

Monographie

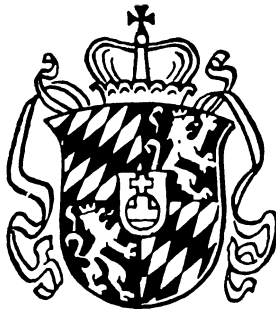
Nabburg

von Elisabeth Müller-Luckner
Historischer Atlas von Bayern. Altbayern –
Reihe I, Bd. 50, München 1981

Elisabeth Müller-Luckner

NABBURG





Nabburg

Kommission für bayerische Landesgeschichte München
1981

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL ALTBAYERN

HEFT 50

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
MÜNCHEN 1981

NABBURG

von

ELISABETH MÜLLER-LUCKNER

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1981

ISBN 3 7696 9915 7

COPYRIGHT 1981 BY

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

AUSLIEFERUNG: VERLAG MICHAEL LASSLEBEN, 84111 KALLMÜNZ

SATZ UND DRUCK: DRUCKEREI M. LASSLEBEN, KALLMÜNZ ÜBER REGENSBURG

V o r w o r t

Vorliegender Band basiert auf einer im Sommersemester 1979 vom Fachbereich Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommenen Arbeit über „Herrschaftsbildende Kräfte und Herrschaftsformen im historischen Raum des ehemaligen Landkreises Nabburg“. Trotz der für den Druck besorgten Erweiterung um Abschnitt III, „Die bayerische Behördenorganisation und die Gemeinden seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts“, bleibt festzuhalten, daß vorliegende Untersuchung sich grundsätzlich auf den Bereich des ehemaligen Pflegamtes Nabburg beschränkt. Eine Berücksichtigung der historischen Entwicklung der leuchtenbergischen Ämter Pfreimd, Wernberg und Luhe, die im Zuge der Montgelasschen Neuordnung des Königreiches Bayern dem Pflegamt Nabburg zugeschlagen wurden und mit diesem den späteren Landkreis Nabburg ergaben, verbot nicht nur jenes Hauptprinzip der Atlasforschung, wonach historisch gewachsene, unter ein und demselben Herrschaftsträger stehende Räume — in diesem Fall die Landgrafschaft Leuchtenberg — nach Möglichkeit geschlossen behandelt werden sollen, sondern erübrigte sich vollständig auch deshalb, weil die genannten Ämter im Atlasband Vohenstrauß bereits erschöpfend bearbeitet worden sind.

Ehrenvolle Pflicht und Freude zugleich ist es mir, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Karl Bosl, für viele Jahre der Förderung und wissenschaftlichen Betreuung zu danken. Er hat meinen akademischen Weg vom ersten Semester an begleitet, mir während meines Studiums nie seinen Rat und seine Hilfe versagt und mich schließlich auch zur Bearbeitung dieses Atlasbandes ermutigt. Seine lebhafteste Anteilnahme am Gelingen dieser Arbeit übersteigt jedes Maß pflichtgemäßer Verantwortlichkeit.

Mein aufrichtiger Dank gilt auch dem Ersten Vorsitzenden der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Prof. Dr. Andreas Kraus, der die Drucklegung veranlaßt und die Aufnahme der Arbeit in die Reihe des Historischen Atlas von Bayern verfügt hat.

Bei den Damen und Herren des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München, des Staatsarchivs Amberg, des Stadtarchivs Nabburg, des Bischöflichen Zentralarchivs in Regensburg sowie der Bayerischen Staatsbibliothek München

und der Provinzialbibliothek Amberg bedanke ich mich für ihre mir stets gewährte Hilfe bei der Suche, Bereitstellung und Sichtung von Archivalien und Literatur. Verpflichtet fühle ich mich insbesondere Herrn Archivdirektor a. D. Dr. Heribert Sturm, Herrn Archivdirektor Dr. Reinhard H. Seitz und Herrn Archivoberrat Dr. Achim Fuchs, die mir durch ihre umfangreichen Quellenkenntnisse wie auch durch ihr fundiertes Wissen um die Besonderheiten des oberpfälzischen Raumes so manches Problem rasch lösen halfen.

Dankbar erinnere ich mich der steten Fürsorge, mit der Herr Dr. Konrad Ackermann von der Kommission für Bayerische Landesgeschichte die Entstehung des Manuskriptes verfolgte. Sein Rat, seine wertvollen Hinweise und Empfehlungen und nicht zuletzt seine umsichtige redaktionelle Betreuung haben die innere und äußere Gestaltung dieses Bandes geprägt. Herzlich zu danken habe ich auch Herrn Dr. Ay, der für die Umzeichnung der Skizzen, die Drucklegung der Abbildungen und der im Anhang beigegebenen Karte Sorge trug, sowie Fräulein Erika Bosl, die mir bei der Erstellung des Registers behilflich war.

Mein Mann hat das Entstehen dieser Arbeit mit Zuspruch und Geduld, mit großem fachlichen Interesse, aber auch mit konstruktiver Kritik verfolgt. Seine vorbehaltlose Unterstützung war mir unentbehrliche Hilfe.

Den Dank, den ich meinen Eltern für all die Jahre der Ausbildung und des Studiums schulde und der sich nicht in Worte fassen läßt, möchte ich dadurch zum Ausdruck bringen, daß ich ihnen diesen Band widme.

München, im Februar 1981

Elisabeth Müller-Luckner

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Quellenverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XII
Abkürzungen	XXIV

I. Geschichtlicher Überblick	1
1. Abgrenzung und topographische Beschreibung des Untersuchungsgebietes	1
2. Vor- und Frühgeschichte des Nabburger Raumes	11
a) Vorgeschichtliche Funde der Mittel- und Jungsteinzeit, der Bronze-, Hallstatt- und Latène-Zeit	11
b) Die slawische Besiedlung	14
c) Die deutsche Besiedlung	17
3. Herrschafts- und Besitzgeschichte vom beginnenden 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts	21
a) Die herrschaftsgeschichtliche Entwicklung bis zum Ende der Mark Nabburg	21
b) Markgräfliche und diepoldingische Hausgut-Ministerialen	30
c) Edelfreie Geschlechter und ihre Besitzungen	35
d) Die Kirche als herrschaftsbildendes Element	47
4. Entstehung und Organisation des herzoglichen, dann kurpfälzischen Amtes Nabburg von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts	53
5. Das Pflegamt Nabburg von 1628 bis zum Ende des Alten Reiches	81
6. Grundzüge der kirchlichen und religiösen Entwicklung — Die Pfarreien des Untersuchungsraumes	90
7. Die Stadt Nabburg	106
8. Die adeligen Gutsherrschaften	114
Die Gutsherrschaften im einzelnen:	
Altendorf 118 / Das lehenbare Landsassengut Altendorf 121 / Das allodiale Landsassengut Altendorf 129 / Altfalter 135 / Die lehenbare Hofmark Altfalter 136 / Das allodiale Landsassengut Altfalter 142 / Damelsdorf und Kettnitzmühle 149 / Eckendorf 159 / Fronhof 162 /	

Gleiritsch 167 / Guteneck und Weidenthal 174 / Höflarn 182 / Hohentreswitz 190 / Holzhammer 198 / Burggut Nabburg 207 / Neusath und Haindorf 214 / Schwarzenfeld 220 / Stein 233 / Steinach 242 / Trausnitz 245 / Weiher und Saltendorf 266 / Willhof 275 / Wolf-ring 281

II. Historisch-topographische Statistik	290
1. Das kurfürstliche Pflegamt Nabburg	291
2. Die Gutsherrschaften	342
a) Besitz- und Rechtsverhältnisse der dem Pflegamt Nabburg inkorporierten Hofmarken, Lndsassereien, Burggüter und Propsteien	342
b) Besitz- und Rechtsverhältnisse auswärtiger Gutsherrschaften im Pflegamt Nabburg	370
III. Die bayerische Behördenorganisation und die Gemeinden seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts	374
1. Das Landgericht (äO) Nabburg	374
2. Die Bildung der Patrimonialgerichte — die Bereinigung der gutsherrlichen Zuständigkeiten	380
3. Die Bildung der Steuerdistrikte	396
4. Die Bildung der politischen Gemeinden	405
a) Die Gemeindebildung nach den Edikten von 1808	405
b) Die Gemeindebildung nach dem Edikt von 1818	411
5. Das Bezirks- bzw. Landratsamt Nabburg	433
6. Änderungen der staatlichen Verwaltungs- und Gemeindebezirke seit 1968	435
Register	440
Abbildungen	
Kartenbeilage	
Skizzen: Altstraßen im Untersuchungsraum 10 / Frühgeschichtliche Fundorte im Nabburger Raum 13 / Frühe mittelalterliche Besiedlung im Nabburger Raum 16 / Die Entwicklung des Amtes Nabburg 54—57 / Hofmarken und Landsassengüter 119	

QUELLENVERZEICHNIS

Archivalien

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (HStAM)

- Oberpfalz Urkunden (Oberpfalz U)
- Oberpfalz Archivalien/Literalien (Opf. Archiv.)
- Landgrafschaft Leuchtenberg Urkunden
- Gerichtsurkunden Nabburg (GU Nabburg)
- Gerichtsurkunden Leuchtenberg (GU Leuchtenberg)
- Gerichtsliteralien Oberpfalz (GL Oberpfalz Amt Nabburg)
- Klosterliteralien Reichenbach (KL Reichenbach)
- Klosterliteralien Ens Dorf (KL Ens Dorf)
- Kurbaiern Urkunden
- Kaiserslekt (KS)
- König Ludwig Selekt (KLS)
- Staatsverwaltung (StV)
- Plansammlung
- Innenministerium (M Inn)
- Finanzministerium (MF)

Staatsarchiv Amberg (StA Am)

- Oberpfälzische Generalakten (Opf. GenAkten)
- Oberpfälzische Administrativakten
- Mündner Hofkammer
- Dreißigjähriger Krieg
- Musterungen
- Hammer- und Bergwerksakten
- Oberpfälzische Handwerksakten
- Oberpfälzische Religions- und Reformationsakten (Opf. Rel. u. Ref.)
- Oberpfälzische Kirchenakten
- Landgrafschaft Leuchtenberg
- Landsassen
- Lehenurkunden Oberpfalz
- Lehenurkunden Leuchtenberg
- Standbücher
- Amt Nabburg
- Pflegamt Nabburg
- Bezirksamt Nabburg (BA Nabburg)
- Landgericht älterer Ordnung Nabburg (LgäO Nabburg)
- Rentamt Nabburg / Finanzamt Nabburg
- Stadtrichteramt Nabburg
- Amtsgericht Nabburg (AG Nabburg)
- Distrikt schulinspektion Nabburg
- Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808
- Grundsteuerkataster 1848
- Landgericht älterer Ordnung Vohenstrauß (LgäO Vohenstrauß)
- Stadtrichteramt Pfreimd
- Stadt Pfreimd

Landsässerei Schwarzenfeld
Landsässerei Altendorf
Hofmark Guteneck
Hofmark Kemnath
Regierung Kammer des Innern (Reg/KdI)
Regierung Abgabe 1949

Stadtarchiv Nabburg (StdA N)

Steuerregister
Steuerbücher
Stadtbücher
Steuerbeschreibungen
Schulmeisterordnung

Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg

Matrikel des Bistums Regensburg 1665 von Gedeon Forster
Matrikel des Bistums Regensburg 1782 von Heckenstaller

Bayerische Staatsbibliothek München

Clm 1091
Kiefhaberiana fasc. 4

Provinzialbibliothek Amberg

Manuskript Nr. 5

Gedruckte Quellen

Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz.

Bayerisches Statistisches Landesamt / Beiträge zur Statistik Bayerns:

- , Heft 192: Historisches Gemeindeverzeichnis. Die Einwohnerzahlen der Gemeinden Bayerns in der Zeit von 1840—1952 (1953).
- , Heft 260: Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern, Gebietsstand am 1. Oktober 1964 nach der Volkszählung von 1961.
- , Heft 306 b: Bayerische Gemeindestatistik 1970 (Ergebnisse der Vollerhebung zur Landwirtschaftszählung 1971 nach dem Gebietsstand vom Mai 1971. Regierungsbezirk Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken).
- , Heft 324: Hauptnutzungsarten, Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung, Rechtsformen und Viehhaltung in der bayerischen Land- und Forstwirtschaft (Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1971 nach dem Gebietsstand vom 1. Juli 1972).
- , Heft 335: Amtliches Ortsverzeichnis (1973).
- , Heft 350: Die Gemeinden Bayerns. Änderungen im Bestand und Gebiet von 1840—1975 (1975).
- , Gemeindedaten zur Gebietsreform, Ausgabe 1978.

Böhmer Johann Friedrich, Wittelsbachische Regesten von der Erwerbung des Herzogtums Baiern 1180 bis zu dessen erster Wiedervereinigung 1340. Stuttgart 1854.

Churpfalzbaierisches, ab 1806 kgl. bayerisches Regierungsblatt, ab 1818 Gesetzblatt für das Königreich Bayern und ab 1874 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern.

Codex traditionum monasterii Ensdorf. (Freyberg, Max Frhr. v., Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Band 2, Stuttgart und Tübingen 1829).

- Doeberl Michael, Regesten und Urkunden zur Geschichte der Dipoldinger Markgrafen auf dem Nordgau (Programm des k. Ludwigs-Gymnasiums München) 1892/93.
- Döllinger Georg, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen. München 1835—1839. — Fortgesetzte Sammlung 1835—1852, bearbeitet von Friedrich Frhr. v. Strauß. München 1853/54.
- Gradl Heinrich, Monumenta Egrana. Denkmäler des Egerlandes als Quelle für dessen Geschichte, I. Band (805—1322), Eger 1886.
- Gutenberg Erich Frhr. v., Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg. (Veröffentlichung der Gesellschaft für fränkische Geschichte VI. Reihe, Bd. II, 1932 ff.) 1954.
- Kgl. b. Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.
Kreisamtsblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.
- Limbrunn, Sammlung Einiger Urkunden, welche in die Landes Verfassung des Fürstenthums der obern Pfalz einschlagen . . . 1782.
- Lipf Josef, Matrikel des Bistums Regensburg, Regensburg 1838.
- Mai Paul, Die Pfarreienverzeichnisse des Bistums Regensburg aus dem 14. Jahrhundert (VHVO 110) 1970, 7—33.
- Matrikel des Bistums Regensburg nach der allgemeinen Pfarr- und Kirchenbeschreibung von 1860. Regensburg 1863.
- Matrikel des Bistums Regensburg. Regensburg 1916.
- Mayr Georg Karl, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, 6 Bde., München 1784—1799.
- , Sammlung der churpfalz-baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen von Sr. churf. Durchlaucht Maximilian Joseph IV., 2 Bde., München 1800—1802.
- Monumenta Boica, 54 Bde., München 1763—1956.
- Monumenta Germaniae Historica (Capitularii, Constitutiones, Diplomata). Hannover und Berlin, dann Leipzig, Weimar, Stuttgart 1826 ff.
- Oberpfälzisches Wochenblatt.
- Oefele Andreas Felix, Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. München 1763 (2 Bände).
- Popp Marianne, Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313—1340) (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte. Neue Folge 25) 1972.
- Regesta sive rerum boicarum autographa, 13 Bde., München 1822—1854.
- Regesta Imperii inde ab anno MCCCXIII usque ad annum MCCCX—LVII — Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrichs des Schönen und König Johanns von Böhmen, bearbeitet von Johann Friedrich Böhmer, Frankfurt 1839.
- Regesta Imperii VI/1. Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers neu hrsg. und ergänzt von Oswald Redlich, Innsbruck 1898.
- Regesta Imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers neu hrsg. und ergänzt von Alfons Huber, Innsbruck 1877.
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. Band 1 (1214—1400), bearbeitet von Adolf Koch und Jakob Wille. Innsbruck 1894; Band 2 (1400—1410), bearbeitet von L. v. Oberndorff, Innsbruck 1912.
- Ried Thomas, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis. 2 Bde., Regensburg 1816.
- , Geographische Matrikel des Bistums Regensburg. Regensburg 1813.

- Stark J. G., Historische Statistik der evangelischen Kirche in Bayern. Nördlingen 1887.
- Völkl Georg, Das älteste Leuchtenberger Lehenbuch (VHVO 96) 1955, 277—404.
- Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern. Nördlingen 1880—1890; Anhangsband 1894.
- Widemann Josef, Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram (QE NF 8) München 1943.
- Wittmann Michael, Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg (QE AF 1) München 1856, 147—224.
- , Monumenta Wittelsbacensia. Urkunden zur Geschichte des Hauses Wittelsbach (QE AF 5, 6) München 1857, 1861.

LITERATURVERZEICHNIS*

- Ammon Hans, Kirchliche Gliederung der Oberpfalz um 1600 (HE Nr. 15 und Nr. 16) 1959, 58 f., 63 f.
- Bachmann Margarete, Die Verbreitung der slavischen Siedlungen in Nordbayern, Diss. Erlangen 1926.
- Batzl Heribert, Oberpfälzer Beamte und Diener im 17. Jahrhundert (1640—1679) (Opf 45) 1957, 276—281, 308—312; (Opf 46) 1958, 10—12, 51—52.
- , Kloster Reichenbach am Regen. Gründung, Wirtschafts- und Geistesgeschichte eines oberpfälzischen Benediktinerklosters, Diss. masch. Würzburg 1958.
- Bauer E., Zur Schulgeschichte Nabburgs (Nab-Burg 5 Nr. 12) 1930, 25—33.
- Bernd Dieter, Vohenstrauß. Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 39, München 1977.
- Biechl Ignatz, Vollständige Beschreibung aller in dem Herzogthume der obern Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg und andern oberpfälzischen Reichsherrschaften sich befindlichen Land-, Pfleg- und Herrschaftsgerichter . . . München 1783.
- Böhmb, Beitrag zur Genealogie oberpfälzischer Adelsgeschlechter (VHVO 23) 1865 210—375.
- Bosl Karl, Die Entwicklung in Ostbayern bis zur Eingliederung in den wittelsbachischen Landesstaat (Das Bayerland 55) 1953, 284—288. Wiederabdruck in: Bosl Karl, Oberpfalz und Oberpfälzer — Geschichte einer Region — Gesammelte Aufsätze, Kallmünz 1978, 9—18.
- , Die Geschichte eines Grenz- und Durchgangslandes bis zum Niedergehen des Eisernen Vorhangs (Das Bayerland 67) 1965, 198—207.
- , Kulturströme und Kulturbewegung in der Oberpfalz, in: Wirtschaftsraum Oberpfalz-Regensburg, hrsg. von Reinhold Brenneisen (Monographien deutscher Wirtschaftsräume 17) Oldenburg 1964, 29—30.
- , Kulturströme und Kulturleistung der bayerischen Oberpfalz (Festvortrag zum 125jährigen Jubiläum des Regierungsbezirks Oberpfalz) in: 125 Jahre Regierungsbezirk Oberpfalz 1963, 31—50.
- , Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden (ZBLG 14) 1943/44, 177—247. Wiederabdruck in: Bosl Karl, Ober-

* Die im Literaturverzeichnis aufgeführten, zum überwiegenden Teil lokalgeschichtlich relevanten Werke und Abhandlungen werden im Apparat stets abgekürzt zitiert. Ergänzend beigezogene Literatur erscheint in den Fußnoten mit sämtlichen bibliographischen Angaben.

Nach Abgabe des Manuskriptes erschien der Aufsatz von Karl Bosl, Freiheit und Herrschaft in der Stadtentwicklung Europas am Modell Nabburg (Opf 67) 1979, 257—268, der bereits Ergebnisse vorliegender Arbeit berücksichtigt.

- pfalz und Oberpfälzer — Geschichte einer Region — Gesammelte Aufsätze, Kallmünz 1978, 47—99. Auch in: Zur Geschichte der Bayern, hrsg. v. Karl Bosl, Darmstadt 1965, 364—442.
- , Das Nordgaukloster Kastl. Gründung, Gründer, Wirtschafts- und Geistesgeschichte (VHVO 89) 1939, 3—186.
 - , Nordgau und Oberpfalz als Reichsländer und Territorialstaaten (Opf 64) 1976, 161—171. Wiederabdruck in: Bosl Karl, Oberpfalz und Oberpfälzer — Geschichte einer Region — Gesammelte Aufsätze, Kallmünz 1978, 19—31.
 - , Oberpfalz und Egerland im Spannungsfeld der internationalen Politik (Vortrag anlässlich des 650. Jahrestages der Verpfändung des Egerlandes am 7. Okt. 1972 in Amberg) München 1972.
 - , Oberpfalz und Obermainlande — ostdeutsches Kolonialland, in: Bosl Karl, Oberpfalz und Oberpfälzer — Geschichte einer Region — Gesammelte Aufsätze, Kallmünz 1978, 32—46.
 - , Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 10) 2 Teile, 1950/51.
 - , Die staufische Reichspolitik im oberpfälzer, fränkischen und böhmischen Raum (OpfH 11) 1967, 47—58.
 - , Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau (Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken 69) 1941, 1—103.
 - , Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“ (Opf 53) 1965, 1—4, 25—27, 49—53, 73—75, 103—108. Wiederabdruck: Bosl Karl, Oberpfalz und Oberpfälzer — Geschichte einer Region — Gesammelte Aufsätze, Kallmünz 1978, 209—231.
- Brandl Ludwig, Besteht ein Zusammenhang zwischen Venedig in Nabburg und den Venetern? (HE 23) 1973, 18—19.
- Breitenbach J., Das englische Regiment Grey in der Oberpfalz im Jahre 1621 (Opf 9) 1915, 20—24, 54—63, 127—138, 159—170, 188—209.
- Breitenbach Wilhelm, Die Besetzung der kuroberpfälzischen Pfarreien zur Zeit des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich II. (1508—1556), Diss. Erlangen, Kallmünz 1922.
- Buchner Georg, Zu oberpfälzischen Ortsnamen (Opf 27) 1933, 149—151 und (Opf 28) 1934, 11—14, 50—52.
- Busch Karl M., Erschließbare Frühgeschichte Nabburgs (Opf 51) 1963, 224—227, 243—250.
- Dachs Hans, Der Umfang der kolonisatorischen Erschließung der Oberpfalz bis zum Ausgang der Agilolfingerzeit (VHVO 86) 1936, 159—178.
- Danhauser Hans, Die Untertanen des Pflegamtes Nabburg 1634 (Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde 28) 1965, 8—12.
- , Das Landgericht Nabburg (Nab-Burg 6 Nr. 7 und 10) 1931, 25—28, 37—40.
 - , Der streitsüchtige Junker von Wesenedkh (Nab-Burg 5 Nr. 6) 1930, 21—24.
- De Battis Jacob, Abhandlung von den ältesten Staatsveränderungen der Oberrn Pfalz ehe sie die obere Pfalz hieß (1785) (Opf 52) 1964, 8—12, 42—44, 60—68, 69—74.
- Denk Julius, Die Pfleger und Gerichtsschreiber der Pflege Nabburg (Heimatblätter für den oberen Naabgau 1 Nr. 5, 6, 7) 1923.
- Destouches Joseph von, Statistische Beschreibung der Oberpfalz vor und nach der Organisation von 1802, Sulzbach 1809.
- Doeberl Michael, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, München 1893.
- , Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (Programm des kgl. Ludwigs-Gymnasiums München) 1893/94.

- Dollacker Anton, Altstraßen in der mittleren Oberpfalz (VHVO 88) 1938, 167—186.
- , Kulturelle Beziehungen der Oberpfalz zu Böhmen und Wegeverbindungen zwischen diesen beiden Ländern in der Vorzeit (VHVO 85) 1935, 245—249.
 - , Vergessene Handelswege durch die mittlere Oberpfalz zur Donau unterhalb Ingolstadt (Opf 29) 1935, 99—101.
 - , Die ehemalige Landstraße von Amberg über Nabburg nach Böhmen (Heimatblätter für den oberen Naabgau 11/12) 1933/34, 33—34.
- Dollacker Josef, Das Aufgebot des oberpfälzischen Ausschusses 1619—1621 (VHVO 85) 1935, 250—271.
- , Vom dreißigjährigen Krieg (Opf 7) 1913, 8—10.
 - , Der Einfall Banèrs in die Oberpfalz 1641 (Heimatblätter für den oberen Naabgau 9, Nr. 3, 4/5, 6/7) 1931, 1—14, 18—22, 25—27.
 - , Das Ende der kurpfälzischen Herrschaft in der oberen Pfalz, 1618—1621, Amberg 1918.
 - , Kriegereignisse in der Oberpfalz 1796 (Opf 29) 1935, 34—38, 68—72, 95—98, 124—128, 144—149.
 - , Wie sah es im Jahre 1639 in den kleineren Orten der Oberpfalz aus? (VHVO 84) 1934, 130—141.
 - , Aus der im Jahre 1480 erneuerten Schulmeisterordnung der Stadt Nabburg (Opf 32) 1938, 130—133.
 - , Die Oberpfalz im Dreißigjährigen Krieg. Auszug aus den Akten des Kreisarchivs Amberg und des Reichsarchivs München (Opf 21) 1927, 6—8, 25—28, 64—67, 84—87, 106—109, 125—127, 171—173, 183—185, 207—210, und (Opf 22) 1928, 7—9, 26—30, 52—54, 65—69, 87—90, 103—108, 124—126, 143—145, 163—167, 184—185, 203—205, 223—226, und (Opf 23) 1929, 6—8, 24—28, 43—44, 63—66, 83—86, 103—106, 123—127, 143—145, 167—171, 190—193, 211—214, 225—228.
 - , Die Schweden in der Oberpfalz (Opf 18) 1924, 102—104.
 - , Wirkungen des jülicher Erbfolgestreits auf die Oberpfalz und Böhmen 1609—1611 (Opf 27) 1933, 1—5, 21—26, 41—44, 62—65, 165—168, 188—190.
 - , Die Zeit nach dem westfälischen Frieden (Opf 25) 1931, 89—92, 110—115, 126—132, 153—156, 191—197, 212—214, 224—231.
- Eckert Alfred, Zur Reformation in Nabburg und Schwarzenfeld (OpfH 17) 1973, 144—148.
- Eglmeier Johann B., Nabburg, eine bayerische Münzstätte im Mittelalter (VHVO 75) 1925, 67—73.
- , Die Münzstätten der Oberpfalz im Mittelalter (Opf 19) 1925, 26—30.
- Emmerich Werner, Das mittelalterliche Siedelwerk (Landesausbau und Rodung), in: Hans Scherzer, Gau Bayreuth, Land, Volk und Geschichte, München 1943², 276—300.
- Emmerig Ernst, Die Entwicklung in der Oberpfalz nach dem Krieg (Blätter zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz 14) 1972, 26 S.; ebenso (Opf 61) 1973, 289—295, 321—326, 358—361.
- , Die Entwicklung der staatlichen Verwaltung der Oberpfalz von Montgelas bis heute (VHVO 114) 1974, 305—331.
 - , Regierungsbezirk Oberpfalz 125 Jahre (OpfH 8) 1963, 7—13.
- Endres Rudolf, Die Rolle der Grafen von Schweinfurt in der Besiedlung Nordostbayerns (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 32) 1972, 1—43.
- Feßmeier Johann Georg, Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz, seitdem sie Oberpfalz heisset. Bd. I 1799 in München bei Josef Lentner, Bd. II 1803 in Landshut bei Josef Attenhofer.
- Fink Joseph von, Zur Geschichte der untergegangenen Ortschaften in der oberen Pfalz (VHVO 1) 1839, 411—445.

- , Versuch einer Geschichte des Vicedomantes Nabburg. Ein Beitrag zur mittleren Geschichte von Baiern, München 1819.
- , Erläuterungen und Zusätze zu dem Versuch einer Geschichte des Vicedomantes Nabburg (VHVO 7) 1843, 256—282.
- Franz Joseph, Bleibergwerke im Pfleggericht Nabburg 1720 (Opf 15) 1921, 55 f.
- Fröhlich J. B., Das Reichsgut auf dem Nordgau (OpfH 12) 1968, 29—36.
- Fuchs Jordan, Die Mansfeldischen in der Oberpfalz (Opf 4) 1910, 180—184.
- Gagel E., Die alten Dekanate der Oberpfalz (OpfH 12) 1968, 36—55.
- Gartner Michael, Die Landsassenfreyheit in der oberen Pfalz. Geschichtlich und rechtlich dargestellt mit einem Anhang von 65 größtenteils noch ungedruckten Urkunden, Diss. Landshut 1807.
- Gerstenhöfer Rudolf, Das Geschlecht der Portner und seine Bedeutung für die Oberpfalz (Opf 55) 1967, 61—63, 79—82, 111—116, 127—129, 156—158, 175—177.
- , Grundherr und Hintersasse (Opf 65) 1977, 129—134.
- Glockner G., Alte Grenze der Herrschaft Parkstein (OpfH 21) 1977, 101—104.
- Göppl M., Die Oberpfalz und unsere Stadt Nabburg im österreichischen Erbfolgekrieg (Nab-Burg 6 Nr. 9) 1931, 35.
- Görgner Dietmar, Gebietsreform in der Oberpfalz — vor 170 Jahren (Opf 59) 1971, 270—276.
- Götz Johann Baptist, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520—1560, Freiburg/Breisgau 1914.
- , Die erste Einführung des Calvinismus in der Oberpfalz 1559—1576 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 60) 1933.
- , Die religiösen Wirren in der Oberpfalz von 1576 bis 1620 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 66) 1937.
- Graf M., Über einige slavische Ortsnamen der Oberpfalz (Nab-Burg 1 Nr. 18) 1926, 71.
- Grötsch Josef, Die Schule in Nabburg vor 150 Jahren (Opf 38) 1950, 132—133.
- , Die Schule in Weidenthal vor 150 Jahren (HE 2 Nr. 6) 1950.
- Guttenberg Erich Freiherr von, Grundzüge der Territorienbildung am Obermain (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 16) 1925, 1—97.
- , Die politischen Mächte des Mittelalters, in: Scherzer Hans, Gau Bayerische Ostmark. Land, Volk und Geschichte, München 1940, 214—275.
- , Die Territorienbildung am Obermain (Bericht des historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstentums Bamberg 79) 1928, 1—539.
- Häutle Christian, Die Oberpfalz und ihre Regenten in den Jahren 1404—1448 (VHVO 27) 1871, 1—124.
- Haller Konrad, Altendorf (Opf 58) 1970, 178—180.
- , Altendorf (HE Nr. 12 und 13) 1958, 47 f., 51 f.
- , Altfalter, ein Ort mit reicher Geschichte (HE Nr. 16) 1958, 61 f.
- , Alter Bergbau an den Talrändern der Schwarzachmündung (HE 20 Nr. 11) 1969, 41.
- , Aufgedeckter alter Bergwerksstollen im Wölzenberg bei Nabburg (Opf 41) 1953, 10.
- , Besiedlungsgeschichte des Bezirkes Nabburg (Nab-Burg 1 Nr. 1 und Nr. 2) 1925, 2—3, 6—7.
- , Bildersturm veranlaßt berühmte Wallfahrt (Opf 56) 1968, 171—172; ebenfalls (HE 20 Nr. 18) 1969, 70.
- , Der Buchberg (Opf 58) 1970, 236—237.
- , Dürnsricht (HE 11 Nr. 4, 5, 6, 8) 1960, 13—15, 19—20, 21, 30—31.

- , Über die Entwicklung der Friedhöfe in Nabburg (HE 18 Nr. 15 und Nr. 16) 1967, 57 f., 62 f.
- , Die Freiherrn von Lichtenstern auf Schloß Neusath (HE 17) 1966, 7—8.
- , Die Gemeinde Trisching (HE 21 Nr. 13) 1970, 50.
- , Gemeinden wurden geändert (Opf 45) 1957, 208—210.
- , Kurzgefaßte Geschichte der Stadt Nabburg (Nab-Burg 1 Nr. 3 und Nr. 4) 1925, 10, 13—14.
- , Historische Grenze zwischen Nabburg und Pfreimd (HE 16) 1965, 10—11.
- , Guteneck am Katzbach (Opf 55) 1967, 242—246.
- , Höflarn, ein alter Adelsitz (Opf 42) 1954, 177—179.
- , Generalmäßige Instruktion im Pflegamt Nabburg (HE 17, Nr. 17, 18, 19, 20, 21) 1966, 65, 69, 74, 78 f., 82 f.
- , Zur 600-Jahrfeier der Aussöhnung zu Trausnitz (Nab-Burg 1 Nr. 20) 1926, 77—80.
- , Wie im 14. Jahrhundert zu Nabburg der Lehrer besoldet wurde (Opf 61) 1973, 141—142.
- , Nabburgs alte Friedhöfe (OpfH 8) 1963, 107—111.
- , Vom Nabburger Marktwesen in alter Zeit (Opf 49) 1961, 263—268, 271—275.
- , Nabburgs Schulverhältnisse in alter Zeit (Das Bayerland 41, Heft 11) 1930, 346.
- , Neusath. Zum 100jährigen Jubiläum der Haller bei den Freiherrn von Lichtenstern auf Schloß Neusath (Nab-Burg 8 Nr. 1) 1932, 1—3.
- , Neusath bei Nabburg — ein uralter Edelsitz (Opf 49) 1916, 135—139, 165—170.
- , Neusath — ein uralter Edelsitz (HE 23 Nr. 2) 1972 1 f.
- , Aus der Ortsgeschichte Altendorfs (Opf 58) 1970, 232—235.
- , Präparandenschule in Schwarzenfeld 1842—1866 (HE 15) 1964, 29—30.
- , Ratswahl in Nabburg 1474 (Opf 58) 1970, 54—56.
- , Über Recht und Gericht in alter Zeit im Gebiet des Landkreises Nabburg (Opf 57) 1969, 25—31.
- , Schwarzach (HE Nr. 4) 1959, 13 f.
- , Schwarzenfeld (HE Nr. 3, 4, 5, 6) 1957, 9 f., 15 f., 18 f., 22 f.
- , Schwarzenfelds Name und andere „schwarze“ Namen (HE 23) 1972, 14.
- , Söllitz mit der katholischen Wallfahrtskirche zu den 14 Nothelfern (Opf 56) 1968, 251—252.
- , Das Stadtwappen von Nabburg (Opf 57) 1969, 177—178.
- , Aus dem Sterbebuch von 1670—1700 des Pfarrarchivs Nabburg (Opf 43) 1955, 222—224.
- , Kunstgeschichtlicher Überblick (Nab-Burg 5 Nr. 12) 1930, 19 f.
- , Venedig (Opf 38) 1950, 117—120.
- , Weichnant zu Trausnitz 1305—1334 (Nab-Burg 1 Nr. 21) 1926, 72, 83—84.
- , Wolfring (HE 14 Nr. 15, 16, 18, 19, 20, 21) 1963, 57—59, 63 f., 69 f., 73 f., 77 f., 81 f.
- Handbuch der bayerischen Geschichte. Hrsg. von Max Spindler, 4 Bde., München 1967—1975.
- Hardt Michael, Die Besiedlung des oberen Naabgaues in vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Opf 40) 1952, 35—38, 48—50.
- , Alte Heerstraße und Letzauer Hochstraße (OpfH 3) 1958, 109—117.
- , Magdeburger Straße und Bernsteinstraße (OpfH 2) 1957, 83—92.
- , Vor- und frühgeschichtliche Ring- und Abschnittswälle in der Oberpfalz (Opf 43) 1955, 46—48, 64—66, 84—86, 116—117.

- Haseneder Alfons, Bronze-Schwert bei Nabburg gefunden (OpfH 5) 1960, 71—72.
 —, Reihengräber an der mittleren Naab (OpfH 6) 1961, 59—61.
 —, Die Schulmeisterordnung von Nabburg aus dem Jahre 1480 (HE 12 Nr. 12) 1961, 48.
 Hatz Vera, Die Gepräge der herzoglich-bayerischen Münzstätten Nabburg, Cham und Neunburg in den wikingerzeitlichen Münzfunden Schwedens (Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte 13) 1963, 131—137.
 Heinloth Bernhard, Neumarkt. Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 16, München 1967.
 Hellmuth Clement, Die königlich bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart bezüglich ihrer Bezirksformation, Verfassung, amtlichen Stellung, und der Personalverhältnisse ihrer Beamten, Nördlingen 1854.
 Helmreich Karl, Die geschichtliche Entwicklung der bayerischen Gemeindeverfassung vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1818. Diss. Erlangen 1909.
 Herrmann Erwin, Zur Geschichte der Burg Trausnitz im Tal (Opf 52) 1964, 192—196, 213—216.
 Hiereth Sebastian, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. Einführung zum Verständnis der Karten und Texte. Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern, Einführung, München 1950.
 Hierl J. G., Die Burg Trausnitz im Tal im Lichte der vaterländischen Dichtung (Opf 2) 1908, 36—38, 54—55, 68—69, 88—90.
 Hösl Josef, Nabburg (Das Bayerland 41) 1930, 321—324.
 Huschberg Johann Ferdinand, Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesamt-hauses Ortenburg, Sulzbach 1828.
 Jungwirth Hans, Von Wegen und Straßen (OpfH 9) 1964, 14—17.
 Kiener Martin, Eine blutige Kirchweih zu Weiher (Nab-Burg 1 Nr. 22) 1926, 85—87.
 Kirch K. H., Die Diepoldingen in der Oberpfalz (OpfH 12) 1968, 55—65.
 —, Die Marken Cham und Nabburg (OpfH 10) 1966, 23—30.
 —, Nabburgs alte Tore und Bürgerbauten (OpfH 20) 1976, 95—105.
 —, Selbstverwaltung der Stadt Nabburg (OpfH 21) 1977, 105—114.
 Klebel Ernst, Die zeitliche Schichtung von Ortsnamen in Bayern und Österreich (Blätter für oberdeutsche Namenforschung 6 Heft 1/2) 1965, 1—5.
 —, Städte, Burgen und Siedlungen in der Oberpfalz (OpfH 2) 1957, 21—34.
 Klotz Heinrich, Das Alter der Ortsnamen auf -richt (OpfH 2) 1957, 35—37.
 —, Die Umwandlung der Endung „rieth“ in „richt“ in den heimischen Ortsnamen (Oberpfalz) (Heimatblatt für den oberen Naabgau 11/12) 1933/34, 69—70.
 Knauer Alois, Personennamen und Ortsbezeichnungen (Opf 44) 1956, 13—15, 49—51, 71—72, 90—94, 119—121, 153—156, 183—185, 199—202, 243—245, 270.
 Köstler J., Die Oberpfalz als Kriegsschauplatz Anno 1796 (Opf 9) 1915, 24—28.
 —, Der Verheerungszug des Schweden-Generals Bernhard von Weimar durch die Oberpfalz in den Jahren 1633—1634 (Opf 5) 1911, 13—16.
 Korn Wilhelm, Das Oberpfälzische Bauernmuseum in Perschen (Der Regenkreis 5. H.) 1966, 112—119.
 Kraus Andreas, Bayern und der Nordgau. Eine Richtigstellung (VHVO 116) 1976, 175—178.
 —, Die Landgrafschaft Leuchtenberg (Opf 64) 1976, 129—138.
 —, Marginalien zur ältesten Geschichte des bayerischen Nordgaus (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35) 1975, 163—184.
 Kreutzer J., Nabburg, ein geschichtlicher Versuch, Nabburg 1890.

- Kuhnle Robert, Aus der Frühgeschichte Schwarzenfelds. Große Tradition als Siedlung, Handelsstützpunkt und Kirchenort (HE 18) 1967, 53—54, 58.
- , Die Grenzen der baierischen Besiedlung (Opf 57) 1969, 32—35.
- , Die älteste Handelsstraße durch die Oberpfalz (Opf 55) 1967, 6—7, 29—30.
- , Das große Jubiläum der kleinen Gemeinden. Vor 150 Jahren hat König Max Joseph die „Verordnung über die Gemeindeverfassung“ erlassen (Opf 56) 1968, 152—154.
- , Laurentius und Nikolaus, Nabburgs erste Patrone. Neue Ergebnisse in der Geschichte des Nabburger Landes (Opf 56) 1968, 17—21.
- , Perschen und seine benediktinische Landschaft (HE 20 Nr. 19) 1969, 73 f.
- , Perschen und Nabburg. Ein Symbol der Oberpfalz (HE 11) 1967, 80—85.
- , Der Landkreis Nabburg. Ein Bilderbuch vom Nabburger Land, Nabburg 1967.
- Kunstdenkmäler: Die Kunstdenkmäler von Bayern. Regierungsbezirk Oberpfalz, Bd. 18: Nabburg, München 1910.
- Ladwig Heinz Günter, Die Entstehung des Selbstverwaltungsrechts der bayerischen Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Stadt Amberg, Jur. Diss. Erlangen 1951.
- Der Landkreis Nabburg. Sein Werden — sein Schaffen — seine Schönheiten. Ein Wirtschafts- und Fremdenverkehrsbuch mit Stadtplankarten von Nabburg und Pfreimd und einer Wirtschaftsübersichtskarte. Hrsg. v. Landratsamt Nabburg, München-Schwandorf 1952.
- Unser Landkreis. Nabburg. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit München, München 1971.
- Lehner Johann Baptist, Die mittelalterlichen Patrozinien des Bistums Regensburg (VHVO 94) 1953, 5—81.
- , Ein Pfarreiverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1326 (2. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte) 1927, 24—36.
- Lehner-Burgstall Josef, Die ehemalige Burg Stein an der Pfreimd (Nab-Burg 5 Nr. 9) 1928, 36.
- Leingärtner Georg, Amberg I. Landrichtersamt Amberg. Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 24, München 1971.
- Lichtenstern Karl Anton Freiherr von, Geschichte der Reisner von Lichtenstern nebst genealogischen Nachrichten aus ihrem Familienkreise (VHVO 43) 1889, 57—150.
- Lindner Karl, Von Hofmark und Hofmarksrichter (Opf 44) 1956, 162.
- Lippert Friedrich, Geschichte der Gegenreformation in Staat, Kirche und Schule der Oberpfalz/Kurpfalz zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, Freiburg/Breisgau 1901.
- , Die Pfarreien und Schulen der Oberpfalz (Kurpfälzischen Anteils) 1621—1648 (VHVO 53) 1901, 135—224.
- Lommer Franz, Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz (Programme des humanistischen Gymnasiums Amberg) 1906/07 und 1908/09.
- Maderer A., Altendorf und Umgebung (Nab-Burg 4 Nr. 20) 1929, 77—80.
- Mai Paul, Die Pfarrerreihe zu Altendorf (Opf 58) 1970, 275—276.
- Mathieu Erich, Nabburger Batzen (HE 23 Nr. 5) 1973, 17—18.
- Menzl Raimund, Vicedomamt Nabburg (Nab-Burg 9 Nr. 2) 1933, 7—8, 10—12, 21—23.
- , Bleibergwerke im Pfliegericht Nabburg 1720 (Nab-Burg 8 Nr. 9) 1933, 33.
- Moritz Joseph, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach (Abhandlungen der historischen Klasse der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften) 2 Teile, München 1833.

- Niedermeier Hans, Benediktinermissionare zur Zeit der Gegenreformation in der Oberpfalz (Opf 59) 1971, 199—205.
- Nikol Hans, Die Kastner von Amberg und der Hammer Unterschnaittenbach (Opf 64) 1976, 289—301.
- , Die Kastner von Amberg und der Hammer Holzhammer (Opf 65) 1977, 246—249, 264—269.
- , Der ehemalige Hammer Schwarzenfeld (Opf 61) 1973, 268—271.
- Nusser Hans, Das bayerische Adelsedikt vom 26. 5. 1818 und seine Auswirkungen (Archiv und Wissenschaft 3) 1960, 308—325.
- Obergaßner Michael, Die Landsassen und Landsassengüter im Fürstentum der obern Pfalz von 1628—1703, Diss. München 1921.
- Obernberger I. J., Historische Abhandlung von den Freyheiten und Privilegien des landsässigen Adels in der Oberpfalz, Ingolstadt 1784.
- Die Oberpfalz wird bayerisch. Die Jahre 1621 bis 1628 in Amberg und der Oberpfalz. Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns, hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 10, Amberg 1978 mit Beiträgen von Karl-Otto Ambronn und Achim Fuchs.
- Pickel, Die evangelische Gemeinde Nabburgs (Nab-Burg 5 Nr. 12) 1930, 21.
- Piendl Max, Herzogtum Sulzbach und Landrichteramt Sulzbach. Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern, Heft 10, München 1957.
- Plank Hermann, „Wiederaufbau“ der deutschen Schule in Nabburg nach den hussitischen Notzeiten in der Oberpfalz (Opf 54) 1966, 34—35.
- Plank Lorenz, Die Hussiteneinfälle in der Oberpfalz und die Schlacht bei Hiltersried (Opf 16) 1922, 4—7.
- Prechtl Wolfgang, Aus Nabburgs kirchlicher Vergangenheit (Das Bayerland 41 Heft 11) 1930, 333—338.
- Press Volker, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559—1619 (Kieler Historische Studien 7) Stuttgart 1970.
- , Die Grundlagen der kurpfälzischen Herrschaft in der Oberpfalz 1499—1621 (VHVO 117) 1977, 31—67.
- Primbs Karl, Geschichte und Genealogie der Paulsdorfer (VHVO 40) 1886, 1—192.
- Puchner Karl, Eine kuroberpfälzische Beamten- und Dienerliste um 1600 (Archiv für Sippenforschung 15) 1938, 161—163, 197—200, 232—234.
- , Nabburger Testamente (Blätter des bayerischen Landesvereins für Familienkunde 14) 1936, 128—131.
- Rall Hans, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung. 1745—1801. (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 45) 1952.
- Rappel Josef, Handwerker und Wanderorte (Opf 21) 1927, 11—13.
- , Frankfurt - Nürnberg - Kemnath - Fuhrn - Prag (HE 24 Nr. 4) 1973, 13 f.
- Reger Anton, Die Oberpfalz an der Schwelle zum „technischen Zeitalter“ — ein statistischer Querschnitt (Opf 63) 1975, 193—198, 225—233.
- Reindl Ludwig, Die Verteidigung der Oberpfalz unter Kurfürst Maximilian I. vom Falle Magdeburgs bis zum Tode Tillys bei Rain am Lech Mai 1631 — April 1632 (VHVO 77) 1927, 53—86.
- Reinecke Paul, Die Grenzen vor- und frühgeschichtlicher Besiedlung Nordostbayerns (Bayerischer Vorgeschichtsfreund Heft 9) 1930, 3—16.
- , Die Slaven in Nordostbayern (Bayerischer Vorgeschichtsfreund Heft 7) 1927/28, 17—37 und Nachtrag Heft 8, 1929, 42—43.
- Reisner von Lichtenstern, Trausnitz im Thale (Das Bayerland 1) 1890, 91—92.
- Riezler Sigmund, Geschichte Baierns, 8 Bde. Gotha 1878—1914.
- Roll Ludwig, Die Aussöhnung zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen von Österreich am 13. März 1325 (Opf 19) 1925, 50, 161.

- , Zur Geschichte von Schwarzenfeld (Opf 9) 1915, 37 f.
- Rosenthal Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Bd. I. Vom Ende des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598). Bd. II. Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Würzburg 1889/1906.
- Rotheigner M., Zur Geschichte von Guteneck in der Oberpfalz (Opf 60) 1972, 149.
- Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hrsg. von Hellmuth Rössler und Günther Franz, München 1958.
- Salzl Josef, Cuius regio — eius religio. Ein Beitrag zur Religionsgeschichte Nabburgs (HE 14 Nr. 1) 1963, 4.
- , Die Gegenreformation in Nabburg (HE 15) 1964, 69—70, 74—75, 77—78.
- , „Und wir hierumben rechnungsschafft geben müssen“, Das Nabburger Religionsmandat des Kurfürsten Maximilian von 1628 (HE 17) 1966, 45—46.
- Schärl Walter, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte, hrsg. v. Max Spindler Bd. 1) Kallmünz 1955.
- Scheidler Joseph, Die „dorf“ und „stett“-Orte in der Oberpfalz (Opf 19) 1925, 153—155, 165—167.
- Scherl August, Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (VHVO 96) 1955, 93—276.
- Schmidt Willibald, Slavensiedlungen in der Oberpfalz (Opf 22) 1928, 231—236.
- , Die kirchliche und profane Baukunst in Nabburg (Das Bayerland 41, Heft 11) 1930, 339—343.
- Schönberger Rotraud, Das Bauernmuseum Perschen (Blätter zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz 4) 1967, 3—20.
- Schröder Hugo, Zur Geschichte der Poststrecke Nürnberg—Prag (Archiv für Postgeschichte in Bayern 2) 1931, 85—89.
- Schrott Fritz, Besitzverhältnisse in Nabburg um 1500 (1480 begonnen) (Nab-Burg 7 Nr. 5 und Nr. 6) 1932, 20, 22—24.
- , Der Gegensatz zwischen Ober- und Unterstädtern — ein historischer (Nab-Burg 2 Nr. 2) 1926, 6—8.
- , Die Mahlstatt von Perschen (Nab-Burg 2 Nr. 4) 1926, 14.
- , Die Stadtbefestigung Nabburgs (Nab-Burg 6 Nr. 15) 1931, 59.
- Schütz Johann Baptist, Chronik von Trausnitz im Thal, Trausnitz 1890.
- Schwägerl Anselm, Der Ortsname Dürnsricht. Ein kritischer Beitrag zur Ortsnamen-deutung (HE 12 Nr. 20) 1961 79 f.
- , Das alte Kerngebiet des Nordgaus, die Markgrafschaft Nabburg (HE Nr. 9, 10, 11) 1957, 34 f., 39 f., 43 f.
- Schwarz Ernst, Was bedeutet der Flußname Naab? (Opf. Jura 3 Nr. 16) 1952.
- , Die Ortsnamen auf -richt in der Oberpfalz (OpfH 7) 1962, 32—37.
- , Pfatter und Pfreimd (VHVO 101) 1961, 203—205.
- , Sprache und Siedlung in Nordostbayern (Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft 4) 1960.
- Setzer Anton, Geschichtliches von der Pfarrei Perschen (Nab-Burg 1 Nr. 11) 1926, 42 f.
- , Die Totenkapelle zu Perschen (Nab-Burg Jg. 1 Nr. 7, 8, 9) 1925/26, 27 f., 31 f., 33 f.
- Sieghart August, Burg Stein im Pfreimdtal (Opf 20) 1926, 201—204.
- , Die Grafen von Holnstein in der Oberpfalz (HE Nr. 7) 1956.
- , Schwarzenfeld und sein Miesberg. Der fast tausendjährige Marktflecken im Naabtal (Opf 42) 1954, 201—203.

- Simbeck Karl, Der einheimische Adel und die Gegenreformation (Nab-Burg 5 Nr. 8) 1930, 30 f.
- , Bedeutung des Wortes Perschen (Nab-Burg 11 Nr. 13) 1937, 50 f.
 - , Beiträge zur Geschichte von Altenschwand (Nab-Burg 6 Nr. 13) 1931, 50 f.
 - , Beiträge zur Kirchengeschichte der Oberpfalz (Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 11) 1936, 218—228.
 - , Benediktinermönche bei der Mission, die vor 300 Jahren die Oberpfalz wieder katholisch machen sollte (Nab-Burg 11 Nr. 5) 1936, 18—19.
 - , Der heilige Burchard von Nabburg, Kaiserlicher Kanzler und Bischof von Halberstadt (Opf 29) 1935, 210—213.
 - , Zur Geschichte von Altendorf bei Nabburg (Nab-Burg 3 Nr. 4 und 5) 1927/28, 17—19, 22—24, 26—27; (Nab-Burg 4 Nr. 10, 13, 14, 15) 1929, 37—39, 49—50, 53—54, 57—58; (Nab-Burg 9 Nr. 12) 1934, 46.
 - , Geschichte von Schwarzenfeld und Umgebung (Nab-Burg 14 Nr. 1) 1939, 2—4.
 - , Zur Geschichte der Wallfahrt von Schwarzach nach Nabburg (Nab-Burg 4 Nr. 8) 1928, 30 f.
 - , Die Kämpfe um die Pfarrei Nabburg (Nab-Burg 9 Nr. 14) 1934, 55—57.
 - , Ein kaiserlicher Kanzler aus Nabburg in der Oberpfalz (Nab-Burg 9 Nr. 17) 1934, 69—70.
 - , Kurfürst Friedrich III. und die Nabburger (Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 13, 1. Halbband) 1938, 46—54.
 - , Christoph Mendel von Steinfels, der erste Rektor der Universität Ingolstadt (Opf 29) 1935, 270—274, 303—306.
 - , Das tausendjährige Nabburg (Das Bayerland 41, Heft 11) 1930, 325—332.
 - , Das tausendjährige Nabburg (Nab-Burg 5) 1929, 1—4.
 - , Die widersetzlichen Nabburger (Nab-Burg 5 Nr. 10) 1930, 40.
 - , Nabburg in der Hussitenzeit (Nab-Burg 3 Nr. 7) 1927, 27.
 - , Nabburg. Die „Obere“ und die „Untere“ Stadt (Nab-Burg 5 Nr. 4) 1930, 14.
 - , Die Nabburger Pfarrei von ehemals (Nab-Burg 9 Nr. 11) 1934, 47.
 - , Nabburg und Umgebung — eine Wanderung durch 100 Jahre (Nab-Burg 5 — Festnummer — Nr. 12) 1930, 4—19.
 - , Zum Ortsnamen von Altendorf (Nab-Burg 5 Nr. 5) 1930, 18 f.
 - , Das Patriziat von Nabburg (Nab-Burg 10 Nr. 9 und 10) 1935/1936, 33—36, 37.
 - , Pfleger, Richter und Stadtschreiber von Nabburg (Nab-Burg 10 Nr. 10) 1936, 37—38.
 - , Wann kam die Pfarrei nach Nabburg? (Nab-Burg 9 Nr. 14) 1934, 57.
 - , Salbuch des Amtes Nabburg (Nab-Burg 10 Nr. 2, 3, 4, 5) 1935, 5—8, 9—12, 13—16, 17—20.
 - , Salbuch von Nabburg aus dem Jahre 1444 (Nab-Burg 10, Nr. 8 und Nr. 9) 1935, 31 f., 33.
 - , Salbuchfragment aus dem 15. Jahrhundert (Nab-Burg 10, Nr. 8 und Nr. 9) 1935, 31, 33.
 - , Die „Schallern“ in Altendorf (Nab-Burg 4 Nr. 23) 1929, 94.
 - , Das Stadtsiegel von Nabburg (Nab-Burg 9 Nr. 12) 1934, 48.
 - , Der Streit zwischen Nabburg und Schwarzenfeld (Nab-Burg 6 Nr. 14) 1931, 53—56.
 - , Die „Venedig“, die Vorstadt von Nabburg (Nab-Burg 7 Nr. 4) 1931, 15 f.
 - , Willhofen (Nab-Burg 5 Nr. 2) 1929, 8.
- Spangler J., Schwarzenfeld über 900 Jahre alt (Nab-Burg 6 Nr. 4) 1931, 15 f.
- Sperber Helmut, Burgennamen in der Oberpfalz (OpfH 22) 1978, 26—42.

- Sperl August, Der oberpfälzische Adel und die Gegenreformation (Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde 28) 1900, 339—483.
- Staber Josef, Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966.
- Stadler Klemens, Der Weg zur Selbstverwaltung der bayerischen Landkreise. Ein Beitrag zur Geschichte der bayerischen Landkreise, München 1962.
- Stark Franz, Zur Geschichte der Durchgangsstraßen im oberpfälzer Kernraum (OpfH 22) 1978, 7—25.
- Stroh Armin, Zur Frühgeschichte an Naab und Vils (Opf 52) 1964, 93—96.
- , Neue Funde aus der Gründungszeit Nabburgs (Opf 39) 1951, 156.
- , Karolingerzeitliche Reihengräber in Nabburg/Oberpfalz (Germania 31) 1953, 219—221.
- , Die Oberpfalz und der Oberpfälzer (Opf 54) 1966, 224—225.
- , Die Reihengräber der karolingisch-ottonischen Zeit in der Oberpfalz (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte 4) 1954.
- , Die frühmittelalterlichen Reihengräber in der Oberpfalz und ihre geschichtliche Bedeutung (HE Nr. 9) 1955.
- Sturm Heribert, Abriß der behördengeschichtlichen Entwicklung im Regierungsbezirk Oberpfalz seit Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Der bayerische Nordgau. Festgabe für Joseph Ulrich und Heinz Schauwecker, Amberg 1954, 65—85.
- , Die Gebietsgliederung im Regierungsbezirk Oberpfalz seit Beginn des 19. Jahrhunderts (OpfH 13) 1969, 23—44.
- , Kemnath. Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern, Heft 40, München 1975.
- , Die Landkreiswappen des Regierungsbezirks Oberpfalz, Regensburg 1969.
- , Nabburg im Nordgau (Opf 64) 1976, 172—178.
- , Neustadt/Waldnaab. Weiden. Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern, Heft 47, München 1978.
- , Zur Nikolauskirche in Nabburg (OpfH 15) 1971, 67—72.
- , Der bayerische Nordgau und die Oberpfalz (Der Zwiebelturm 24) 1969, 4—15.
- Tänzl Antonie von, Venedig, die Vorstadt Nabburgs (Das Bayerland 41, Heft 11) 1930, 347 f.
- Thomann Ernst, Keltische Vogelkopf-Fibel (OpfH 17) 1973, 93—95.
- , Gräberfeld der Urnenfelderzeit bei Iffelsdorf (OpfH 11) 1967, 85—90.
- , Mittelalterliche Funde im Nabburger Umland (OpfH 22) 1978, 143—144.
- , Die vorgeschichtlichen Funde im Landkreis Nabburg, Nabburg 1970.
- , Vorgeschichtsfunde um Nabburg (OpfH 10) 1966, 120—126.
- , Vorgeschichtliche Funde im Nabburger Becken (Heimat und Wandern 17) 1974.
- , Vorgeschichtliche Funde im Nabburger Raum (OpfH 21) 1977, 115—118.
- Throner Lioba, Die Diepoldingen und ihre Ministerialen. Ein Beitrag zur Geschichte hochadeliger Herrschaftsbildung im 11. und 12. Jahrhundert, Diss. masch. München 1944.
- Torbrügge Walter, Germanen an der mittleren Naab zur Römerzeit (HE Nr. 4) 1955.
- Trapp Eugen, Oberpfälzer Mühlen und Hammerwerke in alten Urkunden und Schriften (Opf 41) 1953, 126—128, 166, 181—182, 204—205.
- , Verzeichnis der Maut- und Accise-Ämter des Herzogtums der Oberr Pfalz und der Landgrafschaft Leuchtenberg nach dem Stande vom Jahre 1769 (Opf 34) 1940, 101—109.
- Tyroller Franz, Die Herren und Grafen von Altendorf und Leonberg (ZBLG 14) 1943, 63—127.
- Uenze Hans Peter, Zur Frühlatènezeit in der Oberpfalz (BVbl 29) 1964, 77—118.

- Vergo Friedrich, Organisation der Gerichte in der Oberpfalz (Opf 17) 1923, 14—15.
- Vierling Albert, Ortsverzeichnis zur Vertheilung der ing-Orte in der Oberpfalz und den angrenzenden fränkischen Bezirken (Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns 15) 1903, 171—174.
- , Die slavischen Ansiedlungen in Bayern (Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns 14) 1902, 185—204.
- Volkert Wilhelm, Gebietsreform und Landkreiswappen (UB 21) 1972, 55—56.
- , Die älteren bayerischen Herzogsurbare (Blätter für oberdeutsche Namenforschung 7) 1966, 1—32.
- , Die böhmischen Thronlehen in der Oberpfalz (Opf 48) 1960, 145—151.
- Wagner Erwin, Geschichte der Pfarrei und der Pfarrkirche Schwarzenfeld (HE 15) 1964, 86—87, 91—92.
- , Nach 300 Jahren wieder evangelische Pfarrei. Aus der Schwarzenfelder Kirchenchronik (HE 13 Nr. 23) 1962, 92.
- Wagner Illuminatus, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. 6 Bde. Kallmünz 1940—1956.
- , Alte Grenzbeschreibungen der Landgrafschaft Leuchtenberg (Heimatblätter für den oberen Naabgau 15/16) 1937/38, 5—14.
- , Die Wirtschaft zu Weihern vor 400 Jahren (Opf 41) 1953, 165.
- Waldmann D., Grundherrschaften auf dem bayerischen Nordgau von der Karolingerzeit bis zum Untergang der Staufer (Opf 54) 1966, 174—180, 196—197, 225—227, 241—246.
- Weber Friedrich Carl, Die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, Augsburg 1819.
- Weigel Helmut, Martinskirchen in der Oberpfalz (Opf 38) 1950, 61—63, 102—103, 124—125, 165—167, 184—186.
- Weigel Maximilian, Die evangelischen Kirchen der Oberpfalz (Die evangelische Diaspora 12) 1930, 134—145.
- , Wopper Josef, Ammon Hans, Ambergisches Pfarrerbuch, Kallmünz 1967.
- Weiß Fritz, Der „Zigeunerweg“ und die „Sautreibergasse“. Historische Tatsachen über den Verlauf der ehemaligen Landstraße von Amberg über Nabburg nach Böhmen (HE Nr. 5 und Nr. 7) 1954.
- Weiß Karl, Der Bergbau im Raum Nabburg vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Acta Albertina Ratisbonensia 31) 1971, 5—14.
- Widenbauer Georg, Die Oberpfalz als Kriegsschauplatz im Wandel der Zeiten (Opf 36) 1942, 66—72.
- Wirsching, H., Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern, München 1837.
- Wopper Josef, Oberpfälzer Emigranten der Gegenreformation (HE 19 Nr. 4—18) 1968, 13—14, 18, 22, 26, 32, 34, 38, 42—43, 46 f., 51 f., 55 f., 59 f., 62 f., 67, 70.
- Zech von Lobming auf Neuhofer Nepomuk Felix, Anzeige der im Churfürstentume Baiern, Herzogtume der oberen Pfalz, Landgrafschaft Leuchtenberg, dann andern churfürstlichen Reichsgraf- und Herrschaften befindlichen Klöster, Graf- und Herrschaften, Hofmarken, Edelmannssitzen und Landsassen-Güter, dann deren Inhaber, wie auch Städte und Märkte, München 1778.
- Zitzelsberger Hans, Die Geschichte des Klosters Ensford von der Gründung bis zur Auflösung in der Reformation 1121—1525 (VHVO 95) 1954, 5—171.

ABKÜRZUNGEN

a. Gedruckte Quellen und Literatur

AF	Alte Folge
Cod. Ens.	Codex traditionum monasterii Ensdorf.
BR	Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg
BVbl	Bayerische Vorgeschichtsblätter
GBI	Gesetzblatt
GVbl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HDBG	Handbuch der Bayerischen Geschichte
HE	Heimaterzähler. Heimatbeilage für das „Schwandorfer Tagblatt“ und die „Burglengenfelder Zeitung“
KABl	Kreisamtsblatt
Jb	Jahrbuch
MB	Monumenta Boica
ME	Monumenta Egrana
MGH	Monumenta Germaniae Historica (Const. = Constitutiones, DD = Diplomata, Cap. = Capitularii)
Nab-Burg	Die Nab-Burg. Heimatkundliche Beilage zum Nabburger Volksboten
NF	Neue Folge
Opf	Die Oberpfalz
OpfH	Oberpfälzer Heimat
Opf. Jura	Oberpfälzer Jura. Heimatbeilage des Amberger Volksblattes
QE	Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte
RB	Regesta Boica
Reg.	Regest(en)
Reg.Bl.	Regierungsblatt
Reg. Imp.	Regesta Imperii
StAnz.	Staatsanzeiger
SWB	Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte
UB	Unser Bayern. Beilage zur Bayerischen Staatszeitung. München
VHVO	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZfO	Zeitschrift für Ostforschung
ZONF	Zeitschrift für Ortsnamenforschung
Zs.	Zeitschrift

b. Historisch-topographische Statistik / Sonstige Abkürzungen

Anw.	Anwesen
BA	Bezirksamt
D	Dorf
d	Denar (Pfennig)

E	Einöde
Einw.	Einwohner
fl	Florenus (Gulden)
Gde.	Gemeinde
hG	hohe Gerichtsbarkeit
hl	Heller
Kd	Kirchdorf
Lg	Landgericht
LgäO	Landgericht älterer Ordnung
Lkr.	Landkreis
M	Morgen
Me	Ministerialentschließung
nG	niedere Gerichtsbarkeit
Pfd	Pfarrdorf
PG	Patrimonialgericht
RE	Regierungsentschließung
ß	Schilling / Schock
Tgw	Tagwerk
VO	Verordnung
W	Weiler
Wgb.	Wohngebäude
x/xr	Kreuzer

I. Geschichtlicher Überblick

1. Abgrenzung und topographische Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Als Bestandteil der mittleren Oberpfalz erstreckte sich der ehemalige Landkreis Nabburg zu beiden Seiten der Naab von etwa Schwarzenfeld im Süden bis Wernberg im Norden. Die vor der Gebietsreform 1972 bestehenden Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Oberviechtach, Neunburg vorm Wald, Burglengenfeld und Amberg umschlossen ein Gebiet, das zu Beginn der siebziger Jahre dieses Jahrhunderts auf 41 228 Hektar Gesamtfläche zwei Städte (Nabburg, Pfreimd), zwei Märkte (Schwarzenfeld, Wernberg) und 41 Gemeinden mit 188 Gemeindeteilen aufwies¹. Der eigentliche Untersuchungsraum, das bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestehende Pflegamt Nabburg, unterschied sich von der späteren Landkreisformation insofern, als seine nördliche Begrenzung unter Ausschluß der Ämter Pfreimd und Wernberg mit Luhe, die erst 1803 dem damaligen Landrichteramt Nabburg inkorporiert wurden², und desgleichen unter Ausschluß der ehemals im Landrichteramt Leuchtenberg, später aber im ehemaligen Landkreis Vohenstrauß gelegenen Gemeinden Glaubendorf, Deindorf und Woppenhof, deren Angliederung an das damalige Bezirksamt Nabburg 1926 erfolgte³, entlang einer Linie Ehenbach — Kettnitzmühle — Saltendorf — Obersteinbach — Perschen — Kurmhof — Oberpfreimd — Weiher — Söllitz verlief⁴.

Die den gesamten Nabburger Raum kennzeichnende hügelige Mittelgebirgslandschaft weist ihn geographisch wie auch geologisch als Bestandteil des „Oberpfälzer Waldes“ aus⁵, für dessen nach Westen über die Naab vorspringenden Teil sich die Bezeichnung „Naabgebirge“ oder auch „Naabgebirgsvorsprung“ eingebürgert hat⁶. Während der östliche Teil des Bear-

¹ Unser Landkreis 48 u. 61.

² Opf. Wochenblatt 1803 Sp. 743. — Destouches 191. — Luhe sowie die Einöden Naabmühle, Ziegelhütte und Klausen wurden allerdings bereits 1840 aus dem Amtsverband des kgl. Landgerichtes Nabburg ausgegliedert und dem kgl. Landgericht Weiden überwiesen: Reg.Bl. Nr. 7 (1840) Sp. 138.

³ StA Am BA Nabburg Nr. 201 (Zuteilung der Gemeinden Deindorf, Glaubendorf und Woppenhof (VOH) zum Bezirksamt Nabburg 1922—1926). — BVBl 1926 Bl. 1 S. 2.

⁴ StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 1546 (Beschreibung der Grenze zwischen der Stadt Pfreimd und dem Dorf Perschen). — Ebda.; Nr. 2523 (Grenzbeschreibung des Amtes Pfreimd). — Glockner 102. — Haller, Historische Grenze. — Wagner, Grenzbeschreibungen 5—7 (Grenze des Amtes Pfreimd).

⁵ Vgl. Guggemoos Teresa, Der Oberpfälzer Wald in der Literatur, Fragen der Benennung, Abgrenzung und Gliederung (Opf. 60) 1972, 97—106. — Nickl Norbert, Die Landschaftseinteilung der Oberpfalz (Opf. 48) 1960, 167—170.

⁶ Kirch Karl-Heinz, Landschaften der mittleren Oberpfalz (OpfH 15) 1971, 10—12.

beitungsgebietes morphologisch relativ gleichförmig ausgebildet ist und sich mit durchschnittlichen Höhen von 500 bis 600 m über NN in seinem Landschaftscharakter kaum von den benachbarten Gebieten unterscheidet, bewirken im westlichen Teil die Holzhammer Senke im Norden und das zur Schwandorfer Bucht überleitende Schmidgadener Rotliegend Becken im Süden mit durchschnittlichen Höhen um oder unter 400 m über NN markantere Reliefunterschiede⁷. Dennoch prägen insgesamt gesehen hier wie dort die runden, kuppigen Formen des alten moldanubischen⁸ Rumpfgebirges, so etwa der Büchel-Berg (569 m) im Nordosten, der Kulm (626 m) und der Buchberg (667 m) im Nordwesten, der Schindl- (564 m) und der Pfaffen-Berg (573 m) im Süden bzw. Südosten wie auch der Eichelberg (507 m) im Südwesten das Bild der Landschaft.

Neben zahlreichen kleinen Bächen — von denen jedoch immerhin der Ehenbach im Westen und der Fensterbach im Süden jahrhundertlang mit Grenzfunktionen gegen die benachbarten Ämter Parkstein und Rieden betraut waren — durchziehen drei bedeutendere Wasserläufe den Nabburger Raum: die Naab, die Schwarzach und, wenn auch nur ein kurzes Stück, die Pfreimd. Die Naab verläßt die ehemals im Norden angrenzende Landgrafschaft Leuchtenberg bei Perschen in einem ausladenden, bis zu 2 km breiten Tal, das sich nach Süden allerdings bald trichterförmig verengt und zwar so sehr, daß die begrenzenden, steil eingeböschten Höhen des Naabdurchbruchs bei Wölsendorf nur mehr 200 m voneinander entfernt liegen⁹. Tertiäre Flußablagerungen sowie heute flußlose Talpässe bei Weiding legen den Schluß nahe, daß die Naab bei ihrem Eintritt in das Schwandorf-Wackersdorfer Becken ursprünglich einen anderen, weiter östlich gelegenen und sich möglicherweise auch auf mehrere Arme verteilenden Verlauf nahm als heute¹⁰. Die Mündungszonen der in die Naab entwässernden östlichen Zu-

— Schwägerl Anselm, Wie das Land zwischen Weiden und Schwandorf entstand. Am Naabdurchbruch im Naabgebirgsvorsprung (HE Nr. 10 u. 11) 1958, 37 f. u. 41—43.

⁷ Bauberger Wilhelm, Erläuterungen zur geologischen Karte von Bayern 1:25 000, Blatt Nr. 6539 Nabburg, München 1967, passim. — Bauberger Wilhelm / Haunschild Hellmut, Erläuterungen zur geologischen Karte von Bayern 1:25 000, Blatt Nr. 6438 Schnaittenbach, München 1960, passim. — Zum Landschaftscharakter der Oberpfalz siehe allgemein: Hausladen Armin, Landschaft der Oberpfalz zu beiden Seiten der dunklen Naab (Das Bayerland 57) 1955, 290—295. — Priehäuser Georg, Über die erd- und landschaftsgeschichtliche Vergangenheit des oberpfälzer Lebensraumes (Blätter zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz 3) 1966, insb. Kap. 2: Das Relief der Landschaft, 13 f. — Telbis Hans, Die Verteilung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland auf Höhenstufen von 100 zu 100 Meter (Bevölkerungsstand vom 25. 9. 1956) (Berichte zur deutschen Landeskunde 32) 1964, 134, mit Tabelle.

⁸ Der von E. Suess geprägte Ausdruck „Moldanubikum“ bezeichnet das zumeist in katazonaler Prägung vorliegende metamorphe Kristallgebiet, das die algonkische und paläozoische Schichtfolge Innerböhmens, Barandium genannt, im Westen, Süden und Osten flankiert. Vgl. im übrigen: Fischer Georg, Über das Moldanubikum der Bayerischen Oberpfalz und des Bayerischen Waldes, in: Zur Mineralogie und Geologie der Oberpfalz (Der Aufschluß, 16. Sonderheft) 1967, 27—111 (mit weiterführender Literatur). — Simon Wilhelm, Zur Erdgeschichte der Oberpfalz, ebda. 7—26.

⁹ Kuhn Oskar, Geologie von Bayern, Bamberg 1949, 65 (Naabbecken).

¹⁰ Die Theorie eines Altnaablaufes mit drei Armen zwischen Schwarzenfeld, Wei-

flüsse Pfreimd und Schwarzach sind grundsätzlich voneinander verschieden: Während die Pfreimd im engscharigen, zum Teil schluchtartigen Tal dem Abbruchsrand im Westen zustrebt, verläßt die Schwarzach bereits bei Altfalter den Oberpfälzer Wald, passiert mäandrierend die Weidinger Mulde, um sich dann erst bei Schwarzenfeld in die Naab zu ergießen.

Der mengenmäßige Anteil der einzelnen Gesteinsarten am tektonischen Aufbau des Untersuchungsraumes ist unterschiedlich, doch überwiegen eindeutig die Gesteine des Grundgebirges, Granit und Gneis¹¹. Verursacht durch die im südlichen Naabgebirge kreuzenden Störungssysteme des Pfahls bildete sich zu beiden Seiten der Naab ein Flußspatgebiet aus, das in seiner ca. 15 km langen Längserstreckung von Südost nach Nordwest und in seiner ca. 7 km breiten Quererstreckung von Südwest nach Nordost die Orte Lissenthan, Stulln, Wölsendorf, Schwarzach, Altfalter, Weiding und Krandorf im ehemaligen Landkreis Neunburg vorm Wald berührt¹². Die Füllung der derzeit bekannten 50 Gänge des sog. Nabburg-Wölsendorfer Flußspatreviers — von denen allerdings nur 15 von wirtschaftlicher Bedeutung sind oder waren — besteht neben Flußspat und Schwerspat aus einer bedeutenden Anzahl weiterer, größtenteils sekundär gebildeter Minerale, so vor allem Quarz, Dolomit und Kalkspat. Akzessorisch oder als Nebengemengteile treten u. a. Pyrit, Markasit, Zinkblende, Uranpechblende, Eisenglanz und Bleiglanz auf¹³,

ding und Kronstetten vertritt D. J. Manske in: Mittleres Naabgebiet — Braunkohlentagebau und Teichwirtschaft zwischen Alb und Oberpfälzer Wald, in: Topographischer Atlas von Bayern, hrsg. vom Bayerischen Landesvermessungsamt, München 1968, 164.

¹¹ Vgl. die in Anm. 7 zitierten Erläuterungen zu den geologischen Karten von Bayern 1 : 25 000 Blatt Nr. 6539 Nabburg u. Blatt Nr. 6438 Schnaittenbach, ferner: Düsing Constantin, Erläuterungen zur geologischen Karte von Bayern 1 : 25 000 Blatt Nr. 6540 Oberviechtach, München 1959, jeweils mit den Kapiteln „Gesteinsfolge“. — Vierling Wilhelm, Der Granit des Oberpfälzer Waldes (OpfH 14) 1970, 19—32.

¹² Aus der Fülle der größtenteils geologischen und mineralogischen Abhandlungen über das Nabburg-Wölsendorfer Flußspatrevier seien hier vor allem diejenigen mit einführendem Charakter zitiert: Bauberger Wilhelm, Horizontale und vertikale Faziesunterschiede im Nabburg-Wölsendorfer Flußspatrevier (Geologica Bavarica 55) 1965, 53—61 (mit weiterführender Literatur). — Gollwitzer Heinrich, Das Flußspatgebiet bei Nabburg (Das Bayerland 41) 1930, 343—345. — Gumbel C. W. v., Geognostische Bemerkungen über das Vorkommen des antozonhaltigen Flußspates am Wölsenberg in der Oberpfalz (Sitz.Bericht. d. Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss.) 1863. — Köhler J., Zur Entstehung der Nabburger Flußspatlagerstätten (Geol. Rundschau 32) 1941, 71—92. — Ziehr Heinz, Das Wölsendorfer Flußspatrevier (Zs. f. Erzbergbau und Metallhüttenwesen 8) 1955, 416—422. — Ders., Das Nabburg-Wölsendorfer Flußspatrevier (Der Aufschluß, 6. Sonderheft) 1957, 55—69. — Ders., Die Bodenschätze, in: Bayerischer und Oberpfälzer Wald, hrsg. v. Georg Priehäuffer (Deutsche Landschaft 14) 1965, 259—281. — Ders., Das Nabburg-Wölsendorfer Flußspatrevier (Der Aufschluß, 16. Sonderheft) 1967, 215—253 (mit weiterführender Literatur).

¹³ Albrecht Christoph Kayser berichtet in seinen „Gesamleten Auszügen zur physisch- und politischen Kenntnis von Baiern der Oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach“, Frankfurt/Leipzig 1786, 89 auch von Amethysten, die sich am Wölsenberg fanden: „Die sind zwar zimlich hart, haben aber eine sehr blaße Farbe und kommen weder in Ansehung dieser noch in Ansehung ihrer Größe den Sächsischen bey . . .“ Im übrigen vgl.: Kohl E. / Haller H., Die Mineralführung der Wölsendorfer Flußspatgänge (Zs. f. prakt. Geol. 42) 1924, 69—79. — Strunz H. / Tenny-

wobei vor allem letzterer seines Silbergehaltes wegen bereits im 15. Jahrhundert Anlaß zu reger Förderung gab¹⁴. Die Bedeutung, die man zu damaliger Zeit von obrigkeitlicher Seite dieser Bergbauregion zuzumessen bereit war, wird ersichtlich aus der am 27. April 1534 von den Pfalzgrafen Ludwig V. und Friedrich II. erlassenen *Ordnung vber das Berckwerge zu Altfalter*, die freilich nicht nur für Altfalter, sondern auch für die benachbarten Zechen *am weltzenberg / am kulch bey Swertzenfeldt / am Heiligen geist bey Nabburg / vnd am Wernfels* Gültigkeit beanspruchte¹⁵. 1953 und 1965 stieß man im Zuge der Flußspatgewinnung in den Gruben Hermine und Erna-Anna bei Stulln/Wölsendorf auf alte, aus dem 15. und 16. Jahrhundert stammende Bergwerksschächte, die unter Verwendung einfachster Gerätschaften 43 bzw. 28 m tief in den Berg getrieben worden waren¹⁶. Nach dem Abklingen des Silberbergbaus gegen 1570 konzentrierte sich die bergmännische Tätigkeit im südlichen Nabburger Raum von etwa 1690 bis 1750 mehr oder weniger ausschließlich auf die Gewinnung von Blei. Am 6. August

son Chr., Die sekundären Blei-, Zink- und Kupferminerale von Wölsendorf (Der Aufschluß 11) 1963, 285—289. — Dies., Die Erzminerale von Wölsendorf (ohne Uran) und deren Oxydationsprodukte (Der Aufschluß, 16. Sonderheft) 1967, 254—260. — Strunz H., Die Uranfunde in der Oberpfalz, ebda. 261—269. — Zier Heinz, Die Flußspatgänge von Wölsendorf und deren Nebengestein. Diss. masch. München 1954.

¹⁴ Siehe HStAM Oberpfalz U Nr. 1661 (1472 März 9): Hanns Smelczer aus Nabburg überläßt Kurfürst Friedrich die Hälfte seines achten Teils am Silberbergwerk bei Nabburg: *Ich Hanns Smelczer von Nabburg bekenne öffentlich mit diesem Brieff, als sich by Napurg ain silberns bergwerge erenget hat und ich an der fünft gruben derselben bergwerchs ein achten teil habe, das ich dem durchluchtigen hochgebornen fursten und herrn hern Friderichen pfalczgraven by Ryn, herzog inn Beyrn, des heiligen Römischen richs erczdruchs und kurfürst mynen gnedigen herrn den selben achteil halb zu sinem gnaden geben han den zu gebruchen, zu niessen und damit zu tun und zu lassen nach siner gnaden gefallen wie dann bergwerkes recht und gewonheit ist. Und gebe sinen gnaden und siner gnaden erben solichen achten teil halb mit rechter wissen in crafft dis brieffs alles ungeverlich. Und des zu urkunde han ich myn aygen ingesegel an diesen brieff gehenkt. Geben an mondag na dem Sondag Letare.*

¹⁵ Teilabdruck der Bergwerksordnung in: 25 Jahre Bergknappenverein Stulln / Knappenverein Cäcilia, Schwarzenfeld / Bergknappenverein Marienschacht, Wölsendorf, gestaltet von Weiß K., Stulln 1977, 49.

¹⁶ Haller, Bergwerksstollen 10. — Ders., Bergbau 41. — Artikel: Der Bergbau auf den Flußspat-Ganglagerstätten und die damit verbundene Industrie, in: 800 Jahre Gemeinde Stulln, 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr, Stulln 1975, 81. — Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß man vermutlich die nämlichen Stollen bereits 1761 einmal entdeckte. Am 28. März 1761 schrieb Graf Kreuth, damaliger Pfleger in Nabburg, an die Hofkammer in München: . . . *habe nicht ermanglet, in dem mir gdist anvertrauten Pflegergericht Nabburg nach anlaitung meiner obhabenden Pflichten auf die Fossilien, Erden und Steine von welchen Sr. Churf. Dil. höchsten Aerario einiger Nutzen zufließen kunnte, alles fleißes nachzusuchen vnd entlichen in dem sog. Welsenberg auf der betitelten Silbergruben, alwo vermög deren annoch distincte sich bezaigenten Gruben vor alten Zeiten schon ein bergwerck gewesen, oder wenigist gegraben worden, zu sein anscheinet, mitbey gebente zwey Stain-Sorten ausfündtig gemacht, welche dem äusserlichen Ansehen nach aldorth in grosser Quantitet zu haben seyn dürffen.* Die Rückantwort am 5. Mai 1761 enthielt den Bescheid: *daß wüir mit regsten die an den so genannten Welsenberg vorgefundene alte Bergstollen durch khundtliche Berg-Leuth genawers werden untersuchen lassen.* (StA Am Münchner Hofkammer Nr. 2918).

1694 genehmigte das *General Bau Directorium* in München dem Straubinger Vicedom eine Mutung nächst Nabburg¹⁷. In Weiding, das sich neben Altfalter zum neuen Förderzentrum entwickelte, konnten drei Jahre nach Bestehen der Dreifaltigkeitszeche 865 Ztr. Bleierz, im vierten Jahr allein 454 Ztr. mit einem Zentnerpreis von sieben Gulden verkauft werden¹⁸. Noch 1720 und 1721 wurden in Weiding und Pretzabruck trotz restriktiver Maßnahmen von seiten der Landesherrschaft¹⁹ neue Zechen mit dem Namen „Will's Gott“ und „Heilige drei Könige“ errichtet²⁰. Während die Bleiproduktion des 18. Jahrhunderts zwar lokal und auch regional die Wirtschaftsstruktur verbesserte, überregional aber völlig bedeutungslos blieb, brachte es der ab 1900 erstmals verstärkt einsetzende Flußspatabbau um Stulln und Wölsendorf insbesondere in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg zu weltwirtschaftlicher Bedeutung²¹. 1953, dem Produktionsspitzenjahr, erzeugte das Nabburger Revier mit 140 000 t verwertbarer Förderung 10 % der gesamten Weltproduktion an Feldspat²².

¹⁷ StA Am Hammer- und Bergwerksakten Nr. 309: München 6. Aug. 1694: *Nun wollen wir dir vnd deinen konfftigen mit Consorten selbigen orths auf die in deinem anlangen benente mineralien die gebettene Muettung nach brauch vnd gewohnheit der böhmischen Bergwercke ordnungen, vnd freyheiten sambt der Gerechttssambe des Holz vnd wassers, sovil man nemblich zu treibung des werckes vonnöthen, vnd es die nechst angelegene Waldungen erleiden, gegen Verraichung des gewöhnlichen Waldtzünß vnd Zehents auch daß die Einschlagung mit Zueziehung vnsers oberverwesers zu Pottenwöhr geschehe hiemit dergestalten gdist mit seyn, daß vnß nach beschaffenheit der umstendt, da es vnß vber kurz: oder lang gdist belieben wurde, selbsten auch darzue zustehen reservirt verbleiben solle.*

¹⁸ Weiß K. 10.

¹⁹ Zu den „Verstaatlichungstendenzen“ im oberpfälzischen Berg- und Hüttenbetrieb ab 1628 siehe Schremmer Eckart, Das oberpfälzische Montangebiet, in: HdBG III/2, 1382.

²⁰ Menzl, Bleibergwerke 33. — Franz J. 55/56. — Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts kam die Bleiförderung in Weiding allerdings völlig zum Erliegen. An die Wiederaufnahme des Betriebes wurde auch von staatlicher Seite nicht gedacht. Beispielhaft hierfür ein Antwortschreiben des Bergwerkkollegs an die Münchner Hofkammer vom 23. Mai 1766: *Auf die von einer Churfrtl. Lobl. Hofkammer vermittelst Signatur de dato 18. Sept. (1765) abhin anhero beschehene Communication des an Selbe von der auch churf. Rent Cammer in Amberg wegen dem völlig eingegangenen Bleybergwerck zu Weyding, Pflegamts Nabburg, dann Verkaufung des noch vorhandenen Arbeits Gezeuges, unterm 30. Aug. erstatteten bhrts cum acclusis will man zur anverlangten Erinnerung hiemit angefügt haben, daß, da man dises wegen Mangel weiterer Erztanbrüchen längstthin aufgelassene und völlig eingegangene Bleybergwercke von Landsherrschafft wegen fürchin, gleichwie bisher, weiters zuerhalten und zubetreiben nicht mehr gedendet und obnehin der von mehr erwähnten Bergbau über die hievon in denen vorgewesten Kriegsläuffen verdistrabirt mehresten theil annoch übrige wenige Berggezeug, im Fall dasselbe auch noch einigermassen brauchbar, niemals anderst, dann nur um per wenigens verkauffet . . .* (StA Am Münchner Hofkammer Nr. 2919).

²¹ Flußspat findet in der Stahl-, Metall- und Glashüttenindustrie Verwendung. Zur Flußsäure verarbeitet, aus der weitere Fluorverbindungen aufgebaut werden, dient er vor allem als Konservierungs- und Lösungsmittel. Vgl. u. a. Schwarz Georg, Bodenschätze und Bergbau in der Oberpfalz, in: Wirtschaftsraum Oberpfalz-Regensburg, hrsg. v. R. Brenneisen (Monographien deutscher Wirtschaftsgebiete 27) 1964, 56.

²² Während der einzelnen Dekaden des 20. Jahrhunderts wurden im Nabburg-Wölsendorfer Revier folgende Mengen an verwertbarem Flußspat gefördert:

Trotz der heute noch beachtlichen, wenngleich rückläufigen Flußspatgewinnung²³ und trotz der im gesamten Nabburger Raum in zunehmendem Maße expandierenden Klein- und Mittelindustrien, so vor allem der Tonwaren- und keramischen Industrie im Bereich des Rotliegenden (Stulln/Schwarzenfeld/Buchtal) war zu Beginn dieses Jahrhunderts noch etwa ein Viertel der Bevölkerung des ehemaligen Landkreises in der Land- und Forstwirtschaft tätig²⁴. Nach wie vor wird mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Wirtschaftsfläche agrarwirtschaftlich genutzt, 40 % als Weide-, 60 % als Ackerland²⁵. Relativ ungünstige klimatische Verhältnisse (7,2° C durchschnittliche Jahrestemperatur, 13—15° C Durchschnittstemperatur in der Vegetationsperiode, 600—700 mm mittlere Niederschlagsmenge pro Jahr)²⁶ sowie geringe Bodenqualitäten²⁷ bestimmten von alters her widerstandsfähige Getreidearten und Hackfrüchte²⁸ zu den bevorzugten Anbauprodukten der landwirtschaftlichen Betriebe. Gleichwohl lassen heutzutage verbesserte Feldbestellung und vermehrte Düngung die Anteile des Roggens und des Hafers zugunsten des Winterweizens und der Sommergerste zurückgehen. 250 ha landwirtschaftliche Nutzfläche dienen der Teichwirtschaft, die vor allem im Raum Schwarzenfeld durch Entlandung und bessere Bewirtschaftung

1900—10	40 000 t	1941—50	350 000 t
1911—20	40 000 t	1951—60	1 000 000 t
1921—30	140 000 t	1961—70	460 000 t
1931—40	340 000 t	(nach Weiß K. 13)	

²³ Der in den sechziger Jahren einsetzende und bis heute andauernde Rückgang der Flußspatgewinnung wird zum einen auf die Erschließung neuer Flußspatreviere im Ausland, auf die durch den forcierten Abbau der fünfziger Jahre drohende Vorratsverknappung wie auch auf die Entwicklung von Flußspatsubstituten in der Industrie zurückgeführt.

²⁴ Unser Landkreis 68. — Vergleichszahlen für das Jahr 1965 bei Sittmann Philipp, Die Landwirtschaft, in: Bayerischer und Oberpfälzer Wald, 206. — Sieht man von übergreifenden Studien wie etwa derjenigen Egon Ferggs, Die Struktur des oberpfälzischen Wirtschaftsraumes. Eine Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten, Diss. München 1955 oder dem von Reinhold Brenneisen herausgegebenen Sammelband: Wirtschaftsraum Oberpfalz — Regensburg (Monographien deutscher Wirtschaftsgebiete 27) 1964, ab, so hat der Nabburger Wirtschaftsraum bedauerlicherweise bis heute keine eingehende Strukturanalyse erfahren. Lediglich die vorzügliche wirtschaftsgeographische Studie Dietrich Jürgen Manskas, Das Schwarzbachbergland. Probleme eines grenznahen Raumes im südlichen Oberpfälzer Wald (Mitt. d. geogr. Gesellschaft in München 52) 1967, 3—120, bezieht den südlichen Teil des ehemaligen Landkreises mit ein.

²⁵ Kuhnle, Der Landkreis 51. — Unser Landkreis 68 f. — Einen Vergleich auf allgemeiner Basis bietet: Oesterer Richard, Die Landwirtschaft in der Oberpfalz (Blätter zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz 9) 1968, 3—28.

²⁶ Kuhnle, Der Landkreis 50. — Rückert Gustav, Die Böden (mit Klimatabelle), in: Erläuterungen zur geologischen Karte von Bayern 1:25 000 Blatt Nr. 6539 Nabburg, 121. — Die klimatischen Verhältnisse der Oberpfalz behandelt allgemein: Rocznik Karl, Wetter und Klima in Bayern, Nürnberg 1960. — Ders., Das Klima der Oberpfalz (Opf. 52) 1964, 2—5.

²⁷ Vgl. hierzu allgemein: Prichäuser Georg, Über die natürlichen Grundlagen der Bodenfruchtbarkeit im Bayerischen und Oberpfälzer Wald — ein Beitrag zur Landschaftsökologie, München 1969.

²⁸ Mit 470 ha (1967) stellt der ehemalige Landkreis Nabburg knapp ein Viertel der gesamten oberpfälzischen Pflanzkartoffelfläche. Vgl. Kuhnle, Der Landkreis 51.

tung der Teiche, aber auch durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Teichwirte an ihren einst legendären Ruf anzuschließen sucht ²⁹.

36,35 % des ehemaligen Landkreises (14 406 ha) sind bewaldet, 12 686 ha, also mehr als 86 % der Gesamtwaldfläche befinden sich in Privatbesitz ³⁰. Im Spätmittelalter machten sich Eisenhammerwerke in Kaltenthal ³¹, Holzhammer ³², Schwarzach ³³ und Schwarzenfeld ³⁴ den Reichtum des Waldes zunutze ³⁵. Soweit deren Existenz nicht schon mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges beendet war, erlebten manche, wie etwa Holzhammer, Mitte des 19. Jahrhunderts einen nochmaligen, wenngleich nur wenige Jahre dauernden Aufschwung ³⁶. Noch 1846 wurde das Landgericht Nabburg zu-

²⁹ Klughardt, Die Weiher in der Oberpfalz (Opf. 6) 1912, 192—194. — Reichle Gebhard, Teichwirtschaft in der Oberpfalz (Blätter zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz 8) 1968, 3—18. — Widenmayer Ludwig, Die Teichwirtschaft in der Oberpfalz, in: Wirtschaftsraum Oberpfalz — Regensburg, 66. — Zum Wappen von Schwarzenfeld, das neben einer Brücke mit Zollhaus einen silbernen Karpfen aufweist und damit an die vor allem seit dem späten 19. Jahrhundert bestehende berühmte Karpfenzucht erinnert, vgl. Stadler Klemens, Beschreibung und Abbildung des Wappens von Schwarzenfeld/Opf. (UB 13) 1964, 15 f.

³⁰ Klotz Konrad, Die Forst- und Holzwirtschaft, in: Bayerischer und Oberpfälzer Wald, 224—237. — Unser Landkreis 54. — Schinhammer Heinrich, Holz, Reichtum des Grenzlandes, in: Wirtschaftsraum Oberpfalz — Regensburg, 63—65. — Zur wirtschaftlichen Bedeutung des oberpfälzischen Waldes siehe insbes.: Schinhammer Heinrich, Wald und Forstwirtschaft in der Oberpfalz (Blätter zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz 1) 1966, 24 S. — Veh Frieda, Die Bedeutung der oberpfälzer Wälder für das Großgewerbe und Handwerk vom 14.—19. Jahrhundert (Opf. 45) 1957, 196—202.

³¹ Vgl. Adelige Gutsherrschaften, Trausnitz S. 256 f. Anm. 80 u. 85.

³² Vgl. Adelige Gutsherrschaften, Holzhammer S. 198—206.

³³ Haller, Schwarzach 10.

³⁴ Vgl. Adelige Gutsherrschaften, Schwarzenfeld S. 227 f. Anm. 63, 64, 67.

³⁵ Das Hammerwesen der Oberpfalz behandeln allgemein: Brenneisen Reinhold, Das wirtschaftliche Schicksal der Oberpfalz — ein Beispiel für das Wirken raumgestaltender Faktoren in der Geschichte (Blätter zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz 2) 1966, 3—28, insbes. 9 f. — Denk Julius, Beiträge zur Geschichte des Berg- und Hammerwerkes in der Churfürstlichen Oberpfalz (VHVO 54) 1902, 167—216. — Hösl Max, Von den Eisenhämmern in der Oberpfalz (Opf. Jura 3) 1952 Nr. 24/25 u. (Opf. Jura 4) 1953 Nr. 1. — Hupfer J., Vom Bergbau und dem Hüttenwesen in der Oberpfalz (Opf. 7) 1913, 50—53, 69—72, 91—93, 109—112. — Nickelmann Volker, Beiträge zur Darstellung der Entwicklung der eisenschaffenden Industrie in der Oberpfalz (VHVO 97) 1956, 13—162. — Ders., Zur Geschichte der eisenschaffenden Industrie in der Oberpfalz. Die Zeit von 1871—1918 (VHVO 105) 1965, 84—199. — Regler Rudolf, Die große Hammereinigung von 1387. Ein Dokument mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte (OpfH 13) 1969, 49—56. — Ders., Die Hammereinigung zwischen Amberg und Sulzbach von 1341 (VHVO 117) 1977, 227—238. — Ress Franz Michael, Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung der oberpfälzischen Eisenindustrie von den Anfängen bis zur Zeit des 30jährigen Krieges, Diss. der Bergakademie Clausthal, Regensburg 1950, auch (VHVO 91) 1950, 5—186. — Ders., Die oberpfälzische Eisenindustrie im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit (Archiv f. Eisenhüttenwesen 21) 1950, 205—215 und (Opf. 39) 1951, 106—109, 123—128, 141—143, 171—173, 186—188. — Ders., Unternehmungen, Unternehmer und Arbeiter im Eisenerzbergbau und in der Eisenverhüttung der Oberpfalz von 1300 bis um 1630 (Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 74) 1954, 49—106.

³⁶ Nikol, Holzhammer 268. — Schwarzenfeld hingegen partizipierte nicht mehr am kurzen Wirtschaftsaufschwung. 1848 wurden Hammer und Ökonomiebesitz ver-

sammen mit den Landgerichten Burglengenfeld und Amberg sowie der Stadt Amberg dem Eisen- und Hammergau der Oberpfalz zugeordnet ³⁷. Mit der erleichterten Einfuhr englischen Eisens, mit dem Steigen der Holzpreise, vor allem aber mit dem Bau des ersten modernen Kokshochofens 1864 in Rosenberg war die Zeit der traditionellen, eisenverarbeitenden Kleinbetriebe endgültig vorbei. Glasschleifereien und Polierwerke, wie sie seit längerer Zeit in Schwarzenfeld, Bornmühlschleife und auch Holzhammer bestanden, konnten das wirtschaftliche Vakuum in keiner Weise füllen, zumal auch sie, soweit sie nicht fusionierten, sehr schnell in den Sog der „Great Depression“ gerieten ³⁸. Verkehrstechnisch war der Nabburger Raum seit frühester Zeit durch eine bemerkenswert hohe Anzahl von Verkehrswegen ³⁹, aber auch durch einige der wichtigsten Fernstraßen relativ gut erschlossen: Von Regensburg ausgehend durch das Naabtal über Schwarzenfeld (Naabübergang), Nabburg (Naabübergang), Pfreimd und Eger, nach Mitteledeutschland und schließlich weiter an die Wismarer Bucht führte der wohl älteste, zwischen Luhe und Neustadt a. d. Waldnaab als Magdeburger Straße ⁴⁰ bezeichnete Handelsweg der Oberpfalz, den bereits Claudius Ptolemäus aus Alexandrien im 2. Jahrhundert n. Chr. in seiner „Geographie“ benennt ⁴¹. Nicht weniger wichtig als diese Nord-Süd-Verbindung wurde für das ehemalige Pflegamt Nabburg ab dem frühen Mittelalter der in West-Ost-Richtung verlaufende Straßenzug Nürnberg — Amberg — Nabburg (Venedig, Namsenbach, Mitteraich, Weidenthal, Trichenricht, Maximilianshof) — Schönsee — Bischofteinitz (Böhmen), dessen Benennungen „Saustraße“ (bei Maximilianshof) und „Sautreibergasse“ (zwischen Weidenthal und Teunz, Spatenmühle und Eisberg, Dietersdorf und Landesgrenze) auf die vor allem im Spätmittelalter hier geführten Viehtransporte von Böhmen nach Nürnberg verweisen ⁴². Verödete und inzwischen aufgelassene Hohlwege deuten darauf hin, daß im Mittelalter zwei Verbindungen zwischen Amberg und Nabburg bestanden, die sich etwa auf halber Strecke zwischen den beiden Städten, bei Etsdorf,

steigert. Vgl. Kuhnle Robert, Zusammenbruch der oberpfälzischen Wirtschaft um 1850 (OpfH 15) 1971, 22—27, insb. 26.

³⁷ Blab Wilhelm, Wirtschaftliche Einteilung der Oberpfalz vor 100 Jahren (Opf. 47) 1959, 33—34. — Hierold Eugen, Die 7 Landwirtschaftsgaue der Oberpfalz (OpfH 13) 1969, 45—46.

³⁸ Rubner Heinrich, Die Anfänge der großen Industrie in der Oberpfalz (VHVO 111) 1971, 183—195 (zu dem aus den Liquidationen sich ergebendem Mangel an Arbeitsplätzen, vorindustriellem Pauperismus und Auswanderungstrend insbes. 192 ff.). — Lersch Willy, Die Industrie in Ostbayern (Opf. 66) 1978, 177—182.

³⁹ Mit Franz Stark sollte man bei den von Anton Dollacker (1935) katalogisierten Altstraßen zwischen Nahverkehrswegen und Fernstraßen unterscheiden. Zur ersten Kategorie wären im Raum Nabburg zu zählen: Dollacker A., Altstraßen 170 Nr. 5 (nur Nebenstraßen), Nr. 7, Nr. 10; 177 Nr. 51, 53, 54, 55, 56, 57; 186 Nr. 104. — Von den Nahverkehrswegen sind die einzelnen Orts- und Gemeindeverbindungen zu trennen, deren Erschließung noch bis in die fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts mehr als notdürftig war.

⁴⁰ Dollacker A., Altstraßen 177 Nr. 50. — Hardt, Magdeburger Straße 84—90. — Stark 8.

⁴¹ Steche Theodor, Altgermanien im Erdkundebuch des Claudius Ptolemäus, Leipzig 1937, 175.

⁴² Dollacker A., Altstraßen 170 Nr. 5. — Ders., Kulturelle Beziehungen 248. — Jungwirth 16. — Weiß F., passim.

kreuzten. Während die vorgenannte Straßenführung die Ortschaften Krumbach — Engelsdorf — Paulsdorf — Altenricht — Buchenöd — Etsdorf — Trisching — Etzelhof berührte, verlief die zweite, im Volksmund streckenweise „Zigeunerweg“ oder „Steinhöppel“ genannte⁴³, über die Dörfer Moos — Hiltersdorf — Holzhaus — Kohlmühle — Etsdorf — Inzendorf — Brudersdorf und Diepoltshof nach Nabburg. Der „Zigeunerweg“ war zumindest bis Moos identisch mit der von Amberg über Hiltersdorf — Högling — Jeding — Wolfring — Knölling — Dürnsricht — Kögl nach Schwarzenfeld führenden Fernstraße⁴⁴, in die bei Högling ein gleichfalls von Amberg ausgehender, aber über Freihöls führender Seitenarm einmündete⁴⁵, und die ihren weiteren Weg über Traunricht — Kemnath — Fuhrn — Luigendorf — Neunburg v. Wald — Rötze — Waldmünchen nach Taus in Böhmen nahm. Relativ rasch, nämlich über die Naabtalstrecke, zu erreichen waren für die meisten Gerichtshintersassen auch die benachbarten, aber außerhalb des eigenen Amtes gelegenen Verkehrsknotenpunkte, so im Süden Schwandorf⁴⁶ und im Westen Wernberg⁴⁷ und Luhe⁴⁸, von denen aus sich das Straßennetz u. a. nach Cham bzw. nach Haid, Tachau, Pilsen und Prag jenseits der Territorialgrenze erschloß.

Für den 1615 von Köln und Frankfurt nach Prag eingerichteten Postverkehr wählte die Taxispost nicht die stark frequentierte und allgemein bevorzugte oberpfälzische Fernstraße nach Böhmen über Amberg — Wernberg — Waidhaus, sondern entschied sich für die sichere Route durch das südliche Pflegamt Nabburg über Schwarzenfeld — Rötze — Waldmünchen — Prag⁴⁹. Über Waidhaus verlief lediglich eine Extrapost, die nur im Bedarfsfall verkehrte. Der Schwarzenfelder Posthalter, der auf Grund eines 1642 erlassenen kaiserlichen Patentes nicht nur von allen Einquartierungen und jeglicher Kriegslast, sondern auch von sonstigen Steuern und *andern burgerlichen oder Unterthans onerum* befreit war⁵⁰, erhielt, nachdem das Pflegamt Nabburg im Dreißigjährigen Krieg seine Zahlungsunfähigkeit erklärt hatte, seinen Wochenlohn — zumindest zeitweise — aus den Gefällen des Weißbieraufschlages⁵¹. Nicht unmittelbar nach Errichtung des Postwagenkurses auf der Linie Regensburg — Weiden — Eger 1699, aber doch gegen Ende des 18. Jahrhunderts, verlor Schwarzenfeld seine Bedeutung im Postlinienverkehr an

⁴³ Dollacker A., Altstraßen 170 Nr. 6. — Ders., Ehemalige Landstraße von Amberg über Nabburg 33 f. — Jungwirth 15. — Weiß F., passim.

⁴⁴ Dollacker A., Altstraßen 170 Nr. 8. — Ders., Kulturelle Beziehungen 247. — Stark 15, 18. — Kuhnle, Handelsstraße.

⁴⁵ Dollacker A., Altstraßen 170 Nr. 9.

⁴⁶ Über Schwandorf führte u. a. die aus Nürnberg kommende und in ihrem weiteren Verlauf die Orte Bruck - Roding - Wetterfeld - Cham - Furth i. Wald berührende Fernstraße nach Taus (Dollacker A., Altstraßen 178 Nr. 61).

⁴⁷ Dollacker A., Altstraßen 169 Nr. 3. — Ders., Kulturelle Beziehungen 248/249.

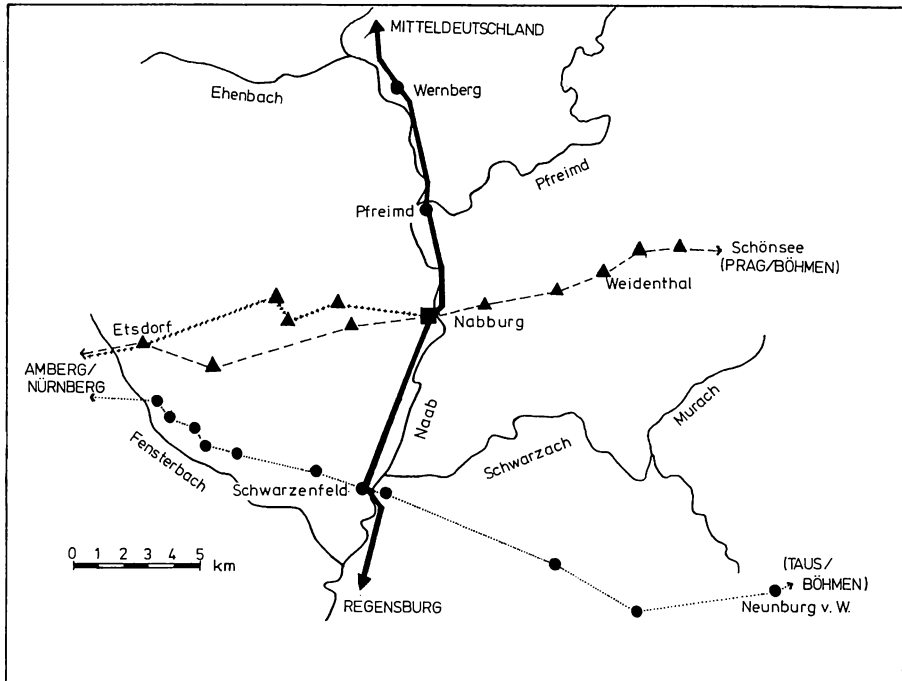
⁴⁸ Dollacker A., Altstraßen 169 Nr. 2; 174 Nr. 31. — Ders., Kulturelle Beziehungen 247/248. — Hardt, Alte Heerstraße und Letzauer Hochstraße.

⁴⁹ Münzberg Werner, Stationskatalog der Thurn und Taxis-Post (Thurn und Taxis-Studien 5) 1967, 260. — Schröder 86. — Stark 21. — Rappel, Frankfurt-Prag 13.

⁵⁰ Vgl. Historisch-topographische Statistik S. 329.

⁵¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 138 Nr. 903: 3. Mai 1632 Auftrag der kurfürstlichen Kriegskanzlei Amberg: *Weil Herr Rentmeister beraith Herrn Pfleger zu Nabburg bevolchen, die postpoten zuzahlen, als wirdt er ihms nicht lassen zugegen*

Skizze 1: Altstraßen im Untersuchungsraum



- Von Regensburg ausgehende, über Schwarzenfeld, Nabburg und Eger nach Mitteldeutschland führende Süd-Nord-Verbindung.
- Von Amberg über Högling, Wolfring, Dürnsricht, Schwarzenfeld, Traunricht nach Neunburg vorm Wald und Waldmünchen, weiter nach Taus in Böhmen führende West-Ost-Verbindung.
- Straßenzug Nürnberg - Amberg - Etsdorf - Inzendorf - Brudersdorf - Nabburg - Weidenthal - Böhmen.
- Straßenzug Nürnberg - Amberg - Etsdorf - Trisching - Etzelhof - Nabburg - Weidenthal - Böhmen.

Schwandorf⁵². Bereits 1806, als Max I. Joseph die Ablösung des Postregals in Bayern anordnete und die Postbeamten auf den König verpflichtet wurden⁵³, verkehrte über Schwarzenfeld nur noch viermal wöchentlich die Reitpost, die Hauptpost aber, insbesondere der Postwagenverkehr, nahm seinen Weg über Schwandorf.

Mit dem Bau der Eisenbahn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts brach für den gesamten Post-, Güter und Personenverkehr ein neues Zeitalter an. Neben der das Naabtal begleitenden Hauptverkehrsstrecke Regensburg — Hof besteht im Nabburger Raum seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine zweite, von Nabburg über Oberviechtach nach Schönsee führende Bahnverbindung⁵⁴.

Dem Wunsch nach weiterer moderner Verkehrserschließung trägt man behördlicherseits — neben einer weiteren Verbesserung des bestehenden Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßennetzes — mit dem Bau der Autobahn Regensburg — Weiden Rechnung⁵⁵.

2. Vor- und Frühgeschichte des Nabburger Raumes

a) Vorgeschichtliche Funde der Mittel- und Jungsteinzeit, der Bronze-, Hallstatt- und Latène-Zeit

Entgegen früherer Vermutungen¹ verdichten sich in jüngster Zeit Hinweise dafür, daß das mittlere Naabtal in vorgeschichtlicher Zeit durchaus nicht den menschenleeren Räumen Nordostbayerns angehörte, sondern eigene Wohn- und Siedlunginseln aufwies. Verschiedene Mikrolithen aus der näheren Um-

sein, dann der Mautner zu Schwarzenfeldt solle aufmerckhen, wie oft sye posten hiehero, oder nacher Neunburg tragen, Zetelein geben vnnd solche Herr Pfleger zahlen. 15. Dez. 1643 Bericht des Rentamtkommissars in Amberg: wie wir dann selbstn noch wohl wissent, daß die Fueß Post in Anno 1632 durch gedachten Herrn Rentmaister als gewessen oberpfälzischen Kriegsdirektor vñ vorhero an Ine abgangnen Churf. eigenhändigen befelch, vñgestellt, vñ den von Khönigsfeldt gewessen Pflegern zu Nabburg die aus Zallung anbevolchen worden . . . Als aber nun beim Pflegamt khein gelt mehr gewesen, hat herr Pfleger der Gesellschaft eines weissen Pierhandels zu Nabburg, wie Burgermeister vñ Rhat attestirn, geschafft, die Kriegs Pottenlohn vnnd Kunndtschaft ausgaben von dem herrschaftlichen weissen Pier Aufschlag, so Sie sonsten nacher Amberg lieffern heten sollen, abzurichten, dayber Rechnung zuhalten vnnd khünfftig solche Rechnung dem Zahlamt anstaatt paaren Gellts zuübergeben.

⁵² Rappel, Frankfurt—Prag 14. — Stark 23.

⁵³ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1146: Die Einziehung der Reichspostämter zu Schwarzenfeld und Wernberg 1805—1809 betr. — Beiliegend die neuen Einpflichtungsprotokolle vom 24. Dez. 1805 für Wolfgang von Fleischmann, Posthalter in Schwarzenfeld, und Anton Karger, Posthalter in Wernberg.

⁵⁴ Dralle N., Die ersten oberpfälzischen Eisenbahnen (Opf. 29) 1935, 113—116. — Kopp Alois, 100 Jahre dampft die Eisenbahn durch die Oberpfalz (Opf. 47) 1959, 305—308 (mit Übersichtskarte, die die jeweiligen Streckeneröffnungen vermerkt). — Salzl J., Die Eisenbahn nach Nabburg. Ein hundertjähriges Jubiläum (HE 14) 1963, 50 f.

⁵⁵ Unser Landkreis 59 (mit Verkehrsplan).

¹ Die von Reinecke (5) kartographisch festgelegten „Grenzen der vorgeschichtlichen Besiedlung in Nordbayern“ weisen noch vor 1930 den gesamten Nabburger Raum als siedlungsleeres Gebiet aus.

gebung von Schmidgaden, Perschen, Iffelsdorf und Nabburg konnten Ende der sechziger Jahre eindeutig als mittelsteinzeitliche (12 000—4 000 v. Chr.) Geräte und Absplisse bestimmt werden². Während es sich bei den auf dem Schafbühl bei Nabburg gefundenen Klingen und Pfeilspitzen um Einzelfunde handeln dürfte, lassen die zahlreichen, mehr als 600 Silices der übrigen Fundstellen auf Depotfunde schließen. Weniger zahlreich, dafür aber umso zeittypischer stellen sich die Zeugnisse des Neolithikums (4000—1800 v. Chr.) dar. Während der Jahre 1952 bis 1975 barg man im Nabburger Raum sechs jungsteinzeitliche Steinbeile: 1952 eine schnurkeramische Steinaxt bei Schwarzenfeld³, 1963 eine Breithacke aus der Naab bei Nabburg⁴, 1964 ein großes, asymmetrisches Steinbeil aus Diabas bei Nabburg⁵, 1970 ein Spitznackbeil auf der Terrasse von Iffelsdorf⁶, 1974 ein Walzenbeil westlich von Geiselfhof am Eselsbach⁷ und 1975 ein allseits bearbeitetes und zugeschliffenes Steinbeil bei Trisching⁸. Geringere Spuren noch als die Jungsteinzeit hinterließ die Bronzezeit (1800—1200 v. Chr.) an der mittleren Naab. Wie bezüglich der vergangenen Epoche so entschädigt jedoch auch hier die Qualität für die mangelnde Quantität der Funde. Neben verschiedenen Spinnwirtel, Mahlsteinen und Schmuckstücken⁹ konnte vor allem ein achtkantiges, zum Teil reich verziertes Bronzeschwert — 1959 gleichfalls auf dem Schafbühl bei Nabburg gefunden — als eindrucksvolles Relikt des 2. Jahrtausends vor Christus sichergestellt werden¹⁰. Die jüngere Bronze- oder Urnenfelderzeit (1200—800 v. Chr.) konzentriert sich fundstatistisch auf drei Zentren des Nabburger Raumes: Perschen/Haindorf, Diendorf und das im strengen Sinn bereits außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes gelegene Iffelsdorf. Vor allem in Perschen und Iffelsdorf gelang mit der Auffindung zum Teil völlig zerstörter, zum Teil aber auch relativ gut erhaltener Urnen einer der erfreulichsten Funde der letzten Jahrzehnte¹¹. Den Urnen beigegeben waren

² Stroh Armin, Bericht der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums Regensburg (VHVO 105) 1965, 209. — Thomann, (1966) 125 f. — Ders., (1970) 8—15. — Ders., (1974). — Weiter naabaufwärts, in der Umgebung Luhes, konnten Anfang der siebziger Jahre gleichfalls beachtliche mesolithische Funde geborgen werden. Vgl. Zückert Gerhard, Frühe Besiedlung um Luhe (OpfH 15) 1971, 51—58.

³ Thomann, (1970) 19 f. — Fundverbleib: Museum Amberg Inv. Nr. 176.

⁴ Stroh Armin, Bericht der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums Regensburg (VHVO 105) 1965, 215 f. — Thomann, (1966) 120 f. — Ders., (1970) 17. — Fundverbleib: Museum Regensburg 1964/210.

⁵ Thomann, (1970) 20. — Fundverbleib: Museum Amberg Inv. Nr. 222.

⁶ Thomann, (1974).

⁷ Thomann, (1977) 115.

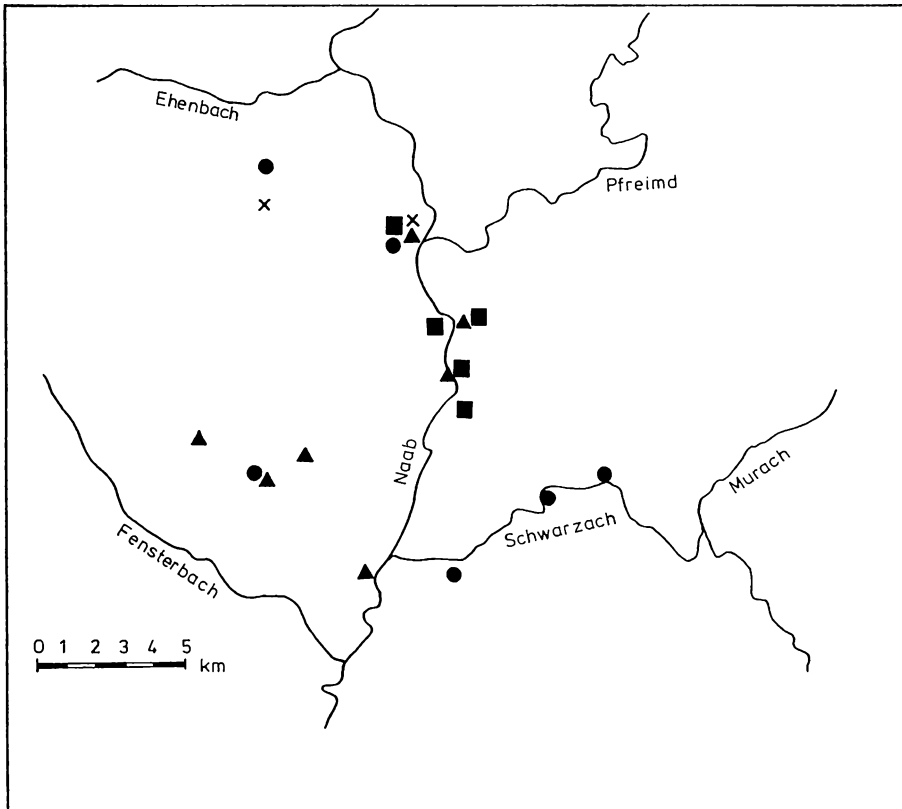
⁸ Ebda., 116.

⁹ Thomann, (1970) 21 f. — Ders., (1974). — Noch keine bronzezeitlichen Funde im Nabburger Raum erwähnt Torbrügge Walter, Geographische und historische Fundlandschaften der Oberpfalz. Korrektive zum Fundbild der Bronzezeit (Germania 36) 1958, 10—28. — Ders., Die Bronzezeit in der Oberpfalz (OpfH 3) 1958, 16—37. — Ders., Die Bronzezeit in der Oberpfalz (Materialhefte zur Bayerischen Vorgeschichte 13) 1959, 240 S.

¹⁰ Haseneder, Bronze-Schwert. — Fundchronik für das Jahr 1959 (BVbl 25) 1960, 242 ff. — Thomann, (1970) 22—25. — Fundverbleib: Museum Regensburg Inv. Nr. 1959/76.

¹¹ Stroh Armin, Bericht der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums Regensburg (VHVO 105) 1965, 220. — Thomann, (1966), 122—124. — Ders., Gräberfeld. —

Skizze 2: Frühgeschichtliche Fundorte im Nabburger Raum



- ▲ = Mittel- und Jungsteinzeit
- × = Bronzezeit
- = Hallstatt-Zeit
- = Latène-Zeit

Frühgeschichtliche Siedlungszentren: Bei Altfalter, Schmidgaden, Diendorf, Nabburg, Haindorf, Perschen und Iffelsdorf, dort wiederum bevorzugt auf sandigen, trockenen Hügelausläufern oder Terrassen in Wassernähe.

Kleingefäße mit sorgfältig gearbeiteten Punkt- und Strichverzierungen, deren Ornamentik kulturelle Einflüsse aus dem südosteuropäischen Raum deutlich zu erkennen gibt. Die hallstattzeitlichen (800—500 v. Chr.) Funde, die 1912 bei Maierhof, Gemeinde Neunaigen, gemacht wurden, haben sich im Laufe der Zeit nur unwesentlich vergrößert¹². Die 1963 nördlich von Iffelsdorf auf der westlichen Naabterrasse bloßgelegten und eben dieser Periode zugeordneten Scherben wie auch die Funde, die 1975 bei Oberköblitz und 1976 bei Pfreimd gemacht wurden¹³, verdienen weniger als charakteristische Fundstücke Aufmerksamkeit als vielmehr als Indizien dafür, daß der äußerste Norden des ehemaligen Pflegamtes Nabburg wie auch der südliche Teil der Landgrafschaft Leuchtenberg eine gewisse, sicherlich nicht stringente, auf Grund seiner reichen Bodendenkmäler aber auch nicht zu leugnende Siedlungskontinuität aufwies. Die sich zeitlich an die Hallstattperiode anschließende und nach einem Fundort am See von Neuchâtel genannte Latènekultur (500—0 v. Chr.) hinterließ im Untersuchungsraum — auch in der für die Oberpfalz allein ausschlaggebenden Frühphase — nur geringe Spuren bei Neunaigen, Schmidgaden, Schwarzach, Zilchenricht, Willhof und Iffelsdorf¹⁴. Trotz der vorhandenen Fundknappheit lassen Vergleiche mit benachbarten Räumen¹⁵, vor allem aber die Flußnamen Naab und Pfreimd¹⁶, die Besiedlung des mittleren Naabraumes um die Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. durch Kelten und eine bereits vor deren Landnahme hier lebende, vorgermanische Bevölkerung als gesichert erscheinen¹⁷.

b) Die slawische Besiedlung

Die eigentlich historische Zeit des Untersuchungsraumes beginnt im frühen 8., nachchristlichen Jahrhundert. Vergleichbar mit dem Chamer Becken stellt sich das weitere Umland Nabburgs zu dieser Zeit als Konfrontationsraum

Ders., (1970) 25—36. — Ders., (1974). — Fundverbleib: Museum Regensburg Inv. Nr. 1964/338—340 und Lehrmuseum des Gymnasiums Nabburg.

¹² Hardt, Besiedlung 37. — Steinmetz Georg, Bericht über die Vorkommnisse auf prähistorischem und römischem Gebiet in den Jahren 1909—1912 (VHVO 65) 1915, 66. — Weitere Erwähnung im Jahresbericht des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg für die Zeit von 1909—1914, ebda. 153. — Thomann, (1970) 38. — Fundverbleib: Museum Regensburg.

¹³ Thomann, (1966) 126. — Ders., (1970) 38 f.

¹⁴ Thomann, (1970) 39—43, 56. — Ders., (1974). — Ders., (1977) 116 f.

¹⁵ Brandl Ludwig, Die Besiedlung des Landkreises Burglengenfeld (HE 16) 1965, 6—8, 9—10. — Hardt, Besiedlung passim. — Ders., Ring- und Abschnittswälle passim. — Heinloth 5 f. — Schwarz, Sprache und Siedlung 3—9. — Stark A., Hügelgrab bei Luhe ausgegraben (OpfH 1) 1956, 38—41 (mit 6 Nachbestattungen aus der Latènezeit Stufe A, vgl. 39). — Thomann, (1974). — Ders., Vogelkopf-Fibel passim.

¹⁶ Schwarz, Flußname Naab. — Ders., Sprache und Siedlung 12—15, 18 f. — Ders., Pfatter und Pfreimd.

¹⁷ Schwarz, Sprache und Siedlung 10 f., 40 f. — Stroh, Die Oberpfalz. — Torbrügge, Germanen. — Eine Zuordnung der oberpfälzischen vorgermanischen Bevölkerung zu bestimmten Volksstämmen ist bis heute problematisch. Gegen eine — insbesondere von Schwarz (Sprache und Siedlung 40—51) vorgenommene — Gleichsetzung mit den Naristen wandte sich Bosl (Oberpfalz und Obermainlande 35 f.) auf Grund neuerer althistorischer Forschungsergebnisse.

zweiter, von Süden und Norden aufeinander zugehender Siedlungsbewegungen dar: der slawischen und der deutschen. Die Ortsnamensforschung, der mangels schriftlicher Quellen¹ die Hauptlast der Beweisführung obliegt, geht zunächst von einem friedlichen Nebeneinander beider Völker aus, das sich erst im frühen 9. Jahrhundert — nun sichtbar geworden in den deutsch-slawischen Namensberührungen — in ein Miteinander wandelt². Dem philologischen Hauptargument, daß kein slawischer Ortsname die für die zweite Lautverschiebung typische Abänderung der Tenues vollzogen habe, entzieht sich lediglich ein Ortsname: Perschen bei Nabburg³. Das 1122 urkundlich erstmals erwähnte *Perssin*⁴ geht auf asl. **Beržjane* „Leute am Ufer“ zurück⁵. Die Wiedergabe des anlautenden asl. b durch bair. b wird auf die Zeit vor 780 angesetzt⁶. Damit ist nicht nur die früheste slawische, sondern auch die früheste bajuwarische Besiedlung an der Naab bezeugt. Stellt man in Rechnung, daß sich zwar nördlich Perschen — westlich wie östlich der Naab — zahlreiche weitere, rein slawische Ansiedlungen wie Döllnitz, Döswitz, Kettnitzmühle⁷, Ober- und Unterköblitz, Losau, Söllitz⁸, Köttlitz, Hohentreswitz, Gleiritsch (später Lkr. Oberviechtach) und Trefnitz finden⁹, auch die slawische Namen tragenden Bachläufe (Döllnitz, Gleiritsch)¹⁰ und

¹ Eine Aufstellung der wenigen schriftlichen Quellen für den oberpfälzer Raum bei Bachmann 10. Von Interesse für den ehemaligen Landkreis Nabburg ist lediglich die Erwähnung eines Slawen Gruonkin als Vorbesitzer einer Hufe an der Luhe (MGH DD Karol. IV Nr. 42 S. 162, Regensburg 905 Mai 16. — MB 31/I Nr. 88 S. 175). — Siehe auch Bernd 4.

² Vgl. hierzu grundsätzlich: Bachmann 60—72. — Reinecke, Slaven in Nordostbayern passim. — Schmidt, Slavensiedlungen 232. — Schwarz, Sprache und Siedlung 362—374. — In Verbindung damit: Bosl, Oberpfalz und Obermainlande 44 ff. — Weitgehend überholt: Eidam Heinrich, Die Slaven in Nordbayern (ZBLG 4) 1931, 147—174. — Graf passim u. 71. — Vierling, Slavische Ansiedlungen in Bayern. — Heranzuziehen, wenngleich grundsätzlich am Landkreis Kulmbach orientiert: Schwarz Ernst, Die slawischen Ortsnamen in Nordbayern und ihr Verhältnis zum deutschen Landesausbau (ZfO 5) 1956, 350—363. — Des weiteren passim: Ders., Die slawische Einwanderung in Ostdeutschland (Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 34/35) 1975, 205—215.

³ Zu Perschen siehe allgemein: Kuhnle, Perschen und seine benediktinische Landschaft. — Ders., Perschen und Nabburg. — Roll Ludwig, Alte Orte in der Oberpfalz (Opf. 11) 1917, 29. — Simbeck, Perschen. — Schönberger insbes. Kap. I: Geschichte des Ortes und des Hofes 3 f.

⁴ Die Erwähnung Perschens in der Bulle *Agnitum esse* Papst Leos III. vom Jahre 798 kann unberücksichtigt bleiben, da es sich bei dieser Urkunde um eine Fälschung des 11. Jahrhunderts handelt (Germania Pontificia I S. 283 f. — Jaffé Philippus, Regesta Pontificum Romanorum I S. 308). Vgl. Simbeck, Das tausendjährige Nabburg (1929) 3. — Ders., Das tausendjährige Nabburg (1930) 325. — Scherl 102 Anm. 6.

⁵ Die gleichfalls mögliche Rückführung auf asl. **Berzina* „Birkenwald“ wird von Schwarz (Sprache und Siedlung 185) verworfen. Die Lage des Ortes am erhöhten Ufer der Naab spricht eindeutig für die im Text zitierte Version.

⁶ Schwarz, Sprache und Siedlung 179, 185, 235. — Ders., Die Orts- und Flurnamensforschung im deutsch-slawischen Berührungsgebiet 1945—1960 (ZfO 10) 1961, 708.

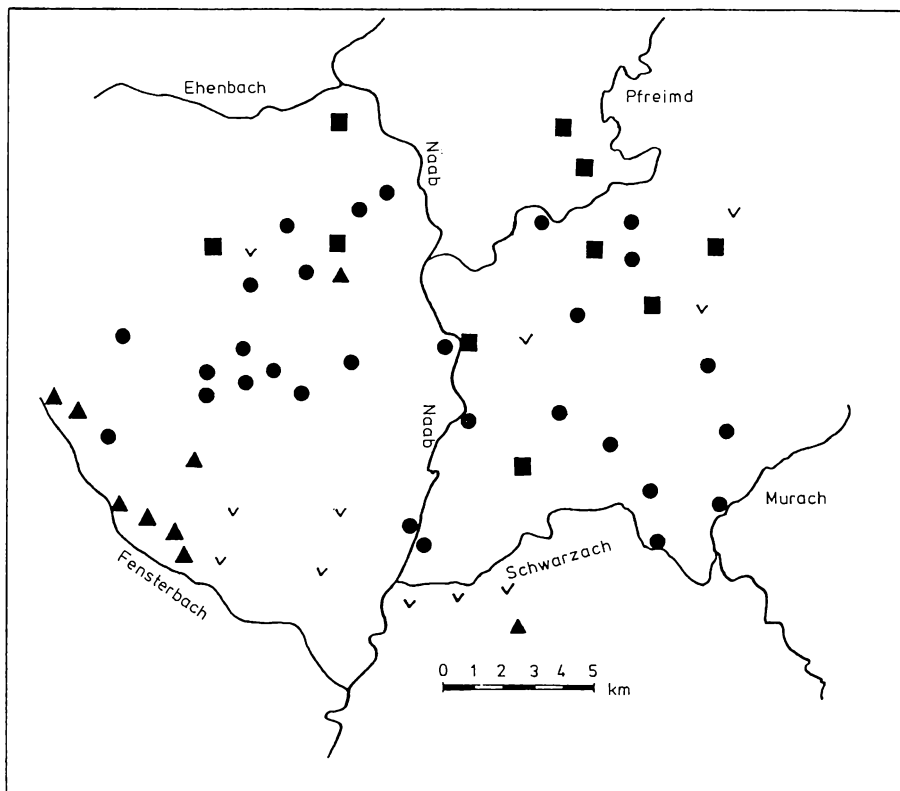
⁷ Zusammensetzung mit Mühle sicher erst später.

⁸ Menzl Raimund, Söllitz (Die Nab-Burg 8) 1933, 17 f.

⁹ Zusammenstellung nach der in Anm. 2 zit. Literatur. — Bezüglich der nach Norden in den Landkreis Vohenstrauß sich fortsetzenden Slawensiedlungen vgl. Bernd 4.

¹⁰ Schwarz, Sprache und Siedlung 321.

Skizze 3: Frühe mittelalterliche Besiedlung im Nabburger Raum



- ▲ = ing-Orte
- = dorf-Orte
- = slawische Siedlungen
- ▽ = Rodungssiedlungen

1. Siedlungsphase: 8., 9. Jh., slawische Siedlungen, deutsche ing-Orte, Perschen
2. Siedlungsphase: 10., 11. Jh., dorf-Orte
3. Siedlungsphase: 12., 13. Jh., Rodungssiedlungen

Höhenbezeichnungen (Kulm) ¹¹ sich ausschließlich auf diesen Teil des Untersuchungsraumes beschränken, südlich davon als slawischer Ortsname jedoch nur Girnitz auftritt, so nötigt dies zu der weiteren Schlußfolgerung, daß Perschen als nördlichster Vorposten bajuwarischer Siedlungstätigkeit einem weiteren Vordringen der Slawen nach Süden Einhalt gebot ¹². Auffallend, doch wohl nicht in erster Linie von der herausragenden Stellung Perschens, sondern von der im gesamten Naabtal fortgeschrittenen bajuwarisch-deutschen Landnahme abhängig, bleibt die Tatsache, daß die so beschriebene Grenzlinie nicht nur für den Nabburger Raum, sondern für die gesamte mittlere Oberpfalz eine Demarkationslinie darstellt, die von Slawen nach Süden und Südwesten kaum überschritten wurde ¹³. Slawische Siedlungen lagen, soweit sie die Oberpfalz und den bayerischen Wald betrafen und der ersten Periode slawischer Rodungstätigkeit entsprangen, in relativer Nähe zur böhmischen Grenze. Im übrigen darf die rein quantitativ beeindruckende Anzahl slawisch benannter Ortschaften — auch im Nabburger Raum — nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Zahl der aus Böhmen einsickernden Kolonisten klein und ihre Ansiedlungen flächen- und bevölkerungsmäßig unbedeutend waren. So ist es auch zu verstehen, daß sie im Zuge des weiteren Landesausbaus von deutschen Bevölkerungsschichten mühelos aufgesogen werden konnten. Ortsnamen, die auf eine in späterer Zeit zusammen mit deutschen Siedlern geleistete „Erweiterungsrodung“ schließen lassen, sind, abgesehen von Tauchersdorf ¹⁴, im Nabburger Umland nicht bekannt.

c) Die deutsche Besiedlung

In der gegenüber den altbayerischen Siedellandschaften vom Standpunkt der Siedlungsfreundlichkeit und bäuerlichen Ertragsaussicht benachteiligten Oberpfalz setzte die bajuwarische Landnahme nur zögernd ein. Während südlich der Donau nach 700 n. Chr. Reihengräber infolge einer bereits abgeschlossenen verwaltungsmäßigen und kirchlichen Organisation nicht mehr zu finden sind, treten sie nördlich der Donau, insbesondere im Flußgebiet der Naab, dem die von Süden kommende Neubesiedlung im wesentlichen folgte, mit dem Ende des 7. Jahrhunderts überhaupt erst auf ¹. Mit zeitgemäß abgewandeltem Beigabeninventar lassen sie sich als nicht an eine Kirche gebundene Friedhöfe bis ins 10. Jahrhundert nachweisen. Noch in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts hatte man den Unterschied zwischen den verschiedenen Reihengräberfeldern Bayerns vor allem ethnisch und kulturell begründet und die bis dahin bekannten oberpfälzischen Gräber als heidnisch-slawisch den christlich-germanischen Bestattungen Altbayerns und des Maingebietes gegenübergestellt ². Ausschlaggebend für diese Deutung waren zwei Fehlschlüsse.

¹¹ Fischer Rudolf, Probleme der Namenforschung an Orts- und Flurnamen im westlichen Böhmen und seiner Nachbarschaft, Leipzig 1950, 17. — Schwarz, Sprache und Siedlung, Deckblatt 11.

¹² Kuhnle, Grenzen der baierischen Besiedlung 34. — Ders., Unser Landkreis 12.

¹³ Schwarz, Sprache und Siedlung, Deckblatt 13.

¹⁴ Ebda., 327. — Bezüglich Windpaußing vgl. S. 19 Anm. 9.

¹ Stroh, Frühgeschichte 94. — Abgesehen wird hier vom westlichen Teil des Nordgaus.

² So auch noch Bachmann (18—21), die sich über die slawischen Bodenfunde in Nordbayern an Hand der älteren Literatur äußert.

Zum einen wurden die wiederholt als Grabbeigaben auftauchenden Schläfenringe als sicheres Zeichen slawischer Kultur angesprochen, zum anderen hielt man Grabbeigaben generell für Ausdrucksformen einer noch durchgängig heidnischen Bevölkerung. Beide Ansichten konnten von P. Reinecke in mehreren Abhandlungen zwingend widerlegt werden³. Seiner Meinung nach bestand durchaus die Möglichkeit, daß die fraglichen Grabfelder sowohl von Slawen wie auch von Deutschen angelegt worden waren. Im übrigen, so seine Argumentation, könne aus diesen zweifellos christlichen Bestattungen nur geschlossen werden, daß die betreffenden Ortschaften damals ihren eigenen Orts- (Gemeinde-) Friedhof außerhalb der Siedlung nach Art der merowingischen Reihengräberfelder lediglich deshalb anlegten und benutzten, weil im Gemeindebezirk oder sonst in erreichbarer Nähe noch keine Kirche mit zugehöriger Sepultur für Bestattungen nach kirchlichem Brauch vorhanden war⁴. Stroh, dem für seine Deutung ein durch neuere Funde vergrößertes archäologisches Material zur Verfügung stand, übernahm die Reineckesche These grundsätzlich, modifizierte sie nur dezidiert dahingehend, daß aus dem Vorkommen von Gräberfeldern mit Beigaben des 8.—11. Jahrhunderts keinesfalls eine geschlossene und politisch organisierte slawische Besiedlung oder gar ein slawischer Kultureinfluß abgeleitet werden könne⁵. Bezüglich der in den fünfziger und sechziger Jahren in Diendorf, Perschen und Nabburg gefundenen Reihengräber bzw. reihengräberzeitlichen Grabbeigaben⁶ der karolingisch-ottonischen Zeit mag man noch einen Schritt weitergehen. Die bereits in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis Perschen vorgedrungene bajuwarische Besiedlung, die offenbar an diesem Ort so dominant war, daß der ursprünglich slawische Ortsname die lautliche bayerische Form annahm, ferner das Fehlen von slawisch-deutschen Mischnamen, einschließlich der Ortsnamen auf -winden, die auf eine freiwillige oder erzwungene slawische Mit-Kolonisationstätigkeit seit dem 9. und 10. Jahrhundert hätten schließen lassen, geben Anlaß zu der Vermutung, daß, zumindest naabaufwärts bis zum deutsch-slawischen Berührungsgebiet, das deutsche Bevölkerungselement in einem Maße beherrschend war, daß slawische Einflüsse bald zum Erliegen kamen. Ohne einer noch zu leistenden archäologischen Detailuntersuchung vorzugreifen, darf deshalb angenommen werden, daß die weitgehend aus dem späten 8. bzw. frühen 9. Jahrhundert stammenden, oben zitierten Reihengräber deutsche Grabdenkmäler darstellen und als Indiz für die bis zu dieser Zeit fortgeschrittene bajuwarische Besiedlung zu werten sind.

Noch ohne sich auf die relativ spät entdeckten archäologischen Funde des Nabburger Raumes stützen zu können, hatte H. Dachs bereits 1936 an Hand

³ Reinecke, Slaven in Nordostbayern. — Ders., Slavisch oder karolingisch? (Prähistorische Zeitschrift 19) 1928, 268—279. — Ders., Zur Herkunft der slavischen Schläfenringe (Germania 18) 1934, 218—219.

⁴ Reinecke, Slaven in Nordostbayern 28.

⁵ Stroh, Frühmittelalterliche Reihengräber.

⁶ Haseneder, Reihengräber. — Stroh, Neue Funde (1951). — Ders., Reihengräber (1953). — Ders., Reihengräber (1954) 26. — Ders., Bericht der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums Regensburg (VHVO 101) 1961, 279—280. — Ders., ebda. (VHVO 105) 1965, 229. — Thomann, (1970) 44—53. — Ders., (1974). — O. V. Bodenfunde im Landkreis Nabburg (HE 12) 1961, 3 f.

der Ortsnamen auf -ing, -heim, -hausen und -hofen ein Vordringen der baye-
rischen Landnahme gegen Ende des 8. Jahrhunderts bis zu einer Linie Forch-
heim — Nabburg — Furth i. W. angenommen ⁷. In der Tat bleiben diese für
die Zeit der Zuwanderung und des ersten Ausbaus charakteristischen Orts-
namen auf den südlichen Siedlungsbereich beschränkt. Neben dem Chamer
Becken und der Gegend um Regensburg treten ing-Orte vor allem zwischen
Amberg, Nabburg und Schwarzenfeld auf ⁸. Im ehemaligen Pflegamt Nab-
burg liegen sieben der insgesamt neun echten ing-Orte ⁹ am oder in nächster
Nähe des Fensterbaches, so Ober- und Unterpennading (später Lkr. Amberg)
Högling, Trisching, Jeding, Wolfring und Knölling. Weiding, das südöst-
lichste Dorf des späteren Amtssprengels, entfernt sich geographisch nur un-
wesentlich von diesem Siedlungszentrum. Den weitesten Vorstoß nach Nor-
den erforderte die Gründung Nessatings, das dadurch in unmittelbare Nach-
barschaft zu Slawensiedlungen wie Döllnitz und Döswitz rückte.

Das Fehlen der für die frühe Ausbauzeit typischen Ortsnamen auf -heim,
-hausen und -hofen ¹⁰, die an eine Siedlungsunterbrechung von möglicher-
weise mehr als 100 Jahren denken läßt, wird gewissermaßen kompensiert
durch das überaus reiche Auftreten der dorf-Orte ¹¹ im gesamten Unter-
suchungsgebiet. Als Gründungen zum Teil des 9., vorwiegend aber des 10.
und 11. Jahrhunderts charakterisieren sie sowohl räumlich wie auch zeitlich
die zweite Phase des Siedlungsablaufs. Im Gegensatz zu den Niederlassungen
der Landnahmezeit bleiben sie nun keineswegs mehr auf bestimmte Land-
striche oder Flußtäler beschränkt, sondern überziehen relativ gleichmäßig
den gesamten ehemaligen Landkreis. Statistisch gesehen ergibt sich eine ge-
wisse Konzentration in den östlichen und westlichen Grenzgebieten. Eine
ausgeprägte Siedlungsbrücke zu den im ehemaligen Landkreis Neunburg v. W.
ebenfalls massiv auftretenden dorf-Orten bilden Fuchsendorf, Pamsendorf,
Pischdorf, Tauchersdorf, Dürnersdorf, Luigendorf, Schirmdorf, Siegeldorf
und Altendorf ¹². Im Westen grenzen die Ortschaften Damelsdorf, Salten-
dorf, Oberndorf, Friedersdorf, Götzendorf, Gösselsdorf, Pamsendorf, Ho-

⁷ Dachs 176.

⁸ Hierzu, wie auch zum Nächstfolgenden vgl.: Busch 244. — Knauer 49—51. — Klebel, Zeitliche Schichtung von Ortsnamen, insb. 3 f. — Schwarz, Sprache und Siedlung 58. — Vierling, Vertheilung der ing-Orte 174.

⁹ Als nicht echter ing-Ort im Nabburger Raum gilt Windpaßing. Dessen Bestimmungswort ist nicht der Wendename, sondern „Wind“. Gegenüber der früheren Deutung „Windbruch“ gibt man neuerdings der Auslegung „Ort, wo der Wind anschlägt“ den Vorzug. Vgl. Buchner 150. — Reinecke, Slaven in Nordostbayern 22 f. — Schnetz J., Das Wimpassing Problem (ZONF 3) 1927/28, 108—117 mit einschlägiger Literatur. — Schwarz, Sprache und Siedlung 342 f.

¹⁰ Das Zentrum der hausen- und hofen-Orte liegt in der südwestlichen Oberpfalz um Neumarkt, Parsberg, südlich Sulzbach und nördlich Burglengenfeld, also im weiteren Sinne an der Diözesangrenze Eichstätt — Regensburg. Zu deren — auch siedlungsgeschichtlicher — Bedeutung als innerdeutscher Grenzscheide zwischen fränkischer und bayerischer Machtsphäre vgl. grundsätzlich Dachs 166 ff.

¹¹ Siehe hierzu allgemein: Bach Adolf, Deutsche Namenkunde, Bd. II/2 Die deutschen Ortsnamen, Heidelberg 1954, 349—355. — Scheidler 152—155, 165—167.

¹² Diese typische Dorfsiedellandschaft wird im Süden von zwei Bächen, der Schwarzach und — zum Teil wenigstens — der Murach durchzogen, deren Namen auf -ach ebenfalls aus der Zeit der dorf-Siedlungen stammen. Siehe Haller, Schwarzach 13. — Schwarz, Sprache und Siedlung 96.

hersdorf, Inzendorf, Legendorf, Rottendorf und Etsdorf eher ein Siedlungs-terrain ab, als es in benachbarte Räume hinein, so den ehemaligen Landkreis Amberg, zu erweitern.

Das siedlungsmäßig bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts relativ gut erschlossene Nabburger Land partizipierte verhältnismäßig wenig an der zu eben dieser Zeit einsetzenden neuen Rodungswelle, die die große Zahl der Ortschaften auf -ried, -richt und -reut entstehen ließ¹³. Siedlungen dieser Art wie Hartenricht, Grafenricht, Dürnsricht¹⁴, Frotzersricht, Traunricht und Zilchenricht finden sich bevorzugt im Süden und Südwesten des ehemaligen Landkreises. Ihre Lage im Altsiedelland der ing-Orte sowie ihre Nachbarschaft zu Schwarzenfeld¹⁵, einer der ältesten Dorfschaften des Amtes, gibt ihnen den Charakter von Ausbausiedlungen der hier rodend das nähere Umland erschließenden älteren Bevölkerungsschicht.

Das räumliche Nebeneinander von früher und fortgeschrittener Besiedlung in den südlichen Grenzgebieten des Untersuchungsraumes belegen des weiteren die Ortschaften Altfalter und Deiselkühn, deren nicht gruppenspezifische Ortsnamen einer speziellen Erklärung bedürfen. Die ältere der beiden Ansiedlungen, Altfalter, 1133 erstmals als *Affoltert* — abgeleitet von ahd. *affoltra* „Apfelbaum“ — erwähnt¹⁶, wird bisweilen als erster Hinweis für das Vorhandensein von Obstkulturen gedeutet¹⁷. Nicht auszuschließen bleibt jedoch, daß auch ein ursprünglicher Grenzbaum oder eine Wegmarkierung namengebend wirkten¹⁸. Dem erst um 1280 im ältesten Herzogsurbar als *Teuselkinden* erwähnten Deiselkühn¹⁹ liegt der Personennamen *Tusili* zugrunde. Nach Aussage der Ortsnamensforschung handelte es sich in der Oberpfalz lediglich um eine lokale Mode, Erbhöfe zu benennen. Das Verbreitungsgebiet der wenigen Ortsnamen auf -kühn resp. -kinden beschränkt sich auf die Gegend um Nabburg, Neunburg v. W., Burglengelfeld und Vilseck²⁰.

Dem großen, im wesentlichen nicht von kirchlich-klösterlicher, sondern von adeliger Seite getragenen Siedlungswerk des 12., 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts gehören die zahlreichen, schwerpunktmäßig nicht fixierten bach- und berg-Orte des Nabburger Raumes an. Als Stellenbezeichnungen

¹³ Bezüglich der geographischen Verteilung der oberpfälzischen Ortsnamen auf -ried, -richt und -reut siehe Schwarz, Sprache und Siedlung, Deckblatt 8. — Ders., Ortsnamen auf -richt, mit Skizze 33. — Sprachgeschichte und Alter dieser Ortsnamen behandelt Klotz, Umwandlung der Endung „rieth“ in „richt“. — Ders., Alter der Ortsnamen auf -richt.

¹⁴ Schwägerl, Dürnsricht 79. — Haller, Dürnsricht 13.

¹⁵ Schwarzenfeld wird 1015 erstmals erwähnt (MGH DD Hei II. Nr. 334 S. 423. — BR Nr. 121). Auf Grund seiner Lage am Naabübergang der Magdeburger Straße wie auch am Eingang zum Fensterbachtal hält Kuhnle (Handelsstraße 29. — Ders., Frühgeschichte Schwarzenfelds 53 f.) eine Entstehung bereits vor 900 für wahrscheinlich. — Eine Deutung des Ortsnamens unternimmt Haller, Schwarzenfelds Name 14. — Bezüglich der weiteren Literatur zu Schwarzenfeld siehe Adelige Gutsherrschaften S. 220 Anm. 1.

¹⁶ MB 24 Nr. 13 S. 14.

¹⁷ Haller, Altfalter 61. — Schwarz, Sprache und Siedlung 160. — Ders., Orts- und Flußnamen Bayerns als Geschichtsquelle (Alt-Bayer. Heimat 2 Nr. 4) 1949, o. S.

¹⁸ Kuhnle, Der Landkreis 96.

¹⁹ MB 36/I S. 401.

²⁰ Buchner 51.

heben sie sich deutlich von den ihnen zeitlich zum Teil vorangehenden, zum Teil aber auch gleichzeitig üblichen Rodungsnamen ab. Offenbar wurde der intensive Landesausbau nun in Gebiete vorangetrieben, die von der besiedelten Nachbarschaft her längst benannt waren, so daß sich für Neugründungen die vorhandenen Flur- und Gewässernamen oder auch nur deren Kurzform — eben -bach²¹ oder -berg — als differenzierendes Kennzeichen von selbst anboten. Hof-Namen²², wie sie auch in späterer Zeit noch vielfach zur Bezeichnung von Einöd- und Einzelhöfen verwendet wurden, treten im Untersuchungsraum in größerer Anzahl gleichfalls erst ab dem 13. Jahrhundert auf. Als zahlenmäßig stärkste Gruppe²³ runden sie ein Siedlungswerk ab, das, von wenigen Neugründungen im 19. und 20. Jahrhundert abgesehen, im 14. Jahrhundert seine bis in die Gegenwart gültige Gestalt gefunden hatte²⁴.

3. Herrschafts- und Besitzgeschichte vom beginnenden 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts

a) Die herrschaftsgeschichtliche Entwicklung bis zum Ende der Mark Nabburg

Das nachmalige kurpfälzische Amt Nabburg war zur Zeit der frühen bajuwarischen Landnahme geographisch wie politisch unbenannt. Es zählte allgemein zu den westlichen Ausläufern jener breiten, sich vom nieder-österreichischen Waldviertel bis zum Fichtelgebirge erstreckenden Grenzwaldzone — *silva nortica* genannt —, die im Gegensatz zu den Altsiedellandschaften südlich der Donau und westlich der Vils keine Gau- und Grafschaftsgliederungen aufwies¹. Als Anrainer, nicht aber Bestandteil des ursprünglich auf den östlichen Teil der Diözese Eichstätt beschränkten Urnordgaus² vollzog

²¹ Bach a. a. O. 201 f., 448. — Eine Ablösung der ahe-Gewässernamen durch das Grundwort „bach“ läßt sich bereits seit dem frühen 11. Jahrhundert feststellen. Gleichwohl liegt die große Zeit der bach-Orte beträchtlich später.

²² Bach, a. a. O. 341.

²³ Knapp ein Sechstel (nämlich 31) der Ortsnamen des ehemaligen Landkreises Nabburg gehören zur Gruppe der hof-Orte.

²⁴ Vergleichend siehe dazu: Klebel Ernst, *Bayerische Siedlungsgeschichte* (ZBLG 15) 1949, 75—82, insb. 75.

¹ Bosl, *Entwicklung in Ostbayern* 284. — Zur Gaugliederung im agilolfingischen Bayern siehe Diepolder Gertrud, *Die Orts- und „in pago“-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum zur Zeit der Agilolfinger* (ZBLG 20) 1957, 364—436. — Die Gaulandschaften der Provinz Ostfranken und des Herzogtums Bayern im 8. bis 10. Jahrhundert skizziert v. Guttenberg, *Die politischen Mächte* 215—220. — Zur Problematik von agilolfingischem Gaubezirk und fränkischer Grafschaftsverfassung siehe Reindel, in *HdBG* I, 174 f. dort auch mit weiterführender Literatur.

² Zur Problematik des Urnordgaus, seiner geographischen Ausdehnung, politischen Zuordnung und staatlich-rechtlichen Gliederung vgl. Bosl, *Territorium „Obere Pfalz“* 6. — Ders., *Nordgau und Oberpfalz* 162 f. — Dachs *passim*. — Von Kraus grundsätzlich abgelehnt: Gagel Ernst, *Der Ur-Nordgau* (OpfH 10) 1966, 46—49. — Ders., *Der Nordgau im Mittelalter* (OpfH 13) 1969, 7—22. — v. Guttenberg, *Die politischen Mächte* 216 f., 220. — Kraus, *Marginalien* 163—184. — Schwägerl, *Kerngebiet des Nordgaus* 34 f. — Sturm, *Der Bayerische Nordgau* 4—15.

sich seine Zuordnung zu größeren staatlich-politischen Organisationseinheiten relativ spät. Wenngleich sich nach dem Sturz des letzten agilolfingischen Herzogs, Tassilo III., 788, und der daraufhin erfolgten Eingliederung Bayerns in das karolingische Großreich der fränkische Einflußbereich rasch nach Osten ausgedehnt hatte³, auch die bisher bayerische Grenzsicherung nun zur Reichsangelegenheit geworden war⁴, kam es im Gebiet nördlich der Donau und westlich des Böhmerwaldes zu keiner Errichtung einer karolingischen Markgrafschaft, wie M. Doeberl dies einst angenommen hatte⁵. Vielmehr dienten einzelne, sich mit der Siedlungsgrenze nach Norden und Osten vorschiebende Burganlagen als militärische Stützpunkte und regionale Verwaltungsposten⁶.

Einer dieser Burgorte war das strategisch günstig, an exponierter Lage auf einem zum Naabfluß vorspringenden Bergrücken gelegene Nabburg, das seine Entwicklung nicht zuletzt seiner Funktion als Fernhandelszentrum am Flußübergang zweier sich kreuzender Straßenzüge verdankte⁷. Siedlungsmäßig bis in das ausgehende 8. Jahrhundert zurückreichend, wird Nabburg gleichwohl erst 929 urkundlich erstmals erwähnt. Am 30. Juni dieses Jahres bestätigte der zusammen mit Herzog Arnulf von Bayern von einem Kriegszug gegen Böhmen zurückkehrende König Heinrich I. zwei, von den Adeligen Cumprecht und Salacho dem Kloster Kempten und seinem damaligen Abt Irminhard überantwortete Schenkungen⁸. Die durch die königliche Beurkun-

³ v. Guttenberg (Grundzüge der Territorienbildung 15 f. — Territorienbildung 27—31) konnte entgegen früheren Interpretationen überzeugend nachweisen, daß die im Diederhoffer Capitulare von 805 (MGH Cap. I Nr. 44 S. 122 ff.) genannten Orte Bardewik - Scheesel - Magdeburg - Erfurt - Hallstadt bei Bamberg - Forchheim - Premberg bei Burglengenfeld - Regensburg - Lorch keine Ostgrenze des fränkischen Reiches markieren, vielmehr als Etappenorte für den Sachsen- und Böhmenfeldzug verstanden werden müssen. *Die Ostgrenze des Radenzgaues und Ostfrankens verlief vielmehr schon im 8. Jahrhundert auf dem Kamm der nordöstlichen Randgebirge, überschritt sie streckenweise gegen die obere Saale zu, querte den Gipfel des Schneeberges, der höchsten Erhebung des Fichtelgebirges, und stieg zur Main-Donauwasserscheide bei Creußen ab, verlief überall dort, wo wir auch im späteren Mittelalter die politischen Grenzen Frankens finden.* (Grundzüge der Territorienbildung 16). — Dem pflichtet bei: Dachs 166.

⁴ Zum System des karolingischen Grenzschutzes im Osten gegen die Awaren und gegen Böhmen vgl. u. a. Koller Heinrich, Die Awarenkriege Karls d. Gr. (Mitteilungen der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ur- und Frühgeschichte 15) 1964, 1—12. — Reutter Hans, Ein fränkisches Grenz- und Siedlungssystem in den karolingischen Südostmarken (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 10) 1911, 1—108. — Zatschek Heinz, Baiern und Böhmen im Mittelalter (ZBLG 12) 1939/40, 1—36.

⁵ Doeberl, Markgrafschaft. — Gegen Doeberls quellenmäßig nicht zu belegende Annahme sprachen sich aus: Bosl, Markengründungen 189 f. — Dachs 173, Anm. 67. — Guttenberg Erich Frh. v., Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 8/9) 1943, 18.

⁶ Sturm, Nabburg 172. — Gagel Ernst, Frühe Landesburgen im Nordgau (OpfH 20) 1976, 42—44.

⁷ Vgl. S. 8 und Skizze 1 (S. 10).

⁸ HStAM KS Nr. 116. — MGH DD Hei. I. Nr. 19 S. 54. — MB 28/I Nr. 116 S. 166 f. — RB I, 35. — Die Urkunde trägt die Jahreszahl 930. Der Hinweis auf das 10. Jahr der Regierung Heinrichs I. sowie die Tatsache, daß der König sich 930 niemals in der Nabburger Gegend aufgehalten hat, sprechen eindeutig für 929. — Siehe hierzu Simbeck, Das tausendjährige Nabburg (1929) 3. — Ders., Das

dung als Reichsburg ausgewiesene Naabveste⁹ gehörte zu damaliger Zeit dem Grafschaftsverband des königlichen Begleiters, Herzog Arnulfs von Bayern, an. Wie sein Vater Luitpold war Arnulf gleichzeitig Graf im westlichen Donaugau um Regensburg wie auch im Nordgau. Daß sich die den Luitpoldingern hieraus zufließenden Grafschaftsrechte bereits zu Beginn des 10. Jahrhunderts bis zur Luhe erstreckt hatten, beweist eine 905 auf Bitten Luitpolds hin erfolgte königliche Schenkung *in comitatu senioris sui prope aquam que dicitur Loua*¹⁰. Weniger gesichert als die Grafschaftsorganisation ist die zu dieser Zeit für den Nabburger Raum gültige Gaubezeichnung¹¹. Anzeichen sprechen dafür, daß mit der Grafschaftsorganisation die Bezeichnung Nordgau das Gebiet der mittleren Oberpfalz erfaßte. 961 wird hier als erster Ort *in pago Notgouwe* Premberg genannt¹². Mit fortschreitender Siedlungstätigkeit erreichte ein Jahrhundert später die Gaubezeichnung das Land an der Eger¹³.

Als nach dem Tode Herzog Arnulfs, am 14. Juli 937, dessen ältester Sohn Eberhard die ihm von seinem Vater überkommenen Rechte beanspruchte, möglicherweise auch eine darüberhinausgehende Selbständigkeit forderte, wiederholten sich Vorgänge, wie sie in ähnlicher Form bereits 806, in der Reichsteilung Karls d. Gr., geplant, aber nie verwirklicht worden waren¹⁴. Hatte man bereits damals versucht, (Ur-)Nordgau und Bayern personell zu trennen und ersteren nicht Pippin, dem das tassilonische Bayern zufiel, sondern Karl, dem ältesten Sohn Karls d. Gr., zuzusprechen, so wurden jetzt, 938, nach der Verbannung Eberhards, (erweiterter) Nordgau und Bayern in der Tat getrennt vergeben. Die nordgauischen Grafschaften gingen an den Franken, Graf Berthold von Schweinfurt aus dem Haus der jüngeren Babenberger¹⁵, mit Bayern, nun wieder als Amtshertzogtum¹⁶, belehnte König

tausendjährige Nabburg (1930) 326 f., jeweils mit Wiederabdruck des Urkudentextes. — Wie im Falle Perschens muß auch die Erwähnung Nabburgs in der Bulle *Agnitum esse* Papst Leos III. — einer Fälschung des 11. Jahrhunderts — unberücksichtigt bleiben. Vgl. S. 15 Anm. 4.

⁹ So Bosl, Nordgau und Oberpfalz 168. — Dem indirekt beipflichtend: v. Guttenberg, Die politischen Mächte 226.

¹⁰ MGH DD Karol. IV. Nr. 42 S. 162. — MB 31/I Nr. 88 S. 175 f. Die von König Ludwig dem Kind vorgenommene Schenkung ging an Immo, einen Vasallen Luitpolds und betraf eine Hufe, die einst einem Slawen Gruonkin gehört hatte. Vgl. im übrigen S. 15 Anm. 1.

¹¹ Daß das Untersuchungsgebiet zeitweise zum Donaugau gerechnet wurde, ist nicht auszuschließen. Immerhin wird in der Bestätigung der tassilonischen Schenkung an das neugegründete Kloster Kremsmünster durch Karl d. Gr. (3. Jan. 791) von einer *Nordfilusa*, Nordvils, *in pago Tonahgaoe* gesprochen (MGH DD Karol. I. Nr. 169 S. 227). Vgl. Dachs 172. — Kraus, Marginalien 175.

¹² MGH DD Otto I. Nr. 219 S. 301 (961 Febr. 4).

¹³ *In pago Nordgove* lag 1061 ein Waldstück am Südhang der Hohen Matze und der Kösseine, das König Heinrich IV. dem Reichsministerialen Othand mit der Ermächtigung zum Roden schenkte (HStAM KS Nr. 400. — MGH DD Hei. IV. Nr. 69 S. 89. — MB 29/I Nr. 400 S. 148 f.). — Abbildung und Übersetzung der Urkunde bei Sturm Heribert, Eger. Geschichte einer Reichsstadt Bd. 2, Augsburg 1952, 34 f. — Ders., Der Bayerische Nordgau 6.

¹⁴ *Divisio regnorum* MGH Cap. I Nr. 45 S. 126—130 (806 Febr. 6).

¹⁵ Im Mittelpunkt der bisherigen Forschung über die Grafen von Schweinfurt stand deren — bis heute — ungeklärte Herkunft. Über die einschlägige Quellenlage sowie die darauf fußende Literatur berichtet, kritisch kommentierend, Endres 4—7.

Otto I. den treugebliebenen Bruder Arnulfs, Herzog Berthold. Gleichwohl wurde der Nordgau — ebensowenig wie 806¹⁷ — lehenrechtlich aus dem Verband des bayerischen Herzogtums ausgegliedert. Hierauf verweist u. a.¹⁸ die Tatsache, daß unter Bertholds Nachfolger im bayerischen Herzogamt, unter Heinrich I., dem Bruder König Ottos I., Nabburg erstmals als bayerische Münzstätte erscheint und als solche bis zur Regentschaft Herzog Heinrichs IV. (ab 1002 König Heinrichs II.) in ununterbrochener Folge erhalten blieb¹⁹. Unter Herzog Heinrich II., dem Zänker (955—976), traten Neunburg vorm Wald und Cham als Prägeorte hinzu²⁰.

¹⁸ Zum Stammesherzogtum der Luitpoldinge und deren Ende siehe Bosl Karl, Das bayerische Stammesherzogtum (ZBLG 25) 1962, 275—282. — Ders., Das „jüngere“ bayerische Stammesherzogtum der Luitpoldinge (ZBLG 18) 1955, 144—172.

¹⁷ Der Nordgau wird in der *Divisio regnorum* von 806 ausdrücklich als *pars Baioariae* bezeichnet (vgl. Anm. 14 S. 23).

¹⁸ Nur wenn man die lehenrechtliche Zugehörigkeit des Nordgaus zu Bayern voraussetzt, ist der Ausspruch Thietmars von Merseburg zu verstehen, Berthold von Schweinfurt habe sich anlässlich seines Kampfes gegen den Bayernherzog gegenüber Heinrich dem Zänker *nicht wie dessen Vasall, sondern wie dessen offener Feind* betragen (Thietmar von Merseburg, Chronik, Darmstadt 1957 (Freiherr von Stein Gedächtnisausgabe V) Kap. 33 S. 228). — Siehe im übrigen Kraus, Bayern und der Nordgau 177.

¹⁹ Buchenau Heinrich, Die Regensburger Münze von Ludwig dem Frommen bis Heinrich dem Löwen (Das Bayerland 37) 1926, 138—144 (Nabburg betreffend 140/141). — Eglmeier, Nabburg 67—73. — Ders., Münzstätten 28. — Hatz 131—134, dort auch mit einschlägigen Grote- und Dannenberg-Angaben. — Mathieu 17. — Als Münzherren Nabburgs erscheinen folgende Herzöge von Bayern: Heinrich I. 947—955, Liudolf von Schwaben während des bayerischen Aufstandes 953—954, Heinrich II., der Zänker 955—976, Otto 976—982 (973—982 auch Herzog in Schwaben), Heinrich III. 983—985, Heinrich II., der Zänker 985—995, Heinrich IV. 995—1002, derselbe als König Heinrich II. 1002—1004. — Doeberl (Markgrafschaft 71) konnte auf eine markgräflische Münze verweisen, die entweder vor der Maßregelung Heinrichs von Schweinfurt (Aug. 1003) oder nach seiner Restitution (Nov. 1004) geprägt worden sein muß (Umschrift auf der Aversseite *Heiricivs Comes*). Da dieser Denar die einzige markgräflische Münze darstellt, die zudem in einer Zeit entstanden sein dürfte, als sich die herzogliche Münzproduktion bereits ihrem Ende zuneigte oder schon ganz eingestellt war, sehe ich durch sie die oben gemachte Behauptung nicht widerlegt.

Geprägt wurden Silberdenare von einem Gramm Gewicht oder weniger mit der rückseitigen Umschrift *Nappurc civitas* oder in der Genitivform *Nappae civitas* oder auch in der adjektiven Form *Nappia civitas*. Die Vorderseiten trugen ein Kreuz mit verschiedenen Münzzeichen in den jeweiligen Winkeln und dem Herzogsnamen im Umlauf. Der Prägetypus war regensburgisch.

Aus späterer Zeit ist ein Nabburger Pfennig bekannt, der von Numismatikern auf Grund seiner eindeutigen Legenden Kaiser Heinrich III. zugeordnet wird und möglicherweise im Dezember 1053 entstanden ist (Hatz 132 f.). Knapp 500 Jahre später erscheint Nabburg erneut als Münzstätte. Pfalzgraf Friedrich II. ließ hier von 1534—1537 silberne Batzen und Pfennige schlagen. In Nabburgs *Stat Buech* ist anlässlich der Errichtung dieser Münze vermerkt: *Die Münz hie zu Nabburg Angefanngen. Item In diesem 34^{ten} Jar ist vñ anscheffung meiner hern von Nabburg Hans schillingger Muntzmeister zu pfreunde von meinem gsten herrn dem pfaltzgraven zu einem Müntzmeister laut seiner Bestallung zu besserung vnd ferdernung gemeiner Stat angenommen vnd alhie zu Müntzen genediglich verwilligt Zugelassen daruf genanter Müntzmeister dj Müntz In sein Haus gebawet darzu Ime meine gsten vnd g. herren di Pfaltzgraven alle notturft an holtz Stain sand laym ect. Zur Münz furen vnd scharberchen lassen, vnd ist von osteren an bis vñ Bartholomej verfestigt worden vnd am pfinztag nach Bartholomej di Erst Muntz gemacht vnd*

Ungeachtet der staatsrechtlichen Zugehörigkeit zu Bayern wies die politische Ausrichtung des Nordgaus durch die Person des Schweinfurters eindeutig nach Franken. Den Königsurkunden vom 10. September 960²¹ und vom 27. Juni 973²² zufolge verwaltete Berthold von Schweinfurt neben dem Nordgau auch die fränkischen Grafschaften Radenzgau und Volkfeld, ferner die im Volkfeld gelegene Präfektur über die königliche Pfalz Bamberg²³. Die überragende Stellung, die er auf Grund dieser ihm erteilten Belehnungen unter seinesgleichen erlangt hatte, dokumentiert sich in dem, ihm vor allem in erzählenden Quellen verliehenen Titel *marchio* oder *marchiocomes*²⁴. Hierin allerdings, wie E. v. Guttenberg, erste Anzeichen für die sich bildenden Marken Cham und Nabburg sehen zu wollen²⁵, läßt sich quellenmäßig nicht rechtfertigen.

Die Ämter und Besitzungen des unverbrüchlich zu Kaiser und Reich stehenden Bertholds von Schweinfurt²⁶ gingen nach dessen Tod am 16. Juli 980 ungeschmälert an seinen Sohn Heinrich, genannt Hezilo, über. Dessen zunächst wiederum ungetrübte Loyalität gegenüber dem Herrscherhaus änderte sich erst, als König Heinrich II. sich der schweinfurtischen Optionen auf das freigewordene Herzogtum Bayern widersetzte. Heinrich von Schweinfurt, für den diese Verweigerung nicht nur die Nichterfüllung eines alten Anwartschaftsversprechens²⁷, sondern auch die Geringsachtung seiner und seiner Vorfahren Verdienste bedeuten mußte, schloß sich daraufhin der breiten Opposition gegen Heinrich II. an. Sein Bündnis mit Herzog Boleslav Chrobry aus Polen und Böhmen veranlaßte den König 1003 zu einem Kriegszug gegen die Hauptstützpunkte des Aufständischen, die schweinfurtischen Burgen

gepreget worden als Nemlich pfening vf des Churfürsten schlag Nemlich drey schiltt, den den andern wochen darnach sind auch gemuntz worden patzen auch vf die Chur schlag Wie dj alten Zehner Nemlich vf der ain seitten ein offen Löb aufm helm vf der andern dj drey schiltt wie an den pfeningen vnd also für vnd für (StdtAN Stadtbuch 1526 fol. 40). — Siehe hierzu auch Kull J. V., Studien zur Geschichte der oberpfälzischen Münzen des Hauses Wittelsbach 1329—1794 (VHVO 44) 1890, 1. Teilband 170 ff. — Mathieu 18. — Wagner IV, 125.

²⁰ Eglmeier, Münzstätten passim. — Hatz 134—137.

²¹ MGH DD Otto I. Nr. 217 S. 229 f.

²² MGH DD Otto II. Nr. 44 S. 53.

²³ Doeberl, Die Markgrafschaft 9.

²⁴ So die plausible Erklärung des *marchio*-Titels Bertholds von Schweinfurt durch K. Bosl (Die Markengründungen 58/59). Siehe neuerdings auch Endres 9. — Den Markgrafentitel trugen im übrigen auch die Nachkommen Bertholds, selbst als nach der Empörung von 1003 die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorhanden waren. Otto, der letzte männliche Sproß seines Stammes, vererbte ihn nach seinem Tod 1057 auf seine Schwiegersöhne Heinrich von Hildrizhausen und Hermann von Kastl-Banz.

²⁵ v. Guttenberg, Die politischen Mächte 227.

²⁶ Zu Bertholds außenpolitischer Haltung während der Ungarneinfälle, die 948 bei Floß und 949 an der Luhe siegreich zurückgeschlagen werden konnten, sowie zu Bertholds innenpolitischem Standpunkt während der verschiedenen Aufstände des Bayernherzogs vgl. v. Guttenberg, Die politischen Mächte 228. — Ders., Territorienbildung 68. — Reindel, in: HdBG I, 223 ff.

²⁷ Vom einem bereits Berthold von Schweinfurt eidlich zugesagtem, königlichem Gunsterweis, mit dem nur die Anwartschaft auf das Herzogtum Bayern gemeint sein konnte, berichtet Thietmar von Merseburg (vgl. Anm. 18, Kap. 33 S. 228). Zur Interpretation dieser Textstelle siehe Endres 12.

Ammerthal, Creußen und Kronach. Als trotz der von Boleslav Chrobry an der Elbe geführten Entlastungsangriffe und trotz der nach Franken entsandten polnischen Hilfstruppen ein Sieg des Königs nicht mehr aufzuhalten war, setzte sich Heinrich von Schweinfurt nach Böhmen ab. Der Landflüchtige bezahlte Verrat und Aufstand mit dem Entzug sämtlicher Ämter und Lehen.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Wurzel dieser dynastischen Gefahr in der Vereinigung der ostfränkischen Grafschaften mit dem für die östliche Grenzsicherung so bedeutsamen Nordgau gelegen hatte, vermied Heinrich II. es tunlichst, sie noch einmal in einer Hand zu vereinigen. Thietmar, ein Adeliger unbekannten Geschlechts, und Adalbert, ein Angehöriger der österreichischen Linie des Babenberger Hauses, sind in den folgenden Jahren als Gaugrafen im Volkfeld und Radenzgau belegt²⁸. Während beide obermainischen Grafschaften somit ungeteilt weiterverliehen wurden, erfuhr der Nordgau eine — wie die Forschung es seit M. Doeberl²⁹ zu nennen pflegt — „Zerstückelung“ seines bis dahin bestehenden großräumigen Verwaltungsbezirkes³⁰. Im Westen, von der Donau-Strecke Bergen — Pförring bis an die Pegnitz bei Fürth, im Umfang des späteren Landgerichts Hirschberg, amtierte nachweisbar seit 1007 ein Graf Berengar³¹, der vermutliche Stammvater der Grafen von Sulzbach³². Nördlich der Pegnitz und ostwärts bis zur böhmischen Grenze erstreckte sich die Grafschaft eines Heinrich, der 1025³³ auch als Nachfolger Berengars erwähnt wird³⁴. Im Südwesten an der oberen Laber, am Unterlauf der Vils und Naab sowie entlang des Regen-Nordufers trat unmittelbar nach der Verurteilung Heinrichs von Schweinfurt ein Graf Udalschalk auf³⁵, dessen Comitatus jedoch nach 1004 nicht mehr zu belegen ist. In eben diesem Amtsbereich zuzüglich der sich unmittelbar nach Westen anschließenden Landstriche begegnet in der Zeit von 1008 bis 1017 erneut Heinrich von Schweinfurt³⁶, dem diese Gebiete anlässlich seiner Unterwer-

²⁸ MGH DD Hei. II. Nr. 135 S. 161 (1007 Mai 6). — MGH DD Hei. II. Nr. 170 S. 201 (1007 Nov. 1).

²⁹ Doeberl, Die Markgrafschaft 16.

³⁰ In neuerer Zeit meldete A. Kraus (Marginalien 183 f.) mit Recht Bedenken an dieser stets sorglos übernommenen „Splitting-Theorie“ an und verwies auf die Tatsache, daß bereits vor der Jahrtausendwende die Schweinfurter mit Grafschaftsrechten im westlichen Nordgau nicht mehr nachzuweisen sind, der Nordgau um 1000 somit möglicherweise kein geschlossener politischer Körper mehr war und folglich 1003 auch nicht zerschlagen werden konnte.

³¹ MGH DD Hei. II. Nr. 151 S. 180; Nr. 152 S. 181; Nr. 159 S. 189. — MB 28/II Nr. 220 S. 339 f.; Nr. 228 S. 353 f.; Nr. 229 S. 355 f.; Nr. 230 S. 357 f. (Collectio nova). Genannt als *in pago Nordgouue et in comitatu Berengeri* gelegen werden neben dem Kloster Bergen (*Barigin*) die Orte Fürth (*Furti*), Beilngries (*Bilingriez*), Schambach (*Scambach*) und Pförring (*Pferinigin*).

³² Doeberl, Die Markgrafschaft 19. — Hierauf fußend: Bosl, Kloster Kastl 36 f. — Heinloth 17.

³³ Erwähnt im Zusammenhang mit Bergen, wo früher Berengar amtierte: MGH DD Ko. II. Nr. 11 S. 13. — MB 29/I Nr. 316 S. 1.

³⁴ In diesem, wie M. Doeberl (Die Markgrafschaft 17 f.) einen Sohn Berengars zu sehen, lehnt K. Bosl mangels stichhaltiger Beweise ab (Kloster Kastl 37).

³⁵ MB 31/II Nr. 142 S. 278 erwähnt *Besinga* (Pösing) und *Fridinga* (Frieding).

³⁶ Im Untersuchungsraum wurden die 1015 von Heinrich II. an das Bistum Bamberg geschenkten Dorfschaften *Swarzinvelt* (Schwarzenfeld) und *Weilindorf* als in

fung 1004 restituiert wurden³⁷. Als Nachfolger des 1017 Verstorbenen wird hier, wie auch im umfangreichen schweinfurtischen Allodialbesitz, Otto, Heinrichs ältester Sohn, kundbar, der die nordgauischen Ämter jedoch 1048, anlässlich seiner Belehnung mit dem Herzogtum Schwaben, an seinen Schwiegersohn, Heinrich von Hildrizhausen, abtrat.

Während dieser Endphase schweinfurtischer Nordgauherrschaft erfuhren die sich im weiteren Sinne um die Reichsburg Cham und Nabburg zentrierenden oberpfälzischen Grenzlandschaften eine durchgreifende Neugestaltung. Kaiser Heinrich III. organisierte sie als Marken³⁸, als königliche Verwaltungsbezirke mit besonderem wehrpolitischem Charakter, die sich von den ottonischen Marken Mitteldeutschlands insofern unterschieden, als ihr unmittelbares Vorland, Böhmen, nicht feindliches Territorium war, das es nach Möglichkeit zu kolonisieren und zu christianisieren galt, sondern Reichsland, das allerdings im Begriff stand, sich vom Reich zu emanzipieren und innen — wie außenpolitisch Sonderinteressen verwirklichte. Cham scheint dabei dem spezifisch salischen Markentypus mehr entsprochen zu haben als Nabburg. Das Fehlen von Marchfutterabgaben³⁹ wie auch das — verglichen mit Cham — geringe Auftreten von Ministerialen schließt militärische Aufgaben zwar nicht aus, läßt aber eher an eine defensive als an eine offensive Grenzverteidigung denken. Geschlossene Königsgutkomplexe nach Art des *pagus Campriche* wird man im Nabburger Umkreis des weiteren vermissen. Zwar ist davon auszugehen, daß auch hier weite Gebiete dieses forstreichen, rodungsintensiven Landstriches unmittelbar königlicher Herrschaft unterstanden, ja die alte Reichsburg Nabburg selbst auf frühem Königsgutbezirk erbaut wurde⁴⁰, im einzelnen läßt sich Königsgut im 11. Jahrhundert jedoch nur in Schwarzenfeld, Weilindorf, Oberpfreimd und Gösselsdorf nachweisen⁴¹. Schwarzenfeld und Weilindorf, letzteres immerhin denkbar als Willhof, gleichfalls im späteren Amt Nabburg gelegen, übereignete Heinrich II. 1015 seinem neugegründeten Bistum Bamberg⁴². Oberpfreimd und Gösselsdorf,

pago Nortgowa et in comitatu Heinrichi comitis gelegen lokalisiert. Vgl. Anm. 42.

³⁷ Doeberl, Die Markgrafschaft 15 mit Anm. 38. — Endres 20. — v. Guttenberg, Die politischen Mächte 231. 1928 (Territorienbildung 72, Anm. 116) war v. Guttenberg noch der Ansicht, daß der auf Udalschalk folgende Comes Heinrich der Urkunden von 1009—1017 nicht mit Heinrich von Schweinfurt identisch sei. Offensichtlich hat er dieses Urteil später revidiert.

³⁸ Rößler, Artikel Marken, in: SWB 708—710. — Zum Folgenden siehe grundlegend: Bosl, Markengründungen. — Hierauf fußend: Kirch, Marken.

³⁹ Bei den dem Reichsministerialen Otnand von Kaiser Heinrich IV. 1061 zusammen mit seinem Waldstück in Aussicht gestellten Abgaben handelt es sich nach Bosl kaum um eine Marchfutterleistung ähnlich der des Chamer Umlandes (Bosl, Markengründungen 79).

⁴⁰ Waldmann 242.

⁴¹ Zum Reichsgut auf dem Nordgau informiert allgemein, jedoch in keinem Fall detailliert: Fröhlich, Reichsgut 29—36.

⁴² MGH DD Hei. II. Nr. 334 S. 423. — v. Guttenberg (Territorienbildung 92) schließt allerdings nicht aus, daß Schwarzenfeld und Weilindorf, wie im übrigen auch die 1017 an Bamberg geschenkten nordgauischen Orte *Siukeinriut*, Wenigrötz, Diendorf (Lkr. Neunburg v. Wald), Gütenland und Hillstett, die der Kaiser als sein Eigentum bezeichnete, zu den Konfiskationsgütern Heinrichs von Schweinfurt gehörten.

beide dem hl. Martin, dem fränkischen Nationalheiligen geweiht, waren königliche Eigenkirchen auf Königs- und Reichsgut ⁴³. In Anbetracht der schmalen Königsgutbasis, dem durch die kaiserliche Schenkung an Bamberg zusätzliche Anteile entzogen wurden, des weiteren in Anbetracht der vor allem unter den Diepoldinger Markgrafen vehement in Richtung Eger vorangetriebenen Kolonisationstätigkeit ist man geneigt, in der Gründung der Mark Nabburg — ungeachtet eines zweifellos bestehenden strategischen Interesses — eher den Versuch zu sehen, königliche Rechte im noch kaum erschlossenen nördlichen Umland zu erfassen und zu behaupten, als bereits bestehende königliche Rechte im Altsiedelgebiet zu sichern und zu verwalten ⁴⁴.

Die sich in ihrem Umfang an die Grenzen des Dekanates Altendorf von 1326 ⁴⁵ anlehnde Mark Nabburg tritt urkundlich erstmals 1040 auf ⁴⁶. Kaiser Heinrich III. schenkte dem Hecilo ein *praedium in loco qui dicitur pillungesriut in pago norgouue in comitatu Ottonis comitis et in marca quae uocatur nabburg situm*. Diese, wie auch eine ähnlich lautende geographisch-politische Lokalangabe des Jahres 1061 (*in comitatu Heinrici comitis in pago Nordgoe et in marchia Napurg*) ⁴⁷ weisen unmißverständlich darauf hin, daß die Mark Nabburg — im Gegensatz zur Mark Cham — zunächst nicht als eigene Grafschaft konzipiert war, sondern dem Comitatus Ottos von Schweinfurt bzw. Heinrichs von Hildrizhausen unterstand. Ihre Selbständigkeit erlangte sie vermutlich erst Ende der siebziger Jahre des 11. Jahrhunderts unter Kaiser Heinrich IV. und der nun beginnenden Herrschaft der schwäbischen Diepoldinger ⁴⁸. Diepold II. (*Tiebold*) der Bruder (Mark-)Graf Rapotos III. von Cham, urkundete erstmals 1077 als *marchio* ⁴⁹. Ihm, dem das königliche Lehen nicht als Erbe, sondern als Belohnung bzw. Kaufpreis für kaisertreue Dienste zugefallen war und der seine Parteinahme mit dem Tod auf dem Schlachtfeld von Mellrichstadt (1078) bezahlen mußte, folgte sein Sohn, Diepold III., der bedeutendste Vertreter seiner Familie sowohl in der Reichs- wie auch in der markgräflichen Landespolitik. 1099 erbte er nicht nur die Herrschaft Vohburg an der Donau, sondern im gleichen Jahr, nach dem Tod seines Vetters, Graf Rapotos IV. von Cham, auch die Mark Cham. Beide Marken blieben fortan in der Hand eines Markgrafen.

⁴³ Lehner, Kirchenpatrozinien 43. — Zur Zehntkirche Oberpfreimd ausführlich Bernd 17 f.

⁴⁴ Siehe auch Kirch (Marken 28) mit ähnlicher Schlußfolgerung.

⁴⁵ Bosl, Markengründungen 81. — Kirch, Marken 27 mit Darstellung der Lage und Umgrenzung der Mark Nabburg. — Throner 72 (beiliegend Karte I mit den Grenzorten des Dekanates Altendorf von 1326). — Nicht festgelegt war zunächst die Nordgrenze, der jedoch in späterer Zeit die Südgrenze des Egerer Reichslandes entsprach. Zum Umfang des Dekanates Altendorf 1326 siehe: Gagel, Dekanate passim. — Lehner, Pfarrenverzeichnis 1326 32 f. — Popp 178 f.

⁴⁶ MGH DD Hei. III. Nr. 385 S. 528—530. — MB 29/I Nr. 355 S. 71 f. Die Urkunde stellt eine Fälschung allerdings noch des 11. oder beginnenden 12. Jahrhunderts dar.

⁴⁷ Vgl. Anm. 13.

⁴⁸ Zum Geschlecht der Diepoldinger siehe allgemein: Doeberl, Die Markgrafschaft 26—44. — Kirch, Diepoldinger 55—65. — Prinz, in: HdBG I, 331. — Throner, insb. Kap. I: Genealogie und Kap. III: Aufstieg und Niedergang der Rapotonen-Diepoldinger.

⁴⁹ Doeberl, Reg. Nr. 1.

Die Jahre 1104 bis 1106 sahen Diepold III. als Parteigänger Ottos von Kastl-Habsberg, Berengars I. von Sulzbach und anderer nordgauischer Opponenten aktiv gegen Heinrich IV. vorgehen. Die diesem Kaiser aus dynastischen, kirchlichen und sozialen Gründen vorenthaltene Gefolgschaftstreue bezeugten die Genannten hingegen uneingeschränkt dessen Sohn, Heinrich V. In das Lager des Königsgegner wechselte Diepold III. erneut 1125, als mit Lothar von Supplinburg sich ein Sachse den staufisch-nordgauischen Ambitionen widersetzte. Gegenüber dem militärischen Übergewicht des Königs, insbesondere nach dem Abfall ehemals Verbündeter, konnte er sich jedoch nicht behaupten. Seine Unterwerfung auf dem Hoftag zu Merseburg 1128 leitete eine Periode erneuter Königstreue ein, die König Lothar überdauerte und noch unter Konrad III. anhielt.

Die Ereignisse des Jahres 1125 hatten Diepold III. gleichwohl zu einer Verlagerung seiner politischen Aktivitäten veranlaßt. Zu einer Zeit, als das königliche Bodenregal gerade in diesem Landstrich seine Rechtsqualität grundsätzlich verändert und sich vom ausschließlichen Kronrecht zum reichslehenbaren Territorialrecht gewandelt hatte⁵⁰, nutzte der Markgraf die sich bietende Chance, sich auf noch kaum erschlossenem Boden einen umfassenden, einheitlich organisierten Güterkomplex mit eigenen Hoheitsrechten aufzubauen, der die Grundlage und den Ausgangspunkt eines größeren Territoriums bilden konnte. Aus eigenem, nicht aus Reichsinteresse widmete er sich daher mehr als bisher der Erschließung des Egerlandes, das, im 11. Jahrhundert noch zur Mark Nabburg gehörend, 1135 bereits als eigener Verwaltungsbezirk unter der Bezeichnung *regio Egere* urkundlich in Erscheinung tritt⁵¹. In den Dienst markgräflicher Rodung und Kolonisation stellten sich diepoldingische Ministerialen vorwiegend der Mark Cham sowie die von Diepold III. gegründeten oberpfälzischen Klöster Reichenbach (1118) und Waldsassen (1133)⁵².

Ungeachtet ihrer Investitionen in bezug auf Burgenbau (Burg Eger 1125), klösterliche Ausstattung und ministeriale Vergabungen gelang es den Diepoldingern nicht, ihr vermeintliches Recht auf Rodungsland dauerhaft zu behaupten⁵³. Als Diepold III. am 8. April 1146 starb, zog Konrad III. die *regio Egere* als Reichsland ein⁵⁴; 1154 finden wir sie im Besitz des Königssohnes Friedrich von Rothenburg, später zählte sie Kaiser Friedrich Barbarossa seinen *terrae imperii* zu⁵⁵. Die Mark Nabburg, die wie die Mark Cham

⁵⁰ Doeberl, Die Markgrafschaft 51.

⁵¹ Sturm, Der Bayerische Nordgau 6.

⁵² Kirch, Diepoldingen 63. — Sturm, Tirschenreuth 5—21. — Throner 122 f.

⁵³ Bemerkenswert immerhin, daß Bischof Heinrich von Regensburg in seiner Beurkundung der Gründung des Zisterzienserklosters Waldsassen davon spricht, Markgraf Diepold habe das Kloster zu seinem, seiner Gemahlin, Kinder und Eltern Seelenheil *in proprio fundo suo*, also auf eigenem Grund und Boden errichten lassen (Doeberl, Reg. Nr. 33). 1154 hingegen schenkt Friedrich von Rothenburg das Gut *Wazgenreut* ausdrücklich *eo iure eaque libertate, qua cetera beneficia* (Lehen) *a marchione Tipoldo eius loci fundatore, eidem ecclesie collata et a patre meo, rege Conrado, confirmata sunt* (Doeberl, Reg. Nr. 80).

⁵⁴ Bosl, Reichsministerialität 121. — Ders., Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik 13. — Ders., Die staufische Reichspolitik 50.

⁵⁵ Doeberl, Die Markgrafschaft 82.

seit dem Bündnis Kaiser Heinrichs III. mit dem Böhmenherzog Wratislav ihre militärische Bedeutung weitgehend verloren hatte⁵⁶, erscheint unmittelbar nach Diepolds Tod kurzfristig im Besitz Graf Gebhards III. von Sulzbach, des Schwagers Konrads III.⁵⁷ Ab 1149 ist ihre Existenz nicht mehr zu belegen. Den diepoldingischen Nachfahren verblieben im Bereich der früheren Mark Nabburg lediglich ihre Hausgüter in Nabburg, Etzelhof, Wölsendorf, Friedersdorf, Kagern, Saltendorf, Maierhof und Neunaigen, die nach dem Aussterben der dort ansässigen Linie 1254 den Wittelsbachern als Erbe zufielen⁵⁸.

b) Markgräflische und diepoldingische Hausgut-Ministerialen

Wenngleich die Mark Nabburg, wie ihr vielfach bestätigt wurde, sich nie zu einer diepoldingischen Besitzbasis entwickelt hatte¹, auch — wohl damit zusammenhängend — als Mark „nicht aus den Kinderschuhen herausgekommen“ war², so verfügte sie doch über ein starkes, militärisch-administrativ vorbildlich ausgebautes Zentrum, die Reichsveste Nabburg, die als markgräflische Residenz mit einer wehrfähigen und zahlenmäßig beachtlichen Burgmannschaft³ ausgestattet war. Aus dem Dienstmannengeschlecht derer von Nabburg tritt erstmals 1118 ein *Ludewicus de Napurch* auf⁴. Er wird in einer Notiz des Kloster Reichenbachischen Traditionskodex über die Schenkung des Ortes Reichenbach an das jüngst gegründete Kloster durch Diepold III. ausdrücklich als Ministeriale des Markgrafen bezeichnet. In dieser Eigenschaft begegnet er bis 1135 wiederholt in Reichenbachischen Urkunden⁵. Als dessen Bruder läßt sich der Chamer Dienstmann Otto von Runding nachweisen⁶. Um 1125 urkundet Reginboto von Nabburg⁷, dessen verwandtschaftliche Beziehungen gleichfalls in die Mark Cham weisen. Gottfried von Wetterfeld, sein Bruder, besaß um 1160 in Nabburg ein Eigengut *iure hereditario*, das er mit Zustimmung und in Gegenwart Markgraf Bertholds IV. dem Kloster Reichenbach tradierte⁸. Die noch von Diepold III. vorgenommene Schenkung des Gutes *Denchilingen* an das nämliche Kloster bezeugten neben dem bereits erwähnten Ludwig von Nabburg vier weitere diepoldingische Ministerialen der Naabveste: Siegebot, dessen beide Söhne, Theoderich und Siegebot (jun.) sowie Markward von Nabburg⁹. Die allmäh-

⁵⁶ Bosl, Markengründungen 70.

⁵⁷ Doeberl, Reg. Nr. 77—79 (1143 Mai 22; 1146 Juli 10; 1149 Juni 1).

⁵⁸ Im herzoglichen *Urbarium transdanubianae* um 1285 erscheint ein kleines Amt Nabburg, in dem die diepoldingischen Hausgüter mit dem sulzbachischen Amt Trisching vereint sind (MB 36/I S. 398—403). Vgl. im übrigen S. 33, 53 und Skizze 4 b (S. 55).

¹ v. Guttenberg, Die politischen Mächte 248.

² Kirch, Diepoldingen 65.

³ Throner 74—77 mit grundlegenden Vorarbeiten für nachfolgende Ausführungen.

⁴ MB 14, Nr. 3 S. 408. — Doeberl, Reg. Nr. 12.

⁵ MB 14 Nr. 5 S. 410 (Doeberl, Reg. Nr. 36). — MB 14 Nr. 6 S. 411. — Ebda. Nr. 9 S. 413 (Doeberl, Reg. Nr. 69). — MB 14 Nr. 11 S. 414.

⁶ MB 14 Nr. 11 S. 414 (*Otto de Rumtingen et frater eius Ludewicus de Napurch*). — Throners Versuch, eine weitere Verwandtschaft mit Papo von Haidstein zu belegen, kann nicht gefolgt werden (Throner 42).

⁷ MB 14 Nr. 8 S. 412. — MB 27 Nr. 7 S. 9. — Doeberl, Reg. Nr. 59.

⁸ MB 27 Nr. 20 S. 18. — Doeberl, Reg. Nr. 87.

⁹ MB 14 Nr. 9 S. 413. — Doeberl, Reg. Nr. 69.

liche Auflösung der Mark Nabburg in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts hatte keine Reduzierung der Burgmannschaft zur Folge. 1150 leisteten *Gozwinus, Adalbero, Wolframus, Theodericus, Wichmannus und Marchwardus omnes de napurch* Zeugenschaft¹⁰. 1170 tritt eine ähnlich große Anzahl Nabburger Dienstmannen anlässlich der Schenkungen Rüdigers und Walters von Runding an das Kloster Reichenbach urkundlich in Erscheinung: Wolfram, Tiemo, Wichman senex, Adalbero, Udalrich, Eberarn und Salman¹¹. 1177 benennt der Kloster Reichenbachische Traditionskodex Heinrich, Markward¹² und Dietrich von Nabburg¹³, letzteren 1180¹⁴, mit Albert von Nabburg¹⁵, ein weiteres Mal. 1193 war die Allodifizierung der ursprünglichen Dienstlehen offenbar bereits soweit fortgeschritten, daß nicht nur die Schenkung Tiemos von Nabburg an Abt und Konvent von Reichenbach als Erbeigen bezeichnet wurde, sondern auch die dieses Rechtsgeschäft bezeugenden zwanzig diepoldingischen Dienstmannen ausnahmslos als *haereditarii in napurch* in Erscheinung treten¹⁶. Um traditionelle Amtslehen hingegen dürfte es sich bei den Schenkungen Dietrichs von Nabburg gehandelt haben, die dieser 1193 (Haus in Nabburg)¹⁷ und 1194 (*predium quod dicitur Zezilgisizin; Gut in Gravenreut*)¹⁸ dem reichenbachischen Konvent übereignete. Als Zeugen fungierten 1194 Wolfram, Thymo, Diemo, Hainrich, Gotebold, Thiemo, Udalrich, Marquard, Heinrich, Reinboto, Reinboto (II), Rudolfus, Hartrat, Gerungus und Ekkehart, alle von Nabburg. Die letzten urkundlich genannten nabburgischen Burgmannen begegnen im Jahr 1200 mit Büman von Nabburg und dessen Bruder Wichnand¹⁹. Zusammen mit Vohburger und Chamer Ministerialen bezeugten sie u. a. die Confirmatio Bertholds III. über die von dessen Vater und Großvater der Kirche in Reichenbach erteilten Rechte und Besitztümer.

Das Festhalten an einer nach wie vor starken und verlässlichen Burgbesatzung unter den Erben Diepolds III. läßt sich mit dem Hinweis auf die strategische Bedeutung Nabburgs keinesfalls befriedigend erklären. Da davon auszugehen ist, daß bereits die ersten urkundlich genannten Burgmannen, so etwa Ludwig von Nabburg, auf Grund der veränderten politischen Lage nicht mehr im Dienst der Landesverteidigung gegen Böhmen standen, sondern von ihrem unmittelbaren Dienstherrn, dem Markgrafen, im Interesse von dessen Territorial- und Hausmachtpolitik mit anderweitigen Aufgaben betraut worden waren, besteht aller Grund zu der Annahme, daß zu eben diesem Zeitpunkt, als königliche Eingriffe den markgräflichen Güterkomplex entscheidend dezi-

¹⁰ MB 27 Nr. 17 S. 17.

¹¹ MB 27 Nr. 26 S. 22.

¹² MB 27 Nr. 31 S. 25.

¹³ MB 27 Nr. 34 S. 26.

¹⁴ MB 27 Nr. 49 S. 28. — Doeberl, Reg. Nr. 108.

¹⁵ MB 27 Nr. 38 S. 28.

¹⁶ MB 27 Nr. 49 S. 38. — 1194 leistete Tiemo auf die in der Schenkung genannten Immobilien nach Erhalt von drei Talenten eine Abdicatio (ebda. Nr. 50 S. 38).

¹⁷ MB 27 Nr. 49 S. 38.

¹⁸ MB 27 Nr. 55 S. 40. — Doeberl, Reg. Nr. 143. — ME Nr. 107. — Doeberl, Reg. Nr. 147. — Das von Dietrich von Nabburg tradierte Gut *Gravenreut* hält Throner (76) für ein Reichslehen, ohne doch dafür Beweise erbringen zu können.

¹⁹ MB 27 Nr. 56 S. 41. — Doeberl, Reg. Nr. 138.

mierten, den diepoldingischen Erben, vor allem Berthold II. († 1182), Diepold V. († 1193) und Diepold VI. († 1225), mehr denn je daran gelegen war, die ihnen verbliebenen Besitzungen wirkungsvoll zu schützen. Die auf der Naabveste präsentierte militärische Stärke richtete sich dabei — wie im übrigen auch schon zu Zeiten Diepolds III. — in erster Linie gegen die ebenfalls territorialen Interessen benachbarter Dynastien, vor allem der Sulzbacher, die mit ihrer Herrschaft Trisching nicht nur im Herzen der Mark Besitz ergriffen hatten, sondern mit ihren Burgen Parkstein (1112), Hahnbach a. d. Lauterach (1125), Thurndorf (1121), Murach (1110) und Flossenbürg (1125) den markgräflichen Stützpunkt auch von außen bedrohlich umschlossen²⁰. Neben den Sulzbachern — und ab 1188 deren Erben — traten als Rivalen der Diepoldinger seit längerem die Wittelsbacher, die Edelherrn von Leuchtenberg, von Pfreimd und (Alten-)Parkstein, von Altendorf, von Hohenburg und von Kastl-Habsberg auf, die, wie ihre Besitzungen in oder am Rande des Untersuchungsgebietes zeigen, sich einer diepoldingischen Machtkonzentration bereits erfolgreich widersetzt hatten²¹. Zusammen mit den kleinen edelfreien Geschlechtern in nächster Nähe der Naabveste stellten sie eine ständige latente Gefahr dar, die umso akuter wurde, je mehr der mitteloberpfälzische diepoldingische Besitz schmolz. Immerhin bestand nach 1146 jederzeit die Möglichkeit, daß durch Aufgabe dieser um Nabburg zentrierten relativ kleinen Herrschaft auch die noch im Familienbesitz verbliebene Mark Cham hätte gefährdet werden können. So gesehen verwundert es nicht, wenn die Erben Diepolds III. die Naabveste in geradezu auffallender Weise mit ergebenen Burgmannen besetzten, die, zum Teil aus der Mark Cham stammend oder dahin verwandtschaftliche Beziehungen unterhaltend, mit dieser Burg auch das Land am oberen Regen schützten.

Markgräfliche und später diepoldingische Hausgutministerialen, die sich nach umliegenden Ortschaften oder Burgen nannten, treten im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt auf. L. Throner verwies in ihrer Arbeit über die diepoldingischen Ministerialen lediglich auf drei Geschlechter, die, wenngleich auch das nicht mit absoluter Sicherheit, als diepoldingische Dienstmannen anzusprechen sind²². Den von ihr genannten Schwarzenfeldern, Kemnathern und Höglingern wird man, will man es bei der Unsicherheit belassen, daß sie, wie die Vorgenannten, in keiner Urkunde oder Traditionsnotiz ausdrücklich als *ministeriales* bezeichnet werden, sondern sich ihr Dienstmannenverhältnis nur indirekt aus bestimmten, in Zeugenreihen eingenommenen Positionen vor oder nach eindeutig fixierten diepoldingischen Ministerialen erschließen läßt, die Altfalterer, möglicherweise auch die Knöllinger, dazurechnen dürfen.

Otto von Altfalter (*Affoltert*) erscheint als Zeuge nach *Heriman de begilingen* und vor Peringer, Dietrich und Rutlant von Lengenfeld, einem an anderer Stelle eindeutig fixierten diepoldingischen Ministerialengeschlecht²³, erstmals

²⁰ Bosl, Markengründungen 79. — Ders., Nordgau und Oberpfalz 168. — Throner 75.

²¹ Bezüglich der Wittelsbacher, Leuchtenberger und Altendorfer vgl. ausführlich S. 35 ff. Die Edelfreien von Pfreimd behandelt Bernd 22. Hinsichtlich der Herren von Altenparkstein und Hohenburg siehe v. Guttenberg, Territorienbildung 268, 271. Bezüglich Kastl-Habsberg vgl. Bosl, Kloster Kastl 32 ff. — Heinloth 17 ff.

²² Throner 77.

²³ Doeberl, Reg. Nr. 97 (1171 Jan. 29); hier ausdrücklich als Ministeriale bezeichnet.

1133 in einer Kloster Ensдорfschen Urkunde²⁴. 1150 leistete er einer Notiz des reichenbachischen Traditionskodex zufolge ebenfalls Zeugenschaft und zwar u. a. zusammen mit Rudegerus und dessen Bruder Adalbertus von Runding, mit Eppo von Ebermannsdorf (*ebermuntisdorf*), Otto von Tännenberg (*tegemnissperge*) und einer Anzahl Nabburger Burgmannen, die alle in der Zeugenreihe die ihm nachgeordneten Positionen einnehmen²⁵. Unmittelbar vor ihm werden Hartnidus von Theuern (*tuiren*) und Conrad von Wolfring genannt, ersterer in jedem Fall, letzterer zu dieser Zeit möglicherweise von edelfreiem Geschlecht²⁶. Da, wie im Fall der Lengenfelder, am Dienstmannenverhältnis der Rundinger²⁷, Ebermannsdorfer²⁸, Tännensberger²⁹ und Nabburger³⁰ kein Zweifel besteht, kann Otto von Altfalter gleichfalls den diepoldingischen Ministerialen zugerechnet werden³¹. Anlässlich der 1194 durch Dietrich von Nabburg und dessen Gemahlin Richgart vorgenommenen Schenkung des Gutes *Zecilgisizin* an das Kloster Reichenbach begegnet ein *Willehalmus de hegeling* als letzter der Zeugenreihe³². Die gleiche Position nimmt er in einer zweiten Urkunde des gleichen Jahres ein, mit der Markgraf Berthold III. von Vohburg die Schenkung des Gutes *Gravenreut* durch seinen Ministerialen Dietrich von Nabburg bestätigte³³. Vor Wilhelm von Högling werden in beiden Urkunden — mit Ausnahme von Wilber von Aspach, für den sich kein Dienstmannenverhältnis nachweisen läßt — ausschließlich diepoldingische Ministerialen genannt: Nabburgische Burgmannen, Herliep von Schmidgaden, Ulrich und Hugo von *Loman*³⁴. Da der Höglinger außerdem beide Male als *fideiussor* bezeichnet wird, als Salmann und Treuhänder, in dem man seit dem 12. Jahrhundert den eigentlichen Garant einer Vertragshandlung zu sehen pflegte, dürften an seiner Eigenschaft als diepoldingischem (Hausgut-)Ministerialen kaum Zweifel bestehen. Wilhelm von Högling könnte im übrigen ein Nachfahre jenes Hermann von Högling sein, der in der genannten Kloster Ensdorfschen Urkunde des Jahres 1133 vor Otto von Altfalter Zeugenschaft leistete³⁵. Da für das Ministerialenverhältnis des Altfalters Beweise erbracht sind, scheint es gerechtfertigt, auch Hermann von Högling als markgräflichen Dienstmann anzusprechen.

²⁴ MB 24 Nr. 4 S. 14.

²⁵ MB 27 Nr. 17 S. 16/17.

²⁶ Bezüglich der Herren von Theuern siehe Bernd 29. — Leingärtner 101. — Zum Geschlecht derer von Wolfring vgl. S. 45 ff.

²⁷ Bosl, Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik 71. — Throner 39 a ff.

²⁸ Bernd 25 Anm. 109. Nach Ebermannsdorf nannte sich ein edelfreies und ein Ministerialen-Geschlecht. Siehe auch Leingärtner 83.

²⁹ Bernd 25.

³⁰ Vgl. S. 30 f.

³¹ Siehe auch Adelige Gutsherrschaften: Altfalter S. 135.

³² MB 27 Nr. 55 S. 40. — Doeberl, Reg. Nr. 143.

³³ ME Nr. 107. — Doeberl, Reg. Nr. 147.

³⁴ Bezüglich der nabburgischen Burgmannen wie auch der Herren von Schmidgaden vgl. S. 30 f. und S. 45 f. Die diepoldingischen Hausgutministerialen Ulrich und Hugo nannten sich nach Lohma im späteren Landkreis Vohenstrauß. Siehe hierzu Bernd 23 f.

³⁵ Vgl. Anm. 24.

Diepoldingische Ministerialen saßen um die Mitte des 12. Jahrhunderts auch in Schwarzenfeld, dem zu dieser Zeit neben Nabburg wichtigsten Verkehrsknotenpunkt des Untersuchungsraumes. Um das Jahr 1150 schenkten die Brüder *Pruno*, *Ludewicus* und *Rudegerus* von Willhof ihren Anteil an einem *praedium*, das sie in *pisschofesdorf* (Pischdorf) besaßen, dem Kloster Reichenbach³⁶. Sie übergaben den Besitz Irinfrid von Schwarzenfeld (*Swerzinfelt*), der ihn seinerseits, auf Bitten des Reichenbachischen Abtes Erchinger, einem Regeringer von Tannesberg zur Verwaltung übertrug (*petitione Erchingeri abbatis in Richinbach prenominationum predium pisschesdorf delegavit in manus Regeringeri de tegemsperge ad conservandum usum eiusdem predii utilitati fratrum in Richinbach*). Letzterem wurde von Irinfrid von Schwarzenfeld des weiteren ein *predium quod dicitur Weidintal* übergeben, das Gisolbert von Weidenthal offenbar zu gleicher Zeit dem Kloster zum Geschenk gemacht hatte. In der Zeugenreihe erscheint der Übermittler ein weiteres Mal und zwar in einer Position, die sein diepoldingisches Dienstmannverhältnis hinreichend begründet. Irinfrid von Schwarzenfeld und sein Sohn gleichen Namens werden nach *Rudegerus et Adalbertus frater eius de rumtingen*, *Eppo de ebermuntisdorf*, *Oudalricus de hasilbach* und vor *Otto de tegemnisperge*, *Gozwinus*, *Adalbero*, *Wolframus*, *Theodericus*, *Wichmannus*, *Marchwardus*, *omnes de napurch* genannt³⁷. Die Zeugenreihe beschließen *Tuto* et *frater eius Manegoldus de Knellingen* und *Erinfridus de Keminatin*, wobei L. Throner letzteren — benannt nach Kemnath bei Neunaigen — in nicht ganz risikoloser Weise allein auf Grund dieser Nennung als diepoldingischen Ministerialen bezeichnet³⁸. Die Brüder *Tuto* und *Manegold* von Knöllingen (nach Knölling, Gde. Dürnsricht) hingegen treten zusammen mit Irinfrid von Schwarzenfeld 1155 anlässlich der Schenkung des Gutes Diendorf (*Tundorf*) an das Kloster Ens Dorf durch Konrad von Wolfring urkundlich ein weiteres Mal in Erscheinung³⁹. Unter anderem mit Hermann und Udilschalk von Högling, *chunradus cognomento Haso* et *fratres sui Rudigerus Smalzel* et *Fridericus de Duringinsrewte* bezeugte das Knöllinger Bruderpaar den Auftrag Konrads von Wolfring, den dieser Irinfrid von Schwarzenfeld kurz vor seinem unglücklichen Tode gab, nämlich: das bezeichnete *praedium* zu behaupten und es nach seinem Ableben dem Kloster zu übergeben⁴⁰. Die hier wie auch in der genannten Traditionsnotiz des Jahres 1150 von den Knöllingern eingenommene Zeugenposition erlaubt es nicht, sie eindeutig und zwei-

³⁶ MB 27 Nr. 17 S. 16/17.

³⁷ Siehe Anm. 27 bis 30.

³⁸ Throner 77. — Die große Zahl der sonst genannten Kemnather nennt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach der Stadt Kemnath (Lkr. Tirschenreuth).

³⁹ Cod. Ens. Nr. 89 S. 215.

⁴⁰ Ebda.: *Monuit itaque Irmfridum de Zwärtzenvelt delegatorum huius predii adhuc constans corpore et animo non pauco tempore ante obitum insperate sue occisionis ut hoc predium hiuc ecclesie conservaret et post obitum suum delegaret*. — Die tatsächliche Übergabe, anlässlich der Kaiser Friedrich Barbarossa die Treuhänderschaft Irinfrids von Schwarzenfeld bestätigt hatte (*quoniam vero predium illud imperialis Maiestatis in scepra respexerat iure delegationis Fridericus Imperator Augustus predictum Irmfridum delegare iussit huic ecclesie agente domino Heinricho (Helmrico) Abbate et Ottone Palatino loci fundatore*) verzögerte sich wegen des Italienfeldzuges bis zum 9. August 1160. — Siehe auch Wagner I, 12.

felsfrei den diepoldingischen Dienstmannen zuzurechnen. Ihr Auftreten im Kreis früher markgräflicher und späterer Hausgutministerialen berechtigt jedoch zu der Annahme, daß sie zu den Diepoldingern besondere Beziehungen unterhielten und den benachbarten Geschlechtern, soweit es sich nicht um Edelfreie handelte, gleichgestellt waren.

c) Edelfreie Geschlechter und ihre Besitzungen

Das gänzliche Fehlen einer Reichsministerialität im Kerngebiet der Mark Nabburg¹ wie auch das, verglichen mit Cham, überraschend geringe Auftreten von markgräflichen und späteren diepoldingischen Hausgut-Ministerialen im näheren Umkreis der Naabveste steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der starken Präsenz edelfreier Geschlechter, die, auf weiteren Besitz- und Machtzuwachs spekulierend, gerade hier eine engagierte, von welchem Interesse auch immer geleitete Territorialpolitik der Markgrafen erfolgreich zu verhindern wußten.

Den seit Beginn des 12. Jahrhunderts schärfsten Konkurrenten der Diepoldingen, den mächtigen Grafen von Sulzbach, gelang es, um 1144 mit der von Gräfin Adelheid von Wartberg, einer Enkelin der schweinfurtischen Erbtöchter Judith, stammenden Herrschaft Trisching in unmittelbarer Nähe Nabburgs besitzmäßig Fuß zu fassen². Mit der Tochter des letzten Grafen von Sulzbach, Elisabeth, die mit Graf Rapoto I. von Ortenburg vermählt war, fiel dieser Güterkomplex zusammen mit den weiteren nordgauischen Herrschaften Tirschenreuth, Wartberg und Murach an die Ortenburger³, die diese Erbschaften ihrerseits sukzessive an den bayerischen Herzog verkauften. Von Trisching mit seinem eigenen Gerichtsbezirk und den darin liegenden Ortschaften und Immobilien (*cum omnibus ipsorum attinentiis, videlicet iudiciis, iuribus, . . . paschuis, pratis, siluis, forestis, aquarum, decursibus, cultis et incultis, quesitis et inquirendis*), von allen dazugehörigen Untertanen mit Ausnahme lediglich der adeligen Vasallen (*cum omnibus hominibus nostris, videlicet rusticis et mercatoribus, exceptis nobilibus et feodis infeodatis*) trennten sich am 23. April 1271 die Grafen Gebhard, Rapoto (IV.) und Diepold von Ortenburg-Murach zugunsten Herzog Ludwigs von (Ober-)Bayern⁴.

¹ Bosl, Reichsministerialität II, Karte 6.

² Moritz (I, 148—151) hält einen Kauf dieser Herrschaft durch Graf Gebhard III. von Sulzbach unmittelbar von der Gräfin (gest. laut Nekrolog des Klosters St. Michael in Bamberg am 6. Febr. 1144) oder von deren Erben für wahrscheinlich. Er schließt einen Erbschaftsanspruch der Sulzbacher auf Grund der nur fernen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Schweinfurtern aus. Die im Kloster Ensdorfschen Traditionskodex stehende Notiz (Cod. Ens. Nr. 61 S. 206), wonach sich Graf Gebhard nach dem Tod der Gräfin zwei Mansen in Trisching, die diese zu ihren Lebzeiten dem Kloster vor Zeugen vermacht hatte, angemast und nur gegen zwei Talente darauf verzichtet habe, deutet er dahingehend, *dass der Graf nicht sehr uneigennützig gehandelt habe, da er sich die Verzichtung eines zur Stiftung Ensdorf vermachten kleinen Gutes, das in dem ihm angefallenen Amte lag, abkaufen liess, und überdies die Advokatie ausübte, welche dem Pfalzgrafen als Ensdorfschen Advokaten gebührte* (Moritz I, 148/149).

³ Hierzu mit Einschränkung noch immer gültig Huschberg.

⁴ QE AF 5 Nr. 101 S. 241—244. — Der von den Verkäufern geforderte Kaufpreis betrug 675 Pfund Regensburger Pfennige (*. . . sexcentis septuaginta quinque libris*

Die in diesem Vertragstext beschriebenen Verkaufsobjekte stellen, worauf bereits Moritz verwiesen hat ⁵, nicht eine erst jüngst arrondierte Herrschaft dar, sondern reichen als relativ geschlossener Territorialbezirk in die Zeit des letzten sulzbachischen Grafen zurück. Sie, wie auch ihre nahezu vollständige Wiedergabe im kurz nach Vertragsabschluß, Mitte der achtziger Jahre, erstellten Herzogsurbar über das Vitztumamt jenseits der Donau ⁶ benennen mit dem ortenburgischen also gleichzeitig auch den sulzbachischen und sehr wahrscheinlich auch den schweinfurtischen Besitz im Untersuchungsgebiet und dessen benachbartem Umland.

Die Lage der 1271 verkauften Herrschaft wird in der Kaufsurkunde vage nach den sie begrenzenden Orten, den herzoglichen Amtssitzen Schwandorf, Nabburg, (Burg-)Lengenfeld und Amberg, der gräfllich hirschbergischen Stadt Hirschberg sowie nach den sie umfließenden Wasserläufen Naab, Vils und Ehenbach beschrieben (*bona nostra ... inter villam Swainkendorf et ciuitatem Nappurch, Lengenvelt, AEmberg ac Hirzowe et inter fluuios Nabe, Vils et Ehenbach*). Zu ihren Bestandteilen zählten das Dorf Trisching (*Dr̄schingen*) ⁷, das sowohl unter den Sulzbachern wie auch unter den Ortenburgern Sitz eines gräflichen Amtmannes gewesen war ⁸, das Dorf Etsdorf ⁹, ein Hof in *Ascha* (Aschach, Pfd., Lkr. Amberg), ein Hof in *Pröle* (in Prül bei Aschach) ¹⁰, die Vogtei über *Pocksrukke* und *Swant* (Pursruck und Schwand, Lkr. Amberg) mit allen ihren Zugehörungen ¹¹, ein Hof in *Polenwinden*

denariorum ratisonensium vendidimus et donamus iure proprietatis perpetuo possidenda) und stellte etwas mehr als das Dreizehnfache des jährlichen Ertrages von 50 Pfund und 75 Regensburger Pfennigen dar (*certificauimus etiam ipsum dominum nostrum et heredes suos, quod in eisdem bonis libere ac solute necnon integraliter singulis annis in certis redditibus habebit quinquaginta libras denariorum ratisonensium septuaginta quinque denarios, quelibet sassa tritici et siliginis vna altera cooperante pro tribus solidis ratison. et auene unum metz nappurgacr pro triginta denariis computatis*).

⁵ Moritz I, 361.

⁶ MB 36/I S. 400—403: Eingeorordnet in *In officio et ciuitate Nappurch*, doch hierin deutlich abgesetzt unter *Item de bonis comitum de Mvbra*. — Zur Datierung des Herzogsurbars siehe Volkert 23 f.

⁷ Nach dem Urbar von 1285 (MB 36/I S. 400 f.) umfaßte Trisching 16 Höfe und 1 Handlehen (*feodum Amanni*). 1326, im Urbar des Vitztumamtes Lengenfeld, fehlte das Handlehen; hinzu waren eine Mühle und ein Lehen gekommen, das Weigl von Trausnitz besaß (MB 36/I S. 589).

⁸ Moritz I, 360. — Huschberg 118. — Die Verkaufsurkunde bezeugte u. a. ein *Dieboldus officialis de Dr̄schingen* (QE AF 5 Nr. 101 S. 244).

⁹ Dem Urbar von 1285 zufolge umschloß Etsdorf 23 Höfe, 1 Mühle, 2 Neugereute (*nouellis*) und 4 Höfe, *quas Imsteterius habet in feodo* (MB 36/I S. 401). 1326 waren diese Höfe, die im Verkaufsinstrument entsprechend der Übereinkunft, wonach adelige Lehengüter ausgeschlossen sein sollten, fehlen, in den Händen Heinrich Zengers von Nabburg, Ortlieb Zengers und Heinrich Geiganers (ebda. S. 590).

¹⁰ Aschach findet sich 1285 dem Amt Amberg zugeteilt. Von den drei, aus dem ortenburgischen Besitz stammenden Höfen (*Item ibidem de bonis comitum de Murah*) war der eine mit Namen *Alvnges* verpfändet, gehörte also nicht zur Kaufmasse von 1271, von den beiden anderen trug der eine den Namen *daze pem Pruel* (MB 36/I S. 404). 1326 wird Aschach wieder unter dem Amt Nabburg aufgeführt (ebda. S. 586).

¹¹ Ebenso in den Urbaren von 1285 und 1326 mit Angabe der Vogteigülden, die 1285 dem Freudenberger verpfändet waren, und in deren Besitz sich 1326 Jordan Puntzinger zeigt (MB 36/I S. 403 und S. 586).

(abgegangen)¹², alle Rechte und Besitzungen des Hauses Ortenburg (*quicquid habemus*) in Ober- und Unterschnaittenbach (Lkr. Amberg)¹³, das Dorf Sitzambuch¹⁴, vier Höfe und alle anderen Rechte in Mertenberg (*item in villa Mirtemberg quatuor curias, necnon omnia iuria nostra ibidem*)¹⁵, das ganze Dorf Deswitz (Döswitz, Gde. Kemnath b. Neunaigen)¹⁶, ein Hof und zwei Lehen in Trichenricht¹⁷, alle Rechte und Besitzungen des Verkäufers im Dorf Wolfsbach¹⁸, das ganze Dorf Littenhof¹⁹, vier Lehen im Dorf Deiselkühn²⁰, die Berge *Chulme*²¹ und *Haldenrode*, der Berg *Puchberg* (Buchberg bei Neunaigen)²² sowie das dem Verkäufer zustehende Recht am *Hiligenberge*²³.

Nicht im Vertragstext, jedoch im Herzogsurbar Ludwigs des Strengen inmitten der von den Grafen von Ortenburg erworbenen Güter findet sich Kemnath bei Neunaigen, das als adeliges Lehen vom Verkauf offiziell ausgenommen, dessen Inhaber, der ortenburgische Vasall, Chunrad von Chemenaten²⁴, bei oder kurz nach Vertragsabschluß aber offenbar mit seinem Lehen in herzogliche Dienste übergetreten war. Das Urbar bemerkt hierzu ausdrücklich: *proprietas villae in Chemenaten est ducis cum suis attinentiis*, fügt aber hinzu: *quam Ch. de Chemenaten habet in feodo a duce*²⁵. An der Rechtsqualität des Besitzes hatte sich also nichts geändert, das Lehensverhältnis bestand auch unter den Wittelsbachern fort²⁶. Auf weiteren, allerdings weder im Kaufsinstrument des Jahres 1271 noch im Urbar von 1285 genannten ortenburgischen Lehenbesitz läßt eine Notiz des Salbuches König Ludwigs von 1326 schließen, derzufolge Heinrich von Trisching dem Herzog-

¹² 1285: *Item apud Pulnwinden curia soluit dim. partem frumenti* (MB 36/I S. 402). Ebenso 1326 (ebda. S. 591).

¹³ 1285 und 1326: Oberschnaittenbach 2 Höfe (MB 36/I S. 402 und S. 591), Unterschnaittenbach 9 Lehen und 1 Mühle (ebda.).

¹⁴ 1285 mit dem lehenbaren *Sedelhof*, 1 Forstlehen und 13 gemeinen Lehen ausgewiesen (MB 36/I S. 402). 1326: 14 Lehen, 1 Forstlehen, 1 großer Meierhof (ebda. S. 591).

¹⁵ 1285: Mertenberg 4 Lehen (MB 36/I S. 402). 1326: 5 Lehen (ebda. 590).

¹⁶ In den Urbaren von 1285 und 1326 mit 9 bzw. 11 Lehen ausgewiesen (MB 36/I S. 402 und S. 590).

¹⁷ In beiden Salbüchern mit 1 Hof und 3 Lehen benannt (MB 36/I S. 402 und S. 590).

¹⁸ Dem Urbar von 1285 zufolge 5 Lehen umfassend (MB 36/I S. 401).

¹⁹ 1285 und 1326: 3 Lehen (MB 36/I S. 401 und S. 590).

²⁰ Ebenso in beiden Herzogsurbaren (MB 36/I S. 401 und S. 590).

²¹ Waldberg bei Etsdorf; in beiden Urbaren nicht erwähnt. — Vgl. Moritz I, 366.

²² 1285: *Item mons castri in Halwenrode cum foresto Puchperg et forestum Vorheich apud alveum Ebenpach et soluunt pull. caseos et oua* (MB 36/I S. 403).

²³ 1285: *Nota quod silua montis dicti Heiligenperch attinet villis prescriptis videlicet Drueschingen et Etsdorf et est ducis* (MB 36/I S. 403).

²⁴ Zum Vasallenverhältnis der Kemnather vgl. Moritz I, 368 f. — Ein *Eberhardus de Chemnat* bezeugte den Vertrag von 1271 nach den als *militēs* ausgewiesenen Brüdern Heinrich und Ott Zenger und nach Konrad, dem Sohn des als *vir nobilis* bereits an anderer Stelle der Zeugenreihe bezeichneten Paulsdorfers (QE AF 5 Nr. 101 S. 243). Er leistete auch Zeugenschaft als Graf Gebhard von Ortenburg-Murach 1268 seinem Bruder Diepold für die Zeit seiner Abwesenheit unbeschränkte Vollmacht über seine Besitzungen gab. — Huschberg 117. — Bernd 45.

²⁵ HStAM StV Nr. 1069. — MB 36/I S. 403, doch ohne die zitierte Beifügung.

²⁶ Moritz I, 368 f.

tum Oberbayern — wohl nachdem er bereits wittelsbachischer Vasall geworden war — seine lehenbare Hufe in Trisching²⁷, die Vogtei über zwei Lehen in *Weizenprunne* (abgegangen) und über drei Lehen in *Wederndorf*²⁸ sowie die Zeidelweide gegen einen Teil des herzoglichen Hofes *Newmmuel* im Amt Amberg überließ²⁹.

Der so rekonstruierbare, sich im wesentlichen westlich und nordwestlich von Nabburg an der späteren Amtsgrenze zu Amberg erstreckende sulzbachische respektive ortenburgische Besitz übertraf im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert sowohl an Fläche wie auch an Ertragsgüte alle weiteren Herrschafts- und Gutsbezirke des Untersuchungsraumes. Selbst die im Südosten des späteren Amtes Nabburg gelegene Herrschaft Altendorf, nach der sich seit Beginn des 12. Jahrhunderts die edelfreien Herren und späteren Grafen von Altendorf nannten³⁰, kam ihr nicht gleich. Wie im Fall der sulzbachischen Güter so lassen sich Umfang und Bestandteile auch des altendorfschen Gutskomplexes erst nach dem Übergang desselben an die Wittelsbacher erschließen. Der durch keine erhaltene Kauf-, Erb- oder Schenkungsurkunde datierbare Besitzwechsel vollzog sich gegen Ende der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts, möglicherweise noch unter dem 1265 genannten Graf Wolfgang von Altendorf³¹. Das Urbar Ludwigs des Strengen verzeichnet die durch diese Transaktion den bayerischen Herzögen zugefallenen Besitztümer als eigenes Amt Altendorf, bestehend aus: 11 Höfen in Uckersdorf (Lkr. Neunburg v. W.), 4 Höfen, 1 Lehen, 1 Meierhof und 1 Mühle in Meischendorf (Lkr. Neunburg v. W.), 5 Höfen, 1 Mühle, 2 Tafern, 3 Lehen, 6 Gärten, 10 Hofstätten (*area*), 1 Neugereut, 1 Wiese und einer halben Insel mit Garten in Altendorf, der Vogtei über *Rekenhofen* (u. U. Ragenhof, Gde. Brudersdorf), über Asbach (Gde. Pretzabruck), über *Bischofsdorf* (Pischdorf) und über *Pezenprukke* (Pretzabruck)³². Zu den nichturbarialen Bestandteilen der Herrschaft Altendorf gehörten Güter in Klardorf (Lkr. Burglengenfeld)³³, Poggersdorf (Gde. Penting Lkr. Neunburg v. Wald)³⁴, Grub (Gde. Kalsing Lkr. Roding)³⁵ und Irrenlohe (Gde. Frotzersricht)³⁶, deren ehemalige Zugehörigkeit sich aus ihrer Vergabe an das Kloster Prüfening im Verlauf des 12., im Falle Irren-

²⁷ Vgl. Anm. 7.

²⁸ Vermutlich abgegangener, vormals zwischen Trisching und Etsdorf gelegener Ort.

²⁹ MB 36/I S. 589.

³⁰ Erste Nennung MB 14 Nr. 3 S. 408 (um 1118). Vgl. im übrigen nachfolgende Ausführungen zu Erchinbert von Altendorf.

³¹ Tyroller 69. — Zu Graf Wolfgang von Altendorf vgl. MB 26 Nr. 17 S. 19. — RB III, 256.

³² MB 36/I S. 396 f.

³³ MB 13 Nr. 4 S. 43; *Erchenbertus de Stirn* beauftragt *Pabo de Zollingen* mit der Übergabe eines Gutes zu Klardorf an das Kloster Prüfening.

³⁴ MB 13 Nr. 3 S. 43 (um 1135); Erchenbert von Altendorf läßt am Begräbnistag seiner Gattin Biliza dem Kloster Prüfening durch Otto von Endorf einen Mansen in Poggersdorf übergeben.

³⁵ MB 8 Nr. 33 S. 55 und Nr. 36 S. 56; Erchinbert von Stirn läßt mit anderen unter Gutshingabe — nämlich Grub — die St. Wolfgangskapelle zu Prüfening als künftige Begräbnisstätte bauen.

³⁶ RB IV, 414 (23. Juni 1289): *Perengerus comes de Leonberch clauistro in Petten-dorf donat proprietatem suam in villa Ernloch, quam Chunradus miles de Paulstorf ab eo jure feodali possedebat.*

lohes an das Kloster Pettendorf im 13. Jahrhundert ableiten läßt. Hierzu zählte ferner der Kirchensatz zu Altendorf, in dessen Genuß 1316 das von Graf Pernger von Leonberg gestiftete Kloster Niederviehbach in Niederbayern kam ³⁷.

Die Besitzer dieses Gutskomplexes, die sich nach den Zentralorten ihrer mittelfränkischen wie auch ihrer nordgauischen Herrschaften *von Stirn* bzw. *von Altendorf* nannten, treten mit *Erchinbertus de Altindorf* anlässlich der markgräflichen Schenkung des Gutes Reichenbach an das im Aufbau befindliche Benediktinerkloster gleichen Namens urkundlich um 1118 erstmals auf ³⁸. Erchinberts Stellung in der Zeugenreihe nach *Otto Prefectus*, *Fridericus Advocatus*, *Gebhardus de Lukenberge*, *Gebehard de Rittenburc*, *Pertoldus de Scaminhobt*, *Udalricus de Steine*, *Gozpertus de Holinsteine*, *Werinherus de Labere*, *Altmannus de Siginburch*, *Meginhardus de Parchsteine*, aber vor den ausdrücklich als *ministeriales Marchionis* bezeichneten diepoldingischen Dienstmannen und vor den *Ministeriales Ottonis praefecti* wie den *Ministeriales Friderici Advocati* läßt an seiner Eigenschaft als Edelfreier keinen Zweifel zu ³⁹. Erchinberts überlebende Söhne, Heinrich (II.) und Friedrich, teilten nach dem Tod ihres Vaters (um 1155) — vermutlich zu Beginn der siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts ⁴⁰ — das ihnen zugefallene Erbe in einer Weise, daß Heinrich Altendorf, Friedrich aber die niederbayerischen Besitzungen dieses Geschlechtes, vor allem auch die Anteile an der Herrschaft Leonsberg erhielt. Während der durch Friedrich begründete Zweig bereits in der nächsten Generation erlosch, auch dessen Besitzungen erneut Heinrich und seinen Nachkommen zufielen, konnte Heinrich von Altendorf nicht zuletzt durch zwei vorteilhafte Ehen Macht und Ansehen seines Hauses in ungewöhnlichem Maße mehren. Durch seine erste Gemahlin, Hildegard von Moosbach, der Witwe Hartwich von Hagenaus, hatte er Niederviehbach bei Landshut gewonnen, seine zweite Gemahlin, Berta, eine der Erbtochter Graf Gebhards von Sulzbach ⁴¹, brachte ihm die Herrschaften Schwarzenburg und Neustadt an der Waldnaab im Nordgau ein. Seit 1180 Vogt von St. Emmeram in Regensburg ⁴² scheint Heinrich von Altendorf zu Beginn der achtziger Jahre in den Besitz weiterer Rechte und Besitzungen gelangt zu sein. 1183 trägt er erstmals den Titel *comes* ⁴³. Tyroller wagt die Vermutung, daß Heinrich sich in den Besitz einer, möglicherweise von den Grafen von Dachau stammenden, Amtsgrafschaft zu setzen wußte, die sich im wesentlichen entlang der Schwarzach (daher ihre Bezeichnung *Grafschaft*

³⁷ Ried II, Nr. 770. — Klebels interessantem Hinweis, er habe 1938 im Archiv der Grafen von Ortenburg in Tambach eine Urkunde über den Verkauf des Patronatsrechtes der Pfarrei Altendorf von den Grafen von Altendorf an die Grafen von Ortenburg-Murach entdeckt, konnte leider nicht nachgegangen werden (Klebel Ernst, Die Grafen von Sulzbach als Vögte des Bistums Bamberg (Neudruck: Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57) 1957, 317 Anm. 78 a).

³⁸ MB 14 Nr. 3 S. 408.

³⁹ Zahlreiche weitere Belege bei Tyroller, Regesten Nr. 111—127.

⁴⁰ Tyroller 77; zum Folgenden 108 f.

⁴¹ Diese sulzbachische Erbtochter wird von Moritz nicht genannt. Zu der von Tyroller unternommenen genealogischen Herleitung siehe ebda. 67.

⁴² QE NF 8 Nr. 944 S. 474 und Nr. 945 S. 475.

⁴³ MB 5 Nr. 5 S. 358 und Nr. 6 S. 359.

an der Schwarzach) von Altendorf bis Stratsried (Gde. Biberbach) bei Waldmünchen erstreckte⁴⁴. Die Möglichkeit, daß es sich bei Heinrichs Comitatus um eine bloß grundherrliche, außer Altendorf auch weiteren, ehemals sulzbachischen Besitz umfassende Grafschaft gehandelt haben könnte, wird von Tyroller, obwohl er für eine Herrschaft der Dachauer oder ihrer Stellvertreter, wie auch für eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Dachauern und Altendorfern, die doch eine Erbschaft erst wahrscheinlich gemacht hätte, keine Belege erbringen kann, allzu voreilig, wie es scheint, aus der Diskussion genommen⁴⁵. Ohne die Herkunft des Grafentitels klären zu können, steht fest, daß Heinrich und seine Nachfahren ihn auch in der Folgezeit führten⁴⁶.

Nach den von ihrem Vater gesetzten Maßstäben vermochten Heinrichs Söhne, Heinrich (IV.) und Bernger (I.), nicht zu handeln. Beide gingen nach dem Tod ihres Vaters (1194) infolge ihrer Minderjährigkeit der Vogtei über St. Emmeram verlustig. Heinrich war darüberhinaus gezwungen, 1232 die Herrschaft Neustadt an der Waldnaab für 1000 Mark Regensburger an seinen Vetter Heinrich von Ortenburg zu versetzen⁴⁷. Da er sie nicht mehr einzulösen vermochte, ging sie dem Haus für immer verloren. Nach dem Verkauf der Herrschaft Schwarzenburg vor 1240⁴⁸ trennten sich die Altendorfer vermutlich unter Heinrichs Sohn, Wolfgang, in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts auch von ihren Besitzungen um Altendorf sowie ihrer Grafschaft an der Schwarzach zugunsten der Wittelsbacher. Mehr Glück war den Unternehmungen Berngers beschieden, der sein Interesse vornehmlich den niederbayerischen Besitzungen seines Hauses zuwandte. Nachdem er von Herzog Ludwig I. mit Leonberg, Tann und Gangkofen belehnt worden war⁴⁹, 1208, nach dem Tod des letzten Grafen von Frontenhausen, auch dessen ausgedehnte Grafschaft an Isar und Vils erlangt hatte⁵⁰, war für seine Nachkommen, die sich fortan nach Leonberg nannten, eine grundherrschaftliche Basis geschaffen, die für den Verlust der nordgauischen Besitzungen entschädigen mochte. Das Geschlecht derer von Stirn-Altendorf-Leonberg starb mit Wernhard (III.) und Heinrich (VII.) in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts aus. Ihre Besitzungen waren laut Erbvertrag den niederbayerischen Herzögen Heinrich, Otto und Heinrich sowie den ihnen verwandten Grafen von Hals, Alram und Albrecht, zugebracht⁵¹.

Im Zentrum der Mark Nabburg wie auch in unmittelbarer Nähe der Altendorfer waren seit Beginn des 12. Jahrhunderts die Grafen von Scheyern und

⁴⁴ Tyroller 87–91.

⁴⁵ Gegen eine Amtsgrafschaft spricht sich indirekt auch Doeberl aus, wenn er die Altendorfer als *lediglich mit gräflichen Rechten ausgestattete Immunitätsberren* bezeichnet, den Sulzbachern dagegen eine *echte Grafschaft* zuspricht (Doeberl, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger 10).

⁴⁶ Tyroller 113 ff., Reg. Nr. 62 ff.

⁴⁷ RB II, 208. — Huschberg 81 f. — Moritz I, 351.

⁴⁸ Tyroller 70–72.

⁴⁹ MB 11 Nr. 52 S. 184 (um 1209): *Comes perenger de leunburc* erscheint zum ersten Mal als Besitzer von Leonberg.

⁵⁰ Tyroller 92. — v. Guttenberg, Territorienbildung 253.

⁵¹ Die Halser erlangten 1319 auch die Anwartschaft auf den wittelsbachischen Teil, siehe RB V, 415.

(seit 1115) Wittelsbach begütert. Ausgangspunkt für eine Entwicklung, die die späteren bayerischen Territorialherzöge (ab 1180) im 13. Jahrhundert dank der ihnen durch Kauf oder Erbschaft zugefallenen reichen Besitzungen zu „Baumeistern moderner Staatlichkeit“⁵² nördlich Regensburg werden ließ, war die Erbschaft der Grafen von Hopfenohe-Lengenfeld-Pettendorf, auf die Otto IV. von Wittelsbach durch seine Gemahlin Heilika, eine Erbtöchter Graf Friedrichs, des letzten männlichen Sprosses seines Geschlechts († 1119), Ansprüche erhoben hatte⁵³. Die ererbten Güter lagen in und um Amberg, (Burg-)Lengenfeld — wonach sich in späterer Zeit Pfalzgraf Friedrich auch *palatinus de Lengevelt* nannte⁵⁴ — Pettendorf und Schwandorf. Im Untersuchungsraum zählten zweifellos Wolfring, mit großer Wahrscheinlichkeit auch Besitzungen in Högling sowie in und um Schwarzach dazu⁵⁵. Die Burg Wolfring wird 1205, anlässlich der zwischen Herzog Ludwig I. von Bayern und Konrad, Bischof von Regensburg, getroffenen Übereinkunft, als wittelsbachischer Besitz ausgewiesen⁵⁶. Dieser Abmachung zufolge verpflichtete sich der Herzog, im Falle seines kinderlosen Todes dem Hochstift Regensburg die Burgen Kelheim (*Kelheim*), (Burg-)Lengenfeld (*Lengenvelt*), (Regen-)Stauf (*Stoffe*) Stefling (*Steveningen*), Wolfring (*Wolfheringen*), Parsberg (*Bartesberch*), *Durchelenburch* und Landshut (*Landeshvute*) *cum omnibus ministerialibus et redditibus eis adinentibus et tota familia* zu überlassen. Bekanntermaßen kam diese Schenkung nicht zustande; Wolfring gehörte nach Auskunft der Urbare Herzog Ottos des Erlauchten (1229/37)⁵⁷ und Herzog Ludwigs des Strengen (1285)⁵⁸ weiterhin zum wittelsbachischen

⁵² Volkert, in: HdBG III/2, 1266.

⁵³ Riezler I, 581. — v. Guttenberg, Die politischen Mächte 252. — Wagner I, 5 f.

⁵⁴ MB 29/I Nr. 510 S. 376. — Riezler I, 851.

⁵⁵ Tyroller griff im Zusammenhang mit dem von ihm vermuteten Übergang der Grafschaft an der Schwarzach von den Dachauern an die Altendorfer die einmal von Wittmann (Abh. d. hist. Kl. d. k. b. Akademie d. Wiss. V, 11) geäußerte Vermutung auf, wonach auch die wittelsbachischen Besitzungen um Schwandorf und Schwarzach jüngeren Datums sein und nicht aus dem Pettendorf-Lengenfelder, sondern aus dem Dachauer Erbe stammen könnten (Tyroller 89).

⁵⁶ QE AF 5 Nr. 2 S. 4. — Ried I, Nr. 307 S. 289. — MB 29/I Nr. 582 S. 527 und Ried I, Nr. 308 S. 292: Bestätigung der Vereinbarung von 1205 durch König Philipp. — Siehe ferner QE AF 5 Nr. 5 S. 14: Erneuerter und erweiterter Vertrag zwischen Bischof Konrad von Regensburg und Herzog Ludwig, 1213. — QE AF 5 Nr. 11 S. 30: Gegen Verleihung eines Fürstenlehens, als welches er die Vogtei über Velden erhalten zu haben bekennt, bestätigt Herzog Ludwig zum wiederholten Male sein Versprechen, im Falle seines kinderlosen Ablebens dem Hochstift Regensburg die Vesten Kelheim, Lengenfeld, Stauf, Steveningen, Wolfring ect. zu überlassen. — Siehe auch Haller, Wolfring 69.

⁵⁷ MB 36/I S. 117: verzeichnet bei: *Daz ampt ze Pettendorf: Wolferingen zwaene hove die geltent funf vnd drizic mutte rocken, zehen mutte gersten, funf vnd zwainzic mutte habern, vier frischinge oder ain halp pfunt. Der ander hof der giltet zwai swin oder dri schillinge. Die baeide hove die geltent zwaelf gense, vier und zwainzic hünre, sehs hondert aier.* — Zur Datierung des Urbars vgl. Volkert 9—11.

⁵⁸ MB 36/I S. 400: verzeichnet in *In officio et civitate Nappurch: Item apud Wolfheringe curia silig. XXXV mod. ordeï X avene XXV frischinge IV pro dim. lib. Item altera curia II porcos vel III sol. ambe curie ans XII pull. XXIV ova DC. Ibidem duo brata tonduntur duci, quorum unum uocatur Grumadwise, secundum Mnichwis et etiam vinee ibidem colebantur. Item apud Wolfheringen*

Güterkomplex, wurde in der Folgezeit aber zumindest teilweise als Lehen ausgegeben⁵⁹.

Nicht im Amt Pettendorf wie Wolfring, sondern als eigenes Amt erscheint gleichfalls im ältesten bayerischen Salbuch des frühen 13. Jahrhunderts Schwarzach mit seinen Zugehörungen:

Daz ampt ze Swarza

Zwaene hove ze Swartzach die geltent vier mutte waitzen, sehs und zwainzic mutte rocken, drizic mutte habern, vier halpgilt, zwaelf gense, vier und zwainzic bunre, zwai pfunt aier. Von ainer mul in deme selben dorf git man zwaene mutte waitzen, sibenzehn mutte rocken, driu halpgilt, vier gense, abte bunre, ain halp pfunt aier. Heinrich der havenaer git sehzic pfenninge. Cunrat zivgemann git drizic pfenninge. Pernger der vleiscakker git zwainzic pfenninge. Cunrat springer git zehn pfenninge. Herman der scuochsvater der git vierzic pfenninge. Heinrich sieder git zehn pfenninge. Diepolt fundel zehn pfenninge. Von ainer hovestat in deme selben dorf git man zehn pfenninge. Petersrivte gilet dri schillinge. Dietramswinchen ain halp pfunt. Von ainer wisen in dem selben dorf funfzehn pfenninge. Botenwis gilet dri schillinge. Dornar vierzic pfenninge. In demselben dorf ain wip div git drizic pfenninge. Reimrivt gilet sibenzic pf[e]nninge. Stockaer gilet sibenzic pfenninge, Hungerberc sibenzic pfenninge. Von wisen ze Swartzach ain pfunt. Vorbach von ainer wisen funf pfenninge. Drie hove ze Warinpach die geltent zwaene und zwainzic schillinge. Seilnhoven gilet vierzehn schillinge⁶⁰.

Während Schwarzach, Warnbach (Ober- und Unterwarnbach) und Säulnhof als bekannte Ortschaften im späteren Amt Nabburg wiederzufinden sind, handelt es sich bei *Petersrivte*, *Dietramswinden*, *Dornar*, *Reinrivt*, *Stockaer*, *Hungerberc* und *Vorbach* (wohl identisch mit Auerbach) — worauf vor allem die dezidierten Angaben im Urbar *Baiuvariae transdanubianae* der achtziger Jahre wie auch das Urbar des Vitztumamtes Lengenfeld von 1326⁶¹ hinweisen — um Neugereut- und Flurbezeichnungen, bei *Botenwis* möglicherweise um eine abgegangene Ortschaft.

Früher wittelsbachischer Besitz im Untersuchungsraum läßt sich des weiteren durch Schenkungen an das von Otto von Wittelsbach im Zusammenwirken mit Bischof Otto von Bamberg gegründete Kloster Ensdorf nachweisen. 1168 eignete Pfalzgraf Friedrich dem Kloster ein *praedium* in Neunaigen⁶², 1178 vermachte er ihm ein Gut in Högling⁶³. Auf wittelsbachischen Besitz in Willhof weist eine Urkunde des 13. Jahrhunderts, derzufolge Heinrich von Meischendorf 1273 dem Kloster Waldsassen eine Hofstatt in Willhof übergab, die er selbst von Herzog Ludwig zu Lehen empfangen hatte⁶⁴.

unum winlehen soluit LX den. Secundum lehen XXX Tercium L den. Ibidem area XII den. Secunda VIII Tercia XV den. Quarta XII den. Quinta XII den. Sexta IV den.

⁵⁹ Vgl. Adelige Gutsherrschaften: Wolfring S. 282 ff.

⁶⁰ MB 36/I S. 121 f.

⁶¹ Ebda., S. 397 f., hier noch einmal als eigenes Amt, und ebda., S. 585 f., hier integriert im Amt Nabburg.

⁶² Cod. Ens. Nr. 112 S. 227.

⁶³ Cod. Ens. Nr. 129 S. 235.

⁶⁴ RB III, 408.

Wie die Wittelsbacher, so legten auch die Leuchtenberger⁶⁵ mit Anteilen aus der Erbschaft der Grafen von Hopfenohe-Lengenfeld-Pettendorf den Grundstein ihrer späteren ausgedehnten Besitzungen. Den einstigen Vasallen der Diepoldinger Markgrafen⁶⁶ gelang durch bedeutende Zuerwerbungen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts der Aufstieg zu einem der angesehensten Adelsgeschlechter des oberpfälzischen Raumes. Das hochfreie Geschlecht, das seit dem ersten Reichstag auf italienischem Boden, 1158, den Grafentitel⁶⁷, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, in Nachfolge der ausgestorbenen Landgrafen von Stefling aus dem Haus der Paponen, den Landgrafentitel führte⁶⁸, war im späteren Amt Nabburg mit den Burgen Fronhof, Schmidgaden, Schwarzenfeld, Stein und Wernberg sowie verschiedenen Vogteien und Streubesitzungen reich begütert⁶⁹.

Zu den ältesten Besitzungen im Untersuchungsraum dürfte dabei zweifellos die Veste Schmidgaden zählen, über deren Existenz als leuchtenbergisches Eigengut ihre Verpfändung an Graf Heinrich I. von Ortenburg-Murach 1225 informiert⁷⁰. Um die gleiche Zeit waren den Ortenburgern Einkünfte in Weiding (*Widingen*) und Nessating verpfändet⁷¹. Die Brüder Friedrich II. und Gebhard IV. von Leuchtenberg gaben sich 1259 als Besitzer der Burg Stein zu erkennen. Unter Vermittlung ihres Oheims, Landgraf Diepold II., erkannten sie eine frühere Übertragung ihres Vaters, Gebhards III., an Waldsassen an und gelobten, die Leute dieses Klosters weder durch die Veste in Stein (*per Lapidem vel Sthene*) noch durch einen anderen Zins zu beschweren⁷². Die Burgen Fronhof und Schwarzenfeld begegnen als leuchtenbergische Lehen erstmals im ältesten leuchtenbergischen Lehenbuch gegen Ende des 14. Jahrhunderts⁷³. Daß die Landgrafen jedoch zumindest in Schwarzenfeld, diesem ehemals Hochstift Bambergischen Ort, bereits wesentlich früher begütert waren, ergibt sich aus einer Urkunde des Jahres 1279, derzufolge Friedrich II. und Gebhard IV. von Leuchtenberg dem Kloster Waldsassen zwei Höfe in Brensdorf (*Premersdorf*) sowie einen Hof und zwei Lehen in Schwarzenfeld übereigneten, mit denen bisher Heinrich von Meischendorf belehnt war⁷⁴. Die sich in späterer Zeit auf Amt Nabburgischem Territorium befindliche, als Herrschaftsmittelpunkt des Pflegamtes Wernberg aber zur Landgrafschaft Leuchtenberg gehörende Veste Wernberg wird 1280 urkund-

⁶⁵ Zur Herkunft der Leuchtenberger siehe Wagner I, 3. — Zrenner Alois, Die Herkunft der Leuchtenberger (OpfH 10) 1966, 31—34; hierzu, in Ablehnung der von Zrenner vorgetragenen Ausführungen: Bernd 21 Anm. 80. — Kraus, Landgrafschaft Leuchtenberg 132.

⁶⁶ Doeberl, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger 7.

⁶⁷ Wagner I, 13.

⁶⁸ Nach Wagner (I, 16) führten die Leuchtenberger seit 1196, dem Todesjahr Landgraf Ottos IV. von Stefling, den Landgrafentitel, nach Doeberl hingegen erst seit dem Jahr 1199 (Die Landgrafschaft der Leuchtenberger 11).

⁶⁹ Völkl, 284, 285, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 296, 315, 319, 326, 327, 328, 329, 330, 341, 367, 368, 369.

⁷⁰ Wagner I, 22.

⁷¹ HStAM Grafschaft Ortenburg U Nr. 1.

⁷² ME Nr. 234. — Zur weiteren Geschichte Steins siehe Adelige Gutsherrschaften: Stein S. 233—242.

⁷³ Völkl 285.

⁷⁴ ME Nr. 324.

lich erstmals erwähnt⁷⁵. Landgraf Friedrich II., der sich nach Waldeck nannte, tauschte sie mit allen ihren Zugehörungen, so u. a. der Vogtei über acht Höfe in Damelsdorf, über einen Hof in Iffelsdorf (*Ivelds*), über Pamsendorf wie auch über ein Gut in Hohentreswitz (*Dreiswitz*) gegen Güter des Konrad von Paulsdorf⁷⁶. Es steht zu vermuten, daß Wernberg eine Gründung der Landgrafen ist, die hier, am Schnittpunkt zweier Altstraßen nach Eger und Böhmen, das ihnen gegen Ende des 12. Jahrhunderts mit dem Landgrafentitel zugefallene ausgedehnte Geleitrecht⁷⁷ auf Hauptstraßen auch außerhalb ihres Herrschaftsbereiches umso wirkungsvoller auszuüben gedachten.

Neben so illustren Namen wie dem der Sulzbacher, der Altendorfer, Wittelsbacher und Leuchtenberger lassen sich früh, teilweise bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts, kleine edelfreie Geschlechter im näheren Umkreis Nabburgs nachweisen, die, ungeachtet ihrer schmalen Besitzbasis, offenbar kurzfristig über erstaunlichen politischen Einfluß verfügten⁷⁸. Zu ihnen zählen die Herren von Wolfring, Schmidgaden, Rottendorf und Weidenthal, die allesamt 1147 die Schenkung der Veste Hohenburg an das Hochstift Regensburg im Fall des kinderlosen Ablebens der Grafen Ernst und Friedrich von Hohenburg bestätigten⁷⁹. *Ortlieb Chazpich de Wolfringe, Chunrad et Wirnth de Smidegademe* und *Hermann de Rattendorf* werden dabei in der Zeugenreihe unmittelbar nach *Fridericus advocatus, Otto Purggravius, Ottho Lannndtgravius, Ottho Palatinus, Udalricus Vicedominus, Sieghardus de Eberspiunt, Hitzo de Raittenpuch et frater ejus Conradus* sowie *Hartfolk in der Hayde* genannt. *Udilschalch de Weidenthal, Alber et Odalrich fratres* nehmen eine weiter nachgeordnete Position nach *Chunrad et Gebhard de Pernruth* ein, werden aber wie die Vorgenannten noch klar den *isti sunt de nobilioribus* zugerechnet, von denen die Dienstmannen (*hi vero ministeriales*) deutlich abgesetzt sind⁸⁰.

Das Geschlecht derer von Rottendorf begegnet in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts mit *Hertnit de Ratendorf* erneut. Sowohl die Nennungen des Jahres 1172⁸¹ wie auch diejenige des Jahres 1174⁸² weisen die Rottendorfer wiederum klar den *liberi homines* zu. 1174 bezeichnete Bischof Her-

⁷⁵ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U Nr. 1.

⁷⁶ Überzeugende Interpretation der Urkunde bei Bernd (52 f.), der gegenüber Wagner (Berichtigung zur ältesten Geschichte der Burg Wernberg (Heimatblätter f. d. oberen Naabgau 17) 1939, 65 f.) richtigstellt, daß es sich bei den im Zusammenhang mit der Veste Wernberg genannten Besitzungen nicht um ehemals paulsdorfsche Güter handelt, die gegen die Veste getauscht wurden, sondern um leuchtenbergische, die als Zugehörungen zur Burg galten und erst 1280 an die Paulsdorfer kamen.

⁷⁷ Doeberl, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger 15.

⁷⁸ v. Guttenberg (Territorienbildung 269) konnte den Rechtsstatus der Rottendorfer, Schmidgadener und Wolfringer (nicht der Weidenthaler und Steiner!) immerhin allein aus bambergischen Urkunden nachweisen.

⁷⁹ Ried I, Nr. 233 S. 218.

⁸⁰ Trotz weiterer Nennungen (siehe Adelige Gutsherrschaften, Guteneck und Weidenthal S. 174) bleibt dies der einzige Beleg für den den Weidenthalern zustehenden Status der Edelfreiheit.

⁸¹ MB 12 Nr. 10 S. 343 f. — MB 13 Nr. 18 S. 185 f.

⁸² RB I, 289.

mann II. von Bamberg Hertnid von Rottendorf, dem er sein an St. Theodor verstiftetes *praedium* in Wölsendorf und Stulln zur Beschützung übertrug, als seinen Oheim (. . . *superaddidit praedium suum in Volsendorf et Stulln, cujus defensioem sine jure advocatiae avunculo suo Hertnido de Ratendorf commisit* . . .)⁸³. Etwa zu gleicher Zeit, 1171, urkundete allerdings ein *Hartnit von Rottendorf* auch als Ministeriale. Anlässlich einer von Altmann und Eberhard, *germani nobiles et liberi de Albinesperch*, dem Kloster Admont übereigneten Schenkung führte er — bezeichnet ausdrücklich als Ministeriale der Vohburger Markgrafen — die Zeugenreihe an⁸⁴. Wie nach Ebermannsdorf so nannten sich nach Rottendorf also auch zwei Geschlechter — Edelfreie und Ministerialen —, von denen sich allerdings nur letztere nach 1174 noch nachweisen lassen: Um 1200 tritt ein *Sifridus de Rattindorf* erneut als diepoldingischer Ministeriale auf⁸⁵.

Den Rottendorfer Verhältnissen nicht unähnlich gestaltete sich die Entwicklung der in Wolfring und Schmidgaden beheimateten Geschlechter. Die edelfreien Herren von Schmidgaden und Wolfring begegnen quellenmäßig bereits vor der zitierten Urkunde des Jahres 1147. 1119 gehörten *Uuignandus*, *Vdelscalch*, *Uuirnt de Uuolferingen* nach *Bucco de culmen* (Kulm bei Neustadt/Kulm) und *Meinhart de Parchstein* — Angehörigen von andererorts als edelfrei nachgewiesenen Geschlechtern⁸⁶ — zu den offenbar bevorzugten, da vorrangig genannten Zeugen der Stiftungsurkunde des Klosters Michelfeld⁸⁷. Wiederum eindeutig im Sinne des ihnen zugesprochenen Sozialstatus ist die Position, die Wirnt von Wolfring mit seinen Söhnen um 1123⁸⁸ und 1133⁸⁹ in Ensdorfer Urkunden einnimmt. Um 1150, anlässlich der wiederholt zitierten Schenkung eines *praedium* in Pischdorf an das Kloster Reichenbach durch die Brüder *Pruno*, *Ludewicus* und *Rudegerus* von Willhof leistete Konrad von Wolfring Zeugenschaft und zwar nach den adeligen Herren *Gebehardus et Marcwardus frater eius de luginberge*, *Hertnidus de smidegademe*, *Oudalricus de ebermuntisdorf*, *Adalbero de Rakindorf*, *Egelolf de wopinruit*, *Adalbertus de lezenruit*, *Hartnidus de tuiren*, aber unmittelbar vor den diepoldingischen Hausgutministerialen *Otto de affolterin*, *Rudegerus et Adalbertus frater eius de rumtingen*, *Eppo de ebermuntisdorf*, *Oudalricus de hasilbach*, *Irinfridus de swarzinvelt et filius eius Irinfridus*, *Otto de tegemnisperge*, *Gozwinus*, *Adalbero*, *Wolframus*, *Theodericus*, *Wichmannus*, *Marchwardus*, *omnes de napurch*, *Verinherus de Waltingen*, *Tuto et frater eius Manegoldus de Knellingen*, *Erinfridus de Keminatin*⁹⁰. Konrad von Wolfring könnte dieser Position nach sowohl Edelfreier wie auch Ministeriale sein. Zu Beginn der siebziger Jahre hingegen steht das Ministerialenverhältnis der jetzt genannten Wolfringer zweifelsfrei fest. 1171 wird *Dietmar de Wolfring* zusammen mit Hartnit von Rottendorf, *Bruno de Lengenvelt* und anderen als diepoldingischer Dienstmann ange-

⁸³ Ebda.

⁸⁴ Doeberl, Reg. Nr. 97.

⁸⁵ MB 27 Nr. 60 S. 43. — Doeberl, Reg. Nr. 139.

⁸⁶ v. Guttenberg, Territorienbildung 267/268.

⁸⁷ MB 25 Nr. 233 S. 546.

⁸⁸ MB 24 Nr. 3 S. 13.

⁸⁹ Ebda., Nr. 4 S. 14.

⁹⁰ MB 27 Nr. 17 S. 16 f.

sprochen ⁹¹. Als solcher hat auch *Fridericus de Wolfringe* zu gelten, der um 1200 in einer Kloster Reichenbachischen Traditionsnotiz nach dem diepoldingischen Hausgutministerialen *Chunradus de Swarzinvelt* eine Zeugenreihe beschließt ⁹².

Dieses Auftreten von zwei, in ihrem Sozial- und Rechtsstatus verschiedenen Geschlechtern, von denen offenbar das edelfreie in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts ausstirbt oder, — weniger wahrscheinlich, aber auch nicht gänzlich auszuschließen — sich freiwillig oder unfreiwillig in die ministeriale Abhängigkeit begibt, läßt sich im Nabburger Umkreis ein weiteres Mal in Schmidgaden nachweisen. 1123 ⁹³ und, wie erwähnt, 1147 finden wir Schmidgadener eindeutig als Edelfreie belegt. Unverändert ist ihr gesellschaftlicher Stellenwert noch 1150, als *Hertrnidus de smidegademe* unmittelbar nach Gebhard und Marquard von Leuchtenberg Zeugenschaft leistete ⁹⁴. 1194 hingegen, anlässlich der mit Erlaubnis Markgraf Bertholds von Vohburg vollzogenen Schenkung des Gutes *Zecilgisizin* an das Kloster Reichenbach ⁹⁵ urkundete *Derliep de smidegademe* als Zeuge ausschließlich zusammen mit diepoldingischen Ministerialen. Seine Position nach zwölf nabburgischen Burgmannen und vor *Vlricus et Hugo de Loman, Wiber de aspach* und *Willehalmus de hegilinge* läßt am bestehenden Dienstmännerverhältnis dieses Schmidgadeners keinen Zweifel. Die Tatsache, daß Schmidgadener, wie im übrigen auch Wolfringer, noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts als diepoldingische Ministerialen auftreten, ist umso bemerkenswerter, als aller Voraussicht nach bereits zu dieser Zeit Wolfring in den Besitz der Wittelsbacher, Schmidgaden aber in den der Leuchtenberger übergegangen sein dürfte.

Zu keiner Zeit als diepoldingische Ministerialen haben hingegen die Herren von Stein zu gelten ⁹⁶. Dieses bis in das 16. Jahrhundert mit Dorf und Veste Stein auf das engste verbundene Geschlecht läßt sich erstmals 1118 mit *Udalricus de Steine* urkundlich nachweisen. Als Edelfreier bezeugte dieser nach *Otto Prefectus, Fridericus Aduocatus, Gebehardus de Lukenberg*, aber selbst noch vor *Meginhardus de Parchsteine* und *Erchinbertus de Altindorf* die bereits mehrfach erwähnte markgräfliche Schenkung des Dorfes Reichenbach an das jüngst gegründete, gleichnamige Kloster ⁹⁷. Ebenso klar spiegelt die

⁹¹ Vgl. Anm. 84.

⁹² MB 27 Nr. 60 S. 43.

⁹³ MB 24 Nr. 3 S. 13: *hermanus de schmidgaden* leistete Zeugenschaft nach *Conradus canonicus babebergensis et fridericus palatinus, Marquardus lantgravius, hertrnit de teuren, wirnt de Wolfringen et filij eius wirnt et Conradus*.

⁹⁴ Vgl. Anm. 90.

⁹⁵ MB 27 Nr. 55 S. 40. — Doeberl, Reg. Nr. 143. — Die gleiche Zeugenposition nimmt Herliep von Schmidgaden um 1200 ein, als Markgraf Berthold von Vohburg die Schenkung des Gutes *Gravenreut* an das Kloster Reichenbach durch seinen Ministerialen Dietrich von Nabburg bestätigte (ME Nr. 107. — Doeberl, Reg. Nr. 147).

⁹⁶ Eine Beschränkung auf im weitesten Sinne diepoldingische und leuchtenbergische Urkunden macht das an sich äußerst risikoreiche Unternehmen, aus der Fülle der Geschlechter, die sich *a lapide, de Steine* ect. nennen, einzelne davon genau zu lokalisieren, einigermaßen vertretbar, schließt natürlich die Gefahr ein, daß anderwärts eingegangene Bindungen der „Nabburger Steiner“ unberücksichtigt bleiben.

⁹⁷ MB 14 Nr. 3 S. 408.

um 1135 von *Gebehardus* und *Odalricus de Steine* eingenommene Zeugenposition ihre gegenüber Ministerialen geltende Vorrangigkeit⁹⁸. In den folgenden Jahrzehnten treten Steiner wiederholt in leuchtenbergischen Urkunden auf, ohne daß sich daraus ein beginnendes Ministerialen- oder Vasallenverhältnis ableiten ließe⁹⁹. Zu Lehensträgern der Leuchtenberger wurden die Steiner erst 1397, als Landgraf Albrecht von Leuchtenberg seine Anteile an der Veste Stein den Brüdern Jorg und Peter Steiner als Lehen verkaufte¹⁰⁰.

d) Die Kirche als herrschaftsbildendes Element

Neben Adel und Ministerialen treten im Bereich des späteren Amtes Nabburg seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die oberpfälzischen Klöster Ensdorf, Reichenbach und zum geringeren Teil Waldsassen herrschaftsbildend in Erscheinung. Ihr bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts und darüberhinaus sich im Untersuchungsraum stets mehrender Besitz beruhte dabei — abgesehen von späterem kolonisatorischem Siedlungsausbau — in keinem Fall auf eigener Rodungstätigkeit, sondern auf Schenkungen verschiedenster Art sowohl von seiten ihrer Gründer, der Wittelsbacher und Diepoldinger, wie auch von anderen Wohltätern und Gönnern, sowie auf Erwerbungen durch Kauf oder Tausch.

Ensdorf

Die Besitzungen des 1121 von Pfalzgraf Otto von Wittelsbach in Erfüllung der Pläne seines Schwiegervaters Friedrich von Lengenfeld-Hopfenoh-Pettendorf gegründeten Klosters Ensdorf¹ konzentrierten sich in auffallender Weise auf das Nabburger Altsiedelland entlang des Fensterbaches. Sie lassen sich bereits in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung des Klosters in Deiselkühn, Hartenricht, Högling und Trisching nachweisen und finden sich in späterer Zeit in Kögl, Frotzersricht, Wohlfest, Säulnhof, Dürnsricht, Wolfring, Jeding und Pennading. Zwischen 1126 und 1136 übergab *Ludwico de Ludwerc* sein für 20 Talente erkaufte *praedium* in Deiselkühn Gebhard von Ebermannsdorf, der es seinerseits dem Kloster zum Geschenk machte². Noch vor 1137 gelangte das Gut auf dem Tauschweg in den Besitz des wittelsbachischen Ministerialen Pilgrimus Zollo³, der im übrigen die

⁹⁸ Doeberl, Reg. Nr. 33.

⁹⁹ So u. a. Cod. Ens. Nr. 62 (1144). — RB I, 194. — Doeberl, Reg. Nr. 81 (1154). — Um 1225 fungierte Konrad von Stein als Bürge in dem zwischen Graf Heinrich von Ortenburg und Landgraf Diepold II. von Leuchtenberg geschlossenen Bündnisvertrag (Übersetzung der Urkunde bei Wagner I, 21—23).

¹⁰⁰ Wagner I, 211.

¹ Zu Ensdorf siehe grundsätzlich: Zitzelsberger 5—171. — Des weiteren: Schlichtner Vinzenz, Ensdorf, das ehemalige Benediktinerstift, München 1940. — Schmidt J. B., Festschrift zur 800-Jahrfeier der Gründung des ehemaligen Benediktinerklosters Ensdorf, Ensdorf 1921. — Weitere Literatur bei Hemmerle Josef, Die Benediktinerklöster in Bayern (Bayerische Heimatforschung 4) 1951, 44.

² Cod. Ens. Nr. 28 S. 194. — H. Sturm weist mit Recht darauf hin, daß unter *praedium* in dieser Zeit nicht so sehr ein vereinzelt Gut als vielmehr ein größerer Landstrich zu verstehen ist, der in jedem Fall ausbaufähig und durch Siedlungserweiterung kultivierbar war (Sturm Heribert, Die Probstei Hohenstein des Klosters Reichenbach am Regen (VHVO 106) 1966, 123).

³ Cod. Ens. Nr. 44 S. 200.

erstgenannte Transaktion bezeugt hatte, wurde von diesem jedoch kurze Zeit später, wiederum durch Tausch, erneut dem Kloster übereignet⁴. In Wolfring konnte Ensdorf ebenfalls bereits in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts besitzmäßig Fuß fassen. Razo von Ebermannsdorf hatte zu dieser Zeit die von ihm erbaute Dorfkirche dem Kloster übergeben⁵, an die Besitzzinhabung allerdings auch seelsorgerische Aufgaben gebunden. Des weiteren schenkten Pfalzgraf Friedrich 1178⁶, Udilschalk von Högling 1185⁷ und der Pfarrer von Püchersreuth (*Heinricus Plebanus de Purchartsrewt*) 1191⁸ an Abt und Konvent des Klosters jeweils ein *praedium* in Högling. Durch zahlreiche weitere, in der Folgezeit in Zugang gekommener Lehen- und Erbrechtsübertragungen brachte es Ensdorf in diesem frühen wittelsbachischen Ort bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf 12 Höfe bzw. Güter⁹. Zu noch größerem Umfang — den Angaben des Zinsbuches von 1554 zufolge auf 19 Höfe¹⁰ — wuchs im Laufe der Jahrhunderte der Kloster Ensdorfs Besitz in Trisching an. Zu dem zwischen 1123 und 1129 erwähnten halben ensdorfschen Gut¹¹ gesellte sich um 1129 ein weiteres, von Bischof Otto von Bamberg stammendes, durch Konrad von Wizzingen aber dem Kloster übergebenes *praedium*¹². Wie erwähnt schenkte um 1144 Gräfin Adelheid von Wartberg dem Kloster zwei Mansen in Trisching, die sich aber Gebhard von Sulzbach und sein Sohn Berengar aneigneten und nur gegen eine Abfindung von zwei Talenten wieder herausgaben (*Comes autem Gebhardus de Sulzbach et filius eius Beringerus cum usurpassent sibi hoc praedium acceptis a nobis duobus talentis abdicaverunt*)¹³. Im benachbarten Hartenricht war Ensdorf gleichfalls früh, seit 1143, begütert¹⁴, konnte hier aber den einmal erworbenen Immobilienbesitz nicht in dem Maße wie in Högling und Trisching vergrößern. Die Besitzungen des Klosters in Säulnhof¹⁵, Dürnsricht¹⁶, Wolfring¹⁷ und Pennading¹⁸ stammen frühestens aus dem 13., diejenigen in Kögl¹⁹, Frotzersricht²⁰, Wohlfest²¹ und Jeding²²

⁴ Cod. Ens. Nr. 49 S. 202. — Zu später erworbenen Besitzungen des Klosters Ensdorf in Deiselkühn vgl. Zitzelsberger 79.

⁵ Zitzelsberger 63, 137.

⁶ Cod. Ens. Nr. 129 S. 235.

⁷ Cod. Ens. Nr. 153 S. 248.

⁸ Cod. Ens. Nr. 159 S. 251.

⁹ HStAM KL Ensdorf Nr. 13: *Zinß puech des Stiffts Enßdorff Angefangen bey dem Erwirldigen Herrn Balthasar Lepkeucher von Wormbs, vff sambstag nach Marie liechtmess vnd Christi vnsers lieben heren, vnd sellig makers geburt sunff Zehen hundert, vnd Im vierund funffzigisten Jahren*, fol. 27'—28'.

¹⁰ Ebda., fol. 15'—17.

¹¹ Cod. Ens. Nr. 31 S. 196.

¹² Cod. Ens. Nr. 16 S. 188 und Nr. 18 S. 189.

¹³ Cod. Ens. Nr. 61 S. 206. — Vgl. im übrigen Kap. Edelfreie Geschlechter und ihre Besitzungen S. 35 mit Anm. 2.

¹⁴ Cod. Ens. Nr. 51 S. 202 f. — Dem Zinsbuch des Jahres 1554 zufolge besaß Ensdorf in Hartenricht 3 Höfe und verschiedene Einzelstücke, darunter den *Reuchelsperg* (HStAM KL Ensdorf Nr. 13 fol. 32').

¹⁵ Cod. Ens. Nr. 169 S. 342.

¹⁶ Cod. Ens. Nr. 181 S. 349 und Nr. 183 S. 350.

¹⁷ Zitzelsberger 119.

¹⁸ Ebda., 99.

¹⁹ Ebda., 92.

²⁰ Ebda., 83.

²¹ Ebda., 118.

²² Ebda., 90.

aus dem beginnenden 14. Jahrhundert. Die Zinsgülden, die Ens Dorf von zwei Hintersassen in Schmidgaden bezog, lassen sich erst an Hand des Zinsbuches von 1554 verifizieren²³, dürften aber wie die übrigen klösterlichen Einkünfte und Güter dieser Gegend spätestens im 14. Jahrhundert an Ens Dorf gekommen sein.

Außer den geschlossenen Güterkomplexen im oder am Rande des Fensterbachtals bzw. der Freihölser Senke lassen sich weitere, allerdings wesentlich kleinere Besitzzentren des Klosters nördlich davon um Hohersdorf und Neunaigen, inmitten einer relativ alten dorf-Siedellandschaft und wiederum rechts der Naab, feststellen. Während die Besitzungen des Benediktinerklosters in Hohersdorf (*Hahartesdorf*) selbst bis in die Zeit um 1143 zurückreichen, als der Konvent von einem *quodam milite domini Gerungi de Aschaha* ein Gut erstand²⁴, scheinen die Güter des Klosters in den benachbarten Ortschaften Legendorf, Inzendorf und Friedersdorf jüngeren Datums zu sein, da keines davon im Ens dorfer *Codex Traditionum* Aufnahme fand, der, abgesehen von der Lücke 1191—1200, verlässlich die Gütererwerbungen des Klosters von 1121 bis 1249 verzeichnet²⁵. Die ens dorfsche Präsenz in Neunaigen begründeten um 1143 ein *Erimbertus de Leideratesdorf* und dessen Schwester, die unter Vermittlung von Pfalzgraf Otto dem Kloster ihr Landgut übereigneten²⁶. Bis gegen Ende der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts vergrößerte sich der Klosterbesitz um zwei weitere Güter, von denen das eine um 1160 durch Tausch²⁷, das andere 1168/69 als Geschenk Pfalzgraf Friedrichs²⁸ gewonnen werden konnte.

Gering wie in der Stadt Nabburg selbst, wo Ens Dorf sich allein mit Äckerzinsen begnügen mußte²⁹, waren die Besitzungen des Klosters links der Naab. Sieht man von Rappenberg ab, wo Ens Dorf seit 1150 nicht unerheblich begütert war³⁰, so lagen die übrigen, in diesem östlichen Amtsbereich situierten Klosterbesitzungen in relativer Nähe zu Naabübergängen, also verkehrsmäßig noch immer einigermaßen günstig für klösterliche Steuer-, Zins- oder Gülteinnehmer. In Diendorf legte Hermann von Schmidgaden mit seiner 1147 vorgenommenen Schenkung den Grundstein für einen sich rasch ausweitenden Klosterbesitz³¹, der allerdings auf das Dorf selbst beschränkt blieb und nicht, wie etwa in Dietstätt, auf umliegende Ortschaften übergriff. Dietstätt nahe Schwarzenfeld konnte sich wie Hohersdorf als Kloster Ens dorfsches Besitzzentrum entwickeln. Der Klosterbesitz geht hier auf eine bereits 1126 von *Wicnant de Wolfesbach* vorgenommene Schenkung zurück³², die Vochold von Allersbach noch im gleichen Jahr um ein Gut

²³ HStAM KL Ens Dorf Nr. 13 fol. 51'.

²⁴ Cod. Ens. Nr. 50 S. 202.

²⁵ Zu den Besitzungen in Legendorf, Inzendorf und Friedersdorf siehe Zitzelsberger 94, 90, 83.

²⁶ Cod. Ens. Nr. 53 S. 203.

²⁷ Cod. Ens. Nr. 97 S. 220 f.

²⁸ Cod. Ens. Nr. 112 S. 227.

²⁹ Zitzelsberger 97 f.

³⁰ Cod. Ens. Nr. 74 S. 210. — ME Nr. 509. — MB 24 Nr. 37 S. 59.

³¹ Cod. Ens. Nr. 59 S. 205. — Des weiteren Nr. 89 S. 215 (Schenkungen Konrads von Wolfring zwischen 1155 und 1160). — HStAM KL Ens Dorf Nr. 13 fol. 56: *Thundorff*: 5 Höfe und 1 Gut.

³² Cod. Ens. Nr. 34 S. 196.

vermehrte³³. 1554 besaß Ens Dorf hier drei Höfe und ein Gut³⁴. Das nämliche Zinsbuch weist für die benachbarten Dörfer Altfalter und Sindelsberg ein Gut bzw. einen Hof und verschiedene Zinseinkünfte aus³⁵.

Reichenbach

Vergleichbar mit dem beachtlichen Besitzkomplex, den das wittelsbachische Hauskloster Ens Dorf im Untersuchungsraum aufweisen konnte, war allein derjenige des Klosters Reichenbach am Regen³⁶. Die 1118 von Markgraf Diepold III. gegründete Benediktinerabtei organisierte ihre Gutsparzellen, die sich von Steinbach im Norden bis über die südlichen Amtsgrenzen Nabburgs hinweg in den nördlichen Teil des Amtes Burglengenfeld erstreckten, als *Probstei an der Naab*, als Administrationsbezirk also, dessen Grund- und (Nieder-)Gerichtsherrschaft einem Propst übertragen war³⁷. Verwaltungsmittelpunkt und damit Sitz der Propstei scheint Nabburg, zeitweise aber auch Schwarzenfeld gewesen zu sein³⁸. Dem aus dem Jahre 1565 stammenden Registraturbuch des Klosters Reichenbach zufolge war die Propstei Nabburg mit verschiedenen Gütern, Gründen, Vogteirechten und Zinsen in nachstehenden Orten begütert³⁹: *Aspach, Allfaltern, Brüdersdorf, Weyding, Wisensüß, Pesing, vnnnd Wülffing (In daz Ambt Chamb vnd Closters Brobsteien daselben gehorig), Petznprückh, Aichach, Kempnat, Nesseting, Krondorff, Grüeb, Nabpürg, Kunhoff vnd Dürnstorff, Rackenhoff, Rottendorff, Reut, Schwandorff, Stüeln, Seülnhoff, Schwartzenzfeldt, Welsendorff, Zulchenried*.

Der überwiegende Teil dieser Besitzungen beruhte auf Erwerbungen des 14., 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts. Der hier allein interessierende Frühbesitz des Klosters (12. und 13. Jahrhundert) beschränkte sich auf die Ortschaften: Asbach, Brensdorf, Nabburg, (Ober- und Unter-)Steinbach, Pischdorf, Rottendorf, Schwarzenfeld und Weidenthal. 1125 machte Herzogin Richza von Böhmen im Einverständnis mit ihren Kindern dem Altar in Reichenbach ihr Gut in Asbach zum Geschenk⁴⁰. Markgraf Diepold, der bei dieser Schenkung den Akt der Übergabe vollzog, tradierte dem Konvent

³³ Cod. Ens. Nr. 35 S. 197.

³⁴ HStAM KL Ens Dorf Nr. 13 fol. 15.

³⁵ Ebda. fol. 3 und fol. 50'.

³⁶ Zu Reichenbach siehe allgemein: Batzl, Kloster Reichenbach. — Doeberl A., Zisterzienser und Prämonstratenser im Bistum Regensburg, in: Zwölfhundert Jahre Bistum Regensburg, hrsg. v. Michael Buchberger, Regensburg 1939, 160—164. — Heidingsfelder F., Reichenbach und Walderbach — zwei Stätten alter Kunst (Das Bayerland 41) 1930, 491—501. — Klose Josef, Reichenbach am Regen — ein mittelalterliches Reform- und Dynastenkloster (VHVO 109) 1969, 7—26. — Ders., Die kirchlichen und dynastischen Hintergründe der Stiftung des Klosters Reichenbach (Der Regenkreis o. Jg.) 1966, 94—98. — Ring H., Forschungen zur Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Reichenbach in der Oberpfalz, Diss. München 1911. — Weitere Literatur siehe Hemmerle, a. a. O. S. 111 f.

³⁷ Batzl (Kloster Reichenbach 151) konnte als Pröpste ermitteln: 1519 Augustin, Propst zu Schwarzenfeld; 1533 Georg Lanz, Propst zu Nabburg; 1534 Georg Lanz, Bürger und Propst zu Nabburg.

³⁸ Batzl, Kloster Reichenbach 151.

³⁹ HStAM KL Reichenbach Nr. 18: *Registratur Buech Vber Closters Privilegien Brobsteyen guetter vnd Einkomen*, fol. 190—210: *Probstei an der Nab.*

⁴⁰ MB 27 Nr. 6 S. 8. — MB 14 Nr. 6 S. 411.

im gleichen Jahr das *praedium* seines Ministerialen Reginboto von Nabburg in Steinbach ⁴¹. Diesem fügten die Brüder *Rudgerus* und *Waltherus de Rumtingen* zu ihrem und ihres Bruders Adalbert Seelenheil um 1170 ein weiteres Gut hinzu ⁴². Um die Mitte des 12. Jahrhunderts gelangen dem genannten Benediktinerkloster Zuerwerbungen in Pischdorf, Weidenthal und Nabburg. Im erstgenannten Ort stammte der reichenbachische Frühbesitz von den Brüdern Bruno, Ludwig und Rudeger von Willhof ⁴³, in Weidenthal von Irinfrid von Schwarzenfeld ⁴⁴. Ulrich von Waldthurn, der in beiden Ortschaften Vogteirechte besaß, verzichtete auf diese bzw. auf die ihm hieraus zufließenden Gülden 1268 zugunsten des Klosters ⁴⁵. Seine im einzelnen nicht näher genannten Besitzungen in Nabburg (*quicquid habuit in Nappurch*) übereignete Gottfried von Wetterfeld mit Zustimmung und in Gegenwart Markgraf Bertholds um 1160 dem reichenbachischen Konvent ⁴⁶. Weitere Besitztümer in dieser Stadt überließ um 1200 Luitpold von Schwandorf (*Luipoldus de swainkendorf*) dem Kloster ⁴⁷. In Brensdorf, Rottendorf und Schwarzenfeld war Reichenbach seit Beginn des 13. Jahrhunderts begütert. Um 1212 übergab Reichlint von Schwarzenfeld (*domina Reichlint nomine de swarzenveld*) durch Berthold von Rothenstadt und in Gegenwart des damaligen Vogtes Rupert Wolf ihren kleinen Hof (*curtile*) in Brensdorf ⁴⁸. Konrad von Schwarzenfeld trennte sich um 1230 ebenfalls zugunsten des Klosters von einer Wiese in Schwarzenfeld ⁴⁹. Im Gegensatz zu den genannten Besitzungen, die der Abtei ausnahmslos als Schenkungen zugefallen waren, beruhte der klösterliche Frühbesitz in Rottendorf auf einem vom Kloster ausgehenden Ankauf: Um 1200 erwarb Abt Heinrich mit Zustimmung des Konvents von Engelmar von Weidenthal ein *praedium*, das dieser daselbst als Eigengut besaß ⁵⁰.

Waldsassen

Das, wie Reichenbach, von Diepold III. gegründete Zisterzienserkloster Waldsassen ⁵¹ tritt im Raum Nabburg erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahr-

⁴¹ MB 27 Nr. 7 S. 9. — MB 14 Nr. 8 S. 412.

⁴² MB 27 Nr. 26 S. 21.

⁴³ MB 27 Nr. 17 S. 16.

⁴⁴ Ebda.

⁴⁵ MB 27 Nr. 43 S. 63.

⁴⁶ MB 27 Nr. 20 S. 18.

⁴⁷ MB 27 Nr. 62 S. 44 und Nr. 71 S. 50.

⁴⁸ MB 27 Nr. 72 S. 50.

⁴⁹ MB 27 Nr. 74 S. 51.

⁵⁰ MB 27 Nr. 60 S. 43.

⁵¹ Zu Waldsassen vgl. grundsätzlich: Doeberl Michael, Quellen und Erörterungen zur Geschichte des Nordgaues (VHVO 45) 1893, 113—129 (betrifft älteste ungedruckte Waldsassen-Chronik). — Hecht Ludwig, Waldsassen im 12. und 13. Jahrhundert, Waldsassen 1930. — Langhammer R., Waldsassen, Kloster und Stadt, Waldsassen 1936. — Muggenthaler Hans, Kolonisations- und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im 12. und 13. Jahrhundert, München 1924. — Tremml Robert, Das Kloster Waldsassen — seine 845-jährige Geschichte (Opf. 66) 1978, 279—281. — Waldmann D., Die Zisterzienserklöster in der Oberpfalz (Opf. 56) 1968, 64—67. — Weitere Literatur bei: Krausen Edgar, Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern (Bayerische Heimatforschung 7) 1953, 102.

hundreds grundherrschaftlich in Erscheinung. Die zu dieser Zeit dem Kloster übereigneten Besitzungen in Brudersdorf, Willhof, Nabburg, Brensdorf, Schwarzenfeld und Stein standen denjenigen der Klöster Reichenbach und Ens Dorf sowohl quantitativ wie auch qualitativ deutlich nach. 1266 ging das beachtliche Vermögen von Reinbot von Tannesberg in Brudersdorf, nämlich Güter, Zinse, Zehente und Schutzrechte, an Waldsassen über. Abt und Konvent des Klosters verpflichteten sich, dem vormaligen Besitzer als Entschädigung jährlich fünf Pfund Regensburger Denare zu bezahlen⁵². 1271, 1272 und 1273 verzichteten die Söhne Ulrichs von Waldthurn, Ulrich von Hostau, Friedrich und Gottfried von Waldthurn, unter Vermittlung u. a. Landgraf Gebhards von Leuchtenberg, auf alle Rechte und Ansprüche in Pirk, *Reut*, Remmelberg, Tresenfeld (Ober-, Unter-), Lennesrieth, Willhof und Bernhof zugunsten des Klosters⁵³. Abgesehen von den Schenkungen der Waldthurner/Hostauer besaß Waldsassen in Willhof des weiteren ein Feld, das Heinrich von Meischendorf und seine Gemahlin Kunigunde dem Kloster 1273 zum Geschenk gemacht hatten⁵⁴. Offenbar über nur geringe grundherrschaftliche Rechte verfügte das Zisterzienserkloster in der Stadt Nabburg. Das Nutzrecht über die ihm hier gehörenden Felder tauschte es 1291 mit Ulrich von Neumarkt gegen zwei Höfe in Pischeldorf (Gde. Pirk, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)⁵⁵. 1279 schenkten Friedrich und Gebhard von Leuchtenberg der Kirche der hl. Maria in Waldsassen auf Bitten des bisher von ihnen damit belehnt gewesenen Ritters Heinrich von Meischendorf zwei Höfe in Brensdorf sowie einen Hof und zwei Lehen in Schwarzenfeld⁵⁶. Neun Jahre später bestätigte der Sohn Landgraf Friedrichs d. Ä., der Franziskanerbruder Friedrich, die von seinem Vater getätigte Tradierung mit dem Hinweis, daß Abt und Konvent in Waldsassen die genannten Lehen- und Eigenstücke auch künftig frei von allen Ansprüchen besitzen könnten⁵⁷. Bereits 1286 hatte auch die Witwe Heinrichs von Meischendorf — allerdings gegen Zusicherung eines Begräbnisplatzes — dem Kloster zwei Höfe in Brensdorf und einen Hof in Schwarzenfeld samt den Neurissen übereignet⁵⁸. Die gleiche Anzahl an Gütern in Brensdorf und Schwarzenfeld gelangte am 28. Juni 1288 in den Besitz des Klosters, als Konrad von Lupburg und Otto von Krondorf gegen eine Abfindung von 12 Pfund Regensburger Denaren auf alle ihnen hierauf zustehenden Rechte verzichteten⁵⁹. Umfangreich scheinen die Besitzungen Waldsassens auch in Stein gewesen zu sein. Immerhin übergaben Abt und Konvent am 10. August 1287 die Vogtei *über das Dorf in Stein* Friedrich von Siegenhofen⁶⁰. Wie ausdrücklich bemerkt, hatte bereits dessen Vater hier Vogteirechte wahrgenommen. Des weiteren verließ am 10. März 1289 Isentraud, die Witwe Landgraf Friedrichs von Leuchten-

⁵² ME Nr. 258.

⁵³ ME Nr. 285, Nr. 287, Nr. 293. — RB III, 382, 392, 418.

⁵⁴ ME Nr. 291. — RB III, 408.

⁵⁵ ME Nr. 440. — RB IV, 504. — Bernd 63.

⁵⁶ ME Nr. 324.

⁵⁷ ME Nr. 391. — RB IV, 376.

⁵⁸ ME Nr. 375. — RB IV, 312.

⁵⁹ ME Nr. 392.

⁶⁰ ME Nr. 386. — RB IV, 346.

berg, dem genannten Kloster alle Schutzrechte, die sie in desselben Besitzungen um Stein und anderswo besaß (*omne ius advocatie, quod in possessionibus eiusdem Monasterii circa Lapidem sitis siue quodlibet . . .*), gegen Zahlung von neun Mark Silbers auf Lebenszeit ⁶¹.

4. Entstehung und Organisation des herzoglichen, dann kurpfälzischen Amtes Nabburg von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts

Den Wittelsbachern, die im Untersuchungsgebiet seit Beginn des 12. Jahrhunderts mit den beiden kleineren Besitzkomplexen um Schwarzach und Wolfring begütert waren, gelangen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, speziell im näheren Umkreis Nabburgs, Zuerwerbungen großen Stils ¹. Nachdem Ludwig I. bereits 1204, nach dem Aussterben der älteren Linie der Diepoldinger, die Mark Cham für das Herzogtum eingezogen hatte, fielen zwischen 1254 und 1256, als mit dem Tod der in staufischen Diensten stehenden Söhne Diepolds VII. in Italien auch der jüngere Zweig dieser Familie erlosch, dem wittelsbachischen Hause nun gleichfalls deren Allodialgüter um Nabburg zu ². In den sechziger Jahren des Jahrhunderts glückte den bayerischen Herzögen, wie erwähnt, der Erwerb der Herrschaft Altendorf wie auch der Grafschaftsrechte im Schwarzachgebiet von den Grafen von Stirn-Altendorf-Leonberg. Wenige Jahre später, 1271, wurde die eingangs beschriebene, ehemals sulzbachische, später aber ortenburg-murachische Herrschaft Trising bayerisch. Im Norden des späteren Amtssprengels erschwerte die Präsenz der Leuchtenberger und Waldthurner eine ähnlich problemlose Ausweitung des wittelsbachischen Herrschafts- und Machtbereiches. Doch auch hier wußte Herzog Ludwig II. seine Interessen so nachhaltig zu vertreten, daß Trausnitz mit den umliegenden Dorfschaften noch vor der Jahrhundertwende den wittelsbachischen Besitzungen eingegliedert werden konnte ³.

Der Territorialisierungsprozeß, wie er sich im Nabburger Umland seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in geradezu atemberaubendem Tempo vollzog, darf als prototypisch für die Entwicklung der gesamten Oberpfalz gelten. Insbesondere die 1269, nach der Enthauptung Konradins (1268) angefallene

⁶¹ ME Nr. 402. — RB IV, 404.

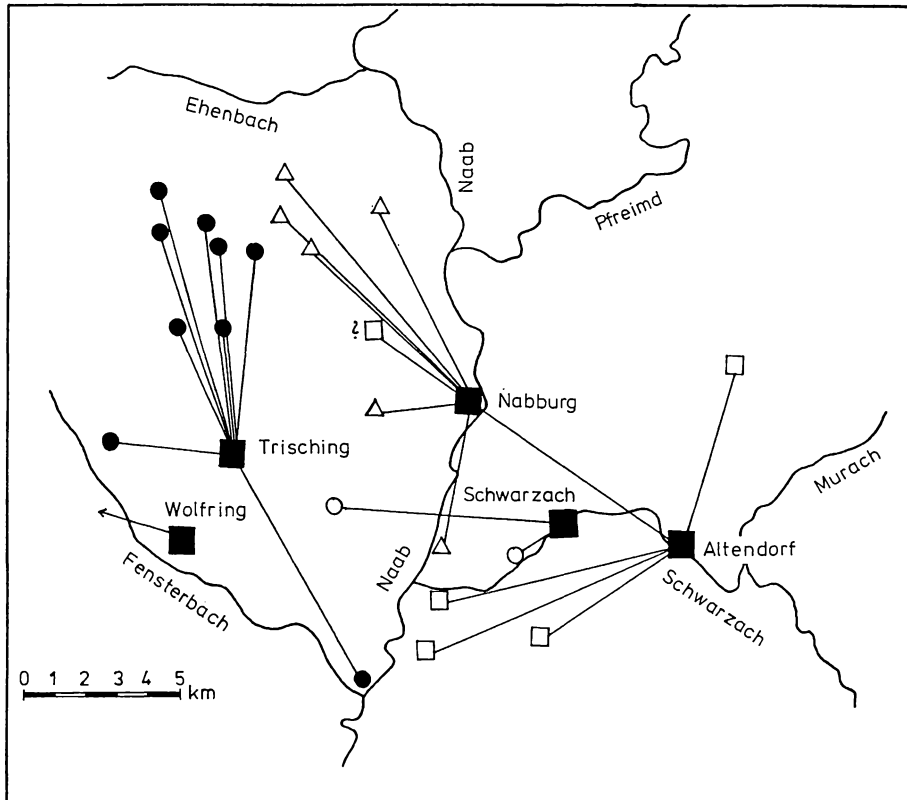
¹ Siehe hierzu allgemein: Bosl, Territorium „Obere Pfalz“ 10 ff. — Volkert, in: HdBG III/2, 1266—1268. — Neuerdings auch Bernd 74 f.

² Nicht eindeutig zu klären ist der genaue Zeitpunkt des Übergangs der diepoldingischen Hausgüter an die Wittelsbacher. v Guttenberg (Die politischen Mächte, Skizze 262/263) und Scherl (104) setzen ihn auf 1254, Doeberl (Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. I, 1906, 243) auf 1256. Für das Jahr 1254 spricht die Tatsache, daß die Herzöge Ludwig und Heinrich im November 1254 in Nabburg eine reichsrichterliche Tätigkeit ausübten *presentibus nobis iudicio oppido Nappurg cum comitibus, liberis et ministerialibus imperii et ducatus Bavariae* (QE AF 5 Nr. 56 S. 132. — Doeberl, Reg. Nr. 282). Für 1256 als Zeitpunkt des Übergangs ließe sich anführen, daß Nabburg im bayerischen Teilungsvertrag vom 28. März 1255 (Koch-Wille I, Nr. 647) nicht genannt wird, zu diesem Zeitpunkt also noch nicht wittelsbachisch war.

³ Hierzu ausführlich Adelige Gutsherrschaften: Trausnitz S. 247 f.

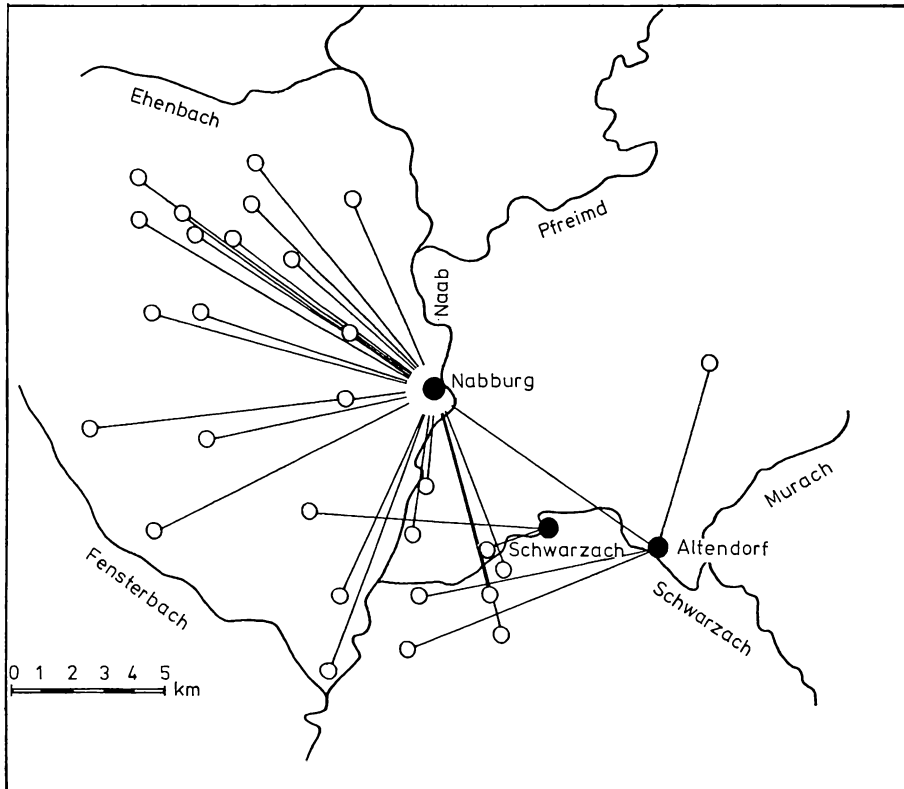
Skizzen 4 a-d: Die Entwicklung des Amtes Nabburg

Skizze 4 a: Herrschaften und nachweisbarer Besitz um 1230



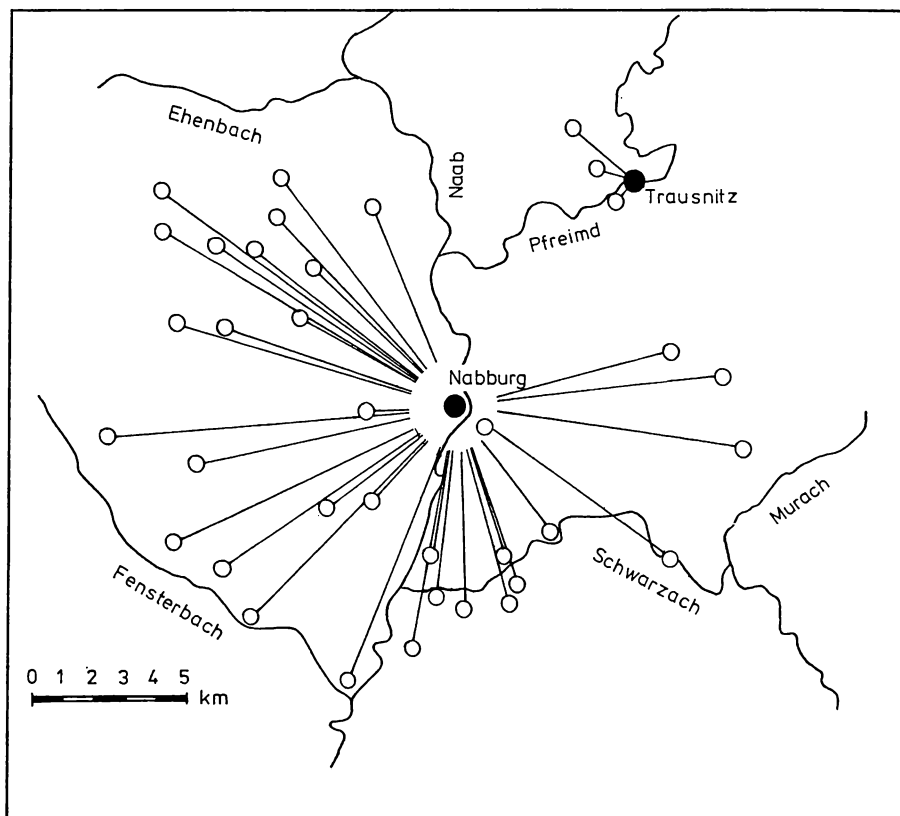
- Herrschaftsmittelpunkt
- Ortenburg-murachischer (ehemals sulzbachischer) Besitz
- △ Diepoldingischer Besitz
- Altendorferischer Besitz
- Wittelsbacherischer Besitz

Skizze 4 b: Herzogsgut im Urbar Ludwigs II. des Strengen ca.1285



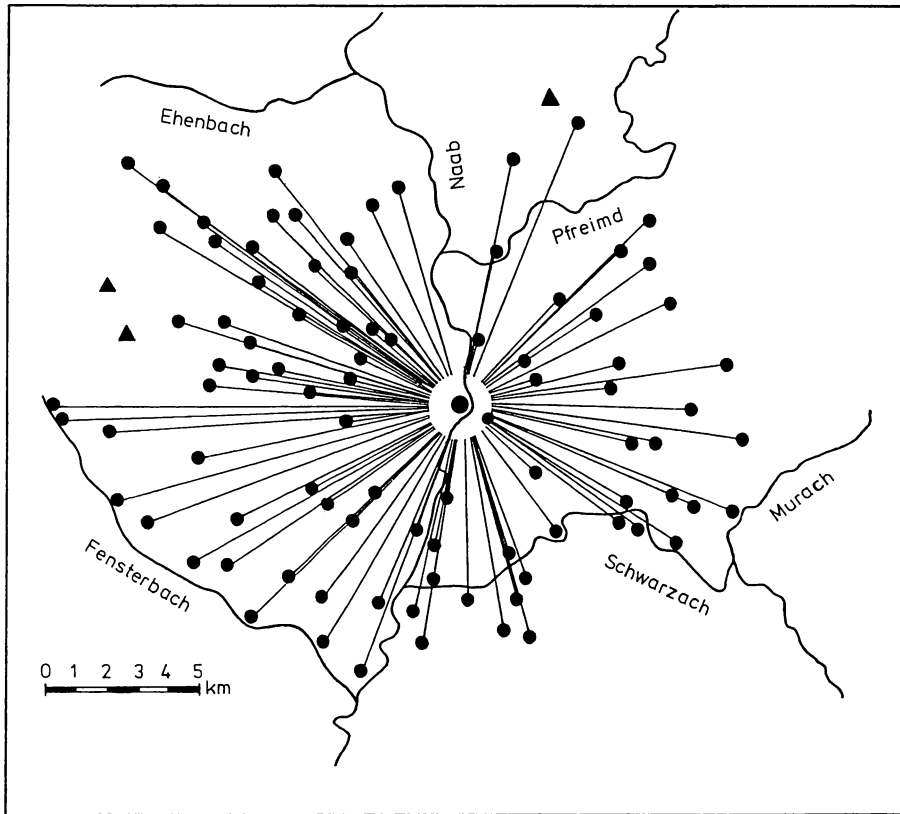
Die Erwerbspolitik, die die frühen wittelsbachischen Herzöge in der Oberpfalz nicht weniger erfolgreich wie im übrigen bayerischen Herzogtum betrieben, läßt sich am Beispiel Nabburg in exemplarischer Weise aufzeigen. Begütert zunächst nur mit relativ unbedeutenden Besitzinseln um Schwarzach und Wolfring, gelang ihnen bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts — nach Ausschaltung konkurrierender Dynastien — der Aufbau eines geschlossenen, von keiner fremden Herrschaft durchsetzten Amtsprenghels.

Skizze 4 c: Herzogsgut im Urbar König Ludwigs des Bayern von 1326



Im Zuge des mit dem Territorialisierungsprozeß einhergehenden Zentralisierungsvorgangs wurden die zunächst bestehenden drei Verwaltungsmittelpunkte Nabburg, Schwarzbach und Altendorf reduziert auf einen, nämlich Nabburg. Auch die aus der jüngsten wittelsbachischen Erwerbsmasse stammende, an der Grenze zur Landgrafschaft Leuchtenberg gelegene Veste Trausnitz dürfte diesem neuen Amtsmittelpunkt noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts integriert worden sein.

Skizze 4 d: Das officium Nabburg im Salbuch von 1473/75



Die mit dem Hausvertrag von Pavia 1329 fixierte wittelsbachische Besitzteilung betraf allein die politische Zugehörigkeit, nicht aber den weiteren flächenmäßigen Ausbau des Amtes Nabburg. Dieser vollzog sich systematisch und in einer Form, daß die links der Naab gelegenen, in den frühen Herzogsurbaren zunächst nicht als zum officium Nabburg gehörenden Orte diesem nun ebenfalls angebunden wurden. Der Umfang des Amtes Nabburg, wie er sich nach dem Salbuch von 1473/75 darstellt, hat sich dann endgültig bis gegen Ende des alten Reiches erhalten.

staufische Erbschaft⁴, brachte den Wittelsbachern mit Floß, Parkstein, Weiden, Adelnburg (für Herzog Heinrich), Amberg, Hohenstein, der Vogtei Vilseck, Auerbach, Plech, Hersbruck, Neuhaus, Neumarkt und Berggau (für Herzog Ludwig) einen so bedeutenden Besitzzuwachs, daß ihre territoriale Vormacht auch dann nicht mehr zu erschüttern war, als gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Reichsgüter Neumarkt, Berggau und Hersbruck kurzfristig revindiziert wurden⁵ und auch Parkstein, Weiden und Floß infolge ihrer wiederholten Verpfändungen nicht unangefochten behauptet werden konnten⁶. Weitere Erwerbungen gegen Ende der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts rundeten das sich zunehmend stabilisierende Herrschaftsgefüge ab und reduzierten die Anzahl der älteren Herrschaftsträger auf ein für die Wittelsbacher ungefährliches Maß. Den bayerischen Herzögen fielen zu dieser Zeit die Eigen- und Lehengüter der Lutzmann von Stein⁷, die Herrschaften Neunburg vorm Wald⁸ und Neustadt an der Waldnaab von Heinrich von Truhendingen wie auch die Herrschaft Störnstein von Ulrich Stoer zu⁹. 1272 brachte Herzog Ludwig II. von Graf Rapoto IV. von Ortenburg-Murach die Veste Murach (Niedermurach), den Markt Viechtach (Oberviechtach) sowie weitere Güter zwischen Donau und Böhmerwald käuflich an sich¹⁰. Landgraf Heinrich von Leuchtenberg (aus der jüngeren Linie) trennte sich 1282 für 190 Pfund Regensburger Pfennige zugunsten eben dieses Herzogs von seiner Grafschaft Leuchtenberg und den aus dem Erbe der Landgrafen von Stefling stammenden nordgauischen Geleitrechten¹¹. 1283 verkaufte Landgraf Friedrich II. von Leuchtenberg (aus der älteren Linie) den Wittelsbachern für 1200 Pfund Regensburger Pfennige die Landgrafschaft mit allen Ehren und Rechten sowie die Herrschaft Waldeck¹². Der Anfall des Erbes der Grafen von Hirschberg 1305, der dem bayerischen Herzoghaus die landgerichtlichen Rechte von Hirschberg einbrachte¹³, rundete die so pragmatisch vorangetriebene, aber auch von glücklichen Schicksalswendungen unterstützte wittelsbachische Territorienbildung im Bereich der späteren *Oberen Pfalz* ab.

Die mit der immensen Gebietserweiterung einhergehende Ausdehnung der bayerischen Gerichts- und Verwaltungsorganisation fand institutionell ihren

⁴ Vgl. hierzu quellenmäßig: QE AF 5 Nr. 47 S. 109 f.; Nr. 80 S. 193 ff.; Nr. 90 S. 219 ff.; Nr. 113 S. 269 ff.

⁵ Heinloth 52 f.

⁶ Sturm, Neustadt/Waldnaab. Weiden 24—27.

⁷ QE AF 5 Nr. 98 S. 233 f.; Nr. 102 S. 244 ff.

⁸ Hierzu der in Bearbeitung befindliche Atlasband Neunburg vorm Wald.

⁹ Zu Neustadt/Waldnaab und zur Herrschaft Störnstein ausführlich Sturm, Neustadt/Waldnaab. Weiden 117—136.

¹⁰ QE AF 5 Nr. 103 S. 251 ff. — Fink Joseph v., Nachlese zur Monographie des ehemaligen Amtes Murach (VHVO 6) 1841, 176—182 (behandelt vor allem den Erwerb Murachs durch das Haus Wittelsbach).

¹¹ QE AF 5 Nr. 145 S. 354. — Kraus, Landgrafschaft Leuchtenberg 132. — Wagner I, 54 f.

¹² Abdruck der Urkunde bei Doeberl, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger 33 Nr. 4 b. — Sturm, Kemnath 10. — Wagner I, 56 f.

¹³ Nach dem Tod des letzten Hirschbergers teilten die bayerischen Herzöge mit dem Bischof von Eichstätt das Hirschberger Erbe im Vertrag von Gaimersheim 1305: QE AF 6 Nr. 222 S. 134—141. — Heinloth 24.

Niederschlag in der Schaffung eines eigenen Vitztumamtes nördlich der Donau. Dieses läßt sich, da zunächst ohne festen Amtssitz, in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in Burglengenfeld, Amberg und Nabburg (1300) nachweisen¹⁴, etablierte sich aber spätestens seit 1326 dauerhaft in Burglengenfeld¹⁵. Ihm unterstand die große Zahl der Urbarsämter, *officia* betitelt, von denen der Untersuchungsraum um 1285 drei, nämlich Altdorf, Schwarzach und Nabburg, aufwies¹⁶. Im Zuge fortschreitender Zentralisierung wurden die beiden Erstgenannten offenbar bereits in den folgenden Jahren dem Amt Nabburg eingegliedert, als dessen Bestandteile sie im Herzogsurbar 1326 erscheinen¹⁷. Das aus der jüngsten wittelsbachischen Erwerbsmasse stammende Trausnitz mit Zugehörungen wird im gleichen Urbar ohne die Bezeichnung *officium* erstmals genannt¹⁸. Da sich für eine künftige gerichts- und verwaltungsmäßige Separierung der Veste wie auch der dazugehörigen Ortschaften keinerlei Anhaltspunkte ergeben, ist davon auszugehen, daß auch ihre Eingliederung in das Amt Nabburg sich in naher Zukunft vollzog.

Von weitreichender Bedeutung für den sich rasch konsolidierenden Amtssprengel Nabburg wurde die im Hausvertrag von Pavia¹⁹ festgelegte Teilung der wittelsbachischen Besitzungen in zwei voneinander unabhängige Fürstentümer: die Pfalz bei Rhein und das Herzogtum Oberbayern. Dieser am 4. August 1329 getroffenen Übereinkunft zufolge billigte Kaiser Ludwig der Bayer den Söhnen seines bereits verstorbenen feindlichen Bruders Rudolf I., den Pfalzgrafen Rudolf II., Ruprecht I. und, anstelle Pfalzgraf Adolphs, dessen Sohn, Ruprecht II., neben der Pfalzgrafschaft bei Rhein auch große Teile des Vitztumamtes Lengenfeld zu (*Vnd dazu ist uns genallen zu unserm tail aus dem vitztumamt ze Lengenuelt*), so die Burg Hilpoltstein, den Markt Lauf, die Burg Hohenstein, den Markt Hersbruck, die Burg Hartenstein, die Märkte Pegnitz, Velden und Plech, die Burgen Frankenberg und Waldeck, die Märkte Pressath, Kemnath und Erbdorf, die Burg Thurndorf, die Märkte Eschenbach und Auerbach, die Burgen Neidstein und Werdenstein, die Stadt Neumarkt mit der Hofmark Berggau, die Burgen Heunsburg (abgegangen), Berg, Meckenhausen (zur Hälfte) und Pfaffenhofen, den Markt Lauterhofen, die Burg Grünsberg, Burg und Stadt Sulzbach, die Burg Rosenberg, den Markt Hirschau, die Städte Amberg, Nabburg und Neustadt (a. d. Waldnaab), die Burgen Störnstein und Murach, den Markt Viechtach (Oberviechtach), die Stadt Neunburg (vorm Wald), die Burg Wetterfeld, die Märkte Roding und Nittenau, die Burgen Treswitz (Burgtreswitz), Peilstein (Regenpeilstein), Segensberg, Waldau (zur Hälfte), Stefing und Schwarzenek sowie die Reichsgüter (*und swaz die bürg stent*

¹⁴ Bernd 75. — Leingärtner 16, mit Belegen. — Nabburg wird als Amtssitz des oberbayerischen Vitztums nördlich der Donau im Landfrieden der Herzöge Otto, Rudolf und Stephan am 8. September 1300 erwähnt (QE AF 6 Nr. 217 S. 126). — Scherl 105, Anm. 15.

¹⁵ Siehe *Urbarium Vicedominatus Lengenuelt* von 1326 (MB 36/I, S. 537).

¹⁶ MB 36/I, S. 396—403.

¹⁷ Ebda., S. 583—591.

¹⁸ Ebda., S. 617. — Siehe auch Adelige Gutsherrschaften Trausnitz S. 247 Anm. 6.

¹⁹ QE AF 6 Nr. 277 S. 298—308. — Koch-Wille I, Nr. 2038.

und di maercht von dem riche) Floß (Burg und Stadt), Parkstein (Burg), Weiden, Vohenstrauß und Luhe (Märkte). Die bei Altbayern verbliebenen Teile des Vitztumamtes Lengenfeld umfaßten Burg und Stadt Lengenfeld (Burglengenfeld), Burg und Markt Kallmünz, den Markt Schmidmühlen, Burg und Stadt Regensauf, die Vorstadt von Regensburg, die Burg Weichs, Burg und Stadt Velburg, die Burg Lutzmannstein, die Stadt Hemau, Burg und Stadt Riedenburg, alle Rechte in der Stadt Regensburg, die zur Burggrafschaft Riedenburg gehörten, den Wörth in der Donau bei Regensburg, die Burg Tachenstein, die Burg Eggersberg, Burg und Markt Altmannstein, die Burg Holnstein, die Burg Viehhausen und den Markt Schwandorf. Stadt und Amt Nabburg als Erbteil der rudolfinischen Linie gehörten fortan bis 1628 zur *Pfalz in Bayern*, für die sich ab dem frühen 16. Jahrhundert die Bezeichnung *obere Pfalz* einbürgerte²⁰. Die für den Untersuchungsraum jeweils zuständigen, im allgemeinen in Heidelberg residierenden kurpfälzischen Landesherren waren bis zur Abtretung der Oberpfalz an Kurfürst Maximilian I. von Bayern folgende²¹:

<i>Ruprecht II. bis 1346 unter der Vormundschaft des Grafen von Nassau</i>	Rudolf II., Ruprecht I. u. II. Ruprecht II. Ruprecht I. u. II. Ruprecht II.	1329 Aug. 4 — 1338 Febr. 18 1338 Febr. 18 — 1340 1340 — 1353 Dez. 17 1353 Dez. 17 — 1398 Jan. 6
<i>seit 1400 König</i>	Ruprecht III. Ludwig III.	1398 Jan. 6 — 1410 Mai 18 1410 Mai 18 — 1436 Dez. 30
<i>bis 31. Dez. 1445 unter der Vormundschaft Ottos von Mosbach als Vormund für Philipp als Kurfürst</i>	Ludwig IV. Friedrich I. Friedrich I. Philipp Ludwig V. Friedrich II. Ottheinrich Friedrich III. Ludwig VI. Friedrich IV.	1436 Dez. 30 — 1449 Aug. 13 1449 Aug. 13 — 1451 Sept. 5 1451 Sept. 5 — 1476 Dez. 12 1476 Dez. 12 — 1508 Febr. 28 1508 Febr. 28 — 1544 März 16 1544 März 16 — 1556 Febr. 26 1556 Febr. 26 — 1559 Febr. 12 1559 Febr. 12 — 1576 Okt. 26 1576 Okt. 26 — 1583 Okt. 22 1583 Okt. 22 — 1610 Sept. 9
<i>bis 6. Jan. 1592 unter der Vormundschaft des Pfalzgrafen Johann Casimir</i>		
<i>bis 26. Aug. 1613 unter der Vormundschaft des Pfalzgrafen Jo- hann von Zweibrücken</i>	Friedrich V.	1610 Sept. 9 — 1621 Jan. 22

²⁰ Der bisher älteste Nachweis für die Bezeichnung „obere Pfalz“ stammt aus dem Jahre 1531. Siehe Scherl 105 Anm. 16.

²¹ Daten nach Scherl 147 f. mit Korrekturen nach HDBG III/2.

Absetzung
Friedrichs V.
(Achterklärung)

1621 Jan. 22

Eroberung der
Oberpfalz durch
bayerische Truppen

1621 Oktober

Die mit dem Hausvertrag des Jahres 1329 vollzogene Teilung des Vitztumamtes Lengenfeld in einen kurpfälzischen und einen bayerischen Teil machte die Bildung eines eigenen pfälzischen Vitztumamtes notwendig, das seinen Sitz zunächst in Amberg nahm²². Mit dessen Entstehung ging offenbar auch die Neubildung der Landgerichte einher, die sich für den Bereich der mittleren Kuroberpfalz seit dieser Zeit in Amberg, Nabburg und Neunburg vorm Wald nachweisen lassen²³. Anzeichen deuten daraufhin, daß zumindest Nabburg in seiner Rechtssprechung nicht autonom war, sondern — möglicherweise auch nur personell — dem Landgericht in Amberg unterstand. Immerhin führte einem Landgerichtsbrief zufolge auf der Nabburger Schranne in Perschen²⁴ der Vitztum von Amberg, Heinrich von Erlkeim, den Vorsitz²⁵.

Neun Jahre nach dem Vertrag von Pavia und noch unter der Regierung Kaiser Ludwigs des Bayern entschlossen sich die drei pfälzischen Fürsten, Rudolf II., Ruprecht der Ältere und Ruprecht der Jüngere, am 18. Februar 1338 zu einer erneuten Teilung ihrer Besitzungen²⁶. Stadt und Amt Nabburg fielen dabei zusammen mit anderen nordgauischen Landesteilen zunächst an Pfalzgraf Ruprecht II. Bereits 1340 vereinigte dieser jedoch seine Gebiete wieder mit denen Ruprechts I.²⁷, so daß Nabburg von diesem Zeitpunkt an bis 1353, dem Todesjahr Kurfürst Rudolfs II., unter der gemeinsamen Herrschaft der beiden Ruprechte stand. Nach dem Ableben Rudolfs II. hob Ruprecht I., der die Nachfolge seines Bruders in der Kur-

²² Leingärtner 17.

²³ Bernd 76. — Scherl 203.

²⁴ Die Nabburger Gerichtsstätte lag zunächst also nicht innerhalb der ummauerten Stadt, sondern naabaufwärts in Perschen, dem Sitz der Urfparrei. Übrigens befand sich auch die Landschranne Ambergs nicht in der Stadt, sondern südlich davon bei der Neumühle, die später den Namen Drahthammer annahm. 1325 bestätigte König Ludwig den Bürgern von Amberg das Recht, daß sie vor keine andere Landschranne geladen werden sollten als vor die bei Amberg, *die da heißet zu der Aychenenstauden* (= bei der Neumühle) (zitiert nach Leingärtner 16). Die Flurbezeichnung deutet unmißverständlich darauf hin, daß das Gericht nach altem germanischem Brauch im Freien abgehalten wurde. — Siehe im übrigen Fink, Vicedomamt Nabburg (1819) 84 Anm. 18 1/2. — Scherl 203 f. Anm. 8. — Schrott, Die „Mahlstatt“ zu Perschen 14.

²⁵ MB 24 Nr. 73 S. 384: *Ich Heinreich von Erlkeim vitztum ze Amberg vergihe vnd tun chunt offenbar an disem brif das der Erberig Herre Abt Herman von Chastel vor mir auf dem Lantgeriht ze Persen mit volg mit frag mit vrtail vnd mit dem rechten als recht ist behabt hat gein . . . dem JunkHerren von Lauterhoven . . .*

²⁶ Koch-Wille I, Nr. 2173. — Fink, Vicedomamt Nabburg (1819) 5.

²⁷ Volkert, in: HdBG III/2, 1274 Anm. 4. — Den kuroberpfälzischen Gebietsanteil Ruprechts III. beschreibt ein undatiertes, wohl aber zwischen 1338 und 1340 verfaßtes Salbuch: HStAM StV Nr. 1082.

würde und in dessen Erbteilen antrat, die mit seinem Neffen bisher ausgeübte Besitzgemeinschaft auf und regierte in seinem Territorium, zu dem auch das Landgericht Amberg zählte, allein. Ruprecht der Jüngere mußte sich mit seinem früheren Anteil, so wie er ihm als Erbteil seines Vaters, Pfalzgraf Adolphs, zugefallen war, begnügen²⁸. Zu diesem gehörten außer einigen am Rhein gelegenen Städten und Vesten u. a. auch die nordgauischen Besitzungen Nabburg, Treswitz (Burgtreswitz), Neunburg (vorm Wald), Murach, Wetterfeld, Segensberg, Nittenau und Roding, die Vogtei über die Klöster Reichenbach und Walderbach sowie die Landgerichte Nabburg und Neunburg vorm Wald²⁹. In diesem Besitzanteil Ruprechts II. entstand nun ein eigenes, von Amberg unabhängiges Vitztumamt in Nabburg, dessen Landgericht sich über die Ämter Nabburg, Neunburg vorm Wald, Wetterfeld, Murach und Treswitz erstreckte³⁰. Als Amtsvorstände — *vicedomini* — dieser bis 1410 bestehenden Gerichts- und Verwaltungsinstanz sind urkundlich zu belegen³¹:

1355	Dietrich Kürner, Ritter
1356	Johann Mertz
1359 (—1362)	Dietrich Geiganter, Ritter
1362/1363	Ulrich Schenk von Reicheneck
1367	Wilhelm von Brytzenheim
1371/1373	Ulrich Schenk von Reicheneck

Die Tatsache, daß sich Vicedome nach 1373, also in einer Zeit, wo sich die urkundliche Überlieferung mehrt, nicht mehr nachweisen lassen, führt Scherl auf die persönliche und unmittelbare Verwaltung seiner Provinz durch Pfalzgraf Ruprecht III. zurück³². Ruprecht II. nämlich hatte, wie Fink aus Schutz- und Gerichtsbriefen überzeugend nachweisen konnte³³, um 1374 die Regierung des Vitztumamtes Nabburg seinem Sohn, Ruprecht III., überlassen, der sich, wie wiederum die Ausstellungsorte seiner Urkunden beweisen, oft (auch schon vor 1398) in seinen oberpfälzischen Landen aufhielt und dabei wohl auch in eigener Person die Belange dieser obersten Provinzbehörde regelte.

Als Schrankenorte des Vitztumamtes Nabburg lassen sich an Hand von Landgerichtsbriefen Neunburg vorm Wald und ab 1359 Nabburg selbst nachweisen³⁴. Die Verlegung der Schranne von Perschen nach Nabburg scheint demnach wenige Jahre nach der Errichtung des neuen Vitztumsitzes und noch vor der Transferierung des Pfarrsitzes erfolgt zu sein³⁵.

²⁸ Koch-Wille I, Nr. 2782, Nr. 2784, Nr. 6743.

²⁹ Fink, Vicedomamt Nabburg (1819) 7.

³⁰ Scherl 204.

³¹ Aufstellung nach Fink, Vicedomamt Nabburg (1819) 25 und Scherl 149, dort auch mit ausführlichem Quellennachweis.

³² Scherl 149.

³³ Fink, Vicedomamt Nabburg (1819) 8 und 86, Anm. 26 und 27.

³⁴ Ried II, S. 890.

³⁵ Bezüglich der Verlegung des Pfarrsitzes vgl. S. 91 f. — Die Verlegung der Amberger Schranne von den *Aychenenstauden* in die Stadt läßt sich weniger exakt datieren. 1484 jedenfalls fanden Landgerichtssitzungen im Kastenhof statt, im 16. Jahrhundert im Rathaus. — Siehe Leingärtner 17 Anm. 83.

Am Bestand des Vitztumamtes Nabburg wie auch der dazugehörigen Landgerichte änderte sich nichts, als Ruprecht III. bei seinem Regierungsantritt als Kurfürst 1398 wieder die gesamten oberpfälzischen Lande in einer Hand vereinte. Auch als er, der 1400 nach der Absetzung Wenzels zum deutschen König gewählt wurde, die *Pfalz in Bayern* der Verantwortung seines Sohnes Johann übertrug, blieben die seit 1353/54 bestehenden Gerichts- und Verwaltungsbezirke in vollem Umfang erhalten. Zu einer entscheidenden Änderung kam es erst 1410, als die vier Söhne Ruprechts III., dem Testament ihres Vaters folgend³⁶, den ihnen zugefallenen Gesamtbesitz teilten. Die *Constitutio Rupertina* von 1395³⁷, mit der Pfalzgraf Ruprecht II. einer weiteren Aufsplitterung der Pfalzgrafschaft entgegenzuwirken versucht hatte, kam dabei nur insofern zur Anwendung, als die Kurwürde allein auf den ältesten Sohn, Ludwig III., überging und dieser dazu noch das sog. Kurpräzipuum als Vorausanteil vor den Brüdern erlangte. Zum Kurpräzipuum, diesem unveräußerlichen und stets dem Inhaber der Kurwürde vorbehaltenen Landesteil, wie er zwischen den Pfalzgrafen Ruprecht dem Älteren, dem Jüngeren und dem Jüngsten am 13. Juni 1378 festgelegt worden war³⁸, gehörten u. a. die oberpfälzischen Ämter Amberg, Kemnath, Waldeck, Murach, Helfenberg, Rieden und auch Nabburg. Die östliche Hälfte des Vitztumamtes Nabburg, nämlich Neunburg vorm Wald, ging mit Neumarkt und den anderen, nicht zum Kurpräzipuum zählenden nordgauischen Besitzungen an Pfalzgraf Johann, den zweitältesten Sohn König Ruprechts³⁹.

Die Auflösung des Vitztumamtes Nabburg und die erneute Eingliederung des Amtes Nabburg in das Vitztumamt Amberg⁴⁰ zog 1411 auch eine Änderung der Landgerichtsverhältnisse nach sich. Kurfürst Ludwig III. und sein Bruder Johann, den Ludwig mit der Regierung auch seines oberpfälzischen Landesteiles beauftragt hatte, einigten sich bezüglich der Landgerichte Amberg, Lengenfeld, Nabburg und Neunburg dahingehend, daß die beiden erstgenannten als Landschranken wie bisher erhalten bleiben, Nabburg und Neunburg, die seit Bestehen des Vitztumamtes Nabburg nur einen Landgerichtsbezirk gebildet hatten, aber den tatsächlichen Herrschafts- und Be-

³⁶ Koch-Wille II, Nr. 6254; Testament König Ruprechts vom 16. Mai 1410.

³⁷ Koch-Wille I, Nr. 5611.

³⁸ Koch-Wille I, Nr. 4230. — Bezüglich der Ergänzungen siehe ebda., Nr. 4231 und Nr. 4232.

³⁹ Volkert, in: HdBG III/2, 1323 ff.

⁴⁰ Obwohl in Amberg noch bis in das 17. Jahrhundert ein Vitztum amtierte, kam die Bezeichnung Vitztumamt Amberg bereits im 15. Jahrhundert außer Gebrauch. Statthalter (Bezeichnung für Angehörige fürstlicher Häuser) und Vicedome residierten während des 16. Jahrhunderts zeitweise in Neumarkt. Dieses war 1499 zwar wieder an die Kurlinie zurückgefallen, die aus der von Pfalzgraf Johann begründeten Provinzialregierung (bestehend aus dem Kollegium der Räte mit dem Kanzler an der Spitze) hervorgegangene allgemeine Mittelbehörde hatte aber noch im 16. Jahrhundert dort ihren Sitz. Sie übersiedelte erst 1544, nach Fertigstellung des neuen Regierungsgebäudes, nach Amberg. An ihre Spitze trat wiederum der Vitztum als Amtsvorstand und Leiter. Etwa zu gleicher Zeit verselbständigte sich die Finanzverwaltung und erhielt in der Rentkammer eine gegenüber dem Kurfürsten eigenverantwortliche Behörde. Vgl. Scherl 150 f. — Press, Kurpfälzische Herrschaft 37/41.

sitzverhältnissen entsprechend, wie diese in der Teilung von 1410 festgelegt worden waren, neu zugeordnet werden sollten⁴¹. Die Schranne in Nabburg verblieb demnach Kurfürst Ludwig, diejenige Neunburgs fiel an Pfalzgraf Johann. Vor ersterer sollten sich künftig alle Leute und Güter der Ämter Nabburg und Murach verantworten, vor letzterer auch die Untertanen der Ämter Treswitz und Tannesberg. Ein eigener Landrichter läßt sich für Nabburg allerdings nicht nachweisen. Die Schranne blieb, wie schon vor der Errichtung des Vitztumamtes Nabburg, personell dem Landgericht Amberg unterstellt⁴². Die Gerichtstage fanden abwechselnd in beiden Städten jeweils an Montagen statt⁴³. Eine Änderung dieses Brauches erfolgte mit Beginn der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts und zwar dergestalt, daß das Landgericht nunmehr ausschließlich in Amberg tagte⁴⁴. Eine diesbezüglich dem Landesherrn vorgetragene Beschwerde der Nabburger Bürgerschaft zeitigte keinen Erfolg⁴⁵. Nabburg blieb Pflegamt ohne landgerichtliche Befugnisse. Allerdings erübrigten sich weitere Proteste der benachteiligten Bürger insofern, als zu eben dieser Zeit eine Änderung der Gerichtsverfassung die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit neu regelte. Pfalzgraf Johann Casimir als Administrator der Pfalz und Vormund Kurfürst Friedrichs IV. gestattete 1585 allen Pflegern und Richtern, die bisher nur zur Ausübung der Niedergerichtsbarkeit berechtigt waren, auch die Abhaltung von peinlichen Gerichtsverfahren⁴⁶. Lediglich Streitigkeiten um Grund und Boden

⁴¹ HStAM Oberpfalz U Nr. 391. — Bernd 77. — Leingärtner 21.

⁴² Leingärtner 21.

⁴³ Beispiele bei Scherl 205 Anm. 14. — Ferner: MB 24 Nr. 156 S. 199 f. — Ebda., Nr. 204 S. 272 f. — Angaben über die Diäten eines Amberger Landrichters, wenn er in Nabburg Gericht hielt, in: StA Am Amt Nabburg fasc. 121 Nr. 874. Dem Akt beiliegend: *Verzeichnus und Ordnung wie es mit der Landt gerichts Zerung hin- und her gehalten werden sollte: Item so oft zu Nabburg Landtgericht gehalten, soll einem Jeden Landgerichts syzer einen tag zusamt dem futter vñ seine Pferde (doch das der über zwey nit seyen) vñ sein person 6 vñ vñ den knecht 5 patzen gegeben vñ dñ Landgerichts syzer auch 1re Knechte In den Zerungs Zettlen mit Namen gemeldet werden. Vñ Nachdem gebreuchlich hinterkommen das ein landrichter zu Amberg das Landgericht zu Nabburg besyzen muß, soll pfleger zu Nabburg bei dem wirdt dobey er Landrichter zeeren verschaffen das 1me Je für ain malzeit drej pazen vñ zum Schlafrunckh 6 Kreuzer vñ seinem knechten jeden für ain malzeit 2 pazen, für ain Morgen Suppen 3, für ein Mittag(?) drej vñ für ein Schlafrunckh auch 3 Kreuzer gerechnet werd. Darzu soll Pfleger gedachten Landrichter vñ seine Pferde das futter von seinem Casten verraichen vñ gebürlich Stallmiet aufrichten. So soll Landtgerichtsschreiber wie dñ vom Adel vñ die Amtsknechte wie die Edlmanns knechte gehalten werden.*

⁴⁴ Scherl (205 Anm. 15) konnte als letzten in Nabburg abgehaltenen Gerichtstag den 31. August 1573 ermitteln.

⁴⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 121 Nr. 317 (1597 Febr. 12); Punkt 5 einer Reihe von Gravamina: *Zum fünfften ist vns auch gannz beschwerlich, das das Landtgericht so zwar yber Zeit alternatim zur Amberg vñ alhie zue Nabburg gehalten worden, nun mehr etzliche Jhar hero allerdings von vnns vñ allein gen Amberg gelegt, vñ ausser deß blosses Tituls dessen sich gleichmal die herrn LanndtRichter zu Amberg noch zur Zeit in ihrem außschreiben gebrauchen, sonsten nuz von hinnen gewendet worden . . .*

⁴⁶ StA Am Administrativakt Nr. 9730: *Wir Johann Casimir . . . geben und bevelhen in craft dits briefs allen unsern in dem obern furstenthumb der churf. pfaltz in Bayern pflegern und richtern und ir jedtlichen besondner, so lang sie unser Pfleger und richter seindt und bleiben werden, uff ir aydt und pflicht, darmit sie und*

fielen nach wie vor in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Landgerichtes, wobei die Gerichtstage wiederum in Amberg stattfanden⁴⁷. Eine Ausnahme hiervon bildete allein die Stadt Nabburg, der die Rechtssprechung über *Erb und Eigen* in ihrem Burggeding spätestens von 1379 ab zugebilligt war⁴⁸.

Gewissermaßen unbehelligt von der Entwicklung auf mittlerer Behörden-ebene vollzog sich der weitere, personelle und räumliche Ausbau des Pflegamtes Nabburg. Nachdem die Stadt Nabburg sich um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert gegenüber den kleineren Amtsorten Altendorf und Schwarzach als Gerichts- und Verwaltungssitz erfolgreich durchgesetzt hatte, behielt sie diese Position bei bis zur Gebietsreform 1972, als die Auflösung des Landkreises Nabburg sie ihres Charakters und ihrer Funktionen als Amtsmittelpunkt beraubte. An der Spitze des Amtes stand spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts der — im allgemeinen adelige — Pfleger⁴⁹ als Stellvertreter der Landesherrschaft auf unterster Ebene, als polizeilicher und militärischer Oberbefehlshaber für seinen Amtssprengel und als richterliche (bis 1585 niedergerechtliche) Instanz für alle amtsgeessenen landesherrlichen Grundholden. Ihm oblag die Handhabung der Kirchenhoheit, die Verkündigung der kurfürstlichen Mandate und Anordnungen und die Erhebung der grundherrlichen Gefälle der landesherrlichen Hintersassen, die dem Amt gewöhnlich nicht nur mit Mannschaft und Reis, sondern auch mit Steuer und Scharwerk unterworfen waren. Allerdings zählte die Einziehung und Verwaltung der zu leistenden Geld- und Naturalabgaben, der Zinse und Gülten erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts zu den eigentlichen Aufgaben des Pflegers. Im ausgehenden 14. und gesamten 15. Jahrhundert besorgten eigene Landschreiber und Kastner die Finanzverwaltung des Amtes. Die Landschreiber waren im Gegensatz zu den Kastnern landesherrliche Beamte auf Vitztumsebene, die, während Nabburg Sitz einer kurpfälzischen Provinzialregierung war, auch die Finanzgeschäfte des Amtes mitbesorgten⁵⁰. Nach Auflösung des Vitztumamtes wurde diese Aufgabenteilung durch Schaffung eines Kastenamtes auf Pflegamtsebene zunächst aufrecht-

ir jeglicher insonnder uns verwanth ist, vollen gewalt und gantze macht und den bann von des heiligen reichs obrigkeit herrurendt uber das blutt zu sitzen, zu urtheilen und zu richten, so offft und dickh sich solches gebüren und noit sein würdet . . .

⁴⁷ Scherl 206.

⁴⁸ HStAM GU Nabburg Nr. 19 (1379 Aug. 20 — Burggedingsbrief): . . . *Wir wollen auch, waz in derselben unsrer stat zu Nappurch purkechding ligt oder darein kumt, daz sol mit dinst und mit dem rechten darynn beleyben und daz sol darauz verchauft noch verschafft werden, ez werd dann mit unsrer vorgeanten stat zu Napurch verdient . . .*

⁴⁹ Höchster Repräsentant des Amtes war offenbar zunächst ein Richter. 1275 leistete der Nabburger Richter *Wernerus de Grube, dictus de Teurlingen* Zeugnenschaft in einer Kaufsurkunde (RB III, 456). Auch das Herzogsurbar der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts (MB 36/I, S. 339) erwähnt einen Richter in Nabburg (*Praedicta omnia recipit index et inde soluit et de aliis iuribus ciuitatis denar. XII lib. trit. XXX mod. porcos XV.*). Im großen Nabburger Stadtprivileg von 1296 führt der herzogliche Beamte, bezogen auf seine in der jeweiligen Erwähnung angesprochene Tätigkeit, die Bezeichnungen Richter, Sachwalt, Amtmann und Pfleger (HStAM GU Nabburg Nr. 232/I u. II) .

erhalten⁵¹, später aber, wohl aus Ersparnisgründen, zugunsten einer integrierten Gesamtverwaltung annulliert. Mit Beginn des 16. Jahrhunderts lassen sich Kastner im Pfleramnt Nabburg nicht mehr nachweisen. Die 1573/77 bzw. 1578/94 in Amtsverzeichnissen erwähnten Kastengegenschließer waren Gehilfen des Pflerers, deren Anstellung wohl zu den Rechten, nicht aber zu den Pflichten des Amtsvorstandes zählte⁵².

Generell als Vertreter des Pflerers und Mitgeschäftsführer, insonderheit aber auch als Gerichtsinstanz fungierten seit frühester Zeit die Richter⁵³. Ihre Besoldung hatten die Pfler selbst zu tragen, ein Umstand, der sie nicht selten bewog, dieses Amt in eigener Person zu übernehmen. Waren Pfler hingegen weniger am augenblicklichen Realeinkommen als vielmehr an der Erhaltung der Pfründe interessiert, stand ihnen frei, einen Pflersverweser oder Pflerskommissar beizuziehen. Da Pflersverweser etwa ein Drittel der mit dem Amt verbundenen Einnahmen für sich beanspruchten, waren jedoch nur vermögende Adelige, wie etwa im 18. Jahrhundert die Sazenhofer oder Grafen von Kreuth, in der Lage, sich auf diese Weise vertreten zu lassen⁵⁴. Pfleramtswalter wurden im übrigen auch dann bestellt, wenn der Amtsvorsitz vakant geworden und eine neue landesherrliche Bestallung noch nicht erfolgt war. Als Pfler bzw. Pflersverweser konnten für den Zeitraum der Existenz des Pfleramtes Nabburg, also vom beginnenden 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ermittelt werden⁵⁵:

⁵⁰ Fink, Vicedomamt Nabburg (1819) 25: Landschreiber Ulrich 1373 und Landschreiber Ruprecht Kastner 1404. — Letzterer ebenfalls erwähnt 1399 (RB XI, 258). — MB 26 Nr. 281 S. 278 (1406): *Ruprecht lantschreiber zw Nappurk*.

⁵¹ Als Kastner des Pfleramtes Nabburg sind zu belegen: *Ruger der Tanhawser*, 1406 (MB 24 S. 297). — *Lorencz Hirsperger*, 1417 Febr. 10 (HStAM GU Nabburg Nr. 183). — *Linhard von Wolfring*, 1431 März 9 (Scherl 155). — *Konrad Simbl (Sinbel, Sinwell)*, 1438 (Wagner III, 99) sowie 1441 Juni 9 (HStAM GU Nabburg Nr. 47, jetzt StA Am), 1447 Mai 22 (HStAM Oberpfalz U Nr. 1616), 1448 April 22 (HStAM Oberpfalz U Nr. 1640). — Hans Rot, 1465 Dez. 21 (HStAM GU Nabburg Nr. 188). — *Cristoffer Scharffenberger*, 1480 (MB 24 Nr. 324 S. 711), des weiteren 1481 und 1482 (Scherl 155).

⁵² StA Am Amt Nabburg fasc. 308 und 309 (nach Amtsrechnungen).

⁵³ Ein Verzeichnis der Richter des Pfleramtes Nabburg von 1275 bis 1597 erstellte Scherl 156—158. — Siehe ferner: Franz J., Die Brechung des Malefizstabes in der oberen Pfalz betreffend (1752—1753) (Opf. 3) 1909, 168—170, 185—186. — Haller, Über Recht und Gericht 25—31.

⁵⁴ Als 1797 Kurfürst Karl Theodor die Absicht äußerte, die Naturalienbezüge der landesherrlichen Beamten in feste Gehälter umzuwandeln, wurden die Einnahmen des nabburgischen Pflersverwesers, Freiherrn von Anethan, auf 1400 Gulden jährlich festgesetzt. 1000 Gulden davon waren an den Hauptpfler, Graf Kreuth, abzuführen. Vormalis entrichteten die ämtischen Untertanen der Pflege Nabburg jährlich allein für den sog. Kuchldienst, der nur einen geringen Teil der Besoldung darstellte, 560 Forsteier, 56 Forsthähne, 340 Zinskäse, 8 Gänse, 14 Herbsthennen, 97 1/2 Fastnachthennen, 1700 Zinseier, 57 Forstkäse, 5 Weihnachtswecken und 2 Mastschweine. — Siehe ferner, mit Beispielen auch aus dem Landrichteramt Amberg, Buchner Franz, Gehaltsbezüge der oberpfälzischen Beamten (Opf. 16) 1922, 147—150.

⁵⁵ Die Aufstellung orientiert sich — unter Beiziehung der ab 1466 vorliegenden Amtsrechnungsbücher — bis ca. 1600 an Denk (Nr. 5), Fink, Vicedomamt Nabburg (1819) 26, Simbeck, Pfler, Richter und Stadtschreiber 37—38 und Scherl 156 ff., folgt dann aber ausschließlich den Angaben der genannten Rechnungsbücher, die bis 1799 nahezu lückenlos vorliegen (StA Am Amt Nabburg fasc. 308—343). —

1315/1317	Ortlieb Zenger
1363	Dietrich der Tausinger von Schwarzenfeld
1368	Konrad von Murach zum Kadoltstein
1373	Friedrich Zenger von Trausnitz
1377	Jordan der Radenstorffer
1382	Gilg Muracher von Guteneck
1384	Watzlav von Hertenberg
1388	Götz Muracher zu Guteneck
1391	Stefan der Perchtolzhofner
1396	Heinrich Nothafft von Wernberg
1399/1410	Eberhart der Engelshofer
1412/1414	Gabein der Freudenberger
1417/1423	Stefan der Perchtolzhofner
1427/1429	Albrecht Muracher zu Guteneck
1431	Konrad von Egloffstein
1432/1434	Haymeram Nothafft zu Wernberg
1437	Friedrich von Wolfstein
1439/1448	Friedrich Zenger von Trausnitz
1448	Haymeram Nothafft zu Wernberg
1451/1456	Eberhart von Kornstat zum Treffelstein
1458/1460	Friedrich Landgraf von Leuchtenberg
1461/1464	Hans Kremnitzer zum Stein
1465/1470	Heinrich von Kindsberg
1470/1471	Hans Deichsler
1471/1473	Tristram Zenger von Schwarzenek zum Schneeberg
1474	Friedrich Pollinger
1474/1477	Hans Deichsler
1477/1490	Hans von Schlammersdorf
1490/1500	Ulrich Ratz von Freienried
1501—1534	Friedrich Steinlinger
1534—1538	Hans Steinlinger
1539—1541	Christoph Fuchs zu Wallenburg
1542—1543	Hans von Plankenfels
1543—1546	Hans Steinlinger
1547—1551	Hans von Mistelbach
1551—1558	Hans Steinlinger
1559	Veit Zick(l) bzw. Hans Zick(l), Verweser
1560	David von Kotzau
1561—1565	Georg von Rochau
1565—1566	Stefan Poeder, Verweser
1566—1577	Melchior von Salhausen (1574 Lorenz Stopfer, Verweser)
1577	Erasmus von Minkwitz
1578	Lorenz Stopfer, Verweser
1578—1582	Wolf Christoph von Taufkirchen
1582—1589	Ludwig Wurm von Wolk(ram)shausen (1586/1587 Georg Dorner, Verweser)
1589—1593	Michael von Gleissenthal
1594	Dietrich von Winterfeld, Verweser

Die Pfleger des 17. Jahrhunderts werden im übrigen auch erwähnt bei Batzl, Oberpfälzische Beamte 311 und Puchner, Beamten- und Dienerliste 199. Die Jahresangaben beziehen sich bis 1500 auf die früheste und späteste Erwähnung, ab 1500 schließen sie den gesamten dazwischenliegenden Zeitraum mit ein.

1595—1605	Hans Rudolf von Waldenfels auf Lichtenberg und Thierbach
1605—1611	Hanns Conrad Schotten auf Stockenfels und Fischbach
1612—1621	Burckhart von Erlach
1622—1634	Sigmundt von Königsfeld auf Gütting
1635—1645	Wolf Andre von Piring zu Siegharting
1646—1673	Caspar Melchior Fuchs
1674	Johann Pergern, Verweser
1675—1692	Christoph Jobst Bernhardt von Sazenhofen auf Wolkersdorf und Pettendorf
1693—1703	Johann Friedrich von Sazenhofen auf Altfalter, Willhof und Pettendorf
1704	Sebald Joseph Pergern, Verweser
1705—1707	Johann Philipp Kirrits, Pflegskommissar
1708—1710	Levin Günther von Malzan
1712	Johann Stephan Ignati Verschen, Verweser
1713	Wolfgang Christoph Aur, Pflegskommissar
1714	Christoph Michael Horlachern, Pflegskommissar
1715	Franz Sigmund Friedrich von Sazenhofen auf Pettendorf und Pertolzhofen
1716	Georg Michael Prey, Interims-Pflegsverweser
1717—1718	Johann Franz Sigmundt Friedrich von Sazenhofen auf Pettendorf und Pertolzhofen
1719—1732	Georg Michael Prey, Pflegskommissar
1733	Aloys Bonaventura Graf von Kreuth auf Guteneck, Weidenthal, Gleiritsch und Willhof
1734—1750	Johann Andre Ignati Kammerpauer, Pflegsverweser
1751—1792	Franz Anton Reichsgraf von Kreuth auf Guteneck, Weidenthal, Gleiritsch und Stein (mit dem, gemäß Vereinbarung vom 5. Sept. 1783, Pflegskommissar Franz Nepomuk Freiherrn von Anethan)
1793—1803	Sigmund Reichsgraf von Kreuth (Franz Nepomuk Freiherr von Anethan im gleichen Zeitraum Landrichter und Kastenamtsbeamter)

Der organisatorischen und personellen Konsolidierung des Amtes war im Verlauf des 14. Jahrhunderts ein weiterer flächenmäßiger Ausbau einhergegangen. Die sich in dieser Zeit ausbildenden Grenzen des Pflegamtes Nabburg blieben, von geringen Veränderungen abgesehen, bis zum Ende des alten Reiches konstant. Sie näherten sich im Süden der Schwarzach bei Murglhof, führten dann über Altendorf, Marklhof, Weiding und Sindelsberg zum Naabübergang unweit Schwarzenfeld und folgten hier, allerdings unter Einschluß von Irrenlohe, in geringem Abstand dem Fensterbach bis Högling. Anrainer in diesem Grenzabschnitt waren die Ämter Neunburg, Burglengenfeld und Rieden. Gegen Westen bildeten die Landgericht Ambergischen Fluren von Schlauderhof, Rannahof und Bühl die Grenze gegenüber den im Amt Nabburg gelegenen Ortschaften Ober- und Unterpennading⁵⁶. Unter Ausschluß von Ellersdorf und Witzlricht, in denen Nabburg in späterer Zeit allerdings begütert war, verlief die Grenze zwischen den Ämtern Nabburg und Freudenberg unweit der Hüttenbachquelle und stieß nahe Demenricht wieder an Landgericht Ambergisches Territorium.

⁵⁶ Leingärtner mit beiliegender Kartenskizze. — Den Grenzverlauf zwischen Amberg und Nabburg beschreibt erstmals das Salbuch der kuroberpfälzischen Ämter Ruprechts III. von 1338/40 (HStAM StV Nr. 1080 S. 1).

Im Norden bildete der Ehenbach streckenweise die natürliche Grenze zur benachbarten Herrschaft Parkstein und zwar bei Holzhammer dergestalt, daß das Gut Holzhammer zum Pflegamt Nabburg, der Ort gleichen Namens aber zur Herrschaft Parkstein gehörte⁵⁷. Nördlich und südlich Kettnitzmühle erstreckten sich zu beiden Seiten der Naab die nachmaligen leuchtenbergischen Ämter Wernberg (Pflegamt) und Pfreimd (Stadtrichteramt), die, obgleich ersteres in späterer Zeit mit der Landsässerei zum Amt Nabburg gehörte⁵⁸, herrschaftsgeschichtlich und auch verwaltungsmäßig bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts eigene Wege gingen⁵⁹. Nördlichster Punkt des

⁵⁷ Brenner-Schäffer Wilhelm, Versuch einer Geschichte des Landgerichtsbezirkes Weiden (VHVO 17) 1856, 110 f. — Glockner 101—104. — Sturm, Neustadt/Waldnaab. Weiden, mit beiliegender Kartenskizze.

⁵⁸ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 126'—127: *Market Wernberg vulgo Schüttthütten, Landsässerey, Böhmisch lehen, Malefiz, Pfalz Lehen. Einfache Rittersteuer 4 fl nach dem 2 fl Anschlag 10 fl 40 x. wird seit ao 1664 nicht mehr abgereicht so wohl der Market Wernberg als der nachstehende Market Luhe ligen unmitl in der Oberrn Pfalz wohin sie auch mit der Landsässerey gehörig, wie sie dan in allen ältern und jungern Landsässen Matriculn bey dem Pflegamt Nabburg einlaufen. Vor disem haben die Nothafften ao 1530 aber Georg Wisbeck zu Vclburg Wernberg besessen, der es sodan in gedachten Jahr an den Landgrafen Ulrich zu Leuchtenberg verkauft hat. Es sind auch von solcher Zeit an die Landgrafen von Leuchtenberg wegen solcher zwey Märket als oberpfälzische Landsassen auf alle oberpfälzischen Landtag beschieden, und nicht nur von Ihnen, so lang sie existirt haben, sondern auch hinnach bis ad annum 1664 wo selbst von Churfürst Ferdinand Maria seinem Bruder Herzog Maximilian Philipp überlassen wurden, die ausgeschriebene Rittersteuer iederzeit richtig zur oberrn Pfalz abgereicht worden. Und wie wohl Wernberg welches meist unter dem Nahmen Schüttthütten bekant war, ein Böhmisches lehen ist, so gehört doch gedachter Market mit denen juribus Landsassiatibus wie andere in der oberrn Pfalz ligende Böhmische Lehen Güüter in gedachtes Fürstenthum und rihret insonderheit das Halsgericht das Stock und Galgen zu Wernberg mit 5 Dörfern als Faistlberg, Wolfsbach, Unterkoblitz, oberkoblitz und Dieprunn nebst mehr andern der oberrn Pfalz wirklich zu Manns Lehen, wie es nicht nur aus . . . den Lehen Revers des Landgrafen Johannis von solchen Jahr, sondern auch aus den wegen des Zohl zu Schüttthütten oder Wernberg von Georgen Ludwig Landgrafen zu Leuchtenberg an die obere Pfalz ausgestellten Revers de 6. Sept. 1594 des mehrern zu ersehen. — Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208': Her Jorg Wispeck Ritter zu Werdenberg tod, yezt Hanns Adam vnd Hans Wolff zwey gebruder. — Ebda. (Matr. 1522) fol. 237'. — Ebda. (Matr. 1525) fol. 248': Nabburg das ambt landsess vnd lehenman miteinander seindt: Hans Adam Wißpeckh zu Werdenberg landsess vnd lehenmann der pfalz churi yezt mein g. hr. landgraff zum leuchtenberg. — Ähnlich lautende Einträge ebda. (Matr. 1526, 1527, 1530, 1539, 1541, 1563) fol. 20, 294', 40', 343, 378, 2. — Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 55: Wernberg vnd Luhe. Wernberg ist Böhmisch Lehen, das Malefiz ist Pf. Lehen. vñ Absterben der herrn landgrafen zu Leichtenberg ist Wernberg von der Crone Böhheimb als ein apertes Lehen eingezogen, vnnd einem Grafen Kheuenhiller geschenkt worden, von dessen Erben es hernach Ire Curfrstl. in Bayrn Herzog Maximilian erkaufft, vnnd in Irer testamentlichen Disposition dero Jungen Prinzen Maximilian Philipp vermacht. Luhe aber ist dem Leichtenbergischen eigenthums Erben als einen Graven von Mandrscheid zugefallen, vñ der Gand aber gdisten Herrn zuerkbant worden. haben es herr hochfrl. Dbl. Herzog Maximilian Philipp innen. — Vgl. die weiteren Matrikeleintragungen in: Standbuch Nr. 234 fol. 4; Nr. 225/I fol. 13; Nr. 350 fol. 6; Nr. 351 fol. 226—227; Nr. 226 fol. 49 (Landsassensteuermatrikel); Nr. 237 fol. 128' f.; Nr. 235 fol. 121'. — Zur Geschichte mit Luhe siehe Bernd passim.*

⁵⁹ Vgl. Abgrenzung und topographische Beschreibung des Untersuchungsraumes S. 1.

Pflegamtes, unmittelbar an der Naab, war folglich Perschen, von dem aus die Amtsgrenze erneut nach Norden über Weiher und Söllitz verlief und in der Nähe von Trausnitz, Fuchsendorf und Gleiritsch mit der des gleichfalls kurpfälzischen Pflegamtes Tannesberg zusammenfiel. Unter Umgehung von Schömersdorf und Trichenricht näherte sich die Nabburger Grenze bei Maximilianshof den Gemarkungen des Pflegamtes Murach. Sie folgte in ihrem weiteren Verlauf nach Südwesten von etwa Oberkonhof ab dem Fließchen Murach, begleitete dieses jedoch nicht ganz bis zur Mündung bei Zangenstein, sondern schwenkte bei Fronhof westlich zur Schwarzach ab.

Das Pflegamt Nabburg zeigte sich seit frühester Zeit als exemplarisch geschlossener, von keiner fremden Herrschaft durchsetzter Amtsbereich, der, abgesehen von einer bei Musterungen bisweilen angewandten Vierteileinteilung⁶⁰, keine Untergliederung in Ober- und Untergerichte, Gezirke oder dergleichen aufwies. Eine gewisse Differenzierung innerhalb der einzelnen Ortschaften ergab sich lediglich durch den gestaffelten Ansatz der Abgabenleistungen, wie sie dem Urbar der kurpfälzischen Ämter von 1413 mit folgenden Einzelheiten zu entnehmen sind⁶¹.

Salbuch 1413

Nota in dem Ampt zu Nappurck

Item die Fischer in der Stad daselbs dienen alle wochen für zwen groß

Item die fischer von Tewselßkinden dienen alle wochen 2 groß

Suma totalis alle wochen für 11 groß fische. facit ein ganz Jare 9 schock 32 große.

Nota die clein gulte die zu dem vizdüm Ampte zu Amberg gehört

Nappurg: Item 230 Kes

Item 27 Håner

Item 6 Gens

Item 6 lb Ayer

Item 3 Swine

Nota davon nympt der lantschreiber 1 swin vnd der Kastener 1 Swin.

Nota Stewr vnd zins In der Stad zu Nabburg vnd uff dem lande daselbs

Item die Stad zu Nappurg gibt alle Jar Jerlich Walburgis 50 lb Regen. vnd michabelis 50 lb Regenspurger

Item daselbs hat myn ghr Jerlich von den fleischtischen 12 lb helbling.

Item von des Achter hoffstat zu Nappurg gevellet Jerlich 60 helbling.

Von des Koflerleins smitstat daselbs gevellet eyn sav 50 helbling.

Item von eynem huß vnd garten do der Nier auffen sizet 20 helbling. ein Jar

Item die mulner zu Nappurg gebent 60 achtel Korn vnd 8 achtel Korn von der walkmull.

⁶⁰ Vierteileinteilungen finden sich z. B. bei den Musterregistern der Jahre 1523 und 1583 (StA Am Musterungen Nr. 7 a und Nr. 28 c). Beide Auflistungen weichen jedoch in der Zuteilung der Orte voneinander ab. In einem Mannschaftsverzeichnis des Jahres 1631 (StA Am Amt Nabburg fasc. 303 Nr. 901) wurde unterschieden zwischen den Mannschaften *nacher Schwarzenfeld* und denen *gegen Amberg vnnnd Schnaittenbach hinaus*.

⁶¹ StA Am Standbuch Nr. 50 fol. 6, 7, 11'—17'.

Nota die auff dem land zu Nappurg	
<i>Drüsching</i> (Trisching)	<i>Dieselben geben auff walpurgis 4 lb 4 β Reg. vnd auff michabelis 4 lb 5 β Reg. vnd 43 mut Korn</i>
<i>Ezstorff</i> (Etsdorf)	<i>Dieselben geben auff Walpurgis 3 lb Regenspurger vnd auff Michabelis 3 lb 8 Reg. vnd 59 mut Korn</i>
<i>Lewtenhoff</i> (Littenhof)	<i>Daselbs auff Walpurgis 1/2 lb 10 Reg. d vnd auff michabelis 9 β d</i>
<i>Ratendorff</i> (Rottendorf)	<i>gevellet daselbs auff walpurgis 6 β 20 Reg. vnd auff michabelis 6 β 20 Reg. d</i>
<i>Hegling</i> (Högling)	<i>Item daselbs auff Walpurgis 1 lb Regenspurger Item auff michabelis 1 lb vnd 1 Achtel habern</i>
<i>Durnzrewt</i> (Dürnsricht)	<i>Daselbs auff Walpurgis 9 β vnd 10 Reg. Item auff Michabelis 1/2 lb 20 Reg. vnd 10 β wß gelz Item vnd 1/2 lb 10 Reg. die sie vor gein Ruden haben geben Item 20 Achtel Korn Item 20 Achtel Habern</i>
<i>Tewselkinden</i> (Deiselkühn)	<i>Item daselbs gevellet Walpurgis 1 lb 40 Reg. d Item auff michabelis 1 lb 40 Reg. vnd 6 mut Korn</i>
<i>Aspach</i> (Asbach)	<i>daselbs gevellet 75 Reg. d auff Walpurgis Item auff michabelis 75 Reg. d</i>
<i>Prezenpruk</i> (Pretzabruck)	<i>Item daselbs gevellet jerlich auff Walpurgis 3 1/2 lb Reg. vnd auff michabelis 3 1/2 lb Reg.</i>
<i>Dienrewt</i> (?)	<i>Daselbs gevellet auff Walpurgis 30 Reg. Item auff michabelis 30 Reg. Item 9 Achtel habern</i>
<i>Newnaigen</i> (Neunaigen)	<i>Daselbs gevellet auff michabelis 5 1/2 lb Reg. vnd 30 eyer vnd 2 Kes</i>
<i>Swarzach</i> (Schwarzach)	<i>Daselbs gevellet auff Walpurgis 2 lb 3 β 24 d Michabelis 2 lb 3 β 24 d Item 26 Achtel Korn Item 3 Achtel Weiß Item 24 Achtel Habern Item 6 Gens 15 hñner Item 56 Kes 1 lb eyer 10 d</i>
<i>Wimparszing</i> (Windpaißing)	<i>Daselbs 1/2 lb Reg. auff Walpurgis Item auff michabelis 6 β</i>
<i>Tundorff</i> (Diendorf)	<i>Daselbs gevellet 80 Reg. walpurgis vnd auff michabelis 80 Reg.</i>
<i>Hartenrewt</i> (Hartenricht)	<i>Daselbs gevellet 5 β Walpurgis Item auff Michabelis 5 β</i>
<i>Welsendorff</i> (Wölsendorf)	<i>Daselbs gevelt Walpurgis 5 β d Vnd auff michabelis 5 β d</i>
<i>Stulen</i> (Stulln)	<i>Daselbs gevelt walpurgis 54 Reg. vnd auff michabelis 30 d Item 15 Kes Item 7 β air vnd 5 air</i>

<i>Altendorff</i> (Altendorf)	<i>Daselbs gevellet von der zellerin gut 5 β vnd 9 Reg. d auff Walpurgis vnd 5 β 9 Reg. d Michahelis</i> <i>Item der Koller von Saltendorff ein halb pfund Reg. michahelis</i> <i>Item von eynem andern güt 1 lb walpurgis</i> <i>Item 30 d Michahelis</i>
<i>Sizenbuch</i> (Sitzambuch)	<i>Daselbs 5 β 18 Reg. d walpurgis vnd 3 β Reg. michahelis</i>
<i>Oberndorff</i> (Oberndorf)	<i>Daselbs gevellet 36 Reg. Walpurgis vnd Michahelis 36 d</i> <i>Item der ander hoff der Kollerin von Saltendorff gilt 52 1/2 Reg. d Walpurgis</i> <i>Item michahelis 62 1/2 d</i> <i>Item 1 Achtel habern</i>
<i>Durnstorff</i> (Dürnersdorf)	<i>Daselbs gevellet walpurgis 20 Reg.</i> <i>Item michahelis 20 Reg.</i>
<i>Affaltern vnd</i> <i>Dietstad</i> (Altfalter und Dietstätt)	<i>Daselbs gevelt 40 Reg. Walpurgis</i> <i>Item michahelis 52 Reg.</i>
<i>Desviz</i> (Döswitz)	<i>Daselbs gevelt Walpurgis 3 lb 5 β</i> <i>Item michahelis 2 lb 5 β 14 d</i> <i>Item 72 Kes</i> <i>Item 18 β air</i> <i>Item 9 huner</i>
<i>Mertenperg</i> (Mertenberg)	<i>Item daselbs gevelt Walpurgis 11 β 25 d</i> <i>Item Michahelis 11 β 25 Reg.</i>
<i>Mairhoff</i> (Maierhof)	<i>Item daselbs gevellet von dem Järell walpurgis 5 β Reg. vnd Michahelis 5 β Reg.</i> <i>Item die Älwin daselbst gibt Walpurgis 3 β Reg.</i> <i>Item auff michahelis 3 β Reg.</i>
<i>Hohersdorff</i> (Hohersdorf)	<i>Item daselbs gevelt von dem hawsler Walpurgis 1/2 lb d</i> <i>Item michahelis 1/2 lb d</i>
<i>Aichach</i> (Aicha)	<i>Item daselbs gevelt michahelis 60 Reg.</i>
<i>Tauckenstorff</i> (Tauchersdorf)	<i>Item daselbs 8 Achtel Habern gevelt</i>
<i>Sewlenhoff</i> (Säulnhof)	<i>Item daselbs 2 Achtel habern gevelt</i>
<i>Lewtenhoff</i> (Littenhof)	<i>Item daselbs gevelt 1 Achtel habern</i>
<i>Weyding</i> (Weiding)	<i>Item daselbs gevelt 1 Achtel habern</i>
<i>Pennsendorff</i> (Pamsendorf)	<i>Item daselbs 1 Achtel habern</i>
<i>Warenpach</i> (Warnbach)	<i>Item daselbs 1 Achtel habern</i>
<i>Kemnaten</i> (Kemnath b. Neunaigen)	<i>Item daselbs der Zirer 28 Kes</i> <i>Item 9 Schillinge air</i> <i>Item der Fleischmann daselbs 3 hūner</i> <i>Item mertenperger 24 Kes</i> <i>Item 6 β air</i>

*Item der Jordan von Amberg gibt von dem gut zu Altendorff 2 gulden Walpurgis
Item michabelis 2 gulden.*

Nota die nachgeschribenen guter. Die sind mynen frauwen der Kunigin gewesen
vnd sind dem pettendorffer sin lebtage verlihen.

Primo

Item der furer daselbs gibt auff walpurgis von aynem wißfleck 28 Reg. zu Ostern

Item 28 air Kes zu Weyhennachten ein semel vnd 2 Kes

Item von eyner hoffstat 24 Reg. michabelis

Item 9 d von eyner Tafern

Item Hanns Potell 18 Reg. von der hoffstad

Item 12 Reg. fur scharwerch

Item 10 Reg. vor prewhawß 19 Reg.

Item der smid daselbs 60 Reg. Michabelis

Item 10 Reg. fur scharwerch Michabelis

Item zu Ostern 30 air

Item 2 Kes zu Wyhennacht ein semel

Item von der patstube 29 Reg. michabelis

Item Albel vischer 24 Reg. michabelis

*Item der Newger gibt walpurgis $\frac{1}{2}$ lb Reg. vnd pawt vmb das dritteil waz dar
von gevellet*

Item Chunacher gibt Walpurgis $\frac{1}{2}$ lb Reg. vnd vmb den Dritteil waz dar von gevelt

Wismat

*Das ist das ledig wismat das mynem gnedigen heren lediclichen dienet In den hoff-
stadll gein Napurck*

Zu dem ersten

*Item zu Swarzbach hat myn here 14 tagwerch wismat da dient 4 dem Richter vnd
die 10 mynem heren.*

Item zu Weyding hat myn here 4 tagwerch wismat

Item zu Wolffering hat myn here 8 tagwerch wismat

Item zu Nienaien hat myn here 15 tagwerch wismat in der best

Vischwaßer zu Napurck

*Item zu Napurck zwen vischer sollen beide alle wochen 6 Reg. dienen vnd eine
Weinnacht dinst vnd eyne Osterdinst*

Tewselkinden

Item daselbs ist ein vischer sol alle wochen 6 Reg. dienen

*Item daselbs zu Tewselkinde ist auch ein Vischwaßer gehort gein plancksteten
daruber ist myn here vogt vnd hat eyn Jar davon 10 dinst Die nympt ein Richter
zu Nappurg*

*Item zu dem Petzenpruck Ist auch ein vischer gehort auch gein plancksteten vnd
ist myn here vogt Daruber vnd des eyn Jars davon 10 dinst*

Das sind die holzer die mynen heren gehören In dem gerichte zu Nappurg hin dan
gesetzt, die holzer die zu sinen gütern gehören.

Primo

Item ein holz heist an dem heiligen perg pey ezstorff gelegen

Item eyn holz heist in der Ebenawe an dem heiligen perg pey drussching gelegen

Item eyn holz heist die Seyt awe
Item eyn holz heist der Goltperg
Item eyn holz heist das tennech die alle drew pey lewtenhoff gelegen sin
Item eyn holz heist der puchperck pey Sizenbuch gelegen
Item der forst by Kemnat gelegen
Item eyn holz heist die best bey Nyenaigen gelegen
Item eyn holz heist das hochlow pey den maihoffen gelegen
Item zwo holzstat heissen in den ewsäcke pey Saltendorff gelegen
Item das ober vnd nyder purckholz pey nappurg gelegen
Item das ewchenholz vnd eyn holz heist den heren perg paide pey der Swarzach gelegen
Item eyn holz heist in der awe
Item eyn holz heist in der Schichenrewt paide pey pezenpruck gelegen. Dasselbs Ist der Dritteil In paiden Holzern myns heren.
Item eyn holzstat pey Durenzrewt gelegen
Item eyn holz stat heist an der gugel pey walferingen gelegen
Item eyn holz heist in dem Kulm pey Ezstorff gelegen.

Nahezu identisch mit dem Urbar des Jahres 1413 ist das Zins-, Steuer- und Giltbuch des Amtes Nabburg aus dem Jahre 1444, das ergänzend lediglich die Rechnisse der Ortschaften Wolfsbach, Friedersdorf, Brensdorf, Richt, Trossau, Diepoldshof, Perschen, Namsenbach, den Hammer Schwarzenfeld, die Leder- und die Wiesmühle, Wohlfest und Ober- und Unterkatzbach anführt⁶². Erst mit dem nachfolgend zitierten Salbuch des Jahres 1473/75 liegt ein komplettes Verzeichnis der Ortschaften vor, die geschlossen oder partiell zum Pflegamt Nabburg abgabepflichtig waren und diesem auch, mit Ausnahme der bereits erwähnten Landgericht Ambergischen Ortschaften Witzlricht und Ellersdorf, wie auch dem auf Landrichteramt Leuchtenbergischem Amtsgrund gelegenen Dorf Losau, territorial zugehörten⁶³. Statistisch nicht erfaßt wurden dabei allerdings die Hofmarken und Landsassereien, aus deren grundherrschaftlich und jurisdiktionell unvermischten Gutskomplexen dem Amt keine unmittelbaren Leistungen erwuchsen.

⁶² HStAM Opf. Archiv. Nr. 209. — Vereinfacht wiedergegeben von Simbeck, Salbuch von Nabburg aus dem Jahre 1444.

⁶³ StA Am Standbuch Nr. 29: *Salpuch vber Nabpurg Dis Verzeichnus ist gemacht Als mein gnedigster hr der pfalz grave mein gnedig Fraw seiner gnaden Gemahel Ir wiewedens verwiesen vnd hat sich seither gebeszert.* — Bei nachfolgender Übersicht werden bezüglich der Stadt Nabburg vereinfachend lediglich die Stadtsteuer von 250 lb, nicht aber die sonstigen Rechnisse genannt. Diese beliefen sich von drei Anwesen auf 4 ß 20 d, von den Fleischbänken auf 6 lb ß, von den Fischern auf 8 lb 6 ß, vom *Hoffpaw* auf 4 lb d und von zwei Mühlen (wohl der Leder- und Wiesmühle) auf je 1 lb 2 ß d für ein *mul Swein*, 1 ß d für ein *weinacht semel* und zusammen 68 Achtel Korn. Gleichfalls unberücksichtigt bleiben die Abgaben für Weiher, Hölzer und Wiesen. Bezüglich der Geldzinse sei darauf verwiesen, daß im Gegensatz zum Salbuch des Jahres 1413 der Steuerbetrag nun in Amberger Währung angegeben ist. Das Wertverhältnis zwischen dem Regensburger und dem Amberger Pfennig betrug 2 : 5 (vgl. Stadtsteuer 1413: 100 lb; 1473/75: 250 lb). Der Verfasser des Salbuches legte seinen Additionen im allgemeinen (!) folgendes, auf dem sog. „langen Schilling“ fußende Wertschema zugrunde: 1 ß d = 30 d; 1 lb d = 8 ß; 1 hl = 1/2 d. Bei den Getreidemaßen wurde 1 Achtel mit 8 Metzen veranschlagt.

Salbuch 1473/75

	lb	Geldzins		hl	Korn		Hafer		Gerste	
		ß	d		Achrel	Metzen	Achrel	Metzen	Achrel	Metzen
Nabburg	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trisching	37	7	29	—	70	2	—	—	—	—
Etsdorf	17	6	17	1	94	4	—	—	—	—
Hartenricht	3	4	7	1	—	—	1	—	—	—
Rottendorf	5	2	5	—	—	—	—	—	—	—
Inzendorf	—	4	19	—	—	—	—	—	—	—
Brudersdorf	—	5	7	1	—	—	—	—	—	—
Diepoltshof	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—
Gösselsdorf	—	5	17	1	—	—	—	—	—	—
Wolfsbach	7	7	7	1	—	—	4	—	—	—
Hohersdorf	6	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Littenhof	4	7	25	—	—	—	1	—	—	—
Ellersdorf	—	1	22	1	—	—	1	—	—	—
Pennading	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—
Witzlricht	—	2,5	—	—	—	—	—	—	—	—
Mertenberg	8	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Sitzambuch	4	2	22	—	—	—	—	—	—	—
Demenricht	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—
Kemnath	—	—	27	1	—	—	—	—	—	—
Döswitz	19	5	25	1	—	—	—	—	—	—
Götzendorf	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Legendorf	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Passelsdorf	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—
Windpäßing	5	4	10	—	—	—	20	—	—	—
Trichenricht	2	1	16	—	—	—	—	—	—	—
Oberndorf	2	2	13	—	—	—	—	—	—	—
Maierhof	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neunaigen	15	4	18	1	—	—	—	—	—	—
Saltendorf	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Damelsdorf	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Döllnitz	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Nessating	—	5	22	1	—	—	—	—	—	—
Friedersdorf	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Ragenhof und Fraunberg	—	7	7	1	—	—	—	—	—	—
Steinbach (Ober-)	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Perschen	1	2	7	1	—	—	—	—	—	—

	lb	Geldzins		hl	Korn		Hafer		Gerste	
		ß	d		Achel	Metzen	Achel	Metzen	Achel	Metzen
Neusath	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
Namsenbach	—	3	25	—	—	—	—	—	—	—
Wiesensüß	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Treswitz										
(Hohen-)	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Tauchersdorf	—	5	—	—	—	—	8	—	—	—
Trefnitz	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Fuchsendorf	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—
Pamsendorf	—	6	15	—	—	—	2	—	—	—
Pischdorf	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—
Unteraich	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Mitteraich	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Luigendorf	—	2	22	1	—	—	—	—	—	—
Oberkatzbach	—	2	7	1	—	—	—	—	—	—
Unterkatzbach	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Schirmdorf	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
Trossau	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—
Siegelsdorf	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—
Aylestorff	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dürnersdorf	1	1	10	—	—	—	—	—	—	—
Altendorf	2	4	19	1	19	—	—	—	17	—
Willhof, Stab-										
hof u. Konhof	1	2	25	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzach	21	5	23	—	19	—	21	—	2	—
Warnbach	—	6	2	1	—	—	1	—	—	—
Altfalter	—	4	15	1	—	—	—	—	—	—
Richt	2	2	22	1	4	—	3	—	3	—
Weiding	—	5	22	1	—	—	1	—	—	—
Dietstätt	—	7	22	1	—	—	—	—	—	—
Zilchenricht	1	4 ^{1/2}	—	—	—	—	—	—	—	—
Pretzabruck	14	6	26	1	—	—	20	—	—	—
Wölsendorf	3	4	19	—	—	—	—	—	—	—
Wölsenberg	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—
Brensdorf	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Asbach	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunricht	1	7	18	—	—	—	9	—	—	—
Deiselkühn	14	—	27	1	10	—	—	—	—	—
Irrenlohe	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—

	Geldzins				Korn		Hafer		Gerste	
	lb	ß	d	hl	Achtel	Metzen	Achtel	Metzen	Achtel	Metzen
Frotzersricht										
u. Kögl	1	—	7	1	—	—	—	—	—	—
Grafenricht	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—
Stulln	3	—	21	1	—	—	—	—	—	—
Säulnhof mit Vierbruckmühle	1	6	—	—	1	—	2	—	—	—
Wohlfest	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—
Dürnsricht	11	2	6	1	20	—	20	—	—	—
Jeding	—	4	29	1	—	—	—	—	—	—
Knölling	—	7	7	1	—	—	—	—	—	—
Högling	6	3	17	1	—	—	—	—	—	—
Lissenthan und Aicha	—	5	22	1	—	—	—	—	—	—
Diendorf	4	3	20	—	—	—	—	—	—	—
Girnitz	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Söllitz	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Weihern	—	1	22	1	—	—	—	—	—	—
Losau	—	3	22	1	—	—	—	—	—	—

Item 200 lb d fur Zoll fell vnd wandel manschafft geleitgelt Sigelgelt Taffernrecht vnd verpott gelt

Item 250 gulden wegen der weyer zu Drusching vnd die nachgeschribenen holtzer

Oberpfreimd	—	2	7	1	—	—	2	—	—	—
Hammer und Dorf Schwarzenfeld	12 Gulden in Gold 22 ¹ / ₂ d Walb. u. Mich.									

Die dem 15. Jahrhundert entstammenden urbarialen Aufzeichnungen des Pflegamtes Nabburg lassen ausnahmslos detaillierte Angaben über Zoll, Geleit und Gerichtsgefälle vermissen⁶⁴. Über die gleichwohl in die Ent-

⁶⁴ Während im Salbuch der kurpfälzischen Ämter von 1413 diesbezügliche Angaben völlig fehlen, vermerkt das Salbuch des Jahres 1444 lediglich als Nachtrag, daß der in Nabburg erhobene Wagenzoll den Amberger Gepflogenheiten entspreche. 1473/75 werden Zoll-, Geleit- und Gerichtsgefälle, wie oben zitiert, nur als nicht näher bestimmte Einzelposten eines größeren Abgabebetragtes aufgeführt. Auch ein weiteres, zwar undatiertes, aber ebenfalls im 15. Jahrhundert angefertigtes Salbuch(fragment) des Amtes Nabburg gibt hierüber keine näheren Aufschlüsse (HStAM StV Nr. 213. — Simbeck, Salbuchfragment aus dem 15. Jahrhundert, 31). Frühe Angaben über das Sulzbacher, Amberger und damit in Verbindung stehende Nabburger Geleit hingegen finden sich im Salbuch Pfalzgraf Ruprechts von 1338/40 (HStAM StV Nr. 1082, S. 1—2).

stehungszeit des Amtes zurückreichenden, hoheitsrechtlich und finanziell bedeutsamen Rechtsgüter informiert erstmals ausführlich das Salbuch des Jahres 1513 und zwar bezüglich des Geleites mit folgenden Ausführungen ⁶⁵:

Nota Gelayt

Nota als hat Mein genedigster herre von Naburg zugestatten

Gein der Weiden

Gein Grafenwerd, Pressat, vnd Kembnat

Gein Bleistain, vnd fur aus bis In den Behamer Wald

In der Reichloh

Gein Mospach

Gein Neunburgkeh

Gein Trepblitz vnd lengfeld

Gein Amberg

Nota welche glaits begert der Zoll von einer jeden meyl wegs geben 7 1/2 d und durch einen pfleger verrechnet werden.

Die im einzelnen genannten Orte geben nicht nur die Richtung der Geleistrecke, sondern auch die Endpunkte des von Nabburg aus gewährten Straßenschutzes an. Das längste Geleit erforderte dabei die der Nord-Süd-Hauptverkehrsader bis Weiden folgende, hier aber nach Grafenwöhr abzweigende und über Pressath nach Kemnath führende Etappe ⁶⁶. Die West-Ost-Verbindung Nürnberg — Amberg — Nabburg — Böhmen sicherte Nabburg von der kurfürstlichen Residenzstadt bis Pleystein und von hier aus wohl noch weiter in Richtung Böhmerwald und die heutzutage unmittelbar diesseits bzw. jenseits der Staatsgrenze gelegenen Ortschaften Reichenau und Reichenthal. Weitere nabburgische Geleistrecken führten nach Moosbach und Neunburg vorm Wald. Für die Sicherheit der Naabtalstrecke nach Süden in Richtung Regensburg trug Nabburg über Schwandorf hinaus bis Teublitz und Burglengsfeld die Verantwortung.

Der Geleitschutz, dieses ursprünglich königliche und erst im Zuge der Territorialisierung auch an die Fürsten gelangte Recht ⁶⁷, bestand entweder in einem Personalgeleit, einer mehr oder weniger ständigen Kontrolle der Straßen durch bewaffnete Amtsleute oder in einer schriftlichen Garantieerklärung für das Leben und den mitgeführten Besitz der Reisenden ⁶⁸.

⁶⁵ HStAM GL Oberpfalz Amt Nabburg Nr. 1. — Wiedergabe von Simbeck, Salbuch des Amtes Nabburg 5—20. — Eine weitere Auswertung des Salbuches erfolgt in der historisch-topographischen Statistik, im Vorspann zu den jeweiligen Ortsangaben.

⁶⁶ Zum von Kemnath aus weiterführenden Geleit vgl. Sturm, Kemnath, Skizze 18.

⁶⁷ Bosl, Artikel Geleit, in: SWB 334—335. — Kaiser Friedrich II. gestand 1232 im *statutum in favorem principum* den *dominis terrae* neben Markt-, Münz-, Zoll- und Befestigungsrechten auch das Geleitregal in ihren Territorien zu (MGH Const. II. Nr. 171 S. 211 ff. § 14). In Bayern wurde das Geleit bereits 1244 als alleiniges Recht des Landesherrn in Anspruch genommen. Artikel 46 des Bayerischen Landfriedens bestimmte: *De conductu. Item nullus conductum prebeat altericumque, sed quilibet securus vadat auctoritate ducis et huius statuti. Qui autem fecerit, pacem violat et capite privetur* (MGH Const. II. Nr. 427 S. 575). Im Landfrieden für Bayern von 1281 schließlich heißt es: *Ez ensol nieman dhein geleitte geben dann der lantherre oder dem er ez bevilhet* (MGH Const. III. Nr. 278 S. 271 § 24).

⁶⁸ Kalisch H. C., Über das Verhältnis des Geleitregals zum Zollregal, Diss. Berlin

Den Kaufleuten bot er bei Raubüberfällen innerhalb eines bestimmten Geleitgebietes den Vorteil, den Geleitsherrn auf Schadenersatz verklagen zu können⁶⁹. Das im Falle Nabburgs angesprochene Zollgeleit sah für den beanspruchten Schutz eine Abgabe von 7 1/2 Pfennigen pro Meile vor. Der Reisende hatte diese Gebühr, ähnlich den Transitzollabgaben, an bestimmten Durchgangsstätten zu hinterlegen. Dieses, sowohl im Personen- wie auch im Warenverkehr, übliche Verfahren der Abgabepflicht bewirkte, daß in zeitgenössischen Quellen Zoll und Geleit, *theloneum* und *conductus*, häufig synonym gebraucht wurden, ohne jedoch gleichbedeutend zu sein⁷⁰. Im Salbuch des Amtes Nabburg von 1513 werden beide landesherrlichen Rechte zwar gemeinsam behandelt, terminologisch aber exakt getrennt. Die für Nabburg und Schwarzenfeld geltenden Zollltarife, die sich sowohl am Umfang wie auch an der Güte und am Nutzwert des Fördergutes orientierten, stellen sich demnach wie folgt dar:

Nota der Zoll Im Gericht vnd Ambt Nabpurg

Stat Nabpurg

- 2 Regenspurger von einem Centen Wachs
- 1 Regenspurger von einem Centen Zijns
- 1 Regenspurger von einem Centen Kupffers
- 1 Regenspurger von einem Centen Wolle
- 1 Regenspurger von einem Tuch
- 1 Regenspurger von einem Zuber Nuß
- 1 Regenspurger von einem Centen Klingen
- 1 Regenspurger von einem Centen Stachels
- 6 Regenspurger von einem Wagen mit rauchem Leder
- 6 Regenspurger von einem Wagen mit Waid Asthen
- 6 Regenspurger von einem Wagen mit Glaß
- 2 Regenspurger von einer lagel Weins
- 2 Regenspurger von einer lagel Oels
- 2 Regenspurger von einer lagel Saiffenn
- 3 Regenspurger von einer lagel Feygen
- 3 Regenspurger von einer lagel Weinper
- 3 Regenspurger von einer Thunnen Haring
- 3 Regenspurger von einer Thunnen honig
- 6 Regenspurger von einem Vaß mit Sengsten
- 6 Regenspurger von einem Wagen rauche Stabel
- 12 Regenspurger von einer Alfart
- 1 Regenspurger von einer Scheiben Saltz
- 1 Stockvisch von einem stuck stockvisch
- 2 Multren von einem Wagen mit Multren vnd von einem karren ains
- 1 kes von einem schock kes.

1901, 13. — Eine schriftliche Garantieerklärung — ausgefertigt allerdings von Kaiser Karl V. — hatte z. B. der Amt Nabburgische Gutsherr, Georg von Prand, 1541 erhalten, vgl. S. 267.

⁶⁹ Diesbezügliche Verzeichnisse bei Endres Rudolf, Ein Verzeichnis der Geleitsstraßen der Burggrafen von Nürnberg (Jb. f. fränkische Landesforschung 23) 1963, 109.

⁷⁰ Kalisch, a. a. O. 8 ff. mit einer Vielzahl von Belegen.

Schwartzenfeld Zoll

Nota die Pruckh do selbst Ist M G h die man vff seinen genaden Cost verlegen soll, da von hat sein genaden den Zoll Nemlich

4 d von einem geladen, der gleich von einem leren wagen

2 d von einem karren

7 1/2 d von einem Juden

1 d von einem Rind viechs

1 d von funff schwein

1 d von zeehen schaffen

1 d von einem reittenden Kauffmann

Nota zu obbemelter Prucken hat M G h einen gelubden Zelner der dan den Zoll einsamelt vnd dem Landschreiber vberantwortet vnd hat von seinen genaden zu sold item 4 lb d, 7 acht Korn, 10 fuerder holtz.

Gleichfalls aus dem 16. Jahrhundert liegt eine weitere Zollbeschreibung vor, die ergänzend zu obigen Ausführungen auch die Nabburger Zolltarife für einen Zentner Schmalz, *es sey schweinen oder Rind* (2 d), für einen Pallen mitt leder *Er sey Rauch oder gearbt* (7 d), für einen Wagen mit hessisch *puntt glas* (1 buntes Glas), für eine *tunnen mit lax* (7 d), für einen *schock Platt-eißlein* (2 Stück), für einen Schock *schuesseln* (1 Stück) und für ein Fäßchen *sis weins* (7 d) angibt⁷¹. Über die Höhe der jährlichen Zolleinnahmen und damit über den Umfang des weitgehend lokalen, zum Teil aber auch internationalen Warenverkehrs und dessen jeweiligen konjunkturellen Zustand geben die Amtsrechnungen Aufschluß. So betrugen die aus Maut und Zoll dem Amt zufließenden Abgaben

1550/51 (von Walburgis bis Walb.) 50 fl 4 ß 14 d

1566/67 (von Cath. Petri bis Cath.) 91 fl 8 ß 8 1/2 d

1576/77 (von Cath. Petri bis Cath.) 63 fl 2 ß 18 d 1 hl⁷².

Zu den im genannten Salbuch beschriebenen allgemeinen Einkünften des Amtes zählten neben den Zoll- und Geleitseinnahmen, den verschiedenen Grund-, Lehen- und Vogtgefällen der Untertanen, der Stadtsteuer, den Zinsen und Güten von Gewerberechten, von Tafern, Mühlen⁷³, Fleischbänken⁷⁴ und Badstuben⁷⁵ sowie von Fischereirechten in fließenden und

⁷¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 469 Nr. 3636 (undatiert): *Zuvermercken was Ich vonn der Alten Mauttnerin zu Nabpurge vor einen bericht Empfangen was man vonn Einem wagen, Karren Zenntner vnnd Tunnen zu Maut vnd Zoll geben soll.* — Die von Scherl (145) nach einem aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Salbuch (StA Am Rentamt Nr. 833) zitierten Zollangaben decken sich vollständig mit denen des Jahres 1513. — Vgl. im übrigen auch: Jungwirth Hans, Mauth und Zoll (OpfH 11) 1969, 66–69.

⁷² StA Am Amt Nabburg fasc. 308 (Amtsrechnungen).

⁷³ HStAM GL Oberpfalz Amt Nabburg Nr. 1: Der von den Mühlen in Nabburg, Säulnhof, Trisching, Wolfsbach, Pretzabruck und Perschen erhobene Zins betrug 7 lb 6 ß 7 d 1 hl. Jede der beiden Nabburger Mühlen (*mull vndter den ledern und von der Wisen Mull*) hatte jährlich ein Mastschwein oder dafür 1 lb 2 ß d zu liefern.

⁷⁴ Ebda.; Fleischbankzinse hatten lediglich Nabburg (*6 lb d gefallen Jerlich von denn Fleischpencken doselbst, die dann zwon vom handtwerch einbringen vnd einem Castner Walburgis vberantworten sollen*) und Altendorf (1 ß d) zu zahlen.

⁷⁵ Ebda.; Amtische Badstuben befanden sich gleichfalls nur in Nabburg und Altendorf: *7 lb 9 ß 20 d gibt Jerlich Fridrich pader Nemlichen all Wochen 1 ß 5 d von der Obernpadstuben doselbst vndterm Berg — 1 ß 15 d Walb. und Mich. Michel Scherer von der pad stuben darauff er sitzt.*

stehenden Gewässern⁷⁶ auch die Gerichtsgefälle, die entsprechend der jeweiligen Straftat wie folgt bemessen waren⁷⁷:

Gerichts-Fell

60 d gefelt M G h Wandels als oft einer im Gericht Naburg vor gericht beclagt vnd furgenommen werdet so er Zuverantworten nicht erscheint

1 groschen oder 7 1/2 d von einem jeden der Gastrecht frumbt vnd begert In der ersten Clag vnd hin nach nichts

3 β d gefelt M G h vnd 10 d dem Ambt knecht umb ein plewet

20 β d gefelt M G h vnd dem Ambt Knecht 2 β d von einer fliessend Wunden

7 1/2 d so einer den andern verpietten oder auffhaldten will von dem der es begert Nota die lem nach gestalt des handels vnd der person zu puessen

7 1/2 d so einer M G h Mann off genemen wirdet

7 1/2 d so einem ausser Recht umb schuld verholffen werdet

3 β d gefelt M G h vnd 10 d dem Ambt knecht so einer In Recht mit gezeugen vberwisen werdet

3 β d gefelt M G h vnd 10 d dem Ambt knecht so sich einer in recht Zeugnis berumbt vnd der nicht verfurt.

Das seit Beginn des 14. Jahrhunderts organisatorisch-verwaltungsmäßig funktionsfähige, sich aber erst im folgenden Jahrhundert sowohl nach außen, in bezug auf seine definitive Grenzfestsetzung, wie auch nach innen, in bezug auf seine behördliche Gliederung, endgültig konsolidierende Pflegamt Naburg veränderte in den folgenden Jahrhunderten seine grundsätzlichen Strukturen nicht mehr. Es blieb als territoriale Einheit bis 1621 resp. 1628 im Besitz der pfälzischen Kurfürsten und vollzog, wie auch die übrigen kuroberpfälzischen Ämter, die von diesem Fürstenhaus initiierte religiöse und politische Entwicklung.

5. Das Pflegamt Naburg von 1628 bis zum Ende des Alten Reiches

Nachdem Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz 1620 in der Schlacht am Weißen Berg von den vereinigten Heeren der Liga und des Kaisers vernichtend geschlagen worden war, war damit zwar der Kampf um die böhmische Krone und die Erhaltung des Katholizismus in den habsburgischen Ländern entschieden, nicht aber die Frage nach dem weiteren Schicksal der pfälzischen Kur und der pfälzischen Länder geklärt. Beider Probleme wegen setzte sich der Krieg zunächst fort, um dann, angereichert durch immer neue politische und religiöse Gegensätze, zu einem europäischen Krieg verheerendsten Ausmaßes auszuufern¹. Die Oberpfalz wurde zum Kriegsschauplatz 1621, als

⁷⁶ Ebda.; Hans Vischer von Naburg hatte der Herrschaft jährlich Walburgis 8 lb 6 β d für die Fischereirechte in der Naab zu zahlen. Wasserzinse wurden ferner von Fischern in Brensdorf, Deiselkühn, Saltendorf, Demenricht und Pretzabruk entrichtet. Dem einen der beiden Fischer in Deiselkühn stand es frei, 1 lb 2 β d oder dafür Zeehen Visch dienst alle quottemer ain, vnd In der vasten all freytag ain zu entrichten. Die Summe der Wasserzinse im Amt ergab: 6 fl 16 lb 6 β 18 d

⁷⁷ Ebda.

¹ Albrecht, in: HdBG II, 384—388. — Volkert, in: HdBG III/2, 1314—1317 jeweils mit weiterführender Literatur.

der pfälzische Söldnerführer Ernst von Mansfeld, aus Böhmen kommend, bei Waidhaus Quartier bezogen hatte und Maximilian von Bayern in Fortführung der ihm vom Kaiser erteilten böhmischen Kommission gegen ihn vorrückte². Da die bayerischen Truppen bei ihrem Vormarsch nur auf geringen Widerstand stießen, konnte die militärische Aktion nach nur knapp zweimonatiger Dauer bereits im Herbst des Jahres 1621 erfolgreich abgeschlossen werden³. Am 30. September 1621 entband Kaiser Ferdinand II. die Stände der Oberpfalz von ihren Pflichten gegenüber dem in die Reichsacht erklärten Kurfürsten Friedrich V. und teilte ihnen mit, daß Herzog Maximilian beauftragt sei, als Kommissar die Oberpfalz in die kaiserliche Pflicht zu nehmen. Noch war die Oberpfalz nicht Pfandobjekt des bayerischen Herzogs, wurde dies aber mit dem sog. Regensburger Rezeß vom 6. April 1623, der nicht nur die rechtliche Sanktionierung der bestehenden Verhältnisse brachte, sondern auch den Rahmen für die künftigen, zum endgültigen Übergang der Oberpfalz an Bayern führenden Verhandlungen absteckte⁴. Diese leitete Anfang des Jahres 1628 der mit allen Vollmachten ausgestattete Graf Maximilian von Trautmannsdorf als kaiserlicher Gesandter und brachte sie, begünstigt durch politische Veränderungen in Oberösterreich, dem zweiten bayerischen Pfandobjekt, bereits nach wenigen Wochen mit dem am 22. Februar des gleichen Jahres ausgefertigten Münchener Rezeß zum Abschluß⁵. Diesem zufolge sicherte der Kaiser Herzog Maximilian die über die Personalbelehnung von 1623 hinausgehende erbliche Kurwürde zu. Maximilian von Bayern seinerseits gab dem Kaiser Oberösterreich zurück, erhielt aber als Ersatz für die von ihm aufgebrachten, nun auf 13 Millionen Gulden geschätzten Kriegskosten die Oberpfalz (ohne die Ämter Weiden, Pleystein und Parkstein, die schon 1623 an Pfalz-Neuburg gegeben worden waren) sowie die rechtsrheinische Unterpfalz. Kaiser Ferdinand II. approbierte den Rezeß am 4. März in Prag. Mit der auf den 30. April 1628 offiziell festgesetzten Inbesitznahme der Oberpfalz durch den bayerischen Kurfürsten wurde das Pflegamt Nabburg nach knapp 300 Jahre währendender Zugehörigkeit zur Pfalz erneut bayerisch.

² Dollacker, Das Ende der kurpfälzischen Herrschaft. — Ders., Die Oberpfalz im Dreißigjährigen Krieg. — Ders., Vom Dreißigjährigen Krieg. — Ders., Das Aufgebot des oberpfälzischen Ausschusses. — Högl Matthias, Des Kurfürsten Maximilian Soldaten in der Oberpfalz und an der böhmischen Grenze 1621—1662, Regensburg 1906. — Staber J., Die Eroberung der Oberpfalz im Jahr 1621. Nach dem Tagebuch des Johann Christoph von Preysing (VHVO 104) 1964, 165—222. — Fuchs 180—184.

³ Ambronn, in: Die Oberpfalz wird bayerisch 8. — Der Aufbruch erfolgte von Straubing aus, wo die bayerischen Truppen sich gesammelt hatten. Das Heer rückte über Cham, das am 25. September eingenommen wurde, in Richtung Amberg vor. Am 7. Oktober vereinigte Herzog Maximilian seine Truppen mit jenen Tillys bei Schwarzenfeld, einen Tag später standen beide bayerischen Truppenverbände vor Amberg. — Von Interesse für den in späteren Jahren aufflammenden Widerstand: Dollacker Anton, Eine schwarze Liste über die Anhänger des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz vom 26. Dezember 1623 (Opf. 32) 1938, 121—126, 159—163. Die Ausführungen basieren auf dem Akt Nr. 871 StA Am Dreißigjähriger Krieg.

⁴ Ambronn, in: Die Oberpfalz wird bayerisch 10.

⁵ Ebda., 11. — Albrecht, in: HdBG II, 387 Anm. 6 mit Angabe der Vertragseditionen.

Die mit den politischen Ereignissen des Jahres 1621 nicht zu Ende gehenden, sondern im eigentlichen Sinne erst beginnenden Kriegswirren, betrafen das Amt Nabburg, wie im übrigen die gesamte Oberpfalz, in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht geradezu vernichtend. Hatte, wie in späteren Ausführungen zu zeigen sein wird, die von der neuen Landesherrschaft nachhaltig betriebene Rekatholisierungskampagne bereits zahlreiche Existenzen zerstört, neben konversionsunwilligen Beamten, Pastoren und Landsassen auch Teile der gemeinen, nicht katholischen Bevölkerung außer Landes getrieben, so waren die durch Einquartierungen und Truppendurchzüge verursachten Kriegsschäden doch ungleich schwerwiegender. Insbesondere die in Nabburg immer wieder garnisonierte Soldateska verschiedenster Herkunft, die von hier aus marodierend das Umland in Angst und Schrecken versetzte, gab Anlaß zu verzweifelten Beschwerden. Im April des Jahres 1625 berichtete der Nabburger Pfleger, Sigmund von Khönigsfeld, nach Amberg, daß *nach dem daß allhie gelegne Fendlein an heutt vffgebrochen vndt fort marchirt sich viel Solldaten vffgehalten vnndt also angesoffen, daß Sie theils wie das vnvernünfftige Viehe an der Straßen liegendt blieben theils sich zue sammen gerottet vnndt sich unterstehen wollen zue Pergleshoff drey böeff auszueplündern, also sie aber vermerckht, daß ein bauern knecht zueruckh vmb succurs nacher Nabburg gelauffen, einen Bauern die Fenster eingeschlagen, alle die hünner zusammen gefangen vnndt zwey lemmer mitgenommen, theils mit schießen in der Statt also gefrevelt ... hätten*⁶. Einen Tag später übermittelte er die Nachricht vom Tod eines Kindes, das ein Soldat auf offener Straße mutwillig erschossen habe⁷. Verständlich, daß Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg sich gegen Einquartierungen wehrten, so gut sie es vermochten⁸.

Die zu Beginn der zwanziger Jahre von den Soldaten der pfälzischen Parteigänger Mansfeld⁹ und Grey¹⁰, aber auch von Kosaken, Spaniern und Neapolitanern¹¹ verursachten Verwüstungen standen trotz ihrer erheb-

⁶ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 946; $\frac{29}{19}$ April 1625.

⁷ Ebda.; $\frac{30}{20}$ April 1625.

⁸ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 537; 22. Jan. 1622 Bürgermeister, Innerer und Äußerer Rat der Stadt Nabburg an die Regierung Amberg: *Wir verinnern weitloß, daß anstatt deß allhir in Drey Monat lang einquartirt gewesen vndt nunmehr zum Abzug fertigen Fähnleins Fuß volckhs hinwider nicht allein eine zimblliche starcke anZahl Soldaten zue Fuß sowie vber diß auch noch etliche Reutter hiehero gelegt werden sollen. Nun wehren wir vndt gemeine Burgerschaft zwar nicht vngewilt, was E. F. Dhl. vns vndt diser Statt gnedigst vferladen möchten, gehorsamblichst zuegedulden. Khönnen deroselben aber eusserst vnumbgenglicher notturfft nach demuetiglichst nicht bergen, daß nach hiesigen der hochloblichen Regierung mehr dann vberfließig bewusten orts beschaffenheit, vns vndt Gemeiner armen numehr durch continenter vfeinander ervolgte sunff vnderschiedliche hochbeschwerliche Einlagerungen zue grundt erzeugerten Burgerschaft, hervorab, weilen wegen vnverborgener langwiriger deß ganzen Ampts außplunderungen an Victualien nicht mehr zuebekomen, dermaßen, daß auch wir selbst für uns vntereinander mit Weib Kindern vndt Gesindt nicht mehr zueleben haben.*

⁹ Fuchs passim.

¹⁰ Breitenbach passim mit interessanten Details bezüglich Nabburg, wo sich eines der Hauptquartiere der englischen Truppen befand.

¹¹ Ambronn, in: Die Oberpfalz wird bayerisch 69.

lichen Folgeerscheinungen in keinem Verhältnis zu den Greuelthaten, die nach dem Einbruch der Schweden in Bayern von den verschiedensten, angreifenden und auch verteidigenden Parteien der notleidenden Bevölkerung zugemutet wurden¹². Die Jahre 1632 bis 1634 und 1648 erwiesen sich dabei für Stadt und Amt Nabburg als die schrecklichsten. Am 22. Januar 1634 wurde Nabburg von den Schweden eingenommen, am 2. April von den Kaiserlichen wieder entsetzt. 1648 fiel die Stadt den Schweden unter Hans Christoph von Königsmark erneut zum Opfer¹³. Den Angaben des Pflegamtes zufolge existierten 1636 im Amtssprengel 350 öde und abgebrannte Güter¹⁴. Dabei war mit dem Friedensschluß des Jahres 1648 ein Ende der Notlage nicht abzusehen¹⁵. Die schwedischen Truppen blieben nicht selten bis zu Beginn der fünfziger Jahre im Fürstentum; ihre Abdankung erfolgte nur zögernd und war des öfteren wegen nicht erfüllter Soldforderungen mit Meuterei und Aufruhr verbunden. Das Amt Nabburg hatte 1648/49 den Unterhalt des Beltinischen Regimentes zu gewährleisten¹⁶. Allein dessen Einquartierung im Bemessungszeitraum vom 1. Dezember 1648 bis zum 2. August 1649 kostete die ämtischen Untertanen 16 053 Gulden und 31 Kreuzer, die landsässigen 13 310 Gulden und 50 1/2 Kreuzer¹⁷. Die Stadt Nabburg wurde in der Zeit vom 1. Dezember 1648 bis zum 26. Dezember 1649 mit 14 868 Gulden und 56 3/4 Kreuzer belastet¹⁸. Als Gesamtkosten des Krieges seit dem Jahr der Übernahme der Landesherrschaft durch Maximilian von Bayern ermittelte das Amt 1651 die Summe von 83 911 Gulden¹⁹. Die Stadt selbst, die über lange Zeit mit Garnisonen belegt und wirtschaftlich dadurch besonders in Mitleidenschaft gezogen worden war, gab an, durch Raub, Plünderung und Brand, durch Kontributionen und Fourage-

¹² Dollacker, Der Einfall Banèrs. — Ders., Die Schweden in der Oberpfalz 102—104. — Köstler, Verheerungszug des Schweden-Generals 13—16. — Reindl passim.

¹³ Widenbauer 70.

¹⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 396 Nr. 3532.

¹⁵ Dollacker, Die Zeit nach dem westfälischen Frieden passim.

¹⁶ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 3581: *Roll yber die im Curfrl. Pflegamt Nabburg einquartierten Beldinischen Völckher beschriben den 12. Jener 1649*, mit genauer Aufschlüsselung der in jedem Ort stationierten Soldaten und Offizieren. Gesamtzahl der Einquartierten, einschließlich Proviantmeister, Wagenmeister, Trommelschläger und Musterschreiber: 224 Personen.

¹⁷ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 3688: *Specification Waß vom 1. December Ao 1648 biß mit den 2. August 1649 auf die im Ambt Nabburg gelegene Völckher, sowohl Zue Pferdt, alß Fueß angewendet: vnnd durch die vnderthanen bezahlt worden, Nabburg den 3. January 1650.*

¹⁸ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 3692: *Rechnung Was bey hiesiger Statt Nabburg die einquartierte Völckher zue Roß vnd Fueß, welche gleich anfangs des Ersten Decembris Ao 1648 die Quartier bezogen, bißhero sowohl anfangs mit der Hausmans Cost der officir Tractament gelt, als auch mit der Sommer gage, Fourage vnd sonstn alles Zue gelt angeschlagen aufs leichtiste gerechnet, gecostet, Nabburg 26. Dezember 1649.*

¹⁹ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 3689 und Nr. 3602: *Designation Waß den vnderthanen deß Curfrl. Pfleg Amts Nabburg sowohl von Feindt als auch Feindts Völckhern von Ao 1628 biß auf dato an Prannt Schazung Plünderungen vnd Einquartierungen aufgangen: Welches alles lauth von einer ieden Dorfschafft yberggeben Specification auch hernach volgent Summarie Zuersehen ist. Nabburg den 28. Dezembris 1651.*

leistungen von 1628 bis 1649 121 162 Gulden 31 Kreuzer und 2 Heller eingebüßt zu haben²⁰.

Schwerwiegender als alle materiellen Verluste wog der Bevölkerungsrückgang, der, weniger verursacht durch unmittelbare Kriegseinwirkungen als vielmehr durch Seuchen (Pestjahr 1634), Krankheiten und Hungersnöte die Stadt- und Landbevölkerung des Amtes Nabburg um mehr als 40 % dezimierte. Wurde der Bevölkerungsstand von Stadt und Amt 1615 mit 1159 hausgesessenen Personen, der der landsässigen und hofmärkischen Untertanen mit 750 angegeben²¹, so hatten sich diese Zahlen 1652 auf 730 (Stadt Nabburg 217, Amt 513) bzw. 365 reduziert²². Wie hoch die Bevölkerungsverluste im einzelnen waren, möge nachstehende tabellarische Übersicht verdeutlichen, die mit Vergleichszahlen aus dem 16. Jahrhundert das vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges relativ konstante Bevölkerungsniveau zu veranschaulichen sucht, das, wie die Werte des Jahres 1712 zeigen, annähernd erst wieder zu Beginn des 18. Jahrhunderts erreicht wurde²³. Die ergänzend beigegebenen jeweiligen Kriegskostensummen entstammen der Amts-Spezifikation von 1651²⁴.

²⁰ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 3696. — Vergleichszahlen für andere oberpfälzische Ämter und Städte bei Dollacker, Die Zeit nach dem westfälischen Frieden 154 f. Hier auch eine Errechnung der Gesamtkosten des Dreißigjährigen Krieges für die Oberpfalz (155). — Des weiteren beizuziehen: Obergäßner 26.

²¹ HStAM Opf. Archiv Nr. 219.

²² Provinzialbibliothek Amberg Manuskript Nr. 5.

²³ Die statistischen Angaben beruhen auf folgenden archivalischen Quellen: StA Am Musterungen Nr. 1 d (Musterungsverzeichnis des Amtes Nabburg aus der Zeit um 1500). — Musterungen Nr. 7 a (*Zuvermergken die Manschafft vñ dem Lande des Ambts Nabburgk mit Irem Harnasch vñ wehrn In viertl getailt durch Friderichen Stainlinger Pfleger, vñgezogen vñ verZichnet Ertags nach dem Son-tage Misericordia Domini Anno (15)23 durch Wolfgang Wierdt StattSchreiber zu Nabburgkh*). — Musterungen Nr. 28 c (*Muster Register des Ambts Nabburg So gehalten worden den 15. July 1583*). — Amt Nabburg fasc. 303 Nr. 901 (*Abtheilung des Ambts Nabburg vnderthanen, was vnnd wievil Dörffer vñ Mannschafften nacher ermeltem Nabburg gelegt, vñ wann zu Schwarzenfelt noch ein scherch aufgestellt wurde, waß demselben für Dörffer vnnd manschafften addirt werden möchten*, 14. März 1631). — Musterungen Nr. 457 (Prod. 99) (Musterungsverzeichnis vom 3. August 1658). — Amt Nabburg fasc. 410 Nr. 614 (Steuerbeschreibung des Amtes Nabburg mit Angabe der hausgesessenen Untertanen vom 29. November 1712). — Ergänzend beizuziehen: Amt Nabburg fasc. 303 Nr. 901 (Mannschaftenverzeichnis des Jahres 1628). — Danhauser, Die Untertanen des Pflegamtes Nabburg 1634. — Dollacker, Wie sah es im Jahre 1639 in den kleineren Orten der Oberpfalz aus? — Vergleichszahlen für die Bevölkerungsverluste in anderen deutschen Gegenden bei: Franz Günther, Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk, Stuttgart 1961³.

²⁴ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 3602. — Hierbei wurden Ober- und Mitteraich addiert, Hohentreswitz (305 fl), Stabhof (209 fl 45 x) und Haindorf (144 fl) aber wegen fehlender vorangegangener Werte nicht aufgenommen.

	1500	1523	1583	1631	1658	1712	Kriegsauf- wendungen 1628—1651	
							fl	x
Diendorf	13	13	13	10	8	12	1502	—
Schwarzach	11	11	16	10	10	14	486	45
Girnitz	8	8	8	7	6	7	—	30
Warnbach	2	2	2	2	—	2	—	—
Schwarzenfeld	17	15	22	22	17	21	3786	30
Deiselkühn	8	8	7	8	5	9	839	—
Asbach	5	5	5	4	—	5	5990	30
Irrenlohe	9	6	5	9	—	9	1577	—
Stulln	15	15	14	16	12	16	2161	30
Frotzersricht und Kögl	9	9	9	11	—	11	1721	30
Grafenricht	7	7	7	7	—	7	883	—
Brendorf	6	6	6	5	2	7	817	—
Altendorf	17	15	17	13	14	17	2216	—
Siegelsdorf	4	4	4	4	4	4	393	—
Oberkonhof	2	2	3	4	—	3	263	—
Trossau	4	4	4	4	4	5	207	—
Schmidgaden	17	16	19	18	10	18	424	—
Säulnhof	11	11	10	8	—	10	985	—
Hartenricht	4	4	4	4	—	4	444	—
Dürnsricht	16	18	19	14	13	16	595	—
Knölling	5	3	3	4	2	4	130	—
Wohlfest	5	4	4	4	—	4	463	—
Etsdorf	21	21	23	22	12	26	1141	—
Jeding	9	9	9	9	3	9	271	—
Högling	17	17	17	9	12	21	1984	—
Pennading	6	6	6	7	6	7	644	—
Trisching	30	30	35	31	23	36	2559	30
Rottendorf	13	14	16	18	8	19	659	—
Hohersdorf	5	5	5	5	4	4	1057	—
Inzendorf	8	8	7	7	3	6	1007	—
Legendorf	4	4	4	—	—	4	322	—
Windpaßing	4	4	4	4	4	4	290	—
Götzendorf	4	4	4	3	—	4	805	—
Gösselsdorf	9	9	9	9	7	10	1315	30
Wolfsbach	14	14	15	15	9	16	3229	30
Littenhof	7	7	9	10	3	10	—	—
Ellersdorf	1	1	1	—	—	5	—	—
Witzlricht	4	4	4	3	4		—	—
Kemnath	8	8	8	8	5	10	—	—

	1500	1523	1583	1631	1658	1712	Kriegsauf- wendungen 1628—1651	
							fl	x
Demenricht	4	4	4	4	—	4	482	—
Trichenricht	8	8	8	8	7	8	722	—
Mertenberg	7	7	7	5	5	7	1882	—
Sitzambuch	7	7	6	7	5	7		
Döswitz	8	8	7	8	8	9		
Brudersdorf	6	6	6	6	4	6	429	—
Diepoltshof	5	5	5	4	—	4	736	—
Passelsdorf	4	4	4	2	—	1	360	—
Ragenhof und Fraunberg	5	5	6	6	—	7	756	—
Lissenthan	5	5	6	6	—	6	1393	45
Söllitz	3	3	1	1	—	1	—	—
Neunaigen	19	18	21	21	12	26	7232	30
Oberndorf und Maierhof	8	9	9	8	7	8	1079	—
Saltendorf	10	13	11	11	—	15	823	—
Nessating	8	8	8	8	7	8	690	—
Friedersdorf	4	4	4	—	3	5	460	—
Döllnitz	2	3	2	3	—	3	256	—
Perschen	9	8	10	8	—	12	2237	—
Oberpfreimd	3	3	3	2	—	4	294	—
Weihern	1	1	1	1	—	1	142	—
Losau	4	3	3	3	—	4	330	—
Wiesensüß	4	4	4	4	4	5	1060	—
Neusath	3	3	3	4	7	4	—	—
Namsenbach	4	4	4	4		4	—	—
Pamsendorf	7	8	8	10	—	8	1771	45
Fuchsendorf	3	3	4	4	4	5	1119	30
Trefnitz	3	3	3	3	2	3	205	—
<i>Nittern- Trefnitz</i>	2	2	2	—	—	—	—	—
Unteraich	8	8	8	8	3	10	682	—
Mitteraich	6	6	6	6	4	6	1227	—
Tauchersdorf	7	7	7	6	6	7	1328	—
Oberkatzbach	4	4	3	4	5	3	305	—
Unterkatzbach	4	4	3	5	—	6	647	30
Luigendorf	5	5	5	5	—	4	511	45
Willhof	10	9	9	8	5	7	433	—
Dürnersdorf	6	6	6	6	5	7	530	—
Pischdorf	6	6	9	9	7	9	1057	—

	1500	1523	1583	1631	1658	1712	Kriegsauf- wendungen 1628—1651	
							fl	x
Wölsendorf	13	12	—	15	10	16	2300	45
Pretzabruck	6	7	—	6	—	9	1123	—
Traunricht	4	4	—	4	—	4	360	—
Weiding	8	6	—	9	4	9	—	—
Richt	4	4	—	4	}	}	—	—
Altfalter	2	3	—	4			—	—
Schirmdorf	5	5	—	6	—	6	1314	30
Damelsdorf	4	—	—	1	—	—	—	—
Sindelsberg	—	—	—	—	}	}	—	—
Dietstätt	—	—	—	4			966	—
Zilchenricht	—	—	—	4	—	—	1534	—
Etzelhof	—	—	—	3	—	2	403	—

Der durch den Dreißigjährigen Krieg verursachte Bevölkerungsrückgang der Stadt Nabburg stellt sich im statistischen Überblick wie folgt dar ²⁵:

	1500	1589	1630	1650	1661	1690	1722	1762
1. Viertel	59	—	52	39	49	52	60	65
2. Viertel	61	—	57	39	44	59	53	61
3. Viertel	66	—	48	32	43	47	56	56
4. Viertel	71	—	46	30	44	47	75	78
Gesamtheit der Bürger ohne Inwohner und ohne Bür- germeister und Ratsmit- glieder.	257	262	203	140	180	205	244	260

²⁵ Den statistischen Angaben liegen folgende archivalische Quellen zugrunde: StA Am Musterungen Nr. 1 c (Musterungsverzeichnis der Stadt Nabburg von 1500). — StdtAN Steuerregister des Jahres 1589; die Berechnung erfolgte nicht, wie sonst üblich, nach Viertel, sondern nach Straßenzügen (*bey der Kirchen: 4; beym Spittal und Schloß: 5; vff der Hüll: 7; Im Sackh: 19; Marcket an der Scitten Beim Rathaus: 16; Hottergaß: 4; Küebühel: 10; Marcket gegen dem Rathaus vber: 13; Schmidtgaß: 22; Vnter Stadt vntern Ledern: 15; Vffm Gaisbüel vnd daselbst binab: 7; Vnter Bader: 16; Vom Gruber biß zu S. Georgen vnd von dannen bis zur Brucken: 18; Bey S. Georgen: 32; Prüchboden: 7; Meengäß: 16; Brünanger: 25; Venedigen: 26*). — *Steuer Büech der Stadt Nappürgkh* von 1630. — StA Am Amt Nabburg fasc. 164 Nr. 2257; Steuerbelegung der Stadt Nabburg von 1650. — StdtAN Steuerbeschreibung der Stadt Nabburg von 1661. — StA Am Amt Nabburg fasc. 164 Nr. 490 a; Steueranlage der Stadt Nabburg vom 15. Juli 1690 (falscher Repert.eintrag!). — Amt Nabburg fasc. 164 Nr. 1406; *Beschreibung aller in der Statt Nabburg und selbigen Porttgeding verhandtenen Häuser, wieviel sich in*

Wie die jeweiligen Zuwachsraten der Jahre 1712 bzw. 1722 und 1768 erkennen lassen, trat mit zunehmender wirtschaftlicher Aufwärtsentwicklung auch eine Normalisierung des Bevölkerungsgefüges in dem Sinne ein, daß zumindest die im 16. Jahrhundert feststellbaren Einwohnerzahlen wieder erreicht wurden. Die im Verlauf des 18. Jahrhunderts langsam ansteigende Prosperität wurde gleichwohl zweimal entscheidend gefährdet: 1742, als während des Österreichischen Erbfolgekrieges (1740—1745) französische, österreichische und ungarische Truppen die Oberpfalz durchzogen²⁶, und 1796, als im Verlauf des ersten Koalitionskrieges (1792—1797) die Gegend um Nabburg, Schwarzenfeld und Amberg kurzfristig Schauplatz blutiger Kämpfe zwischen Franzosen (Jourdan) und Österreichern (Graf Wartensleben) wurde²⁷. Trotz erheblicher, im allgemeinen wieder durch Einquartierungen verursachter Kriegsschäden konnten tiefgreifende wirtschaftliche und gesellschaftliche Einbrüche vermieden werden²⁸. Wie die gegen Ende des 18. Jahrhunderts verfaßten Zunft- und Handwerks-Obmannschaftsbeschreibungen zeigen, konnte, zumindest vom Dienstleistungssektor her, eine Versorgung der Bevölkerung mit allen für das tägliche Leben erforderlichen Gütern sicher gestellt werden²⁹. Auch der während der Kriege jeweils stark reduzierte Viehbestand hatte mit dem Ende dieses Jahrhunderts ein für damalige Verhältnisse durchaus übliches Maß erreicht. Das Amt Nabburg verfügte einer Aufstellung des Jahres 1795 zufolge über 324 Pferde, 3820 Ochsen, 3411 Kühe, 3326 Rinder, 6604 Schafe, 3692 Schweine und 318 Ziegen³⁰. Die Gesamtbevölkerung des Pflegamtes bestand gegen Ende des Alten Reiches aus 12 371 Einwohnern, von denen 5882 männlichen und 6489 weiblichen Geschlechtes waren³¹. Altersmäßig differenzierte sich die Bevölke-

ieden Herdt oder Feuerstätten, dan besondre Haushaltungen oder Inwohner befündten auch weme solche mit dem eigenthum angehörig, so verfast anno 1722. — Amt Nabburg fasc. 164 Nr. 180; Hauptbeschreibung zu Volge des Gnädigst erlassenen Generals Mandat vnnd beygefügtten instruction de dato 11 May anno 1762 Yber die dermahlen Verhandene Wohnungen, Gebäuden, Häuser dan deren sonderbahren Inwohner nebst betreffenden Herdstätten Churf. und Burgerlich bey seitigen Jurisdiction In der Stadt Nabburg churf. oberpfälz. Rentambts Amberg Pfleg Gerichts Nabburg, 22. Sept. 1762.

²⁶ Göppl 35. — Widenbauer 71. — StA Am Amt Nabburg fasc. 397 Nr. 435; 15. Sept. 1742 Pflamt Naburg an die Regierung in Amberg: *Die feindliche Husarn, deren Zahl sich dem vernemen nach auf 1500 bis 2000 Mann vnter commando des General Nadasti belaufen solt, seint vorgestern bey oberviechtach dergestalt angeruckht, das vmb den ganzen Markht ein ordentliches Lager steht, welch trouppen anheunt noch, wie ich erst nachmittag die nachricht erhalte, alda verharren, auch von Viechtach aus ein Comando abgeschickt, welches heut frühmorgens eine kleine Viertel stund bey Nabburg würcklichen ersehen worden . . .*

²⁷ Dollacker, Kriegsergebnisse 1796. — Köstler, Die Oberpfalz als Kriegsschauplatz 24—28. — Widenbauer 72.

²⁸ Beschreibung der von den französischen Truppen verursachten Kriegsschäden: StA Am Pflamt Nabburg Nr. 5, 6, 7, 8 und 9.

²⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 352 Nr. 3989 und Nr. 525. — Die Obmannschaft hergebracht hatten sowohl in der Stadt wie auch auf dem Lande die Schneider, Schreiner, Schlosser, Glaser, Nagelschmiede, Zinngießer, Schuhmacher, Maurer, Zimmerleute, Leinweber, Rot- und Weißgerber, Küfner, Faßbinder, Fleischhacker, Schwarz- und Weißbäcker, Bader, Müller und Melber.

³⁰ StA Am Opf. Administrativakten Nr. 5232.

³¹ Ebda.; auch nachfolgende Angaben.

rung so, daß von den Jugendlichen weltlichen Standes bis einschließlich dem 21. Lebensjahr 3698 männliche und 2947 weibliche gezählt wurden, an Erwachsenen vom 22. bis zum 50. Lebensjahr 2292 männliche und 2654 weibliche, an Bewohnern über 51 Jahre 870 männliche und 834 weibliche. Hinzu kamen 22 Kleriker verschiedenen Alters. Standes- und berufsmäßig verteilen sich die drei Altersgruppen wie folgt:

Einwohner bis zum 21. Lebensjahr

	Lehre	Schule	in Diensten	bei den Eltern	verh.
Männlich	26	843	441	1388	—
Weiblich	—	—	419	2518	10

Einwohner vom 22. bis zum 50. Lebensjahr

				Dienerschaft bei:						
				Bauer	Bürger	Adel *	sonstig			
Männl.	Verheiratet			818	455	35	157	31	9	6
	Ledig oder } Verwitwet }			211	74	7	380	66	29	14

Weibl.: Verheiratet: 1696; ledig: 133; verwitwet: 133

Einwohner ab dem 51. Lebensjahr

				Dienerschaft bei:						
				Bauer	Bürger	Adel *				
				Bauer	Bürger	sonstig	Adel *			
Männl.	Verheiratet			366	194	8	51	11	6	28
	Ledig oder } Verwitwet }			100	37	3	31	2	2	31

Weibl.: Verheiratet: 458; ledig: 295; verwitwet: 81

* Siegelmäßiger und nicht-siegelmäßiger Adel, höhere und niedere Staatsbedienstete.

6. Grundzüge der kirchlichen und religiösen Entwicklung — Die Pfarreien des Untersuchungsraumes

Die kirchliche Vergangenheit des Nabburger Raumes ist in ihren Anfängen auf das engste mit Perschen verbunden. Ohne über die Entstehung von Kirche und Pfarrei quellenmäßig unterrichtet zu sein, deutet das Kirchenpatronat der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus doch auf eine sehr

früh, vermutlich im 8./9. Jahrhundert, vollzogene Gründung hin¹. Als wohl eine der ältesten Kirchen der Oberpfalz und Urfparrei für das Gebiet der mittleren Naab ist Perschen in Wirkung und Bedeutung vergleichbar mit Chammünster, der Haupt- und Mutterkirche des oberen und mittleren Bayerischen Waldes.

Sieht man von der Erwähnung Perschens in der Bulle *Agnitum esse* Papst Leos III. vom Jahre 798 — einer Fälschung allerdings des 11. Jahrhunderts — ab², so wird die Pfarrei Perschen und mit ihr ihr damaliger Pfarrherr *Oudalrico* erstmals 1122 in einer Kloster Reichenbachischen Traditionsnotiz erwähnt³. Unter Bischof Hartwig II. von Regensburg (1155—1164) gelangte die Pfarrei samt allen ihren Einkünften⁴ in den Besitz des Regensburger Domkapitels, dem es bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts inkorporiert blieb⁵. Papst Lucius bestätigte am 30. April 1183 die Besitzungen des Domkapitels und mit diesen auch den Zugang der Kirche in Perschen⁶. Das Eigentumsrecht des Domkapitels an der Pfarrei Perschen ist ferner konfirmiert in einer Urkunde Bischof Konrads von Regensburg von ca. 1229⁷ sowie in einer Bulle Papst Innocenz' IV. vom 26. Februar 1249, worin dieser der Domkirche in Regensburg, ihren Gütern und Pfarreien seinen besonderen Schutz versicherte⁸. 1216 erfolgte auf Betreiben Heilwigs, einer, wie Wagner nachgewiesen hat, ohne jede Begründung als Landgräfin von Leuchtenberg bezeichneten *domina*⁹, die Abtrennung und Verselbständigung Pfreimds von der Mutterpfarrei Perschen (*seu Nabburg*, wie es bereits in dieser Urkunde heißt)¹⁰. Diese Entscheidung Bischof Konrads von Regensburg bestätigte 1242 auch Bischof Siegfried¹¹.

Die Verlegung des Pfarrsitzes vom offen gelegenen Perschen in die ge-

¹ Busch 243. — Lehner, Kirchenpatrozinien 49. — Zu Perschens kirchlicher Vergangenheit siehe im übrigen allgemein: Kuhnle, Perschen und seine benediktinische Vergangenheit. — Ders., Perschen und Nabburg. — Precht 333. — Setzer, Geschichtliches von der Pfarrei Perschen.

² Vgl. Slawische Besiedlung S. 15 Anm. 4. — Eine sich fälschlicherweise hierauf gründende Argumentation noch bei Buchberger Michael, Geschichte der Diözese Regensburg, in: Zwölfhundert Jahre Bistum Regensburg, hrsg. v. M. Buchberger, Regensburg 1939, 21.

³ MB 27 Nr. 5 S. 7.

⁴ Nach dem Pfarreienverzeichnis der Diözese Regensburg von ca. 1350 hatte Perschen mit 22 Silbermark das höchste Einkommen des Dekanates *Viechtach vel Luhe*. Es stand damit nach Cham mit 60 und Amberg mit 24 Silbermark Einkommen an dritter Stelle der wohlhabendsten Pfarreien der Oberpfalz (Gagel, Dekanate 41. — Mai, Pfarreienverzeichnisse 30). Verständlich, daß die Pfarrherren, unter ihnen auch zahlreiche adelige Domherren Regensburgs, diese Pfründe schätzten, vor allem auch deshalb, weil sie selten oder gar nicht dort residierten, sondern die Pfarrei durch einen Vikar verwalten ließen. Die Mißstände des Vikarwesens schildert mit zahlreichen Beispielen aus dem Nabburger Raum ausführlich Breitenbach W. 19—27. — Ferner Precht 334.

⁵ Setzer, Geschichtliches von der Pfarrei Perschen 42. — Precht 333.

⁶ Ried I, S. 260.

⁷ Ebda., S. 362 f.

⁸ Ebda., S. 418.

⁹ Wagner I, 20 mit Anm. 5.

¹⁰ Ried I, S. 316 f. — Bernd 70 mit Anm. 16. — Seitz Reinhard, Zu Entstehung und Entwicklung, Privilegien und Recht der leuchtenbergischen Residenzstadt Pfreimd (VHVO 111) 1971, 29.

¹¹ Ried I, S. 400.

schützte Stadt Nabburg scheint erst um das Jahr 1419, angesichts der immer bedrohlicher werdenden Hussitengefahr¹², vollzogen worden zu sein. In einer am 21. August 1419 ausgefertigten Urkunde, in welcher Bischof Albert von Regensburg die Stiftung einer Messe auf den St. Johannis-Altar der Kirche in Nabburg durch Egid Muracher bestätigt, wird vom zuständigen Pfarrer als vom *plebano in Napurga alias Persen* gesprochen¹³. Mag damit die Translokation der Pfarrei auch noch nicht hinreichend bewiesen sein, so steht doch zweifelsfrei fest, daß spätestens 1433 die Pfarrkirche St. Johann in Nabburg zur Mutterkirche aufgestiegen, Perschen aber zur Filialkirche abgesunken war¹⁴. Der dadurch verwaiste Perschener Pfarrhof — der sog. Edelmannshof, das heutige Bauernmuseum — wurde als Widenhof verpachtet. Der erste Pacht- und Erbbrief stammt aus dem Jahre 1522¹⁵. Die Vogtei zu Perschen und Nabburg trugen die Paulsdorfer von den Landgrafen von Leuchtenberg zu Lehen. Das älteste, zwischen 1396 und 1399 entstandene Leuchtenberger Lehenbuch bemerkt hierzu: *Item Her Karl und Hanns di Paulsdorfer haben zu lehen di halben vogtey czu Persin, davon man im alle jar drew phunt Regensburger gibt ... Item Chunrad Paulsdorfer hat zu lehen auch di andern halben Vogtey zu Persin, davon man im auch alle iar drew phunt Regensburger phennig gibt*¹⁶. Als Kirchenherren der Pfarrei Perschen-Nabburg dominierten im 14. Jahrhundert die Zenger mit Konrad, Wolfhart und Johann¹⁷. Im 15. Jahrhundert begann mit Johann von Diepurg die Reihe der nicht mehr residierenden Pfarrherren¹⁸.

¹² Bredow-Laßleben B., Anhänger der Lehre Hus in der Oberpfalz (Opf. 41) 1953, 44—45. — Dollacker Josef, Einiges von den Hussitenkriegen (Opf. 27) 1933, 85—89, 102—105, 122—124. — Neckermann Georg, Die Hussiten in der Oberpfalz (Das Bayerland 1) 1890, 15—18. — Plank Lorenz, Die Hussiteneinfälle 4—7. — Plank Hans, Husaus in Nabburg (Opf. 3) 1909, 114. — Plank Hermann, „Wiederaufbau“ der deutschen Schule in Nabburg, 34—35. — Simbeck, Nabburg in der Hussitenzeit. — Nabburg wurde von den Hussiten 1420 überfallen, geplündert und größtenteils zerstört. An der großen Schlacht bei Hiltersried am 21. September 1433 waren auch Amt Nabburgische Untertanen beteiligt (Dollacker, a. a. O. S. 88, 103, 122).

¹³ Ried II, S. 987.

¹⁴ Setzer, Geschichtliches von der Pfarrei Perschen 42. — Schrott, Die „Mahlstatt“ in Perschen 14. — Simbeck hingegen ist der Ansicht, daß die Pfarrei bereits Mitte des 14. Jahrhunderts von Perschen nach Nabburg verlegt wurde. Ohne die entsprechende Quelle zu nennen, weist er darauf hin, daß Wolfhart der Zenger bereits am 9. 5. 1351 und am 25. 5. 1356 ausdrücklich als Pfarrer oder Kirchenherr zu Nabburg bezeichnet wird (Simbeck, Wie kam die Pfarrei nach Nabburg? 57).

¹⁵ Schönberger 4.

¹⁶ Völkl 288, 289.

¹⁷ HStAM GU Nabburg Nr. 244, jetzt StA Am (1412 Sept. 2): Testament Johann Zengers: Wiedergabe desselben durch K. Simbeck, Das Testament des Johann Zenger (Die Nab-Burg 6 Nr. 12) 1931, 47 f. — RB VIII, 22 (Streit zwischen Herrn Ulrichs Sohn von Bopfingen und Wolfhard Zenger um die Pfarrei Nabburg; Entscheid Kaiser Ludwigs). — Schütz 56 Anm. 1. — Simbeck, Die Kämpfe um die Pfarrei Nabburg 55 f. — Ders., Nabburg und Umgebung 5.

¹⁸ Simbecks Behauptung (Die Kämpfe um die Pfarrei Nabburg 56), Johann von Diepurg sei 1406 Rektor der Universität Heidelberg gewesen, konnte einer Überprüfung nicht standhalten. Toepke Gustav, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1386—1662, Heidelberg 1884, S. 60, verzeichnet lediglich 1395 einen *Bertholdus dapifer de Dyppurg* als Rektor. Eine Identität der beiden darf als ausgeschlossen gelten.

Unter diesen verdient der Regensburger Domdechant und Nabburger Pfarrer (1455—1473) Nikolaus von Kindsberg als Erbauer des Dechanthofes ¹⁹ besondere Bedeutung. Bei Amtsantritt versprach er Kurfürst Friedrich, die Pfarrei stets mit einem geeigneten Stellvertreter zu besetzen, jährlich selbst Nachschau zu halten und die zur Pfarrei gehörenden Zehenten bevorzugt an kurfürstliche Landesangehörige zu verleihen ²⁰. Kindsbergs Nachfolger, Bernhard Utz, Caspar von Gumpenberg und Wilhelm von Preysing entstammten ebenfalls dem Regensburger Domkapitel, traten aber mehr durch anstößige Pflichtverletzung und lasterhaften Lebenswandel als durch vorbildliches Verhalten in Erscheinung ²¹. Unter Sixtus von Eyspeck, genannt Lerchenfelder, einem gleichwohl sittenstrengen Mann, hatten die religiösen Unruhen bereits so weit Raum ergriffen, daß an eine Wiederaufnahme der katholischen Seelsorge im herkömmlichen Sinne nicht mehr zu denken war. Nicht mehr katholische, sondern protestantische und kalvinische Geistliche bestimmten fortan das religiöse Leben der Gemeinde.

Die frühe enge Verbindung der Pfarrei Perschen-Nabburg zu Regensburg zeitigte nicht nur personell in der Besetzung der Pfarrstelle, sondern auch kulturell ihre Wirkungen. In Perschen entstand im 12. Jahrhundert eine doppelgeschossige Rundkapelle, der Karner, dessen Unterraum als Beinhaus, dessen Obergeschoß aber mit seinen kunstgeschichtlich überaus wertvollen Wandmalereien liturgischen Verrichtungen diente ²². Als älteste Kirchen der Pfarrei haben St. Peter und Paul in Perschen, eine im 13. Jahrhundert entstandene, dreischiffige, ursprünglich flachgedeckte romanische Hallenkirche ²³, und St. Nikolaus in Nabburg-Venedig zu gelten, deren Entstehung allgemein auf die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts datiert wird ²⁴. Die aus dem 14. Jahrhundert stammende Pfarrkirche St. Johannis Baptistae in Nabburg stellt ein Kleinod oberpfälzischer Gotik dar ²⁵. Nach Grundriß, Aufbau

¹⁹ Der in die Stadtmauer einbezogene Dechanthof stellt das älteste erhaltene bürgerliche Gebäude der Stadt Nabburg dar. Sein Erbauer verewigte sich im Wappen und Porträtkopf in einem ursprünglich am Haus angebrachten, jetzt aber in der Anna-Kapelle befindlichen Gedenkstein. Siehe Kirch, Nabburgs alte Tore und Bürgerbauten 100 f.

²⁰ HStAM GU Nabburg Nr. 261 (1455 Apr. 22).

²¹ Hierzu mit Beispielen Götz, Religiöse Bewegung 1520—1560, 78 ff. — Precht 335.

²² Haller, Nabburgs alte Friedhöfe 107. — Ders., Über die Entstehung der Friedhöfe 57. — Kuhnle, Unser Landkreis 26. — Setzer, Die Totenkapelle zu Perschen 8—9.

²³ Busch 227. — Fröhlich Hans, Perschen, ein Kleinod der Kunstgeschichte in der bayerischen Ostmark (Opf. 29) 1935, 72—78. — Siehe ergänzend: Zückert G., Die Dämonen von Perschen. Über eine romanische Säule (OpfH 13) 1969, 75—77.

²⁴ Busch 248. — Haas Walter, Das Nikolauskirchlein in Nabburg-Venedig (OpfH 13) 1969, 63—77. — Kuhnle, Laurentius und Nikolaus passim. — Sturm, Nikolauskirche. — Weichslgartner Alois J., Archäologische Entdeckungen in „Venedig“. Die Nikolauskirche in der Vorstadt von Nabburg hatte eine Vorgängerin (UB 17) 1968, 68—69. — Die Nikolauskirche in Nabburg-Venedig war während des 19. Jahrhunderts als Scheune zweckentfremdet; ihre erneute Benediktion erfolgte am 16. August 1970.

²⁵ Dambeck F., Zur Innenrestaurierung der katholischen Stadtpfarrkirche Nabburg (23. Bericht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege) 1964, 30—34. — Haller, Kunstgeschichtlicher Überblick 19. — Ders., 600 Jahre Stadtpfarrkirche Nabburg. Fest- und Jubiläumsschrift, Nabburg 1949. — Ders., Nabburgs Pfarrkirche

und stilistischer Gestaltung wird sie eindeutig der Regensburger Bauschule zugerechnet ²⁶.

Von den Landpfarreien des Amtes Nabburg wird vor 1200 Kemnath bei Neunaigen urkundlich erwähnt. Einer Notiz des Ensdorfer *Codex Traditionum* zufolge schenkte *Gotfridus Plebanus de Chemenaten* um 1150 dem dortigen Benediktinerkloster ein Gut in *Herwigeshofen* (Wüstung) ²⁷. Die Namen und Herkunftsorte der beigezogenen Zeugen, nämlich *Manegoldus et Tuto de Knellingen*, *Erinfridus de Chemenaten* *Waltherus nepos eius Sibo de Durinsrewte* (möglicherweise Dürnsricht) ²⁸ schließen die Möglichkeit, daß es sich bei dem genannten Kemnath um die gleichnamige Stadt gehandelt haben könnte, nahezu aus.

1326 bestanden dem ältesten Pfarreienverzeichnis der Diözese Regensburg zufolge im Untersuchungsraum folgende Pfarreien: Schmidgaden, Rottendorf, Kemnath b. Neunaigen, Wolfring, Gösselsdorf und Dürnsricht als Bestandteile des Dekantes Schwandorf und Altendorf, Neunaigen, Salten-
dorf, Schwarzenfeld, Perschen, Schwarzach, Weiher und Altfalter als Bestandteile des Dekanates Altendorf ²⁹. Im Pfarrverzeichnis aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (um 1350) fehlt die Pfarrei Neunaigen, hingegen werden zusätzlich die Pfarreien *Glärätsch* und *Sähsemkirchen*, also Gleiritsch und Sächsenkirchen (Trausnitz) als weitere Inkorporationen des Dekanates Altendorf genannt ³⁰. Wie die Dekanatssitze, die nach wie vor nicht eindeutig festlagen, sondern sich nach den Orten, die gerade den Dekan stellten, richteten ³¹, wechselten in der Folgezeit auch die Pfarrsitze. Vergleicht man die Pfarreienverzeichnisse des 14. Jahrhunderts mit der Diözesanmatrikel Gedeon Forsters aus dem Jahre 1665 ³², so fällt auf, daß Schwarzach

ist ein Kleinod der Gotik (HE 23 Nr. 10) 1972, 40. — Ders., Die Grabdenkmäler in der Stadtpfarrkirche Nabburg (Die Nab-Burg 2 Nr. 13) 1927, 49—51. — Schmidt, Kirchliche und profane Baukunst 339.

²⁶ Busch 225 f. mit Grundrißzeichnung. — Zu den weiteren Kunst- und Kulturdenkmälern des Amtes Nabburg vgl. Kunstdenkmäler Bd. 18. — Kuhnle, Unser Landkreis 26—34.

²⁷ Cod. Ens. Nr. 79 S. 212. — Zitzelsberger 88.

²⁸ Vgl. Markgräflische und diepoldingische Hausgut-Ministerialen S. 34.

²⁹ Mai, Pfarreienverzeichnisse 28—30. — Popp 178 f. — Überholt: Lehner Joh. Bapt., Ein Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1326 (2. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte) 1927, 24—36.

³⁰ Mai, Pfarreienverzeichnisse 30 f. — Gagel, Dekanate, 52. — Überholt: Fink Wilhelm, Ein altes Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1286 (15. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte) 1953, 5—30.

³¹ Endgültig festgelegt wurden die Namen der Dekanate erst 1756; vgl. Gagel, Dekanate 37 Anm. 3.

³² Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg Diözesanmatrikel 1665. — Die Matrikel Gedeon Forsters beruht auf den Visitationsakten der Jahre 1662, 1663 und 1664. Sie führt das Patrozinium der Kirchen, deren Zugehörigkeit zu Amt oder Guts-herrschaft, die einzelnen Altäre und Benefizien, das jeweilige Vermögen (*census*) sowie die Zahl der Kommunikanten auf. — Vgl. auch Fink Wilhelm, Die Matrikel des Bistums Regensburg vom Jahre 1666 (5. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte) 1930, 98—102. — Ergänzend für den Zeitraum zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert kann beigezogen werden: Weiß German, Ein Pfarreienverzeichnis aus den Jahren 1421—1446 (OpfH 8)

und Altalter zu Filialkirchen von Altendorf abgesunken waren³³ und ebenso Gösselsdorf und Dürnsricht ihre Eigenständigkeit als Pfarrmittelpunkte eingebüßt hatten. Hohentreswitz hingegen, bekannt bereits als Pfarrort aus dem Testament Johann Zengers (9. September 1412)³⁴, wird als solcher bestätigt. Nochmalige Veränderungen während des ausgehenden 17. und im Verlauf des 18. Jahrhunderts gaben dem Pfarreiengefüge des Amtes Nabburg gegen Ende des alten Reiches folgendes Aussehen³⁵:

Dekanat Hirschau

Kemnath b. Neunaigen (St. Margareth und Wenzel)
ohne Filialkirche. *Neunaigen ist eine absonderliche Pfarr*

Nach **Neunaigen** (St. Vitus und Leonhard) gehören:
Kettnitzmühle
Maierhof 3 Höfe
Saltendorf 3 Höfe ausgenommen, die nicht hieher gehören

Nach **Kemnath** gehören:
Trichenricht
Döswitz
Eine einschichtige Mühl
Holzhammer, wo eine Schloß Capelle ist
Mertenberg

Zur Pfarrei Pittersberg (Pflegamt Rieden) gehören die Amt Nabburgischen Filialkirchen:

W o l f r i n g (St. Michael) mit
Wolfringmühle *samt einem dabei liegenden Dorf prope fil.*
Jeding
Knölling
Wohlfest
Kögl
Eremitenwohnung
D ü r n s r i c h t (St. Ägid 1508, St. Martin 1526)
Eine Filial von der andern ist 1/2 St. entlegen. Nebst einer Mühle und 1 Haus so entfernt ist 3/4 St. von der Mutterkirche aber sind alle entlegen 1 St.

1963, 103—106, dessen Zuverlässigkeit in der Benennung der tatsächlichen Pfarrsitze jedoch fragwürdig erscheint (ungewöhnlich z. B. die gleichzeitige Nennung von Nabburg und Perschen als eigenständige Pfarrorte). — Über die Pfarrorte (wie auch über die übrigen Gotteshäuser und Messen) des frühen 16. Jahrhunderts informiert StA Am Amt Nabburg fasc. 402 Nr. 643: *Vermerket das Jerlich Einkemen vnnd aushebens aller Pfarry Gotsgaben vnnd gesessen Messen in der Stat vnnd auf dem Lannde des Amts Naburg 1526*. Als Pfarrorte werden darin aufgeführt: Nabburg/Perschen, Hohentreswitz, Weidenthal, Rottendorf, Altendorf, Schwarzach, Kemnath b. Neunaigen, Neunaigen, Dürnsricht, Schmidgaden, Gösselsdorf, Wolfring.

³³ Erläuterungen hierzu bei Haller, Schwarzach 13 und Simbeck, Zur Geschichte der Wallfahrt von Schwarzach 30 ff.

³⁴ Vgl. Anm. 17.

³⁵ Die Angaben beruhen auf: Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg: Josef Heckenstaller: *Matricula Dioec. Ratisb. 1782* und Lehner, Kirchenpatrozinien passim.

Rottendorf (St. Andreas)

Eingepfarrte Einöden

Kohlmühle

Kadernmühle

Rödlmühle

Scharlmühle

Zißlmühle

Filialkirchen:

G ö s s e l s d o r f (St. Martin) und E t s d o r f (St. Barbara)

Eingepfarrte Orte:

Hohersdorf

Inzendorf

Götzendorf

Wolfsbach

Littenhof

Schleißdorf (Pflegamt Freudenberg)

Unterpennading

Schmidgaden (Beata Maria Virgo)

Filialkirche T r i s c h i n g (St. Nikolaus)

Eingepfarrte Dörfer:

Hartenricht

Grafenricht

Säulnhof

Vierbruckmühle

Geiselhof

Schwärzermühle

Zur Pfarrei Schnaittenbach (Landrichteramt Amberg) gehört das Amt Nabburgische Dorf Demenricht.

Zur Pfarrei Wutschdorf (Pflegamt Freudenberg) gehören die Amt Nabburgischen Untertanen in Ellersdorf und Oberpennading.

Dekanat Nabburg**Altfalter und Schwarzach**

Filialkirche S c h w a r z a c h (St. Albertus)

Hierzu gehören:

Unterwarnbach

Kuenhof

Girnitz

Oberwarnbach

Stabhof

Zur Pfarrei A l t f a l t e r (St. Bartholomäus) gehören:

Altfalter in welchem 2 Hofmarch Schlösser sind

Richt

Weiding

Furthmühle

Auhof

Altendorf (St. Andreas)

Filialkirche W i l l h o f (St. Jakob) und hierzu eingepfarrt:

Murglhof

Marklhof

Altenhammer } Landrichteramt Neunburg
 Holzhof }
 Rabhof
 Luigendorf
 Unterkatzbach
 Zur Pfarrkirche gehören:
 Fronhof
 Zangenstein } Landrichteramt Neunburg
 Meischendorf }
 Schirmdorf
 Trossau
 Dürnersdorf
 Oberkonhof
 Siegelsdorf
 Unterkonhof

Zur Pfarrei Kemnath bei Fuhrn (Landrichteramt Neunburg vorm Wald) gehören die Amt Nabburgischen Ortschaften Sindelsberg und Dietstätt (2 *Bauern*).

Nabburg

Filialkirche **B r u d e r s d o r f** (St. Jakob) mit:

Legendorf
 Etzelhof
 Lissenthan
 Diepoltshof
 Passelsdorf
 Obersteinbach
 Fraunberg
 Ragenhof
 Windpaißing

Zur **Pfarrkirche St. Johannis Baptistae** selbst gehören:

Bergelshof
 Maria Brünnl *einsames Wahlfabrtskirchl*

Filialkirche **H o h e n t r e s w i t z** (St. Bartholomäus) mit:

Pamsendorf
 Rappenberg
 Löffelsberg
 Fuchsendorf
 Köttlitz 2 Höfe
 Bornmühle
 Aspachmühle
 Götzenmühle

Filialkirche **P e r s c h e n** (St. Peter und Paul) mit:

Unteraich
 Oberpfreimd
 Neusath
 Damelsdorf
 Nessating
 Wiesensüß
 Tauchersdorf
 Namsenbach
 Höflarn
 Eckendorf
 Wölsenberg

Kurmhof
Kumpfmühle
Bärnmühle
Wiesmühle

Schwarzenfeld (St. Ägid)

Ohne Filialkirche
Schwaig
Traunricht
Asbach
Pretzabruck
Zilchenricht
Brensdorf
Seidenhof
Frotzersricht
Irrenlohe
Deiselkühn
Stulln
Wölsendorf
Miesberg mit Kapelle

Trausnitz im Thal (St. Wenzel)

Filialkirche S ö l l i t z (14 Nothelfer)
Eingepfarrte Orte:
Köttlitz
Söllitz
Atzenhof
samt zwei Einödmühlen

Weidenthal (St. Willibald)

Filialkirchen G l e i r i t s c h (St. Magdalena) und P i s c h d o r f (St. Stephan)
Eingepfarrte Orte:
Guteneck
Oberkatzbach
Trichenricht — Pfliegamt Tannesberg
Trefnitz
Oberaich
Mitteraich
Steinach
Bernhof
Lampenricht } Pfliegamt Tannesberg
Hebenhof
Stöcklhof
Häuslmühle

Weihern (St. Margareth)

Eingepfarrt:
Unter- und Oberweihern
Stein
Gnötzendorf
Filialkirche S a l t e n d o r f mit:
Döllnitz
Friedersdorf
Oberndorf

Nach Einführung der Reformation, nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, waren die im Pflegamt Nabburg gelegenen Pfarrsprengel der Dekanate Hirschau und Nabburg zur Superintendentur Nabburg mit folgenden Bestandteilen umgebildet worden: Altendorf, Dürnsricht, Etsdorf, Gösselsdorf, Hohentreswitz, Kemnath b. Neunaigen, Nabburg/Perschen, Neunaigen, Rottendorf, Schmidgaden, Schwarzach, Gleiritsch, Guteneck, Saltendorf, Schwarzenfeld, Stein, Trausnitz, Weidenthal, Weiher, Wolfring³⁶. Die neue Lehre, die seit den zwanziger Jahren jenes Jahrhunderts zunehmend Anhänger gefunden hatte, und für die auch in Nabburg einer der ersten oberpfälzischen protestantischen Geistlichen, Johannes Freysleben, begeistern konnte³⁷, war beim Regierungsantritt des Kurfürsten Ottheinrich offiziell anerkannt, der katholische Kult aber endgültig verboten worden³⁸. Bereits drei Jahre später versuchte Ottheinrichs Nachfolger, Kurfürst Friedrich III. (1559—1576), allerdings gegen den Willen seines Sohnes Ludwig und auch gegen den Widerstand des Volkes und vor allem des landsässigen Adels, die protestantische durch die reformierte Lehre zu ersetzen³⁹. Auf den Landtagen von 1563 und 1566 verfügte der Kurfürst die radikale Durchführung des Bilderverbotes sowie die Einführung der kalvinischen Zeremonie bei Gottesdiensten. Am 15. Januar 1567 erging an den Pfleger, Melchior von Salhausen, wie auch an Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg der Befehl, *alle Abgottische Bilder, Crucifix, Sacramentheusen, Altaria, Oelberg vnnd was dergleichen noch mehr von dem Antichristischen Babstumb herkhombt vnd seinen anfang genomen In vnd ausserhalb der Kirchen ab und hinweckh zuthun zerschlagen vnd zerbrechen zu lassen*⁴⁰. Man habe, so der Regierungsauftrag des weiteren, vernommen, *daß das gemein einfaltig Volckhlein leichtlich in dem alten gefasten Irrthumb, Aberglauben vnd Abgotterej erhalten* geblieben sei und befehle daher Amt und Stadt, dagegen schärfste Maßnahmen zu treffen. Doch nicht die katholische, „päpstliche“ Lehre war es, an der die Nabburger Untertanen gegen den Willen der Obrigkeit festhielten, sondern die protestantische. Als Pfleger und Rat der Stadt 1575, nach wiederholter Aufforderung⁴¹, noch immer an keinen Gesin-

³⁶ Ammon, Kirchliche Gliederung 63.

³⁷ Eckert 144—148. — Götz, Religiöse Bewegung 1520—1560, 80 ff. — Simon Matthias, Der Lebensgang des ersten evangelischen Predigers in der Oberpfalz, Johann Freysleben (Zs. f. bayerische Kirchengeschichte 29) 1960, 25—32.

³⁸ Götz, Religiöse Bewegung 1520—1560, 134 ff. — Hartl J., Über die pfälzischen Kurfürsten und ihre Stellung zur Glaubenserneuerung in der Zeit von 1517—1559 (Opf. 61) 1973, 169—176, 193—200, 225—232, 260—263, 296—301. — Hierzu wie auch zum Nachfolgenden: Press, Calvinismus und Territorialstaat passim. — Ders., Kurpfälzische Herrschaft 42 ff. — Salzl Josef, Cuius regio — eius religio 4 f. — Lippert Friedrich, Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz (Kurpfalz) 1520—1620, Freiburg i. B./Leipzig 1897. — Staber 96 ff.

³⁹ Götz, Erste Einführung des Calvinismus passim. — Weigel Maximilian, Die Anfänge des Calvinismus in der Oberpfalz. Zugleich Besprechung von Joh. B. Götz, Die erste Einführung des Calvinismus in der Oberpfalz 1559—1576 . . . (ZBLG 8) 1935, 101—108. — Klaus Bernhard, Reformatorische Kirchenordnungen aus Alt-bayern (Jb. f. Liturgik und Hymnologie 11) 1966, 127.

⁴⁰ StA Am Amt Nabburg fasc. 145 Nr. 63.

⁴¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 145 Nr. 77; Heidelberg 20. Juni 1571 an Melchior von Salhausen: . . . *So befinden wir aber laider an yezo nit mit geringfügigen bekhumerten herzen wider vnnsern willen vnnd gefallen, das bemelten vnnsern*

nungswandel dachten, ließ der Kurfürst sie nach Heidelberg zitieren⁴². Ungern, zunächst auch Ausflüchte vorschiebend⁴³, traten die Genannten die Reise am 31. Mai 1575 schließlich doch an in der Hoffnung, ihre durch das *schedliche Schisma* gegenüber Pfreimd arg ins Hintertreffen geratene Stadt wieder zu alter Blüte führen zu können⁴⁴. Über die Vorgänge in Heidelberg, die verschiedenen Audienzen, Dispute und Unterweisungen der Nabburger Gesandtschaft beim Kurfürsten informiert ausführlich und mit protokollarischer Genauigkeit der mitreisende Stadtschreiber Balthasar

anordnungen, vnnnd geschefften im werckh nicht allenthalt . . . nachgesezt, die lesterliche Verdammungen bey vielen Predicanten noch Im schwang gebent . . . zum tayl abgöttische Ceremonien an etlichen Orten noch mit angerirt vielweniger abgestellt . . . Inn sonderheyt aber khompt vnns zum beschwerlichsten für, das in vnnsrer Stat Nabburg nicht allein das durch vnns Christlich vnnnd wol angestellt Ministerium, die predigten Göttlichs Wortts vnnnd die hayligen Sacramenta gantz vnnnd gar veracht, sonder auch die Arme Junge Vnschuldige Khindlein mit gefahr dero Laybs vnnnd Lebens auff etlich meyl wegs ausser deins bevolhenen Ampts bißweyllen auch ins Bistumb zur Tauff getragen werden. Wann nun vnns als einer Cristlichen Obrigkheyt solchen vorgehenden, von tag zu tag zunehmenden Lasterhaftjen wesen vnnnd verbrechen wider alle baide Tafeln der Geboten Gottes dero Hanndthab vnns ernstlich bevolhen, Sonderlich aber die grosse . . . Vnordnung des Tauffs halb sowol als die vngleicheyten in mehr angedeutten Caeremonien also wissender ding lenger zuzusetzen nit gebüren wil . . . So wollen wir dir hiemit ebnerlaute vnnsere Cristliche Ordnungen, mandaten vnnnd geschafft sampt vnnnd sonder alles ernsts erhelet vnnnd erneuert Auch aufferlegt vnnnd bevolhen haben, Denselben respective bey allen vnnnd yeden Iren Articulu, Inhalt vnnnd begriff vnseumbliche, würckliche volziehung vnnnd abhalt zu laisten.

⁴² StA Am Amt Nabburg fasc. 145 Nr. 85; 7. April 1576 an Kanzler und Räte zu Amberg: *Nachdem wir aus vnnsers Großhoffmeisters vnd anderer In verschieenen Sommer In Da obigem vnserm Fürstenthumb gehabten Rätke gethaner Relation befunden, das der mehrer theil der fürnembsten Radspersonen zu Nabburg, die Kirchen vnd vnnsere Christliche angestellte prediger Götlichs Worts zu besuchen nit angeloben wollen, sondern sich für vns hieher zu stellen erpotten. Wir auch sovil nachrichtung bekommen, das sie seithero nit weniger als zuvor vff Irem gefasten ungehorsam hierinnen verharren vnd fortjarn, So ist vnser bevelch, Ir wöllet volgende personen aussm Rath nemlich Lorenzen Stopffen, Casparn Lerchenfeldern, Wolfffen Pappenpergern, Hansen Hebenstreit, vnd Max Seusen beneben vnserm pfleger doselbst Melchiorn von Salhausen für vns hieher bescheiden, also daß sie In der wochen vor oder nach ostern vor vns alhier erscheinen . . .*

⁴³ Ebda.; 27. April 1576 Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg an den Kurfürsten: *Man wolle anzeigen, welcher halben wir verhoffen vnnnd getrauen, daß mehr hochgedacht E. Churf. G. Iner so wol als vnnsrer mit diser beschwerlichen Ryse genedigist möchten verschonen.* Als Hinderungsgründe werden u. a. angeführt: die Reichsversammlung in Regensburg, die viel *ainschichtig Volckhs* nach Nabburg brächte, sowie möglicherweise bevorstehende schwere Unglücke, wie Feuersbrünste, die die Anwesenheit von Bürgermeister und Rat als Ordnungsinstanzen notwendig machten.

⁴⁴ Ebda.; 3. Mai 1576 Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg an den Kurfürsten: *Man müsse zugeben, wie durch dises also lang werendt schedliche Schisma vnd daraus folgende unvertreulikehait verursacht, das nit allein vnnsere genachbarthen, In mangel der Kirchen sondern auch andere in vnd ausser landts redtliche gewerbs vnnnd handelsleudt In täglichen fur vber vnnnd durch raisen sich gleichsam ab diser statt scheuchen vnd dieselb wo sie khönnen vnnnd mögen vermeiden. Daraus dann vnzweifelich erwachsen vnnnd khumen ist, das die statt pfreumbdt bei menschen gedenccken in solchen flore vnnnd aufnemen dagögen aber Nabburg in abnemen nie gewesen ist, als sie respective ieziger Zeit seindt, augenscheinlich geschen werdt.*

Prenner⁴⁵. Eine „Bekehrung“, wie sie Friedrich III. in geradezu missionarischem Eifer angestrebt hatte, konnte er als Ergebnis der Reise jedoch nicht berichten. Es blieb — im Fall von Zuwiderhandlung gleichwohl mit Strafandrohung — bei der Empfehlung des Kurfürsten, künftig kalvinische Predigten zu hören und die Mißstände bei Kindstauen abzuschaffen. Die wieder in ihre Heimatstadt zurückgekehrte Nabburger Abordnung übermittelte diese höchst landesherrlichen Anweisungen der am 8. Juli 1575 einberufenen Bürgerschaft, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß jedermann nur auf sein Gewissen, nicht aber auf das Beispiel des Rates zu achten habe.

Unter Friedrichs Sohn, dem Lutheraner Ludwig VI. (1576—1583), stand der Kuroberpfalz, mit Ausnahme des Deputatfürstentums Pfalzgraf Johann Casimirs⁴⁶, ein erneuter Religionswechsel bevor⁴⁷. Dieser vollzog sich, da die verwirrte religiöse Lage ein konsequentes Vorgehen ohnehin kaum noch ermöglichte, in vergleichsweise milder Form. Zwar wurden die reformierten Prediger und Schuldienere, zum Teil auch verschiedene Amtspersonen, abberufen oder zur Konversion aufgefordert, ansonsten aber die kalvinischen Verordnungen Friedrichs III. in auffallender und für viele, auch die Nabburger Bürgerschaft, in irritierender Weise beibehalten⁴⁸. Einen Abschluß zumindest der offiziellen, sich in der Besetzung der Pfarreien dokumentierenden Religionsänderung sollte die große Generalvisitation der Jahre 1579 bis 1583 bringen⁴⁹, deren endgültige Auswertung der Kurfürst allerdings nicht mehr erlebte. Er starb am 12. Oktober 1583.

⁴⁵ HStAM Opf. Archiv. Nr. 233. — Genauestens ausgewertet durch Simbeck, Kurfürst Friedrich III. und die Nabburger 46—54. — Zu Prenner vgl. im übrigen: Salzl Josef, Balthasar Prenner, Stadtschreiber, Chronist und Poet (HE 13 Nr. 22/23) 1962, 86 f., 89 f.

⁴⁶ Das Deputatfürstentum Pfalzgraf Johann Casimirs umschloß zunächst die Ämter Rötze, Waldmünchen, Neunburg v. Wald und Burgtreswitz, wo auch das reformierte Kirchenwesen bestehen blieb. Als 1580 die Kurfürstinwitwe Dorothea starb, tauschte Johann Casimir deren Wittum um Neumarkt gegen seine Waldämter. Mit dieser sog. oberpfälzischen Permutation erfolgte auch ein Wechsel des Bekenntnisses, der praktisch so vor sich ging, daß die protestantischen Geistlichen der Neumarkter Pfarreien gegen die kalvinischen der Waldämter ausgetauscht wurden. In diese Permutation einbezogen waren — aus unbekannten Gründen — auch die Pfarreien Döfering (Amt Cham) und Schwarzach (Amt Nabburg). Nach Schwarzach kam als neuer lutherischer Kirchendiener Ulrich Schürer von Hausheim (Lkr. Neumarkt i. d. Opf.). — Ammon Hans, Die oberpfälzische Permutation 1582 (HE 19 Nr. 14 und 15) 1968, 53 und 57 f. — Götz, Die religiösen Wirren 1576—1620, 13 f. — Volkert, in: HdBG III/2, 1319 f.

⁴⁷ Press, Calvinismus und Territorialstaat 267—298. — Ders., Kurpfälzische Herrschaft 49.

⁴⁸ Götz, Die religiösen Wirren 1576—1620, 1—29, insbes. 21 mit Anm. 56. — Press, Kurpfälzische Herrschaft 51.

⁴⁹ Götz Johann, Die große oberpfälzische Landesvisitation unter dem Kurfürsten Ludwig VI. 1. Teil. Die beiden Reisen 1579 und 1580 (VHVO 85) 1935, 148—244. 2. Teil. Die beiden letzten Reisen des Jahres 1580 (VHVO 86) 1936, 277—362. — Ders., Die religiösen Wirren 1576—1620, 30—109. — Die Pfarreien des Amtes Nabburg und zwar Schmidgaden, Schwarzenfeld, Dürnsricht, Etsdorf, Rottendorf (mit der Filiale Trisching), Gösselsdorf, Kemnath auf dem Aigen, Neunaigen, Saltendorf, Weiher, Trausnitz, Hohentreswitz (mit der Filiale Gleiritsch), Weiden, Altendorf (mit der Filiale Willhof), Schwarzach, Altfalter, Wolfring, Perschen/Nabburg (mit der Filiale Oberpfreimd) wurden von September 1582 bis Sommer 1583 visitiert (siehe hierzu die Visitationsprotokolle StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 41 fol. 1—76).

Entgegen den testamentarischen Bestimmungen Kurfürst Ludwigs VI. zog dessen jüngerer Bruder Johann Casimir die Vormundschaftsregierung über den noch minderjährigen Friedrich IV. an sich und verfügte als überzeugter Calvinist auch einen neuerlichen Wechsel der Konfession⁵⁰. Rigorose Verordnungen in bezug auf Beichte, Taufe, Abendmahl und Bilderverehrung führten zu ersten Spannungen zwischen Regierung und oberpfälzischen Untertanen. Alle Hoffnungen der lutherisch gesinnten Bevölkerung richteten sich daher auf Friedrich IV., mit dessen Regierungsantritt man eine Normalisierung des religiösen Lebens und eine Rückkehr zum protestantischen Bekenntnis ersehnte. Alle diesbezüglichen Erwartungen jedoch wurden enttäuscht. Friedrich IV., der 1592 die Regierung übernahm, setzte die Kirchenpolitik seines Vormundes fort, löste damit aber eine bisher nicht bekannte Welle der Empörung und des offenen Aufruhrs aus. Zu schwerwiegenden Zwischenfällen kam es in Tirschenreuth, wo der kalvinische Pflegskommissar Valentin Winsheim von aufgebrachten Bürgern erschlagen wurde, in Hirschau und Hahnbach, wo die Bevölkerung aus religiösen Gründen die Huldigung verweigerte, in Ens Dorf, Auerbach, Amberg⁵¹ und vor allem in Nabburg, wo eine entfesselte Bürgerschaft den reformierten Pfarrverwalter Sebastian Breitschedl ermordete⁵². Ausgelöst wurde die für Stadt und Bürgerschaft folgenschwere Mordtat durch das Verhalten Breitschedls gegen einen württembergischen Schuhmachergesellen, der sich als Laienprediger versuchte und zur Freude der Stadtbewohner scharf gegen den Calvinismus zu Felde zog⁵³. Als der Pfarrverwalter diesen nach einem heftigen Wortwechsel gefangen nehmen ließ und der Bürgerschaft gegenüber einmal mehr drohte, er wolle ihr den roten Hahn auf die Dächer setzen⁵⁴, kannte die Volkswut keine Grenzen mehr. Am Abend des 6. Juli 1592 sammelten sich etwa 100 Menschen vor Breitschedls Behausung, erstürmten diese, zogen den Gesuchten

⁵⁰ Götz, Die religiösen Wirren 1576—1620, 111—175. — Press, Calvinismus und Territorialstaat 322—368. — Brunner J., Die Ermordung des kurfürstlichen Stifthauptmanns Valentin Winsheim zu Tirschenreuth am 24. Februar 1592 (VHVO 80) 1930, 173—199.

⁵¹ Götz, Die religiösen Wirren 1576—1620, 196 f., 194, 200 ff. — Press, Kurpfälzische Herrschaft 53.

⁵² Ausführliche und quellengetreue Darstellung dieses Vorfalles und der Begleitumstände bei Götz, Die religiösen Wirren 1576—1620, 198 f. — Scherl 231 f. — Simbeck, Beiträge zur Kirchengeschichte (Teil I. Das Sturmjahr 1592 in Nabburg) 218—221. — Ders., Die widersetzlichen Nabburger 40.

⁵³ Im Kommissionsbericht des Jahres 1596 war vermerkt: Am Lästern des Schuhmachergesellen habe der Rat *Sönder gefallen getragen vnd solches ihme nie mals zu wehrn begeret* (StA Am Amt Nabburg fasc. 185 Nr. 11).

⁵⁴ Erste Klagen über Breitschedl stammen aus dem Jahre 1591. Am 22. Februar desselben Jahres berichteten Bürgermeister und Rat nach Amberg, der Pfarrverwalter habe, *viermal mit vnfüegen vnd ohne einigen bestendigen grundt, vnns mit verlezlichen Ehrenrvrigen wortten Zum höchsten Zu Iniuiriren vnnd mit gantz gefhehrlichen vnverdierten Droreden Zubeleidigen sich understanden*. Unter anderem habe er gesagt, im Rat säßen Schelme, und es wäre kein Wunder, wenn unser gnädiger Herr *einen galgen vff den marcket für Heinrichen Perlisens haus pauen vnnd einen oder zwene davon hencken oder yber die klingen springen ließ* (StA Am Amt Nabburg fasc. 183 Nr. 2). — Weitere Klagen der Bürgerschaft liegen in einem ausführlichen Protokoll des Rates vor, das nach dem Tod Breitschedl angefertigt wurde (StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 854/II S. 414—424).

vom Dachboden, wo er sich versteckt hatte, auf die Straße und malträtierten ihn hier mit einem eisernen Türgitter, das sie auf ihn geworfen hatten, zu Tode⁵⁵. Noch in der gleichen Nacht begab sich die aufgebrachte Menge zu den Häusern der anderen kalvinischen Geistlichen, bemalte die Gebäude mit Galgen und Kreuzen und stellte ihnen das gleiche Schicksal, das Breitschedl soeben erlitten hatte, in Aussicht⁵⁶. In den folgenden Tagen kursierten Spottverse und Gesänge über die Untat in der Bevölkerung, offenbar ohne daß man von seiten des Magistrats energisch dagegen einschritt⁵⁷. Entgegen den Anweisungen der Amberger Regierung in bezug auf Totenbeschau und Begräbnis⁵⁸ ließ man auch den Leichnam Breitschedls zwei Tage unausgezogen und ungewaschen und bestattete ihn dann ohne christliches Zereemoniell in Perschen, wo man sonst nur Verbrecher und an der Pest Verstorbene begrub⁵⁹.

Die einmal in Aufruhr versetzte Bevölkerung Nabburgs kam auch in den folgenden Wochen nicht zur Ruhe. Am 13. August 1592 überfielen etliche Bürger aus nicht näher bekannten Gründen die Landsassen Veit Hans von Prandt und Thomas von Sporneck in der Venedig, als diese nach Erledigung ihrer Geschäfte eben im Begriff standen, ihre Heimfahrt anzutreten⁶⁰. Wie schon bei Breitschedls Ermordung so gelang auch jetzt den Rädelsführern die Flucht aus der Stadt. Die meisten von ihnen wurden jedoch in benachbarten Ämtern aufgegriffen und zunächst in Nabburg selbst, Anfang des Jahres 1593 aber, um weitere Unruhen in der Stadt zu vermeiden, in Neumarkt, Kastl, Pfaffenhofen, Haimburg und Lauterhofen inhaftiert⁶¹. Den dort verantwortlichen Bürgermeistern und Räten befahl man im Verlauf des

⁵⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 183 Nr. 5: *Nabburg 6. July Vmb zwölf Vhr In der Nacht Ao 1592* (Bericht des Pflegers, Michael von Gleissenthal, sowie der Bürgermeister und des Rates der Stadt an die Regierung in Amberg). — Die Schilderung der Ermordung ist des weiteren enthalten in der Resolution von 1597 (HStAM GU Nabburg Nr. 301. — Ebda.; Nr. 302: Gegenbrief der Stadt Nabburg mit inserierter Resolution. — Abschrift: StA Am Amt Nabburg fasc. 185 Nr. 106). — Relativ knapp der Eintrag Balthasar Prenners im Stadtbuch vgl. StdtAN Stadtbuch 1580—1593 fol. 829.

⁵⁶ StA Am Amt Nabburg fasc. 183 Nr. 5; 8. Juli 1592 Georg Sonnleitner, Pfarrer zu Nabburg an die Regierung in Amberg: . . . *Sondern auch mir seindt sie öffentlich bey der Nacht zwischen 12 vnd 1 Vhr . . . für mein Cammer khommen öffentlich mit greulich geschrey angezeigt, daß sie mir auch thun wollen, wie diescn geschehen sey, man habe mit einem den Anfang gemacht, es werden Ihnen die drey auch fier einfallen . . . wie sie dann zum Zeichen meine Tür, wie der andern Collegen mit einem Galgen vnd Creuz gezeichnet haben.*

⁵⁷ StA Am Amt Naburg fasc. Nr. 5 und Nr. 8 mit Spottgedichten des Schulmeisters und des Kolb.

⁵⁸ StA Am Amt Nabburg fasc. 185 Nr. 5; 7. Juli 1592 Regierung Amberg an Pfleger, Bürgermeister und Rat zu Nabburg: . . . *Wollen wir daß ihr denselben, so bald mit der geschwornen wundschaunen vnd darzuegehörigen personen besichtig vnnd die schläge vnd verwundung vleißig beschreiben vnnd alles dan Christlich Zur Erden bestädten lasset.*

⁵⁹ HStAM GU Nabburg Nr. 302.

⁶⁰ StA Am Amt Nabburg fasc. 184 Nr. 17: Kommissionsbericht, den Überfall auf Veit Hans von Prandt und Sporneck betreffend; *vorgelesen im Rath den 12. Jenner 97.* — Vgl. des weiteren den Eintrag Balthasar Prenners im Stadtbuch 1580—1593 fol. 832 (StdtAN).

⁶¹ Ausführlich StA Am Amt Nabburg fasc. 183 Nr. 7, 9, 10, 12.

Jahres 1593, die peinliche Exekution der Angeklagten vorzunehmen, wogegen sich jedoch Neumarkt und Lauterhofen energisch zur Wehr setzten⁶². Erst nachdem die von den beiden betroffenen Magistraten angeforderten Gutachten der Universitäten Ingolstadt und Altdorf vorlagen⁶³, wurde an den Hauptschuldigen die von Kurfürst Friedrich IV.⁶⁴ nachdrücklich geforderte Todesstrafe vollzogen⁶⁵. Die übrigen Mitschuldigen wurden gestäupt und des Landes verwiesen. Die Stadt Nabburg, deren Bürgermeister und Rat man von seiten der Obrigkeit an den Tumulten des Jahres 1592, vornehmlich aber an der Ermordung des Pfarrverwalters für mitschuldig erklärte, büßte ihr Verhalten 1597 mit dem Verlust ihrer vornehmsten städtischen Freiheit, der Selbstverwaltung, die sie, trotz teilweiser Revision des Urteils, in vollem Umfang nie wieder erlangte⁶⁶. Das Ende der reformierten Lehre, die auch unter Kurfürst Friedrich V. (1610—1621) in der Oberpfalz Bestand hatte, brachten die gegenreformatorischen Maßnahmen des bayerischen Kurfürsten Maximilian I., die mit der militärischen Okkupation der Oberpfalz 1621 einsetzten, in den Jahren 1626 mit der Ausweisung sämtlicher kalvinischer Geistlicher und 1628 mit

⁶² Zahlreiche Entschuldigungsschreiben der beiden Städte in: StA Am Amt Nabburg fasc. 183 Nr. 9 und Nr. 10. So z. B. 7. März 1593 Bürgermeister und Rat zu Neumarkt: *Ihr limitiertes territorio habe mit dieser Sache nichts zu tun. Dieses Urteil könne an anderen Orten fuglicher administriert werden.* — Dieselben am 17. März 1593: *Ihr Gerichtsstab erstrecke sich in Griminalibus weiters nicht, dann auf das hiesige Schultheißen Ampts territorium.* Sie lehnten es ab, sich eine Sache aufzuladen, die ihnen bei ihrer Bürgerschaft und ihren Nachbarn nur Schaden brächte. — 20. Juli 1593 Pfleger zu Pfaffenhofen: Schöffen zu Lauterhofen lehnten Rechtsprechung über Nabburger Bürger ab, da ihr Verstand viel zu gering sei, um ein so schwieriges Urteil fällen zu können. Dem Vorschlag, ihr Urteil bei einer Universität zu holen, hielten sie entgegen, das wäre bei ihnen nicht Brauch, sie hätten sich ihren *Aisch* stets in Neumarkt geholt (alle Beispiele Nr. 9).

⁶³ StA Am Amt Nabburg fasc. 183 Nr. 12 mit beiliegendem Gutachten der Universität Ingolstadt für Bürgermeister und Rat der Stadt Neumarkt. Beiliegend auch die Rechnung der Universität über 12 Reichstaler einschließlich des *Laufgeldes*. — Amt Nabburg fasc. 183 Nr. 10 mit beiliegendem Gutachten der Universität Altdorf für Bürgermeister und Rat wie auch für die Gerichtsschöffen zu Lauterhofen.

⁶⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 183 Nr. 10; 5. Nov. 1593 Kurfürstliche Stellungnahme: *Aber wann diß die Administration Justitia ist das man vber erlangtes vnpartheyisch vnndt rechtmäßiges Vrtheil noch bey so vielen Oberhöfen Confirmation sucht, So verwundert vns der Verzug so sehr nicht, dann auff solche weiß man auch wol in infinitum hinaus Oberhöffe vnndt Rhätte practendiren vnndt wie wirs anderst nicht verstehen Justitiam eludiren vnndt dergestalt lang herumtreiben kann biß Ir gent der schuldigen thätter einer oder ander gutte gelegenheit erschet, sich gar auß der obrigkeit gewalt zuwürcken. Als bevehlen wir euch hiemit wollent den Peinlichen Richter zu Lautterhoffen mitt ernst vfferlegen, das sie das vonn der uniuersitet zu Altorff erlangte Vrtheil, welches wir an sich selbst billich vnnd rechtmäßig halten, fürderlich denen In vndergebenen versprechenden Personen gebürlich eröffnen Wie Ihr auch ferners verfügen sollet, das dieselbe vrtheil wann sie ausgesprochen ohne vffzug oder beruffung an vns exequirt werden.*

⁶⁵ Die Hinrichtung der lange Zeit flüchtigen Rädelsführer Kolb (zugleich Verfasser eines Spottgedichtes) und Hebenstreit wurde erst am 20. September 1596 vollzogen. Vgl. StA Am Amt Nabburg fasc. 185 Nr. 13 cod. dd.: *... Die anbefohlene Exekution mit Hansen Kolb vndt Burkharten Hebenstreit ist in dieser Stundt ungefehrlich umb eilff vhr angestellt vndt anbevollener massen verrichtet worden, vndt seindt beide obgenante getrost vndt christlich abgeschieden vnd wohl hingerichtet.*

⁶⁶ Vgl. Stadt Nabburg S. 112 f.

dem Erlaß des Religionspatentes aber ihre Höhepunkte erreichten⁶⁷. Am 17. März 1628 erging an die Nabburger Bürgerschaft der eindringliche Appell, sich zur *allein seligmachenden katholischen Religion gutwillig* (zu) *wenden und* (zu) *bequemen*⁶⁸. Obwohl seit 1622 die Amberger Jesuiten auch Nabburg in ihren Missionsdistrikt einbezogen hatten⁶⁹, seit 1628 des weiteren die Benediktiner vornehmlich von Oberaltaich mit großem Eifer in zahlreichen Pfarreien des Amtes wirkten⁷⁰, blieb die Zahl der Konversionswilligen zunächst klein. Zahlreiche Landsassen zogen die Emigration einem erneuten Glaubenswechsel vor⁷¹. Dennoch bewirkte die in den folgenden Jahren konsequent und zum Teil mit unerbittlicher Härte betriebene bayerische Religionspolitik, daß die Zurückführung der Bevölkerung zur katholischen Religion 1644, beim Abzug der Benediktiner⁷² und der Übergabe der Pfarreien an Weltpriester⁷³, als geglückt angesehen werden konnte. Da die nach dem Westfälischen Frieden in ihre Heimat zurückgekehrten Emigranten durch das 1660 von Kurfürst Ferdinand Maria erlassene Religionsmandat⁷⁴ erneut des Landes verwiesen wurden, blieb die Bevölkerung des Amtes Nabburg wie im übrigen der gesamten bayerischen Oberpfalz auch in den folgenden Jahrzehnten ausnahmslos katholisch. Eine staatlich verbürgte, uneingeschränkte Religionsfreiheit, die auch Protestanten erneut Mut zur Ansiedlung gab, brachte erst das von Montgelas erwirkte Religionsedikt des Jahres 1803⁷⁵.

⁶⁷ Zur Geschichte der Gegenreformation in der Oberpfalz siehe allgemein: Hartl J., Berichtigungen zu Friedrich Lipperts „Pfarreien und Schulen in der Oberpfalz (Kurpfalz) 1621–1648“ (VHVO 54) 1902, 217–230. — Högl Matthias, Die Bekehrung der Oberpfalz unter Kurfürst Maximilian I., 2 Bde. Regensburg 1903. — Fuchs, in: Die Oberpfalz wird bayerisch, 49–60. — Lippert, Pfarreien und Schulen 1621–1648 passim. — Menzl Raimund, Pfarreien und Schulen der Kurpfalz 1621–1648 (Die Nab-Burg 8) 1933, 25–27. — Sperl passim. — Tretter Fritz, Zur Geschichte der Gegenreformation in der nördlichen Oberpfalz (Heimatbl. f. d. oberen Naabgau 11/12) 1933/34, 45–56.

⁶⁸ Salzl, Nabburger Religionsmandat, mit Abdruck des kurfürstlichen Erlasses.

⁶⁹ Schertl Philipp, Die Amberger Jesuiten im ersten Dezennium ihres Wirkens (1621–1632) Teil I (VHVO 102) 1962, 101–194; Teil II (VHVO 103) 1963, 257–350.

⁷⁰ Niedermeier 199–205. — Salzl, Gegenreformation 75 f. — Simbeck, Benediktinermönche 18 f.

⁷¹ Hierzu ausführlich bei den jeweiligen Gutsherrschaften.

⁷² Salzl, Gegenreformation 75.

⁷³ Schosser Adolf, Der oberpfälzische Diözesanklerus im Jahrhundert der Rekatholisierung (14. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte) 1940, 28–40.

⁷⁴ StA Am Rel. u. Ref. Nr. 727; München 12. Juli 1660: . . . *Es ist dahero nochmahlen vnser zuverlessiger befelch, will vnnd mainung, daß mit Ausschaffung der Vncatholischen Oberpfälzischen Landssessen vnnd anderer Vnderthanen auch so gahr der Nürnbergischen Zünß vnd giltleuth, welche sich zu der Catholischen allein Seeligmachenden Religion nit verstehen vnnd accomodiren wollen vnß aber mit der Landts fürstl. hohen Obrigkheit zuegethan seyen, nunmehr ohne weitem Verzug verfahren, vnnd ain oder andern thailß die parition ermanglen solte, solche durch die würckbliche Execution iedes orths obrigkheit darzu man auf den fahl der nohtdurfft die in der obern Pfalz noch ligende Völckher an der Handt bat, volzogen werde . . .* — Siehe auch: Neckermann Georg, Beiträge zur Geschichte der Pfarreien in der Oberpfalz unter Churfürst Ferdinand Maria (VHVO 55) 1903, 125–149. — Schosser Adolf, Die Erneuerung des religiös-kirchlichen Lebens in der Oberpfalz nach der Rekatholisierung 1630–1700. Diss. Erlangen 1938.

⁷⁵ Weis, in: HdBG IV/1, 51.

7. Die Stadt Nabburg

Die Entstehung der Stadt

Nicht urkundliche Zeugnisse wohl aber die rapide politische Aufwärtsentwicklung vom kleinen, 929 erstmals erwähnten Grenzstützpunkt¹ zur strategisch bedeutsamen Markgrafenresidenz deuten darauf hin, daß sich die Entwicklung der Naab-Burg zur Stadt während des ausgehenden 11. und vor allem während des 12. Jahrhunderts vollzog. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß mit den diepoldingischen Ministerialen ein im Schutz der Burg sich ausbreitendes Gemeinwesen entstand, das wohl auch auf das Gelände am Fuß des Berges übergriff und die Keimzelle der späteren Unterstadt bildete. Ob zu damaliger Zeit auch die Vorstadt *enhalb der Brucke*, später Venedig genannt, entstand, oder ob diese Ansiedlung auf dem östlichen Naabufer, wie auf Grund der günstigen Verkehrslage und der dort befindlichen romanischen Nikolauskirche vielfach vermutet wird, auf einen noch älteren, u. U. slawischen Siedlungskern zurückgeht, läßt sich beim derzeitigen Stand der Frühgeschichts- wie auch der Ortsnamensforschung nicht gültig beurteilen². Der Übergang von Veste und sich zunehmend entfaltender „bürgerlicher“ Siedlung im Rechtssinn vollzog sich erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, vermutlich jedoch bald nach dem Übergang Nabburgs an die Wittelsbacher. Den frühesten sicheren Beleg für die Städteigenschaft Nabburgs bildet die Kaufurkunde über die ehemals ortenburg-murachischen Besitzungen um Trisching aus dem Jahre 1271³. Während Nabburg noch in den Rechtsweisungen der Herzöge Ludwig und Heinrich von 1254⁴ als *oppidum*, als befestigter Platz also, erscheint, wird es hier erstmals als *civitas* bezeichnet. Das Fehlen einer Stadterhebungsurkunde läßt vermuten, daß der verbalen landesherrlichen Auszeichnung keine förmliche Privilegierung zugrunde liegt, diese vielmehr nur die fürstliche Bestätigung einer vorausgegangen Rechtsentwicklung darstellt, die die Wittelsbacher umso bereitwilliger sanktionierten, als sie damit gleichzeitig ihre territoriale Machtbasis an der mittleren Naab festigen konnten.

Das Privileg von 1296 und seine wesentlichsten Erweiterungen

Über die der Stadt eigenen Freiheiten informiert erstmals ausführlich das Privileg Herzog Rudolfs aus dem Jahre 1296, das den Nabburgern nicht

¹ Vgl. S. 22 Anm. 8.

² Zur Beurteilung des Alters wie auch des Namens dieses Nabburger Stadtteiles vgl.: Haller, Venedig (Sumpfniederung; Wendensiedlung wohl des 8. Jahrhunderts). — Scherl, Artikel Nabburg, in: Deutsches Städtebuch, hrsg. v. H. Stob Bd. V (Teil Bayern II), Stuttgart/Berlin 1974, 488 (vermutlich mit übriger Stadt entstanden). — Simbeck, Die „Venedig“ (Wendensiedlung). — Sturm, Zur Nikolauskirche 69 f. („Noch vor der Stadtentwicklung Nabburgs an(zu)setzende“ Kaufmannsiedlung; Name vergleichbar mit ähnlich summarischen Bezeichnungen wie *Latini*, *Gallici* oder *Theutonici*; direkte Beziehungen zur Stadt Venedig nicht zwingend).

— Dem schließt sich an: Busch 248. — Tänzl (Wendensiedlung).

³ QE AF 5 Nr. 101 S. 241.

⁴ QE AF 5 Nr. 56 S. 132.

neue Rechte verlieh, vielmehr ihre *hergebrachten* bestätigte und die Stadt dem Amberger Rechtskreis einordnete⁵. Mit seinen 17 Artikeln, die das kommunale Leben in rechtlicher (Aufnahme von Neubürgern, Rechtsstellung von Bürgern und Fremden Art. 1—4; Rechtsgleichheit aller Stadtbewohner Art. 13, 16; strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen Art. 5—9; Einweisung in den Amberger Rechtskreis Art. 17), wirtschaftlicher (Geleitrechte Art. 10—12; Bestätigung der Monopolstellung im Bierbrauen und -schenken Art. 14, 15) und verwaltungsmäßiger (Benennung des Pflegers, Richters, Sachwalts und Amtmannes als herzoglichen Stellvertreter Art. 1, 4, 5, 11, 14) Hinsicht regelten, bildete es die Grundlage und Ausgangsbasis für eine sich in den folgenden Jahrhunderten vollziehende Weiterbildung des Nabburger Stadtrechtes.

1320 und 1322 erläuterte König Ludwig der Bayer in zwei Urkunden Umfang und Wesen des Grundbesteuerungsrechtes in Nabburg und legte dabei fest, daß die Steuerpflicht grundsätzlich am Immobilienbesitz, nicht aber am jeweiligen Eigentümer zu haften habe, die Steuer also in jedem Fall zu entrichten sei, auch wenn pflichtige Grundstücke verkauft oder durch Wegzug verlassen würden⁶. Die Grenzen des städtischen Zuständigkeitsbereiches konkretisierte mit Urkunde vom 20. August 1379 Pfalzgraf Ruprecht III.⁷ Der vor allem für den Einzugsbereich des Stadtgerichtes bedeutsam gewordene Burggedingbrief beschrieb das Nabburger Stadtgebiet als Terrain, das sich in seiner größtmöglichen Ausdehnung bis an die Ortsgrenzen folgender Dorfschaften erstrecken konnte: Perschen, Neusath, Namensbach, Höflarn, Diendorf, Brensdorf, Stulln, Etzelhof, Diepoltshof, Fraunberg und Haindorf. Bei Haindorf gehörte allerdings auch der Besitz der Nabburger Bürger in diesem Ort zum Burggeding der Stadt. Zwei, den großen Freiheitsbrief des Jahres 1296 vor allem in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht erweiternde Privilegien gewährte Kurfürst Ludwig III. 1426 und 1436 der während der Hussitenkriege weitgehend zerstörten Stadt. Zunächst auf 20 Jahre, dann aber bis auf Widerruf sollte ihr nach Amberger Vorbild gestattet sein, auf Wein, Bier, Met und anderen Getränken ein Ungeld zu erheben, dessen eine Hälfte als Wiederaufbauhilfe für die Stadt, dessen andere Hälfte aber als Steuerausgleich zweckbestimmt waren⁸. Mit Urkunde

⁵ HStAM GU Nabburg Nr. 232/I und II. — Koch-Wille I Nr. 1358. — Scherl, Anhang Nr. 1 S. 235 f. — Ebda. Ausführliche Interpretation des Privilegs 111—118. — Über die Erweiterung und Ergänzung dieses Privilegs durch den Amberger Freiheitsbrief des Jahres 1294 vgl. ebenfalls Scherl 118—126; Kartenskizze des Amberger Rechtskreises 229.

⁶ HStAM KLS Nr. 199 und Nr. 214. — Abschriften in Oberpfalz U Nr. 1684. — Scherl Anhang Nr. 3 und Nr. 4, S. 237 f. Beide Urkunden fanden Eingang in den Confirmationsbrief, den die neuen Landesherren Rudolf II. und Ruprecht I. der Stadt Nabburg nach ihrem Übergang an die pfälzische Linie der Wittelsbacher am 6. März 1331 ausstellten (StA Am Amt Nabburg fasc. 143 Nr. 19; Abschrift. — Scherl, Anhang Nr. 5 S. 238).

⁷ HStAM GU Nabburg Nr. 19. — Koch-Wille I, Nr. 5742. — Scherl, Anhang Nr. 6 S. 238 f.

⁸ HStAM GU Nabburg Nr. 248 (1426 Aug. 6). — RB XIII, 77. — 1429 gewährte Kurfürst Ludwig III. der Stadt Nabburg des weiteren eine auf ein Jahr begrenzte Steuerbefreiung für den Zwingerbau (HStAM GU Nabburg Nr. 249/1. — RB XIII, 158).

vom 13. Dezember 1436 wurde der Nabburger Bürgerschaft die Gnade der Befreiung von auswärtigen Gerichten in Schuldsachen zuteil⁹. Niemand konnte fortan Nabburger Bürger wegen Forderungen gegen ihre außerhalb des Burggedings gelegenen Güter *uff unsern lantschran noch uff andern gerichten in den vorgenanten unsern landen zu Beyern, es sei in stedten, merckten, oder wo das sii . . . furladen noch fur gericht bringen noch drauff clagen sal umb dheinerley schuld*. Ausgenommen hiervon waren lediglich Streitsachen um Grund und Boden, für die die Landschranne nach wie vor zuständige Instanz blieb.

Das in Artikel 12 des Erstprivilegs verbürgte Jahrmarktsgeleit dehnte ein Erlaß Kurfürst Friedrichs I. vom 21. 4. 1455 auch auf den samstäglich stattfindenden Wochenmarkt aus¹⁰. Zu dessen ordnungsgemäßer Abhaltung erging am 7. Januar 1460 eine von Vitztum, Nabburger Pfleger, Amberger Landrichter und Amberger Landschreiber erlassene Wochenmarktsordnung, die zum Besuch des Marktes neben allen pflegämtischen Dörfern jenseits der Naab auch folgende diesseits des Flusses gelegene Ortschaften verpflichtete: Schwarzenfeld, Deiselkühn, Trising, Rottendorf, Wolfsbach, Gösselsdorf, Brudersdorf, Schmidgaden, Stulln, Säulnhof, Brensdorf, Kemnath, Neun- aigen, Saltendorf, Damelsdorf, Diepoltshof und Friedersdorf¹¹. Auf Bitten von Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Nabburg erließ Pfalzgraf Friedrich namens seines Bruders, Kurfürst Ludwigs V., 1527 eine weiter präzisierende Ordnung für den bisher schlecht besuchten Wochenmarkt¹² und legte darin u. a. fest, daß Kaufgeschäfte grundsätzlich nur auf dem offenen Markt und auf den vorgeschriebenen Plätzen getätigt werden dürfen¹³. Allein Edelleuten und Prälaten sollte es zustehen, die für ihre Haushalte notwendigen Viktualien ohne Berücksichtigung des Marktes einzukaufen. Die Handwerker, Gewerbetreibenden und auch Ackerbürger der Stadt waren gehalten, ihre Erzeugnisse bei Strafe von 1/4 Gulden bis 1 Gulden auf den Wochenmarkt zu bringen. Ebenso war es Pflicht der Fischer jeden Freitag Fisch im Wert von 60 Pfennigen in die Stadt zu liefern. Den Lieferanten wurden entsprechend ihrer Waren und Sortimente bestimmte Verkaufsplätze in der Oberstadt angewiesen; so fand der Roßmarkt bei St. Lorenz statt, der Milch- und Spezereimarkt zwischen dem Rathaus und Ucz Schmidts Haus, der Schuhmarkt vor Hans Vischers Behausung am Platz, die Häfner standen am oberen Brunnen, die Tuchmacher am Münzmeisterhaus, die Bäcker gegenüber, Rinder und Schweine waren in der Schmidtgasse käuflich zu erwerben¹⁴, Lederartikel am Reysinger Eck, wo sonst die Lebzelter standen. Auf dem Land waren ungewöhnliche Handwerke und der Handel

⁹ HStAM GU Nabburg Nr. 250. — RB XIII, 390. — Scherl, Anhang Nr. 7 S. 239.

¹⁰ Scherl, Reg. Nr. 36 S. 260. — Zum Nabburger Marktwesen siehe allgemein: Härtl J., Viehmärkte in der Oberpfalz (Opf. 64) 1976, 20. — Haller, Marktwesen.

¹¹ HStAM GU Nabburg Nr. 262.

¹² HStAM GU Nabburg Nr. 282. — Haller, Marktwesen 266 ff.

¹³ Bei Umgehung dieser Anordnung drohten erhebliche Strafen. Hintersassen aus Saltendorf, Damelsdorf und Friedersdorf wurden 1535, weil sie den Wochenmarkt in Nabburg umgangen und ihre Waren in Amberg verkauft hatten, mit 6 fl bzw. 3 lb d, einer sogar mit 10 fl, bestraft (StA Am Amt Nabburg fasc. 186 Nr. 116).

¹⁴ Haller Konrad, „Schmiedgasse“ und „Seilergasse“, eine heimatkundliche Feststellung (HE 23) 1972, 20.

nach Waage, Gewicht, Elle und Maß nicht gestattet. Die von Pfalzgraf Ludwig als Statthalter seines Vaters, Kurfürst Friedrich III., zur Beilegung der Irrungen zwischen den Städten Amberg, Nabburg, Hirschau und dem Markt Schnaittenbach 1568 erneut erlassene Wochenmarktsordnung hatte geringfügige Änderungen lediglich hinsichtlich der Verkaufszeiten und des außermärktischen Vertriebs zur Folge, bestätigte im Grundsätzlichen aber die Verfügungen des Jahres 1527¹⁵. Bezüglich der Jahrmärkte brachte das Jahr 1616 eine Neuerung insofern, als Statthalter Christian von Anhalt der Stadt Nabburg zusätzlich zu ihren Jahrmärkten an Georgi, Johannis, Laurentii, Martini und Nikolai drei weitere Märkte, und zwar am Sonntag nach Lichtmeß, am Sonntag Laetare und am Sonntag nach Mathaei, verlieh¹⁶. Letzterer Jahrmarkt wurde allerdings bereits im September des gleichen Jahres auf den Sonntag nach Michaelis verschoben¹⁷.

Das, wie Nabburger Bürger und Heimatforscher bestätigen, noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts problematische Verhältnis zwischen Nabburger Ober- und Unterstadt läßt sich historisch eindeutig mit der klaren Bevorzugung der Oberstadt in der kurfürstlichen Privilegienvergabe begründen¹⁸. Der infolge ihrer verkehrsmäßig schwer zugänglichen und damit wirtschaftlich benachteiligten, darüberhinaus durch eine jüngst erlittene Feuersbrunst stark beschädigten Oberstadt sprach Kurfürst Ludwig V. 1536 das Recht zu, daß nur ihre Bürger berechtigt sein sollten, Met zu siedeln, zu schenken und zu verkaufen¹⁹. Mit Ausnahme von zwei Wirten in der Unterstadt waren den dortigen Bürgern strenge Einschränkungen auch hinsichtlich ihres privaten Braurechtes auferlegt. Den Bewohnern der unteren Stadt war des weiteren befohlen, sich der Krämerei, des Handels nach Elle und Gewicht und des Verkaufs von Eisen, Stahel, dörren und gesalznen Fischen und anderem zu enthalten. Daß sich die so Benachteiligten hiergegen zur Wehr setzten, verwundert nicht. Den zwischen Ober- und Unterstädtern ausgebrochenen Streit schlichtete der oberpfälzische Statthalter, Pfalzgraf Friedrich, 1558 dergestalt, daß zumindest einige der gravierendsten wirtschaftlichen Beschränkungen der Unterstadt aufgehoben wurden²⁰. So sollte es den beiden Wirten der Unterstadt künftig erlaubt sein, nach Schließung der Tore den Kranken und Wöchnerinnen außerhalb der Wirtsstube Wein zu geben. Bezüglich des Handels blieb es bei den restriktiven Bestimmungen von 1536, lediglich den Tuchmachern der Unterstadt gestattete man, ihre eigenen Tuche auf Wochen- und Jahrmärkten verkaufen zu dürfen. Weiterreichende Zugeständnisse an die Unterstädter ergingen jedoch hinsichtlich der städtischen Selbstverwaltung und zwar mit der Verfügung, daß drei oder wenigstens zwei der dortigen Bürger in den inneren Rat gezogen werden sollten. Nach teilweiser Bestätigung des landesherrlichen Erlasses von 1536 durch Kurfürst

¹⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 143 Nr. 351.

¹⁶ StA Am Amt Nabburg fasc. 121 Nr. 188 (1616 März 22); Kurfürstliche Bestätigung.

¹⁷ StA Am Amt Nabburg fasc. 186 Nr. 156.

¹⁸ Schrott, Gegensatz zwischen Ober- und Unterstädtern 6. — Simbeck, „Obere“ und „Untere“ Stadt 14.

¹⁹ HStAM GU Naburg Nr. 283.

²⁰ HStAM GU Nabburg Nr. 292.

Ferdinand Maria (31. 10. 1662)²¹ verfügte Kurfürst Max III. Josef 1758 die Kraftloserklärung des Vergleichs von 1558, sprach den Unterstädtern aber weitere wirtschaftliche Freizügigkeit zu²².

Die städtische Selbstverwaltung

Das eigentliche Organ der städtischen Selbstverwaltung Nabburgs war der Rat, die gewählte Vertretung der Bürger²³. Obwohl seine Existenz im Privileg des Jahres 1296 nicht ausdrücklich erwähnt wird, geht Scherl unter Heranziehung des Amberger Rechtes von einer bereits 1296 bestehenden oder doch zumindest in diesem Jahr eingeführten Ratsverfassung aus. Die Wahl des Rates erfolgte jährlich im Herbst zu festen, im Laufe der Jahrhunderte nur unwesentlich schwankenden Terminen. Direkt gewählt wurden nur die ersten vier Mitglieder des inneren Rates, die Bürgermeister, die dann ihrerseits im Rahmen einer Ergänzungswahl weitere vier Bürger beriefen, diese acht zusammen dann erneut vier, so daß nach Abschluß des Wahlverfahrens der innere Rat aus 12 Personen bestand. Den 16 Mitglieder umfassenden äußeren Rat, dessen Vorhandensein sich quellenmäßig erst seit 1474 nachweisen läßt, wählte ausschließlich der innere Rat. Eine Änderung im Wahlmodus trat 1524 mit der Konstituierung eines Bürgerausschusses ein. Aus nicht näher bekannten Gründen ging das direkte Wahlrecht der Gesamtbürgerschaft fortan — von gelegentlichen Ausnahmen abgesehen — auf ein Wahlmännergremium von 40 Personen über, das entweder vom inneren Rat bestimmt oder von den Bürgern der vier Stadtviertel (je Viertel 10 Wahlmänner) gewählt wurde. Etwa zu gleicher Zeit, nämlich 1530, änderte sich wohl aus Gründen, die mit der Begünstigung der Oberstadt im Zusammenhang standen, auch das passive Wahlrecht der Bürgermeister und zwar dahingehend, daß die genannten Vier künftig nur aus den Bürgern der Oberstadt gewählt werden durften. Da der aus dem Jahre 1558 stammende Vergleich zwischen Ober- und Unterstadt nur eine Lockerung, nicht aber einen Wegfall dieser diskriminierenden Verfügung brachte, blieb diese bis zum Erlaß des bereits zitierten Confirmationsbriefes Kurfürst Max' III. Josef von 1758 bestehen.

Die Aufgaben des Rates (vornehmlich des inneren Rates) und der Bürgermeister, die als Repräsentanten der Stadt nicht nur stets als Einheit angesprochen wurden (*Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg*), sondern auch in ihrer öffentlichen Handlungsweise immer als Ganzes auftraten, erstreckten sich nach außen auf die Regelung der Beziehungen zu Regierung und Landesherrschaft einerseits und zu den benachbarten Ämtern und Orten andererseits. Sie umschlossen im innerstädtischen Verwaltungsbereich die Handhabung der Polizei, die Besetzung der städtischen Ämter (Stadtschrei-

²¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 143 Nr. 351.

²² Scherl, Reg. Nr. 110 S. 275 f.

²³ Scherl 172. — Zum folgenden siehe ebda. 173 ff. — Haller, Ratswahl in Nabburg 1474. — Kirch, Selbstverwaltung. — Simbeck, Die Verhältnisse der Stadt Nabburg um 1526 (Die Nab-Burg 9 Nr. 14) 1934, 58—60. — Ders., Ratzpuech (Ratsbuch) der Statt Nabburg (Die Nab-Burg 14 Nr. 2) 1939, 7 f. Siehe des weiteren die entsprechenden Eintragungen in den Ratsbüchern.

ber, Stadtknecht, Stadtkämmerer, *Steuerherren*, Umgelder, Stadttürmer, Torhüter, *Nachgeber*, u. U. Baumeister, Stadtzimmermann, Förster, Fischmeister) einschließlich der mit dem Pfarrer gemeinsam zu besetzenden Stellen (Schulmeister), die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Festsetzung von Steuern und Abgaben, die ordnungsgemäße Handhabung des Bau- und Gesundheitswesens, die Regelung von Gewerbe und Handel, von Maß und Gewicht²⁴ sowie die Erteilung von Bestimmungen zivil- und strafrechtlichen Inhalts. Inwieweit der äußere Rat an den jeweiligen Entschlüssen der Stadt beteiligt war, läßt sich nach den entsprechenden Eintragungen in den Stadtbüchern nicht schlüssig klären. In jedem Fall hielt man seine Beiziehung für angebracht, wenn über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit entschieden wurde.

Als sichtbaren Ausdruck ihrer städtischen Selbstverwaltung führte die Stadt Nabburg Wappen und Siegel²⁵. Das erste erhaltene Stadtsiegel stammt aus dem Jahre 1314 und zeigt über Wellen eine Burg, deren breiter mittlerer Zinnenturm von zwei spitzbedachten Seitentürmen flankiert wird. Die Burgmauer weist ein geöffnetes Tor auf²⁶. Dieses bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts so gebräuchliche Siegel ging 1547 verloren, worauf man sich, unter Abänderung des Siegelbildes, zu einer Neuanfertigung entschloß. Der Stadtschreiber notierte hierzu: *Freitag nach Ostern ist das kleiner sigl durch Paulsen Pirckner, der zeit burgermeister, wy er ufm rathaus ein brief gesiglt und widerumb hinabgangen, underweg ausm pusen gefallen und verloren: weil aber nit zu stund an und noch nit funden, hat Pirckner ein neues sigill machen lassen, dem anderm, so verlorn, gleichmessig, allein di unterschaid im sigl gemacht, das unden im wasser ein visch gemacht*²⁷. Obwohl der verlorene Siegelstock 1548 wieder gefunden wurde, blieb der Fisch Bestandteil des Nabburger Wappens und Siegels bis in die Gegenwart.

Die städtische Gerichtsbarkeit

Die Nabburger Bürgerschaft besaß in bezug auf die Besetzung des Stadtrichteramtes²⁸ keinerlei Vorschlags- oder sonstiges Mitspracherecht. Den Vorsitz im Stadtgericht, das Artikel 11 des Privilegs von 1296 zufolge bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts bestand, führte stets der Pfleger des Amtes. Die personelle Verbindung von Stadtgericht und Niedergericht des Pfleg- und Kastenamtes hatte zur Folge, daß zeitweise Kastner mit der Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben betraut waren. Allein als Schöffen des Stadtgerichtes wurden Mitglieder des Rates der Stadt bestellt. Die Gerichts-

²⁴ Hinsichtlich der von Bürgermeistern und Rat der Stadt Nabburg erlassenen Handwerksordnungen vgl. Scherl, Reg. Nr. 46, 52, 58, 66, 68, (69), 73, 74, 88, 98, 99, 100, (101), (102), (103), (104), (105), (106), (108), (109).

²⁵ Haller, Stadtwappen 177—178. — Simbeck, Stadtsiegel 48. — Ders., Nachtrag zu dem Aufsatz über das Wappen von Nabburg. Wie der Fisch in das Wappen kam (Die Nab-Burg 9 Nr. 14) 1934, 54.

²⁶ Scherl 198, mit Abbildung des Siegels 209.

²⁷ Zitiert nach Scherl 199.

²⁸ Ausführlich hierzu Scherl 210—227. — Haller, Über Recht und Gericht 26 ff. — Menzl Raimund, Zur Geschichte des Stadtgerichts zu Nabburg (Die Nab-Burg 9 Nr. 6) 1934, 28.

tage fanden in monatlichem oder vierzehntägigem Turnus gewöhnlich an Donnerstagen statt.

In die Zuständigkeit des Stadtgerichtes fielen alle Straftaten, die nicht zu den Vitztumshändeln zählten; spätestens seit 1379 konnte die Stadt auch in Prozessen um Erb und Eigen, das im Burggeding lag, richten²⁹, seit 1436 war die Stadt zuständige Instanz für alle nichtdinglichen Ansprüche gegen Nabburger Bürger³⁰. Als Mitglied der Amberger Rechtsfamilie holten Stadtgericht wie auch Rat der Stadt bei schwierigen Entscheidungen Rechtsauskünfte aus Amberg ein³¹.

Das Jahr 1592 und seine Folgen

Die Ermordung des Pfarrverwalters Breitschedl und die sich daran anschließenden Tumulte des Jahres 1592, bei denen Bürgermeister und Rat der Stadt Nabburg nach Ansicht der Amberger Regierung eine höchst dubiose Rolle gespielt hatten, ahndete Kurfürst Friedrich IV. 1597 mit schweren Strafen³². Der Stadt wurde nicht nur eine Geldstrafe von 1000 Gulden auferlegt, sie ging auch vollständig ihrer innerstädtischen Freiheit und Selbständigkeit verlustig. Die 10 Punkte umfassenden Strafbestimmungen legten insonderheit fest, daß künftig Ratswahlen sowie Rats- und Gerichtsversammlungen nur im Beisein und mit Zustimmung des Pflegers oder seines Stellvertreters abgehalten werden durften. Der Pfleger sollte zuständig sein für die Besetzung sämtlicher städtischer Ämter (*sie seyen groß oder klein item deß stattdieners der hinfüro beneben dem rath zuforderst auch unserm Pflögern der enden soll verpflichtet undt gewertig sein*) sowie derjenigen in gemeindlichen und kirchlichen Stiftungen. Ihm oblag fortan die Aufsicht über das Rechnungswesen des Hospitals wie auch über die städtische Finanzverwaltung; nach seiner Entscheidung erst konnten sowohl die Stadtsteuer wie auch die Höhe des Wein- und Biersatzes festgelegt werden. Selbst scheinbar sekundäre Handlungen wie die Inbetriebnahme der Sturmglocke, die Öffnung und Schließung der Stadttore oder die Einberufung einer Bürgerversammlung setzten seine definitive Willensäußerung voraus. Da sich gezeigt hatte, daß bei der unseligen Mordtat zahlreiche Inleute beteiligt waren, wurde der Stadt befohlen, diese *nach gelegenheit eines jeden handtierung und vermögens* zur Gewinnung der Bürgerrechte anzuhalten, *die ubrigen aber, bevorab die frembdling und außländische, so weder uns noch gemeiner stat dienlich, sondern, wie gehört, mehr schädlich sein ... zwischen hier undt Pfingsten negstkünftig* fortzuschaffen. Der Akt der Aufnahme *von newen zum burger*, der bei den Betroffenen ein Vermögen von wenigstens 50 Gulden voraussetzte, bedurfte allerdings wiederum der Bewilligung des Pflegers. Wohl wissend, daß sie mit der Annahme der Strafbedingungen sich zum ausführenden Organ des Pflegers degradierte, stimmte die Stadt den

²⁹ Vgl. S. 65 Anm. 48.

³⁰ Vgl. Anm. 9.

³¹ Scherl (223) konnte an Hand von Gerichtsbriefen und Stadtgerichtsbüchern sechs solcher Auskunftserteilungen feststellen.

³² HStAM GU Nabburg Nr. 301. — Oberpfalz U Nr. 1691 (Gegenbrief der Stadt). — Scherl, Anhang Nr. 14 S. 247—253.

mit einer Amnestie gekoppelten Verpflichtungen zu. Nachdem ihre sonstigen Freiheiten bestätigt worden waren, huldigte Nabburg am 11. Februar 1597 Kurfürst Friedrich IV.³³

Trotz teilweiser Revision dieses Erlasses durch Kurfürst Ferdinand Maria 1662³⁴, gelang es der Stadt nicht, sich noch einmal in den unbeschränkten Besitz sämtlicher städtischen Freiheiten und Rechte zu setzen. 1788 mußte sie sogar auf Grund *aldort vieljährig obgewaltet innerlicher Zwistigkeiten und verderblicher Unruhen, Theil aber auch zu bessern Bezähmung und Straf des von dortselbstiger Burgerschaft, dann hierunter mit begrieffenen mehreren Theils denen Magistrats glieder faßt gegen alle höchste Verordnung muthwillig verübten ungehorsames*³⁵ anstelle des Magistrats die Errichtung eines *Stadtgerichtes* (bestehend aus Stadtrichter und Stadtschreiber) hinnehmen, dessen Besetzung allein der kurfürstlichen Regierung oblag. Die wiederholten Klagen der Bürger über die steuerliche Mehrbelastung, die das vom Stadtgericht in Angriff genommene Schuldentilgungswerk³⁶ ihnen auferlegte, die Beschwerden der Bewohner des weiteren über das *rohe Regiment*, die mangelnde Kompetenz und die kostspieligen Baupläne des Stadtrichters³⁷ führten zu keiner Änderung der einmal verfügten Behördenumbildung. Die Klagen der Bürger trügen *den geist des zigellosen Aufruhr der Unbändigen Nabburger . . . welche Eigensinnig wie die Frösche in Phäderus fabel mit ieder heilsamen verfügung der gesetzgebenden Macht nicht zu frieden sind*³⁸, befand 1791 der Stadtrichter und obwaltete seines Amtes, bis mit dem Erlaß der Gemeindeedikte 1808 die städtische (Selbst)Verwaltung erneut neu definiert und organisiert wurde.

³³ HStAM Oberpfalz U Nr. 1674/3.

³⁴ StA Am Pflegamt Nabburg Nr. 17: *Extract aus der Statt Nabburg Privilegii de dato 31 Octobr. 1662: Vnd obwollen . . . die Statt Nabburg wegen eines gewissen verbrochens der Jurisdictionalien dergestalten verlustiget gemacht, daß Sye biß dato ohne beysein eines Pflegers darinnen nichts handeln oder schliessen dörrffen, so bewilligen Wir iedoch in Crafft diser neuen Concession hiemit genedigt vnd wollen daß Sye nun hinfiert für sich selbst, mit ausschluß des Pflegers, die Jurisdictionalia in burgerlichen fällen gegen Ihre undergebenen Bürger dergestalten Exerciren mögen, wie Sye solche vor einziehung Irer Privilegien hergebracht haben, Inmassen Sie auch die zwischen Iren Burgern vorlauffendte Gemeine iniurien, scheltwortt, vnnd schlogereyen, welche kheine Bluetwunsten oder lehmung der Glidter nach sich ziehen, vonn Magistrats wegen abzustraffen befugt sein, aber die höhere iniurien, scheltwortt vnnd schlogerey so bluetwunsten oder lehmung der Glidter antreffen, ermelten burgers vnd Rhat nicht sondern vnserem Pflegamt ohne mitl abzuuessen solle.*

³⁵ StA Am Stadtrichteramt Nabburg Nr. 12; München 23. März 1789 Instruktion der Hofkammer.

³⁶ Anzeichen deuten darauf hin, daß die Ablösung des Magistrats u. a. auch wegen der katastrophalen städtischen Finanzmisere erfolgte. 1787 erinnerte das Domkapitel in Regensburg daran, daß die Administration, die der Magistrat der Stadt sich in verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten, so dem milden Stiftungswesen, den Benefizialeinkünften und anderem vorbehalten habe, höchst willkürlich gehandhabt würde und ordentliche Rechnungen schon seit Jahren nicht mehr vorlägen. 1790 mußte man sich um einen städtischen Kredit bemühen, und, um die Stadtkasse einigermaßen zu sanieren, zwei Weiher und sechs Fleischbänke verkaufen. Die Erstellung einer als notwendig empfundenen Kaserne mußte unterbleiben (StA Am Amt Nabburg fasc. 162 Nr. 382).

³⁷ StA Am Amt Nabburg fasc. 162 Nr. 356 und Nr. 371.

³⁸ StA Am Amt Nabburg fasc. 162 Nr. 356; 18. Febr. 1791 Stadtrichter Maximilian von Schmidgaden.

8. Die adeligen Gutsherrschaften

Im Pflegamt Nabburg existierten gegen Ende des alten Reiches unter Einfluß von Holzhammer und Kettnitzmühle, deren Anerkennung als Landsassereien strittig war, und des weiteren unter Einfluß des Landsassengutes Steinach, das formal als Pertinenzgut zur Gutsherrschaft Ödmiesbach im Pflegamt Tannesberg gehörte, 23 adelige Gutsherrschaften, von denen 15 freieigen, 5 kurpfälzische bzw. kurbayerische und 3 leuchtenbergische Lehen waren. Die von ihren Untertanzahlen wie auch ihrem Steueraufkommen her als klein bis mittelmäßig zu bezeichnenden Gutskomplexe konzentrierten sich nahezu ausschließlich auf den nördlichen, östlichen und südlichen Teil des Amtssprengels und unterschieden sich untereinander nicht nur in bezug auf ihren Allodial- oder Lehencharakter, sondern auch hinsichtlich ihres Alters und ihrer rechtlichen Ausstattung. Als Hofmarken¹ wurden ursprünglich solche bezeichnet, die die Niedergerichtsbarkeit auf ihren Gütern hergebracht hatten². Adelige ohne *hergebrachte*, d. h. traditionelle, Jurisdiktionsbefugnis besaßen auf ihren Besitzungen zunächst nur die Edelmannsfreiheit, die, im Gegensatz zur bayerischen Edelmannsfreiheit³, allein aus Mannschaft, Reis, Steuer und Scharwerk bestand und 1527 im ersten oberpfälzischen Landsassenfreiheitsbrief bestätigt wurde⁴. Dieses Privileg der Pfalzgrafen Ludwig V. und Friedrich II. räumte dem Adel die Edelmannsfreiheit auch auf jenen Gütern ein, die dieser von Unbefreiten, nämlich Prälaten, Bürgern oder Bauern, kaufen würde⁵. In späterer Zeit wurde die Befreiung allerdings auf Güter eingeschränkt, die sich vor ihrem Übergang in unbefreite Hand bereits in befreiten Händen befunden hatten⁶. Trotz dieser de facto zwar bestehenden, rechtlich aber nirgends fixierten Unterscheidung zwischen Adeligen mit Hofmarksrechten und Adeligen mit bloßer Landsassenfreiheit kam es insbesondere im Verlauf des 16. Jahrhunderts zu wiederholten Streitigkeiten zwischen ämtlichen Beamten und vermeintlichen oder tatsächlichen Hofmarksherren hinsichtlich der von letzteren in Anspruch genommenen Niedergerichtsbarkeit. Auf kurfürstlichen

¹ Gartner 8: *Die Hofmarken waren ursprünglich nichts, als ein Eigenthum eines gewissen Bezirkes oder Inbegriffes von liegenden Gründen, bey denen ihres Anbaues halber mehrere Wirthschafts- oder Gebäude vorhanden waren, die von Arbeitsleuten, welche zu dem Hof gehörten (Hofmark) bewohnt wurden.*

² Obernberger 71: *Es gab also in der Oberpfalz eine Niedergerichtsbarkeit, ohne daß selbe durch den Ottonianischen Freyheitsbrief hätte können eingeführt werden; indem er sich auf die Oberpfalz gar nicht erstreckte.* — Siehe auch: Gerstenhöfer, Grundherr und Hintersasse 129.

³ Hiereth 15 f. — Huggenberger Josef, Die staatsrechtliche Stellung des landsässigen Adels im alten Bayern (Archivalische Zeitschrift NF. 8) 1899, 181—212. — Einschlägig des weiteren: Zang Gert, Sozialstruktur und Sozialisation des Adels im 18. Jahrhundert — exemplarisch dargestellt an Kurbayern, Diss. Konstanz 1972, 36 ff.

⁴ Limbrunn 1—3. — Vgl. auch den Landsassenfreiheitsbrief von 1567, Limbrunn 25.

⁵ Ebda; 3: *Wir haben auch Unser Ritterschaft zugnaden zuegelassen, und bewilliget, wann einer von Adel, von einem Prelaten, andern Geistlichen, Burgern, oder Bauern, einig, oder mehr Gätter erblich an sich kaufen, so sollen Wir, und Unsere Erben, Sy mit denselben Giettern, wie andre ihre Gietter bey Edlmanns-Freyheiten, und Gerechtigkeiten unbeschwert bleiben lassen . . .*

⁶ Gartner 13.

Befehl benannte der nabburgische Pfleger, Georg von Rochau, 1563 als Adelige seines Amtes, die *vnirrige Hofmarckh haben: Christoff Jacob von Plassenberg zu Gleiriz, Veith Hanns von Prand zum Stein vnd Weyhern, die Irll wecken zu Trausnitz, Albrecht vonn Murach zu Gutteneckh, die Jungen von Murach zu Alfaltern, die von Pertolzhoffen zu Frohnhofen und Wolff von Plankenfels zu Wolfring*⁷. Hingegen wollte er denen *Plannckenfels zu Schwarzenfelt vnnd Altendorff, Item den Inhabern wielhoffen ... Ainiche Hofmarckhs gerechtigkeit vnnd nichts dan der Edelmanns-freiheiten vf Iren Guettern* zugestehen. Die längst fällige landesherrliche Stellungnahme in diesem ständig von neuem aufflammenden Streit brachte der zweite oberpfälzische Landsassenfreiheitsbrief des Jahres 1567. Kurfürst Friedrich III. entschied zugunsten des Adels, daß *hinfort die Hofmarckherrn, bey irer Gerichtbarkeit, wie Sie die ydes Orts hergebracht, und berechtigt seien, unbetrübt, vnnd ungeirrt durch die Ambtleut und sonst meniglich von Seiner Churfürstl. Gnaden wegen, gelassen werden. Dergestalt, was sich für Vhäll hinfort zutragen, vnnd begeben, so von Rechts oder Gewohnheit wegen, dem Malefitz nit anhengig, oder für Malefitzisch nit geachtet werden mögen, Inen den Hofmark Herren craft irer habenden Niedergerichtsbarkeit Inner oder Vsser Rechtens, wie solches sich, nach Gestalt eines yden Vahlls, vnnd der Partheien clag, auch Gelegenheit des Herkhomens gebühren wirdet, zu rechtfertigen, vnnd zuuerhandln verstattet werde*⁸. Um letzte Zweifel auch hinsichtlich der jeweiligen hoch- oder niedergerichtlichen Zuständigkeit auszuschalten, war dem Privileg eine Auflistung der Fälle beigegeben, die als *malefitzisch* bzw. als *der Niederngerichtsbarkeit anhengig* zu gelten hatten⁹. In der Frage der Reichweite hofmär-

⁷ StA Am Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 172; 31. Juli 1563. Bemerkenswert in diesem wichtigen Brief ist ferner der Passus: *Die vnnderschaid zwischen Ainer Hofmarckh vnnd der Edlmanns freyheiten Ist diese, das der hofmarckhs herr Alle fehlh sie sein gerichtlich oder fraißlich In der Hofmarckh zuhandnlen hatt, Außer des Mallefiz, Auch Recht zu sezen vnnd vnnter gericht zuhalten. Aber die Edelmanns freyheit wie gehort, Erstreckt sich ferner nit, dan vf obangezeugte Exercitia vnnd so pald der fahll vnd handlung gerichtlich worden, So hatt der Edlmann die weil er aigen gericht nit zu Persezen gehabt den Vnderthan in heblichen spruchen vnnd gerichts fellen In das Ampt zu recht vnnder den Stab stellen sollen vnd müssen.* — Siehe des weiteren Obernberger 70: *Und doch ist fürs erste gewiß, daß schon im Jahre 1563 die Pfleger und Landrichter, die in ihren Ämtern gelegenen Hofmarchen in ihren Berichten namentlich angezeigt haben: diesem zufolge waren: Gleyritsch, Stein, Weiher, Trausnitz, Gutteneck, Allfaltern, Frohnhofen, und Wolfering im Pflegamt Nabburg; Lintach, Teuern, Amerthall, und Ursensollen im Landrichteramt Amberg, Dietterskirchen, Thannstein, Winklern im Landrichteramt Neunburg, Raidenbuech im Pflegamt Hohenfels. Thonhausen im Pflegamt Bernau. Pilsach im Pflegamt Pfaffenhofen und Niedermurach, Hoffmarchen.*

⁸ Limbrunn 26.

⁹ Ebda; 26—30: Malefizische Fälle: 1) *Erstlichen alle Lesterung, Fluch, vnnd Scheltwort, so zum drittenmal, durch die weniger Obrigkeit gestraft worden, dieselben sollen zum virdtenmal für Malefitzisch gehalten, vnnd von der hohen Obrigkeit mit Ernst gestraft werden, laut Seiner Churfürstlichen Gnaden deswegen verfafter Pollicey-Ordnung.* 2) *Alle freventliche Schmehung, und Antastung der Predigten, des heil. Göttlichen Worts, christlicher Kirchen-Ordnung, und Gebreuch.* 3) *Alle Fürsetzliche Vfwiglungen, und arglistige Verführungen zu verdambten Ketzereyen, und falscher Lehre, wider die Warheit göttlichs Worts.* 4) *Alle Zaubereyen, Teufelssegen, Wahrsagen.* 5) *Alle Kirchenbrechung.* 6) *Alle Rauberey.* 7) *Mordt.*

kischer Jurisdiktion bemühte der Freiheitsbrief einmal mehr das sog. *Herkommen* und entschied, daß den jeweiligen Gutsbesitzers die niedere Gerichtsbarkeit auch *usser der Etter, Zaunstadt oder Umfang ihrer Hoffmarken* zustehe, wenn sie *daruf ruig kundtlich, und ohne Ansprach von Allter hergebracht* sei¹⁰.

Eine Ausdehnung der Niedergerichtsbarkeit auf alle landsässigen oberpfälzischen Adeligen, also auch auf jene, die bisher nur die Edelmannsfreiheit besessen hatten, erfolgte mit dem dritten oberpfälzischen Freiheitsbrief des Jahres 1579¹¹. Erwarb ein Befreiter nach diesem Zeitpunkt ein Landsassengut, für das ihm im genannten Stichjahr die Landsassenfreiheit nicht ausdrücklich erteilt worden war, so bedurfte er einer landesherrlichen Spezialkonzession, eines Landsassenbriefes¹², der unentgeltlich oder gegen Entrichtung des sog. Abtrags, eines in der Höhe variierenden, jedoch grundsätzlich vom Schätzwert des Gutes abhängigen Entgeldes, erteilt wurde. Da diese neue Landsassenfreiheit im Gegensatz zur althergebrachten Hofmarksgerechtsame kein *ius reale*¹³, sondern ein *ius personale* war, ein per-

8) Mordt-Prandt. 9) Vergiftung. 10) Notzwang. 11) Landfridtbruch. 12) Verreterey. 13) Ufrürer. 14) Veruntreuung gegen seiner Obrigkeit, oder Erbberrn. 15) Ehebruch. 16) Hurerey und alle anndere unehliche Beywohnung. 17) Jungefrauen, oder Wittbin entführen. 18) Mit zweien Weibern sich verloben. 19) Alle irrige Ehesachen, wann die vermög der Churfürstlichen Pfaltz Eheordnung nicht mögen verglichen werden. 20) Mit unvernünftigen Thieren Unkeuschheit treiben. 21) An Vatter oder Mutter die Hand mit Schlegerey legen. 22) Im selbst den Todt thun. 23) Alle Beueder, und vßgedrettene, so sich recht und Billigkeit nit wollen fertigen lassen, Item alle Landzwinger, unnd aller deren Helffer, und Fürschüber. 24) Mainaid, unnd Urphedtbrecher. 25) Alle Todtschleg. 26) Kindtverthuerin. 27) Müntz, Edelgestein, Brief, Sigl, darzu Wahren- Gewicht- unnd Maaß Verfelscher. 28) Alle Diebställ, so über vier Schilling Amberger Werung seien. 29) Diebställ verhelen, fürschieben, unnd die Dieb wissentlich beherbrigen. 30) Starcke Pettler, welche Kranckheit, und offene Scheden fälschlich, und trieglich fürgeben. 31) Schmach, unnd Injurien, inn denen Peinlich geclagt wirdet. 32) Der einen an einem befreiten Ort, alls in Kirchen, Schlössern, Ratheusern an seinen Ehrn schmecht. 33) Wann sich ymanst für einen andern betrieglicher Weis berüemt, unnd vß-gibt, oder seinen Namen, Wappen, und Markezeichen anndern zu Schaden verendert. 34) Welcher einen uf freyer Lannndstrassen verwarttet, mit Fürsatz, Ine zuüberfahn, und zubeschedigen. 35) Welcher einem die Handt, Finger, Pein, Ohren, oder anndere Gliedtmassen abschlegt. 36) Stat- oder Schloßmaur gewehrlich zerbricht. 37) Ainen andern inn dem seinen mit Gewalt überfellt, oder beschedigt. 38) Welcher dem andern seine Marckstein, oder andere Marcke, heimlich und gewehrlich verruckt, usbricht, und abthut. 39) Unnd das Weiter, vermög geschriebener Recht, oder des Landgebrauchs für Malefitz zu haltten, soll hiemit auch eingeschlossen sein.

¹⁰ Limbrunn 30. — Obernberger 78.

¹¹ Limbrunn 45—70, insbes. 53. — Köhle Klaus, Landesherr und Landstände in der Oberpfalz von 1400—1583 (Miscellanea Bavarica Monacensia 16) 1969, 182—186.

¹² Die im Landsassenbrief enthaltenen Konditionen wiederum konnten verschiedenster Art sein, sich allein auf die Person des Antragstellers beziehen oder auch auf seine Erben, konnten Gültigkeit nur für ein bestimmtes Gut haben oder für mehrere.

¹³ Im Gegensatz zu Bernd (92) darf man wohl annehmen, daß die oberpfälzische Hofmarksgerechtigkeit zunächst (vor 1579) kein Personalgerechtsame war, sondern, wie auch die bayerische, eine am Grundbesitz haftende Gerechtigkeit. Hierfür spricht u. a. auch, daß für die Frühzeit keinerlei Konzessionierungen vorhanden sind, vielmehr immer vom Gut als einer *hergebrachten Hofmark* gesprochen wird.

sönliches Recht also, das den Besitzer auszeichnete, nicht aber am Gut haftete, konnten auch Nicht-Adelige in dessen Genuß kommen, sofern sie, mit oder ohne Abtragszahlung, die Spezial-Konzession zu erlangen vermochten.

Wie vormals der landsässige Adel, so waren auch jetzt alle auf diese Weise Privilegierten verpflichtet, sich in die seit Beginn des 16. Jahrhunderts bestehende Landsassenmatrikel einzutragen (*Immatrikulation*) und ein neu erworbenes Gut erst nach einer förmlichen Einführung (*Immission*) offiziell in Besitz zu nehmen. Die im Freiheitsbrief des Jahres 1579 scheinbar intendierte Gleichheit aller Gutsbesitzer ging nicht so weit, daß den ehemaligen Hofmarksherren nicht doch noch Rechte verblieben wären, die sie von den jüngeren Landsassen unterschieden. So stand ihnen allein weiterhin das Recht der Inventur in Malefizsachen wie auch das *ius trina detentio* zu, das Recht, den innerhalb ihrer Hofmark gefaßten Verbrecher bis zur Auslieferung an den Landrichter drei Tage zu arrestieren¹⁴. Bräu- und Mulzhäuser, Schenkstätten und Tafern errichten, Handwerker setzen und Wochenmärkte anlegen blieb ebenfalls nur jenen vorbehalten, die diese Gerechtigkeit hergebracht hatten¹⁵.

Nach dem Übergang der Oberpfalz an das Herzogtum Bayern erklärte Kurfürst Maximilian mit Entschließung vom 1. September 1628 die Privilegien der Stände für erloschen¹⁶. Ihre kaiserliche Majestät habe ihm die Oberpfalz *mit solcher qualitate oder cassirten privilegien und benentlichen mit der landtsteuer, ungelt, unnd andern zuvorn unnd ante cassationem der lanndtschafft gebuhrenden Nutzungen und gefallen austruckhentlichen verkhaufft und ubergeben*, daß nicht einzusehen wäre, *mit was fug sie die Ritterschafft die Confirmation derjenigen freyheiten, deren sie doch keine mehr ubrig, sondern in crafft kaysl. erklärung allerdings verlohren, ferner begehren, aber auß dem vorwant, d[a]z sie alß Landtständt intituliret und beschrieben worden, erzwingen könnte*¹⁷. Auch einem von Vertretern der oberpfälzischen Ritterschaft am 24. Oktober 1628 nochmals vorgebrachten Gesuch um Bestätigung der landsässischen Freiheiten und Privilegien war kein Erfolg beschieden. Erst am 7. September 1629 erlangte der oberpfälzische Adel die Zusicherung einer neuen Privilegierung. Diese erfolgte endgültig mit Urkunde vom 28. November 1629 und stellte — zwar nicht auf dem Weg der Bestätigung, sondern der Neuverleihung — den Rechtszustand wieder her, wie er vor Aufhebung der Landsassenfreiheit durch Kaiser Ferdinand und später Kurfürst Maximilian bestanden hatte¹⁸. Den *besagten vom Ritterstand vnd Adl, welche wir für solche erkennen werden*, wurde gestattet, *die Edlmansfreyheit, vnd Respective Nidergerichtbarkeit so wol auff jhren Hofmarchen, Edlmanssitzen, Schlössern, Dörfern, und andern gantzen Corporibus, vnd Haupt-Gütern, als auch jhren ansichichtigen Gütern, vnd darinnen gesessenen aignen, jhnen mit Stifft vnd Stewr zugehörigen Vnderthanen, wo die etwan in Vnsern Landgerichten vnd Pfleg-*

¹⁴ Gartner 14, 61 f.

¹⁵ Limbrunn 58, Freiheitsbrief von 1579.

¹⁶ Gartner 22.

¹⁷ Zitiert nach Ambronn, in: Die Oberpfalz wird bayerisch 39.

¹⁸ StA Am Landsassen Nr. 42; Druckschrift des Privilegs von 1629. — Limbrunn 85—96.

*ämptern gelegen, mit diser Modifikation zu exercirn ... wann vnd so oft nemblichen offenbar oder zuerweisen ist, daß dieselben ainschichtige Güter, anfänglich in ainer gefreyten Handt, vnnd also auch frey gewesen, hernach auß derselben in ein vngefreyte ... Handt verändert, letztlichen aber wider durch ainen vom Adl oder Landtessen an sich gebracht werden*¹⁹. Die Einschränkung des Privilegs auf Adelige, *welche Wir für solche erkennen werden*, macht deutlich, daß die Landsassenfreiheit mehr denn je als Personalrecht aufgefaßt wurde, das — hierin dem Lehenrecht nicht unähnlich — bei allen Veränderungsfällen, selbst bei Besitzübergang durch Erbschaft einer, wenn nicht Neuerteilung, so doch Bestätigung bedurfte.

Kurfürst Max Emanuel anerkannte mit Dekret vom 24. Mai 1694 die von seinem Großvater dem oberpfälzischen landsässigen Adel erteilten Rechte²⁰. Seine Verfügung, daß künftig neben Niedergerichtsbarkeit²¹, Polizeigewalt, kleinem Wildbann und Bezug des 8. Pfennigs Ungeld von landsässischen Tafernen auch die persönliche Ungeldsbefreiung vom Haustrunk als *von der Edelmannsfreiheit dependirendes Privilegium* zu gelten habe, bedeutete eine letztmalige Erweiterung der landsässischen Privilegien, ehe dieselben nach einer Ende der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts einsetzenden Phase der Überprüfung und restriktiven Handhabung²² zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Patrimonialgerichtsbarkeit neu formuliert wurden.

Die Gutsherrschaften im einzelnen

Altendorf

Als Sitz eines an Schwarzach, Waldnaab, Inn und Isar gleichermaßen reich begüterten und hoch angesehenen Grafengeschlechtes¹ gelangte Altendorf²

¹⁹ Limbrunn 86 f.

²⁰ Gartner 173 ff.

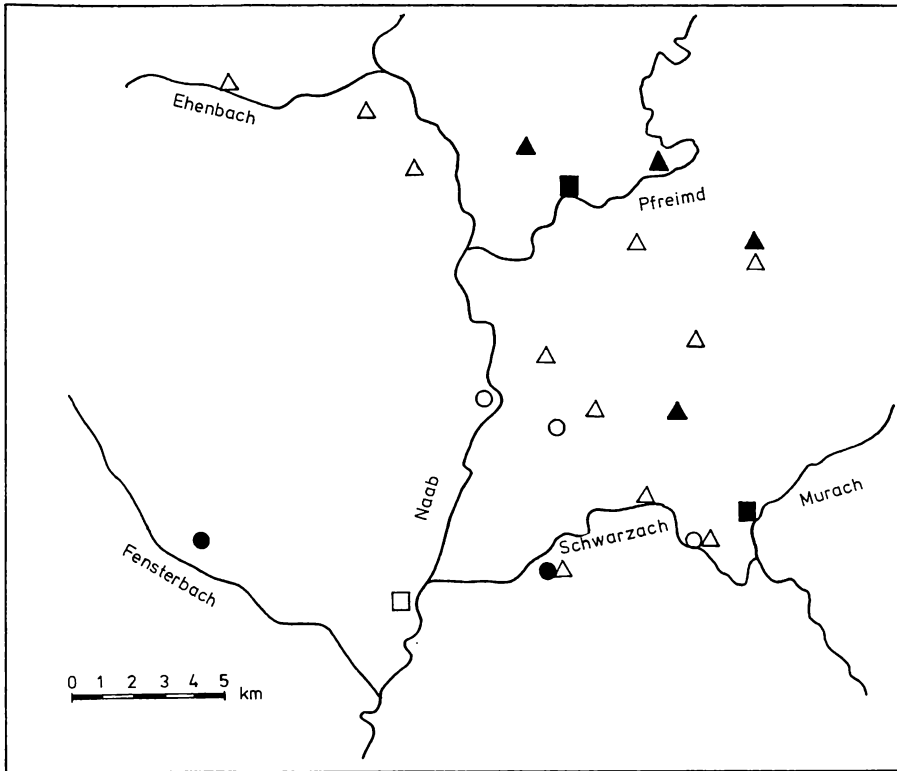
²¹ Die praktische Ausübung der Niedergerichtsbarkeit wurde grundsätzlich nicht vom Gutsbesitzer, sondern vom Hofmarksrichter, einer in einfacher Rechtssprechung kundigen und behördlicherseits genehmigten Person ausgeübt. Häufig, vor allem bei kleineren Gutskomplexen, verwaltete dieser Richter mehrere Landsassereien. Seine Einkünfte bestanden in einem kleinen festen Gehalt, in einem Teil der Straf-gelder, in Gerichtssporteln bei Verhören und in Naturalien aus Dienstfeldern und Wiesen. Sein Amtssitz trug eine Hausmarke, das sog. Hantgemal. Im übrigen: Lindner 162.

²² Die entsprechenden Verordnungen bei Gartner 182 ff.

¹ Bezüglich der Grafen von Altendorf vgl. S. 38 ff. — Der ab 1545 durch Matrikel-eintrag gewissermaßen offiziell bestätigte zweite Edelsitz in Altendorf verfügt nicht über das Alter, das ihm von kundiger, bisweilen aber auch eilfertiger (Heimat-) Forscherseite zugesprochen wurde. Seine Behauptung, daß, da Erchinberts von Altendorf erste Gemahlin († ca. 1172) urkundlich als *Hildegard von Altendorf* tituliert wird, es bereits im 12. Jahrhundert zwei Adelsgeschlechter mit gleicher Herkunftsbezeichnung und damit auch zwei Edelsitze in Altendorf gegeben habe, schränkte Simbeck selbst 1934 ein (entsprechender Literaturhinweis Anm. 2). Mit Tyroller (S. 66) kann diese Annahme nun vollends dadurch widerlegt werden, als dieser die genannte Gemahlin als Hildegard von Moosbach und erste Ehefrau von Erchinberts Sohn, Heinrich, nachwies, die in erster Ehe mit Hartwich von Hagenau († 1151) vermählt war.

² An heimatgeschichtlicher Literatur siehe hierzu: Haller, Altendorf (1958) 47—48, 51—52. — Ders., Altendorf (1970) 178—180. — Ders., Aus der Ortsgeschichte Altendorfs 232—235. — Maderer, Altendorf 77—80. — Simbeck, Geschichte von Altendorf. — Ders., Ortsname Altendorf 18—19.

Skizze 5: Hofmarken und Landsassengüter



allodialer Besitz:	Hofmark	▲	Landsassengut	△
oberpfälz. Lehen:	Hofmark	●	Landsassengut	○
leuchtenberg. Lehen:	Hofmark	■	Landsassengut	□

Das Pflegamt Nabburg wies gegen Ende des 18. Jahrhunderts 23 adelige Gutsherrschaften auf, von denen 15 freieigen, fünf kurpfälzische bzw. kurbayerische und drei leuchtenbergische Lehen waren. Die hinsichtlich ihrer Hintersassenzahlen wie auch ihrer Ertragsgüter als klein bis mittelmäßig zu bezeichnenden Gutskomplexe lagen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im östlichen Teil des Amtssprengels.

während des 12. und 13. Jahrhunderts zu früher geschichtlicher Bedeutung. Den vermutlich noch unter Graf Wolfgang von Altendorf³ durch Kauf oder Erbvertrag an Herzog Ludwig den Strengen gefallenem Güterkomplex in und um Altendorf finden wir Mitte der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts im *Urbarium transdanubianae* als eigenes *Amt Altendorf* beschrieben⁴. Zu den nichturbarialen Bestandteilen der Herrschaft Altendorf gehörte Irrenlohe bei Schwandorf, das 1289 durch Graf Pernger von Leonberg dem Kloster Pettendorf übereignet wurde⁵, sowie der Kirchensatz von Altendorf⁶.

Am 9. August 1311 belehnte Herzog Rudolf von Bayern seinen Marschall Eggbrecht den Crätzel, und Agnes, dessen Gemahlin, eine Paulsdorferin, mit dem Hof hinter der Kirche in Altendorf⁷. Nach Auskunft des *Urbarium Vicedominatus Lengenvelt* hatte *Craetzlinus* diesen Meierhof noch 1326 inne⁸. Neben *Taesinger* als Inhaber der Mühle waren zu dieser Zeit auch Marquard und Heinrich die Zenger mit verschiedenen Besitztümern in Altendorf belehnt⁹. Der letzteren Nachfahren, Wolfhart, Jordan und Albrecht Zenger, nannten sich 1334¹⁰, 1352¹¹ und 1377¹² *von Altendorf*. Auf frühen plankenfelsischen Besitz in Altendorf läßt die Tatsache schließen, daß Pfalzgraf Johann am 9. August 1405 an Jordan Gießler, einen Amberger Bürger, für 105 Pfund Regensburger Pfennige neben drei Höfen und drei Lehen in Meischendorf auch zwei Höfe in Altendorf verkaufte, die sich ehemals im Besitz der Witwe Plankenfelserin und Hanns Plankenfelters von Schwarzenfeld befunden hatten¹³. Auch die seit 1477 vorhandenen Lehenurkunden, die weitere grundherrliche Rechte der Plankenfelser in Altendorf bestätigen, erhärten diese Vermutung¹⁴.

Die oberpfälzischen Landsassenmatrikeln benennen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zwei Landsassengüter in Altendorf. Daß diesen über die Edelmanssfreiheit hinausgehende Hofmarksrechte zugestanden worden wären, läßt sich nicht nur nach dem Bericht des nabburgischen Pflegers vom 31. Juli 1563¹⁵, sondern auch auf Grund weiterer Indizien, die bei den nachfolgenden, getrennten Darstellungen der beiden Güter zu behandeln sein werden, mit Sicherheit ausschließen. Der Landesherrschaft stand in Altendorf nicht nur die Gemeinherrschaft, sondern bis zur allgemeinen Privilegierung 1579 auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu.

³ Graf Wolfgang von Altendorf tritt quellenmäßig nur einmal, 1265, auf (MB 26, Nr. 17 S. 19). — RB 3, S. 256.

⁴ MB 36 I, S. 396 f.

⁵ RB 4, S. 414.

⁶ Ried II, Nr. 770.

⁷ RB V, S. 202.

⁸ MB 36/I, S. 584.

⁹ Ebda.

¹⁰ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U Nr. 23 (11. Juli 1334).

¹¹ MB 27, Nr. 207 S. 147.

¹² MB 27, Nr. 291 S. 235.

¹³ HStAM Oberpfalz U Nr. 1725 (9. Aug. 1405).

¹⁴ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 60 und folgende.

¹⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 172. — Vgl. im übrigen S. 115.

Das lehenbare Landsassengut Altendorf

Am Montag nach dem Sonntag Judica 1502 wurde den Brüdern Michael und Hans Per (Peer, Bern, Pere) um ihrer Verdienste willen der *alt Burgstall Im dorff zu Altendorff seiner gnaden ampts Nabpurg gelegen* verliehen, *daruff Itzund ein arm man sizt vnnd sein gnaden Jerlich vff seiner gnaden casten zw Nabpurg zehen achteill gersten vier achteil haber und zehenn achteil kornns ein achteill waiz zehen schilling pfenning Jegergelts bisher gezinst hat*¹⁶. Der Vorbesitzer der Belehtnen war also offenbar kein Vasall, sondern ein bloßer Grundhold, mit aller Botmäßigkeit, also auch mit aller Jurisdiktion dem Amt unterworfen und verpflichtet, jährlich ein bestimmtes Quantum an Naturalien und Geld einzudienen. Daß der Burgstall, der neben dem Hofbau keine weiteren Zugehörungen aufwies, dennoch beachtlich gewesen sein muß, ist aus dem Umfang der Abgabe, immerhin 25 Achtel verschiedenen Getreides, zu ersehen. In seinen Besitz gelangten 1539 die Brüder Friedrich, Hans, Balthasar, Anton und Caspar Per, auf die das Mannlehen als Erbe ihres Vaters Hans, den die Matrikel 1518 ausdrücklich als nicht adelig bezeichnet¹⁷, und dessen Bruder gefallen war¹⁸. Da jedoch Caspar und Anton bereits 1544 starben, und man auch Balthasar nicht mehr am Leben glaubte, teilten sich ab diesem Jahr den Burgstall in Altendorf lediglich Hans und Friedrich Per. Ihnen war anlässlich ihrer Belehnung 1545 bedeutet worden, *das Sy bemelten Burgstal wesentlich und peulich vfrichten vnnd hallten* sollten¹⁹. Möglicherweise veranlaßt durch diese Auflage leiteten beide Brüder wenige Jahre später eine Veräußerung ihres Besitzes ein. Im Einverständnis sowohl mit Friedrich wie auch mit Balthasar, der, wie sich herausgestellt hatte, nicht tot, sondern in der Türkei in Gefangenschaft geraten und mittlerweile wieder in seine Heimat zurückgekehrt war, verkaufte Hans Per den Burgstall 1550 an Hans von Plankenfels für 800 Gulden²⁰. Die Belehnung des Neubesitzers erfolgte nach Erhalt der landesherrlichen Kaufbewilligung 1552²¹.

Erst jetzt, unter den Plankenfelsern, nahm das lehenbare Landsassengut Altendorf die Gestalt an, die es während der folgenden Jahrhunderte im wesentlichen beibehalten sollte. Der den Plankenfelsern von Schwarzenfeld nachweisbar seit 1477²², vermutlich aber bereits länger verliehene Streubesitz, bestehend aus einem Viertel über das Dorf Altfalter, einem Hof auf dem Wölsenberg, einem Lehen in Altendorf, einem Lehen in Willhof sowie verschiedenen Äckern, Wiesen und Waldgründen²³, verschmolz infolge der

¹⁶ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 62; Reversbrief vom 14. März 1502. — Beide Brüder wurden ein weiteres Mal, 1519, belehnt (Lehen U/Opf. Nr. 65; Reversbrief vom 11. April 1519).

¹⁷ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208': *Hanns Pere zu Altendorff non nobilis*. — Bezüglich der weiteren Immatrikulationen Hanns Pers siehe ebda. (Matr. 1522) fol. 237'. — Ebda. (Matr. 1526) fol. 20. — Ebda. (Matr. 1527) fol. 294'. — Ebda. (Matr. 1530) fol. 40'. — Ebda. (Matr. 1539) fol. 343'.

¹⁸ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 68; Reversbrief vom 22. Sept. 1539.

¹⁹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 69; Reversbrief vom 19. Jan. 1545.

²⁰ StA Am LgäO Nabburg Nr. 6.

²¹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 73; Reversbrief vom 30. Juli 1552.

²² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 60; Reversbrief vom 29. April 1477.

²³ Ebda.: . . . ein *Hawß zu Nabpurg in der Stat mit seinem begriff* genant das

für beide Lehenkomplexe nun identischen Gutsherrschaft so vollständig mit dem Burgstall in Altendorf, daß beide ursprünglich getrennten Lehen bereits in den sechziger und siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts als ein einziges betrachtet und auch in dieser Form verliehen wurden²⁴.

Hans von Plankenfels, ein Sohn des vorgenannten Plankenfelsers gleichen Namens, verkaufte beide Lehen 1585 als *Sitz und Burgstall zu Altendorf samt aller Zugehör* an Dr. Gabriel Gienger²⁵. Bei einem Kaufpreis von 3000 Gulden hatte dieser sich erboten, *1000 fl oder Auch wol ein mehrers darein* (zu) *wenden*, dafür aber das Versprechen der Landesherrschaft erhalten, daß diese ihrerseits, um das Lehen zu verbessern, 1600 Gulden für Restaurierungs- und Meliorationszwecke zur Verfügung stellen wolle. Da dies bis 1598 offenbar auch geschehen war, glaubte man in Amberg von Staats wegen für diesen Landsassen genug getan zu haben und wies ihn mit seiner im gleichen Jahr eingebrachten Petition, das Lehen zu eignen oder doch wenigstens in ein durchgehendes zu verwandeln, ab²⁶. Es war nicht die erste Absage, mit der die kurfürstlichen Räte in Amberg die Pläne Gengers durchkreuzten. 1587 hatte dieser die Bitte geäußert, seine Mannschaften in Altfalter (4), Unterkonhof (3) und Willhof (1) gegen ämtische Untertanen in Altendorf austauschen zu dürfen, da bei einem grundherrschaftlich so stark gemischten Dorf wie Altendorf, *das mit sieben herrschafften beladen . . . nit allein offtmalls viel wider willen vnnd mißvirstand zwischen den Obern, sondern auch bey denen vnderthanen durch neidt, Haß, vnordnung,*

alt Rathuß dazu den Virtail vber das dorff zu Affaltern vnd einen hoff vff dem Welsenberg. item ein Lehen zu Altendorff vnd ein Lehen zu Willhofen, Mer zway tagwerck wismath zu grub mitsambt dem tail an dem holtzwachs vnd eckern darzu . . . Mer ein drittail einer Holtze In der ode zu grub vnd ein wiesflecklein dabey vnd einen virtail im aichenbuhel mitsambt dem wiese flecken dabey . . . Item mer ein viertail im aichenbuhel zu grub vnd ein wiesefleckel dabey zusambt etlichen eckern zu grub . . . Item mer ein drittail eines holze In der ode zu grub mitsambt eynem wiesenfleckel vnd einem acker dabey gelegen . . . — Das eingangs erwähnte Haus in Nabburg scheint kurze Zeit später veräußert worden zu sein; es wird bereits ab der nächsten Belehnung (1487) nicht mehr erwähnt (Lehen U/Opf. Nr. 61).

²⁴ Siehe Lehen U/Opf. Nr. 77; Reversbrief vom 28. Jan. 1562 und Lehen U/Opf. Nr. 78; Reversbrief vom 5. Febr. 1577. — Am 4. Juli 1811 stellte das Rechnungskommissariat gegenüber der kgl. Lehen- und Hoheitssektion des geheimen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nach mühsamer und langwieriger Untersuchung fest daß *der Burgstall zu Altendorf und die Güter zu Alfalter und Willhofen ursprünglich zwei verschiedene Lehen seyn mußten* (StA Am LgäO Nabburg Nr. 6).

²⁵ StA Am Landsassen Nr. 327 (*Summarischer Bericht die Sachen der Verenderung Kauff vnnd Verkauf der Edlmannsitz vnnd Landsessengutter In Hierobiger Chur und Furstenthumb des Landts zu Baiern betr., s. a.*). — Lehen U/Opf. Nr. 79; Reversbrief vom 3. Aug. 1586: *. . . wie alles ermelter Doctor Gienger von Ime Hans von Plankenfels zu Schwarzenfeldt mit vnnserer bewilligung erkaufft.* — Bezüglich der Immatrikulationen und Nennungen Gabriel Gengers siehe: Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 91. — Standbuch Nr. 234 (Matr. 1570–1599) fol. 6. — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 159: *Gabriel Gienger der rechten doctor anno 1604 zum Landtag beschriben.* — Landsassen Nr. 3: 86 *batts Plankenfelser nit mehr ghabt, sondern samentlich D. Gabriel Gienger ghabt.* — Landsassen Nr. 315 (Landsassenverz. vom 3. Aug. 1590). — HStAM Opf. Archiv. Nr. 217 a (Amtsbeschreibung 1596).

²⁶ StA Am Landsassen Nr. 40.

Vnzucht vnd betrug, sich auch viell mordt vnndt Kreuliche fällt zutragen, wie dann leider in einem Monat her, alda zwen mordt, baldt nacheinander geschehen, vnnd die Thätter vonn der vnainigen gemain zum thail vor-
sezlich gewarnet vnndt ohne spruch weg gelassen worden seien. Dergleichen
folgenschwere Zwietracht sei nur durch Arrondierung und Bereinigung der
gutsherrschaftlichen Zuständigkeiten abzubauen. Er selbst habe hierzu be-
reits sein Bestes zu leisten versucht, und, wann immer es ihm möglich war,
fremde Hintersassen, so einen Zangenstainerischen und einen Gleissenthale-
rischen, aufzukaufen versucht. Bei dem nun der Landesherrschaft in Vor-
schlag gebrachten Tausch sei er bereit, den geringen Vberrest umb mein bharr
bezahlung auszugleichen²⁷. Trotz dieses Anerbietens lehnte die Amberger
Regierung ab²⁸. Sie machte sich in ihrer Begründung vor allem die Argu-
mente des nabburgischen Pflegers Ludwig Wurm zu eigen und schloß sich
dessen Ansicht an, daß die Landesherrschaft, falls sie ihre Zustimmung gebe,
ihre wichtigsten Rechte in Altendorf nicht alleine die Hofmarg vnd Gemein-
schofft, Sonndern auch den Kirchensatz vnnd das Jus Patronatus aufs
Spiel setze²⁹. Gienger, der von Hans von Plankenfels 1589 weitere vier
Güter in Altendorf und den Murglhof, allesamt leuchtenbergische Lehen³⁰,
sowie 1591 auch den ämtischen Hof in Altendorf, auf dem Friedrich Leuttel
saß³¹, erwerben konnte, unterbreitete dessenungeachtet sein Tauschprojekt
1593 ein zweites Mal³², wurde aber, wie bereits vor sechs Jahren, abge-

²⁷ StA Am Amt Nabburg fasc. 3 Nr. 886; 19. Okt. 1587 Gienger an den Vitztum
in Amberg.

²⁸ Ebda.; 23. Dez. 1587 Regierung Amberg an Gienger.

²⁹ Ebda.; 16. Dez. 1587 Pflieger in Nabburg an Regierung Amberg.

³⁰ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 21935; Aufsendung dd. Pfreimd den 9. Okt.
1589: *Ich Hanns von Planckenfels zu Schwarzenfeld bekhenne für mich meine
erben . . . daß ich auf gnedigen Consens vnd Zuelassung des Durchleuchtigen Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn Georg Ludtwigen Landtgrauens Zum Leuch-
tenberg . . . als meines genedigen Fürsten und Lehennherrens meine habende lehen
zu Altendorf, dem Würgeßhof sambt der halben Holzwachs dabey gelegen, vnd
vier gueter zu Altendorf mit aller Irer gerechtigkeit ein vnd zugehörung, was mir
daran zuverkauffen gebürt vnd genedig bewilligt worden ist, lautt daran ordent-
lichen neu aufgerichteten Lehenbrief, verkaufft vnd zu khauffen geben hab, dem
Ehrenwerten und hochgelerten Herrn Gabrielen Gienger der rechten Doctor auf
Altendorf. — Die genannten Güter wurden Gienger am gleichen Tag in mannelehen-
barer Form verliehen (Lehen U/Leuchtenberg Nr. 21936: Reversbrief vom 9. Okt.
1589): . . . auf einem yez vnder Georg Newpaur zinst Järlch fünf Schilling an
gelt, scharwercht zween tag vnd gibt ain Vaßnachtthennen, dem andern Petter Mayr
weber zinst järlch zween Schilling drey pfenning, dienet drey waid gennß, vnd
gibt ein Vaßnachtthennen, dritten die Weberin Wittib zinst Järlch an gelt
45 Pfening vnd ein Vaßnachtthennen, viertens die Pfluegmacherin zinst Järlch an
gelt vier Schilling Sechs Pfening vnnd gibt ain Vaßnachtthennen, alle obbemelte
iez sizen mit Iren ein: vnnd zugehörungen. Mer den Wurgelshof, darauf iez vnder
Leonhardt Reichel zinst Järlch auf Michaelis Sechs gulden zway Achtel korn, vier
Achtel Gersten, vier Achtel habern, Sechs Keß, zween Schilling ayer, zween herbst-
hannen vnd ain Vaßnachtthennen sambt dem Clainen Zehenden An Lemern,
Schweinlein, Gensen, hienern vnd von ieder nuz Kue ain Keß. Mer den clainen
Zehent auf dem fordern Veldt gedachts Hofs, wann Schmalsath darauf steet.
Darzue die halbe holzwachs hinter ernannten hof gelegen vnd darzue gehörig.*

³¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 3 Nr. 886 mit beiliegendem Kaufbrief vom 23. Febr.
1591.

³² Ebda.; 26. Mai 1593 Gienger an Regierung Amberg.

wiesen. Der neue Pfleger, Michael von Gleissenthal, hatte die Lage wie sein Vorgänger Wurm beurteilt und der Amberger Regierung dringend von diesem Geschäft abgeraten ³³.

War man von Regierungsseite bei all diesen Eingaben noch geneigt, Gienger lautere Motive zu unterstellen und in seinem nachdrücklichen Arrondierungsstreben nicht den Willen zu „Machtkonzentration“, sondern gewissermaßen zu sozialer Klimaverbesserung zu sehen, so änderte sich diese Einstellung schlagartig, als 1606 Conrad Schott nach Amberg berichtete, der Altendorfer Landsasse schicke sich an, sein Gut zu teilen. Er habe sich mit seinem Sohn verglichen, diesem Teile des Landsassengutes eingeräumt und selbst einen seiner Höfe im Dorf bezogen. Beide beanspruchten dabei die mit der Landsasserei verbundenen Rechte einschließlich des Jagdrechtes, wobei sie nicht nur Hasen, wie ihnen zustünde, sondern auch Rehe jagden ³⁴. Die Entschließung aus Amberg folgte unverzüglich: Gienger wurde jegliche Teilung der Gutsherrschaft untersagt und eine sofortige Rückgliederung der dem Burgstall entzogenen Hintersassen anbefohlen ³⁵. Seine Rechtfertigungsschrift, in der er sich als Opfer einer vom nabburgischen Pfleger gegen ihn inszenierten Verfolgung darstellte, änderte an der getroffenen Entscheidung nichts mehr ³⁶. Allerdings verhinderte auch Gabriel Gengers kurze Zeit später erfolgter Tod ein Wiederaufleben des Streites. Sein Sohn und Erbe, Hans Endres Gienger, wurde zu Beginn des Jahres 1609 mit sämtlichen oberpfälzischen ³⁷ und leuchtenbergischen ³⁸ Lehen belehnt, wie sie einst auch seinem Vater zugestanden worden waren. Am 3. Februar des gleichen Jahres leistete der neue Gutsinhaber auf Altendorf die Pflicht ³⁹.

³³ Ebda.; 28. Juni 1593 Pfleger zu Nabburg an Regierung Amberg.

³⁴ StA Am Landsassen Nr. 220; 7. Juni 1606 Pfleger in Nabburg an Regierung Amberg.

³⁵ Ebda.; 11. Juni 1606 Regierung Amberg an Gienger.

³⁶ Ebda.; 30. Juni 1606 (praes.) Gienger an Regierung Amberg: *Dan, da ich nun mehr bey 63 Jarn alt . . . vnd verdrossen werd, auch von aijßf meiner erzeugten Kindern nur ain Sohn vnd ain kleines Tochterlein noch im leben sein, habe ich neben anderer Vatterlichen hülfß, so lehren meinen Sohn, als meinem ainigen Lebens Erben zugesagt, wan er sich gehorsamlich verhalte, so wolle ich Ihn, so lang bis er einen Dienst bekomme, oder sich selbst einkauffe, zu mir in mein Burgstall nemen, vnd in pro informatione vber meine gütter (doch der Churfrtl. Pfalz habenden Lehens Gerechtigkeit ohne allen Schaden) zu einem Richter vnd verwalter setzen. Auch ihme an stat der besoldung etliche meiner Vnderthanen zinsse sambt meiner Ziegelhütten (so leichtenbergisches Leben) wagentden Jarlichen nutz vnd gewin, zue Zubuß seines Haus haltens einnemen vnd geniessen lassen. Hieraus sehe Ihro Durchlaucht, daß es Conrad Schott ganz darauf anlege, wan es meglich were, des er gern darzubelffen wurde, das ich armer Verachter Juris doctor vmb haab vnd gutter gestrafft vnd bey meiner gned. obrigkeit in vngnad darzu khomen mochte.*

³⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 81; Reversbrief vom 3. Febr. 1609. — Hans Endres Gienger wurde mit dem Burgstall zu Altendorf ein weiteres Mal, 1611, belehnt (Lehen U/Opf. Nr. 82; Reversbrief vom 31. Aug. 1611).

³⁸ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 21937; Reversbrief vom 11. Jan. 1609. — Weitere Belehnung 1615 (Lehen U/Leuchtenberg Nr. 21938; Reversbrief vom 3. Nov. 1615).

³⁹ StA Am Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 159: *Hanns Andreas Gienger hats von obigen seinen Vatter ererbt vnd den 3. Februar anno 1609 pflicht geleist.* — Bezüglich dessen weiteren Immatrikulationen siehe: Standbuch Nr. 222 (Matr.

Nachdem Hans Endres Gienger sich 1616 entschlossen hatte, sein Landsassengut an Ludwig Steinhauser zu verkaufen, wechselte die Gutsherrschaft binnen weniger Jahrzehnte fünfmal den Besitzer. Von Ludwig Steinhauser, dem Richter des Stiftes Walderbach, der, ohne die Pflicht abgelegt zu haben, bereits am 10. Januar 1617 starb⁴⁰, ging sie mit aller Zugehörung kurzfristig an Albrecht Gerhard von Löschwitz auf Willhof über. Dieser verkaufte sie noch im gleichen Jahr an Hanns Christoph von Kürmreuth, der nach erfolgter landesherrlicher Ratifikation des Kaufvertrages am 11. Oktober 1617 in der Kanzlei in Amberg den Landsasseneid leistete⁴¹. Seine Belehnung mit dem Burgstall in Altendorf, einem Viertel über das Dorf Altalter und einem Lehen in Willhof erfolgte 1619⁴². Die bisher mannlehenbaren leuchtenbergischen Lehen waren ihm bereits 1617 als gemeine durchgehende Beutellehen verliehen worden⁴³. Kürmreuth, der als katholischer Landsasse⁴⁴ auch während des Dreißigjährigen Krieges seinen Wohnsitz in Altendorf beibehalten konnte, scheint gegen Ende der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts gestorben zu sein. Das heimfällig gewordene oberpfälzische Lehen wurde seinem Schwager, Georg Wilhelm Fuchs, neu zu Lehen aufgetragen⁴⁵. Nach nur dreijähriger Besitzinhabe verkaufte jedoch auch dieser die Gutsherrschaft und zwar an Albrecht Wilhelm von Schellenberg⁴⁶. Die Familie Schellenberg rettete den während des Dreißigjährigen Krieges völlig ruinierten Burgstall vor dem endgültigen Verfall. Franz Sigmund

1607) S. 96. — Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 27. — Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604—ca. 1663) fol. 239 f.

⁴⁰ Ludwig Steinhauser war lediglich mit dem leuchtenbergischen Lehen (StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 21939; Reversbrief vom 19. Dez. 1616), nicht aber mit dem Burgstall belehnt.

⁴¹ StA Am Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 159. — Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615 ff.) S. 27.

⁴² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 85; Reversbrief vom 19. Aug. 1619. — Weitere Belehnungen erfolgten 1628 (Lehen U/Opf. Nr. 88 vom 30. Nov. 1628. — Nr. 87 und 89; Reversbriefe de eod. dd.) und 1652 (Lehen U/Opf. Nr. 1652 vom 19. Dez. 1652).

⁴³ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 21940; Reversbrief vom 20. Okt. 1617. — Weitere Belehnungen erfolgten 1629 (Lehen U/Leuchtenberg Nr. 21941; Reversbrief vom 3. Aug. 1629) und 1652 (Lehen U/Leuchtenberg Nr. 21942 vom 28. Nov. 1652. — Nr. 21943 und 21944; Reversbriefe de eod. dd. = letzte für diese Lehen erhaltene Lehenurkunden!).

⁴⁴ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 472 (Verzeichnis der katholischen Landsassen). — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 (*Verzeichnis der Landsassen, welche von Jugendt auff, weydt vor einlangung der churfrstl. Resolution catholisch*). — Landsassen Nr. 78.

⁴⁵ StA Am Landsassen Nr. 220; 14. Dez. 1658 Regierung Amberg an Pfleger in Nabburg: *Demnach Wir Georg Wilhelm Fuchsen, den Burgstahl mit seiner Zugehör zu Altendorf, Vns Vñ Absterben Hannß Christophs von Kürmrieth haimbgefallen wider zu lehen aufgetragen vnnd Er derentwegen bereit die gebührende Pflicht abgelegt, Als haben wir dir zur nachricht hiemit notificirn wollen.* — Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—82) S. 49: *Georg Wilhelm Fuchs als uxorio nomine Kürmreuthischer Erb 1657, den 8. Oct. 1658 pflicht gelaist.* — Ähnlich lautender Eintrag Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604—ca. 1663) fol. 238 f.

⁴⁶ StA Am Landsassen Nr. 220; 21. Okt. 1661 Albrecht Wilh. v. Schellenberg an die Regierung Amberg. — Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 49: *hats izeo Albrecht Wilhelm von Schellenberg innen, den 8. Oct. 1661 pflicht glaist.* — Die Belchung Schellenbergs mit dem Burgstall erfolgte 1661 (Lehen U/Opf. Nr. 91; Reversbrief vom 22. Okt. 1661).

von Schellenberg, ein Sohn des Vorgenannten ⁴⁷, ließ gegen Ende des Jahrhunderts ein neues Schloß erbauen, das er im Jahr 1700 bezog. Da durch diesen Neubau das seinen Schwestern zustehende mütterliche Vermögen gänzlich aufgebraucht worden war, ohne daß diese bei der zu damaliger Zeit bestehenden Erb- und Lehensfolge dafür Gegenleistungen zu erwarten gehabt hätten, bat er 1707, man möge das bisherige oberpfälzische Mann- und Ritterlehen in ein durchgehendes Lehen abändern ⁴⁸. Nach positiver Begutachtung von seiten der Amberger Regierung ⁴⁹ bewilligte die Hofkammer in München 1709 das Gesuch ⁵⁰. Da Franz Sigmund von Schellenberg 1728 kinderlos starb, wurde die weibliche Lehensfolge bereits in der nächsten Besitzergeneration akut ⁵¹. Die einer Gutsbeschreibung des Jahres 1709 zufolge aus 20 Hintersassen bestehende Landsasserei ⁵² ging von der Schwester des Verstorbenen, Isabella Eleonora Horneck von Hornberg, durch Kauf an deren Ehemann, den kurfürstlichen Kämmerer, Oberforstmeister und ehemaligen Pfleger in Rötz, Johann Friedrich Horneck, wie auch an deren Schwager, den kurfürstlichen Leutnant, Rudolph Albrecht Horneck von Hornberg, über ⁵³. Nach gleichfalls kinderlosem Ableben

⁴⁷ 1680 waren zunächst Franz Sigmund und Georg Caspar, die beiden von Albrecht Wilhelm von Schellenberg hinterlassenen Söhne, gemeinsam mit dem Burgstall belehnt worden (StA Am Lehen U/Opf. Nr. 92; Reversbrief vom 7. Mai 1680). 1689 trat Georg Caspar seine Besitzanteile käuflich an Franz Sigmund ab (LgäO Naburg Nr. 6 mit beiliegendem Kaufbrief vom 24. Sept. 1689). Die lehenrechtliche Anerkennung Franz Sigmunds als Alleinbesitzer erfolgte jedoch erst 1708, nach erfolgtem Tod des Bruders (Lehen U/Opf. Nr. 93; Reversbrief vom 25. Jan. 1708). — Siehe auch Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (Landsassenverzeichnis 1710): *Altendorf Schellenbergisch Franz Sigmund Freyherr von Schellenberg hat sie von seinem Vater ererbt.*

⁴⁸ StA Am Amt Nabburg fasc. 3 Nr. 777; 2. Juni 1707 Franz Sigmund von Schellenberg an die Regierung Amberg.

⁴⁹ Ebda.; 2. Juni 1708 Regierung Amberg an Hofkammer München.

⁵⁰ StA Am Landsassen Nr. 220; 30. Sept. 1709 Regierung Amberg an Schellenberg: *Demnach nach Inhalt bey gehenter von vnserem Hoff erfolgte resolution die Änderung der Lehenqualität bey deinem inhabenden Guet Alten Burgstall dir gnädigst verstattet wordten als hast du dich derentwegen bey vnserem Lehen Probstamt anzumelden.* — Lehen U/Opf. Nr. 94; Reversbrief vom 13. Nov. 1709: *... die sonderbahre Gnad gethan, vnd den von vnserm Fürstenthumb der obernpfalz bisher zu Mannlehen gerührten Siz vnd alte Burgstahl zu Altendorff, so derselbe von grundt auf widerumben erhoben vnd in peuliche würden gebracht, nebst ainem viertl yber das dorff Alfaltern vnd Guellein zu Wüllhofen, in ein durchgehendes Mann vnd Weiber Ritterlehen ... dergestalt permutirt haben, das in fahl Er von Schellenberg ohne Eheliche Leibserben mit tod abgehen: solch lehen alsdann auf seinen beede noch ledige Schwestern Franciscam Catharinam vnd Isabellam Eleonoram, im fahl sye sich khenfftig Irem stand gemes verheurathen werden, ausser dessen aber nur ad dies vitae zu gaudiren haben solten, in eben diser qualitet als durchgebcnt Mann- vnd Weiber Ritterlehen fallen vnd verlihen werden sollen.*

⁵¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Landsassenverz. 1735 mit Angabe von Veränderungsfällen seit 1727): *Altendorf Horneckisch. Beyr Erbhuldigung hat dieses Gueth Herr Franz Sigmundt von Schellenberg gehabt, nach dessen in anno 1728 erfolgten Todtfahl aber ist solches dessen Schwager als nebenstehenten Herrn von Horneck käufflich gekommen.*

⁵² StA Am Amt Nabburg fasc. 3 Nr. 130 ¹/₃. — Siehe ferner *Specifikation der Hofmarch Altendorf Schellenbergisch* vom 29. Nov. 1712 (Amt Nabburg fasc. 3 Nr. 3500/3).

⁵³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 100 vom 16. Febr. 1731.

Johann Friedrich Hornecks⁵⁴ am 2. November 1750 führte letzterer bis 1753 die Gutsherrschaft im Alleinbesitz⁵⁵.

Anton Freiherr von Horneck trennte sich 1780 von Sitz und Burgstall in Altendorf. Für 25 000 Gulden veräußerte er das Landsassengut einschließlich aller Rechte und Gerechtigkeiten insbesondere der niederen Jagd und Gerichtsbarkeit und inklusive zweier, seit einigen Jahrzehnten zubauweise zu Altendorf genutzter Höfe zu Unterkonhof⁵⁶ an Caspar Bernclau Freiherrn von Schönreuth⁵⁷. Dieser, der auf Grund eines Erb- und Familien-

⁵⁴ Bezüglich der Immatrikulationen und Nennungen Johann Friedrich Hornecks siehe: HStAM Opf. Archiv. Nr. 221 (Amtsbeschreibung 1748/49) — StA Am Standbuch Nr. 445 (Matr. 1694 ff.) S. 19. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 107'—108. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 100'—101. — Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747).

⁵⁵ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 102; Vollmacht dd. Pürka den 15. Okt. 1751 des Rudolph Albrecht Horneck Reichsfreiherrn von Hornberg für Franz Matthias Artmann, Marktschreiber zu Schwarzhofen, zur Belehnung. — Lehen U/Opf. Nr. 103 vom 20. Okt. 1751. — Ab 1753 benennen die Landsassenmatrikeln Johann Christoph Horneck von Hornberg (Standbuch Nr. 235 u. Nr. 237). Dieser beauftragte am 30. April 1753 ebenfalls Franz Matthias Artmann, für ihn die Lehen in Empfang zu nehmen (Lehen U/Opf. Nr. 104).

⁵⁶ Bezüglich der Höfe zu Unterkonhof siehe StA Am Amt Nabburg fasc. 3 Nr. 938; 6. Juli 1762 Hofkammer München an Regierung Amberg: Betreffend die zum Baron von Horneckischen Gut Altendorf zubauweise gehörenden zwei Höfe und deren einzufordernde Steuer lassen wir Euch pro Resolutione hiemit gnädigst unbehalten, das, weilten . . . sothame zwey Höfe ohne Vnsern gn. Consens zu gedachter Hofmarch Altendorf gezogen worden, ihr dem von Hornberg ohne weiters auftragen sollet, derselbe hette questioniste zwey Höf innerhalb Jahr und Tag zuverkhauffen, in entstehung dessen, aber Vnser Gericht Nabburg mit sothamer Verkehauftung vorzugreifen, wo alsdan selbe ordentlich abzuschätzen und mit der Steuer und Hof so andern anlagen zu belegen seyen. — Zu einem Verkauf der Höfe kam es trotz dieser höchst landesherrlichen Anordnung nicht. 1763 hielt der Nabburger Pfleger, Graf Kreuth, es für eine zuverlässige sache, daß die beiden Höfe in gänzlichen abschlaiss und ohnwürdten theils wegen denen Wasser Güssen, und schlechten situation, theils aber auch ob iniurias temporum verfahren, sohin vülle Jahr und solang oedt gestandten gewesen seyndt, bis nicht der von Schellenberg solche durch grosse mühe . . . widerum in etwas hergestellt . . . ohne das aber auf villfältig mühesambers nachsuchen ausfündig zu machen gestandten wäre, das ab disen zwey Höfen iemahls einige Hof und Reither dann Scharwerchs und Vorspann Anlag abgereicht. Der Pfleger sprach sich dafür aus, dergleichen Abgaben auch in Zukunft nicht zu erheben, sondern dafür die stehent Altendorf. Rittersteuer um den 6. Teil (zu) augmentieren. Da die Hofkammer auch dieses ablehnte (29. Dez. 1764), ersuchte Horneck 1766 um Verkaufs- oder Einforstungsbewilligung. Ob ihm die landesherrliche Zustimmung auch hierzu versagt blieb, oder ob er selbst in späterer Zeit von diesen Plänen Abstand nahm, läßt sich aktenmäßig nicht klären. Aus den Gegebenheiten um 1780 zu schließen, unterstanden die zwei Höfe zu Unterkonhof nach wie vor der altendorfschen Hofmarksherrschaft.

⁵⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 105; Eventualkaufabrede dd. Fronhof den 24. April 1780 zwischen Anton Horneck Freiherr von Hornberg und Caspar Adam Bernclau Freiherr von Schönreuth das Rittergut Altendorf betreffend. — Am 5. Mai 1780 stimmte auch die Schwester des Verkäufers, Maria Magdalena Reichsfreifrau von Pfetten, geb. Freiin von Horneck, gegen Hinauszahlung einer bestimmten Summe Gelds der Veräußerung des Gutes zu (Lehen U/Opf. Nr. 106; Aufsendungsinstrument dd. Marienkirchen den 5. Mai 1780). — Caspar Bernclau wurde noch im gleichen Jahr mit dem genannten Lehen belehnt (Lehen U/Opf. Nr. 107; Vollmacht dd. Altendorf den 19. Juni 1780 des Kaspar Bernclau Freiherr von Schönreuth für den Regierungsrat Baron Frank zur Ablegung der Lehenspflicht. — Lehen U/Opf. Nr. 108; Reversbrief vom 23. Juni 1780).

vertrages Anfang der neunziger Jahre auch Herr auf Fronhof und dem allodialen Landsassengut Altendorf geworden war, tauschte 1794 diesen, ihm zugefallenen Besitz sowie den Burgstall zu Altendorf *cum annexis* gegen die dem kurkölnischen Gesandten Maximilian Joseph Freiherrn von Karg gehörenden böhmischen Lehensherrschaften Frauen- und Reichenstein⁵⁸. Da Baron von Karg starb, noch ehe ihm als Neubesitzer das lehenbare Gut Altendorf förmlich verliehen worden war, bemühte sich dessen Witwe, Maria Anna von Karg, geb. Berberich, um Anerkennung als alleinige Lehen-erbin. Diese wurde ihr mit Reskript der Landesdirektion in Amberg vom 19. Mai 1802 zuteil⁵⁹. Einer Belehnung, zu der sie als Lehen-träger den kur-fürstlichen Rat und Hofgerichtsadvokaten Georg Jakob Posenecker aus-erwählte, stand damit nichts mehr im Wege⁶⁰.

Trotz ihrer zunächst dezidierten, wohl auch gegen Angehörige ihrer Familie gerichteten Ansprüche auf Altendorf entschloß sich Freifrau von Karg für eine vorzeitige Aufgabe ihres Besitzes. Ihr im März 1809 geäußelter Wunsch, nicht nur das allodiale, sondern auch das lehenbare Gut Altendorf an Anton Baron Sauer von Zangenstein verkaufen zu dürfen, ließ sich dank des am 15. November 1810 erteilten Konsensbriefes realisieren⁶¹.

Unter Baron Sauer ging das durchgehende Mann- und Frauen-Ritterlehen Altendorf 1812 in Allodialbesitz über⁶². Das Gutsgebiet einschließlich der dazugehörenden Grundholden wurde dem mit königlichem Erlaß des Jah-

⁵⁸ Der Tauschkontrakt war am 15. und 20. Sept. 1794 geschlossen, der lehensherrliche Konsens am 29. Febr. 1796 erteilt worden (ersichtlich aus: StA Am Lehen U/Opf. Nr. 112 und Reg/KdI Nr. 8457; 19. Mai 1802 Landesdirektion Amberg an das kurfürstl. oberpfälzische Lehenprobstamt). — Vgl. im übrigen auch Lehen U/Opf. Nr. 110; Aufschlag dd. Altendorf den 11. Juni 1795 über das Rittergut Altendorf des Freiherrn von Bernclau: *Ich endes bemelter bekräftige hierdurch, daß in dem zwischen mir und dem Tit. Baron von Karg getroffenen Gütertausch das oberpfälzisch-durchgehende Man und Weiber Ritterlehengut Altendorf, welches nach Inhalt des unterm 23. Juny 1780 ertheillten Lehenbriefs in dem Siz, und alten Burgstall zu Altendorf, nebst einem Viertl über das dorf Allfaltcn und ein Gütt-lein zu Willhofen nebst ihrer Ein- und Zugehörung bestehet, nach den letztern im Jahr 1780 zwischen mir dortmabligen Käufern und dem besizer, und gebckäufer Freyherr von Horneckh beschehenen Kauf- und Abschlusses pr. 25 000 fl anwi-derumben so belassen und also bemeltes Ritterlehengut Altendorf, dem dermabligen gegentauschern und hierauf künftigen Besitzern Baron von Karg in dem nämlichen Anschlag der besagten 25 000 fl jedoch mit Einschluß der auf 1900 fl sich belaufen- den Fahrnußen Viehe so anderes gebracht worden sey. Altendorf 11 Juny 1795 Frh. v. Bernclo.*

⁵⁹ StA Am Reg/KdI Nr. 8457.

⁶⁰ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 111; Vollmacht dd. Regensburg den 20. Juni 1804 der Maria Anna Freifrau von Karg für Lic. Georg Adam Pösenecker zur Belehnung mit dem Landsassengut Altendorf. — Lehen U/Opf. Nr. 112; Reversbrief dd. Am-berg den 28. Juni 1804.

⁶¹ StA Am Reg/KdI Nr. 8457; 26. Mai 1829 Regierung d. Regenkreises Kammer der Finanzen an Kammer des Innern.

⁶² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21471; Eignungsurkunde dd. München den 26. Okt. 1812 für Anton Freiherr von Sauer zu Zangenstein über den Burgstall zu Alten-dorf mit Zugehörungen: *beurkunden . . . Wir . . . die vorgenommene Allodifika-tions Behandlung . . . vermög welcher derselbe für diecn uns vorhin mittel-lehen-baren Burgstall zu Altendorf mit Zugehör künftig einen jährlichen Bodenzins von 42 Gulden 49 xr an Unser Rentamt Nabburg verordnungsmäßig baar abzuführen hat.*

res 1821 genehmigten Patrimonialgericht II. Klasse Altendorf eingegliedert, die mit dem Lehen ehemals verbundene niedere Gerichtsbarkeit aber zur administrativen Wahrnehmung dem Landgericht Nabburg zugeteilt ⁶³.

Das allodiale Landsassengut Altendorf

Das allodiale Gut Altendorf läßt sich als Sitz einer Landsasserei erst seit 1545 nachweisen. Es befand sich zu damaliger Zeit im Besitz der Herren von Pertolzhofen, die das im Vergleich zum lehenbaren Gut Altendorf wesentlich kleinere Allodium bis zu Beginn des dritten Dezenniums des 17. Jahrhunderts behaupteten. Nach Sebastian ¹ und Wolf ² von Pertolzhofen war der in den oberpfälzischen Landsassenmatrikeln ab 1599 ausgewiesene Hans Wolf von Pertolzhofen ³ der letzte seines Geschlechtes auf Altendorf. Er scheint zu Beginn des 17. Jahrhunderts so tief in Schulden geraten zu sein, daß nur Besitzveräußerungen an ihm wohlgesinnte Gutsnachbarn seinen endgültigen Ruin verhindern konnten. Als der 1603 mit Albrecht von Murach zu Niedermurach und Altfalter beschlossene Verkauf der der Landgrafschaft Leuchtenberg zu Lehen rührenden Öde Gartenried im Amt Murach am Pflichtbewußtsein, vielleicht aber auch an der Feindseligkeit des leuchtenbergischen Kanzlers, Johann Federl, zu scheitern drohte ⁴, wandte sich der Käufer, Albrecht von Murach, selbst an den Statthalter in Amberg und bat

⁶³ StA Am Reg/KdI Nr. 8457; 4. Sept. 1821 Kgl. Erlaß. — Mit Schreiben vom 13. Sept. 1821 beauftragte die Regierung des Regenkreises das Landgericht Nabburg, die Gerichtsbarkeit von dem allodifizierten Lehen einzuziehen. — Am 6. Okt. 1821 bestätigte das Landgericht Nabburg durch Einsendung der Protokolle die Einziehung der Gerichtsbarkeit.

¹ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1545) fol. 433: *Sebastian von Bertholzhoven zu Altendorf*. — Bereits ab 1550 werden seine Erben genannt, vgl.: Standbuch Nr. 215 (Matr. 1550) fol. 499: *Sebastian von Bertholzhoven Erben zu Altendorff*. — Gleichlautende Einträge ebda. (Matr. 1566) fol. 609'. — Ebda. (Matr. 1570) fol. 636'. — Standbuch Nr. 216/I (Matr. 1563) fol. 2'. — Standbuch Nr. 216/II (Matr. 1570) fol. 2'.

² StA Am Standbuch Nr. 217 (Matr. 1576) S. 3': *Sebastian von Bertholzhoven selig erben und deroselben vormünder zu Altendorf, weiland Wolffen von Bertholzhoven*. — Standbuch Nr. 234 (Matr. 1570—1599) fol. 6.

³ StA Am Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 91. — Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 27. — Standbuch Nr. 234 (Matr. 1570—1599) fol. 6. — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 158: *Hanns Wolff von Pertolzhoven anno 1604 zum Landtag beschriben gab Gwald, anno 1609 ist er persöhnlich erschienen, anno 1615 widerumb zum Landtag beschriben vnd persöhnlich erschienen*. — Standbuch Nr. 225/I (Matr. 1628) fol. 8. — Landsassen Nr. 316 (Matr. 1628) fol. 8. — Landsassen Nr. 315 (Landsassenverz. nach 1604).

⁴ StA Am Landsassen Nr. 258; 5. Jan. 1604 Albrecht von Murach an den Statthalter in Amberg: *Demnach ich aus sondern mit leiden dem Edlen vnd vesten Hans Wolffen von pertolzhoven zu Altendorf damit er Aus seinem Schulden last kommen mechte seine vom Landgraventhumb Leuchtenberg Im Ambt Obernmurach ligende lehenpare ode Gerttenried Aberkaufft Inn Hoffnung mir wurde dieselbe gnedig verliehen werden So Lest sich aber Herren Landgravens . . . Canzler zu pfrcumbt Johann Federlein schrifftlich vnnnd mündlich vernemen Die weilen Ich der Nidergerichtbarkeit zu Nidermurach mit Inen . . . Inn stritt erwachsen vnd wie er es dafür halten will, dardurch . . . mein pflicht vergeßen haben solle seind wolgedachts herrn Landgravens frstl. Gnaden nicht gesinnet mir dieße vnd andere meine Lehen Jezt oder nach meinem Todt meinen Sönen verleyhen zulassen*.

um Intervention, da eben jetzt Hans Wolf von Pertolzhofen die ihm durch den Verkauf zufließenden 500 Gulden dringend benötige, *damit er sein Adelich Ehr, Treu vnd Glauben Retten khönne*⁵. Neben seinen finanziellen Nöten hatte der Altendorfsche Gutsbesitzer ab 1628 auch die ihm aus seiner Weigerung, sich zur katholischen Religion zu bekehren, erwachsenen landesherrlichen Schikanen zu tragen. Im März 1629 gab der Hofmarksrichter zu Altfalter und Altendorf, Georg Höbenstreit, zu Protokoll, *daß Er vonn Pertholzhoffen alberaith mit seiner ganzen farnuß in das Marckhgraffthumb gezogen*. Bezüglich seines Gutes und der hierzu anbefohlenen Veräußerung stehe sein Herr mit dem Pfarrverwalter in Nabburg in Unterhandlungen. Ob die Nachsteuer entrichtet sei, könne er nicht sagen, auf jeden Fall aber wolle er den Hofbauer anweisen, daß dem *vonn Perchtolzhoffen ganz nichts mehr zugelassen werden solte*⁶. Der so des Landes Verwiesene und seiner regelmäßigen Einkünfte Beraubte starb 1634 im Exil. Die offizielle Version des nabburgischen Pflegers, derzufolge das allodiale Gut Altendorf daraufhin an den Schwiegersohn des Verstorbenen, Hans Jacob Portner, übergegangen sein soll, wird bereits durch zeitgenössische Aussagen und entsprechende Briefdokumente widerlegt. Tatsächlich nämlich beanspruchte die Witwe Hans Wolfs von Pertolzhofen, Martha, eine geborene Portnerin, gewissermaßen als Ersatz für ihr umfangreiches, durch Krieg und Exil aber weitgehend aufgebrauchtes Heiratsgut, die allodiale Gutsherrschaft zur eigenen Nutznießung. Nach ihrem Tode 1646 fiel dieser, der Steuerbeschreibung des Jahres 1630 zufolge aus nur acht hausgesessenen Hintersassen bestehende Altendorfsche Besitz⁷ an ihren Bruder, Hans Andrä Portner⁸, der nun seinerseits im Mai des Jahres 1649 darum bat, dieses Erbe an seinen Sohn, Hans Jacob Portner, weitergeben zu dürfen⁹. Die Amberger Regierung, die gegen diese Art von vorzeitigem Besitzwechsel keine Einwände erhob, wies den nabburgischen Pfleger lediglich an, Hans Jacob Portner zu bedeuten, *daß er sich nechstens zur Landsassenpflicht einstellen soll, Jedoch werde Er sich wie andere seines gleichen vncatholische Emigranten zuverhalten wissen vnd ohn erlaubnis nit aufhalten*¹⁰. Letzterer

⁵ Ebda.; 6. Febr. 1604 Albrecht von Murach an den Statthalter in Amberg.

⁶ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419. — Siehe ferner: Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 (Emigrantenverzeichnis 1629). — Desgleichen Opf. Rel. u. Ref. Nr. 420 (Emigrantenverz. s. a.). — Landsassen Nr. 330 (Emigrantenverz. s. a.). Sperrl 351 f.

⁷ StA Am Rentamt Nr. 834; Altendorff: 4 Häusl, 1 Gut, Steuer 14 fl 52 1/4 xr. — Khonhoff: 1 Mühle, 1 Hof, Steuer 8 fl 21 3/4 xr. — Dirnsdorff: 1 Hof, Steuer 2 fl 47 1/2 xr. — Gesamtsteueraufkommen: 26 fl 11 1/2 xr.

⁸ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 48': *Hans Wolffen von Pertolzhofen Erben, von welchen ain Tochter Hans Jacob Porttner gebeurath welcher Ao 1652 gehuldiget. N^o: Also hat es zwar der Pfleger zu Nabburg berichtet, es ist aber deme nit also, sondern als obiger Pertolzhofen gestorben, hat dessen Wittib ein geborne Portnerin dis Guett an statt Irs eingebracht an sich gebracht, vñ deren absterben es hanns Andre Portner geerbt, besizet also dessen Sohn obiger Hanns Jacob Portner solches im nahmen seines Vatters*. — Ähnlich lautender Eintrag Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604 — ca. 1663) fol. 239 f. — Falsche Angabe in Landsassen Nr. 49 (Landsassenverzeichnis 1654).

⁹ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 485; 23. Mai 1649 Hans Andrä Portner an Regierung Amberg (mit detaillierter Schilderung des tatsächlichen Erbschaftsverlaufs).

¹⁰ Ebda.; 6. Aug. 1649; Regierung Amberg an Pfleger Seiz.

Anordnung scheint der neue Gutsinhaber nicht nachgekommen zu sein. Die vom Pflegamt Nabburg 1654 erstellte *Specifikation Der Jenig Vncatholischen Persohnen, welche sich seit deß publicirten osnapruckhischen Fridenschluß in daß Curfrstl. Pflegamt Nabburg wirclich begeben haben und darinnen angesessen sind* führt sowohl ihn als auch seine Gemahlin als beide der lutherischen Religion zugetane oberpfälzische Adelige auf ¹¹. 1660 allerdings, als ein erneuter Emigrationsaufruf alle nichtkatholischen Personen zum Verlassen ihrer Heimat zwang, billigte man Portner, der seine Bereitschaft zur Konversion öffentlich kund getan hatte, eine Fristverlängerung von vier Wochen zu ¹². Unbestätigten Berichten zufolge soll der Gutsbesitzer noch im gleichen Jahr den Glaubenswechsel vollzogen haben ¹³.

Der hochbetagte Hans Jacob Portner veräußerte das Landsassengut Alten-dorf 1688 für 4800 Gulden und 20 Gulden Beikauf an seinen Sohn, Johann Albrecht Erdmann Portner von Theuern, und dessen Gemahlin, Catharina Ludmilla ¹⁴. Der Verkäufer sicherte sich vertraglich eine jährliche Unterhaltszahlung von 60 Gulden sowie sämtliche Einkünfte aus Zinsen und Gülten zu. Er erklärte sich allerdings auch bereit, den per annum dem Hochstift Bamberg zu zahlenden Zins von 1 fl 30 x zu tragen und fristgerecht nach Vilseck abzuführen. Nach der am 15. November 1688 ausgesprochenen Ratifikation des Kaufkontraktes konnte Johann Albrecht Erdmann Portner im April des darauffolgenden Jahres durch seinen Anwalt, Lic. Lienhard Griennagl, die Pflicht ablegen lassen ¹⁵. Seine Immission erfolgte laut Protokoll am 15. Juni 1689 ¹⁶.

Nach nur sechs Jahre wählender Besitzinhabe übereignete Portner sein Gut 1695 Johann Michael von Schallern ¹⁷. Bereits ein Jahr zuvor hatte er durch den Verkauf von fünf Untertanen an die Gutsherrschaft Eigelsberg ¹⁸ die

¹¹ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 749.

¹² Ebda.; *Allweilen dieser Porttner sich zur Catholischen Religion accomodirn will so ist ihm uf sein anhalten vermög des den 13. Sept. empfangnen gdsten Bevelchs hierzu noch 4 Wochen termin gdist verwilligt worden.*

¹³ Sperl 360. — Allerdings widerspricht das hier angegebene Datum der Konversion (6. Jan. 1660 zu Schwarzhofen) der erst im September 1660 ausgesprochenen Fristverlängerung.

¹⁴ StA Am Landsassen Nr. 220 mit beiliegendem Kaufkontrakt vom 20. April 1688.

¹⁵ Ebda.; 20. April Regierung Amberg an Pfleger in Nabburg.

¹⁶ Ebda.; mit beiliegendem Immissionsprotokoll vom 15. Juni 1689. — Bezüglich Portners Immatrikulationen siehe: StA Am Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 101'—102. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 108'—109.

¹⁷ Der Eventualkauf war bereits am 4. Juli 1693 geschlossen worden, siehe StA Am Landsassen Nr. 359 fasc. 1: *Altendorf Schallerisch. Johann Michael von Schaller hat dieses Landsassen Guth am 4. Juli 1693 von Hr. Johann Albrecht Erdtman Porttner erkaufft, wurde am 28. Nov. 1695 durch Reg.Rat von Berg immittirt.* — Vgl. ferner: Landsassen Nr. 220; 16. Okt. 1695 Johann Albrecht Erdmann Portner u. Johann Michael von Schallern an die Regierung Amberg: Bitte um Ratifikation ihres Kaufvertrages. — 4. Nov. 1695 Regierung Amberg bestätigt die von Schallern getätigte Pflichtleistung. — 18. Nov. 1695 Regierungsauftrag an kurfürstliche Räte, von Schallern in sein Gut zu immittieren. — Bezüglich der Immatrikulationen Johann Michaels von Schallern siehe: Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 101' u. 102. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 108'—109. — Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 16. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S. — Landsassen Nr. 320 (Landsassenverz. 1709).

¹⁸ Vgl. Statistik S. 370 f.

Altendorfsche Landsasserei so sehr geschwächt, daß von Schallern alles daran setzen mußte, um durch Gütertausch seinen Einfluß im Dorf nicht gänzlich zu verlieren¹⁹. 1712 wurde er in Amberg mit der Bitte vorstellig, den ämtischen, derzeit mit Paumer besetzten ganzen Hof in Altendorf gegen seinen dreiviertel Hof in Dietersberg im Pflegamt Murach eintauschen zu dürfen. Die kurfürstliche Regierung, die, ungeachtet der angebotenen Ausgleichszahlung, schwerwiegende Einbußen für den Staat befürchtete, zumal der Hof, den Paumer nicht allein, sondern mit Ulrich Friesl besaß, erst getrennt hätte werden müssen, präjudizierte mit ihrem Gutachten²⁰ die am 12. Oktober 1712 gefällte Ablehnung der Münchner Hofkammer²¹. Da auch in der Folgezeit weder eine Gutserweiterung durch Ankauf neuer Untertanen noch eine Gutskonsolidierung durch Tauschgeschäfte stattfand, bemühte sich, insbesondere ab 1729, die Witwe des Vorgenannten, Juliana Sabina von Schallern, um eine Reduktion der Rittersteuer²². Um sich durch Bewilligung dieses Gesuchs nicht neuen Verhandlungen mit der eigelsbergischen Gutsherrschaft aussetzen zu müssen, entschied die Hofkammer salomonisch, die Amberger Regierung möge beide Parteien, Frau von Schallern und Hauptmann Paris, vorladen und auf einen gütlichen Vergleich drängen²³. Die Folge war, daß der Streit um die Rittersteuer noch Jahre andauerte²⁴ und Frau von Schallern veranlaßt haben dürfte, sich von ihrem Gut zu trennen. Sie, die Altendorf seit dem Tod ihres Mannes, 1714²⁵, und dem im gleichen Jahr geschlossenen Erbvertrag mit ihren 11 Kindern²⁶ im

¹⁹ Nach der *Specifikation Was sich in der Hofmarch Altendorf von Schallern churfürstl. Pflegamt Nabburg gelegen, an ganz, drey viertl halben vnd viertl höfen sambt denen Handguetern vnd Triphäuseln befinden, wie hoch selbige in der Steyr taxation dem hundert nach einkhomen* (29. Nov. 1712) bestand das Allodialgut nur noch aus einem ganzen (Altendorf) und einem halben Hof (Konhof) sowie fünf Triphäuseln (Altendorf). Das gesamte steuerbare Vermögen der sieben hausgesessenen Untertanen belief sich lediglich auf 559 fl (StA Am Amt Nabburg fasc. 3 Nr. 3500/3).

²⁰ StA Am Landsassen Nr. 220; 14. Okt. 1712 Regierung Amberg an Hofkammer München.

²¹ Ebda.; 30. Okt. 1712.

²² StA Am Amt Nabburg fasc. 3 Nr. 686; ersichtlich aus Bericht der Regierung Amberg an die Hofkammer München vom 2. Sept. 1729.

²³ Ebda.; 23. Jan. 1730 Hofkammer München an Regierung Amberg.

²⁴ Ebda.; mit weiterem Briefwechsel.

²⁵ Johann Michael von Schallern starb am 31. März 1714 im Alter von 67 Jahren (StA Am Landsassen Nr. 220; 24. Mai 1714 Juliana Sabina von Schallern und sämtliche Erbinteressenten an die Regierung Amberg).

²⁶ StA Am Landsassen Nr. 220 mit beiliegendem Erbvertrag vom 26. Mai 1714; Vertragspartner waren zum einen die fünf Kinder aus erster Ehe (Johann Michael von Schallern, Anna Maria Eckhardin, Maria Eva Dilgerin, Maria Elisabetha Holzingerin, Maria Catharina Lerchin) und die sechs Kinder aus zweiter Ehe (Joseph Adam von Schallern, Juliana Dorothea Laffert, Maria Anna, Maria Ursula, Maria Margaretha und Catharina Francisca, alle von Schallern), zum anderen die zweite Gemahlin des Verstorbenen, Juliana Sabina von Schallern, geb. von Otten-grien. Der Erbvertrag bezifferte das gesamte, zunächst an die Witwe gefallene Vermögen einschließlich Fahrnis und Inventar auf 7008 Gulden und 10 Kreuzer. Nach Abzug sämtlicher Passivposten — einem Betrag von 6409 fl 2 x — blieben Frau von Schallern zur künftigen, unter den Erbsinteressenten vorzunehmenden Verteilung noch 599 fl 8 x.

Alleinbesitz geführt hatte²⁷, trat die Landsasserei 1744 gegen Zahlung von 5000 Gulden und 200 Gulden Beikauf an Aloys Bonaventura Graf von Kreuth, Herr auf Guteneck, Weidenthal, Willhof und Arnschwang, und dessen Ehefrau, Maria Franziska, ab²⁸. Obwohl der Kaufvertrag am 27. Mai 1744 von landesherrlicher Seite widerspruchlos ratifiziert wurde²⁹, kam es zu keiner tatsächlichen Besitzübergabe an Graf Kreuth. Die Schwiegertochter der Verkäuferin, Maria Francisca von Schallern, hatte für sich und ihre drei Kinder Einspruch erhoben³⁰ und ihren Bruder, Christoph Ruml, beauftragt, den neuen Gutsinhaber zur Wiederaufgabe seines Ankaufs zu bewegen³¹. Da sie mit ihrem Vorhaben Erfolg hatte, wurde am 22. September 1744 ein neuer Vertrag gefertigt, in dem Juliana Sabina von Schallern ihrer Schwiegertochter die Gutsherrschaft zu den bereits im Kreuthschen Vertrag ausgeführten Bedingungen überantwortete³².

Maria Francisca von Schallern starb zwei Jahre nach Abschluß der Kaufvereinbarung³³ und wenige Monate nach Ablegung der Landsassenpflicht³⁴ 1746. Ihre beiden überlebenden Söhne, Joseph Ignatius und Joseph Anton, verpachteten die Gutsherrschaft zunächst für drei Jahre an den Altendorfschen Bauer, Hans Schmuckher, gegen Abgabe eines Drittels des geernteten Getreides. Da beide bei den General-Frobergischen Kürassieren dienten, also für eine dauernde Wirtschaftsführung nicht zur Verfügung standen, äußerten sie gegenüber der Amberger Regierung ihre Absicht, die Gutsherrschaft in weiterer Zukunft dem Bruder ihrer Mutter, Herrn Ruml zu Zell und Zant, sowie dem Steuereinnahmer und Mitglied des Inneren Rates in Nabburg, Herrn Johann Anton Haann zur verantwortlichen Besorgung anzuvertrauen³⁵. Ihre Pläne wurden freilich durchkreuzt von den Erbschaftsforderungen ihrer zahlreichen Verwandten, die in immer dringlicheren Formen auf eine Begleichung der ihnen zustehenden Anteile drängten. Da den beiden

²⁷ StA Am Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 101' u. 102. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 108'—109. — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Landsassenverz. 1735 mit Angabe von Veränderungsfällen seit 1727): *Altendorf Schallerisch. Alda hat sich keine Verenderung anbegeben. Frau Sabina Juliana von Schallern Wittib.*

²⁸ StA Am Landsassen Nr. 220 mit beiliegendem Kaufvertrag vom 13. Mai 1744.

²⁹ Ebda.; 27. Mai 1744 Regierung Amberg an von Kreuth und von Schallern.

³⁰ Ebda.; 26. Mai 1744 Maria Francisca von Schallern an die Regierung Amberg: *Ihre Schwiegermutter habe das Gut verkauft, obwohl sie, Maria Francisca von Schallern, von gedachter Schallerin einen leiblichen Sohn zur Ehe gehabt vnd drey noch in leben seyende Kündler mit einander gezeiget, welchen bey disem verkaufften . . . güettl jure sanguinis das einstands Recht competirt.*

³¹ Ebda.; 1. Aug. 1744 Maria Francisca von Schallern an die Regierung Amberg: *. . . Vrsach dessen, damit die sach extra judicialiter beygelegt möchte werden, mein bruder Christoph Ruml vñ Zell zu den Grafen von Kreith vmb ihm etwan ausgelegte Kaufschilling gelter so auch anderes zu restituiren in güett alles beizulegen sich begeben . . .*

³² Ebda.; mit beiliegendem Kaufvertrag vom 22. Sept. 1744.

³³ Ebda.; 15. Sept. 1746 Joseph Ignatius und Joseph Anton von Schallern geben der Regierung Amberg den Tod ihrer Mutter bekannt.

³⁴ Ebda.; Regierung Amberg bestätigt die Ablegung der Landsassenpflicht am 26. April 1746 durch Lic. Christian Ernst Schlenk, den Anwalt Maria Franciscas von Schallern.

³⁵ Vgl. Anm. 33, im weiteren Verlauf des Briefes.

Brüdern eine solche Hinauszahlung ohne Verkauf des Gutes nicht möglich erschien, baten sie die kurfürstliche Regierung, die Landsasserei, damit sie *desto bösser vnd ehender an den Man gebracht werden möge öffentlich faill biethen vnd ad valvas Regiminis gewöhnlicher massen anschlagen zu lassen* ³⁶. Ihre Flucht in die Öffentlichkeit hatte Erfolg. Mit Joseph Heinrich Freiherrn von Freudenberg fand sich ein Mann, der sich bereits am 13. März 1750 mit Joseph Ignatius von Schallern und Johann Ludwig Ruml als Vormund des noch minderjährigen Joseph Anton von Schallern vertragsmäßig einigte, das Allodialgut gegen Zahlung eines Kaufschillings von 4700 Gulden und 100 Gulden Beikauf zu übernehmen ³⁷. Dieser Absprache jedoch versagten die zuständigen Räte in Amberg ihr Placet. Sie, die offensichtlich das Gut für unter Preis verkauft hielten, plädierten für eine öffentliche Versteigerung und setzten diese auch sofort, ohne Rücksprache mit den Betroffenen zu nehmen, auf Montag, den 8. Juni 1750, fest ³⁸. Wiederum war es der kurfürstliche Kämmerer und Rentmeister, Joseph Heinrich von Freudenberg, der sich den künftigen Besitz der Gutsherrschaft zu sichern wußte. Allerdings hatte er jetzt, als Meistbietender, 5405 Gulden dafür zu entrichten ³⁹.

Anläßlich seiner Immission, am 15. Juli 1750, ließ der neue Gutsinhaber seinen Hintersassen die Abschrift eines seit jeher geltenden Salbuches vorlegen, das neben dem Besitz- und Güterstand die Rechnisse der Gerichts- und Grundholden wie folgt beschreibt ⁴⁰:

Altendorf

	Rechnisse, in Geld veranschlagt
Joseph Adam Goller, Tafernwirt	9 fl 3 x 2 d
Michael Zwackh, 1 Häusl	3 fl 46 x
Hannß Neuner, Weber, 1 Häusl	3 fl 23 x 2 d
Hans Wolf Frank, Zimmergesell, 1 Häusl	3 fl 23 x 2 d
Michael Meiller, Kramer, 1 Häusl	3 fl 23 x 2 d
Mathias Schardt, Bierbrauer zu Altendorf, nabburgischer Pflégamtsuntertan	1 fl
Hans Smukh, Inhaber des Fischer-Gütl	6 fl 1 x
Nikolaus Paumer, Weber, 1 Häusl	5 fl 31 x
Johann Pfeilschiffter, Leinweber, 1 Häusl	5 fl 31 x
Wolf Menzl, Schuhmacher, 1 Häusl	4 fl 53 x 2 d

³⁶ StA Am Landsassen Nr. 220; 16. Jan. 1750 Joseph Ignatius und Joseph Anton von Schallern an die Regierung Amberg.

³⁷ Ebda. mit beiliegendem Kaufbrief vom 13. März 1750.

³⁸ Ebda.; Bekanntmachung der Regierung Amberg vom 11. Mai 1750.

³⁹ Ebda.; *Protocolum gehalten in dem Schallerischen Gutt Altendorf angesetzten Licitations Tag 8 Juny 1750.*

⁴⁰ Ebda.; *Verzeichnis Was die zue Schallerischen Hofmarck Altendorf oberpfälzisch Allodial Ritterguth gehörige Vnderthanen an zins, gülden, aynr, Küasen, Fasnacht bennen vnd andern all jährlich der Herrschaft abzuraichen . . . genommen aus den vorhanden Saalbuch vnd Gueths Anschlag 15 July 1750 mit zusätzlichem Vermerk: Von diser obstehenden Gilt vnd Vnderthanen mues jährlich nacher Vilseckh auf den Casten 1 Reichsthaller gegeben werden neben deme stehet bey dem Bambergischen Lehenhof vf iede Veränderung der durchgehende Lehenraich abzurichten.*

Oberkonhof

Egidi Paumans Witwe, 1 ganzer Hof 11 fl 28 x

Dietersdorf (Pflegamt Murach)

Michael Märckl, Schneider, dreiviertel Hof 8 fl 11 x

Hansenried (Landrichteramt Neunburg v. Wald)

Hans Strasser, 1 halber Hof 3 fl 38 x 2 d

1765 ging das Allodialgut Altendorf zusammen mit der sich gleichfalls in freudenbergischem Besitz befindlichen Landsasserei Fronhof und dem im Amt Neunburg vorm Wald gelegenen Sitz Saggau an Wolf Christoph Freiherrn von Bernclau über⁴¹. Als Anton Freiherr von Horneck 1780 das lehenbare Gut Altendorf dem Neffen des Vorgenannten, Caspar von Bernclau, veräußerte, befanden sich beide Altendorfschen Gutsherrschaften erstmals im Besitz ein und derselben Familie⁴². Gleichfalls verbunden blieben sie unter ihren folgenden Inhabern: Maximilian Joseph von Karg, Maria Anna von Karg und Anton von Sauer zu Zangenstein⁴³.

Letzterer, der mit seiner geringen Untertanenzahl zwar nicht den Erfordernissen zur Errichtung eines Ortsgerichtes in Altendorf entsprach, konnte seine gutsherrliche Gerichtsbarkeit immerhin ab 1821 in einem Patrimonialgericht II. Klasse behaupten⁴⁴.

Altfalter

Nach Altfalter nannte sich ab dem frühen 12. Jahrhundert das diepoldinische Ministerialengeschlecht der Affolterer oder Affalterer¹. Otto von Altfalter erscheint als Zeuge 1133 in einer Ensdorfer², um 1150 in einer Reichenbacher Urkunde³. Konrad Trost übereignete 1173 sein *praedium quod dicitur Vokkinhof* der Heiligen Maria zu Reichenbach *per manum legatoris sui Willehalmi de affoltir*⁴. Der 1205 in einer Notiz des Kloster Reichenbachischen Traditionskodex genannte *Meingozus de affalter* tritt urkundlich als letzter seines Geschlechtes in Erscheinung⁵.

⁴¹ StA Am Landsassen Nr. 308 mit beiliegendem Kaufbrief vom 27. Jan. 1765. — Vgl. im übrigen Fronhof S. 166.

⁴² Vgl. hierzu: Das lehenbare Landsassengut Altendorf S. 127.

⁴³ Siehe gleichfalls S. 127 f.

⁴⁴ StA Am Reg/KdI Nr. 8457. — HStAM MInn Nr. 28784.

¹ Frhr. v. Eckher verwechselt in seinen Ausführungen über das Landsassengut Altfalter im Pflegamt Nabburg (StA Am Standbuch Nr. 238 fol. 83–84) offensichtlich das oberpfälzische Geschlecht der Affalterer mit dem niederbayerischen der Apfalterer. Seine Belege stammen von Wiguläus Hunds *Bayrisch Stammen Buch* Bd. 3, in welchem dieser über das *Abfalter zu Schambach an der Thonau vnder Straubing* handelt (Hund, zitiert nach Freyberg, Max Frhr. v., Sammlung historischer Schriften und Urkunden 3. Bd. Stuttgart und Tübingen 1830, 214). — Zum Ministerialenverhältnis der Affalterer vgl. im übrigen S. 32 f.

² MB 24, Nr. 4, S. 14: *Otto de affoltert*.

³ MB 27, Nr. 17, S. 16/17: *Otto de affolterin*.

⁴ MB 27, Nr. 27, S. 22. — Bei dem 1271 anlässlich der zwischen Heinrich von Gattersberg und Abt Adalbert von St. Emmeram getroffenen Kaufhandlung genannten *Wilbalmus de Affalter* dürfte es sich um einen Angehörigen des gleichnamigen niederbayerischen Geschlechtes handeln (QE NF 8, S. 444 Nr. 903).

⁵ MB 27, Nr. 69, S. 48/49.

Im 14. Jahrhundert erwarben die Muracher Besitz in Altfalter⁶. Am 27. Februar 1402 läßt sich erstmals ein Muracher in Altfalter quellenmäßig nachweisen⁷. Der größte Teil dieses murachischen Besitzes — möglicherweise auch der zu dieser Zeit bestehende Gesamtbesitz — rührte von der Kurpfalz zu Lehen. Die in der Literatur wiederholt geäußerte Vermutung, daß ab dem 14. Jahrhundert zwei Adelsgüter zu Altfalter bestanden hätten, entbehrt jeder quellenmäßigen Grundlage⁸. Das zweite Landsassengut in Altfalter ist erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, infolge einer Teilung der murachischen Besitztümer, entstanden. Um der im 17., 18. und frühen 19. Jahrhundert gegebenen unterschiedlichen Besitz- und Herrschaftsgeschichte beider Adelsgüter Rechnung tragen zu können, werden beide, das lehenbare und das allodiale Gut, gesondert behandelt.

Die lehenbare Hofmark Altfalter

Der erste erhaltene Lehenrevers, ausgestellt am 24. September 1477 von Albrecht von Murach zu Guteneck, nennt als wichtigen, zu Sitz und Gut Altfalter gehörigen Lehenbestandteil den *Zenhenden, von Bergwercke der den gemelten main gnedigen Hern zustunde ob vff dem meinen eyncherley Bergwerck gegraben vnd funden wurd*⁹. Diese Verfügung, daß der Zehent des Bergwerks bei Altfalter dem jeweiligen Lehensinhaber des dortigen Landsassengutes zusteht, findet sich in allen erhaltenen Lehenurkunden bis 1793¹⁰. Ihre Bedeutung mag nicht zu jeder Zeit gleich groß gewesen sein, für die Zeit von 1470 bis 1570 jedenfalls, als in Altfalter, Schwarzenfeld, Nabburg und Umgebung nach Silber gegraben wurde, und um 1700, als sich der Bergbau dieser Gegend ganz auf die Gewinnung von Blei konzentrierte, versprach sie zusätzlichen finanziellen Gewinn¹¹.

Nach dem Tode Albrechts von Murach wurde Christoph Zenger von Schwarzenberg 1502 als *trewstrager* der beiden noch unmündigen Söhne Jorg Albrecht und Hans mit Altfalter belehnt¹². Die älteste erhaltene Landsassenmatrikel der Oberpfalz weist 1518 Hans von Murach zu Niedermurach allein als Besitzer dieses als Hofmark geltenden Gutes¹³ aus. 1561

⁶ Simbeck, Nabburg und Umgebung 8.

⁷ RB 11, S. 246: *Walthass der Muracher zu Affolter* als Bürge einer von Jorg Zenger und seiner Hausfrau getätigten Kaufhandlung.

⁸ Haller, Altfalter 61. — Simbeck, Nabburg und Umgebung 8.

⁹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 31399. Nach Aussage des Reversbriefes hatte Albrecht von Murach das Lehen von seinem Vater Conrad geerbt: . . . *die mir mein Vatter Conrat Murher vbergeben hat*.

¹⁰ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21399, Nr. 21400, Nr. 37—59, Nr. 21467—21470. — Auch die Formulierung ist über 300 Jahre nahezu die gleiche. Vgl. etwa Lehenrevers vom 19. Dez. 1628: . . . *daß wir vnserm liebe Getreuen Otto von Murach vñ sein vnderthenigst ansuchen denn Sitz vnd daß Gutt zu Altfaltern mit aller seiner Zugehörung vnd den Zehent vom Bergwerckh daselbsten, so demselben zustehet, ob vñ dem seinen einicherley Berckhwerckh gegraben vnd gefunden wurde . . . zu Mannlehen gnedigst verlihen haben . . .* (StA Am Lehen U/Opf. Nr. 47).

¹¹ Zum Bergbau um Altfalter vgl. S. 3 f.

¹² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21400, Reversbrief *Mittwoch nach Sc. Martini des heiligen bischoffs* (16. Nov.) 1502.

¹³ StA Am Standbuch Nr. 215 fol. 208. — Ebda.; fol. 237' (Matr. 1522): *Hans von Murach zu Nidern Murach 2 Pferde*. — Ebda.; fol. 20 (Matr. 1526): *Hans von*

fiel das Mannlehen an Albrecht und Thoman Philipp von Murach als Erben ihres Vaters Hans und dessen Bruder Jorg Albrecht¹⁴. Der tatsächliche Besitzwechsel dürfte jedoch schon Jahre früher stattgefunden haben, denn 1550 erschienen beide Brüder bereits als Inhaber von *Alfeldern* auf dem Landtag in Amberg¹⁵. Der um 1561, möglicherweise aber auch schon früher geschlossene Vergleich, demzufolge künftig Thoman Philipp und seinen Erben allein die ausschließliche Nutznießung der genannten Lehen zustehen sollte¹⁶, hatte insofern nur geringe Bedeutung, als Thoman Philipp ohne männliche Erben starb, Albrecht von Murach somit bereits 1586 wiederum als einziger *agnato und lehensvolger* mit Altfalter belehnt wurde¹⁷. Witwe und Töchter des verstorbenen Thoman gingen jedoch nicht leer aus. Wie aus späteren Streitigkeiten um den Kirchensatz in Altfalter ersichtlich wird, fand 1593 eine Besitzaufteilung statt, derzufolge die murachischen Allodialgüter in Altfalter und anderswo der benannten Witwe und ihren Töchtern zugesprochen wurden¹⁸. Eine der Töchter heiratete später Albrecht Gerhard von Löschwitz, der nun seinerseits auf diesem, ihm zugefallenen Besitz in

Murach zu Nidern Murach und Alfalter Jezt ambt Nabburg. — Ebda.; fol. 294' (Matr. 1527). — Ebda.; fol. 40 (Matr. 1530). — Ebda.; fol. 344 (Matr. 1539). — Ebda.; fol. 380 (Matr. 1541) mit Bestätigung seiner Teilnahme am Landtag in Neumarkt am 3. Oktober. — Ebda.; fol. 418 (Matr. 1544). — Ebda.; fol. 469' (Matr. 1548) mit Bestätigung seiner Teilnahme am Landtag in Amberg 1548.

¹⁴ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 39; Reversbrief vom 12. Juli 1561. — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 172 (Bericht des Pflegers Georg v. Rochau über die Zahl der Hofmarken im Amt Nabburg vom 31. Juli 1563): *die Jungen von Murach zu Alfaltern*.
¹⁵ StA Am Standbuch Nr. 215 fol. 499': *Landtag Montags nach Corporis Christi 1550 . . . Albrecht vnd Thoman Philipp von Murach zu Nidern Murach, Willhofen vnd Alfeldern, gebruder*.

¹⁶ Vgl. Guteneck und Weidenthal S. 177 Anm. 29. — StA Am Lehen U/Opf. Nr. 40; Lehenrevers vom 22. Mai 1574 und Lehen U/Opf. Nr. 41; Lehenrevers vom 25. Febr. 1577. — Die Landsassenmatrikeln von 1563 (Standbuch Nr. 215 fol. 538. — Standbuch Nr. 216/I fol. 5'), 1566 (Standbuch Nr. 215 fol. 613) und 1570 (Standbuch Nr. 215 fol. 639'. — Standbuch Nr. 216/II fol. 5) weisen Thoman Philipp von Murach zu Niedermurach als Besitzer von Altfalter aus.

¹⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 42; Reversbrief vom 13. April 1586. Abschrift der Lehenurkunde in: Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 3423. — Die Belehnung ist nicht identisch mit der tatsächlichen Besitzübernahme. Die Landsassenmatrikel von 1584 (Standbuch Nr. 218 fol. 12) nennt bereits Albrecht von Murach als Besitzer von Altfalter. — Vgl. im übrigen auch Landsassen Nr. 3 (Verzeichnis der oberpfälzischen Landsassen und Landsassengüter 1583): *Alfaltern Lehen. Thomas Philipps von Murach vermutlich gestorben ao 84. bald eingang diß ihars . . . Albrecht von Murach a 86 das lehen empfangen*. — Erneute Belehnung durch Pfalzgraf Friedrich 1594 (Lehen U/Opf. Nr. 43; Reversbrief vom 20. Aug. 1594).

¹⁸ Beauftragt, im erneuten Streit um das *Jus patronatus* in Altfalter die Rechtslage zu klären, schreibt der Pfleger in Nabburg am 12. März 1612 an die Regierung in Amberg: . . . *hab ich bey deß mir anvertrauten Ambts Registratur was es mit dem Jure patronatus der Pfarr Alfaltern vor eine beschaffenheit vnd wie es vor allem von Murach auff Albrecht Baron den von Löschwitz kommen geziemenden fleisses nachgesucht . . . aber einige Nachricht nicht finden können. Es hat aber ermelter von Löschwiz deßwegen seinen Beweis mit beygefügtten Beylagen dem Ambt eingelyfert . . . Wann dann darauß bescheinen, daß nach furgangner Murachischer Erbtheilung dieser Kirchensatz neben andern erweisenen Allodial vnnd aygenthumblichen Vnderthanen vnnd Stücken Zweyland Thoma Philipps von Murach seeligen hinterlassene Wittibin vnnd Döchtern laut deß darüber bey Churfrl. Reg. sub dato 13. Marty 1593 vffgerichtten Recess bey dem 5. Puncten zuerkannt.* (StA Am Amt Nabburg fasc. 2 Nr. 628).

Altfalter Hofmarksrechte beanspruchte und — in bezug auf seine Person — auch ungehindert ausübte¹⁹. Von diesem familieninternen Vergleich, der letztendlich zur Gründung eines zweiten Adelssitzes in Altfalter geführt hatte, war das lehenbare Gut nur insofern betroffen, als es den Kirchensatz verlor²⁰. 1595 kam es zur ersten Auseinandersetzung um das *ius patronatus* zwischen Hans Sigmund von Pertolzhofen, dem Vormund der Philipp von Murachischen Töchter, und Albrecht von Murach, als ersterer Johann Maurity aus Hilpoltstein als neuen Pfarrherrn präsentierte. Albrecht von Murach gab bei der Regierung in Amberg zu bedenken, daß *Ich anderst nit weiß, daß die Pfarherrn yederzeit von denn Inhabern des Schlos und Hofmarch Allfaltern bestellet, An vnd vngenommen worden, vnd daher mir billiger Allß den Aigens Erben daß Ius patronatus vnd praesentandi zustendig vnd von rechts wegen zum Lehen gehörig sein sollte*²¹. Die Streitsache wurde dennoch zugunsten der Philipp von Murachischen Erben entschieden und Johann Maurity als neuer Pfarrer in Altfalter bestätigt²². Siebzehn Jahre später, als Albrecht Gerhard von Löschwitz bereits den allodialen Sitz Altfalter innehatte, flammte der Streit um den Kirchensatz erneut auf. Löschwitz hatte seinen Pfarrherrn, Johann Maurity, aus nachbarlicher Hilfsbereitschaft Conrad Teufel in Schwarzenfeld überlassen, dessen eigener Pfarrer, Johann Poblinger, plötzlich verstorben war²³. Die vakante Stelle in Altfalter gedachte er mit dem gleichfalls kalvinischen Pfarrherrn Caspar Leuthner zu besetzen. Trotz heftigen Widerstandes Ottos von Murach, der seit 1606 nach dem Ableben seines Vaters Albrecht, mit Altfalter belehnt war²⁴, wurde der Streit wiederum zugunsten von Löschwitz entschieden.

¹⁹ Siehe Anm. 18. Fortführung des Zitates: . . . *als sich darauff der von Löschwitz zu der einen Tochter (mit welcher er noch ehelich hauset) verheurathet ist ein schwesterlicher Vergleichung des aygenthum zu Altfaltern neben dem Kirchensatz vff ihn kommen . . .*

²⁰ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 52 fol. 52: Das Visitationsprotokoll von 1582/83 erkennt den Kirchensatz noch zweifelsfrei Thoman Philipp von Murach zu: *Den einzal der pfar hat Thoman Philip von Murach. Posses gelt nichts geben. Weis nicht was zur Pfar gehort. hat kein Register davon bekommen.*

²¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 2 Nr. 630. Es läßt sich quellenmäßig nicht klären, warum Albrecht von Murach bereits zwei Jahre nach dem Familienvergleich, in welchem in Punkt 5 angeblich die Kirchensatzfrage entschieden worden war, diese nun zum Streitpunkt erklärt.

²² StA Am Amt Nabburg fasc. 2 Nr. 628: 19. Juni 1595 Aussteller unbekannt, vermutlich Amberger Kirchenrat, an die murachischen Vormünder in Murach; *vff fernere stellung Johann Maurity haben wir denselben zu gewöhnlich examini komen lassen vnd darinnen befunden, daß er Zum Ministerio zimlich qualificirt . . . haben wir ihn . . . zum Pfarrer zu Alfaltern confirmirt . . . vnd ist vnß demnach nicht entgegen daß ihr ihme solche Pfarr nunmehr wirklich einraumet vnd die hergebrachte Besoldung verreichen lasset.*

²³ StA Am Amt Nabburg fasc. 2 Nr. 628; Brief Albrecht Gerhards von Löschwitz an den Kirchenrat in Amberg vom 6. Febr. 1612. — In einem Schreiben vom 27. Febr. 1612 an Eusebio Menio, Kirchenrat in Amberg, berichtet auch Kaspar Leuthner über das strittige Patronatsrecht zwischen Löschwitz und von Murach.

²⁴ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 44; Lehenrevers vom 23. Mai 1606. — Standbuch Nr. 222 (Matr. 1607) S. 100. — Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) fol. 26. — Standbuch Nr. 350 fol. 164: *Ott von Murach anno 1609 zum Landtag beschriben, persönlich erschinen. Item zum Landtag anno 1615 beschriben, hat gwald geben.* — Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604—1653) fol. 229. — Standbuch Nr. 237 fol. 105'—106. — Landsassen Nr. 315.

Die kurfürstliche Kanzlei in Amberg erklärte sich dahingehend, daß auf Grund des 1593 geschlossenen Rezesses *das Ius Patronatus vff der Pfarr zu Allfaldern den Murachischen eigenthums Erben zuerkannt worden und Albrechten Gerhardten von Löschwitz gehörig*²⁵. Damit war die Frage des Kirchensatzes zwar entschieden, die pastorale Betreuung der Gemeinde jedoch wiederum nur kurzfristig gewährleistet. Im Zuge der seit 1621 sich anbahnenden, seit 1628 aber vehement einsetzenden Zwangsrekatholisierung der Oberpfalz wurde Johann Hufnagel, der letzte Prädikant zu Altfalter, abgezogen und der Pfarrsprengel den Jesuiten und Benediktinern zur Missionierung übergeben²⁶.

Otto von Murach entzog sich dem mit Dekret vom 27. April 1628 unwiderruflich befohlenen Religionswechsel durch Emigration. Seiner an Martini eben dieses Jahres nach Kulmbach übersiedelten Familie folgte er selbst mit seinem Hofmarksrichter Georg Höbenstreith Anfang 1629 nach²⁷. Die Hofmark Altfalter wurde — wie im übrigen auch die Mehrzahl der anderen Güter emigrierter oberpfälzischer Adeliger — iurisdiktionell dem Amt unterstellt, geschätzt und öffentlich feil geboten²⁸. Gerhard von Löschwitz zeigte vorübergehend Interesse an einem Ankauf des murachischen Besitzes und ließ zu diesem Zweck auch einen Anschlag erstellen, in dem das lehenbare Gut auf 6594 Gulden 10 ³/₄ Kreuzer 1 Heller taxiert wurde²⁹. Da ein Verkauf an Löschwitz nicht zustande kam, Otto von Murach 1632 aber als Rebell verurteilt wurde, gingen seine Güter für kurze Zeit als Geschenk an

²⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 2 Nr. 628; Entscheid der kurfürstlichen Kanzlei in Amberg vom 16. März 1612. — Conrad Leuthner wurde am 26. März 1612 konfirmiert. — Siehe auch Simbeck, Aus alter Zeit (Die Nab-Burg 11, Nr. 16) 66 f.

²⁶ Haller, Altfalter 62. — Zur weiteren kirchlichen Entwicklung Altfalters siehe: Das allodiale Landsassengut Altfalter S. 148 Anm. 34.

²⁷ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419. Auf kurfürstlichen Befehl vom 2. März 1629 wurden die Richter, *Ghwalther oder aufgestellte Mayr* sämtlicher Pflögamt Naburgischer Gutsherrschaften zur Beantwortung folgender Fragen aufgefordert: 1. *Ob die Vncatholischen von Adel noch wircklich in loco?* 2. *Waß ieder für ligende Guetter besessen, beraith verkhaufft, weme, wie hoch, oder noch besize?* 3. *In was werth ains vnd anders geachtet?* 4. *Was der schulden darauff ligen?* 5. *Was ieder Emigrant von Varnuß bereith hierauß gebracht vnd hinterlassen?* 6. *Weme das Gubernio vber die ligende gütter vertrauth?* — Sigmund von Khönigsfeld, Pfleger in Nabburg, übersandte mit Datum vom 7. März 1629 die ihm hierzu übermittelten Antworten bzw. das Ergebnis seiner eigenen Recherchen. Bezüglich Otto von Murach auf Altfalter schrieb er: *Ad 1 Georg Höbenstreit Richter alda Ist nit mer in loco, sondern sich auf Culmbach begeben. Ad 2 Stehe albereith mit dem vonn Löschwitz wegen Allfalters in ainem Khauffs Contract. Ad 3 Weiß nit, wie hoch sein Juncker dise Hoffmarckh schezen möchte. Ad 4 Sonsten auf ermelten Gueth kheine Schulden nit ligen thuen. Ad 5 hat alda niemallen gewohnt, Also khein varnuß dasselben gehabt. Ad 6 Er Richter habe noch . . . daß commendo.* — Otto von Murach wird auch in den Emigrationsverzeichnissen ab 1629 geführt, vgl. Opf. Rel. u. Ref. Nr. 420, Nr. 559. — Siehe ferner Sperl 46.

²⁸ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 525; 2. Juli 1630 Otto von Murach an die Regierung in Amberg: auch ihm sei wie *Andern emigrirten von Adel, die Nidergerichtbarkeit, ohne gehorsambe masgebung cassirt worden.*

²⁹ StA Am Landsassen Nr. 22: *Anschlag vber Altfalter des Murachischen Theil, Nach dem Buchstaben wie der selbe Albrecht Gerhart von Löschwitz verlangen vbergeben worden.* — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 437: 27. Aug. 1629 Sigmund von Khönigsfeld an die Regierung in Amberg: . . . *der von Murach zu Allfalttern, wie ich von ferne verstanden, ist mit den von Löschwitz ainen Kauf zu schliessen gedacht . . .*

Oberst Buckh über ³⁰. Die ihm am 6. Juli 1637 zuteil gewordene Rehabilitation erfolgte ohne Erlaubnis zur Rückkehr auf seine hergebrachten Besitztümer ³¹. Otto von Murach starb 1638 oder 1639 in der Emigration ³². Sein Erbe fiel an seinen Sohn, Hans Gottfried, fürstbischöflich-bambergerischer Amtmann zu Kupferberg, der bereits 1630 katholisch geworden war ³³. Seine protestantische Frau wurde nichtsdestoweniger nach langen Verhandlungen durch Regierungsbefehl vom 14. Dezember 1647 des Landes verwiesen. Offensichtlich in der Hoffnung, daß auf Druck der Schweden Kurfürst Maximilian sich dennoch zu einer Zulassung des evangelischen Bekenntnisses verstehen würde, übersiedelte sie zunächst nur in das vor den Toren Nabburgs gelegene Neusath ³⁴. Welchen Wohnsitz sie später gewählt hat, als alle diesbezüglichen Erwartungen sich zerschlugen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Im weiteren Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts verblieb Altfalter unangefochten in murachischem Besitz. Als mannlehenbare Erben nennen die Lehenurkunden in der Nachfolge Hans Gottfrieds dessen Sohn Wolf Albrecht ³⁵, 1683 dessen Enkel Christoph Gottfried ³⁶. Dem 1709 mit *seinem halben thail an dem Sütz vnd Guett Alfalter* belehnten Ludwig Adam von Murach ³⁷ folgten ab 1727 die vier Brüder Carl Albrecht, Franz Chri-

³⁰ Sperl 428.

³¹ Am 29. Dez. 1628 wurde Otto von Murach zum letzten Mal mit Altfalter belehnt: StA Am Lehen U/Opf. Nr. 47; Reversbrief mit gleichem Datum. — Seine zahlreichen Bitten um Lizenz ins Land herein wurden, verglichen mit denen anderer Emigranten, erstaunlich oft abgelehnt. Siehe Opf. Rel. u. Ref. Nr. 525.

³² StA Am Landsassen Nr. 330.

³³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 48; Reversbrief vom 16. Dez. 1639. Erneut belehnt 1652 laut Lehen U/Opf. Nr. 49; Reversbrief vom 7. Dez. 1652. — Landsassen Nr. 49.

³⁴ Sperl 428.

³⁵ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 50; Reversbrief vom 9. Dez. 1660. — Lehen U/Opf. Nr. 52; Reversbrief vom 20. März 1680.

³⁶ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 53; Reversbrief vom 9. Nov. 1683: *vf absterben seines Vaters Wolf Albrechten von Murach*. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788): 1693/94 *Christoph Gottfried Ernst von Murach*. — Standbuch Nr. 445 fol. 18': *Possessores de anno 1694, Christoph Godfrid von Murach*. — Landsassen Nr. 320 (*Designation der im Fürstenthum Oberpfalz befindlichen Adelichen Land- und Burgsassen 9. Febr. 1709*): *Allfalter. Christoph Gottfriedt Ernst von Murach nachgelassene Wittib vnd Erben*. — Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (1710): *Zu diser Hofmarch ist gewest churf. Pfleger Hr. Christoph Gottfrid Ernst von Murach nunmehr seel. von vorig gn. Herrschaft gn. investirt worden. Jezt seine Kinder, die aber wegen Minorität noch nicht investirt sind*.

³⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 54; Reversbrief vom 26. April 1709. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788). — Die unter Ludwig Adam vorgenommene *Specification Was sich in der Hofmarckh Alfalter Murachisch Pfleg Amt Nabburg an Ganze, drey Viertel, halbe und Viertel Höfen, dann Hanndt güetter und Tripfen Häusl Effectiv befunden vnd wie hoch selbige in der Steuer taxation der hundert nach einkhomen, verfaßt den 29. Nov. 1712*, ergab folgenden Güter- und Vermögensstand: 13 hausgesessene Untertanen; Anwesen im Hoffuß: 1 zu $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 7 Tripfhäusel; steuerbares Vermögen der Untertanen: 824 fl 30 x (Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 1989). — Die 1717 vorgenommene Spezifikation, unterzeichnet von Ludwig Adam von Murach und Maria Cordula Anna von Murach, weist das gleiche Bild auf. Die 13 Anwesen der Hofmark verfügten über 17 Feuerstätten (Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 3505).

stoph Anton, Felix Mathias Anton und Josef Matthias³⁸. Ihre Deszendenten wiederum hielten das Gut bis 1793, dem Ausstellungsjahr der letzten Lehenurkunde, in Händen³⁹.

Der am 21. Juli 1800 zwischen Wilhelm Joseph von Murach auf Niedermurach, Altfalter und Hartenricht und Carl von Murach auf Voggenhof geschlossene Vergleich sah eine vorzeitige Übergabe der Hofmarken Niedermurach und Altfalter an Carl von Murach vor⁴⁰. Wilhelm Josef, der sich zu diesem Schritt nach reiflicher Überlegung und in Ansehung seines hohen Alters und *kränklichten Umständen* entschlossen hatte, verpflichtete seinen Vetter Carl lediglich zur Zahlung einer jährlichen Unterhaltssumme von 400 Gulden und zur Stellung einer freien Wohnung. Beide Vertragspartner suchten im August des gleichen Jahres um Ratifizierung ihres *Cessionsbriefes* nach⁴¹. Wann und in welchem Rahmen ihnen diese zuteil geworden ist, läßt sich aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht erschließen. Immerhin stellte die königliche Landesdirektion 1806, nach erfolgtem Ableben Wilhelm Josefs, in einem Schreiben an das Hofgericht fest, *daß von einer Exhibition eines Familien-Vertrages des Freiherrn von Murach, welcher in dem Landgerichts Protokolle angeführt wird, diesseits nichts bekannt sey*⁴². Daß Carl von Murach jedoch bald nach Ausstellung des Übergabevertrages die Besitznachfolge zu Altfalter angetreten haben muß, geht aus dem Datum seiner Belehnung, dem 30. Januar 1802, hervor⁴³. Er leitete 1813 auch die Verhandlungen mit dem Generalkommissariat des Regen-

³⁸ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21467; Reversbrief vom 14. März 1720; Felix Mathias Anton als Lehensträger für seine beiden Brüder Franz Christoph und Joseph Mathias. — Lehen U/Opf. Nr. 58; Reversbrief vom 8. Aug. 1727; Carl Albrecht als Lehensträger seiner drei Brüder. — Lehen U/Opf. Nr. 56; 15. Juli 1727 Vollmacht des Franz Christoph Anton von Murach für Mathias Taucher zum Empfang der Lehengüter Niedermurach und Altfalter. — Lehen U/Opf. Nr. 57; 5. Aug. 1727 Vollmacht des Felix Mathias Anton von Murach für Johann Sebalt Mayr zur Entgegennahme der Lehen. — Lehen U/Opf. Nr. 59; 6. Juni 1746 Felix Mathias Anton von Murach, kurfürstlicher Kämmerer und Ritter des Sankt Georgsordens, als Lehensträger für seine zwei Brüder Joseph Mathias, kaiserlicher Hauptmann, und Franz Christoph Anton, kurmainzischer Kämmerer und Oberamtmann zu Krautheim. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 106'—107: *Altfalter churpfälzisches Lehen dazu gehören dermalen 11 Untertanen mit 2 1/2 Hof und 1060 fl Steuertax, gibt zu ord. Ritter-Steuer 3 fl 15 xr. Nach 2 fl anschlag 8 fl 40 xr.* — 1749: *Felix Mathias von Murach, 1752 Joseph Mathias von Murach et cons.* — Identisch mit Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 99' u. 100. — Landsassen Nr. 321: *1747 Felix Mathias von Murach churf. Camerer und Ritter des Sc. Georgi ordens.*

³⁹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21468; Reversbrief vom 8. Nov. 1787, Franz Carl von Murach, der Sohn Franz Antons, als Lehensträger für seine beiden Brüder, Joseph Wilhelm und Carl Franz, *des 4. bruders Heinrich Carl von Murach seel. achter Teil wurde für seinen hinterlassenen Sohn Johann Philipp von Murach ao 1763 recognoscirt.* — Lehen U/Opf. Nr. 21469; Reversbrief vom 27. Nov. 1790; Joseph Wilhelm von Murach für sich und seinen Bruder Carl Franz. — Lehen U/Opf. Nr. 21470; Reversbrief vom 1. März 1793; Joseph Wilhelm für sich und Carl Franz von Murach.

⁴⁰ StA Am Landsassen Nr. 196 3. Teil.

⁴¹ Ebda.; 19. Aug. Wilhelm Joseph von und zu Murach und Karl von Murach an die kurfürstliche Regierung in Amberg.

⁴² Ebda.; Brief vom 23. April 1806 Landesdirektion an Hofgericht.

⁴³ StA Am Regierung Abgabe 1949 Nr. 8176. — LgäO Nabburg Nr. 10.

kreises zwecks Bildung eines Ortsgerichtes zu Niedermurach⁴⁴. Seiner Absicht, die sechzehn lehenbaren Hintersassen zu Altfalter gegen königliche Untertanen im näheren Umkreis von Niedermurach auszutauschen, wurde nicht entsprochen⁴⁵. Von dem seit 1808 als eigenem Patrimonialgericht existierenden Gut Altfalter ging 1820, nach erfolgter Lehensallodifikation, die Gerichtsbarkeit an den Staat über⁴⁶.

Das allodiale Landsassengut Altfalter

Im Gegensatz zur lehenbaren Hofmark Altfalter, dessen Besitz sich ausschließlich auf das Dorf Altfalter konzentrierte, gehörten zur allodialen Herrschaft gleichen Namens von Anfang an einschichtige Untertanen in Furthmühle und Weiding. Das Allodium, das 1593, auf Grund einer murachischen Erbteilung, an die Philipp von Murachische Erbgemeinschaft gefallen¹, wenige Jahre später aber durch Heirat an Albrecht Gerhard von Löschwitz übergegangen war², umfaßte nach dem Türkensteueranlagsbuch des Amtes Nabburg von 1606 sechs Häuser in Altfalter, eine Mühle und einen Hof in Furthmühle und ein Gut in Weiding³. 1617 erwarb Löschwitz von Ludwig Steinhäuser die Landsasserei Willhof, der gleichfalls ein einschichtiger Untertan in Unterkonhof zugehörte⁴. Angesichts des nicht unbeachtenden Wertes, den seine verstreut liegenden Einzelgüter darstellten, verwundert es nicht, daß Löschwitz in die seit September 1628 heftig geführte Diskussion um die Edelmannsfreiheit auf einschichtigen Gütern mit allem Engagement eingriff:

*Demnach vnlangsten In der Churpfalz bey hoch vnd Niederstands Persohnen
Ja so gar bey dem gemeinen Pauers mann so weit erschollen, daß E. Churfrtl.
Durchlaucht den ganzen pfälzischen Adel Ire auf den Ainschichtigen Güetern,*

⁴⁴ StA Am Reg/KdI Nr. 8504 mit beiliegendem Plan. — HStAM MInn Nr. 29494.

⁴⁵ StA Am Reg/KdI Nr. 8504; 3. Febr. 1816 Generalkommissariat des Regenkreises an Frhr. v. Murach; 23. Mai 1817 Regierung des Regenkreises an Frhr. v. Murach.

⁴⁶ StA Am Reg/KdI Nr. 8504; 21. Febr. 1820 Regierung des Regenkreises an Landgericht Nabburg: *Unter abschriflichem Anschlusse der gnädigen Weisung, welche an das kgl. Landgericht Neunburg wegen der Patrimonialgerichtsbarkeit von Niedermurach erging, wird dem kgl. Landgericht Nabburg befohlen, die Gerichtsbarkeit des nunmehr allodificirten Ritterlehens Altfalter auf gleiche Weise einzuziehen und den Vollzug in 8 Tagen zu melden.*

¹ Vgl. S. 137 Anm. 18.

² Vgl. S. 138 Anm. 19. — StA Am Standbuch Nr. 219 S. 95: Erste Nennung des allodialen Landsassengutes Altfalter mit seinem Besitzer, Albrecht Gerhard von Löschwitz, in der Matrikel von 1599. — Standbuch Nr. 234 (Matr. 1570—1599) fol. 174': *Altfalern. disen Kirchensaz hat Albrecht Gerhard von Löschwitz.* — Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615): *Kirchensaz hat Alb. Gerhardt von Löschwitz.* — Standbuch Nr. 237 fol. 105'—106. — Rentamt Nabburg Nr. 834 (Steuerbeschreibung des Pflegamtes Nabburg von 1630): *Altfalter Gerhardt Albrecht von Leswitz zugehörig.* — Frau von Löschwitz, geb. von Murach, liegt in der Kirche in Altfalter begraben. Die Inschrift ihres Grabsteines lautet: *Frau von Löschwitz, geb. von Murach, des Albrecht Gerhardt von Löschwitz auf Altfalter, fürstlich Landgräfisch Leuchtenbergischen Ober-Amtmanns zu Grünfeldt Hausfrau, gest. 26. Mai 1613.*

³ StA Am Amt Nabburg fasc. 410 Nr. 1352.

⁴ StA Am Standbuch Nr. 223. — Vgl. im übrigen die Ausführungen zu Willhof.

Von alters hero gehabte Freyheiten ein Zue Zihen, vnd dennen in bedeutter Churpfalz anweßenden Ambtern zu Zue legen genedist gesinnt

seien, sehe er, Löschwitz, sich zu folgendem Bittgesuch genötigt:

Belangt demnach an E. Churfrtl. Durchlaucht Mein vnderthänigste bitt die geruhen In genedigster erwegung Ich der Catholischen Allein selligmachenden religion Je vnd Alleweg beständiglich bey gethan gewesen, vnd mich von Jugendt bey angeregter Religions verwanten In Diensten vff gehalten wie Ich den Nunmehr In die Funff zehen Jahr den Kayßerlichen Stifft Bamberg vnd Würzburg in Diensten wie dan noch Auch derentwegen vnderwehrenden Krügs wesen leib vnd lebens gefahr gestanden, wie nicht weniger durch die Mansfeldische durchzüg an meinen güetern vnd fahrnuß großen Schaden genommen, vnd dahero sehr geschwecht worden, Mir auß angeborenen Churfürstlichen Mildten, die Edelmanß Freyheit mit Scharweg vnd Pottmeißigkeit allermaßen sich deren Churfrtl. Durchlaucht Beyrischer Adel gnediglich zu erfreuen, vnd Ichs vor Dreißig Jahren dergestalt an mich Erblich theilß Kaufflich an mich, gebracht, bey meinen Einschichtig Gütern noch ferner Gnedigist zu bewilligen⁵.

Die Furcht Gerhards von Löschwitz, die Jurisdiktion über seine verstreut liegenden Untertanen zu verlieren, war unbegründet. Auf kurfürstlichen Befehl wurde im Amt Nabburg lediglich die Niedergerichtbarkeit, deren sich die Jenigen so der Ritterschaft nit zugethann auf Ihren Zinß vnd gült leuthen angemast, eingezogen⁶. Den Mitgliedern des landsässigen Adels aber bestätigte das kurfürstliche Dekret vom 28. November 1629 die Edelmannsfreiheit auch auf ihren einschichtigen Gütern, sofern diese jemals in gefreiten Händen gewesen waren⁷.

1637 verkaufte Löschwitz das Landsassengut Altfalder an Hans Christoph Volkhammer, den Ehemann seiner Stieftochter, der 1652 dafür huldigte⁸.

⁵ StA Am Landsassen Nr. 93 und Nr. 94; 29. Dez. 1628 Gerhard von Löschwitz an Kurfürst Maximilian. — 20. März 1629: Kurfürstlicher Auftrag an die Regierung in Amberg, ausführlich zu berichten, *ob vnnd wie weit Wir gegen denn oberpfälzischen Adel mit confirmierung . . . seiner zuvor gehabter vnnd hergebrachter Adelicher Freyheiten mechten gehen khönnenden*. — 28. März 1629 Regierung Amberg an den Geheimen Rat in München: *Was aber deß von Leschwitz begerte Edlmansfreyhait vnd deren confirmierung belangt, khan E. Curfrl. Drl. das erforderte guett achten darumb derzeit nicht yberschikht werden, weilen vnnsrem Mit Collega dem Canzler sowol dis als andere der ober Pfälzischen Landsassen hiebevur hergebrachte Freyhaiten antreffende acta ad referendum zugestellt worden, selbiger sich aber anyezo, wie E. Curfrl. Drl. gdst bewust vñ ainer Ime anbevolchenen Commissions Rais zue erdfurth befündet*.

⁶ StA Am Landsassen Nr. 82. Betroffen von dieser Verfügung war im Amt Nabburg lediglich Bürgermeister Georg Specht, dessen drei Mannschaften — eine in Schmidgaden, zwei in Fraunberg — mit Regierungsbefehl vom 13. Jan. 1629 der Jurisdiktion des Amtes unterstellt wurden. Matthäus Sechser, in dessen Besitz 1654 und 1673 zwei dieser gültbaren Bauern übergegangen waren, bemühte sich 1679 bis 1687 vergeblich um eine Revision dieses Urteils.

⁷ Vgl. S. 117 f.

⁸ StA Am Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604—1653) fol. 229: *Albrecht Gerhard Löschwitz hat es ao 1637 übergeben seinem Aidam Hanns Christoph Vollkammer, hat anno 1652 gehuldiget*. — Landsassen Nr. 78 (Verzeichnis der katholischen oberpfälzischen Landsassen / 17. Jahrhundert). — Laut Landsassenmatrikel (Standbuch Nr. 226 fol. 43) entrichtete Volkhammer von 1650 bis 1656 für die Landsassengüter Altfalder und Willhof pro Jahr sechs Gulden zwanzig Kreuzer Rittersteuer.

Unter Volkhammers Besitznachfolgern, den Erben des Hans Christoph Pfreimder, die Anfang der neunziger Jahre das Gut erwarben⁹, äußerte das Lehenprobstamt erstmals Zweifel an der Rechtmäßigkeit der allodialen Gutsherrschaft¹⁰. Als die Landsasserei kurze Zeit später an den amtierenden Pfleger in Nabburg, Johann Friedrich von Satzenhofen überging¹¹, und dieser als *Hofmarkssitz* in Altfalter ein neues Haus erbauen ließ, beschwor Christoph Gottfried Ernst von Murach, der damalige Inhaber des Lehengutes, einen regelrechten Rechtsstreit herauf. In seinem Beschwerdebrief vom 23. Oktober 1698 an die Regierung in Amberg führte er Klage darüber, daß *Herr von Sazenhofen nit nur mir, sondern forderist auch Euer churfrtl. Durchlaucht selbstn zum praejudiz* sich bei seinen Untertanen zu Altfalter das *ius hoffmarchiae* anmaße *und zu solchen ente ein ganz neues Haus als vermeintlichen Siz und Corpus alda aufgeführt habe. Weillen aber Ihme von Sazenhofen derentwegen einen prozeß anzubinden vor mich selbstn hoffentlich nicht schuldig seye*, bitte er den kurfürstlich löblichen Lehenhof, *von welchen mir und meinen alt voreltern der Siz und das gueth oder Corpus zu bemelten Altfaltern mit allen dessen Ein: und Zugehörungen von mehr dan 200 Jahren herzu Mannritterlich verliehen worden ist, ihn hierinfahls willig zu secundieren und die lehenherrliche assistenz zu laisten*¹². Da das Lehenprobstamt sich für diese Art von Herrschaftsanmaßung für nicht zuständig erklärte und den Fall an die *churfürstlichen Filialen* abgab, beauftragte die Regierung in Amberg den Kammeradvokaten Johann Caspar Miller mit der Ausarbeitung einer gutachtlichen Stellungnahme *ex parte fisci*¹³. Dieser befürwortete in seinem Bericht vom 3. Dezember 1698 das immerhin bereits bei den Allodialstücken zu Fronhof praktizierte Verfahren, wonach Allodialgüter, die vom lehenbaren Sitz abgetrennt worden waren, solange der pflegämtischen Verwaltung und Jurisdiktion unterstellt bleiben sollten, *bis solche wider ad corpus nobile khommen*¹⁴. Offensichtlich wenig überzeugt von der Rechtmäßigkeit wie auch von der Durchführbarkeit dieses Vorschlages, möglicherweise in ihrer ablehnenden Haltung be-

⁹ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 105'—106: 1693/1694 *Hans Christoph Pfreimders Erben*.

¹⁰ StA Am Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 851: *Berichts-Abschrift* des Lehenprobstamtes vom 15. Nov. 1698, gezeichnet von Georg Burger. Dieser führt aus, sein *Amts Antecessor von Schönhueb* habe bereits 1690 bezüglich der angemästen Hofmarksherrschaft zu Altfalter *wider den Pfreimterischen Anwaldt Hufnagl ordentlich clag angebunden*.

¹¹ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 105'—106: 1696 *Johann Fridrich von Sazenhofen*. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 18': *Possessores de anno 1694: Johann Fridrich von Sazenhofen*.

¹² StA Am Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 851.

¹³ Ebda.; *Berichts-Abschrift* des Lehenprobstamtes vom 15. Nov. 1698, gezeichnet von Georg Burger. — 21. Nov. 1698 Regierung Amberg an den Regierungsrat und Kammeradvokaten in Amberg, Johann Caspar Miller . . . *aus beygeheuten äctl ersihest du nit nur, was sich zwischen vnsrem Lehenprobstamt alhier, dann dem Pfreimterischen anwaldt Lic. Huefnagl wegen anmassenten allodial Hofmarchs herrschaft bey dem Lehenguett Allfaltern ventilirt, sondern auch gedachtes Lehenprobstamt wegen des von dem von Sazenhofen ganz neu aufgebauten Haus vnnd dardurch prätendierten Siz zu Allfaltern für eine Erinnerung abgeben, vnnd wirst bey solch angebrachter beschaffenheit hierbey die notturfft zubeobachten wissen*.

¹⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 851.

stärkt durch das Gutachten des Gerichtsschreibers in Nabburg¹⁵, insistierte die Regierung in Amberg nicht länger auf einer weiteren Prüfung des Falles. Johann Friedrich von Satzenhofen und, nach seinem Tod, seine Witwe, Johanna Sibylla¹⁶, erfreuten sich ihres *Hofmarkessitzes* in Altfalter ungehindert bis zu dessen Übergabe an Thomas Janson von der Stock. Diesen und seine Erben verzeichnet die Landsassenmatrikel bis zum Jahre 1742 als Inhaber der allodialen Herrschaft¹⁷.

Mit Johann Michael von Albrechtsburg, der sich im gleichen Jahr in den Besitz von Altfalter zu setzen wußte¹⁸, wurde das Landsassengut erneut in Rechtshandel verstrickt. Baron von Albrechtsburg beschwerte sich bei höchster Stelle darüber, daß von der Hofkammer in München ein Teil seiner *zu dessen besizenden Landtessen Guett Altfalter gehörigen Jagdbahrkeit dem churfürstlichen Forster Kraus verstiftet worden*¹⁹. In der Tat bestätigt der Reversbrief des Johann Wolfgang Kraus, Unterförster zu Hohenkernath, die Verleihung der hohen und niederen Jagd in einem *Gejaydtspogen*,

¹⁵ Ebda.; 2. Dez. 1698 Regierung Amberg an den Gerichtsschreiber in Nabburg: ... *Alß würdt dem herrn in crafft diß befohlen vns . . . zuberichten was es mit dem ermelten herrn von Sazenhoven Neu erpauten Siz zu Altfaltern für ein beschaffenheit habe*. Unter dem Namen des unüblichen Adressaten steht erklärend: *NB Pfleger Sazenhofen ist Besizer des Allodium*. — Die Rückantwort des Gerichtsschreibers liegt nicht vor.

¹⁶ StA Am Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 15: *Johann Fridrich von Sazenhoven Pflegers zu Nabburg nachgelassene Erben*. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S.: *Herrn Johann Fridrich von Sazenhofen nachgelassene Erben an deren stell erscheint Hr. Fridrich Ludwig von vnd zu Pertolzhoffen mit einer gewalt*. — Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (Landsassenverzeichnis 1710): *Willhof vnd Altfalter Inhabend Frau Johanna Sibilla von Sazenhofen Wittib . . . Wittwe nicht immittiert*. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) 105'—106.

¹⁷ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 105'—106: *1725 Thomas Janson von der Stock, 1734 Thomas Janson von der Stock nachgelassene Wittib*. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 98'—99: identischer Eintrag. — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (*Designation der ienigen Landt vnnnd Burgsessen so sich im churfrtl. Pfliegamt Nabburg befündten, vnnnd bey welchem sich seith der in anno 1727 vorgangenen Erbhuldigung einige Veränderung anbegeben*. Verfast den 20. July anno 1735): *Herrn Martin Thomas Jansons von der Stockh seel. hinderlassene Fr. Wittib. Nebenstehenter Hr. v. der Stockh ist in anno 1733 zeitlichen Todts verblieben*.

Unter Thomas Janson von der Stock entstand 1717 eine Herd- und Feuerstättenbeschreibung, die für das Landsassengut Altfalter insgesamt 11 Feuerstätten auswies, von denen zwei öd lagen. Dem Hoffuß einverleibt waren in Altfalter fünf Anwesen (je zu $\frac{1}{16}$), in Furthmühle zwei (je $\frac{1}{2}$) und in Weiding eines (zu $\frac{1}{4}$). Das herrschaftliche Schloß, *dermahlen in abwesenheit der Herrschaft durch einen Verwalter bewohnt*, der Gutshof, das Pfarr- und Schulhaus waren nicht im Hoffuß erfaßt. Keine Erwähnung fand das bereits seit 1629 zur Landsasserei gehörige Anwesen in Unterauerbach im Amt Neunburg vorm Wald (Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 739).

¹⁸ StA Am Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747): *Johann Michl von Ott Albrecht*. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 105'—106. — Standbuch Nr. 445 fol. 18' (Matr. 1777): *dermaliger Besitzer Johann Michael Albrecht Freyherr von Albrechtsburg*.

¹⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 3139 und Nr. 3317. Zitiert nach einem Schreiben Georg Adam Pösenackers, Anwalt des Baron von Albrechtsburg, an die Rentkammer in Amberg vom 4. Sept. 1763 (praes.).

der das altfalterische Kirchen- und Hofmarksholz mit einschloß²⁰. Der Rechtsstreit, der von 1751 bis 1763 sämtliche Instanzen durchlief, dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit zugunsten des altfalterischen Landsassen entschieden worden sein, denn 1806 weist die *Beschreibung aller zur Hofmark Altalter gehörigen Pertinenzen Recht und Gerechtigkeiten* wiederum das uneingeschränkte niedere Jagdrecht auf²¹.

1774 trat Johann Nepomuk Freiherr von Albrechtsburg das Erbe seines Vaters an²² und ließ am 15. Juli des gleichen Jahres durch seinen Advokaten Ehrnsperger die Pflicht auf das Landsassengut ablegen²³. Auf dem von ihm erkauften öden Hopfengarten wurden mit landesherrlicher Einwilligung 1789/1790 drei neue Häuser errichtet, über deren jurisdiktionelle Zugehörigkeit und Steuerveranlagung jedoch noch 1798 Unklarheit bestand²⁴. 1806 werden sie als zur Hofmark Altalter gehörig ausgewiesen²⁵.

1805 regelte ein Übergabe-Kontrakt die Besitzverhältnisse auf Altalter neu. Johann Nepomuk von Albrechtsburg und seine Gemahlin Euphrosina bekundeten in dem am 8. November 1805 ausgefertigten Vertrag ihre Absicht, ihr Landsassengut Altalter mit aller Zugehörung an den *auf beeden Seiten nahen Vettern*, Theobald Freiherrn von Anethan, *dessen Frau Mutter eine geborene Freyin von Frönau mit mir Johann Nepomuk Freiherr von Albrechtsburg leiblich geschwistrigt Kind, und dessen Herr Vater meiner, der Freifrau von Albrechtsburg, einer geborenen Freyin von Anathan leiblicher Bruder ist*, zu übergeben²⁶. Als Gründe für ihren so gearteten Entschluß führten sie an, daß ihre *erzeigte eheliche Leibeserben samentlich mit*

²⁰ StA Am Landsassen Nr. 196, 1. Teil d. Aktes; Reversbrief vom 22. Sept. 1751. Die Jagt war gegen Abreichung von jährlich 10 fl *gejayats Recompens* zu *vnserem Rentzahlambt* verliehen worden. Der Akt schließt ohne endgültigen Entscheid.

²¹ StA Am Landsassen Nr. 196, 2. Teil d. Aktes.

²² In der Kirche von Altalter befinden sich die Grabsteine der Eltern Johann Nepomuks von Albrechtsburg mit folgender Aufschrift: *Johann Michael Franz Adam von Albrecht Freiherr von Albrechtsburg, Dynast in Alfalter, Caes.: Reg.: Majest.: Suprem: Vigiliar: Praefect: libere resignatus*, gest. 6. Juli 1765. *Frau Maria Catharina Juliana Freifrau von Albrechtsburg auf Altalter*, gebor. *Freiin von Frönau auf Offenstetten*, gest. 1774 im 59. Lebensjahre.

²³ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 105'—106: *Alfalter. Kürchensaz. Hierzu gehört auch ein ganzer F. of zu Untern Aurbach Landgerichts Neunburg, der ehe vor zur Landsässerey Krandorf genossen worden. Hat dermalen 14 Unterthanen mit 3 1/2 hof so mit 913 2/3 fl in der Steuer stehen. Gibt zur einfachen Rittersteuer 3 fl 15 x, nach dem 2 fl anschlag 8 fl 40 x. 1774: des Johann Michael von Albrecht nachgelassener einziger Sohn Johann Nepomuk Freyherr von Albrechtsburg.* — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 18'. — Landsassen Nr. 346: *Den 15. July 1774 hat noe des von Albrechtsburg zu Alfalter der Advokat Ehrnsperger auf das Landsassen Gut Alfalter die Pflicht abgelegt.*

²⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 3413: 12 Hornung 1798 Pfleger in Nabburg an die Regierung in Amberg: *Vermög der nachfolgenden 2 Protokollen sich auf dem B. v. Albrechtsburgischen Jurisdiktionsgrund 3 neue erpaute Häusl . . . auf dem B. v. Murachischen Grund hingegen sollen zwei neue Bauhäusel ohne gnädige Concession und ohne Besteuerung sich befinden.*

²⁵ StA Am Landsassen Nr. 196, 2. Teil des Aktes.

²⁶ StA Am LgäO Nabburg Nr. 16. — Landsassen Nr. 196, 2. Teil des Aktes; hier zitiert nach einer Abschrift des Übergabekontraktes, die einem Schreiben des kurfürstlichen Hofgerichts der oberen Pfalz an die kurfürstliche Landesdirektion vom 13. Nov. 1805 beiliegt.

Todte abgegangen, und wir bei herannahendem Alter der letztern der längern Wirtschaftsführung allgemach müde werden, an unserm Kastrum zu Altfalter auch eine sich begebene, mit vielen Kosten abzuwendende Bau-fälligkeit verspüren, und die grossen Auslagen hierauf unserer Lebensstage wegen nicht mehr anwenden, auch uns einer vielleicht nicht mehr lange zu genüssenden Wohnung wegen in Schulden einzulassen gedenken²⁷. Der von Karl Baron von Riedl, Stadtschreiber in Nabburg, Theobald Graf Buttler, kurfürstlicher Kämmerer, Franz Josef Kammerbauer, Oberungelder, und Baron von Anethan, Vater des künftigen Inhabers bezeugte Kontrakt verpflichtete Theobald von Anethan 1. Zur Zurückzahlung der aufgenommenen Kapitalien von 300 Gulden; 2. Zur jährlichen Unterhaltsleistung von 800 Gulden für das Ehepaar von Albrechtsburg und zur Zahlung von 600 Gulden jährlich für einen Ehepartner, sofern der andere vorzeitig sterben sollte; 3. Zur Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für einen *Domestiquen*. Die von den Vertragspartnern nachgesuchte und auch grundsätzlich in Aussicht gestellte landesherrliche Genehmigung des Kontraktes knüpfte das Landgericht Nabburg an zwei Bedingungen: Es forderte zum einen von beiden Antragstellern eine genaue Beschreibung aller Pertinenzen des Gutes einschließlich der Befugnisse und Rechte, und es gebot Theobald von Anethan, den Nachweis zu erbringen, daß *seine Vorältern schon im Jahre 1694 der oberpfälzischen Landsassen-Matrikel einverleibt waren oder doch ihr Adel schon im Jahre 1759 in den diesseitigen Ländern ausgeschrieben und bekannt war*²⁸. Bezüglich der ersten Forderung übersandte Theobald von Anethan eine Beschreibung von Altfalter, *welche seit 1744 bis hierher bei der Hofmark als ordentliches Saalbuch gedient*²⁹. Diesem Güter- und Untertanenverzeichnis zufolge gehörten zum allodialen Sitz Altfalter ein adeliges Schloß mit Gutshof³⁰, diverse Liegenschaften an Feldern³¹, Wiesen und Wald³², die Fischereirechte in der Schwarzach³³, die dem Kloster Reichenbach jährlich mit vier Gulden Zins beigegeben waren, das kleine

²⁷ StA Am Landsassen Nr. 196, 2. Teil des Aktes.

²⁸ Ebda.; 28. Nov. 1805 Landgericht Nabburg an Baron von Albrechtsburg und seine Gemahlin sowie Freiherrn von Anethan.

²⁹ Ebda.; 15. Jan. 1806 Theobald von Anethan an die kgl. Landesdirektion. Dem Schreiben liegt eine Abschrift des Salbuches bei, dessen genauer Titel lautet: *Beschreibung über all deren zu dem Adelich Stockischen allodial Landsassen Gut Altfalter gehörigen Pertinenzen, Recht- und Gerechtigkeiten, dan Underthanen, so andern, verfaßt in loco zu ersagten Alfaltern den 9. April 1744.*

³⁰ Ebda.; *Ersilich befünd sich daß Adeliche Schloß mit 5 Zimmern, und 2 Kämmeren, nebst einer Kuchl, ein Spies Gwölß, 2 Kellern und 2 sonderbaren Gewölben, dan 1 Hofgepäu, ein Pferd-, Ochsen- Kue- und Schaaf Stallung, ein Stadl und 2 Schupfen wie auch 2 Obst Gärten, davon einer der Obst und Graß- der andere aber der Hopfen Garten genannt wird.*

³¹ Ebda.; *Von vorstehenden Äckern das Domkapitel zu Regensburg und zum Teil ein Hr. Pfarrer zu Altfalter den gewöhnlichen Zehend, wie auch obiges Domkapitel vom Schloß den durchgehenden Blutzehend zu pretendiren hat.* — StA Am Amt Nabburg fasc. 411 Nr. 235 gibt eine genaue Auflistung der Zehentrechte der Baron Albrechtischen Gutsherrschaft Altfalter.

³² StA Am Landsassen Nr. 196, 2. Teil des Aktes; Die Wiesmathen, *durchgängig zweymäthig*, werden auf 20 Tagwerk, der Holzbestand auf 30 Tagwerk geschätzt.

³³ Ebda.; *... das Fischwasser in der Schwarzach fängt an bei der Schwarzach Kapellen und reicht bis zum Fischwasser des Fischers von Pretzapruk.*

Jagdrecht sowie das *ius patronatus et praesentandi*, das einer früheren Übereinkunft gemäß alternativ zwischen Landes- und Gutsherr ausgeübt wurde³⁴. Das Gut verfügte über keine eigene Bräustatt, gleichwohl aber hatte ein *Adelicher Inhaber von all seinem benöthigten Haus- und Tischtrunk den Ungelte abzug all Jährlich zugeniesen*. An gutsherrlichen Hintersassen zählte die Landsasserei zwölf Untertanen in Altfalter, von denen acht hergebracht, vier aber erst jüngst erworben worden waren³⁵, ferner zwei in Furthmühle, einen in Weiding und einen in Unterauerbach im Landgericht Neunburg vorm Wald. Außerdem waren dem Gutsherrn vier fremdgerichtliche Untertanen mit Zins und Gült unterworfen. Bezüglich der *Jurisdictionalia* bestätigte das Salbuch die uneingeschränkte Niedergerichtsbarkeitsbefugnis des Gutsbesitzers über die ihm zugehörigen sechzehn Grundholden wie auch den Mesner und schloß in dieses Jurisdiktionsrecht auch die Mühlbeschau auf der Furthmühle mit ein. An jährlichen Ausgaben oblag dem jeweiligen Besitzer die Zahlung der Rittersteuer von acht Gulden, 20 Kreuzer, des bereits erwähnten, zu *Nicolani* fälligen Fischereizinses an das Kloster Reichenbach und einer Abgabe an das Gotteshaus zu Schwarzenfeld von der sog. *Plankenfelserin* von achtzehn Kreuzer und einem halben Pfennig. Das Salbuch bemerkt ferner, daß man dem Mesner in Altfalter *bisher vom Gwitter Leuthen all jährlich 3 Näpf Korn verrichtet*.

Die zweite vom Landgericht Nabburg gestellte Forderung, nämlich den Landsassen- bzw. Adelsnachweis zu erbringen, erfüllte Freiherr von Anethan nur insofern, als er über die jeweilige Ausbildung bzw. berufliche Tätigkeit seines Vaters und Großvaters berichtete und dazu entsprechende Testate beilegte³⁶. Was aber die Einverleibung der Landsassen Matrikel betrifft,

³⁴ Ebda.; *Die Pfarr ist ehedessen von der Pfarr Altendorf aus versehen, nach dem aber ungefähr ao 1644 ein eigener Pfarrer alda zu Altfalter aufgestellt, ist die Sach zwischen damahlig gd. Landts- und Hofmarks Herrschaft dahin verglichen worden, daß das Jus Praesentandi alternativ gehen soll.*

Dieser Salbucheintrag gibt die kirchliche Entwicklung Altfalters nur ungenügend wieder. Altfalter wurde in gegenreformatorischer Zeit zusammen mit Schwarzach dem mit einem ständigen Pfarrer besetzten Altendorf zugeteilt. Die Diözesanmatrikel Gedeon Forsters von 1665 fol. 140 und 140' (Bischöfl. Zentralarchiv Regensburg) trägt diesem Umstand Rechnung und nennt als Pfarrsitz Altendorf, dem die genannten Nachbarpfarreien eingegliedert waren. 1719 bemühte sich der Pfleger in Nabburg, Georg Michael Prey, um eine Separierung der Pfarreien Altfalter und Schwarzach von Altendorf (StA Am Geistliche Sachen Nr. 2227). Der altendorfsche Pfarrer Koller von Mohrenfels und Martin Thomas Janson von der Stock einigten sich schließlich dahingehend, nach Altfalter einen Kooperator zu exponieren. Beide Dörfer wurden 1721 zu einer kombinierten Pfarrei erhoben, deren Sitz bis 1746 Altfalter blieb, dann aber, seiner mächtig aufblühenden Wallfahrt wegen, an Schwarzach übergang und dort bis in die Neuzeit verblieb. Das Patronatsrecht, das zunächst vom Gutsherrn des allodialen Sitzes allein, später aber — vermutlich jedoch nicht ab 1644, sondern erst ab 1721 — alternierend mit dem Landesherrn ausgeübt wurde, bestand in der letztgenannten Form gleichfalls bis ins 19. Jahrhundert. Siehe StA Am LgäO Nabburg Nr. 1048, Nr. 531, Nr. 1045. — Literatur: Haller, Altfalter 62. — Simbeck, Zur Geschichte der Wallfahrt von Schwarzach bei Nabburg 30 f.

³⁵ Es handelt sich um die Besitzer der drei, unter Johann Nepomuk von Albrechtsburg neu erbauten Häuser sowie einen Untertan, der das alte Pfarrhaus gekauft hatte.

³⁶ StA Am Landsassen Nr. 196: *Im Jahr 1753 starb mein Großvater Sebastian*

führte er aus, *so kann ich nur gehorsamst erinnern, daß, weil meine Vor-
eltern immer in churfürstlichen Diensten gestanden, Sie niemals ein Gut
gehabt, mithin niemals der Landsassen-Matrikel einverleibt gewesen.* Der
erbrachte Adelsnachweis bis 1759 reichte jedoch offenbar aus, dem Über-
gabekontrakt die landesherrliche Genehmigung erteilen und Theobald von
Anethan in das Gut Altfalter immittieren zu können³⁷. Der neue Guts-
besitzer legte am 4. November 1806 auf Altfalter die Pflicht ab³⁸. Zu
seinem Gerichtshalter bestellte er den ehemaligen Bürgermeister von Alt-
falter, Johann Peter Bruner, der am 17. Februar 1808 vor dem Landgericht
Nabburg den Dienstleistete³⁹.

Anethans Antrag auf Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse zu
Altfalter wurde am 30. Mai 1821 entsprochen⁴⁰. Dem neuen Gutsbezirk
gehörten jedoch das herrschaftliche Schloß samt Ökonomiegebäuden und
Ländereien nicht mehr an. Zusammen mit dem Fischereirecht waren sie am
29. April 1815 für 6400 Gulden an Georg Forster aus Wundsheim und
dessen Frau Barbara verkauft worden⁴¹.

Damelsdorf und Kettnitzmühle

In den oberpfälzischen Landsassenmatrikeln werden Damelsdorf und Kett-
nitzmühle erstmals 1563 genannt¹. Beide Güter befanden sich zu diesem
Zeitpunkt jedoch schon an die zwei Jahrzehnte im Besitz des nabburgischen
Syndikus Hans Ködnit, der sich, wie seine Bittgesuche zeigen, 1545 vorüber-
gehend mit der Absicht trug, seine Besitztümer in Damelsdorf an Landgraf
Georg von Leuchtenberg zu veräußern². Statthalter und Räte in Amberg
verweigerten ihm dies zunächst mit der Begründung, der Pfalzgraf habe
vor der Zeit nit one sonder des Landgraven verursachung gebott genomen

*Freiherr von Anethan als Pfleger zu Pfaffenhofen, welches Amt Er ohngefähr
33 Jahre verwaltete mithin im Jahre 1720 schon auf den Dienst gekommen sein
muß, ihm folgte als Pfleger sein Sohn Franz . . . Das . . . anliegende original
attestat einer churfürstlichen Regierung Amberg vom 22. März 1759 beweist, daß
mein Vater dort schon auf der . . . Universität zu Ingolstadt seine Studien vollendet
und von einer churf. Regierung nochmals examiniert wurde. Als mein Vater im
Jahr 1796 Kammerherr wurde, mußte er obnehin schon seinen Adel probieren und
ich glaube also hier nichts mehr anfügen zu dürfen.*

³⁷ StA Am Landsassen Nr. 196, 2. Teil des Aktes; 27. Sept. 1806 Erteilung der lan-
desherrlichen Genehmigung: *Wir genehmigen euern Bericht v. 10 dieß M., daß
Theobald Freiherr von Anethan, welcher die zu Landsassenguts Übernahme ver-
fassungsmäßig erforderlichen subjektiven Eigenschaften besitzt, das Landsassengut
Altfalter von seinem Oheim dem Freih. v. Albrechtsburg übernehmen und die nie-
dere Gerichtsbarkeit in dem hergebrachten Maße ausüben könne.*

³⁸ Ebda.; 4. Nov. 1806 Protokoll bei Verpflichtung des Theobald Freiherrn von
Anethan auf das Landsassengut Altfalter gehalten. — LgäO Nabburg Nr. 16; Mit-
teilung der Landesdirektion der oberen Pfalz an das Landrichteram Nabburg vom
5. Nov. 1806.

³⁹ StA Am Landsassen Nr. 196; Anzeige 17. Febr. 1808: *Johann Peter Bruner vor-
maliger Bürgermeister von hier, wurde unter heutigem dd. als Gerichtshalter ver-
pflichtet.*

⁴⁰ StA Am Reg/KdI Nr. 8456. — HStAM MInn Nr. 28788.

⁴¹ StA Am Reg/KdI Nr. 8456.

¹ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1563) fol. 529: *Hanns Kodnit zu Tamelß-
dorff vnd Kodnits Mul.*

² StA Am Landsassen Nr. 233, 2. Teil des Aktes.

Ime an ligenden Guttern nichts zuverkauffen. Dennoch erklärten sie sich bereit, die Hofkammer in Heidelberg über das Gesuch des Antragstellers gutachtlich zu informieren. In ihrem am *Mittwoch nach Conversionis Pauli* abgesandten Bericht erlauben sie sich — unter Hinweis auf Ködnits stets untertänige und treue Dienste — den Ratschlag: *Euer Durchlaucht die betten Ime Kodnit vff solchen gutern Edlmans Freyheiten und gerechtigkeit, Inmassen vorige Inhaber vff denselben guttern gehapt, vnd dise an Ine komen, gnediglich zugelassen, Dan wir achten, wo Ime dasselbig gestatt, das sein gemuet nit were solches zu verkauffen*³. Wie aus späteren Zwistigkeiten um den Rechtsstatus der Kettnitzmühle zu ersehen, befolgte der Landesherr den Vorschlag seiner Amberger Regierung und verlieh Hans Ködnit am 22. Januar 1549 das Landsassiat über Damelsdorf und Kettnitzmühle⁴. Vermutlich aus diesem Grund stellte der Gutsinhaber daraufhin seine Verkaufsabsichten zurück und trennte sich erst später, Mitte der sechziger Jahre, zugunsten von Wolf Christoph von Seckendorf von seinen Besitztümern⁵. Von Seckendorf hielt beide Güter nur kurze Zeit, bis 1575 in Händen, veräußerte sie dann aber mit landesherrlicher Zustimmung für 1900 Gulden an David Kastner, einen der bedeutendsten Abkömmlinge des großen Amberger Geschlechtes⁶. David Kastner, 1541 geboren, 1569 in erster Ehe mit

³ Ebda.

⁴ StA Am Standbuch Nr. 445 fol. 21': *Vor allem ehe und bevor man disorts ad legitimationem schreitet, ist zu wissen, das bey vorig Lands fürstlicher Herrschafft den Hannsen Ködtnith die Landsässerey über Ködtnitsmühl und Damlstorf, miteinander verliehen worden; wie dann vor solcher Zeit her beeds miteinander alzeit nur unter einer Rubric in denen Matriculn vorgetragen worden.* — Landsassen Nr. 394, 4. Teil des Aktes; beglaubigte Abschrift des Landsassenfreiheitsbriefes vom 22. Januar 1549: Pfalzgraf Friedrich offenbart mit diesem Brief daß wir Izt vnserm Rath zu Bayern vnd lieben getreuen Hannßen Ködnit und seinen Erben aus gnädigem willen sonderlich von wegen seiner vnns bisher erzaigten Dienste . . . die besondere gnad gethan . . . daß Wir sie ob: vnd was sie in vnser Oberrn Pfalz zu Bayern von ligenden Gütern durch Kauf Erbschafft oder in ander gebührliche weeg an sich bringen vnd besizen werden damit samt Ihren Persohnen wie andere Ehrbare Landsässen vom Adel vnnsers Lands der Pfalz zu Bayern achten, erkennen vnd halten werden.

⁵ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1566) fol. 609': *Wolf Christoff von Seckendorff zu Tamelsdorff vnd Kodnits Mul.* Gleichlautender Eintrag ebda. (Matr. 1570) fol. 636' und Standbuch Nr. 216/II (Matr. 1570) fol. 2'. — Ködnit wählte nach dem Verkauf seiner Güter zunächst für mehrere Jahre Nabburg als neuen Wohnsitz. Als er sich von dort weg nach Bamberg zu begeben gedachte, ließ er sich von der Stadt einen Abschied, eine Art Führungszeugnis folgenden Inhalts ausstellen: Bürgermeister und Rat der kurfürstlichen Stadt Nabburg bekennen mit diesem offenen Brief, daß der wolgelert Magister Johan Ködnit von penckh Nach verenderung seiner gutter zur Ködnitsmul sich zu vns In vnser Statt begeben vnd in seine Freibaus heuslichen nidergethan auch etliche Jare her sich fridlich vnd nachbarlich gegen vns vnd einer gemain erzaigt habe. Dieweil er aber geweste behausung verendern vnd sein hail ander orten zu versuchen furgenommen vnd allberaith Nach Bamberg veruckt Ist er alhier vor vns furgestanden . . . samt angehoffter bitt ime seines verhaltens ein khuntschafft zegeben wievol er vnsern stab nit gehörig sondern zu forderst vnserm Genedigsten Chur vnd Landsfürsten pfalzgrave Fridrichen haben wir im solche bitt nit abschlagen wollen sondern dis testimonium loco comendationis mit gedailt vnd solches mit gemainer statt Insigill bestetigt so geschehen den 30 Septembris anno 67.

⁶ StA Am Standbuch Nr. 217 (Matr. 1576) S. 3': *David Castner zu Tamelsdorff vnd Ködnits Mul.*

Sidonie Persch von Hohenburg, nach deren Tod in zweiter Ehe mit Margarete, der Witwe des Hans Lorenz von Plassenberg, einer geborenen Sauerzapf von Rohrbach, verheiratet, wirkte wie sein Vater Paul nicht nur als hervorragender Unternehmer und Geschäftsmann, sondern ermöglichte seiner Familie auch den Aufstieg in den oberpfälzischen Landadel⁷. Pfalzgraf Ludwig erteilte ihm 1575 die Landsassenfreiheit sowohl für den Hammer Unterschnaittenbach, den die Kastner in ununterbrochener Folge seit 1398 innehatten, wie auch für alle anderen Güter, die er oder seine Erben und Nachkommen künftig erwerben sollten⁸. In dem zwischen David Castner und dem Pfleger in Nabburg 1583 ausgebrochenen Rechtsstreit um die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit intervenierte die Amberger Regierung folgerichtig für Kastner. In ihrem Schreiben an den Pfleger bemerkt sie: *Der Inschluß gibt zuerkennen, wie sich Davidt Castner zu vntern schneittenbach beschwerd, Das du dich vff seinen erkhaufften guetern Kodnitz mul vnd Damelstorff Ambst wegen der Nidergerichtsbarkeit Anmassen thuest. Nachdeme er dann vor etlich verschieenen Jahren ... die Landsasserei zu gedachten schneittenbach vf erlangett für einen Landsessen gehalten wurdet vnd erwente bede Guetter vnd von Alters hero Landsessen gueter seyen, So wollest Ine Castnern fürohin In seinen habenden Landsasserei vngelindert lassen*⁹.

David Kastner starb früh, am 25. April 1590, noch nicht 49 Jahre alt¹⁰. Da sein einzig überlebendes Kind, eine Tochter, ihm wenige Jahre später in den Tod folgte, fiel sein Gesamtvermögen an seine Witwe Margarete, die sich 1593 mit einem Vetter ihres Gemahls aus der Teunzer Linie, Hans Wilhelm Kastner, verehelichte¹¹. Die Güter Damelsdorf und Kettnitzmühle wurden dem neuen Gutsherrn als *deß David Castners Agnat vndt Successor* zunächst widerspruchslos eingeräumt¹². Erst 1613 kam es zu erneuten Diffe-

⁷ Eine ausgezeichnete Besitz- und Familiengeschichte der Kastner zu Unterschnaittenbach bietet Nikol, Hammer Unterschnaittenbach 289–301. — Wichtigstes Hilfsmittel zur Erstellung der Genealogie dieses Geschlechtes ist das von einzelnen Familienmitgliedern gefertigte Stammbuch der Jahre 1306–1662 (Bayer. Staatsbibliothek München Kiefhaberiana fasc. 4).

⁸ StA Am Landsassen Nr. 40, 8. Februar 1598 Regierung Amberg an Hofkammer Heidelberg: *Hanns Wilhelm Castner berichtet, das David Castner das guet Ködtnit Mühl vnnd Dammelstorff mit der Regierung Consens umb 1900 fl erkaufft, vndt solch gelt, laut vorgewißener Quittung zur Canzlej alhero teponirt, producirt nicht allein Curfürst Ludwigs Christ lobseeliger gedechtnus bewilligung vnder dato den 19. Novembris a 75, darinn ermelten Castner, seinen Erben vnnd Nachkommen die Landsassenfreyheit so wie vber Schnaittenbach Als Auch Alle andern Gütter, die er oder dieselben an sich erkauffen wurden, gnedigst erthailet.* — Nach Nikol (Hammer Unterschnaittenbach 298) fällt die Verleihung der Landsassenfreiheit in das Jahr 1578.

⁹ StA Am Landsassen Nr. 394, 2. Teil des Aktes. — Amt Nabburg fasc. 79 Nr. 115.

¹⁰ Sein mit Familienwappen reich verziertes Grabmal befindet sich in der Kirche von Schnaittenbach.

¹¹ Nikol, Hammer Unterschnaittenbach 299 f. — StA Am Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 95: *Hans Wilhelm Castner*. Ebenso Standbuch Nr. 222 (Matr. 1607) S. 101. — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 171: *Hans Wilhelm Castner anno 1604 zum Landtag beschriben, anno 1609 desgleichen, erschin persönlich, anno 1615 zum Landtag widerumb also.* — Landsassen Nr. 3.

¹² StA Am Landsassen Nr. 40, 8. Februar 1598 Regierung Amberg an Hofkammer Heidelberg: *Sonders auch vorernanter Regierung Befelch an Pfleger zue Nabburg*

renzen mit dem Pflégamt, als dieses die Kastnerschen Hintersassen in Damelsdorf mit dem Järgeld belegte¹³. Hans Wilhelm Kastner mußte zu dieser Zeit an einer vollen Ausschöpfung seiner Landsassengerechtsame umso mehr gelegen sein, als sich seine Vermögensverhältnisse langsam aber stetig verschlechterten. Unglücksfälle der verschiedensten Art hatten das von David Kastner hinterlassene Barvermögen aufgezehrt, sein Mangel an Geschäftstüchtigkeit und Erfahrung ließen eine rasche wirtschaftliche Erholung nicht zu. Die schweren Schicksalsschläge, die der Dreißigjährige Krieg für seine Familie brachte, blieben Hans Wilhelm Kastner jedoch erspart. Er starb 1620, ein Jahr bevor die Mansfeldische Soldateska den Grundstock seines Vermögens, den Hammer zu Unterschnaittenbach, vollständig ausplünderte und in desolatem Zustand, ohne Vieh, ohne Hausrat und mit schweren Gebäudeschäden zurückließ¹⁴.

Doch erst das Jahr 1625 brachte das eigentliche Unglück über die Familie: Eine in Unterschnaittenbach wütende Feuersbrunst legte nicht nur Hammer, Schloß und umliegende Häuser in Schutt und Asche, sondern kostete auch zwei Familienangehörigen das Leben. Die 70jährige Besitzerin Margarete und ihre Tochter Anna Eva fanden in den Flammen den Tod¹⁵. Zur Trauer um die Verstorbenen traten bei den Hinterbliebenen erstmals schwerwiegende existentielle Probleme. Der als Kommissar eingesetzte Steffan Donhauser bezifferte die auf den Landsassengütern Unterschnaittenbach, Damelsdorf und Kettnitzmühle lastenden Schulden auf 11 698 Gulden¹⁶. Kanzler und Räte in Amberg befürworteten eine Trennung des Besitzes, oder, falls diese nicht durchführbar, doch wenigstens eine Veräußerung der Kettnitzmühle, auch auf die Gefahr hin, daß diese dann in ungefreite Hände käme: *In deme das die Ritterdienst von solchem schlechten Güetlein welches ohne das khein Vhralt Landsassen Guett gar gering vnnd weil es kein Siz auch nicht wohl gelegenheit zu solchem hatt vnnd schwerlich einen zu finden der solches dieser Zeit khauffen vnnd ein Siz wegen seiner vnbequemlichkhaiten ufrichten würde*¹⁷. Die um ein endgültiges Urteil gebetene Hofkammer in

de dato 13 Septem. 93 Inn welch dem Pflieger befohlen worden, Ermelten Hanns Wilhelm Castner an seiner Landsasserei unuerhindert pleiben zulassen. Wann dan Lezgenannter Hanns Wilhelm Castner deß David Castners Agnat vndt Successor Als wurd darfur gehalten, er werde deß angezogenen Privilegii auch zugenießen haben vnd derhalben mit mehrer anforderung der Landsasserey halben zu verschonen sein.

¹³ StA Am Amt Nabburg fasc. 17 Nr. 339, 21. Mai 1613 (praes.) Klagschrift des Hans Wilhelm Castner. — 21. Mai 1613 Regierung Amberg an Pflieger in Nabburg (Auftrag um gutachtliche Stellungnahme). Der Akt endet ohne endgültigen Entscheid.

¹⁴ StA Am Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 29: *Hans Wilhelm Castner gestorben ao 1620, dessen Erben.* — Nikol, Hammer Unterschnaittenbach 300.

¹⁵ StA Am Landsassen Nr. 394; in ihrem im Mai 1628 an die Regierung Amberg eingereichten Bittgesuch um Bewilligung eines Mahlwerkes schildern die Kastnerschen Erben, Hans Wilhelm der Jüngere und Katharina Maria Hegner, geborene Kastner, die Ereignisse jener Nacht, in der binnen zwei Stunden alles verbrannte, auch *Vnser Liebe Alte vnndt sibenzig Jährige Mutter sambt einer Tochter vnser Schwester.*

¹⁶ Nikol, Hammer Unterschnaittenbach 300.

¹⁷ StA Am Landsassen Nr. 394, 27. März 1626 Regierung Amberg an Hofkammer München.

München vermied eine klare Entscheidung mit dem Hinweis, daß sie von den Umständen zu wenig Kenntnis habe, gab der Regierung in Amberg bei den zur Versteigerung ausgeschriebenen gesamten Kastnerschen Gütern aber insofern freie Hand, als sie ihr nahelegte, nach gründlicher Prüfung der Lage *selbst zu verfahren*, bei allen Entscheidungen aber das Interesse der Landesherrschaft im Auge zu halten¹⁸. Die Regierung in Amberg bemühte sich daraufhin intensiv um einen Käufer für Damelsdorf, gleichgültig, ob adelig oder nicht, und glaubte ihn 1628 in Wilhelm Reger aus Pfreimd gefunden zu haben¹⁹. Trotz landesherrlichem Einverständnis kam der Kauf jedoch nicht zustande²⁰. Die Erben Hans Wilhelm Kastners, sein Sohn Hans Wilhelm der Jüngere und seine Tochter Katharina, seit 1618 mit dem Hammerwerksbesitzer Christoph Hegner von Altenweiher verheiratet, einigten sich — allem Anschein nach — dahingehend, daß Hans Wilhelm das Hammergut Unterschnaittenbach und die Kettnitzmühle, Christoph Hegner im Namen seiner Frau aber Damelsdorf besitzmäßig weiterführen sollten. Damit waren beide Landsassereien, Damelsdorf und Kettnitzmühle, zwar erstmalig, aber auch endgültig gutherrschaftlich getrennt und nahmen fortan besitzgeschichtlich eine voneinander unabhängige Entwicklung. Damelsdorf wechselte ab der Mitte des 17. Jahrhunderts relativ rasch seine Besitzer. Christoph Hegners Erben veräußerten das Gut an Johann Bartholomäus Schäffer, dieser dasselbe 1652 an Augustin von Fritsch. Obrist Fritsch wurde im gleichen Jahr als oberpfälzischer Landsasse zur Huldigung beschieden, beauftragte dazu aber Hanns Andreas Griennagel. Ebenfalls in Vertretung leistete seine Witwe am 11. Juli 1676 als Vormünderin ihrer Kinder auf Damelsdorf die Pflicht²¹. Nach dem Tode von Frau Maria

¹⁸ StA Am Landsassen Nr. 394; 14. April 1627 Hofkammer München an die Regierung in Amberg.

¹⁹ StA Am Landsassen Nr. 233, 2. Teil des Aktes; 6. Juli 1628 Regierung Amberg an die Hofkammer in München. Das Schreiben schließt mit der Anfrage, ob diesem Käufer nun die Befreiung vom Abtrag gestattet werden solle, und wie man sich in Zukunft bei gleichen Fällen zu verhalten habe.

²⁰ Ebda.; 21. Juli 1628 Hofkammer München an die Regierung in Amberg: der Kauf könne geschlossen werden, bezüglich der Jurisdiktion möge sich Reger *an Vnns selbst* wenden.

²¹ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 49': 1622 *habens die Castnerischen inngelabt hernach ist es khomen vf Christoph Hegner, dessen Erben als Ir müeterlichs Johan Bartholome Schaffer vnd diser wider 1652 Augustin von Fritsch Obristen verkehafft. So dis Jahr zur huldigung hanns Andre Griennagel gewald geben. Dessen Erben, die Wittib als Vormunderin hat den 11. July 1676 durch den Secret. Gundel pflicht leisten lassen.* — Ähnlich lautende Einträge Standbuch Nr. 234 fol. 7 und Standbuch Nr. 351 fol. 244. — Landsassen Nr. 49; in Erfüllung des an ihn ergangenen Auftrages, zu berichten, wer die Landsassengüter seines Amtssprengels seit 1622 inne habe, meldete der Pfleger in Nabburg mit Datum vom 12. Nov. 1654 an die kurfürstliche Regierung in Amberg: *Dammelsdorf Diß ist khein beschlossene Hofmarch, sondern allein ein Dorff, so vermög eines sehr allten Saalbuches mit hoher vnd Nider gerichtbarkeit dem hiesigen Pflegamt vnderworfen: dermalen aber dem Churfürstlichen hauptmann zu Waldsassen Herrn Obristen Augustin von Fritsch angehörig ist, der es in ao 1652 von höchst gedacht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Regierangs vnnnd Cammer Rath zu Amberg Herrn Johann Bartlme Schöffers vnnnd derselbe ao 1650 von den Castnerischen Erben vnnnd Creditorn erhandlet, anno 1622 aber vnnnd folgende Jahr hats weyland Hans Wilhelm Castner wie auch dessen hinderlassene Erben vnd Interessenten bis vf ao 1650 innen gehabt.*

Salome von Fritsch, einer geborenen von Sickenhausen, fiel deren Erbe zu gleichen Teilen an die beiden Töchter des Kammeradvokaten Johann Caspar Müller, Maria Martha und Johanna Maria Rosina, verheiratete Griennagel, in deren Namen der letzteren Ehemann, Johann Reinhard Griennagel, am 11. Dezember 1694 die Landsassenpflicht ablegte²². Da Maria Martha sich wenige Jahre später mit Maximilian Adolf von Boslarn verheiratete, tritt diese Familie in den oberpfälzischen Landsassenmatrikeln ab 1698 neben Johann Reinhard Griennagel bzw. dessen Erben als Mitbesitzer von Damelsdorf auf²³. Erst ab 1740, unter Franz Joseph von Boslarn²⁴, war das kleine adelige Gut, das einer Beschreibung des Jahres 1717 zufolge weder über ein eigenes Schloß noch einen Meierhof verfügte, vielmehr nur über neun Hintersassen in Damelsdorf und einen einschichtigen in Unterköblitz, wieder im Besitz eines einzigen Gutsherrn²⁵.

Im Namen seiner Frau, einer Tochter Franz Josephs von Boslarn, hatte der Straubinger Kämmerer und Regierungsrat Johann Nepomuk Freiherr von Pelkofen die Landsasserei von 1772 bis 1779 inne²⁶. Er veräußerte sie dann für 3850 Gulden an den Rentkammerrat und Jagdbeamten Johann Philipp Müller, der am 11. September 1779 darauf die Landsassenpflicht ablegte²⁷. Da Müller selbst die zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbar-

²² StA Am Amt Nabburg fasc. 17 Nr. 386; 11. Dez. 1694 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg: *Nachdeme vñ absterben der obrist Fritschin das . . . Guett Damelstorf in der abtheilung vñ vñsers Regierungs Rhat vñ Cammer Advokats Lit. Johann Caspar Millers beede Tochter Maria Martha und Maria Rosina gehalten, vñ diser letzteren Ehemann Johann Reinhard Griennagel Regierungs Advokat alhier an heunt namens derselben die Landsassenpflicht abgelegt hat, als wird es dir hiemit zu deiner amts nachricht notificirt.*

²³ StA Am Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 16: *Johann Reinhardt Griennagl. — Landsassen Nr. 445 S. 19'. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 109'—100: 1696 Maria Martha Müllerin und Lic. Griennagl. 1698 Lit. Johann Reinhard Griennagl und Martha Boslarn. 1715 Johann Reinhard Griennagls Erben und Adolf von Boslarn. — Identischer Eintrag in Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 102' und 103. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S. — Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (Landsassenverzeichnis 1710): *Dambtsdorf. Herrn Lit. Johann Reinhardts Griennagls hinterlassenen Kindern ist die Hofmarch angehörig, keine Immission, da noch unter Vormundschaft.**

²⁴ StA Am Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747): *Damelstorf Franz Joseph von Boslarn Regierungsrath zu Amberg. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 109'—110. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 102' und 103.*

²⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 17 Nr. 577/17; der Hoffuß der 10 Anwesen betrug 9 1/2. — Siehe gleichfalls Amt Nabburg fasc. 17 Nr. 3514: *Designation zu Dämblstorf und ihrer Güetter, verfaßt 22. Nov. 1712. Hier ebenfalls 10 Höfe und der Hinweis: Von Heislern vñ tagwerchern findet sich in diser Hofmarch nichts. — Standbuch Nr. 237 S. 109': Damelsdorf Landsässerey hatte 1622 9 Haußstätten; dormalen (1788) aber 10 Untertanen mit 9 1/2 Hof und 1455 fl Steuer tax. Gibt zur ordinari Rittersteuer 2 fl 30 x; nach 2 fl anschlag 6 fl 40 x.*

²⁶ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 110: *1772 Johann Nepomuk Freyherr von Pelkofen churf. Regierungs Rath zu Straubing ux. noe. — Ebenso Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 103. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 19': Joseph von Boslarn gewester Regierungsrath alhier aniezo dessen Tochter mit Johann Nepomuk Freiherr von Pelkof verhehelicht.*

²⁷ StA Am Landsassen Nr. 233; 11. Sept. 1779 Regierung Amberg an Pflagamt Nabburg. — Ebenso in: Amt Nabburg fasc. 17 Nr. 3875. — Landsassen Nr. 346 (Auszug aus Verpflichtbuch).

keit notwendige Qualifikation nicht nachweisen konnte, verkaufte er laut Vertrag vom 26. Juli 1813 die auf Damelsdorf ruhende Gerichtsbarkeit über nunmehr 12 Untertanen, einschließlich des Hintersassen in Unterköblitz, an den Appellationsrat von Korb, der diese zur Bildung seines Ortsgerichtes Püchersreuth gegen immediate Gerichtssassen an den Staat zederte²⁸. 1818, nach Auflösung der Ortsgerichte, wurden diese Gerichtsholden zwar erneut ihrem ursprünglichen Hofmarksherrn zurückgegeben²⁹, die Jurisdiktion über Damelsdorf aber, da die Erben des am 1. November 1815 verstorbenen Johann Philipp Müller gleichfalls nichtadeligen Standes waren, zunächst für ruhend, 1827 aber für erloschen erklärt³⁰. Die mit sechs Bauerngütern in Damelsdorf verbundenen ehemals ortonburgischen beutellehenbaren Objekte wurden mit Reskript vom 21. August 1819 und hierauf gründender Eigenschaftsurkunde vom 19. November des gleichen Jahres gegen eine Ablösungssumme von 450 Gulden allodifiziert³¹.

Eine ähnlich kontinuierliche Entwicklung als adelige Gutsherrschaft wie Damelsdorf — zumindest bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts — konnte Kettnitzmühle nicht annähernd aufweisen. Nicht nur, daß nach 1625, als die Kastnerschen Güter auf die Gant kamen, wesentliche Bestandteile von Kettnitzmühle — so die Mühle und der dazugehörige Mühlweiher — abgetrennt wurden, dem ehemaligen Landsassengütl also nur noch das kleine Schloßchen, im Volksmund *Kutter Guettl* genannt, die Taferne, vier Nebenhäuschen und verschiedene Liegenschaften verblieben, vielmehr bot auch seine Anerkennung als Landsassengut bei fast jedem Besitzwechsel Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen Gutsherrn und landesherrlicher Obrigkeit. Befremdlich mochte bereits der Umstand erscheinen, daß Hans Wilhelm

²⁸ StA Am Reg/KdI Nr. 8450; 4. Jan. 1815 Generalkommissariat des Mainkreises an Generalkommissariat des Regenkrees.

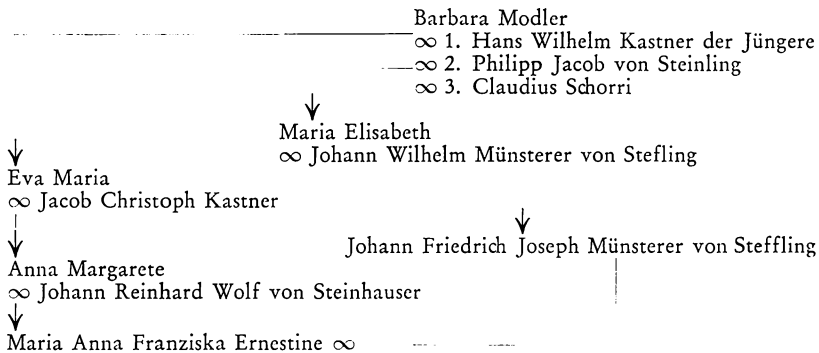
²⁹ Ebda.; 26. Sept. 1818 Landgericht Nabburg an die Regierung des Regenkrees Kammer des Innern: Übersendung des Auspflichtungsprotokolls vom 24. Sept. 1818: *Die Untertanen werden angewiesen, daß sie ihre resp. Guts- und Gerichtsinhaber, auf welche nunmehr die niedere Patrimonialgerichtsbarkeit samt allen ediktmäßig zustehenden Rechten und Gerechtsame wieder zurückgehet, in aller treffenden niederen Justiz- und Polizeihandlungen vorbehaltlich jener der allerhöchsten Staatsgewalt bei künftiger Verfassung der Patrimonialgerichte allenfalls zukommenden Rechte als ihre Obrigkeit erkennen und denselben wirkliche Folge leisten, sohin von der diesfalsig kgl. unmittelbaren niederen Gerichtsbarkeit entbunden und ausgepflichtet seyn sollen, zuzufolge sie also in allen niederen Civil- und Polizeihändeln in ihre respectiven Guts- und Patrimonialgerichts Inhaber von heute an gewiesen werden.*

³⁰ Ebda.; 22. Sept. 1818 Philipp Müller, Stadtpfarrer und Dekan in Nabburg, gibt den Tod Johann Philipp Müllers bekannt. — 14. Nov. 1818 Landgericht Nabburg an die Regierung des Regenkrees Kammer des Innern: Das Landgericht bestätigt den Erhalt des Reskriptes vom 4. November, wonach die Patrimonialgerichtsbarkeit auf Damelsdorf, *weil die Müllerischen Erben nicht adelig sind*, für ruhend erklärt wird.

³¹ StA Am Reg/KdI Nr. 8458; 3. März 1827 Vortrag der Regierung des Regenkrees: Obwohl keinerlei Akten über die Inhaber dieser mit lehenbaren Bestandteilen vermischten Höfe Auskunft geben, mutmaßt die Regierung des Regenkrees, daß es sich um Wolfgang Stadler, Georg Lubert, Simon Braun, Christoph Dotzler, Johann Pösel und Johann Fromm handelt. — Ihre lehenbaren Rechnisse beziffert das Rentamt Nabburg in Wernberg am 13. Nov. 1820 auf jährlich 21 Achtel Korn, 8 Achtel Hafer, 40 Käse, 200 Eier, 4 Fastnacht- und 8 Herbsthühner sowie verschiedene Geld- und Scharwerksleistungen.

Kastner, der nach dem unglücklichen Tod seiner Mutter die Besitznachfolge auf Unterschneittenbach und Kettnitzmühle angetreten hatte, als Gutsherr von Kettnitzmühle in den Landsassenmatrikeln nicht erscheint. Auch als dieser 1634 starb und seine Witwe Barbara, eine Tochter Daniel Modlers von Holzhammer, sich in zweiter Ehe mit dem leuchtenbergischen Forst- und Jägermeister Philipp Jacob von Steinling auf Steinbach und Weickersried verheiratete, nach dessen ebenfalls frühem Tod 1649 aber noch eine dritte Ehe mit dem Hammermeister Claudius Schorri einging, blieben die Matrikeln ohne entsprechenden Vermerk ³². Lediglich die Landsassensteuer-matrikel begründet 1650 das gesunkene Steueraufkommen von Damelsdorf und Kettnitzmühle damit, daß *Kötnitzmühl davon weg vnnd in eine vnbe-freyte hand khomen* ³³. Erst Jacob Christoph Kastner aus der Pfrentscher Linie, der 1650 Eva Maria, Barbara Modlers einziges Kind aus ihrer Ehe mit Hans Wilhelm Kastner, geheiratet hatte, leistete Ende des 17. Jahrhunderts wieder auf Kettnitzmühle die Pflicht ³⁴. Unter dessen Tochter Anna Margarete und deren Ehemann Johann Reinhard Wolf von Steinhauser, denen Jacob Christoph Kastner gemäß Heiratskontrakt Kettnitzmühle vorzeitig überlassen hatte ³⁵, wurde das Gut kurzfristig als Landsasserei anerkannt und Steinhauser als Landsasse immatrikuliert ³⁶. Trotz ablehnender Hal-

³² Die durch die drei Ehen der Barbara Modler sich kompliziert gestaltenden Verwandtschaftsverhältnisse seien mit nachstehender Skizze erläutert:



³³ StA Am Standbuch Nr. 226 fol. 43'.

³⁴ StA Am Landsassen Nr. 394; 18. Mai 1690 Jacob Christoph Kastner berichtet an die Regierung in Amberg, daß *mein Herr Schwebherr Hans Wilhelm Castner seel. bemeltes Landsassen Güetl eigenthumblich und Erblich Innen gehabt auch darauf alle Niedergerichtbarkeit hergebracht und der Gemeinen Land: vnd Ritterschaft theilhaftig gewesen. Nach besagten meines Schwehers seel. Todt hat solches, Welches doch in den Vorbeygangenen Kriegsleuffen ganz ruinirt und verderbt worden mein Frau Schwieger Muetter seel., so sich hernach an den Philipp Jacob von Stainling vnd widerumb nach desselbigen tod an Claudi Schor verheuwathet, statt meines Eherweibs seel. als gedachtem Castners leiblich hinterlassenen Kinds Innen gehabt vnd genossen vnd ich hieryber weiter keine Landsassen Pflicht als bey Jüngst vorbey gangener Landsfürstlicher Huldigung abgelegt.*

³⁵ Ebda.

³⁶ StA Am Landsassen Nr. 394; 4. Juli 1687 Johann Reinhardt Wolf Steinhauser an die Regierung Amberg: Bitte, die Landsassenpflicht ablegen zu dürfen. — 5. Sept. 1691 ebenso. — Standbuch Nr. 445: *Demnach man aber hierauf, in anno 1690 voriger Steinhauser sich als Landtssess zur Ablegung der Landsassenpflicht an-*

tung der Münchner Hofkammer legte der neue Gutsbesitzer stellvertretend für seine Ehefrau im Jahr 1700 auch die Landsassenpflicht ab³⁷.

Doch schon unter Johann Friedrich Joseph Münsterer von Steffling, dem Ehemann von Steinhausers Tochter, Maria Anna Franziska Ernestine, und Vormund von dessen übrigen Erben verschärfte sich der Rechtsstreit um Kettnitzmühle erneut. Mit der Begründung, daß das Gut in den Matrikeln nicht auffindbar sei, auch ansonsten sich nicht unmittelbar als Landsasserei ausweisen könne, wurde Münsterer die Immatrikulation verweigert³⁸. Da der ständigen Zwistigkeiten mit dem Pflegamt wegen die kleine Gutsherrschaft für die Besitzer von Holzhammer und Unterschnaittenbach wohl mehr eine Belastung als eine Bereicherung darstellte, vielleicht auch aus finanziellen Erwägungen — Holzhammer wechselte 1747, Unterschnaittenbach 1748 gleichfalls den Besitzer — veräußerte Münsterers Witwe bereits ein Jahr nach dem 1742 erfolgten Tod ihres Mannes das *Rüttergut Kötnitzmühl* mit Schloßchen, Wirtshaus, kleiner Wildbahn und dazugehörigen Grundstücken für 3290 Gulden einschließlich Beikauf an den Gerichtsschreiber zu Wernberg, Georg Paul Hann, und dessen Ehefrau Anna Margarete³⁹. Feh-

gegeben, gründlich zu wissen verlangt, ob dann Ködnitzmühl vor sich allein ein befreytes Landsässen guett seye; So hat mann befolchen, aus denen alten Matriculn und Actis sich zu informiren; Warüber abndann ex Actis eine Registraturs nachricht Verfast, und endlichen resolvirt, und befunden worden, das Ködnitzmühl vor sich selbst ein würkliches Landsässen Guett seye und verbleiben solle; Warmit es also Quoad realitatem Landsassatus seine Richtigkeit haben mag. — Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 16: Ködnitzmühl Johann Reinhard Wolf Steinhauser. — Amt Nabburg fasc. 79 Nr. 115; 28. Nov. 1699 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg: Aus den Matrikeln zeige sich, daß Kettnitzmühle eine rechte Landt-sasserey seie, der Pfleger möge den derzeitigen Besitzer, Johann Wolf Steinhauser, nicht bei der Ausübung der Jurisdiction behindern.

³⁷ StA Am Landsassen Nr. 394; 9. Jan. 1700 Einspruch der Münchner Hofkammer: *Als haben Wür auch an heunt erdeuter Regierung gnädigist befolhen mit solcher Verpflichtung bis vß weiter resolution innstandt zehalten. — 27. Jan. 1707 Steinhausersche Vormünder an die Regierung in Amberg: Steinhauser seel. sei anno 1700 in die gewöhnliche Pflicht genommen worden. — 19. Jan. 1708 Regierung Amberg an die Hofkammer: Nun ist nicht ohne, daß in den iungsten Matriculn beede ohrt zusammen stehen, so daher rühret, weillen es mittels zusamben erkheuffung diser beeder Guetter nur einem possessorem gehabt, vnd daheru auch von selbigen die landsassen Pflicht non habita ratione ob sis yber beede Güetter zugleich vnnd coniunctim oder nur separatim vor iedem besonder abgelegt worden, Nachdem sich aber aus denen Elteren Landsessen Matriculn ganz Clar heraus gethan, das besagte Kötnitzmühl eine Vhralte Landtsserey, vnnd zwar besser als Damelsdorf seye, haben wür pro administratione iuris et iustitia nichts anders gekbant dan den Inhaber dessen . . . vß sein anlangen zur ablegung der Pflicht khomen lassen, auch dem Pfleger anzubefelchen, selbigen an der Jurisdiction oder Nidergerichtbarkeit einigen einhalt nicht zu erzaigen.*

³⁸ StA Am Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S.: *Hr. Johan Fridrich Joseph von Münster yber die Wolff Reinharts hinterlassenen Kündler von Steinhauser bestellter Vormünder erinert das das landsassen guth Kötnitzmüll denselben angehörig vnd mit allen den freyheiten, als ein anders landsessen guth begabt seye; weilen aber ein solches in der Matricul nit erfündlich auch in andern weeg so gleich nit probirlich wahr, so ist ein solches so hic et nunc noch nit bis In besserer legitimacion, wohin der selbe sich erbctten dafür angewendet worden, bleibt also bis dorthin in suspicio.*

³⁹ StA Am Landsassen Nr. 394; Kaufkontrakt vom 12. Sept. 1743.

lende Beschwerdebriefe — bei einem Besitzer von Kettnitzmühle ein absolutes Novum — sowie der Umstand, daß der neue Inhaber in der Landsassenmatrikel verzeichnet ist, lassen den Schluß zu, daß das Amt Nabburg zu Hanns Lebzeiten keine Ansprüche auf Kettnitzmühle geltend machte⁴⁰. Umso heftiger gestaltete sich die Diskussion um die Rechtsqualität des Gutes nach dessen Tod. Seine Witwe schloß im Namen der Hannschen Erben 1765 einen Eventual-Übergabevertrag mit Johann Georg Schlör von Vilseck und dessen Ehefrau Catharina Margaretha, der den Verkauf des Landsassengutes *cum omnibus pertinentiis und einigen allodial Stücken die jedoch im Pflegamt Wernberg situiert sind* für 7250 fl. vorsah⁴¹. Die Amberger Regierung, die in ihrer Stellungnahme in leichtfertiger Weise die Gutsherrschaft Kettnitzmühle mit der dortigen ehemals öden Mühle verwechselte, welche in der Tat zusammen mit dem Mühlweiher am 7. April 1660 an die Landesherrschaft verkauft worden war und alle darauf liegenden Reichnisse und Gerechtigkeiten daraufhin an das Amt gefallen waren, lehnte eine Ratifikation ab⁴². Obwohl Frau Hann in weiteren Bittgesuchen diesen Irrtum aufklärte, hielten die zuständigen Stellen ihre Kaufgenehmigung so lange zurück, bis der Käufer von seinem Vertrag zurücktrat. An dessen Stelle trat

⁴⁰ StA Am Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 21 u. 21': *Dermaliger Besitzer Gregori Paul Hann Gerichtsschreiber zu Wernberg.*

⁴¹ StA Am Landsassen Nr. 394; Eventualkaufbrief vom 11. März 1765.

⁴² StA Am Landsassen Nr. 394; 10. Juli 1765 Regierung Amberg an die Hofkammer *Lectu in pleno.*

Zur Geschichte der Kettnitz-Mühle und des Mühlweihers vgl. Landsassen Nr. 394 sowie Amt Nabburg fasc. 79 Nr. 115 und Nr. 719: Mühle und Weiher wurden um 1628 Leonhard Aichler aus Pfreimd *wegen habender Schuldforderung eingehändigt*. Nach dessen Tod fielen beide Objekte an seine Witwe, Ursula Maria Magdalena, deren zweiter Ehemann, der wernbergische Pfleger Johann Koch, die öde, nur noch aus ihrem Gemäuer bestehende Mühle sowie den Weiher der Landesherrschaft wiederholt zum Kauf anbot. Die Übergabe erfolgte schließlich laut Kaufbrief vom 7. April 1660 für 450 Gulden Hauptgeld und 30 Gulden Beikauf. Mit Resolution vom 11. Nov. 1673 verkaufte die Landesherrschaft ihrerseits die Mühle ohne Weiher an Georg Norgauer, Müller in Freudenberg, erbrechtsweise für 25 Gulden und dem Vorrecht, *daß er alle darauf ligende pürdten vier Jahre befreyt sein solle*. Der 12 Tagwerk große Weiher, der jährlich einen durchschnittlichen Ertrag von 12 Zentner Karpfen, 2 Zentner Hechte und 1 Zentner anderen Speisefisch aufwies, wurde zwischenzeitlich dem Inhaber des Holzhammers, Claudius Schorri, pachtweise überlassen, ehe er 1679 für 200 Gulden Kaufschilling, jährlich 10 Gulden Grundzins, 30 Pfennigen Handlohn bei Veränderungsfällen und die übliche herrschaftliche Steuer gleichfalls an Georg Norgauer erbrechtsweise übergab. Bereits ein Jahr später veräußerte dieser den Weiher jedoch an Samuel Seebauer.

Hans Pösl, der im frühen 18. Jahrhundert als Inhaber der nun wieder gangbaren Mühle genannt wird, verkaufte 1708 das aus zwei Gängen bestehende Mahlwerk mit der dazugehörigen Schneidsäge für 1050 Gulden an die Steinhauserschen Vormünder, Johann Friedrich Joseph Münsterer von Holzhammer und Joachim Schmid, Burggutsinhaber von Hirschau. Da Münsterer, der zu dieser Zeit auch das Gut Kettnitzmühle innehatte, entgegen allen ursprünglichen Vereinbarungen auch das Recht der Briefaufrichtung beanspruchte, kam eine amtliche Ratifizierung dieses Kaufes nie zustande. 1724 trat Münsterer die Mühle und den inzwischen gleichfalls erworbenen Weiher für 1100 Gulden käuflich an Andre Norgauer ab. 1757 wurden beide ehemaligen Gutsbestandteile, die nun dem Pflegamt Nabburg bereits seit etwa 100 Jahren mit Mannschaft, Reis, Steuer und aller sonstigen Botmäßigkeit unterworfen waren, einem noch unverheirateten Pflegssohn Andre Norgauers überlassen.

schließlich Georg Seegerer, ein Schwiegersohn der Gutsbesitzerin, und wurde gleichfalls mit dieser zwecks Anerkennung als Landsasse vorstellig⁴³. Zu ihren Gunsten erging am 22. August 1768 die Verfügung, *daß der Supplicantin und gedacht ihrem Schwiegersohn die iurisdiction iedoch blos bey dem vermög der Nabburgischen Steuer beschreibung de annis 1661 et 1667 auf Köttnitzmühlenschen grund erbaute Mühlhaus und darbey verhandelnen 4 Häuseln auch andern pertinentiis als ein gemein durchgehends Erb oder Beutellehen gegen abstattung des Lehenraichs dergestalten verlihen und selbe hinach investirt werden mögen, das die Mibl, welche verstandener massen beraiths vor iahren hindan verkauft und Pflegambt Nabburg beygelegt worden fernerhin wider der Nabburgischen iurisdictione unverändert verbleiben solle*⁴⁴. Als Seegerer drei Jahre später auch noch um die kleine Jagdbarkeit nachsuchte, wurde ihm diese Bitte abgeschlagen mit dem Hinweis, daß er mit der erlangten Jurisdiktion bereits hinlänglich der kurfürstlichen Gnade theilhaftig geworden sei⁴⁵. Seegerer gab sich mit diesem Bescheid jedoch keineswegs zufrieden, sondern insistierte weiter auf seinem vermeintlichen Recht. Die Folge seiner Unnachgiebigkeit war, daß das Pflegamt angesichts der strittigen und unklaren Rechtslage weiterhin die Niedergerichtsbareitsbefugnisse auf Kettnitzmühle wahrnahm. Als Seegerer 1782 die Absicht äußerte, seine Gutsherrschaft an Franz Michael Gropper zu veräußern und dafür um den lehenherrlichen Konsens nachsuchte, gab man ihm zu bedenken, daß er die Belehnung mit besagter Jurisdiktion wegen der noch strittigen Bräugerechtigkeit und kleinen Jagd selbst noch nicht besitze. Dennoch kam der Verkauf an Gropper zustande, der nun seinerseits in regelmäßigen Eingaben, vor allem zwischen 1790 und 1798, das Brau- und Jagdrecht forderte⁴⁶. Über seine Petitionen war noch nicht endgültig entschieden, als 1807 die gutsherrliche Jurisdiktion über Kettnitzmühle unwiderruflich für erloschen und alle daraus fließenden Rechte als dem Staate heimgefallen erklärt wurden⁴⁷.

Eckendorf

Die Entwicklung des knapp drei Kilometer von Nabburg entfernt liegenden Gutes Eckendorf war seit seiner Entstehung als Landsasserei auf das engste mit Höflarn verbunden. Beider Wege trennten sich ab der Mitte des 17. Jahrhunderts für nur etwa achtzig Jahre, schlossen sich dann aber, vor allem im 19. Jahrhundert, so eng zusammen, daß der Kronfiskal des Pegnitz- und Naabkreises anlässlich der Neuorganisation der jurisdiktionellen Zuständigkeiten die Gerichtsbarkeit über Eckendorf fälschlicherweise als *Pertinenz zum lehenbaren castrum Höflarn* bezeichnete¹.

⁴³ StA Am Landsassen Nr. 394; 11. April 1768 Frau Hann an die Regierung in Amberg: Georg Seegerer gedenke das *Landsassen Guettl nach dem eventualiter abgemacht, wegen gedachter differenz aber zu nicht geringen praejudiz meiner noch unversorgten Künder sich zerschlagen dörrfenden Kauffs Contract zu übernehmen*.

⁴⁴ Ebda.; 22. August 1768 Hofkammer München an die Regierung in Amberg.

⁴⁵ Ebda.; 15. Mai 1771 Hofkammer München an die Regierung in Amberg.

⁴⁶ Ebda.; Bittgesuche Groppers u. a. vom 18. Okt. 1790 und 16. März 1798.

⁴⁷ StA Am Landsassen Nr. 359 fasc. 1.

¹ StA Am LgäO Nabburg Nr. 7; zitiert nach einem Schreiben des Landgerichtes Nabburg an das General-Kommissariat des Regenkrees vom 2. Nov. 1813.

Eckendorf erscheint erstmals zu Beginn des 16. Jahrhunderts als freieigener Besitz Conrads von Knöringen, der denselben auf der Gant erwarb². Nach der 1630 erstellten Steuerbeschreibung des Pflegamtes Nabburg umschloß das bisweilen reichlich vage als *Lanndtgüetl* umschriebene Allodium zwei Höfe und zwei Güter zu Eckendorf, ein Gut zu Mitteraich und die Kumpfmühle. Der Viehbestand der sechs hausgesessenen Untertanen wie auch des Hirten belief sich auf 16 Ochsen, 15 Kühe, 11 Rinder, 7 Kälber, 7 Schweine und 13 Frischlinge. Das Gesamtsteueraufkommen betrug 15 Gulden 32 1/4 Kreuzer³. Daß Eckendorf keineswegs nur eine von den Freiheiten Höflarns zehrende Besitzerweiterung darstellte, sondern eine unabhängige Landsasserei mit eigener — allerdings erst seit 1579 bestehender — Niedergerichtsbarkeitsbefugnis, mußte Johann Friedrich von Knöringen erkennen, dessen Verkauf der Kumpfmühle, des Michlweiher und des halben Hofes in Mitteraich an Christoph Heinrich Meichsner von Neusath im Jahr 1655 an eben diesem Irrtum scheiterte⁴. Obwohl beide am Kauf beteiligten Parteien wiederholt um Ratifikation ihres Vertragstextes baten, verweigerte diese ihnen die Regierung von Amberg mit der Begründung, *weillen das lobliche Pflegamt Nabburg gnädigst abgeforderter massen den pflichtmässigen Bericht dahin abgegeben hat, das bemelte Kumpfmühl neben dem Michlweyher und obigen halben Hof zu dem Landsassen Gut Eckendorf ein unmittelbares Pertinenz auch mit der Mannschaft und Nidergerichtbarkeit dahin gehörig seye, folger hierdurch dieses Landsassen Gut geschmellert werde. Auf Verlangen muß also dise Mühl samt dem Weyher und dem halben Hof zu Mitternaich nader Eckendorf widerum abgetretten werden*⁵. Das so in seinem Bestand erhaltene Gut veräußerte Hans Friedrich von Knöringen vermutlich Anfang der siebziger Jahre an seinen ehemaligen Pächter, Hans Leonhard Zeller, der am 22. Mai 1676 auf Eckendorf die Landsassenpflicht ablegte⁶. Nach Zellers erfolgtem Tod ging die Land-

² StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622) fol. 51'. — Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604—1652) fol. 231 f.

³ StA Am Rentamt Nr. 834.

⁴ Hans Friedrich von Knöringen hatte Eckendorf von seinem Vater Konrad geerbt. — StA Am Landsassen Nr. 49 (1651): *Höflarn vnnd Eckendorf, dise beede Landtgüetl sind diser Zeit Hannß Friedrich von Knöring zustendig der es auf vorher erfolgten Churfürstlichen gnedisten Regiments bevelch in Anno 1645 eingeraumbt worden, darauf er dermahlen allcin einen beständtner haben thuet, massen dan sein Vatter weyl. Conrad von Knöring ernannte Landtgüetl de Ao 1622 auch innen gehabt vnd sich ausser dessen solche zeit yber darbey kheine Verenderung begeben hat.*

⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 17 o. Nr. — Der Kaufpreis hätte 400 Gulden betragen.

⁶ StA Am Standbuch Nr. 225 fol. 51'. — Standbuch Nr. 351 fol. 231 f. — Standbuch Nr. 238 (Eckher): *Dieses Gut haben die von Knöring zu Höflern inne gehabt, weßwegen es nicht besonders in den Matrikeln vorgetragen worden, als aber Hanns Friedrich von Knöring solches dem Hans Leonhard Zellern verkaufte, wurde es für ein besonders Landsassengut erkannt.* — Landsassen Nr. 160: *den 22. May 1676 hat Zeller die Landsassenpflicht vñ Eckendorf gelaistet.* — Rel. u. Ref. Nr. 749 (Verzeichnis der nicht-katholischen Landsassen vom 20. Febr. 1654): *Höflarn. Herr Hans Leonhardt Zeller, beständtner alda ist lutherisch, seine Hausfrau aber katholisch.*

sasserei von dessen Witwe und Erben ⁷ an Wilhelm und Hans Georg Haller von Hallerstein über, in deren Besitz sie jedoch gleichfalls nur kurze Zeit, bis etwa 1725, verblieb ⁸. Ab diesem Jahr benennen die Landsassenmatrikeln Johann Andrä Kammerpauer als Inhaber von Eckendorf ⁹. Da zum etwa gleichen Zeitpunkt auch Höflarn in dessen Hände kam, standen beide Güter wieder unter der gleichen Gutsherrschaft, ein Zustand, der sich bis zu deren Übergabe an den Staat nur noch ein Mal ändern sollte ¹⁰.

Dieser Fall trat ein, als Freifrau von Morgen 1813 neun Grundholde von Eckendorf an Karl Freiherrn von Schönstatt verkaufte, um diesem damit die Bildung eines Ortsgerichtes in Wolfring zu ermöglichen ¹¹. Nach Auflösung der Ortsgerichte wurde dieser Verkauf zwar rückgängig gemacht, die Jurisdiktion jedoch zum Landgericht Nabburg eingezogen, da Freifrau von Morgen den von ihr geforderten Nachweis des Indigenates nicht beibringen konnte ¹². Sowohl Freifrau von Morgen wie auch Baron Schönstatt legten gegen diesen Beschluß heftigsten Protest ein; letzterer drängte vor allem auf Rückerstattung seines ehemals bezahlten Kaufpreises. Die Regierung des Regenkreises bot ihm 1827 eine Entschädigungssumme von 100 Gulden für den Fall an, daß Freifrau von Morgen auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit

⁷ Witwe und Erben Hans Leonhard Zellers sind als Inhaber von Eckendorf während der Jahre 1693/94 ausgewiesen, vgl.: StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 110—111: 1693, 1694. *Hans Leonhard Zellers Erben.* — Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 17: *Weyl. Johann Leonhardt Zellers nachgelassene Wittib und Erben.*

⁸ StA Am Standbuch Nr. 445: *Possessores de ao 1694: Wilhelm und Hans Georg Haller.* — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 110': 1710 *Wilhelm Hallers von Hallerstein nachgelassene Wittib.* — Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696): *anjezo Wilhelm Hallers Pflegers zu Rieden Wittib.* — Ebenso Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 103'—104. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707). — Unter Frau Haller wurde am 25. November 1712 eine *Güterbeschreibung der Hofmark Eckendorf* verfaßt, derzufolge sich das steuerbare Vermögen der genannten fünf hausgesessenen Untertanen (Martin Philipp, Voith Walthier, Mathes Plesl, Salomon Prund, Wolf Forster) auf 415 1/2 Gulden belief. Im Hoffuß standen drei ganze Höfe und ein Tripfhäusel (Amt Nabburg fasc. 29 Nr. 3509/25).

⁹ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 110'—111: 1725 *Andre Kammerpau Pflegs Commissarius zu Nabburg.* — Ebenso Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 103'—104; Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) fol. 19' und Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747).

¹⁰ Zur weiteren Besitzgeschichte Eckendorfs im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert vgl. Höflarn S. 187 ff. Siehe gleichfalls: StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 110'—111: 1767 *Georg Franz von Kammerpau Regierungsrath zu Amberg.* — Identisch mit Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 103'—104. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) fol. 19': *anjezo dessen Sohn Johann Georg Franz von Kammerpau Regierungsrath alhier.* — Landsassen Nr. 346: *Den 21. März 1787 hat der Forstmeister zu Freyhöls Georg Michael von Faber die Landsassenpflicht auf die Güter Eckendorf und Höflarn in pleno abgelegt.* — Pflegamt Nabburg Nr. 11; Kaufvertrag zwischen Regina von Soyer und Franziska von Faber einerseits und Gottlieb von Schallern andererseits vom 8. Juni 1801. — LgäO Nabburg Nr. 8; Kaufvertrag zwischen Gottlieb von Schallern und Karl Christian von Morgen vom 20. Okt. 1803.

¹¹ StA Am LgäO Nabburg Nr. 7; 2. Nov. 1813 Landgericht Nabburg an das General-Kommissariat des Regenkreises.

¹² StA Am Reg/KdI Nr. 8461; 19. Jan. 1820 Landgericht Nabburg an die Regierung des Regenkreises Kammer des Innern.

in Eckendorf offiziell Verzicht leiste¹³. Die von der Gutsbesitzerin in Aussicht gestellte Entscheidung wurde durch ihren Tod hinfällig. Ihre Universalerin, die Witwe Eichwedl aus Jena, verzichtete 1828 *auf alle Gerichtsbarkeit wie sie ehemals mit den Gütern Höflarn und Eckendorf verbunden war, und in Zukunft von einem Besitzer dieser Güter wie immer in Anspruch genommen werden könnte, zu Gunsten des Staates*¹⁴. Im September 1828 wurden, laut Einpflichtungsprotokoll, die Untertanen in Eckendorf *definitive für den Staat in Besitz genommen*¹⁵.

Fronhof

Bereits das älteste, gegen Ende des 14. Jahrhunderts verfaßte leuchtenbergische Lehenbuch weist die Veste *Fronhof und auch was darczu gehört* als leuchtenbergisches Lehen aus¹. Sie befand sich zu damaliger Zeit im Besitz der Zenger, die sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit Friedrich², Jordan³, Andre⁴ und Allt⁵ als Herren von Fronhof nachweisen lassen. Um die Jahrhundertwende wie auch im ersten Dezennium des 15. Jahrhunderts bezeichneten sich der Amberger Bürger *Erhart Wolentzhofer* (auch *Wolntzhofer*) der Jüngere⁶ und Hermann Hertenberg⁷ als *an der czeit gesessen zu Fronhof* bzw. *zu Fronhof*. 1419 urkundete erstmals ein Pertolzhofer, nämlich Stephan der Pertolzhofer, als Inhaber von Fronhof⁸. Neben ihm, dem Pfleger und Landrichter zu Nabburg⁹ begegnen im Verlauf des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts Friedrich¹⁰, Georg¹¹ und Baltha-

¹³ Ebda.; 14. Jan. 1827 Regierung des Regenkreises Kammer der Finanzen an die Kammer des Innern.

¹⁴ Ebda.; 20. August 1828 Landgericht Nabburg an die Regierung des Regenkreises Kammer des Innern.

¹⁵ Ebda.; 28. August 1828 Regierung des Regenkreises an das Landgericht Nabburg: *Nachdem die Universalerin, die Wittwe Eichwedel in Jena . . . auf die gutherrliche Gerichtsbarkeit zu Eckendorf zu Gunsten des Staates verzichtet hat, so hat das königliche Landgericht die Gerichtsbarkeit nunmehr definitive für den Staat in Besitz zu nehmen, und das Protokoll über die Einziehung der Gerichtsbarkeit über die dazu gehörigen Gerichtsholden innerhalb von 14 Tagen anher vorzutragen.* — 20. Sept. 1828 Landgericht Nabburg an die Regierung des Regenkreises Kammer des Innern: Übersendung des Einpflichtungsprotokolls.

¹ Völkl 285.

² HStAM GU Nabburg Nr. 351 (1356 Mai 1), jetzt StA Am. — MB 26, Nr. 201 S. 171 (1360). — MB 26, Nr. 207 S. 179 (1363). — RB 9, S. 27 (1360 Nov. 30).

³ MB 27, Nr. 231 S. 167 (1359). — MB 27, Nr. 384 S. 330 (1396).

⁴ Völkl 285. — MB 27, Nr. 291 S. 235 (1377). — MB 27, Nr. 303 S. 248 (1378). — MB 27, Nr. 304 S. 249 (1379). — MB 26, Nr. 233 S. 215 (1380).

⁵ MB 27, Nr. 329 S. 277 (1383). — MB 27, Nr. 359 S. 313 (1388).

⁶ MB 27, Nr. 404 S. 357 (1400). — RB 11, S. 383 (1406 Jun. 16).

⁷ RB 12, S. 66 (1410 Mai 26).

⁸ HStAM Oberpfalz U Nr. 136. — RB 12, S. 316.

⁹ Scherl 160. — HStAM GU Nabburg Nr. 245 (1415 Febr. 19), jetzt StA Am. — GU Nabburg Nr. 247 (1423 März 15), jetzt StA Am. — MB 24, Nr. 146 S. 182 (1423).

¹⁰ HStAM Oberpfalz U Nr. 1611, Nr. 1615, Nr. 1621, Nr. 1623, Nr. 1626 (alle 1453 Jan. 25).

¹¹ HStAM GU Nabburg Nr. 86 (1458 Dez. 12), jetzt StA Am. — MB 26, Nr. 422 S. 498 (1461).

sar¹² die Pertolzhofen, die sich nicht nur nach Fronhof nannten, sondern dorthin auch ihren Wohnsitz verlegten¹³.

Die erste für Fronhof erhaltene Lehenurkunde stammt aus dem Jahr 1524 und befindet sich als Transsumpt im Reversbrief Joachims von Pertolzhofen¹⁴. Als von Landgraf Johann von Leuchtenberg diesem, dem Sohn Balthasars von Pertolzhofen, verliehene Lehenbestandteile werden darin genannt: *die veste zum Fronhove vnd der Schetzenpuchel, auch ein hove zum Fronhove vnd die zwey teyle an der Tafern vnd ein Lehen daselbst, welches zwo schewben salz Jerlich dient dazu sechtzigk pfennig Jerlichs zinß, von dreien wisfleckhen, mer die holtzer zwischen Durrnstorff vnd Fronhove, mer ein holz vnder schmaltzprun, mer ein holz offm prandt genant mer alle die lehen zu Teinz, so von alter den Teinzern zugehörig gewest, mer einen hove, sambt dem oden Lehen vnd hoffstat zu Durrnstorff, auch ein mulen zu Kunhove mer aber Ein öde die gertenrieder genant*¹⁵.

Fronhof verblieb im Besitz der Familie von Pertolzhofen bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die jeweiligen Gutsbesitzer lassen sich an Hand der im Staatsarchiv Amberg, Bestand Leuchtenberger Lehenurkunden, vorhandenen Beurkundungen lückenlos rekonstruieren¹⁶.

- 1533 Aug. 23: Reversbrief des Joachim von Pertolzhofen für sich und seine Geschwister.
1544 März 17: Lehenbrief für Sebastian von Pertolzhofen und seine Geschwister.
1544 März 17: Reversbrief des Sebastian von Pertolzhofen für sich und seine Geschwister.
1556 Mai 13: Reversbrief des Sebastian von Pertolzhofen zu Altendorf für sich und seine Geschwister.
1574 Aug. 6: Reversbrief des Hanns Fabian von Pertolzhofen zu Fronhof.
1594 Aug. 22: Reversbrief der Vormundschaft der von Hanns Fabian von Pertolzhofen hinterlassenen beiden Söhne Hanns Jacob und Hanns Otto.
1615 Mai 23: Reversbrief des Hanns Otto von Pertolzhofen.
1629 April 27: Reversbrief des Hanns Otto von Pertolzhofen.
1638 Mai 31: Reversbrief der Vormundschaft der von Hanns Otto von Pertolzhofen hinterlassenen zwei Söhne Hanns Georg und Hanns Ludwig.
1643 Aug. 13: Reversbrief des Johann Ludwig von Pertolzhofen¹⁷.

¹² StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208. — Ebda. (Matr. 1522) fol. 237': *Balthasar Pertholzhofen zum Fronhof 2 Pferde*.

¹³ Weiß Rudolf, Die Entstehung der Hofmark Pertolzhofen. Ein Beitrag zur oberpfälzischen Hofmarksgeschichte (VHVO 114) 1974, 293.

¹⁴ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22189; Reversbrief vom 17. Mai 1524.

¹⁵ Ebda.

¹⁶ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22190 bis Nr. 22199.

¹⁷ Bezüglich der jeweiligen Immatrikulationen vgl.: StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1525) fol. 248'. — Ebda. (Matr. 1526) fol. 20. — Ebda. (Matr. 1527) fol. 294. — Ebda. (Matr. 1530) fol. 40. — Ebda. (Matr. 1539) fol. 243'. — Ebda. (Matr. 1541) fol. 378'. — Ebda. (Matr. 1544) fol. 418. — Ebda. (Matr. 1545) fol. 433. — Ebda. (Matr. 1548) fol. 469. — Ebda. (Matr. 1550) fol. 498'. — Ebda. (Matr. 1563) fol. 528. — Ebda. (Matr. 1566) fol. 609. — Ebda. (Matr. 1570) fol. 636. — Standbuch Nr. 216/I (Matr. 1563) fol. 2. — Standbuch Nr. 216/II (Matr. 1750) fol. 2. — Standbuch Nr. 217 (Matr. 1576) S. 3'. — Standbuch Nr. 218 (Matr. 1584) S. 11. — Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 93. — Standbuch Nr. 222 (Matr. 1607) S. 97'. —

Hanns Otto von Pertolzhofen hatte 1629 den ihm befohlenen Übertritt zum katholischen Glauben verweigert und war daher von Amts wegen gezwungen worden, das Land zu verlassen¹⁸. Nachdem er bereits vor Ablauf des Ultimatums einen Teil seiner Habe nach Regensburg hatte bringen lassen, war er selbst mit seiner Familie am 7. März 1629 dorthin emigriert¹⁹. Seine verschiedentlich vorgebrachten Gesuche um Aufenthaltsgenehmigung waren im allgemeinen gebilligt worden, jedoch meist mit dem besonderen Hinweis, daß er sich in Religionssachen *unärgerlich* zu verhalten habe²⁰. Auch sein Sohn, Johann Ludwig, der nach dem Tod des Vaters und Erlangung der Volljährigkeit die als Hofmark geltende Gutsherrschaft förmlich übernommen hatte, befand sich vor 1648 außer Landes²¹. Als in ortenburgischen Diensten stehender Emigrant bat auch er wiederholt um Lizenz ins Land herein. Meist begründete er seine Reiseabsichten damit, daß seine gänzlich verfallenen Gutsgebäude dringend einer Reparatur bedürften oder, da er *weder Richter noch Jemandt andern* habe, die bevorstehende Ernte seine Anwesenheit erforderlich mache²². Nach dem Westfälischen Frieden nahm er ständig Wohnung in Fronhof, wurde aber 1660 von Kurfürst Ferdinand Maria erneut des Landes verwiesen. Zusammen mit seiner gleichfalls kalvinischen Frau fand er in Weiden Zuflucht²³.

Den mit dem Tode Johann Ludwigs von Pertolzhofen apert gewordenen Sitz Fronhof samt Zugehörung verlieh Herzog Maximilian Philipp 1669 Hans Jacob Müller (auch *Miller*) von Altammerthal²⁴. Da die übrigen, den Pertolzhofern seit jeher gehörenden allodialen Besitztümer aber an Johann Ludwigs von Pertolzhofen Tochter, Anna Maria Renata, später verehelichte von Freudenberg, gefallen waren, kam es zu einem Jurisdiktionsstreit²⁵, der erst 1690 dadurch entschieden wurde, daß die bisher mannlehenbare Veste samt der auf Fronhof hergebrachten Niedergerichtsbarkeit

Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 31. — Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622 ff.) S. 50. — Standbuch Nr. 225/I (Matr. 1628) fol. 9. — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 155. — Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604 ff.) fol. 236.

¹⁸ Siehe hierzu die Emigrantenverzeichnisse StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 und Nr. 420. — Landsassen Nr. 330.

¹⁹ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419. — Sperl 351.

²⁰ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 290.

²¹ StA Am Landsassen Nr. 78. — Sperl 351.

²² StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 377; 19. Juli 1642 Bittgesuch des Hans Ludwig von Pertolzhofen. 24. Juli 1642 Aufenthaltsgenehmigung für 14 Tage. — 10. Juli 1643 Bittgesuch. 16. Juli 1643 Aufenthaltsgenehmigung für vier Wochen. — 26. Aug. 1643 Verlängerung des Aufenthaltes um 14 Tage gebilligt. — Aug. 1644 Bittgesuch. 13. Aug. 1644 Aufenthaltsgenehmigung für sechs Wochen.

²³ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 749 (*Spezifikation Was sich im Churfrtl. Pflegamt Nabburg vor uncatholische Landtsessen wie auch dergleichen burger vnd underthanen befinden, Item was sich aus selbigen bereits aus dem Landt begeben vnd welcher gestalten die ybrigen auf erfolgten gdisten emigrations bevelch erkehrt haben*, Sept. 1660): *Fronhoven. Herr Hans Ludwig von Pertolzhoven, wie auch dessen Hausfrau den 6. diß sind beede pers. aus dem Landt vnd in die Statt Weyden gezogen.*

²⁴ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622 ff.) S. 50: *Ist der landgrafschaftt leichtenberg apert wordcn, welche es Hans Jacob Miller wider zu leben angesetzt so durch Reimund von Erkhansrechtshausen den 13. Julij 1669 pflicht laisten lassen.*

²⁵ StA Am Standbuch Nr. 238 (Eckher) mit Randnotiz von späterer Hand.

und weiterer, in Zugang gekommener kleinerer Lehen der genannten Tochter überlassen wurden. Laut Reversbrief vom 5. Juni 1690, mit dem Adam Friedrich von Horneck zu Hornberg als Lehen- und Getreusträger für Anna Maria Renata von Freudenberg die Belehnung bestätigte, umschloß der nicht allodiale, zur Hofmark Fronhof gehörende Güterkomplex folgende Bestandteile:

*den Siz vnnnd Vesten Fronhofen mit aller seiner ein- und zugehörung, Jurisdiction vnd gerechtigkeit, nichts davon besonders, noch ausgenommen, allermassen es vorhin die von Bertolzhoffen ingehabt, genutzt, und genossen haben, mehr einen hof zu Sigldorf, welchen hiebevör die von Murach, als Hanns Gottfried, vnnnd seine Voreltern von Murach zu Nidern Murach zu rechten Mann Lehen ingehabt „vnd getragen“ hernach aber den von Sazcnhofen zu Fuxberg ohne des Landgrafthumbs Leichtenberg vorwissen vnd bewelligung veraliniert haben, dahero vnns solcher caduit worden, item fünff tripfgietlein zu Altendorff, davon aber derzeit vier gepauet, das fünffte aber öd, die alle nach absterben ohne hinderlassung ainig Mannlichen leibslehens Erben, Hannß Christophens von Kürmbrieth apert vnnnd heimb gefahlen seint, welche lehengietter vnd stückh zu negst Johann Thomas Joseph Miller von Altamerthall für sich vnd seine beede gebrieder zu rechten Ritter vnd Mannlehen auch empfangen von deme er es vorgedachte wittib mit vnnsrerer gdsten Ratification erhandelt vnd an sich gebracht hat*²⁶.

Unter Wolf Albrecht von Freudenberg, dem Sohn Anna Maria Renatas²⁷, vergrößerten sich die Lehenbestandteile ein weiteres Mal und zwar um den halben Teil an dem großen und kleinen, toten und lebendigen Zehent zu Dorf und Feld auf drei Höfen in Schirmdorf²⁸. An diesem, 1712 festgelegten fronhofischen Lehenkomplex änderte sich nun bis zur Allodifikation des Gutes 1813/14 nichts mehr. Auch die Zahl der hausgesessenen Untertanen, die sich einer Güterbeschreibung des Jahres 1712 zufolge auf insgesamt 27 belief²⁹, blieb im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts nahezu konstant³⁰.

²⁶ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22 200. — Bezüglich der Immatrikulationen Anna Maria Renatas von Freudenberg siehe Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 111'—112. — Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 16. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S.

²⁷ Über Art und Zeitpunkt des Besitzwechsels existieren widersprüchliche Angaben. Die Lehenurkunde (Nr. 22 201; Reversbrief vom 31. Okt. 1711) spricht davon, daß Wolf Albrecht von Freudenberg das Gut käuflich von seiner Mutter erworben habe. Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (29. Dez. 1710) hingegen bringt den Vermerk: *Fronhof possedirt dermahlen Wolf Albrecht von Freydenberg der es vor 7 Jahren von seiner Mutter seel. haereditario nomine yberkommen. Nicht immittiert*. Anna Maria Renata von Freudenberg war 1707 aber auch noch immatrikuliert, vgl. Anm. 26.

²⁸ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22 203; Reversbrief vom 16. Juni 1712: *... mehr den halben thail an grossen vnd kleinen todt vnd lebendigen Zehent zu dorf vnd Veldt auf dreyen höfen zu Schirmdorf all vnd ied mit ihrer ein: vnd zugehörung, welche Zehent ehevör in einer absonderlichen belehnung gestandten mit vnser sonderbahren gdgisten bewilligung aber von neuen vnder dem beyrn Sitz Fronhofen conditionirten Lehenraich geworffen worden ist* . . .

²⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 43 Nr. 3501/43. Diese Untertanen verteilten sich auf folgende Ortschaften: Fronhof 19 mit 6 je $\frac{1}{4}$ und 13 je $\frac{1}{16}$ Anwesen; Altendorf 4 mit 4 Tripfhäusel; Siegelsdorf 2 mit 2 Tripfhäusel; Trossau 1 mit $\frac{1}{4}$ Anwesen; Oberkatzbach 1 mit $\frac{1}{4}$ Anwesen. Das steuerbare Vermögen aller Untertanen betrug 1515 Gulden, im einzelnen überstieg es nur bei zwei Hintersassen (Georg Vetter und Sebastian Pürner von Fronhof) 100 Gulden. — Vergleichend hierzu

Besitzgeschichtlich brachte das Jahr 1765 eine Neuerung. Maria Franziska von Freudenberg, Kapituldame des Reichsstiftes Obermünster in Regensburg, auf die Fronhof nach dem Tod Maria Sophias von Freudenberg, der Witwe Wolf Albrechts³¹, wie auch deren Sohn, Joseph Heinrich³², gefallen war, veräußerte die Gutsherrschaft 1765 zusammen mit dem allodialen Landsassengut Altendorf und dem sich seit 1750 in freudenbergischem Besitz befindlichen, im Amt Neunburg v. Wald gelegenen Sitz Saggau an den Obrist-Wachtmeister des Graf La Roseschen Dragonerregiments, Wolf Christoph Freiherrn von Bernclau, und dessen Gemahlin, Maria Theresia, geb. von Überacker. Laut Kaufbrief vom 27. Januar 1765 betrug der Kaufpreis 32 300 Gulden einschließlich 300 Gulden Beikauf, von denen 30 300 Gulden *sogleich bei der erteilenden Besitznehmung vj künfftig heyl. Lüchtmessen in gueter Landswehrung* bezahlt, die restlichen 2000 Gulden aber 5 Jahre lang zu 4 % verzinst werden sollten³³. Zur Entgegennahme der Lehen beauftragte der neue Gutsbesitzer am 3. Mai 1765 seinen Hofmarksrichter, den Bürgermeister und Stadtkämmerer in Nabburg, Johann Anthoni Haann³⁴. Der am 18. Oktober 1793 von Wolf Christoph von Bernclau errichtete Erb- und Familienvertrag sah eine vorzeitige Abtretung des Gutes Fronhof an seinen Neffen, Caspar Johann Anton von Bernclau, fürstbischöflicher Hofmarschall in Regensburg, vor. Da die Amberger Regierung den Familienkontrakt widerspruchslos ratifizierte, konnte die Belehnung bereits wenige Monate später, am 4. Juni 1794, vollzogen werden³⁵.

Im Gegensatz zu den vorbesitzenden Geschlechtern behauptete die Familie Bernclau Fronhof nur zwei Generationen lang. Zusammen mit den beiden Gutsherrschaften in Altendorf tauschte Caspar von Bernclau Fronhof 1794 gegen die böhmischen Lehenherrschaften Frauen- und Reichenstein. Da sein Vertragspartner, Maximilian Joseph Freiherr von Karg, kurz nach Abschluß des Tauschvertrages starb, bezog sich die Belehnung mit Fronhof am 28. Januar 1803 allein auf dessen Gemahlin, Maria Anna von Karg³⁶. Ihr früher Tod allerdings brachte die Gutsherrschaft noch im gleichen Dezennium an Theobald Freiherrn von Anethan, den Ehemann ihrer Tochter Karolina, der auch 1813 *uxore nomine* die Bildung eines Ortsgerichtes auf Fronhof beantragte³⁷. Seine hierzu eingereichten Pläne basierten auf der Voraus-

siehe die Aufstellung aus dem Jahre 1709 (Amt Nabburg fasc. 43 Nr. 1945): *Signation über die in der Hofmark Fronhof liegendt und Contribuierenden Familien*.

³⁰ Siehe historisch-topographische Statistik S. 347 f.

³¹ Bezüglich deren Immatrikulationen und Nennungen siehe: StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694–1788) S. 111'–112. — Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747). — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628–1780) fol. 104'–105. — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Land- und Burgsassenverzeichnis von 1735). — HStAM Opf. Archiv. Nr. 221 (Amtsbeschreibung 1748/49).

³² Bezüglich dessen Immatrikulationen siehe: StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694–1788) S. 111'–112. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628–1780) fol. 104'–105.

³³ StA Am Landsassen Nr. 308 mit beiliegendem Kaufbrief.

³⁴ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22 204; Vollmacht vom 3. Mai 1756.

³⁵ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 23 212.

³⁶ StA Am Regierung Abgabe 1949 Nr. 8176.

³⁷ StA Am Reg/KdI Nr. 8459; 15. Sept. 1813 Theobald Freiherr von Anethan auf Fronhof und Altfalter an das General-Kommissariat des Regenkreises.

setzung, daß das General-Kommissariat des Regenkreises einem Austausch landesherrlicher Untertanen in Fronhof gegen anethansche Hintersassen des ihm gleichfalls gehörenden Landsassengutes Altfallter zustimmen würde. Da für das lehenbare Landgut jedoch bereits am 21. Dezember 1813 die Allodifikationsgenehmigung erteilt worden war³⁸, die Gerichtsbarkeit auf Fronhof aber gleichfalls Lehensbestandteil war, kam die Errichtung eines Ortsgerichtes nicht zustande, vielmehr erklärte die Regierung des Regenkreises mit Erlaß vom 19. Oktober 1819 die gutherrliche Jurisdiktion als dem Staate endgültig heimgefallen³⁹. Für die Familie Anethan bedeutete diese Verfügung insofern beträchtlichen Verlust, als sie bereits im August 1819 mit Freiherrn von Sauer den Verkauf der Gutsherrschaft beschlossen hatte⁴⁰. Von Anethans Versuche, eine Zurücknahme der getroffenen Entscheidung zu erreichen, blieben erfolglos⁴¹. Laut Protokoll vom 26. Mai 1820 wurden die Hintersassen zu Fronhof in die Gerichtsbarkeit des Landgerichtes Nabburg eingepflichtet⁴².

Gleiritsch

Erste Kunde von Gleiritsch gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1427, derzufolge Hans Hachenberger zu *Glawracz*, Anna, seine Gemahlin, und Hans, deren beider Sohn, an Rendger Wartperger, Caspar den Zenger, Ulrich den Zenger, Albrecht den Muracher und Hans den Losinger ihren *Syz Glawracz mit aller seiner zugehorung holcz velt stock vnd stain wisen vnd acker wasser vnd waid grunt vnd poden auf der erd vnd vnder der erden* um 344 rheinische Gulden verkauften. Mitsiegler dieses am *Sand Agneten* tag geschlossenen Vertrages war *Wilhalm der Murher zu Murach*¹. Nach einem für Gleiritsch „dunklen“ Zeitraum von knapp hundert Jahren wird erst um 1518 erneut ein Besitzer dieser adeligen Gutsherrschaft namentlich genannt. Es ist dies *Wilhalm Slamerstorffer*, der Gleiritsch nach Auskunft der Landsassenmatrikeln bis 1526 innehatte². Ihm folgte als Gutsbesitzer sein Schwiegersohn Wilhelm Gleissenthaler, der als oberpfälzischer Landsasse am 3. Oktober 1541 am Landtag in Neumarkt und 1548 am Landtag in Amberg teilnahm³. Von ihm ging Gleiritsch spätestens 1550 an Christoph

³⁸ StA Am Reg/KdI Nr. 8286. — Die tatsächliche Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum erfolgte am 26. Okt. 1814.

³⁹ StA Am Reg/KdI Nr. 8459; 8. Nov. 1819 Regierung des Regenkreises an das Landgericht Nabburg.

⁴⁰ Ebda.; 10. Aug. 1819 Freifrau von Anethan an das Generalfiskalat des obersten Lehenhofes. — 16. Febr. 1821 Freiherr v. Sauer an die Regierung des Regenkreises Kammer d. Innern.

⁴¹ Ebda.; o. Datum Freiherr von Anethan an das Landgericht Nabburg. — 17. Nov. 1819 Ders. an das Generalfiskalat des obersten Lehenhofes.

⁴² Ebda.; 26. Mai 1820 Landgericht Nabburg an die Regierung des Regenkreises. — LgäO Nabburg Nr. 1059; Einpflichtungsprotokoll vom 26. Mai 1820.

¹ HStAM GU Nabburg Nr. 38, 1427 Jan. 21.

² StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208. — Ebda. (Matr. 1522) fol. 237': *Wilhalm von Slamerstorff zum gleuratsch 2 Pferde*. — Ebda. (Matr. 1526) fol. 20: *Wilhelm Schlammersdorffer zum Gleuratsch tod yezt Wilhalm Cleissenthaler*.

³ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1527) fol. 294. — Ebda. (Matr. 1530) fol. 40. — Ebda. (Matr. 1539) fol. 243'. — Ebda. (Matr. 1541) fol. 379 — Bestätigung sei-

Jacob von Plassenberg über, der mit Margaretha, einer Tochter Wilhelms von Gleissenthal, verheiratet war⁴. Im Besitz derer von Plassenberg blieb Gleiritsch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Hans Lorenz⁵, Hans Christoph⁶ und Hans Melchior⁷ von Plassenberg standen der stets allodialen Hofmark bis zu deren Übergang an die Portnerschen Erben 1647 vor.

Im Zuge der gegenreformatorischen Maßnahmen wurde Hans Melchior von Plassenberg der Übertritt zum Katholizismus, bei Nichterfüllung dieses Gebotes aber die unverzügliche Emigration und der Verkauf seines Gutes anbefohlen. Zusammen mit Wolf von Pertolzhofen und Sigmund Portner bat er im Herbst des Jahres 1628 um *prolongation* des ihm *zur bekehrung oder Auszug den 2. May diß jhars Publicirten vnd nunmehr zum endt streichenden sechs monatlichen Termins*⁸. Kurfürst Maximilian hielt in seinem Antwortschreiben den Zeitraum der Gewissensprüfung zwar für reichlich genug bemessen, gestand den Bittstellern aber dennoch zu *daß Sie noch bis auf das negstkommende neue Jar im landt vnd bei ihren güetern bleiben dürften, aber innerhalb diser prolongation sich eintweders würcklich convertiren, oder doch die Christlichen informationes vnd vnderrichtung in glaubenssachen anhören* mußten. Für den Fall, daß dies nicht geschehe, befahl er seinen Räten, *alßdann ihren fortzug auß dem landt vnd zugleich die vnfehlbare verkhauffung ihrer güetter auf ihr special anmeldung hiezuo unverweigerlich zuertailen*⁹. Hans Melchior von Plassenberg, der einen Religionswechsel nie ernsthaft ins Auge gefaßt hatte, ließ die ihm gewährte Frist verstreichen und wählte dann die Emigration mit all ihren finanziell nachteiligen Folgeerscheinungen. Nachdem alle sein *mobilia sambt den einkünfften arrestirt worden waren*¹⁰, begab er sich zu Beginn des Jahres

ner Teilnahme am Landtag in Neumarkt. — Ebda. (Matr. 1544) fol. 418. — Ebda. (Matr. 1545) fol. 433. — Ebda. (Matr. 1548) fol. 469 — Bestätigung seiner Teilnahme am Landtag in Amberg.

⁴ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1550) fol. 498' — Bestätigung seiner Teilnahme am Landtag in Amberg. — Ebda. (Matr. 1563) fol. 528' — Bestätigung seiner Teilnahme am Landtag in Amberg. — Ebda. (Matr. 1566) fol. 609. — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 172: Erwähnt im Bericht des Pflegers Georg von Rochau vom 31. Juli 1563.

⁵ StA Am Standbuch Nr. 217 (Matr. 1576) S. 3.

⁶ StA Am Standbuch Nr. 218 (Matr. 1584) S. 11'. — Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 93. — Landsassen Nr. 315 (Landsassenverzeichnis 1590). — Landsassen Nr. 3 (Zusammenstellung der oberpfälzischen Landsassen und Landsassengüter nach der oberpfälzischen Registratur / 16. und 17. Jahrhundert): *Gleyritsch weil. Christoff Jacobs von Plassenberg seel. Erben. Hans Lorenz von Plassenberg a 82. Hans Christoff von Plassenberg a 87 auch a 99.* — Standbuch Nr. 219 (*Landsassen, welche Kirchen zu bestellen*): *Hanß Christoff von Plassenberg.* — HStAM Opf. Archiv. 217 a (Amtsbeschreibung 1596).

⁷ StA Am Standbuch Nr. 222 (Matr. 1607) S. 98. — Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 32. — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 162: *Hans Christoph von Plassenberg, anno 1604 zum Landtag beschriben, gab gewald hernacher dessen Sohn Hanns Melchior von Plassenberg den 8. Aprilis anno 1607 pflicht geleist. Anno 1609 zum Landtag beschriben, gwald geben. Hanns Melchior von Plassenberg ao 1615 beim Landtag Persönlich erschinen.*

⁸ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 572; 30. Sept. 1628 Bittgesuch des Hans Melchior von Plassenberg.

⁹ Ebda.; 14. Okt. 1628.

¹⁰ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 565; 18. April 1629 Regierung Amberg an den Rentmeister in Amberg.

1629 in die Markgrafschaft Bayreuth, auf sein Gut Eckersdorf¹¹. Doch schon im April des gleichen Jahres bat er um Lizenz ins Land herein, um, wie er angab, persönlich die Aussaat und die Besetzung der Weiher leiten zu können, da sein Hofbauer alles nur mit *vnfleiß* verrichte¹². Die Regierung in Amberg lehnte sein Gesuch ab mit der Begründung, daß er seine Felder auch mit anderen qualifizierten Personen bestellen könne, und es im übrigen an der Zeit sei, das Gut zu verkaufen¹³. Gegen Ende des Jahres 1629 erreichte das ohnehin schlechte Verhältnis zwischen Hofmarksherr und landesherrlicher Behörde seinen Tiefpunkt. Da Melchior von Plassenberg sämtliche Einkünfte und Dienstleistungen aus seinem Gut verweigert wurden, griff er zur Selbsthilfe. Dem Bericht des nabburgischen Pflegers zufolge schickte er seinen Eckersdorfer Richter nach Gleiritsch, *welcher die gilden alda eingenommen, solche auf Pernhoff zu Jacoben Mürlach Thenneßpergischen vnderthan vnd von dorthen auß nach ermelten Eckerherstorf führen lassen*¹⁴. Als Gegenmaßnahme befahl die Amberger Regierung, Plassenberg *so vil Allß er weggeführt zu confisciren*¹⁵. Offenbar ließ sich der Hofmarksherr durch diese Maßnahme an einer weiteren Ausfuhr von Getreide und Malz nicht hindern¹⁶. Sigmund von Khönigsfeld, der diesen Nacht- und Nebelaktionen kaum Einhalt gebieten konnte und auch über Art und Wert der ausgeführten Ware nur unzulänglich informiert war, erstellte zunächst einen detaillierten Fragenkatalog, der, verschiedenen Zeugen vorgelegt, neue Erkenntnisse über Plassenberg und seine widerrechtlichen Ausfuhrpraktiken erbringen sollte¹⁷. Da dies jedoch im erwünschten Umfang nicht zutraf,

¹¹ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 (Emigrantenverzeichnis 1629). — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 420 (Emigrantenverzeichnis s. a.). — Landsassen Nr. 330 (Emigrantenverzeichnis s. a.). — Landsassen Nr. 78 (Verzeichnis der nicht-katholischen Landsassen s. a.). — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419. — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 613; 22. Juni 1633 Bericht des Sigmund von Khönigsfeld an die Regierung in Amberg: Hanns Melchior von Plassenberg auf Gleiritsch befinde sich mit Hanns Wolf Pertolzhofner zu Altendorf in *Eckerherstorf im Marggraffthumb* — Simbeck, Der einheimische Adel und die Gegenreformation 31. — Sperrl 357.

¹² StA Am Opf. u. Ref. Nr. 565; 9. April 1629 Hans Melchior von Plassenberg an die Regierung in Amberg.

¹³ Ebda.; 18. April 1629 Regierung Amberg an Hans Melchior von Plassenberg.

¹⁴ Ebda.; 4. Dez. 1629 Pfleger in Nabburg an die Regierung in Amberg.

¹⁵ Ebda.; 10. Dez. 1629 Rückantwort.

¹⁶ Ebda.; weitere Beschwerden von seiten des Pflegers über Plassenberg im Januar 1630; dieser *schleiche* sich wiederholt in sein Gut ein.

¹⁷ Ebda.; *Interrogation Johannßen Melchior von Plassenberg auf Gleyritsch, so sich wegen der Religion ausser Landts begeben, betreffent: 1. Wie oft gedachter vonn Plassenberg seit seiner emigration sich zu Gleyritsch, oder der orth auf seinen höfften, wie lang, vnd zu welcher zeit aufgehalten. 2. ob geritten oder gefahren kommen. 3. bey weme er seine einkher genommen, ob er bey tag oder nachts aldabin angelangt. 4. was sein Thuen vnd lassen gewest. 5. ob er mit Traidt vnd wieviel in specie aller handt sortten hinweckh geführt oder führen lassen. 6. wber solches gethan . . . 7. wann er geladen, Tag oder Nacht, vnd wehr ime aller hiezue geholffen. 8. ob Ihnen der von Plassenberg Paßzetl, damit sy bey denn zoll vnd Mauten sicher hindurch Passiren khönnen, erthailt, oder wie sy auf beschehene recht ferttigung forttkhomen, oder was Sy geantwortet. 9. ob sy nit Gravenwörth vndd Speinhardt auch andere anstossendte Päß vmbfahren. 10. ob, vndd wann der vonn Plasenberga daß Malz hinweckh, vnd wohin geführt, wo er es genommen, vnd weme abgekauft. 11. ob Hoffpaur zu Gleyritsch nit selbst aigner Persohn mit*

konfiszierte der Pfleger nach eigenem Gutdünken mehr oder weniger alles, was er in Plassenbergs Schloß und Meierhof in Gleiritsch noch vorfand. Hans Melchior von Plassenberg wandte sich daraufhin an seinen Lehenherr, Markgraf Christian von Brandenburg¹⁸, und bat um Intervention. In seinem Bittgesuch sprach er davon, daß ihm in Gleiritsch *alle dar Zue gehörige Vnterthanen abgepflichtet, die Abnuzung sambt der Potmeßigkeit eingezogen, von dem Ambt Nabburg in das Schloß eingefallen, die Gemächer, Cästen vnnd Truhnen cröffnet, vnnd nicht allein die Hausgewehr vnnd Rüstung abgenommen: Sonndern auch Bürgschafft halber, das Viech vnnd Getraidt, neben andern seinen weib zustendigen Sachen abgepfendet vnnd weggeführt worden*¹⁹. Der Markgraf, der diese Vorwürfe an Kurfürst Maximilian weiterleitete, erreichte damit wenigstens so viel, daß die Regierung in Amberg den nabburgischen Pfleger aufforderte, Rechenschaft zu geben, wer ihm befohlen habe, so in Gleiritsch vorzugehen, sämtliche Räumlichkeiten zu durchsuchen, Vieh, Getreide und über 1200 *pfälzische Ellen Tuch* nach Nabburg zu führen²⁰. Sigmund von Khönigsfeld entgegnete, er habe auf Befehl gehandelt und sei im übrigen bei den Singerschen Erben auf Stein, bei Sporneck auf Trausnitz und bei Kreuth auf Guteneck ebenso verfahren²¹.

Die sich auch in den folgenden Jahren fortsetzenden ständigen Auseinandersetzungen zwischen Hofmarksherr und landesherrlicher Behörde ruinierten die ohnehin tief in Schulden steckende und unter den Auswirkungen des Krieges leidende Gutsherrschaft völlig. 1647 mußte es den Portnerschen Erben von Thann im Amt Neunburg v. W. eingeräumt werden, da Hanns Melchior von Plassenberg diesen hohe Geldbeträge aus der Zeit seiner Vormundschaft für die von seiner Tochter Margaretha und deren Ehemann, Hans Sigmund Portner, hinterlassenen Kinder schuldete²². Der 1628 geborene Heinrich Sigmund Portner, ein Enkel Plassenbergs, wurde 1651 von Amts wegen in das ihm zugefallene Gut immittiert. Im gleichen Jahr, in dem sein Großvater starb, 1652, huldigte er für Gleiritsch²³. Wie seinen Eltern so verwehrte auch ihm die strikte Rekatholisierungspolitik des bayrischen Kurfürsten einen längeren Aufenthalt auf seinen oberpfälzischen Besitztümern. Am 7. September 1660 emigrierte er nach Hersbruck. Seinen

Ihme an denn orth, wo er daß Malz eingehandelt gewest. 12. ob nit Würtb zu Gleyritsch ain Haber Malz verpreuth, vnd das Pier ausgeschenkeht, wehr Ime die gersten oder das Malz geben. 24. Jänner 1630.

¹⁸ Eckersdorf (Pfd., Gde. Eckersdorf, Lkr. Bayreuth) war bayreuthisches Mannlehen.

¹⁹ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 565; Bittgesuch des Hans Melchior von Plassenberg vom 7. Juni 1630.

²⁰ Ebda.; 6. Aug. 1630 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

²¹ Ebda.; 8. Aug. 1630 Rückantwort.

²² Siehe Gerstenhöfer, Das Geschlecht der Portner 158.

²³ StA Am Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604—1653) fol. 232 f. — Landsassen Nr. 49 (1654): *Heinrich Sigmund Portner thuett dermahlen solch Landtsessen Guett besitzen, welcher dann, wegen seiner alda habenden starcken schuldforderung auf vorher ergangenen Churf. Genedigisten Regiments Bevelch in anno 1651 von hiesigem Pflegamts wegen in ermelltes Guett würcklich immittiert worden, von Anno 1622 aber biß Anno 1647 hat es Hannß Melchior von Plassenberg bewohnt und innen gehabt, welcher gleichwolen in ao 1652 indes verbliehen.* — Sperrl 361.

1661, 1664 und 1666 gestellten Bittgesuchen um Aufenthaltsgenehmigung auf seinem Gut Gleiritsch wurde in jedem Fall entsprochen²⁴. Zu Schwierigkeiten mit der Regierung in Amberg kam es lediglich 1669, als einzelne Räte erfahren zu haben glaubten, daß Portner vor etwa eineinhalb Jahren einen Schmied zu Gleiritsch noch auf dem Totenbett von der katholischen Religion zum kalvinischen Glauben überredet habe²⁵. In diesem Fall konnte jedoch bereits der Pfleger, noch ehe der Beschuldigte selbst zur Verantwortung gezogen wurde, die gegen diesen erhobene Anklage entkräften. Nachdem er sowohl den Kirchenprobst wie auch den Mesner und andere Zeugen unter Eid vernommen habe, so Caspar Melchior Fuchs, sei ersichtlich, daß der alte Schmied, der im übrigen bereits lutherischen Glaubens war, sich mit Erlaubnis Portners nur kurze Zeit in Gleiritsch aufgehalten habe, also gar nicht ansässig gewesen sei. Der Hofmarksherr selbst sei überdies zur fraglichen Zeit, als der Schmied starb, gar nicht im Land gewesen²⁶. Trotz dieser für Heinrich Sigmund Portner entlastenden Aussage waren seine Tage auf Gleiritsch gezählt. Ludwig Lammingen von Albenreuth und sein Bruder Hans Ludwig Lammingen von Kolmberg hatten als die von Plassenberg ausdrücklich bestimmten Erben erfolgreich gegen den Übergang von Gleiritsch an Portner prozessiert. Die Regierung in Amberg erkannte sie 1669 nicht nur als rechtmäßige Erben an, sondern verfügte auch deren sofortige Immittierung und Pflichtablegung. Ludwig Lammingen, der wegen hohen Alters und körperlicher Unpäßlichkeit nicht willens war, selbst in Amberg zu erscheinen, trat sämtliche, ihm aus der Plassenbergischen Erbschaft erwachsende Rechte an seinen Sohn, den Rittmeister Hieronymus Daniel Lammingen, ab und beauftragte ihn auch, für ihn die Landsassenpflicht abzulegen²⁷. Da Hans Ludwig Lammingen ebenso verfuhr und Hieronymus Daniel als seinen Bevollmächtigten auswählte, konnte dieser bereits im Mai 1669 auf Gleiritsch die Pflicht ablegen²⁸.

Hieronymus Daniel Lammingen stand der Hofmark nicht, wie teilweise vermerkt²⁹, bis 1693, sondern vermutlich nur bis 1683 vor. Obwohl die oberpfälzischen Landsassenmatrikeln sich hierzu nicht äußern, dürfte das allodiale Gut in diesem Jahr Johann Georg Erdmann von Prandt eingeräumt worden sein. Immerhin liegt aus dem Jahre 1684 eine Anordnung der Regierung in Amberg an den Nabburger Pfleger vor, in der diesem befohlen wird, Prandt, der sich als Nicht-Katholik bereits seit einem halben Jahr widerrechtlich auf seinem Gut Gleiritsch aufhalte, zu bedeuten, daß *Er sich widerumb aus dem landt begeben vnd fürtershin bei Vermeidung anderen*

²⁴ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 749.

²⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 51 Nr. 600; 18. April 1669 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

²⁶ Ebda.; 25. April 1669 Rückantwort.

²⁷ StA Am Landsassen Nr. 134; 21. März 1669 Vollmacht des Ludwig Lammingen für seinen Sohn Hieronymus Daniel.

²⁸ Ebda.; 21. März 1669 Vollmacht des Hans Ludwig Lammingen für Hieronymus Daniel. — 26. Mai 1669 Regierung Amberg an Ludwig und Hans Ludwig Lammingen: *Wir lassen Euch hiemit unverhalten, daß euer respective Sohn vnd Vetter Hieronymus Daniel Lammingen vf die von Euch vorgelagte Gewäld wegen des Landsassen Guetts Gleyritsch die gewöhnliche Landsassen Pflicht abgelegt hat.*

²⁹ StA Am Standbuch Nr. 238 (Eckher) S. 87.

einsehens Järlich yber sechs Wochen in vnnseren Landen sich nit aufhalten solle ³⁰.

1688 schließlich erwarb Johann Friedrich Freiherr von Kreuth das adelige Gut zusammen mit dem Hebenhof, der einer ausdrücklichen Beurkundung Johann Andreas Wilhelms von Sazenhofen zufolge kein Pertinenzgut der Hofmark Gleiritsch, sondern *ein hiervon Separirtes Absonderliches Allodial Gut* darstellt, für 12 740 Gulden auf der Gant ³¹. Da in dem am 17. Dezember 1688 ausgefertigten Kaufkontrakt Johann Melchior von Plassenberg als Verkäufer zeichnete, ist anzunehmen, daß ein Abkömmling der Familie von Plassenberg das Gut erneut, möglicherweise unter Anfechtung früherer Regierungsentscheide, kurzfristig behaupten konnte ³². Von 1688 bis zur endgültigen Auflösung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 1848 gehörte Gleiritsch nun ohne Unterbrechung zum oberpfälzischen Güterkomplex der Familie von Kreuth und vollzog damit besitzgeschichtlich die gleiche Entwicklung wie Guteneck und Weidenthal ³³. Lediglich 1831 wurden die Hintersassen ohne Grundbesitz der Gutsherrschaft Gleiritsch — wie im übrigen auch diejenigen von Guteneck mit Ausnahme derer von Weidenthal — zum Landgericht Nabburg eingepflichtet ³⁴.

Der der Landgrafschaft Leuchtenberg zu Lehen rührende große und kleine, tote und lebendige Zehent über den Sitz und das Gut Gleiritsch, das Dorf

³⁰ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 783; 24. Febr. 1684 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

³¹ HStAM GU Nabburg Nr. 330/1 (1696 Mai 14): *... um schriftliche Vrkundt ersucht worden, was mit dem sogenannten mir mb 300 fl Capital und hievon lange Jahr ausstendig verblibene interesse verpfändt gewesenenen Hebenhof für eine eigentliche bewandtnus habe. Vndt mir nun gar zu wohl wislich, daß diser hoff kein pertinenz stueck zwe der hoffmarckh Gleyritsch, sondern mit all seiner ein: vndt zue gehör, ein hiervon Separirtes Absonderliches Allodial guett gewesen, auch solcher massen, erstlichen von den herren von Satzenhoven als meines geschlechts verwandt, durch heurath an die Heren von Plassenberg komen, hernacher aber, von herrn Jobst Sigmundt von Satzenhofen selbiger widerumb Zuruckh erkaufft, dann folgendts von disem den herrn Hans Melchior von Plassenberg titulo emptionis gleichfalls yberlassen; auch nachgehents von erstgenanten Herrn von Plassenberg solcher cum omni annexo jure dem herrn Christoph von Satzenhofen, vmb eine darauf gelichene Summa geldts frey ver hypothecirt welches creditum sampt seinem Vnterpfandt von jenem meinem lieben Vattern Johann Tobias von Satzenhofen vf Eden Mießbach und Gutenfürst der Churf. Drtl. in Bayrn Pfleger vnd Forstmeister zu Oberrn Murach seel. durch ordentlichen transport übergeben, entlichen die darauf gestandene vndt auf absterben gedacht meines herrn Vatters auf mich hareditario jure gefallene Schuld praetension bey letzter, deß gueth Gleyritsch auf der Gant beschelener verkauffung von hochgedachten herrn Graf von Kreith richtig bezahlt, mithin so weit erwente hypothec mit seinen Recht- und Gerechtigkeiten dann nutzungen würcklich ... frey gemacht vndt aufgelöset worden sey.*

³² StA Am Reg/KdI Nr. 8460; beiliegend Abschrift des Kaufbriefes.

³³ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 112' f. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 105' f. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 20. — Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 16. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) und Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747). — Die Hofmark Gleiritsch verfügte einer Aufstellung des Jahres 1709 zufolge über 35 hausgesessene Familien, die aus 34 Männern, 35 Frauen, 36 Söhnen, 46 Mädchen, 4 Mägden, 6 Knechten, 3 Inwohnern und 1 Feldknecht bestanden (Amt Nabburg fasc. 57 Nr. 362). — 1716 wurde der Gesamthofffuß aller Höfe und Güter mit 5 1/4 angegeben (Amt Nabburg fasc. 57 Nr. 238/57).

³⁴ StA Am LgäO Nabburg Nr. 500. — Reg/KdI Nr. 8460.

Lampenricht und die Sägmühle war einer Aufstellung des Jahres 1826 zufolge bereits allodifiziert³⁵. Beurkundet wurde dieser Zehent während des 16. und 17. Jahrhunderts in folgenden Lehen- und Reversbriefen:

- 1572 April 9: Lehenbrief der Vormünder des Georg Ludwig Landgraf von Leuchtenberg für Hans Christoph von Plassenberg zu Gleiritsch als Lehenträger seiner Mutter Margaretha von Plassenberg, einer Tochter Wilhelms von Gleissenthal³⁶.
- 1585 Jan. 22: Lehenbrief des Georg Ludwig Landgraf von Leuchtenberg für Hans Christoph von Plassenberg auf Pettendorf³⁷.
- 1607 März 30: Lehenbrief des Georg Ludwig Landgraf von Leuchtenberg für Hans Melchior von Plassenberg zu Gleiritsch³⁸.
- 1616 Jun. 1: Lehenbrief des Wilhelm Landgraf von Leuchtenberg für Hans Melchior von Plassenberg³⁹.
- 1633 April 29: Lehenbrief des Maximilian Adam Landgraf von Leuchtenberg für Hans Melchior von Plassenberg⁴⁰.
- 1633 April 29: Reversbrief des Hans Melchior von Plassenberg⁴¹.
- 1655 Okt. 29: Reversbrief des Heinrich Sigmund Portner⁴².
- 1667 März 11: Reversbrief des Heinrich Sigmund Portner⁴³.
- 1683 Juli 27: Lehenbrief des Maximilian Philipp, Herzog in Bayern und Landgraf von Leuchtenberg für Peter Lehner, fürstlicher Kammerschreiber⁴⁴.
- 1685 Juli 27: Reversbrief des Peter Lehner⁴⁵.

³⁵ StA Am Reg/KdI Nr. 8286.

³⁶ HStAM GU Nabburg Nr. 319.

³⁷ HStAM GU Nabburg Nr. 320. — Mit der GU Nabburg Nr. 321 liegt ein Rezeß der leuchtenbergischen Kanzlei in Sachen der Margaretha von Plassenberg, geb. Sauerzapfin, Witwe des Hans Lorenz von Plassenberg, gegen ihre Schwiegermutter, Margaretha von Plassenberg, geb. Gleissenthalerin, und ihren Schwager, Hans Christoph von Plassenberg, wegen des Zehents der Hofmark Gleiritsch vor. Die Kanzlei entschied dahingehend, daß der Zehent der Klägerin derzeit nicht verliehen werden könne, *doch soll ihr, vnd ihren Töchterlein ihr recht vndt gerechtigkeit, so sie beede zu diesem Zehendt zu sprechen, vndt zu haben vermeinen, hierdurch vnbenohmen, sondern in allweg vorbehalten, Auch solcher Zehendt, bies zu endlicher vndt fürderlicher crörterung der sachen (wie zuvorn) noch lenger sequestriert sein vnd bleiben.*

³⁸ HStAM GU Nabburg Nr. 322.

³⁹ HStAM GU Nabburg Nr. 325.

⁴⁰ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22259.

⁴¹ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22260.

⁴² StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22261.

⁴³ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22262.

⁴⁴ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22263.

⁴⁵ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22264. — Siehe hierzu HStAM GU Nabburg Nr. 330: J. J. Kramer teilte dem Neuburger Hofratspräsidenten Johann Friedrich von Kreuth mit, *daß, nachdem auf absterben hainrich Sigmundt Porttners dises Lehen apert vnd haimbfällig, solches bald darauf von meines gnedigsten herrn hochfürstlichen Drtl. einem der bedientten in ansehung seiner getrey glaisten dinst gnedigist gescheneckt vnd würcklich verlihen worden . . .* Daß der Zehent in späterer Zeit dennoch an die Familie von Kreuth kam, beweisen Lehenverzeichnisse des 19. Jahrhunderts so u. a.: StA Am Abgabe 1949 Nr. 8176, Reg/KdI Nr. 8286 und LgäO Nabburg Nr. 10.

Guteneck und Weidenthal

Guteneck und Weidenthal bildeten seit dem späten 13. Jahrhundert besitz- und rechtsgeschichtlich eine Einheit. Während Guteneck jedoch erst zu dieser Zeit mit den Murachern urkundlich massiv auftritt, wird Weidenthal bereits mehr als 100 Jahre früher erstmals genannt. Belegt für den Zeitraum von 1147 bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts ist das edelfreie Geschlecht derer von Weidenthal. Bei den Verhandlungen der Grafen von Hohenburg mit dem Hochstift Regensburg in betreff ihrer Schenkung an dasselbe werden die Brüder *Udilschalch*, *Alber*, und *Odalrich* von Weidenthal als Zeugen genannt¹. Um 1150 schenkten nicht nur drei Brüder von Willhof ihren Anteil an einem Landgut, das sie in Pischdorf (*pisschofesdorf*) besaßen, dem Kloster Reichenbach, vielmehr vermachte zu dieser Zeit auch *Gisilbertus* von Weidenthal dem Kloster ein *praedium quod dicitur Weidintal*. Auf Bitten des Abtes Erchingeri von Reichenbach übergab Irinfrid von Schwarzenfeld beide Güter einem *Regingerus de tegemsperge* zur Nutznießung². Um das Jahr 1200 kaufte Abt Heinrich von Reichenbach von Engelmar von Weidenthal ein Gut in Rottendorf (*Ratendorf*) *omni iure quo ipse illud libre possederat*³. Es ist dies die letzte urkundliche Nennung eines Weidenthalers; das Geschlecht scheint kurze Zeit später erloschen zu sein. Nach den Waldthurnern, die im 13. Jahrhundert in Weidenthal mit Vogteirechten begabt waren⁴, treten um die Wende zum 14. Jahrhundert hier, wie im übrigen auch in Guteneck, die Muracher als beherrschendes Geschlecht auf.

Am 10. Juni 1315 verließ König Ludwig Jordan von Murach Güter in Wohlfest und Kulz (Lkr. Neunburg v. Wald) sowie die Vogtei in Weidenthal und Pischdorf zu rechtem Erblehen⁵. Von den im herzoglichen Urbar des Vitztumantes Lengenfeld ausgewiesenen zwei Gütern in Weidenthal bezog ebenfalls Jordan der Muracher die Vogtgült von drei Metz Hafer⁶. Von 1324 bis 1343 ist Albrecht Muracher von Guteneck urkundlich benannt. *An dem Suntag vor dem Aufert tag 1324* besiegelte er in Guteneck einen zwischen Heinrich Pömtinger und dessen Schwager, Ulrich Stecher, geschlossenen Kaufvertrag über *den Drittel eines Hofes samt Zugehör*⁷. 1343, als *Sebastian der Gumpreth* und seine Gemahlin dem Kloster Reichenbach einen Weingarten veräußerten, zeichnete Albrecht der Muracher von Guteneck nicht nur als Mitsiegler sondern auch als Mitzeuge⁸. Am Michaelsabend 1346 verkauften Heinrich und Albrecht von Murach zu Haindorf an Heinrich Mayer ein Viertel ihres Hofes hinter der Kirche in Weidenthal, auf dem derselbe saß, und liehen ihm gleichzeitig auch das andere Viertel, das ihnen

¹ Ried I, 218.

² MB 27, Nr. 17 S. 16: *Delegavit irinfridus etiam in manus eiusdem Regingeri praedium quod dicitur Weidintal quod dederat deo et sancte Marie in Richinbach Gisilbertus de predicto loco scilicet Wedintal*. — Bernd 24. — Wagner I, 11.

³ MB 27 Nr. 60 S. 43.

⁴ MB 27 Nr. 43 S. 63: 1268 verzichtete Ulrich von Waldthurn auf die Vogtei über die Güter des Klosters Reichenbach in Weidenthal, Pischdorf und Tauchersdorf zugunsten des Klosters und zu seiner und seiner Vorfahren Seelenheil.

⁵ Reg. Imp. (1314—1347) Nr. 155 S. 8.

⁶ MB 36/I, S. 584.

⁷ MB 26, Nr. 127 S. 104.

⁸ MB 27, Nr. 186 S. 130.

noch gehörte⁹. 27 Jahre später, am 27. September 1373, wechselte auch dieses noch verbliebene Viertel den Besitzer. Es ging an Dietrich Prunner von Kemnath, Rüdiger Zrenner von Pischdorf, Ulrich Wagner von Unterauerbach und Ulrich, des Mayers Sohn von Weidenthal, über¹⁰. Als Mitsiegler neben Albrecht Zenger von Altendorf bzw. Andre Zenger von Fronhof trat Konrad von Murach zu Guteneck 1377 und 1378 auf, als die Besitzer von Trausnitz — 1377 *Mirtein der Wiltinger*, 1378 *Chunrad der Zenger* — ihren jeweiligen Anteil an der Vogtei zu Illschwang (Lkr. Sulzbach-Rosenberg) veräußerten¹¹. 1394, als die Steiner zu *Vlsenbach*, zu den *Stain* und zu *Trebsaw* ihre Rechte an der großen Vogtei zu Illschwang aufgaben, zeugte bereits Götz der Muracher von Guteneck¹². Zusammen mit seinem Bruder Doberhozz hatte er 1390 drei Seelmessen gestiftet, die im Kloster Schönthal jährlich an den Sterbetagen seines Vaters Albrecht, seiner Mutter Anna und seines Bruders Rütland gelesen werden sollten¹³. Der zweite für Guteneck bezeugte Jordan Muracher hatte wenige Jahre zuvor seinem Bruder Ulrich, gleichfalls gesessen zu Guteneck, auf Grund einer vorgenommenen Teilung u. a. zwei Teile einer Wiese in Willhof und mehrere Hofstätten in Weidenthal, teilweise mit Vogteirechten, überlassen¹⁴. Ein weiterer Bruder der beiden, Ott der Muracher zu Schönauf, verfügte 1402, daß das von ihm zusammen mit Jordan und Ulrich dem Kloster Schönthal gestiftete *halb pfunt regenspurger pfennig gelcz miner Sechs regenspurger*, das für jährlich zwei Seelmessen zum Gedächtnis ihres Vaters *fridreich den Murher von Gutteneck* und ihrer Mutter bestimmt war, künftig nicht mehr von dem Gut in Kulz, sondern von seiner Taferne in Weidenthal, *do zw den zeitten Auf gesessen ist der Ribeissen smid*, bezogen werden sollte¹⁵. Als Inhaber von öffentlichen Ämtern sind um die Jahrhundertwende Götz von Murach¹⁶ und in den zwanziger und dreißiger Jahren des 15. Jahr-

⁹ HStAM GU Nabburg Nr. 340, jetzt StA Am.

¹⁰ HStAM GU Nabburg Nr. 341, jetzt StA Am. — Am 28. Sept. 1373 gab Wolf der Zenger, der als Pfarrer von Perschen von der auf diesem Hof lastenden Seelgerätstiftung einen jährlichen Zins von 80 Regensburger Pfennigen zu beziehen hatte, zu diesem Verkauf seine Einwilligung. Heinrich Murher hatte ihm den Zins in gleicher Höhe von einem Gut in Mitteraich zugesichert (HStAM GU Nabburg Nr. 342, jetzt StA Am.).

¹¹ MB 27, Nr. 294 S. 239 und Nr. 303 S. 248.

¹² MB 27, Nr. 375 S. 330.

¹³ MB 26, Nr. 254 S. 238. — Zu Doberhoß vom Murach und seiner Hausfrau Anna siehe ferner MB 26, Nr. 299 S. 300. Die Söhne von Doberhoß, *Chunrad der Murher zw Gutteneck vnd albrecht der Murher*, stifteten dem Kloster Schönthal 1411 ihren Teil an der Gült zu Faustendorf (Gde. Arnschwang Lkr. Cham) mit der Auflage, daß *sy in irrem Goczaws schullen ewikleichen pegen zwen ewigke jartäg vns vnserm vatter vnd mutter saligen vnd allen vnsern vorfordern vnd nahkommen als sy sitleichen vnd gewönleichen weegen andern erbergen Rittern nd knechten des nachtes mit der vigily vnd des morgens mit der selmess aynen des erchtags nach dem andern Suntag in der vasten vnd den andern des andern tags nach sand Bartholomes tag* (MB 26 Nr. 300 S. 301).

¹⁴ HStAM Kurbaiern U Nr. 22472.

¹⁵ MB 26 Nr. 274 S. 269.

¹⁶ HStAM GU Nabburg Nr. 24 a (1389 Jan. 13) jetzt StA Am. — GU Nabburg Nr. 182 (1390 Aug. 4). — RB X, 272 (1390 Aug. 4). — MB 26 Nr. 283 S. 280 (1405). — MB 26 Nr. 281 S. 278 (1406). — MB 24 Nr. 131 S. 166 (1406). — RB XI, 384 (1406 Juni 28). — RB XII, 85 (1410 Dez. 23). — MB 26 Nr. 301 S. 303 (1411). —

hundreds Albrecht von Murach¹⁷, beide zu Guteneck, häufig bezeugt. *Gocz Murhär* bekleidete 1387 und 1390 das Amt des Richters in Nabburg, Albrecht war 1427 und 1429 Pfleger in Nabburg und 1451 Pfleger in Lengeneck¹⁸.

Die von Wiguläus Hundt herrührende¹⁹ und in der Literatur sich hartnäckig haltende Behauptung, wonach Friedrich Stachel zu Stacheleck und Andre Ystel von Reinold Muracher die Veste Guteneck als Pfand erhalten, diese ihrerseits 1410 an Wilhelm von Fraunhofen verkauft hätten, von dem sie dann die Muracher wieder an sich brachten²⁰, konnte M. Rotheigner in jüngerer Zeit überzeugend widerlegen²¹. Seinen Nachforschungen nach liegt obiger Behauptung eine Verwechslung des oberpfälzischen Guteneck im ehemaligen Landgericht Nabburg mit dem niederbayerischen Guteneck (Gde. Johanniskirchen, Lkr. Eggenfelden) im Sulzbachtal zugrunde. Auf Guteneck in Niederbayern saßen seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Reinolde, die in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu den Murachern standen. Der letzte Abkömmling dieses Geschlechtes, Winhart, Pfleger und Landrichter in Schärting, geriet infolge seines großzügigen Lebensstiles so in Schulden, daß Guteneck nach seinem Tod 1406 an seine Gläubiger, Friedrich Stachel von Stacheleck und Andreas Ystel von Oberndorf, überging. 1410 erwarb Wilhelm von Fraunhofen die niederbayerische Veste durch Kauf.

Das oberpfälzische Guteneck besaßen zu dieser Zeit nach wie vor die Muracher, nämlich die Söhne des Doberhazz, Albrecht, Götz und Konrad, letzterer Prior des Klosters Schönthal. Albrechts Sohn, *Conrad von Murach zu gütenegkh*, stiftete dem Kloster Schönthal 1468 drei Pfund Regensburger Pfennige *nütz vnd gelts So wir auf dem dorff faustendorff vnd aller seiner zugehörung Jerlichen vnd ewiglichen haben*, mit der Auflage, daß ihm und seinen Erben auch künftig die Vogtei samt Mannschaft vorbehalten bleiben sollten²². Für Conrads Sohn, Albrecht Murher zu Guteneck, liegt 1477 die erste erhaltene kurpfälzische Lehenurkunde vor. Laut Reversbrief vom 24. September 1477 wurden ihm zusammen mit dem Sitz Altfalter, dem Zehent des dortigen Bergwerks und einer Behausung in Nabburg auch *zwen hoffe zu Wolffsvest . . . , item die vogtey zum Weydental, item die vogtey zu bischofsdorff auf einem gut das der priorin zum heiligen Kreuz zu Regens-*

MB 26 Nr. 316 S. 324 (1416). — MB 26 Nr. 318 S. 327 (1416). — MB 26 Nr. 323 S. 338 (1417). — MB 26 Nr. 328 S. 344 (1417). — MB 26 Nr. 339 S. 365 (1421).

¹⁷ MB 26 Nr. 356 S. 388 (1427). — MB 24 Nr. 261 S. 602 (1429). — RB XIII, 208 (1431 Mai 11). — RB XIII, 243 (1432 Okt. 18). — MB 26 Nr. 362 S. 397 (1434). — MB 26 Nr. 365 S. 400 (1435). — MB 31 Nr. 144 S. 318 (1437). — RB XIII, 292 (1434 April 28). — MB 27 Nr. 470 S. 439 (1451).

¹⁸ Scherl 161. — Des weiteren S. 67.

¹⁹ Hundt Wiguläus, Bayrisch Stammen Buch II, Ingolstadt 1586, 176: *Winhart Reinold / Er war Pfleger vnnnd Landrichter zu Schärting / sein hausfraw Carrei / ihr Sohn Reinold oder Reindl / vnnnd ein Tochter Elsbeth / von diser Leuth Schuld vnd Porgschafft wegen / haben Fridrich Stahl vnd Andre Ostel Guteneck mit Recht entzogen / vnnnd Herr Wilhelm von Fraunhofen verkaufft Anno 1410.*

²⁰ So dargestellt u. a. bei Haller, Guteneck 244. — Simbeck, Nabburg und Umgebung 12.

²¹ Rotheigner 147.

²² MB 26 Nr. 432 S. 516.

burg ist, zu rechtem Mannlehen verliehen²³. Von Konrad, der 1488 auch als Pfleger und Landrichter in Lengenfeld bezeugt ist²⁴, ging nach dessen Tod der lehenbare Besitz an seine drei Söhne, Jörg, Albrecht und Hans, über. Für sie fertigte Christoph Zenger von Schwarzenberg am 16. November 1502 als Lehensträger den Reversbrief aus²⁵.

Albrecht von Murach, der 1518 erstmals als oberpfälzischer Landsasse und Inhaber der Hofmark Guteneck in der Landsassenmatrikel verzeichnet ist²⁶, wurde 1524 erneut mit zwei Höfen in Wohlfest, einer Behausung in Nabburg, der Vogtei zu Weidenthal und der Vogtei zu Pischdorf über ein Gut belehnt²⁷. Der Sitz Altalter mit dem dazugehörigen Bergwerkszehent war auf Grund einer zwischen den Brüdern getroffenen Besitzaufteilung an Hans von Murach gefallen²⁸. Nach dem Tode Albrechts von Murach erbte sein Sohn gleichen Namens — offenbar wiederum auf Grund eines familieninternen Vergleiches — die auch seinem Vater einst zustehenden Lehenstücke. 1538 und 1545 fertigte Jörg von Murach zu Stamsried für den noch unmündigen Neffen den Reversbrief aus, 1561 urkundete Albrecht (II.) persönlich²⁹. Unter Albrechts Sohn, Wolff Albrecht, endete die nahezu drei Jahrhunderte währende Herrschaft der Muracher auf Guteneck und Weidenthal³⁰. Der Verkauf des zu Guteneck gehörenden Gutes Neusath 1568 an Paul Spieß hatte die unter Wolff Albrecht ins Übermaß gestiegene Schulden-

²³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21399; Reversbrief vom 24. Sept. 1477.

²⁴ MB 24 Nr. 332 S. 721.

²⁵ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21400; Reversbrief vom 16. Nov. 1502.

²⁶ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208. — Weitere Matrikeleintragungen für Albrecht von Murach erfolgten 1525 (ebda., fol. 248'), 1526 (ebda., fol. 20), 1527 (ebda., fol. 294) und 1530 (ebda., fol. 40). — Vor der *hoffmarck* Guteneck spricht bereits eine Urkunde vom 30. Mai 1469 (HStAM Oberpfalz U Nr. 1600/2).

²⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21402; Reversbrief vom 3. Nov. 1524. — 1510 hatte noch einmal Christoph Zenger von Schwarzenberg als Treusträger für die Brüder Albrecht und Hans von Murach den Erhalt des gesamten, noch ungeteilten Lehenbesitzes bestätigt (Lehen U/Opf. Nr. 21401; Reversbrief vom 25. Jan. 1510).

²⁸ Von der Teilung spricht die Lehenurkunde Nr. 21402 (StA Am). — Vgl. auch Altalter S. 136 f.

²⁹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21403; Reversbrief vom 12. Jan. 1538. — Nr. 21404; Reversbrief vom 25. Sept. 1545. — Nr. 21405; Reversbrief vom 24. Juli 1561: ... *und mir Inn der thailung zugethailt worden ist*. — Bezüglich der Immatrikulationen und weiteren Nennungen Albrechts von Murach siehe: Standbuch Nr. 215 (Matr. 1539) fol. 343. — Ebda. (Matr. 1541) fol. 378. — Ebda. (Matr. 1544) fol. 417'. — Ebda. (Matr. 1545) fol. 432'. — Ebda. (Matr. 1548) fol. 468' — Teilnahme am Landtag in Amberg 1548. — Ebda. (Matr. 1550) fol. 498 — Teilnahme am Landtag in Amberg 1550. — Ebda. (Matr. 1563) fol. 528 — Teilnahme am Landtag in Amberg 1563. — Standbuch Nr. 216/I (Matr. 1563) fol. 2: *Albrecht von Murach zu Guteneckh vnd Willhofen*. — Standbuch Nr. 215 fol. 105': *Albrecht von Murach zu Gutteneckh. Landsess*. — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 172; erwähnt im Bericht des Pflegers, Georg von Rochau, vom 31. Juli 1563, als Hofmarksbesitzer.

³⁰ Wolff Albrecht von Murach zu Guteneck und Willhof wurde 1570 und 1576 immatrikuliert: StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1570) fol. 636. — Standbuch Nr. 216/II (Matr. 1570) fol. 2. — Standbuch Nr. 217 (Matr. 1576) fol. 3'. — Seine Belehnung mit obigen Lehenstücken erfolgte 1574 (Lehen U/Opf. Nr. 21406; Reversbrief vom 21. Juni 1574); 1577 (Lehen U/Opf. Nr. 21407; Reversbrief vom 21. Mai 1577) und 1586 (Lehen U/Opf. Nr. 21408; 6. Apr. 1586. — Lehen U/Opf. Nr. 21409; Reversbrief vom 6. April 1586).

last nicht im erwünschten Maße verringert, so daß eine Veräußerung von Guteneck und Weidenthal bald nach 1582 unumgänglich wurde³¹. Als Käufer bot sich Wolff Albrechts Schwager, Hans Adam von Kreuth, an³², der 1593 mit den genannten Lehenstücken belehnt wurde³³. Mit ihren Neuerwerbungen ging die Familie von Kreuth schweren Zeiten entgegen. 1621 fielen die in Nabburg liegenden Soldaten plündernd in Guteneck und Weidenthal ein, wüteten dort nicht nur in unvorstellbarer Weise, sondern beraubten auch die Hintersassen so vollständig ihrer notwendigsten Habe, daß diesen nach Abzug der Soldateska nur noch verblieb, was sie auf dem Leib trugen³⁴. Hans Adams Neffe, Wolff Wilhelm von Kreuth, dem 1624 nach dem Tod seines Onkels Guteneck mit Weidenthal zugefallen war³⁵, hatte nicht nur unter den Nöten des Krieges zu leiden,

³¹ Das Jahr des Besitzwechsels konnte aktenmäßig nicht eruiert werden. Das von Wilhelm Burkhardtsberg in seiner kurzen Abhandlung „Bausteine zu einzelnen Ortsgeschichten. I Weidenthal“ (Die Nab-Burg 1 Nr. 6) 1925, 26 zitierte, nicht aber belegte Jahr 1574 kann deshalb nicht zutreffen, weil Wolff Albrecht von Murach noch 1576 als Inhaber von Guteneck immatrikuliert wurde (siehe Anm. 30). Aus eben diesem Grund ist auch die von Haller (Guteneck 244) genannte Jahreszahl 1570 falsch. Gräfin von Kreuth, die am 12. Mai 1830 in einem Schreiben an die Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, das Jahr der Besitzübergabe mit 1593 angab, verwechselte offenbar die Belehnung des Hans Adam von Kreuth mit der Vogtei zu Weidenthal mit dessen Kauf der Hofmark Guteneck (StA Am Reg/KdI Nr. 8460). Da für 1582 Wolff Albrecht von Murach noch als Inhaber von Guteneck bezeugt ist (Landsassen Nr. 3), Hanns Adam von Kreuth als neuer Besitzer hingegen erstmals 1584 immatrikuliert wurde, erscheint es wahrscheinlich, daß der Verkauf bald nach 1582, möglicherweise 1583, vonstatten ging.

³² Siehe Burkhardtsberg a. a. O. S. 26. Hans Adam von Kreuth war in erster Ehe mit Regina von Thierlstein, in letzter Ehe mit Domizilia, einer geborenen von Murach, verheiratet.

³³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21410; Reversbrief vom 15. März 1593. — Weitere Belehnungen erfolgten 1612 (Lehen U/Opf. Nr. 21411; Reversbrief vom 9. Juni 1612) und 1615 (Lehen U/Opf. Nr. 21412; Reversbrief vom 28. Febr. 1615).

³⁴ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 723: 4. Nov. 1621 Hanns Adam von Kreuth an die Regierung in Amberg: *Denn herren kann ich nicht verhalten, daß man nach Nabburg ein Cornet Reiter vnndt Zwey feinlein zu Fuß gelegt, vnndt ich aber vonn denn herren Commissarien verstanden, wie sie die huldigung ein genommen haben zu Bruckh, daß wohe fern man schon Kriegs Volckh an etliche ortten werde ein legen, daß die selben denn von Adel So wollen ihren vnderthan, vnndt Andern nicht schaden sollen thun vnndt da solches geschehe, So soll man sich nuhr bey denn herrn Anwessenden Bcirischen Retten zu Amberg beschwerren da werde man balde Hilf bekommen, So gieb ich denn Herren zuvernemen, daß mich mein Verwalder zu Gutteneckh hatt bericht, daß die Reitter zu Noburg heraußer sindt gefallen vnndt haben meinen Vnderthanen Georg Böckhl zu Obern Aich geblindert vnndt ihme Anderhalb hundert gulden an Baremb geldt genommen Neben Andern Haußradt was er in dem hauß gehabt hatt. Also daß ehr nicht davon gebracht allß waß ehr vnndt seine Kinder an gehabt. So seindt sie auch in mein Dorff Nach Weydendall kommen, vnndt die heisser außgesucht vnndt waß Ihnen gefallen mit sie genommen zu deme So fallen sie dergleich heraussen in die Stedel vnndt nemen ihreß gefallen Getraidt hirweckh . . . Dem Akt liegt die Notiz bei: Bey der Regierung wird dafür gehalten, daß dies schreiben den herrn Kriegs Commissarien zuezustellen sein werde damit das von Kreut als der Lanndschafft Commissarij petition so vil möglich in acht genommen werden möge. Signat Amberg den $\frac{17}{7}$ Nov. Ao 1621 Regierung daselbst.*

³⁵ Bezüglich der Immatrikulationen und Nennungen Hans Adams und Wolff Wilhelms von Kreuth siehe: StA Am Standbuch Nr. 218 (Matr. 1584) S. 10. — Stand-

ihn, als nicht katholischen Landsassen, traf zusätzlich das bittere Los der Emigration. Nachdem der nabburgische Pfleger, Sigmund von Khönigsfeld, bereits 1627 das dem jeweiligen guteneckischen Hofmarksbesitzer zustehende Präsentationsrecht auf die Pfarrkirche in Weidenthal verletzt und statt des kalvinischen einen katholischen Pfarrherrn präsentiert hatte, begab sich von Kreuth 1629, um weiteren Schikanen zu entgehen, noch vor endgültigem Ablauf der Emigrationsfrist außer Landes. Mit seiner Frau Anna Sophie, einer geborenen Schertl von Buttenbach, übersiedelte er zunächst nach Sulzbach, später nach Höchstädt in Schwaben zu seiner Mutter, dann nach Albertshofen, Nürnberg und in den Jahren 1645/46 wiederum nach Sulzbach³⁶. Auf Anfrage des Pflegers, wieviel von Kreuth an fahrender Habe bereits außer Landes gebracht habe, entgegnete der Hofmarksrichter von Guteneck, *Philipp Hueber*, im Frühjahr des gleichen Jahres: *vnd Joannes ist Er davon zogen, vnd etlich farnuß zu vnderschiedlich mahlen mit sich genommen, sey schier nichts mehr von varnuß vorhanden*. Sigmund von Khönigsfeld befahl Hueber daraufhin, *von dem einckhomen ohne Consens oder wissen deß Ambts nichts mehr zuzulassen*³⁷. In dieses Verbot eingeschlossen waren auch sämtliche Abgaben und Dienstleistungen der Hofmarksuntertanen. 1630 beklagte sich Wolff Wilhelm von Kreuth bei der Regierung in Amberg darüber, *daß Ehegedachter herr Pfleger denen Vnderthanen mir die geringste Scharwerckh mehr zue verrichten, verbotten*. Er gab zu bedenken, *daß vnnsere Ritterdienst, vnndt die obliegendte praesentirendte Servitia et onera Jederzeit von Vnß noch postulirt, vnndt abgefordert werden aber bey so gestalteten sachen, vnndt spörrung der schwarwerckh solche fürters zu continuiren die größte Unmöglichkeit erscheint*³⁸. Amberg rückte daraufhin von seiner starren Haltung ab und befahl dem Nabburger Pfleger, dem Hofmarksbesitzer die Scharwerksgelder künftig zu gestatten³⁹. Von Kreuth bemühte sich viele Male um Lizenz ins Land herein. Sein erstes Bittgesuch stammt vom April 1629, sein letztes vom Juli 1648⁴⁰. Vorwiegend begründete er seine Anfragen mit dringenden Saat-, Ernte- oder son-

buch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 90'. — Standbuch Nr. 222 (Matr. 1607) S. 95. — Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 33. — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 165: *Hans Adam von Kreuth, Hofgerichtsassessor anno 1604 zum Landtag beschriben, gab gwald. Anno 1609 ebenmässig beschriben, Persönlich erschienen, ist im Ausschuß. Idem beim Landtag anno 1615 persönlich erschienen. Gestorben im April anno 1624. Dessen Bruders sohn Wolff Wilhelm von Kreutt hats ererbt, den*

²¹/₁₁ Juni 1625 landsässen pflicht gelaist. — Ausdrücklich als Grundherr bezeichnet wird Hans Adam von Kreuth bei folgenden Kaufhandlungen: HStAM GU Naburg Nr. 344 (1597 Febr. 2). — Nr. 345 (1601 Apr. 1). — Nr. 346 (1603 Nov. 11). — Nr. 347 (1603 Nov. 24). — Nr. 348 (ca. 1603) und Nr. 349 (1627 Jan. 19).

³⁶ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 (Emigrantenverzeichnis 1629). — Ebda., Nr. 420 (Emigrantenverzeichnis 1629). — Ebda., Nr. 613; 22. Juni 1633 Sigmund von Khönigsfeld an die Regierung in Amberg: *von Kreuth zu Guteneck soll sich zu Höchstett in Schwaben bei seiner Frau Mutter aufhalten*. — Landsassen Nr. 330 (Emigrantenverzeichnis s. a.). — Sperl 379. — Wopper 46.

³⁷ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419.

³⁸ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 581; 14. Juni 1630 (praes.) Wolf Wilhelm von Kreuth an die Regierung in Amberg.

³⁹ Ebda.; 14. Juni 1630 Rückantwort an den Pfleger.

⁴⁰ Ebda.

stigen Feldarbeiten, teilweise auch mit Vormundschaftsangelegenheiten, Verpflichtung neuer Diensthofen oder notwendig gewordenen Reparaturen. Während seiner Abwesenheit leitete ein Verwalter die Gutsherrschaft. Dieser mußte auf jeden Fall katholisch sein. Den von Kreuth am 11. Februar 1643 vorgeschlagenen Johann Erasmus Günther lehnte die kurfürstliche Regierung in Amberg aus eben diesem Grund ab, *weil er der Catholischen Religion nit bey gethan*. Eine Anstellung, so der landesherrliche Bescheid, könne nur nach bestätigter Conversion erfolgen⁴¹.

Wolff Wilhelm von Kreuth, der mit den benannten Höfen und Vogteien nur einmal, nämlich 1641, belehnt worden war⁴², vererbte seinen Gesamtbesitz an seinen Sohn, Johann Friedrich von Kreuth, der 1652 als oberpfälzischer Landsasse huldigte⁴³. Dem am 20. Februar 1654 erstellten Bericht des Pflegers in Nabburg zufolge, hatte der neue Gutsherr sich als Protestant mit seiner gleichfalls lutherischen Ehefrau nach dem Westfälischen Frieden in Guteneck niedergelassen⁴⁴. Der Aufenthalt auf seinen Gütern war Johann Friedrich von Kreuth jedoch nur 12 Jahre gegönnt. 1660 trieb ihn die rigore Religionspolitik Kurfürst Ferdinand Marias erneut aus dem Land. Mit Frau und Kindern begab er sich wie ehemals sein Vater nach Sulzbach⁴⁵. 1665 trug er sich ernsthaft mit dem Gedanken, seine oberpfälzischen Güter zu verkaufen. Ob hierfür das Verbot, sich im Land aufzuhalten, oder die von ihm angeführte körperliche Hinfälligkeit ausschlaggebend waren, mag dahingestellt bleiben. Als Käufer präsentierte er den Florentiner Augusto Nacharely, einen Katholiken, für den er nicht nur das landesherrliche Einverständnis zum Kauf der Hofmark, sondern auch den lehenherrlichen Konsens zum Erwerb der *dabey sich befindenden geringen Lebensstückelein* erbat, welche *allezeit mit diesem Guth vnnd Corpore verkaufft werden*⁴⁶. Der um gutachtliche Stellungnahme ersuchte Pfleger gab an, daß ihm *angeregter Nacharely (sitemallen Er weder Vor: in: oder noch wehrenden kauffs tractat niemahls selbst in Persohn, sondern alle zeit nur von Ime ein Kriegs-officier, als Zugleich mit freindschafft verwannther alhier gwest, vnd auch dessen ratifikation Handlung gepflogen:) nit als villweniger sein thuen, lassen und qualiteten beehand, ausser was ich von andern in gemain gehört, vnd verstanden, daß selbiger wie in seinem, vnnd als von Kreith an Euer Churf. Drtl. gethanen vnderthänigsten Bittschreiben selbst vermelt worden,*

⁴¹ Ebda.; 11. Febr. 1643 von Kreuth an die Regierung in Amberg. — 19. Febr. 1643 Rückantwort.

⁴² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21413; Reversbrief vom 29. Okt. 1641.

⁴³ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 51. — Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604—1663) fol. 241.

⁴⁴ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 749; 20. Febr. 1654 Pfleger in Nabburg an die Regierung in Amberg.

⁴⁵ Ebda.; Sept. 1660 (*Spezifikation Was sich im Churfrtl. Pflegamt Nabburg vor uncatholische Landtsessen wie auch dergleichen burger vnd vnderthanen befinden, Item was sich aus selbigen bereits aus dem Landt begeben vnnd welcher gestalten die ybrige auf erfolgten gdisten emigrations bevelch erkhlet haben*): Guttneckh Herr Johann Fridrich von Kreuth vnd dessen Ehefrau. Dise beede Eheleuth haben sich neben iren Kindern den 7. Sept. anno 1660 von da hinweg vnd nacher Sulzbach in das exilium begeben.

⁴⁶ StA Am Reg/KdI Nr. 8460; 24. Nov. 1665 Hanns Friedrich von Kreuth an Kurfürst Ferdinand Maria.

ein Italiener von Florenz vnd guet Catholischer Religion, nitweniger von guetten süttten, qualiteten, vnd habenden mithl, so er der vermuthung nach in seinen Kriegsdiensten erobert, seye ⁴⁷. Die Regierung in Amberg konnte in ihrem Bericht an den Kurfürsten vom Januar 1666 mit weiteren Einzelheiten über den Käufer dienen: dieser sei 60 Jahre alt, *vnd mit dem Podagra starkh behafftet*. Er habe nur einen Erben, der jedoch gegenwärtig mit unbekanntem Ziel und auf unbestimmte Zeit verreist sei ⁴⁸. Noch ehe der Bericht seinen Adressaten erreicht haben konnte, gab Johann Friedrich von Kreuth dem Kurfürsten persönlich bekannt, daß Nacharely vom Kauf Abstand genommen habe, alle diesbezüglich eingebrachten Gesuche damit hinfällig wären ⁴⁹.

Nach dem Tod Johann Friedrichs von Kreuth und dem vorzeitigen Ableben seines ältesten Sohnes, Wilhelm Christian, fielen Guteneck und Weidenthal an die von Wilhelm Christian hinterlassenen vier unmündigen Kinder, Hanns Friedrich, Johann Ludwig, Aloys Bonaventura und Johann Wilhelm, sowie an den noch lebenden jüngeren Sohn Johann Friedrichs, Veit Ludwig, Domherr in Regensburg ⁵⁰. Veit Ludwig wurde 1707 zur Ablegung der Landsassenpflicht nach Amberg beschieden, wozu er jedoch den Landschaftsdirektor Baron von Plettenberg beauftragte ⁵¹. Die Familie von Kreuth hatte 1694 die Reichsgrafenwürde erlangt und führte seit dem Erwerb der Hofmark Gleiritsch 1688 den Herrschaftstitel *zu Guteneck, Weidenthal und Gleiritsch*. Daß die lehenbare Vogtei über Weidenthal unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Erben unbeschränkt in Familienbesitz verbleiben konnte, war auf einen besonderen Gnadenakt Kurfürst Max Josephs zurückzuführen, der Aloys Bonaventura Graf von Kreuth 1758 gestattete, sein Mannlehen *in ansehung seiner besonderen Meriten, gegen einen bestimmten und bereits baar erlegten abtrag von fünffzig gulden und erhöherten Lehenraich von bisher nur herkommen dreyen auf künfftigen fünfzehn gulden in ein durchgehendes Lehen* abzuändern ⁵².

Nach dem Ableben des kurfürstlichen Kämmerers, Geheimen Rates, Rentmeisters und Pflegers in Nabburg, Aloys Bonaventura Graf von Kreuth, gingen Guteneck und Weidenthal an Franz Anton von Kreuth, gleichfalls Rentmeister in Amberg und Pfleger in Nabburg, über ⁵³. Dieser ließ durch seinen Anwalt, Lic. Böseneker, am 29. August 1777 auf die Gutsherrschaften Guteneck, Weidenthal, Gleiritsch und Willhof, das sich seit 1723 gleichfalls in Kreuthschem Besitz befand, die Landsassenpflicht ablegen ⁵⁴. Ein Jahr später wurden ihm die mehrfach genannten Lehenstücke zu durchgehendem Lehen verliehen ⁵⁵. Nach dem Tod Franz Antons von Kreuth kamen seine Witwe Adelheid, eine geborene von Preysing, seine beiden

⁴⁷ Ebda.; 7. Dez. 1665 Gutachten des Nabburger Pflegers.

⁴⁸ Ebda.; 10. Jan. 1666 Regierung Amberg an die Hofkammer in München.

⁴⁹ Ebda.; 5. Jan. 1666 Hans Friedrich von Kreuth an den Kurfürsten.

⁵⁰ StA Am Landsassen Nr. 359 fasc. 1. — Lehen U/Opf. Nr. 21415; Reversbrief vom 21. Okt. 1709.

⁵¹ StA Am Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S.

⁵² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21419; Reversbrief vom 9. Sept. 1758.

⁵³ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 113'—114. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 106'—107.

⁵⁴ StA Am Landsassen Nr. 346 (Auszug aus Verpflichtbuch).

⁵⁵ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1778; Reversbrief vom 25. Sept. 1778.

Söhne, Max und Sigmund, sowie seine drei Töchter, Theresia Freifrau von Gobel, Philippina, später verehelichte Freifrau von Junker, und Walburga, später verehelichte Freifrau von Künsberg, darin überein, gemäß einer vorgefundenen väterlichen Disposition vom 24. Dezember 1792 dem jüngeren der Söhne, Sigmund, die ererbten Hofmarken nach einem gewissen *bey hierüber ermangelter väterlicher Bestimmung von denen Miterben festzusetzen den Anschlag* zu überlassen⁵⁶. Laut Übergabekontrakt vom 1. September 1793 betrug der Kaufpreis 90 000 Gulden und 1000 Gulden Beikauf. Bereits am 28. Oktober 1793 konnte der neue Hofmarksherr auf die ihm überantworteten Güter die Landsassenpflicht ablegen⁵⁷. 1796 wurde dem Kämmerer und Geheimen Rat, Sigmund Graf von Kreuth, mit lehenherrlichem Einverständnis auch gestattet, daß er *die angezogene Ritterlehen von seinen vorbenannten vier Geschwistern mit den Gütern Guteneck, Weydenthall, Gleiritsch und Willhof gegen die hiebey bedungene gewisse Herauszahlung übernehmen möge*⁵⁸.

1813 beantragte der mittlerweile zum Generalkommissär des Unter-Donau-Kreises avancierte Graf von Kreuth die Bildung eines Herrschaftsgerichtes II. Klasse in Guteneck, das sich, bestehend aus seinen eigenen 210 Hinterlassen und weiteren noch anzutauschenden 407, über 16 Steuerdistrikte erstrecken sollte⁵⁹. Da nach Aussage Montgelas, Seine Majestät nicht geneigt waren, dem *königlichen General Kommissär Grafen Kreith ein übermässig ausgedehntes Herrschaftsgebiet auf seiner Allodial Besetzung Guteneck zu verleihen*, wurde dem Antragsteller die Ausübung der Gerichtsbarkeit lediglich über neun Distrikte und 329 Untertanen gestattet⁶⁰. Adelheid, Gräfin von Kreuth, eine geborene von Prinzenau, die nach dem Tod ihres Mannes gemeinschaftlich mit ihren vier Kindern den Hofmarken vorstand, stellte 1819 einen Antrag auf Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse⁶¹. Nachdem sie die Verzichtsurkunde der Geschwister ihres Mannes über die zu den Hofmarken gehörenden lehenbaren Bestandteile beigebracht hatte, wurde ihrem Gesuch mit Reskript vom 10. Oktober 1821 stattgegeben⁶².

Höflarn

Historisch faßbar wird Höflarn noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts, als Konrad der Muracher zu Neusath an seinen Vetter gleichen Namens, gesessen zu Murach, einen Hof in Höflarn verkaufte, als dessen damaliger Inhaber der Kaufkontrakt Konrad den Pernhofer benennt¹. Von allen

⁵⁶ StA Am Amt Nabburg fasc. 57 Nr. 453 mit beiliegendem Kaufkontrakt.

⁵⁷ StA Am Landsassen Nr. 346 (Auszug aus Verpflichtbuch).

⁵⁸ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21423; Consens dd. München 15. März 1796.

⁵⁹ HStAM MInn Nr. 29172; 11. Dez. 1813 Graf von Kreuth an das General-Kommissariat des Regenkreises. — StA Am Reg/KdI Nr. 8460 General-Kommissariat des Regenkreises an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Lehen- und Hoheitssektion.

⁶⁰ StA Am Reg/KdI Nr. 8460 Rückantwort.

⁶¹ Ebda.; 24. Dez. 1819 Gräfin von Kreuth an die Regierung des Regenkreises.

⁶² Ebda.

¹ HStAM Kurbaiern U Nr. 22371 (1344 Jan. 27). — RB VIII, 3. — Kloster Reichenbachischer Besitz in Höflarn läßt sich im übrigen bereits 1333 nachweisen (MB 27 Nr. 160 S. 114).

weiteren urkundlichen Belegen bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts² verdient vor allem die 1419 ausgesprochene Verpflichtung des Nabburger Bürgers Paul Sauerzapf Beachtung, derzufolge dieser seine Behausung *Höflein bey Nabburg gelegen*, deren Errichtung ihm Kurfürst Ludwig III. gestattet hatte, zum offenen Haus der Pfalzgrafen erklärt³. Das ausdrücklich betonte kurfürstliche Einverständnis zur Errichtung des Bauwerks sowie der Umstand, daß wohl nur ein Gebäude von gewisser Bedeutung sinnvoll ein offenes Haus des Kurfürsten sein konnte, legen es nahe, daß unter diesem hier als *behausung* bezeichneten Bau der spätere *Sitz Höflarn* zu verstehen ist, von dem sechzig Jahre später ein Zehentbrief spricht. Gemäß diesem, am Montag nach Sankt Bartholomäus 1479 ausgestellten Vertragstext verkaufte Heinrich Hemerl zu Höflarn den Zehent über das Dorf Neusath, den er von Rudolf Alberger zusammen mit dem *Sitz Höfflern* erworben und seither besessen hatte, an Frau *Dorothea Kembnaterin*⁴. Das Gut Höflarn mit seiner Zugehörung war zu dieser Zeit freieigener Besitz, dessen Rechtsqualität sich erst 1510 unter seinem damaligen Inhaber, dem amtierenden Pfleger in Nabburg, Friedrich Steinlinger, änderte⁵. Kurfürst Philipp hatte diesem einst um seiner Verdienste willen zwei Lehen jenseits des Rheins verliehen, ihm dabei aber auch gestattet, diese zu veräußern, falls er bereit sei, innerhalb einer bestimmten Frist das dafür erhaltene Geld zum Kauf allodialer Güter in der oberen Pfalz zu verwenden und diese dann der Kurpfalz zu Lehen aufzutragen⁶. Friedrich Steinlinger machte nach eigener Aussage von dieser Möglichkeit des Quasi-Lehentaushes Gebrauch: ... *darauß ich dann yetzt, dem durchleuchtigen hochgebornen ... Herren Ludwigen pfalzgraven*

² HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U Nr. 133 (1380 Mai 2): Lehenbrief des Heinrich Steiner zu Schiltern für Dietrich Tuerschell zu Höflarn und dessen Frau Agnes über den Zehent zu Rottendorf, den Agnes von ihrem Bruder Albrecht Pernhofer geerbt hatte. — MB 27 Nr. 160 S. 114 und Nr. 223 S. 161.

³ HStAM Oberpfalz U Nr. 1636 (1419 Juli 7): *Ich Pauls Sauerzapf Burger zu Nabburg Bekhehn offenbar mit dem brief für mich vnd mein hausfrauen die ich gezund han oder hernach gewinne vnd für all vnßer erben vnd nachkomen. Als mir der durchlechtig hochgeborn Fürst vnd here Ludwens pfalzgrave bey Rein ... von seinen gnaden gegönnet hat die Behausung Höflein bey Nabburg gelegen zu parwen Also gehaiß ich dem abgenanten meinen genedigen heren vnd allen seinen erben pfalzgraven bey Reyn für mich vnd all mein erben vnd nachkomen das die vorgeant mein behausung höflern seiner genaden vnd seiner erben Pfalzgraven bey Rein offen haws sein sol zu aler irer notturft als oft des begern ...* — RB XII, 316.

⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 147. — Dieser in Abschrift vorhandene Zehent- und Kaufbrief liegt einem Schreiben Balthasars von Gleissenthal an den kurpfälzischen Statthalter in Amberg vom 28. März 1581 bei, in welchem dieser seinen Zehentstreit mit Caspar Lerchenfelder, Bürgermeister zu Nabburg, darlegte.

⁵ Friedrich Steinlinger ist von 1501 bis 1534 als Pfleger, vor 1527 auch als Richter zu Nabburg belegt. 1495 wird er als Landschreiber zu Amberg genannt. Siehe S. 68. — Des weiteren Scherl 163, dort auch Angabe der Belegstellen. — Die oberpfälzischen Landsassenmatrikeln weisen F. Steinlinger bis 1530 als Besitzer von Höflarn aus: StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208'. — Ebda. (Matr. 1525) fol. 248': *Fridrich Steinlinger zu Hofflarn landsess und lehenmann der pfalz.* — Ebda. (Matr. 1526) fol. 20. — Ebda. (Matr. 1527) fol. 294'. — Ebda. (Matr. 1530) fol. 40.

⁶ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1310; Lehenbrief vom 25. Juni 1510, Aussteller: *Caspar von Plackenfels der Zeit Landrichter an statt vnd von wegen Ludwig Pfalzgraf.* — Lehen U/Opf. Nr. 1311; Reversbrief vom 3. Juli 1510.

bey Reyn ... vor sizendem Lannndgericht zu Amberg, den Siz hofflern, sambt dem schaffgang, zweyen hofen, einem lehen doselbst, auch den weyrn wisen eckern holz vnd holzwachs darzu gehorig mit iren gemarckung, Alls für ein frey aigen, vnd umb vierhundert vnd fünfß vnd dreissig gulden, mein erkaufft gutt, an statt obgemellts lehens vbergeben vnd zugestellt hann, Innhalt des Lannndgerichts brieffs, deshalb ufgangen vnd die gemarckung angezeugtt, das sollichen allem nach, der obgenant mein gnedigster her Pfalzgrave mir vnd meinen leybs Mannlehenns erben, den vorbemelten Siz Hoflern mit den angezeigten guttern zu leybmanlehen ... gelyhen hatt ⁷.

Das nun als Mannlehen ausgewiesene Gut Höflarn ging nach Friedrich Steinlingers Tod 1534 zunächst an seine beiden Söhne, Hans und Erhard, über. Da Erhard seinen Anteil jedoch offenbar sehr bald nach Gutsübernahme an seinen Bruder veräußerte ⁸, selbst wohl auch kurze Zeit später verstarb ⁹, erscheint bereits ab 1539 Hans Steinlinger als alleiniger Besitzer von Höflarn ¹⁰. Wie sein Vater stand dieser dem Amt Nabburg zunächst als Richter, von 1534 bis 1558 — von einigen Unterbrechungen abgesehen — auch als Pfleger vor ¹¹. Seine weitere Tätigkeit als Richter in Seligenporten belegt der Reversbrief, den nach seinem Ableben seine Söhne Sixtus und Hans Otto für den Erhalt obiger Lehenstücke ausstellten ¹². Beide Nachkommen wurden nur einmal mit Höflarn belehnt, erscheinen jedoch bis in die siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts als *Hanns Stainlinger zu Hofflern Erben* in den einschlägigen Landsassenmatrikeln ¹³. Da sie ohne männliche Erben starben, einigten sich die Vormünder der von Sixtus Steinlinger hinterlassenen Tochter dahingehend, für das an sich heimgefallene Lehen die landesherrliche Genehmigung zum Verkauf zu erbitten. Diese wurde ihnen erteilt mit der Auflage, als Gegengabe dafür 300 Gulden vom Kaufschilling an die kurfürstliche Rentkammer abzuführen ¹⁴. Nach Hinterlegung der genannten Summe ging Höflarn offiziell an seinen neuen Besitzer Niclas Sibenhar über ¹⁵. Dieser veräußerte das Gut jedoch bereits 1589 erneut an

⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1311.

⁸ Der Reversbrief vom 30. April 1543 (StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1315) erwähnt, daß Erhard Steinlinger seinen Anteil an Höflarn mit landesherrlicher Genehmigung an seinen Bruder Hans verkaufte.

⁹ Die Lehenurkunde und der Reversbrief des Jahres 1539 sprechen bereits von Erhard Steinlingers Erben, vgl. StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1312; Lehenurkunde vom 1. April 1539. — Lehen U/Opf. Nr. 1313; Reversbrief de eod. dd.

¹⁰ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1539) fol. 343'. — Ebda. (Matr. 1541) fol. 379. — Ebda. (Matr. 1544) fol. 418. — Ebda. (Matr. 1545) fol. 433. — Ebda. (Matr. 1548) fol. 469. — Ebda. (Matr. 1550) fol. 499. — 1541, 1548 und 1550 wird sein Erscheinen bei den jeweiligen Landtagen bestätigt. Weitere Belehnungen mit Höflarn erfolgten 1543, 1545, 1557 und 1559: Lehen U/Opf. Nr. 1315, Nr. 1316, Nr. 1317, Nr. 1318.

¹¹ Vgl. S. 67. — Auch Scherl 163. — Hans Steinlinger versah als Pfleger auch das Richter- und Kastenamt in Nabburg.

¹² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1319; Reversbrief vom 11. Jan. 1567: ... *wie es ihr Vater, Hanns Stainlinger, gewesener Richter zu Seligenporten ingehabt*.

¹³ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1563) fol. 528'. — Ebda. (Matr. 1566) fol. 609'. — Ebda. (Matr. 1570) fol. 636. — Standbuch Nr. 216/I (Matr. 1563) fol. 2. — Standbuch Nr. 216/II (Matr. 1570) fol. 2.

¹⁴ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1320; Reversbrief vom 7. August 1581.

¹⁵ HStAM GU Nabburg Nr. 332; Leibmannslehenbrief des Kurfürsten Ludwig VI.

Hanns Wolf Beheim, der es aber also ohnempfangen bald in folgenden 1591 Jahr widerumb anderwärts Hanns Fridrichen, Hanns Ulrichen und Conrad von Knöringen gebrüderu keufflichen vbergeben, welche es auch weder vñ solchen Kauff noch darauff erfolgten todlichen abgang vorge-dachts vnsers freundlichen lieben Vettern Pfalzgraf Johan Casimir und endung Sr. Administration zu Lehen empfangen, noch auch derwegen oder umb verzug angelangt, vñ war also vñ solch Lehengut, von rechts wegen heimgefallen vñ geöffnet auch wir es einzuziehen wohl befugt weren¹⁶.

Trotz der offenkundigen Verletzung bestehender Lehensvorschriften machte der Pfalzgraf von seinem Einzugsrecht keinen Gebrauch, sondern belehnte Konrad von Knöringen nach dem Ableben seiner beiden älteren Brüder nun auf dessen erfolgte Bitte hin mit Sitz und Gut Höflarn samt den dazu-gehörigen Lehenstücken¹⁷.

Konrad von Knöringen stand seinem adeligen Gut bis 1631 vor¹⁸. Er gehörte dem Aufgebot des oberpfälzischen Ausschusses von 1619—1621 an und wurde von zwei Kompagnieführern, Hundt und Fuchs, auf Grund seiner außergewöhnlichen Verwendbarkeit, wie Fuchs es bezeichnete, als Leutnant vorgeschlagen¹⁹. Ab 1621, dem Jahr der beginnenden militärischen wie auch verwaltungsmäßigen Okkupation der Oberpfalz durch bayerische Truppen und Beamte, setzte er sich aktiv für die Belange der oberpfälzischen Landschaft ein. Erfolglos freilich protestierte er 1627 gegen die von Kurfürst Maximilian praktizierte Personalpolitik bei der Besetzung der der Landschaft eigenen Verwaltungs- und Dienerstellen, erfolglos auch war seine Mission in München 1628, als er als Vertreter der Ritterschaft zusammen mit Georg Friedrich Unruh und Hans Sigmund Portner um die Bestätigung der Privilegien und Freiheiten des landsässigen oberpfälzischen Adels, um die weitere Gewährung des achten Pfennigs aus dem Ungeld und um Verlängerung des auf sechs Monate festgelegten Emigrationstermines

für Niclas Sibenhar vom 7. Aug. 1581. — Sibenhar wurde noch ein zweites Mal, nämlich 1585, mit Höflarn belehnt (StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1321; Reversbrief vom 1. März 1585).

¹⁶ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1323; Reversbrief vom 22. April 1608. — In der Lehenaufkündigung vom 26. Juli 1591 (Lehen U/Opf. Nr. 1322) gab Hans Wolf Beheim der Ältere bekannt, daß er mit landesherrlicher Genehmigung das Landsassengut Höflarn seinem Schwager Hans Friedrich von Knöringen verkauft habe.

¹⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1323; Reversbrief vom 22. April 1608. — Für die Zeit von ca. 1596 bis 1604 weisen die Matrikeln und Landsassenverzeichnisse Justina von Knöringen als Inhaberin (bzw. Mitinhaberin) von Höflarn aus; Lehenbriefe fehlen jedoch auch in diesem Falle. Vgl. HStAM Opf. Archiv. 217 a: *Justina von Knöringen Wittibin zu Höflern*. — StA Am Landsassen Nr. 3 und Nr. 315 (Landsassenverzeichnisse ab 1583 und 1604).

¹⁸ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1324; Reversbrief vom 3. Aug. 1611. — Lehen U/Opf. Nr. 1325; Reversbrief vom 11. März 1616. — Lehen U/Opf. Nr. 1326; Reversbrief vom 30. Mai 1629. — Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 94. — Standbuch Nr. 222 (Matr. 1607) S. 98'. — Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 34. — Standbuch Nr. 225/I (Matr. 1628) fol. 10. — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 163: *Konrad von Knöring anno 1604 zum Landtag beschriben, bat Herrn Landmarschalk mündlich gewalt gegeben. Anno 1609 persöhnlich erschienen, ist im Ausschuß. Anno 1615 ebenfals also*. — Standbuch Nr. 351 fol. 231 f. — Standbuch Nr. 237 fol. 114. — Landsassen Nr. 316 fol. 10.

¹⁹ Dollacker, Das Aufgebot des oberpfälzischen Ausschusses 1619—1621, 251, 254, 257.

nachsuchte²⁰. 1629 emigrierten er und seine Familie um des Glaubens willen nach Regensburg²¹. Bereits im März desselben Jahres war dem Verwalter des Gutes Höflarn, dem Müller Endres Mößpaur, von Amts wegen befohlen worden, seinem Herrn, falls dieser sich nicht, wie er versprochen, zur katholischen Religion bekehren wolle, *das geringste von den gföllen und einkommen ohne deß Ambts wissen nit folgen zlassen*²². Am 21. August 1630 wurde Knöringens Bitte, um Lizenz ins Land herein, dahingehend beschieden, daß er sich zur Ernte- und Saatzeit, ansonsten aber auch zwei- oder dreimal im Jahr auf seinen Besitztümern aufhalten dürfe, falls er nicht schuldhaft den Verkauf seines Gutes verzögere und während seiner Anwesenheit kein Ärgernis gebe²³. Nach seinem Tode, Ende Januar 1631, verwaltete seine Witwe Regina, geb. Dirrling, kommissarisch das Erbe ihres Mannes. Erst 1645 erfolgte eine erneute Übergabe der Lehen an die Söhne Konrads von Knöringen, Johann Friedrich und Johann Bernhard²⁴. Das kleine Landsassengut Höflarn hatte unter den Auswirkungen des Krieges offenbar so gelitten, daß Johann Friedrich sich vor der Belehnung gezwungen sah, das Gut erst einmal *von den gesamnten Knöringischen Creditoribus käufflich* zu erwerben²⁵.

Johann Friedrich von Knöringen, der in den einschlägigen Verzeichnissen als katholischer Landsasse aufgeführt ist²⁶, wurde 1654, nun als Alleinbesitzer, ein zweites Mal mit Höflarn belehnt²⁷. Bereits ein Jahr später verkaufte er jedoch die Landsasserei an Hans Albrecht Singer von Moosau, der, da der Kauf mit landesherrlichem Einverständnis vonstatten gegangen war, noch im gleichen Jahr den Lehenbrief erhielt²⁸. Trotz vorzeitigem Tod des Vaters konnte die Singersche Familie das Gut bis 1680 halten. 1668 nahmen Johann Ernst Preislinger und Georg Christoph Michtl als Vormünder der vier, von Hans Albrecht Singer hinterlassenen Kinder mit Namen Hans Albrecht, Caspar Philipp, Caspar Melchior und Johann Friedrich Christoph, die Lehen entgegen²⁹. 1680 wechselte Höflarn dann erneut — und, wie sich zeigen sollte, in der Folgezeit gleichfalls in relativ kurzen Abständen — den Besitzer. Für Johann Friedrich Wilhelm von Lilgenau³⁰ und Joseph Anton von Leopardt als Lehensträger für seine drei Brüder Franz Karl, Ignatius Stanis-

²⁰ Ambronn, in: Die Oberpfalz wird bayerisch, 38 f.

²¹ StA Am Landsassen Nr. 330. — Sperl 372.

²² StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419.

²³ Sperl 372.

²⁴ HStAM GU Nabburg Nr. 333; Leibmannslehenbrief des Kurfürsten Maximilian für Johann Friedrich von Knöringen und seinen Bruder Bernhard über den Sitz Höflarn vom 3. Febr. 1645. — StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1327; Reversbrief vom 3. Febr. 1645 der Gebrüder Johann Friedrich und Johann Bernhard von Knöringen.

²⁵ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1327; Reversbrief vom 3. Febr. 1645.

²⁶ StA Am Landsassen Nr. 78.

²⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1328; Reversbrief vom 20. April 1654.

²⁸ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1329; Reversbrief vom 13. Okt. 1655: . . . *so er mit unserm vorwissen vnd gnädister bewilligung von Johann Fridrich von Knöring käufflich an sich gebracht zu leibs Mann lehen gnädist verliehen haben . . .*

²⁹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1330; Reversbrief vom 23. April 1668.

³⁰ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1331; Reversbrief vom 3. April 1680. — Landsassen Nr. 160; mit Schreiben vom 22. April 1676 wird Lilgenau wegen Höflarn zur Pflichtablegung aufgefordert.

laus und Ferdinand Christoph³¹ erfolgte die Belehnung mit Höflarn 1680 bzw. 1709 noch jeweils in der seit 1510 üblichen mannlehenbaren Form. Ab 1727 jedoch wurde die Landsasserei aus bisher nicht erschließbaren Gründen als durchgehendes Lehen ausgetan³². Die Lehenbestandteile — Sitz und Gut Höflarn samt dem Schafgang, zwei Höfe, ein Lehen, Weiher, Wiesen, Äcker, Holz und Holzwachs — waren auch für den neuen Besitzer, den Pflegskommissarius von Nabburg, Johann Andrä Kammerpauer, unverändert geblieben. Gleichwohl brachte die Änderung der Lehensqualität in ein durchgehendes Mann- und Frauen-Ritterlehen für die Familie Kammerpauer den unmittelbaren Vorteil, daß nach dem Ableben des Sohnes von Johann Andrä Kammerpauer, Georg Franz³³, dessen beide Töchter, Maria Franziska, verheiratete von Faber, und Maria Regina, verwitwete von Soyer, die Lehensnachfolge antreten konnten. Beiden Schwestern sei das Gut von ihrem Vater, dem Regierungskanzler zu Amberg, Georg Franz von Kammerpauer, mit *gewissen conditionen per actum inter vivos cediret worden*, so der Reversbrief, den Georg Michael von Faber, Forstmeister zu Freihöls und Freudenberg, als Lehensträger für seine Ehefrau und deren Schwester am 21. Februar 1787 ausstellte³⁴.

1801 endete die Ära Kammerpauer auf Höflarn jedoch endgültig. Mit Vertrag vom 8. Juni 1801 ging das adelige Gut an den königlich-preussischen Medizinalrat, Dr. Gottlieb von Schallern, aus Bayreuth — zunächst privatrechtlich — über³⁵. Die landesherrliche Genehmigung für diese Transaktion, in die auch die allodiale Landsasserei Eckendorf sowie der zur Landgrafschaft Leuchtenberg erb- und beutellehenbare Zehent über Höflarn eingeschlossen waren, erteilte die Landesdirektion im Dezember 1802 unter der Voraussetzung, daß *von dem kaufenden Medizinalrath Schaller, da er als ein erkannter oberpfälzischer von Adel nicht angesehen werden kann, der mit 2 pro Cento vom Kaufschilling herkommliche Landsassenabtrag zu*

³¹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1332; Reversbrief vom 20. Sept. 1709. — Lilgenau hat Höflarn nicht erst 1709, sondern spätestens 1696 veräußert. Ab diesem Jahr erscheint Martin Leopardt, ab 1710 dessen Witwe Maria Ursula in den Landsassenmatrikeln. Vgl. Standbuch Nr. 237 fol. 114—115. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 107'—108. — Landsassen Nr. 320. — Entsprechende Lehenurkunden liegen hierzu jedoch nicht vor.

³² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1333; Lehenbrief vom 9. Aug. 1727. — Standbuch Nr. 237. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 108. — Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747): *Johann Andrä von Cammerpaur auf Eckendorf und Höflarn*. — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Besitzveränderungen seit 1727, 1735): *Eckendorf vnd Höflern. alda ist keine Veränderung vorgegangen. Johann Andre Ignaty Kammerpaur*. — HStAM Opf. Archiv. Nr. 221 (Ämterbeschreibung 1748/49).

³³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1335; Reversbrief des Georg Franz von Cammerpaur auf Eckendorf und Höflarn vom 31. Dez. 1778. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) fol. 114'—115: *Georg Franz Kammerpauer, Regierungs Rath zu Amberg*. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 107'—108. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 21.

³⁴ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1336.

³⁵ StA Am Pfliegamt Nabburg Nr. 11; der Kaufbrief liegt der am 12. Nov. 1801 von Regina von Soyer und Franziska von Faber an die Landesdirektion Amberg eingereichten Bittschrift um Ratifikation des Vertrages bei. — LgäO Nabburg Nr. 8; Bezugnahme auf diesen Verkauf im 1803 zwischen von Schallern und von Morgen geschlossenen Übergabekontrakt.

*hiesiger Landesdirektion . . . abgeführt, auch auf die allenfallige pretension einer Umgeldsfreyheit vollends Verzicht gethan werden müsse*³⁶. Nach Erfüllung der genannten Auflagen wurde von Schallern am 17. März 1804 zur Ablegung der Landsassenpflicht nach Amberg beschieden. Er bevollmächtigte dazu am 10. März den Hofgerichtsadvokaten Lic. Franz Joseph von Gämerler und beauftragte ihn gleichzeitig, den *vermög jüngsthin erschienen höchsten Rescripts vom 5. deß Monnaths März in betref geheimer Gesellschaften anbefohlenen Eid* zu schwören³⁷. Die eigentliche Belehnung erfolgte im Dezember des gleichen Jahres³⁸.

Von Schallern war zu diesem Zeitpunkt nur noch formallehensrechtlich Besitzer von Höflarn. Laut Kaufbrief vom 20. Oktober 1803 hatte er bereits ein Jahr früher die Landsasserei zusammen mit Eckendorf für 25 100 rheinische Gulden einschließlich 100 Gulden für das Wirtschaftsinventar und 500 Gulden Schlüsselgeld an den preußischen Hauptmann und Sachsen-Coburgischen Kammerjunker, Karl Christian Freiherrn von Morgen, veräußert³⁹. Dieser wurde nur zwei Monate später als von Schallern, nämlich am 23. Februar 1805, mit Höflarn belehnt⁴⁰. Am gleichen Tag ließ er durch seinen Beauftragten, Lizentiat Franz Joseph Obernberger, die Landsassenpflicht ablegen⁴¹.

Nach dem am 29. Mai 1808 erfolgten Tod des Gutsbesitzers leitete dessen Witwe, Gertrud Clementine von Morgen, die durch die behördenorganisatorische Neuordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts notwendig gewordenen Verhandlungen⁴². Da sie jedoch in der am 23. Februar 1805 erfolgten Belehnung nicht ausdrücklich mitbelehnt worden war, auch der Sohn ihres Mannes aus erster Ehe, Karl Heinrich Maximilian August von Morgen, laut der von der Regierung zu Weimar als Vormundschaftsstelle ausgegebenen Bestätigung auf sein Erbe verzichtete, sah der königliche Kreisrat und Kronfiskal des Pegnitz- und Naabkreises das Lehen für apert an und verfügte dessen sofortige Besitzergreifung⁴³. Gegen diese, laut Protokoll am

³⁶ StA Am Pfliegamt Nabburg Nr. 11; 3. Dez. 1802 Oberpfälzische Landesdirektion Amberg an Landrichteramt Nabburg.

³⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1337; Vollmacht.

³⁸ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1338; Vollmacht des Dr. von Schallern für den Advokaten Gämerler zur Belehnung mit Höflarn; Bayreuth 10. Dez. 1804. — Lehen U/Opf. Nr. 1339; Reversbrief vom 12. Dez. 1804 des Gottlieb von Schallern über Gut und Sitz Höflarn samt dessen Zugehörungen.

³⁹ StA Am LgäO Nabburg Nr. 8. — Einem offiziellem Anschlag des Jahres 1769 zufolge war der Gesamtwert des Gutes Höflarn auf 22 261 Gulden 45 Kreuzer geschätzt worden (Amt Nabburg fasc. 17 o. Nr.).

⁴⁰ StA Am LgäO Nabburg Nr. 10. — Lehen U/Opf. Nr. 1340; Vollmacht dd. Amberg den 22. Febr. 1805 von Karl von Morgen für den Advokaten Liz. Obernberger zur Lehenempfangnis.

⁴¹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1341; Vollmacht dd. Amberg den 22. Febr. 1805 von Karl Freiherr von Morgen für Liz. Obernberger zur Ablegung der Landsassenpflicht. — LgäO Nabburg Nr. 8; mit Schreiben vom 31. Juli 1805 an das Landgericht Nabburg bestätigte die Landesdirektion die Bestellung von Xaver Männer zum Hofmarksrichter auf Höflarn.

⁴² StA Am LgäO Nabburg Nr. 8; Übermittlung der Nachricht vom Tod des Freiherrn von Morgen (7. Juni 1808).

⁴³ StA Am LgäO Nabburg Nr. 7; 18. April 1810 Generalkommissariat des Naabkreises an das Landgericht Nabburg. — 26. April 1810 Kgl. Kreisrat und Kronfiskal des Pegnitz- und Naabkreises an das Landgericht Nabburg.

7. Mai 1810 erfolgte Gutsentsetzung reichte die unmittelbar Betroffene, Freifrau von Morgen, durch ihren Anwalt, von Vincenti, beim königlichen Appellationsgericht Spolienklage ein⁴⁴. Sie hatte damit insofern unmittelbaren Erfolg, als der Kronfiskal nunmehr von seiner ehemals geäußerten Ansicht abrückte, eine eigentliche *possessio vacua* nicht mehr für gegeben sah und bis zur endgültigen Klärung eine Rückgabe des Besitzes anordnete⁴⁵. Die Rechts- und Besitzlage auf Höflarn änderte sich freilich schon ein Jahr später erneut. Das Landgericht Nabburg verfügte im Januar 1811 die Beschlagnahme der Güter Höflarn und Eckendorf, da sich die Besitzerin *der Rechts-Konstitution zuwider Titl. I § 8 ohne ausdrückliche königliche Bewilligung seit langer Zeit im Ausland befindet*⁴⁶. Die Beschlagnahme wurde erst drei Jahre später, am 4. April 1814, durch allerhöchstes Ministerialreskript zurückgenommen, da Freifrau von Morgen nun als Bevollmächtigten ihrer Landsassereien und deren Belange Johann Ernst Gotthelf Eichwedl ausweisen konnte⁴⁷. Im gleichen Jahr erging vom obersten Lehenhof an die Gutsherrin die Entschließung, daß sie zum Besitz der Lehen admittiert werde, falls sie mit ihren Allodialbesitzungen wie auch mit ihrem Lehengut Höflarn den Fiskus durch eine förmliche Kautions- und Kautions-testamentes durch das Landgericht Nabburg konnte Freifrau von Morgen am 9. September 1815 rechtskräftig in ihr lehenbares Gut Höflarn eingewiesen werden⁴⁸.

Dem von der Gutsinhaberin zwischenzeitlich, nämlich am 30. November 1813, gestellten Allodifikationsgesuch wurde durch ministeriellen Erlaß vom 21. Februar 1817 stattgegeben⁴⁹. Die Gerichtsbarkeit über Höflarn, die gleichwohl unter der Allodifikation nicht begriffen war, ging mit Verfügung vom 20. März 1816 an das Landgericht Nabburg über, da, so die Begründung, die zur Bildung eines Ortsgerichts notwendige Familienzahl nicht erreicht werde⁵⁰. Die von Freifrau von Morgen erbetene Restituierung der

⁴⁴ StA Am LgäO Nabburg Nr. 7.

⁴⁵ Ebda.; 11. Juli 1810 Landgericht Nabburg an Freifrau von Morgen.

⁴⁶ Ebda.; 24. Jan. 1811 Protokoll anlässlich der Beschlagnahme der Güter Höflarn und Eckendorf. — Reg/KdI Nr. 8461, 3. Teil d. Aktes; 27. April 1813 Bitte der Freifrau von Morgen um weitere Aufenthaltsbewilligung in Holland. Ihre Reise sei von großer Wichtigkeit, denn sie betreffe den bedeutenden Nachlaß ihrer beiden Kinder aus erster Ehe, Peter und Judith Johanne Sophie Gakstern.

⁴⁷ StA Am LgäO Nabburg Nr. 7. — Reg/KdI Nr. 8461, 3. Teil d. Aktes; 29. Juli 1813 Landgericht Nabburg an das Generalkommissariat des Regenkreises: Johann Ernst Gotthelf Eichwedl habe sich durch Vollmacht vom 20. Mai 1809 als Beauftragter der Freifrau von Morgen ausweisen können und um Relaxierung der Güterbeschlagnahme nachgesucht. — 4. April 1804 Ministerium d. auswärtigen Angelegenheiten, Lehen- und Hoheitssektion: *Da nun die Freifrau von Morgen einen besonderen Bevollmächtigten in der Person des Johann Ernst Gotthelf Eichwedl zur Führung des vom kgl. Lehenfiscus angetretenen Vindikations-Prozesses gestellt hat, so ist die auf das Lehen Höflarn gelegte Sequestra nunmehr aufzuheben.*

⁴⁸ StA Am LgäO Nabburg Nr. 7. — Die Sporteln für diesen Rechtsakt betrugen 38 fl 24 d.

⁴⁹ StA Am Reg/KdI Nr. 8461, 3. Teil d. Aktes; 21. Febr. 1817 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an kgl. Generalkommissariat des Regenkreises (Kopie).

⁵⁰ StA Am Reg/KdI Nr. 8461; Schilderung dieses Sachverhaltes im *Entwurf des*

jurisdiktionellen Befugnisse zwecks Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse lehnten die Regierung des Regenkreises 1820, das Staatsministerium des Innern 1827 endgültig ab ⁵¹.

Auch der vormals leuchtenbergische ritterlehenbare Zehent über Höflarn wurde 1817 allodifiziert, der Wert des Lehens dabei auf 966 Gulden 35 Kreuzer, die bar zu erlegende Eignungssumme auf 241 Gulden 38 ³/₄ Kreuzer angesetzt ⁵².

Hohentreswitz

Eine plausible Darstellung der Frühgeschichte des Landsassengutes Hohentreswitz stößt insofern auf Schwierigkeiten, als sich in den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts kaum zweifelsfrei feststellen läßt, ob mit dem genannten *Dreswitz* Hohentreswitz im ehemaligen Landkreis Nabburg oder Altentreswitz bzw. Burgtreswitz im ehemaligen Landkreis Vohenstrauß gemeint ist. Als erster sicher belegter Besitzer von *Dreswitz auf der Höch* begegnet am 15. März 1464 *Ott Planckenfellser*, der zusammen mit *Hytpold Steiner* und *Jorg Planckenfellser zu Swertzenfeld* eine Pfandlösung besiegelte ¹. Von 1498 bis 1501 ist Caspar von Plankenfels zu Hohentreswitz als Richter und Kastner in Nabburg belegt ². *Cristoffer von Blankenfels zu Dreswitz auf der Höhe* verkaufte am *Pfintztage Nach Martini 1505* mit Zustimmung seiner Gemahlin Ursula an Endres Guttenecker, Bürger und Kämmerer in Nabburg, und dessen Sohn Kaspar eine jährliche Gilt von insgesamt 1 Gulden 17 ¹/₂ Schilling Pfennigen aus seinen beiden, zu Sitzambuch und Hohentreswitz liegenden Höfen ³. Die allodiale Gutsherrschaft verblieb

freyherrlich von Morgischen Patrimonialgerichts Höflarn und Eckendorf II. Classe ... vom 30. Okt. 1819. — LgäO Nabburg Nr. 1070; Einpflichtungsprotokoll der Untertanen des Landsassengutes Höflarn einschließlich der beiden Hintersassen zu Bärnmühle und Ziegelhütte (19. April 1816). — Reg/KdI Nr. 8461; 19. April 1816 Landgericht Nabburg an Generalkommissariat d. Regenkreises: Nachricht über vollzogene Einpflichtung.

⁵¹ StA Am Reg/KdI Nr. 8461; 23. Okt. 1820 Regierung des Regenkreises an Landgericht Nabburg. — 24. März 1827 Staatsministerium d. Innern an kgl. Regierung des Regenkreises Kammer d. Innern.

⁵² StA Am Reg/KdI Nr. 8286. — Für diesen Zehent und seine Vergabe im Laufe der Jahrhunderte liegen relativ wenig Beurkundungen vor: Um 1396: *Item Erhard Bömer hat zu lehen einen Zehent zu Höflern, den hat im Pernhart von Napurch* (Völkl 369). — 1437 März 4: Lehenbrief für Peter Weintinger und seine Hausfrau, eine Stieftochter des vormals belehnten Hans Echter, über den Zehent zu Höflarn (HStAM GU Nabburg Nr. 331). — 1595 Dez. 18: Lehenbrief für Konrad von Knöringen und seinen Bruder Hans Ulrich über den großen und kleinen Zehent über das Dorf Höflarn (StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22356). — 1630 Jan. 29: Reversbrief des Konrad von Knöringen über den vorgenannten Zehent (Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22357). — 1674 Dez. 29: Lehenbrief für Hans Friedrich Wilhelm von Lilgenau über den vorgenannten Zehent (Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22358). — 1693 Nov. 28: Reversbrief des Johann Paul Sechser, Stadtkämmerer zu Nabburg, als Lehenträger des Martin von Leopardt zu Höflarn über den vorgenannten Zehent (Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22359). — 1805 Febr. 23: Investierte Person: Carl Christian von Morgen (Regierung Abgabe 1949 Nr. 8176).

¹ HStAM GU Nabburg Nr. 266, jetzt StA Am.

² Scherl 157 mit Belegstellen 162 f. — Des weiteren MB 24 Nr. 209 S. 280.

³ HStAM GU Nabburg Nr. 138 (1505 Nov. 13), jetzt StA Am.

im Besitz der plankenfelsischen Familie bis 1546. Als ihren Inhaber benennen die oberpfälzischen Landsassenmatrikeln für den Zeitraum von 1518 bis 1545 Ott von Plankenfels⁴. Das zu dessen Lebzeiten angefertigte Salbuch spricht von Hohentreswitz als einem *edelmanssitz, welcher sambt dem Torff Otten von Plankenfels und seinen Erben zugehörig*. Es sei eine *bede-handliche Hofmarch daselbst: Aber alle Halspeinliche und hohe Obrigkeit gehört disorts der Herrschaft Naburg zue*⁵.

Da Ott von Plankenfels 1546 ohne ehelichen Erben starb, meldete Wolff von Weyhern zu Heinersreuth als Ehemann der Nichte des Verstorbenen Rechtsansprüche auf dessen gesamte Verlassenschaft an⁶. Nach eigener Aussage setzten ihn schließlich auch Vitztum und Räte in Amberg *an stat meiner Hausfrau und vnser beder Kinder In Otten von Planckenfels liegende und farende gueter, eigen und lehen, doch ausser der Manlehen, wor deren vorhanden, was vnd sovil solcher gueter in hochgedachts meines gnedigsten herrn Pfalzgrafen Friderichen Churfürsten Fürstenthumbs zue Baiern, der herrschaft Naburg oder sonsten gelegenen, Inmass gestalt vnd weiß, Er die Inng gehabt, besessen genutzt vnd gebraucht, auch nach seinem Tode verlassen*, ein⁷. Da Wolff von Weyhern offenbar bald nach Inbesitznahme des Gutes verstarb, übten seine Erben fortan die Hofmarksrechte auf Hohentreswitz aus⁸. In ihrer Eigenschaft als adelige Landsassen wurden sie 1550 und 1563 zu den jeweils in Amberg stattfindenden Landtagen beschieden⁹.

1576 ging das adelige Gut an Veit Hans von Prandt, den amtierenden Landmarschall über¹⁰. Dieser gehörte damit, da die Familie von Prandt bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts Stein und Weihern erworben hatte, zu den begütertesten Landsassen des Amtssprengels. Von seinem Sohn gleichen Namens, der 1578 die Besitznachfolge auf Hohentreswitz angetreten hatte, übernahm 1599 Georg Friedrich Unruh die adelige Gutsherrschaft. Dieser jedoch hielt sie nur kurze Zeit, und, wie es scheint, glücklos in Händen¹¹.

⁴ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208. — Ebda. (Matr. 1525) fol. 248'. — Ebda. (Matr. 1526) fol. 20. — Ebda. (Matr. 1527) fol. 294. — Ebda. (Matr. 1530) fol. 40. — Ebda. (Matr. 1539) fol. 343. — Ebda. (Matr. 1541) fol. 378'. — Ebda. (Matr. 1544) fol. 417'. — Ebda. (Matr. 1545) fol. 433.

⁵ StA Am Landsassen Nr. 208; zitiert nach einem Salbuchextrakt, den das Landrichteramt Naburg am 14. Febr. 1803 an die Regierung in Amberg übersandte.

⁶ HStAM Oberpfalz U Nr. 1671 (1546 Aug. 12).

⁷ Ebda.

⁸ Wolff von Weyhern wurde nur einmal, 1548, in die Landsassenmatrikel immatrikuliert. Siehe StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1548) fol. 468'. — Ab 1550 werden seine Erben genannt: Ebda. (Matr. 1550) fol. 498: *Wolff von Weyhern Erben zu Dreswitz vff der Hohe* — gleichzeitig Bestätigung ihrer Teilnahme am Landtag zu Amberg. — Ebda. (Matr. 1563) fol. 528, gleicher Eintrag. — Ebda. (Matr. 1566) fol. 609. — Ebda. (Matr. 1570) fol. 636'.

⁹ Vgl. Anm. 8 mit den entsprechenden Matrikeleintragungen.

¹⁰ StA Am Standbuch Nr. 217 (Matr. 1576) S. 3'. — HStAM Opf. Archiv. Nr. 217 a (1596): *Veit Hanns von Brannndt zum Stain und Treswitz auf der Höch*. — StA Am Standbuch Nr. 234 fol. 181: *Den 10. April Ao 1561 ist der Edel und Ehrenwert Veit Hanns von Brandt zu einem Landmarschalke erwäblet und den 26. Febr. hora 7 ao 1578 zum Stein gestorben*.

¹¹ StA Am Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 92. — Landsassen Nr. 315 (Landsassenverzeichnis um 1604). — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 168: *Weyl. Veit Hannsen von Brandts Erben anno 1604 zum Landtag beschriben wie beim*

Sein Stiefsohn, Wolf Heinrich von Trautenberg, erwarb nach 1609 das Gut auf der Gant ¹². Da er bis Mai 1614 den ihm zugegangenen Aufforderungen, die Pflicht auf das Gut Hohentreswitz abzulegen, nicht nachgekommen war, befahl ihm am 16. Mai die kurfürstliche Regierung in Amberg ultimativ, sich in der Residenzstadt einzufinden und seiner Obliegenheit zu genügen ¹³. Das sich hier, wenngleich in relativ harmloser Weise, andeutende dissonante Verhältnis zu kurfürstlichen Beamten verstärkte sich 1629, als von Trautenberg, noch unschlüssig, ob er konvertieren sollte oder nicht, um eine Emigration zu umgehen, des öfteren seinen Wohnsitz wechselte und dafür vom Pfleger in Nabburg mit Arrest belegt wurde. Seine Beschwerde darüber und vor allem sein in Aussicht gestellter Religionswechsel scheinen die Regierung in Amberg bewegen zu haben, dem Pfleger die Unangemessenheit seiner Strafe vorzuhalten: *Welcher gestalten sich Wolff Heinrich von Trautenberg wegen geschlagenen arrest wider dich beschwert vndd sich zur h. Cath. religion zu bekheren anerbotten, das hast du aus der einlag mit mehrern zu vernemen. Da mir die sachen vorgebrachter massen beschaffen, daß er neulichen die vahrnuß nur im landt von ainem orth ann den andern geführt, so sehen wihr nit vhrsach, warumb du ainen arrest darauf geschlagen* ¹⁴. Wolf Heinrich von Trautenberg hatte sich im Laufe des Jahres 1629 tatsächlich zur katholischen Religion bekehrt. Zwar führt ihn das 1629 verfaßte Verzeichnis, *welche Landessen über beweglichen zusprechen zur Conversion sich nicht erclern wollen, Sondern aus dem Land zu ziehen geschafft worden, nach threglichen thuen, die albereit ausser Landte mit Diensten vnd wohnung noch unter weiteren neun unkatholischen Landsassen auf* ¹⁵, doch wird aus einem Brief Sigmunds von Khönigsfeld an die Regierung in Amberg vom 6. Oktober 1629 deutlich, daß *Wolff Heinrich von Trautenberg zue hohen Treswitz hiebevorn lengsten zu der allein Seligmachenden Catholischen Religion accomodirt* ¹⁶. Weniger Anpassungsfähigkeit zeigte sich Trautenbergs Ehefrau, die im Februar 1629 zusammen mit Konrad Teufel

Guett Stein. Georg Fridrich Vnruehe anno 1609 zum Landtag beschriben, persönlich erschienen, ist im ausschus.

¹² StA Am Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.): *Wolff Heinrich von Trautenberg hat dis Guett von obigen Vnruehe seinen Stieff-Vatter kauft. Item zum Landtag ao 1615 beschriben, gab gwald.* — Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622) fol. 52: *Wolff Heinrich von Trautenberg hats vf der Gant gekhaufft.* — v. Trautenberg besaß zu gleicher Zeit das adelige Rittergut *Lehen*, ein brandenburg-bayreuthisches Mannlehen im Landrichteramt Waldeck-Kemnath. Siehe hierzu: Sturm, Kemnath 118 f.

¹³ StA Am Amt Nabburg fasc. 66 Nr. 285.

¹⁴ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 405; 19. März 1629 Wolf Heinrich von Trautenberg an die Regierung Amberg, darin u. a.: *Belangente die accomodation zur Römischen Catholischen Religion hab ich mich zwar Allß balden (weilen es gewissens sachen betrifft) nicht gründlich Resolviren khönnen, sondern vmb etwas dilation vndt Vnterrichtung unterthenig gebetten, Auch inn dessen Herr Pfarrherr zue Thumbßenreuth, dahin Ich gefahrt bin, diß wegen meine gemüetes meinung vernommen, Gestallt sein hiebey gefügt, Mir von Ihme ertheilt Testimonium mit ferrern vndd mehrern grundt zuerkennen geben wird.* — Brief der Regierung Amberg an den Pfleger zu Nabburg datiert vom 20. März 1629.

¹⁵ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559.

¹⁶ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 274. — In zwei, ebenfalls 1629 erschienenen Verzeichnissen katholischer Landsassen im Amt Nabburg ist von Trautenberg verzeichnet: Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 und Nr. 472.

von Schwarzenfeld in einer Petition an den Kurfürsten *mit yberlieferung ainer Fürstlichen Culmpachischen Intercession* darum bat, noch eine Zeitlang auf ihren Gütern bleiben zu dürfen¹⁷. Als sie im Herbst des gleichen Jahres nach Auskunft des zuständigen Priesters noch keinerlei Anstalten machte, die Religion zu wechseln, meldete der nabburgische Pfleger dies nach Amberg¹⁸. Die selbe Nachricht übermittelte er am 18. Dezember, worauf die Regierung ihm im März des Jahres 1630 befahl, *ihro von vnnser wegen ain für alle mahl ernstlich vf zu erladen, das sie sich zwischen hin vnnnd nechst khomende H. Ostern wirklich convertirn, oder nach verfliessung derer so balden auß dem Land machen solle*¹⁹. Ob die Conversion überhaupt und wenn ja, in der anbefohlenen Frist erfolgte, läßt sich aktenmäßig nicht klären. Da jedoch der Briefwechsel zwischen Pfleger und kurfürstlicher Regierung mit dem zuletzt zitierten Ultimatum abrupt abbricht, besteht Anlaß zu der Vermutung, daß Trautenbergs Gemahlin sich doch zu einem Religionswechsel entschloß.

In Trautenbergs bzw. seiner Erben Besitz verblieb Hohentreswitz während des gesamten Dreißigjährigen Krieges bis 1651. Vom 7. November 1644 datiert der einzige erhaltene Lehenrevers über den Zehent zu Hohentreswitz, der leuchtenbergisches Lehen und nach Aussage des ältesten leuchtenbergischen Lehenbuches gegen Ende des 14. Jahrhunderts dem *Georg Sawrzapf* verliehen war²⁰. Jetzt, knapp 250 Jahre später, belehnte Landgraf Maximilian Adam Hans Christoph Bernclau von Schönreuth und Georg Christoph Münzer von Kümmersbruck, den Forstmeister des Stiftes Waldsassen, als Vormünder der von Wolf Heinrich von Trautenberg hinterlassenen zwei Söhne, Erdmann und Georg Friedrich, mit dem *Zehent zue Treßwiz vf der Höhe grossen und kleinen, toten vnd lebendigen*²¹.

Bartholomäus Göring brachte das adelige Gut 1651 käuflich an sich und leistete bereits ein Jahr später, zusammen mit anderen oberpfälzischen Landsassen, die Erbhuldigung²². Verunsichert darüber, daß er, entgegen allem Brauchtum, acht Jahre später noch nicht zur Pflichtablegung aufgefordert worden war, wandte er sich am 17. November 1659 mit der Bitte, dieses Versäumnis unverzüglich nachholen zu dürfen, an die kurfürstlichen Räte in Amberg²³. Seinem Gesuch wurde noch am gleichen Tag stattgegeben²⁴.

¹⁷ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 424, zitiert nach einem Schreiben des Kurfürsten an die Regierung Amberg.

¹⁸ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 274; 6. Okt. 1629 Sigmund von Khönigsfeld an die Regierung Amberg: . . . *So hab ich doch negster Tagen von dem P. Chaparo alhier für gewiß vernommen daß vf nachfrag sein ehe frau (des Trautenberg) biß dato noch auf Ihrer wahn vnd irthumb beharret.*

¹⁹ Ebda., 18. März 1630 Regierung Amberg an Pfleger in Nabburg.

²⁰ Völkl 369; *Item Fridrich Sawrzapf hat ein zehent zu Lüceldreswicz auf der Höch.* — StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22353; Lehenrevers vom 7. Nov. 1644: *welchen Zehent hiebevord vnd zue nechste weylend Georg von Planckenfelß vf ermelten Hohen Treswiz von vnnserer Landgrafschaft Leuchtenberg auch zu lehen gehabt hat.*

²¹ Zit. nach StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22353.

²² StA Am Standbuch Nr. 351 fol. 235: *Bärtl Gehringer so ao 1652 die Huldigung glaist.*

²³ StA Am Landsassen Nr. 129; 17. Nov. 1659 Bartholomäus Göring an die Re-

In der Nachfolge Bartholomäus Görings, der am 16. August 1682 starb²⁵, nennen die Landsassenmatrikeln und Verzeichnisse 1694 und 1696 Johann Georg Göring²⁶, 1709 aber *Servatij von Hartenstein* gewesten *Vice Canzlern zu Amberg nach gelassene Erben*²⁷. Um 1715 scheint Michael Sebastian Boslarn Hohentreswitz erworben zu haben²⁸. Auf landesherrliche Weisung, jedoch unter seiner Aufsichtsführung wurde 1717 eine *Beschreibung aller und Jeder Vnderthanen und Insassen sowohl als des Inhabers Selbsten der Hofmark Hohentreswitz im Pflegamt Nabburg, was ein jeder besitzt und wieviel Herd- und Feuerstätten dabey vorhanden* erstellt²⁹. Das Ergebnis dieser Spezifikation, das die Häuser und Feuerstätten der gesamten Guts-herrschaft, einschließlich der einschichtigen Untertanen zur Aspach- und Götzemühle, zu Tauchersdorf und Söllitz und der drei herrschaftlichen Gebäude auf 35 bezifferte, die Zahl der im Hoffuß stehenden Anwesen nach Abzug von Schloß, Meierhof, Bräuhaus und Hinterhaus mit 31 angab, war insofern bald überholt, als von Boslarn bereits seit 1716 mit besten Erfolgs-aussichten über einen Ankauf der drei landesherrlichen Untertanen zu Hohen-treswitz verhandelte. Der Pfleger zu Nabburg hatte in einem Bericht vom 16. Oktober 1716 die Abtretung der sog. drei Westhöfe ausdrücklich befür-wortet, zum einen deshalb, weil auch Boslarns Vorgänger, Hartenstein, im August 1708 die Konzession — freilich nicht die für eine endgültige Lösung notwendige Ratifikation — zur Inkorporierung der drei Untertanen erteilt worden wäre, zum anderen aber, weil zwei der landesherrlichen Hinter-sassen dem Pflegamt mit keinerlei Abgaben unterworfen wären, der dritte aber, Besitzer eines Söldengütleins, lediglich 30 Kreuzer Zins, eine Fastnacht-henne und zwei Napf Hafer jährlich reiche³⁰. Der Beschluß der Hofkam-

gierung in Amberg: . . . *Vnd obwohlen nach ablegung der Erbhuldigungs Pflicht bei Euer Churfstl. Durchlaucht geweste Rath vnd vorig verstorbener Herr Canz-ler alhier seel. damals mich Mündtlich angefragt, ob nit seye, auch vmb ablegung der Landsässen Pflicht vnderthenigist anzuhalten, So ist mir ein solches resolution worden, daß diese Erbhuldigung gleichsamb ein solcher actus, doch werde ich derentwegen schon citirt werden. Die weylen es aber bißhero villeicht in vergessen komen . . .*

²⁴ Ebda. Vermerk auf der Rückseite des Schreibens: *hat die Landsassenpflicht ge-laist cod. die.*

²⁵ Ebda. Dieses Sterbedatum ist ebenfalls auf der Rückseite des Schreibens vermerkt.

²⁶ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1696). — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 20'. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S.

²⁷ StA Am Landsassen Nr. 320 (Landsassenverzeichnis 1709). — Landsassen Nr. 319 (Matr. ab 1696) fol. 17: *Jetzo Herr Servatius von Hartenstein Kays. Reg.Rath vice Cantzler und Leben Probst zu Amberg jezo dessen Erben.*

²⁸ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1715) fol. 115'—116: *Michael Sebastian Boß-ler Sulzbachischer Hofkammer Rath.* — Identisch mit Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 108'—109.

²⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 66 Nr. 578. — Eine ähnliche Aufstellung, jedoch ohne Nennung der Feuerstätten existiert vom 26. Nov. 1712 (Amt Nabburg fasc. 66 Nr. 3502).

³⁰ StA Am Amt Nabburg fasc. 66 Nr. 783. — Weiterer Bericht des Pflegers vom 10. Nov. 1716. Die beiden, dem Pflegamt nur jurisdiktionell unterworfenen Unter-tanen gaben den großen, kleinen und Blut-Zehent zur Pfarrverwaltung in Nabburg, den beständigen Zins aber zum Gotteshaus Hohentreswitz. Vgl. hierzu ferner: Amt Nabburg fasc. 411 Nr. 235 (Zehentaufstellung von 1769): *Hofmark Hohen-*

mer in München ließ sechs Jahre auf sich warten, fiel dann aber, am 12. Februar 1721, zugunsten von Boslarn aus. Die drei Westhöfe sollten der Hofmark Hohentreswitz unter der Bedingung mit aller niederen Gerichtsbarkeit einverleibt werden, *daß die ehemalg dem Pfliegericht Nabburg privatreue zueständige Kürchenprobst Bestellung und Rechnungsaufnahm vorbehalten, auch Er Boslarn wegen der auf solche weis yberkommt geschlossenen Hofmarch und vns entgehend kleinen rechten 50 fl zuerlegen schuldig ... sein soll*³¹. Nachdem Boslarn 1723 außerdem vom Landsassengut Weiher fünf — anderen Berichten zufolge acht — Untertanen angekauft hatte, erhöhte sich der Satz, den er zur einfachen Rittersteuer zu leisten hatte, um 1 Gulden 50 Kreuzer 2½ Pfennige auf 9 Gulden 50 Kreuzer 2½ Pfennige³². Nach Boslarns Ableben um 1740 wechselten die Besitzer auf Hohentreswitz relativ rasch. Dem 1744 und 1747 genannten, möglicherweise auch zu Boslarns Erben gehörenden sulzbachischen Rat, Joachim Joseph Fick³³, folgte 1752 der Pfarrer von Oberviechtach, Sigmund Friedrich von Stetting, der am 17. Juni des gleichen Jahres durch seinen Anwalt, Georg Karl Mayer, die Pflicht ablegen ließ³⁴. Die nämliche Schuldigkeit erfüllten am 22. August 1772 Freiherr von Morawitzky im Namen seiner Frau Maria Catharina Adelheid und seiner Kinder³⁵ sowie am 25. September 1780 der Lizentiat Stengel im Auftrag des Fürst Lobkowitzschen Amtsrichters von Waldthurn, Lizentiat Wittmann³⁶. Der letztgenannte Besitzer von Hohentreswitz erfreute sich seiner neu erworbenen Gutsherrschaft nur wenige Monate. Der zwischen ihm und dem gleichfalls an Hohentreswitz interessierten Moritz von Stetting geführte Einstandsstreit endete am 22. November 1780 mit einem Vergleich, demzufolge die Gutsherrschaft gegen Entrichtung von 14 200 Gulden Kaufschilling und 40 Dukaten Beikauf an den Oberstwachmeister des zweibrückischen Infanterieregiments, von Stetting, übergehen

treswitz: Von Andre Lippert und Johannes Oestreicher bezieht das Domkapitel zu Regensburg den tod: und lebendigen Zehent, der nach Auskunft der beiden Untertanen mit einem jährlichen Mittelwert von 10 fl anzusetzen ist.

³¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 66 Nr. 783. Zitiert nach einem Schreiben der Regierung Amberg an Michael Sebastian Boslarn vom 8. April 1721.

³² StA Am Standbuch Nr. 237 fol. 115'—116: *Zu disem Gut sind ao 1723 von dem Landsassen Gut Weyhern 8 Unterthannen hinzugekommen, daher selbes ein der einfachen Rittersteuer um 1 fl 50 x 2½ d erhöht worden thuet ord. Steuer: 9 fl 50 x 2½ d, nach 2 fl: 26 fl 15 x.* — Dagegen: Standbuch Nr. 237 fol. 125'—126: *Weyhern: Von disem Gut sind ao 1723 28 Untertanen hinweg und bievon nach hohen Trewitz 5 nach Stein 3 nach Wüinklern und 12 nach Reuth gekommen ...* — Auch die Angaben über die zu entrichtende Rittersteuer variieren. Vgl. HStAM Opf. Archiv. Nr. 221 (1748/49): *Hohentreswitz Michael Sebastian von Boslarns Erben. Höf 10 1/16. Rittersteuer 19 fl 40 1/4 x.* — Laut Landsassensteuermatrikel der Jahre 1650—56 (StA Am Standbuch Nr. 226) entrichtete Hohentreswitz 1650 5 fl, von 1651—1656 jeweils 8 fl jährlich.

³³ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1744): *Joachim Joseph Fick Sulzbachischer Rath.* — Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747).

³⁴ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1752): *Sigmund Fridrich von Stettinck Pfarrer von Oberviechtach.* — Identischer Eintrag in: Standbuch Nr. 235. — Landsassen Nr. 346 (Auszug aus Verpflichtbuch).

³⁵ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1772): *Johann Karl Graf von Morawitzky ux. et lib. noe.* — Identischer Eintrag in: Standbuch Nr. 235. — Landsassen Nr. 346.

³⁶ StA Am Landsassen Nr. 346.

sollte³⁷. Die kurfürstliche Hofkammer in München billigte das Abkommen unter der Bedingung, daß der neue Besitzer den Landsassenabtrag in Höhe von ein Prozent der Kaufsumme entrichte³⁸. Diese Auflage zu erfüllen, weigerte sich Moritz von Stetting jedoch standhaft. Als er auch noch um Ungeldsbefreiung nachsuchte, beschied ihn die Hofkammer im Juni 1784 mit dem Hinweis, daß seine Familie in der oberen Pfalz noch nicht immatrikuliert sei, *und dieser Ursache wegen auch ein gleiches Gesuch des Friedrich Sigmund von Stetingke Landsassen zu Hohentreswitz schon den 20. Merz 1759 ebenfalls die Abweisung erhalten, habe*³⁹. Er müsse sich also zunächst einmal immatrikulieren, dann den am 25. April 1783 von zehn auf ein Prozent gesenkten Abtrag leisten und zusätzlich *wegen der Umgeldsbefreiung noch sonderbahr 600 fl entrichten*. Erklärend wies die Hofkammer den Bittsteller darauf hin, daß die Landsassenfreiheit in der Oberpfalz kein *Privilegium reale sondern mere Personale sey, welches nur diejenigen von den oberpfälzischen Landsassen geniessen können, welche schon 1694 in der Oberrn Pfalz, immatrikuliert gewesen, oder solche(s) durch eine gesonderte Concession, oder durch den von Alters herkömmlichen Landsassen Abtrag specialiter erhalten haben*⁴⁰. Oberst Stetting hielt dem entgegen, daß die von ihm getätigte Kaufhandlung bereits vor Erlassung der kurfürstlichen Generalordnung vom 25. April 1783 erfolgt sei, alle gegen sein Gesuch angeführten Gründe, vor allem aber die Verpflichtung zur Zahlung des Abtrages, einer entsprechenden Rechtsgrundlage entbehrten. Gewappnet mit dieser seiner stereotypen Argumentation trotzte er allen weiteren Zahlungsaufforderungen. Der Tod bewahrte ihn schließlich vor den *Exekutionsmitteln*, über deren Anwendung die Regierung in Amberg in den folgenden Jahren mit der Hofkammer beratschlagte. Seine Witwe, Josepha von Stetting, dachte zunächst ebenfalls nicht daran, die auf dem Gut lastende Schuld von 142 Gulden zu bezahlen. Sie wurde bei höchster Stelle mit einer anderen Bitte vorstellig, nämlich der, den zur Landgrafschaft Leuchtenberg mannhellenbaren Zehent über das Dorf Hohentreswitz veräußern zu dürfen. Unter Hinweis auf dessen unabdingbare Zugehörigkeit zum allodialen Landsassengut lehnte die Hofkammer das Gesuch ab⁴¹. Frau von Stetting entschloß sich daraufhin, Hofmark und Zehent gemeinsam an Oberleutnant Joseph Schrott zu veräußern. Der am 7. Juli 1802 geschlossene Kaufkontrakt erhielt die landesherrliche Genehmigung⁴². Schrott wurde gemäß dem bei der Amtshandlung geführten Protokoll am 18. Juni 1803 als Inhaber der oberpfälzischen Gutsherrschaft Hohentreswitz verpflichtet, der von ihm beauftragte Hofgerichtsadvokat Stainsdorf leistete in seinem Namen am

³⁷ StA Am Landsassen Nr. 208; 9. Nov. 1783 Hofkammer München an die Regierung in Amberg.

³⁸ Ebda., 30. Mai 1783 Hofkammer München an die Regierung in Amberg.

³⁹ Ebda., 4. Juni 1784 Hofkammer München an die Regierung Amberg.

⁴⁰ Ebda.

⁴¹ Ebda., 4. Febr. 1800 Hofkammer München an die Regierung in Amberg. — 12. Febr. 1800 Regierung Amberg an Frau von Stetting. Das erneute Gesuch der Josepha von Stetting, geborene von Schönberg, vom 26. März 1800 wurde mit Verweis auf obigen Erlaß gleichfalls abgewiesen.

⁴² Ebda., 10. Juli 1802 Josepha von Stetting und Joseph Schrott an die Regierung in Amberg, darin Datum des Kaufvertrages.

19. Juni des gleichen Jahres in Amberg den Landsasseneid. Die durch den Verkauf ihres Gutes offenbar solvent gewordene Frau von Stetting kam der an sie gerichteten Aufforderung, binnen 14 Tagen den noch immer ausstehenden Abtrag von 142 Gulden zu begleichen, am 3. September 1803 nach⁴³. Die 1783 zwischen hohentreswitzischem Hofmarksherrn und landesherrlicher Behörde ausgelöste Kontroverse fand damit nach 20 Jahren ihr Ende.

Joseph Schrott verblieb im Besitz des neu erworbenen Gutes lediglich bis Januar 1804. Am 12. dieses Monats verkaufte er Hofmark samt lehenbaren Zehent für 36 000 Gulden und 250 Gulden bar zu erlegenden Beikauf an den Inhaber der Hofmark Trausnitz im Thal, Joseph Freiherrn von Karg⁴⁴. In diesem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts gehörten zur Hofmark Hohentreswitz 38 Häuser mit 211 Seelen. Der Gesamtgrundbesitz belief sich auf 368 Tagwerk Äcker, knapp 60 Tagwerk Wiesen, 19 Tagwerk Waldung, 23 Tagwerk Ödärten und 2 Tagwerk Weiher⁴⁵. Die auf dem Gut ruhende Jurisdiktion wurde 1808 eingezogen, da der neue Inhaber die für eine weitere Ausübung des Landsassenfreiheits erforderliche Berechtigung nicht nachweisen konnte⁴⁶. Der sich nach dem Tod ihres Mannes um eine Revision dieses Urteils bemühenden Witwe, Elise von Karg, stellte die Regierung des Regenkreises anheim, *die nach den Grundsätzen des vormaligen oberpfälzischen Staatsrechts eingezogene gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Wege der Gnade als Mannlehen für die minderjährigen Freyherrn von Karg nachzusuchen*⁴⁷. Das daraufhin angestrebte Verfahren verhinderte infolge seiner Dauer die Errichtung eines Ortsgerichtes in Hohentreswitz. Am 23. November 1818 wurde die Gerichtsbarkeit zwar zurückgegeben, die Genehmigung zur Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse jedoch von weiteren Nachweisen abhängig gemacht⁴⁸. Trotz positiver Begutachtung von seiten der Regierung des Regenkreises lehnte das Staatsministerium des Innern mit Erlaß vom 23. Juli 1827 die Errichtung eines Patrimonialgerichtes endgültig ab und verfügte die sofortige Einziehung der Jurisdiktion⁴⁹. Die Allodifikation des ehemals leuchtenbergischen mannritterlehenbaren Zehents war bereits am 21. Januar 1824 erfolgt⁵⁰.

⁴³ Ebda., 12. Aug. 1803 Regierung Amberg an Oberstin Josepha von Stetting. — Nachricht an die Landesdirektion Amberg o. D. 1804: Frau von Stetting habe den rückständigen Landsassenabtrag am 3. Sept. vorigen Jahres bezahlt.

⁴⁴ Ebda. Ersichtlich aus Schreiben der Regierung Amberg an Landrichteramt Naburg vom 24. Jan. 1804. Dem Akt liegt der Kaufbrief vom 12. Jan. 1804 bei.

⁴⁵ Destouches 199 f.

⁴⁶ StA Am Reg/KdI Nr. 8463. — Vgl. im übrigen Trausnitz S. 265 Anm. 146.

⁴⁷ Ebda., 15. Dez. 1813 Regierung des Regenkreises an Elise von Karg.

⁴⁸ Ebda., 23. Nov. 1818 Staatsministerium des Innern an die Regierung des Regenkreises.

⁴⁹ HStAM MIInn Nr. 29866; 10. April 1827 Regierung des Regenkreises an Staatsministerium d. Innern; Gutachtliche Stellungnahme. — StA Am Reg/KdI Nr. 8463; 23. Juli 1827 Staatsministerium d. Innern an die Regierung des Regenkreises.

⁵⁰ StA Am Reg/KdI Nr. 8286 (Verzeichnis der allodifizierten Lehen des Regenkreises).

Holzhammer

Die Geschichte des Hammergutes Holzhammer ist nicht eigentlich die Geschichte eines Landsassengutes, sondern eher diejenige eines ständigen, vergeblichen Bemühens um Anerkennung als solches¹. Daß seine Behandlung hier im Rahmen der adeligen Gutsherrschaften dennoch gerechtfertigt ist, möge der entscheidende Passus des im Jahre 1366 von Pfalzgraf Ruprecht d. Ä. ausgefertigten Hammerbriefes beweisen, der ausnahmslos allen künftigen Besitzern von Holzhammer bei ihren Bitten um Genehmigung der Landsassenfreiheit als entscheidendes Beweisstück gedient hat:

... Auch wollen wir Ihnen deß gönnen, daß sie ihr Smidvolk Ihr Müllner vnd Ihr Diener vnd ander ihr Lüte mögen straffen vmb ihr Schuld, vmb seumung, vmb Intzucht, vmb Vnzucht, vmb Vnfung, vmb Vngehorsam, vmb frevel, vmb Vnuuhe, vmb Hader, vmb Zank, vmb Vnrecht, vmb Vntreu, vnd vm all andere sachen, vnd Verschulden, Allein ausgenommen was den hals, oder vnser groß gericht antrifft, das sollen vnser Amlüte ausrichten, Were auch, daß ihnen ihre Hütkepfer, Hammerlüt, vnd Dienst lüt vnd Zugehörigen, wie die genandt sindt, Jechtes verstöllen, oder entrügen, es Swer Eysen oder ander Ding, Swas das Swer, heimlich oder offentlich, vnd wo sie das auf den vnserigen finden, oder ankehömen, deß mögen sie sich oder ihr bevelhaber wol vnder winden mit den Rechten, Es were dann sach, daß sie die auf ihr Hofstat, datz den obgenannten Hammer gegriffen, so megent sie sich der wol vnderwinden mith recht oder ohne recht, wie sie wollen, vnd daran sollen wir noch vnser Amlüte sie nit hindern, noch engen in kheinerlej Weise, ongenerde, Es soll auch Ihren Hütkepfern vnd ihren Smidvolk niemand nicht mehr auf sie weren oder porgen dann soviel sie Gewandts antragend, Swere auch daß ihre Hammerlüt jemand andern, dann schuldig worden, so soll vngenandter Friedrichen Kastner seine Erben vnd Nachkhomen allzeit die crsten Werer sein. Wann auch sach wer, daß Ihr einer, oder mehr von ihr Arbeit hinginggen wieder ihren Willen vnd Ihnen Ihre Arbeit seymen wo sie dieselben ankehömen inn vnser herrschaft, den mögen sie nemmen ohn alle hindernuß vnd mogen ihn heimführen, vnd mit Ihne thun, als In das allernützlichst ist . . .²

Mit diesem Hammerbrief gestattete der Pfalzgraf Friedrich Kastner nicht nur die Umwandlung seiner zwischen Schnaittenbach und Wernberg am Ehenbach gelegenen sog. Holzmühle in ein Hammerwerk, sondern billigte ihm auch weitreichende Niedergerichtsbarkeitsbefugnisse über seine Dienstleute zu. Da dergleichen Jurisdiktionsübertragungen an oberpfälzische Hammermeister seit dem 14. Jahrhundert durchaus üblich waren³, bezüglich

¹ Bezüglich des Hammers Holzhammer liegt mit Hans Nikols Abhandlung „Die Kastner von Amberg und der Holzhammer“ eine quellenmäßig fundierte, kenntnisreiche Arbeit vor. Folgende Untersuchung bemüht sich daher schwerpunktmäßig nicht um eine detailgetreue Besitzgeschichte, die Nikol bereits erarbeitet hat, sondern um die Darstellung der vor allem ab dem 17. Jahrhundert heftig geführten Diskussion um die Landsassenrechte auf Holzhammer.

² StA Am Landsassen Nr. 386; zitiert nach der umfangreichen Abhandlung des Johann Baptist Schmid aus dem Jahre 1806 *Die Freiheit des uralten Hammergutes Holzhammer in historischer, rechtlicher und politischer Ansicht*, mit welcher dieser als damaliger Gutsinhaber eine Revision der am 25. Juli 1806 verfügten Jurisdiktioneinziehung herbeiführen wollte (weitere Zitate aus dieser Schrift werden im folgenden belegt mit: Landsassen Nr. 386, Schmid). — Im gleichen Akt, 1. Teil, befindet sich eine weitere Abschrift des Hammerbriefes.

³ Ress Franz Michael, Unternehmungen, Unternehmer und Arbeiter im Eisenberg-

Holzhammer Eingriffe von seiten des Amtes auch nicht aktenkundig wurden, darf angenommen werden, daß die Besitzer dieses Hammergutes sich ihrer beschränkten Gerichtsautonomie bis weit in das 16. Jahrhundert hinein erfreuen konnten. Erst die aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts vorliegenden amtlichen Briefwechsel lassen den Schluß zu, daß mit der verweigerten Anerkennung als Landsassen den Inhabern auch die auf dem Gut hergebrachte Niedergerichtsbarkeit abgesprochen wurde.

Der sowohl von wirtschaftlichem Niedergang wie auch von ständigen Auseinandersetzungen mit dem Pflegamt gekennzeichneten Spätzeit des Hammergutes steht eine relativ ruhige, im allgemeinen von großer wirtschaftlicher Prosperität geprägte Frühzeit gegenüber. Aus dem Geschlecht der Kastner, die durch ihre Geschäftstüchtigkeit Holzhammer zu einem florierenden Unternehmen mit zeitweise mehr als 80 Arbeitskräften machten, verdient vor allem der 1386 erstmals genannte Hans (II.) Beachtung⁴. Er vergrößerte den ohnehin umfangreichen Besitz der Kastner nicht nur durch den Ankauf des Hammers Unterschnaittenbach, sondern fundierte auch auf dem Holzhammer eine Dotation von 400 Gulden, die dann sein Sohn Gregor 1433 zum Grundstock für das *Reiche Almosen* in Amberg bestimmte. Die aus diesem Kapital fließenden Zinserträge wurden mehrere hundert Jahre lang zur Speisung von wöchentlich 54 armen Bürgern verwendet, die jeden Sonntag von der Stiftung einen großen Laib Brot und ein Pfund Fleisch erhielten⁵.

Gregor Kastner, dessen Vermögen sich noch 1430, nach Aussteuerung seiner sämtlichen Kinder auf 14 000 Gulden belief, hatte bereits 1419 den Holzhammer an Perchtold Ödenberger von Amberg veräußert⁶. Nun folgte rasche Besitzwechsel — von Ödenberger an Hans Per, Caspar Per und Hans Gebhart — und eine damit verbundene Diskontinuität der Wirtschaftsführung ruinierten das Hammergut so gründlich, daß es zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf die Gant kam. Andreas Kastner von Unterschnaittenbach, seit 1500 mit der angesehenen und reichen Amberger Bürgerstochter Clara Plech verheiratet und zu seiner Zeit als vermögendster Mann der oberpfälzischen Residenzstadt geltend, nutzte die sich bietende Chance und brachte den Hammer für nur 1500 Gulden erneut in Kastnerschen Besitz⁷.

bau und in der Eisenverhüttung der Oberpfalz von 1300 bis um 1630 (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 74) 1954, 78. — Ders., Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung der oberpfälzischen Eisenindustrie von den Anfängen bis zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges (VHVO 91) 1950, 5—186.

⁴ Von 1370/75 bis 1378 war Holzhammer im Besitz Paul Kastners, eines Sohnes des Werksgründers Friedrich Kastner. Nach dessen frühem Tod ging das Gut an den Hammermeister Hermann Holder über, der auch als Inhaber desselben in der Hammereinigung von 1387 erscheint. Von diesem kaufte Hans Kastner im Jahr 1394 Holzhammer zurück. Vgl. Nikol, Holzhammer 346 f. — Zur Genealogie der Kastner ab dem 14. Jahrhundert siehe: Bayerische Staatsbibliothek München, Handschriftenabteilung: Kiefhaberiana fasc. 4.

⁵ Nikol, Holzhammer 347. — Ders., Hammer Unterschnaittenbach 293.

⁶ Hierzu und bezüglich der folgenden Besitzer bis 1581 vgl. Bayerische Staatsbibliothek München, Handschriftenabteilung: Kiefhaberiana fasc. 4. — StA Am Landsassen Nr. 386, Schmid passim. — Nikol, Holzhammer 247—249.

⁷ Nikol, Hammer Unterschnaittenbach 297. — Zusammen mit den Verwandten seiner Frau, die, wie auch er, mehrere Erzgruben besaßen, gründete Andreas Kast-

Nach aufwendigen Verbesserungen gehörte das Hammergut wenige Jahre später erneut zu den leistungsfähigsten der Oberpfalz. Da dessen Sohn, Andreas der Jüngere, dem Holzhammer 1547 durch Losentscheid zugefallen war⁸, bereits 1552 starb, sorgte der Huttkapfer Jacob Plechinger als Getreusträger für die noch junge Witwe Margarete und deren unmündige Kinder für die Aufrechterhaltung des Betriebes⁹. Seine Dienste wurden erneut in Anspruch genommen, als auch Andreas d. J. Sohn, Hans Ludwig, nach erfolgtem frühen Tod 1572 sechs minderjährige Kinder hinterließ. Die sich trotz tatkräftiger und uneigennütziger Unterstützung von seiten ihres Hüttenverwalters abzeichnende prekäre Situation nahm Hans Ludwigs Witwe, Barbara, eine gebürtige Straubingerin, zum Anlaß, dem Beispiel ihres Verwandten Paul Kastner von Unterschnaittenbach, eines Onkels ihres verstorbenen Mannes, zu folgen, und wie dieser für Unterschnaittenbach so auch für Holzhammer die Bitte um Landsassenfreiheit zu stellen. In ihrem 1581 an die kurfürstliche Regierung in Amberg gerichteten Gesuch weiß die Bittstellerin sehr gut, die Verdienste der Kastner ins rechte Licht zu rücken¹⁰. Nicht nur besäßen vier Angehörige des Geschlechts, David, Daniel, Raimund und Caspar, derzeit Landsassengüter in der oberen Pfalz, nämlich Unterschnaittenbach, Rettenbach, Oberlauterhofen und Winkelburg, die Familie sei vielmehr auch schon vor 400 Jahren befreit und siegelmäßig gewesen. Von ihrem Ansehen zeugten zahlreiche Monumente, Grabsteine, Gedenktafeln und dergleichen in Amberg und Umgebung, ihre Bedeutung bewiesen nicht zuletzt auch die hohen Stellen, mit denen der Kurfürst wiederholt einzelne Mitglieder der Familie ausgezeichnet hätte. Ihre Verdienste für Landesherr und Untertanen seien so augenfällig, daß sie eines Beweises kaum bedürften: Kastner wären es gewesen, die auf das Amberger Eisenbergwerk *ein merklich Vncosten gewendet* und es damit zu jahrhundertelanger Blüte geführt hätten, Kastner wiederum hätten *als noch in werender Pabstumb damalen sie eines pesserer aus Gottes Wort nit vnterrichtet gewest aus sonderer selbiger Zeit getrewer oder vnderwiesener Andacht den Oelberg, Meß vnd etliche Venster zu St. Georg zw Amberg, item die ornata zu den Kirchen zu Hambach vnd Ehenfeld in den Ambtern Amberg vnd Hirschau, desgleichen die Meß, vnd Kapellen samt etlichen Venstern in St. Martins Kirch zw gedachtem Amberg gestiftet*, nicht zuletzt habe Georg Kastner mit seinem *Reichen Almosen* der Kurstadt einen Dienst erwiesen, von dem noch heute wöchentlich 54 Hausarme Nutzen zögen. Bezüglich

ner die später zu Ruhm und Ansehen gelangte Eisenhandelsgesellschaft *Kastner und Plech*, die sowohl das geförderte Erz wie auch das in den eigenen Hammerwerken erzeugte Eisen im Großhandel vertrieb.

⁸ Andreas Kastner bestimmte testamentarisch, daß seine drei überlebenden Söhne durch Los entscheiden sollten, wer welchen Teil des Erbes nach dem Tod des Vaters besitzen sollte. Das Los wies schließlich Andreas d. J. den Holzhammer, Veit die Amberger Häuser und weitere Einzelbesitztümer, Paul aber das Hammergut Unterschnaittenbach zu. — Nikol, Unterschnaittenbach 298. — Ders., Holzhammer 248.

⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 69 Nr. 615; Von *Margareta Endres Castnerin* liegt unterm 18. Febr. 1557 eine Bittschrift vor, in welcher sie als *arme Wittwe* um Zuteilung eines strittigen Gerechts nachsucht.

¹⁰ Vollständige Kopie des Schreibens in StA Am Landsassen Nr. 386, Schmid; hieraus entstammen die im folgenden wiedergegebenen Zitate.

Holzhammer und dem eigentlichen Anliegen sei so viel zu bemerken, daß seit Friedrich Kastner, dem sechsten Urahn und Begründer des Hammergutes, *alle die Kastner selige, soviel deren seit der bemeldten Zeit diesen Holzhammer vnd gedachte daran ligende Muele ingehabt ... die nidern Gerichtbarkeit bisher, vnd also über 217 Jahren gebraucht, vnd hergebracht.* Sie, Barbara Kastner, als Vormünderin ihrer Kinder, bitte daher untertänig und demütig, die kurfürstliche Regierung möge mit ihren Kindern so verfahren, wie sie dies auch bei deren Vorfahren und noch lebenden Blutsverwandten getan habe und sie *samt Iren Hammergut vnd derselben Zugehör in die Landsassenfreiheit gnedigist einschliessen, vnd der von Iren Euer Gnaden In ao 78 derselben Ritterschaft hieoben gegebenen Resolution Irer Freiheiten gnedigist fehg achten, vnd theilhaftig machen.* Unbeeindruckt von dem mit großer Eloquenz Vorgetragenen und streng nach den neuesten, so vor allem seit 1579 gültigen Landsassenverordnungen richtend, lehnte die Regierung in Amberg das Gesuch nach Rückfrage beim Pflegamt Nabburg ab¹¹.

Ohne nun mit der Landsassenfreiheit privilegiert zu sein, übernahm Anna Maria, Barbara Kastners dritte und erst 1571 geborene Tochter nach dem Tod ihrer Mutter und ihrer drei Brüder den Holzhammer. 1598 heiratete sie Daniel Modler aus Amberg, der jedoch schon 1615, erst 46jährig, starb. Der frühe Tod ihres Mannes sowie die vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges bestehende schlechte Wirtschaftslage scheinen sie erstmals nachhaltig in finanzielle Schwierigkeiten gebracht zu haben. In Bittbriefen an den Statthalter in Amberg gesteht sie ihre Unfähigkeit, die von ihrem Mann übernommenen Schulden bezahlen zu können, da Bargeld nicht vorhanden sei und niemand ihr Deucheisen abnehme¹². Dennoch stand ein Bankrott des Unternehmens, wie er vor allem in späteren Jahren so viele oberpfälzische Hammergüter traf, nicht bevor¹³. Es spricht für die Geschäftstüchtigkeit der

¹¹ StA Am Landsassen Nr. 386; 1. Juli 81 Regierung Amberg an den nabburgischen Pfleger: *... Dieweil wir nun berurte Copi dahin dirigirt vnd berichtet vermerken daß merbemelter hamer, oder desselben besizer vnd Inhaber die nider gerichtbarkeit wegen bestraffung der angehörigen dienstleut bewilligt vnd eingeräumt sein solle. So ist hiemit vnser bevelch. Sofern du darwider nichts erheblichs fur: vnd anzubringen waist, du wöllest dich hiemit zu friden vnd rue begeben. Solt es aber herumb anderst bewandt sein, so hast du solches hieher zu berichten.* — Der endgültige Regierungsentscheid ist nicht mehr vorhanden, aber aus späteren Akten zu erschließen.

¹² StA Am Hammer- u. Bergwerksakten Nr. 165; 7. Okt. 1617 Anna Maria Modlerin an den Statthalter. — Ebenso 24. Nov. 1617: *Wenn nun seithero ... ich bey den in meinen revir vnd vf 3 meil wegs nechstgelegenen drey Plechhämmern, als zum Grünhund, Droschel: vnd Zindelhammer meinen Deuhel angeboten vnd anzunehmen suchen lassen, vnd aber, weil ihnen der weg zu weit vnd sie sonst gnug-samen deuhel bekommen mögen, ich nicht das geringste davon verstellen können, sondern auch weil mein hammer den Plechhämmern absonderlich entlegen, ohne anderwärts verkauffung nicht zu gelt machen kan, mein hammerwerckh aber vnd wolfarth vf solchen fall mercklich gehindert vnd geringert wurde ...*

¹³ Ein von Kurfürst Ferdinand Maria 1666 in Auftrag gegebener Bericht über die Situation der oberpfälzischen eisenfördernden und eisenverarbeitenden Industrie stellte folgendes fest: Von den vor dem Dreißigjährigen Krieg in der Oberpfalz vorhandenen 83 Schien-, Blech- und Drahthämmern lagen nach dem Krieg etwa zwei Drittel öde. 12 davon waren so weit intakt, daß sie mit einigem Kosten-

Kastner respektive Modler, daß sie während des ganzen Dreißigjährigen Krieges ihren Hammer gangbar und weitgehend unversehrt aufrechterhalten konnten. Dies ist umso mehr zu würdigen, als Anna Maria Modler infolge ihrer standhaften Weigerung, nicht zu konvertieren, großen Repressionen ausgesetzt war. In ihrem am 18. April 1629 dem Nabburger Pfleger übermittelten Schreiben befahl die Amberger Regierung: *... du aber sollest die Modlerin da sie sich nicht sogleich in der religion einstellen wil alsobalden mit ernst fortschaffen, Do sie nicht weichet, ihre mobilia durch den ambt knecht zum haus heraus auf die gassen werfen vnd auf dise auch andre weiß Sie austreiben lassen*¹⁴.

Nach dem Tod ihrer Mutter trat Anna Maria Modlers einzig überlebende Tochter, Barbara, die Besitznachfolge auf Holzhammer an. 1627 heiratete sie in erster Ehe Hans Wilhelm Kastner von Untersnaittenbach und Kettnitzmühle, nach dessen Tod 1634 in zweiter Ehe den leuchtenbergischen Forst- und Jägermeister Philipp Jakob von Steinling. Als dieser ebenfalls nach nur kurzer Ehe am 18. August 1641 in Hirschau starb, verehelichte sie sich ein drittes Mal und zwar mit dem Hammermeister Claudius Schorri¹⁵. Dieser schloß 1662, nach dem Ableben seiner Gattin Barbara, mit seinen beiden Stieftöchtern, Eva Maria, geborene Kastner, und Maria Elisabeth, geborene Steinling, einen Erbfolgevertrag, demzufolge nach seinem Tod der ersteren, die seit 1650 mit Jakob Friedrich Kastner aus der Pfrentscher Linie verheiratet war, ihr väterlicher Erbteil Untersnaittenbach, der letzteren aber und ihrem Gatten, Johann Wilhelm Münsterer von Steffling, der Holzhammer zufallen sollte¹⁶. Der mit landesherrlichem Einverständnis geschlossene Vertrag trat 15 Jahre später, 1679, als Claudius Schorri starb, in Kraft.

Maria Elisabeth Münsterer, die seit dieser Zeit den Holzhammer innehatte, gab am 2. Juli 1687 der Amberger Regierung den Tod ihres Mannes bekannt¹⁷. Obwohl der Nabburger Pfleger, Christoph Jobst Bernhard von Sazenhofen, das Recht der durch den Todfall notwendig gewordenen Inventur für sich beanspruchte¹⁸, entschied die kurfürstliche Regierung am 9. Fe-

aufwand wieder gangbar hätten gemacht werden können. Aber selbst die noch gangbaren arbeiteten nur zeitweise, da es an Erz, Holzkohle und Betriebskapital fehlte. — Siehe Schremmer, in: HdBG III/2, 1381. — Denk Julius, Beiträge zur Geschichte des Berg- und Hammerwerkes in der churfürstlichen Oberpfalz (VHVO 54) 1902, 167—216, insb. 178 ff. — Nikol, Holzhammer 266.

¹⁴ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 104; 18. April 1629 Regierung Amberg an Nabburger Pfleger. — Im gleichen Brief wird die Modlerin als *halsstarige Ketzlerin* bezeichnet, deren man sich zu entledigen habe. — Vgl. ferner Opf. Rel. u. Ref. Nr. 150.

¹⁵ StA Am Hammer- und Bergwerksakten Nr. 96 (*Verzeichnuß Waß sich im Churfrtl. Pflegamt Nabburg vor Eisenhämmer sowollen öd alß gangngbar befinden 1666*): Holzhammer. *Disen Hammer besitz dermalen Claudj Schory vnd nimbt daß hiezue bedirfftige Eisen arz zu Sulzbach.* — Vgl. auch Damelsdorf und Kettnitzmühle S. 156 mit Anm. 32.

¹⁶ StA Am Landsassen Nr. 386; 12. Jan. 1688 Pfleger zu Nabburg an die Regierung in Amberg. Siehe auch Anm. 18.

¹⁷ Ebda.; 2. Juli 1687 Maria Elisabeth Münsterer geb. v. Steinling an die Regierung in Amberg: Ihr Mann, Hans Wilhelm von Münsterer, sei am 24. Juni 1687 gestorben.

¹⁸ Vgl. Anm. 16: Er (der Pfleger) habe den Befehl erhalten *mit der Inventur in-standt zuhalten, es were dan waß absonderliches dabey zuerinnern. Gleich wie ich*

bruar 1688 zugunsten der hinterbliebenen Witwe. Dem Pfleger befahl sie . . . *du hast aber dessen ohngehindert dich bey der hiebenvor schon von der Münster. Wittib vorgeschriebenen Beschaffenheit und weillen Ires verstorbenen Manns Vatter in vnsern Landten für einen Edlmann declarirt vnnd erkeht worden dich diser Inventur nicht zu vndernemen, mithin also, das besagte Münsterin mit ihren befreuten selbstn inventirn möge, derselben khein einhalt zuerzaigen*¹⁹. Daß damit jedoch keineswegs eine Anerkennung als Landsasserei oder auch nur eine vorübergehende Gleichstellung mit befreiten Gütern verbunden war, wurde wenige Jahre später mehr als deutlich. Als Maria Elisabeth Münsterer in dem zwischen Hans Ris von Littenhof und dessen Schwager zu Freudenberg einerseits und Hans Herbst, Hammer schmied, andererseits ausgebrochenen Erbschaftsstreit intervenierte und außerdem kundtat, daß sie mit der geplanten *Stallung* des Herbst nicht einverstanden sei, *weillen der Holzhammer dem vorschreiben zu wider, erweislichen, gleich andern Adelichen güettern der Nidergerichtbarkeit be-rechtigt* und ihr daher die erste Instanz zustehe²⁰, machte der Pfleger erneut unmißverständlich deutlich, daß sie diesfalls keine Entscheidungsbefugnis habe, *weillen der Holzhammer kein Landsassengut und mit der Steuer, Züns, Contribution mithin mit aller Jurisdiction Euer Churfürstlichen Drl. hiesigem Pflögambt vnderworffen*²¹. Da auch die kurfürstliche Regierung dieser Ansicht zustimmte, blieb der Gutsbesitzerin keine andere Wahl, als sich dem Urteil zu beugen²².

hirauf nit underlassen, in denen . . . ventilirten actis nachsehen lassen. Als auch hat sich darinnen befunden, daß ich bey eraigneten todtfabl des vorigen Inhabers Clautj Schori vndern 2. May anno 1680 hauptsächlichen dis inhalts erstattet, waßmassen sich bey hiesiger Ampt Registratur bezeugt, als anj hiesigen besagten Schoris Ehwürthin sich selbiger mit seinen Stiefkindern wegen des Mütterlichen . . . verglichen vnnd sothamer vergleich zu dero hochlobl. Regierung der gnädigsten Ratifikation halb eingeschickt, von dar auß meinem Ampts Antecessori Caspar Melchior Fuchsen seel. solch gnädiger Bevelch de dato 27. April ao 1663 mit beischliessung vorgemelten Vergleichs zuegefertigt worden, daß weillen der Holzhammer khein Landtsessen Guett ist, dem Schori die gebür vnnd billigkeit verhandlt vnnd sonderlich dahin gesehen werden solle, daß denen Kindern dißfabls nichts proinclinirt werde. Vnnd ob zwar hirauf vnderm 11. May 1680 . . . solch gnädiger Bevelch erfolgt, daß die Schorischen Erben, so ebenfalls die Nidergerichtbarkeit bey widerholtem Hammer vngereimb zusuechen vnnd zubehabten vermaint haben beraiths maiorenes und dahero Ihnen an obsignation vnnd Inventur khein einhalt zuerzaigen, mithin nit allein die von ampts wegen vorgenommene obsignation wider abzunemen, sondern auch der Invention halber darbey zu enthalten. So ist aber hiedurch diser Hammer keines wegs privilegiert und die Nidergerichtbarkeit darauf zu haben bewilliget worden, sondern es seindt widerholt Schorische Erben der Invention nur darumben gndst. befreiet worden, weilen sie beraiths maiorenes gewest. Zumalen dan oft gedachter Holzhammer vf dero alhiesigen Pflögambts Casten die Steur, contribution vnnd so gar 2 fl iehrlich beständigen Züns zulaisten schuldig. Als ist solcher consequenteo deme mit all andern Jurisdictionalien, sowol obsigl. Referath. Invention vnnd Verthailung als andern hohen und nidern Gerichtsbarkeit vnderworffen. Das Recht der Inventur stehe Frau Münsterer somit nicht zu.

¹⁹ Ebda.; 9. Febr. 1688 Regierung Amberg an Pfleger in Nabburg.

²⁰ Ebda.; 28. Okt. 1700 Maria Elisabeth Münsterer an die Regierung in Amberg.

²¹ Ebda.; 23. Febr. 1701 Nabburgischer Pfleger an die Regierung in Amberg.

²² Ebda.; 25. Sept. 1702 Regierung Amberg an den nabburgischen Pfleger.

Maria Elisabeth Münsterer verfügte mit Testament vom 2. März 1711, daß nach ihrem Tod der am 9. Oktober 1706 zwischen ihr und ihrem Sohn, Johann Friedrich Joseph von Münsterer, geschlossene Kaufvertrag bezüglich Holzhammer in Kraft treten solle, *jedoch der gestalten . . . daß ihme von der gesezten anfrist so ich mir alhin vorbehalten 400 fl in handten das übrige aber was über bezahlung vnd uberrechnung der verhandtenen Schulden noch bezeugen möchte, meinen drei Töchtern in gleiche Teile verbleiben solle*²³. Als sie wenige Monate später starb, suchte der neue Hammerbesitzer um Testamentseröffnung und Ratifizierung des getroffenen Kaufvertrages nach²⁴. Beides wurde ihm gewährt — auch letzteres, obwohl er sich außerstande erklärte, die zur Bezahlung seiner Geschwister notwendigen Gelder aufbringen zu können²⁵. Für seine Zahlungsunfähigkeit machte er seinen Bruder Christoph verantwortlich, von dem er eigentlich die Hälfte der Einkünfte des Gutes Stefling zu beziehen habe, seit mehr als 20 Jahren aber leer ausgehe²⁶. Obwohl der so Benachteiligte zunächst gerichtliche Schritte erwog, die Regierung Amberg sich auch bereit erklärte, zu seinen Gunsten einzuschreiten, einigten sich beide Brüder zu guter Letzt doch dahingehend, die Angelegenheit *extrajudicialiter* auszutragen²⁷.

Johann Friedrich Joseph Münsterer hatte Holzhammer bis zu seinem Tod 1742 in Besitz. Fünf Jahre später veräußerte sein Sohn, Rudolf Adam Ferdinand, das Hammergut mit aller Zugehör an Niclas Burger, den ehemaligen Pächter von Theuern, für 13 000 Gulden und 400 Gulden Beikauf²⁸. Da der Verkäufer das Recht der Briefaufrichtung für sich in Anspruch nahm, kam es erneut zu heftigen Kontroversen mit dem Pflegamt. Entrüstet meldete der Pfleger nach Amberg, daß Münsterer sich das Recht anmaße, das allein den Landsassen zustünde. Wie die Auszüge aus den Steuerbüchern

²³ StA Am Landsassen Nr. 219.

²⁴ Ebda.; 16. August 1711 Johann Friedrich Joseph von Münsterer an die Regierung in Amberg; beiliegend Kaufbrief vom 9. Okt. 1706 und Testament vom 3. März 1711.

²⁵ Ebda.; Protokoll anlässlich der Testamentseröffnung am 4. Juli 1712. — 19. Dez. 1712 Regierung Amberg an J. F. J. Münsterer: *Vf dein vnderm 6. diss . . . beschehenes einlangen wollen Wir den mit deiner Mutter seel. noch vor ihrem Tott getroffenen Kauf vf das Guett Holzhammer hiemit gnädigst ratificiert haben.*

²⁶ Ebda.; Fortsetzung des zuletzt zitierten Briefes: *Vnd zumahlen du auch weithers dahin bittlich eingelangt, daß, weillen du zu abrichtung der Kaufgelder wegen des Guetes Holzhammer eine ergibige Summe gelts vnentpöhrlich . . . dahingegen dein brueder Christoph Münster zu Stöfling nebst Dür in solchs Guett Stöfling zugleich investiert ist und mithin die helffte von denen Jahrlichen intracten dir zu verrichten schuldig Er solches aber schon yber 20 Jahr lang alleinig genüesset vnd noch bis dato das mindiste von ihme in giette nit habhafft werden könnest, eine Commission bey vnserer Regierungs Canzley alhier angesetzt werden möchte.*

²⁷ Ebda.; 8. März 1713 Christoph und Johann Friedrich Joseph Münsterer an die Regierung in Amberg.

²⁸ Auf Druck des Pflegers, der von Burger verlangte, daß dieser sich wegen der zum Hammergut gehörenden Mühle beim Handwerk der Müller einkaufe und die entsprechenden Abgaben leiste, wandte sich der neue Gutsinhaber 1760 an die Regierung in Amberg mit der Bitte, ihm dies zu erlassen, da eine solche Einkaufung auf diesem Gut von alters her nicht üblich gewesen sei. Die Regierung beschied ihn am 17. Okt. 1760 dahingehend, daß zwar er sich nicht *einziünfftig* machen müsse, jedoch dafür Sorge zu tragen habe, daß dies jederzeit sein *Bstand Müller* tue. (StA Am Amt Nabburg fasc. 69 Nr. 212).

bewiesen, laufe der Holzhammer sowohl 1650 wie auch 1661 *gleich andern gemeinen Pauern Güttern* ordentlich in die ämtische Steuer ein. Da von diesem Gut also keine Rittersteuer abgeführt worden wäre, wären Münsterer und seine *antecessores* auch niemals als Landsassen *regardirt* worden ²⁹.

Das hier noch heiß umkämpfte Recht der Brieffertigung war bei den künftig geschlossenen Kaufhandlungen, so 1767, als Niclas Burgers Witwe, Maria Elisabeth, den Holzhammer an Johann Wolfgang Dirr verkaufte ³⁰, und 1781, als das Gut *hauptsächlich zur Beruhigung ihrer Creditorschafft* von Dirr an Johann Simon Widmann übergang ³¹, kein Gegenstand grundsätzlicher Auseinandersetzungen mehr. In beiden Fällen besorgte die Ausfertigung des Kaufinstrumentes das Pflégamt. Andere, eher existenzielle Sorgen bewogen vor allem den Fürst Lobkowitzischen Rat und Amtsrichter von Waldthurn, Johann Simon Widmann, sich an die Amberger Regierung zu wenden. Da der akute Holzmangel eine rentable Führung des Hammers kaum noch zulasse, so Widmanns Gesuch, bitte er, seinen Eisenhammer in eine Glasschleife umwandeln zu dürfen. Falls auch diese ohne Gewinn arbeite, ersuche er, die abgerissene zweite, auch untere Mahlmühle genannt, wieder aufzurichten zu dürfen ³². Wie der Stiftsbrief über die Glasschleife vom 24. Dezember 1790 beweist, wurde ihm zumindest die erste Bitte gewährt ³³. Eine völlige Produktionseinstellung des Hammers war damit jedoch nicht verbunden.

1792 übergab Johann Simon Widmann das Hammergut seinem Sohn Leopold, der jedoch bereits kurze Zeit später starb. Dessen Witwe heiratete 1795 den königlichen Appellationsgerichtsrat, Johann Baptist von Schmid, der nun noch einmal, unter Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten, versuchte, die für sich und seine Familie beanspruchte Niedergerichtsbarkeit auf Holzhammer zu behaupten. Den Auftakt für seine *engagierte Gegenwehr* bildete ein Beschwerdebrief über die seiner Ansicht nach vom Landrichteramt Nabburg widerrechtlich vorgenommene Feuerbeschau. Das k. b. Hofgericht kam ihm zunächst insofern entgegen, als es mit Schreiben an die Landesdirektion Amberg das Landrichteramt Nabburg anwies, *sich vor diesen und jeden andern faktischen und gewalthätigen Eingriffen der Niedergerichtsbarkeit bei Verantwortung zu enthalten* ³⁴. Es war und blieb das einzige Zugeständnis, das eine staatliche Institution dem Hammerbesitzer machte. Sollte dieser sich, darauf gründend, Hoffnungen auf eine künftig unangefochtene Ausübung der Landsassenrechte gemacht haben, wurden diese spätestens im April 1806 durch das Gutachten der Landesdirektion an das geheime Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten restlos zerstört. Es sei *gegend- und gerichtskundig*, argumentierte die

²⁹ StA Am Landsassen Nr. 386; o. D. Nabburgischer Pfléger an die Regierung in Amberg.

³⁰ StA Am AG Nabburg Nr. 70, fol. 144' ff. Der Kaufpreis betrug 22 000 Gulden und 500 Gulden Beikauf. Der Kauf wurde geschlossen am 3. Juni 1767.

³¹ StA Am AG Nabburg Nr. 83 fol. 195; Kaufbrief vom 25. Juni 1781. Der Kaufschilling betrug 18 000 Gulden und 90 Gulden Beikauf.

³² StA Am Amt Nabburg fasc. 69 Nr. 187.

³³ StA Am Landsassen Nr. 386; der Stiftsbrief befindet sich in einer Zusammenstellung von *Briefereyen*, die dem Akt beiliegen.

³⁴ Ebda.; 11. April 1806 Hofgericht an Landesdirektion Amberg.

Landesdirektion, daß die vorigen Besitzer von Widmann, Vater und Sohn, Dürr und Burger in einem Zeitraum von 50 Jahren nicht einen Schatten von Jurisdiktion ausgeübt haben. Zwar finde sich bei den Amt Nabburgischen Akten die Kopie eines Briefes vom Jahre 1366, worin dem Ersterwerber Kastner, einem Adeligen, Niedergerichtsbarkeitsbefugnisse über das Gesinde eingeräumt worden wären, allein auch diese Frevelgerichtsbarkeit ist längst wieder in Abgang gekommen; wahrscheinlich weil sie nach der Vorschrift der Freyheits Concession von Churfürst Maximilian I ddo 28. November 1629 nicht documentiert, und bestätigt worden ist. Hofgerichtsrat von Schmid, der sich vermesse, die Possession der vollen niedern Gerichtsbarkeit über den Holzhammer und so auch die Jagdbarkeit . . . zu ergreifen und dem Holzhammer sogar den Namen Landsassengut, Hofmark zuzueignen, handle also wider alle Legalität³⁵. Das Antwortschreiben aus München zog aus dem hier Geschilderten die politisch-rechtliche Konsequenz: *Damit daher allen Anmassungen gegen Unsere landesherrliche Gerechtsame in Gerichtsbarkeits und Landsassians Verhältnissen mit wirksamen Nachdruck begegnet werde, ermächtigen Wir Unsere Landes Direktion dergleichen Usurpatoren, welchen kein rechtlicher Besitzstand zur Seite steht, ohne weiters aus dem angemessenen Besitze zu setzen*³⁶. Holzhammer, das zu dieser Zeit aus Schloß, Ökonomiegebäuden, Wirtshaus, Polier- und Hammerhütten, der oberen Mühle mit zwei Gängen und einer Schneidsäge, der unteren, Fürst-Lobkowitz-lehenbaren Mühle mit einem Gang, zwei Waldungen Glött und Ziget genannt, die 6750 Mannschritte in der Länge und Breite betrug, sowie verschiedenen, teils leuchtenbergischen, teils murachischen, Lehenstücken bestand, wurde daraufhin am 25. Juli endgültig mit allen Rechten in das Landgericht Nabburg eingegliedert³⁷. Der zum Hammergut gehörende, aber jenseits der Amtsgrenze, des Ehenbaches, und im eigentlichen Dorf Holzhammer gelegene halbe Hof blieb, wie auch schon vor 1806, dem Landgericht Parkstein unterstellt³⁸. Hofgerichtsrat von Schmid bemühte sich mit seiner Schrift *Die Freiheit des uralten Hammergutes Holzhammer in historischer, rechtlicher und politischer Ansicht* vergeblich um eine Revision dieses Beschlusses. Auf königlichen allerhöchsten Befehl wurde ihm am 22. April 1807 bedeutet, daß es bei der beschenehen Einziehung dieser Jurisdiktion und der Unterwerfung des Gutes unter das Landgericht Nabburg forthin sein Bewenden habe³⁹.

³⁵ Ebda.; 19. April 1806 Regierung Amberg 1. Department staatsrechtliche Sektion an das Geheime Ministerial Departement in auswärtigen Angelegenheiten.

³⁶ Ebda.; 18. Juli 1806 Antwortschreiben.

³⁷ Ebda.; 27. Aug. 1806 Landesdirektion Amberg an das Geheime Ministerial Departement in auswärtigen Angelegenheiten.

³⁸ Ebda.; 14. Febr. 1806 Landgericht Parkstein an Landesdirektion Amberg.

³⁹ Ebda.; 22. April 1807 Geheimes Ministerial Departement in auswärtigen Angelegenheiten an die Landesdirektion Amberg. Der Beschluß erfolgte u. a. in Erwägung, daß das Gut Holzhammer, ungeachtet einiger Verschiedenheit in der Einrichtung der Abgaben, immerhin zu den gemeinen Gütern, niemals aber mit Recht zu den Landsassengütern gehörte, . . . daß der Hammerbrief des Pfalzgrafen Ruprecht des älteren vom Jahre 1366 nur das Recht der häuslichen Züchtigung, keineswegs aber eine ordentliche Jurisdiction, die vielmehr der landesherrlichen Behörde ausdrücklich vorbehalten wurde, ausspreche, daß dieser nur mehr in einer unauthentischen Kopie vorhandene Hammerbrief einzig auf die Familie der Kast-

Burggut Nabburg

Die oberpfälzischen Landsassenmatrikeln weisen das Burggut in Nabburg erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts als Landsassengut aus. Es gehörte in den achtziger Jahren dieses Jahrhunderts Balthasar von Gleissenthal, der es um der darauf liegenden Schulden wegen *umb ezlich hundert gulden* verpfändete¹. Nach dessen 1588 erfolgtem Tod ging das Burggut an seinen noch unmündigen und unter der Vormundschaft von Hanns Christoph von Plassenberg auf Gleiritsch und Christoph Peter von Sporneck² stehenden Sohn Georg über. Da dieser jedoch bereits 1590 starb, trat Balthasar von Weseneck als dessen Stiefvater die Besitznachfolge in Nabburg an³. Nach Aussage Wesenecks waren ihm mit dem *frey eigenthumblich vnlehenbaren* Erbe auch die noch immer auf dem Gut lastenden beträchtlichen Außenstände zugefallen, so daß er sich genötigt sah, *ain Summa gelt vf main Aigenthumbliche vnnd frei aigene Guetter vfzunemen, domit angeregte, vf dem Burckhguett ligende schuldenlast, abgericht vnnd bezahlt werden mocht*⁴. Möglicherweise war es die ständige Geldnot, die bei Gleissenthal, mehr aber noch bei Weseneck eine geradezu amtsbekannte Streitsucht erzeugte. Im Vergleich zu letzterem, der gegen ihm nicht genehme Nabburger Bürger in handgreiflicher Weise vorzugehen pflegte, nimmt sich Gleissenthals 1581 geführter Zehentstreit noch geradezu harmlos aus. In seinem Beschwerdebrief an den kurpfälzischen Statthalter in Amberg beklagte sich Gleissenthal vor allem über den Nabburger Bürgermeister Caspar Lerchenfelder, der ihm den Zehent von einem Acker in Neusath, den Ulrich Seuboldt besitze, vorenthalte. Dieser Acker sei nicht, wie Lerchenfelder behaupte, zehentfrei, vielmehr sei der Zehent leuchtenbergisches Lehen. Der am 5. Mai 1584 ergangene richterliche Entscheid sprach sich *crafft vffgetragener Commission* dahingehend aus, daß Cleger (Balthasar von Gleissenthal) *von seiner Anforderung abgewiesen vnnd beklagten (Ulrich Seuboldt) bey seiner possession billig glaßen werde*⁵.

ner lautete, und mit ihnen, nach seiner ganzen Abfassung, nothwendig erlosch, . . . daß bei dem Uebergange der obern Pfalz an die baierisch Wilhelminische Linie nach der kaiserlichen und landesherrlichen Declaration alle früheren Privilegien der Gutsbesitzer in so ferne sie Theile der Hoheitsrechte in sich schlossen, unbedingt annulliert wurden . . .

¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 149; 19. Sept. 1598 (praes.) Balthasar von Weseneck an den kurfürstlichen Statthalter in Amberg.

² Beide werden als Vormünder genannt im *Auszug auß dem Burckhguetts Lehen Registers* (StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 149).

³ StA Am Standbuch Nr. 234 (Matr. 1570–1599) fol. 7: *Balthasar von Gleissenthal: hernach dessen hinterlassenen Sohn Georg verordnete Vormünder, weil aber dieser Georg von Gleissenthal Ao 1590 verstorben: hat dessen Stief Vatter, Balthasar von Weseneck diß Gutt bekommen.* — Ähnliche Eintragungen Standbuch Nr. 350 (Matr. 1570–1599) fol. 9 und Landsassen Nr. 3. — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 172: *Balthasar von Weseneckh. Anno 1604 zum Landtag erfordert, anno 1609 desgleichen. Persönlich erschienen, ist im ausschus. Beim Landtag anno 1615 widerumb also. Gestorben im September anno 1618.* — Ähnlich lautende Eintragungen Standbuch Nr. 351 fol. 243 und Standbuch Nr. 225.

⁴ Wie Anm. 1.

⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 147, 2. Teil des Aktes.

In Zehentstreitigkeiten verwickelt war — fast möchte man sagen selbstverständlich — auch Balthasar von Weseneck. Ab 1596 weigerte er sich, seinen Anteil am Stadtzehent zu entrichten. Auf erfolgte Anmahnungen hin entgegnete er, er besitze ein freies Landsassen- und kein Bürgergut, denke also nicht daran, hierfür Gefälle zu entrichten⁶. Als er 1597 erneut mit 1 1/2 Napf Weizen, 2 Achtel Korn, 1 Achtel Gerste und 1 Schock Schmalssaat, 1598 aber mit 5 Gulden 3 Schilling 12 Pfennigen belegt worden war, und diese wiederum nicht bezahlte, schaltete sich die Regierung in Amberg ein und befahl dem Nabburger Pfleger, Weseneck, da dieser kein *ius exemptionis* genieße, ultimativ zur Zahlung aufzufordern⁷. Diesem hiermit 1599 überraschend beendeten ersten Zehentstreit folgte ein zweiter, wesentlich länger dauernder, um den Zehent auf dem Wölsenberg. Kontrahent des Burghüters war in diesem Fall der Nabburger Bürgermeister Hans Strein⁸. Als die Streitsache 1611 immer ernstere Formen anzunehmen drohte, wurde Pfleger Schott um seine Vermittlung gebeten. Zu welchem Ergebnis dessen Intervention führte, verschweigen die Akten. Eindeutig abgewiesen wurde Weseneck hingegen in dem gleichfalls 1598/99 seinen Anfang nehmenden Rechtshandel mit Bürgermeister und Rat der Stadt, in welchem der Burghüter beschuldigt wurde, sich das Recht der Briefaufrichtung für seine innerhalb des Stadtportungs gelegenen Afterlehenstücke anzumaßen und außerdem davon die Stadtsteuer zu verweigern. Die Stadt, die hierin eine Mißachtung ihrer fundamentalsten Privilegien sah, beschwor die Amberger Regierung — mit Erfolg, wie sich zeigen sollte — gegen den Gutsbesitzer vorzugehen⁹. Kanzler und Räte in Amberg verfügten am 5. Februar 1602, daß den Verantwortlichen der Stadt das Recht der Brieffertigung auch künftig ungehindert zustehen solle, Weseneck aber sich allen hergebrachten städtischen Rechten zu unterwerfen habe¹⁰.

Die hier geschilderten Händel waren wohl dazu angetan, Weseneck unbeliebt zu machen, aber es hätte sich ihretwegen nicht des Volkes Zorn über ihn entladen. Anders verhielt es sich mit der von 1594 bis 1599 währenden Auseinandersetzung zwischen Weseneck und dem Nabburger Bürger Hans

⁶ StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 149; 13. Jan. 1596 Nabburgischer Pfarrverwalter Egidius Steinhäuser an den Kurfürsten: . . . demnach ich dieses 96 Jarß Gemeiner Statt Nabburg alhie ihren Statt Zehet vñ Churf. Gn. gned. bevelch vmb 200 fl verlassen vnnd sie herauff vñ solche summen auch ihre austheilung vñ die in der Portung alhie liegende Velder gemacht, haben sie Balthasar von Weseneck alhie wohnhaft auch wegen seines Veldts mit 5 fl 8 ß 1 1/2 d beleget. Als sie mir aber obgedachte 200 fl völlig erlögen sollen, ziehen sie mir ab obgemeltes des von Weseneck angelegtes Zehet gelt mit Vermelten Wie er sich verweigert solches zu entrichten in betrachtung er ein frey landtessen vnndt nicht ein Burger gueth hab. Als ich in auch selbstn darumb begrüßet, vermeldt er mir auch eben solches mit disem anhang, ob Wohl hie bevor seine hausfrau den zehet Järlich entrichtet, in massen dann von ihr alle Zeit beschehen, solt sie es vielmehr haben verbleiben lassen, sie hab also solches aus Vnwissenheit gethan Welches er hinfür zu leisten nicht bedacht sey . . .

⁷ Ebda.; 14. Juni 99 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

⁸ StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 147.

⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 149; 18. Mai 1598 Bürgermeister und Rat zu Nabburg an die Regierung in Amberg.

¹⁰ Ebda.; 5. Febr. 1602 Regierung Amberg an das Pflögamt Nabburg.

Stahel, in deren Verlauf es zu verschiedenen Morddrohungen und Mordanschlägen kam¹¹. Ausgelöst wurde die folgenschwere Kontroverse durch eine Truhe mit umfangreichem Schriftwechsel, die Stahel angeblich entwendet haben sollte, und dieses unbewiesenen Diebstahls wegen Weseneck den Bürger mit grimmigem Haß verfolgte. Die Streitsache eskalierte schließlich so, daß es zu regelrechten Tumulten zwischen Bürgern, Weseneck und dessen Dienerschaft kam, in deren Verlauf Weseneck nicht allein Stahel *uff freyer gaßen mit einem bloßen Türkischen Säbel angegriffen, sondern auch gegen andere vnsern des Raths angehörigen in der Statt vndt vffm Landt mit . . . schlagen vnd vbergwaltigen, mit büchsen, spießen vnd andern Waffen ie lenger ie mehr vngescheuhet nit anders alß ob meniglich seine Slaven fortfehret, vorgegangen sei*¹². Wie Pflücksverweser, Bürgermeister und Rat der Stadt in ihrem gemeinsamen Schreiben an den kurfürstlichen Statthalter in Amberg, Christian von Anhalt, weiter berichteten, habe Weseneck Georg Haindl, einen 65-jährigen Mann, in seinem Burggut ohne Anlaß *mit der faust voll ringe dermaßen in das Angesicht blutrünstig geschmissen das er ihme alß ohnmechtig für die Füße gefallen*. Ferner habe er in Georg Sonnleuthners Gasthaus den Pfleger nicht nur in ganz ungebührlicher Weise beschimpft, sondern sich auch vernehmen lassen, *er mirte noch disen Abendt einen vff die haut legen vndt schinden*. Niemand sei sich schließlich mehr in der Stadt *vff der gaßen leibs vnd lebens sicher gewest*, zumal sich auch Wesenecks Dienerschaft ebenso mutwillig wie ihr Herr benommen habe. Der Hausknecht des Burghüters zum Beispiel habe unlängst *dem Regierenden Bürgermeister die Wehr an der seitten außgerießen* und ihn damit erstechen wollen. Angesichts der Gewichtigkeit dieser Anklage wie auch der in bezug auf Weseneck bei der kurfürstlichen Kanzlei ohnehin anhängenden Streitfälle erachtete es die Regierung in Amberg für notwendig, eine Kommission einzusetzen, die die gesamten, zwischen dem Burggutbesitzer und der Stadt bzw. ihren Bürgern bestehenden Rechtsdifferenzen untersuchen sollte. Bürgermeister und Rat von Nabburg erstellten daraufhin eine 17 Punkte umfassende Anklageschrift folgenden Inhalts:

Die Clag Puncten eines E. Rhatts wider vermelten von Weseneckh wern furnemblich nach folgende.

1. *Allerhandt schmachreden wider ein Erbarn Rhatt ins Gemein vndt etliche derselben mittell insonderheit,*
2. *Beschuldigung der Burgerschaft vorhabender Meuterey wider Ihne,*
3. *Angemaste Sigell vndt brieff auffrichtung vber seine Lehenstuckh im statt Porttung. Wider außgetruckhte der Statt privilegia vndt herkhommen, Auch staigerung des Lehengelits vndt Tax der Churfüril. Resolution Ao 79 zuwider,*
4. *Statt: vndt Porttungs Stewer wie auch des Zehendts Verbott vff seinen Lehenstuckh im Porttung, wider die privilegia vndt herkhomen,*
5. *Vor einhaltung deß Zehendts von seinen Veldern alhie,*
6. *Sperrung deß hieigen Gottshauß Zinß zue Warmbach,*

¹¹ Siehe hierzu auch Danhauser, Der streitsüchtige Junker von Weseneckh, 21—24.

¹² StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 145; 5. April 1598 Pflücksverweser, Bürgermeister und Rat zu Nabburg an Christian von Anhalt.

7. Holzwachs im Wolffsboden anmaßung wider hievorig Ampt Beschaidt,
8. Brunkhnechts betroung,
9. Herr Georg Haindl vnzimliche Tractation mit strachen im Burckhgutt,
10. Vmbhauen mit der Wehr vbern Marckht,
11. Hannsen Stabels geferdung,
12. Altten Klaiberin vnzimliche Tractation,
13. Gestellter Burger vnd Burgers Sohne geferdung im Burckhguett mit Knöbelspießen,
14. Schmidtners vielfelttge betroe vnndt geferdung,
15. Vnmessige bestraffung Leonhardt Wildens,
16. Gewaltsame abnehmung des Zehendts vff Georg Rabens hoff zu Neusath,
17. Simon Krausen daselbsten vergeweltigung mit zugefügten strachen¹³.

Die von der kurfürstlichen Regierung am 29. Juli 1599 nach Nabburg beordnete Kommission bestand aus dem kurfürstlichen Regimentsrat Dr. Michael Princkh, dem Pfleger des Hauses Murach, Georg von Rußdorff, und dem Amberger Sekretär, Conradt Syring. Die von Weseneck erbetenen Beistände waren u. a. Hanns Adam von Kreuth und der Amberger Prokurator, Andre Zistler¹⁴. Das von der Kommission nach mehrtägigem Aufenthalt in Nabburg erstellte Urteil liegt im Original nicht vor, läßt sich aber aus späteren Briefwechsel dahingehend erschließen, daß Weseneck nur allgemein zu guter Nachbarschaft und friedfertigem Verhalten aufgefordert wurde, die im einzelnen benannten Streitfälle aber nach jeweiliger Prüfung erst eine spätere Beurteilung erfahren sollten.

Der nach eigener Aussage nun von allen Bürgern mit Unversöhnlichkeit und Feindschaft verfolgte Burghüter¹⁵ bat 1610 in einer Eingabe den Kurfürsten, in Warnbach, wo er sechs Gerichtsholde habe, einen Sitz errichten und dahin auch die Landsassenfreiheit transferieren zu dürfen. Als Gegengabe bot er an, sein Burggut einem Bürger oder einer anderen ungefreiten Person als ein bürgerliches Gut verkaufen zu wollen¹⁶. Die kurfürstliche Rechenkammer wie auch das nabburgische Pflegamt begutachteten dieses Vorhaben positiv¹⁷. Der Pfleger gab insbesondere zu bedenken, daß das eigentliche Burggut so klein sei, daß es schwerlich einen Adeligen mit Ritterdiensten erhalten könne. Es bestehe lediglich aus einer *abgelegenen Behausung mit geringem Veldtbau*, der alles in allem zwei Felder, fünf Tagwerk Wiesen und einen Garten ausmache. Dies sei jedoch *alles frey ledig aigen vnd in burgerlicher Portung gelegen, vff welchem grundt vnd boden neben dem kleinen Wildpahn, Niedergerichtbarkeytt verstattet wirdt*. Was aber die anderen in Warnbach oder sonst im Amt verstreut liegenden Untertanen betreffe, so seien sie meistens von den Plankenfelsern erkaufte oder er-

¹³ StdtAN Ratsbuch 1594—1600 fol. 440—441.

¹⁴ Ebda. fol. 439 f.

¹⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 147; 11. Febr. 1600 Balthasar von Weseneck an den Statthalter in Amberg.

¹⁶ StA Am Amt Nabburg fasc. 281 Nr. 272; 10. Febr. 1610 Balthasar von Weseneck an den Kurfürsten.

¹⁷ Ebda., Gutachten der kurf. Rechenkammer vom 11. Mai 1610. — Bericht des Pflegers, Conrad Schott, an die Regierung in Amberg vom 12. Febr. 1610.

heiratet und rührten von der Kurpfalz zu Lehen. Weseneck übe in Warnbach außerdem die Gemeinherrschaft aus, ein Umstand, der sich für die Errichtung eines Sitzes gleichfalls günstig auswirke. Mit Erlaß vom 6. Juni 1610 genehmigte Pfalzgraf Friedrich Wesenecks Gesuch¹⁸. Als dieser drei Jahre später jedoch erneut an die Regierung mit der Bitte herantrat, seine zum Burggut gehörenden Felder und Wiesen so verkaufen zu dürfen, daß auch ein ungefreiter Käufer von der Portungssteuer befreit sein würde, lehnte Amberg dies ab¹⁹. Auch Wesenecks zweiter Vorschlag, falls die Stadt Nabburg sich gegen obiges Ansinnen sperre, möge das Amt die benannten Stücke kaufen, wurde ablehnend beschieden.

Balthasar von Weseneck starb im September 1618, ohne daß das Burggut oder auch nur Bestandteile davon den Besitzer gewechselt hätten. Sein Sohn, Hans Adam von Weseneck²⁰, hatte als Katholik den Vorzug, während des Dreißigjährigen Krieges im Land und auf seinen Gütern bleiben zu dürfen²¹. Nach dessen Ableben stand Wolf Friedrich Neidhard, der 1637 Maria Jacobine, eine Tochter Hans Adams von Weseneck, geheiratet hatte, dem adeligen Gut bis 1654 vor²². Maria Jacobine Neidhard, die in den Jahren nach dem Tod ihres Mannes, nach Aussagen des Pflegers, die Gutsherrschaft mit großer Umsicht und Gerechtigkeit geleitet hatte²³, bat 1665, vor allem unter Berufung auf ihr hohes Alter und ihren schlechten Gesundheitszustand, man möge ihren Schwiegersohn, Wolf Christoph Erdmann von Prandt, dem

¹⁸ StA Am Amt Nabburg fasc. 281 Nr. 272; 6. Juni 1610: . . . vndt weilen wir befunden, daß vnnß durch solche Veränderung nichts entzogen würdt, auch die Vnderthanen zue gemelten Warnbach auf genugsamb Revers solches geschehen lassen wollen, Als haben wir ihme Wesenecker darin zuerwilfahren umb sovil weniger bedenkens, Wollen dero wegen daß drobigen Rent Cammer Vorschlag gmeß obangeregter Revers durch das Ampt Nabburg begriffen zur Canzley erfordert, der noturfft nach revidiert, vndt die Ritterdinst inn der Lanndtsassen Matricul auf Warnbach gestellt werden. Letzterer Befehl des Kurfürsten wurde nicht erfüllt. Trotz Verlegung des Landsassensitzes wurde das Gut in den Matrikeln weiterhin als Burggut Nabburg aufgeführt.

¹⁹ Ebda.; 28. Jan. 1613 Balthasar von Weseneck an den Statthalter in Amberg. — 6. April 1613 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg: . . . tragen wir bedenken, diesem suchen stadt zuthun . . . hast diesem nach demselben ein solches vnd daß man ieziger Zeit die anerbottenen stücker zum Ampt zukauffen nit bedacht, anzuzeigen, dabei achtung zu haben, Im fall künfftig die Verkauffung forstehender fortgehen solte, daß solchc stücker ohne deren steur vnd andern beschwerden nicht begeben werden.

²⁰ StA Am Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615 ff.) S. 36: Balthasar von Weseneck) gestorben den Septembris anno 1618, dessen Erben. — Standbuch Nr. 225/I (Matr. 1628) fol. 11. — Landsassen Nr. 316 fol. 11. — Hans Adam von Weseneck ist erst nach 1597 geboren. Am 5. Januar nämlich gestattete Kurfürst Friedrich dem Burghüter, der zu dieser Zeit noch ohne männliche Nachkommen war, daß dessen Frau Amalia, geb. von Seckendorff, die mannlehenbaren Afterlehenstücke, die Weseneck am 12. April 1594 verliehen worden waren, auch nach dessen Tod lebenslang in Besitz halten dürfe (Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 3942).

²¹ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559. — Landsassen Nr. 330 (Verzeichnuß der Landtsassen, welche sich wirklich convertirt): Hanns Adam von Westenöckh zu Warmbach.

²² StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 52': Fridrich Neidhard hat Ao 1652 gebulldiget, so Er 1637 Veit Hans Adams von Weseneck hinterlassene Tochter erheurat. Gestorben 1654.

²³ Vgl. Anm. 25.

sie die Landsasserei bereits überantwortet habe, förmlich als Burgsassen anerkennen²⁴. Der um seinen Bericht gebetene nabburgische Pfleger, Caspar Melchior Fuchs, sprach sich grundsätzlich für eine Bewilligung der vorgetragenen Bitte aus. Der junge Prandt sei *ein guter von Adl, aus dem Marggrafthumb Baireuth zu Haag alwo sein Vatter ein Landsass gewest, welcher sich bereits vor acht Jahren (Als er noch bei Herzog Julio Heinrich zu Sachsen, welcher zu Schlackenwörth residirt vor einen Bage gedient) zu Vnserer Wahren allein Seligmachenden Catholischen religion vermutlich aus Gnad vnnd eingebung des heyl. Geistes begeben vnd nun in selbiger, wie mir selbsten bewust, sowol Son als Feyrtag mit beywohnung des heyl. Gottsdienst, der Predtig als andern Catholischen Ceremonien Eyfrig Christlich verfarren thue, das also geringsten Zweifel . . . nit mehr sein werden*²⁵. Da die Amberger Regierung auch ihrerseits keine Einwände vorzubringen hatte, verfügte die Hofkammer am 18. August 1665 die Anerkennung von Prandts als oberpfälzischen Burgsassen²⁶. Wenige Tage später erging an den neuen Burghüter die Aufforderung, sich zur *gewöhnlichen Pflichtleistung auf den 15. Sept. nechstkunfftig zu gewöhnlicher Rathes Zeit alhier einzufinden*²⁷. Von Prandt kam dem persönlich und termingerech nach²⁸. Das Burggut Nabburg, das sich einer Aufstellung des Jahres 1709 zufolge

²⁴ StA Am Landsassen Nr. 133; 21. Juni 1665 Bittgesuch der Maria Jacobine Neidhard: . . . *geruehen gdist. zuvernehmen, das . . . meine Tochter Maria Magdalena mit Wolff Christophen Erdmann von Prand sich verhelicht . . . Wann ich nun drowegen der diemietig und vnderthenig hoffnung gelebe, E. Churfril. D. obverstandtnem meinem Tochterman zu dero gdisten befehl als einem Burckhsessen auch gnädigst auf vnd annehmen, vnd also solche meiner vnvermöglichkeit vnd alters halber vorgenommene anderwertige Bestellung des Burgguetts vnd anderer weniger pertinentien hieryber gdiste ratification erthailen . . . lassen.*

²⁵ Ebda.; 18. Juli 1665 Caspar Melchior Fuchs an die Regierung in Amberg.

²⁶ Ebda.; 6. Aug. 1665 Regierung Amberg an die Hofkammer in München. — 18. Aug. 1665 Antwortschreiben: *Weillen es nun die von euch berichte beschaffenheit hat, daß besagter Erdmann vom Adl sich zu vnnsrer allein Seeligmachenden religion bequemt vnnd in solcher einen sonderbahren eifer erzaigt, Als wollen Wür berirte Vbergab in sonderbarer erwegung Eurem vorschreiben nach ausser des Burgguetts, so vnns zu Leben rhiert, alles aigen ist, hiemit ratificirt vnd bewilliget haben, daß der Erdmann für einen Burckhsessen angenommen vnnd verpflichtet werde.*

Die hier getroffene Feststellung, daß das Burggut lehenbarer Besitz sei, steht im Widerspruch zu früheren Aussagen sowohl von Weseneck (Textstelle zu Anm. 4) wie auch des Pflegers (Textstelle zu Anm. 17), die das Burggut als freieigenen Besitz bezeichneten. Da für das eigentliche Burggut keinerlei Lehenurkunden vorhanden sind (wohl aber für dessen lehenbare Zugehörigen, die freilich erst später dazu erworben wurden, so etwa für einen Hof zu Wölzenberg — Lehen U/Opf. Nr. 21193—21209, 4527 u. 4528), es andererseits aber in den oberpfälzischen Landsassenmatrikeln ab etwa 1615 gleichfalls als kurpfälzisches Lehen bezeichnet wird, läßt sich die Frage seiner Rechtsqualität nicht eindeutig klären. Ab dem späten 17. und während des ganzen 18. Jahrhunderts wird es jedenfalls auch in Regierungsakten als lehenbar bezeichnet.

²⁷ StA Am Landsassen Nr. 133; 28. Aug. 1665 Regierung Amberg an Wolf Christoph Erdmann von Prandt.

²⁸ Ebda.; 15. Sept. 1665 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg: *Bestätigung der Pflichtablegung.* — Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 52': *Wolff Christoph Erdmann von Brand, so ein Neidhardin geheurath, vnd den 15. Sept. 1665 Pflicht gelaist.*

aus 14 hausgesessenen Familien, wohnhaft in Oberwarnbach (2), Unterwarnbach (3), Wölsenberg (4), Aicha (1), Ragenhof (1), Brudersdorf (1), Luigendorf (1) und Richt (1) samt ihren 27 Söhnen, 25 Töchtern, 7 Mägden und 6 Knechten zusammensetzte, deren steuerbares Vermögen sich auf 1971 Gulden belief ²⁹, blieb volle 60 Jahre im Besitz der Familie von Prandt ³⁰. Nach dem Tod des Wolf Christoph Erdmann von Prandt veräußerten dessen Erben das nun insgesamt als Mannlehen ausgewiesene Gut 1725 mit kurfürstlichem *Special Consens* an das Kloster Reichenbach ³¹. Der von den Prälaten ausgewählte weltliche Lehenträger, Caspar Plab, leistete im gleichen Jahr hierfür die gewöhnliche Landassen- und Lehenpflicht.

Reichenbach konnte sich als Besitzer des nabburgischen Burggutes und seiner Zugehörungen ³² bis zur Säkularisation behaupten ³³. 1804 meldete die Landesdirektion der Oberpfalz an das Landrichteramt Nabburg, man habe dem kurfürstlichen Landeskommisnar, von Zehntner, erwidert, *daß er das Kloster Reichenbachische Burggut zu Nabburg ohne weiters quoad jurisdictionalia dem churfürstlichen Landrichteramt alldort jedoch in dem Maaße extradiren solle, daß der abtretende Klosterbeamte pro 1803 zu derjenigen Behörde noch rechnungspflichtig verbleibe, an welcher derselbe vormals seine Rechnungen ablegen mußte* ³⁴. Ein Jahr später bestätigte das Landgericht Nabburg gegenüber dem Rentamt, daß das Burggut *Ende Februar oder anfangs März im vorigen Jahr anher extradirt worden* ³⁵. Gleichfalls

²⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 3919. — Eine wenige Jahre später, am 13. Sept. 1717, gleichfalls noch unter Wolf Christoph Erdmann von Prandt erstellte Spezifikation weist für das Burggut in Nabburg 22 Häuser, 23 Feuerstätten, 18 im Hoffuß stehende Anwesen auf (4 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$, 2 je $\frac{1}{10}$) (Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 1990).

³⁰ StA Am Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 22. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 110' und 111. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 117' und 118. — Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (Landsassenverzeichnis 1710): *Wolf Christoph Erdmann von Prandt, welcher anno 1665 von der churf. hochl. Regierung Amberg ordentlich citirt vnd in das Burgguett Nabburg, sambt allen pertinentien gdist. immittiert worden.*

³¹ StA Am Landsassen Nr. 133; 29. Aug. 1772 Regierung Amberg an die Hofkammer in München mit Anlagen: *Wie Euer Churf. Drtl. aus dem sub lit. A abschriftlich anligenten an uns unterm 29. August 1725 erlassenen gnädigsten Befehl ersehen werden, ist der mit denen Prandlischen Erben zu Nabburg mit erhaltenen gnädigsten Special Consens geschlossene Kauf um dortiges Burgguet vnd bisherige Mannlehen gnädigst ratificirt vnd also solches dem Kloster Reichenbach überlassen worden.*

³² Zum Burggut Nabburg gehörten vor allem umfangreiche Waldungen (Voglherd, Habertskirchen, Rehberg, Bockswiesenhölzl, Wolfsberg, Wölsenberg), deren Flächeninhalt 1803 auf 210 $\frac{1}{4}$ Tagwerk und deren Wert auf 21 433 Gulden geschätzt wurden (StA Am Amt Nabburg fasc. 107 Nr. 4083 und fasc. 219 b Nr. 4084).

³³ StA Am Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Landsassenverzeichnis mit Angabe der Veränderungsfälle seit der letzten Huldigung 1727, 1735): *Burgguett Nabburg possidirt dermahlen das lobl. Closter zu Reichenbach, thette sich auch anhero keine mutation anbegeben.* — Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747). — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 22. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 118. — HStAM Opf. Archiv. Nr. 221: Rittersteuer 6 fl.

³⁴ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1058, 8. Febr. 1804 Landesdirektion an Landgericht Nabburg.

³⁵ Ebda.; 31. Mai 1805 Landgericht Nabburg an Rentamt Nabburg.

1804 ersteigerte Reichsfreiherr Karl von Riedl die Burggutswohnung in Nabburg mit Garten, Stadel und Stallung für 2010 Gulden als bodenzinsiges Eigentum ³⁶.

Neusath und Haindorf

Als urkundlich erste Besitzer von Neusath und Haindorf gelten die Muracher zu Guteneck. Am 27. Januar 1344 verkaufte Konrad der Muracher von Neusath (*Neysan*) an seinen Vetter gleichen Namens, gesessen zu Murach, seinen Hof in Höflarn. Bürge und Mitsiegler dieses Kaufbriefes war, neben Ott dem Wolf von Nabburg, der Bruder des Ausstellers, Heinrich der Muracher zu Haindorf ¹. Ihn finden wir in folgenden Jahren wiederholt erwähnt: Am 28. September 1346 verkaufte er zusammen mit seinem Bruder Albrecht dem Muracher zu Haindorf ein Viertel seines Hofes hinter der Kirche in Weidenthal an Heinrich Mayer und ließ ihm gleichzeitig das andere Viertel, das ihm noch gehörte ². Am 15. Juni 1356 bezeugte er eine Verzichtserklärung der Herren Friedrich und Ulrich Probst von Deiselkühn gegenüber deren Bruder Konrad ³. Neusath selbst befand sich 1488 in Händen Ottos von Murach ⁴.

Albrecht von Murach der Ältere, Erbschenk in Niederbayern, veräußerte 1568 das freieigene Gut an den kaiserlichen Proviantmeister, Paul Spieß, und dessen Ehefrau Elisabeth, geborene Pülger ⁵. Der neue Besitzer, der als Nicht-Ortsansässiger mit der Verwaltung der Gutsherrschaft seinen Bruder Hans Spieß beauftragt hatte, richtete am 26. August des gleichen Jahres an den kurfürstlichen Statthalter in Amberg die Bitte, ihn, da Neusath *alleweye mit annderen der Churfürstlichen Pfalz Ritter güttern gesteuert* und er diesen Brauch gleichfalls fortzusetzen gedenke, als Landsassen anzuerkennen ⁶. Die Amberger Regierung entschied nicht sofort, sondern wandte sich nach bewährter Manier zunächst an den zuständigen Pfleger, in diesem Fall

³⁶ StA Am LgäO Nabburg Nr. 540; 22. Aug. 1804: *Wir zur Landes-Direktion der obern Pfalz verordnete Präsident, Directoren und Rätthe urkunden mit diesem Briefe, daß wir nach der beim Churfürstl. Rentamt Nabburg vorgegangenen öffentlichen Versteigerung, und mit höchster Genehmigung . . . die zu dem ehemaligen Kloster Reichenbach gehörig gewesne Burgguts Wohnung zu Nabburg samt Garten, Stadl und Stallung, welche sämtliche Realitäten hinter dem Stadtpfarrgottes-hause nächst der sogenannten Hüll entlegen, und mit Ringmauern umgeben sind, dem Titl Karl Reichsfreyherrn von Riedl Inhaber der Hofmarken Neusath und Haindorf und Churpfalzbaierischen Oberst Lieutenant à la suite um das geschlagene Meistgebot von 2000 zehn Gulden dergestalt unwiderruflich auf bodenzinsiges Eigentum unter nachstehenden Bedingungen verkauft haben . . .* — Die landesherrliche Bestätigung des Kaufes erfolgte am 27. Juli des gleichen Jahres (ebda.; 29. März 1805 Rentamt Nabburg an Landgericht Nabburg).

¹ HStAM Kurbaier U Nr. 22371. — RB VIII, 3.

² HStAM GU Nabburg Nr. 340, jetzt StA Am.

³ HStAM GU Nabburg Nr. 15, jetzt StA Am.

⁴ Haller, Neusath 2. — Ders., Neusath bei Nabburg 138. — Ders., Die Freiherrn von Lichtenstern 7. — Ders., Neusath — ein uralter Edelsitz 2.

⁵ StA Am Landsassen Nr. 40. — Landsassen Nr. 292. — Amt Nabburg fasc. 195 Nr. 878.

⁶ StA Am Landsassen Nr. 292; 26. Aug. 1568 Paul Spieß an den Statthalter in Amberg. — Amt Nabburg fasc. 195 Nr. 878 mit gleichem Brief.

Melchior von Salhausen, mit der Bitte um gutachtliche Stellungnahme. Im besonderen begehrte sie zu wissen, ob Neusath von jeher als Ritter- oder Edelmannsgut gegolten habe, ob die Hofmarksgerechtigkeit darauf herkomme, wie weit sich dieselbe erstrecke, welche Zugehörungen das Gut besitze und über wieviele Mannschaften es verfüge⁷. Melchior von Salhausen antwortete am 20. Oktober 1568: *Erstlich hat gedachter Spieß das Gut Neusat mit samt dessen Zugehörungen von Albrechten von Murach zu Gutteneck anfangs erkaufte umb 3400 fl und soll der Leutkauf wie ich bericht werde, sich fast auch auf 100 fl erstreckt haben. Wie lang es bey dem Geschlecht Murach gewesen, hab ich eigentlich nit erfarn konnen, so lang sie es aber gehabt und besessen, ist es je und allemal, neben und bey dem Schloß Gutteneck für ein Edlmannsgut gehalten worden, doch ohne die Hofmarksgerechtigkeit, deren man ihnen aus dem Amt Nabburg, des Orts eingeständig gewesen, und also mein Gnädigster Herr der Churfürst Pfalzgraf die hohe und niedere Gerichtsbarkeiten vñ allen denen verzeichneten Pauern und Gütern aber nit mehr als 1 Mannschaft die gehört ins Amt Tennesperg, item vñ dreyen Pauern (die mit Manschafft dem Rath zu Nabburg angehörig) zum Amt hieher 1 hl 15 d Järggelt und eben Futter habern wie andere des Amts. Der Brief des Pflegers schließt mit einer Klage über Paul Spieß' Bruder Hans, der sich verschiedene Gerechtigkeiten anmaße, so das Jagdrecht, und vom Schäfer zu Haindorf das Steckengeld abfordere, welches ihm jedoch von Amts wegen verwehrt worden sei⁸. Die landesherrliche Entschließung erfolgte am 20. Dezember 1568⁹. Pfalzgraf Ludwig als Statthalter der Oberpfalz, anerkannte Paul Spieß zwar als Landsassen, billigte ihm aber keine über die (oberpfälzische!) Edelmannsfreiheit hinausgehenden Sonderrechte zu. Ausdrücklich wies er den Gutsbesitzer darauf hin: *daß du dich in allen zutragenden fällen wie andere diser Obern Pfalz Landsässen gehorsamlich verhaltest und erzeigest, Dich auch zu Abbruch des Amts Nabburg vñ diesen Gut dies Orts hergebrachten Ober- und Nieder Gerichtbarkeit auch anderer Gerechtigkeit eines mehrern dan von Alters herkommen und dir gebühret, nit unterfahest noch anmassesest*¹⁰.*

Paul Spieß, der 1579 durch das Privileg Kurfürst Ludwigs VI. dennoch in den Genuß der Niedergerichtsbarkeit auf Neusath kam, starb gegen Ende des Jahrhunderts¹¹. Wie die nun von seiner Witwe, Elisabeth Spieß, geführten Verkaufsverhandlungen zeigen, hatte er selbst noch vor seinem Ableben eine Veräußerung der Gutsherrschaft ernsthaft erwogen. Hans Rudolf von Waldenfels, zu dieser Zeit Pfleger in Nabburg, berichtete im Dezember 1600 nach Amberg, der alte Paulus Spieß selig habe ihm vor geraumer Zeit

⁷ StA Am Landsassen Nr. 292.

⁸ Ebda.; 20. Okt. 1568 Melchior von Salhausen an den Statthalter in Amberg. — Desgleichen in: Amt Nabburg fasc. 195 Nr. 878.

⁹ Ebda.; gleichfalls in beiden Nummern enthalten.

¹⁰ Zitiert nach Landsassen Nr. 292. — Siehe auch Standbuch Nr. 234 (Matr. 1570—1599) fol. 6: *Not. vñ dism Gut ist dem Amt Nabburg den 30 (!) Dez. Ao 1568 aller Ober: Nidergerichtbarkeit und andere Gerechtigkeit vorbehalten worden.* — Gleicher Eintrag Standbuch Nr. 350 (Matr. 1570—1599) fol. 8.

¹¹ Bezüglich seiner Immatrikulationen und Nennungen siehe: StA Am Standbuch Nr. 218 (Matr. 1584) S. 12'. — Landsassen Nr. 3. — Landsassen Nr. 315 (Landsassenverzeichnis 1590). — HStAM Opf. Archiv. Nr. 217 a (1596).

sein Landsassengut käuflich angeboten, er habe jedoch abgelehnt. Daraufhin habe die Familie Spieß die Gutsherrschaft dem Kurfürsten für 7000 Gulden, einem in seinen Augen sehr hohen Preis, angefeilt, bisher aber noch keine Antwort erhalten. Die Witwe des Verstorbenen bemühe sich derzeit um eine Veräußerung des Besitzes an die Stadt Nabburg, die er, falls die Landes- herrschaft ihn nicht erwerbe, von seiner Seite nur nachhaltig unterstützen könne. Die sich bei Neusath befindliche Ziegelhütte könne zur Renovierung baufälliger Häuser bestens genutzt werden, der nicht unbedeutende Holz- bestand schone die Stadtwaldungen, und im übrigen falle es Rat und Bürger- meister leichter, die Ritterdienste zu leisten als manch Adeligen¹². Obwohl die kurfürstliche Rechenkammer den Ankauf des Gutes gleichermaßen befür- wortete¹³, lehnte Pfalzgraf Friedrich im Juni 1603 ab¹⁴. Seine Bedenken richteten sich vor allem dagegen, daß bei Ankauf des Landsassengutes durch die Pfalz sich die Ritterdienste, die im Fürstentum ohnehin sehr gering wären, noch mehr verringern würden. Außerdem sei der gesamte Gutscorpus so unbedeutend, daß, nach Abzug aller Unkosten, die Erträgnisse den An- kauf nicht lohnten. Aus eben diesem Grunde könne auch der Stadt Nabburg eine Erwerbung nicht gestattet werden. Man möge einen Käufer suchen, *so dergleichen Güeter Vehig vndt vns zu einem drobigen Landsaßen deren Anzahl sich ohne daß zimlich ringern thuet Annemblich sey*¹⁵. Da Ludwig von Scharffenberg bereits im Februar 1603 sein Interesse an Neusath be- kundet hatte¹⁶, fiel die Suche nach einem so vom Pfalzgrafen in Vorschlag gebrachten oberpfälzischen Adeligen nicht schwer. Nachdem ihm am 4. Aug- ust 1603 die höchst landesherrliche Kaufbewilligung erteilt worden war¹⁷, ging Neusath mit Vertrag vom 24. Oktober 1605 an Scharffenberg über¹⁸. Dem Türkensteueranlagsbuch des Amtes Nabburg von 1606 zufolge zählte das Landsassengut ein Jahr nach dem Besitzwechsel fünf Höfe und zwei Güter in Neusath, drei Güter in Haindorf und ein Gut in Rottendorf. Die gutsherrschaftlichen Untertanen verfügten über einen Viehbestand von 28 Ochsen, 29 Kühen, 18 Rindern, 4 Schweinen, 17 Frischlingen und 217

¹² StA Am Nabburg fasc. 195 Nr. 310; 31. Dez. 1600 Pfleger in Nabburg an die Regierung in Amberg.

¹³ Ebda.; 19. Mai 1601 Gutachten der kurfürstlichen Rechenkammer.

¹⁴ Ebda.; 8. Juni 1603 Erlaß.

¹⁵ Ebda.

¹⁶ StA Am Amt Nabburg fasc. 195 Nr. 878; Neuburg/Donau 23. Febr. 1603 Lud- wig von Scharffenberg an die Regierung Amberg. — Amt Nabburg fasc. 195 Nr. 310; 7. Mai 1603 Ludwig von Scharffenberg an die Regierung in Amberg: Bitte, falls das Gut *anderwerths verkauffen* zugelassen werden sollte, *Mich vor an- dern . . . gnediglich zu befördern*.

¹⁷ StA Am Amt Nabburg fasc. 195 Nr. 310; 4. Aug. 1603: *Die weil es nun mit ge- dachtem Scharffenberg die Angezeigte gelegenheit hatt, vndt er sich zu Aller billig- keit erbieten thut, so scindt wir gnediglich zufrieden, daß Ihme solches guet Kauff- lich gegönnt vnd zugestellet werde*.

¹⁸ StA Am Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 170: *Weyl. Pauli Spiesens Erben. Dise Erben anno 1604 zum Landtag beschriben. Ludwig von Scharffenberg hats von disen Erben den 24. Oct. anno 1605 crkhaufft. Anno 1609 zum Landtag be- schriben. Item anno 1615 zum Landtag in der Persohn erschienen*. — Identischer Eintrag Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604— ca. 1663) fol. 240 f. — Bezüglich weiterer Immatrikulationen siehe: Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 37. — Standbuch Nr. 225/I (Matr. 1628) fol. 11. — Landsassen Nr. 316 fol. 11.

Schafen¹⁹. Knapp 30 Jahre später war von diesem bescheidenen Vermögen kaum noch etwas vorhanden. Durchziehende Truppen hätten *alles verderbt vnd zerschlagen vnd was einem Jeden gefallen an Kleider, Peth, Zin, Kupfer, Eisen, Creuz Fenster, Schlösser, Kühe, Ochsen, Pferd, schaff, Schwein, Hennen in summa was da gewest mit sich genommen vnd das Schreinen werckh Zerhaudt vnd verbrandt die Fuß Poden auff gehebt vnd durch Suchet, auch Alles auß geblindert vnd in mein Schloßkammer Feuer gelegt*, meldete Ludwig von Scharffenberg 1635 nach Amberg. Das Dörflein sei völlig zerstört, *die leut [hätten] entlauffen müssen, Mann vnd Weib sambt Kindern [seien] Jemmerlich gestorben vnd verdorben vnd, als wie ich verstehe, nur noch 2 Weiber alda zufinden*²⁰. Scharffenberg selbst befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits sechs Jahre außer Landes. Er war 1629 des Glaubens wegen nach Sulzbach emigriert und hatte Hans Wilhelm Distl als Verwalter bestellt²¹. Sein Gut war auf 25 035 Gulden angeschlagen und öffentlich zum Verkauf angeboten worden²². Da sich trotz der Bereitschaft des Besitzers, auch unter Wert zu verkaufen, kein Käufer fand, richtete Scharffenberg im Februar 1629 an die Regierung in Amberg das Gesuch, ihm, falls er bis zum festgesetzten Termin nicht verkaufen könne, solange Aufenthalt, Nutz- und Verwaltungsrecht auf seinem Gut zu gewähren, bis sich ein Kaufwilliger gefunden habe²³. Ohne auf die Bitte Scharffenbergs konkret einzugehen, lehnte Kurfürst Maximilian in seinem Antwortschreiben unter Androhung von landesherrlichen Zwangsmaßnahmen eine Prolongierung des auf Ostern festgelegten Verkaufstermines strikt ab²⁴. Die angeordneten Repressalien waren angesichts der schlechten Wirtschaftslage und des dadurch bedingten nahezu ruhenden Immobiliengeschäftes freilich nur rhetorisch zu verstehen. Neusath verblieb auch in den folgenden Jahren, trotz weiterhin bestehender Verkaufsabsichten, im Besitz Scharffenbergs. Die zahlreichen Bittgesuche des Emigranten²⁵, der im Herbst 1629 seinen Wohnsitz von Sulzbach nach Nürnberg verlegt hatte²⁶, reichen bis 1641.

¹⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 410 Nr. 1352.

²⁰ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 578; 8. Jan. 1615 Ludwig von Scharffenberg an die Regierung in Amberg.

²¹ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419, Nr. 420, Nr. 330, Nr. 559. — Sperl 436. — Wopper 46.

²² StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 578: *Anschlag des frey ledig eigenthumblichen Ritter Gueths vnd Edlmans Sitz Neusat.* — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419; nach Aussage des Gutsverwalters war es auch, zusammen mit weiteren, Scharffenberg gehörenden einschichtigen Gütern, für 26 000 Gulden dem Landgrafen von Leuchtenberg angeboten worden.

²³ StA Am Landsassen Nr. 94; 28. Febr. 1629.

²⁴ Ebda.; München 20. März 1629: . . . *So wissen Wir doch wedr gegen ihme noch andern, die hiezue präfigierte osterliche Zeit nit zue yberschreiten, sondern versehen vnnß, er werde vnder dessen seine güetter mit Vnnsern vorwissen in anndere Catholische hennd vnfehlbarlich verendern, damit wir nach verfließung solchen termins . . . nit ursach gewinnen, mit dem verkhauff ex officio darein greiffen zuelassen.*

²⁵ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 578.

²⁶ Ebda.; erwähnt als Wohnort erstmals im Oktober 1629. — Siehe des weiteren ebda.: 21. Aug. 1635 kurfürstlicher Befehl an die Regierung in Amberg: *Was an vns die sambeliche Oberpfälzische sich zu Nürnberg aufhaltende Emigranten, darunder auch mit namen der Ludwig von Scharffenberg umb wider eröffnung unserer*

In ihrem Bittschreiben um Lizenz ins Land herein vom 20. September 1641 bezeichnete sich Sabina von Scharffenberg erstmals als Witwe²⁷. Noch 1639 hatte das Greisenpaar um ständige Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht, war aber, trotz Fürsprache der Amberger Regierung, von der Hofkammer in München abgewiesen worden²⁸. 1642, als die Witwe die gleiche Bitte ein zweites Mal vorbrachte, wurden ihr zumindest länger bemessene Aufenthalte in Aussicht gestellt²⁹.

Nach dem Tod Sabinas von Scharffenberg ging Neusath kraft testamentarischer Verfügung an die Nichte ihres Mannes, Maria Elisabeth Fuchs von Lemnitz, über³⁰. Da diese noch im Jahr ihres Besitzerwerbs, 1649, kinderlos starb, fiel die Gutsherrschaft an deren Schwester, Maria Ursula Fuchs, die 1652 Christoph Meichsner von Allkofen aus Chammünster heiratete³¹. Deren beider Sohn, Wolf Christoph Ludwig Meichsner, stand dem Landsassengut von 1698 bis zu seinem Tod, im Januar 1735, vor³². Sein Sohn und Erbe war Christoph Adam Bernhard von Meichsner, kurbayerischer Kämmer und Obristwachtmeister des Baron Preysingischen Dragoner-Regiments, der, die Familientradition wahrend, Neusath bis 1771 in Händen hielt³³. Seinen am 28. Mai des nämlichen Jahres erfolgten Tod zeigte sein

Oberpfälzischen Landen vnd verstattung, das Sie zu ihren noch daselbst habenden güettern sehen vnd dabei die notdurfft bestellen . . . supplicando gelangen lassen, daß habt ihr aus dem Beischluß zu vernemen . . . Wir ihnen gestattet, sich 5 bis 6 Wochen zur Bestellung ihrer Felder auf ihren Gütern aufzuhalten.

²⁷ Ebda.; 20. Sept. 1641 Sabina von Scharffenberg an die Regierung in Amberg.

²⁸ Sperrl 437. — Ersichtlich auch aus dem Gutachten der Regierung Amberg vom 19. März 1642 (StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 578).

²⁹ Wiederum war das Gutachten der Amberger Regierung positiv. Vgl. Anm. 28. Das Regierungsgutachten schließt mit den Sätzen: *Dieweilen dan Eur Curfrtl. Drtl vnser gehorsambistes Guetachten aniezo widerumb gdist begehren, als weren wir zwar noch vnser vorigen Mainung vnd sonderlich aniezo der Supplicantin vmb sovil mehr gdigist khunde wilfahrt werden, weilen Sie wegen hohen Alters beraith gar kindisch vnd vnser darfürhaltens man sich bey derselben keiner örgernuß zubefahren hat.* — Entschließung der Hofkammer vom 31. März 1642: *Zwar bleibe man grundsätzlich beim jüngst ausgefertigten Befehl, doch mögen wür gdist gedulden, daß der Supplicantin in ansehung ihres hohen alters, vnd andrer berichten umbstendt bevorab weillen sie zum Raisen untauglich ein mehrer Zeit als andern Emigranten auf ihrem guett Neusatt zu wohnen verstattet werde, doch sollet ihr auf ihr thun vnd lassen, guete obacht bestellen.*

³⁰ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 53: *vf absterben* (L. v. Scharffenberg) *hats ex testamento geerbt 1649 Maria Elisabetha Fuchsin.*

³¹ StA Am Landsassen Nr. 49 (Bericht des Pflegers 1654) — Bezüglich des Eintrags in die Copulations-Matrikel des Pfarramtes Nabburg siehe Haller, Neusath bei Nabburg — ein uralter Edelsitz 138 f.

³² StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 118'—119. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 111'—112. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S. — Landsassen Nr. 320 (Landsassenverzeichnis 1709). — Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (Landsassenverzeichnis 1710): *Neusath besitzt Wolf Christoph Ludwig Meixner von Alkofen; hat es 1698 von seinen Geschwistritgen haecreditario nomine an sich gebracht, nicht investirt.* — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591: *Nebestehender Hr. von Meichsner ist im Monath Jänner anno 1735 erst gestorben. Herr Wolf Christoph Ludtwig Meichsners von Alkofen seel. hinterlassene Wittib.*

³³ StA Am Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747). — HStAM Opf. Archiv. Nr. 221 (1748/49): *Neusath vnd Haindorf: Adam Bernhard Meichsner. 67/16 Höf. 13 fl Rittersteuer.*

Schwager, Arnold Bonaventura Freiherr von Sauer, der Regierung in Amberg an ³⁴ und erbot sich auch, für die beiden 13 und 15 Jahre alten Töchter, Maria Franziska und Maria Rosa, die Vormundschaft zu übernehmen ³⁵. Maria Rosa gelangte 1774, nach Erreichung der Volljährigkeit und Abfindung ihrer Schwester in den Alleinbesitz von Neusath. Ein Jahr später, 1775, verehelichte sie sich mit dem kurbayerischen Oberstleutnant à la suite, Karl Baron von Riedl, der nun, im Namen seiner Frau, die Gutsherrschaft förmlich übernahm ³⁶.

Anlässlich der unter Graf Montgelas eingeleiteten Neuorganisation der Territorial- und Gerichtsverhältnisse in Bayern brachte Baron Riedl zwar die Bildung eines Ortsgerichtes auf Neusath in Vorschlag, erlebte aber dessen Realisierung nicht mehr. Nach seinem (6. November 1813) und seiner Ehefrau (1814) kinderlosem Ableben fiel das Landsassengut an Karl Franz von Lichtenstern, den im Sukzessionsvertrag benannten Neffen und Universalerben der Verstorbenen ³⁷. Diesem wurde auf königlichen Befehl am 21. Januar 1817 die Umwandlung des bisher existierenden Patriomonialgerichtes Neusath in ein Ortsgericht, bestehend aus 55 ansässigen Familien und dem Steuerdistrikt Perschen mit den Orten Neusath, Perschen, Namsenbach, Haselhof und Richtmühle, gestattet ³⁸. Nach erneuter Revision der gesetzlichen Bestimmungen konnte Freiherr von Lichtenstern am 8. Mai 1821 auch die landesherrliche Genehmigung zur Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse auf Neusath erlangen ³⁹.

Der Baron von Lichtenstern gleichfalls erblich zugefallene, ehemals leuchtenbergische ritterlehenbare große und kleine, tote und lebendige Zehent über das Dorf Neusath wurde am 1. August 1819 allodifiziert. Bei dem auf 3944 Gulden 42 1/2 Kreuzer angesetzten Zehentwert betrug die Eignungssumme 986 Gulden 10 5/8 Kreuzer ⁴⁰.

³⁴ StA Am Landsassen Nr. 242; 29. Mai 1771 Arnold Bonaventura Freiherr von Sauer an die Regierung in Amberg.

³⁵ Ebda.; 7. Juni 1771 Arnold Bonaventura von Sauer an die Regierung in Amberg. — 8. Juni 1771 Regierung Amberg an den Hofkriegsrat in München: Sauer sei die Vormundschafspflicht zur Unterschrift und Fertigung übersandt worden.

³⁶ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 119. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 22. — Landsassen Nr. 242; 6. Febr. 1808 Carl von Riedl an die Regierung in Amberg.

³⁷ Haller, Neusath 2. — Gleichfalls ersichtlich aus einem späteren, vom 10. Dez. 1819 stammenden Schreiben Lichtensterns an die Regierung des Regenkreeses, Kammer des Innern: Er, Lichtenstern, wurde durch den *mit meinem Onkel, dem k. b. Oberstlieutenant Freiherrn von Riedel, und mit meiner Tante, seiner Frau, einer geborenen von Meichsner, gerichtlich errichteten Erbschaftsvertrag vom 3. Juli 1809 notarisch alleiniger Besitzer des . . . Gutes Neusat und Haindorf im Jahr 1814* (StA Am Reg/KdI Nr. 8471).

³⁸ StA Am Reg/KdI Nr. 8471. — HStAM MInn Nr. 29484.

³⁹ StA Am Reg/KdI Nr. 8471.

⁴⁰ StA Am Reg/KdI Nr. 8286. — Bezüglich dieses Zehents siehe des weiteren: Amt Nabburg fasc. 195 Nr. 609 (*Verzeichnis der Lehen brieff vnd anderer Vrkundten vber den Zehendt zue Neusath, so Balthasar von Wesenecke zu churfrl. Canzley alhier deponirt, den 7. May 1616 vnd hernacher Ludtwigen von Scharffenberg zuegestellt worden*). — Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22659—22668. — Regierung Abgabe 1949 Nr. 8176.

Schwarzenfeld

Schwarzenfeld¹ gehörte als Geschenk Kaiser Heinrichs II. ab 1015² zu den oberpfälzischen Besitzungen des Bistums Bamberg³. Die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbaren Herren von Schwarzenfeld standen als Ministerialen im Dienst der diepoldingischen Markgrafen⁴. Um 1150 sind *Irinfridus de swarzinvelt* und sein Sohn gleichen Namens beurkundet⁵. Anlässlich der 1160 vollzogenen Schenkung des Gutes Diendorf (*Tundorf*) bei Nabburg an das Kloster Ensdorf durch Konrad von Wolfring fungierte Irinfrid von Schwarzenfeld als Treuhänder Kaiser Friedrich Barbarossas⁶. Die Traditionsnotizen des Klosters Reichenbach nennen 1177⁷ und 1180⁸ *Baldwinus*, 1180 auch *Chunradus* von Schwarzenfeld⁹. Letzterer bezeugte um 1200 die Schenkung eines *praedium* in Rottendorf durch Engelmar von Weidenthal¹⁰. In den Urkunden des Klosters Kastl treten gegen Ende des 12. Jahrhunderts aus dem Geschlecht derer von Schwarzenfeld lediglich Iringfrid (vermutlich der Jüngere) und sein Bruder Heinrich auf¹¹. Heinrich von Schwarzenfeld begegnet ein weiteres Mal 1205 als Mitglied des Konvents von Reichenbach¹². Mit den 1218/30 genannten (Geschwister-) Paaren Reichlint und Friedrich¹³ bzw. Frideraun und Konrad¹⁴ verlieren sich die Spuren dieses Geschlechtes.

An ihre Stelle treten im weiteren Verlauf des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts die Meischendorfer, Greuel, Tausinger und Zenger. Schwarzenfeld selbst war von Bamberg an die Landgrafschaft Leuchtenberg übergegangen, in deren Lehenschaft es bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts verblieb¹⁵. Am 16. März 1279 schenkten die Landgrafen Friedrich (II.) und Gebhard (IV.) von Leuchtenberg der Kirche der hl. Maria in Waldsassen auf Bitte des bisher von ihnen belehnt gewesenen Ritters Heinrich von Meischendorf zwei Höfe in *Premersdorf* (Brensdorf) sowie einen Hof und zwei Lehen in Schwarzenfeld¹⁶. Sieben Jahre später, am 6. Juli 1286, trennte sich Kunigunde, die

¹ An einschlägiger, vorwiegend heimatkundlicher Literatur siehe hierzu: Haller, Schwarzenfeld. — Kuhnle, Frühgeschichte Schwarzenfelds. — Sieghardt, Schwarzenfeld und sein Miesberg. — Simbeck, Streit zwischen Nabburg und Schwarzenfeld. — Ders., Geschichte von Schwarzenfeld. — Spangler. — Wagner, Pfarrei und Pfarrkirche Schwarzenfeld. — Ders., 10 Jahre Christuskirche.

² MGH DD Hei. II. Nr. 334 S. 423. — MB 28/II Nr. 285 S. 455. — RB I, 66.

³ Vgl. hierzu S. 27.

⁴ Vgl. S. 34.

⁵ MB 27 Nr. 17 S. 16 f. — Irinfrid allein: MB 13 S. 109.

⁶ Cod. Ens. Nr. 89 Nr. 215.

⁷ MB 27 Nr. 31 S. 25.

⁸ MB 27 Nr. 38 S. 27.

⁹ MB 27 Nr. 38 S. 28.

¹⁰ MB 27 Nr. 60 S. 43.

¹¹ MB 24 Nr. 18 S. 331.

¹² MB 27 Nr. 66 S. 48.

¹³ MB 27 Nr. 72 S. 50.

¹⁴ MB 27 Nr. 73 S. 51.

¹⁵ Quellenmäßige Aussagen lassen sich weder über die Art noch über den Zeitpunkt des Übergang von Bamberg an Leuchtenberg machen.

¹⁶ ME Nr. 324. — Wagner I, 43. — Am 28. Juni 1288 bekundete der Sohn Landgraf Friedrichs d. Ä. von Leuchtenberg, der dem Franziskanerorden beigetretene

Witwe Heinrichs von Meischendorf, gegen Zusicherung eines Begräbnisplatzes gleichfalls von einem Hof in Schwarzenfeld mit den Neurissen und von zwei Höfen in Brensdorf zugunsten dieses Klosters¹⁷. Mit Zustimmung seiner Frau Gertraud und seiner Kinder vermachte Ulrich Greuel von Nabburg am 1. Oktober 1307 den Frauen in Pettendorf, wo sich auch seine Töchter Agnes und Kunigunde aufhielten, einen Hof und ein Gut in Schwarzenfeld, eine Wiese im Laubleins Winkel sowie ein Gut, genannt Reutacker, und einen Hof zu Trichenricht auf dem Anger in der Kemnather Pfarr¹⁸. Die Besitzungen der Tausinger und Zenger in Schwarzenfeld lassen sich mehr vermuten als beweisen. Allerdings nannten sich Dietrich und Ulrich die Tausinger 1343¹⁹, Heinrich der Zenger, Vitztum in Amberg, aber 1353 *von Schwarzenfeld*²⁰.

Ab 1389 saßen die Plankenfelser in Schwarzenfeld. Hans von Plankenfels und seine Gemahlin Anne bezeichneten sich 1383 noch nach ihrem Stammschloß Plankenfels bei Waischenfeld in Oberfranken²¹, sechs Jahre später, 1389, hingegen bezeugten Hans und Peter die Plankenfelser eine Schenkung Erhard Romers an das Kloster Ensdorf bereits als Herren von Schwarzenfeld²². Hans Plankenfels von Schwarzenfeld wird auch in den folgenden Jahren, 1394—1402, wiederholt urkundlich erwähnt²³. Daß er ein vermögender Mann gewesen sein muß, ist aus der am 10. April 1400 von Landgraf Johann von Leuchtenberg gefertigten Urkunde zu schließen, in der dieser versprach, die seinem lieben und getreuen Hansen dem jüngern Plankenfels zu Schwarzenfeld schuldigen 100 Pfund Regensburger Pfennige an Lichtmeß des nächsten Jahres in Nabburg zu zahlen²⁴. Die von Heinrich, dem Hirten in Schwarzenfeld, und seiner Gemahlin Elspet am 4. August 1390 gegenüber ihren Herren, den Plankenfelsen, geschworene Urfehde wegen erlittenen Gefängnisses gibt der Vermutung Raum, daß bereits zu dieser Zeit erste Zwistigkeiten das Verhältnis zwischen Grundherren und Grundholden trübten²⁵. Zu einer regelrechten Revolte der Dorfgemeinschaft kam es allerdings erst unter Jorg von Plankenfels Mitte des 15. Jahrhunderts. In einem am Katharinentag 1457 vor dem Vitztum in Amberg geschlossenen Vergleich einigte dieser sich mit den armen Leuten von Schwarzenfeld *wegen Zuzugs in vnfrid vnd kriegssachen, zum andern der Wühren, zum dritten der Schefferei, zum vinten der Schmalsat, zum funften der Waid vnd Wissen, zum sechsten von eines vfflaufs wegen*²⁶. Eine Minderung

Landgraf Friedrich, daß dem Kloster Waldsassen *alles Recht, sowohl das Lehenrecht als auch das Eigentumsrecht*, welches ehemals sein Vater Friedrich und sein Oheim Gebhard an 2 Höfen in Brensdorf und an 1 Hof und 2 Lehen in Schwarzenfeld besessen hätten, nunmehr unbestreitbar zustehe (ME Nr. 391. — RB IV, 376).

¹⁷ ME Nr. 375. — RB IV, 312. — Vgl. ferner ME Nr. 392.

¹⁸ RB V, 124.

¹⁹ HStAM Oberpfalz U Nr. 1584 (1343 Febr. 25). — RB VII, 360.

²⁰ MB 24, S. 746.

²¹ MB 25 Nr. 59 S. 162.

²² MB 24 Nr. 115 S. 142.

²³ MB 27 Nr. 375 S. 330 (1394). — MB 27 Nr. 392 S. 344 (1398). — HStAM Oberpfalz U Nr. 1592 (1398 Febr. 23). — MB 26 Nr. 274 S. 271 (1402).

²⁴ RB XI, 174. — Wagner II, 223.

²⁵ HStAM GU Nabburg Nr. 182 (1390 Aug. 4). — RB X, 272.

²⁶ StA Am Amt Nabburg fasc. 237 Nr. 4372.

seiner — angemäßen — Rechte mußte der Plankenfeler vor allem bezüglich des ersten und letzten Punktes hinnehmen und sich verpflichten, im Falle eines Aufgebotes, dem Pfleger in Nabburg die Befehlsgewalt über die Gerüsteten seines Dorfes zu überlassen, ferner alle Irrungen vor das Landgericht Nabburg zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß nur dort *on gnad gestraft vnd gepfendt werde an leib vnd gut nach alten herkomen*. Ebenso wenig wie an diese Vereinbarung²⁷ fühlte sich Jorg von Plankenfels freilich auch an die im gleichen Jahr mit Pfalzgraf Friedrich getroffene gebunden, die ihm und seinen Erben, trotz des seit 1296 bestehenden Nabburger Mulz- und Brauprivilegs, gestattete, jährlich so viel zu mulzen, *das mann vier Preu Nabburger maß davon preuen möge*²⁸. Da der Gutsherr in den folgenden Jahren ungeachtet dieser Einschränkung und ungeachtet der von der Nabburger Bürgerschaft vorgebrachten Einsprüche ganz nach Belieben mulzte und braute, zogen die Nabburger 1478 gegen Schwarzenfeld, plünderten und demolierten Behausung und Schenkstatt des Wirtes, der Wein und Bier vertrieb, und führten gewaltsam dessen Vieh und Hausrat hinweg²⁹. Zu einer erneuten förmlichen Einigung kam es nicht mehr. Jorg von Plankenfels, der urkundlich nur noch 1479 belegt ist³⁰, dürfte bald darauf gestorben sein.

Das adelige Gut Schwarzenfeld teilten sich in der Folgezeit seine Söhne, Hans Georg, Alexander und Silvester, sowie deren Vettern, Hans und Wolf von Plankenfels, die Mitte der vierziger Jahre auch die Gutsherrschaft Wolftring erwarben³¹. Nach Aussage des 1532 ausgestellten Lehengegenbriefes waren die Abkömmlinge Jorgs von Plankenfels mit den gleichen Lehenstücken belehnt wie einst ihr Vater, nämlich mit der halben Veste zu Schwarzenfeld, vier Gütern auf dem Pühel zu Dieterskirchen, einem Hof zu Uckersdorf, dem halben Zehent über das Dorf Schirmdorf, dem Fischwasser zu Schwarzenfeld und dem halben Holz zu *Wurgelshof* (Murglhof bei Fronhof)³². Die einzelnen Besitztümer von Wolf und Hans den Plankenfelsen lassen sich — abgesehen von der halben Veste zu Schwarzenfeld, die ihnen

²⁷ 1466 wiederholten die armen Leute von Schwarzenfeld ihre Klagen, die sie einst dem Vitztum in Amberg vorgetragen hatten, vor dem Kurfürsten (HStAM Oberpfalz U Nr. 1634/1). — Oberpfalz U Nr. 1634/2; Antwortschreiben des Georg von Plankenfels.

²⁸ HStAM GU Nabburg Nr. 261/1 (1457 Jan. 1). — StA Am Amt Nabburg fasc. 237 Nr. 3304 (Abschrift von späterer Hand).

²⁹ Simbeck, Streit zwischen Nabburg und Schwarzenfeld 53.

³⁰ HStAM GU Nabburg Nr. 102, jetzt StA Am. — Jorg von Plankenfels erscheint als Siegler, Leihkaufmann, Zeuge, Schiedsrichter und Grundherr des weiteren in folgenden Urkunden: Oberpfalz U Nr. 1616 (1447 Mai 22). — Nr. 1624 (1452 Dez. 12). — Nr. 1610/1 (1453 Jan. 26). — Nr. 1609 (1655 April 9). — Nr. 1610/2 (1461 Juni 11). — GU Nabburg Nr. 184 (1441). — Nr. 185 (1443 Febr. 15). — Nr. 186 (1456 März 30). — Nr. 86 (1458 Dez. 12) jetzt StA Am.

³¹ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208: *Jorg von planckenfels der eltere zu swertzenfelt tod yetzt sein verlassen sone mit namen Sandel, hanns Jorg vnd Silvester. Hans von planckenfels zu Swartzenfelt vnd sein bruder Wolff*. — Vgl. auch S. 284.

³² HStAM GU Nabburg Nr. 197, jetzt StA Am; Lehengegenbrief des Hans Georg von Plankenfels für sich und als Getreusträger für seine Brüder Alexander und Silvester (1532 Nov. 19).

gleichfalls als leuchtenbergisches Lehen verliehen worden war³³ — quellenmäßig nicht aufschlüsseln. Wenn auch nicht ihr Vermögen, so wurden doch ihre Ansprüche auf Hofmarksgerechtigkeit und Gemeinherrschaft in Schwarzenfeld aktenkundig. Beiden Forderungen widersetzte sich der Nabburger Pfleger, Friedrich Steinlinger, sowohl 1529 wie auch 1531. Nur den *Lobtanz*, nicht aber Kirchtagsschutz und Standgeld wollte er Hans von Plankenfels zugestehen³⁴.

Der Streit um die Hofmarksgerechtigkeit, der hiermit — nach Jorg von Plankenfels — bereits in der zweiten Generation geführt wurde, dauerte bis in die achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts an. Christoph und Hans die Plankenfelder, die die Matrikeln ab 1563³⁵ bzw. 1570³⁶ als Herren von Schwarzenfeld ausweisen, führten ihn mit der gleichen Vehemenz wie ihre Vorfahren. 1572 nahm Hans von Plankenfels eine kurfürstliche *Pollizey instruction*, die zusammen mit einer Viehordnung von der Kanzel verlesen werden sollte, zum Anlaß, dem Pfleger jegliche Weisungsberechtigung ihn und seine Gutsherrschaft betreffend abzusprechen. Entrüstet meldete Melchior von Salhausen nach Amberg, Plankenfels habe ihm beide Erlasse zurück aufs Schloß gebracht und ihm erklärt, *die weil er allein vber die pfar vnd pfarherrn, das gotshaus zu Schwarzenfeldt zu gebieten hett, were im fremd, das ich mich vnderstendig dergleichen buecher vnd mandat dohin vber schicken*. Wolte deswegen die selben von mir nit annemen oder durch seinen pfar herrn verlesen lassen, es wurde Ime dan aus dem Churfürstl. Regement darumb geschriben. Seine Reaktion hierauf erklärend, fuhr der Pfleger fort: *Ob ich mich wol vff den hergebrachten ampts gebrauch berueffen, des nemblich do zuvor vnd ehe ich pfleger gewesen dergleichen mandata vnd Landsordnungen hieher zum amt weren geschickt worden, hette ein pfleger dieselben alle mal zu Schwerzenfeldt als der für nembsten dorffs gemein dis ampts publiciren vnd verkünden lassen, auch in dem Fal Ime oder andern von Plankenfels nit gefragt, die weil die Hofmarchs gerechtigkeit vnd gemein herrschafft so wol als andere hohe und nidre Obrigkeit des orts nit Inen sunder one mittel dem Churfürstlichen amt Nabburgeh zustendig were, hat er doch khaine nit annemen wollen, sundern mir bede buecher also hie gelassen*³⁷.

Es blieb nicht bei diesem einen Fall obrigkeitsrenitenten Verhaltens. Unter dem Druck seines Gutsherrn weigerte sich 1580 der Pfarrer zu Schwarzenfeld, von der Kanzel ein Landgebot *wegen der Ehebrecher* zu verkünden. Der nabburgische Pfleger sah sich darauf erneut veranlaßt, in Amberg vorstellig zu werden und klagte, es wäre im ganzen Amt kein Ort, wo ähnlich großer Ungehorsam herrsche wie in Schwarzenfeld: *Der von Planckenhfels ist den Ampts Vnterthanen, wann sie mir was anzeigen wollen trolich vnd wolt gern alle Juristicion an sich ziehen, deren Ime doch kein Pfleger nie*

³³ Bezugnahme hierauf in: HStAM GU Nabburg Nr. 197, jetzt StA Am.

³⁴ Simbeck, Streit zwischen Nabburg und Schwarzenfeld 54.

³⁵ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1563) fol. 528. — Ebda. (Matr. 1566) fol. 609.

³⁶ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1570) fol. 636. — Standbuch Nr. 216/II (Matr. 1570) fol. 2. — Standbuch Nr. 217 (Matr. 1576) S. 3'.

³⁷ StA Am Amt Nabburg fasc. 237 Nr. 640; 10. Febr. (15)72 nabburgischer Pfleger an die Regierung im Amberg.

gestendig gewest. Wie dann Vnwidereprechlich das die Hofmarchs vnd gemains herrschafft zu Schwarzenfeld zum Ambt gehörig³⁸. Nachdem die Amberger Räte die Verkündigung des Mandats ein zweites Mal, nun in definitiver Form, angeordnet hatten³⁹, gebot der Pfleger dem Pfarrer von Schwarzenfeld bei Strafe von 50 Gulden *auf Sontag den 15. bemelts Monats May angeregt Churfrtl. Edikt* öffentlich zu verlesen⁴⁰. Hans von Plankenfels unterließ diese Anordnung, indem er dem Pfarrer, für den Fall, daß dieser sich dem Befehl des Pflegers beuge, eine Strafe von 100 Gulden in Aussicht stellte⁴¹. Auf obrigkeitlicher Seite war man zunächst ratlos. Wie Wolf Christoph von Taufkirchen resignierend feststellte, hatte der Plankenfelder *von dem Pertolzhoffner desgleichen in neirlichheit von dem Püelnhoffer etliche Mannschafften erkhaufft*⁴² und damit eine Übermacht gewonnen, die es ihm erlaube, auf Amt und ämtische Untertanen in Schwarzenfeld jeden beliebigen Druck auszuüben. Eine gütliche Einigung mit, über die Edelmanssfreiheit hinausgehenden Zugeständnissen für den Landsassen war nicht länger zu umgehen. Die Mitte der achtziger Jahre gebildete kurfürstliche Kommission schlug vor, Plankenfels künftig die niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern wie auch die Führung der Amtsrechnungen für seine Untertanen zuzugestehen, die Gemein abwechselnd auf pfälzischem und plankenfelsischem Grund stattfinden zu lassen und im übrigen nur die Setzung der Vieren durch den Pfleger oder Hauptmann, aber im Beisein Plankenfelsers, vorzunehmen. Am 3. März 1586 errichteten die Amberger Räte, Andreas Mulzer und Stephan Frey, einen Vertrag, der den plankenfelsischen Ansprüchen weit entgegenkam und, wenn auch nicht den künftigen Hofmarksherren, so doch dem derzeitigen, weitere Auseinandersetzungen mit dem Amt ersparte⁴³.

Hans von Plankenfels verkaufte sein adeliges Gut noch im gleichen Jahrzehnt an die Herren Teufel von Pirkensee⁴⁴. Für ihre minderjährigen Söhne führte Susanne Teufel die Gutsherrschaft bis September 1607⁴⁵. Obwohl die

³⁸ Ebda.; 8. Mai (15)80 Pfleger in Nabburg an die Regierung in Amberg.

³⁹ Ebda.; 10. Mai (15)80 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

⁴⁰ Ebda.; zu ersehen aus dem Bericht des nabburgischen Pflegers an die Regierung in Amberg vom 14. Juni 1580.

⁴¹ Ebda.; wie Anm. 40.

⁴² Ebda.; wie Anm. 40.

⁴³ Simbeck, Streit zwischen Nabburg und Schwarzenfeld 54—56.

⁴⁴ HStAM GU Nabburg Nr. 199 (1589 Sept. 5), jetzt StA Am; Lehengegenbrief der Vormünder der Brüder Philipp, Hans, Conrad und Heinrich, der Söhne Conrad Teufels von Pirkensee, über die Veste Schwarzenfeld und das Fischwasser an der Naab. — Hans von Plankenfels selbst starb 1607. Conrad Schott meldete seinen Tod am 23. April nach Amberg mit der Bemerkung: *Wann dann seine Behausung ein gemein Ämtisch Gueth, vnd außser was ihm vff sein Leib lebenslang aus gnaden zugelassen mit kheiner sonderbaren Freyheit begnadet, Er auch ohne Leibs Erben verschieden . . .* Um sein geringes Erbe stritten sich die Laiminger aus Bayern und die Dirlinger (StA Am Amt Nabburg fasc. 237 Nr. 284).

⁴⁵ StA Am Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 169: *Susanna Teufflin Wittib. N^a in gemeinen vnd andern ausschreib ist bisweillen diser wittib auch etwa ihren Söhnen Conrad vnd Heinrichen den Teufflen sonderlich anno 1604 zum landtag beschriben worden, wie dan damahls Conraden seinen schrifttlichen gewald den lannd-ständen geschickt, vnd firtthan bis vf den Sept. anno 1607 an die Mutter den beeden gedachten sohnen völliig Cedirt der Conrad Teuffl dis Guett vnd der*

Brüder Conrad und Heinrich Teufel sich bei Erlangung der Volljährigkeit für eine Gutsteilung entschieden hatten und Schwarzenfeld Conrad als Alleinbesitz eingeräumt werden sollte, erstreckte sich die 1619 ausgesprochene Belehnung doch auf beide ⁴⁶. Erst 1629, nach erfolgtem Tod Heinrichs, verließ Maximilian Adam Landgraf von Leuchtenberg *die ganze Veste zu gedachten Schwarzenfeldt mit aller Ihrer ein: vnd Zugehörung auch alten Herkhomen, abn Gräben, Garten, Veldern, Wismathen vnd andern Mehr, das ganze Vischwasser daselbsten abn der Naab, Inmassen zuvor die Planckenfelder solche Lehen innen gehabt genutzt vnd gebraucht haben*, uneingeschränkt Conrad Teufel ⁴⁷.

Der neue Alleinbesitzer befand sich zum Zeitpunkt seiner Belehnung bereits außer Landes ⁴⁸. Länger als die meisten anderen protestantischen oder kalvinischen oberpfälzischen Landsassen hatte er seine Emigration hinauszuzögern gewußt ⁴⁹. Als er im Sommer 1629 aber noch immer keine Anstalten machte, die Religion zu wechseln, befahl man ihm von Amts wegen ultimativ, seinen Konversionsschein vorzulegen oder unverzüglich das Land zu verlassen ⁵⁰. Conrad Teufel entschloß sich zu letzterem. Fern der Heimat starb er noch vor 1637 ⁵¹. Sein Sohn und Erbe, Hans Friedrich Teufel, hatte, als Rebell verdächtigt, eine Konfiszierung seiner Gutsherrschaft hinnehmen müssen. Seinen wiederholten Bitten um Restitution, denen sich auch die Amberger Regierung durch positive Begutachtung anschloß ⁵², wurde durch kurfürstliche Resolution am 15. Dezember 1637 entsprochen ⁵³. Gleichwohl war ihm nicht erlaubt, sich ständig in Schwarzenfeld aufzuhalten. Im August 1640 bat er, seinen ihm für vier Wochen genehmigten Aufenthalt zu verlängern, da die Gutsherrschaft sich in absolut verwahrlostem Zustand be-

Heinrich Krenbsdorff bekhomen. Conrad Teuffel anno 1609 zum Landtag beschriben Persöhnlich erscheinen, ist im Ausschus. Anno 1615 ebenfahls widerumb. — Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 91. — Standbuch Nr. 234 (Matr. 1570—1599) fol. 5'. — Standbuch Nr. 219. — Landsassen Nr. 3.

⁴⁶ HStAM GU Nabburg Nr. 202 (1616 Juli 12), jetzt StA Am; Lehengegenbrief des Conrad Teufel von Pirkensee auf Schwarzenfeld, zugleich namens seines Bruders Heinrich, über die Veste Schwarzenfeld und das Fischwasser daselbst.

⁴⁷ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22960; Reversbrief vom 26. Nov. 1629.

⁴⁸ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 420 (Emigrantenverzeichnis).

⁴⁹ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 (*Verzeichnis der Landsassen, welche sich zu annemung der Catholischen Religion erclert aber noch gar kein Schein eingeschickt*). — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 424.

⁵⁰ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 418. — Dem Regierungsbefehl vom 12. Juni 1629 war ein Bericht des nabburgischen Pflegers Sigmund von Khönigsfeld vorausgegangen (9. Mai 1629), in welchem dieser nach Amberg meldete, daß sich neben den Singerschen Erben auf Stein, dem jungen Schott und Hans Adam von Sporneck auch Conrad Teufel von Schwarzenfeld noch auf seinen Gütern aufhalte, *ob vnnd wan sie sich aber zue religion bequemben werden, ist mir vnbeuust*.

⁵¹ Sperl (383), der als Todesjahr 1641 annimmt, ist hierin zu korrigieren.

⁵² StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 590; 15. Sept. 1637 Regierung Amberg an die Hofkammer München: *Alweilen dan darauß sovol waahrzu(nehmen), das sich eranter Teufl, Zum Pragerischen Fridenschlus in bestimbter Zeit würcklich accomodirt, vnd wir daher aus disen vnd vorhero gehorsambist vberschribenen Vrsach, worumben Er bey so gestalten sachen der Amnesti nit fechig sein solle nit sehen khonnden. Als weren Wür vorhabens, denselben zu besagt seinem Guett Schwarzenfeld widerumben zu restituiren*.

⁵³ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 626.

fände, die Stadel, Stallungen vnd dergleichen gebau fast zu grundt gehen, vnd über einen hauffen fallen wollen und daher, sollte die neue Ernte darin untergebracht werden, dringend einer Reparatur bedürften⁵⁴. Von Behördenseite genehmigte man ihm daraufhin weitere vier Wochen, verpflichtete ihn aber, sich nach verfließung solchen Termins alsobalden widerumben von dannen vnd aus dem Land zubegeben⁵⁵.

Hans Friedrich Teufel hatte mit seinem Hinweis auf den ruinösen Zustand seines Gutes eher unter- als übertrieben. Ein, wenngleich nur unvollständiges Bild vom Ausmaß der Zerstörung vermittelt der 1642 erstellte Anschlag über die Veste Schwarzenfeld samt Zugehörung⁵⁶. Darin wird beschrieben: *Erstlichen die Vesten oder Schloß Schwarzenfeldt, so mit 6 groß vnd Clainen Stüben, wie auch 7 dergleichen Cammern, Khellern, ... gewölben, vnd 4 Thürmen in dem ainen ein Schöpf Prunen, neben ainem Padlstübl, alles in seinen Zwinger Mauern vnd gefütterten Graben, sambt vnd beneben ainem Paumbgärtlein mit ainer Mauer umbfangen. Zu negst vnder dem Schloßfenster ain weit verschlossener vorhof, dabey ein Thor Stübel vnd Cammerlein, Item ein Mulz sambt Rott: vnd weissen Preuhauß, dar zue bequemen Prunen vnd 2 noch vorhandenen Eissernen Preukhesseln, daran stossen 2 Pferdt Stallungen.* Desgleichen befanden sich, laut Schätzung, bei der Veste weitere Viehstallungen, Schupfen und Stadel sowie ein Obs: *vnnd Wurzgarten, dabei ain Lust- oder Sommerhauß ... vnd gehet alles was hie specificirt, dem durch leuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Maximilian Adam Landgraffen zum Leuchtenberg zu Mannßlehen, dabey es auch die Niedergerichtsbarkeit, alß Hasen vnd Fuchshezen, zu Pirschen oder mit dem Garn zu fahen, Item das wasser geiaidt auf den darzu gehörigen weyern, als Enndten schlagen vnd schießen, desgleichen Weidtwerckh mit andern Federwildt brett ... Ingleichen bey denn vnderthanen an vnnd ab mahnget, fertigung der brief, vormundschaft, Inventura vnd Thaillung ausser deß Malefiz, so dem Churfrtl. Pflegambt Nabburg gehörig. Da vast ain Stuckh nach dem andern einfallen thuet, wurde der gesamte Schloßkomplex unter Abzug von 1000 Gulden Baukosten lediglich auf 2000 Gulden taxiert. Auch die weiteren Gutsbestandteile erlangten infolge ihres schlechten Zustandes nur geringe Schätzwerte. Das Hofgebäu wurde mit nicht mehr als 1075 Gulden angeschlagen, die Aigen Feldt mit 500 Gulden, sämtliche Bäumgarten (welche alle oedt, also daß weder Paumb noch Zaun mehr verhanden, sondern nur mit Wun vnd Waidt besucht werden) mit 100 Gulden, die lehenbaren 26 Tagwerk zweimähdigen Wiesen mit 1170 Gulden, die 20^{1/2} Tagwerk frei eigenen, gleichfalls zweimähdigen (aber seit geraumer Zeit nit genossen vnd alles verwachsen) mit 457 Gulden 30 Kreuzer. Den Wert des großen Zehents über das gesamte Dorf Schwarzenfeld, der dem Domkapitel von Regensburg zu durchgehendem Lehen rührte und ehemals beachtliche Ertragnisse abgeworfen hatte, wollten die Gutachter nur noch mit 837 Gul-*

⁵⁴ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 424 a; 27. Aug. 1640 Hans Friedrich Teufel an die Regierung in Amberg.

⁵⁵ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 376; 1. Sept. 1640 Regierung Amberg an Hans Friedrich Teufel.

⁵⁶ StA Am Landsassen Nr. 21: *Anschlag oder Schatzung vber Weilandt Conradten Teufelß zu Schwarzenfeldt see. hinderlassener Veste oder Schloß, alda ...*

den 30 Kreuzer beziffern, den des kleinen Zehents gar nur mit 20 Gulden ⁵⁷. Auch die Scharwerksgelder, Gülden, Bräuertragnisse ⁵⁸ und Ungelder ⁵⁹ hatten sich um ein Vielfaches reduziert. Von dem vormals stattlichen alten Schloß ⁶⁰ — landläufig auch das *Plankenfelsische Schloßchen* genannt — waren *nit mehr als Fenster, Thürn, oder Pretter vnnd Täfelwerch vorhanden*, so daß seine Taxierung auf 300 Gulden wohl kaum noch dessen tatsächlichem Verkehrswert entsprach. Schäferei ⁶¹ und Ziegelhütte ⁶² entzogen sich der Schätzung gänzlich, da von beidem nichts mehr vorhanden war. Das gleiche Schicksal der totalen Vernichtung hatten Hammer und Mühle erlitten, die als oberpfälzisches Lehen erst unter Conrad Teuffel zur Gutsherrschaft erworben worden waren ⁶³. Vor allem bei der Mühle war das Ausmaß der Zerstörung so groß, daß nicht einmal mehr ihr Standplatz ausgemacht werden konnte. Auch der Hammer, einer der traditionsreichsten der Oberpfalz, lohnte einen Wiederaufbau kaum noch ⁶⁴.

⁵⁷ Ebda. *Der Groß vnd Claine Zehent yber daß gannze Dorf Schwarzenfeldt gehört zum Schloß vnnd gehet von ainem Bischoff zu Regenspurg zu durchgehenden Lehen auf Mann vnd Weib. Vnnd obwollen zwar solcher vor disem auf ain hohes gebracht worden, so ist doch zu wissen, daß nit allein der maist thaill der Guetter gannz oedt sondern ertraget auch an Jezo noch darzue umb sovül weniger, weiln die Pfaar Welder vor disem ain Inhaber deß Guetts gewest, an Jezo als werden sie von ainem Pfarrer daselbsten der Zeit von Herrn Dechanten zu Schwandorf, welcher die Pfarr verrichtet, eingefangen.*

⁵⁸ Ebda.; *Obwolen zwar vor disem bey diser Herrschafft von 6 bis 7 wirth vorhanden gewest, also das Prewerch Jehrlich ain Zimblichen gewün ertragen, So seindt doch seithero beede, sowol daß Praun vnd weisse Preuhauß vast ganz zu grundt gangen . . . auch die Gerechtigkeit des Weissen Piers vor disem von gdster Herrschafft weegen aberkhennt worden, darzu bey disen Zeiten merer nit alß 3 wirth vorhanden.*

⁵⁹ Ebda.; *Deß Jahrß wirdt der Herrschafft, wan daß Prew werckh in gang für den 8. Pfening bey 4 fl verrecknet Jedem durch 15 d 60 fl.*

⁶⁰ Ebda.; *Auch ist vorhanden ain Behausung, daß alte Schloß genannt, welche 4 vnderschiedliche Stüben, Cammer, Gewelben vnnd Kheller auch Stallung hat, selbige seyen durch daß leidige Khriegswesen gannz verderbt vnd zerschlagen worden . . .*

⁶¹ Ebda.; *Obwollen zwar vor Jahren bey disem Schloss etlich 100 Schaf gehalten . . . Alweilen aber zur Zeit kheine vorhanden.*

⁶² Ebda.; *Ziegelhütten alle eingefallen, daher nichts.*

⁶³ Ebda.; *Notandum. Dann ist noch vorhanden ain Hammer yber der Pruckhen gelegen, vnnd dem Churfrtl. Pflegambt Nabburg Jehrlich mit 16 fl 30 x zünsbar, sambt einer Mühl, die Angermühl genannt, welche Stückh Herr Conradt Teuffel see. von dem gewesten Rentmaister zu Amberg dem Schnupsen khaufflich an sich gebracht, Alweilen aber solcher Hammer vnnd Mühl neben denen hernach folgenden pertinenzien durch beede thaill nit allein streitbar worden, sondern auch sowol der Hammer alß die Mühl, gantz zu grundt gangen, also nit zusehen, wo so gabr gleich samb die Mühl gestanden, Ingleichen sich der Jezo immittirte Hanns Fridrich Teuffel zu vber namd oder erkehauffung solcher Stuckh ganz nicht verstehen will. Dahero hat weder der Hammer noch Mühl, weilen davon gar nichts mehr vorhanden estimirt werden mögen sondern sey nur die Velder, Wismath vnnd Gärten besichtigt worden. Als zum Hammer gehörend werden 4 Äcker, 2 Obstgärten mit 6 Tagwerk, 1 Weide, 8 Tagwerk Wiesgrund und einige eingefallene Stallungen gezählt, zur Mühle lediglich 3 Tagwerk Wiesen und 24 Äcker. — Vgl. im übrigen Nikol, Hammer Schwarzenfeld 268—271.*

⁶⁴ Das 1666 veröffentlichte Verzeichnuß Waß sich im Churfrtl. Pflegambt Nabburg vor Eisenhammer sowollen öd alß gannngbar befinden stellt bezüglich des Hammers zu Schwarzenfeld fest: *Alda ist ein Eisenhammer vorhanden, welcher vnnder den*

Angesichts der ihm bevorstehenden Wiederaufbauarbeiten mochte Hans Friedrich Teufel bereits zu diesem Zeitpunkt eine Veräußerung seines Gutes ins Auge gefaßt haben. Zur Tat schritt er allerdings erst 12 Jahre später, als ihm, der sich nach dem Westfälischen Frieden zusammen mit seiner Familie in Schwarzenfeld niedergelassen hatte, eine erneute Ausweisung drohte⁶⁵. Neuer Besitzer der Gutsherrschaft wurde der kaiserliche Oberst, Peter Pischer, der am 18. Juni 1654 auf Schwarzenfeld die Pflicht ablegte⁶⁶. Kurfürst Ferdinand Maria verlieh diesem am 14. März 1658 auch den *beraith vor vilen Jaren in die öede gerathenen hammer zu Schwarzenfeld vber vnnd an der Naab Bruckh* mit den dazugehörigen Äckern, Wiesen und dem Mühlgrund. Die Belehnung erfolgte nicht wie bisher als Mannlehen, sondern als durchgehendes Lehen und zwar der gestalten, *das die vorhero auf disem Guet vnd stuckh gelegene burden, warunder auch die ienige sechzehen gulden gült, so hieraus jährlich zu vnserm Casten Nabburg verraicht werden missen, begriffen auf ewig abgethan vnnd noch darzu ihme Büscher bei disem obbenannten Guett vnnd stuckhen die Nidergerichtsbarkeit verstattet vnd all andere freyheiten, welche vor alters dabei herkommen zugelassen werdtten sollen, allermassen er mit solchen Nidergerichtbarkeit vnnd andern gemeldten freyheiten hiermit auch würcklich belehnet wird*⁶⁷.

Pischer, der nach nur sieben Jahre währendender Besitzinhabe 1661 starb, vererbte seine Gutsherrschaft an seine beiden noch minderjährigen Söhne, Franz Erdmann und Christian Friedrich, für die deren Vormünder, Hanns Georg Otto von Sporneck auf Trausnitz und Christoph Heinrich Meichsner auf Neusath, am 20. Juli 1662 nach Erhalt des Hammers⁶⁸ und am 5. Oktober

Hofmarchs Inhaber doselbsten, oder dessen Erben gehörig, der schon lanngie iahr hero öde darnider ligt, vnnd die wenigste hofnung, daß solcher mehr vfgepauht würdet, seitemallen bei gedachter Herrschaft die mitl nit verhandden (StA Am Hammer- und Bergwerksakten Nr. 96). — Auch die Lehenurkunden sprechen bis 1793 davon, daß der Hammer öd liege (Lehen U/Opf. Nr. 20649). — Scheinbar in Widerspruch hierzu stehen die Angaben in der Herdstättenbeschreibung des Amtes Nabburg von 1762, die als Inwohner des Hammergutes anführen: 1 Waffenschmied, 1 Waffengesell, 1 Rollzieher, 1 Zrenner, 1 Naglmeister und 2 Gesellen (Amt Nabburg fasc. 411 Nr. 558). — Da jedoch auch Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 119²—120 bemerkt: 1762 *wegen verschiedenen anstatt des oeden Eisenhammers hergestellt neuen Wercken ist die Rittersteuer mit 1 fl 52 1/2 x erhöht worden . . .*, darf mit Sicherheit angenommen werden, daß das Hammergut Mitte des 18. Jahrhunderts wieder gangbar gemacht wurde.

⁶⁵ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 749.

⁶⁶ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 53²: *Hans Friedrich, so Ao 1652 gehuldiget, hats hernach Ao 1654 verkhaufft Peter Pischer Kays. Obristen, so den 18. Juny Pflicht gelaist.* — Landsassen Nr. 49 (1654): *Dises Landessen guett ist der Zeitt dem Herrn Obristen Peter von Pischer zuestendig, welches er erst dis Jahres von dem vorigen Inhaber, Johann Fridrich Teufl tauschweiß an sich gebracht.* — Die Belehnung mit den leuchtenbergischen Lehenstücken erfolgte am 18. Mai 1654 (Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22963; Reversbrief vom 18. Mai 1654).

⁶⁷ StA Am Lehen U/Oberpfalz Nr. 20638; Reversbrief vom 14. März 1658. — Die Niedergerichtsbarkeit war auf dem Hammer hergebracht. In der am 10. Dez. 1477 für Clara Bachmann, die Witwe des Niklas Bachmann, gefertigten Lehenurkunde, versicherte der Aussteller: *Wir geben ime [dem Hammermeister] auch macht vnd gewallt, dinst knecht Arbeiter vnd Hamerfund die zu dem hamer gehören zu straffen vnd zu fahen vmb sewmnus Irer arbeit vmb geltschulde oder ander strefflich sache . . .* (HStAM Oberpfalz U Nr. 1662).

⁶⁸ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 20639.

des gleichen Jahres nach Erhalt der Veste Schwarzenfeld⁶⁹ den Reversbrief ausstellten. Mit Erlangung der Majorennität brachte Christian Friedrich Pischer auch die seinem Bruder gehörende Hälfte des Gutes an sich, so daß er am 9. November 1671 auf beide Teile die Pflicht ablegen konnte. Doch auch Franz Erdmann Pischer leitete die Gutsherrschaft noch im Alleinbesitz, ab 1680 nämlich, als Schwarzenfeld ihm, als Erbe seines früh verstorbenen Bruders, zufiel⁷⁰.

Während der Ära Pischer auf Schwarzenfeld stand im Mittelpunkt des ämtischen Briefwechsels nicht die Gutsherrschaft selbst, sondern das Plankenfelsische Schloßchen. Geradezu hektische Nachforschungen über dessen Rechtsstatus hatte 1671 der nabburgische Pfleger, Caspar Melchior Fuchs, mit seinen Kaufabsichten ausgelöst⁷¹. Obwohl dieser 1673, ohne in den Besitz des Herrenhauses gelangt zu sein, starb, kam das Interesse daran nicht zum Erliegen, sondern steigerte sich noch, als 1676 ein neuer Käufer, der Pfleger und Oberforstmeister zu Rötze, Hans Christoph von Leiblfing, in Aussicht stand. Die Hofkammer in München, die sich bezüglich dieses Schloßchens gänzlich uninformiert zeigte, wandte sich zunächst an die Amberger Räte mit dem Befehl, hierüber genaue Auskünfte zu erteilen⁷². Diese wiederum gaben den an sie gerichteten kurfürstlichen Auftrag an den Pfleger in Nabburg weiter⁷³, der sein Gutachten am 20. Oktober 1676 vorlegte⁷⁴. Da die

⁶⁹ StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 22964.

⁷⁰ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 53'. — Die für Franz Erdmann vorliegende Lehenurkunde betrifft den Hammer Schwarzenfeld: StA Am Lehen U/Opf. Nr. 20640; Reversbrief vom 10. Mai 1680.

⁷¹ StA Am Landsassen Nr. 162; 11. Okt. 1671 Caspar Melchior Fuchs an den Kurfürsten.

⁷² Ebda.; 30. Mai 1676 Hofkammer München an die Regierung in Amberg.

⁷³ Ebda.; 5. Aug. 1676 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

⁷⁴ Ebda.; 20. Okt. 1676 Pfleger in Nabburg an die Regierung in Amberg: *In gehorsambster Folge solch gdsten geschaffts hab ich disem vorgeschriebenen Adelichen Siz oder Landsassengiettl sobald nachgeforschet und so vill befunden, daß selbiges gleich an Hannß Georgen Plaben, Mauttners und Gastgeber zu Schwarzenfeld Behausung anstosset, welches vor disem die Inhaber des Landsassengueths Schwarzenfeldt die Planckhenfelfer genant, vñ den Ruin erhebt, und wider zu Würd gebracht nachmals aber als solche Hofmarchung von den bemelten Planckhenfelfern an den Conrad Teufel: und folgens von Ime an seinen Sohn den Fridrich Teufel khomen sye dise Behausung vulgo das alte Schloß genant, wider umb nach: und nach ein: und zu grundt gangen, und obwollen dem Verlaut nach der letztere Teufel gegen alte Leuth sich öffters vernemen lassen, daß wan der mit seiner damalig gehabtten Ehefrauen einer gebornen Kraisin kheine Leibserben vberkhommen solte, Er solches haus oder alte Schloß (weill die Hofmarch lehenbar und vñ solche weiß apert werden möchte) wieder in esse bringen und seiner Frau Vor einen Winkhl oder Wittib siz applicirn wolte, so hat selbiger aber solches nit ins werck gericht, sondern neben dem alten Hammer yberhalb der Naabbruckh also ganz oedt: und gedachten Hammer Eur churfrtl. Drtl. an dero darauf gehabtten praetensionen haimb geben lassen, die Hofmarchung aber hernach den Obristen Bischerr verhandlet, welch Hammer Eur churfrtl. Drtl. darauf dem bemelten hr. Obristen Pischer auch mit gelaisten conditionen frey yberlassen, dieses Alte Schloß oder Haus aber ist also verbliben, massens bis dato also berhuert, und halte nit darvor, khans auch nirgents finden, daß es einigerlay freyheit oder Landsassen gercchtigkeith haben solte, seitemallen Ichs in ainem bey albiesigem Ambt Verhandtenen anschlag oder schätzung yber die Hofmarch Schwarzenfeldt nit anders ersehen khund, als daß es vor eine Behausung, das alte Schloß genant vorgeschriben wirdt . . . Ob aber solche Behausung Eur*

von Christoph Jobst Bernhard von Sazenhofen gelieferten Informationen jedoch vorwiegend besitzgeschichtlicher Natur waren und vor allem lehensrechtliche Fragen offen ließen, bemühte die Amberger Regierung auch das Lehenprobstamt um notwendiges Material⁷⁵. Wie dessen am 1. Dezember 1676 übermittelte Auskünfte ergaben, bestand über die Lehensqualität des Schloßschens so große Unklarheit, daß es dem zuständigen Lehenprobst *nit vnrechtlich* zu sein schien, wenn das *alte Schlos als bonum vacans von Herrschafft wegen arriviert vnd mithin sub qualitate feudi dem von Leiblfing verliehen* werde⁷⁶. Der hier gemachte Vorschlag fand zwar nicht mehr bei Leiblfing, wohl aber wenige Jahre später, 1681, bei Wolf Heinrich Gemel, dem Pfleger und Forstmeister in Bruck, Anwendung⁷⁷. Als dieser jedoch auch die Ungeldsbefreiung für sich beanspruchte, gab man ihm zu verstehen, daß diesem Schloßchen, das weder in den Landsassenmatrikeln erscheine noch zur Rittersteuer veranlagt würde, die den eigentlichen Landsassengütern verliehenen Privilegien nicht zustünden. Es möge daher auch in Zukunft nur als Lehen-, nicht aber als Landsassengut behandelt werden⁷⁸. Als Gemels Besitznachfolger, Johann Anton Plab, 1694 die gleiche Bitte äußerte, beschied man ihn mit ähnlichen Worten. Sein Versprechen allerdings, das Schloß wieder in bauliche Würden zu bringen, wurde damit belohnt, daß man ihm, *wo nit ad dies vitae wenigstens auf fünf Jahr lang alle Jahr ain preu pier sowohl an Vmbgelt als Aufschlag frey gelassen*⁷⁹. Von allen weiteren Besitzern, Johann Schirlitz (1717)⁸⁰, Georg Schirlitz (1734)⁸¹,

churfrtl. Drtl. vnd waßgestalten zu Lehen rhieret, auch deshalb vor burd auf sich habe, kban Ich meines thaills nit wisse, sondern wirdet bey der Lebenstube zu befinden sein.

⁷⁵ Ebda.; 3. Nov. 1676 Regierung Amberg an das Lehenprobstamt Amberg.

⁷⁶ Ebda.; 1. Dez. 1676 Bericht des Lehenprobstamtes.

⁷⁷ Ebda.; ersichtlich aus dem Bericht des Lehenprobstamtes an die Regierung in Amberg vom 11. März 1710. — Lehen U/Opf. Nr. 20650; Reversbrief des Wolf Heinrich Gemel vom 20. März 1681 über das Plankenfelsische Schloßchen.

⁷⁸ Ebda.; 17. Mai 1690 Hofkammer München an die oberpfälzische Rentkammer: *Dieweilen dann dieß Schloßl Eurem Vorschreiben nach bishero weder in der Rittersteuer noch wenig in der Landsassen Matrikel einverleibt gewest, vnd für kban rechtes Landsassen Gut zu erkennen, So sehen wür nit warumben mann solcher orth dergleichen Freyheiten, als die würllichen Landsessen güetter haben, genissen lassen vnd dem Gemel gegen blos bey iedem Lehenfabl (:die sich selten ergeben:) eingehenten 4 Tallern vnd Jehrliche Verreichung 1 fl 20 x Rittersteuer alle Jahr ain freye Preu pier von 40 Emern (:welches an Ungelt 16 fl auftragt:) verwilligen solle, derentwegen Ihr Ihme, Gemel, das von besagtem Pier bishero aufgewachsene vnd noch ausstendige Vngelt so Eurem Jungsten bericht nach 100 fl trifft, nunmehr förderlich einbringen vnd küffftig dises Schloßl für kein Burghuet sondern ein Lehen vorschreiben lassen habt.*

⁷⁹ Ebda.; 24. Febr. 1694 Regierung Amberg an die Hofkammer.

⁸⁰ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 20653; Reversbrief dd. Amberg den 22. Okt. 1717 des Mautners, Ungelders und Aufschlägers zu Schwarzenfeld, Johann Schirlitz, über das Plankenfelsische Schloßl.

⁸¹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 20655; Kaufbrief vom 27. Nov. 1734. Georg Schirlitz, Korporal im kurbayer. Lerchenfeldischen Regiment, verkauft mit lehenherrlichem Konsens sein durch väterliche Erbteilung auf ihn überkommenes Plankenfelsisches Schloßchen zu Schwarzenfeld an Herrn Johann Heinrich Christoph von Bernsolen für 250 fl Kaufschilling und 25 fl Beikauf.

Johann Heinrich Christoph von Bernsolen (1734)⁸², Gottfried Wilhelm von Bernsolen (1759)⁸³, Michael Strasser (1784)⁸⁴, Maria Theresia Freifrau von Bernclau (1794)⁸⁵ und Elise Freifrau von Bernclau (1803), später verehelichte Gaßner⁸⁶, konnte ebenfalls kaum einer der Versuchung widerstehen, nicht doch wenigstens einmal bei der Regierung in Amberg die Landsassenfreiheit für seinen Herrnsitz zu fordern⁸⁷. In allen Fällen lautete die Antwort jedoch negativ. Selbst als Johann Georg Schirlitz ein Zugeständnis durch Einbehaltung der ämtischen Steuer und Kontribution zu ertröten suchte, änderte die Regierung ihre 1690 getroffene Entscheidung nicht⁸⁸. Ruhe um das stets als durchgehendes Mann- und Frauenlehen ausgetane Schloßchen trat erst mit dessen Allodifikation, 1824, ein⁸⁹.

Die bezüglich des Plankenfelsischen Schloßchens jahrzehntelang obwaltende Rechtsunsicherheit hatte — nicht zuletzt als Folge der völlig verschiedenen Besitzergenealogien — auf die Entwicklung der Gutsherrschaft Schwarzenfeld keine Auswirkungen. Letztere finden wir ab 1686 im Besitz von Franz Christoph Freiherrn von Schneidau, der dieselbe nach dem Tod von Franz Erdmann Pischer von dessen hinterlassenen Kindern, Johann, Xaver Erdmann, Elisabeth Juliane und Maria Genoveva, bzw. deren Vormündern, gekauft hatte⁹⁰. Sein Bruder und Erbe, Heinrich Burkhard, dem die leuchtenbergischen und oberpfälzischen Lehen 1708 *in ansehung seines Vatters in Vorig Kayserlicher Kriegs Expedition wider den Erbfeind und Rebellen*

⁸² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21734; Lehenbrief dd. 27. Nov. 1734 für Johann Heinrich Christoph von Bernsolen über das Plankenfelsische Schloßchen. — Eine weitere Belehnung erfolgte am 8. Juni 1746 (Lehen U/Opf. Nr. 20656).

⁸³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 20657; Lehenbrief dd. 29. Dez. 1759 für Gottfried Wilhelm von Bernsolen. — Lehen U/Opf. Nr. 20658; Reversbrief de eod. dato et anno. — Eine weitere Belehnung erfolgte am 24. Dez. 1778 (Lehen U/Opf. Nr. 20659; Lehenurkunde. — Lehen U/Opf. Nr. 20660; Reversbrief).

⁸⁴ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 20661; Reversbrief dd. Amberg den 13. Juli 1784 des Handelsmannes zu Schwarzenfeld, Michael Strasser, über das Plankenfelsische Schloßchen.

⁸⁵ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 20662; Vollmacht dd. Fronhof und Amberg den 5. Aug. 1794 der Maria Theresia Freifrau von Bernclau, geb. Gräfin von Ueberacker, für den Oberungelder Kammerbauer zu Nabburg zur Belehnung mit dem Plankenfelsischen Schloßchen. — Lehen U/Opf. Nr. 20663; Reversbrief vom 6. Aug. 1794. — Die Ratifikation des oberpfälzischen Lehenhofes über die getroffene Kaufhandlung (Kaufpreis 2660 fl) liegt dem Akt Landsassen Nr. 162 bei.

⁸⁶ Ersichtlich aus StA Am Reg/KdI Nr. 8466; 9. April 1814 Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Lehen- und Hoheitssektion an Generalkommissariat des Regenkreises.

⁸⁷ StA Am Landsassen Nr. 162 passim.

⁸⁸ Ebda.; 15. Jan. 1729 Regierung Amberg an Joh. Gg. Schirlitz. — 21. Febr. 1731 Hofkammer München an die Regierung in Amberg.

⁸⁹ StA Am Reg/KdI Nr. 8286. — Eine Ratifikation des am 3. März 1814 zwischen Elise Gaßner und Lorenz Ruidisch geschlossenen Eventualkaufvertrages (LgäO Nabburg Nr. 18) hatte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Lehen- und Hoheitssektion am 9. April 1814 abgelehnt, *weil das Lehen nur noch auf zwei Augen beruhete* (Landsassen Nr. 162).

⁹⁰ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 20642; Reversbrief dd. 13. Febr. 1686 des Franz Christoph Freiherrn von Schneidau über den Hammer zu Schwarzenfeld mit allen Zugehörungen. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 22. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1695—1788) S. 119—120.

threunist vnd ersprieslich gelaisten Kriegs Dienst verliehen worden waren⁹¹, gebot als Grund- und Gerichtsherr über nicht weniger als 51 Hintersassen. Nach Aussage der schwarzenfeldischen Güterbeschreibungen des Jahres 1712 verfügten diese über ein zu versteuerndes Vermögen von 3309 Gulden⁹².

Aus unbekannten Gründen trennte sich Heinrich Burkhard von Schneidau 1717 von seinen beachtlichen Besitztümern und veräußerte diese an den Regierungsrat in Amberg, Maximilian Philipp von Wildenau⁹³. Die Wildenauische Familie konnte Schwarzenfeld zwei Generationen lang, bis 1789 halten. Maria Sara, die Schwiegertochter des Vorgenannten und Witwe Franz Antons von Wildenau, des ehemaligen Landrichters in Burglengenfeld⁹⁴, bot die Gutsherrschaft im nämlichen Jahr für 75 000 Gulden und 1000 Gulden Schlüsselgeld zum Verkauf an. Maximilian Graf von Holnstein, der Schwarzenfeld als günstiges Anlageobjekt für das von seiner Gemahlin, der Reichsgräfin Carolina Josepha von Brezenheim, in die Ehe eingebrachte Heiratsgeld von 100 000 Gulden ansah⁹⁵, zeigte sich im Stande, den geforderten Preis bar zu erlegen⁹⁶. Er wurde am 3. September 1793 in sein neu erworbenes Gut immittiert und ließ am 4. Juli 1794 durch seinen Anwalt, Lic. v. Zentner, die Pflicht ablegen⁹⁷.

Die gutsherrliche Jurisdiktion, die rechtlicher Bestandteil des leuchtenbergischen — und, soweit sie den Hammer und die Mühle betraf, auch des oberpfälzischen — Lehens war, blieb der Gutsherrschaft bis 1848 erhalten.

⁹¹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 20643; Reversbrief vom 31. Aug. 1708 des Heinrich Burkhard Freiherrn von Schneidau über die *lehenbare Mühl zu Schwarzenfeld, so vor alters ein Hammergut gewesen*. — Die Lehenurkunde über die Veste Schwarzenfeld fehlt. Vgl. Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (Landsassenverzeichnis 1710): *Der vorgeweste Hofmarks Inhaber Herr Franz Christoph Freyherr von Schneidau ist bey churbayer. Zeiten von Herrn Reg. Rat Strommayr vf dasiges Guett immittiert worden; nach dem aber bemelter Hr. von Schneidau verstorben, hat die damals Kays. Hochlobl. Regierung Amberg vermög des allda eröffneten Testaments dieses Guett seinem eheleiblichen Brueder Hr. Heinrich Burckhardten Freyherrn von Schneidau gdst. zuerkannt. Gleichwohlen aber ihne darumben nicht instalieren lassen, weillen er ersagtes Gueth nit käuflich sondern Erblich yberkommen.*

⁹² StA Am Amt Nabburg fasc. 241 Nr. 3504. — Vgl. hierzu den Eintrag in: Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 119'—120: 1622: 50 *Haußstätt. 2 Mühl. hat dermalen 57 Pertinenzien und 7 einschichtige Unterthanen mit 9 ⁴/₃₂ Hof, so mit 4386 ²/₃ fl in der Steuer stehen.*

⁹³ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 119'—120. — Standbuch Nr. 235 Matr. 1628—1780) fol. 112'—113. — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Landsassenverzeichnis 1735). — Lehen U/Opf. Nr. 20645; Reversbrief vom 14. Aug. 1717 des Maximilian Philipp von Wildenau über die Mühle zu Schwarzenfeld, die ehemals ein Hammergut war.

⁹⁴ Bezüglich dessen Immatrikulationen siehe StA Am Standbuch Nr. 235, Nr. 237, Nr. 445. — Landsassen Nr. 321.

⁹⁵ StA Am Landsassen Nr. 415 mit beiliegendem Auszug aus dem Ehekontrakt.

⁹⁶ Ebda.; ersichtlich aus dem Beschwerdebrief des Grafen vom Jahr 1790. — Zu Geschichte und Genealogie des 1728 in den bayerischen, 1768 in den Reichs-Grafenstand erhobenen Geschlechts der Grafen von Holnstein vgl. o. V., Die Grafen von Holnstein in Schwarzenfeld (HE 1 Nr. 5) 1949, o. S. — Sieghardt, Die Grafen von Holnstein.

⁹⁷ StA Am Landsassen Nr. 359 fasc. 2. — Landsassen Nr. 346 (Auszug aus Verpflichtungsbuch). — Die Belehnung mit der Veste Schwarzenfeld war am 2. Sept. 1793 (Reg/KdI Nr. 8466 mit in Abschrift beiliegendem Lehenbrief), die Belehnung mit Hammer und Mühle am 16. Aug. 1793 erfolgt (Lehen U/Opf. Nr. 20649).

Ihre Ausübung im Rahmen eines Patrimonialgerichtes II. Klasse genehmigte König Max I. Joseph mit Erlaß vom 29. Mai 1821 ⁹⁸.

Stein

Nach Stein, dem unweit der landgräflichen Residenzstadt Pfreimd und in nächster Nähe zu Trausnitz und Weiher gelegen Rittergut, nannten sich seit Beginn des 12. Jahrhunderts die Edlen von Stein ¹. Die Veste dieses Ortes gehörte früh — möglicherweise gleichfalls seit dem 12. Jahrhundert — zum Güterkomplex der Leuchtenberger, wurde aber seit dem 14. Jahrhundert als Lehen ausgetan ².

Die im Hausvertrag des Jahres 1362 geplante, aber erst vier Jahre später mit Vertrag vom 28. Januar 1366 zwischen den Brüdern Ulrich II. und Johann I. von Leuchtenberg vorgenommene Landesteilung sprach Landgraf Ulrich neben den Burgen Leuchtenberg, Pfreimd und Stierberg, neben Betzenstein und Troschenreuth auch die halbe Veste Stein zu. Die Urkunde besiegelte nach Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf von Hohenlohe und Hans von Seckendorf, aber vor Götz von Egloffstein, Fritz von Redwitz und den beiden Nürnberger Bürgern, Heinrich Syger und Berthold Haller, auch ein Weygel der Steiner ³. Ulrichs II. Sohn, Albrecht, verkaufte 31 Jahre später, am 20. März 1397, seine Anteile an der Veste Stein samt Zugehörungen als Lehen an die Brüder Jorg und Peter Steiner. Die Bürgschaft hierfür übernahmen Hans Ramsberger von Waldmünchen und Heinrich Radersdorfer von Pfreimd ⁴. Jorg und Peter Steiner treten urkundlich in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts auch anderweitig auf. Zusammen mit Hans Steiner von Ilsenbach (*Vlsenbach*) und Niclas Steiner von Trebsau verkauften sie am 4. Januar 1394 an Abt Johann von Reichenbach ihre Rechte und Forderungen an der großen Vogtei zu Illschwang ⁵. Belege dafür, daß sie oder ihre Vorfahren jemals auch Vogteirechte über das Dorf Stein, das sich im 13. Jahrhundert im Besitz des Klosters Waldsassen befand, besessen hätten, liegen nicht vor ⁶. Am 3. Juli 1395 finden wir beide, *Jorg vnnnd Peter die Stayner zu dem Stain*, als Bürgen einer Kaufhandlung, in welcher Mathes Steiner sein Gut zu Perschen, auf dem der alte Ger saß, unter Vorbehalt des Wiederkaufs an Jordan Pfleger von Wernberg übergab ⁷. Am 12. Juli 1399 bekundete Frau Margareta, Herzogin von Falkenberg und Landgräfin zum *Lewttenberg*, daß sie ihrem *besundern lieben vnd getrewen Ruprecht dem Chastner ze Nappurg gesessen*, ihr Gut in *Rakenberg* (Rappenberg bei Hohentreswitz), das den Landgrafen Johann und Albrecht zu Lehen gehe, um 35 Pfund Amberger Pfennige *der Stadt zu Nappurg Werung*

⁹⁸ StA Am Reg/KdI Nr. 8466.

¹ Vgl. S. 46 f.

² Vgl. S. 43.

³ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U Nr. 77 (Abschrift).

⁴ StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 3521 mit beiliegendem Kaufbrief.

⁵ MB 27 Nr. 375 S. 329.

⁶ Bezüglich der Vogteirechte über das Dorf Stein siehe: RB IV, 346. — ME Nr. 386 (1287 Aug. 10). — RV, 404. — ME Nr. 402 (1289 März 10).

⁷ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U Nr. 208.

verkaufen wolle. Als Bürgen und Mitsiegler, welche gegebenenfalls mit einem ehrbaren Knecht und einem Pferd geiselweise zu Nabburg in die Leistung kommen sollten, benannte sie neben Konrad dem Römer von Nabburg auch ihren *besunder lieben vnd getrewen Georg den Stayner zu dem Stain* ⁸.

Das älteste Leuchtenberger Lehenbuch führt gegen Ende des 14. Jahrhunderts als Inhaber der (offenbar nun ungeteilten) Veste Stein und all dessen, *das er czum Stain hat, und einen zehent über den hof czu Knecczendorf* (Gnötzendorf bei Oberpfreimd) *und alles das er zu Leukkenrewt* (Lückenrieth bei Leuchtenberg) *hat, und auch einen zehent daselbst und auch was er czu Köblicz hat, Weyglein Stainer zum Stayn* auf ⁹. Das 1408 verfaßte Lehenbuch mit dem Titel *Registratur vber daß Lehenbuch, so intituliert wirdt: Landtgraff Johannssen des Jüngern Lehenbuch, so nach Absterben seines Anherrn Landtgraff Johannsen seligen angefangen ist zu lehen*, nennt als Besitzer von Stein und der Veste Nankau (*Nonkew*) bei Leuchtenberg Peter Steiner ¹⁰.

Die Steiner, die mit Heinrich gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch in Schiltern nachweisbar sind ¹¹, gelangten zu Beginn des 15. Jahrhunderts sowohl in den Besitz der Veste Rackenstein (Roggenstein), die der leuchtenbergische Landgraf als böhmisches Lehen dem Niklas Steiner von Trebsau 1404 für 1000 ungarische Gulden verkaufte ¹², wie auch in den Besitz des vorderen Sitzes Rackenstein, das alte Haus genannt, das Stephan Funk als vormaliger Inhaber 1419 dem Landgrafen aufgab und Hilpolt Steiner verkaufte, der dann von Landgraf Leopold mit diesem leuchtenbergischen Lehen belehnt wurde ¹³. Darüber hinaus hatte Niklas Steiner bereits 1408 zusammen mit Hans Steiner fünf Höfe in Lückenrieth (Gde. Michldorf, Lkr. Vohenstrauß), drei Herbergen und Zehentanteile daselbst, ferner einen Hof in Trebsau (*Dribsaw* — Gde. Bechtsrieth, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab), zwei Höfe in *Berchtoldsreuth* (Bechtsrieth) und ein dritthalb Gut in *Pyssaw* im Neunburger Gebiet zu Lehen erhalten ¹⁴.

Von 1417 bis 1432 begegnet wiederholt Mathes Steiner zu dem Stein als Zeuge ¹⁵, Bürge ¹⁶ und Mitsiegler ¹⁷. Am 23. April 1422 verkaufte er seinen Hof in Köblitz, darauf der Jörg saß, mit aller Zugehörung als lediges freies Eigen, wie er ihn von seinen Vorfahren übernommen hatte, an den Pfreimder Bürger Fleischmann ¹⁸. Im großen Steiner-Prozeß 1440 ist er jedoch nicht

⁸ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U Nr. 234.

⁹ Völkl 284. — Wagner II, 261.

¹⁰ Wagner III, 6.

¹¹ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U Nr. 133 (1380 Mai 2). — Nr. 208 (1395 Juli 3).

¹² StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 4291. — Bernd 171 f. — Wagner II, 241; IV, 42 f.

¹³ Wagner III, 18.

¹⁴ Wagner III, 5.

¹⁵ RB XII, 252 f. (1417 April 16).

¹⁶ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U (1423 April 11).

¹⁷ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U (1426 Okt. 7). — Ebda. U (1432 Juni 14). — Ebda. U (1429 Juni 14). — Ebda. U (1432 Febr. 20). — RB XIII, 147. — Wagner III, 79, 84, 78 (1427 Mai 29).

¹⁸ Wagner III, 54.

mehr vertreten. In diesem am Montag nach der Osterwoche (4. April) 1440 vor dem Lehengericht in Pfreimd stattfindenden Erbschaftsprozess um den Sitz zu Stein zwischen Hilpolt und Heinrich Steiner einerseits und Dietrich Liechtenecker und Johann Kremnitzer von und auf Schloß Stein andererseits entschied Landgraf Johann zugunsten letzterer. Dietrich Liechtenecker und Hans Kremnitzer bekannten daraufhin am 14. April 1440 für sich, ihre Mütter, Anna Liechtenecker und Margareta Streitbergerin, ihre Gemahlinnen und Erben, *daß wir unser Schloß genannt Stein — den oberen und auch den unteren Teil, gelegen an der Pfreimt, so etwenn Görgen und Peter der Stainer Gebr. Sel. gewesen, unseren Müttern und auch uns mit Erbschaft und Recht angeerbt und rechtlich zugesprochen ist nach Laut unseres Gerichtsbriefts — mit beiden obgenannten Teilen geöffnet haben den Hochgebornen Herren Johannsen und Leupolden Landgrafen zum Leuchtenberg* als Lehensherren¹⁹. Die Steiner gaben sich mit dieser Gerichtsentscheid jedoch nicht zufrieden. Sie beschuldigten den Landgrafen nicht nur einer falschen Rechtsprechung, sondern auch der bewußt verhinderten Ausfertigung eines Appellationsbriefts, den sie bei dem unabhängigen Notar Johann Senlinger in Auftrag geben wollten. Landgraf Johann verfaßte daraufhin nicht nur ein lateinisches Protestschreiben, das er am 26. Mai 1441 in der Stadt Kemnath im Haus des Pfalzgrafen unter Beisein eines Notars verlas, sondern ließ auch am 24. Mai in Pfreimd und am 26. Mai auf Schloß Freudenberg weitere Zeugen vernehmen, die zu seinen, des Landgrafen, Gunsten und wider die Steiner und ihre Beschuldigungen aussagten²⁰. Auch von seinem einmal gesprochenen Urteil rückte er nicht ab. Hans Kremnitzer, der 1458 als Pfleger in Rieden, 1461, 1462 und 1464 als Pfleger in Nabburg belegt ist²¹, läßt sich für diesen Zeitraum auch als Inhaber von Stein nachweisen²². Die Steiner, die während der Herrschaft Kremnitzers ihre Bezeichnung *von Stein* nicht aufgaben²³, scheinen spätestens in den neunziger Jahren, vermutlich aber bereits nach Kremnitzers Tod, erneut mit Stein belehnt worden zu sein²⁴. Der in den Jahren 1493 bis 1510 wiederholt erwähnte Wilhelm vom Stein zum Rackenstein²⁵ sah sich nach dem Tod seines Bruders Hans und dessen Gemahlin Ursula, geb. Pfreimder, gezwungen, seinen Sitz Stein zu verpfänden, um die Ansprüche, die die Verwandten seiner Schwägerin bezüglich des eingebrachten Ehegeldes stellten, befriedigen zu können²⁶. Sein Sohn Mathes schließlich entschloß sich 1524 zum gänzlichen Verkauf der

¹⁹ Zitiert nach Wagner III, 105.

²⁰ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U (1441 Mai 26). — Wagner III, 105—107 mit Übersetzung des lateinischen Protestschreibens Landgraf Johanns.

²¹ HStAM Oberpfalz U Nr. 1610/2 (1461 Juni 11). — GU Nabburg Nr. 90 (1462 Nov. 13). — MB 24 Nr. 189 S. 252 (1464). — Scherl 161.

²² HStAM Oberpfalz U Nr. 1641 (1441 Jan. 16). — Nr. 1642 (1450 Sept. 4). — Landgrafschaft Leuchtenberg U (1451 Okt. 19). — MB 24 S. 303.

²³ Wagner III, 132.

²⁴ Siehe Kaufbrief vom 11. Febr. 1524; der hierin genannte Hans von Stein ist 1496 beurkundet (StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 4363).

²⁵ StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 4363 (Lehengericht *Ertag nach sonntag Cantate* 1496). — Nr. 4290 (Streitsache zwischen Landgraf Johann von Leuchtenberg und Wilhelm Steiner zu Rackenstein wegen des Halsgerichtes). — HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U (1497 Febr. 20).

²⁶ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg U (1510 Febr. 19).

Veste. Laut Urkunde vom 11. Februar übergab er den Sitz Stein samt Zugehör, wie er von Hans von Stein erblich an seinen Vater Wilhelm und von diesem an ihn als Verkäufer gekommen war, an Georg von Prandt. Mit im Kauf inbegriffen war die Messe zu Stein, welche von Prandt und seine Nachkommen ewig verleihen sollten. Neben dem Aussteller besiegelten den Vertragstext Jorg von Waldau zu Waldau, Bernhard Stöckl von Eslarn, Wolf Uttinger, Pfleger in Pleystein, und Sebastian Waldthurner von Kaimling²⁷.

Nachdem sein Vater, Wilhelm vom Stein zum Rackenstein, bereits am 20. Februar 1497 alle ihm gehörenden Meiler und *hertte holtzer vnd holtzwachs zum Stain vnd Wiyern gelegen* für 106 rheinische Gulden an den Hammermeister von Diebrunn, Georg Mendel, verkauft hatte²⁸, trennte sich Mathes von Stein 1528 unter dem Druck einer nicht mehr zu bewältigenden Schuldenlast auch von seinen Gütern in Weiher²⁹. Käufer, wie im Falle Stein, waren auch hier die Herren von Prandt, die, nun im Besitz zweier, ab 1576 durch den Erwerb von Hohentreswitz aber im Besitz dreier einander benachbarter Edelsitze, kurzfristig zu einem der mächtigsten Landsassengeschlechter im Amt Nabburg aufstiegen.

Die Familie von Prandt, die der von Georg von Prandt verursachten blutigen Auseinandersetzung in Weiher wegen mehrmals ihrer Lehen verlustig zu gehen drohte, konnte Stein trotz aller Auseinandersetzungen mit den leuchtenbergischen Landgrafen bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts behaupten³⁰. Die kurz vor der Zertrümmerung des beachtlichen Besitzes 1595 unter Veit Hans von Prandt, dem Enkel Georg von Prandts, erstellte Türkensteuerveranlagung vermittelt ein anschauliches Bild des Prandtnerschen Besitzstandes. Nicht weniger läßt es die schweren Belastungen ahnen, denen die Untertanen durch die zweimal jährlich erhobene Türkenhilfe ausgesetzt waren:

Reichs- oder Turckhen Hulff In des Edlen vnd Vesten Veitt Hansen von Brandt dreyen Hoffmarchen Stain, Weyhern vnd Hoben Dreswitz. Zur Ersten Fristen. 1595.

	Unter- tanen	Her- berger	Abgabe		
			fl	x	d
<i>Stain am Berg</i>	17	13	13	32	3
<i>Knötzendorf</i>	2	1	2	23 1/2	
<i>Götzenmül</i>	1			30	3
<i>Schillttau</i>	1		1	50	3
<i>Söliz</i>	7		7	56	3
<i>Ködtlitz</i>	3	2	3	2	3
<i>Rappenberg</i>	2		2	11	3
<i>Löffelsberg</i>	3	1	2	31	
<i>Obernpfreumbt</i>	1		2	41	1

²⁷ HStAM GL Oberpfalz Amt Nabburg Nr. 7 1/2 (Abschrift). — StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 3521 (Abschrift).

²⁸ HStAM Landgrafschaft Leuchtenberg (1497 Febr. 20).

²⁹ StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 3521. — Vgl. Weiher S. 266.

³⁰ Siehe Weiher S. 266 ff. Zu den jeweiligen Immatrikulationen vgl. dort Anm. 5, 6, 8.

Oberndorff	1		1	25	3
Weiern	21	8	18	18	3
Etting	1		1	49 1/2	
Sitzenbue	3		4	40 1/2	
Obern Stainbach	1		3	29	
Bremsdorf	1	1	2	10 1/2	
Dölnitz	3	2	6	28 1/2	
Etzelshoff	2		4	11 1/2	
Friddersdorff	1			42 1/2	
Ellersdorf	2		2	18	1
Irchenriet	5	2	4	12	3
Pechtolttsriet	3	1	2	9 1/2	
Rottendorf	2		1	37 1/2	
Salttendorff	9		8	31	1
Dreswiz Auff der Höch	19	7	11	37 1/2	
Aspachmüll	1			25	
Tauchersdorff	1		1	14	
Gotteshäuser und Pfarrer:					
Saltendorf: Gottshaus				30 1/2	
Pfarrer				11	
Weyhern: Gottshaus			3	2	
Pfarrer				22	

Summa der Steuer der 1. Frist: 114 fl 57 x 3 d³¹.

Als Veit Hans von Prandt 1599 ohne männliche Erben starb, das als Mannlehen geltende Gut Stein damit apert und heimfällig geworden war, meldeten die Schwester des Verstorbenen samt weiteren Erbsinteressenten ihre Ansprüche darauf an und argumentierten folgendermaßen: 1. Der Lehenbrief Veit Hans' von Prandt wie auch der seiner Vorfahren besage ausdrücklich, daß das Schloß Stein samt Zugehörung, wie es Georg von Prandt käuflich erworben habe, ihnen und ihren Erben (nicht aber Lehenserben!) zu rechtem Lehen (nicht aber Mannlehen!) verliehen werde. *Inmassen es dann auch anfengkelichs, Georgen vnd Peteren den Steinern als ersten Aequirenten und allen deroselben Erben, von Albrechten Landgraven in Leuchtenberg, vnd Ihrer F. G. Ehlichen Wirthin, vnd also gleich von einer weibs Persohnen gelihen worden.* 2. Das Gut sei im Laufe seiner Geschichte wiederholt erblich an Frauen gefallen. 3. Der Landgraf von Leuchtenberg habe im *kreyß Elbogen dergleichen Lehengüter*, bei deren Belehnung die nämlichen *Formula Investiturae*, mit denen stets auch das Gut Stein verliehen worden war, gebraucht werden und die demnach sowohl Frauen wie auch Männern, soweit sie erbfähig sind, eingeräumt werden. Im übrigen fände man in der benannten Region an leuchtenbergischen Lehen ausschließlich Kunkellehen³². Die sich an diese Eingabe anschließende Aus-

³¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 254 Nr. 155. — 1605 wurden die drei Gutsherrschaften mit einer Türken-Jahressteuer von 243 fl 26 1/2 x — zu zahlen in zwei Fristen mit je 121 fl 43 x 1 d — belegt (Amt Nabburg fasc. 254 Nr. 156).

³² HStAM GL Oberpfalz Amt Nabburg Nr. 5: *Bedencken vber das Strittige Lehenguet Stein*. Abhandlung S. 1—19 vom 20. Aug. 1600; S. 20—24 vom 4. Jan. 1601. Verfasser unbekannt. Hier zitiert aus S. 2 und 3.

einandersetzung konzentrierte sich in erster Linie auf Punkt 1 mit seinem lehenrechtlich in der Tat diskussionswürdigen Argument. Selbst die Gegenpartei konnte nicht leugnen, daß die Verleihung an Georg und Peter Steiner 1397 mit dem Beisatz *und an alle ihre Erben* erfolgt war, dies also, dem bei Belehnungen üblichen Gewohnheitsrecht entsprechend, auch für die folgenden Lehenträger gegolten habe und auch künftig zu gelten hätte³³. Trotz des Fehlens jeglicher Lehenbriefe für die Prandtnersche Erbgemeinschaft, eines Vertreters von ihr wie auch für Johann Singer, dem nächstfolgenden Besitzer auf Stein, spricht manches dafür, daß der leuchtenbergische Lehenhof sich angesichts der zumindest zweifelhaften Rechtslage für eine Änderung der Lehensqualität in ein durchgehendes Mann- und Frauenritterlehen bereits zu diesem Zeitpunkt aussprach³⁴. Die Veräußerung des Gutes Stein an Johann Singer zu Beginn des 17. Jahrhunderts wäre demnach aus anderen Gründen als einer verweigerten Belehnung wegen erfolgt. Für eben diesen Gesichtspunkt spricht im übrigen auch der von den Prandtnerschen Erben zum nämlichen Zeitpunkt getätigte Verkauf der Allodialgüter Hohen-treswitz und Weihern.

Zwar im Unklaren darüber, in welcher Lehensqualität Stein letztendlich auf Johann Singer übergegangen war, steht dessen Besitzinhabe ab 1621 doch zweifelsfrei fest. Am 5. April des genannten Jahres legte er auf Stein wie auch auf das zu gleicher Zeit erworbene Weihern die Landsassenpflicht ab³⁵. Sein noch im gleichen Jahr erfolgter Tod brachte Weihern erneut in den Besitz einer Erbgemeinschaft³⁶, die, wie andere nicht katholische Landsassen auch, 1629 des Landes verwiesen wurde³⁷. Für das öffentlich zum Verkauf anstehende Gut zeigte der Landgraf von Leuchtenberg vorübergehend Interesse, gab seine Kaufabsichten in späteren Jahren aber wieder auf³⁸. Beide Landsassengüter, Stein und Weihern, wurden während

³³ Ebda.; S. 6 ff.

³⁴ StA Am Standbuch Nr. 223, S. 39: Die Matrikel von 1615 spricht von Stein als einem *leuchtenbergisch durchgehends Lehen*. Vgl. auch die Conclusio des in Anm. 32 zitierten Gutachtens: *Halt diesem allem nach dafür das dieses strittige Lehenguet Stein mit nichten vor ein Ritter oder Mannlehen, Auch nicht eigentlich darvon Zureden vor ein weiber oder Kunkel lehen sondern vilmehr vor ein rechtes Erb und durchgehendt Lehen cuius natura ut ad quoscunque heredes transeat Zuhalten, vnd deß wegen durch gegenwertigen fall dem Lehen herrn nicht apert oder vermant sey, sondern das hochgedachtes Landtgraven F. G. alls Lehen Herr des verstorbenen Veit Hannsen von Brandt hinterlassene erben ferner damit Zubelehnen von Rechts wegen schuldig.*

³⁵ StA Am Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 166: *Weyland Veith Hannsen von Brandts Erben. Anno 1604 zum Landtag beschriben, Georg Fridrich Vnruebe als ein Miterb persöhnlich erschienen. Anno 1609 widerumb. obgesezte Erben zum Landtag anno 1615 beschriben, hernaber als die Erben solch guett Johann Singern käufflichen ybergab, hat er den 5. Aprilis anno 1621 Landsässen Pflicht geleist, fürtters den* 9. Sept. *anno 1625 albir zu Amberg gestorben.* — Ähnlich lauten-

der Eintrag in: Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 39.

³⁶ StA Am Standbuch Nr. 225/I (Matr. 1628) fol. 12. — Landsassen Nr. 316 fol. 12.

³⁷ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 (Emigrantenverzeichnis). — Landsassen Nr. 330.

³⁸ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419.

des Dreißigjährigen Krieges an den Rand des Ruins getrieben. 1632 wandten sich die Singerschen Erben mit der Bitte um Lebensmittel und Kleidung an die Amberger Regierung, da, nach dem Bericht ihres Hofmarksrichters, *nicht allein unsere hoffmarchs grund Stain vnd Weiher von den Kaiserischen Neulich in Böhmen marchirenden Volckh sehr auß geblundert worden, Sondern auch von den Merodischen Regimenth vff zwey mahl fünff compagni sich einlogirt auch aniezten in den Nechsten 14 tagen nach ein ander zu drey mahlen Fünff vnd Siebenzig Reutter sich einquartirt vnd besagte unsere Vnterthanen mit höchsten Iren verderben außhalten müssen benebenst waß die Kaiserlichen hinderlassen diese Reutter waß sie übrig gehabt an Klaidung lain gewanth Schaff Kelber lemben hunner vff 70 Achtl Samb habern vnd Acht vnd Zwanzig Aymer vff geborgtes Bier vnd was sie nicht verfüttert mit hinwegh gefürth, vnd also da durch in höchste armuth gestürzt worden wären*³⁹. Ob und in welchem Umfang die zu dieser Zeit mit Bittgesuchen überhäufte Behörde noch Hilfe leisten konnte, wurde nicht mehr aktenkundig.

Nach dem Tode Hans Albrecht Singers, der ab 1634 als Alleinbesitzer bezeugt ist⁴⁰, schenkte der nun wittelsbachische Landgraf von Leuchtenberg, Herzog Albrecht, das apert gewordenen Lehengut Christian Gobell (auch Gobelli, Kobelli) von Hofgiebing⁴¹. Laut Reversbrief vom 3. Januar 1650 wurde diesem — seines Zeichens Rentmeister in München, Landrichter in Haag und Kastner in Mühldorf — das Schloß und die Hofmark Stein mit aller Ein- und Zugehörung *an vnterthanen, Pneu: vnndt Schenkehstatt, Mühl, Gärtten, Veldern, wismath, Holzwachsen, Vischwassern, Weyhern, Nidern oder Klainen Wildtpan, nichts davon ausgenommen* als durchgehendes, auch Söhne und Töchter in absteigender Linie einschließendes Lehen verliehen⁴². An dieser Lehensqualität änderte sich nun bis zur Umwandlung der Lehen in bodenzinsiges Eigentum im 19. Jahrhundert nichts mehr.

Stein fiel nach dem 1657 erfolgten Tod Christian Gobells an dessen Schwiegersohn, Georg Karl von Schrenk, der am 6. April 1663 darauf die Pflicht ablegte⁴³. Im Besitz der Familie von Schrenk verblieb die Gutsherrschaft

³⁹ StA Am Dreißigjähriger Krieg Nr. 1291; 27. Febr. 1632 Singersche Erben an die Regierung in Amberg. — Die vom nabburgischen Pfleger angeforderte Schadensbeschreibung sandte dieser am 17. März 1632 unter dem Titel *Verzeichnis Was bey der Singerschen Herrschafft Stain und Weiher den Vnderthanen von den Zue vier unterschiedlich mahl durch Zihenden vnd Alda gelegenen Merodischen Volckh verfüttert vnd mit hinwegh genommen worden* ein. In ihr werden neben den einzelnen Verlusten auch die in den jeweiligen Anwesen einquartierten Pferde aufgeführt.

⁴⁰ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 54.

⁴¹ StA Am Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604—1657) fol. 233 f.: *weil es aber leuchtenbergisches Lehen, so hat selbige Landgrafschaft als ein heimgefallenes Gut erhalten, und ist hernach geschenkt worden anno 1650 Christian Kobelli von Hofgiebing, hat durch seinen Aidam Georg Karl Schrenk ao 1652 huldigen lassen. Ist gestorben 1657.* — Ähnlich lautender Eintrag Standbuch Nr. 225 S. 54. — Landsassen Nr. 49 (1654).

⁴² StA Am Lehen U/Leuchtenberg Nr. 23012; Reversbrief vom 3. Jan. 1650.

⁴³ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 54: *Georg Carl Schrenkh hatts uxorio nomine in der Gobellischen thailung bekhomen, vnd den 6. April 1663 Pflicht gelaist.* — Standbuch Nr. 351 fol. 233 f.

nahezu 100 Jahre, bis 1750. Herzog Maximilian Philipp belehnte 1693, nach dem Ableben des Georg Karl von Schrenk, dessen Sohn mit den genannten Lehenstücken⁴⁴. Max Christian von Schrenks nur kurze Herrschaft auf Stein setzte zu Beginn des zweiten Dezenniums des 18. Jahrhunderts seine Witwe, Maria Elisabeth Freifrau von Schrenk, geb. Ginger, fort⁴⁵. Ihr folgte 1740 Joseph August von Schrenk⁴⁶, der wiederum nur kurze Zeit später, gegen 1748, von seiner Gemahlin, Maria Francisca, in der Besitzinhabung abgelöst wurde⁴⁷.

Maria Francisca von Schrenk, in zweiter Ehe mit Johann Baptist Freiherrn von Albersdorf verheiratet, vertauschte nach Aussage des *Permutations Contractes* vom 17. Januar 1750 ihre in der Oberpfalz situierten Hofmarksgüter Stein im Pflegamt Nabburg sowie Glaubendorf mit Gröbmühle⁴⁸ in der Landgrafschaft Leuchtenberg gegen das im kurfürstlichen Rentamt Straubing und der Pflege Cham gelegene freieigene Gut Arnswang des Grafen Kreuth⁴⁹. Der von Freifrau von Albersdorf zusätzlich zu erlegende *Aufschatz* betrug 42 500 Gulden. Die am 25. Februar 1750 *unter Vorbehalt der Lehengerechtsame* erteilte landesherrliche Ratifikation des Tauschvertrages wurde am 13. Januar 1751, nachdem der lehenherrliche Konsens für Stein erteilt worden war, in endgültiger Weise ausgesprochen⁵⁰. Aloys Bonaventura von Kreuth, der Besitzer der gleichfalls im Amt Nabburg gelegenen Gutsherrschaften Guteneck mit Weidenthal, Gleiritsch und Willhof, konnte am 12. Februar 1751 auf Stein und Glaubendorf die Pflicht ablegen. Die kurfürstlichen Räte, von Schönhueb und von Köppel, immittierten ihn am 14. und 15. Juni des gleichen Jahres in seine neu erworbenen Besitztümer⁵¹.

Entgegen den sonstigen Gepflogenheiten der Familie von Kreuth, die in ihrer Herrschaftsführung stets einen auf Besitzkontinuität gerichteten Stil praktiziert hatte, trennten sich Aloys Bonaventura Graf von Kreuth und seine Gemahlin, Maria Franziska, unerwartet schnell, bereits 1755, von Stein. Sie veräußerten die Gutsherrschaft für 22 000 Gulden zuzüglich 100 Gulden Beikauf an den Regierungsrat und Obmann der Judenschaft

⁴⁴ HStAM GU Nabburg Nr. 181, jetzt StA Am; Lehengegenbrief vom 3. Dez. 1693. — StA Am Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 18. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S. — Landsassen Nr. 320 (Landsassenverzeichnis 1709). — Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (Landsassenverzeichnis 1710): *Stein besitzt Maximilian Christian Freyherr von Schrenckh ungewiß ob immittiert*.

⁴⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 254 Nr. 3512: Die 1712 erstellte *Güter- und Steuerbeschreibung der Hofmark Stein* ist bereits von Maria Elisabeth Freifrau von Schrenk unterzeichnet. In den Landsassenmatrikeln hingegen wird sie erst 1715 aufgeführt, vgl. Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694–1788) S. 121–122. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628–1780) fol. 114'–115.

⁴⁶ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694–1788) S. 121'–122. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628–1780) fol. 114'–115.

⁴⁷ HStAM Opf. Arch. Nr. 221 (Amtsbeschreibung 1748/49): *Stain. Joseph Augustin Baron von Schrenckhens, wittib. Hof 9. Rittersteuer 21 fl 6 x*. — Standbücher wie Anm. 46.

⁴⁸ Bezüglich Glaubendorf und Gröbmühle vgl. Bernd 174.

⁴⁹ StA Am Landsassen Nr. 202 mit beiliegendem *Permutations-Contract*.

⁵⁰ Ebda.; 13. Jan. 1751 Regierung Amberg an den Rentmeister des Fürstentums der oberen Pfalz, Aloys Bonaventura Graf von Kreuth.

⁵¹ Ebda. — Standbuch Nr. 237.

in Sulzbach, Joseph Ignati Corbinian von Korb, und dessen Ehefrau, Maria Catharina Francisca, geb. von Haan⁵². Anlässlich der Immission von Korbs, die laut Protokoll am 5. April 1756 stattfand, wurde für Stein ein neues Salbuch erstellt, das einen Untertanenbestand von insgesamt 40 Grund- und Gerichtsholden aufwies, die sich auf folgende Ortschaften verteilten: Stein 26, Gnötzendorf 4, Rappenberg 2, Löffelsberg 2⁵³, Köttlitz 3, Brensdorf 1 und Obersteinbach 1. Die Untertanen in Gnötzendorf, Brensdorf, Obersteinbach und Köttlitz waren im Gegensatz zu den übrigen Allodialuntertanen. Die drei Güter in Rappenberg sowie die Vogtei und Mannschaft auf drei Gütern in Löffelsberg gehörten zwar *ad Corpus Hofmarchiale*, waren aber mit einem *sonderbaren Lehen* belegt⁵⁴.

Joseph Ignati Corbinian von Korb verkaufte die Guts Herrschaft bereits sechs Jahre nach Erwerb, 1762, für 23 500 Gulden und 100 Gulden sogleich bar zu erlegenden Beikauf an Maria Anna Freifrau von Podewils, geborene von Schönstatt⁵⁵. 1771, nach ihrem Tod, regelten Anton Graf von Kreuth und Freiherr von Anethan als Vormünder der einzigen und im Testament der Verstorbenen⁵⁶ auch ausdrücklich als Universalerbin bezeichneten Tochter, Maria Eleonora, nicht nur die Verlassenschaft, sondern, in künftiger Zeit, auch die weiteren Belange der Hofmark⁵⁷. Ihrer Aufgaben sahen sie sich 1773 entziehen, als Maria Eleonora, nun verheiratete von Buttler, *per mutationem status aus der vormundschaftlichen Gewalt ausgetreten* war⁵⁸. Graf Theobald Wenzel von Buttler, der 1774 die Koinvestitur auf Stein erlangt hatte⁵⁹, trat die Hofmark zu Beginn des 19. Jahrhunderts an Johann Baptist von Duprel ab⁶⁰. Des letzteren Erben beantragten 1819 die Bildung eines Patriomonalgerichtes II. Klasse auf Stein, die ihnen, da sie den Nachweis der Landsassenfreiheit wie auch des Baronats einwandfrei

⁵² StA Am Landsassen Nr. 202 mit beiliegender Abschrift des Kaufkontraktes vom 7. Juni 1755. — Landsassen Nr. 346: Die Pflichtablegung erfolgte am 31. Jan. 1756 durch den beauftragten Anwalt, Lic. Hetzendorf.

⁵³ Zu Löffelsberg befand sich neben den beiden Anwesen des weiteren ein *zu dorff öedt: iedoch zu Veldt, vnd Wisen kändtigger güetl oder Viertls hof . . . so gleicher massen mit der Nidern Jurisdiction der Hofmarch Stain völlig beygethan* (StA Am Landsassen Nr. 202).

⁵⁴ StA Am Landsassen Nr. 202.

⁵⁵ Ebda.; mit beiliegender Abschrift des Kaufvertrages vom 15. Sept. 1762. — Der Kauf wurde am 29. Okt. 1762 *eventualiter* ratifiziert; der lehenherrliche Konsens am 5. Nov. 1762 erteilt. — Landsassen Nr. 346: Johann Leonhard Lederer, Hofmarksrichter auf Stein, habe im Namen der verwitweten Freifrau von Podewils am 7. März 1763 auf Stein die Landsassenpflicht abgelegt. — Bezüglich der Immatrikulationen siehe: Standbuch Nr. 445, S. 22' und Nr. 237.

⁵⁶ Landsassen Nr. 202 mit beiliegendem Testament der Maria Anna Freifrau von Podewils vom 9. Dez. 1771.

⁵⁷ Ebda.; 16. Dez. 1771 Anton Graf von Kreuth an die Regierung in Amberg: Bitte, ihm als Vormund der einzigen, noch minderjährigen Tochter zusammen mit Baron von Anethan die Verlassenschaftsregelung anzuvertrauen.

⁵⁸ Ebda.; 15. Dez. 1773 Bestätigung der Regierung Amberg.

⁵⁹ StA Am Standbuch Nr. 238 (Edkher) S. 92': 1774 an Grafen Theobald Wenzel Buttler, der auch die *Coinvestitur* hierauf erhalten hat.

⁶⁰ StA Am Reg/KdI Nr. 8470; die Angaben darüber, in welchem Jahr der Kauf abgeschlossen wurde, sind widersprüchlich; es werden sowohl 1802 wie auch 1805 genannt.

führen konnten, mit Reskript vom 14. November 1820 gewährt wurde⁶¹. Da jedoch weder Johann Baptist von Duprel noch seine Relikten den von Buttler geforderten Kaufschilling je bezahlten, fiel Stein nach einem von Cajetan Graf von Buttler erfolgreich geführten Prozeß wieder an diesen zurück⁶².

Steinach

Steinach, im äußersten Nordosten des nabburgischen Amtsbezirkes gelegen, war zu keiner Zeit selbstständiges Landsassengut, sondern gehörte als, allerdings in sich geschlossenes, Pertinenzgut zur Landsasserei Ödmiesbach im Pflegamt Tannesberg¹. Da es in Landgericht Nabburgischen Verzeichnissen des 19. Jahrhunderts als ein mit eigener Patrimonialgerichtsbarkeit begabter Ort aufgeführt wird², also auch von Amts wegen als jurisdiktionelle und verwaltungsmäßige Einheit gesehen wurde, erscheint die Darstellung seiner Entwicklung in diesem Rahmen als notwendig und nützlich.

Ödmiesbach galt als relativ junges Landsassengut. Der Statthalter in Amberg, Christian Fürst zu Anhalt, hatte im Namen Kurfürst Friedrichs IV. mit Urkunde vom 16. November 1604 Jobst Sigmund von Sazenhofen die Landsassenfreiheit auf das Gut *Mispach*, das Bestandteil der Hofmark Fuchsberg im Amt Murach war und dem Sazenhofer bei der Teilung des väterlichen Erbes zugefallen war³, verliehen. Steinach im Amt Nabburg, nur einen *kleinen Puchssen schuß weit von Gleiritsch* entfernt, gehörte zu

⁶¹ Ebda.

⁶² Ebda.; 21. Juli 1828 Extract aus dem Geschäftsprotokoll der kgl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen an die Kammer des Innern: *Stein ist schon lange nicht mehr in dem Besitze der Freyh. von Du Prelschen Familie, und hat, weil Freyherr Du Prel keinen Kreuzer an dem Kaufschilling bezahlt hatte, der vorige Besitzer, Graf von Buttler im Wege des Prozesses das lehenbare Gut Stein ex jure Separationis wieder zurückerhalten.* — Zum Besitzwechsel vgl. im übrigen auch: Patrimonialgericht Stein S. 390.

¹ Bernd 106 f. — Bernd nennt als Zugehörungen zum Landsassengut Ödmiesbach lediglich 12 Anwesen des Dorfes Ödmiesbach und 6 Anwesen des Weilers Weiherhäusl. Unerwähnt bleiben die 4 Untertanen von Steinach sowie 4 brandenburg-bayreuthische mannritterlehenbare Anwesen zu Gutenfürst (D/Gde. Teunz, Lkr. Schwandorf), die möglicherweise allerdings erst unter Donop zu Ödmiesbach gekommen waren.

² HStAM MInn Nr. 30291. — StA Am Reg/KdI Nr. 8305.

³ StA Am Landsassen Nr. 3 mit beiliegender Abschrift der Landsassenerhebung: *... auf dein zu unterschiedlichen mahlen geschehenes bitten und anhalten die Landsasserei auf dem Gutt Mispach betreffend, wollen anstatt des hochgeborenen Fürsten Pfalzgraf Fridrichen Churfürsten ... Wir die gedachte Landsassenfreyheit aus Gnaden bewilligt haben, dergestalt, das du davon deinem anerbietben nach, wie auch alle deine Erben und Nachkommen churfürstlicher Pfalz vf jederzeit begebene Nothfälle mit einem wohl grüsten Pferd zu dienen, auch sonder onera so den Landsassen iederweilen in gemein obligen, zu tragen schuldig sein sollest, doch das auch hierdurch hochgedachts Sr. Churfril. Liebden an dero Gerechtigkeiten auff dem Gut Fuchsberg nichts abgehe. Wie wir auch albereitt von ermelts gutts Mispach wegen dich in der Landsassen Matricul unter das Amt Thennesberg, darin solch Guett inskünfftig gehören soll, einverleiben.* — Landsassen Nr. 94 (*Die Privilegien des von Sazenhofen zu Fuchsberg und Oedmiesbach, des ersten adeligen Konvertiten der Oberpfalz.*)

dieser Zeit noch nicht zu den ödmiesbachischen Pertinenzen, sondern wurde erst in den folgenden Jahren dazuerkauft. Wie der ehemalige Amberger Sekretär, Johann Gottfridt, in seinem Bittgesuch um den Steinacher Zehent 1601 äußerte, waren die dort ansässigen vier Mannschaften zu dieser Zeit mit aller *Nidern Podmessigkeit, Auch Zinnsen vnd gulten beden Döchtern von Nidern Murach* unterworfen. *Der Zehent aber gehört zur Pfarrverwaltung gein Naburg vnnnd wird Jerlich entweder bemelten Pfarrern oder Jemand Andern verlassen, vnd ist derselbig so gering schezig, daß er niemals vber 20 fl aber wol darunter verlassen worden* ⁴.

Die Sazenhofer, von denen im Verlauf des 17. Jahrhunderts Tobias (1652), Hans Andreas (1676) und dessen Witwe und Erben (1699) das freieigene Gut innehatten ⁵, verkauften Ödmiesbach mit Steinach und seinen sonstigen Zugehörungen zu Beginn des 18. Jahrhunderts an den königlich-dänischen Oberstleutnant Friedrich Ulrich von Donop, der 1706 die Amberger Regierung bat, ihn zur Pflichtablegung zuzulassen ⁶. Daß es sich bei den hier getroffenen Übergabevereinbarungen nur um einen Eventualkauf gehandelt haben könnte, legt eine Aussage Donops vier Jahre später nahe, als er in einem Schreiben an die kurfürstliche Regierung davon spricht, daß er laut Kaufbrief vom 10. Januar 1708 Ödmiesbach auf der Gant erworben habe, es aber nun, da der bestehende Krieg auch seinen Einsatz erfordere, an Augustin Anton von Gundel, *einem hiesigen Landskind*, zu verkaufen gedenke ⁷. Nach offenbar erfolgter landesherrlicher Kaufbewilligung wurde der kaiserliche Kriegskommissar August Anton von Gundel am 10. September 1711 in das Landsassengut Ödmiesbach immittiert. Zu den zu diesem Einstandsakt vollständig erschienenen Untertanen zählten auch die vier zu Steinach gesessenen Grund- und Gerichtsholden mit Namen *Hanns Eckhl der Jüngere, Hanns Eckhl der Ältere, Peter Paur* und *Hans Georg Forster* ⁸. Einer Güterbeschreibung des Jahres 1712 zufolge bewirtschafteten diese eben Genannten vier Höfe, von denen je 2 mit $\frac{1}{3}$ und je 2 mit $\frac{1}{2}$ im Hoffuß standen, und verfügten über ein steuerbares Gesamtvermögen von 528 Gulden ⁹.

Mit Vertrag vom 15. Juli 1714 ging Ödmiesbach dann für 12500 Gulden einschließlich Beikauf von August Anton von Gundel und seiner Ehefrau Maria an Johann Leonhard Danndorf und dessen Gemahlin, Maria Salome Katharina, geborene von Sporneck, über ¹⁰. Letztere wiederum veräußerten die Landsasserei 1723 für 13 000 Gulden und 300 Gulden Beikauf an Johann Peter Rudolf Strigler und dessen Ehefrau, Maria Magdalena Elisabetha

⁴ StA Am Amt Naburg fasc. 255 Nr. 3506; 18. Mai 1601 (praes.) Bittgesuch des Johann Gottfridt. Einer beiliegenden Aufstellung zufolge betrug der Zehent 1595 und 1596 je 18 fl, 1597 18 fl 2 ß 3 d, 1598 13 fl 2 ß 3 d, 1599 und 1600 je 20 fl.

⁵ StA Am Standbuch Nr. 238 (Eckher) fol. 124'–125. — Bernd 106.

⁶ StA Am Landsassen Nr. 207; 15. Aug. 1706 Friedrich Ulrich Freiherr von Donop an die Regierung in Amberg.

⁷ Ebda.; 2. April 1710 F. U. Donop an die Regierung in Amberg.

⁸ Ebda.; Protokoll, gehalten anlässlich der Immittierung von Gundels in das Landsassengut Ödmiesbach am 10. Sept. 1711.

⁹ StA Am Amt Naburg fasc. 255 Nr. 3506 (*Güterbeschreibung der Hofmark (!) Steinach*. 27. Nov. 1712.)

¹⁰ StA Am Landsassen Nr. 207.

Cecilia, geborene von Gingl¹¹. Im Kaufbrief vom 20. Juni 1723 wird von Steinach erstmals als von einer *geschlossenen Hofmark* gesprochen.

Nach dem Tod des Gutsbesitzers, Johann Peter Rudolf Strigler, einigten sich dessen Witwe und Kinder dahingehend, daß Ödmiesbach einschließlich des Gesamtlehens zu Gutenfürst — 1753 waren die drei Striglerschen Söhne mit je einem Drittel des bayreuthischen Mannlehens belehnt worden — im Besitz des ältesten Sohnes, Joseph Aaron Strigler, verbleiben solle, dieser dafür aber Mutter und Geschwister mit 15 650 rheinische Gulden zu entschädigen habe¹². Da die Regierung in Amberg diesem Vergleich bereits am 23. April 1755 zustimmte, konnte Joseph Aaron Strigler noch im gleichen Monat, am 30. April, die Pflicht auf Ödmiesbach ablegen und am 5. Mai in das Landsassengut immittiert werden. Elf Jahre später plante er den Verkauf der Gutsherrschaft *cum omnibus pertinentiis* an Georg Michael Schmaus von Pullenried, wobei jedoch sein Bruder Aloys Sigmund Franz Strigler den bereits geschlossenen Eventualkauf kraft brüderlichen Einstandsrechtes außer Kraft setzte¹³. Joseph Aaron Strigler, der im übrigen zusammen mit seinem Bruder 1759 in den Adelsstand erhoben worden waren und sich seither *Strigler von Löwenburg* nannte¹⁴, war nun gezwungen, das Landsassengut, allerdings zum selben Preis, der auch für Schmaus gegolten hätte, nämlich für 20 000 Gulden und 100 Gulden Beikauf, käuflich an Aloys Sigmund Franz Strigler abzutreten¹⁵. Dieser leistete bereits neun Tage nach Ausfertigung des Kaufbriefes, am 17. Februar 1767, auf Ödmiesbach die Landsassenpflicht. Seine Besitzinhabe währte jedoch nur wenige Jahre. Da er nach Aussage seines Bruders die erworbenen Güter nicht bezahlen konnte, fielen diese wiederum an Joseph Aaron Strigler zurück, der sie nun seinerseits in einem mit Ignaz Anton Mariophilus Falkner von Sonnenburg getroffenen Vergleich gegen das Ritter- und Landsassengut Döllnitz im Unteramt Pressath des kurfürstlichen Landrichteramtes Waldeck und einen Aufschlag von 14 000 Gulden austauschte¹⁶.

Der Gerichtsschreiber von Treswitz, von Sonnenburg, und seine Ehefrau, Maria Barbara Josepha, überließen ihr neuerworbenes Landsassengut 1792 ihrem Sohn, Johann Niklas von Sonnenburg, gegen eine Entschädigung von

¹¹ Ebda. mit beiliegendem Kaufbrief. Der Kauf wurde am 3. Aug. 1724 von der Regierung in Amberg ratifiziert. Am gleichen Tag ließ Strigler durch seinen Anwalt Reg. Secret. Peyerer die Pflicht ablegen.

¹² Ebda. Vergleich vom 27. Febr. 1755.

¹³ Ebda.; Eventualkaufbrief vom 4. Nov. 1766. — 4. Dez. 1766 Aloys Sigmund Franz Strigler an die Regierung in Amberg: . . . *Und mich um des brüderlichen Einstands Rechts vor alle anderen zu erfreuen habe, solches auf allwegen zu behaupten entschlossen bin.*

¹⁴ Ebda. Dem von der Regierung in Amberg erhobenen Vorwurf, daß er die Nobilitätsgebühr in Höhe von 220 fl 9 x noch nicht bezahlt habe, trat Joseph Aaron Strigler mit Schreiben vom 30. März 1774 energisch entgegen. Er versicherte, er habe 1759 seinen Anteil an den Gebühren bis auf den letzten Heller entrichtet.

¹⁵ Ebda. Kaufbrief vom 8. Febr. 1767.

¹⁶ Ebda. *Tauschbrief über das Ritter- und Landsassengut Ödmiesbach und die dazu gehörigen Hofmarchen Stainach und Gutfenfürst, dann dagegen getauschten Ritter- und Landsassengut Döllnitz und 14 000 Gulden Aufschlag*, 25. Febr. 1770. — *Protocollum So bey Verkauftung des Landsassen Guetts Ödmiesbach gehalten worden*, 9. März 1770. — Sturm, Kemnath 80 f.

18 000 Gulden und 300 Gulden Beikauf¹⁷. Die Regierung in Amberg verweigerte zunächst die Ratifikation des Vertragstextes, da, so ihre Begründung, daraus nicht hervorgehe, welche Rechte und Bestandteile dieses bald Landsassengut bald Hofmark genannte Gut besitze¹⁸. In einem am 10. Mai 1799 übermittelten Verzeichnis legte von Sonnenburg dar, daß *obgemeltes Landsassengut Oedmißbach mit der landesfürstlichen Petitorial Gerechtsame dem fürstlichen Pflegamt Treswitz vielmehr Tennesberg, item Gutenfürst, dem churfürstlichen Pflegamte Murach, und Steinnach, dem churfürstlichen Pflegamte Nabburg incorporiret seyen, jedoch diese drei Ortschaften ihrer gering Fähigkeit halber nur ein Corpus ausmachen*. Der Gutsherr von Ödmiesbach besitze die niedere Jurisdiktion über die 16 Untertanen zu Ödmiesbach, deren Anwesen 1 ¹/₁₆ Hof ausmachten, über die 12 Untertanen zu Gutenfürst (Hoffuß 2) und über die 4 Untertanen zu Steinach (Hoffuß 3). Das Landsassengut sei außerdem zur Ausübung der hohen und niederen Jagd berechtigt. Das von den Gutsinhabern als Wohnung genutzte Schloß sei am 5. Dezember 1783 zusammen mit wertvollen Skripturen völlig niedergebrannt, sein Wiederaufbau werde jedoch in Erwägung gezogen¹⁹. Offenbar mit diesen Auskünften zufrieden, ratifizierte die Amberger Regierung im September 1805 den vor mehr als 13 Jahren zwischen Eltern und Sohn getroffenen Verkauf. Johann Niklas von Sonnenburg leistete am 28. September 1805 auf Ödmiesbach den Landsasseneid²⁰.

Anlässlich der Neuordnung der gutsherrlichen Rechte und Zuständigkeiten zu Beginn des 19. Jahrhunderts äußerte die oberpfälzische Landesdirektion 1807 gegenüber dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten in München den Wunsch, die Jurisdiktion bei Ödmiesbach einschließlich Steinach und Gutenfürst einer Revision zu unterziehen²¹. Unmittelbare Folgen für die gutsherrliche Zuständigkeit ergaben sich aus dieser Ankündigung jedoch nicht. Dem von Johann Kajetan von Sonnenburg am 23. Dezember 1819 gestellten Gesuch um Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse auf Ödmiesbach unter Einschluß der Ortschaften Gutenfürst, Ödmiesbach, Weiherhäusl und Steinach wurde, nach positiver Begutachtung von seiten der Regierung des Regenkreises und nach vollzogener Prüfung der Grundbarkeitsverhältnisse der Hintersassen durch die Rentämter Neunburg v. W., Vohenstrauß und Nabburg, mit Erlaß vom 31. Oktober 1821 entsprochen²².

Trausnitz

Der slawisch klingende, tatsächlich aber rein deutsche Name Trausnitz¹ bezog sich ursprünglich allein auf die Burg. Die bis in das 16. Jahrhundert

¹⁷ Ebda. Kaufbrief vom 25. Juni 1792.

¹⁸ Ebda.; 14. März 1795 J. A. M. von Sonnenburg an die Regierung in Amberg. — 26. März 1798 Rückantwort.

¹⁹ Ebda.

²⁰ StA Am LgäO Nabburg Nr. 15.

²¹ StA Am Landsassen Nr. 207; 21. Sept. 1807 Landesdirektion der Oberpfalz an das Geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

²² HStAM MInn Nr. 29554.

¹ Bezüglich Trausnitz liegt mit der „Chronik des königlich bayerischen Schlosses Trausnitz im Thal“, Trausnitz 1890, des ehemaligen dortigen Pfarrers, Johann

und bisweilen noch länger gebräuchliche Form *Traußnit* (neben der sich vereinzelt auch die Schreibweisen *Trausniht*, *Trausnicht* oder *Truwesnicht* finden) setzt sich zusammen aus den mittelhochdeutschen Wörtern *truwen*, trauen, glauben, Zuversicht haben, und *niht*, nicht, so daß der eigentliche Wortsinn eine deutliche Mahnung zur Wachsamkeit enthält. In diesem Sinne verstand ihn auch Friedrich der Schöne von Österreich, der, wie Aventin berichtet, den Namen Trausnitz hörend, ausgerufen haben soll: *Vates fuit veridicus atque divinus superum interpres, qui hoc tibi nomen fatale indidit*². Der mit Beginn des 17. Jahrhunderts üblich gewordene Zusatz *im Thal* dürfte als Unterscheidungsmerkmal zu der mit gleichem Namen versehenen Burg bei Landshut gedient haben. Da Trausnitz bei Landshut jedoch eine sehr späte Bezeichnung darstellt — bei allen auf dieser Veste ausgestellten Urkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts beginnt die Datierungszeile lediglich mit *Gegeben auf unserm geflozze (oder Huse) ze Landeshuot* — konnte das oberpfälzische Trausnitz in früheren Jahrhunderten auf eine geographisch-topographische Zuordnung verzichten.

Im Gegensatz zur Burg trug das umliegende Dorf bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts den Namen *Sächsenkirchen* oder auch *Sessenkirchen*³. Es erscheint in dieser Bezeichnung erstmals in einem Anhang zum *Liber redditus Waldsassiensis*, der neben Schenkungsverzeichnissen auch Orte mit Präsentationsrecht des Klosters aufführt⁴. In dem erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts abgeschlossenen Sammelband wird die Nennung *Sessenkirchens* allgemein auf die Zeit zwischen 1280 und 1290 datiert⁵. Weiteres wichtiges Indiz für die namentliche Trennung von Burg und Dorf bietet das *Urbarium Vicedominatus Lengenveld* aus dem Jahre 1326, das Sächsenkirchen deutlich als Zugehörung zu dem als Verwaltungsmittelpunkt herausgestellten Trausnitz kenntlich macht: *Trausniht. Curia Chaltental soluit sil. VIII mez molend. ibidem X sol. Ibidem curia dim. lib. Duo feoda V sol. Curia in Riut den I lib. Curia Choeteltz silig. VIII mez et dim. Secunda curia dim. lib.*

Baptist Schütz, eine, das für Ortsgeschichten ansonsten übliche Niveau weit überschreitende, material- und quellenreiche, allerdings auch verschiedentlich korrekturbedürftige Abhandlung vor. Sie diente, zumindest auszugsweise, den meisten der in der Folgezeit verfaßten historischen Beschreibungen von Trausnitz als Vorlage, so auch: Haller, Zur 600-Jahrfeier der Aussöhnung zu Trausnitz. — Ders., Weichnant zu Trausnitz. — Herrmann (allerdings mit sehr eigenständigem Ansatz). — Jehl A., Ein Wahrzeichen im Pfreimdtal: Burg Trausnitz (HE 24 Nr. 6) 1973, 21—23. — Menzl R., Schloßuntertanen von Trausnitz (Die Nab-Burg 8 Nr. 5 u. 6) 1933, 17—18, 21. — Roll, Die Aussöhnung zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen von Österreich. — o. V., Trausnitz im Thal (Die Nab-Burg 2 Nr. 15) 1927, 57—60. — Kunstdenkmäler Bd. 18, 116—117.

² Aventin, *Annales ducum Boariae*, hrsg. v. S. Riezler (= 3. Bd. der Gesammelten Werke Joh. Turmairs genannt Aventinus hrsg. v. d. K. Akademie der Wissenschaften München 1883), Lib. VII, Cap. 15, S. 410.

³ Gegen die von Schütz (6 Anm. 2) nachdrücklich vertretene Deutung Sächsenkirchens als einer Sachsenkolonie Karls des Großen hat Herrmann (193) mit Recht Bedenken erhoben. Nicht nur, daß sich dergleichen Orte ohnehin nur schwer nachweisen lassen (vgl. Schwarz, Sprache und Siedlung, 147), auch das späte urkundliche Auftreten von Burg und Kirche in Trausnitz sprechen klar gegen eine solche Gründungstheorie.

⁴ Bayerische Staatsbibliothek München, Handschriftenabteilung Clm 1091 fol. 43.

⁵ Schütz 6 Anm. 2, 15. — Herrmann 193.

*due curie X sol. Ibidem IV curie sol. Saechsenkirchen tria feoda et curia XII sol. XX den. Molendin. in Trausnitz VI sol. Curia Prempach IV sol. Item due curie in Seltz X sol. Chretzbach LX den. Pernhof*⁶.

Während Sachsenkirchen sich im 13. Jahrhundert, wie erwähnt, im Besitz des Klosters Waldsassen befand, begegnen als erste urkundlich nachweisbare Inhaber der Burg Trausnitz die Waldthurner⁷. Architektonische und stilistische Elemente deuten darauf hin, daß auch sie, Mitte oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts, die ursprünglich romanische Burganlage bauten⁸. Trausnitz wäre demnach eine relativ spät errichtete, für die Oberpfalz typische Ministerialenburg, die keineswegs in erster Linie der Landesverteidigung diente — wenngleich ihr diese Funktion auch nicht gänzlich abzusprechen ist —, sondern ihre Hauptaufgabe als Verwaltungs- und (Nieder-)Gerichtszentrum erfüllte⁹. 1261 schenkten Berthold von Waldthurn und seine Gemahlin Adelheid unter Vermittlung und Zustimmung von Bertholds Brüdern, Ulrich von Waldthurn und Heinrich von Pleystein, ihre Güter in Pirk (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab), *Reute* (Reut, abgegangen bei Pirk)¹⁰, Letzau (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab), Rammelberg (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) und Lennesrieth (Lkr. Vohenstrauß) samt einer Wüstung dem Kloster Waldsassen, baten sich aber aus, daß dasselbe diese verpfändeten Güter um 47 Pfund Regensburger auslöse, an Adelheid ein Talent und an Berthold ein weiteres Talent zum Aufbau der Gebäude in Lennesrieth zahle, ferner die aus der Schenkung fließenden Erträge den genannten Eheleuten lebenslang anweise. Die Urkunde wurde in der Ulrich von Waldthurn gehörenden Burg Trausnitz unter Mitwirkung der Sigillanten *Leo Ratisbonensis episcopus, Ludovicus comes palatinus Reni, Dux Bavariae, Fridericus et Gebhardus fratres dicti Landgravii de Lukenberch und Vlrucus de Walturn* ausgefertigt¹¹. 1271 bekräftigte Ulrich von Hostau, der Sohn Ulrichs von Waldthurn, die von seinem Vater, seinem Oheim und anderen Vorfahren (*caeterisque meis parentibus*) vorgenommene Schenkung und erklärte sich nach Zahlung von fünfthalb Regensburger Pfennigen auch zu einem Verzicht auf alle Schutz- und sonstigen Rechte über die genannten Güter bereit¹². 1272¹³ und 1273¹⁴ schlossen sich diesem Vergleich die weiteren Söhne Ulrichs von Waldthurn, Friedrich und Gottfried, gleichfalls gegen Zahlung einer Entschädigungssumme, an.

Zu Beginn der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts erhoben die Wittels-

⁶ MB 36/I S. 617. — Die Erwähnung der Veste Trausnitz im Urbar *Baiuvariae transdanubianae* (um 1285) beim Amt Waidhaus kann unberücksichtigt bleiben, da sie von späterer Hand stammt und möglicherweise erst im 14. Jahrhundert nachgetragen wurde (MB 36/I S. 419).

⁷ Die Waldthurner werden mit Friedrich von Waldthurn 1217 erstmals urkundlich genannt (ME Nr. 138).

⁸ Kunstdenkmäler Bd. 18, 126.

⁹ Siehe hierzu allgemein: Klebel, Städte, Burgen, Siedlungen 21—23. — Meyer W., Burgen in der Oberpfalz (Der Zwiebelturm 8) 1949, 204—210.

¹⁰ Bernd 49 mit Anm. 123.

¹¹ ME Nr. 244: *Actum publice in castro domini Vlruci de Walturn dicto Trusnich Ao dom. M. CC. LXI. Ind. IV., Epacta XII.*

¹² ME Nr. 285. — RB III, 382.

¹³ ME Nr. 287. — RB III, 392.

¹⁴ ME Nr. 293. — RB III, 418.

bacher Ansprüche auf Trausnitz. Der zwischen den konkurrierenden Kaufinteressenten, Herzog Heinrich von Niederbayern und Herzog Ludwig dem Strengen, ausgebrochene Streit kam 1284 vor ein Schiedsgericht, dessen Vorsitzende, Graf Heinrich von Roteneck, Bischof von Regensburg, und Burggraf Friedrich von Nürnberg, am 31. Januar des nämlichen Jahres dahingehend entschieden, daß Trausnitz im Besitz des Hostauers und seines Bruders Nachkommen, der Waldthurner, verbleiben solle. Keinem der beiden Herzöge wurde ferner gestattet, vor Ablauf einer Zweijahresfrist, von Georgi an gerechnet, die Burg zu erwerben¹⁵. Am 7. Mai 1286 erneuerte Bischof Heinrich von Regensburg diese Vereinbarung für weitere zwei Jahre¹⁶. Da Herzog Heinrich die erneute Abmachung jedoch offenbar als für sich nicht verbindlich erachtete und wenige Monate nach Unterzeichnung des Vertrages — möglicherweise den Tod des Waldthurners nutzend — die Burg erwarb, zog Ludwig der Strenge mit bewaffneten Gefolgsleuten gegen Trausnitz und nahm die Veste nach kurzer Belagerung ein¹⁷. Dieser Vorfall hatte wiederum ein Schiedsgericht in Regensburg zur Folge, dessen Richter am Freitag nach St. Martin 1287 beide Parteien aussöhnten, Herzog Heinrich aber befahlen, die Burg der Waldthurnerin und ihrem Kind zurückzugeben¹⁸.

Ob es tatsächlich zu einer erneuten, ruhigen Besitzinhabe der ehemaligen Burgherrin kam, darf angezweifelt werden. Die für Vitztum Weichnant 1305 ausgestellte Belehnungsurkunde erwähnt, daß Wolfhart der Zenger ehemals von Ludwig dem Strengen mit der halben Veste Trausnitz belehnt worden war¹⁹. Diesem Hinweis sind zwei wichtige Erkenntnisse zu danken: Zum einen bestätigt er, daß weder die Waldthurner-Hostauer, noch Herzog

¹⁵ QE AF V Nr. 149 S. 368—376; Trausnitz betreffend 374 f.: *De castro Trausniht taliter diffinimus, quod heredes eiusdem, ad quos dinoscitur pertinere, videlicet Hosdawarius et relicta fratris sui Walturnarii et pueri ac heredes eorundem illud simul tenere debeant tali modo, quod cessantibus et cassatis omnibus emptionibus prius sactis per ambos duces neuter ipsorum ducum a festo beati Georii nunc uenturo per duos annos illud debeat comparare, nec idem Hosdawarius uel heredes sui a possessione ipsius castri eandem affinem suam uel heredes eius eicere debeat quoque modo uel etiam ipsa eundem Hosdawarium aut suos pueros econuerso. Attemptans autem eiectionem huiusmodi ius suum perdet ipso facto, quod in eodem castro et quibuscumque attinentiis eiusdem sibi competere uidebatur, in quo etiam iure per utrosque duces pars alia, contra quam attemptata fuerit talis eiection, defendetur. Neuter etiam ducum in locandis ibidem suis hominibus preueniet suum fratrem, nec ipsis ducibus de eodem castro debent medio tempore dampna aliqua irrogari.*

¹⁶ QE AF V Nr. 160 S. 396 f.

¹⁷ Bei diesem Angriff dürfte die Burg so schwer beschädigt worden sein, daß Jahre später, zu Zeiten Weichnants von Trausnitz, ein Neubau (in eben dem bis in unsere Tage erhaltenen Stil) erforderlich wurde. Vgl. Hund a. a. O. II, 381: (Weigl) *hat das Schloß Trausnit gebawt / wie Ernpeckh meldet.*

¹⁸ QE AF V Nr. 168 S. 413—423: *Der uber habnt si ertailt, daz wir herzog Hainrich Trausniht wider antworten soln den erben zehant in allem dem rehte, als si ez vor inne habnt gehabt vnd als ez vor an der hantfeste begriffen ist, vnd auch vns herzog Ludwigen die Walturnerinne vnd iriu chint, vnd soln auch si vnser hulde durmaechtlichen* (419). — Dieser Taidigung zwischen den Herzögen Ludwig und Heinrich war am 16. Sept. 1287 eine diesbezügliche Aufforderung König Rudolfs vorausgegangen (QE AF V Nr. 167 S. 409—413).

¹⁹ Siehe Anm. 23.

Heinrich, sondern Ludwig II. in ihrem Bemühen um Inbesitzhaltung bzw. um Inbesitznahme der Burg den Sieg davon getragen haben. Des weiteren läßt er den Schluß zu, daß das ehemals freieigene Gut Trausnitz nun, nach dem wie auch immer vorgegangenen Besitzwechsel, als herzogliches Lehen ausgegeben wurde.

Die geringen Kenntnisse, die wir von Wolfhart Zenger²⁰ besitzen, stehen in krassem Widerspruch zu der relativen Fülle an persönlichkeitsbestimmenden Details, die die Geschichte über seinen Nachfolger Weichnant, genannt Weigl²¹, überliefert. Weichnant, seine Gemahlin Mechthild und seine Tochter Kunigunde wurden am Samstag vor St. Bartholomäus, am 21. August 1305, von den Herzögen Rudolf und Ludwig²² mit der halben Veste Trausnitz belehnt²³. Der neue Burginhaber war nach Auskunft Wiguläus Hunds von nicht-adeliger Geburt²⁴. Die von Schütz und Haller unternommenen Bemühungen, ihn dem Geschlecht der Steiner von Stein (und damit den Edelfreien!) zuzuordnen, dürften trotz ihres teilweise hypothetischen Charakters obige Aussage widerlegen²⁵. Auch die Aufgaben, mit denen Könige

²⁰ Wolfhart Zenger ist bezeugt in verschiedenen Klosterurkunden und Traditionsnotizen. Vgl. MB 24 Nr. 19 S. 332 (1296). — MB 24 Nr. 37 S. 59 (1299). — MB 27 Nr. 110 S. 77 (1301). — MB 27 Nr. 112 S. 78 (1304).

²¹ Nach Schmeller (Bayerisches Wörterbuch Bd. II, München 1877, Sp. 877/78) ist der Name Weigl (Weigand, Wigand, Wienand) althochdeutscher Herkunft. Der Weig steht für Streit, Kampf, bellum. Weigman oder Weigant meint bellator, puginator.

²² Die Belehnung erfolgte nicht durch Rudolf und Friedrich, wie Schütz (17) und Herrmann (195) fälschlich annahmen, sondern durch Rudolf und Ludwig, nämlich Ludwig IV., den Bruder Rudolfs I. und Sohn Ludwigs II.

²³ HStAM Oberpfalz U Nr. 1593: *Wir Rudolf vnd Lodwich von gotes genaden pfallentz Grafen bei dem Ryne hertzogen ze baiern ten chont affen den di disen brief ansehent oder herent lesen daz wir angesehen haben vnd auch ansehen den unverdrozzen dienst den vns unser vitztum Weichnant her getan hat auch noch furbaz tñn sol. vnd haben im geliben leihen auch im maechtilden seiner hawstrwen Chānegunden siner Tochter vnd derselben Erben Sūnen vnd Tōhtern die halben pfūrch ze Trausniht, die Wolfhart der Zenger vnsrer diener ze leben biz an seinen tode ze sinem eines leib von vns her vnd die der vorgenant wicniant vnsrer vitztum von im ze ledigt hat mit allem dem daz dar zu gehört ze dorfe vnd ze veld . . . forbaz ze haben vnd ze besitzen von vns ze rechten lehen ewichlich . . .*

²⁴ Hund a. a. O. II, 381: *Jetzgemelter Weigl von Trausnit war keiner vom Adl / aber wie Veit Ernpeckh von ihm schreibt / ein treflicher Kriegßmann.*

²⁵ Schütz (18—20) und diesem in der Argumentation exakt folgend Haller (Weichnant zu Trausnitz 72, 83) begründen ihre Theorie mit drei Urkunden: 1. Am Freitag nach Valentin 1343 verzichteten die Brüder Ott und Weiglein die Steiner von Stein gegenüber Pfalzgraf Ruprecht auf alle ihre Ansprüche an dem Geiselhof, gelegen ob der Stadt Amberg, welcher ihnen von ihrem AHNHERRN Weigl von Trausnitz seel. erblich zugefallen war (Koch-Wille I, Nr. 2489). These 1: Ott und Weiglein von Stein nennen Weigl von Trausnitz ihren Ahnherrn. Von mütterlicher Seite aus dürfte dies kaum der Fall gewesen sein, da Weigl nur zwei Töchter gehabt haben soll und nicht bekannt ist, daß eine mit einem Steiner vermählt war. Weigl müsse also selbst ein Steiner gewesen sein. — 2. König Ludwig der Bayer verließ 1324 Weigl von Trausnitz und seinen Erben die Vogtei zu Illschwang, die der Belehnnte vom Abt des Klosters Reichenbach um 100 Pfund Regensburger Pfennige gelöst hatte (MB 27 Nr. 146 S. 104). 1394 hingegen verkauften Hans der Steiner von Vlsenbach, Jörg und Peter die Steiner zu Stein und Niclas der Steiner zu Trebsau all ihre Forderungen und Rechte an der großen Vogtei zu Illschwang an das Kloster Reichenbach (MB 27 Nr. 375 S. 329). These 2: Wie wären die Stei-

und Fürsten Weigl betrauten, scheinen eher für einen Adligen als für einen unfreien Dienstmann bestimmt gewesen zu sein. Immerhin hatte König Albrecht ihn beim Tode Ludwigs II. zum Vormund und Kurator für die Söhne seiner Schwester, die Herzöge Rudolf und Ludwig von Bayern, bestellt²⁶. Mit ähnlich großem Vertrauen beehrte ihn in folgenden Jahren Ludwig IV., der spätere König und Kaiser. Er berief ihn als Vitztum sowohl von Lengenfeld wie auch von Amberg, als Richter und engsten Vertrauten²⁷. Die Schlachten von Gammelsdorf 1313²⁸ und Mühldorf 1322²⁹ sahen den oberpfälzischen Burgherren an der Seite Ludwigs des Bayern kämpfen. Möglicherweise begleitete Weigl seinen König 1328 auch zur Kaiserkrönung nach Rom³⁰.

Höhepunkt im Leben Weichnants dürfte zweifellos die Arrestierung Friedrichs des Schönen von Österreich in der ihm verliehenen Burg Trausnitz gewesen sein. Bei der am 28. September 1322 zwischen Ampfing und Mühldorf geschlagenen Schlacht konnte König Ludwig die Österreicher nicht nur entscheidend besiegen, sondern auch seinen Vetter und Erzrivalen um die deutsche Königskrone, den Habsburger Friedrich, gefangennehmen³¹. Da zu erwarten stand, daß Herzog Leopold von Österreich alles unternehmen würde, um die Freilassung seines Bruders zu erzwingen, ließ Ludwig die Gefangenen zunächst auf die nahe Burg Dornberg, später über Landshut

ner in den Besitz der Vogtei Illschwang gelangt, wenn nicht als Erben und Nachkommen Weigls von Trausnitz. 3. Am 24. Febr. 1320 übergab Weigl von Trausnitz seine zwei eigenen Höfe zu Kümmersbruck dem Kloster Pielenhofen zur Bezehrung des Jahrtags für seine Hausfrau Mechthild und für seinen Jahrtag, legte aber fest, daß deren Nutznießung erst nach dem Tod seiner Enkelin Osana, Klosterfrau in Pielenhofen, erfolgen solle. These 3: Die Familie der Steiner zählte gleichfalls eine Osana, die mit Engelhart von Königswarth (*Chuneswarth*) im Egerland vermählt war. In einer am 19. Febr. 1335 ausgefertigten Urkunde wird Ott von Stein als Schwager Engelharts von Königswarth bezeichnet (RB VII, 104). Der Tradition vieler Geschlechter entsprechend könnte der Frauennamen Osana Leitname der Steiner gewesen sein. Möglicherweise war also die Klosterfrau Osana eine Tochter der Königswartherin, diese eine Tochter Weigls von Trausnitz. Für die Theorie Schütz' spricht des weiteren eine von Oefele (II, fol. 123 f.) zitierte Urkunde des Jahres 1466, derzufolge die Brüder Hilpolt Steiner vom Stein und Heinrich Steiner zum Rackenstein die Lösung der Pfandschaft Weißenbrunn bestätigten. Das Dorf war 1298 ihrem *Vorvorden und Öheim Weygel Vitzdum seligen* von Kaiser Adolf um 40 Mark Silber verpfändet worden. Vgl. auch Anm. 40.

²⁶ Hund a. a. O. II, 381.

²⁷ Mit zahlreichen Belegstellen bei Schütz 21 ff. Anm. 3 und Haller, Weichnant von Trausnitz 83.

²⁸ Schütz 22 Anm. 3. — Zur Schlacht bei Gammelsdorf siehe Hofmann Wilhelm, Gammelsdorf 1313. Eine kriegsgeschichtliche Studie (VHVO 73) 1940, 67–84. — Spindler, in: HdBG II, 136 ff.

²⁹ Schütz 22.

³⁰ In einer in Rom am 14. April 1328 ausgestellten Urkunde verbündete sich Ludwig der Bayer mit den Pfalzgrafen Rudolf II., Ruprecht I. und Ruprecht II., dem Sohn Adolphi, auf Lebenszeit. Gleichzeitig bestellte er sieben Adelige, nämlich *Henrichen den Gumpemberger, Henrichen von Mur, Henrichen truchtsezen von Sultzpach, Henrichen den Eysoltzrieder, Dytrichen von der Churne, Weiglin von Trausnitz und Henrichen den Preysinger von Wolntsa oder Otten von Greifenberg* zur Teilung der wittelsbachischen Lande (QE AF VI S. 289).

³¹ Zu Ursachen und Verlauf der Schlacht bei Mühldorf vgl. Angermeier, in: HdBG II, 149 f.; Literaturhinweise 141 f.

und Regensburg nach dem abgeschieden im Pfreimdtal gelegenen Trausnitz bringen. Hier, im obersten Turmgeschoß der Burg ³², brachte Friedrich der Schöne seine knapp zweieinhalb Jahre währende Gefangenschaft zu, ehe der am Mittwoch vor Laetare, am 13. März 1325 geschlossene Trausnitzer Vertrag ihn wieder in die Freiheit entließ ³³. Da die sog. „Trausnitzer Sühne“ jedoch unter der Voraussetzung geschlossen worden war, daß ihr auch Herzog Leopold zustimmen würde, kehrte Friedrich, da sich sein Bruder dem Abkommen widersetzte, nach zwei Monaten erneut auf Trausnitz zurück ³⁴. Erst der am 5. September 1325 in München geschlossene Vertrag ³⁵ entband ihn endgültig von allen Verpflichtungen Ludwig gegenüber, ja erkannte ihn sogar als Mitkönig seines Vetters an ³⁶.

Der wiederum in seine Erblände zurückgekehrte „Staatsgefangene“ dachte zumindest an seinen „Kerkermeister“ ohne Groll zurück. Wie berichtet wird, sandte Friedrich der Schöne *15 fueder weincz dem Victhum weiglein, sein wiert gen trausnicht* ³⁷. Es ist anzunehmen, daß Ludwig der Bayer sich seinem Gefolgsmann gegenüber nicht weniger erkenntlich zeigte und dessen Reichtum um ein Weiteres vermehrte. Über die beachtlichen Einkünfte des Trausnitzer Burgherren gibt das Urbar des Vitztumamtes Lengenfeld, an dessen Erstellung Weigl selbst beteiligt war ³⁸, Zeugnis ³⁹. In Pfandbesitz hielt Weigl bereits seit 1298 Reichsgüter in Weißenbrunn bei Kohlberg (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) ⁴⁰. Neben Gütern in Eberhardsbühl (Lkr. Amberg) besaß er des weiteren eine Anzahl Häuser in Regensburg. Am 13. Mai 1334 überließ er seinen Enkeln, den Kindern seiner Schwieger-

³² Das sog. „Königsgemach“ mißt knapp 18 m². Die an den vier Ecken des Raumes angebrachten Eisenringe sowie die Eisenkette, die sich jetzt in der Versöhnungskapelle in Trausnitz befindet, sollen der Sage nach zur Fesselung Friedrichs von Österreich gedient haben.

³³ Reg. Imp. (1314—1347) S. 47.

³⁴ Diese freiwillige Gefangenschaft nahm Friedrich trotz des bestehenden ausdrücklichen Verbotes Papst Johannes XXII., der ihn von seinem Eid entbunden hatte, auf sich. Vgl. MGH Const. IV, Nr. 55, 56, 66 und 81. — Schütz (38 f.) geht davon aus, daß Friedrich nicht mehr nach Trausnitz zurückgekehrt ist, sondern schon sein offen bekundeter Wille zur Vertragserfüllung Ludwig zu erneuter Verhandlungsbereitschaft motiviert habe.

³⁵ MGH Const. VI, Nr. 101—106. — Reg. Imp (1314—1347,) S. 49. — Eine dauerhafte Verständigung mit Habsburg führte allerdings weder der Münchener noch der am 7. Januar 1326 geschlossene Ulmer Vertrag herbei (MGH Const. VI, Nr. 140/141. — Reg. Imp (1314—1347), S. 178). Das kaum lösbare Problem der gemeinsamen Regierung wurde erst hinfällig, als Friedrich am 31. 1. 1330 starb.

³⁶ Die erwähnte Versöhnung gab wiederholt Anlaß zu dichterischer Bearbeitung. Vgl. Hierl. — Wolfbauer Elfriede, Persönlichkeiten und Gestalten bayerischer Geschichte im Spiegel des Volksliedes und der Sage, Diss. München 1954, 202—203.

³⁷ Zitiert nach Schütz 37 Anm. 6.

³⁸ MB 36/I, S. 539: *Annodomini MCCCXX sexto dominica misericordia domini ad mandatum domini Ludovici Romani regis redditus per vicedominatum in Laengenuelt presentibus strenuis viris H. de Wildenstain, Heinr. de Muere et Weig. de Trausnith sunt notati et primo.*

³⁹ MB 36/I, S. 540, 542, 583, 549, 542, 589, 590, 621, 622.

⁴⁰ Am 29. Juni 1298 wurden Wichnand, dem Vitztum von Lengenfeld, durch Kaiser Adolf zu Worms die Reichsgüter zu Weißenbrunn bei Kohlberg um 40 Mark Silber verpfändet (Oefele II fol. 123 mit Abschrift des Pfandbriefes). Diese Verpfändung wurde in Ansehung der Verdienste Weigls am 7. Dez. 1303 in Graz durch König Albrecht erneuert und später durch König Ludwig bestätigt (Oefele II fol. 123 f.).

söhne, Ruger Punzinger und Konrad Zenger, einen Hof in Eberhardsbühl, den vierten Teil seiner Häuser in Regensburg und 14 Pfennige Jahresgelder in Pielenhofen ⁴¹. Es ist dies die letzte urkundliche Erwähnung Weichnants von Trausnitz. Bald darauf scheint er gestorben zu sein. Seine Grablege ist nicht bekannt.

Als Besitzer der anderen Hälfte von Trausnitz begegnet zur Zeit Weichnants dessen späterer Schwiegersohn, Konrad der Zenger ⁴². Als vermutlich im gleichen Alter wie Weigl stehend, hatte auch er auf seiten König Ludwigs bei Gammelsdorf und Mühldorf gekämpft. Seine Besitztümer standen zwar denen Weigls deutlich nach, erstreckten sich aber gleichfalls auf eine nennenswerte Anzahl von Ländereien, Höfen und Vogteirechten in den umliegenden Dorfschaften ⁴³. Sein Sohn und Nachfolger auf Trausnitz, Weichnant der Zenger, geriet Mitte des Jahrhunderts in Fehde mit den Pfalzgrafen Ruprecht dem Älteren und Ruprecht dem Jüngeren. Die im einzelnen nicht überlieferten Vergehen büßte er in dem am 28. März 1351 geschlossenen Vertrag dadurch, daß er zwar wieder in Gnaden aufgenommen, ihm aber auch seine Anteile an Maut und Zoll in Amberg, der Zehent über zwei Höfe in Kümmersbruck, ein Gut in Friedersdorf sowie der Zehent in Neunburg aberkannt wurden ⁴⁴. Weitere finanzielle Einbußen mußte offenbar auch sein Sohn Konrad (II.) hinnehmen, der sich 1378 gezwungen sah, seinen Anteil an der Vogtei zu Illschwang zu veräußern ⁴⁵. Erst dessen Söhnen wiederum, Ulrich und Christoph den Zengern, gestatteten die Umstände eine erneute Verbesserung ihrer Einkünfte. Ihnen gelang 1403 der Erwerb auch der zweiten Hälfte von Trausnitz, die ehemals der legendäre Weigl innegehabt hatte.

Auf eben diesem Anteil der Veste saßen ab den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Wiltinger ⁴⁶ und Geiganter ⁴⁷. Deren verwandtschaftliche Beziehungen zu Weigls Schwiegersöhnen, Konrad Zenger und Ruger Punzinger, lassen sich zwar vermuten, nicht aber schlüssig beweisen. Konrad der Wiltinger, vermählt mit Anna von Murach, erklärte den Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. als Gegengabe für die 40 Pfund Regensburger Pfennige, die sie ihm geliehen hatten, seinen Anteil an der Veste Trausnitz zum offenen Haus auf acht Jahre und räumte ihnen ein Vorkaufsrecht daran ein zu einem Preis, den Konrad der alte Kemnather, Eberhard der Mystelbeck, Rüdiger Kemnather, des vorgenannten Schwager, der *Riche Gebhart oder nach rate vier andere Schätzmänner* festlegen sollten ⁴⁸. Am *Dunnestag nach des heyligen Cruces tag* 1339 bestätigte Heinrich der Wiltinger dieses

⁴¹ Schütz 24 Anm. 3 und 25.

⁴² MB 36/I S. 551. — Reg. Imp. (1314—1347) S. 14 (1317 Febr. 1). — Nach Hund/Schütz befanden sich bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts zwei Linien der Zenger im Besitz von Trausnitz: Heinrich der Zenger, der seinen Anteil an der Veste auf seinen Sohn Konrad vererbte, und Wolfhart Zenger, von dem die halbe Burg auf Weichnant übergegangen war (Schütz 46 ff. und 46 Anm. 1).

⁴³ Schütz 47, Anm. 6 u. 7.

⁴⁴ RB VIII, 210.

⁴⁵ MB 27 Nr. 303 S. 247.

⁴⁶ Ihren Namen bezogen die Wiltinger von ihrem Gut Wilting bei Cham.

⁴⁷ Die Geiganter nannten sich nach Geigant bei Cham.

⁴⁸ HStAM Oberpfalz U Nr. 1595 (1338 Okt. 16).

Versprechen auch für seine Person und erklärte zusammen mit seinem Bruder nochmals, *daz wir vnsern teyl des huses ze trowesnit offen hus gemachet haben* ⁴⁹. Da Konrad nach dem Ableben Heinrichs sich sogar dazu verstand, seinen Anteil an Trausnitz den Pfalzgrafen unentgeltlich zu überlassen, falls auch er kinderlos sterben würde ⁵⁰, fiel, als dieser Fall tatsächlich eintrat, das Viertel an der Veste an die Pfalz zurück.

Die Geiganter werden mit den Brüdern Heinrich, Dietrich und Hans in den Jahren 1341 bis 1360 als Teilbesitzer von Trausnitz genannt. Am *sant Ruperetztag* 1341 verkauften sie für 35 Pfund Regensburger Pfennige einen Hof, ein Bräuhaus und zwei Hofstätten in *reyn*, ferner einen Hof und eine Hofstatt in *dorfrich* an Abt und Konvent des Klosters Schönthal ⁵¹. *Herr Hans von Geygant, vnd sein bruder Her Dyetrich* bezeugten 1345 eine Vereinbarung zwischen Ulrich von Döfrig, dessen Bruder Wernhart und dem nämlichen Kloster ⁵². Heinrich Geiganter, der 1347 auch als Onkel Ulrich Zengers belegt ist ⁵³, bürgte am 15. März 1360 für Ulrich Paulsdorfer von Haselbach und dessen Ehefrau Elsbeth ⁵⁴. Im gleichen Jahr wird *her Dyetrich der Geyganter Ritter von Drusenit* als Besitzer von Trausnitz das letzte Mal urkundlich erwähnt ⁵⁵. Offenbar verkauften die Geiganter wenig später ihren Anteil — einschließlich desjenigen der Tochter Heinrich Geiganters, Kunigunde, die mit Ulrich von Hohenwart vermählt war — an Friedrich Zenger von Peilstein.

Friedrich, ein weiterer Sproß der weitverzweigten und in der Oberpfalz reichbegüterten Zenger-Familie ⁵⁶, nannte sich nicht nur nach der Veste Peilstein bei Sulzbach-Rosenberg, sondern auch nach Vilshofen bei Rieden ⁵⁷ und Fronhof im Amt Nabburg ⁵⁸. 1371 ist er als Richter in Nabburg ⁵⁹, 1373 und 1377 ⁶⁰ als Pfleger daselbst belegt. Offenbar in eben dieser Funktion als Pfleger geriet er 1375 bezüglich der neu zu besetzenden Pfarrei Perschen in heftige, blutig endende Auseinandersetzungen mit seinem Landesherrn, Ruprecht II. Burggraf Friedrich von Nürnberg setzte als Schiedsrichter am 7. September 1376 diesen Fehden zwar ein Ende ⁶¹, konnte aber nicht verhindern, daß Friedrich Zenger sich bereits wenige Jahre später erneut in Händel verstrickte. 1378 brach er mit dem Deutschordensmeister Konrad von Rügen und dem Komtur des deutschen Hauses in Regensburg, Heinrich Preisinger, einen Streit wegen angeblich vorenthaltener Briefschaften vom Zaun, den Landgraf Johann von Leuchtenberg am 23. April 1379 zu schlichten versuchte ⁶².

⁴⁹ HStAM Oberpfalz U Nr. 1597 (1339 Sept. 16).

⁵⁰ HStAM Oberpfalz U Nr. 1599 (1347 Febr. 5).

⁵¹ MB 26 Nr. 151 S. 123.

⁵² MB 26 Nr. 160 S. 131.

⁵³ RB VIII, 112 (1347 Okt. 16).

⁵⁴ RB IX, 10.

⁵⁵ MB 26 Nr. 201 S. 171.

⁵⁶ Eine Zusammenstellung der sich in Zengerschem Besitz befindlichen Adelsitze während des 13. bis 16. Jahrhunderts bei Schütz 65 Anm. 2.

⁵⁷ MB 27 Nr. 232 S. 168.

⁵⁸ Vgl. S. 162 Anm. 2. — Fink 50.

⁵⁹ RB IX, 260.

⁶⁰ Scherl 159.

⁶¹ HStAM Oberpfalz U Nr. 1598.

⁶² RB X, 31. — Siehe zum erneuten Vergleich am 22. Juli 1379: RB X, 37.

Seine Söhne, Wolfhart (II.) und Hans, standen ihrem Vater an Streitslust nicht nach. Als sich 1391 nahezu die gesamte Zenger-Sippe, nämlich Hans Zenger von Thanstein, Jorg, dessen Sohn, Götz der Zenger auf Winklarn, Andres Zenger auf Fronhof, Jorg Zenger von Velburg, Hans Zenger von Schwarzenek (mit Ausnahme der Zenger Ulrich und Christoph, die die zweite Hälfte von Trausnitz besaßen!) und auch Erasmus Murher mit Pfalzgraf Ruprecht II. und den Landgrafen Sigost und Albrecht von Leuchtenberg überwarfen, waren selbstredend auch Wolfhart und Hans die Zenger von Trausnitz beteiligt. Im Verlauf der Auseinandersetzung, die, aus dem später geschlossenen Vergleich zu schließen⁶³, durch Überfälle der Genannten auf Kaufleute und Mißachtung des kurfürstlichen Geleits ausgelöst worden war, wurde Thanstein von Pfalzgraf Ruprecht und den Landgrafen eingenommen. Ihre Zurückgabe an Hans Zenger sowie eine Aussöhnung mit den Zengern von Trausnitz machte das am 23. September 1391 in Bamberg tagende Schiedsgericht von einer Öffnung der betreffenden Burgen abhängig⁶⁴. Wolfhart dem Zenger wurde zusätzlich befohlen, den geschädigten Kaufleuten Wiedergutmachung angedeihen zu lassen⁶⁵. Am 6. Februar 1392 erklärten Friedrich Zenger und Wolfhart, sein Sohn, tatsächlich ihren Anteil an der Veste Trausnitz zum offenen Haus des Pfalzgrafen⁶⁶, brachen dieses Versprechen nichtsdestoweniger bereits ein Jahr später. Wegen Nicht-Öffnung der Burg und verübter Gewalttat verurteilten Graf Johann von Wertheim und die acht, namentlich nicht genannten Richter, die die Einhaltung

⁶³ HStAM Oberpfalz U Nr. 1601 (1391 Sept. 23); Die Schiedsrichter waren: Konrad, Erzbischof von Mainz und Erzkanzler, Lamprecht, Bischof von Bamberg, und Syfried von Veningen, Deutschordensmeister.

⁶⁴ Ebda.; . . . auch umb daz Sloß Trausniht sein wir unterweiset vnd haben gesehen vnd gelesen einen offen versigelten brife darinn Conrad vnd Heinrich di Wiltinger Trausniht gebruder dasselbe sloß Trausniht dem egenannten hertzog Ruprecht vnd seinen erben ewiglich zu einem offen hauß gemacht haben. So haben wir auch in einer Süne dy zu Andern zeiten der hochgeborn hr Burkgraff zu Nuremberg zwischen dem selben hertzog Ruprechten vnd Fridrich Zenger versigelt geben hat geschehen daz derselbe Friderich sein erben vnd nachkommen wider den obgenannten hertzog Ruprecht sein erben vnd nachkomen mit der veste Trausniht ewiglich nicht tun sullen darumb sprechen vnd entscheiden wir, daz dy Zenger dem obgenannten hertzog Ruprecht seinen erben vnd nachkomen sulch offnung gantzlich hatten vnd mit iren teil des slosses Trausniht wider sy vnd dy iren dy in zu verantworten sten ewiglich nymermer getun sullen in khein weise on alle generd, vnd sullen des auch dem obgenannten hertzog Ruprecht vnd seinen erben ir offen versigelt brife geben als vorgeschr. stet on alle generd vnd wenn dy Zenger daz getan vnd hertzog Ruprecht vorgeschr. sulch brife gevertigt vnd geantwortet haben, so soll er Hannsen Zenger Ritter daz Sloß Tannstein daz er itz- und ynnhat lediglich wider eingeben vnd antwortten on verzug . . .

⁶⁵ Ebda.; . . . Auch umb Jorgen plarrer vnd Heinrich Zwicke von sand Gallen, den wenigen Jacob von den Kутten, vnd des vorgenannten hertzog Ruprecht burger von Camme den daz ire in desselben hertzog Ruprecht geleit genomen ist worden, wann wir auch niht erfarn kunnen daz der vorgeschr. zenger kheiner dabey sey gewest, dann Wolfhart Zenger als ein helffer, so sprechen vnd weisen wir waz demselben Wolfhart von der name worden ist daz er daz den obgenannten Kaufleuten dy ez angehoeret keren sol binnen sand Jorgentag nebst kumen . . .

⁶⁶ HStAM Oberpfalz U Nr. 1601: . . . Nu bekennen wir fŕr vns vnd all vnßer erben das Trausnit das haus vnßer tail fŕrbas ewicklich vnßer vorgenannten heren vnd aller seiner erben offen haus sein sol . . .

des Landfriedens in Franken und Bayern verbürgten, Hans Zenger von Trausnitz zur Zahlung von 1000 Mark Gold⁶⁷. Damit jedoch nicht genug: Die genannten Zenger hatten sich — aus quellenmäßig nicht erschließbaren Gründen — auch die Feindschaft Herzog Friedrichs von Bayern-Landshut zugezogen, der 1393 gegen Trausnitz zog und die Burg erstürmte⁶⁸. Diese Eroberung dürfte beide Brüder endgültig veranlaßt haben, sich von ihrem Burganteil zu trennen, der ihnen bisher weit mehr Schaden als Nutzen eingebracht hatte. Am 8. März 1394 veräußerten sie diesen, wie auch ihre Besitzungen im Dorf Trausnitz⁶⁹ — bestehend aus *höffen hoffstetten velt herd wunn weyd wasser wasserlewffen visch wassern weier weierstet mull mulsteten hamer hamer-zinsen hammerstet stock stein ob der erd vnd vnder der erd besucht vnd unbesucht kirchensetzen vogteyen wilpanen hoch vnd nider wie man disz erdencken* — an Pfalzgraf Ruprecht II.⁷⁰

Eine erneute Besitzumverteilung ergab sich bereits wenige Jahre später, 1403, als Ulrich und Christoph die Zenger gegen Zahlung eines Kaufschillings von 1900 Gulden die sich nun ganz in pfalzgräfllichem Besitz befindliche, ehemals weiglische Hälfte erwarben und damit Besitzer von ganz Trausnitz wurden⁷¹. Da in der Folgezeit für keinen Teil der Burg mehr eine Belehnung erfolgte, darf angenommen werden, daß mit diesem Ankauf die Veste samt aller Zugehörung endgültig in Privatbesitz übergang und als solcher bis in das 19. Jahrhundert fortbestand.

Die Zenger — wenngleich nicht die unmittelbaren Abkömmlinge von Ulrich und Christoph⁷² — konnten Trausnitz ohne Unterbrechung bis 1514 behaupten. Die im Kaufbrief 1403 verbürgte Öffnung der Burg einschließlich der getroffenen Abmachung, daß, falls sie von landesherrlicher Seite im Kriegsfall verloren ginge, binnen zwei Monaten zurückerobert, andernfalls aber der Kaufpreis zurückerstattet werden müsse⁷³, bestätigte Friedrich Zenger, der Vetter Ulrichs und Christophs, 1441⁷⁴. Für nochmaliges Aufsehen sorgte Friedrichs Sohn, Hans Zenger, gegen Ende des Jahrhunderts als aktives Mitglied des Löwlerbundes⁷⁵. Seine zusammen mit weiteren ober-

⁶⁷ HStAM Oberpfalz U Nr. 1594.

⁶⁸ Schütz 61; es handelt sich nicht um Herzog Friedrich von Oberbayern-München, sondern um den Herzog gleichen Namens von Niederbayern-Landshut.

⁶⁹ Sächsenkirchen hatte zu eben diesem Zeitpunkt, gegen Ende des 14. Jahrhunderts, seinen Namen verloren und den der Burg übernommen.

⁷⁰ HStAM Oberpfalz U Nr. 1603. Da in der Urkunde vom Verkauf der *halben vesten zu Trausnit* und von Gütern gesprochen wird, wie sie *vnser vatter seliger von den Waltingern vnd hoben Wartern gekauft* hatte, ist nicht auszuschließen, daß diese Zengerlinie, vermutlich zu Zeiten Friedrichs, auch den der Pfalz heimgefallenen, ehemals den Wiltingern gehörenden vierten Teil der Burg erwerben konnte. Möglicherweise meint die Bezeichnung *halbe Veste* aber auch nur „den anderen“, nicht den Zengern Ulrich und Christoph gehörenden Teil.

⁷¹ HStAM Oberpfalz U Nr. 1604 (1403 Mai 25).

⁷² Deren Linie war nach Hund (a. a. O. II, 381 ff.) mit Ruprecht, dem Sohn Ulrichs, 1534 erloschen.

⁷³ HStAM Oberpfalz U Nr. 1604.

⁷⁴ HStAM Oberpfalz U Nr. 1605.

⁷⁵ Vgl. hierzu allgemein: Piendl M., Die Ritterbünde der Böckler und Löwler im Bayerischen Wald (Unbekanntes Bayern 5) 1960, 72–80. — Zur Mitgliedschaft Hans Zengers siehe: Krenner F. v., Baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. X, München 1804, 577.

pfälzischen und vor allem Straubinger Ritters vertretene oppositionelle Haltung gegenüber Herzog Albrecht IV. von München hätte ihn beinahe den Besitz seiner Burg gekostet, die er, als Erster in der Geschichte von Trausnitz, allein, ohne Miteigentümer, innehatte. Wie bekannt, war es Kaiser Maximilian, der sich um einen Ausgleich zwischen Löwlern und Herzog bemühte und so ein noch weiteres Ausufern des Konfliktes unterband.

Die Ära der Zenger auf Trausnitz fand mit Tristram und Sigmund, den Söhnen Hans Zengers, ihr Ende. Allerdings verlief deren Besitzaufgabe nicht so problemlos, wie sie wohl geplant gewesen sein mochte. Laut Urkunde vom 25. November 1514 vermittelten Georg Zenger von Thanstein und Balthasar von Gutmaning, Landrichter und Pfleger in Leuchtenberg und Pfeimnd, den Verkauf des Schlosses an Landgraf Johann von Leuchtenberg⁷⁶. Da jedoch, aus welchen Gründen auch immer, eine sofortige Besitzübergabe nicht zustande kam, zog der sich betrogen und hintergangen führende Landgraf mit einem Aufgebot gegen Trausnitz und versuchte, sich mit Gewalt in den Besitz der Burg zu setzen. Gegenüber Kurfürst Ludwig V., der als Vermittler eingeschaltet worden war, verteidigte er sich im März 1515 gegen den Vorwurf, den Zengern Trausnitz widerrechtlich abgenommen zu haben, durch Vorlage des vor drei Monaten geschlossenen Kaufvertrages⁷⁷. Dennoch wurde Trausnitz den Zengern erneut eingeräumt. Beide Brüder verkauften die Burg nun noch einmal, am 13. August 1516, allerdings nicht an den Landgrafen von Leuchtenberg, sondern an den Landrichter und Pfleger in Parkstein, Kaspar Erlbeck⁷⁸. Mit im Verkauf inbegriffen waren, neben den Zugehörungen zu Trausnitz, auch 10 Höfe und Güter zu Kemnath am Aigen, die der Pfalz zu Lehen gingen, und derentwegen eine erneute Belehnung erbeten, am 26. März 1519 Kaspar Erlbeck auch erteilt wurde⁷⁹.

Der für den umfangreichen Schloß- und Gutsbesitz in Trausnitz gewiß ansehnliche Kaufpreis hatte Kaspar Erlbeck finanziell so belastet, daß er sich 1525 gezwungen sah, gegen Zahlung von 1000 Gulden fränkisch seinen Hammer Kaltenthal, auf dem der Hammermeister Ulrich Seus saß⁸⁰, seine Güter in Escheldorf und Röthenbach (beide Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) sowie drei Höfe in Gutenfürst (Lkr. Oberviechtach) den Markgrafen Casimir und Georg von Brandenburg zu Lehen aufzutragen⁸¹. Diese bayreuthischen

⁷⁶ HStAM GU Nabburg Nr. 228 (1514 Nov. 25).

⁷⁷ HStAM GU Nabburg Nr. 229 (1515 März 5).

⁷⁸ HStAM GU Nabburg Nr. 142 (1516 Aug. 13).

⁷⁹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1617; Reversbrief vom 26. März 1519. — Vor Kaspar Erlbeck waren — den noch vorhandenen Lehenurkunden zufolge — am 8. Juli 1507 Tristram Zenger für sich und seine Brüder Friedrich und Sigmund (Lehen U/Opf. Nr. 1615; Lehenrevers vom 8. Juli 1507) und am 1. Febr. 1510 Sigmund Zenger für sich und seinen Bruder Tristram belehnt worden (Lehen U/Opf. Nr. 1616; Reversbrief vom 1. Febr. 1510).

⁸⁰ Bezüglich des Hammers Kaltenthal siehe StA Am Landsassen Nr. 390. — Amt Nabburg fasc. 265 Nr. 3109. — Amt Nabburg fasc. 73 Nr. 884. — Hammer- und Bergwerksakten Nr. 159. — Als Besitzer des Hammers folgten auf die Erlbeck 1563 die von Gich, auf diese 1592 die von Sazenhofen zu Fuchsberg und 1605 die von Prandt auf Stein. Ab 1611 gehörte er unter den Herren von Sporneck wieder zum Gut Trausnitz. Von den Quentel erwarben ihn die Grafen Buttler auf Stein, von diesen wiederum die von Karg-Bebenburg auf Trausnitz.

⁸¹ Schütz 80, Anm. 4.

Mannlehen gingen nach dem noch im gleichen Jahr erfolgten Tod Kaspar Erlbecks zusammen mit Trausnitz an seine Söhne Wolf Wolfhart, Jorg Wolffen und Jobst Wolf über⁸². Nach dem Tod der beiden Erstgenannten, spätestens ab 1538, führte Jobst Wolf die Gutsherrschaft in eigener Verantwortung⁸³. Sein kinderloses Ableben 1558⁸⁴ verminderte den zu Trausnitz gehörenden Besitzstand insofern, als sowohl die bayreuthischen (Kaltenthal)⁸⁵ wie auch die oberpfälzischen Lehen (Kemnath bei Neunaigen)⁸⁶ heimfällig wurden. Trausnitz selbst ging als allodiales Gut an eine der Schwestern des Verstorbenen, Margarethe Sporneck, über. Deren Ehemann, Sebastian von Sporneck, war es zu danken, daß zumindest die aus sechs Höfen, einem Gut und drei Lehen bestehenden Besitztümer in Kemnath wieder der Trausnitzschen Gutsherrschaft zugeschlagen wurden. In dem von ihm 1559 am kurfürstlichen Lehengericht in Amberg angestrenzten Prozeß konnte er zwar keine Änderung der Lehensqualität erwirken, aber immerhin soviel erreichen, daß nun ihm und seinen männlichen Deszendenten gegen Zahlung einer Entschädigungssumme von 600 Gulden die Lehen zugesprochen wurden⁸⁷. Die Belehnung selbst erfolgte 27 Jahre nach Prozeßbeginn, 1586, nachdem Margarethe Sporneck, die eigentliche Erbin, bereits gestorben war⁸⁸. Doch auch Sebastian von Sporneck, der dem amtlichen Briefverkehr zufolge seit langem als kränklich und hilflos galt, erteilte der Tod noch im gleichen Jahr. Trausnitz samt allen Zugehörungen fiel an seine beiden Söhne, Christoph Peter und Thomas⁸⁹. Die Nachkommen des Letz-

⁸² StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1525) fol. 248': *Caspar Irlbeck zu Trausnitz, landsess vnd lehenman der pfalz churo tod yezo sein sone Wolff Wolfharth vnd sein bruder*. — Ähnlich lautende Eintragungen ebda. (Matr. 1526) fol. 20. — Ebda. (Matr. 1527) fol. 294 und (Matr. 1530) fol. 40. — Diese Matrikeleintragungen sprechen eindeutig gegen das von Schütz (81) für Kaspar Erlbeck angenommene Todesjahr 1531. Die von ihm aus diesem Datum abgeleitete Folgerung, daß nämlich die nur bruchstückhaft vorhandene Inschrift eines Epitaphs in der Trausnitzer Kirche (*Anno 1531 Dinstag vor Christi Himel/art starb Der edl*) zu ergänzen wäre mit: *und veste Ritter Kaspar Erlbeck auf Parkstein und Trausnitz* ist somit falsch.

⁸³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1619; Lehenrevers des Jobst Wolf Erlbeck zu Trausnitz vom 16. Dez. 1638 über 10 Höfe und Güter zu Kemnath auf dem Aigen, die ihm nach Abgang meines lieben Vatters Caspar Irlbecken und meiner zwaiien geprüder Wolffen Wolfhards vnd Jorgen Wolffen aller sel. gedechtnus zugefallen waren. — Standbuch Nr. 215 (Matr. 1539) fol. 343: *Caspar Irlbeckhs seligen zu Trausnitz parkstein vnd mospurg verlassene Erben, No lebt Nur ein Son Jobst Wolff genant*.

⁸⁴ Das von Schütz angenommene Todesjahr 1563 ist unrichtig (82). Lehen U/Opf. Nr. 1623 bezeichnet den Februar 1558 als den Sterbemonat Jobst Wolf Erlbecks.

⁸⁵ Mit Kaltenthal wurde am 18. Okt. 1563 Dr. Hans Christoph von Gich belehnt (Schütz 82).

⁸⁶ Mit den Höfen und Gütern zu Kemnath auf dem Aigen wurde am 29. Dez. 1558 Jorg Eberhart von Prandt belehnt (StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1621; Reversbrief). Eine weitere Belehnung erfolgte am 5. Aug. 1560 (Lehen U/Opf. Nr. 1622; Reversbrief).

⁸⁷ Über den Prozeßverlauf informiert ausführlich StA Am Amt Nabburg fasc. 74 Nr. 3518.

⁸⁸ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1623; Lehenrevers vom 7. Febr. 1586.

⁸⁹ StA Am Landsassen Nr. 315 (Landsassenverzeichnis 1590): *Trausnitz Sebastian von Sporneckhs Erben, als Christoff Peter vnd Thomas*. — Amt Nabburg fasc. 264 Nr. 3945: Gewaltbrief der Brüder Peter und Thomas von Sporneck zu Trausnitz

teren — Christoph Peter war Anfang der neunziger Jahre unverheiratet gestorben⁹⁰ — Hans Ludwig und Hans Adam, traten 1609 die Besitznachfolge auf Trausnitz an⁹¹. Von beiden Brüdern erlebte nur Hans Adam die Schrecken und Nöte der bevorstehenden Jahrzehnte. Von Hans Friedrich, dem Sohn des 1615 verstorbenen Hans Ludwig⁹², hatte er am 19. November 1618 den halben Teil der Gutsherrschaft für 12 000 Gulden erworben, so daß er sich nun bei Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, im Alleinbesitz von Trausnitz befand⁹³.

Als kalvinischer Landsasse ging er nach dem von Kurfürst Maximilian von Bayern 1628 auch für den oberpfälzischen Adel ultimativ angeordneten Religionswechsel schweren Zeiten entgegen. Bereits in den vorausgegangenen Jahren hatte er mehr oder weniger tatenlos mit ansehen müssen, wie die in Trausnitz installierten Prädikanten, Vater und Sohn Hänfling, von ihrer Pfarre vertrieben und seine Patronatskirche den Jesuiten in Nabburg *provisorio modo* übergeben wurde⁹⁴. Ab Januar 1629 übten die bayerischen *deputierten Herren Commissarii* auf ihn selbst massiven Druck aus. Der am 5. Februar 1629 zur Kanzlei nach Amberg beschiedene Sporneck erklärte sich, resignierend, dann bereit, in das *Marggrafthumb* zu emigrieren, *aldo meine liebe Elttern vnnd Voreltern Seel. gehaußet*, erbat sich jedoch noch Aufschub bis zu den *Wettertügen* und ersuchte außerdem um Ausstellung eines *Paßbrieffs* zur Fortbringung seiner Mobilien⁹⁵. Am 24. März gab er, veranlaßt durch die inständigen Bitten seiner Untertanen, doch im Land zu bleiben, seine Reiseabsichten plötzlich auf und zeigte sich entschlossen, *Information der Religion anzunehmen vnnd nach befindung derselbigen in meinem gewissen, mich alsdan darzue zubegeben*⁹⁶. Allerdings ließen ihm die Amberger Räte für die in Aussicht gestellte Konversion nur wenig Zeit.

für Hansen Stahel zum Empfang der Lehen in Kemnath auf dem Aigen, 1587. — Lehen U/Opf. Nr. 1624; Reversbrief dd. 10. Nov. 1587 der Brüder Christoph Peter und Thomas von Sporneck über die Lehen zu Kemnath auf dem Aigen.

⁹⁰ Ersichtlich aus: StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1625; Reversbrief vom 30. Okt. 1593 des Thomas von Sporneck auf Trausnitz über das ganze feudum zu Kemnath auf dem Aigen.

⁹¹ StA Am Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 160. — Lehen U/Opf. Nr. 1626; Reversbrief dd. 10. Aug. 1609 der Brüder Hans Ludwig und Hans Adam von Sporneck über 10 Höfe und Güter zu Kemnath am Aigen.

⁹² Das Todesjahr ergibt sich aus folgenden Belehnungen: StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1628; Lehenrevers vom 21. Nov. 1614 der Brüder Hans Ludwig und Hans Adam von Sporneck über die Lehen zu Kemnath auf dem Aigen. — Lehen U/Opf. Nr. 1629; Reversbrief vom 30. Jan. 1616 des Hans Adam von Kreuth und des Jobst Sigmund von Sazenhofen als Vormünder für den von Hans Ludwig von Sporneck hinterlassenen Sohn Hans Friedrich über einen Anteil an obigen Lehen.

⁹³ StA Am Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 30: *Trausniz Hanns Adam von Sporneck. Den 19. Novemb. ao 1618 haben des Jungen Johann Fridrichen von Sporneck vormunder den halben theil diß Gutts dem obgesetzten Hans Adam von Sparneck p. 12 000 fl verkauft. hatt also diß ganz Gutt inn Besitz.* — Ähnlich lautende Einträge in: Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 160. — Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604—1653) fol. 230 f.

⁹⁴ Schütz 88 Anm. 1.

⁹⁵ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 576; 5. Febr. 1629.

⁹⁶ Ebda.; 24. März 1629 H. A. v. Sporneck an die Regierung in Amberg. Verfrüht, wie sich zeigen sollte, wurde Sporneck bereits auf Grund dieser Aussage in das Verzeichnis der katholischen Landsassen aufgenommen: Opf. Rel. u. Ref. Nr. 472.

Am 10. Mai forderten sie ihn auf, sich binnen acht Tagen zu erklären, welchem Glauben er nun zugetan sei⁹⁷. Sporneck antwortete daraufhin am 29. Mai, er *habe bishero die Predigten fleissig besucht, wie nicht weniger dem herrn provisorio alß alhiesigen Pfarrer etlich malen bey mir gehabt, mit ihm conversiert*, könne sich aber trotzdem noch nicht entschließen, seine kalvinische Religion aufzugeben, denn *je mehrer Ich vermeine dieselbige zuverlassen, Je schwerer mir solches in meinem Gewissen fallen will*⁹⁸. Am 6. Juli allerdings stand sein Entschluß fest: Er habe es den Kommissaren *rundt aus gesagt*, äußerte er Regierungsbeamten gegenüber, *und muß es noch bekehennen, das bishero allezeit das gewissen meinem willen widerstrebt und abgelegt*⁹⁹. Mit diesem Bekenntnis setzte er selbst der ihm von Regierungsseite gewährten Schonfrist ein Ende. Am 10. Juli 1629 erging an ihn der Befehl, seinen Auszug *alsobalden in die handt zu nehmen*¹⁰⁰. Hans Adam von Sporneck übersiedelte daraufhin mit seiner Gemahlin Anna Barbara, einer Tochter Georg Friedrich Unruhs, zunächst nach Seubeteneuth bei Kulmbach, wo seine Frau im März 1630 eine Tochter gebar, später nach Bayreuth¹⁰¹. Den ihm, nach zahlreichen Absagen, am 9. Oktober 1629 gewährten Aufenthalt auf Trausnitz nutzte er dazu, eine Schätzung seiner Gutsherrschaft vornehmen zu lassen. In dem am 22. Januar 1630 den Behörden in Amberg zugeleiteten Anschlag über das *Adeliche frey Aigenthumbliche Ritter Gutt Hoffmarckh, befreyter Burg Trausnitz, Azen: vnd Püchelhof vnd andern Pertinentien* bezifferte er den Wert seiner Besitztümer auf 52 079 Gulden 10 Kreuzer¹⁰². Drei Jahre später gehörte ihm von all diesem nichts mehr. Auf Grund einer Denunziation, wonach er als Rittmeister in schwedische Dienste getreten sei¹⁰³, wurden seine sämtlichen *ligenten vnd fahrenden* Güter konfisziert und nicht nur seine Untertanen, sondern auch sein Gerichtshalter in die Pflicht des Amtes genommen¹⁰⁴. Kurfürst Maximilian schenkte die Gutsherrschaft 1635 seinem Feldmarschall

⁹⁷ Ebda.; 10. Mai 1629 Regierung Amberg an Sporneck.

⁹⁸ Ebda.; 29. Mai 1629 Rückantwort.

⁹⁹ Ebda.; 6. Juli 1629 Sporneck an die Regierung in Amberg.

¹⁰⁰ Ebda.; 10. Juli 1629 Antwortschreiben.

¹⁰¹ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559. — Landsassen Nr. 330 und 420 (Emigrantenverzeichnisse). — Sperl 446 f. — Wopper 47.

¹⁰² StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 576 mit beiliegendem Anschlag.

¹⁰³ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 451; 24. Okt. 1632 Auf Befehl des Kurfürsten an die Regierung in Amberg: *Nachdem uns auch vorkommen, daß ainer von Spornegg, dem Trausnitz in vnserm Landtgericht Nabburg zugehört, sich bei dem Schweden fir einen Rittmaister brauchen lassen solle; So bevelchen wir euch hiemit gnedist, das Ihr derentwegen gewisse erfahrung einziehen; vnnd da es sich also befinden würde, obermelts Landsessen Guett Trausnitz mit allen seinen Zugehörungen vnd einkommen für vnsern fisco einziehen vnd Vns zu Vnserer nachricht den Verlauff berichten sollt.* — Aussage des Sporneckischen Verwalters vom 1. Febr. 1633, übersandt an die Regierung in Amberg durch Sigmund von Khönigsfeld: *Thurnaw ligt im Marggraffthumb, vngefehr 3 Meil von Bayreuth wie er vernommen, sey sein Juncker derentwegen durch die Musterung gerüthen, weiln Rittmeister hundert, mit dem Volckh nit vf khomen könnnden also gedachter sein herr seines andern Lucken bey der Musterung erfüllen müessen, wie dann selbe Comp. in hernach gannz widerumben cassirt worden. Ehe ehr wie gehört durch geritten, hab er sich Imer Zue zu Bayreuth vf gehalten, wie dan auch noch.*

¹⁰⁴ Ebda.; 13. Febr., 8. März 1633 Sigmund von Khönigsfeld an die Regierung in Amberg.

Johann von Werth¹⁰⁵, dem jedoch die zuständigen Amberger Räte die Immission verweigerten mit der Begründung, *Alldieweilen wür Hanns Adam von Sporneckh als Inhabern ermelten guets, dessen vns eingelangten berichten nach, dazemahl, wie auch noch, für keinen Rebellen erachten oder halten können*¹⁰⁶. Ohne quellenmäßig über die sich anschließende Entwicklung informiert zu werden, spricht der Anschein doch dafür, daß Sporneck kurze Zeit später rehabilitiert wurde. Seine von September 1635 bis August 1642 vorgebrachten Gesuche, um Lizenz ins Land herein, fanden im allgemeinen die Zustimmung der Regierung¹⁰⁷.

Hans Adam von Sporneck starb noch vor Beendigung des Krieges, vermutlich Ende 1642. Als sein ältester Sohn, Hans Georg Otto, der mehrere Jahre unter Pfalzgraf Christian August gedient hatte, 1646 aus dem Krieg nach Hause zurückkehrte, fand er beide Eltern tot, die Güter aber in unbeschreiblichem Zustand vor. Nichtsdestoweniger zeigte er sich gegenüber der Regierung in Amberg zuversichtlich, daß er, falls er als Ältester seiner zum Teil noch unmündigen sechs Geschwister Trausnitz übernehmen könne, die Guts-herrschaft wieder zu Wohlstand und Ansehen brächte¹⁰⁸. Seiner Bitte, den Vormund Wolfgang Achaz Pfreimbter für drei Jahre als *Bestandt* über das Gut anzuerkennen, wurde behördlicherseits entsprochen, er selbst als Nichtkatholik aber eindringlich darauf hingewiesen, daß er *vermög Ihro Churfrtl. Durchlaucht ggster. Resolution wie andere eures gleichen im Landte (vnd zwar auf vorher erlangte vnnser erlaubnis) lenger nit geduldet werdet, als daß ganze iahr hinumb Sechs wochen*¹⁰⁹. Mit Rücksicht auf dieses Verbot wagte Sporneck erst nach dem Westfälischen Frieden, sich mit seiner Familie ständig in Trausnitz niederzulassen¹¹⁰. Die unter Kurfürst Ferdinand Maria erneut angeordnete Ausweisung suchte er, wenn schon nicht zu umgehen, so doch wenigstens hinauszuzögern, indem er, wie einst sein Vater, öffentlich eine Konversion in Erwägung zog¹¹¹. Die am 3. Mai 1667 mit seinem Bruder, Hans Christoph Erdmann, — der nach Erlangung der Volljährigkeit gleichfalls erbberechtigt geworden war, — vollzogene Besitzteilung sprach ihm, dem Erstgeborenen, Trausnitz, Hans Christoph Erdmann aber das mütterlicherseits an beide gefallene böhmische Kronlehen Reuth zu¹¹².

¹⁰⁵ Ebda.; 24. Nov. 1635 Kurfürst Maximilian an die Regierung in Amberg: *Ir habt euch vnnnderthenigst zuerinnern, welcher massen wür vnserm Veldt Marschall Leuttenant vnd Obristen von Wörth, daß in vnnserm Lanndt der obern Pjalz gelegene Guett Trausniz mit gnaden vberlassen vnd geschendekht haben.*

¹⁰⁶ Ebda.; 4. Dez. 1635 Regierung Amberg an die Hofkammer in München.

¹⁰⁷ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 380 und Nr. 576.

¹⁰⁸ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 449; Vohenstrauß 6. Okt. 1646 Hanns Georg Otto von Sporneck an die Regierung in Amberg.

¹⁰⁹ Ebda.; 11. Okt. 1646 Antwortschreiben. — *Hans Georg von Sporneckh auf Trausniz vnd Reuth* wird im übrigen auch im Verzeichnis der unkatholischen Landsassen geführt (Landsassen Nr. 78).

¹¹⁰ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 749; 20. Febr. 1654 *Herr Hans Ott von Sporneckh vnd dessen Hausfrau, beede lutherisch.*

¹¹¹ Ebda.: *Trausnitz. Herr Hans Georg Ott von Sporneckh wie auch desselben Hausfrau. Dise sind zwar noch alda, allein will verlautten, sie wollen sich auch accomodirn gestalten dann bei Churfrtl. Hochlöbl. Regierung besagter Spornecker nunmehr auch umb einen lengern termin vnderthenigst angelangt sein soll.*

¹¹² Schütz 92. — Zu Reuth siehe Sturm, Kemnath 136—143, insbes. 141.

Für diesen, ihm nun auch familienrechtlich gehörenden Alleinbesitz leistete Hans Georg Otto im gleichen Jahr die Pflicht ¹¹³.

Trausnitz ging mit dem am 9. August 1680 erfolgten Tod des Gutsbesitzers ¹¹⁴ an dessen beide Söhne, Johann Christoph Ernst und Wolf Adam Bernhard, über. Dem 1683 geschlossenen Familienvergleich zufolge schied Wolf Adam Bernhard jedoch aus der Erbengemeinschaft aus, so daß Trausnitz künftig uneingeschränkt der Verantwortung Johann Christoph Ernsts unterlag ¹¹⁵. Dieser, als Oberstwachmeister im bayerischen Heer Dienende, ließ um 1700 westlich der Burg ein Schloßchen errichten, das in späteren Jahren als Bräuhaus diente ¹¹⁶. Nach seinem kinderlosen Ableben am 21. Januar 1701 ¹¹⁷ verkaufte seine Gattin Barbara Rosina, eine geborene Schussin von Keilstein, das Gut an den ehemaligen Teilbesitzer, ihren Schwager, Wolfgang Adam Bernhard von Sporneck, gegen Zahlung eines jährlichen Unterhaltes von 260 Gulden ¹¹⁸.

Wolf Adam Bernhard von Sporneck war der letzte seines Geschlechtes auf Trausnitz ¹¹⁹. Seine langjährigen Auslandsaufenthalte als kurbayerischer und kaiserlicher Offizier und seine dadurch bedingte Mißachtung von Huldigungsgeboten und sonstigen Aufrufen führten im Oktober 1704 zu einer vorübergehenden Sequestration seiner Gutsherrschaft und zu einer Amts-enthebung seines Hofmarksrichters ¹²⁰. Spornecks Darlegung der Umstände sowie seine eindringliche Bitte um Wiedereinräumung des Gutes ¹²¹ bewirk-

¹¹³ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 54 f. — Mit den lehenbaren Gütern zu Kemnath auf dem Aigen war Hans Georg Otto von Sporneck am 13. Mai 1654 und am 18. März 1680 belehnt worden (Lehen U/Opf. Nr. 1632 und Nr. 1633).

¹¹⁴ Ihre Grabstätte fanden Hans Georg Otto von Sporneck wie auch seine 13 Jahre später verstorbene Gemahlin in der Pfarrkirche zu Trausnitz. Vgl. Kunstdenkmäler Bd. 18, 118.

¹¹⁵ StA Am Landsassen Nr. 194; 9. Mai 1683 Hans Christoph Ernst von Sporneck an die Regierung in Amberg. — 12. Mai 1683 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg: Ratifikationserteilung. — Bezüglich der Immatrikulationen des nunmehrigen Alleinbesitzers vgl. Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 18. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1694) S. 23.

¹¹⁶ Kunstdenkmäler Bd. 18, 127.

¹¹⁷ Grablege in der Pfarrkirche Trausnitz.

¹¹⁸ StA Am Landsassen Nr. 194; 6. März 1701 Wolf Adam Bernhard von Sporneck an die Regierung in Amberg. Bitte um Ratifikation der getroffenen Kaufhandlung.

¹¹⁹ Bezüglich dessen Immatrikulationen und Nennungen siehe: StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 122—123. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 115'—116. — Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S. — Landsassen Nr. 320 (Landsassenverzeichnis 1709). — Wolf Adam Bernhard von Sporneck wurde am 18. Sept. 1709 zusammen mit seinem Onkel Hans Christoph Erdmann von Sporneck zu Reuth mit den Gütern zu Kemnath auf dem Aigen belehnt (Lehen U/Opf. Nr. 1634).

¹²⁰ StA Am Landsassen Nr. 203; 20. Okt. 1704 Befehl an den Gerichtsschreiber in Nabburg.

¹²¹ Ebda.; 28. Dez. 1704 Wolf Adam Bernhard von Sporneck an die Regierung in Amberg: . . . *habe vernennen müssen, das vf beschehen allernedig. anbevelchen durch den Khayserl. Gerichtsschreiber zu Nabburg, mein Hofmarkguth Trausnitz in die Sequestration gezogen, auch mein dasselbiger Verwalter in die Pflicht genommen worden seye. Nunn glaube ich, es seye solch allern. geschäft aus khein anderen ursach beschehen, als weillen mich auf die ergangen advocationen nit gestellt habe, von welchen ich aber nit das geringste gehört, sondern mich gewis nacher*

ten jedoch schon im Januar 1705 eine Außerkraftsetzung des Regierungsbefehls¹²². Abgesehen von den Auseinandersetzungen mit dem Tännesperger Pfarrer, der sich der von Sporneck beabsichtigten und auch durchgeführten erneuten Verselbständigung der Trausnitzer Pfarrei widersetzte¹²³, blieb dies der einzige den ansonsten ruhigen Verlauf der Gutsverwaltung störende Vorfall.

Wesentlich turbulenter gestaltete sich die Zeit nach dem kinderlosen Ableben des Gutsbesitzers 1709. Dessen Erben, seine beiden Schwestern, Maria Salome Katharina, verehelichte von Danndorf auf Ramlesreuth bei Kemnath¹²⁴, und Maria Sophia Johanna, die Gemahlin des Johann Georg Lochner von Hüttenbach auf Lintach, auf die das gesamte Vermögen, mit Ausschluß der mannleihenbaren Güter in Kemnath auf dem Aigen¹²⁵, gefallen war¹²⁶, einigten sich zunächst dahingehend, daß erstere zusammen mit ihrem Ehemann die Gutsherrschaft leiten, letztere aber dennoch sowohl an den Lasten wie auch am Nutzen beteiligt bleiben sollte. Die von beiden Schwestern erhobenen gegenseitigen Vorwürfe der Übervorteilung beendeten diese Form der Wirtschaftsführung allerdings schon 1712, noch ehe sie

haus begeben hette dofern mühr die geringst nachricht hievon gehabt hette . . . Ich habe aber dennoch meine bishero vorgehabte Kriegsdienst freiwillig quitiret . . . vorhero aber auch, ehe churbayrn widr Euer Khays. Mayst. den Krieg angefangen, 14 Veldzüge, sowol in Vngarn, biemont als im Reich in Eur Khays. Mayst. diensten gebrauchen lassen . . .

¹²² Ebda.; 10. Jan. 1705 Auf kaiserlichen Befehl an den Gerichtsschreiber in Nabburg: . . . Auf allerunderthenigistes anlangen Wolf Adam Bernhard von Sporneckh gewest churbayrischen officiers wollen wir allergn. geschehen lassen, das ihme die Nuzniessung des in der Oberpfalz gelegen: vnd der Zeit hero sequestriert gewesten Hofmarkets guet Trausniz zue gelassen werde.

¹²³ Siehe hierzu Schütz 102—105.

¹²⁴ Zu Ramlesreuth und dessen langjährigen Inhabern, den Danndorfern (Thannдорfern) vgl. Sturm, Kemnath 127—132.

¹²⁵ Die 10 leihenbaren Güter zu Kemnath auf dem Aigen wurden hiermit endgültig von der Gutsherrschaft Trausnitz getrennt. Sie gingen zunächst ganz in den Besitz der Sporneck auf Reuth über, wurden aber, als am 3. März 1744 deren letzter männlicher Sproß starb, heimfällig. Kurfürst Max III. Joseph verlich sie am 5. Juni 1751 gegen Zahlung von 2050 Gulden, nun in der Qualität eines durchgehenden Mann- und Frauen-Ritterlehens, an Johann Ludwig Rumel von Lohnerstatt zu Zell. Dessen Familie, bzw. die des Freiherrn von Frank (Maria Josepha Freiin von Rumel hatte in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts Freiherrn von Frank geheiratet) konnte den Besitz, der 1812 allodifiziert wurde, bis 1819 behaupten. Freiherr von Frank verkaufte die auf den Gütern ruhende Patrimonialgerichtsbarkeit im gleichen Jahr an Franz Freiherrn von Sauer zu Altendorf, der 1820 seinerseits die bereits früher erworbene Grundbarkeit samt Dominikalrenten an die betroffenen Hintersassen gegen Zahlung von 5200 fl und 11 fl Beikauf abtrat. Die Niedergerichtsbarkeit ging am 4. März 1820 an das Landgericht Nabburg über. An einschlägigen Archivalien siehe hierzu: StA Am Lehen U/Opf. Nr. 1635—1648; Nr. 1708—1714. — Reg/KdI Nr. 8286 und Nr. 8465. — Hofmark Kemnath Nr. 2. — Amt Nabburg fasc. 74 Nr. 792 und Nr. 801. — LgäO Nabburg Nr. 1069. — Vgl. im übrigen auch S. 394.

¹²⁶ StA Am Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (1710): *Trausnitz. Dise Hofmarch haben nach absterben Herrn Wolf Adam Bernhards von Sporneckhs vf Weisdorf seel. dessen . . . beede Schwestern Als Frau Maria Sophia Johanna Lochnerin von Hüttenbach vnd Maria Salome Katharina von Dandorf oder Villmehr deren 2 Eheherrs Erblich yberkommen vnd ist von ihnen noch keine immittiert worden.*

sich eigentlich bewähren konnte ¹²⁷. Auf kurfürstliche Vermittlung hin kam am 17. Januar 1713 ein Vergleich zustande, demzufolge Frau von Danndorf und deren Ehegatte, *beede zugleich*, den halben Teil von Trausnitz für 26 100 Gulden erwarben und sich zusätzlich verpflichteten, die auf dem Gut liegenden Kapitalien zu tilgen ¹²⁸. Die neuen Gutsbesitzer, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits mit dem Gedanken eines Wiederverkaufs trugen, realisierten diesen im Sommer 1714. Als Käufer hatte sich der Pfleger in Schwandorf, Thomas Ferdinand Joseph Freiherr von Quentel angetragen, der kurze Zeit zuvor seine im Pfalz-Neuburgischen gelegene Hofmark Trugenhofen an den Generalfeldmarschall von Ilsenbach verkauft hatte ¹²⁹. Quentel konnte, nachdem am 3. Juni die landesherrliche Kaufbewilligung erteilt worden war, bereits am 11. Juni 1714 auf Trausnitz die Landsassenpflicht ablegen ¹³⁰.

Der neue Gutsinhaber nahm seine Immission zum Anlaß, sich in einem neu für ihn erstellten Salbuch die Pflichten und Rechte seiner Gerichts- und Grundholden bestätigen zu lassen ¹³¹. Als *immediat mit aller Hoffmarchs Pottmessigkeit zur Hofmarch gehörige Underthanen*, werden in dem *Fleckhen Trausniz* 38 Familien benannt. Die Rubrik *Auswendtge der Hoffmarch mit aller Hoffmarckhlichen Jurisdiction vnderwirffige Immediat vnderthanen* führt eine Familie in Ödmühl, fünf in Atzenhof ¹³², acht in Söllitz, zwei in Köttlitz, fünf in Fuchsendorf, eine in Bornmühle, eine in Reisach (Pflegamt Tannesberg) und zwei in Deiselkühn auf. Unter *Auswendtge mit der Jurisdiction anderwertig hingehörige, vnd hieher nur zinß oder gültbare Vnderthanen* werden erwähnt: ein zinsbarer Hintersasse in Kurmhof bei Wiesensuß, vier gültbare Hintersassen in Etsdorf, ein gültbarer Hintersasse in Pennading, zwei gültbare Hintersassen in Säulnhof und ein zinsbarer Hintersasse in Hohentreswitz. Dem Hofmarksherrn attestierte das Salbuch, neben den *yblichen vnd gebürlichen Hoffmarkhs herrschaftlichen Rechten, herkhomen, Jurisdictionalien, Einkhomen, Scharwerchen, oblagen* etc. auch das *Jus patronatus* und den Kirchensatz über die Pfarrkirche Trausnitz und die Filialkirche Söllitz.

Thomas Ferdinand Joseph von Quentel, der ob seiner Mutwilligkeit und Strenge ein ungeliebter Hofmarksherr war ¹³³, starb 1734. Die Besitz-

¹²⁷ StA Am Landsassen Nr. 194; 7. Nov. 1712 Maria Sophia Johanna Lochner an die Regierung in Amberg. — 28. Nov. 1712 Maria Salome Katharina von Dann-dorf an die Regierung in Amberg.

¹²⁸ Ebda. 17. Jänner 1713 *Protocolum So gehalten worden, als sich Maria Sophia Johanna Lochnerin zu Lindtach, dan Maria Salome Catharina von Thandorff beede geschwistrige in beysein ihrer beeden Ehecons. wegen des guets Trausnitz im Thall commisionaliter verglichen haben vnd gedachter von Thandorf solches guet per 26 000 fl (+ 100 fl Beykauff) käuflich yberlassen.* — Das kurfürstliche Hofgericht ratifizierte den Kauf am 23. Jan. 1713.

¹²⁹ Ebda.; 3. Juni 1714 Freiherr von Quentel an den Kurfürsten.

¹³⁰ Ebda.; 11. Juni 1714 Regierung an die Landschaft, an das Pflegamt Nabburg, an das Hofgericht und die Hofkammer in München: Meldung von abgelegter Landsassenpflicht.

¹³¹ StA Am Standbuch Nr. 360; Salbuch von Trausnitz im Thal, 1714.

¹³² Atzenhof war der ehemalige Herrschaftshof; er lieferte zum Schloß die Atz, die Speise, und wurde erst im 18. Jahrhundert unter mehreren Familien aufgeteilt.

¹³³ Die zahlreichen Beschwerden der Untertanen betrafen vor allem die von Quen-

nachfolge auf Trausnitz trat zunächst die Witwe des Verstorbenen, Franziska von Quentel, geborene von Müller¹³⁴, später aber dessen Sohn, Thomas Constantin Joseph Freiherr von Quentel¹³⁵, an. Dieser, wie sein Vater Pfleger in Schwandorf, veräußerte die Gutsherrschaft wenige Monate vor seinem Tod, 1763, vermutlich aus finanziellen Gründen, an den kurfürstlichen Rat in Amberg, Pfleger in Hirschau und Freudenberg und Besitzer des Gutes Schirmitz bei Weiden, Johann Balthasar von Hannakam¹³⁶. Dem neuen Gutsinhaber waren nur wenige Jahre auf Trausnitz gegönnt. Er starb am 1. Februar 1768 in Amberg im Alter von nur 46 Jahren¹³⁷. Die Leitung des beachtlichen Besitzes teilten sich fortan Sophie von Hannakam, die Witwe, Maria Theresia, die Tochter, und Ludwig Karl von Karg-Bebenburg¹³⁸, der Schwiegersohn des Vorgenannten. Der gleichfalls frühe Tod des jungen Paares (1785 bzw. 1783) zwang Sophie von Hannakam zu einer ungewollten, acht Jahre währenden Alleinherrschaft, von der sie erst der Tod am 22. Dezember 1793 erlöste. In ihrem am 23. Januar 1793 errichteten Testament hatte sie zu ihrem Nachfolger auf Trausnitz ihren Enkel, Joseph Baron von Karg, bestimmt, der seine Schwester Renata, die, da Schirmitz bereits an das Kloster Waldsassen verkauft worden war, ohne Gutsbesitz blieb, mit 25 000 Gulden entschädigen sollte¹³⁹.

Joseph von Karg, der entsprechend dieser testamentarischen Verfügung unmittelbar nach dem Tod seiner Großmutter das adelige Gut übernahm, in der Zeit von 1800—1802 — um seine Besitzinhabung augenfällig zu demonstrieren — ein neues Schloß errichten ließ¹⁴⁰, fand es doch nicht der Mühe

tel angeordneten unmenschlichen Fron- und Scharwerksdienste sowie das von ihm gleichfalls stark beschnittene Recht des Bierbrauens. Auf vorgebrachte Klagen hin soll er mit dem Prophetenwort geantwortet haben: *Hat euch der frühere Herr mit Geißeln geschlagen, so will ich euch mit Skorpionen züchtigen*. Siehe StA Am Landsassen Nr. 194.

¹³⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Land- und Burgsassenverzeichnis 1735 mit Angabe der Veränderungsfälle seit 1727).

¹³⁵ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 122'—123. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 115'—116. — Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747). — HStAM Opf. Archiv. Nr. 221 (1748/49): *Trausnitz im thall: Constantin Joseph Baron von Quentl. 12 1/16 Höf. 24 fl Rittersteuer*.

¹³⁶ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 123: 1763 *Johann Balthasar Baron von Hannakam churfürtl. Rath durch Kauf*. — Identisch mit Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 115'—116. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 23. — Hannakam legte am 5. Aug. 1763 auf Trausnitz die Pflicht ab (Landsassen Nr. 346; Auszug aus Verpflichtbuch).

¹³⁷ Schütz 120.

¹³⁸ Den Zusatz und das Wappen derer von Bebenburg erlangten die von Karg zugleich mit der Erhebung in den Reichsfreiherrnstand 1698.

¹³⁹ StA Am Landsassen Nr. 203 mit beiliegender Testamentsabschrift. Der letzte Wille der Freifrau von Hannakam enthält die Klausel: *Weil aber auch bedachter mein Enkel Joseph sich schon einigemal hat verlauten lassen, er wolle nur nach seiner Neigung heirathen, sollte es eine Weibs Person von mindester Klasse seyn, wenn sie ihm nur gefiele, so erkläre ich hiemit, daß ich ihme zwar in seiner Neigung keine Vorschrift machen will, so fern er aber unter seinen Stand sich verhebelichen sollte, so will, und befehl ich hiemit ausdrücklich: daß das Guth Trausnitz im Thall meine Enkelin Renata um die angeschlagene 10 000 fl erhalten und hieran seinem Bruder seine schon oben gemelte Forderung ausbezahlen solle . . .*

¹⁴⁰ Kunstdenkmäler Bd. 18, 127. — Schütz 128. — Das Kargsche Schloß wurde später als Schulgebäude genutzt.

wert, um Immatrikulierung und Ablegung der Landsassenpflicht nachzusuchen. Wohl ahnend, welche Schwierigkeiten ihm hieraus erwachsen würden, erklärte er sich erst 1806, nach Aufforderung, dazu bereit, um beides *allerunterthenigst zu bitten*¹⁴¹. Die ihm von der Landesdirektion in Amberg gemachten Auflagen betrafen zunächst den Nachweis des Besitzerwerbs und den der Landsassenfreiheits-Fähigkeit. Bezüglich der ersten Forderung legte von Karg eine Testamentsabschrift vor, bezüglich der zweiten eine Urkundenkopie, die die am 19. Oktober 1747 von Kurfürst Maximilian Joseph dem Kur-Köllnischen Gesandten beim Reichstag in Regensburg, Friedrich Carl Baron von Karg-Bebenburg, und seinen Deszendenten verliehene Edelmanns-freiheit bestätigte¹⁴². Das von der Landesdirektion später angeforderte *Zertifikat daß er der alleinige rechtmäßige Eigenthümer der Hofmark Trausnitz sei*¹⁴³, brachte Franz Xaver Freiherr von Feury aus Landshut, von Kargs Schwager, bei¹⁴⁴. Trotz weiterer Bemühungen des Betroffenen sprach sich der zuständige Gutachter in Amberg gegen dessen Anerkennung als oberpfälzischen Landsassen aus. Obwohl über die Gutsherrschaft selbst, die *schon in alten Zeiten in allen vorhandenen Gerichtsbüchern und Akten nicht als Landsassengut, sondern als Hofmark* einlaufe und ihre hergebrachte Gerichtsbarkeit kein Zweifel bestünde, könne doch er, Freiherr von Karg, nicht nachweisen, daß er sich legal im Besitz von Trausnitz befinde, da die 1747 von seinem Großvater erlangte bayerische Edelmanns-freiheit mit der oberpfälzischen Landsassenfreiheit in keinem Zusammenhang stünde, so das Fazit des Gutachtens¹⁴⁵. Diesen Einwand aufgreifend, verfügte die Hofkammer in München am 15. April 1808 die Einziehung der Gerichtsbarkeit auf Trausnitz und dem Baron von Karg gleichfalls gehörenden Hohentreswitz¹⁴⁶. Nachdem am 23. November 1818 die Jurisdiktion zwar wieder zurückgegeben, am 23. Juli 1827 aber definitiv eingezogen worden war¹⁴⁷, verkaufte Philipp Marquard Theodor Freiherr von Karg-Bebenburg am

¹⁴¹ StA Am Landsassen Nr. 203; 14. Febr. 1806 Joseph Freiherr von Karg an die Landesdirektion Amberg.

¹⁴² Ebda.; mit beiliegenden Nachweisen.

¹⁴³ Ebda.; 14. Mai 1806 Landesdirektion an Josph von Karg.

¹⁴⁴ Ebda.; 8. Nov. 1806 Freiherr von Feury an das Hofgericht von Niederbayern.

¹⁴⁵ Ebda.; Gutachten des Franz Moser, Landgerichtsaktuar.

¹⁴⁶ Ebda.; 15. April 1808 Auf Befehl des Königs an die Landesdirektion Amberg: *Wir können nach den uns vorgelegten Verhältnissen den Freiherrn Joseph von Karg zur Ausübung der Landsassen Privilegien auf den Gütern Trausnitz und Hohentreswitz nicht für befähigt erkennen indem weder die im Jahr 1747 von seinem Gros Vater erlangte bairische Edelmanns-freiheit mit der oberpfälzischen Landsassen Freiheit in irgend einem Zusammenhange steht, noch der von eben demselben bei Erwerbung der Güter Schönsee und Winklarn im Jahr 1762 bezalte Abtrag die Landsassenfreiheitsfähigkeit für seine Deszendenten auf anderen Gütern ohne bestimmte Verleihung begründen konnte. Da über diß der gegenwärtige Besitzer als Landsass weder verpflichtet, noch immatrikuliert . . . ist . . . und auch aus der im Jahre 1804 ohne Unserm Vorwissen und Genehmhalten geschehene Ratifikation des Kaufs von Hohentreswitz nach den . . . Gesetzes-Bestimmungen keine Ansprüche auf den Genuß der Privilegien abgeleitet werden können. So verordnen Wir, daß die Landsassen-Freiheit und Niedergerichtsbarkeit auf den besagten Gütern eingezogen und diese den betreffenden Behörden untergeben werden sollen.*

¹⁴⁷ StA Am LgäO Nabburg Nr. 491. — Reg/KdI Nr. 8463. — HStAM MIInn Nr. 29866.

2. September 1830 die alte Burg Trausnitz samt der zur Gutsherrschaft gehörenden gerichts-, zins-, grund- und zehentherrlichen Renten und Rechte an das kgl. Ärar, seine übrigen Besitztümer in Trausnitz aber an den Juden Arnstein¹⁴⁸.

Weihern und Saltendorf

Das freieigene Gut Weihern gehörte um die Wende zum 16. Jahrhundert den Herren von Stein zu Stein¹. Am 9. September 1528 verkaufte Mathes, der Sohn Wilhelms von Stein, an Georg von Prandt, Pfleger in Burgtreswitz, folgende Besitztümer in Weihern: drei Höfe, neun Lehen- oder Söldengüter, die Taferne und Schenkstatt, die Schmiede, dazu den Mesner oder Kirchendiener, den Hüter und Bader, auch die Kirche in Weihern mit dem Präsentationsrecht und dem Kirchweihschutz. Der Kaufkontrakt wurde bezeugt und besiegelt vom tannesbergischen Pfleger, Alexander Nothaft, dem pleysteinischen Pfleger, Jobst von Tandorf, und von Utz von Lichteneck².

Von Prandt, der seit seiner Belehnung mit Stein 1524 leuchtenbergischer Lehensmann war, beschwor 1534 eben wegen des ihm im Kaufbrief ausdrücklich verbürgten Weiherischen Kirchweihschutzes einen folgensweren, mit Mord- und Todschatz beginnenden und mit hohen Bußgeldforderungen endenden Streit mit Landgraf Georg von Leuchtenberg herauf³. Auf das Gerücht hin, daß der Richter von Pfreimd nach Weihern kommen und ihm im Namen des Landgrafen den Kirchweihschutz streitig machen werde, verbündete sich Georg von Prandt am Margarethen- und damit Kirchweihstag des Jahres 1534 mit Wolf Sazenhofer von Fuchsberg, dem damaligen Pfleger von Tannesberg, und mit Melchior Schaumbühler von Trausnitz, warb etliche Reisige und versteckte einige davon im Kirchturm von Weihern mit dem Befehl, beim Anschlagen der Glocke aus dem Turm herauszubrechen. Als um die Vesperzeit die Glocke zu läuten begann, sprengte Georg von Prandt mit acht gerüsteten Pferden, der gleichen Anzahl geharnischter Lanzen-träger und 14 Büchschenschützen auf das sich vor der Kirche ahnungslos amüsierende Volk ein. Der leuchtenbergische Richter von Pfreimd, Hofrat Sebastian Mertz, der sich waffenlos unter den Schau- und Tanzlustigen befand, reagierte ebenso wie diese und lief schutzsuchend auf die Kirche zu, aus der jedoch im gleichen Augenblick die im Hinterhalt liegenden Prandtnerschen

¹⁴⁸ Schütz 137 f.

¹ Vgl. Stein S. 233 ff.

² StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 3521 (mit beiliegendem Kaufbrief). — Georg von Prandt ist immatrikuliert bis 1548: Standbuch Nr. 215 (Matr. 1548) fol. 468^v. — Wagner IV, 91.

³ Zur folgenden Schilderung vgl. StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 2530 (Heidelberger Vertrag und Begleitumstände); Nr. 3521 (Gerichtsvorladung für Landgraf Georg von Leuchtenberg vor das Hofgericht; Vertrag zwischen der Landgrafschaft und Veit Hans von Prandt 1574; Vergleich zwischen Landgraf Ludwig Heinrich und Veit Hans von Prandt 1556); Nr. 3526 (Verträge zwischen den Landgrafen von Leuchtenberg und Veit Hans von Prandt zu Stein wegen der Hofmarksgerechtigkeit, des Kirchweihschutzes, des kleinen Wildbanns ect. zu Weihern). Kiener passim. — Sieghardt, Stein passim. — Wagner IV 120—123.

Getreuen hervorstürmten. In dem nun einsetzenden Chaos gab es zahlreiche Verwundete, Schwerverletzte und auch Tote zu beklagen. Das zur unteren, landgräflichen Taferne fliehende Volk wurde nicht nur von den wild um sich schießenden und stoßenden Prandtnerschen Reisigen bedrängt, sondern auch von den Berittenen zu Boden gestoßen und von den Pferden übertrampelt. Noch auf dem Platze starben Georg Mayer von Kötschdorf, Ulrich Wismuth von Pfreimd, Contz Niepauer von Oberpfreimd und Hanns Seiboldt. Unter den tödlich Verwundeten war der angesehenste Kirchweihbesucher, der genannte landgräfliche Richter und Kastner von Pfreimd, Sebastian Mertz, den eine Kugel so getroffen hatte, daß sie durch den vorgehaltenen Arm in den Nabel drang und ihm nach zwei Tagen den Tod brachte. Der gleichfalls von einer Kugel lebensgefährlich verletzte Lienhardt Pindtner siechte noch zwei Jahre dahin, ehe auch ihn der Tod von seinem Leiden erlöste. Zu Krüppel geschossen wurden Mathias Seidl, Bürger und Schlosser in Pfreimd, und Georg Weber, Weber in Weiher, deren beider Invalidität sie und ihre Familien an den Bettelstab brachte.

Die allen verkündeten Landfrieden zuwiderlaufende Freveltat rief in Pfreimd große Erbitterung hervor. Am Tag nach dem Mordanschlag forder-ten der Landrichter und zwei Ratsmitglieder vom nabburgischen Pfleger, Hans Steinlinger, die Verhaftung Georg von Prandts, erreichten diese aber weder zu dieser noch zu späterer Zeit. Dem sowohl von Kurfürst Ludwig wie auch von Pfalzgraf Friedrich eindeutig begünstigten Täter gelang es sogar, durch Appellation an das kaiserliche Kammergericht in Speyer eine Revision des 1535 vom Landgrafen gefällten Urteilsspruches zu erwirken. Die daraufhin vom Landgrafen erneut erstellte, drei Punkte umfassende, gütliche Einigung lehnte von Prandt erneut ab. Für ihn seien zwar der erste und dritte Punkt annehmbar, nicht aber der zweite, *daß ich meine Lehen abtreten und von neuem damit belehnt werden sollt*, schrieb er am 16. März 1537 an Pfalzgraf Friedrich. Der förmliche Krieg zwischen Landgräflichen und Prandtnerschen dauerte somit weiter an. Prandt, der wie seine Familie seines Lebens nicht mehr sicher sein konnte, erwirkte am 17. Juli 1541 von dem in Regensburg weilenden Kaiser Karl V. einen Schutz- und Geleitbrief, der ihn, seine Hausfrau und Kinder, wie auch sein Hab und Gut in des Kaisers und des Reiches Schutz stellte. All jenen, die gegen diesen Schutzbrief handeln würden, wurde nicht nur des Kaisers und des Reiches Ungnade angedroht, sondern auch eine Strafe von zwanzig Mark löthigen Geldes, halb der kaiserlichen Kammer, halb dem Georg von Prandt zu zahlen, in Aussicht gestellt. Selbst wohl zu wenig couragiert, um in eigener Person vor dem am 20. Juni 1542 in Weiden tagenden landgräflichen Räten zu erscheinen, sandte von Prandt seine Gemahlin Margaretha, eine geborene von Mengersreuth, um diesen eine vidimierte Abschrift des kaiserlichen Briefes zu überreichen.

Trotz dieses höchstherrlichen Schutz- und Geleitbriefes mangelte es noch immer an einem von beiden Seiten verbindlich anerkannten Urteilsspruch, der die Feindseligkeiten beendet und den Schuldigen einer gerechten Strafe überführt hätte. Ein gewissermaßen vorläufiges Urteil fällte der am 24. März 1546 zwischen Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz und Landgraf Georg von Leuchtenberg geschlossene Heidelberger Vertrag, in welchem sich Land-

graf Georg unter anderem verpflichtete, die geplante peinliche Rechtfertigung gegenüber Prandt fallenzulassen und gegen ihn und die Seinen nichts weiter vorzubringen außer den Klagen, die von Pfalzgraf Friedrich gerichtlich baldigst ausgetragen werden sollten. Nach mehrmaliger Anmahnung von seiten des Landgrafen fand am 13. Dezember 1546 das erste Hofgericht gegen von Prandt unter dem Hofrichter, Vitztum Franz Konrad von Sickingen, statt. Die vom leuchtenbergischen Anwalt, Hans Frey, schriftlich eingereichte Klage beschuldigte von Prandt der Verfehlung gegen Leheneid und -pflicht und forderte von ihm dessen leuchtenbergische Lehen zurück, nämlich die Vesten Ober- und Unterstein samt den dazugehörigen Feldern, Wiesen, Hölzern und dem Fischwasser, dazu den Zehent der Dorfschaft Gnötzendorf und die Lehen — bestehend aus drei Gütern in Löffelsberg und Rappenberg —, die Hans Sazenhofer von Fuchsberg ihm vor etwa 12 Jahren verkauft hatte. Nach weiteren zwei Hofgerichten am 7. November 1547 und am 22. Oktober 1548 verkündete der kurpfälzische Hofrichter und Vitztum Heinrich Riedesel im Beisein weiterer Räte am 1. März 1551 das Urteil, wonach Jorg von Prandt *den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig* sei. Dieser richterliche Entscheid wurde jedoch vom kaiserlichen Kammergericht, an welches die beklagte Partei appellierte, aufgehoben: *Appellant ist auf die vermeintlichen leuchtenbergischen Klagen zu entlasten und den Krieg zu befestigen nit schuldig und per consequens in erster Instanz übel geurteilt*. Von Prandt hat seinen Freispruch nicht mehr erlebt. Die ihn auszeichnende Skrupellosigkeit hatte ihn nicht nur uneinsichtig gegenüber eigener Schuld, sondern auch hartherzig gegenüber den Geschädigten gemacht. Die von den unschuldigen Opfern des Überfalls erhobenen Bußgeldforderungen in Höhe von 4400 Gulden hat er nie erfüllt. Auch Veit Hans von Prandt, sein Nachfolger auf Stein und Weihern, erklärte in dem am 6. Januar 1556 mit Landgraf Ludwig Heinrich von Leuchtenberg geschlossenen Kompromiß ausdrücklich, daß er mit den von Georg von Prandt verletzten leuchtenbergischen Untertanen nichts zu tun haben wolle. Im übrigen vereinbarten beide Parteien in diesem Vergleich die Einstellung des beim kaiserlichen Kammergericht anhängenden Prozesses. Veit Hans von Prandt verpflichtete sich ferner zur Zahlung einer Entschädigung an den Landgrafen, nach deren endgültiger Erlegung er wieder wie vor alters mit seinen Lehenstücken belehnt werden sollte ⁴.

Veit Hans von Prandt ⁵, sein Sohn gleichen Namens ⁶, — beide Landmarschälle der oberpfälzischen Ritterschaft von 1561 bis 1578 bzw. von 1595 bis 1599 ⁷ — und des letzteren Erben ⁸ konnten Weihern bis 1621

⁴ StA Am Landgrafschaft Leuchtenberg Nr. 3521.

⁵ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1563) fol. 528. — Ebda. (Matr. 1566) fol. 609. — Ebda. (Matr. 1570) fol. 636. — Standbuch Nr. 216/I (Matr. 1563) fol. 2. — Standbuch Nr. 216/II fol. 2. — Standbuch Nr. 217 (Matr. 1576) S. 3'. — Amt Naburg fasc. 301 Nr. 172 (1563).

⁶ StA Am Standbuch Nr. 218 (Matr. 1584) S. 10'. — Landsassen Nr. 315 (Landsassenverzeichnis 1590). — Landsassen Nr. 3.

⁷ StA Am Standbuch Nr. 234 (*Was für Landmarschälle seit Ao 1570 gewesen und einer dem andern gefolget*) fol. 181: *Den 10. April Ao 1561 ist der Edel vnd Ehrenvest Hanns von Brand zu einem Landmarschalk erwählet und den 26. Februar hora 7 . . . ao 1578 zum Stein gestorben . . . Ao 1595 im Monnat Decembris*

behaupten. Das adelige Gut ging dann an Hans Singer über, der am 5. April 1621 auf seine neu erworbene Gutsherrschaft die Pflicht ablegte⁹. Da Hans Singer jedoch noch im gleichen Jahr starb, fiel Weiher zunächst an eine Erbgemeinschaft¹⁰, ab 1634 aber an Hans Albrecht Singer als Alleinbesitzer¹¹. Anlässlich der oberpfälzischen Rekatholisierungskampagne gab 1629 der nunmehr katholische Richter von Stein, Hans Lingl, gegenüber dem nabburgischen Pfleger, Sigmund von Khönigsfeld, zu Protokoll, daß sich die Singerschen Kinder, *wie auch der Schott, so Aine auß dennselben Zur ehe genommen*, trotz Ablauf des Emigrationstermines noch immer im Land aufhielten¹². Hans Albrecht Singer äußerte im Frühjahr 1629, er sei bei den Mönchen in Pfreimd gewesen, könne sich derzeit aber zu einem Religionswechsel noch nicht entschließen¹³. Daß er in späterer Zeit dennoch konvertierte, beweisen verschiedene Landsassenverzeichnisse, die ihn als Katholiken ausweisen¹⁴.

Das durch den Dreißigjährigen Krieg arg in Mitleidenschaft gezogene Landsassengut erwarb nach Hans Albrecht Singers Tod Hans Albrecht Schott auf der Gant¹⁵. Vermutlich handelte es sich bei diesem Schott um einen Sohn Hans Christoph Schotts, der mit Barbara Katharina, einer Schwester Hans Albrecht Singers, verheiratet gewesen und bereits vor 1637 gestorben war. Anlässlich seiner Pflichtablegung am 23. Februar 1668 wies die Amberger Regierung den Pfleger in Nabburg an, auf ihn, der der lutherischen Religion zugetan sei, eine *guete obsicht* zu halten und nicht zu gestatten, daß er sich länger als zwei Mal jährlich sechs Wochen auf seinem Gut aufhalte¹⁶.

Da Hans Albrecht Schott 1673 von Hauptmann Funk erstochen wurde, ging Weiher an seine Schwester, Margaretha Susanne, bzw. deren Ehemann,

ist erwählt worden zum Landmarschalk Veit Hanns von Brandt zum Stein und hohen treswitz gestorben 1599.

⁸ StA Am Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 92: *Stein Veit Hansen von Brandts Erben.* — Standbuch Nr. 222 (Matr. 1607) S. 96'.

⁹ StA Am Standbuch Nr. 22 (Matr. 1615) S. 40: *Kirchensaz 2 Kirchen eine zu Weiern die andere zu Saltendorff hat mit Saltendorff 80 Mannschüfft. Weylandt Veit Hanns von Brandt hinterlassene Erben. Johann Singer hatt den fünfften aprilis Ao 1621 in der churfrtl. Regierung landsassenpflicht geleist.* — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 167: *Wie beim Guett Stein, Nemblich das es Veit Hannsen von brandts Erben Johann Singern verkaufft, welcher den 5. Aprilis anno 1621 Landsess*

pflicht geleist, fürtters den 9. Sept. anno 1621 alhir zu Amberg gestorben.

¹⁰ StA Am Standbuch Nr. 225/I (Matr. 1628) fol. 12: *Johann Singers Erben.* — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 (Emigrantenverzeichnis): *Johann Singers Erben zum Stein und Weiher.*

¹¹ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 55': *1622 Hans Singer nach absterben dessen Sohn 1634 Hanns Albrecht hat Ao 1652 dem Hans Georg Otten von Spornekh zur huldigung gewaltt geben.* — Ähnlich lautender Eintrag: Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604 ff.) fol. 234.

¹² StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 419.

¹³ Sperl 443.

¹⁴ StA Am Landsassen Nr. 78. — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 472. — Sperl 443.

¹⁵ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 55'.

¹⁶ StA Am Landsassen Nr. 434; 23. Febr. 1668 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

Christoph Voyt über, der gleichfalls lutherischer Konfession war¹⁷. Seine zahlreichen Bittgesuche um Anerkennung als oberpfälzischen Landsassen leitete die Amberger Regierung 1675 an die Hofkammer nach München weiter¹⁸. Obwohl deren endgültige Entscheidung nicht vorliegt, ist anzunehmen, daß Voyt als Landsasse bestätigt wurde, da sein Name in der Liste der Gutsbesitzer erscheint, die nach Amberg zur Pflichtablegung zitiert werden sollten¹⁹. Nach dem Tod ihres Mannes veräußerte Margaretha Susanne Voyt 1691 die Gutsherrschaft an den Kämmerer und Obristleutnant Marquard von Leopard²⁰, der am 26. Juni des gleichen Jahres durch einen bevollmächtigten Anwalt auf Weihern und das ebenfalls erworbene Höflarn die Pflicht ablegen ließ²¹. Wie das Pfliegamt Nabburg 1714 gegenüber der Amberger Regierung bestätigte, waren die Leopards eine sehr arme Familie, die, vollends nach dem Tod des Familienoberhauptes, Marquard Leopard, ihre Güter nur mühsam vor der Versteigerung bewahren konnten²². Aus diesem Grunde auch wurde Maria Ursula Kunigunde von Leopard auf vorgebrachte Bitte hin gestattet, einen ihrer Hofmarksuntertanen *gegen ein gewisses stuckh gelt* zu versetzen²³. Damit war die Geldknappheit der Gutsbesitzerin aber keineswegs behoben. 1716 wurde sie erneut vorstellig und ersuchte um die Reduzierung der Rittersteuer, da bereits vor 24 Jahren zahlreiche Weihersche Untertanen an Sporneck, Schrenk und Boslarn verkauft worden wären²⁴. Da die Herren Sporneck und Boslarn auf Anfrage erklärten, ihnen sei von einem Ankauf Weiherscher Hofmarksuntertanen nichts bekannt, wurde Frau von Leopard um eine genauere Berichterstattung — vor allem Zeitpunkt und Umfang der getätigten Kaufgeschäfte betreffend — gebeten²⁵. Im Dezember 1718 legte Johann Ignaty König, der von Frau von Leopard beauftragte Anwalt, einen detaillierten Rechenschaftsbericht vor und bestätigte darin:

1. daß das Zinsbuch der Hofmark Weihern von 1597 zwar 78 Untertanen aufweise, von denen aber 1618 16, auf Landgrafschaft-Leuchtenbergischem Territorium gelegene, Weihersche Untertanen gegen sechs leuchtenbergische in Weihern ausgetauscht worden wären. Die 68 verbliebenen Untertanen hätten sich wie folgt verteilt:

¹⁷ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622—1682) S. 55': . . . *ist erstochen worden Ao 1673. dessen Erben Christoph Voyt, so des Schotten Schwester hat.* — Landsassen Nr. 434.

¹⁸ StA Am Landsassen Nr. 434; 4. März 1675 Regierung Amberg an die Hofkammer in München.

¹⁹ StA Am Landsassen Nr. 160.

²⁰ StA Am Landsassen Nr. 434; 15. Juni 1691 Margaretha Susanne Voith an die Regierung Amberg: Bitte um Ratifizierung des Kaufvertrages.

²¹ Ebda.; 26. Juni 1691 Regierung Amberg an das Pfliegamt Nabburg. — Zu den Immatrikulationen Leopards vgl.: Standbuch Nr. 237 (Matr. 1696—1788) S. 125'—126. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 118'—119. — Landsassen Nr. 319 (Matr. 1696) fol. 17.

²² StA Am Landsassen Nr. 434; 31. Jan. 1714 Pfliegamt Nabburg an die Regierung in Amberg.

²³ Ebda.; 23. Febr. 1714 Regierung Amberg an Frau von Leopard.

²⁴ Ebda.; 24. Aug. 1716 M. U. K. v. Leopard an die Regierung in Amberg.

²⁵ Ebda.; 11. Sept. 1717 Regierung Amberg an Frau von Leopard.

Weihern	28	Sitzambuch	3	Friedersdorf	1
Obersteinbach	1	Oberndorf	1	Etzelhof	2
Ellersdorf	1	Brensdorf	1	Rottendorf	2
Rappenberg	4	Döllnitz	3	Jeding	1
Saltendorf	8				
Köttlitz	3				
Oberpfreimd	1				
Söllitz	8				

Die Abgaben dieser 68 Mannschaften hätten ergeben: Zins: 118 fl 22 x; Scharwerksgeld: 191 fl 5 x; *Koppen*: 12 Stück; Fastnachthennen: 34 Stück; Herbsthähne 23 Stück; Eier 35 Schock; Käsegeld: 2 fl 26 x 1 d; Schmalz 64,5 Pfund; Korn 17 Achtel; Gerste 58,5 Achtel; Hafer 53 Achtel 3 Napf;

2. daß 1670 weitere sechs Untertanen für 1500 fl an Herrn von Sporneck zu Reuth verkauft worden wären, zusätzlich also zu den 6, die dieser bereits zu Singers Zeiten erworben habe²⁶. Die Rechnisse dieser 12 Untertanen hätten sich belaufen auf 20 fl 4 x Zinsen; 40 fl 51 x Scharwerksgeld; 12 *Koppen*; 10 Fastnachthennen; 64,5 Pfund Schmalz; 17 Achtel Korn; $\frac{1}{2}$ Achtel Gerste; 44 Achtel Hafer; 1 Schock Eier;

3. daß 1663 Frau Rabensteiner sieben Hintersassen in Söllitz *nebst der sog. Stölz — oder Gäzlmühl per 2000 fl* erworben habe. Diese Untertanen besitze derzeit Herr von Boslarn auf Hohentreswitz. Ihre Abgaben hätten ergeben: Zins: 18 fl 48 x 1 d; Scharwerksgeld einschließlich des Schneidlohns: 27 fl 20 x; Fastnachthennen: 1 Stück; Eier: 2 Schock; Gerste: 10 Achtel; Hafer: 4,5 Napf;

4. daß Frau Fuchs von Winklarn 1664 die drei Untertanen in Sitzambuch, *welche dermalen Graf von Aufsess zu Winklarn genießt*, für 350 Gulden an sich erkaufte habe. Diese drei Mannschaften hätten an Abgaben geleistet: Zins: 4 fl 45 x 3 d; Scharwerksgeld: 12 fl; Käsegeld: 56 x 1 d; Gerste: 3 Achtel;

5. daß 1665 Freiherr von Schrenk für 1050 Gulden drei Grundholden in Köttlitz, einen in Brensdorf und einen in Obersteinbach erworben habe. Die Rechnisse dieser fünf Mannschaften hätten ergeben: Zins: 11 fl 24 x; Scharwerksgeld: 27 fl 30 x; Fastnachthennen: 3 Stück; Eier: 3 Schock; Gerste: 7,5 Achtel; Käsegeld: 22 x 2 d;

6. daß die Wedlischen Erben 1662 den einen zu Jeding sitzenden Untertan für 200 Gulden erkaufte hätten. Dessen Leistung an die Hofmarksherrschaft hätte bestanden in 9 fl 55 d Zins und 2 Achtel Gerste.

Da durch den Verkauf obiger Mannschaften die Einbußen an hofmärkischen Rechnissen beträchtlich seien, bat König im Auftrag seiner Mandantin nochmals um eine Reduktion der Rittersteuer²⁷. Doch selbst die Vorladung von

²⁶ An anderer Stelle dieses Berichtes wird davon gesprochen, daß die sechs Untertanen *ca. annum 1672 der Herr von Leoprechting zu Töltsch khaufflich an sich gebracht, so forth den Hr. von Sporneck dermalen zu Rieth wider überlassen habe*.

²⁷ Ebda.; 14. Dez. 1718 Leopold. Anwalt Johann Ignaty König an die Regierung in Amberg.

Zeugen, die, alle 70 Jahre alt, die Verhältnisse noch aus ihrer Kindheit kannten, beschleunigte das von Frau von Leopard angestrenzte Verfahren nicht. Die Verhandlungen mit den von ihr angegebenen Käufern bzw. deren Erben und Gutsnachfolgern, vor allem aber mit Johann Christoph Erdmann von Sporneck²⁸, erwiesen sich als so schwierig und widersprüchlich, daß die Gutsbesitzerin sich 1719 zu einem Verkauf der Hofmark entschloß. Das anlässlich der Immission des neuen Hofmarksherrn, Johann Georg Franz von Wildenau, angefertigte Protokoll zeigt allerdings, daß die von Frau von Leopard bzw. ihrem Anwalt vorgelegte Dokumentation voller Ungereimtheiten steckte. Als zur Hofmark Weihern gehörige Untertanen werden nun, im Immissionsprotokoll vom 6. Juni 1719, ausgewiesen:

Unterweiher	21	Oberndorf	1	Friedersdorf	1
Oberweiher	10	Ellersdorf	1	Saltendorf	9
Döllnitz	3	Rottendorf	2	Etzelhof	2 ²⁹
Oberpfreimd	1	Jeding	1		

Bezüglich der strittigen Rittersteuer erging am 17. März 1723 folgender Erlaß: Der Besitzer des Gutes Weiher habe bei Ausschreibung der *zwei Drittel ordinari Steuer* 5 fl 23 x 1 d zu erlegen, Sporneck 2 fl 58 x 2 d, Boslarn 1 fl 13 x 3 d, Aufsess (wegen Sitzambuch) 27 x, Schrenk 1 fl 2 x und Pfarrer Wedl (wegen Jeding) 15 x 2 d³⁰.

Johann Georg Franz von Wildenau bzw. sein Erbe, Max Philipp Franz von Wildenau, hatten Weiher nur kurze Zeit, bis 1739, in Besitz³¹. Letzterer veräußerte die Gutsherrschaft an den Pulvermacher des Hammers Philippsberg, Franz Friedrich Hann, der nach Aussage seines Sohnes in späteren

²⁸ Ebda.; 25. Febr. 1719 Johann Christoph Erdmann von Sporneck an die Regierung in Amberg: Sporneck widerspricht der Auffassung, wonach die von ihm erkauften 12 Untertanen vormalig zur Gutsherrschaft Weiher gehört haben, *vnd dero-selben in hac qualitate pertinentiali incorporirt gewesen seyen*. Es sei vielmehr so gewesen, daß Selbe *Crafft inhändig habenden Tausch oder yberwechslungsbriefs von weyl. Sr. Hochfrtl. Drtl. Wilhelm Landgrafen zu Leuchtenberg als frey aigen dann ainschichtig walzende stuckh gegen andere nemblich denen so genannten Irchen und Pecholzreuthern nebst einer Mühl zu Schiltern, vnd 1500 fl aufgab permuta-tionis titulo an Johann von disem aber sag In handen vnd vf iedwedess gdistes an-befelchen zu produciren habenden original Documenten durch Erbsvergleich de dato 13. Marty 1675 in hac qualitate hinwiderumben an Hanns Albrecht Singer sodann weiters an Johann Lorenz von Leoprechting zu Döltsch nach Inhalt deren hieyber gdist impetirten Ratification de dato 20. Sept. 1675 emptionis et ven-ditionis titulo yberkehomben*. Von letztgenanntem Besitzer seien sie an seinen Vater Johann Christoph Erdmann von Sporneck laut Kaufbrief vom 14. Jan. 1679 und mit kurfürstlicher Ratifikation um 1500 fl nebst 25 fl Beikauf transferiert worden.

²⁹ Ebda. — Diese Aufstellung deckt sich in etwa mit der 1712 erstellten *Güter-beschreibung der Hofmark Weiher* (StA Am Amt Nabburg fasc. 286 Nr. 3510). Das Anwesen in Jeding fehlt hier jedoch.

³⁰ Ebda. — Dieser Bescheid, den Johann Christoph Erdmann von Sporneck als für sich nicht verbindlich erachtete, wurde durch Hofkammererlaß vom 30. Juli 1726 bestätigt. Lediglich Pfarrer Wolf Wedl wurde nun von der Rittersteuer befreit.

³¹ StA Am Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Land- und Burgassenverzeichnis des Jahres 1735 mit Angabe der Veränderungsfälle seit 1727): *Weyhern daselbigem hat sich . . . keine mutation anbegeben. Vorstehenter Herr Maximilian Philipp Frey-herr von Wildenau churfrtl. Regierungs Rhatt zu Amberg*.

Jahren von Kaiser Franz in den Reichsadelstand erhoben wurde³². Nach dem Tode Franz Friedrich Hanns fiel Weihern an dessen beide Söhne, Anton Ignatz und Franz Benno, die durch ihren Anwalt, Johann Andrä Reinfelder, am 15. Dezember 1761 die Pflicht ablegen ließen³³. Seit 1764 wird Franz Benno Hann, Forstmeister in Mantel, als Alleinbesitzer ausgewiesen³⁴. Am 10. Juni 1779 stellte er das Gesuch, sich in Weihern ein Amtshaus bauen zu dürfen, damit er, wie andere Gutsbesitzer auch, einen Amtsknecht halten könne. Die Hofkammer in München entschied dahingehend, daß er, falls er sich nicht mit einem Obmann begnügen wolle, erst einmal nachzuweisen habe, wie er und seine Vorfahren die Landsassenfreiheit erlangt hätten³⁵. Obgleich Franz Benno von Hann seine Besitz- und Familienverhältnisse umgehend darlegte, stand die endgültige landesherrliche Entscheidung noch aus, als der Gutsbesitzer am 8. Februar 1789 starb. Sein einziger Sohn aus erster Ehe, Joseph von Hann, beanspruchte im gleichen Brief, in dem er den Tod des Vaters mitteilte, die Besitznachfolge auf Weihern, da er, so seine Begründung, die Hofmark 1784 bereits in *Eventum käufflichen* übernommen habe³⁶. Wie die Testamentseröffnung am 6. April 1789 jedoch zeigte, hatte Franz Benno von Hann diesen Vertrag, da er von höchster Stelle nicht genehmigt worden war *theils aus dieser Ursache und theils zur gänzlichen Gleichschaltung aller meiner Kinder* aufgehoben, *als wenn solcher niemals wäre gemacht worden*. Als letzten Willen hatte er stattdessen verfügt, daß seine Güter an den Meistbietenden verkauft werden sollten, *damit nicht durch einseitige Taxations Übernahme irgend eines Kindes die anderen Kinder an ihren Erbtheilen verkürzt werden können*³⁷. Wohl nicht ganz im Sinne des Verstorbenen einigte sich die Erbengemeinschaft, bestehend aus Hanns drei Kindern aus erster Ehe, nämlich Joseph von Hann, Nachfolger seines Vaters als Forstmeister in Mantel³⁸, Eva von Hann und Johann August Carl Gryll von Altdorf, stellvertretend für seine Frau, eine geborene von Hann, des weiteren bestehend aus Hanns zweiter Ehefrau, Maria Anna, geborene von Lang, und deren beiden Kindern, Elisabeth und Franz, im Mai 1789 dahingehend, daß Joseph von Hann Weihern gegen Zahlung von 30 000 Gulden und Übernahme sämtlicher Hypotheken erhalten solle. Die Amberger Regierung ratifizierte diesen Familienvergleich am 12. Juni 1789. Da die dringend gebotene Schuldentilgung wie auch die Auszahlung der seinen Geschwistern zustehenden Erbteile Joseph von Hanns finanzielle

³² HStAM Opf. Archiv. Nr. 221 (1748/49): *Franz Friedrich Hann. Höf 15^{5/16}. Rittersteuer 16 fl 56^{1/4} x.* — StA Am Landsassen Nr. 434; 20. Sept. 1780 Franz Benno von Hann an die Regierung in Amberg. — Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747).

³³ StA Am Landsassen Nr. 346.

³⁴ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1696—1788) S. 126. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 119. — Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 23.

³⁵ StA Am Landsassen Nr. 434; 17. März 1780 Hofkammer München an die Regierung in Amberg.

³⁶ Ebda.; 8. Febr. 1789 Joseph von Hann an die Regierung in Amberg. — Am gleichen Tag meldete auch der Hofmarksrichter, Joseph Anton Stich, den Tod des Gutsbesitzers.

³⁷ Ebda.; zitiert nach dem Heiratsvertrag vom 10. Nov. 1786, der dem Testament vom 26. Juli 1788 als konstitutiver Bestandteil beigegeben war.

³⁸ Ebda.; in seinem Testament spricht Hann davon, daß der *Dienstabtretungsvertrag* zugunsten seines Sohnes Joseph ratifiziert worden wäre.

Möglichkeiten überstiegen, entschloß er sich 1791 zum Verkauf der Guts-herrschaft. Der Kur-Trierische Kämmerer und Hauptmann, Carl Franz von Murach auf Woppenhof, war bereit, für *beede Hofmärken Weyhern und Saltendorf* mit sämtlichen Untertanen und sämtlichen Hofmarksfreiheiten, nämlich der Niedergerichtsbarkeit, dem kleinen Wildbann, dem *ius praesentandi* auf die beiden Gotteshäuser Weiher und Saltendorf, ferner über die Taferne, die Bäckerei, die Fleischbank, die Bräugerechtigkeit, den Schaftrieb und die Gesamtheit der Rechnisse aller Hintersassen den geforderten Kaufpreis von 37 000 Gulden zu bezahlen³⁹. Nachdem von Murachs Bevollmächtigter, Joseph Heinrich Thoma, am 20. Juni 1791 auf *Weyhern und Saltendorf in pleno* die Pflicht abgelegt hatte⁴⁰, konnte der neue Gutsinhaber bereits am 8. August in seine erkaufte Hofmark immittiert werden⁴¹.

Die scheinbar problemlos ablaufende Besitzergreifung von Murachs, der sich nun *von Weiher und Saltendorf* nannte, beschwor nichtsdestoweniger eine Diskussion herauf, die noch bei keiner Gutsübernahme stattgefunden hatte und deren Kernproblem die Frage der Eigenständigkeit von Saltendorf war. Die Hofkammer in München ließ sich vernehmen, daß, da Saltendorf im Gegensatz zu Weiher in den frühen Matrikeln nicht vorkomme, Herr von Murach, falls er auf der Eigenständigkeit von Saltendorf bestehe, zu beweisen habe, daß seine Vorfahren vor 1615 in der Pfalz begütert gewesen seien und ihm nur dann, bei positiver Beantwortung, die Abtragszahlung erlassen werden könne⁴². Von Murach, dem es selbstverständlich ein Leichtes war, seine altadelige Abstammung zu beweisen, und dabei in keinem Fall eine Abtragszahlung zu befürchten hatte, bestand auf der Eigenständigkeit von Saltendorf⁴³. Das um seine gutachtliche Stellungnahme ersuchte Pflegamt Nabburg führte mit Schreiben vom 10. Dezember 1791 aus, daß Gemeinherrschaft, Kirchweihschutz und alle Polizei in Saltendorf das Amt ausübe. Ehemals, zu Zeiten Georg von Prandts, habe dem Hofmarksbesitzer von Weiher nur die Kirche, die vom Pfarrer von Weiher aus versehen werde, und das Mesnerhaus gehört, *ehvor aber war unter dieser Prandtnerischen Jurisdiction anstatt des Mesnerhauses ein anders Georg Gemeiners Bauern Gütl, welches Prandt aber davor ausgetauscht hat*. Diese Gebäude wie später auch elf Mannschaften habe Prandt im übrigen von Wolf von Plankenfels erworben⁴⁴. Wenn also in Saltendorf je ein Edelsitz

³⁹ Ebda.; Kaufbrief vom 13. Jan. 1791.

⁴⁰ StA Am Amt Nabburg fasc. 286 Nr. 3659. — Landsassen Nr. 346.

⁴¹ StA Am Landsassen Nr. 434; Immissionsprotokoll vom 8. Aug. 1791. — Anläßlich der Immission von Murachs wurde am 8., 9. und 10. Aug. 1791 ein ausführliches *Urbar- Zünß und Saalbuch über die beyden Allodial Hofmarcke Weyhern und Saltendorf* . . . verfaßt, das in Landsassen Nr. 434 als Beilage und in Standbuch Nr. 384 vorliegt.

⁴² StA Am Landsassen Nr. 434; 22. März 1791 Hofkammer München an die Regierung in Amberg.

⁴³ Ebda.; 10. Mai 1791 Carl von Murach an die Regierung in Amberg.

⁴⁴ Ebda.; 10. Dez. 1791 Pflegamt Nabburg an die Regierung in Amberg. — Informative Ergänzungen hierzu bietet: Amt Nabburg fasc. 224 Nr. 200: In einem undatierten, aber aus der Folgekorrespondenz zu schließen, 1534 verfaßten Schreiben an die kurpfälz. Regierung bat Wolf von Plankenfels, in Saltendorf *Eyn Edlmans syz In die Zargen des bawhoffs* bauen zu dürfen. Sollte ihm dies gestattet

bestanden habe, so müßte dieser sehr geringfähig gewesen sein, denn laut Saalbuch hätte der Edelmann nur 11 Mannschaften, Grundholden, Gült- und Zinsunterthanen gehabt⁴⁵. Die Amberger Regierung, die in ihrem späten Entscheid auf das, zumindest die Möglichkeit einer frühen Eigenständigkeit Saltendorfs andeutende Nabburger Gutachten nicht einging, entschied 1795 gegen von Murach: *wir bedeuten euch hiemit ernstlich und mit Nachdruck daß Saltendorf keineswegs für eine besondere Hofmark sondern umsomehr für eine Pertinenz zu Weyhern zuerkennen, als dasselbe in keiner Matrikel besonders vorkommt, auch keine besondere Rittersteuer davon bezahlt wird, Ihr euch nicht mehr specifice von Saltendorf schreiben sollt*⁴⁶.

Freiherr von Murach veräußerte Weihern um die Wende zum 19. Jahrhundert an Graf von Buttler, den Besitzer der Hofmark Stein. Dieser wiederum trat die Gutsherrschaft kurze Zeit später an den königlichen Kämmerer und Rentbeamten in Amberg, Freiherrn von Duprel, ab, der in einer Vorstellung vom 11. Februar 1809 um Konfirmation des zwischen ihm und Graf von Buttler geschlossenen Kaufvertrages und um Anberaumung eines Tages zur Ablegung der Landsassenpflicht nachsuchte⁴⁷. Die den Duprelschen Erben mit allerhöchstem Erlaß vom 14. November 1820 genehmigte Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse auf Weihern wurde mit Entschließung vom 31. Juli 1830 revoziert⁴⁸. Weihern mit seinen Zugehörungen ging nach einem Vergleich mit der Duprelschen Gläubigerschaft käuflich an den Staat über. Die Einpflichtung der Untertanen in das Landgericht Nabburg erfolgte am 9. November 1830⁴⁹.

Willhof

Die Geschichte des kleinen Kirchdorfes Willhof, noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus nur 22 Häusern und 96 Seelen bestehend¹, läßt sich bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen. Um 1150 schenkten die drei Brüder *Pruno, Ludewicus, Rudegerus de willinhof* ihren Anteil an einem

werden, bot er an, den künftigen Sitz der Pfalz zu Lehen aufzutragen, *doch der gestalt das man vnnd weibs bild meynes namens vnd stammes solchs empfehg werden sollten*. Auch schlug er einen Tausch der ämtischen Untertanen in Saltendorf mit einigen ihm gehörenden freieigenen Gütern in anderen Dörfern des Amtes vor. Der diesbezüglich um Bericht gebetene nabburgische Pfleger, Hans Steinlinger, erklärte sich außerstande, das Tauschprojekt zu begutachten, da er nicht wisse, *wo Wolff von Planckenfels seine guter damit er vermaint den auswechsel zuthun, habe, derhalben ich ewer furstlich gnaden nit berichten kan ob solcher auswechsel ewren furstlichen gnaden gelegen seint wert*. Auf die Frage der Errichtung eines Edelsitzes ging Steinlinger nicht ein. Der Akt schließt, leider, ohne Entscheidung der Regierung. Die historischen Gegebenheiten, wie sie nicht zuletzt in der Diskussion 1791 beschrieben werden, sprechen jedoch dafür, daß das plankenfelsische Gesuch abgelehnt wurde.

⁴⁵ StA Am Landsassen Nr. 434; 10. Dez. 1791 Pflégamt Nabburg an die Regierung in Amberg.

⁴⁶ Ebda.; 15. April 1795 Regierung Amberg an von Murach.

⁴⁷ StA Am Reg/KdI Nr. 8470. — HStAM MInn Nr. 29821.

⁴⁸ StA Am Reg/KdI Nr. 8470. — LgäO Nabburg Nr. 497.

⁴⁹ Ebda. — Kgl. b. Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg 1830, 1189.

¹ Destouches 202.

praedium, das sie in Pischdorf besaßen, dem Kloster Reichenbach². Obwohl diese Schenkung nahezu ausschließlich von markgräflichen Ministerialen bezeugt wird³, läßt sie doch, da es sich um die einzige Urkunde handelt, in der das Geschlecht der Willhofer quellenmäßig belegbar ist, deren möglicherweise bestehendes diepoldingisches Ministerialenverhältnis nicht zweifelsfrei nachweisen.

Der Verzicht Ulrichs von Hostau 1271 auf alle Ansprüche an Gütern in *Birke, Reuth, Rimilberge, Drisenveld, Lenersreuth* und *Wilhove* zugunsten des Klosters Waldsassen läßt den Schluß zu, daß Willhof Mitte des 13. Jahrhunderts zum Güterkomplex der Hostauer-Waldthurner gehörte⁴. Am 31. Mai 1272 leistete auch Ulrichs Bruder, Friedrich von Waldthurn, Verzicht auf alle Ansprüche an den genannten Gütern, insbesondere auf das Schutzrecht, wofür ihm die Herren des Klosters Waldsassen fünf Talente und sechzig Denare Regensburger Münze, dem Vermittler, Herrn Künzel von Hohenberg, aber sechzig Denare Egerisch gaben⁵. Diese Renuntiatio erneuerte Gottfried von Waldthurn am 21. Oktober 1273 vor Landgraf Gebhard von Leuchtenberg⁶. Im gleichen Jahr übergab Heinrich von Meischendorf dem Kloster Waldsassen eine Hofstatt in Willhof, die er von Herzog Ludwig zu Lehen empfangen hatte⁷.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts läßt sich erstmals murachischer Besitz in Willhof nachweisen. Anläßlich der 1382 stattgefundenen Teilung überantwortete Jordan von Murach zu Guteneck seinem Bruder Ulrich unter anderem zwei Teile einer Wiese in Willhof⁸. Die Vermutung, daß die Entwicklung Willhofs im 14. und 15. Jahrhundert ähnlich der von Guteneck, Weidenthal und Altfalter verlaufen ist, die Muracher also ihre hergebrachten grundherrlichen Rechte weiter ausbauen und schließlich für ihre Gutsherrschaft die Anerkennung als Landsassengut erlangen konnten, wird widerlegt durch die Matrikeleinträge der Jahre 1518 bis 1539, die *Lienhart Franckengauer* (auch *Franckengeuner, Frankengauner*) als Inhaber von Willhof ausweisen⁹. 1541 findet sich bei Willhof der zusätzliche Vermerk: *Lienhart Frankengruner zu Wilhoff hat pfleger zu Nabpurg Hanns Stainlinger bericht wie er in 30 Jarn nit bey Landt gewest sei das guet ein alt gemeuer hab Hanns*

² MB 27 Nr. 17 S. 16.

³ Ebda. 16 f.: *Testes sunt Gebehardus et Marcwardus frater eius de lukinberge. Hertnidus de smidegademe. Oudalricus de ebermuntisdorf. Adalbero de Rakin-dorf. Egelolf de wopinruit. Adalbertus de lezenruit. Hartnidus de tuiren. Conradus de wolffheringen. Otto de affolterin. Rudegerus et Adalbertus frater eius de rumtingen. Eppo de ebermuntisdorf. Oudalricus de hasilbach. Irinfridus de swarzinvelt. et filius eius Irinfridus. Otto de tegemissperge. Gozwinus. Adalbero Wolframus. Theodericus. Wichmannus Marchwardus. omnes de napurch. Werinherus de Waltingen. Tuto et frater eius Manegoldus de Knellingen Erinfridus de Keminatin et alii quam plures.*

⁴ ME Nr. 285. — RB III, 382.

⁵ ME Nr. 287. — RB III, 392.

⁶ ME Nr. 293. — RB III, 418. — Bernd 49.

⁷ RB III, 408.

⁸ HStAM Kurbaiern U Nr. 22472.

⁹ StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208': *Lienhart Franckengauer zu Wilhoff*. — Ebda. (Matr. 1526) fol. 20. — Ebda. (Matr. 1527) fol. 294'. — Ebda. (Matr. 1530) fol. 40'. — Ebda. (Matr. 1539) fol. 343'.

von Murach kaufft¹⁰. Am Schluß der Amt Nabburgischen Eintragungen steht ein Zitat aus Hans Steinlingers Brief, das diesen Sachverhalt bestätigt: *mir ist auch ain brieff an linhartten Franckengruner zu Willhoff zukommen welcher in dreissig Jaren wie ich bericht nicht bey den landt gewest, ist ein alt gemeuer hat Hans von Murach vor dreyen oder vier jarn an sich kaufflichen bracht ... Montag nach Lucie Ao 43 Hans Steinlinger Pfleger zu Naburg*¹¹. Willhof wäre dieser Aussage zufolge erst gegen Ende der dreißiger oder Anfang der vierziger Jahre an die Muracher gekommen. Dem wiederum steht eine Aussage Hans' von Murach entgegen, der 1548, anlässlich der ihm von Amts wegen verwehrten Niedergerichtsbarkeit, davon spricht, daß ihm *das torff Willhof, welches gein Guteheck gehört hat*, von seiner Mutter *in gehaltner vnnd gepflegner taylung* erblich zugefallen sei, *doselbsten Sy, Auch Ire voreltern vnnd jederzeit Inhaber derselben, Hofmarcks gerechtigkeit vnnd gebrauch, Auch alle Rumorn so sich Alda begeben, Zustraffen, Kirchenrechnung vffzunehmen, vnnd was sonnst Ainer Hofmarckh zuestendig ... zu vbung vnd gebrauch gehabt*¹². Bereits 1547 hatte von Murach dem Pfleger versichert, daß er mit dem Gut auch den Kirchweihschutz und den Kirchensatz geerbt habe¹³. Da hier Aussage gegen Aussage steht, das Wort des Pflegers nicht geringer geschätzt werden darf wie das des Gutsbesitzers, auch die Vermutung, daß es sich bei der Besitzinhabung von Lienhart Frankengauer um eine Pfändung gehandelt haben könnte, nicht belegt werden kann, bleibt die Frage des murachischen Herrschaftsbegins auf Willhof weiterhin offen.

Der Rechtsstreit, den Hans von Murach Mitte des 16. Jahrhunderts um die ihm vorenthaltenen Hofmarksrechte geführt hatte, wiederholte sich 1578 unter Thoman Philipp von Murach bei nahezu gleicher Konstellation der Ereignisse. Wiederum hatte der Gutsbesitzer anlässlich einer Dorfschlägerei das Recht der Bestrafung für sich in Anspruch genommen und sich damit ein Privileg angemaßt, das ihm nach Ansicht des Pflegers nicht zustand. Die um ihre Entscheidung gebetene Regierung in Amberg billigte nicht nur das sofortige Eingreifen des Nabburger Amtsvorstandes¹⁴, sondern versicherte

¹⁰ Ebda. (Matr. 1541) fol. 379.

¹¹ Ebda.

¹² StA Am Amt Nabburg fasc. 288 Nr. 231; 13. Jan. 1548 Hans von Murach an die Regierung in Amberg. Im weiteren Verlauf des Briefes bringt von Murach ein Beispiel seiner früher gehandhabten Rechtssprechung: *So ist auch lanndkundig offenbar, vnnd Meiniglich, furnemblich Aber den Ambtleuten doselbst Wißlich daß Ich vor kurtzen vnnd der Jaren Als herr Cristoff Fux Ritter seliger Aldo zu Naburg pfleger gewest, Aines Schmidts von Dieterskirchen dochter, vmb begangenen Diebstal in solchen dorf, fenckhlich angenommen Darinne wie hofmarcksgebrauch drey tag erhalten. Volgends dem gericht zu Naburg vff die Creuz sträß (Als von Alten herkhomen) vberantwort.*

¹³ Ebda.; 2. Nov. 1547 Hans von Murach an den Pfleger in Nabburg.

¹⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 288 Nr. 883; 17. Nov. (15)78 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg: *Wir haben deinen Bericht, Welcher gestalt sich Amts wegen zwischen dir dann Thomann Philipsen von Murach von wegen der Nideren Gerichtbarkeit zu Willhoff vñ vrsachen einer sich zugetragenen schlegerej vnnd Kannndl verwerffens. Stritt vnd Irrung ... empfangen Innhalts hören verlesen vnd lassen es darauff bei deiner furgangenen Verhandlung Allerdings bewenden, Mit bevelch, Dich auch furters hin Inn zutragenden fellen, Nichtwenigers Allß Jezo hannd zu haben.*

auch ihrerseits, man habe bei der hiesigen kurfürstlichen Kanzlei nichts gefunden, was eine hergebrachte Hofmarksgerechtigkeit auf Willhof beweise¹⁵. Da Thoman Philipp von Murach auf seinem Recht beharrte und sich überdies 1581 erneut in Rechtshandel mit dem Pfleger einließ, wurde er im März des gleichen Jahres mit einer Strafe von 50 Gulden belegt. Darüberhinaus setzte die Regierung in Amberg eine Kommission ein, die die strittige Rechtslage klären und den murachischen Anspruch der Niedergerichtsbarkeit auf Willhof prüfen sollte. Die sich langwierig und schleppend gestaltenden Untersuchungen, verursacht möglicherweise durch eine Fehlbesetzung der Kommission — der Richter von Reichenbach, Friedrich Harttung, bat 1583 um seine Entlassung, da er sich überfordert fühle, und der sehr schwierige Untersuchungsgegenstand seiner Ansicht nach klügerer Köpfe bedürfe¹⁶ — waren noch nicht abgeschlossen, als Thoman Philipp von Murach Ende des Jahres 1583 oder zu Beginn des Jahres 1584 starb¹⁷. Auch in späteren Jahren wurde von einem abschließenden Urteil nichts bekannt. 1592 beantragten Hans von Plankenfels zu Schwarzenfeld und Hans Sigmund von und zu Pertolzhofen als Vormünder der von Thoman Philipp von Murach hinterlassenen Töchter lediglich, man möge den Waisen die 50 Gulden Strafe, die vor 14 oder 15 Jarn ihrem Vater auß einig unbewußten Vrsachen auferlegt worden waren, erlassen¹⁸. Diesem Gesuch wurde mit Entscheid vom 3. Januar 1593 stattgegeben¹⁹.

Durch Heirat der beiden Töchter Thoman Philipps von Murach gelangten gegen Ende des 16. Jahrhunderts Hans Thoman von Pertolzhofen²⁰ und Albrecht Gerhard von Löschwitz in den Besitz von Willhof. Löschwitz, dem zu Beginn des 17. Jahrhunderts offenbar auch der seiner Schwägerin gehörende Teil zugefallen war, veräußerte die Gutsherrschaft 1607 an Hanns Andreas Gienger²¹. Dieser wurde 1609 und 1615 zum Landtag nach Amberg beschieden, erschien aber nur 1615 persönlich. 1616 verkaufte er Willhof an Ludwig Steinhauser, der jedoch bereits am 10. Januar 1617 starb. Albrecht Gerhard von Löschwitz, der durch seine Frau zu gleicher Zeit auch das allodiale Gut Altfalter besaß, konnte Willhof am 16. Juli des gleichen Jahres auf dem Wege des Einstandsrechtes für 2600 Gulden erneut erwerben. Am

¹⁵ Ebda.; 25. Nov. (15)78 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

¹⁶ Ebda.; 1. Aug. (15)83 Friedrich Harttung an die Regierung in Amberg.

¹⁷ Ebda.; der letzte Brief Thoman Philipps von Murach in dieser Streitsache datiert vom 11. Aug. 83. StA Am Standbuch Nr. 218 (Matr. 1584) S. 12 verzeichnet bereits *Thoma Philips von Murach erben*.

¹⁸ StA Am Amt Nabburg fasc. 288 Nr. 883; 1. Okt. (15)92 Hans von Plankenfels zu Schwarzenfeld und Hans Sigmund von und zu Pertolzhofen an die Regierung in Amberg. — Ferner: Standbuch Nr. 234 (Matr. 1570—1599) fol. 6': *Thomas Philipp von Murach, hernach dessen hinterlassene Töchter Vormünder, Hans von Plankenfels dann Hanns Sigmund von Pertolzhofen*. — Landsassen Nr. 315 (Landsassenverzeichnis 1590). — Landsassen Nr. 3. — Zu Hans Sigmund von Pertolzhofen vgl. Weiß Rudolf, Die Entstehung der Hofmark Pertolzhofen (VHVO 114) 1974, 291—303, passim.

¹⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 288 Nr. 803; 3. Jan. 1593 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

²⁰ StA Am Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 94: *Wüllhofen Hans Thoman von Pertolzhofen*.

²¹ StA Am Standbuch Nr. 222 (Matr. 1607) S. 99: *Hans Endres Gienger*.

10. Juni 1618 legte er nach mehrmaliger Aufforderung²² den Landsasseneid ab²³. 1629 zeigte er, der zu den wenigen oberpfälzischen Landsassen gehörte, *welche von Jugendt auff weydt vor einlangung der kurfürstlichen Resolution Catholisch* waren²⁴, nach Auskunft des nabburgischen Pflegers Interesse am Ankauf der lehenbaren Gutsherrschaft Altfalter, gab seine diesbezüglichen Pläne aber bald wieder auf²⁵. Wie die übrigen oberpfälzischen Landsassengüter so wurden auch seine beiden Gutsherrschaften in so starkem Maße zur Kriegsfinanzierung herangezogen, daß es auch ihm als Gutsherr nicht immer leicht fiel, seine Schuldigkeiten zu erfüllen. 1633 war er *fünff gedoppelte Wochen*, vom 21. August bis zum 24. September, und *neun einfache Wochen*, vom 24. September bis zum 26. November, mit der Kriegsanlage im Rückstand, so daß seine Gesamtschuldenlast von 82 Gulden 39 Kreuzer das jährliche Normalsteueraufkommen seiner Willhofener Untertanen bereits um mehr als das Dreifache überstieg²⁶.

Willhof, das der Steuerveranlagung des Pfleramtes Nabburg von 1630 zufolge aus 14 hausgesessenen Untertanen und vier Höfen (einer davon in Unterkonhof), drei Gütern, vier Häuseln, einer Mühle, einer Taferne und einer Schmiedstatt bestand und einen Gesamtviehbestand von 18 Ochsen, 17 Kühen, 21 Rindern, 6 Kälbern, 4 Schweinen und 19 Frischlingen aufwies²⁷, ging besitzgeschichtlich von 1637 bis 1723 den gleichen Weg wie das allodiale Gut Altfalter. Löschwitz übergab Willhof im gleichen Jahr wie Altfalter, 1637, seinem Schwiegersohn, Hans Christoph Volkhammer, der 1652 dafür huldigte²⁸. Von Volkhammer, der wie sein Schwiegervater

²² StA Am Amt Nabburg fasc. 288 Nr. 305; 11. Okt. 1617 Regierung Amberg an Albrecht Gerhard von Löschwitz: Aufforderung, innerhalb von 8 oder 10 Tagen die Pflicht auf Willhof zu leisten. — 23. Okt. 1617 Löschwitz an die Regierung: Bitte um vierwöchigen Aufschub. — 23. Febr. 1617 Erneute Aufforderung der Regierung zur Pflichtablegung.

²³ StA Am Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 157: *Weyl. Thoma Philipps von Murach hinterlassene Töchter vormund (:hernaher haben dise zwo schwwestern zu Hans Thomasen von Pertolzhofen vnd Albrechten Gerhard von Löschwitz gebeyrath, daher ieder bisweillen das Guett vf zu tragende föhl vertreten:.) Anno 1607 hats der von Löschwiz verkaufft dem Hans Andreas Gienger. Anno 1609 zum Landtag beschriben, gab gwald. Anno 1615 widerumb beschriben zum Landtag ist in der Persohn erschinen. Ludwig Steinhauser hat anno 1616 dem Gienger dis Guett abkaufft, ist aber bald nemblich den 10. January anno 1617 gestorben, darauf dis Guett Albrecht Gerhard von Löschwiz den 16. July gemelts 1617 Jahrs vf crlangt, vnnd ihn zuerkant. Innstandd Recht pro 2600 fl erkaufft vnd bey der Canzley den 10. Juny anno 1618 Landsassen pflicht gelaist.* — Volle Bestätigung der Aussagen durch Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 43. — Immatrikulationen von Löschwitz in: Standbuch Nr. 225/I (Matr. 1628) fol. 13 und Landsassen Nr. 316 fol. 13.

²⁴ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 472 (Verzeichnis der katholischen Landsassen).
²⁵ Siehe: Die lehenbare Hofmark Altfalter S. 139 Anm. 29. — Opf. Rel. u. Ref. Nr. 437.

²⁶ StA Am Amt Nabburg fasc. 397 Nr. 1057. — Nach dem Steueranlagsbuch des Amtes Nabburg von 1630 (Rentamt Nabburg Nr. 834) betrug das jährliche Steueraufkommen von Willhof 25 fl 58 x, das von Unterkonhof 2 fl 48 ³/₄ x.

²⁷ StA Am Rentamt Nabburg Nr. 834.

²⁸ StA Am Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604 ff.) fol. 242 f.: *Albrecht Gerhard Löschwiz hat es übergeben seinem Aidam anno 1637. Hans Christoph Vollkammer hat ao 1652 gebulldiget.*

katholisch war²⁹, wechselte die adelige Gutsherrschaft an Hans Christoph Pfreimder und gegen Ende des 17. Jahrhunderts an dessen Erben über³⁰. Am 28. März 1693 konnte Johann Friedrich von Sazenhofen die Landsasserei auf Grund eines getroffenen Vergleiches erwerben³¹. Seine Gemahlin, Johanna Sybilla, eine geborene von Pertolzhofen, stand dem stets allodialen Gut nach dem Tod ihres Mannes — ohne förmlich immittiert zu sein — noch mehrere Jahre vor³², verkaufte es dann aber spätestens im zweiten Dezennium des 18. Jahrhunderts an Thomas Janson von der Stock³³. Letzterer beanspruchte 1719 in Willhof ausdrücklich das Recht der Gemeinherrschaft, das ihm der Pfleger jedoch zu verweigern suchte³⁴. Die Amberger Regierung entschied den Streitfall nicht selbst, sondern leitete ihn mit Übersendung eines willhofischen Salbuches an die Hofkammer in München weiter. Im September 1719 vertröstete sie den Pfleger, daß *ratione communirung obigen Saalbuches die entliche resolution von Churfrtl. hochloblicher Hof Cammer in bälde erfolgen werde*³⁵. Wann die erwartete Resolution eintraf, bleibt ungewiß, aktenkundig wurde sie jedenfalls nicht mehr. 1809, im Verzeichnis der Patrimonialgerichte, findet sich allerdings der Hinweis, daß sämtliche Hintersassen von Willhof in einem gemischten Bezirk lägen, *allwo dem Landgericht ohnehin die Gemeindherrschaft zusteht*³⁶. Das kleine und überdies ärmliche Landsassengut Willhof — einer Güterbeschreibung des Jahres 1712 zufolge lag das steuerbare Vermögen von nur zwei der insgesamt 12 hausgesessenen Grund- und Gerichtsholden über 100 Gulden³⁷ — ging mit Datum vom 19. Juni 1723 für 6000 Gulden an den Hofmarksinhaber von Guteneck, Weidenthal und Gleiritsch, Aloysius Bonaventura Graf von Kreuth, über³⁸, in dessen und seiner Nachkommen Besitz

²⁹ StA Am Landsassen Nr. 78 (Verzeichnis der katholischen Landsassen, 17. Jh.).

³⁰ StA Am Standbuch Nr. 238 (Eckher) S. 94 f. — Zu Hans Christoph Pfreimder als Inhaber des Landsassengutes Altensteinreuth im Amt Waldeck-Kemnath siehe Sturm, Kemnath, 55. — Zum Verhalten der Pfreimder während der oberpfälzischen Gegenreformation vgl. Sperl 253—255.

³¹ StA Am Standbuch Nr. 445 (Matr. 1777) S. 23'. — Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 123—124. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 116'—117.

³² Weiß a. a. O. S. 289. — StA Am Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S. — Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (Landsassenverzeichnis 1710): *Willhof vnd Alfalter. Inhabend: Frau Johanna Sibilla von Sazenhofen Wittib, ihr seel. Mann Johann Fridrich von Sazenhofen gewest churf. Pfleger albier hat beide von den Löschwizischen Erben und zwar vermög der unterm 28. März 1693 von einer hochloblichen Regierung Amberg vfergerichteten Vergleichs käufflich an sich gebracht. Wittwe nicht immittiert.*

³³ StA Am Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 124. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 117.

³⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 1 Nr. 787; 22. Aug. 1719 Pfleger in Nabburg an die Regierung in Amberg.

³⁵ Ebda.; 6. Sept. 1719 Antwortschreiben.

³⁶ HStAM MInn Nr. 30291.

³⁷ StA Am Amt Nabburg fasc. 288 Nr. 3503. Der Müller Georg Gradl von Willhof und Hans Marckl von Unterkonhof verfügten über ein steuerbares Vermögen von 600 bzw. 115 Gulden.

³⁸ StA Am Reg/KdI Nr. 8460 mit beiliegender Kaufbriefabschrift. — Gräfin von Kreuth widerspricht in ihrem Schreiben vom 12. Mai 1830 an die Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, eben durch Vorlage des Kaufbriefes, nachdrücklich der verbreiteten Auffassung, daß Willhof erst 1740 an die Familie von Kreuth

es bis 1831 verblieb³⁹. In diesem Jahr veranlaßte das Staatsministerium des Innern, daß die Gerichtsbarkeit über die Untertanen zu Willhof, die seit 1821 dem Patrimonialgericht II. Klasse Guteneck angehörten, auf dem Rechtswege zu revociren (sei), nachdem die Jurisdiktion auf diesem Gute nur aus dem Titel der Landsassenfreiheit abgeleitet werden kann, die Besitzer desselben, die gräflich von Kreithischen Relikten aber die Nachweisung zu liefern nicht vermochten, daß ihre Ascendenten schon vor dem Erscheinen der oberpfälzischen Umgeldsordnung vom Jahre 1694 in dem Besitz des besagten Guts gewesen oder daß diesem später eine landesherrliche Special Concession der Landsassenfreiheit bei demselben erteilt worden sey“⁴⁰.

Wolfring

Dorf und Hofmark in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, Landgericht und Rentamt Nabburg, der Diözese Regensburg, dem Dekanat Hirschau, der Pfarrei Pittersberg, gegen SO 17 Stunden vom Regierungs-, gegen NO 3 Stunden vom Landgerichts- und gegen S 1 1/4 Stunden vom Pfarrsitze entfernt, gränzt mit der Flur gegen N an jene von Triesching und Hartenricht, gegen O an die von Knölling, gegen S an Pittersberger- und Freihölzer-, und gegen W an die Jedinger Flur, enthält 1 Filialkirche mit Begräbnis, Taufstein und Seelenhaus, 1 Schule, 1 Schloß nebst den dazugehörigen Oekonomiegebäuden, 1 Ziegelhütte, 1 Bräuhäuser, 1 Taferne und 25 Wohnhäuser, 76 Familien und 205 Seelen, und vereinigt mit der Hofmark und Gemeinde den Weiler Wolfringermühle, 1/4 Stunde von Wolfring entfernt, der mit 1 Mahlmühle und Schneidsäge und 1 Taferne, 7 Wohnhäuser, 15 Familien und 58 Seelen zählt¹.

Nach dieser im 19. Jahrhundert topographisch so beschriebenen Dorfschaft nannte sich seit Beginn des 12. Jahrhunderts das edelfreie Geschlecht der Herren von Wolfring. 1119 begegnen *Uuignandus*, *Vdelschalch* und *Uuirnt de Uuolferingen* im Stiftungsbrief des Klosters Michelfeld². Möglicherweise der nämliche Wirnt von Wolfring (*Wirind de Wolfheringen*) leistete 1133 zusammen mit seinen Söhnen in einer Kloster Ensдорfschen Urkunde Zeugenschaft³. *Ortlich Chazpich de Wolfringe* reihte sich 1147 mit *Chunrad et Wirnth de Smidegadene*, *Hermann de Rattendorf* und *Udilschalch de Weidenthal*, *Alber et Odalrich fratres* in die Zeugenreihe der als *nobiles* Bezeichneten ein, die die Schenkung der Veste Hohenburg an das Hochstift Regensburg im Fall des kinderlosen Ablebens der Grafen Ernst und Fried-

gekommen sei. — An Immatrikulationen und Nennungen siehe ferner: Standbuch Nr. 237 (Matr. 1694—1788) S. 124. — Standbuch Nr. 235 (Matr. 1628—1780) fol. 117. — Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747). — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Landsassenverzeichnis 1735 mit Angabe der Veränderungsfälle seit 1727). — HStAM Opf. Archiv. Nr. 221 (Amtsbeschreibung 1748/49): *Wülhof vnd Allfalter. Aloysius Bonaventura Graf von Kreuth. Höfe 5. Rittersteuer 13 fl.*

³⁹ Zur weiteren Besitzgeschichte vgl. Guteneck und Weidenthal S. 181 f.

⁴⁰ StA Am Reg/KdI Nr. 8460; 23. März 1831 Staatsministerium des Innern an die Regierung des Regenkreises.

¹ Historisch-topographische Beschreibung Wolfrings von Konrad Hanna, Schullehrer ebenda, 1845. Zitiert nach Haller, Wolfring 63.

² MB 25 Nr. 233 S. 546.

³ MB 24 Nr. 4 S. 14. — Ried I Nr. 212 S. 199; hier *circa annum 1136*. — MB 14 Nr. 4 S. 14.

rich von Hohenburg bestätigten ⁴. *Conradus de wolffheringen* bezeugte 1150 die Schenkung eines *praedium* in Pischdorf durch *Pruno*, *Ludewicus* und *Rudegerus* von Willhof an das Kloster Reichenbach ⁵. Gleichfalls in einer reichenbachischen Traditionsnotiz erscheint Walter von Wolfring um 1165 ⁶. Der um 1200 zusammen mit *Chunradus de Swarzinuelt* und anderen als Zeuge auftretende *Fridericus de Wolferinge* ist der letzte urkundlich Benannte seines Geschlechtes ⁷.

Die Veste Wolfring zählte nachweisbar seit 1205 zu den oberpfälzischen Besitzungen Herzog Ludwigs von Bayern ⁸. Sie wurde in der Folgezeit — zumindest teilweise — als Lehen ausgetan. Wie ein Gerichtsbrief des Jahres 1343 beweist, belehnten die Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. zu Beginn des 14. Jahrhunderts den Amberger Vitztum, Ritter Heinrich von Erlkeim, mit verschiedenen, im einzelnen nicht näher ausgewiesenen Gütern in Wolfring ⁹. Am 28. Januar 1413 empfing der Landschreiber in Amberg, Ruprecht Kastner, von Pfalzgraf Ludwig erbrechtsweise gegen Zahlung von jährlich vier Gulden zu Walburgis und vier Gulden zu Michaelis einen Hof und fünf Sölden in Wolfring, die zusammen mit einem Acker jenseits des Fensterbaches jährlich 13 Schillinge und 20 Regensburger Pfennige ergaben, dazu eine Waldung, genannt die Gogel, gleichfalls bei Wolfring gelegen. Dem künftigen Besitzer sollte es nicht nur freistehen, die Güter nach seiner Wahl zu besetzen und zu entsetzen und deren Abgaben zu beziehen, ihm wurde ferner als besondere Gnade verliehen, daß seine Hintersassen *kein vnnser Richter oder Amptlute als von des rechts wegen in dem Dorffe zu Wolffring nit besweren nach keinaleye forderung darumbe an sie thun sollen in keine wiese wann wir sie vnd die Armenlute die dann zu ziten zu Wolffring gesessen seint, dafür freyen in kraft dies briefs*. Und noch ein weiteres Vorrecht wurde Ruprecht Kastner zugebilligt: *Auch als der obgenannte Ruprecht yme vnd seinen erben einen sesse vnd behausunge in dem vorgenannten dorffe Wolffring meinert zu machen Als yme das dann auch unnser lieber herre vnd vatter selige gegonnet vnd erlaubet hat Das sol dieselbe behausung alle Zyte vnnser vnd vnnser erben pfalzgraffen bye Ryne offen hauß sin* ¹⁰.

Trotz oder vielleicht gerade wegen dieser Privilegierung gestaltete sich das Verhältnis zwischen Pfalzgrafen und Ruprecht Kastner ¹¹ bzw. dessen Erben in späterer Zeit für beide Teile problematisch. 1438 schworen sowohl Ruprechts Sohn, Caspar Kastner — der sich nun Caspar von Wolfring nannte — wie auch Albrecht Schirnting, ein Verwandter von Ursula Puchelperger, der Gemahlin Caspars, Urfehde wegen erlittenen Gefängnisses, das ihnen

⁴ Ried I Nr. 233 S. 218.

⁵ MB 27 Nr. 17 S. 16.

⁶ MB 27 Nr. 24 S. 20.

⁷ MB 27 Nr. 60 S. 43.

⁸ Vgl. S. 41.

⁹ HStAM Oberpfalz U Nr. 1580 (1343 Jan. 13 Perschen). — RB VII, 353.

¹⁰ HStAM Oberpfalz U Nr. 1647; Transsumpt in der Kraftloserklärung vom 2. Nov. 1440. — RB XII, 133.

¹¹ Ruprecht Kastner wird des weiteren urkundlich erwähnt: HStAM GU Nabburg Nr. 254 (1445 April 3 Heidelberg). — MB 24 S. 300 (1427). — MB 24 Nr. 260 S. 601 (1427). — RB XII, 241 (1416 Dez. 22), 257. — RB XIII, 173 (1430 März 6).

ihrer Erbstreitigkeiten wegen auferlegt worden war¹². Caspar von Wolfring erwähnt in seinem Urfehdebrief auch, ohne die Umstände näher zu erläutern, daß *mein gnediger Herre hertzog Ott obgenant meinen Vater Rueprechten von Wolffring seligen zu gefencknuß genommen hette*¹³. Offenbar auf Grund dieser Auseinandersetzungen gingen die Kastner ihrer Güter verlustig, erhielten diese aber später, vermutlich nach geleisteter Urfehde, erneut eingeräumt. 1440 erklärten Ursula Puchelperger, nun Witwe, ihr Bruder Niklas Puchelperger und Albrecht Schirnting gegenüber Pfalzgraf Otto als Vormund des Kurfürsten, für sich und Ursulas Sohn, Hans, anlässlich der Rückgabe aller Güter und gemäß der in *der selben teiding* versprochenen Auslieferung sämtlicher Briefe über Wolfring den nicht mehr auffindbaren Erbrechtsbrief vom 28. Januar 1413 für kraftlos¹⁴. Ein Jahr später, am Montag vor Valentini 1441, bekräftigten die Puchelbergischen Geschwister, daß sie ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung, alle Urkunden, die ihr Schwager Ruprecht über Wolfring besessen habe, dem Landschreiber in Amberg zu übergeben, nachgekommen seien. Des weiteren versprachen sie, solche Briefe, die sich noch finden sollten, nachzuliefern¹⁵. Anna von Wolfring, die Tochter Ruprecht Kastners und Gemahlin des Amberger Bürgers *Chuntzen Steinhawser*, bekundete 1446 zusammen mit Friedrich Zenger, dem Pfleger in Nabburg und Vormund ihres Neffen Hans, ihren ausdrücklichen Verzicht auf alle *vorderung anspruch vnd rechten so wir zu dem obgenanten vnserm genedigen hern, oder einem der Iren herrirrenden von demselben vnsern vatter vnd anherren seligen, von wie oder was sachen wegen, das ist nichts ausgenommen, gehalten mochten oder vermaynten zuhaben*¹⁶. Zu diesem Schritt sei sie veranlaßt worden, so ihre Begründung, weil Pfalzgraf Ludwig ihr und ihres Bruders Sohn, Hans, Wolfring, den *Sitz vnd behawung mit seiner zugehorung wider eingegeben vnd darzu gar vmb ein gleiches kommen lassen*. Hans Kastner¹⁷, der in der Folgezeit in den Alleinbesitz von Wolfring gekommen zu sein scheint¹⁸, dürfte nach dieser sowohl von kurfürstlicher wie auch von Kastnerischer Seite nachhaltig angestrebten Aussöhnung die Gutsherrschaft ungestört bis zu deren Verkauf an Dietrich Liechtenecker besessen haben.

Der Besitzwechsel von Kastner an Liechtenecker vollzog sich ca. 1477. Vom 29. April dieses Jahres datiert der Reversbrief, mit dem Dietrich Liechtenecker die ihm von Pfalzgraf Philipp zuteilgewordene Belehnung bestätigt und als Lehenbestandteile benennt: *die veste vnd behausung Wolffring gantz mit den zweyen hofen die dar zu gehoren vnd darzu den Maierberg der erblehen ist Mer das Kirchenlehen zu Wolffring gantz auch einen hoff daselbs vnd funff selden gutel daselbs vnd die gugel Item das ober Vichtach*

¹² HStAM Oberpfalz U Nr. 1648 und Nr. 1649.

¹³ HStAM Oberpfalz U Nr. 1648.

¹⁴ HStAM Oberpfalz U Nr. 1647: *Ob der selbe brief hernach funden oder furbracht wurd so sol er tod vnd kraftlos sein an allen stetten vnd gerichtten geistlichen vnd werntlichen . . .*

¹⁵ HStAM Oberpfalz U Nr. 1646 (1441 Febr. 13).

¹⁶ HStAM Oberpfalz U Nr. 1645 (1464 April 22).

¹⁷ Des weiteren urkundlich benannt: MB 24 S. 751 (1457).

¹⁸ Im Lehenbrief Dietrich Liechteneckers (Anm. 19) wird nur Hans Kastner als Verkäufer erwähnt.

und den Lampersperg mit den schaffhoven Item den Zehend zu Wolffring gantz hindan gesetzt den zehenden dem pfarrer daselbs gehörig solchs alles Ich von Hansen Wolffringer der solch Lehen vf geben kauft han¹⁹. In der nämlichen mannlehenbaren Form, wie Dietrich Liechtenecker belehnt worden war, gingen die genannten Gutsbestandteile nach dessen Tod an seine erbberechtigten Deszendenten, den Sohn Heinrich (1488)²⁰ und den Enkel Heinz (1518)²¹ über.

Der Erwerb des adeligen Sitzes durch die langjährigen Besitzer von Schwarzenfeld, die Plankenfeler, leitete auf Wolffring keine entscheidende Epoche ein. Obwohl Pfalzgraf Friedrich Wolf von Plankenfels im Jahr der Belohnung, 1545²², gestattete, *das er Katharinen geporne Marschelekhin vonn pappenheim sein verlipte haußfrauen Ires zuegellts Nemblichen zway thausent gulden vff der vestt vnnd behausung zu Wolffring mit Aller seiner zugehörung das dann vonn vnns vnnd vnnsrem Churfürstenthumb der Pfalzgraveschafft bey Rhein zu Mannlehen rurt vnnd geet vnnd planckenfeler obgenant vonn vnns empfangen, bewidmen vnnd verweysen mag*²³, er auch fünf Jahre später einer Erhöhung dieser Summe um 1000 Gulden auf insgesamt 3000 Gulden zustimmte²⁴, veräußerten die Plankenfeler²⁵ Wolffring nach nur kurzer Besitzzinhabe vermutlich bereits zu Beginn der sechziger Jahre²⁶ an Melchior von Salhausen.

¹⁹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21352; Reversbrief vom 29. April 1488. Die Belohnung erstreckte sich des weiteren auf 3 Weiher und 2 Weiherstätten, deren Erwerb und Lage Liechtenecker gleichfalls genau beschreibt.

²⁰ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21353; Lehenbrief dd. Montag nach dem Sonntag iubilae (28. April) 1488 für Heinrich Liechtenecker. — Lehen U/Opf. Nr. 21354; Reversbrief de eodem dd. et ao des Heinrich Liechtenecker zu Wolffring. — Lehen U/Opf. Nr. 21355; Reversbrief dd. Ertag nach misericordia (2. März) 1503 des Heinrich Liechtenecker. — Lehen U/Opf. Nr. 21356; Reversbrief dd. am St. Erhard des heiligen Bischofs Tag (8. Jan.) 1510 des Heinrich Liechtenecker. — Weitere Nennungen als Siegler in Lehengegenbriefen: HStAM GU Nabburg Nr. 113, 114, 115; alle 3 jetzt StA Am.

²¹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21357; Reversbrief dd. Montag nach dem Sonntag Reminiscere (1. März) 1518 des Heinz von Liechtenecker. Bezüglich der Immatrikulationen siehe: Standbuch Nr. 215 (Matr. 1518) fol. 208. — Ebda. (Matr. 1522) fol. 237: *Heintz von Lichteneck 1 Pferd*. — Ebda. (Matr. 1525) fol. 248. — Ebda. (Matr. 1526) fol. 20. — Ebda. (Matr. 1527) fol. 294. — Ebda. (Matr. 1530) fol. 40.

²² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21358; Reversbrief dd. Freitag nach Katharina (27. Nov.) 1545 des Wolf von Plankenfels.

²³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21359; Bewilligungsbrief dd. Freitag nach Katharina (27. Nov.) 1545 für Wolf von Plankenfels auf Wolffring zur Versicherung des Heiratsgutes seiner Hausfrau Katharina pr. 2000 fl auf das Lehengut Wolffring.

²⁴ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21360; Bewilligungsbrief dd. Ertag nach Thoma Apostoli (23. Dez.) 1550.

²⁵ Bezüglich der Immatrikulationen Wolfs von Plankenfels siehe StA Am Standbuch Nr. 215 (Matr. 1539) fol. 343. — Ebda. (Matr. 1541) fol. 378. — Ebda. (Matr. 1544) fol. 417. — Ebda. (Matr. 1545) fol. 433. — Ebda. (Matr. 1548) fol. 469. — Ebda. (Matr. 1550) fol. 498. — Ebda. (Matr. 1563) fol. 528. — Siehe ferner HStAM Oberpfalz U Nr. 1657 (1563 Aug. 30); Gegenbrief des Wolf von Plankenfels zu Wolffring für Kurfürst Friedrich III. über die angeordnete Einstellung des Wiederaufbaus des *Sünhaags* in seinem Wald *Ober-Viechtach* bei der *Untern Freihöls*.

²⁶ Die Landsassenmatrikeln weisen Melchior von Salhausen erstmals 1563 als Besitzer von Wolffring aus (StA Am Standbuch Nr. 216/I fol. 2); die erste Lehenurkunde für Salhausen spricht hingegen von 1569 als dem Jahr des Besitzwechsels.

Die Belehnung mit Wolfring erfolgte für Salhausen erst 1577, nachdem der neue Gutsbesitzer sich bereit erklärt hatte, sämtliche, von Wolf von Plankenfels gleichfalls zum Gut Wolfring erkauften Eigengüter nach Inhalt des Urbarregisters von 1569 zu rechtem Mannlehen anzunehmen und sie in der neuen Lehenvergabe zusammen mit den ehemaligen Lehenbestandteilen als *ain Corpus* zu empfangen²⁷. Melchior von Salhausen setzte sich und der Nachwelt in Wolfring ein Denkmal: das Schloß. Nach einer im Flur befindlichen Steininschrift²⁸ wurde der dreigeschossige, aus mächtigen Granitquadern bestehende Rechteckbau um 1570 erstellt. Da spätere Besitzer, so die Podewils und Schönstetts, nur geringfügige bauliche Veränderungen vornahmen, die das architektonische Äußere kaum beeinflussten, blieb das Bauwerk bis in unsere Tage nahezu original erhalten.

Obwohl Melchior von Salhausen, wie die genannte Inschrift aussagt, das Schloß der kurfürstlichen Pfalz und seinem lieben Lehenherrn zu Ehren erbaut hatte, scheint das Verhältnis beider zueinander zwischenzeitlich schwer belastet gewesen zu sein. Ohne über die Hintergründe Näheres auszusagen, bemerkt der Aussteller des Lehenbriefes für Georg Warmundt von Salhausen, Pfalzgraf Friedrich, Melchior von Salhausen habe *mit verubten Vngehorsam vnnnd andern streflichen Versprechen sich dermassen gehalten, vmb des willen wir wol befugt weren, angeregt gut gar einzuziehen vnnnd in handen zu behalten. das wir doch auß gnaden den Milten Weg in die hand genommen, vnd bewilligt, sein des von Saalhausen mannliche Erben zu solchem lehen Gut Wolfringen wider kommen vnd derselben eltisten Sohn Georgen Warmundt darmit zu belehnen*²⁹. Georg Warmundt von Salhausen³⁰ wie auch dessen Nachfolger, Hans Jakob, verfügten über die Gutsherrschaft nur kurze Zeit. Letzterer verkaufte sie zu Beginn des 17. Jahrhunderts an Hans Fuchs, der 1604 damit belehnt wurde³¹. Da ein Jakob Fuchs in der Landsassenmatrikel 1599 als Pfandherr von Wolfring ausgewiesen wird³², liegt der Schluß nahe, daß der Verkauf der Gutsherrschaft mehr gezwungenermaßen als freiwillig, wohl unter dem Druck von Schulden geschah.

Valentin Fuchs von Dornheim, bambergischer Rat und Schwiegervater des Hans Sigmund von Pertolzhofen, wußte sich bereits 1605 käuflich in den Besitz von Wolfring zu setzen³³. Durch bedeutende Ankäufe, so den Zehent

²⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21362; Reversbrief vom 6. März 1577.

²⁸ Wiedergabe der Inschrift in: Kunstdenkmäler Bd. 18, 144.

²⁹ StA Am Amt Nabburg fasc. 292 Nr. 3490; Lehenbrief vom 21. Febr. 1593. — Lehen U/Opf. Nr. 21364; Reversbrief de eodem dd.

³⁰ HStAM Opf. Archiv. Nr. 217 a (Amtsbeschreibung 1596): *Georg Warmut von Salhausen zu Wolfring*.

³¹ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21365; Aussendungsbrief dd. Wolfring den 28. Juli 1603 von Hans Jakob von Salhausen über das seinem Vetter Hans Fuchs käuflich abgetretene Lehengut Wolfring. — Lehen U/Opf. Nr. 21366; Reversbrief vom 7. März 1604 des Hans Fuchs.

³² StA Am Standbuch Nr. 219 (Matr. 1599) S. 92.

³³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21367; Reversbrief vom 29. Okt. 1605. — Standbuch Nr. 222 (Matr. 1607) S. 97. — Standbuch Nr. 223 (Matr. 1615) S. 42. — Standbuch Nr. 225/I (Matr. 1628) fol. 13. — Standbuch Nr. 350 (Matr. 1600 ff.) fol. 156: *Valentin Fuchs hats dem Hanns Fuchsen abkaufft und Pflcht gleist den 29. Oct. anno*

über das Dorf Knölling³⁴, den Geiselhof und die Vierbruckmühle³⁵, schuf er sich eine solide Vermögensgrundlage, die freilich nur noch er, nicht aber mehr seine Erben, die der Dreißigjährige Krieg arm gemacht hatte, zu erhalten vermochte. Als Valentin Fuchs 1630 starb, fiel Wolfring zunächst an seine vier Söhne, Valentin Christoph, Wolf Philipp, Philipp Julius und Veit Christoph, die, wie ihr Vater der katholischen Religion zugetan, eine Ausweisung nicht zu befürchten hatten³⁶. Da jedoch die drei erstgenannten Brüder noch während des Krieges starben, Veit Christoph Fuchs aber weder deren Todfall anzeigte noch um eine erneute Belehnung nachsuchte, sich selbst darüberhinaus seit Jahren an unbekanntem Ort aufhielt und sein Gut Wolfring, das seit 1631 auf der Gant stand, gänzlich der Verwahrlosung überließ, erklärte das Lehenprobstamt 1650 die Lehen endgültig für heimfällig³⁷. Auf Druck der Gläubiger³⁸ verfaßte die Amberger Regierung am 10. Mai 1651 eine *Proclama*, in der das auf insgesamt 6451 Gulden (4360 Gulden die lehenbaren, 2091 Gulden die allodialen Bestandteile) geschätzte Wolfring öffentlich feil geboten, die Kaufinteressenten und Gläubiger aber für den 27. Juni zur Kanzlei nach Amberg zwecks Abwicklung der Kaufmodalitäten bzw. Schuldforderungen bestellt wurden. Mit gleichem Datum ging an die Städte Bamberg, Kulmbach, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Nördlingen und an die Ämter Nabburg, Neunburg, Kemnath und Hohenfels die schriftliche Bitte, *die beikhomende Proclama publiciren vnnnd gehöriger orth affigiren zu lassen*³⁹. Der Amberger Kanzler, Hanns Ulrich Kypfel, der das Gut ersteigerte, konnte zwar einen Eventualkaufbrief und auch seine vorläufige Immission auf Wolfring erwirken⁴⁰, jedoch nicht verhindern, daß die Gutsherrschaft 1652 ein zweites Mal öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben wurde⁴¹, da, so die amtliche Erklärung, das

1605. Anno 1609 zum Landtag beschriben. Persönlich erschienen, ist im Ausschuß. Anno 1615 widerumb also. — Landsassen Nr. 316 fol. 13.

³⁴ StA Am Landsassen Nr. 84 und Nr. 313; Vorbesitzer des Zehents über Knölling war Dr. Max Jacob Seyfried aus Nördlingen, der diesen laut Kaufbrief vom 4. Febr. 1615 für 1550 Gulden an Valentin Fuchs verkaufte.

³⁵ StA Am Amt Nabburg fasc. 48 Nr. 324. — HStAM Oberpfalz U Nr. 1677 (1609 Febr. 20).

³⁶ StA Am Opf. Rel. u. Ref. Nr. 559 und Nr. 472. — Landsassen Nr. 78. — Sperl 398.

³⁷ StA Am Landsassen Nr. 313. — Lehen U/Opf. Nr. 21370; Proclama der Regierung Amberg vom 29. Aug. 1650.

³⁸ StA Am Landsassen Nr. 313; das Prioritätsurteil wurde bereits am 29. Aug. 1647 publiziert, die auf Wolfring lastende Schuldenlast darin auf 26 284 Gulden beziffert. Zu den Hauptgläubigern zählten, neben der Landesherrschaft, Barbara Catharina Schott, geb. Singer, Anna Maria Singer und die Steinhauserschen Kinder.

³⁹ Ebda. — Siehe auch Obergaßner 32 und 36.

⁴⁰ Ebda.; 24. Juli 1651 Caspar Melchior Fuchs an die Regierung in Amberg: Nachricht über die am 17. Juli erfolgte Immittierung. — 14. Dez. 1651 Kypfel an die Regierung Amberg: Bitte um Ratifizierung des Eventualkaufbriefes, um Anerkennung als oberpfälzischen Landsassen und um Abänderung der Lehensqualität, da sein einziger Sohn mit 18 Jahren verstorben sei.

⁴¹ Ebda.; 11. Mai 1652 Proclama der Amberger Regierung. — Schreiben mit gleichem Datum an die Ämter Amberg, Neumarkt, Wetterfeld, Nabburg, Neunburg, Waldeck, Hohenfels und die Städte Kulmbach, Nürnberg und Regensburg mit der Bitte um Veröffentlichung der Proclama.

wolfringische Schulden- und Gantwerk bei der ersten Auktion *keine vollständige endliche Richtigkeit* erfahren habe ⁴². Gleichwohl war es auch dieses Mal Dr. Ostermayr, der im Auftrag von Kypmel das Gut ersteigerte. Obwohl Veit Christoph Fuchs und seine Schwester, Amalia Regina von Murach, gegen den neuen Gutsinhaber ihre Einwände vorbrachten, blieb Wolfring nun in Kypmels Besitz ⁴³. Kurfürstin Maria Anna, als Vormund ihres Sohnes, Ferdinand Maria, verstand sich sogar dazu, das Mannlehen in ein durchgehendes Lehen abzuändern, *weilen er* (Kypmel), *sich erbotten vnnd erclert, die vor disem darauf angewisene 1133 Gulden genadengelder einzuwerffen: dem Lehenguett widerumben aufzuhelffen vnnd absonderlich Pr. 2000 fl erkhauffte aigne Stuckh vnns zu Lehen aufzutragen* ⁴⁴. Die Belehnung erfolgte am 21. März 1653 ⁴⁵.

Da Hans Ulrich Kypmel bereits knapp fünf Monate später, am 17. August 1653 starb, fiel Wolfring an seine Witwe und Töchter bzw. seine Schwiegersöhne, Hans Georg Brodreis und Adam Seiz, denen das Gut im Dezember 1654 überantwortet wurde ⁴⁶. Im Januar 1655 beauftragte Helena Kypmel ihren Tochtermann, Adam Seiz, Landrichter in Neunburg vorm Wald, für sie und die übrigen Erben die Lehen in Empfang zu nehmen ⁴⁷.

Die beiden halben Teile des Gutes Wolfring waren 1708, als Franz Heinrich von Podewils Kaufinteresse zeigte, in den Händen von Johann Engelhard Seiz und seinem Bruder Raimund, beide Enkel Kypmels ⁴⁸, und Johann Joachim Freiherrn von Lichtenau, an den der Brodreissche Teil ⁴⁹, vermutlich durch Heirat, übergegangen war. Beide Parteien schlossen mit Podewils einen Eventualkauf, der nach Erteilung der kaiserlichen Ratifikation und lehenherrlichen Zustimmung am 4. August 1708 rechtskräftig wurde ⁵⁰. Am

⁴² StA Am Amt Nabburg fasc. 292 Nr. 556; 1. Juli 1651 Regierung Amberg an den Pfleger in Nabburg.

⁴³ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622–1682) S. 56: *1622 Valentin Fuchs vf absterben ist es vf die Gant khomen, als Ao 1652 niemand gehuldiget. 1651 Ist solch Herr Canzler Johann Vlrich Kypmel vf der Gandt eingantwortet worden.* — Gleicher Eintrag Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604–1653) fol. 228 und 228'.

⁴⁴ Landsassen Nr. 313; 3. Febr. 1653 Persönliches Schreiben der Kurfürstin Maria Anna an die Regierung Amberg.

⁴⁵ Ebda. mit beiliegendem Lehenbrief.

⁴⁶ StA Am Standbuch Nr. 225 (Matr. 1622–1682) S. 56. — Standbuch Nr. 351 (Matr. 1604–1653) fol. 228'. — Landsassen Nr. 313; Immissionsprotokoll vom 6. Dez. 1654. — Landsassen Nr. 49 (1654) *Dise Hofmarch ist in Ao 1651 weyl. Herrn Johann Vlrichen Kypmel gewest Churfrtl. Rath Canzler vnd Lehenproben zu Amberg eingeraubt worden, welche auch desselben hinterlassene Frau Wittib noch inhendig.*

⁴⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21371; Vollmacht der Helena Kypmel für Adam Seiz vom 15. Jan. 1655.

⁴⁸ Deren letzte Belehnung erfolgte 1690, vgl. StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21374; Reversbrief vom 14. Nov. 1690 der Brüder Engelhard und Adam Raimund Seiz. — Bezüglich deren Immatikulationen siehe: Landsassen Nr. 311 (Matr. 1707) o. S.: *Herr Johann Englhards vnd Adam Reymundt von Seizenberg vf Wolfring, beede crscheinen in persohn.*

⁴⁹ Die letzte Belehnung des Hans Georg Brodreis als Lehenträger seiner Tochter Franziska Theodosia erfolgte 1680 (StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21372; Reversbrief vom 17. März 1680).

⁵⁰ HStAM GL Oberpfalz Amt Nabburg Nr. 10.

gleichen Tag, an dem Podewils die Landsassenpflicht ablegte ⁵¹, am 23. August 1708, erfolgte auch seine Belehnung mit Wolfring ⁵².

In Podewilsschem Besitz verblieb die Gutsherrschaft bis 1756 ⁵³. Im nämlichen Jahr veräußerte Casimir von Podewils, der Sohn Franz Heinrichs, Wolfring an Wolfgang Albrecht Freiherrn von Schönstätt ⁵⁴, nachdem die übrigen erbberechtigten Geschwister, so Eva Christina von Widdersperg ⁵⁵, Elisabeth von Fels ⁵⁶ und Maria Sophia Franziska Freifrau von Röck ⁵⁷, alle geborene Freiinnen von Podewils, ihre Einwilligung erteilt hatten. Wolfgang Albrecht Freiherr von Schönstätt, der noch 1756 mit Wolfring belehnt worden war ⁵⁸, starb am 29. August 1760 ⁵⁹. Für seine noch unmündigen Kinder Carl Theodor, Maria Eva Rosina und Maria Anna übernahmen seine Witwe Maria Theresia von Schönstätt sowie Graf von Kreuth und Christian Wilhelm von Hoppe die Vormundschaft. Als Lehensträger fungierte der wolfringische Hofmarksverwalter Georg Ignati Kern ⁶⁰.

Beim Tode Maria Theresias Freifrau von Schönstätt, 1764 ⁶¹, hatten die zwei Töchter bereits ihre Majorenntät erlangt, so daß sie eines Vormundes nicht mehr bedurften. Zusammen mit den Rechtsbeiständen ihres noch minderjährigen Bruders einigten beide sich dahingehend, daß künftig der noch unverheirateten Maria Eva Rosina von Schönstätt die Gutsherrschaft gegen

⁵¹ StA Am Landsassen Nr. 313; 23. Aug. 1708 Regierung Amberg an die Rentkammer.

⁵² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21375; Reversbrief vom 23. Aug. 1708.

⁵³ StA Am Landsassen Nr. 320 (Landsassenverzeichnis 1709). — Landsassen Nr. 359 fasc. 1 (Landsassenverzeichnis 1710). — Amt Nabburg fasc. 301 Nr. 591 (Landsassenverzeichnis des Jahres 1735 mit Angabe der Veränderungsfälle seit 1727). — HStAM Opf. Archiv. Nr. 221 (1748/49): *Johann Casimir Baron von Budewöls. Hof 6 1/16. Rittersteuer 16 fl.* — Landsassen Nr. 321 (Matr. 1747): *Johann Casimir von Budewels churfrtl. Landrichter zu Freydenberg.* — Lehen U/Opf. Nr. 21376; Vollmacht dd. Wolfring den 4. Aug. 1727 des Franz Heinrich von Podewils für Freiherrn von Rumel zur Belehnung mit dem Lehengut Wolfring. — Lehen U/Opf. Nr. 21377; Lehenbrief vom 5. Aug. 1727 für Franz Heinrich von Podewils. — Lehen U/Opf. Nr. 21378; Vollmacht dd. Friedberg den 15. März 1741 des Johann Casimir Baron von Podewils für Johann Georg Hufnagel, Stadtsyndikus in Amberg, zur Belehnung mit Wolfring. — Lehen U/Opf. Nr. 21779; Lehenbrief vom 25. Mai 1741 für Johann Casimir von Podewils. Lehen U/Opf. Nr. 21379; Lehenbrief vom 3. Juni 1746 für Johann Casimir von Podewils.

⁵⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 295 Nr. 3187 mit beiliegendem kaiserlichen Baronatsdiplom für Johann Andre Schönstätt vom 3. Juni 1697.

⁵⁵ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21380; Consens dd. Glattau den 15. Jan. 1754.

⁵⁶ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21381; Consens dd. Wolfring den 20. Febr. 1754.

⁵⁷ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21382; Consens dd. Schönberg den 20. Febr. 1754. — Zum Verkauf selbst siehe: Amt Nabburg fasc. 295 Nr. 1921.

⁵⁸ StA Am Lehen U/Opf. 21384; Reversbrief vom 21. April 1756.

⁵⁹ StA Am Landsassen Nr. 313; 30. Aug. 1760 Pfleger in Nabburg an die Regierung in Amberg.

⁶⁰ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21385; Vollmacht dd. Wolfring im Monat März 1762 der Maria Theresia Freifrau von Schönstätt für den Hofmarksverwalter Kern zur Belehnung mit Wolfring. — Lehen U/Opf. Nr. 21386; Reversbrief vom 26. März 1762 des Johann Ignati Kern als Lehensträger der von Wolfgang Albrecht Freiherrn von Schönstätt hinterlassenen Kinder.

⁶¹ StA Am Landsassen Nr. 313; 8. Mai 1764 Pfleger in Nabburg an die Regierung in Amberg.

Zahlung von 33 000 Gulden an ihre Geschwister eingeräumt werden sollte⁶². 1770, nach deren erfolgtem kinderlosen Ableben, fiel Wolfring allerdings erneut an Carl Theodor und Maria Eva, nun verwitwete von Podewils, zurück⁶³. Maria Eva vererbte ihren Anteil 1772 ihrer Tochter, Maria Eleonora Freiin von Podewils zu Stein⁶⁴, die diesen noch im Dezember des gleichen Jahres an den ebenfalls koinvestierten und *noch unter der Curatel stehenden: jedoch ehenächstens die Majorenität erlangenden Carl Theodor Freyherrn von Schönstätt* um 40 000 fl. verkaufte, wobei der genannten Maria Eleonora nach Abzug sämtlicher, Carl Theodor zustehender Erbteile freilich nur noch 7500 Gulden verblieben⁶⁵.

Für Wolfring konnte Carl Theodor von Schönstätt die auf dieser Hofmark in lehenbarer Eigenschaft hergebrachte niedere Gerichtsbarkeit bis 1827 behaupten. Mit Erlaß vom 21. Januar 1817 wurde ihm die Bildung eines Ortsgerichtes gestattet, das 1. aus dem Ort und Distrikt Wolfring und 2. aus dem im Distrikt Dürnsricht gelegenen Orten Klausen und Knölling mit zusammen 59 Familien bestehen sollte⁶⁶. Die von ihm gleichfalls beabsichtigte Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse lehnte das Staatsministerium des Innern 1827 allerdings ab und verfügte mit gleichem Reskript auch die sofortige und definitive Einziehung der Gerichtsbarkeit, da *besagter Freyherr als Landsasse nicht anerkannt worden sei, noch über den gesetzmäßigen Erwerb der Landsassenfreyheit wiederholter Aufforderungen ungeachtet, sich niemals auszuweisen vermocht habe*⁶⁷.

⁶² StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21387; Kaufbrief dd. Wolfring den 25. Juni 1764. — Lehen U/Opf. Nr. 21389; Erklärung sämtlicher Baron von Schönstättischer Erben über den Verkauf des Ritterlehengutes Wolfring dd. Wolfring den 2. Nov. 1764. — Lehen U/Opf. Nr. 21390; Vollmacht vom 28. Aug. 1765 der Maria Eva Freiin von Schönstätt für den Hofmarksrichter Kern zur Belehnung mit Wolfring. — Lehen U/Opf. Nr. 21391; Reversbrief vom 30. Aug. 1765 des Johann Ignati Kern als Lehenträger der Maria Eva Freiin von Schönstätt.

⁶³ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21392; Vollmacht vom 16. März 1770 der Vormundschaft des Karl Freiherrn von Schönstätt für den Regierungsadvokaten Lic. Wolf zur Belehnung mit Wolfring. — Lehen U/Opf. Nr. 21393; Reversbrief vom 22. März 1770 des Johann Kaspar Wolf als Lehenträger der verwitweten Maria Anna von Podewils geb. von Schönstätt und ihres Bruders Karl Theodor.

⁶⁴ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21394; Vollmacht vom 27. Juni 1772 der Vormundschaft der Maria Eleonora Freiin von Podewils für den Hofmarksrichter Kern zur Belehnung mit einem Teil des Ritterlehengutes Wolfring. — Lehen U/Opf. Nr. 21395; Reversbrief vom 30. Juni 1772 des Hofmarksrichters Kern als Lehenträger der Maria Eleonora von Podewils auf Stein über das genannte Lehen.

⁶⁵ StA Am Lehen U/Opf. Nr. 21396; Kaufbrief vom 30. Dez. 1772.

⁶⁶ HStAM MIInn Nr. 30045.

⁶⁷ StA Am Reg/KdI Nr. 8675.

II. Historisch-topographische Statistik

Die bezüglich der einzelnen Orte und Gutsherrschaften gemachten Aussagen beruhen auf folgenden Archivalien:

Salbuch des Amtes Nabburg 1513 (SalB 1513 / HStAM GL Oberpfalz Amt Nabburg Nr. 1). — Ämterverzeichnis 1588—1596 (AmtsV 1596 / HStAM Opf. Archiv. Nr. 217 a). — Türkensteueranlagsbuch 1606 (TstAB 1606 / StA Am Amt Nabburg fasc. 410 Nr. 1352). — Verzeichnis der kurbayerischen Ämter und Untertanen der Oberpfalz 1615 (HStAM Opf. Archiv. Nr. 219). — Steuerbeschreibung des Pflégamtes Nabburg von 1630 (SteuerB 1630 / StA Am Rentamt Nr. 834). — Beschreibung der bei der Stadt Nabburg vorhandenen Bürgerschaft und Inleute ca. 1690 (StadtV 1690 / StA Am Amt Nabburg fasc. 164 Nr. 490). — Herdstättenbeschreibung des Pflégamtes Nabburg 1721 (HerdstättenB 1721 / StA Am Amt Nabburg fasc. 410 Nr. 1316). — Beschreibung der Häuser und Herdstätten in der Stadt Nabburg 1722 (HerdstättenB 1722 / StA Am Amt Nabburg fasc. 164 Nr. 1406). — Beschreibung aller in der Oberpfalz und der Landgrafschaft Leuchtenberg befindlichen Landrichter- und Pflégämter samt den ihnen inkorporierten Herrschaften, Hofmarken und anderen Gütern mit deren Inhabern, Städten, Märkten, unter Angabe der Steuer . . . (HStAM Opf. Archiv. Nr. 221). — Spezifikation derjenigen Bürger, welche Nebenzimmer oder solche Herdstätten haben, die von keiner Familie bewohnt sind, 1753 (StA Am Amt Nabburg fasc. 164 Nr. 3750). — Hauptbeschreibung über die dem Hoffuß einverleibten herrschaftlichen Gebäude, Untertanswohnungen und Häuser nebst deren Inwohnern und allen Herdstätten 1762 (HerdstättenB 1762, dem Hoffuß einverleibt / StA Am Amt Nabburg fasc. 411 Nr. 180). — Hauptbeschreibung über die dem Hoffuß nicht einverleibten herrschaftlichen Gebäude, Untertanswohnungen und Häuser nebst deren Inwohnern und allen Herdstätten 1762 (HerdstättenB 1762, dem Hoffuß nicht einverleibt / StA Am Amt Nabburg fasc. 411 Nr. 558). — *Anzeige deren nemlichen güttern, gründ, Zehent, gütl und zünsen, welche in auswärttigen ländereyen entlegen seynd, und von disseitigen Underthanen eigenthumlich fructificirt werden, et vice versa, derer nemlichen so sich in hiesigem gebieth befünden, und mit der eigenthumlichkeit an auswärttige ortschaften gehören* 1769 (StA Am Amt Nabburg fasc. 411 Nr. 235). — Steuerbeschreibung des Pflégamtes Nabburg und der darin inkorporierten Hofmarken ca. 1770 (SteuerB 1770 / StA Am Rentamt Nabburg Nr. 835). — Steuerbeschreibung der Stadt Nabburg 1775 (SteuerB 1775 / StA Am Amt Nabburg fasc. 165 Nr. 175 a). — Ign. Biechl, Beschreibung aller im Herzogthume der Obern Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, und andern oberpälzischen Reichsherrschaften sich befindlichen Land-, Pflég- und Herrschaftsgerichten . . . München 1783. — Anzeige über die Zahl der Höfler und deren Grundbesitz im Pflégamt Nabburg 1789 (StA Am Amt Nabburg fasc. 411 Nr. 852). — Tabelle über sämtliche Dörfer, Einöden, Hofmarken und Unterthanen im kurfürstlichen Pflégamt Nabburg, verfaßt im Jahr 1792 (StA Am GenAkten Nr. 501/17. — Ergänzend wurden beigezogen die GenAkten der Ämter Pfreimd (501/35), Wernberg (501/36), Treswitz und Tannesberg (501/27), Leuchtenberg (501/33). — *Beschreibung über*

die samentlichen Zubaugüter in dem churfürstlichen Pfliegamt Nabburg, 1793 und 1794 (StA Am Amt Nabburg fasz. 411 Nr. 354 und Nr. 416). — Häuser- und Rustikalsteuerkataster des Landgerichtes Nabburg und des Dorfes Gleiritsch (Lg. Neunburg vorm Wald) 1808 (StA Am Häuser- und Rustikalsteuerkataster Amt Nabburg Nr. 1 bis 56 und Amt Neunburg vorm Wald Nr. 40). — Grundsteuerkataster des Landgerichtes Nabburg (StA Am Grundsteuerkataster Amt Nabburg).

1. Das kurfürstliche Pfliegamt Nabburg

Aicha

Ortsname aufgehoben

Infolge Flurgemeinschaft stets gemeinsam mit Lissenthau veranlagt, vgl. daher Lissenthau.

Altendorf

Pfd/Gde. Altendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Altendorf* Geldzins Michaelis und teilweise Walburgis von 1 Hof, 1 Taferne, 1 Bräuhaus, 1 Schmiede und 5 Häusern, *ein hoff sambt einem Alten Burgstall so meinem genedigsten Herren gilt vnd getraid gezinst, hat Pfalzgrave philip loblicher gedechtnus Michel vnd hannsen den pernn gebruedern vff furbette herzog Georgen auch loblicher gedechtnus gegeben vnd zu leeben verleben, so die genannten pernn meinem genedigsten hrn zu dienen vnd zugewartten schuldig sind*, Naturalzinse an Käse, Eiern, Weihnachtswecken, Korn, Weizen, Gerste und Hafer. — AmtsV 1596: *Altendorff* 3 ganze Höfe, 1 Dreiviertelhof, 1 Halbhof, 13 Söldengütel, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Altendorf* 3 Höfe, 2 Tafern, 1 *Beckenstat*, 1 Schmiede, 7 Güter, 4 Häuser, 7 Pferde, 3 Fohlen, 16 Ochsen, 26 Kühe, 22 Rinder, 2 Schweine, 15 Frischlinge, 159 Schafe, 4 Kälber, 2 Stiere, Steuer: 50 fl 44 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Altendorf* 18 Anwesen im Hoffuß, 22 Häuser, 22 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 19 Herdstätten, 9 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 4 Herdstätten (Pfarrhof, Mesnerhaus, Hirten- und Schäferhaus), 3 Inwohner.

20 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 7 je $\frac{1}{2}$ (darunter ein kurpfälzisches Lehen), 1 zu $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{8}$, 7 je $\frac{1}{16}$ (darunter ein kurpfälzisches Lehen), 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß 5 $\frac{19}{32}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Gewerbeeinrichtungen: Je 2 Wirtshäuser und Bäckereien, je 1 Mühle, Bräuhaus, Mulzstadl, Schmiede, Badstube. Ihre Profession versteuern: 3 Leinweber, je 2 Wirte, Kufner, Bäcker, je 1 Müller, Schmied, Bader, Hafner, Braumeister.

Landsässisch: Sitz des lehenbaren Landsassengutes Altendorf mit 13 Anw.: 2 je $\frac{3}{16}$, 1 zu $\frac{1}{16}$, 10 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{24}{32}$. Sitz des allodialen Landsassengutes Altendorf mit 7 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$, 4 je $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{21}{32}$. Zur Hofmark Fronhof 4 Anw.: 2 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{6}{32}$. Insgesamt 24 landsässische Anwesen.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Gutsherrschaften Altendorf (lehenbar), Altendorf (allodial) und Fronhof, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Den Zehent der ämtischen wie auch der Hofmarks-Untertanen bezieht die Pfarrkirche Altendorf.

1792: 18 hausgesessene Amtsuntertanen.

Altfalter

Kd/Gde. Altfalter, Lkr. Nabburg

Vereinzelte zusammen mit Riet veranlagt.

SalB 1513: *Alphalter* Geldzinse zu Walburgis und Michaelis von 1 Lehen; Järgelt jährlich von 1 Halbhof und 1 Lehen. — AmtsV 1596: *Riets und Altfalter* 2 ganze Höfe, 3 Halbhöfe, 3 Gütlein, 1 Inwohner. — HerdstättenB 1721: *Alfalter und Riet* 8 Anwesen im Hoffuß, 9 Häuser, 9 Feuerstätten. — TstAb 1606: *Alfalter* 2 Güter, $\frac{1}{2}$ Hof, 1 Häusel, 1 Pferd, 1 Fohlen, 4 Ochsen, 6 Kühe, 2 Rinder, 1 Schwein, 3 Kälber, 1 Stier, Steuer: 7 fl 39 x. — HerdstättenB 1762: *Alfalter und Riet* dem Hoffuß einverleibt: 8 Herdstätten, 6 Inwohner.

Altfalter 4 Anw.: 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß $\frac{14}{16}$. Unter den walzenden Gründen befinden sich lobkowitzische und oberpfälzische Lehen.

Landsässig: Sitz der lehenbaren Hofmark Altfalter mit 14 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 8 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß $3\frac{1}{2}$; das Schloß ist öde. Sitz des allodialen Landsassengutes Altfalter mit 8 Anw.: 8 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß $\frac{1}{2}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus. Zum lehenbaren Landsassengut Altendorf 5 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 3 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß $1\frac{27}{32}$. Insgesamt 27 landsässische Anwesen.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Gutsherrschaften Altfalter (lehenbar), Altfalter (allodial) und Altendorf (lehenbar), Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Den Zehent der ämtischen wie auch der Hofmarks-Untertanen bezieht das Domkapitel in Regensburg bzw. die Pfarrverwaltung in Nabburg.

1792: *Alfalter* 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Asbach

W/Gde. Pretzabruck, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Aspach* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Hof; Järgeld jährlich von 4 Höfen und 1 Halbhof. — AmtsV 1596: *Aspach* 5 ganze Höfe. — TstAb 1606: *Aspach* 5 Höfe, 1 Hüter, 10 Pferde, 1 Fohlen, 10 Ochsen, 24 Kühe, 13 Rinder, 21 Schweine, 11 Jährlinge, 8 Frischlinge, 108 Schafe, Steuer: 23 fl 40 x. — HerdstättenB 1721: *Aspach* 5 Anwesen im Hoffuß (2 Öden werden im Hoffuß mitgezählt), 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

5 Anw.: 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß $4\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Unter den walzenden Gründen befinden sich lobkowitzische und Trausnitzsche Lehen.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar mit $\frac{2}{3}$ des Zehents zum Domkapitel Regensburg, mit $\frac{1}{3}$ zur Pfarrei Schwandorf.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Bergelshof

D/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

TstAb 1606: *Pergleshoff* 2 Höfe, 1 Gut, 5 Pferde, 13 Ochsen, 9 Kühe, 9 Rinder, 1 Schwein, 81 Schafe, 6 Frischlinge, Steuer: 12 fl 16 x. — HerdstättenB 1721: *Pergleshof* 3 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Pergleshof* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

3 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 2; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Alle 3 Höfe sind zur Stadt Nabburg grundbar, nG und Steuer ämtisch, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Almosenamnt Nabburg.

1792: 3 hausgesessene Amtsuntertanen.

Bierlhof

D/Gde. Trausnitz, Lkr. Nabburg

(Gemeint ist Unterbierlhof, das im Gegensatz zu Oberpierzlhof im allgemeinen ohne Epitheton als Bierlhof, Piehlhof oder Pühlhof bezeichnet wurde.)

Seit 1584 häufig zum Pflegamt Tannesberg gehörig. Wiederholte, teilweise mit Erfolg erhobene Jurisdiktionsansprüche von seiten der Trausnitzschen Hofmarksbesitzer, insbesondere des Theodor Marquard von Karg, dem 1793 — im Zuge der Hofmarksübernahme — Piehlhof als oberpfälzisches Lehen verliehen wurde. Waren bereits in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts einige Bestandteile des Gutes ohne lehensherrliches Vorwissen veräußert worden, so wurden 1799, nun mit Genehmigung des Lehenprobstamtes, die übrigen Grundstücke auf Afterlehen dergestalt ausgetan, daß dem Freiherrn von Karg lediglich noch die Waldung und die öden Gründe verblieben. Bei der 1820 vor sich gegangenen Allodifikation von Bierlhof wurde — ungeachtet der mehrmals vom Landgericht Vohenstrauß angefochtenen Jurisdiktion — auf diese Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern die Eig-nung so behandelt, als ob Freiherr von Karg noch im vollen Besitz von Bierlhof wäre. Am 12. Jan. 1827 meldete das Landgericht Nabburg an die k. b. Regierung des Regenkrees, Kammer des Innern, die Einpflichtung der 9 Untertanen zu Bierlhof in die Gerichtsbarkeit des dortigen Landgerichts. Die genannten Anwesen standen dabei wie folgt im Hoffußsatz: 2 je $\frac{1}{8}$, 5 je $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{32}$, 1 Wasenmeister.

Bornmühle

E/Gde. Hohentreswitz, Lkr. Nabburg

1789: *Bornmühle* 1 Anw. zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{1}{32}$.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentfrei, lediglich von 3 Äckern (Bierl-, Stein- und Stadl-Acker) erhält den großen und kleinen Zehent die Pfarrei Trausnitz.

Im Hauser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 wird der Hoffuß des Bornmühlhofes mit $\frac{1}{2}$ angegeben.

Bornmühl Schleife

E/Gde. Hohentreswitz, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 weist für Bornmühl Schleife folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: *1 uneingehoftes Haus zu einer Wohnung mit daruntergebauter Glaspolier und Schneidsäge.*

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, blutzehentfrei.

Brensdorf

D/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Premstorff* Geldzins Michaelis von 1 Halbhof, Mannschaft landesherrlich; Wasserzins Michaelis gibt *Georg Vischer von dem Wasserlauf in sein Vischgruben fließende*; Järgergeld jährlich von 3 Höfen, 2 Halbhöfen. — AmtsV 1596:

Prembsdorf 3 ganze Höfe, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Prembsdorf* 6 Höfe, 1 Gut, 11 Pferde, 4 Fohlen, 10 Ochsen, 24 Kühe, 22 Rinder, 7 Schweine, 70 Schafe, 6 Frischlinge, Steuer: 24 fl 45 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Premstorf* 7 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Prembstorf* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

7 Anw.: 6 je $\frac{1}{4}$ (die Anwesen von Jacob Luber und Johannes Graf sind grundbar zur Kirche Nabburg bzw. zum Spital Nabburg), 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß 6 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Unter den walzenden Gründen befindet sich ein paulsdorfsches Lehen. Landsässisch: Zur Hofmark Guteneck 1 Anw. zu $\frac{7}{8}$, ferner ein nicht im Hoffuß stehendes schlechtes Häusel, dem Schneider Adam Altmann gehörig. Zur Hofmark Stein 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar (mit Ausnahme der oben genannten 2 Anwesen) mit nG teils zum Amt, teils zu den Hofmarken Guteneck und Stein, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Tannesberg gehöriger einschichtiger Untertan (Hoffuß $\frac{1}{10}$).

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 7 hausgesessene Amtsuntertanen.

Brudersdorf

Kd/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Pruderstorf* Jägersgeld jährlich von 3 Höfen, 2 Halbhöfen, 1 Viertlhof, 1 Öde, die *Ruitten* genannt. — AmtsV 1596: *Brudersdorf* 4 ganze Höfe, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Brudersdorf* 4 Höfe, 3 Güter, 1 Taferne, 1 Hüter, 8 Pferde, 6 Ochsen, 20 Kühe, 16 Rinder, 9 Frischlinge, 154 Schafe, 1 Schwein, Steuer: 24 fl 25 x. — HerdstättenB 1721: *Brudersdorf* 7 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Brudersdorf* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 3 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

7 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 4 $\frac{1}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässisch: zum Burggut Nabburg 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zum Amt, mit einem Anwesen zum Burggut Nabburg, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Stadtrichteramt Pfreimd gehöriges Anwesen zu $\frac{1}{8}$, das mit dem Zapfengeld jedoch dem Pflegamt Nabburg affiziert ist.

Bürger und Rat der Stadt Pleystein genießen in Brudersdorf den halben Zehent; einen Teilzehent bezieht die Pfarrei Rottendorf und das Domkapitel in Regensburg.

1792: 6 hausgesessene Amtsuntertanen.

Damelsdorf

D/Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Damelstorf* Jägersgeld jährlich von 9 Höfen. — AmtsV 1596: *Tamelsdorff* 9 ganze Höfe, 1 Söldengütel, 2 Inwohner. — TstAb 1606: *Domelstorf* 1 Schmiede, Steuer 6 fl. — HerdstättenB 1721: *Damblstorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Damblstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (Hirtenhaus und Gemeindeschmiede), 2 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{32}$ (Schmiede); Hoffuß $\frac{3}{32}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus und die im Hoffuß stehende Gemeindeschmiede. Unter den walzenden Gründen befinden sich leuchtenbergische und ortenburgische Lehen.

Der Schmied versteuert seine Profession.

Landsässig: Sitz des Landsassengutes Damelsdorf mit 9 Anw.: 3 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß 8 $\frac{1}{2}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zum Landsassengut Damelsdorf, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Stadtrichteramt Pfreimd gehöriger einschichtiger Untertan (Hoffuß $\frac{1}{4}$).

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Deiselkühn

D/Gde. Frotzersricht, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Teyselkind* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 6 Höfen; Wasserzins bezahlen 2 Fischer von ihren Fischwassern, Hans Vischer alternativ dazu *Zeehen Visch dienst alle quottember ain, vnd In der vasten all freytag ain*; Jägersgeld von 6 Höfen; Kornzins von 2 Höfen. — AmtsV 1596: *Teiselkinndt* 6 Halbhöfe, 2 Fischgütlein. — TstAb 1606: *Tcieselkbindt* 5 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 2 Güter, 24 Pferde, 1 Fohlen, 29 Kühe, 13 Rinder, 5 Schweine, 2 Stiere, 2 Kälber, 6 Frischlinge, Steuer: 32 fl 16 x. — HerdstättenB 1721: *Deiskindt* 10 Anwesen im Hoffuß, 11 Häuser, 11 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Deißlkündt* dem Hoffuß einverleibt: 10 Herdstätten, 5 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

10 Anw.: 6 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$ (darunter Franz Wolfgang Pirschl von Schwarzenfeld), 2 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß 3 $\frac{10}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Unter den walzenden Gründen befinden sich leuchtenbergische, kurfürstliche und lobkowitzische Lehen.

Landsässig: Zur Hofmark Trausnitz 2 Anw. je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 1. Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Trausnitz, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Den halben Zehent in diesem Dorf bezieht das Domkapitel in Regensburg — eingehoben von einem Pfarrer zu Schwandorf — den anderen halben Zehent die Hofmark Schwarzenfeld.

1792: 9 hausgesessene Amtsuntertanen.

Demenricht

W/Gde. Schnaittenbach, Lkr. Amberg

SalB 1513: *Diemenried* Wasserzins Michaelis 1 Untertan von 1 Weiher; Jägersgeld jährlich von 2 Höfen und 1 Lehen. — AmtsV 1596: *Tembrieth* 2 ganze Höfe, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Dembrieth* 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 1 Gut, 2 Pferde, 8 Ochsen, 13 Kühe, 13 Rinder, 1 Schwein, 14 Frischlinge, Steuer: 14 fl 45 x. — HerdstättenB 1721: *Demrieth* 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Dembrieth* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$ (beide Höfe kurfürstliches Lehen), 2 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 3; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Unter den walzenden Gründen befindet sich ein murachisches Lehen.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.
Zehentbar zur Pfarrkirche Lintach.
1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Diendorf

D/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

AmtsV 1596: *Tunndorf* 5 ganze Höfe, 5 Halbhöfe, 4 Viertelhöfe. — TstAb 1606: *Thiendorf* 6 je $\frac{1}{11}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{3}{4}$ Höfe, 3 Güter, 12 Pferde, 20 Ochsen, 31 Kühe, 19 Rinder, 6 Schweine, 3 Kälber, 189 Schafe, 6 Frischlinge, Steuer: 44 fl 12 x. — HerdstättenB 1721: *Diendorf* 13 Anwesen im Hoffuß, 14 Häuser, 15 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Diendorf* dem Hoffuß einverleibt: 12 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 2 Inwohner (Kuh- und Schweinehirt).

13 Anw.: 5 je $\frac{1}{11}$ (Andre Hausmanns Hof ist zur Kirche Nabburg zins- und grundbar), 1 zu $\frac{3}{4}$, 6 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 9; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Unter den walzenden Gründen befinden sich kurpfälzische und lobkowitzische Lehen.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Tannesberg gehöriger Untertan (Hoffuß $\frac{1}{2}$).

Zehentbar zur Stadt Nabburg.

1792: 13 hausgesessene Amtsuntertanen.

Diepoltshof

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Diepoltzhoff* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Hof; Järgergeld jährlich von 3 Höfen und 2 Halbhöfen. — AmtsV 1596: *Diepoltshof* 2 ganze Höfe, 1 Dreiviertelhof, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Diepoltshof* 3 je $\frac{1}{11}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 1 Gut, 5 Pferde, 6 Ochsen, 13 Kühe, 14 Rinder, 5 Schweine, 75 Schafe, Steuer: 18 fl 21 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Diepoltshof* 5 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Diepoltshof* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

5 Anw.: 3 je $\frac{1}{11}$, 2 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 4; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässig: Zur Gutsherrschaft Schwarzenfeld 1 Anw. zu $\frac{3}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Gutsherrschaft Schwarzenfeld, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 6 hausgesessene Amtsuntertanen.

Dietstätt

W/Gde. Weiding, Lkr. Nabburg

Infolge Flurgemeinschaft im allgemeinen zusammen mit Sindelsberg veranlagt.

SalB 1513: *Dietstetten* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 1 Hof und 1 öden Gut, der *Zwerchshoff* genannt; Järgergeld jährlich von 1 Hof. — TstAb 1606: *Dietstätt* 2 Höfe, 6 Ochsen, 8 Kühe, 9 Rinder, 7 Frischlinge, Steuer: 7 fl 37 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Dietstätt und Sindlsparg* 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser,

5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Dietstätt und Sündlsperg* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 3 je $\frac{1}{1}$ (Hanns Wolf Pösl, Johannes Pöckl, Peter Köpl), 1 zu $\frac{1}{2}$ (Erhard Moser); Hoffuß 3 $\frac{1}{2}$; *Weillen hingegen das derorthig Churfürstliche Pfliegericht in disen beeden Dörflen die Gemeinschaft von unfürdencklichen Jahren hero zu gaudiren hat, Als wird derohalben das derenselbigen angehörige Gemaindts oder Hürttenhaus nach der fürgenohmenen aydlichen taxation alda in Ansaz und die behörige besteurung genohmen.* Ansonsten aber gehören samentlich: unter das Stüfft und Kloster Walterbach, und seynd gmäs gnädister Instruction von dorthen aus in die ordentliche Abschätz und Beleg zu nehmen, einfolgsam in das solchorthig Kloster Hofmarchisch Neue Steur Catastrum behörigermassen einzutragen. Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

1792: *Dietstätt* 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Dietstätt folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 4 Anw. je $\frac{1}{1}$ (Pöslhof — Inhaber Elisabeth Pösl; Prechtthof — Inhaber Michael Brecht; Schießhof — Inhaber Katharina Löbl, Witwe; Schottenhamelhof — Inhaber Michael Ott).

Alle 4 Höfe gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zum Rentamt, zehentbar mit großem und kleinem Zehent zum Domkapitel Regensburg.

Döllnitz

W/Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Döllnitz* Jägersgeld jährlich von 1 Hof und 1 Halbhof. — AmtsV 1596: *Döllnitz* 2 ganze Höfe, 2 Söldengütel, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Döllnitz* 1 zu $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 1 Haus, 2 Ochsen, 7 Kühe, 2 Rinder, 2 Stiere, 2 Kälber, 45 Schafe, 4 Frischlinge, Steuer: 8 fl 28 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Döllnitz* 3 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Döllnitz* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{16}$ (darunter Hanns Hösl *ab einem mit gnädister Hofkammer licenz erbaut Neuen Häusl*); Hoffuß 1 $\frac{14}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Seine Profession versteuert: 1 Schneider.

Landsässisch: Zur Hofmark Weihern 3 Anw.: 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 1 $\frac{1}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Weihern, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zu den Kirchen Pfreimd und Weihern.

1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Döswitz

W/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Deswitz* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 6 Höfen; Jägersgeld jährlich von 7 Höfen, 1 Lehen, 1 öden Lehen; Naturalzinse in Form von Käse, Eiern, Forsthähnen, Fastnachthühnern; *Vogthabern gibt der Pfarrer von der Pfarr.* — AmtsV 1596: *Teswitz* 7 ganze Höfe, 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Deswitz* 7 Höfe, 1 Gut, 3 Pferde, 26 Ochsen, 13 Kühe, 10 Rinder, 5 Schweine, 2 Stiere, 7 Kälber, 178 Schafe, 6 Frischlinge, Steuer: 32 fl 45 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721:

Döswitz 9 Anwesen im Hoffuß, 10 Häuser, 10 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762 dem Hoffuß einverleibt (Quelle ist an dieser Stelle unvollständig und beschädigt); dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

9 Anw.: 7 je $\frac{1}{4}$ (Georg Muzpauers Hof ist oberpfälzisches Lehen, 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 7 $\frac{3}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Pfarrei Kemnath b. Neunaigen.

1792: 9 hausgesessene Amtsuntertanen.

Dürnersdorf

D/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Durnstorf* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Hof; Jägersgeld jährlich von 5 Höfen, 1 Lehen, 1 Öde zu der Meß gein Viechtach gehörig. — AmtsV 1596: *Dürnsdorf* 4 ganze Höfe, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Dürnsdorf* 5 Höfe, 2 Güter, 22 Ochsen, 13 Kühe, 12 Rinder, 5 Schweine, 78 Schafe, 12 Frischlinge, Steuer: 21 fl 52 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Dürnsdorf* 6 Anwesen im Hoffuß, 7 Häuser, 7 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Dürnstorf* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

7 Anw.: 3 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{16}$ (*Hanns Adam Wisgickel possidirt das auf einer brandtstatt reodificirte Häusl*); Hoffuß 5 $\frac{1}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Seine Profession versteuert: 1 Weber.

Landsässig: Zur Gutsherrschaft Eigelsberg (Pflegamt Murach) 2 Anw. zu $\frac{1}{4}$. Zur Kloster Reichenbachischen Propstei Nabburg 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$. Zur Gutsherrschaft Fuchsberg (Pflegamt Murach) 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$. Zur Gutsherrschaft Weidenthal 1 Anw. zu $\frac{7}{16}$. Insgesamt 5 landsässische Untertanen.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Gutsherrschaften Eigelsberg (Pflegamt Murach), Fuchsberg (Pflegamt Murach) und Weidenthal sowie zur Kloster Reichenbachischen Propstei Nabburg, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Den Zehent sowohl der ämtischen wie auch der gutsherrschaftlichen Untertanen bezieht die Gutsherrschaft Pertolzhofen (Pflegamt Murach).

1792: 7 hausgesessene Amtsuntertanen.

Dürnsricht

Kd/Gde. Dürnsricht, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Durnsried* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 4 Höfen, 2 Lehen, 2 öden Höfen; Wiesenzinns; Jägersgeld jährlich von 6 Höfen, 2 Halbhöfen, 1 Mühlenlehen, 3 Lehen, 3 öden Höfen, 4 Häuslein, 2 Gütel; Naturalzinse an Käse, Fastnachthühnern, Korn und Hafer. — AmtsV 1596: 8 ganze Höfe, 2 Halbhöfe, 8 Söldengütel, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Dürnsrieth* 7 Höfe, 1 Taferne, 1 Mühle, 1 Viehhirt, 10 Güter, 15 Pferde, 28 Ochsen, 39 Kühe, 19 Rinder, 11 Frischlinge, 131 Schafe, 4 Stiere, 8 Kälber, 5 Schweine, Steuer: 51 fl 40 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Dürnsrieth* 20 Anwesen im Hoffuß, 23 Häuser, 23 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Dürnsrieth* dem Hoffuß einverleibt: 21 Herdstätten (davon 1 öd), 13 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 3 Herdstätten (Schulhaus, 2 Hirtenhäuser), 3 Inwohner.

20 Anw.: 9 je $\frac{1}{4}$ (einschließlich des öden Groppenhofes), 2 je $\frac{1}{2}$ (Niklas Giehl besitzt eine Mahlmühle mit 2 Gängen, vgl. Dürnsrichtmühle), 8 je $\frac{1}{4}$

(einschließlich einer Taferne nebst Schenkstatt), 1 zu $\frac{1}{10}$; Hoffuß 12 $\frac{1}{10}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Mit Genehmigung der Hofkammer München nutzt die Gemeinde Dürnsricht außerdem sämtliche Grundstücke des öden Gropenhofes als Viehweiden.

Landsässisch: Zur Hofmark Wolfring 3 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 1 $\frac{1}{2}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Wolfring, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Stift Ensdorf und zur Pfarrei Pittersberg.

1792: 20 hausgesessene Amtsuntertanen.

Dürnsrichtmühle

E/Gde. Dürnsricht, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Dürnsricht veranlagt, vgl. daher Dürnsricht.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$, Mahl-Mühle mit 2 Gängen, Schätzwert 590 fl. Der Müller versteuert seine Profession.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Dürnsrichtmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ mit Nebenhäusel, Inhaber Adam Gierl. Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, grundzinsbar zum Rentamt, gibt die Hälfte des großen Zehents zum Rentamt, die andere Hälfte sowie den kleinen und Blut-Zehent zur Pfarrei Pittersberg.

Ellersdorf

D/Gde. Wutschdorf, Lkr. Amberg

Häufig, aber nicht ausschließlich zusammen mit Witzlricht veranlagt, vgl. daher auch Witzlricht.

SalB 1513: *Ellerstorf* Järgeld jährlich von 1 Hof. — AmtsV 1596: *Ellersdorf* 1 ganzer Hof. — TstAb 1606: *Öllerstorf* 1 Hof, 1 Pferd, 2 Ochsen, 3 Kühe, 4 Rinder, 1 Schwein, 40 Schafe, 3 Frischlinge, Steuer: 5 fl 30 x.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Landsässisch: Zur Hofmark Weiher 1 Anw. zu $\frac{3}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, zugehörig mit der Mehrzahl seiner Untertanen zum Pflegamt Freudenberg, obige 2 Untertanen grundbar mit nG teils zum Amt Nabburg, teils zur Hofmark Weiher, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Tannesberg gehöriger einschichtiger Untertan (Hoffuß $\frac{1}{4}$).

Zehentbar zur Pfarrei Wutschdorf.

1792: *Öllerstorf* 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Enzelsberg

D/Gde. Rottendorf, Lkr. Oberviechtach

TstAb 1606: *Entzelsperg* 1 Hof, 2 Ochsen, 2 Kühe, 1 Schwein, 1 Kalb, 20 Schafe, Steuer: 3 fl 53 x. — HerdstättenB 1721: *Enzlsberg* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Enzlsperg* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$. *Hürttenhaus und Gemeindts Gründt dise seynd zum Pfleg Amt Murach gehörig.*

Grundbar mit nG zum Amt Nabburg, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

1792: 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Etsdorf

Kd/Gde. Etsdorf, Lkr. Amberg

SalB 1513: *Etsldorf* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 4 Höfen, 5 Halbhöfen, 5 Viertelhöfen, je 1 von *einem halben viertl eines hofs und einem drithalben viertl eines hofs*, 3 Zinse für die *Ode bewblried*, 1 *vom Kulm, so etwan ein Mull gewest ist*; Järgeld; Naturalzinse an Fastnachthühnern und Korn. — AmtsV 1596: *Ezsdorf* 2 ganze Höfe, 5 Dreiviertelhöfe, 8 Halbhöfe, 13 Söldengütel, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Etschdorff* 9 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 5 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 5 Güter, 1 Taferne, 1 Mühle, 20 Pferde, 34 Ochsen, 58 Kühe, 30 Rinder, 14 Schweine, 2 Stiere, 3 Kälber, 245 Schafe, 20 Frischlinge, Steuer: 82 fl 23 x. — HerdstättenB 1721: *Etsdorf* 26 Anwesen im Hoffuß, 29 Häuser, 29 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Etsdorf* dem Hoffuß einverleibt: 28 Herdstätten, 10 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (Gemeindeschmiede und Hirtenhaus), 2 Inwohner.

31 Anw.: 6 je $\frac{3}{4}$, 12 je $\frac{1}{2}$, 7 je $\frac{1}{4}$ (einschließlich einer Mühle), 5 je $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{32}$ (Gemeindeschmiede); Hoffuß 12 $\frac{10}{32}$; in GemBesitz: die im Hoffuß stehende Gemeindeschmiede mit einem Schätzwert von 100 fl und ein Weiher, der kurpfälzisches Lehen ist.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein kemnathisches Lehen.

Gewerbeeinrichtungen: Je 1 Taferne, Mühle. Ihre Profession versteuern: 2 Weber, je 1 Müller, Schneider, Schmied.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Pfarrei Rottendorf (Schätzwert 1 800 fl), zur Filialkirche Etsdorf (Schätzwert 200 fl) und zum Almosenamt Amberg (Schätzwert 140 fl).

1792: 30 hausgesessene Amtsuntertanen.

Etzelhof

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

AmtsV 1596: *Etslhof* 1 ganzer Hof. — TstAb 1606: *Etzelhoff* 2 Höfe, 2 Pferde, 2 Ochsen, 3 Kühe, 3 Rinder, 2 Stiere, 1 Kalb, Steuer: 6 fl 39 x. — HerdstättenB 1721: *Ezlhof* 2 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Ezlhof* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$; Hoffuß 1 $\frac{3}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässig: Zur Hofmark Weihern 2 Anw.: 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 1.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Weihern, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 21 zum Pflegamt Tannesberg gehörige einschichtige Untertanen (Gesamthoffuß $\frac{1}{3}$).

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 2 hausgesessene Amtsuntertanen.

Fraunberg

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

Infolge Flurgemeinschaft im allgemeinen zusammen mit Ragenhof veranlagt, vgl. daher auch Ragenhof.

SalB 1513: *Reckenhoff vnd Fraunberg* Järgeld von 5 Höfen, 1 Lehen. — AmtsV 1596: *Reckenhoff vnnnd Fronberg* 5 ganze Höfe, 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Rückenhoff und Fraunberg* 5 Höfe, 1 Gut, 1 Pferd, 10 Ochsen, 16 Kühe, 13 Rinder, 5 Schweine, 79 Schafe, 11 Frischlinge, Steuer: 17 fl 23 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Fraunberg und Rackenhof* 7 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten.

— HerdstättenB 1762: *Fraunberg und Rackenhof* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

7 Anw.: 6 je $\frac{1}{1}$ (Peter Wagner, Johannes Schrodt, Mathias Wagner — mit einem zur Stadtkammer Nabburg grundbaren Hof — Thomas Schrodt, Johannes Kunet, Johannes Haasmann), 1 zu $\frac{1}{16}$ (Johannes Rauch); Hoffuß $6\frac{1}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich kurpfälzische, leuchtenbergische und Hochstift Regensburgische Lehen. Grundbar (mit obiger Ausnahme) mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Den Zehent sowohl von Fraunberg wie auch von Ragenhof bezieht das Domkapitel in Regensburg bzw. die Pfarrverwaltung in Nabburg.

1792: 7 hausgesessene Amtsuntertanen.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Fraunberg folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 4 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$ (Gauglhof — Inhaber Georg Schrodt; Wagnerpeterhof — Inhaber Adam Wagner), 1 zu $\frac{3}{4}$ (Wagnermatheshof — Inhaber Johann Irlbacher, der Hof ist erbrechtsweise grundbar zur Stadtkammer Nabburg), 1 zu $\frac{1}{16}$ (Weberhof — Inhaber Johann Rauch). Die Dominikalverhältnisse entsprechen obigen Angaben.

Freiung

W/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Freyung* dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (die Behausung des Wasners), kein Inwohner.

1 Abdeckerei, mit Stallung und Stadl unter einem Dach, nicht im Hoffuß stehend. *Stephan Aichner Wasenmeister besitzt eine mit gnädigster Hofkammer Lizenz errichtete S. V. Waasenstatt daselbst, welche ohne einig Grundstück.* Schätzwert 700 fl. Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

1792: 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Friedersdorf

W/Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Friderstorf* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Hof; Jägersgeld jährlich von 1 Hof, 2 Dreiviertelhöfen, 1 Halbhof. — AmtsV 1596: *Friderstorf* 2 ganze Höfe, 1 Dreiviertelhof, 1 Halbhof. — TstAb 1606: *Friderdorf* 4 Höfe, 1 Haus, 2 Pferde, 14 Ochsen, 10 Kühe, 17 Rinder, 6 Schweine, 58 Schafe, 4 Frischlinge, Steuer: 18 fl 46 x. — HerdstättenB 1721: *Friderstorf* 5 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Friderstorf* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

5 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{16}$; Hoffuß $3\frac{1}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässig: Zur Hofmark Weihern 1 Anw. zu $\frac{1}{8}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Weihern, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Stadtrichteramt Pfreimd gehöriges Anwesen mit dem Hoffußsatz $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zur Stadtkammer Nabburg und zur Pfarrei Ehenfeld.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Frotzersricht

D/Gde. Frotzersricht, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Kögl veranlagt.

SalB 1513: *Frotzersried und Kögl* Järgeld jährlich von 5 Höfen, 2 Halbhöfen, 4 Viertelhöfen. — AmtsV 1596: *Frotzersricht vnnnd Kögl* 5 ganze Höfe, 1 Halbhof, 3 Söldengütel. — TstAb 1606: *Frotzersricht und Kegl* 6 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$ Höfe, 13 Pferde, 1 Fohlen, 10 Ochsen, 29 Kühe, 10 Rinder, 6 Schweine, 2 Stiere, 9 Kälber, 120 Schafe, 10 Frischlinge, Steuer: 38 fl 28 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Frotzersrieth und Kögl* 11 Anwesen im Hoffuß, 12 Häuser, 12 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Frotzersrieth und Kögl* dem Hoffuß einverleibt: 11 Herdstätten, 5 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

12 Anw.: 6 je $\frac{1}{1}$ (Johannes Leutls Wittib, Peter Schönberger, Michael Wifling, Michael Lorenz, Michl Frey, Andree Kurz), 4 je $\frac{1}{2}$ (Andree Partmann — mit einem oberpfälzischen Lehenhof, Erhard Kreitter — mit einem zum Spital Nabburg grundbaren Hof, Georg Martin Scharl, Erhard Kreitter besitzt des weiteren vom Scharlschen Hof die halben Felder, veranschlagt mit dem Hoffußsatz $\frac{1}{2}$), 2 je $\frac{1}{4}$ (Hanns Kölbl, Andree Partmann); Hoffuß 8 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein lobkowitzisches sowie murachische Lehen.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Den Zehent beider Dörfer bezieht die Pfarrei Schwarzenfeld.

1792: *Frotzersrieth und Kögl*: 10 hausgesessene Amtsuntertanen.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Frotzersricht folgende Besitzverhältnisse auf:

8 Anw.: 4 je $\frac{1}{1}$ (Weinzierlhof — Inhaber Andrä Wifling; Adamhof — Inhaber Joseph Leutl; Scherlhof — Inhaber Hieronymus Bichler; Hausnerhof — Inhaber Peter Schönberger), 2 je $\frac{1}{2}$ (Barmerhof — Inhaber Kaspar Grabinger; Neubauernhof — Inhaber Georg Kreittner), 1 zu $\frac{1}{4}$ (Häublhof — Inhaber Michael Schönberger), 1 zu $\frac{1}{32}$ (beim Wolfmichl — Inhaber Johann Frey).

Fuchsendorf

W/Gde. Hohentreswitz, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Fuchsendorf* Järgeld jährlich von 2 Höfen, 1 Lehen. — AmtsV 1596: *Fuchsendorf* 2 ganze Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Fuchsendorf* 2 Höfe, 2 Güter, 1 Mühle, 16 Ochsen, 10 Kühe, 9 Rinder, 3 Schweine, 61 Schafe, 2 Frischlinge, Steuer: 14 fl 2 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Fuchsendorf* 5 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Fuchsendorf* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

5 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$ (einschließlich der Kornmühle); Hoffuß 3 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Seine Profession versteuert: 1 Müller.

Landsässig: Zur Hofmark Trausnitz 5 Anw.: 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 2 $\frac{1}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Trausnitz, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Gleichfalls landesherrlich der zum Pfliegamt Tannesberg gehörige sog. Schreyerhof mit dem Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Von den ämtischen Untertanen haben alle, von den Hofmarksuntertanen haben 4 den Zehent käuflich an sich gebracht. Jacob Praun, Hofmarksuntertan und Viertelhöfler, ist dem Kornmüller zehentbar, der Schreyerhof reicht den Zehent zum Pfliegamt Tannesberg.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Geiselhof

E/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Geiselhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — beim Geisl, Inhaber Georg Schmall.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, giltbar zum Rentamt, zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Girnitz

W/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Gornitz* Järgergeld jährlich von 4 Höfen, 2 Halbhöfen, 2 Lehen. — AmtsV 1596: *Gürnitz* 4 ganze Höfe, 4 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Gürniz* 6 Höfe, 1 Gut, 7 Pferde, 16 Ochsen, 28 Kühe, 23 Rinder, 2 Schweine, 2 Kälber, 160 Schafe, 13 Frischlinge, Steuer: 32 fl 6 x. — HerdstättenB 1721: *Gürnitz* 8 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Gürniz* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 4 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

8 Anw.: 4 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 5 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein paulsdorfsches Lehen.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Stadtkammer Nabburg.

1792: 7 hausgesessene Amtsuntertanen.

Gösselsdorf

Kd/Gde. Gösselsdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Geselstorff* Järgergeld jährlich von 5 Höfen, 3 Viertelhöfen. — AmtsV 1596: *Gösselsdorf* 5 ganze Höfe, 4 Güter, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Gösselsdorff* 6 Höfe, 3 Güter, 1 Pferd, 20 Ochsen, 23 Kühe, 20 Rinder, 8 Schweine, 119 Schafe, 11 Frischlinge, Steuer: 27 fl 35 x. — HerdstättenB 1721: *Gößlstorf* 10 Anwesen im Hoffuß, 12 Häuser, 12 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Gößlstorf* dem Hoffuß einverleibt: 10 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (alter Pfarrhof, Hirtenhaus), 2 Inwohner.

10 Anw.: 5 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{4}$ (Hanns Michl Pröls Hof und Schmiede gelten als frei-eigen), 1 zu $\frac{1}{16}$; Hoffuß 6 $\frac{1}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Gewerbeeinrichtungen: Je 1 Taferne, Schmiede, Badstube. Ihre Profession versteuern: Je 1 Schmied und Leinweber.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Filialkirche Gösselsdorf und zur Pfarrei Rottendorf.

1792: 11 hausgesessene Amtsuntertanen.

Götzendorf

W/Gde. Gösselsdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Getzendorf die pauern In bemeltem dorff zinsen dem Prediger zu Nab-*

purg und sind meinem genedigsten hrn schuldig zu steuern raisen und scharberchen. — AmtsV 1596: *Götzendorf* 3 ganze Höfe. — TstAb 1606: *Götzendorf* 3 Höfe, 1 Mühle (*Voglmühle*), 2 Pferde, 8 Ochsen, 10 Kühe, 5 Rinder, 1 Schwein, 74 Schafe, 5 Frischlinge, Steuer: 13 fl 29 x. — HerdstättenB 1721: *Götzendorf* 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Götzendorf* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 3 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$ (Scharlmühle, Inhaber Georg Müller; Mahlmühle mit 2 Gängen, Schätzwert 340 fl); Hoffuß 3 $\frac{1}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.
Seine Profession versteuert: 1 Müller.
Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.
Zehentbar zur Pfarrei Kemnath.
1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Grafenricht

D/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Gräfenried* Järgergeld jährlich von 6 Höfen, 1 Halbhof. — AmtsV 1596: *Gravenrieth* 6 ganze Höfe, 1 Gut. — TstAb 1606: *Gravenrieth* 4 Höfe, 2 Güter, 9 Pferde, 8 Ochsen, 20 Kühe, 9 Rinder, 2 Schweine, 80 Schafe, 10 Frischlinge, Steuer: 19 fl 36 x. — HerdstättenB 1721: *Grafenrieth* 7 Anwesen im Hoffuß, 9 Häuser, 9 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Grafenrieth* dem Hoffuß einverleibt: 8 Herdstätten, 4 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

8 Anw.: 5 je $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 6 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.
Unter den walzenden Gründen befinden sich ein leuchtenbergisches und ein lobkowitzisches Lehen.
Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.
1792: 7 hausgesessene Amtsuntertanen.

Grimmerthal

E/Gde. Rottendorf, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Rottendorf veranlagt, vgl. daher auch Rottendorf.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — Mühle mit 2 Gängen und einer Schneidsäge, Inhaber Hanns Wolf Riedler; Schätzwert 460 fl.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.
Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Grimmerthal folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — *Grümmen-thaller Mühlhof*, Inhaber Johann Adam Eilles.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zum Rentamt und zu Kirche und Pfarrei Rottendorf, zehentbar zur Pfarrei Rottendorf.

Haindorf

D/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

TstAb 1606: *Haindorf* 2 Höfe, 1 Pferd, 2 Fohlen, 4 Ochsen, 9 Kühe, 9 Rinder, 1 Schwein, 55 Schafe, 6 Frischlinge, Steuer: 11 fl 12 x. — HerdstättenB 1721: *Haindorf* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Haindorf* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 1 Inwohner.

2 Anw.: je $\frac{1}{4}$ (Georg Lorenz' Hof grundbar zur Stadtkammer Nabburg); Hoffuß 2.

Landsässisch: Zur Gutsherrschaft Neusath 7 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{10}$, 3 je $\frac{1}{64}$; Hoffuß 2 $\frac{7}{64}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar (mit obiger Ausnahme) mit nG teils zum Amt, teils zur Gutsherrschaft Neusath, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

1792: 2 hausgesessene Amtsuntertanen.

Hartenricht

W/Gde. Schmidgaden, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Herttenried* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Hof, 2 Halbhöfen, 1 öden Hofstatt, *das loechlein oder Kercher leeben genant; aller Zeehent Totter und lebendiger klaine vnd grosser In bemeltem dorf Herttenried ist meines genedigsten Herren*; Järgeld jährlich von 1 Hof, 1 Dreiviertelhof, 2 Halbhöfen; Naturalzinse an Fastnachthühnern und Hafer. — AmtsV 1596: *Herttenrieth* 1 ganzer Hof, 1 Dreiviertelhof, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Hartenrieth* 4 Höfe, 6 Pferde, 8 Ochsen, 17 Kühe, 7 Rinder, 4 Schweine, 2 Stiere, 2 Kälber, 90 Schafe, 7 Frischlinge, Steuer: 17 fl 32 x. — HerdstättenB 1721: *Herttenrieth* 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Hartenrieth* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 2 $\frac{3}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich prandtnnerische Lehen. Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Der gesamte in diesem Dorf anfallende Zehent ist landesherrlich.

1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Högling

Kd/Gde. Högling, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Hegling* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 4 Höfen und 5 Gütlein; Järgeld jährlich von 8 Höfen, 2 Halbhöfen, 1 halben öden Hof zu Walting, 7 Gütel, 1 Lehen, *uf der engen loe genant*. — AmtsV 1596: *Högling* 9 ganze Höfe, 8 Inwohner. — TstAb 1606: *Högling* 9 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 6 Güter, 1 Taferne, 13 Pferde, 14 Ochsen, 22 Kühe, 10 Rinder, 2 Schweine, 5 Stiere, 112 Schafe, 8 Frischlinge, Steuer: 44 fl 57 x. — HerdstättenB 1721: *Högling* 22 Anwesen im Hoffuß, 22 Häuser, 22 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Högling* dem Hoffuß einverleibt: 22 Herdstätten (davon 1 öd), 5 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

23 Anw.: 7 je $\frac{1}{4}$ (Lorenz List und Hanns Georg Sturm d. Ä. besitzen einen zur Gutsherrschaft Ebermannsdorf lehenbaren Hof; Bürgermeister und Rat zu Amberg haben einen ganzen Hof in Besitz); 6 je $\frac{1}{2}$ (Hanns Andree Sturm und Johannes Proll besitzen einen zur Gutsherrschaft Ebermannsdorf lehenbaren Hof), 5 je $\frac{1}{4}$ (Wolf Ulrich Forsters Hof gilt als frei-eigen), 5 je $\frac{1}{16}$ (Hans Georg Aufschneiders Schmiede gilt als frei-eigen); Hoffuß 11 $\frac{9}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich ebermannsdorfische Lehen.

Ihre Profession versteuern: Je 1 Wirt, Schmied, Weber.

Grundbar (mit obiger Ausnahme) mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit nG landesherrlich.

Zehentbar zum Stift Ensdorf, zur Gutsherrschaft Ebermannsdorf (Landrichteramt Amberg) und zur Pfarrei Pittersberg.

1792: 21 hausgesessene Amtsuntertanen.

Hohentreswitz

Kd/Gde. Hohentreswitz, Lkr. Nabburg

TstAb 1606: *Treswitz vñ der Höb* 2 Höfe, 4 Ochsen, 8 Kühe, 2 Rinder, 1 Schwein, 2 Frischlinge, Steuer: 4 fl 51 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Hohentreswitz* 3 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten, nicht im Hoffuß der Pfarrhof.

Die alda in der 1661 Steuer Beschreibung vorgeschribenen 3 Underthanen seynd vermög des getroffenen tausches nunmehr unter die derorthige Hofmarchs Jurisdiction gehörig, sohin ab seithen diser Hofmarch selbsten in die aydliche Abschätzung zu bringen . . .

Landsässisch: Zur Gutsherrschaft Hohentreswitz 25 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 5 je $\frac{1}{8}$ (einschließlich der Aspach-Mühle), 1 zu $\frac{5}{8}$, 1 zu $\frac{3}{8}$, 12 je $\frac{1}{32}$, 3 je $\frac{1}{64}$; Hoffuß 4 $\frac{43}{64}$.

Hohersdorf

W/Gde. Rottendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Hocherstorf* Geldzins Walburgis und Michaelis von 5 Höfen; Jägersgeld jährlich von 5 Höfen. — AmtsV 1596: *Hohersdorf* 6 ganze Höfe. — TstAb 1606: *Hocherstorf* 5 Höfe, 1 Pferd, 12 Ochsen, 13 Kühe, 7 Rinder, 3 Schweine, 4 Kälber, 79 Schafe, 2 Frischlinge, Steuer: 20 fl 21 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Hochersdorf* 6 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Hochersdorf* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

5 Anw.: je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 5; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Pfarrei Rottendorf.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Holzhammer

Gut/Gde. Schnaittenbach, Lkr. Amberg

AmtsV 1596: 1 *Hammer* — *Holzhammer* — HerdstättenB 1721: *Holzhammer*, *Hammergut*, so Herr Johann Fridrich Jos. v. Münster possidirt: kein Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Holzhammer* dem Hoffuß einverleibt: keine Anwesen; dem Hoffuß nicht einverleibt: 5 Herdstätten (Hammergut, Bauhaus, Hammermühle, Holzmühle, Schmiedhaus — so in 4 Zimmern inclus der Schenkstatt besteht, 7 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$ (*Johann Wolfgang Dirr besitzt einen Hammer, der Holzhammer genant, so gmäs aydlicher taxation werth ist: 3990 fl*), 1 zu $\frac{1}{32}$ (*Niklas Burger ab einem erhoben: vñ in dennen Steuer Rechnungen im zuegang gekommenen Häusl*); Hoffuß 1 $\frac{1}{32}$, Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Anerkennung als Landsassengut strittig.

1789 Anzahl der $\frac{1}{16}$ oder noch geringeren Höfler: 4.

1792: 2 hausgesessene Amtsuntertanen.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Holzhammer folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$ — der ganze Hammerhof des Guts Holzhammer, Inhaber Johann Baptist von Schmid.

Gerichtbar zum Landgericht, sämtliche Besitzungen sind ludeigen bis auf das sog. Zizaholz, das murachisches Lehen ist, zinsbar zum Reichen Almosenam nach Amberg und zur Pfarrkirche Kemnath b. Neunaigen, zehentfrei.

1 zu $\frac{1}{32}$ — Wirtshaus.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen.

Nicht im Hoffuß: das Neben- oder Gesindehaus, die Schloßkapelle, der Kalkofen, die Hammerschmiedwohnung mit Hammer und Kohlehütte, die Hufschmiedwohnung mit Hufschmiedstatt, die Müllerswohnung mit dem Gangwerk samt Schneidsäge, die Polierwohnung mit dem Polierwerk.

Inzendorf

D/Gde. Gösselsdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Intzendorf* Jägersgeld jährlich von 2 Höfen, 3 Halbhöfen, 2 Gütlein, 1 Mühle. — AmtsV 1596: *Intzendorf* 2 ganze Höfe, 4 Güter, 2 Mühlen. — TstAb 1606: *Inzendorf* 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 3 Güter, 1 Mühle, 4 Pferde, 12 Ochsen, 19 Kühe, 15 Rinder, 4 Schweine, 2 Kälber, 133 Schafe, 7 Frischlinge, Steuer: 22 fl 57 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Inzendorf* 7 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Inzendorf* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

7 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 5 je $\frac{1}{2}$ (einschließlich einer Mühle mit 2 Gängen, Inhaber Johannes Pürner, im Häuser- und Rustikalsteuerekataster als *Kodermühle*, Inhaber Adam Gierl, bezeichnet; Johannes Pürner besitzt außer der Mühle noch einen der angeführten Halbhöfe, diesen frei-eigen); Hoffuß 4 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein waldthurnisches Lehen.

Seine Profession versteuert: 1 Müller.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 2 zum Pflegamt Tannesberg gehörige Untertanen (Gesamthoffuß $\frac{1}{2}$).

Zehentbar zu Kirche und Pfarrei Rottendorf.

1792: 6 hausgesessene Amtsuntertanen.

Irrenlohe

D/Gde. Frotzersricht, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Irmlöhe* Jägersgeld jährlich von 6 Höfen. — AmtsV 1596: *Irmlöhe* 6 ganze Höfe, 1 Halbhof, 2 Söldengütel. — TstAb 1606: *Irmlöhe* 6 Höfe, 2 Güter, 1 Haus, 15 Pferde, 2 Fohlen, 2 Ochsen, 24 Kühe, 9 Rinder, 1 Schwein, 3 Kälber, 79 Schafe, 11 Frischlinge, Steuer: 33 fl 32 x. — HerdstättenB 1721: *Ihrmlöhe* 9 Anwesen im Hoffuß, 10 Häuser, 10 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Ihrmlöhe* dem Hoffuß einverleibt: 9 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

9 Anw.: 6 je $\frac{3}{4}$ (Hanns Georg Perrrs Hof gilt als frei-eigen), 3 je $\frac{1}{8}$; Hoffuß 4 $\frac{14}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich zahlreiche leuchtenbergische, ein Bischöflich-Regensburgisches, satzenhofisches und Trausnitzsches Lehen.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar mit großem und kleinem Zehent zum Domkapitel Regensburg.

1792: 9 hausgesessene Amtsuntertanen.

Jeding

D/Gde. Högling, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Otting* Jägersgeld jährlich von 1 Dreiviertelhof, 7 Halbhöfen, 2 Gütlein. — AmtsV 1596: *Iting* 9 Halbhöfe, 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Yting* 7 je

$\frac{1}{2}$ Höfe, 2 Güter, 6 Pferde, 10 Ochsen, 14 Kühe, 15 Rinder, 1 Schwein, 84 Schafe, 4 Frischlinge, Steuer: 23 fl 31 x. — HerdstättenB 1721: *Jedding* 10 Anwesen im Hoffuß, 10 Häuser, 11 Feuerstätten. — Herdstätten 1762: *Yedting* dem Hoffuß einverleibt: 9 Herdstätten, 5 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

9 Anw.: 7 je $\frac{1}{2}$ (davon 1 öd), 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 4; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich ein ebermannsdorfsches und ein hohenkemnathisches Lehen.

Landsässisch: Zur Gutsherrschaft Hohenkemnath (Landrichteramt Amberg) 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ (Hans Braidtschaft). Zur Hofmark Wolfring 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ (Leonhard Frey).

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Gutsherrschaften Hohenkemnath (Landrichteramt Amberg) und Wolfring, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Meßverwaltung Amberg, zum Stift Ens Dorf und zur Pfarrei Pittersberg.

1792: 8 hausgeessene Amtsuntertanen.

Kadermühle

E/Gde. Gösselsdorf, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Inzendorf veranlagt, vgl. daher auch Inzendorf.

HerdstättenB 1721: *Kodermühle* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Kodermühl* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — Mahlmühle mit 2 Gängen, Schätzwert 730 fl.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Kadermühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 2 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — *beim Kodermühler*, Inhaber Adam Gierl; derselbe besitzt zubauweise zum Mühlenanwesen einen $\frac{1}{2}$ Hof, dessen andere Hälfte Katharina Rubenbauer freieigen innehat. Gerichtbar zum Landgericht, zinsbar zur Kirche Nabburg und zur Kirche Brudersdorf, das Zubauhaus zum Rentamt, zehentbar zu Kirche und Pfarrei Rottendorf, vom Zubauhaus erhält die dortige Kirche 30 Garben.

Kemnath b. Neunaigen

Pfd/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Kempmat auffm Aign* Wiesenins; Järgergeld jährlich von 2 Höfen, 5 Lehen, *do selbst zu Kempmat haben die Zenger zu Trausnitz Zeehen hoff vnd gutter die sind meinem genedigsten hrn wie ander seiner genaden Arm leut vndter worffen vnd geben auch forst recht wie die andern zu Kembmat, So ist ein gut doselbst gein Tenesperg gehorig das gibt auch Forst recht*; Naturalzinse an Käse, Forsthähnen, Herbsthähnen, Fastnachtühnern. — AmtsV 1596: *Kemnath* 1 ganzer Hof, 7 Inwohner. — TstAb 1606: *Kemnath* 1 Hof, 6 Güter, 2 Häuser, 13 Ochsen, 11 Kühe, 5 Rinder, 6 Schweine, 3 Stiere, 3 Kälber, 4 Frischlinge, Steuer: 24 fl 2 x. — HerdstättenB 1721: *Kemnath* 12 Anwesen im Hoffuß, 16 Häuser, 16 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Kemnath* dem Hoffuß einverleibt: 13 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 3 Herdstätten (Pfarrhof, Mesnerhaus, Hirtenhaus), 2 Inwohner.

15 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 5 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 4 je $\frac{1}{16}$ (einschließlich der sog. Tradlmühle mit einem Gang, Inhaber Michael Wagner), 4 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 2 $\frac{13}{16}$; in Gem-Besitz 1 Hirtenhaus.

Ihre Profession versteuern: 2 Weber, je 1 Müller, Schuster, Bader.

Landsässig: Sitz der Gutsherrschaft Kemnath b. Neunaigen (ehemals *am Aigen*) mit 11 Anw.: 6 je $\frac{2}{3}$, 1 je $\frac{1}{4}$ (einen $\frac{1}{4}$ -Hof besitzen Johannes Richter, Hofmarksuntertan, und Johannes Reis, Pflegamt Nabburgischer Untertan, jeweils zu $\frac{1}{8}$, beide sind mit den üblichen *onera gleichheitlich beygethan, doch dergestalten, daß der ämtische Unterthan den besagten $\frac{1}{8}$ -Hof zu pau weis besitzt*), 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß 5 $\frac{1}{32}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Gutsherrschaft Kemnath b. Neunaigen, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Tannesberg gehöriger einschichtiger Untertan (Hoffuß $\frac{1}{4}$).

Zehentbar zur Kirche Kemnath b. Neunaigen.

1792: 14 hausgesessene Amtsuntertanen.

Kettnitzmühle

D/Gde. Oberköblitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Kötnizmühl* 1 Taferne, 3 Inwohner, Steuer: 6 fl. Hier als Pertinenzgut zur Landsasserei Damelsdorf ausgewiesen. — HerdstättenB 1721: *Kötnitzmühl* kein Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Kötnitzmühl* dem Hoffuß einverleibt: 6 Herdstätten, kein Inwohner.

6 Anw.: 2 je $\frac{1}{2}$ (davon ist die Rastnerische Taferne erst *in zuegang gekommen*, Inhaber Johann Georg Seegerer, kurfürstlicher Amtskammer-Sekretär zu Amberg), 4 je $\frac{1}{32}$ (bei allen 4: *ein Vermög der Steuer Rechnung im zuegang gekommen Neu erhobenes häusl*); Hoffuß 1 $\frac{1}{8}$. Weder Hirtenhaus noch Gemeindegünde, *weillen keine eigene herd verhanden*.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Anerkennung als Landsassengut strittig.

1792: 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Knölling

D/Gde. Dürnsricht, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Knelling* Järgergeld von 5 Höfen, 1 Halbhof, 3 Gütlein, 1 Gut, der *leeen gartten genant*. — AmtsV 1596: *Knelling* 3 ganze Höfe, 1 Söldengütlein. — TstAb 1606: *Khnelling* 3 Höfe, 1 Haus, 5 Pferde, 1 Fohlen, 4 Ochsen, 9 Kühe, 8 Rinder, 2 Stiere, 22 Schafe, 6 Frischlinge, Steuer: 11 fl 56 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Knölling* 4 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (Hirten- und Gemeindehaus), 2 Inwohner.

5 Anw.: 3 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß 3 $\frac{1}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Seine Profession versteuert: 1 Schneider.

Landsässig: Zur Hofmark Wolfring 6 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß 2 $\frac{1}{32}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Wolfring, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Den Zehent des ganzen Dorfes bezieht die Hofmark Wolfring.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Kögl

D/Gde. Frotzersricht, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Frotzersricht veranlagt, vgl. daher Frotzersricht.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Kögl folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 4 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$ (Wolfenhof — Inhaber Leonhard Bartmann; Arberhof — Inhaber Johann Kurz), 2 je $\frac{1}{2}$ (Schadlhof — Inhaber Leonhard Schadl; Neubauernhof — Inhaber Adam Kreitner). Alle 4 Anwesen gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zehentbar zur Pfarrei Schwarzenfeld.

Gemeinsam mit Kögl wurde 1808 Weiherhaus veranlagt. Diesen Katastereintrag siehe unter Weiherhaus E/Gde. Schwarzenfeld.

Kötschdorf

D/Gde. Deindorf, Lkr. Nabburg

TstAb 1606: *Khaittschdorf* 1 Hof, 2 Ochsen, 2 Kühe, 2 Schweine, Steuer: 1 fl 14 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Kötschdorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Kötschdorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Der Zehent, die Gemeindegründe und -besitzungen wie auch die walzenden Gründe gehören zum kurfürstlichen Landrichteramt Leuchtenberg.

Grundbar mit nG zum Amt Nabburg, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 10 zum Landrichteramt Leuchtenberg gehörige Untertanen (Gesamthoffuß 9 $\frac{5}{10}$).

1792: 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Kurmhof

E (unbewohnt) / Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Kurmhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — der Kurmhof, eine Einöde, Inhaber Peter Hösl.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zum Gut Trausnitz, zehentfrei.

Ledermühle

SalB 1513: *Mull vnder den ledern* Weihnachtswecken; Kornzins jährlich 36 Achtel. — AmtsV 1596: 1 Mühle — *leedermühl*. — TstAb 1606: *Wisen- und Ledermühl* 2 Mühlen, 1 Pferd, 2 Ochsen, 2 Kühe, 4 Schweine, Steuer: 15 fl 48 x. — HerdstättenB 1721: *Ledermühl* 1 Anwesen im Hoffuß ($\frac{1}{2}$), 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1672: *Ledermühl* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{8}$ — Mahlmühle mit 6 Gängen und einer Schneidsäge. Freieigen. Schätzwert 1710 fl. Reicht der Landesherrschaft jährlich 36 Achtel oder 18 Münchner Schäffel Korn.

Der Müller versteuert seine Profession.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. — Im Burggeding der Stadt Nabburg gelegen.

1792: *Leedermühl* 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Legendorf

W/Gde. Gösselsdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Leckendorf* Järgergeld jährlich von 2 Höfen, 2 Halbhöfen. — AmtsV 1596: *Löckendorf* 2 ganze Höfe, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Löckendorff* 3 Höfe, 1 Gut, 2 Pferde, 6 Ochsen, 10 Kühe, 10 Rinder, 44 Schafe, Steuer: 12 fl 59 x. — HerdstättenB 1721: *Legendorf* 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Legendorf* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 3; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Ausschließlich zehentbar zur Meßverwaltung Nabburg.

1792: 3 hausgesessene Amtsuntertanen.

Lissenthan

D/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

Infolge Flurgemeinschaft stets gemeinsam mit Aicha veranlagt.

SalB 1513: *Liessenthan vnd Aicha* Järgergeld jährlich von 5 Höfen, 1 öden Gütlein, die *Paulsen genant*, 1 Öde, *Zum Aichech genant*. — AmtsV 1596: *Liessenthan vnd Aicha* 5 ganze Höfe, 2 Dreiviertelhöfe, 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Lissenthan und Aicha* 5 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$ Höfe, 1 Haus, 4 Pferde, 10 Ochsen, 15 Kühe, 19 Rinder, 8 Schweine, 2 Stiere, 108 Schafe, 5 Frischlinge, Steuer: 21 fl 30 x. — HerdstättenB 1721: *Ließenthan* 6 Anwesen im Hoffuß, 7 Häuser, 7 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Liesenthan* dem Hoffuß einverleibt: 6 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

Liesenthan und Aicha: 6 Anw.: 5 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ (Michl Pordtmann besitzt einen zum Reichen Almosenamt Amberg grundbaren Hof); Hoffuß 5 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein lobkowitzisches Lehen.

Landsässisch: Zum Burggut Nabburg 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar (mit obiger Ausnahme) mit nG teils zum Amt, teils zum Burggut Nabburg, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: *Lissenthan* 6 hausgesessene Amtsuntertanen.

Im Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 ist Aicha als Ortsname bereits erloschen.

Littenhof

D/Gde. Rottendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Lewttenhof* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 4 Höfen; Wiesen- zins; Järgergeld jährlich von 5 Höfen, 1 Lehen; Naturalzinse an Fastnachthühnern und Hafer. — AmtsV 1596: *Luttenhof* 4 ganze Höfe, 2 Halbhöfe, 4 Söldengütel. — TstAb 1606: *Lüttenhof* 5 Höfe, 5 Güter, 1 Haus, 3 Pferde, 10 Ochsen, 19 Kühe, 7 Rinder, 4 Schweine, 3 Kälber, 6 Frischlinge, Steuer: 22 fl 43 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Littenhof* 10 Anwesen im Hoffuß, 10 Häuser, 10 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Littenhof* dem Hoffuß einverleibt: 10 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

10 Anw.: 4 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{8}$, 1 zu $\frac{1}{16}$; Hoffuß 6 $\frac{1}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich ein Trausnitzsches und ein oberpfälzisches Lehen.

Seine Profession versteuert: 1 Weber.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zu den Pfarreien Rottendorf und Kemnath b. Neunaigen.

1792: 7 hausgesessene Amtsuntertanen.

Löffelsberg

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Rappenberg veranlagt, vgl. daher auch Rappenberg.

Landsässig: *Löffelsberg* 2 Anwesen zur Hofmark Stein: 1 zu $\frac{1}{3}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 1 $\frac{1}{4}$.

Den großen, kleinen und Blut-Zehent bezieht das Domkapitel Regensburg.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Löffelsberg folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 3 Anw.: 2 je $\frac{1}{3}$ (Östreicherhof — Inhaber Johann Östreicher; Hölzlhof — Inhaber Michael Schreiner), 1 zu $\frac{1}{4}$ (beim Östreicher — Inhaber Thomas Johann Östreicher).

Der ganze Östreicherhof ist gerichtbar zum Landgericht, der $\frac{1}{4}$ -Östreicherhof sowie der Hölzlhof sind gerichtbar und erbrechtsweise grundbar zur Hofmark Stein.

Losau

D/Gde. Losau, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Losann* Järgergeld jährlich von 3 Höfen, 1 Lehen. — AmtsV 1596: *Lossa* 3 ganze Höfe, 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Losau* 3 Höfe, 2 Pferde, 4 Ochsen, 10 Kühe, 5 Rinder, 2 Schweine, 2 Stiere, 50 Schafe, 9 Frischlinge, Steuer: 10 fl 2 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Losau* 3 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Losau* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 2 Inwohner.

4 Anw.: 2 je $\frac{1}{3}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 3.

Weillen nun aber dises dorf ufem Landt Richter Amts Leichtenbergischen territorio entlegen ist, sohin die sammentlichen Gmeinds und Walzende Gründ samt den Zehent aldahin gehörig seynd; Als hat man ein solches der orthen zur gnädigsten Wissenschaft nachrichtlich anmercken: und dargegen auswerffen wollen.

Grundbar mit nG zum Amt Nabburg, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich die zum Landrichteramt Leuchtenberg gehörigen 6 Untertanen mit dem Hoffußsatz 5 $\frac{1}{8}$.

1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Luigendorf

W/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Loygendorf* Järgergeld jährlich von 1 Hof, 4 Lehen. — AmtsV 1596: *Lugendorf* 1 ganzer Hof, 4 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Luigendorf* 1 Hof, 4 Güter, 4 Pferde, 12 Ochsen, 14 Kühe, 15 Rinder, 1 Schwein, 72 Schafe, 5 Frischlinge, Steuer: 22 fl 39 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Loigendorf* 5 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Loigendorf* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

5 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 4 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 3; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.
 Landsässisch: Zur Gutsherrschaft Weidenthal 1 Anw. zu $\frac{7}{8}$.
 Zum Burggut Nabburg 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.
 Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Gutsherrschaft Weidenihal und zum Burggut Nabburg, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.
 Zehentbar zum Waisenhaus Amberg, das den Zehent in Luigendorf käuflich erworben hat.
 1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Maierhof W/Gde. Neunaigen, Lkr. Nabburg

Infolge Flurgemeinschaft im allgemeinen zusammen mit Oberndorf veranlagt, vgl. daher auch Oberndorf.

SalB 1513: *Mayrhoß* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 3 Höfen; Jägersgeld jährlich von 3 Höfen.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Maierhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 5 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$ (Loschenhof — Inhaber Johann Lotter; Martinhof — Inhaber Georg Mailer), 1 zu $\frac{1}{2}$ (Veitlhof — Inhaber Georg Krebl), 1 zu $\frac{1}{16}$ (Schneiderhof — Inhaber Joseph Schönberger), 1 zu $\frac{1}{32}$ (Fridl-Tripfhäusl — Inhaber Michael Benedikt). Die 4 Anwesen sind gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zum Rentamt, zehentbar zur Pfarrei Kemnath b. Neunaigen.

Marklhof E/Gde. Willhof, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Marklhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — Märklhof, Inhaber Georg Märkl.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zur Pfarrei Altendorf.

Mertenberg W/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Mertenperg* Geldzinse von 3 Höfen Walburgis und Michaelis; Jägersgeld jährlich von 4 Höfen, 2 Lehen, 1 öden Lehen; Naturalzinse an Käse, Eiern, Forsthähnen. — AmtsV 1596: *Merttenberg* 4 ganze Höfe, 1 Halbhof, 2 Söldengütel. — TstAb 1606: *Merttenberg* 5 Höfe, 1 Gut, 16 Ochsen, 16 Kühe, 15 Rinder, 2 Schweine, 155 Schafe, 9 Frischlinge, Steuer: 24 fl 34 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Merttenberg* 7 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Merttenberg* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

7 Anw.: 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$ (Mühle mit 2 Gängen, einer Schneidsäge, einem Ölstampf — zu *Kornnamsfurth* genannt, Inhaber Johannes Lingl), 1 zu $\frac{1}{8}$; Hoffuß 5 $\frac{2}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein oberpfälzisches Lehen.

Seine Profession versteuert: 1 Müller.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Wernberg gehöriger Untertan.

1792: 6 hausgesessene Amtsuntertanen.

Mitteraich

W/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Mittern Aich* Järgergeld jährlich von 4 Höfen, 1 Dreiviertelhof, 1 Viertelhof. — AmtsV 1596: *Mitternaich* 4 ganze Höfe, 1 Dreiviertelhof, 1 Viertelhof. — TstAb 1606: *Mittenaich* 5 Höfe, 1 Gut, 5 Pferde, 8 Ochsen, 15 Kühe, 12 Rinder, 6 Schweine, 4 Stiere, 75 Schafe, 2 Frischlinge, Steuer: 25 fl 46 x. — HerdstättenB 1721: *Mitternaich* 6 Anwesen im Hoffuß, 7 Häuser, 7 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Mitternaich* dem Hoffuß einverleibt: 6 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

6 Anw.: 4 je $\frac{1}{4}$ (Georg Schwandtner und Hanns Michl Pösl besitzen je einen zum Almosenamt Nabburg bzw. zur Meßverwaltung Nabburg grundbaren Hof), 1 zu $\frac{3}{4}$ (Martin Tuschners Hof ist zum Spital Nabburg grund- und zinsbar), 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 5; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein murachisches Lehen.

Landsässisch: Zum Landsassengut Neusath 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Unterschiedliche grundherrschaftliche Zugehörigkeit, nG teils zum Amt, teils zur Gutsherrschaft Neusath, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

1792: 6 hausgesessene Amtsuntertanen.

Nabburg

Stadt/Gde. Nabburg, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Stat Naburg* Geldzins Walburgis und Michaelis 290 lb 5 ß 4 d, *hiervon die Stat Naburg aus Irer Camern 250 lb d Amberger Werung; Wasserzins gibt Walburgis hanns vischer zu Naburg von denn visch wassern daselbst vff der Nab und vachen seeh an der Wure*; Mühlenzins von Leder- und Wiesmühle; Fleischbankzinse, *die dann zwen vom handtwerch einbringen vnd einem Castner Walburgis vberantworten sollen*; Badstubenzins; Geldzins statt Getreide, *8 acht Korn sind den Tchern die nicht Korn wachs haben mit gelt vff etlich Jare biß vff wider-ruffen . . . nachgelassen*; Kornzins von der Walckmull *so bey der Wisen mull gelegen ist*. — StadtV 1690: *Burgermeister 4, inere Rhatt 8, Eussere Rhatt 16*, 1. Viertel 45 Bürger, 2. Viertel 48 Bürger, 3. Viertel 40 Bürger, 4. Viertel 45 Bürger, Inleute 22. — HerdstättenB 1721: Stadt Nabburg *churfürstliche dan auch officiante und bediennte Wohnungen in gemelter Statt Naburg*: 18 Häuser, 18 Feuerstätten. — HerdstättenB 1722: *Bürgermeister 4 Häuser, 4 Feuerstätten; Innerer Rat 8 Häuser, 8 Feuerstätten; Äußerer Rat 14 Häuser, 17 Feuerstätten; Gemeine Bürgerschaft*: 1. Viertel 55 Häuser, 60 Feuerstätten; 2. Viertel 48 Häuser, 53 Feuerstätten; 3. Viertel 49 Häuser, 56 Feuerstätten; 4. Viertel 61 Häuser, 75 Feuerstätten; *gesamt: 239 Häuser, 273 Feuerstätten*. — HerdstättenB 1762: *Nabburg*, dem Hoffuß nicht einverleibt 13 Herdstätten (das kurfürstliche Pflegschloß, Gerichtsschreiberei, Pfarrhof, domkapitlisches Pfarrverwalterhaus, Oberumgelderamtshaus, Kloster Reichenbachisches Burggut, Mautamtswohnung, kurfürstliche Prokuratorswohnung, Kaserne, kurfürstliches Amtshaus, Wohnung des Amtsboten; des kurfürstlichen Försters Witwe und Caspar Knopfschmid Iberreuther besitzen ein nicht veranlagtes Haus).

SteuerB 1775: 1. Viertel 64 Häuser, 2. Viertel 57 Häuser, 3. Viertel 57 Häuser, 4. Viertel 72 Häuser, *gesamt 250 Häuser*; Hoffuß festgesetzt auf $7 \frac{1}{4}$ je Viertel.

465 Acker, 140 Wiesen, 50 Gärten und 5 Hölzer sind über die 4 Stadtviertel verteilt. Die Stadt besitzt ferner mehrere Weiher und ein Fischwasser, das Anton Schwandtner, der Stadtfischer, *für ein eigenthum in besiz hat*. Zum Burggeding gehört des weiteren die Göslmühle.

Öffentliche Gebäude: Pflegschloß, Rathaus, Kastengebäude, Zehentstadel, 2 Bräuhäuser, 2 Malzhäuser, 2 Hirtenhäuser (in der oberen Stadt und in der Venedig). Gebäude der Kirchen und milden Stiftungen: Pfarrkirche St. Johannis Baptistae — Pfarrkirche mit Kirchhof in der oberen Stadt, Gotteshaus Brünnl, Laurentius-Kirche, Kirche St. Georg nebst Kirchhof, halber Zehentstadel beim unteren Bräuhaus. Pfarrverwaltung — Dechanthof nebst Stallung, 2 Zehentstadel. Meßstiftung — sog. Rektorhaus, 2 Kaplanhäuser, Mesnerhaus, 2 Schulen. Almosenamt — andere Hälfte des pfarrkirchlichen Zehentstadels. Leprosenhaus — Leprosenhaus. Spital — Spitalkirche, Pfründhaus, 1 Bräuhaus, 1 Malzhaus.

Bedienstetenwohnungen: Stadtknechtswohnung, Wohnung des Rektors, im 3. Viertel: Behausungen des Gerichtsschreibers sowie des Gerichts- und Markt-Prokurators, im 4. Viertel: 2 Prokuratorbehausungen.

An Gewerbetreibenden sind vertreten: 43 Tagwerker, 14 Weißbäcker, 13 Schuster, 11 Stadtbauern, je 10 Maurer, Fleischhacker (von denen 6 eigene Fleischbänke innehaben), Weber, Zimmerleute, 9 Schneider, 6 Hafner, 5 Pinter, je 4 Tuchmacher, Glaser, Rotgerber, je 3 Bader, Zeugmacher, Hufschmiede, Wirte (2 Kronenwirte, 1 Sternwirt), Riemerer, je 2 Kramer, Bräumeister, Schreiner, Weißgerber, Schlosser, Kaminkehrer, Schwarzfärber, je 1 Bildhauer, Drechsler, Schmied, Stadtfischer, Brothüter, Melber, Kürschner, Maler, Sailer, Viehhändler, Färber, Lederer, Orgelmacher, Lebzelter, Tuchscherer, Buchbinder, Nagelschmied, Koch, Spielmann, Sattler, Totengräber, Zinngießer, Handelsmann, Apotheker, Strumpfstricker, Müller (Göslmühle), Spengler, Pensionist, Hutmacher, Gärtner, *Ainspäniger*.

In staatlichen bzw. kirchlichen Diensten stehen: Je 1 Gerichtsschreiber, Gerichtsprokurator, Prokurator, Oberumgelder, Mautner, Amtsbote, Stadttürmer, Organist, Stadtkämmerer, Pfarrverwalter, Jäger.

Die Stadt Nabburg war Mitglied der oberpfälzischen Landstände (nachweisbare Teilnahme seit 1512); 1526 wurde sie infolge Landtagsabschied zur *Gezirkstadt* ernannt. Sie war kurzfristig Sitz eines Vitztumsamtes (ca. 1354—1410), seit dem 13. Jahrhundert ständiger Sitz des Pflegamtes (erste Nennung eines *Richters* — ohne Namensbezeichnung — im Herzogsurbar 1285), ferner Sitz des Lehenamtes, des Oberungeldamtes und des Aufschlagamtes. Die Stadt erscheint seit dem Ende des 13. Jahrhundert im Vollbesitz der städtischen Rechte und damit auch der Selbstverwaltung (Stadtrichteramt, Bürgermeister, Äußerer und Innerer Rat). Das Burggeding (Burggedingbrief Pfalzgraf Ruprechts d. J. 1379) erstreckte sich bis zu den Ortsgrenzen der Dörfer und Weiler Perschen, Neusath, Namsenbach, Höflarn, Diendorf, Brendsdorf, Stulln, Etzelhof, Diepoltshof, Fraunberg und Haindorf. Bei Haindorf gehörte auch der Besitz der Nabburger Bürger zum Burggeding der Stadt.

Grundbar mit Stadtgericht, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Biechl 1783: Nabburg kurfürstliche Bezirkstadt Hoffuß 29, Häuser 227, Seelen 1187.

1792: hausgesessene Amtsuntertanen: 1. Viertel 73 (davon 4 ohne Haus, nur mit Grundstücken ansässig), 2. Viertel 59, 3. Viertel 58, 4. Viertel 81 (davon 6 nur mit Grundstücken ansässig); Hoffuß 29.

Namsenbach

W/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Nemssenbach* Geldzins Michaelis von 1 Hof; Järgergeld jährlich von 2 Höfen, 2 Halbhöfen. — AmtsV 1596: *Nembsenbach vnd Neusath* 1 ganzer Hof, 5 Halbhöfe, 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Neinbsenbach vnd Neusath* 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 3 Güter, 1 Pferd, 1 Fohlen, 10 Ochsen, 17 Kühe, 20 Rinder, 1 Schwein, 164 Schafe, 10 Frischlinge, Steuer: 28 fl 18 x. — HerdstättenB 1721: *Nämbsenbach* 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Nämbsenbach* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

5 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{2}$ (*Georg Zimmermann führet von dem ingehabt ganzen Hof noch einen halben in besiz, Stephan Schwarz hat den anderten halben von disem ganzen Hof käufflich an sich gebracht*); Hoffuß 3; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Unter den walzenden Gründen befinden sich ein murachisches und ein weseneckisches Lehen.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

1792: 6 hausgesessene Amtsuntertanen.

Nessating

W/Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Nessathing* Järgergeld jährlich von 3 Höfen, 2 Halbhöfen, 1 Drittelhof, 1 Lehen, 1 Gütlein. — AmtsV 1596: *Nessaiting* 5 ganze Höfe, 3 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Nessating* 5 Höfe, 2 Güter, 2 Pferde, 20 Ochsen, 20 Kühe, 15 Rinder, 1 Kalb, 133 Schafe, 13 Frischlinge, Steuer: 23 fl 32 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Nessathing* 8 Anwesen im Hoffuß, 9 Häuser, 9 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Nessathing* dem Hoffuß einverleibt: 8 Herdstätten, 5 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

8 Anw.: 4 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 6; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich ein satzenhofisches sowie leuchtenbergische Lehen.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Pfarrei Nabburg.

1792: 8 hausgesessene Amtsuntertanen.

Neunaigen

Kd/Gde. Neunaigen, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Nennaigen* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 7 Höfen, 3 Lehen; Wiesenzin; Järgergeld jährlich von 9 Höfen, 1 Dreiviertelhof, 1 Viertelhof, 7 Lehen, 1 Mühle; Naturalzinse an Käse, Eiern. — AmtsV 1596: *Nennaigen* 10 ganze Höfe, 3 Halbhöfe, 8 Söldengütel, 1 Mühle, 8 Inwohner. — TstAb 1606: *Nennaigen* 11 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 5 Güter, 3 Häuser, 1 Taferne, 1 Badstube, 1 Mühle, 1 Schmiede, 2 Pferde, 42 Ochsen, 47 Kühe, 27 Rinder, 3 Schweine, 10 Kälber, 240 Schafe, 25 Frischlinge, Steuer: 74 fl 20 x. — HerdstättenB 1721: *Nennaigen* 27 Anwesen im Hoffuß, 31 Häuser, 31 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Nennaigen* dem Hoffuß einverleibt: 27 Herdstätten, 6 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 4 Herdstätten (Pfarrhof, Mesnerhaus, Forsthaus, Hirtenhaus), 4 Inwohner.

27 Anw.: 9 je $\frac{1}{4}$ (*Michl Hierl possidirt den im 1661 Jährigen Steur Catastro einlauffenden ganzen: und Viertls Hof welche aber nur einen ganzen Hof miteinander ausmachen, und alschon im ao 1717 hierauf regulirt worden seynd, wovon der Achte theill gnädister Landsherrschaft zu Lehen riehet*),

1 zu $\frac{3}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$ (einschließlich Taferne und Mahlmühle mit 1 Gang), 3 je $\frac{1}{8}$, 7 je $\frac{1}{16}$ (einschließlich Schmiede); Hoffuß 13 $\frac{1}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein leuchtenbergisches Lehen.

Ihre Profession versteuern: 2 Weber, je 1 Müller, Schneider, Schmied.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Grundzinsbar zur Kirche Neunaigen. Zehentbar zur Meßverwaltung Nabburg, zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg und zur Pfarrei Neunaigen.

1792: 19 hausgesessene Amtsuntertanen.

Neusath

D/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

TstAb 1606: siehe Namsenbach. — HerdstättenB 1721: *Neusath* 3 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Neusath* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, kein Inwohner.

3 Anw.: 2 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 1 $\frac{1}{4}$.

Landsässisch: Sitz des Landsassengutes Neusath mit 18 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 5 je $\frac{1}{2}$, 6 je $\frac{1}{32}$, 6 je $\frac{1}{64}$; Hoffuß 3 $\frac{50}{64}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zur Gutsherrschaft Neusath, 3 Anwesen zum Amt, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Tannesberg gehöriger einschichtiger Untertan (Hoffuß $\frac{1}{4}$).

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

1792: 3 hausgesessene Amtsuntertanen.

Oberaich

W/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

TstAb 1606: *Oberaich* 1 zu $\frac{3}{4}$ Hof, 1 Pferd, 2 Ochsen, 3 Kühe, 3 Rinder, 3 Schweine, 25 Schafe, Steuer: 3 fl 24 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Oberaich* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Oberaich* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{3}{4}$.

Landsässisch: Zur Hofmark Guteneck 2 Anw.: 1 zu $\frac{6}{8}$, 1 zu $\frac{7}{16}$; Hoffuß 1 $\frac{3}{16}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Guteneck, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Wernberg gehöriger Untertan.

1792: 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Oberkatzbach

D/Gde. Guteneck, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Obern Katzpach* Jägersgeld jährlich von 2 Höfen, 1 Halbhof, 1 Lehen; Haferzins von 1 Lehen. — AmtsV 1596: *Obernkatzbach*: 1 ganzer Hof, 1 Dreiviertelhof, 1 Halbhof, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Obernkatzbach* 1 Hof, 3 Güter, 6 Ochsen, 7 Kühe, 9 Rinder, 6 Schweine, 2 Stiere, 63 Schafe, 2 Frischlinge, Steuer: 10 fl 42 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Obernkatzbach* 3 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Obernkatzbach* dem Hoffuß einver-

leibt: 3 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$ (davon ist Jacob Haindls Hof zur Meßverwaltung Nabburg grund- und zinsbar), 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 2 $\frac{1}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässig: Zur Hofmark Guteneck 6 Anw.: 3 zu $\frac{7}{8}$, 3 zu $\frac{2}{8}$; Hoffuß 3 $\frac{3}{8}$. Zur Hofmark Fronhof 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$. Insgesamt 7 landsässische Anwesen. Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar (mit obiger Ausnahme) mit nG teils zum Amt, teils zu den Hofmarken Guteneck und Fronhof, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Hofmark Guteneck.

1792: 3 hausgesessene Amtsuntertanen.

Oberkonhof

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

AmtsV 1596: *Obernkonhof* 1 ganzer Hof, 1 Söldengütel, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Obernkhonhof* 2 Höfe, 1 Gut, 8 Ochsen, 9 Kühe, 8 Rinder, 7 Frischlinge, Steuer: 10 fl 57 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Obernkonhof* 3 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Obernconhof* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

3 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{16}$; Hoffuß 1 $\frac{9}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässig: Zum allodialen Landsassengut Altendorf 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Zur Kloster Reichenbachischen Propstei Nabburg 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Zur Gutsherrschaft Eigelsberg (Pflegamt Murach) 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ (Mühle mit 2 Gängen, Inhaber Ulrich Irlbacher).

Zur Gutsherrschaft Pertolzhofen (Pflegamt Murach) 1 Gütel ohne Hoffußsatz. Insgesamt 4 landsässische Anwesen, davon 3 im Hoffuß.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Kloster Reichenbachischen Propstei Nabburg, teils zu den Gutsherrschaften Altendorf (allodial), Eigelsberg und Pertolzhofen (beide dem Pflegamt Murach inkorporiert), Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 3 hausgesessene Amtsuntertanen.

Oberndorf

W/Gde. Neunaigen, Lkr. Nabburg

Infolge Flurgemeinschaft im allgemeinen zusammen mit Maierhof veranlagt.

SalB 1513: *Oberndorf* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 1 Hof, 1 Halbhof; *daselbst sollen etlich oed hofflein sein*; Järgergeld jährlich von 3 Höfen und 2 Halbhöfen. — AmtsV 1596: *Oberndorff* 6 ganze Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Oberndorff und Mayerhoff* 6 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 1 Gut, 1 Haus, 20 Ochsen, 28 Kühe, 25 Rinder, 7 Schweine, 3 Stiere, 60 Schafe, 8 Frischlinge, Steuer: 29 fl 25 x. — HerdstättenB 1721: *Oberndorf und Mayrhof* 9 Anwesen im Hoffuß, 10 Häuser, 10 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Oberndorf und Mayrhof* dem Hoffuß einverleibt: 9 Herdstätten, 5 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

Oberndorf und Mayrhof: 9 Anw.: 6 je $\frac{1}{1}$ (Hanns Dietrich, Hanns Fridrich Muzbauer, Hanns Götz, Fridrich Muzbauer, Martin Muzbauer, Adam Lotter), 2 je $\frac{1}{2}$ (Michael Piehler, Stephan Ris), 1 zu $\frac{1}{10}$ (Georg Haindl); Hoffuß 7 $\frac{1}{10}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässisch: Zur Hofmark Weiher 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$ (Midel Hiermer).

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zum Amt, 1 Anwesen zur Hofmark Weiher, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

1792: Oberndorf 9 hausgesessene Amtsuntertanen.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Oberndorf folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 8 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$ (Riesengaughof — Inhaber Martin Dietrich; Reicherlhof — Inhaber Johann Muzbauer), 1 zu $\frac{3}{4}$ (Hirmerhof — Inhaber Johann Hirmer), 3 je $\frac{1}{2}$ (Schneidermichlhof — Inhaber Wolfgang Piehler; Lenzenhof — Inhaber Bartholomäus Betz; alter Liendlhof — Inhaber Wolfgang Muzbauer jun.), 2 je $\frac{1}{4}$ (junger Liendlhof — Inhaber Wolfgang Muzbauer sen.; Maierhof — Inhaber Johann Maier).

Mit Ausnahme des Hirmerhofes, der gerichtbar und erbrechtsweise grundbar zur Hofmark Weiher ist, sind alle Anwesen zum Landgericht Nabburg gerichtbar und ludeigen. Stark differenzierte Zehentverhältnisse.

Oberpennading

W/Gde. Etsdorf, Lkr. Amberg

Infolge Flurgemeinschaft im allgemeinen zusammen mit Unterpennading veranlagt; beide Weiler werden häufig kurz als Pennading bezeichnet.

SalB 1513: *Obern und Nidern Pönating*, Järgergeld jährlich von 5 Höfen, 2 Halbhöfen. — AmtsV 1596: *Benaithing* 5 ganze Höfe, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Obern und Nidern Penadting* 5 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 6 Pferde, 14 Ochsen, 20 Kühe, 17 Rinder, 1 Schwein, 105 Schafe, 10 Frischlinge, Steuer: 33 fl 38 x. — HerdstättenB 1721: *Pennathing* 7 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Pennathing* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

Ober- und Unterpennathing: 7 Anw.: 5 je $\frac{1}{1}$ (Hanns Georg Rom — dieser mit einem oberpfälzischen Lehenhof — Hanns Pürner, Thomas Flierl, Joseph Plösl, Georg Flierl), 2 je $\frac{1}{2}$ (Leonhard Flierl, Georg Erras); Hoffuß 6; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich freudenbergische und kurpfälzische sowie je ein lobkowitzisches und hohenkemnathisches Lehen.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar teilweise zur Pfarrei Wutschdorf.

1792: 7 hausgesessene Amtsuntertanen.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Oberpennading folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 4 Anw.: 3 je $\frac{1}{1}$ (Romhof — Inhaber Ignaz Rom; Hansbartlhof — Inhaber Wolfgang Frank; Flierlhof — Inhaber Kaspar Flierl), 1 zu $\frac{1}{2}$ (Kochhof — Inhaber Joseph Koch).

Die 4 Anwesen sind gerichtbar zum Landgericht, ludeigen — mit Ausnahme des Romhofes, der lehenbar zum Rentamt ist.

Oberpfreimd

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Obernpfreimbd* Järgeld jährlich von 2 Höfen, 1 Lehen; Schutzhafer von 1 Hof. — AmtsV 1596: *Obernpfreumbt* 2 ganze Höfe, 2 Söldengütel. — TstAb 1606: *Obernpfreumbdt* 2 Höfe, 1 Gut, 1 Haus, 1 Pferd, 1 Fohlen, 8 Ochsen, 7 Kühe, 7 Rinder, 1 Schwein, 51 Schafe, 6 Frischlinge, Steuer: 12 fl 26 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Obernpfreumbdt* 4 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Obernpfreimbt* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

5 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß 2 $\frac{9}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein murachisches Lehen.

Landsässisch: Zur Hofmark Weihern 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Weihern, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 4 zum Stadtrichteramt Pfreimd gehörige Untertanen (Hoffuß 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$ — dieses leuchtenbergisches Lehen, 1 zu $\frac{1}{4}$).

Alle Untertanen zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Obersteinbach

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

AmtsV 1596: *Obersteinbach* 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Obersteinbach* 1 Hof, 1 Haus, 2 Ochsen, 3 Kühe, 2 Rinder, 16 Schafe, 3 Frischlinge, Steuer: 4 fl 55 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Obersteinbach* 2 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Obernstainbach* dem Hoffuß einverleibt. — 2 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{16}$; Hoffuß $\frac{9}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässisch: Zur Hofmark Stein 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Stein, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Ödfriedlhof

E/Gde. Högling, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Ödfriedlhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 2 Anw. je $\frac{1}{2}$ (Der halbe Eherfriedlhof — Inhaber Friedrich Schön; der halbe Eherfriedlhof — Inhaber Johann Schmidl). Beide Höfe gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, giltbar zum Almosenamt Nabburg, blutzehentbar zum Rentamt, zehentbar mit dem großen und kleinen Zehent zu $\frac{2}{3}$ zum Gut Ebermannsdorf, zu $\frac{1}{3}$ zur Pfarrei Pittersberg.

Im Grundsteuerekataster 1848 wird vom *ganzen Oedfriedlhof, bestehend aus 2 unausscheidbaren halben Höfen*, gesprochen.

Pamsendorf

Kd/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Pamsendorf* Jägersgeld jährlich von 5 Höfen, 2 Halbhöfen, 1 Lehen; Naturalzinse an Hafer. — AmtsV 1596: *Pamsendorff* 6 ganze Höfe, 4 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Pamsendorff* 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 2 Güter, 1 Badhaus, 26 Ochsen, 20 Kühe, 7 Rinder, 6 Schweine, 1 Stier, 1 Kalb, 144 Schafe, 1 Frischling, Steuer: 25 fl 24 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Pamsendorf* 8 Anwesen im Hoffuß, 9 Häuser, 9 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Pamsendorf* dem Hoffuß einverleibt: 8 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

8 Anw.: 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 6 $\frac{1}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässisch: Zur Hofmark Guteneck 1 Anw. zu $\frac{11}{16}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zum Amt, 1 Anwesen zur Hofmark Guteneck, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Wernberg und ein zum Pflegamt Tannesberg gehöriger Untertan (letzterer mit dem Hoffußsatz $\frac{1}{1}$).

Zehentbar zur Stadtkammer Nabburg und zur Kirche Schwarzhofen.

1792: 8 hausgesessene Amtsuntertanen.

Passelsdorf

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Pätzeltorf* Jägersgeld jährlich von 1 Hof, 2 Dreiviertelhöfen, 1 Halbhof; Naturalzinse an Fastnachtshühnern. — AmtsV 1596: *Petzelsdorf* 1 Dreiviertelhof, 1 Halbhof. — TstAb 1606: *Patzelsdorf* 1 zu $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 2 Ochsen, 3 Kühe, 3 Rinder, 16 Schafe, 2 Frischlinge, Steuer: 6 fl 38 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Pätzltorf* 2 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Pätzltorf* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß 1 $\frac{1}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich Trausnitzsche Lehen.

Landsässisch: Zur Gutsherrschaft Schwarzenfeld 1 Anw. zu $\frac{3}{4}$. Zur Hofmark Wolfring 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Gutsherrschaften Schwarzenfeld und Wolfring, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Tannesberg gehöriger Untertan (Hoffuß $\frac{1}{1}$).

Zehentbar zum Spital Nabburg.

1792: 2 hausgesessene Amtsuntertanen.

Perschen

Kd/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Persen* Mühlenzins jährlich von 1 Mühle; Jägersgeld jährlich von 2 Höfen, 2 Halbhöfen, 2 Lehen, 1 Halblehen, 1 Häuslein, 2 Äckern; Naturalzinse an Fastnachtshühnern. — AmtsV 1596: *Persenn* 2 ganze Höfe, 2 Halbhöfe, 4 Söldengütel, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Perschen* 2 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 3 Güter, 1 Haus, 1 Mühle, 15 Häuser, 6 Pferde, 16 Ochsen, 21 Kühe, 17 Rinder, 13 Schweine, 90 Schafe, 7 Frischlinge, Steuer: 34 fl 25 x. — HerdstättenB 1721: *Perschen* 12 Anwesen im Hoffuß, 14 Häuser, 14 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 12 Herdstätten, 8 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (Mesnerhaus, Hirtenhaus), 3 Inwohner.

12 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{10}$ (*Georg Wüntter besitzt statt der einlauffenden Müll, als welche nach Neusath transferirt worden, und aldorthen in die besteuering komt, ein blosses tripf Häusl*); Hoffuß 4 $\frac{1}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein murachisches Lehen.

Seine Profession versteuert: 1 Schneider.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Wernberg gehöriger hausgesessener Untertan.

Hr. Johann Antoni Haann Burgermeister zu Nabburg et Cons. besitzen einen Theill des Zehents zu Perschen, welchen gnädigster Lands Herrschaft zu Lehen riehret, und ehedessen zwar beyr Statt Nabburg versteuert: iedoch aber zu Volge der ergangenen gnädigsten Hofkammer anbefehlung, weillen sothamer zehent imediate ausser dem Statt Porttgeding entlegen, beyr Pflegamt Vermög dennen abgelegten Steuer Rechnungen in Zuegang gebracht worden. Den übrigen Teilzehent bezieht die Pfarrei Nabburg.

1792: 10 hausgesessene Amtsuntertanen.

Pischdorf

Kd/Gde. Pischdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Pischolstorf* Järgergeld jährlich von 3 Höfen, 2 Halbhöfen, 1 Lehen. — AmtsV 1596: *Püschelsdorf* 3 ganze Höfe, 1 Dreiviertelhof, 2 Halbhöfe, 3 Söldengütel, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Püschelsdorf* 2 Höfe, 3 Güter, 1 Taferne, 1 Schmiede, 2 Pferde, 14 Ochsen, 14 Kühe, 6 Rinder, 6 Schweine, 51 Schafe, 4 Frischlinge, Steuer: 26 fl 26 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Pischlstorf* 9 Anwesen im Hoffuß, 10 Häuser, 10 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Pischlstorf* dem Hoffuß einverleibt: 9 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

10 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 5 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{10}$ (einschließlich Schmiede); Hoffuß 4 $\frac{7}{8}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Ihre Profession versteuern: 2 Schuster, 1 Schmied.

Landsässisch: Zur Gutsherrschaft Weidenthal 14 Anw.: 5 je $\frac{7}{8}$, 3 je $\frac{5}{8}$, 2 je $\frac{11}{16}$, 3 je $\frac{7}{16}$, 1 zu $\frac{3}{16}$; Hoffuß 9 $\frac{2}{16}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Gutsherrschaft Weidenthal, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 2 zum Pflegamt Wernberg gehörige Untertanen.

Zehentbar zu Spital und Kirche Nabburg.

1792: 10 hausgesessene Amtsuntertanen.

Pretzabruck

D/Gde. Pretzabruck, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Petzennpruckh* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 5 Höfen; Wasserzins Walburgis und Michaelis bezahlt Veit Vischer *oder auch darfur zeehen visch dienst In allermaß wie der vischer von Teyselkind*; Mühlenzins; Järgergeld jährlich von 6 Höfen und von Veit Vischer; Naturalzinse an Käse und Hafer. — AmtsV 1596: *Pretzebruckh* 6 ganze Höfe, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Prezabruckh* 3 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{3}{4}$ Höfe, 1 Mühle, 7 Pferde, 12 Ochsen, 16 Kühe, 16 Rinder, 13 Schweine, 75 Schafe, Steuer: 28 fl 55 x. — HerdstättenB 1721: *Prezaprucke* 9 Anwesen im Hoffuß, 10 Häuser, 10 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Preza-*

pruckh dem Hoffuß einverleibt: 9 Herdstätten, 3 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

8 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$ (*Leonhard Gradl besitzt eine Mahl Mühl mit 3 Gängen, nebst einem ganzen Hof, so zusammen gmäs aydlicher Schätzung 1475 fl werth ist*), 6 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß $7\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Seine Profession versteuert: 1 Müller.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 9 hausgeessene Amtsuntertanen.

Ragenhof

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Fraunberg veranlagt, vgl. daher auch Fraunberg.

Landsässig: Zum Burggut Nabburg 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ (Johannes Hillaprand mit einem zum Burggut lehenbaren Hof).

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Ragenhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 4 Anw. je $\frac{1}{4}$ (Pöslhof — Inhaber Johann Scharl; Adlerhof — Inhaber Georg Kumer; Schrottenhof — Inhaber Michael Schrott, lehenbar zum Rentamt; Schrottenhof — Inhaber Johann Lorenz, erbrechtsweise grundbar zum Rentamt, lehenbar dahin).

Die 4 Anwesen sind gerichtbar zum Landgericht, zinsbar zum Rentamt, zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Rappenberg

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

Häufig zusammen mit Löffelsberg veranlagt.

AmtsV 1596: *Rappenberg* 1 Halbhof. — TstAb 1606: *Rappenberg* 1 Gut, 2 Ochsen, 4 Kühe, 2 Rinder, 3 Schweine, 15 Schafe, Steuer: 2 fl 23 x. — HerdstättenB 1721: *Rappenberg* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Rappenberg* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten (einschließlich eines öden Viertelhofes), kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

Rappenberg und Löffelsberg 2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{16}$; Hoffuß $\frac{5}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus (*Dise beede dörffler bestehen nur in einer Gemeinde und haben auch nur 1 Hürtten Haus, die mehrist in selben verhandenen Unterthanen aber gehören theills unter das Pflegamt treswitz und theills unter das Statt Richter Amt Pfreimbd, dan die Hofmark Stain . . .*).

Seine Profession versteuert: 1 Schneider.

Landsässig: Rappenberg; Zur Hofmark Guteneck 1 Anw. zu $\frac{5}{16}$. Zur Hofmark Stein 3 Anw.: 1 zu $\frac{2}{3}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$. Insgesamt 4 landsässische Untertanen.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Hofmarken Guteneck und Stein, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 2 Anwesen zum Stadtrichteramt Pfreimd (Hoffuß je $\frac{1}{4}$), eines zum Pflegamt Tannesberg (Hoffuß $\frac{1}{4}$) und eines zum Pflegamt Wernberg gehörig.

Den großen, kleinen und Blut-Zehent von Johannes Planckh, Leonhard Hörmann und Wolf Hierlmayr zu Löffelsberg, von Andreas und Thomas Östreicher und Georg Schreyer zu Rappenberg bezieht das Domkapitel in Regensburg. Der Zehent der übrigen Untertanen in Rappen- und Löffelsberg gehört zur Hofmark Niedermurach (Pflegamt Murach).

Der Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 weist für Rappenberg folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 10 Anw.: 4 je $\frac{1}{4}$ (Reishof — Inhaber Martin Plöth; Railhof — Inhaber Johann Rail; Neubauernhof — Inhaber Johann Hermann; Riesenhof — Inhaber Peter Lippert), 1 zu $\frac{2}{3}$ (Kellanderlhof — Inhaber Martin Greiner), 1 zu $\frac{1}{3}$ (Paßlerhof — Inhaber Thomas Bartman), 2 je $\frac{3}{8}$ (Girglwolf — Inhaber Samuel Plank; Barthof — Inhaber die Veit Lippertsche Witwe), 1 zu $\frac{1}{8}$ (beim Girtl — Inhaber Jacob Kraus), 1 zu $\frac{1}{32}$ (beim Schneider — Inhaber Thomas Schmidl).

Beim Girtl, beim Schneider, Reishof, Railhof, Neubauernhof und Riesenhof sind gerichtbar zum Landgericht, der Paßlerhof zur Hofmark Gleiritsch, Girglwolf, Barthof und Kellanderlhof zur Hofmark Stein.

Richt

W/Gde. Weiding, Lkr. Nabburg

Vereinzelt zusammen mit Altfalter veranlagt, vgl. daher auch Altfalter.

SalB 1513: *Riet* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Hof; Järgergeld jährlich von 2 Höfen, 2 Halbhöfen; Naturalzinse an Fastnachthühnern, Gerste und Hafer. — TstAb 1606: *Riecht* 2 Höfe, 2 Güter, 5 Pferde, 3 Fohlen, 2 Ochsen, 12 Kühe, 9 Rinder, 2 Schweine, 2 Stiere, Steuer: 16 fl 45 x.

Rieth 4 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 3; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässisch: Zum Burggut Nabburg 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zum Burggut Nabburg, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Rödlmühle

E/Gde. Rottendorf, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Wolfsbach veranlagt, vgl. daher auch Wolfsbach.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — Mühle mit 2 Gängen und einer Schneidsäge, Inhaber Johannes Lettner, Schätzwert 680 fl.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Der Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 weist für Rödlmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — der Rödlmühlhof, Inhaber Georg Lettner.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zum Rentamt und zur Kirche Rottendorf, zehentbar zur Pfarrei Rottendorf.

Rottendorf

Pfd/Gde. Rottendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Rottendorf* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 3 Höfen, 1 Lehen; Järgergeld jährlich von 5 Höfen, 3 Halbhöfen, 3 Lehen, 2 Gütel, 2 Söldengütel, 1 öden Gütel, 1 öden Hof. — AmtsV 1596: *Rottendorf* 6 ganze Höfe, 2 Halbhöfe, 10 Söldengütel, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Rotendorff* 6 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$ Höfe,

5 Güter, 4 Häuser, 1 Taferne, 1 Badstube, 1 Mühle, 2 Pferde, 24 Ochsen, 29 Kühe, 22 Rinder, 11 Schweine, 128 Schafe, 2 Frischlinge, Steuer: 48 fl 14 1/2 x. — HerdstättenB 1721: *Rottendorf* 20 Anwesen im Hoffuß, 23 Häuser, 23 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Rottendorf* dem Hoffuß einverleibt: 21 Herdstätten, 6 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 3 Herdstätten (Pfarrhof, Schulhaus, Hirtenhaus), 2 Inwohner.

21 Anw.: 6 je 1/4, 4 je 1/2 (einschließlich der Grimmerthaler Mühle mit 2 Gängen und einer Schneidsäge), 3 je 1/4, 6 je 1/8, 2 je 1/16; Hoffuß 9 5/8; in GemBeitz 1 Hirtenhaus.

Gewerbeeinrichtungen: je 1 Mühle, Taferne, Bäckerei, Badstube, Schmiede. Ihre Profession versteuern: je 1 Bäcker, Bader, Schmied, 2 Schneider.

Landsässig: Zur Hofmark Weiher 2 Anw. je 1/4.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zum Amt, 2 Anwesen zur Hofmark Weiher, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar einem Herrn von Griennagl, kurfürstlicher Regierungsrat zu Amberg (laut Salbuch von 1500 gehörte dieser Zehent Erhard Hafenpauer, Stadtschreiber zu Pfreimd, und war wildensteinisches Lehen), und zur Pfarrei Rottendorf.

1792: 20 hausgesessene Amtsuntertanen.

Säulnhof

D/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Sewlnhoff* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Hof, Mannschaft landesherrlich; Mühlenzins von 1 Mühle; Jägersgeld von 4 Höfen, 2 Dreiviertelhöfen, 2 Halbhöfen, 1 Viertelhof, 1 Mühle; Naturalabgaben an Weihnachtswecken, Korn und Hafer. — AmtsV 1596: *Sculnhof* 4 ganze Höfe, 2 Dreiviertelhöfe, 2 Halbhöfe, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Sculnhof* 7 je 1/4, 1 zu 3/4 Höfe, 1 Gut, 2 Mühlen, 21 Pferde, 1 Fohlen, 2 Ochsen, 23 Kühe, 23 Rinder, 1 Schwein, 3 Stiere, 1 Kalb, 50 Schafe, 9 Frischlinge, Steuer: 43 fl 22 1/2 x. — HerdstättenB 1721: *Seullnhof* 10 Anwesen im Hoffuß, 11 Häuser, 11 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Seullnhof* dem Hoffuß einverleibt: 10 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

11 Anw.: 5 je 1/4, 2 je 3/4, 4 je 1/2 (einschließlich der Vierbruckmühle, Inhaber Johannes Krauss, und der Säulnhofmühle, Inhaber Michl Gradl); Hoffuß 8 1/2; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich lobkowitzische sowie ein murachisches Lehen.

Ihre Profession versteuern: 2 Müller.

Landsässig: Zur Gutsherrschaft Schwarzenfeld 1 Anw. zu 1/2.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zum Amt, 1 Anwesen zur Gutsherrschaft Schwarzenfeld, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg und zur Kirche Schmidgaden.

1792: 11 hausgesessene Amtsuntertanen.

Saltendorf

Kd/Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Saltendorf* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 4 Höfen, 1 Lehen; Wasserzins; Wiesenzins; Jägersgeld jährlich von 6 Höfen, 2 Lehen; Naturalzinse an

Fastnachthühnern. — AmtsV 1596: *Saltendorf* 6 ganze Höfe, 1 Dreiviertelhof, 2 Halbhöfe, 3 Söldengütel. — TstAb 1606: *Saltendorf* 7 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 3 Güter, 1 Haus, 1 Taferne, 1 Schmiede, 2 Pferde, 24 Ochsen, 25 Kühe, 11 Rinder, 14 Schweine, 7 Kälber, 107 Schafe, 3 Frischlinge, Steuer: 40 fl 44 x. — HerdstättenB 1721: *Saltendorf* 15 Anwesen im Hoffuß, 17 Häuser, 17 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Saltendorf* dem Hoffuß einverleibt: 15 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (Gemeindeschmiede, Hirtenhaus), 2 Inwohner.

16 Anw.: 5 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$, 4 je $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{32}$ (Gemeindeschmiede); Hoffuß 7 $\frac{20}{32}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus und die im Hoffuß stehende Schmiede. Unter den walzenden Gründen befinden sich zahlreiche leuchtenbergische und ein oberpfälzisches Lehen.

Gewerbeeinrichtungen: Je 1 Badstube, Taferne, Schmiede. Ihre Profession versteuern: 2 Weber, 1 Schmied.

Landsässisch: Zur Hofmark Weihern 9 Anw.: 3 je $\frac{3}{4}$, 5 je $\frac{1}{8}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 3 $\frac{1}{8}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Weihern, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 4 zum Pflamt Wernberg gehörige hausgesessene Untertanen.

In dem Dorf gehet der Zehend auf 4 theill, nemlichen hat die Pfarr Kemnath einen: dan die Pfarr Saltendorf, oder villmehr Weyrn auch einen: nicht-minder die Pfarr Pfreimbt ebenfahls einen . . .

1792: 11 hausgesessene Amtsuntertanen.

Sattelhof

E/Gde. Weiding, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Sattelhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$ — *beim Sattelhofbauern*, Inhaber Wolfgang Kiener.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zum Rentamt und zum Domkapitel Regensburg, reicht von einigen Äckern den großen und kleinen Zehent zur Pfarrei Kemnath b. Fuhrn, die übrigen Äcker sind zehentfrei, giltbar zum Rentamt.

Schanderlhof

E/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Schanderlhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$ — *Küchnerhof*, Inhaber Andreas Schanderl.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zu Kirche und Pfarrei Schmidgaden, reicht den großen Zehent zur Pfarrei Schwarzenfeld, den kleinen und Blut-Zehent zum Rentamt.

Scharlmühle

E/Gde. Gösselsdorf, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Götzendorf veranlagt, vgl. daher Götzendorf.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — Mahlmühle mit 2 Gängen, Inhaber Georg Müller, Schätzwert 340 fl.

Der Müller versteuert seine Profession.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Scharlmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — Scharlmühlhof, Inhaber Bartholomäus Müller.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zur Meßverwaltung Nabburg, zehentbar zur Pfarrei Rottendorf.

Schirmdorf

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Schirndorf* Jägersgeld jährlich von 3 Höfen, 1 Halbhof, 1 Lehen. — AmtsV 1596: *Schirndorf* 4 ganze Höfe, 2 Güter. — TstAb 1606: *Schirndorff* 5 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 3 Pferde, 18 Ochsen, 16 Kühe, 14 Rinder, 2 Schweine, 1 Kalb, 145 Schafe, 12 Frischlinge, Steuer: 20 fl 1 x. — HerdstättenB 1721: *Schürndorf* 6 Anwesen im Hoffuß, 7 Häuser, 7 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Schürndorf* dem Hoffuß einverleibt: 6 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

6 Anw.: 4 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 5; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Kirche Schwarzhofen, zur Meßverwaltung Nabburg und zur Hofmark Fronhof.

1792: 6 hausgesessene Amtsuntertanen.

Schmalhof

Gde. Neunaigen, Lkr. Nabburg

(mit Neunaigen verbunden)

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Schmalhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — Schmalhof, Inhaber Johann Weber.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zehentbar zum Domkapitel Regensburg, zur Meßverwaltung Nabburg und zur Pfarrei Neunaigen.

Schmidgaden

Pfd/Gde. Schmidgaden, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Schmidgaden* Wiesenins; Naturalzinse an Käse, Eiern, Fastnachtshühnern, Korn und Hafer vom Kuechenmaier-Hof. — AmtsV 1596: *Schmidt-gaden* 8 ganze Höfe, 7 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Schmidgaden* 9 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 9 Güter, 1 *Kodermüll*, 24 Pferde, 1 Fohlen, 25 Ochsen, 56 Kühe, 37 Rinder, 12 Schweine, 3 Kälber, 7 Stiere, 252 Schafe, 21 Frischlinge, Steuer: 61 fl 56 x. — HerdstättenB 1721: *Schmidgaden* 19 Anwesen im Hoffuß, 24 Häuser, 24 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Schmidt-gaden* dem Hoffuß einverleibt: 21 Herdstätten, 10 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 4 Herdstätten (Pfarrhof, Mesnerhaus, Viehhirten- und Ochsenhirtenhaus), 3 Inwohner.

24 Anw.: 7 je $\frac{1}{4}$, 11 je $\frac{1}{2}$ (einschließlich einer Mühle mit 2 Gängen und einer Schneidsäge), 3 je $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß 13 $\frac{7}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich 2 halb sazenhofische und halb kemnathische Lehen sowie ein lobkowitzisches Lehen.

Ihre Profession versteuern: Je 1 Müller, Weber, Wagner.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 3 zum Pflegamt Tännesberg gehörige Untertanen (Hoffuß $\frac{1}{3}$).

Zehentbar zu den Kirchen in Schmidgaden und Nabburg und zu den Pfarreien Schmidgaden und Pittersberg.

1792: 15 hausgesessene Amtsuntertanen.

Schwärzermühle

W/Gde. Trisching, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Trisching veranlagt, vgl. daher auch Trisching. 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — Mühle mit 2 Gängen, Inhaber Georg Scharthl, Schätzwert 360 fl.

Der Müller versteuert seine Profession.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Schwärzermühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — Schwärzermühlhof, Inhaber Michael Strobl.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, reicht die Hälfte des großen Zehents zum Rentamt, die übrige Hälfte ist zehentfrei, den kleinen und Blut-Zehent bezieht die Pfarrei Schmidgaden, gilt- und zinsbar zum Rentamt.

Schwarzach b. Nabburg

Pfd/Gde. Schwarzach b. Nabburg, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Schwartzach* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 3 Höfen, 6 Häusern, von *Hanns Teuchler hammermaister von dem hamer einem leehen vnd einem halben hoff*; Wiesenzin; Järgeld jährlich von 4 Höfen, 3 Häusern, 1 Lehen; Naturalzinse an Käse, Eiern, Herbsthähnen, Fastnachtshühnern, Martinsgänsen, Korn, Gerste und Hafer. — AmtsV 1596: 6 ganze Höfe, 4 Halbhöfe, 1 Hammer, 1 Mühle, 7 Inwohner. — TstAb 1606: *Schwarzach* 5 Höfe, 3 Güter, 2 Häuser, 1 Taferne, 1 Schmiede, 4 Pferde, 20 Ochsen, 25 Kühe, 21 Rinder, 20 Schweine, 124 Schafe, 3 Frischlinge, Steuer: 50 fl 12 x. — HerdstättenB 1721: *Schwarzach* 14 Anwesen im Hoffuß, 20 Häuser, 20 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Schwarzach* dem Hoffuß einverleibt: 14 Herdstätten, 6 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 6 Herdstätten (Pfarrhof, Schulhaus, Schmiedhaus, Mühle — so dem Mayr angehörig, auch dessen Wirtshaus, Hirtenhaus), 10 Inwohner.

20 Anw.: 3 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{2}$ (Ulrich Scharpfs Hof ist zur Hofmark Trausnitz lehenbar; Johannes Paur besitzt ein mit Hoffuß $\frac{1}{2}$ veranlagtes Fischgut, jedoch ohne das beim Hammer sich einst befindliche Fischwasser), 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$, 6 je $\frac{1}{16}$, 4 je $\frac{1}{32}$ (darunter eine Schmiede und von ehemaligen Hammergebäuden erkaufte Behausungen); Hoffuß 6 $\frac{1}{8}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus. Unter den walzenden Gründen befinden sich je ein leuchtenbergisches und oberpfälzisches Lehen.

Ihre Profession versteuern: Je 1 Weber, Schneider, Zimmermann, Schmied.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar größtenteils zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg; der grüne Zehent auf der sog. Oed und in Petersrieth gehört zur Kirche Schwarzach.

1792: 10 hausgesessene Amtsuntertanen.

Schwarzenfeld

Markt/Gde. Schwarzenfeld, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Schwarzenfeld* Geldzins Walburgis und Michaelis gibt *Michael Fridrich Frank Hamermaister Nemlichen 15 fl zins von hamer vnd 1 fl fur denn zoll*; Naturalzinse an Fastnachtshühnern. — AmtsV 1596: *Schwarzenfeldt* 2 ganze Höfe,

4 Halbhöfe, 16 Söldengütel, 1 Hammer, 2 Mühlen, 8 Inwohner. — TstAb 1606: *Schwarzenfeld* 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 2 Güter, 12 Häuser, 3 Tafern, 1 *Beckenhaus*, 10 Pferde, 14 Ochsen, 24 Kühe, 15 Rinder, 9 Schweine, 2 Stiere, 2 Kälber, 53 Schafe, 2 Frischlinge, Steuer: 85 fl 17 x. — HerdstättenB 1721: *Schwarzenfeld* 23 Anwesen im Hoffuß, 25 Häuser, 26 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Schwarzenfeld* dem Hoffuß einverleibt: 24 Herdstätten, 15 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 4 Herdstätten (Schlößl, Posthalterhaus, Kuhhirthaus, Ochsenhirthaus), 4 Inwohner.

24 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$ (Franz Leonhard Fleischmann, kurfürstlicher Brückenzöllner und Umgelder, besitzt den sog. Possenhof), 4 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 17 je $\frac{1}{10}$; Hoffuß 5 $\frac{5}{10}$; nicht im Hoffuß inbegriffen die Behausung samt Schenkstatt des Franz Wolfgang Pürschl, Posthalter zu Schwarzenfeld, *weillen ... all Posthalter in der ganzen Oberrn Pfalz der Steuer: und andern burgerlichen: oder Unterthans onerum befreyet seynd*. Unter den walzenden Gründen befinden sich zahlreiche leuchtenbergische und Hochstift Regensburgische, aber auch murachische, lobkowitzische und satzenhofische Lehen. Bezüglich der *Kager Felder*, die dem Hochstift Regensburg lehen- und dem dortigen Domkapitel zehentbar sind, bestehen Zuständigkeits- und Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Pflegamt und der Gutsherrschaft Schwarzenfeld.

Gewerbeeinrichtungen: 2 Tafern, 2 Bäckereien, 1 Fleischbank.

Ihre Profession versteuern: 4 Schneider, 5 Weber, je 2 Fleischhacker, Schuster, Bäcker.

Landsässisch: Sitz der Gutsherrschaft Schwarzenfeld mit 57 Anw.: 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{9}{10}$, 4 je $\frac{1}{4}$ (einschließlich des sog. Speiringerhofs), 2 je $\frac{1}{8}$ (Tobias Planck, Wirt, ist oberpfälzischer Afterlehenvasall auf dem Hammer), 49 zu $\frac{1}{10}$; Hoffuß 5 $\frac{6}{10}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Gutsherrschaft Schwarzenfeld, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar größtenteils zum Domkapitel Regensburg, teilweise zur Gutsherrschaft Schwarzenfeld und von einigen Äckern zum Filialkirchlein des Ortes.

1792: 18 hausgesessene Amtsuntertanen.

Siegelsdorf

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Sittelstorff vnd oberrn Kienhoff* Järgergeld jährlich von 2 Höfen, 3 Halbhöfen, 1 Lehen. — AmtsV 1596: *Sittelsdorf* 1 ganzer Hof, 3 Güter. — TstAb 1606: *Siglersdorf* 1 Hof, 3 Güter, 2 Pferde, 6 Ochsen, 8 Kühe, 10 Rinder, 2 Schweine, 45 Schafe, 4 Frischlinge, Steuer: 13 fl 9 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Siglstorff* 5 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Siglstorff* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 2 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässisch: Zur Hofmark Fronhof 2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$.

Zur Gutsherrschaft Fuchsberg (Pflegamt Murach) 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Gutsherrschaften Fronhof und Fuchsberg (Pflegamt Murach), Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 3 hausgesessene Amtsuntertanen.

Sindelsberg

E/Gde. Weiding, Lkr. Nabburg

Infolge Flurgemeinschaft im allgemeinen zusammen mit Dietstätt veranlagt, vgl. daher Dietstätt.

TstAb 1606: *Synleßberg* 1 Hof, 1 Gut, 4 Ochsen, 6 Kühe, 7 Rinder, 4 Schweine, Steuer: 7 fl 23 x.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Sindelsberg folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$ (Köpplhof — Inhaber Adam Köppl), 1 zu $\frac{1}{2}$ (Moserhof — Inhaber Heinrich Stangl).

Beide Anwesen gerichtbar zum Landgericht, Köpplhof ludeigen, Moserhof erbrechtsweise grundbar zum Rentamt, beide Anwesen geben den großen und kleinen Zehent zum Domkapitel Regensburg.

Sitzambuch

D/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Sitzenbuech* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 1 Hof, 1 Halbhof und 1 Gütlein, *das Forst gutt genant*; Wiesenzins; Jägersgeld jährlich von 2 Höfen, 1 Dreiviertelhof, 3 Halbhöfen; Naturalzinse an Käse, Eiern, Forsthähnen. — AmtsV 1596: *Sitzabue* 2 ganze Höfe, 1 Dreiviertelhof, 3 Halbhöfe, 1 Söldengütel. — 1606: *Sizabue* 3 je $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 1 Gut, 1 Pferd, 1 Fohlen, 14 Ochsen, 13 Kühe, 12 Rinder, 12 Schweine, 178 Schafe, Steuer: 23 fl 52 x. — HerdstättenB 1721: *Sizabue* 7 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Sizabue* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (Hirten- und Schäferhaus), 2 Inwohner.

7 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 4 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich kurfürstliche, oberpfälzische, leuchtenbergische und murachische Lehen.

Landsässig: Zur Herrschaft Winklarn (Landrichteramt Neunburg vorm Wald) 3 Anw.: 2 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Herrschaft Winklarn, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 2 zum Pflegamt Wernberg gehörige hausgesessene Untertanen.

Zehentbar zur Kirche Gebenbach und zur Pfarrei Kemnath b. Neunaigen.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Söllitz

Kd/Gde. Söllitz, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Seltz* Jägersgeld jährlich von 2 Höfen. — AmtsV 1596: *Selitz* 1 Söldengütel, 3 Inwohner. — TstAb 1606: *Söliz* 1 Haus, 1 Schmiede, Steuer: 1 fl 58 x. — HerdstättenB 1721: *Sölliz* 1 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Sölliz* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (Gemeindeschmiede, Hirtenhaus), 3 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{10}$, 1 zu $\frac{1}{32}$ (Gemeindeschmiede); Hoffuß $\frac{3}{32}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus und die im Hoffuß stehende Gemeindeschmiede.

Ihre Profession versteuern: 1 Weber, 1 Schmied.

Landsässisch: Zur Hofmark Trausnitz 8 Anw.: 5 je $\frac{1}{2}$, 3 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 3 $\frac{1}{4}$. Zur Hofmark Weiher 7 Anw.: 4 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 5. Insgesamt 15 landsässische Anwesen.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zu den Hofmarken Trausnitz und Weiher, 2 Anwesen zum Amt, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 3 zum Stadtrichteramt Pfreimd (Hoffuß 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$) und 1 zum Pflegamt Tannesberg gehöriges Anwesen (letzteres Hoffuß $\frac{1}{4}$).

Zehentbar zur Hofmark Trausnitz.

1792: 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Stabhof

E/Gde. Willhof, Lkr. Nabburg

TstAb 1606: *Stabhof* 1 Hof, 1 Gut, 4 Ochsen, 3 Kühe, 1 Schwein, 7 Kälber, 4 Schafe, Steuer: 8 fl 23 x. — HerdstättenB 1721: *Staabhof* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Staabhof* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 2 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß 1 $\frac{1}{2}$; *die Gemaindts Gründ samt Hurttenshaus seynd unter der Dorfschafft Wilhof, alwohin auch obiger Staabhof mit der Gemeinschaft gehörig*. Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Der von diser Einoed anfallend: sammentliche Zehend wirdet von dem churpfälzischen Herrn Pfarrer zu Schwandorf nomine: des Domstifts zu Regensburg eingefangen.

1792: 2 hausgesessene Amtsuntertanen.

Stelzlmühle

E/Gde. Hohentreswitz, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Stelzlmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{32}$ mit Nebenhäusl — Stelzenmühlhöfl, Inhaber Georg Jacob Stahl.

Gerichtbar zum Landgericht, erbrechtsweise grundbar zum Gut Hohentreswitz, grundzinsbar und forstzinsbar eben dorthin, zehentfrei.

Stulln

Pfd/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Stulln* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 2 Höfen, Walburgis von 1 Lehen und 1 Hof; Wiesenzin; Järgeld jährlich von 8 Höfen, 3 Halbhöfen, 2 Lehen, 2 Häusern ohne Zugehör, 1 Söldengütel, 1 altem Häusel; Naturalzinse an Käse und Eiern. — AmtsV 1596: *Stuellnn* 8 ganze Höfe, 1 Dreiviertelhof, 5 Halbhöfe, 2 Söldengütel. — TstAb 1606: *Stuln* 10 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 2 Güter, 1 Haus, 1 Taferne, 21 Pferde, 2 Fohlen, 14 Ochsen, 38 Kühe, 25 Rinder, 4 Schweine, 17 Kälber, 186 Schafe, 21 Frischlinge, Steuer: 56 fl 43 x. — HerdstättenB 1721: *Stuellen* 17 Anwesen im Hoffuß, 18 Häuser, 18 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Stuelln* dem Hoffuß einverleibt: 17 Herdstätten, 3 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 2 Inwohner.

17 Anw.: 8 je $\frac{1}{4}$ (Paulus Prifling besitzt einen der Stadt Nabburg, Leonhard Flierl einen zur Meßverwaltung Nabburg grundbaren Hof), 1 zu $\frac{3}{4}$, 5 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$ (Mathias Priflings Taferne gilt als frei-eigen), 2 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß 11 $\frac{5}{8}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich lobkowitzische und murachische Lehen.

Seine Profession versteuert: 1 Schneider.

Landsässig: Zur Gutsherrschaft Schwarzenfeld 1 Anw. zu $\frac{3}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar (mit obigen Ausnahmen) größtenteils zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 2 zum Pflegamt Tannesberg gehörige Anwesen mit dem Gesamthoffuß 1 $\frac{1}{16}$.

Zehentbar teilweise zum Domkapitel Regensburg.

1792: 14 hausgesessene Amtsuntertanen.

Tauchersdorf

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Taucherstorf* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Hof; Scharwerkgeld von 1 Hof; Jägersgeld von 2 Höfen, 5 Halbhöfen; Naturalzinse an Käse, Eiern, Fastnachtshühnern und Hafer. — AmtsV 1596: *Tauchersdorf* 2 ganze Höfe, 5 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Tauchersdorff* 2 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 3 Güter, 18 Ochsen, 19 Kühe, 12 Rinder, 5 Schweine, 1 Kalb, 120 Schafe, 4 Frischlinge, Steuer: 18 fl 52 x. — HerdstättenB 1721: *Taucherstorf* 7 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 3 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

7 Anw.: 2 je $\frac{1}{16}$, 5 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 4 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässig: Zur Gutsherrschaft Hohentreswitz 1 Anw. zu $\frac{5}{8}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zum Amt, 1 Anwesen zur Gutsherrschaft Hohentreswitz, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar ausschließlich zur Stadtkammer Nabburg.

1792: 7 hausgesessene Amtsuntertanen.

Tradlmühle

E/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Kemnath b. Neunaigen veranlagt; vgl. daher Kemnath b. Neunaigen.

1 Anw. zu $\frac{1}{16}$ — Tradlmühle, Mühle mit 1 Gang, *die auch nicht für beständig gangbar ist*, Schätzwert 300 fl, Inhaber Michael Wagner.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Tradlmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{16}$ — Tradlmühlgüt, Inhaber Joseph Wagner.

Gerichtbar zum Landgericht, erbrechtsweise grundbar zum Rentamt, zinsbar dahin, blutzehentbar zur Pfarrei Kemnath b. Neunaigen.

Traunricht

D/Gde. Pretzabruck, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Traunried* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 2 Höfen, 2 Halbhöfen; Jägersgeld jährlich von 2 Höfen, 2 Halbhöfen; Naturalzinse an Käse und Eiern. — AmtsV 1596: *Trennrieth* 2 ganze Höfe, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Treinried* 2 Höfe, 2 Güter, 6 Pferde, 4 Ochsen, 10 Kühe, 6 Rinder, 2 Kälber, 4 Frischlinge, Steuer: 13 fl 20 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1762: *Traunrieth* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

5 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{16}$; Hoffuß 3 $\frac{1}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.
Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.
Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nab-
burg.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Trefnitz

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Dreffnitz* Jägersgeld jährlich von 1 Hof, 2 Lehen. — AmtsV 1596: *Treffnitz* 1 ganzer Hof, 2 Halbhöfe, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Dröffnitz* 1 Hof, 2 Güter, 6 Ochsen, 5 Kühe, 4 Rinder, 1 Schwein, 42 Schafe, Steuer: 12 fl 2 x. — HerdstättenB 1721: *Trefniz* 3 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Trefniz* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

3 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$ (Hanns Wolf Demleithner besitzt einen zur Stadt Nabburg zins- und grundbaren Hof), 2 je $\frac{1}{2}$ (Hanns Peter Plösl besitzt einen zur Stadt Nabburg zins- und grundbaren Hof); Hoffuß 2, in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässisch: Zur Hofmark Guteneck 3 Anw.: 1 zu $\frac{7}{8}$, 1 zu $\frac{11}{16}$, 1 zu $\frac{7}{16}$; Hoffuß 2.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar (mit obigen Ausnahmen) mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Guteneck, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

1792: 3 hausgesessene Amtsuntertanen.

Trichenricht

W/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Trichenried* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Halbhof; Jägersgeld von 2 Höfen, 3 Dreiviertelhöfen, 1 Halbhof, 1 Lehen; Naturalzinse an Käse, Eiern, Forsthähnen. — AmtsV 1596: *Trichenrieth* 2 ganze Höfe, 4 Halbhöfe, 2 Inwohner. — TstAb 1606: *Trichenried* 3 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{3}{4}$ Höfe, 3 Güter, 1 Pferd, 19 Ochsen, 17 Kühe, 6 Rinder, 3 Schweine, 3 Kälber, 100 Schafe, 12 Frischlinge, Steuer: 20 fl 48 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Trichenrieth* 8 Anwesen im Hoffuß, 9 Häuser, 9 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 8 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

8 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$ (Andree Lorenz' Hof ist leuchtenbergisches Lehen), 3 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 5 $\frac{1}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich 2 zum Pflegamt Wernberg sowie ein zum Stadtrichteramt Pfreimd gehöriges Anwesen (letzteres Hoffuß $\frac{1}{1}$).

Zehentbar zur Pfarrei Kemnath b. Neunaigen.

1792: 8 hausgesessene Amtsuntertanen.

Trisching

Kd/Gde. Trisching, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Drusching* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 3 Höfen, 6 Dreiviertelhöfen, 11 Halbhöfen, 7 Viertelhöfen, 1 Achthof, 1 *vird halben virl eines hofs*, Mannschaft landesherrlich; Mühlenzins von 1 Mühle; Scharwerksgeld gibt jährlich *die gemain doselbst fur fron vnd scharberchen So wie einem pfleger fur*

sein holz . . . gefällig sind; Järgeld; Naturalzinse an Eiern, Fastnachthühnern, Weihnachtswucken und Korn. — AmtsV 1596: *Drusching* 4 ganze Höfe, 18 Halbhöfe, 8 Söldengütel, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Drusching* 7 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 13 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$ Höfe, 6 Güter, 1 Taferne, 1 Mühle, 24 Pferde, 42 Ochsen, 65 Kühe, 30 Rinder, 6 Schweine, 6 Stiere, 15 Kälber, 346 Schafe, 28 Frischlinge, 1 Fohlen, Steuer: 94 fl 36 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Triesching* 35 Anwesen im Hoffuß, 40 Häuser, 40 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 38 Herdstätten, 11 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 3 Herdstätten (Gemeindeschmiede, Hirt- und Schäferhaus), 3 Inwohner.

41 Anw.: 3 je $\frac{1}{1}$, 5 je $\frac{3}{4}$, 16 je $\frac{1}{2}$ (einschließlich einer Taferne), 9 je $\frac{1}{4}$ (einschließlich der Schwärzermühle), 5 je $\frac{1}{16}$, 3 je $\frac{1}{32}$ (einschließlich des von Leonhard Lippert erkaufte *oxen Hüetter Häusls* und der in Gemeindebesitz befindlichen Schmiede); Hoffuß 17 $\frac{13}{32}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus und die im Hoffuß stehende Schmiede.

Unter den walzenden Gründen befinden sich zahlreiche maxlrainische und kernnathische Lehen.

Ihre Profession versteuern: Je 1 Müller, Weber, Schuster, Schmied.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pfleramt Wernberg gehöriger hausgesessener Untertan.

Zehentbar zum kurfürstlichen Stadtrichteramt Pfreimd, Herrn Regierungsrat von Gobl zu Amberg und zur Pfarrei Schmidgaden.

1792: 41 hausgesessene Amtsuntertanen.

Trossau

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Drosaw* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Hof; Järgeld jährlich von 3 Höfen, 1 Lehen; Naturalzinse an Käse und Eiern. — AmtsV 1596: *Trossaw* 3 ganze Höfe, 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Drosaw* 3 Höfe, 1 Gut, 3 Pferde, 10 Ochsen, 10 Kühe, 9 Rinder, 1 Schwein, 3 Stiere, 85 Schafe, 9 Frischlinge, Steuer: 13 fl 46 x. — HerdstättenB 1721: *Trosau* 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Trosau* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß 3 $\frac{1}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässisch: Zur Hofmark Fronhof 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Fronhof, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Stadtkammer Nabburg.

1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Unteraich

Kd/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Vndtern Aich* Järgeld jährlich von 6 Höfen, 2 Halbhöfen. — AmtsV 1596: *Vnderaich* 6 ganze Höfe, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Vnderaich* 7 Höfe, 1 Gut, 2 Pferde, 19 Ochsen, 38 Kühe, 12 Rinder, 8 Schweine, 2 Kälber, 156 Schafe, 6 Frischlinge, Steuer: 34 fl 7 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Undernaich* 9 Anwesen im Hoffuß, 10 Häuser, 10 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Undernaich* dem Hoffuß einverleibt: 12 Herdstätten, 4 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

12 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 8 je $\frac{1}{2}$ (Simon Wilhelm und Hans Schnürer besitzen je einen zur Landgrafschaft Leuchtenberg lehenbaren Hof), 1 zu $\frac{1}{16}$; Hoffuß 6 $\frac{18}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich je ein murachisches und trausnitzsches Lehen.

Landsässisch: Zur Gutsherrschaft Eckendorf 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ (Hans Schremb ist auch der Gutsherrschaft Neusath wie die Kumpfmühle *versaz weis subicirt*).

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zum Amt, 1 Anwesen infolge Verpfändung zur Gutsherrschaft Neusath, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Stadtkammer Nabburg.

1792: 10 hausgesessene Amtsuntertanen.

Unterkatzbach

D/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Vndtern Katzpach* Järgergeld jährlich von 2 Höfen, 2 Lehen; Naturalzinse an Hafer. — AmtsV 1596: *Vndernkatzbach* 2 ganze Höfe, 2 Halbhöfe. — TstAb 1606: *Vndernkatzbach* 2 Höfe, 3 Güter, 1 Haus, 16 Ochsen, 11 Kühe, 9 Rinder, 3 Schweine, 1 Kalb, 75 Schafe, Steuer: 16 fl 3 x. — HerdstättenB 1721: *Uundernkatzbach* 6 Anwesen im Hoffuß, 7 Häuser, 7 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Uundernkatzbach* dem Hoffuß einverleibt: 6 Herdstätten, 3 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

6 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 3 $\frac{5}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Landsässisch: Zur Hofmark Guteneck 3 Anw.: 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$ (Mühle, Inhaber Johannes Stauber), 1 zu $\frac{7}{16}$; Hoffuß 1 $\frac{3}{16}$. Zur Gutsherrschaft Fuchsberg (Pflegamt Murach) 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Insgesamt 4 landsässische Anwesen.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Gutsherrschaften Guteneck und Fuchsberg (Pflegamt Murach), Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Hofmark Guteneck, lediglich Georg Schider (Hoffuß $\frac{1}{1}$) reicht den Zehent zur Pfarrei Altendorf.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Unterkonhof

W/Gde. Willhof, Lkr. Nabburg

Häufig, jedoch nicht ausschließlich, gemeinsam mit Willhof veranlagt, vgl. daher auch Willhof.

AmtsV 1596: *Vndernkonhof* 1 ganzer Hof. — TstAb 1606: *Vndernkonhoff* 1 Hof, 1 Pferd, 2 Ochsen, 3 Kühe, 3 Rinder, 1 Schwein, 2 Frischlinge, Steuer: 3 fl 12 x.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$.

Landsässisch: Zum lehenbaren Landsassengut Altendorf 5 Anw.: 1 zu $\frac{2}{1}$; 1 zu $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 2 $\frac{11}{32}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus. Zur Gutsherrschaft Willhof 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Insgesamt 6 landsässische Anwesen.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Gutsherrschaften Altendorf (lehenbar) und Willhof, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Unterpennading

W/Gde. Etsdorf, Lkr. Amberg

Infolge Flurgemeinschaft im allgemeinen zusammen mit Oberpennading veranlagt, vgl. daher auch Oberpennading.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Unterpennading folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 5 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$ (Michlhof — Inhaber Andrä Piener; Plößlhof — Inhaber Georg Plösl), 2 je $\frac{1}{2}$ (Bartlbauerhof — Inhaber Sebastian Erras; Fritzenhof — Inhaber Andrä Flierl), 1 zu $\frac{1}{16}$ (Pößlhof — Inhaber Johann Pößl).

Alle Anwesen gerichtbar zum Landgericht und ludeigen mit Ausnahme des Michlhofes, der nur zur Hälfte ludeigen, zur anderen Hälfte aber lehenbar zum Gut Thanstein ist.

Vierbruckmühle

E/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

Häufig zusammen mit Säulnhof veranlagt; vgl. daher auch Säulnhof.

SalB 1513: *Mule zu den Vier Prucken* Jägersgeld jährlich, Mannschaft landesherrlich. — AmtsV 1596: 1 *Mühle* — *Vierpruck*. — HerdstättenB 1721: *Vierbruckmühle* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Vierbruckmühle* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — *Vierpruckmühl*, Inhaber Johannes Krauss, Schätzwert 1130 fl. Der Müller versteuert seine Profession.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Vierbruckmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ mit Nebenhof — Vierbruckmühlhof, Inhaber Wolfgang Kraus.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zum Rentamt, zu Kirche und Pfarrei Schmidgaden und dem Bauer Schwandner zu Schmidgaden, giltbar zum Rentamt, zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Warnbach

W/Gde. Schwarzach b. Nabburg, Lkr. Nabburg

Die Dorfschaft Warnbach bestand aus den Ortsteilen Ober- und Unterwarnbach; die Veranlagung erfolgte teils getrennt, teils auch geschlossen für Warnbach.

SalB 1513: *Warnbach* Jägersgeld jährlich von 2 Höfen, 1 *Schintllehen*; Naturalzinse an Herbsthähnen und Hafer. — AmtsV 1596: *Warnbach* 2 ganze Höfe. — TstAb 1606: *Warnbach* 2 Höfe, 7 Pferde, 6 Kühe, 6 Rinder, 1 Schwein, 2 Frischlinge, Steuer: 8 fl 32 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Warnbach* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Warnbach* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, kein Inwohner.

2 Anw. je $\frac{1}{1}$ (Adam Scharpf besitzt einen Hof, *welcher zum halben theill Landtgrafschaft Leichtenbergisch: Lehen* = *zum anderen halben theill aber zur Statt Nabburg grundt: und giltbar ist*; Jacob Hofmanns Hof ist oberpfälzisches Lehen); Hoffuß 2.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein satzenhofisches Lehen.

Landsässisch: Zum Burggut Nabburg 6 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$ (Joseph Lobinger, Jacob Mayr), 1 zu $\frac{1}{4}$ (Remigi Paumann), 3 je $\frac{1}{16}$ (Johannes Dirrigl, Josef

Günttner, Stephan Paur); Hoffuß 2 ⁷/₁₆; Hirtenhaus und Gemeindegründe gehören zum Burggut.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar (mit obiger Ausnahme) mit nG teils zum Amt, teils zum Burggut Nabburg, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 2 hausgesessene Amtsuntertanen.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Ober- und Unterwarnbach jeweils folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf:

Oberwarnbach:

4 Anw.: 3 je ¹/₁ (Stofelhof — Inhaber Johann Scharf, lehenbar zum Rentamt; Maierhof — Inhaber Georg Maier, erbrechtsweise grundbar zum Rentamt; Böcklhof — Inhaber Wolfgang Lobinger, erbrechtsweise grundbar zum Rentamt), 1 zu ³/₄ (Gostenhof — Inhaber Michael Hofmann, lehenbar zum Rentamt). Die 4 Anwesen sind gerichtbar zum Landgericht, zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Unterwarnbach:

5 Anw.: 1 zu ¹/₁ (Riesenhof — Inhaber Georg Riß, erbrechtsweise grundbar zum Rentamt), 1 zu ¹/₄ (Schwarzenhof — Inhaber Leonhard Stöckl, erbrechtsweise grundbar zum Rentamt), 2 je ¹/₁₆ (Stefelbauerhof — Inhaber Johann Bauer; Weberhof — Inhaber Michael Wisgickl, beide erbrechtsweise grundbar zum Rentamt), 1 zu ¹/₃₂ (Böhmhäusl — Inhaber Joseph Ginther, erbrechtsweise grundbar zum Rentamt).

Die 5 Anwesen sind gerichtbar zum Landgericht und zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Weiding

D/Gde. Weiding, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Weyding* Jägersgeld jährlich von 4 Höfen, 1 Halbhof, 1 Gütlein; Naturalzinse an Hafer. — AmtsV 1596: *Weidinng* 5 ganze Höfe, 4 Gütel. — TstAb 1606: *Weyding* 5 Höfe, 3 Güter, 1 Taferne, 5 Pferde, 16 Ochsen, 29 Kühe, 27 Rinder, 14 Schweine, 4 Kälber, 130 Schafe, 2 Frischlinge, Steuer: 29 fl 53 x. — HerdstättenB 1721: *Weyding* 10 Anwesen im Hoffuß, 11 Häuser, 11 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Weyding* dem Hoffuß einverleibt: 10 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

10 Anw.: 5 je ¹/₁, 3 je ¹/₂, 1 zu ¹/₄ (Johannes Hofstetters Taferne gilt als freieigen), 1 zu ¹/₁₆ (Georg Huebers Schmiede gilt als freieigen); Hoffuß 6 ¹³/₁₆; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Seine Profession versteuert: 1 Schmied.

Landsässig: Zum allodialen Landsassengut Altfalter 1 Anw. zu ¹/₂.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zum Amt, 1 Anwesen zum allodialen Landsassengut Altfalter, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Ausschließlich zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 9 hausgesessene Amtsuntertanen.

Weierhaus

E/Gde. Frotzersricht, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Weierhaus bei Kögl* dem Hoffuß nicht einverleibt: die Behausung des Franz Bernhard Fleischmann Mautner zu Schwarzenfeld.

Der Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 weist für Weierhaus folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. ohne Hoffußsatz — das Weierhaus nebst Stallung und 13 Weihern.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, zinsbar zur Kirche Schmidgaden und zur Fialkirche Stulln, blutzehentfrei.

(Obiger Katastereintrag findet sich unter *Distrikt Frotzersricht*; unter *Distrikt Traunnicht* existiert ein gleichlautender Eintrag, der das Anwesen Weierhaus mit Grundherrschaft und Jurisdiktion dem *Hauptgutskörper Schwarzenfeld* zuordnet.)

Weihern

Pfd/Gde. Weihern, Lkr. Nabburg

AmtsV 1596: *Weihernn* 1 ganzer Hof. — HerdstättenB 1721: *Weyhern* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — TstAb 1606: *Weyhern* 1 Hof, 2 Ochsen, 3 Rinder, 2 Frischlinge, Steuer: 3 fl 15 x. — HerdstättenB 1762: *Weyrh* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Landsässig: Sitz der Hofmark Weihern mit 54 Anwesen: 4 je $\frac{6}{10}$, 1 zu $\frac{4}{10}$, 17 je $\frac{3}{10}$, 9 je $\frac{2}{10}$, 2 je $\frac{1}{10}$, 21 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 6 $\frac{13}{10}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus und 1 Gemeindeschmiede.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG größtenteils zur Hofmark Weihern, ein Anwesen zum Amt, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Kirche Weihern.

1792: 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Wiesensüß

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: Wiesenzins; Järgeld jährlich von 4 Höfen. — AmtsV 1596: *Wiesensieß* 4 ganze Höfe. — TstAb 1606: *Wiesensüß* 4 Höfe, 1 Pferd, 16 Ochsen, 16 Kühe, 10 Rinder, 9 Schweine, 136 Schafe, 10 Frischlinge, Steuer: 25 fl 9 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Wiesensieß* 5 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Wiesensieß* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

5 Anw.: 4 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ (sog. Kulm-Hof); Hoffuß 4 $\frac{1}{2}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 5 hausgesessene Amtsuntertanen.

Wiesmühle

W/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Wisenmull* Weihnachtswecken jährlich; Kornzins 24 Achtel. — AmtsV 1596: 1 Mühle — *Wißmühl*. — TstAb 1606: siehe Ledermühle. — HerdstättenB

1721: *Wismühl* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB
1762: *Wismühl* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 2 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{8}$ — *Johannes Gerstner besitzt eine Mahl Mühl mit 6 Gängen und einem Ölstampf, oder Leinschlag, welch alles miteinander samt noch derzue appertinirenden 1 $\frac{1}{2}$ Achtl Sammens haltigen Veld: und 2 $\frac{1}{2}$ tagwerch Wisen Grund jurato taxirt wurde auf 1830 fl.*

Der Müller versteuert seine Profession.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. — Im Burggeding der Stadt Nabburg gelegen.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 1 hausgesessener Amtsuntertan.

Willhof

Kd/Gde. Willhof, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Wilhof* Geldzins Walburgis und Michaelis von 1 Behausung; Jägersgeld jährlich von 4 Höfen, 1 Halbhof, 3 Lehen, 1 Halblehen; Naturalzinse an Fastnachthühnern. — AmtsV 1596: *Wilhof vnd Stabhof* 4 ganze Höfe, 4 Halbhöfe, 1 kleines Gut, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Wülhoff* 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 2 Güter, 3 Pferde, 6 Ochsen, 6 Kühe, 7 Rinder, 1 Schwein, 77 Schafe, 8 Frischlinge, Steuer: 16 fl 25 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Wilhof* 7 Anwesen im Hoffuß (einschließlich Hanns Göz mit seinem ganzen Hof aus Unterkonhof), 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Wilhof* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

6 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 3 $\frac{3}{4}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.
Landsässig: Sitz des Landsassengutes Willhof mit 11 Anw.: 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 3 je $\frac{1}{3}$, 4 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß 4 $\frac{1}{4}$. Zum lehenbaren Landsassengut Altendorf 2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{9}{32}$. Insgesamt 13 landsässische Anwesen.
Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zu den Gutsherrschaften Willhof und Altendorf (lehenbar), Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Ausschließlich zehentbar zur Pfarrei Altendorf.
1792: 6 hausgesessene Amtsuntertanen.

Windpaißing

D/Gde. Nabburg, Lkr. Schwandorf

SalB 1513: *Winpayssing* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 4 Höfen; Scharwerksgeld von 4 Höfen zu Lichtmeß; Jägersgeld jährlich von 4 Höfen; Naturalzinse an Hafer. — AmtsV 1596: *Windtpaissing* 4 ganze Höfe. — TstAb 1606: *Windpaissing* 4 Höfe, 2 Fohlen, 12 Ochsen, 11 Kühe, 8 Rinder, 3 Schweine, 64 Schafe, 4 Frischlinge, Steuer: 13 fl 13 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Wündtpaißing* 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw. je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 4; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Witzlricht

W/Gde. Wutschdorf, Lkr. Amberg

Häufig zusammen mit Ellersdorf veranlagt.

SalB 1513: *Wietzelsried* Järgeld jährlich von 1 Hof, 1 Dreiviertelhof, 1 Halbhof, 1 Viertelhof. — AmtsV 1596: *Witzrieth* 1 ganzer Hof, 2 Halbhöfe, 1 Söldengütel. — TstAb 1606: *Wützelsrieth* 2 Höfe, 2 Güter, 6 Ochsen, 5 Kühe, 1 Kalb, Steuer: 6 fl 45 x. — HerdstättenB 1721: *Wizlrieth und Oellersdorf* 5 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Wizlrieth und Oellersdorf* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 1 Inwohner.

Wizlrieth 4 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 2 $\frac{1}{2}$; Hirtenhaus und Gemeindegründe gehören zum kurfürstlichen Pflegamt Freudenberg.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt Nabburg, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Die 4 nabburgischen Untertanen reichen den Zehent zur Pfarrei Wutschdorf.

1792: 4 hausgesessene Amtsuntertanen.

Wölsendorf

Kd/Gde. Schwarzach b. Nabburg, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Welsendorff* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 4 Höfen, 2 Lehen, *Bergklechen vnd schreber leehen genant*, 2 Oden, *Annstorff hoff und mjnnensperg genant*; Järgeld jährlich von 11 Höfen, 1 Berglehen, 1 Schreberlehen, 1 Öde *mjnnensperg*, 1 Lehengütlein. — AmtsV 1596: *Wölsendorf* 12 Halbhöfe, 3 Söldengütel, 3 Inwohner. — TstAb 1606: *Wölsendorff* 12 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 1 Schmiede, 19 Pferde, 1 Fohlen, 12 Ochsen, 38 Kühe, 22 Rinder, 1 Stier, 6 Kälber, 216 Schafe, 18 Frischlinge, Steuer: 40 fl 39 x. — HerdstättenB 1721: *Wölsendorf* 16 Anwesen in Hoffuß, 18 Häuser, 19 Feuerstätten (das Hirtenhaus besitzt 2 Feuerstätten). — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 16 Herdstätten, 6 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (Hirtenhaus mit 2 Stuben), 2 Inwohner.

17 Anw.: 12 je $\frac{1}{2}$ (Hr. Kölbl *führet die im Steur Catastro de ao 1661 ufm Andree Rauch einlauffende Oed zu Anstorf genant, mit Veld, und Wismath, jedoch ohne Behausung und mindiste Holz wax als ein eigenthumlich halbes Hofs Corpus in besiz*), 3 je $\frac{1}{4}$ (Michael Raab besitzt einen zur Stadt Nabburg grundbaren Hof), 2 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß 6 $\frac{14}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein maxlrainisches Lehen.

Seine Profession versteuert: 1 Weber.

Landsässisch: Zur Gutsherrschaft Schwarzenfeld 1 Anw. zu $\frac{1}{16}$. Zur Hofmark Gute neck 2 Untertanen jedoch ohne im Hoffuß stehende Anwesen.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar (mit obiger Ausnahme) mit nG größtenteils zum Amt, 3 Untertanen zu den Gutsherrschaften Schwarzenfeld und Gute neck, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Gleichfalls landesherrlich ein zum Pflegamt Tannesberg gehöriges Anwesen mit dem Hoffußsatz $\frac{1}{8}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

1792: 16 hausgesessene Amtsuntertanen.

Wohlfest

D/Gde. Frotzersricht, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Wohlfest* Järgergeld jährlich von 2 Höfen, 2 Halbhöfen, 1 Lehen; Naturalzinse an Hafer. — AmtsV 1596: *Wohlfest* 2 ganze Höfe, 2 Güter. — TstAb 1606: *Wohlfest* 2 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 6 Pferde, 10 Ochsen, 16 Kühe, 11 Rinder, 6 Schweine, 2 Stiere, 25 Schafe, 4 Frischlinge, Steuer: 14 fl 7 x. — HerdstättenB 1721: *Wohlfest* 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Wohlfest* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$ (beide Höfe oberpfälzische Lehen), 2 je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 3; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befinden sich zahlreiche satzenhofische Lehen.

Landsässisch: Zur Hofmark Guteneck 2 Anw. je $\frac{7}{8}$; Hoffuß 1 $\frac{6}{8}$.

Jurisdiktionell gemischter Ort, grundbar mit nG teils zum Amt, teils zur Hofmark Guteneck, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Pfarrei Pittersberg und zum Stift Ensdorf.

1792: 4 hausgeessene Amtsuntertanen.

Wolfsbach

D/Gde. Rottendorf, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Wolffspach* Geldzinse Walburgis und Michaelis von 4 Höfen, 1 Halbhof; Mühlenzins von 1 Mühle; Järgergeld jährlich von 9 Höfen, 3 Halbhöfen, 1 Mühle, 1 Lehen, 1 öden Lehen; Naturalzinse an Käse, Fastnachtshühnern und Hafer. — AmtsV 1596: *Wolffspach* 10 ganze Höfe, 3 Halbhöfe, 2 Söldengüter, 1 Mühle. — TstAb 1606: *Wolffsbach* 10 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 4 Güter, 2 Mühlen, 1 Schmiede, 28 Ochsen, 32 Kühe, 22 Rinder, 12 Schweine, 4 Stiere, 5 Kälber, 196 Schafe, 4 Frischlinge, Steuer: 49 fl 48 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Wolspach* 17 Anwesen im Hoffuß, 18 Häuser, 18 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Wolspach* dem Hoffuß einverleibt: 17 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

17 Anw.: 10 je $\frac{1}{1}$ (Hanns Michael Demleuthners Hof ist oberpfälzisches Lehen), 3 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$ (einschließlich der Rödlmühle mit 2 Gängen und einer Schneidsäge), 2 je $\frac{1}{10}$; Hoffuß 12 $\frac{2}{10}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Gewerbeeinrichtungen: Je 1 Mühle und Schmiede. Ihre Profession versteuern: Je 1 Weber, Müller, Schneider, Schmied.

Grundbar mit nG und Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zur Pfarrei Rottendorf.

1792: 15 hausgeessene Amtsuntertanen.

Ziegelhütte

E/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Ziegelhütte folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: Die Kemnather Ziegelhütte, bestehend a) aus dem Wohngebäude des Ziegelsbrenners b) dem Brennofen mit den übrigen Ziegelgebäuden; Inhaber Johann Baptist von Schmid, königlicher Hofgerichtsrat in Amberg.

Gerichtbar zum Landgericht, ludeigen, grundzinsbar zum Rentamt.

Zilchenricht

W/Gde. Pretzabruck, Lkr. Nabburg

SalB 1513: *Zulchenried* Wiesenzins. — TstAb 1606: *Zilchenriedt* 1 zu $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$ Höfe, 1 Gut, 8 Pferde, 4 Ochsen, 13 Kühe, 6 Rinder, 6 Frischlinge, Steuer: 13 fl 43 $\frac{1}{2}$ x.

1770: *Die ganze Dorfschafft ist dem Kloster Reichenbach Jurisdictionaliter beygethan, und also die Abschätzung vi gnädisten Mandati der klösterlichen Hofmarch zueständig.*

Landsässisch: Zur Kloster Reichenbachischen Propstei Nabburg 4 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß 3; zur Propstei gehörig 1 Hirtenhaus.

Grundbar mit nG zum Kloster Reichenbach, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Zißlmühle

E/Gde. Rottendorf, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Zißlmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — Zißlmühle mit Schneidsäge und Leinschlag, Inhaber Lorenz Pauler.

Gerichtbar zum Landgericht, erbrechtsweise grundbar zum Rentamt, zinsbar zu den Kirchen Kemnath b. Neunaigen und Gösselsdorf sowie zum Rentamt, zehentbar zur Pfarrei Rottendorf.

Pflegamt Nabburg insgesamt:

AmtsV 1596: 15 Landsassengüter, 9 Hofmarken, 7 landsässische Kirchen und 4 landsässische Filialen; 86 Dörfer, 14 ämtische Kirchen, 9 ämtische Filialen, 296 ganze Höfe, 182 Halbhöfe, 20 Dreiviertelhöfe, 5 Viertelhöfe, 24 Güter, 129 Söldengüter, 4 Hammerwerke, 27 Mühlen, 49 Inwohner.

1615: *Nabburg Statt vnd Ampt*, hausgesessene Amtsuntertanen 1159 mit 299 Herbergsleuten, hausgesessene landsässische Untertanen 750 mit 97 Herbergsleuten.

Biechl 1783: Nabburg Pfliegericht: Hoffuß 447 $\frac{11}{32}$; Häuser 853, Seelen 5495.

2. Die Gutsherrschaften

a) Besitz- und Rechtsverhältnisse der dem Pflegamt Nabburg inkorporierten Hofmarken, Landsassereien, Burggüter und Propsteien

Das allodiale Landsassengut Altendorf

Frei-eigen. Landsassengut.

Altendorf

Pfd/Gde. Altendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Altendorf* 1 Gut, 4 Häuser, 4 Inwohner, 4 Kühe, 2 Kälber, 6 Frischlinge, Steuer: 14 fl 52 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Altendorf* Schallerisch 8 Anwesen im Hoffuß, 9 Häuser, 9 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Hofmark Altendorf Freudenbergisch* dem Hoffuß einverleibt: 6 Herdstätten, 5 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt; 5 Herdstätten (herrschaftliches Schloßl, Hofgebäude, Niclas Paumbers, Weber, Nebenhäusl, Johannes Pfeillschifters Nebenhäusl, Wolf Menzls, Schuster, Nebenhäusl), 3 Inwohner.

SteuerB 1770 *Bernclauische Gutsherrschaft Altendorf* 7 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$ (das herrschaftliche sog. Fischergüt), 1 zu $\frac{1}{8}$ (Taferne), 4 je $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{21}{32}$.

Berufe, teilweise ohne zu versteuernde Profession: Je 1 Wirt, Weber, Maurer, Zimmermann, Schneider, Schuster.

Zehentbar zur Pfarrei Altendorf.

Oberkonhof

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Khonhoff* 1 Hof, 1 Mühle, 4 Ochsen, 4 Kühe, 4 Kälber, 2 Schweine, 2 Frischlinge, 1 Ziege, Steuer: 8 fl 21 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg. Auswärtig: Zum allodialen Landsassengut Altendorf gehörte ferner je ein einschichtiger Untertan in Dietersdorf (das sog. Marklgut) im Amt Murach und in Hansenried, Landrichteramt Neunburg vorm Wald, mit dem jeweiligen Hoffußsatz $\frac{1}{2}$.

Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Das lehenbare Landsassengut Altendorf

Oberpfälzisches Lehen. Landsassengut.

Altendorf

Pfd/Gde. Altendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Altendorf* 8 Häuser, 1 Mühle, 1 Taferne, 2 Inwohner, 2 Ochsen, 8 Kühe, 4 Rinder, 4 Kälber, 2 Frischlinge, 2 Ziegen, Steuer: 16 fl 21 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Schellenbergische Hofmark Altendorf* 11 Anwesen im Hoffuß, 13 Häuser, 13 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Horneckeische Hofmark Altendorf* dem Hoffuß einverleibt: 13 Herdstätten, 8 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 4 Herdstätten (herrschaftliches Schloß, Hofgebäude, Bräuhaus, herrschaftliches Häusl), 4 Inwohner.

13 Anw.: 2 je $\frac{3}{16}$, 1 zu $\frac{1}{16}$, 10 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{24}{32}$.

Ihre Profession versteuern: 3 Maurer, je 2 Weber und Schneider, je 1 Wirt, Fleischhacker, Schreiner.

Zehentbar zur Pfarrei Altendorf.

Altfalter

Kd/Gde. Altfalter, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Altfaltern* 1 Hof, 1 Gut, 2 Häuser, 1 Inwohner, 4 Ochsen, 2 Pferde, 9 Kühe, 8 Rinder, 2 Kälber, 2 Schweine, 5 Frischlinge, Steuer: 4 fl 22 x. — HerdstättenB 1721: *Altfaldern* 4 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Altfalter* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 3 Inwohner.

5 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 3 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 1 $\frac{27}{32}$.

Ihre Profession versteuern: Je 1 Maurer und Weber.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Auhof

E/Gde. Altfalter, Lkr. Nabburg

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Auhof folgende Besitz und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$ — Auhof, Inhaber Andreas Lippert.

Gerichtbar zur Gutsherrschaft Altendorf, erbrechtsweise grundbar, zins- und gültbar dahin, zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Unterkonhof

W/Gde. Willhof, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Vndern Khonhoff* 2 Höfe, 1 Gut, 4 Ochsen, 4 Kühe, 6 Rinder, 1 Schwein, 4 Frischlinge, Steuern: 3 fl 52 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: 2 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (herrschaftliches Hofgebäude, Hirtenhaus), 1 Inwohner.

SteuerB 1768: 5 Anw.: 1 zu $\frac{2}{1}$ (*die 2 Könhöf genant, seynd Vormallen mit 100 fl besteuert gewesen, ao 1756 aber zur melioration noch per 100 fl, auch ao: 1757 mit der Hofanlag ab 2 Höfen belegt worden. Und weilllen solche nicht acta mehr existiren, sondern hie von $\frac{1}{4}$ an den nachfolgenden Jacob Richner verkaufft worden, welcher es veranlaget; Als ist disetwegen die unterthänigste demonstration nacher Hof gemacht worden, iedoch in Sachen noch nichts erfolgt.* — Der Hof gehört zum Burgstall Altendorf.) 1 zu $\frac{1}{4}$ (Jacob Richner), 3 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 2 $\frac{11}{32}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Seine Profession versteuert: 1 Weber.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Willhof

Kd/Gde. Willhof, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Wilhoff* 2 Häuser, 2 Kühe, 2 Rinder, 1 Kalb, 1 Ziege, Steuer: 1 fl 3 d. — HerdstättenB 1721: 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 1 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{9}{32}$.

Zehentbar zur Pfarrei Altendorf.

Alle Anwesen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Biechl 1783: Hoffuß 5 $\frac{1}{8}$, 30 Häuser, 144 Seelen.

1792: 25 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Das allodiale Landsassengut Altfalter

Frei-eigen. Landsassengut.

Altfalter

Kd/Gde. Altfalter, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Alfaltern* 1 Gut, 5 Häuser, 1 Schmiede, 3 Inwohner, 5 Kühe, 1 Rind, 2 Kälber, 1 Frischling, 1 Ziege, Steuer: 3 fl 31 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Alfal-ter* 7 Anwesen im Hoffuß, 11 Häuser, 11 Feuerstätten. HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 8 Herdstätten, 4 Inwohner, dem Hoffuß nicht einverleibt: 5 Herdstätten (das herrschaftliche Schloß, das Hofgebäude, der Pfarrhof, das Schul- und Mesnerhaus, das Hirtenhaus), 3 Inwohner.

8 Anw. je $\frac{1}{10}$; Hoffuß $\frac{1}{2}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.
Ihre Profession versteuern: 2 Schneider, je 1 Schmied, Zimmermann, Weber.
Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Furthmühle

W/Gde. Altfalter, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Furth* 1 Hof, 1 Mühle, 6 Ochsen, 6 Kühe, 1 Rind, 2 Kälber, 3 Schweine, 7 Frischlinge, Steuer: 18 fl 4 x. — HerdstättenB 1721: *Furthmühle* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Furthmühle* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (ein *kleines Neben- oder Hirthaus*), 1 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ (Mühle); Hoffuß 1 $\frac{1}{2}$; ohne Hirtenhaus, die vorhandenen Gemeindegründe aber sind gutsherrschaftlich.

Der Müller versteuert seine Profession.

Zehentbar zur Kirche Schwarzach.

Weiding

D/Gde. Weiding, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Weiding* 1 Gut, 2 Ochsen, 3 Kühe, 5 Rinder, 1 Schwein, 2 Frischlinge, Steuer: 3 fl 5 x 2 d. — HerdstättenB 1721: *Weyding* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Auswärtig: 1 weiterer zum allodialen Landsassengut Altfalter gehöriger Untertan (Hoffuß $\frac{1}{1}$) in Unterauerbach, Pflegamt Neunburg vorm Wald. Zu besagter Gutsherrschaft gehört ferner ein Acker als walzendes Grundstück, dessen Besitzer mit seinen Hauptgütern einer anderen Gerichtsbarkeit unterliegt.

Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Biechl 1783: Altfalter (allodial) Hoffuß 3 $\frac{1}{2}$; 14 Häuser, 98 Seelen.

1792: 16 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen. 1 landsässische Pfarrei: Altfalter.

Die lehenbare Hofmark Altfalter

Oberpfälzisches Lehen. Hofmark.

Altfalter

Kd/Gde. Altfalter, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Alfaltern* 1 Hof, 4 Güter, 5 Häuser, 1 Badstube, 1 Taferne, 10 Ochsen, 1 Pferd, 15 Kühe, 15 Rinder, 2 Kälber, 4 Frischlinge, 6 Ziegen, Steuer: 17 fl 26 x. — HerdstättenB 1721: *Murachische Hofmark Altfalter* 14 Anwesen im Hoffuß, 14 Häuser, 14 Feuerstätten, ein Schloß dessen eigenthumbers die von *Murach*: welches aber nicht erpauet, sondern ganz oedt ligt. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 15 Herdstätten, 1 Inwohner.

14 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 8 je $\frac{1}{10}$; Hoffuß 3 $\frac{1}{2}$.

Grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Biechl 1783: Hoffuß 3 $\frac{1}{2}$; 14 Häuser, 75 Seelen.

Damelsdorf

Frei-eigen. Landsassengut.

Damelsdorf

D/Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Domelsdorf* 8 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 20 Ochsen, 18 Kühe, 25 Rinder, 1 Kalb, 2 Schweine, 11 Frischlinge, 3 Bienenstöcke, 86 Schafe, Steuer: 30 fl 20 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Hofmark Damelsdorf* 9 Anwesen im Hoffuß, 9 Häuser, 9 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Boßlarische Hofmark Damblstorf* dem Hoffuß einverleibt: 10 Herdstätten, 7 Inwohner; ohne herrschaftlichen Sitz — das Schloß ist öde.

9 Anw.: 8 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß 8 $\frac{1}{2}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 10 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Unterköblitz

Pfd/Gde. Oberköblitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Vndern Kheblitz* 1 Hof, 1 Inwohner, Steuer: 1 fl 56 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Unterköblitz* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Unterköblitz* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zum Kloster Waldsassen.

1792: *Udernköblitz oder Sand* 1 hausgesessener gutsherrschaftlicher Untertan.

Das Landsassengut Damelsdorf, dessen Obereigentum frei-eigen war, umfaßte das mit fremder Gerichtsbarkeit vermischte Dorf Damelsdorf sowie einen einschichtigen Untertan in Unterköblitz (Pflegamt Wernberg). Es umschloß 1792 11 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen, die mit Grundbarkeit und nG der Gutsherrschaft, mit hG dem Landesherrn zugetan waren. Hoffuß 9 $\frac{1}{2}$. Nach Biechl 1783: 11 Häuser, 69 Seelen. — Die Landsassenrechte des zeitweise in Besitzgemeinschaft mit Damelsdorf stehenden Gutes Kettnitzmühle waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts umstritten.

Eckendorf

Frei-eigen. Landsassengut.

Eckendorf

W/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Eckendorf* 2 Höfe, 2 Güter, 1 Mühle, 1 Hüter, 12 Ochsen, 12 Kühe, 11 Rinder, 5 Kälber, 3 Schweine, 11 Frischlinge, Steuer: 12 fl 38 x. — HerdstättenB 1721: *Eckendorf* 5 Anwesen im Hoffuß, 7 Häuser, 7 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Eckendorf* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (herrschaftliches Schloß, Hirtenhaus), 2 Inwohner.

8 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{16}$ (einschließlich der Kumpfmühle, die aber an die Gutsherrschaft Neusath verpfändet ist); Hoffuß 4 $\frac{1}{4}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.
1792: 8 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Kumpfmühle

E/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Eckendorf veranlagt, vgl. daher auch Eckendorf.

1 Anw. zu $\frac{1}{16}$ — *Georg Ziegler von der Kumpfmühl, so aber versaz weis der Hofmark Neusath unterwürfig mithin . . . ausgeworffen wuret.*

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Kumpfmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{8}$ — Kumpfmühlhöfl, Inhaber Bartholomäus Brenner.

Gerichtbar zur Hofmark Neusath, erbrechtsweise grundbar, zins-, zehent- und giltbar dahin.

Unteraich

Kd/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — *Hanns Schremb ist auch der Hofmark Neusath wie die Kumpfmühl hievorn versazweis suichert mithin alhero ausgeworffen und disorths vorzutragen.*

Die Hintersassen von Eckendorf waren grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, diejenigen von Kumpfmühle und Unteraich infolge Verpfändung zur Gutsherrschaft Neusath, Steuer von allen Untertanen zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Fronhof

Leuchtenbergisches Lehen. Hofmark.

Altendorf

Pfd/Gde. Altendorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Altendorf* 4 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Altendorf* dem Hoffuß einverleibt. — 4 Herdstätten, 2 Inwohner.

4 Anw.: 2 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{6}{32}$.

Ihre Profession versteuern: Je 1 Schneider, Kramer, Weber.

Zehentbar zur Pfarrei Altendorf.

Fronhof

D/Gde. Fronhof, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Fronhof* 5 Güter, 4 Häuser, 1 Schmiede, 1 Badstube, 1 Mühle, 1 Tafferne, 2 Inwohner, 12 Ochsen, 15 Kühe, 4 Rinder, 6 Kälber, 4 Schweine, 4 Frischlinge, 3 Ziegen, Steuer: 18 fl 49 x. — HerdstättenB 1721: *Hofmark Fronhof* 21 Anwesen im Hoffuß, 24 Häuser, 24 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Hofmark Fronhof* dem Hoffuß einverleibt: 21 Herdstätten, 13 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 3 Herdstätten (das herrschaftliche Schloß, das Hofgebäude, das Hirtenhaus), 2 Inwohner.

SteuerB 1770: 21 Anw.: 5 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{8}$, 10 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$, 5 nicht im Hoffuß stehende Tripfhäusel; Hoffuß 2 $\frac{7}{16}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Gewerbeeinrichtungen: Je 1 Mühle, Wirtshaus, Schmiede. Berufe, teilweise ohne zu versteuernde Profession: 4 Tagelöhner, 3 Schneider, je 2 Weber und Schuster, je 1 Müller, Wirt, Maurer.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Oberkatzbach

D/Gde. Guteneck, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Obernkatzbach* 1 Gut, 2 Ochsen, 2 Kühe, 2 Rinder, Steuer: 2 fl 11 x. — HerdstättenB 1721: *Katzbach* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Oberkatzbach* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zur Hofmark Guteneck.

Siegelsdorf

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Sittelsdorf* 1 Gut, 1 Haus, 4 Ochsen, 3 Kühe, 2 Kälber, Steuer: 1 fl 42 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Siglstorf* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Siglstorf* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, kein Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$; Hoffuß $\frac{3}{8}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Trossau

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Droschaw* 1 Gut, 2 Ochsen, 1 Kuh, Steuer: 3 fl $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Trosau* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Trosau* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zur Stadtkammer Nabburg.

Die Hofmark Fronhof umfaßte die geschlossene Dorfschaft Fronhof mit dem Sitz der Gutsherrschaft, die mit fremder Gerichtsbarkeit vermischten Orte Altendorf, Oberkatzbach, Siegelsdorf und Trossau im Pflegamt Nabburg sowie 3 Untertanen zu Saggau im Amt Neunburg vorm Wald. Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Biechl 1783: *Saggau* Hoffuß 1 $\frac{13}{16}$, 4 Häuser, 19 Seelen.

1792: (ohne Saggau) 36 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Gleiritsch

Frei-eigen. Hofmark.

Gleiritsch

Kd/Gde. Gleiritsch, Lkr. Oberviechtach

SteuerB 1630: *Gleyritsch* 11 Güter, 17 Häuser, 1 Mühle, 1 Badstube, 1 Taferne, 2 Inwohner (Hüter, Schulmeister), 32 Ochsen, 34 Kühe, 18 Rinder, 15 Kälber, 4 Schweine, 20 Frischlinge, 12 Ziegen, Steuer: 32 fl 12 x. — HerdstättenB 1721: *Hofmark Gleyritsch* 36 Anwesen im Hoffuß, 45 Häuser, 45 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Hofmark Gleyritsch* dem Hoffuß einverleibt: 41 Herdstätten, 18 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: das herrschaftliche Neben- oder Verwalter-

haus, der Meierhof, das Jägerhaus, ein herrschaftliches Häusl, das Mesner- und Schulhaus, das Nebenhäusl des Georg Purz, das Hirtenhaus, 7 Inwohner; das herrschaftliche Schloß und das Bräuhaus sind schon lange öd.

38 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 5 je $\frac{1}{5}$, 4 je $\frac{1}{8}$ (einschließlich Wolf Wildenauer auf dem sog. *Stöcklhof*), 26 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$ (einschließlich der Krohermühle, Inhaber Adam Trukmüller); Hoffuß 3 $\frac{14}{32}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Gewerbeeinrichtungen: Je 1 Taferne und Mühle. Ihre Profession versteuern: 2 Weber, je 1 Schneider, Schmied, Müller.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Der Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 weist für Krohermühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{16}$ — Krohermühlhof, Inhaber Walburga Haberlin.

Gerichtbar zur Hofmark Gleiritsch, erbrechtsweise grund-, zins- und zehentbar dahin.

Hebenhof

E/Gde. Gleiritsch, Lkr. Oberviechtach

SteuerB 1630: *Häbenhof* 1 Hof, dem *Hofmarkesherrn* gehörig, Steuer: 12 fl. — HerdstättenB 1721: *Hebenhof* 1 Anwesen im Hoffuß ($\frac{9}{4}$), 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Hebenhof* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

SteuerB 1772: keine Erwähnung.

Der Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 weist für Hebenhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — Hebenhofbauer, Inhaber Adam Müller.

Gerichtbar zur Hofmark Gleiritsch, erbrechtsweise grundbar, gilt-, zins- und zehentbar dahin.

Rappenberg

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Rappenberg* 1 Gut, 4 Ochsen, 3 Kühe, 3 Rinder, 1 Kalb, 3 Frischlinge, Steuer: 2 fl 36 x 1 d. — HerdstättenB 1721: *Rappenberg* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Rappenberg* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{5}{16}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Sägmühle

E/Gde. Gleiritsch, Lkr. Oberviechtach

SteuerB 1630: Unter *Lampenrieth* 1 Gut, 1 Mühle, 3 Kühe, 1 Rind, 2 Kälber, 3 Frischlinge, Steuer: 5 fl 7 x 2 d. — HerdstättenB 1721: unter Lampenricht aufgeführt: *Seemühle* 1 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Seemühle* dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Nebenhäusl zu Peter Zwacks Seemühle gehörig.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — Mühle, Inhaber Johannes Zwack, Schätzwert 315 fl.

Nicht im Hoffuß 1 bloßes Tripfhäusl.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Stöcklhof

E/Gde. Gleiritsch, Lkr. Oberviechtach

Im allgemeinen gemeinsam mit Gleiritsch veranlagt, vgl. daher Gleiritsch.

1 Anw. zu $\frac{1}{8}$.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Stöcklhof folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{16}$ — Stöcklbauerhof, Inhaber Sebastian Zapf.

Gerichtbar zur Hofmark Gleiritsch, erbrechtsweise grundbar, zins- und zehentbar dahin.

Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zur Hofmark Gleiritsch gehörten ferner 26 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen im Dorf Lampenricht, Pflegamt Tannesberg.

Guteneck

Frei-eigen. Hofmark.

Brensdorf

D/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Prembsdorf* 1 Hof, 2 Inwohner, 2 Ochsen, 2 Pferde, 3 Kühe, 4 Kälber, 2 Schweine, 1 Frischling, Steuer: 5 fl 49 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Prembsdorf* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{7}{8}$; ferner ohne Hoffußsatz: *Adam Altmann von einem schlechten Häusl und wenigem Zehent*.

Seine Profession versteuert: 1 Schneider.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Felsmühle

E/Gde. Guteneck, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen zusammen mit Guteneck veranlagt, vgl. daher Guteneck.

1 Anw. zu $\frac{1}{16}$ — Felsmühle, Inhaber Johann Lingl, Schätzwert 300 fl.

Der Häuser- und Rustikalsteuernkataster von 1808 weist für Felsmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{16}$ — Felsmichlerhof, Inhaber Jacob Lingl.

Gerichtbar zur Hofmark Guteneck, erbrechtsweise grundbar, zins- und zehentbar dahin.

Guteneck

D/Gde. Guteneck, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Guteneck* 9 Güter, 4 Häuser, 1 Taferne, 1 Schmiede, 1 Badstube, 2 Inwohner (Schmied, Hirte), 8 Ochsen, 13 Kühe, 12 Rinder, 1 Kalb, 1 Schwein, 13 Frischlinge, 8 Ziegen, Steuer: 12 fl 45 x. — HerdstättenB 1721: *Hofmarch Guteneck* 26 Anwesen im Hoffuß, 31 Häuser, 33 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *das Dorf Guteneck* dem Hoffuß einverleibt: 28 Herdstätten, 10 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 6 Anwesen (das herrschaftliche Schloß, die Verwalterswohnung, das Hofgebäude, das Bräuhaus, das Amtshaus, das Hirtenhaus), 6 Inwohner.

28 Anw.: 4 je $\frac{3}{16}$, 10 je $\frac{1}{16}$ (einschließlich der Felsmühle), 14 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 1 $\frac{13}{16}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Unter den walzenden Gründen befindet sich ein kurfürstliches Lehen.
Gewerbeeinrichtungen: Je 1 Mühle und Taferne. Ihre Profession versteuern:
4 Weber, 3 Schneider, 2 Zimmerleute, je 1 Bäcker, Schmied, Kufner, Müller,
Metzger, Bader, Schuster.
Der geringe Zehent gehört zur Gutsherrschaft.

Oberaich

W/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Obernaich* 1 Hof, 1 Gut, 1 Hirte, 4 Ochsen, 1 Pferd, 2 Kühe,
1 Frischling, 30 Schafe, 14 Lämmer, Steuer: 8 fl 53 ³/₄ x. — HerdstättenB 1721:
Obernaich 2 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten, nicht im Hoffuß das
Hirtenhaus. — HerdstättenB 1762: *Obernaich* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herd-
stätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus).
2 Anw.: 1 zu ⁶/₈, 1 zu ⁷/₁₆; Hoffuß 1 ³/₁₆; in gutsherrschaftlichem Besitz 1
Hirtenhaus.

Oberkatzbach

D/Gde. Guteneck, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Obernkazbach* 3 Höfe, 2 Güter, 1 Inwohner, 22 Ochsen, 17 Kühe,
19 Rinder, 13 Kälber, 6 Schweine, 13 Frischlinge, 6 Bienenstöcke, 2 Ziegen,
19 Schafe, Steuer: 19 fl 20 x. — HerdstättenB 1721: *Obernkazbach* 6 Anwesen im
Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Obernkazbach* dem Hof-
fuß einverleibt: 6 Herdstätten, 2 Inwohner.
6 Anw.: 3 je ⁷/₈, 3 je ²/₈; Hoffuß 3 ³/₈.
Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Pamsendorf

Kd/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Bamsendorf* 1 Gut, 4 Ochsen, 3 Kühe, 4 Rinder, 2 Frischlinge,
Steuer: 2 fl 48 ³/₄ x. — HerdstättenB 1721: *Bamsendorf* 1 Anwesen im Hoffuß,
1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Pamsendorf* 1 Anwesen im Hoffuß,
kein Inwohner.
1 Anw. zu ¹¹/₁₆.
Zehentbar zur Kirche Schwarzhofen und zur Stadtkammer Nabburg.

Trefnitz

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Dröffnitz* 1 Hof, 2 Güter, 8 Ochsen, 9 Kühe, 11 Rinder, 1 Schwein,
2 Frischlinge, Steuer: 7 fl 3 ¹/₄ x. — HerdstättenB 1721: *Trefniz* 3 Anwesen im
Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Träfniz* dem Hoffuß
einverleibt: 3 Herdstätten, kein Inwohner.
3 Anw.: 1 zu ⁷/₈, 1 zu ¹¹/₁₆, 1 zu ⁷/₁₆; Hoffuß 2.

Unterkatzbach

D/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Vndern Katzbach* 2 Güter, 1 Mühle, 12 Ochsen, 8 Kühe, 9 Rinder,
2 Kälber, 4 Schweine, 11 Frischlinge, Steuer: 13 fl 34 ³/₄ x. — HerdstättenB 1721:
Udernkazbach 3 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB
1762: *Udernkazbach* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, 1 Inwohner.
3 Anw.: 1 zu ¹/₂, 1 zu ¹/₄ (Mühle mit Mahlwerk, Inhaber Johannes Stauber,
Schätzwert 1060 fl), 1 zu ⁷/₁₆; Hoffuß 1 ³/₁₆.
Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Wölsendorf

Kd/Gde. Schwarzach b. Nabburg, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Welsendorf 2 Vischwasser*, Steuer: 1 fl 3 x. — HerdstättenB 1762: *Wölsendorf* dem Hoffuß nicht einverleibt: das Fischerhäusl der Jacob Schwandnerischen Erben zu Wölsendorf.

SteuerB 1772: 2 Untertanen ohne im Hoffuß stehende Anwesen: Leonhard Schwandner von seinem Tripfhäusel und dem Fischwasser, Urban Lohepaur von einem Fischwasser; jeweiliger Schätzwert 300 fl.

Wohlfest

D/Gde. Frotzersricht, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Wolfest 2 Höfe*, 4 Ochsen, 4 Pferde, 5 Kühe, 8 Rinder, 2 Kälber, 2 Schweine, 2 Frischlinge, Steuer: 7 fl 25 x. — HerdstättenB 1721: *Wohlfest 2 Anwesen* im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Wohlfest* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 1 Inwohner.

2 Anw. je $\frac{7}{8}$; Hoffuß 1 $\frac{6}{8}$.

Zehentbar zur Pfarrei Pittersberg und zum Stift Ensdorf.

Die Hofmark Guteneck erstreckte sich im Bereich des Pflegamtes Nabburg über das geschlossene Dorf Guteneck und die Einöde Felsmühle sowie über die mit fremder Gerichtsbarkeit vermischten Orte Brensdorf, Oberaich, Oberkatzbach, Pamsendorf, Trefnitz, Unterkatzbach, Wölsendorf und Wohlfest. Alle Hintersassen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Zur Hofmark Guteneck gehörten ferner 9 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen zu Trichenricht (D/Gde. Guteneck, Lkr. Nabburg) im Pflegamt Tannesberg.

Infolge gleicher Besitzzugehörigkeit wurden die vier Hofmarken Guteneck, Weidenthal, Gleiritsch und Willhof in den Generalakten 1792 gemeinsam veranlagt. Ihre Untertanenzahl *samt einig einschichtig auswerttigen* betrug 138, ihr Gesamthoffuß $32 \frac{3}{16}$. Die Anwesen der einschichtigen Hintersassen in den Dörfern Trichenricht (Guteneck) und Lampenricht (Gleiritsch) waren mit dem Hoffußsatz $8 \frac{8}{16}$ belegt. In den vier Hofmarken lagen 7 Mahlmühlen, 13 herrschaftliche und 4 Untertanen-Weiher. Schlösser bestanden lediglich in Guteneck und Weidenthal. Hofmärkische Pfarrei war Weidenthal, der die Filialen Gleiritsch, Guteneck und Willhof zugehörten.

Nach Biechl 1783 verfügten die vier Hofmarken über 174 Häuser und 946 Seelen.

Höflarn

Oberpfälzisches Lehen. Landsassengut.

Bärnmühle

E/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

Im allgemeinen gemeinsam mit Höflarn veranlagt, vgl. daher auch Höflarn.

1 Anw. zu $\frac{1}{16}$ — Bärnmühle, Inhaber Richard Porthman.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Bärnmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{16}$ — Bärnmühlhöfl, Inhaber Georg Lingl.

Gerichtbar zur Gutsherrschaft Höflarn, erbrechtsweise grundbar, zins-, zehent- und giltbar dahin.

Höflarn

W/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Hofmarch Höflern* 1 Anwesen im Hoffuß ($\frac{1}{16}$), 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Höflern* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 3 Herdstätten (das herrschaftliche Schloß, der Meierhof, das Hirtenhaus), 2 Inwohner.

3 Anw.: 1 zu $\frac{1}{8}$, 2 je $\frac{1}{16}$ (einschließlich Bärnmühle); Hoffuß $\frac{1}{4}$; keine Angaben über Hirtenhaus und Gemeindegründe.

Ihre Profession versteuern: Je 1 Schreiner, Müller, Schneider.

1792: 3 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen zu Höflarn, 1 zu Bärnmühle. Die 4 Hintersassen sind grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, mit Obrigkeit und hG landesherrlich.

Hohentreswitz

Frei-eigen. Landsassengut.

Aspachmühle

E/Gde. Hohentreswitz, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Aspachmühl* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

SteuerB 1775: zusammen mit Hohentreswitz veranlagt.

Der Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 weist für Aspachmühle folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{5}$ mit Nebenhäusel — Aspachmühlhöfl. Inhaber Michael Käs.

Gerichtbar zum Landgericht, erbrechtsweise grundbar zum Gut Hohentreswitz, zehentbar zur Kirche Hohentreswitz, mit einem Acker und einem Garten zur Gutsherrschaft, forstzinsbar gleichfalls zur Gutsherrschaft.

Götzenmühle (Ortsname erloschen)

HerdstättenB 1762: *Gözenmühl* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (*des Johann Badthorn dasigen Müllers Nebenhäusel*), 1 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{32}$ — Mühle mit 1 Mahlgang und Schneidsäge, Inhaber Johannes Badhorn, Schätzwert 300 fl.

Blut- und Getreidezehent frei.

Hohentreswitz

Kd/Gde. Hohentreswitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Hohen Tresswitz* 2 Höfe, 11 Güter, 5 Häuser, 1 Badstube, 1 Tafferne, 1 Mühle, 1 Schmiede, 4 Inwohner, 14 Ochsen, 17 Kühe, 12 Rinder, 4 Kälber, 2 Schweine, 14 Frischlinge, 11 Ziegen, Steuer: 18 fl 42 x. — HerdstättenB 1721: *Hohentreswitz* 23 Anwesen im Hoffuß, 27 Häuser, 27 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Hohentreswitz* dem Hoffuß einverleibt: 24 Herdstätten, 9 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 4 Herdstätten (das herrschaftliche Schloß, das Hofgebäude, das Amtsknechtshaus, das Hirtenhaus), 6 Inwohner.

25 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{5}{8}$, 1 zu $\frac{3}{8}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 5 je $\frac{1}{5}$ (einschließlich der Aspachmühle), 12 je $\frac{1}{32}$, 3 je $\frac{1}{64}$; Hoffuß $4\frac{43}{64}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Gewerbebeeinträchtigungen: Je 1 Mühle und Taferne. Berufe, teilweise ohne zu versteuernde Profession: Je 3 Weber und Schneider, je 1 Schmied, Schuster, Wirt, Müller, Zimmermann, Bader, Tagwerker, Maurer, Kramer.

Andreas Lippert und Johannes Östreicher (beide Hoffuß $\frac{1}{1}$) reichen den toten und lebendigen Zehent zum Domkapitel Regensburg; der Zehent der übrigen Untertanen, auch des Aspachmüllers, gehört teils zur Kirche, teils zur Gutsherrschaft Hohentreswitz, letzterer wurde Herrn Hauptmann von Stetting, wohnhaft in Amberg, zu Lehen verliehen.

Tauchersdorf

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Dauchersdorf* 1 Gut, 1 Inwohner (Hüter), 4 Ochsen, 3 Kühe, 5 Rinder, 1 Schwein, 1 Frischling, 1 Ziege, Steuer: 3 fl 6 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Tauchersdorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{5}{8}$.

Zehentbar teils zur Kirche Hohentreswitz, teils zum Almosenamtsamt Nabburg.

Biechl 1783: *Hohentreswitz* Hoffuß 5 $\frac{27}{64}$; 26 Häuser, 161 Seelen.

1792: 27 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Alle Hintersassen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Die Kirche von Hohentreswitz wird von Nabburg aus versorgt.

Kemnath b. Neunaigen

Oberpfälzisches Lehen. Bis 1709 Pertinenzgut zur Hofmark Trausnitz. In der Folgezeit z. T. als eigenständiger (Landsassen-)Gutskomplex, z. T. auch nur als Ansammlung einschichtiger Hintersassen geltend.

Kemnath b. Neunaigen Pfd/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Khemnath* 6 Höfe, 1 Gut, 1 Taferne, 1 Schmiede, 6 Inwohner, 20 Ochsen, 17 Kühe, 16 Rinder, 7 Kälber, 4 Schweine, 10 Frischlinge, Steuer: 27 fl 28 $\frac{1}{2}$ x. Noch Pertinenzgut der Hofmark Trausnitz. — HerdstättenB 1721: *Untertanen der sporneckischen Herrschaft zu Kemnath* 10 Anwesen im Hoffuß, 10 Häuser, 10 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Baron Rumlsche einschichtige Untertanen zu Kemnath* dem Hoffuß einverleibt: 11 Herdstätten, 2 Inwohner.

SteuerB 1775: 11 Anw.: 6 je $\frac{2}{3}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß 5 $\frac{1}{32}$.

Grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar mit Blut- und Getreidezehent zur Kirche Kemnath b. Neunaigen.

Biechl 1783: Hoffuß 5 $\frac{1}{32}$, 11 Häuser, 58 Seelen.

1792: 11 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Burggut Nabburg

Zunächst frei-eigen, ab dem 17. Jahrhundert oberpfälzisches Lehen.

Brudersdorf

Kd/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Brudersdorf* 1 Gut, 2 Ochsen, 3 Kühe, 5 Rinder, 2 Frischlinge, 2 Bienenstöcke, Steuer: 3 fl 18 x. — HerdstättenB 1721: *Brudersdorf* 1 Anwesen

im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Bruderstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

SteuerB 1772: 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Zehentbar mit dem *Wisacker* zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg, mit den übrigen Besitzungen zur Stadt Pleystein.

Lissenthan

D/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Aicha* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Liessenthan* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Luigendorf

W/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Loigendorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Loigendorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Zehentbar zum Waisenhaus Amberg.

Ragenhof

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Rackenhoff* 1 Hof, 4 Ochsen, 3 Kühe, 9 Rinder, 1 Schwein, 2 Frischlinge, Steuer: 3 fl 39 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Räckenhof* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Räckenhof* dem Hoffuß einverleibt. — 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$, ein zum Kloster Reichenbach lehenbarer Hof.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Richt

W/Gde. Weiding, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Rieth* 1 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Rieth* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 1 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Warnbach

W/Gde. Schwarzach b. Nabburg, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Warnbach* 2 Höfe, 4 Güter, 1 Haus, 1 Hüter, 18 Ochsen, 18 Kühe, 16 Rinder, 4 Kälber, 4 Schweine, 9 Frischlinge, 1 Bienenstock, 3 Ziegen, Steuer: 19 fl 14 x. — HerdstättenB 1721: *Obern Warnbach* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten, *Undernwarnbach* 4 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Warnbach* dem Hoffuß einverleibt: 6 Herdstätten, 4 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 2 Herdstätten (ein zum Burggut gehöriges Hofgebäude, Hirtenhaus), 2 Inwohner.

6 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß 2 $\frac{7}{16}$; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Seine Profession versteuert: 1 Weber.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Wölsenberg

W/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Wölsenberg* 7 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 9 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Wölsenberg* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 3 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

7 Anw.: 3 je $\frac{1}{4}$ (darunter ein zum Kloster Reichenbach lehenbarer Hof), 4 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß 1; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Der Zehent der Viertelhöfler gehört den Jacob Mulzerschen Erben zu Nabburg, der Zehent der übrigen dem Burggutinhaber.

Alle Untertanen grundbar mit nG zum Burggut, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Teilweise, neben den üblichen Abgaben und Diensten wie Handlang, Zins und Scharwerk, auch mit dem Besthaupt unterwürfig.

1792: 18 hausgesessene Burggut — Hintersassen.

Neusath

Frei-eigen. Landsassengut.

Haindorf

D/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Heindorff* 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 2 Güter, 1 Haus, 1 Hüter, 10 Ochsen, 13 Kühe, 17 Rinder, 5 Kälber, 2 Schweine, 8 Frischlinge, 8 Schafe, 4 Lämmer, Steuer: 12 fl 37 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Haindorf* 6 Anwesen im Hoffuß, 7 Häuser, 7 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Haindorf* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, kein Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

7 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{16}$, 3 je $\frac{1}{64}$; Hoffuß 2 $\frac{7}{64}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Haselhof

W/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Haslhof oder die herrschaftliche Schweizerei* mit 200 Stück Vieh, kein Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Haßlhof* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 2 Inwohner.

4 Anw.: 1 zu $\frac{1}{32}$, 3 je $\frac{1}{64}$; Hoffuß $\frac{5}{64}$.

Mitteraich

W/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Mitternaich* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Mitternaich* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Zehentbar zum Kloster Speinshart.

Neusath

D/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Neysath* 6 Höfe, 1 Gut, 3 Häuser, 3 Inwohner, 28 Ochsen, 27 Kühe, 35 Rinder, 9 Kälber, 9 Schweine, 21 Frischlinge, 11 Bienenstöcke, 2 Ziegen, 116 Schafe, 6 Lämmer, Steuer: 32 fl 7 x. — HerdstättenB 1721: *Neusath* 8 Anwesen im Hoffuß, 19 Häuser, 19 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Neusath* dem Hoffuß einverleibt: 17 Herdstätten, 3 Inwohner; dem Hoffuß nicht einver-

leibt: 4 Herdstätten (das herrschaftliche Schloß, das Hofgebäude, das Bräuhaus, das Hirtenhaus), 3 Inwohner.

18 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 5 je $\frac{1}{2}$, 6 je $\frac{1}{32}$, 6 je $\frac{1}{64}$; Hoffuß 3 $\frac{50}{64}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Seine Profession versteuert: 1 Schneider.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Richtmühle

E/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

Teilweise gemeinsam mit Haselhof veranlagt.

1772: 1 Anw. zu $\frac{1}{32}$ — *Riechtmühle*, Inhaber Johannes Kölbl, Schätzwert 300 fl.

Der Müller versteuert seine Profession.

Blutzehentbar zur Gutsherrschaft.

Die Gutsherrschaft Neusath umfaßte die mit fremder Gerichtsbarkeit vermischten Dörfer Haindorf, Mitteraich und Neusath, die gutsherrschaftliche Schweizerei Haselhof sowie die Einöde Richtmühle. 1772 gehörten ihr infolge Verpfändung 2 weitere Anwesen in Kumpfmühle und Unteraich (beide vormals Gutsherrschaft Eckendorf) an.

Alle Anwesen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Biechl 1783: *Neusath* 36 Häuser, 207 Seelen.

1792: 32 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen, Hoffuß 6 $\frac{17}{32}$.

Schwarzenfeld

Leuchtenbergisches Lehen. Landsassengut.

Diepoltshof

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Dipoltshof* 1 Hof, 2 Ochsen, 1 Pferd, 3 Kühe, 4 Rinder, 1 Schwein, 2 Frischlinge, Steuer: 3 fl 39 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Diepoltshof* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Diepoltshof* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte.

1 Anw. zu $\frac{3}{4}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 1 hausgesessener gutsherrschaftlicher Untertan.

Holzhaus

E/Gde. Pretzabruck, Lkr. Nabburg

Laut Grundsteuerekataster ein Anwesen, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Stadel, Keller, Schweinestall, Backofen und Hofraum. Besitzer: Theodor Graf von Holnstein.

In den Patrimonialgerichtsakten Schwarzenfeld wird wiederholt vom *Holz- oder Weiherhaus* bei Schwarzenfeld gesprochen. Vgl. daher Patrimonialgericht Schwarzenfeld S. 339 und Weiherhaus / Pflegamt Nabburg S. 338.

Säulnhof

D/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Saillenhoff* 1 Gut, 2 Ochsen, 2 Kühe, 2 Rinder, Steuer: 2 fl 43 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Seullnhof* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Scullnhof* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 2 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 1 hausgesessener gutsherrschaftlicher Untertan.

Passelsdorf

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Pätzelsdorf* 1 Hof, 4 Ochsen, 2 Kühe, 3 Kälber, 3 Frischlinge, Steuer: 3 fl 12 x 1 d. — HerdstättenB 1721: *Päzlstorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Päzlstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte.

1 Anw. zu $\frac{3}{4}$.

Zehentbar zum Spital Nabburg.

1792: *Bazelstorf* 1 hausgesessener gutsherrschaftlicher Untertan.

Schwaig

E/Gde. Schwarzenfeld, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Schwaig* 1 Hof, 4 Ochsen, 4 Pferde, 8 Kühe, 11 Rinder, 1 Schwein, 4 Frischlinge, 2 Fohlen, 13 Schafe, 10 Lämmer, Steuer: 12 fl 24 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Schwaig* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Schwaig* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus).

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$ (Hanns Adam Gresser), 1 zu $\frac{1}{2}$ (Georg Gresser); Hoffuß 1 $\frac{1}{2}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Über den halben ist der ganze Hof's Inhaber derohrten der Zehent herr.

1792: 2 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Schwarzenfeld

Markt/Gde. Schwarzenfeld, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Schwarzenfeld* 1 Hof, 48 Häuser, 2 Schmieden, 1 Badstube, 5 Taffernen, 1 *Vischgut*, 8 Inwohner, 24 Ochsen, 11 Pferde, 56 Kühe, 33 Rinder, 19 Kälber, 8 Schweine, 48 Frischlinge, 1 Bienenstock, 10 Ziegen, 48 Schafe, 22 Lämmer, Steuer: 62 fl 54 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Schwarzenfeld* 46 Anwesen im Hoffuß, 54 Häuser, 54 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Schwarzenfeld* dem Hoffuß einverleibt: 52 Herdstätten, 37 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 12 Herdstätten (Schloß, Hofgebäude, Bräumeisterwohnung, Küfnerwohnung, Jägerhäusl, Mühlhaus, gutsherrschaftlicher Pfarrhof, Schulhaus, Schäferhaus, ein gutsherrschaftliches Nebenhaus, in welchem die Lederfabrik angelegt wurde, der herrschaftliche Hammer mit den Inwohnern: Waffenschmied, Waffengesell, Hüttenmann oder Rollzieher, Zrenner, Nagelschmied, 2 Gesellen, Krämer, Witwe mit 4 Kindern), insgesamt 19 Inwohner.

57 Anw.: 1 zu $\frac{9}{10}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$ (darunter der sog. Speiringer Hof), 2 je $\frac{1}{8}$ (Tobias Planck, Wirt, ist oberpfälzischer Afterlehenvasall auf dem Hammer), 49 je $\frac{1}{10}$; Hoffuß 5 $\frac{6}{10}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus. An Berufen, jedoch größtenteils ohne die zu versteuernde Gerechtigkeit, sind vertreten: 13 Tagelöhner, 6 Schneider, 5 Weber, je 4 Wirte und Schuster, je 3

Weißbäcker und Schmiede, 2 Metzger, je 1 Schreiner, Bader, Zimmermann, Hafner, Krämer.
Zehentbar zur Gutsherrschaft und zum Domkapitel Regensburg,
1792: *Schwarzenfeld* 57, *Hammer Schwarzenfeld* 5 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Stulln

Pfd/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Stubln* 1 Hof, 4 Ochsen, 2 Kühe, 4 Rinder, 1 Schwein, 1 Frischling, Steuer: 5 fl 17 ³/₄ x. — HerdstättenB 1721: *Stuellen* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Stuellen* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

1 Anw. zu ³/₄.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 1 hausgesessener gutsherrschaftlicher Untertan.

Wölsendorf

Kd/Gde. Schwarzach b. Nabburg, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630 und HerdstättenB 1721: nicht erwähnt. — HerdstättenB 1762: *Wölsendorf* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, kein Inwohner.

1 Anw. zu ¹/₁₀.

Seine Profession versteuert: 1 Schmied.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 1 hausgesessener gutsherrschaftlicher Untertan.

Weiherhaus

E/Gde. Frotzersricht, Lkr. Nabburg

Vgl. Weiherhaus/Pflegamt Nabburg.

Biechl 1783: *Schwarzenfeld* 75 Häuser, 523 Seelen.

1792: 70 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen, Hoffuß 9 ³/₄.

Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Die Gutsherrschaft Schwarzenfeld umfaßte ferner die Einöde Hahnenbühl, die 1792 ohne Untertan und Hoffußsatz als Landsassengut ausgewiesen war. Schwarzenfeld, der Sitz der Gutsherrschaft und der landsässischen Pfarrei mit ihren Filialen Stulln und Wölsendorf, verfügte neben dem Hammer über eine Mühle mit Schneidsäge und Ölschlag, über ein herrschaftliches Bräuhaus und eine Lederfabrik. Es war auch Sitz des kurfürstlichen Mautamtes — in Schwarzenfeld wurde Brückenzoll erhoben.

Stein

Leuchtenbergisches Lehen. Hofmark.

Brensdorf

D/Gde. Stulln, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Prembsdorf* 1 Hof, 3 Pferde, 4 Kühe, 6 Rinder, 6 Frischlinge, Steuer: 4 fl 30 x. — HerdstättenB 1721: *Premstorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Premstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu ¹/₁.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Gnötzendorf

W/Gde. Stein, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Khüetzendorf* 2 Güter, 2 Höfe, 8 Ochsen, 2 Pferde, 7 Kühe, 9 Rinder, 2 Kälber, 2 Schweine, 7 Frischlinge, 2 Bienenstöcke, Steuer: 9 fl 58 ³/₄ x. — HerdstättenB 1721: *Knezendorf* 4 Anwesen im Hoffuß, 4 Häuser, 4 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Gnötzendorf* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 3 Inwohner.

4 Anw. je ¹/₄; Hoffuß 1.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Köttlitz

D/Gde. Söllitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Khöttlitz* 1 Hof, 2 Güter, 6 Ochsen, 4 Kühe, 7 Rinder, 2 Kälber, 4 Frischlinge, Steuer: 5 fl 48 x. — HerdstättenB 1721: *Köttlitz* 3 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Köttlitz* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, 1 Inwohner.

3 Anw.: 1 zu ³/₄, 1 zu ¹/₃, 1 zu ¹/₄; Hoffuß 1 ¹/₃.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Löffelsberg

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Löffelsberg* 1 Hof, 2 Güter, 1 Inwohner, 6 Ochsen, 5 Kühe, 8 Rinder, 2 Schweine, 1 Frischling, Steuer: 8 fl 2 x. — HerdstättenB 1721: *Löfflsperg* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Löfflsperg* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 4 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu ¹/₁, 1 zu ¹/₄; Hoffuß 1 ¹/₄.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Obersteinbach

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Obersteinbach* 1 Hof, 4 Ochsen, 4 Kühe, 7 Rinder, 3 Frischlinge, Steuer: 6 fl. — HerdstättenB 1721: *Oberstainbach* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Oberstainbach* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu ¹/₁.

Zehentbar zur Pfarrei Nabburg.

Rappenberg

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Rappenberg* 2 Höfe, 10 Ochsen, 6 Kühe, 7 Rinder, 1 Schwein, 3 Frischlinge, 2 Ziegen, Steuer: 8 fl 23 ¹/₂ x. — HerdstättenB 1721: *Rappenberg* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Rappenberg* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, 1 Inwohner.

3 Anw.: 1 zu ²/₃, 1 zu ¹/₂, 1 zu ¹/₄; Hoffuß 1 ⁵/₁₂.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Stein

D/Gde. Stein, Lkr. Nabburg

Die Dorfschaft Stein bestand aus den Ortsteilen Stein am Berg und Stein unterm Berg, die allgemein getrennt veranlagt wurden.

Stein am Berg

SteuerB 1630: *Stain am Berg* 10 Güter, 3 Häuser, 1 Taferne, 1 Schmiede, 1 Badstube, 10 Ochsen, 19 Kühe, 8 Rinder, 5 Kälber, 1 Schwein, 17 Frischlinge, 9 Ziegen, Steuer: 18 fl $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Stain obern Berg* 17 Anwesen im Hoffuß, 22 Häuser, 22 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Stain in loco* dem Hoffuß einverleibt: 26 Herdstätten, 17 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 5 Herdstätten (Schloß, Hofgebäude, Amtshaus, Mühle, Hirtenhaus), 4 Inwohner.

Stain am Berg 18 Anw.: 1 zu $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{8}$, 10 je $\frac{1}{16}$, 5 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 1 $\frac{17}{32}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Ihre Profession versteuern: 2 Weber, je 1 Schmied, Bader, Schuster.

Stein unterm Berg

SteuerB 1630: *Stain unterm Berg* 3 Güter, 1 Haus, 3 Inwohner, 4 Ochsen, 4 Kühe, 2 Rinder, 2 Kälber, 4 Frischlinge, 2 Ziegen, Steuer: 5 fl 41 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Stain untern Berg* 5 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten.

Stain unterm Berg 7 Anw.: 2 je $\frac{1}{8}$, 4 je $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{17}{32}$; *die Untertanen treiben ihr redo Vich mit denen von Stain aufm Berg zu dem Dorf Gnözendorf aldaselbst selbe eine hutweyd miteinander haben.*

Alle Untertanen zu Stein zehentbar zur Gutsherrschaft.

Die Hofmark Stein erstreckte sich über die geschlossenen Orte Stein und Gnötzendorf sowie über 10 einschichtige Hintersassen in den mit fremder Gerichtsbarkeit vermischten Ortschaften Brensdorf, Köttlitz (Stadttrichteramt Pfreimd), Löffelsberg, Obersteinbach und Rappenberg. Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, mit Obrigkeit und hG landesherrlich.

Biechl 1783: *Hofmarch Stein* 40 Häuser, 190 Seelen.

1792: Hoffuß 9.

Trausnitz

Frei-eigen. Hofmark.

Atzenhof

D/Gde. Trausnitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Atzenhof* 6 Höfe, 3 Güter, 2 Häuser, 1 Mühle, 24 Ochsen, 27 Kühe, 23 Rinder, 24 Kälber, 3 Schweine, 21 Frischlinge, 2 Ziegen, 34 Schafe, 4 Lämmer, Steuer: 23 fl 1 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Azenhof* 5 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Azenhof* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (der herrschaftliche Meierhof).

5 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$ (Mühle, Inhaber Thomas Lingl), 4 je $\frac{1}{16}$; Hoffuß $\frac{1}{2}$.

Seine Profession versteuert: 1 Müller.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Bierlhof

D/Gde. Trausnitz, Lkr. Nabburg

1793 an Theodor Marquard Freiherrn von Karg als oberpfälzisches Lehen verliehen.

8 Anw.: 2 je $\frac{1}{8}$, 5 je $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{19}{32}$. Sitz eines Wasenmeisters.

Deiskühn

D/Gde. Frotzersricht, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Teusslkündt* 2 Höfe, 4 Ochsen, 9 Kühe, 8 Rinder, 2 Kälber, 1 Schwein, 6 Frischlinge, 4 Bienenstöcke, Steuer: 8 fl 3 d. — HerdstättenB 1721: *Deiskind* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Teiskin* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten.

2 Anw. je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 1.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

1792: 2 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Fuchsendorf

W/Gde. Hohentreswitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Fuchsendorf* 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$ Höfe, 2 Güter, 18 Ochsen, 14 Kühe, 7 Rinder, 14 Kälber, 3 Schweine, 11 Frischlinge, 2 Bienenstöcke, 1 Ziege, Steuer: 14 fl 30 x. — HerdstättenB 1721: *Fuxendorf* 5 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 2 Inwohner.

5 Anw.: 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 2 $\frac{1}{4}$.

Alle, mit Ausnahme Jacob Prauns (Viertelhöfler), dessen Zehent dem Kornmüller gehört, haben den Zehent käuflich an sich gebracht.

1792: 5 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Kaltenthal

E/Gde. Trausnitz, Lkr. Nabburg

Bayreuthisches Mannlehen.

SteuerB 1630: *Hammer Kaltenthal* 1 Hammer mit 70 Schieneisen, 2 Inwohner, 4 Ochsen, 7 Kühe, 1 Rind, 2 Kälber, 2 Schweine, 8 Frischlinge, Steuer: 24 fl 4 x. — HerdstättenB 1721: *Der zur Hofmarch Trausnitz dermahlen gehörige Hammer Kaltenthal, so von einem Schmidt, und Zrennmeister, dan Schmelzer, Schmidt-knecht und Sündergraber bewohnt würd, ist befreyt beyreithisches Ritterlehen und mit Landsasserei dahin gehörig, als auch vermög von hochfürstl. Canzley deselbst anheur ergangenen gnädigten generalien, wovon hiebey abschrift folgt, hir mit nichten in ansatz zu bringen . . .*

SteuerB 1764: *Freyherr von Quentl zu Schwandorf besitzt obbemelten Hammer Kaltenthal, welcher dermahlen . . . völlig oed und ungangbar, auch weegen vorsehenden Holz mangl nicht mehr gangbahr zu machen, zudem nacher Bayreuth ein Mans lehen, dan einer zeitlichen Hofmarchs Herrschaft Jährlich mit 70 Schineisen und 8 fl an gelt zünsbar ist.* Schätzwert 1500 fl. Zehentfrei.

Der Häuser- und Rustikalsteuerekataster von 1808 weist für Kaltenthal folgende Besitz- und Dominikalverhältnisse auf: 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — der Weiler oder Hammer Kaltenthal, bestehend aus einem $\frac{1}{2}$ -Hof und zwar a) aus dem Meierhaus nebst den Ökonomiegebäuden b) dem Hofbau c) einer Waldung — Inhaber Joseph Freiherr von Karg.

Gerichtbar zum Landgericht Nabburg, *weil solche nach einem allerhöchsten Reskript eingezogen wurde. Dieses Hammergut ist ehemalg königl. preußisches, nun aber königl. bayerisches Rittermannlehen.* Sämtliche Grundstücke zehentfrei.

Köttlitz

D/Gde. Söllitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Khöttlitz* 1 Hof, 1 Gut, 1 Hüter, 6 Ochsen, 8 Kühe, 10 Rinder, 1 Kalb, 2 Schweine, 3 Frischlinge, 1 Ziege, Steuer: 4 fl 47 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Köttlitz* 2 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Kettlitz* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 2 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus).

2 Anw.: 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß $\frac{3}{4}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Ersteres Anwesen ist zehentbar zur Pfarrei Pfreimd, letzteres zur Gutsherrschaft.

1792: 2 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Ödmühl

E/Gde. Trausnitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Oedtmühl* 1 Mühle, 2 Ochsen, 3 Kühe, 2 Rinder, 2 Kälber, Steuer: 4 fl 44 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Oedtmühl* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Oedtmühl* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ — *Oed Mühle*, Inhaber Michl Wühl, Schätzwert 600 fl.

Der Müller versteuert seine Profession.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Schweizerbach

E/Gde. Trausnitz, Lkr. Nabburg

In der SteuerB 1630 und den HerdstättenB 1721 und 1762 nicht aufgeführt.

SteuerB 1764: Nicht im Hoffuß: 1 Wasenmeisterei mit einem dabei befindlichen kleinen Acker. *Obschon Joseph Raiser wasenmeister die wasenmeistereye beyrn sogenannten Schweizerbachl uebm nachstehenden äckerl auf einem solchem hofmarchs grundt erpauet, welcher alschon unter der Rittersteuer begriffen; So ist solche iedannoch mit der aydlichen Schätzung belegt worden ad 100 fl.*

Söllitz

Kd/Gde. Söllitz, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Söllitz* 8 Anwesen im Hoffuß, 9 Häuser, 9 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Sellitz* dem Hoffuß einverleibt: 8 Herdstätten, kein Inwohner.

8 Anw.: 5 je $\frac{1}{2}$, 3 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 3 $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

1792: 8 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Trausnitz

Pfd/Gde. Trausnitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Trausnitz* 1 Hof, 22 Güter, 14 Häuser, 1 Taferne, 1 Badstube, 1 Schmiede, 1 Viehhaus, 4 Inwohner, 28 Ochsen, 2 Pferde, 49 Kühe, 38 Rinder, 15 Kälber, 5 Schweine, 25 Frischlinge, 2 Ziegen, 14 Schafe, Steuer: 5 fl 1 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Trausnitz im Thall* 39 Anwesen im Hoffuß, 51 Häuser, 56 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Trausnitz im Thall* dem Hoffuß einverleibt: 44 Herdstätten (darunter ein ödes Anw.), 29 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 8 Anwesen (herrschaftliches Schloß, Bräuhaus, herrschaftliche Mahlmühle, Jägerhaus, Amtshaus, Pfarrhof, Schul- und Mesnerhaus, Hirtenhaus).

42 Anw.: 7 je $\frac{1}{4}$, 11 je $\frac{1}{8}$, 14 je $\frac{1}{16}$, 10 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 4 $\frac{10}{32}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Zehentbar teils zur Gutsherrschaft, teils zu Kirche und Pfarrei Trausnitz.

Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Biechl 1783: *Hofmarch Trausnitz im Thal* Hoffuß 12 $\frac{3}{4}$, 78 Häuser, 548 Seelen.

Zur Hofmark Trausnitz im Thal gehörte die hofmärkische Pfarrei Trausnitz mit der Filiale Söllitz.

Weidenthal

Teils frei-eigen, teils kurpfälzisches Mannlehen, das 1793 in durchgehendes Lehen umgewandelt wurde. Landsassengut.

Dürnersdorf

D/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Dürens Dorf* 1 Gut, 2 Ochsen, 1 Kuh, 3 Rinder, 4 Frischlinge, Steuer: 1 fl 15 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Dyrnersdorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Dürnstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{7}{16}$.

Zehentbar zur Gutsherrschaft Pertolzhofen.

Luigendorf

W/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Loigendorf* 1 Hof, 4 Ochsen, 3 Kühe, 1 Rind, 2 Kälber, 2 Frischlinge, 1 Bienenstock, 18 Schafe, Steuer: 3 fl 35 x. — HerdstättenB 1721: *Loigendorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Loigendorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{7}{8}$.

Zehentbar zum Waisenhaus Amberg.

Maximilianshof

E/Gde. Pischdorf, Lkr. Nabburg

In der SteuerB 1630 sowie in den HerdstättenB 1721 und 1762 nicht aufgeführt.

1 Anw. zu $\frac{1}{8}$.

Blutzehentfrei.

Pischdorf

Kd/Gde. Pischdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Püschlsdorff* 5 Höfe, 9 Güter, 1 Tripfhäusl, 4 Inwohner, 50 Ochsen, 1 Pferd, 38 Kühe, 35 Rinder, 21 Kälber, 10 Schweine, 29 Frischlinge, 4 Bienenstöcke, 7 Ziegen, 97 Schafe, 24 Lämmer, Steuer: 36 fl 15 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Bischdorf* 16 Anwesen im Hoffuß, 16 Häuser, 16 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Pischlstorf* dem Hoffuß einverleibt: 16 Herdstätten, 8 Inwohner.

14 Anw.: 5 je $\frac{7}{8}$, 3 je $\frac{5}{8}$, 2 je $\frac{11}{16}$, 3 je $\frac{7}{16}$, 1 zu $\frac{3}{16}$; Hoffuß 9 $\frac{2}{16}$. Nicht im Hoffuß stehen 2 Tripfhäusel. Ihre Profession versteuern: Je 1 Weber und Schneider.

Zehentbar zum Spital und zur Pfarrkirche Nabburg.

Weidenthal

Pfd/Gde. Gute-neck, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Weidenthal* 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 6 Güter, 5 Häuser, 1 Taferne, 1 Hüter, 24 Ochsen, 1 Pferd, 23 Kühe, 25 Rinder, 10 Kälber, 19 Frischlinge, 6 Ziegen, Steuer: 20 fl 58 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Waidenthal* 19 Anwesen im Hoffuß, 24 Häuser, 24 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Waidenthal* dem Hoffuß einverleibt: 19 Herdstätten, 7 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 4 Herdstätten (Schloßwohnung mit Meierhaus, Pfarrhof, Hirtenhaus), 2 Inwohner.

19 Anw.: 2 je $\frac{9}{16}$, 2 je $\frac{5}{16}$, 1 zu $\frac{4}{16}$, 1 zu $\frac{3}{16}$, 1 zu $\frac{2}{16}$, 12 je $\frac{1}{24}$; Hoffuß 2 $\frac{13}{16}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Ihre Profession versteuern: 2 Weber, je 1 Bäcker, Krämer, Schneider, Schreiner, Schmied, Schuster.

Zehentbar mit großem und kleinem Zehent zum Spital Nabburg.

Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Die seit jeher bestehende gleiche Inbesitzhaltung von Weidenthal und Gute-neck gestaltete die Beziehungen beider Gutsherrschaften so eng, daß im allgemeinen eine strenge Abgrenzung der Gutskomplexe nicht vorgenommen wurde. Die mit fremder Gerichtsbarkeit vermischten Orte Dürnersdorf, Lui-gendorf und Pischdorf sowie die aus nur einer gutsherrlichen Familie bestehende Einöde Maximilianshof wurden häufig zusammen mit Gute-neck veranlagt, so daß das geschlossen gutsherrschaftliche Dorf Weidenthal nicht selten als einziger Bestandteil der Landsasserei Weidenthal genannt wurde.

Weihern

Frei-eigen. Hofmark.

Döllnitz

W/Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Delnitz* 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 1 Gut, 1 Inwohner, 8 Ochsen, 2 Pferde, 8 Kühe, 11 Rinder, 1 Kalb, 2 Schweine, 6 Frischlinge, 1 Bienenstock, Steuer: 11 fl 28 x. — HerdstättenB 1721: *Döllniz* 2 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Döllniz* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, kein Inwohner.

3 Anw.: 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 1 $\frac{1}{4}$.

Ellersdorf

D/Gde. Wutschdorf, Lkr. Amberg

SteuerB 1630: *Ollersdorf* 1 Hof, 4 Ochsen, 2 Kühe, 3 Rinder, 1 Frischling, Steuer: 3 fl 9 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1762: *Öllerstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{3}{4}$.

Hanns Schönberger, von dessen Hof's gründten ist der zehent zur Pfarr nacher Wutschdorf: von dessen Erbstücken aber zur Pfarr Rottendorf gehörig.

Etzelhof

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Etzelhof* 1 Hof, 1 Gut, 8 Ochsen, 11 Kühe, 14 Rinder, 3 Schweine, 4 Frischlinge, Steuer: 9 fl 53 x. — HerdstättenB 1721: *Ezlhof* 2 Anwesen im Hof-

fuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Ezlschhof* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 1 Inwohner.

2 Anw.: 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 1.
Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Friedersdorf

W/Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Friedersdorf* 1 Gut, Steuer 1 fl 30 x. — HerdstättenB 1721: *Fridersdorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Fridersdorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{8}$.
Zehentbar zur Pfarrei Ehenfeld.

Oberndorf

W/Gde. Neunaigen, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Oberndorf* 1 Hof, 4 Ochsen, 3 Kühe, 3 Rinder, 1 Frischling, Steuer: 2 fl 55 x. — HerdstättenB 1721: *Oberndorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Oberndorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 zu $\frac{1}{4}$.
Michl Hiermer, dessen Zehent ist, und zwar von denen zwischen Oberndorf, und Mayrhof ligenden Veldern zur Pfarrverwaltung nacher Pfreimbt: von denen übrigen gründten hingegen $\frac{2}{3}$ tl. zur Pfarr nacher Trausnitz im Thall: und $\frac{1}{3}$ tl. zum Spital Nabburg gehörig.

Oberpfreimd

W/Gde. Pamsendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Oberpfreumd* 1 Hof, 1 Inwohner, 4 Ochsen, 4 Kühe, 10 Rinder, 4 Frischlinge, Steuer: 3 fl 16 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Obernpfreimd* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.
Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Rottendorf

Pfd/Gde. Rottendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Rodendorff* 2 Güter, 4 Ochsen, 5 Kühe, 9 Rinder, 1 Schwein, 3 Frischlinge, Steuer: 6 fl 36 x. — HerdstättenB 1721: *Rothendorf* 3 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Rottendorf* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, 2 Inwohner.

2 Anw. je $\frac{1}{4}$; Hoffuß $\frac{1}{2}$.
Zehentbar dem kurfürstlichen Regierungsrat von Griennagl nach Amberg.

Saltendorf

Kd/Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Saltendorf* 2 Höfe, 7 Güter, 1 Haus, 1 Inwohner, 18 Ochsen, 19 Kühe, 10 Rinder, 6 Kälber, 3 Schweine, 4 Frischlinge, Steuer: 22 fl 22 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Saltendorf* 8 Anwesen im Hoffuß, 8 Häuser, 8 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Saltendorf* dem Hoffuß einverleibt: 9 Herdstätten, 4 Inwohner.

9 Anw.: 3 je $\frac{3}{4}$, 5 je $\frac{1}{8}$, 1 zu $\frac{1}{4}$; Hoffuß 3 $\frac{1}{8}$.

Zehentbar zu den Pfarreien Kemnath b. Neunaigen, Weiher und Pfreimd.

Söllitz

Kd/Gde. Söllitz, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Seelitz* 3 Höfe, 3 Güter, 1 Taferne, 2 Inwohner, 18 Ochsen, 15 Kühe, 15 Rinder, 2 Kälber, 5 Schweine, 10 Frischlinge, 1 Ziege, 35 Schafe, 12 Lämmer, Steuer: 20 fl 56 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1762: *Söllitz* dem Hoffuß einverleibt: 7 Herdstätten, 2 Inwohner.

7 Anw.: 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 5.

Seine Profession versteuert: 1 Wirt.

Zehentbar zur Hofmark Trausnitz.

Weiherhäusl

W/Gde. Weiher, Lkr. Nabburg

9 Anw. je $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{9}{32}$.

Weihern

Pfd/Gde. Weiher, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Ober und Vnder Weyhern* 10 Höfe, 23 Güter, 1 Taferne, 1 Haus, 1 Schmiede, 1 Badstube, 6 Inwohner, 54 Ochsen, 50 Kühe, 51 Rinder, 7 Kälber, 13 Schweine, 33 Frischlinge, 7 Fohlen, 3 Ziegen, 145 Schafe, 68 Lämmer, Steuer: 62 fl 27 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Hofmark Weyhern* 24 Anwesen im Hoffuß, 27 Häuser, 27 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Hofmark Weyhern* dem Hoffuß einverleibt: *Under Weyhern* 32 Herdstätten, 17 Inwohner; *Ober Weyhern* 17 Herdstätten, 10 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 4 Herdstätten (Pfarrhof, herrschaftliches Wohnhaus, Hirtenhaus, Gemeindeschmiede), 4 Inwohner.

45 Anw.: 4 je $\frac{6}{16}$, 1 zu $\frac{4}{16}$, 17 je $\frac{3}{16}$ (Kaspar Nürs Hof ist nach Waldthurn lehenbar), 9 je $\frac{2}{16}$, 2 je $\frac{1}{16}$ (einschließlich einem *mühlerl*), 12 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 6 $\frac{9}{16}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus und die Gemeindeschmiede. Ihre Profession versteuern: Je 2 Weber, Schneider, je 1 Müller, Wirt. Ohne zu versteuernde Gerechtigkeit: 1 Tagelöhner.

Zehentbar zur Kirche Weihern.

Ziegelhütte

W/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

Teilweise zusammen mit Weihern veranlagt.

HerdstättenB 1762: *Auf der Ziegelhitten* dem Hoffuß einverleibt: 8 Herdstätten, 3 Inwohner.

9 Anw. je $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{9}{32}$.

Zehentbar zur Kirche Weihern.

Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Biechl 1783: 85 Häuser, 446 Seelen.

1792: 83 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen; Hoffuß 20 $\frac{11}{32}$. Hofmärkische Pfarrei Weihern, Filiale Saltendorf.

Willhof

Frei-eigen. Landsassengut.

Unterkonhof

W/Gde. Willhof, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Vndern Khonhoff* 1 Hof, 4 Ochsen, 3 Kühe, 4 Rinder, 1 Schwein, 1 Frischling, Steuer: 2 fl 48 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Undern Kunhof oder Rabbshof* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: nicht aufgeführt.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$ — Inhaber Andreas Märkl.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Willhof

Kd/Gde. Willhof, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Wilhoff* 2 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$ Höfe, 3 Güter, 4 Häuser, 1 Mühle, 1 Schmiede, 1 Taferne, 14 Ochsen, 14 Kühe, 17 Rinder, 6 Kälber, 3 Schweine, 18 Frischlinge, Steuer: 25 fl 58 x. — HerdstättenB 1721: *Willhof* 11 Anwesen im Hoffuß, 12 Häuser, 12 Feuerstätten, das Schloß ist öd. — HerdstättenB 1762: *Willhof* dem Hoffuß einverleibt: 8 Herdstätten, 5 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (herrschaftliches Neben- oder Tagwerker-Häusl). Ohne herrschaftliche Gebäude — *nur alte rudera hiervon vorhanden*.

11 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 3 je $\frac{1}{3}$, 4 je $\frac{1}{18}$; Hoffuß 4 $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zur Pfarrei Altendorf.

Das Landsassengut Willhof, bestehend aus den Orten Unterkonhof und Willhof — beide Dörfer mit fremder Gerichtsbarkeit vermischt — stand infolge gleicher Besitzzugehörigkeit seit 1723 in enger Beziehung zu Guteneck, Weidenthal und Gleiritsch. Es wurde in den Generalakten 1792 auch gemeinsam mit den genannten Gutsherrschaften veranlagt. Alle Hintersassen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Wolfring

Oberpfälzisches Lehen. Hofmark.

Dürnsricht

Kd/Gde. Dürnsricht, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Dürnsrieht* 1 Hof, 1 Gut, 1 Schmiede, 2 Ochsen, 1 Pferd, 5 Kühe, 4 Rinder, 2 Kälber, 1 Schwein, 3 Frischlinge, 10 Schafe, Steuer: 4 fl 53 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Dirnsrith* 3 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Dürnsrith* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, kein Inwohner.

3 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{4}$; Hoffuß 1 $\frac{1}{2}$.

Seine Profession versteuert: 1 Schmied.

Zehentbar zur Pfarrei Pittersberg und zum Stift Ensdorf.

Jeding

D/Gde. Högling, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Itting* 1 Hof, 2 Ochsen, 1 Pferd, 3 Kühe, 4 Rinder, 1 Schwein, 2 Frischlinge, Steuer: 2 fl 48 $\frac{1}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Jetting* 1 Anwesen im

Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Yeding* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Zehentbar zur Meßverwaltung Amberg, zur Pfarrei Pittersberg und zum Stift Ens Dorf.

Knölling

D/Gde. Dürnsricht, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Khnölling* 3 Höfe, 4 Güter, 2 Inwohner, 6 Ochsen, 6 Kühe, 11 Rinder, 4 Frischlinge, Steuer: 22 fl 25 x. — HerdstättenB 1721: *Knelling* 5 Anwesen im Hoffuß, 6 Häuser, 6 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Knölling* dem Hoffuß einverleibt: 6 Herdstätten, 4 Inwohner.

6 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß 2 $\frac{1}{32}$.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Passelsdorf

W/Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Pützelsdorf* 1 Hof, 4 Ochsen, 3 Kühe, 6 Rinder, 1 Schwein, 2 Frischlinge, Steuer: 2 fl 56 x 2 d. — HerdstättenB 1721: *Päzlstorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Päzlstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$.

Zehentbar zum Spital Nabburg.

Pittersberg

Pfd/Gde. Pittersberg, Lkr. Amberg

SteuerB 1630: *Pittersberg* 1 Haus, 1 Kuh, 1 Kalb, Steuer: 20 $\frac{3}{4}$ x. — HerdstättenB 1721: *Pittersperg* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Pittersperg* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{16}$.

Seine Profession versteuert: 1 Weber.

Wolfring

Kd/Gde. Wolfring, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Wolfering* 3 Höfe, 4 Güter, 6 Häuser, 1 Taferne, 1 Badstube, 2 Ochsen, 10 Kühe, 12 Rinder, 3 Kälber, 1 Schwein, 5 Frischlinge, 6 Ziegen, 2 Inwohner, Steuer: 13 fl 34 $\frac{1}{2}$ x. — HerdstättenB 1721: *Wolfring* 13 Anwesen im Hoffuß, 15 Häuser, 15 Herdstätten. — HerdstättenB 1762: *Wolfring* dem Hoffuß einverleibt: 20 Herdstätten, 5 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 8 Herdstätten (Schloß, Hofgebäude, Bräumeisterswohnung, Jägerhaus, Schulhaus, Hirtenhaus, Schäferhaus, herrschaftliches Gartenhäusel), 8 Inwohner.

22 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$ (2 zum Schloß gehörige Höfe), 17 je $\frac{1}{16}$, 3 je $\frac{1}{32}$; Hoffuß 3 $\frac{5}{32}$; in gutsherrschaftlichem Besitz 1 Hirtenhaus.

Gewerbeeinrichtungen: Je 1 Taferne und Bäckerei. Ihre Profession versteuern: 2 Zimmerleute, je 1 Bäcker, Wirt, Schmied, Bader, Schuster, Weber, Schneider, Binder, Maurer, Fleishhacker, Wagner.

Zehentbar zur Gutsherrschaft.

Wolfringmühle

D/Gde. Wolfring, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Wolffringermühl* 1 Gut, 3 Häuser, 1 Mühle, 1 Taferne, 1 Inwohner, 2 Ochsen, 6 Kühe, 2 Rinder, 2 Schweine, 4 Frischlinge, Steuer: 8 fl 28 $\frac{3}{4}$ x. —

HerdstättenB 1721: *Wolfringermühl* 3 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Wolfringermühl* dem Hoffuß einverleibt: 6 Herdstätten, 2 Inwohner.

6 Anw.: 5 je $\frac{1}{16}$ (einschließlich einer Taferne), 1 zu $\frac{1}{32}$; Hoffuß $\frac{11}{32}$.

Ihre Profession versteuern: Je 1 Wirt, Weber, Schuster.

Die Hofmark Wolfring erstreckte sich über die geschlossenen Dörfer Wolfring — mit Sitz der Hofmarksherrschaft und der hofmärkischen Pfarrei — und Wolfringmühle sowie über die mit fremder Gerichtsbarkeit vermischten Orte Dürnsricht, Jeding, Knölling, Passelsdorf und Pittersberg (Pflegamt Rieden). Alle Untertanen grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Biechl 1783: *Hofmark Wolfring* 38 Häuser, 206 Seelen.

1792: 38 hausgeessene gutsherrschaftliche Untertanen; Hoffuß $6\frac{19}{32}$.

Kloster Reichenbachische Propstei Nabburg

Dürnersdorf

D/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Dürnstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Zehentbar zur Hofmark Pertolzhofen.

Oberkonhof

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Obernconhof* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Zilchenricht

E/Gde. Rottendorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Zülchenrieth* dem Hoffuß einverleibt: 4 Herdstätten, 1 Inwohner; dem Hoffuß nicht einverleibt: 1 Herdstätte (Hirtenhaus), 1 Inwohner.

4 Anw.: 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß 3; in GemBesitz 1 Hirtenhaus.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg.

Alle Untertanen grundbar mit nG zum Kloster Reichenbach, Steuer zum Amt, Obrigkeit mit hG landesherrlich. Die Propstei-Untertanen waren neben den üblichen Abgaben und Diensten auch mit dem Besthaupt unterwürfig.

b) Besitz- und Rechtsverhältnisse auswärtiger Gutsherrschaften im Pflegamt Nabburg

Eigelsberg (Pflegamt Murach)

Dürnersdorf

D/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Dürnersdorf* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, kein Inwohner.

SteuerB 1767: 2 Anw. je $\frac{1}{4}$.

Zehentbar zur Gutsherrschaft Pertolzhofen (Pflegamt Murach).

Murglhof

W/Gde. Altendorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Murglhof* 3 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Murglhof* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

SteuerB 1767: 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$.

Zehentbar mit 3 Garben dem Schulmeister zu Altendorf, mit 4 Garben zur Kirche Unterauerbach.

Oberkonhof

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Konhof* 1 Anwesen im Hoffuß, kein Inwohner.

SteuerB 1767: 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ — Mühle mit 2 Gängen, Inhaber Ulrich Irlbacher, Schätzwert 644 fl.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg. Die 4 einschichtigen Hintersassen der dem Pflegamt Murach inkorporierten Gutsherrschaft Eigelsberg sind grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, mit Obrigkeit und hG landesherrlich.

Biechl 1763: *Einschichtige Untertanen nacher Eiglsperg* Hoffuß 2, 4 Häuser, 13 Seelen.

Fuchsberg (Pflegamt Murach)

Dürnersdorf

D/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Dürnsdorf* 1 Hof, 4 Ochsen, 4 Kühe, 2 Rinder, 3 Kälber, 1 Schwein, 3 Frischlinge, 1 Bienenstock, Steuer: 3 fl 25 $\frac{3}{4}$ hl. — HerdstättenB 1721: *Dürnstorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Dienerstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$.

Siegelsdorf

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Siglstorf* 1 Anwesen im Hoffuß, 1 Haus, 1 Feuerstätte. — HerdstättenB 1762: *Siglstorf* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, kein Inwohner.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$.

Unterkatzbach

D/Gde. Unteraich, Lkr. Nabburg

SteuerB 1630: *Vndernkatzbach* 1 Hof, 1 Gut, 1 Inwohner, 6 Ochsen, 4 Kühe, 2 Rinder, 9 Kälber, 2 Schweine, 4 Frischlinge, 1 Ziege, Steuer: 4 fl 51 x. — HerdstättenB 1721: *Undernkazbach* 2 Anwesen im Hoffuß, 2 Häuser, 2 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Undernkazbach* dem Hoffuß einverleibt: 2 Herdstätten, kein Inwohner.

2 Anw. je $\frac{1}{2}$; Hoffuß 1.

Die 4 einschichtigen Hintersassen der dem Pflegamt Murach inkorporierten

Gutsherrschaft Fuchsberg (1792 im Besitz der Grafen von Taufkirchen) sind grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, mit Obrigkeit und hG landesherrlich.
1783: Biechl: *einschichtige Untertanen der Gutsherrschaft Fuchsberg* 4 Häuser, 19 Seelen.
1792: 4 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen; Hoffuß 2 1/2.

Hohenkemnath (Landrichteramt Amberg)

Jeding

D/Gde. Högling, Lkr. Nabburg

In den HerdstättenB 1721 und 1762 nicht erwähnt.

SteuerB 1772: 1 Anw. zu 1/1 — Hans Braidtschaft.

Grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

1775 wurde der *Breitschaftshof* von Freiherrn von Frank dem Staat gegen ein Jagdrevier bei Hohenkemnath angetauscht.

Ödmiesbach (Pflegamt Tannesberg)

Steinach

W/Gde. Gleiritsch, Lkr. Oberviechtach

SteuerB 1630: *Stainach* 2 Höfe, 2 Güter, 1 Hüter, 19 Ochsen, 16 Kühe, 10 Rinder, 12 Kälber, 3 Schweine, 6 Frischlinge, 2 Bienenstöcke, 2 Ziegen, Steuer: 15 fl 25 1/4 x. — HerdstättenB 1721: 4 Anwesen im Hoffuß, 5 Häuser, 5 Feuerstätten. — HerdstättenB 1762: *Steinnach* dem Hoffuß einverleibt: 5 Herdstätten, 2 Inwohner; *Kündigermassen ist kein Herrschaftliches Gepäu oder Corpus vorhanden.*

4 Anw.: 2 je 1/1, 2 je 1/2; Hoffuß 3.

Grundbar mit nG zur Gutsherrschaft Ödmiesbach (Pflegamt Tannesberg), Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Biechl 1783: *Einschichtige Untertanen der Hofmarch Steinach* 4 Häuser, 39 Seelen.

1792: 4 hausgesessene gutsherrschaftliche Untertanen.

Pertolzhofen (Pflegamt Murach)

Oberkonhof

W/Gde. Dürnersdorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Beschreibung über ein zur Graf Sazenhofischen Hofmarch Pertolzhofen gchörig: unter dem Hoffuß nicht begriffenes einschichtiges Häusel zu Oberconhof . . . : Die dermalblige Hofmarchs Herrschaft zu Pertolzhofen, und zwar einer von denen alten Herren von Pertolzhofern hat vor langen Jahren uf ihrem eigenthumlich unter der Rittersteuer begriffenen hofmarchs herrschaftlichen gründen zu Oberconhof einem = deren bedienten, in ansehung lang: und thren geleisten diensten, und von Gvatterschafts wegen ein Häusl alda erpauen lassen, und deme solches nebst darzu Gepaus einiges wenigen feld: und Wisen Gründe als ein Einbünd Merckmall wirklich geschenkehet . . . Hanns Michael Ihrlbacher Eiglspergischer Hofmarchs Underthan und Mühler zu erdeutten Obernconhof hat neben seiner possidirenden Mühl obige mit der Jurisdiction der Graf Sazenhofischen Hofmarchs Herrschaft zu Pertolzhofen unterwürffiges Häusl nunmehr in Besiz . . .*

SteuerB 1772: 1 Häusl oder Gütl, *welches vormahls die Hofmarchs herrschaft uf derselben Gründen einem Gutscher zu baun verwilligt hatte*. Jetzt im Besitz des eigelsbergischen Hofmarksuntertan Hans Michael Irlbacher.
Zehentbar zum Domkapitel Regensburg bzw. zur Pfarrverwaltung Nabburg.

Biechl 1783: *einschichtiger Untertan der Hofmarch Pertolzhofen* 1 Haus, 4 Seelen, kein Hoffußsatz.

Pilsach (Pflegamt Pfaffenhofen)

Wölsenberg

W/Gde. Diendorf, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1762: *Wölsenberg* dem Hoffuß einverleibt: 1 Herdstätte, 1 Inwohner.

SteuerB 1772: 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$ — *ins gemein der Meillerische Hof genant*.

Grundbar mit nG zur Gutsherrschaft, Obrigkeit mit hG landesherrlich.

Zehentbar dem Georg Mulzer, Bürger von Nabburg.

Biechl 1783: *einschichtiger Untertan Meilerhof zu Wölsenberg* 1 Haus, 5 Seelen.

Winklarn (Landrichteramt Neunburg vorm Wald)

Sitzambuch

D/Gde. Kemnath b. Neunaigen, Lkr. Nabburg

HerdstättenB 1721: *Sizapue* 3 Anwesen im Hoffuß, 3 Häuser, 3 Feuerstätten. —
HerdstättenB 1762: *Sizabue* dem Hoffuß einverleibt: 3 Herdstätten, kein Inwohner.

SteuerB 1772: 3 Anw.: 2 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$; Hoffuß 2.

Grundbar mit nG zur Gutsherrschaft.

Zehentbar zur Pfarrei Kemnath b. Neunaigen.

Biechl 1783: *Einschichtige Untertanen der Herrschaft Winklarn* 3 Häuser, 21 Seelen.

III. Die bayerische Behördenorganisation und die Gemeinden seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts

1. Das Landgericht (äO) Nabburg

Die Neuorganisation der bayerischen Amtsbezirke nach den Gesichtspunkten zentralstaatlicher Bedürfnisse, so etwa flächen- und bevölkerungsmäßiger Ausgewogenheit und verwaltungsmäßiger Effektivität, erfolgte mit kurfürstlicher Entschließung vom 24. März 1802¹. Im Rahmen dieser, größtenteils 1803 vollzogenen Um- und Neubildung wurden die bisher in der Oberpfalz bestehenden 34 Ämter auf 16, nunmehr einheitlich als Landgerichte (äO)² bezeichnete Verwaltungssprengel reduziert³.

Durch Verfügung vom 19. September 1803 entstand aus dem vormaligen Amt Nabburg unter Angliederung der Ämter Pfreimd, Wernberg und Luhe das Landgericht (äO) Nabburg⁴. Zum Landrichter wurde Karl Freiherr von Lichtenstern *in Rücksicht seiner erprobten Fähigkeiten* ernannt. Ihm standen als weiteres Amtspersonal ein Gerichtsdiener und drei Knechte zur Seite. Das Kordonshaus sollte der Entschließung zufolge in Nabburg errichtet werden⁵.

Das neugebildete Landgericht Nabburg war, wie alle bayerischen Landgerichte älterer Ordnung, sowohl für die staatliche Verwaltung wie auch für die Gerichtsbarkeit auf unterer Ebene zuständig. Nicht in den Aufgabenbereich des Landgerichtes hingegen fielen die Agenda der Kameral- oder Finanzverwaltung. Nach der ebenfalls 1803 erlassenen Verfügung sollte sich der Amtssprengel des neuorganisierten Rentamtes Nabburg mit dem des Landgerichtes Nabburg decken⁶. Mit gleichem Erlaß auch wurde das Ober-

¹ Reg.Bl. 1802 Sp. 237. — Hellmuth 6 f.

² Zum Begriff „äO“ vgl. Sturm, Gebietsgliederung 26. — Ders., Kemnath 290 Anm. 6: „Der Zusatz äO bedeutet eine nachträgliche Kennzeichnung der Institution als Unterbau der zunächst noch in niederer Gerichtsbarkeit und Rechtspflege sowie Administrative vereinigten staatlichen Verwaltung und zugleich die Unterscheidung gegenüber den späteren Landgerichten als zweite Instanz der Amtsgerichte, dann im ausschließlichen Bereich der Rechtspflege.“

³ Diese Landgerichte (äO) waren: Amberg, Cham, Eschenbach, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg, Parkstein, Pfaffenhofen, Schnaittach, Sulzbach, Tirschenreuth, Treswitz, Waldmünchen, Waldsassen und Wetterfeld. — Siehe auch Görgner 270—275. — Vergho 14 f.

⁴ Opf. Wochenblatt 1803 Sp. 743. — StA Am Stadtrichteramt Pfreimd 15.

⁵ Ebda.

⁶ Ebda. Sp. 762.

ungeldamt Nabburg aufgehoben und die Verwaltung der im Landgerichtsbezirk anfallenden Umgeldsgefälle dem dortigen Rentamt übertragen. Zum Rentbeamten wurde der bisherige Gerichtsschreiber Franz Heinrich ernannt ⁷. Hand in Hand mit der Neufestsetzung der Verwaltungs-, Gerichts- und Rentamtbezirksgrenzen vollzog sich die Purifikation der Landgerichte in bezug auf Gemeinden und einschichtige Untertanen, die nun den ihnen günstiger gelegenen oder auch nur verwaltungsmäßig zugeordneten Landgerichten — weitgehend ohne Rücksicht auf traditionelle Besitzverhältnisse — unterstellt wurden ⁸. In Erfüllung dieser, noch aus dem Jahre 1802 stammenden Vorschrift wurden durch Beschluß der kurfürstlichen Landesdirektion der Oberpfalz vom 22. Oktober 1803 dem Landgericht (äO) Nabburg folgende Untertanen zugewiesen ⁹:

vom ehemaligen Amt Freudenberg:

1. 2 Untertanen zu Oberpennading
2. 1 Untertan zu Schmidgaden
3. 3 Untertanen zu Demenricht
4. 2 Untertanen zu Littenhof

vom ehemaligen Amt Rieden:

1. 5 Untertanen zu Högling
2. 6 Untertanen zu Knölling
3. 2 Untertanen zu Dürnsricht

von den ehemaligen Ämtern Treswitz und Tannesberg:

1. 1 Untertan zu Fuchsendorf
2. 2 Untertanen zu Pamsendorf
3. 1 Untertan zu Rappenberg
4. 1 Untertan zu Löffelsberg
5. 1 Untertan zu Söllitz
6. 1 Untertan zu Neusath
7. 1 Untertan zu Diendorf
8. 1 Untertan zu Passelsdorf
9. 3 Untertanen zu Schmidgaden
10. 1 Untertan zu Kemnath b. Neunaigen
11. 2 Untertanen zu Stulln
12. 1 Untertan zu Brensdorf
13. 2 Untertanen zu Rottendorf
14. 1 Untertan zu Obersteinbach
15. 2 Untertanen zu Etzelhof
16. 2 Untertanen zu Inzendorf
17. 1 Untertan zu Wölsendorf
18. 1 Untertan zu Oberköblitz

vom ehemaligen Amt Neunburg:

1. 2 Untertanen zu Unterkatzbach
2. 1 Untertan zu Weiding.

⁷ Ebda.

⁸ Hellmuth 7.

⁹ Opf. Wochenblatt 1803 Sp. 798 ff.

Dem Landgericht (äO) Nabburg entzogen und nachstehenden Landgerichten zugewiesen wurden zum gleichen Zeitpunkt folgende Untertanen und Gemeinden:

dem Landgericht (äO) Amberg:

1. 2 Untertanen zu Ellersdorf
2. 3 Untertanen zu Witzlricht

dem Landgericht (äO) Treswitz:

1. 4 Untertanen zu Losau
2. 1 Untertan zu Kötschdorf
3. 5 Untertanen zu Köttlitz
4. 3 Untertanen zu Trichenricht
5. 1 Untertan zu Schömersdorf
6. 14 Untertanen zu Glaubendorf

dem Landgericht (äO) Neunburg vorm Wald:

1. 1 Untertan zu Enzelsberg
2. 3 Untertanen zu Teunz
3. 1 Untertan zu Rottendorf
4. 5 Untertanen zu Niedermurach
5. 3 Untertanen zu Brücklinghof
6. 1 Untertan zu Nottersdorf

dem Landgericht (äO) Parkstein:

1. die Gemeinde Neudorf und
2. Gelpertsricht

dem Landgericht (äO) Eschenbach:

1. 21 Untertanen zu Heinersreuth
2. 1 Untertan zu Sorg
3. 1 Untertan zu Naslitz
4. 1 Untertan zu Funkendorf
5. 1 Untertan zu Vorbach
6. 1 Untertan zu Burggrub
7. 1 Untertan zu (Ober-, Unter-)Bibrach
8. 1 Untertan zu Knittelhof
9. 1 Untertan zu Fledermühle
10. 1 Untertan zu Lenkenreuth

dem vormaligen Amt Auerbach (1803 weitgehend dem Landgericht (äO) Eschenbach inkorporiert):

- 1 Untertan zu Troschenreuth

dem vormaligen Amt Thurndorf (1803 dem Landgericht (äO) Eschenbach inkorporiert):

- 4 Untertanen zu Thurndorf.

Das Landgericht (äO) Nabburg galt nach dieser Purifikation als *eines der am besten arrondierten* Landgerichte der Oberpfalz. 1808 hob der Nabburger Landrichter gegenüber dem Kommissariat des Naabkreises stolz hervor,

daß in seinem Amtssprengel *kein Ort in der ganzen Peripherie . . . weiter als 3 höchstens 3 ³/₄ Stunden vom Sitz des Amtes entfernt* (liege) ¹⁰. Der durch die Angliederung der Ämter Pfreimd, Wernberg und Luhe im wesentlichen nach Norden vorgeschobene Amtsbezirk umschloß eine Fläche von ca. 9 ¹/₂ Quadratmeilen ¹¹ und beherbergte 1804 3174 Familien mit 807 ²/₃ ¹/₅ ³¹/₃₂ Höfen ¹². Als unmittelbar landgerichtische Familien benannte im gleichen Jahr der Gerichtsdieners Michael Roth 833 hausgesessene Familien, 103 *Arbeitnehmer*, 122 Tagelöhner oder sonstige Herberger, 109 Hirten, in summa also 1180 Familien ¹³. Die Gesamtseelenzahl des Landgerichtes soll sich 1808 auf 16 538 belaufen haben ¹⁴. An weiteren statistischen Angaben sind der topographischen Beschreibung des Landgerichtes Nabburg von 1809 folgende Einzelheiten zu entnehmen ¹⁵:

2 Städte	14 Pfarrkirchen	65 Mahlmühlen
2 Märkte	29 Nebenkirchen	33 Schneidmühlen
102 Dörfer	7 Kapellen	3 Walkmühlen
16 Hofmärkte u. Land-	1 (aufgehobenes) Kloster	6 Ölschläge
sassereien mit	3 Eremitenklausen	5 Glaspolierwerke
17 Schlössern	13 Pfarrhöfe	19 Bräuhäuser
5 Weiler	4 Benefiziatenhäuser	2 Posthäuser
1 Neue Siedlung	29 Schulhäuser	35 Wirtshäuser
1 Schwaige	2 Spitäler	12 Zieglhütten
43 Einöden		3 Eisenfabriken
		1 Nagelfabrik
174 Ortschaften		5 Steinbrüche
2617 Häuser		17 hölzerne } Brücken
2684 Herdstätten		3 steinerne }
2951 unmittelbare }	3615 Familien	
664 mittelbare }		

Im Vollzug der in der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 Titel I § IV bestimmten Einteilung des Staatsgebietes *in möglichst gleiche Kreise* wurde das Landgericht (äO) Nabburg nach ergangener Ausführungsverordnung vom 21. Juni 1808 dem Naabkreis zugeordnet ¹⁶. Zuständige Mittelbehörde für die gesamte Staatsverwaltung des Kreisgebietes war das ebenfalls seit 1808 bestehende Generalkommissariat in Amberg ¹⁷. Im Gegensatz zur unteren Behördenebene, wo sich die Trennung von Justiz und Verwaltung erst 1862 vollzog, bestanden bei den Mittelinstanzen seit

¹⁰ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1059; 2. Nov. 1808 Landgericht Nabburg an Kommissariat des Naabkreises.

¹¹ Görgner 274.

¹² StA Am Amt Nabburg fasc. 409 o. Nr. (*Statistischer Jahresbericht des Landgerichts Nabburg 1807*).

¹³ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1058.

¹⁴ StA Am Amt Nabburg fasc. 409 Nr. 233 (*Generalconspect über sämtliche in dem hiesigen k. b. Landgerichts-bezirke im Jahr 1808 Geborene, getraute und gestorbene Personen*).

¹⁵ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1046.

¹⁶ Reg.Bl. 1808 Sp. 1481. — Emmerig 307. — Hellmuth 21—23. — Sturm, Gebietsgliederung 32 ff.

¹⁷ Reg.Bl. 1808 Sp. 1649.

Die Liegenschaften im Landgericht (äO) Nabburg

Nach den Grundsteuernkatastern von 1842/43

Steuer- gemeinde	Hofge- bäude	Hof- räume Tgw.	Kir- chen	Kirch- höfe Tgw.	Gärten	Äcker
Altendorf	54	8,43	1	0,85	7,36	542,27
Altfalter	46	5,68	1	0,22	11,85	464,55
Brudersdorf	50	12,57	1	0,22	22,99	1483,56
Deindorf	30	6,63	2	0,09	18,22	873,10
Diendorf	55	13,63	—	—	21,71	1844,55
Dürnersdorf	46	10,36	—	—	24,11	1250,85
Dürnsricht	51	13,32	1	0,23	14,42	1188,24
Etsdorf	42	10,97	1	0,26	24,12	1230,52
Fronhof	24	3,98	—	—	8,46	256,03
Frotzersricht	47	12,92	—	—	27,22	1193,20
Fuchsendorf	13	3,25	—	—	4,32	399,10
Glaubendorf	53	11,65	1	0,21	24,88	1155,02
Gösselsdorf	43	9,95	1	0,34	35,49	1214,08
Guteneck	80	17,01	2	0,32	28,67	1792,06
Haendorf	10	2,22	—	—	1,90	262,99
Högling	48	10,61	1	0,16	19,30	988,88
Hohentreswitz	38	4,36	1	0,22	7,63	432,34
Iffelsdorf	62	10,86	2	0,33	19,25	1091,42
Kemnath	81	16,76	2	0,35	40,90	1994,71
Losau	26	6,17	—	—	14,93	759,08
Nabburg	307	29,43	2	2,05	39,45	1168,50
Neunaigen	53	10,50	1	0,24	17,94	980,35
Neusath	37	5,67	—	—	6,67	528,11
Oberköblitz	73	12,24	1	0,51	13,77	1277,11
Pamsendorf	62	14,55	1	0,18	33,77	2208,52
Perschen	18	3,26	2	0,85	6,66	352,71
Pfreimd	247	20,29	4	1,40	26,22	1164,17
Pischdorf	33	7,32	1	0,06	15,54	935,02
Pretzabruck	31	8,86	—	—	10,00	881,97
Rottendorf	71	15,32	1	0,46	36,48	1603,50
Saltendorf	77	14,85	2	0,22	29,83	1911,37
Schmidgaden	38	8,57	1	0,31	14,62	1086,63
Schwarzach	57	12,78	2	0,30	9,56	1293,80
Schwarzenfeld	128	20,92	3	1,27	14,73	1439,51
Söllitz	36	7,48	1	0,12	15,53	996,37
Stein	49	5,86	1	0,02	9,05	452,22
Stulln	57	16,13	2	0,27	29,93	1763,86
Trausnitz	125	11,69	1	0,79	18,65	692,81
Trisching	45	10,71	1	0,23	17,68	1175,02
Unteraich	48	11,97	1	0,04	28,38	1682,83
Weiding	26	7,18	—	—	12,75	789,11
Weihern	65	7,50	1	0,34	14,12	835,09
Wernberg	104	10,70	1	0,14	8,61	526,73
Willhof	34	6,43	1	0,21	7,58	672,79
Wolfring	42	5,45	1	0,48	14,58	271,99
Woppenhof	40	4,44	1	0,26	8,80	357,42

Wiesen	Wald	Weier/ Teiche	Weide/ Ödland	Wege/ öffentl. Plätze	Seen Bäche	Gesamt Par- zellen	Tgw.
213,15	439,22	1,54	105,03	23,35	32,20	760	1373,40
222,62	312,00	—	92,94	21,52	40,11	731	1171,49
461,47	1422,75	11,21	422,69	61,63	24,77	2325	3923,00
186,93	598,16	4,98	287,36	59,08	1,16	1307	2035,71
563,54	2111,61	8,57	558,36	69,24	26,05	2691	5217,26
383,46	975,73	7,94	237,46	51,25	7,24	1672	2951,60
467,79	509,34	0,80	380,86	50,78	45,64	1907	2671,42
461,08	1877,43	2,61	356,64	58,50	14,78	2193	4036,91
78,21	345,35	—	73,44	10,21	10,14	359	785,82
1026,22	401,97	104,23	401,38	60,58	126,69	2180	3344,41
71,80	195,21	0,78	79,92	12,19	3,13	721	769,70
278,66	885,13	0,92	273,43	53,73	14,12	1880	2697,75
442,59	1204,23	7,36	241,68	62,24	13,42	2150	3231,38
418,40	952,23	2,99	393,68	68,68	18,81	2475	3692,85
93,37	279,36	0,15	85,68	11,32	2,84	339	739,83
458,18	1026,07	2,39	177,41	41,84	122,60	1742	2847,57
81,07	288,67	1,15	75,86	20,96	0,41	765	912,67
433,55	1518,69	13,58	385,93	200,50	10,33	2545	3785,12
712,04	1649,82	17,37	596,62	92,48	30,88	3715	5152,93
226,07	724,39	9,77	211,24	37,50	8,55	1279	1997,70
530,63	1071,68	11,98	307,94	72,16	112,68	2489	3346,50
502,00	3242,63	49,47	262,85	101,26	25,67	1643	5192,91
179,20	600,32	6,15	164,23	24,89	0,17	877	1515,41
514,88	802,42	9,11	486,28	76,22	148,53	2170	3341,07
557,98	2172,03	5,94	534,70	109,39	20,63	3701	5663,03
95,96	—	0,76	53,46	16,69	57,18	519	587,53
499,63	612,53	2,36	201,95	84,60	13,45	2015	2626,60
289,24	512,16	5,99	274,72	28,65	3,47	1249	2072,16
356,45	853,25	11,48	329,83	54,27	510,89	1553	3017,00
555,27	1391,68	6,77	347,13	82,54	7,93	2910	4050,80
673,04	1967,25	10,02	528,14	111,01	3,90	3649	5249,63
342,27	574,15	4,82	430,66	47,88	22,19	1792	2533,03
521,88	1322,51	8,99	309,21	49,40	86,28	1894	3615,10
449,32	108,36	47,01	180,01	49,17	106,99	2042	2417,29
253,39	704,74	2,94	251,46	42,15	16,01	1667	2290,19
131,76	474,10	0,12	104,61	30,88	28,54	628	1237,16
668,30	1205,96	7,43	670,90	71,07	140,67	2323	4574,52
196,06	1022,64	0,26	164,29	46,00	59,52	1367	2212,71
464,76	1150,30	1,25	331,56	50,49	16,17	2156	3218,17
445,08	1072,01	21,04	417,48	60,09	4,80	2367	3743,72
330,92	433,36	16,63	143,46	39,88	84,76	1050	1858,05
236,68	409,75	2,66	147,92	36,76	2,72	1472	1693,54
137,75	1274,52	1,35	150,01	39,34	5,80	852	2154,95
334,84	493,83	2,22	120,81	25,56	24,46	935	1688,73
132,84	134,02	2,76	23,85	12,50	16,24	266	614,71
91,98	168,56	1,47	75,49	21,10	0,19	426	729,71

1802 (Errichtung des für die Oberpfalz zuständigen Hofgerichtes in Amberg)¹⁸ getrennte Behörden für Justiz- und Administrationsbelange. Durch Edikt vom 24. Juli 1808 wurde für jeweils zwei Kreise ein Appellationsgericht als zweite Instanz in Zivilsachen über den Landgerichten und als erste entscheidende Instanz in strafrechtlichen Fällen errichtet¹⁹. Das Appellationsgericht für den Naab- und Pegnitzkreis bezog seinen Sitz in Amberg. Es unterstand unmittelbar dem Oberappellationsgericht in München als oberster Justizbehörde des Landes.

Das sich nach den großen Gebietszugängen des ersten Dezenniums verstärkende Interesse an einer straffen Staatsverwaltung führte im Königreich Bayern bereits 1810 zu einer Verminderung der bestehenden 15 Kreise auf 9. Wie der Pegnitz-, Altmühl- und Lechkreis so wurde durch Verordnung vom 23. September 1810 auch der Naabkreis aufgehoben²⁰. Sein nördlicher Teil fiel an den Mainkreis, sein südlicher mit den Landgerichten Sulzbach, Pfaffenhofen, Amberg, Nabburg, Treswitz, Neunburg vorm Wald und Waldmünchen an den Regenkreis²¹. Der Sitz des Generalkreiskommissariats wurde dabei von Amberg nach Regensburg transloziert; das für das Landgericht Nabburg weiterhin zuständige Appellationsgericht verblieb in Amberg.

Die durch Verfügung vom 2. Februar 1817 erneut eingeleitete Umbildung der Kreise und deren Reduktion auf acht berührten das Landgericht (äO) Nabburg organisatorisch nicht²². Es blieb dem Regenkreis eingegliedert bis zum 1. Januar 1838, als im Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837 das oberpfälzische Kerngebiet des Regenkreises einschließlich der 1810 dem Königreich Bayern einverleibten Stadt Regensburg in den nunmehrigen Kreis „Oberpfalz und Regensburg“ umbenannt wurden²³. Die Kreisregierung, die 1817 das Generalkommissariat abgelöst hatte und seit diesem Jahr in die beiden Kammern des Innern und der Finanzen untergliedert war²⁴, behielt ihren Sitz in Regensburg bei. Auch das in seiner inneren Struktur unverändert verbliebene Appellationsgericht bestand bis 1879 in Amberg fort.

2. Die Bildung der Patrimonialgerichte — die Bereinigung der gutsherrlichen Zuständigkeiten

Das von Graf Montgelas zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Angriff genommene innenpolitische Reformwerk beinhaltet als wesensmäßigen Bestandteil nicht nur eine durchgreifende Verwaltungsneuorganisation, sondern auch einen Abbau ständischer Vorrechte im weitesten Sinn. Verglichen mit dem

¹⁸ Reg.Bl. 1802 Sp. 793. — Sturm, Gebietsgliederung 25.

¹⁹ Reg.Bl. 1808 Sp. 1785.

²⁰ Reg.Bl. 1810 Sp. 809.

²¹ Ebda. Sp. 811 f.

²² Reg.Bl. 1817 Sp. 113.

²³ Reg.Bl. 1837 Sp. 793. — Der Begriff „Regierungsbezirk“, der zwar seit 1862 gebräuchlich ist, wird endgültig und ausschließlich erst seit der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. 7. 1953 gebraucht. — Emmerig 306 mit Anm. 14.

²⁴ Sturm, Gebietsgliederung 35. — Ders., Behördengeschichtliche Entwicklung 69.

1. und 3. Stand, den Prälaten und Städten bzw. Märkten, deren sämtliche Besitzungen, Rechte und Gerichtsbarkeitsbefugnisse noch im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts verstaatlicht wurden, nahm sich der Abbau adeliger Privilegien jedoch vergleichsweise harmlos aus. Zwar wurden die Monopole des Adels im Hinblick auf Steuerbefreiung, privilegierten Gerichtsstand, Staatsämtervergabe und dergleichen mehr gebrochen, die den adeligen Inhabern von Hofmärkten und Landsassereien zustehenden grundherrlichen Rechte einschließlich der standesherrlichen Gerichtsbarkeit aber grundsätzlich belassen¹. Die Edikte von 1808² und 1812³ über die Patrimonialgerichtsbarkeit zielten faktisch weniger auf einen Abbau als vielmehr eine strikte Einbindung der adeligen Jurisdiktion in das allgemeine Rechtsgefüge des Staates. So zu verstehen ist auch die Einleitung des *Organischen Edikts über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit* vom 8. September 1808 mit dem Wortlaut: *In Erwägung der Konstitution Unsers Reichs, Titel I. §. 2., so wie Unsers organischen Edikts über die Gerichts-Verfassung, Titel II. §. 8., und in besonderer Erwägung, daß die Grundsätze der bevorstehenden neuen Gesetzgebung eine durch alle Theile des Staats-Gebiets gleichmässig durchgeführte Organisation der Gerichts-Verfassung nothwendig machen, haben wir beschlossen, auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen . . .* Festgelegt wurde im folgenden, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nur in geschlossenen oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden könne, über welche den jeweiligen Gutsinhabern schon früher die Gerichtsbarkeit zugestanden worden war. Der Bezirk eines Patrimonialgerichtes mußte wenigstens 50 Familien umfassen, auch durften die entferntesten Gerichtshintersassen nicht mehr als vier bayerische Straßenstunden vom Gerichtssitz entfernt wohnen.

Das organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 sah die Bildung von Herrschaftsgerichten erster und zweiter Klasse sowie die Bildung von Ortsgerichten bis zum 1. Oktober 1813 vor. Herrschaftsgerichte erster Klasse konnten nur von mediatisierten Grafen und Herren, Herrschaftsgerichte zweiter Klasse nur von Majoratsbesitzern und adeligen Kronvasallen bei einer Mindestuntertanenzahl von 300 Familien errichtet werden. Für die Bildung von Ortsgerichten wurde die Anzahl von 50 Familien für ausreichend erachtet. Um die jeweils erforderliche Mindestuntertanenzahl zu erlangen, gestattete man den Gutsherren, ihre zerstreut liegenden Grundholden, über welche sie bisher die Gerichtsbarkeit hergebracht hatten, zu verkaufen oder zu vertauschen. Im Gegensatz zum organischen Edikt von 1808 konnte zur Purifikation der gutsherrlichen Gerichte nun auch die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar den königlichen Landgerichten unterstanden, durch Tausch, Kauf oder Infeudation erworben werden. Die besondere Bedeutung dieses Edikts lag gleichwohl nicht in dem zuletzt genannten landesherrlichen Zugeständnis, sondern vielmehr in seiner einleitenden dezidierten Feststellung, daß Gerichtsrechte nicht

¹ Weis, in: HdBG IV, 1, 46 ff.

² Reg.Bl. 1808 Sp. 2245 ff. — StA Am Reg/KdI Nr. 8239. — Zum folgenden vgl. auch Wirschinger 191 ff.

³ Reg.Bl. 1812 Sp. 1505 ff. — Wirschinger 195 ff.

mehr wie noch vor 1808 als vom Obereigentum über Grund und Boden, sondern als *von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, von dem Souverän* ausgehend zu betrachten seien und nur mit dessen Ermächtigung ausgeübt werden könnten.

Eine bis zur Auflösung aller standesherrlichen Jurisdiktionsrechte 1848 gültige Regelung erfuhr die Patrimonialgerichtsbarkeit durch das Edikt vom 26. Mai 1818⁴. Danach wurde die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wieder auf die im Normaljahr 1806 bereits vorhandenen Gerichtshöfen eingeschränkt und in Herrschaftsgerichten sowie Patrimonialgerichten I. und II. Klasse entsprechend der der jeweiligen Organisationsform zustehenden Rechtsfülle neu formuliert⁵. Die nach dem vorausgegangenen Edikt gebildeten Herrschafts- und Ortsgerichte lösten sich in der Folgezeit zugunsten der neuen Gerichtsformationen auf, die damals zur Arrondierung erworbenen Grundhöfen wurden in der Regel ihren ursprünglichen Besitzern zurückgegeben.

Mit Gesetz vom 4. Juni 1848⁶ fand die gutsherrliche Jurisdiktion im Königreich Bayern insgesamt ihr Ende. Die wenigen, zu dieser Zeit im Landgericht Nabburg noch bestehenden Patrimonialgerichte gingen in die Verfügungsgewalt des Staates über.

Die Patrimonialgerichte des Landgerichtes Nabburg im einzelnen:

Altendorf: Gerichtssitz: Altendorf, ab 1841 Guteneck. Gerichtshalter bis November 1835: Anton Schütz, ab Januar 1836: Johann Prechtl. Wohnort des Gerichtshalters: Guteneck. 1825 bestehend aus den ehemals getrennten Gutsbezirken Altendorf Horneckisch und Altendorf Schallerisch mit den Ortschaften Altendorf, Unterkonhof, Willhof, Oberkonhof und Dietersdorf. 33 Familien, 176 Seelen. Die Polizeigewalt übte das Patrimonialgericht Altendorf lediglich in Altendorf und Unterkonhof aus; für Willhof war das Patrimonialgericht Guteneck, für Oberkonhof das Landgericht Nabburg und für Dietersdorf das Landgericht Neunburg vorm Wald zuständig. Die Jurisdiktion über den ehemaligen Hintersassen Wolfgang Ferßl von Hansenried (Lg. Neunburg vorm Wald) war wegen Auflösung des Lehensverbandes 1825 dem Staat heimgefallen. Die Gerichtsbarkeit über das sog. Marklgut zu Dietersdorf ging 1830 käuflich an den Staat über. Im gleichen Jahr wur-

⁴ GBl. 1818 Sp. 221 ff.

⁵ Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Klasse besaßen wie die Landgerichte die freiwillige und streitige Zivilgerichtsbarkeit, entbehrten aber im Gegensatz zu den landesherrlichen Gerichtsinstitutionen die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen (§ 72). Den Patrimonialgerichten II. Klasse wurde lediglich die freiwillige zivile Gerichtsbarkeit zugestanden (§ 73–79). — *Dem Besitz der Gerichtsbarkeit über alle Bezirks- oder Orts-Eingesessene, auch in dem Falle, wenn nur die Mehrzahl der Grund- und Gewerbesteuerbaren dieser Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ist auch die Befugniß, welche aus der Polizei hervorgeht, annex . . . außerdem ist die mit der guts-herrlichen Gerichtsbarkeit verbundene Polizei im Gerichtsbezirke lediglich nur auf die Summe derjenigen Befugnisse beschränkt, welche unter der niederen örtlichen Polizei begriffen werden* (Wirsching 221 f.). — Vgl. auch StA Am Reg/KdI Nr. 8241.

⁶ Reg.Bl. 1848 Sp. 97 ff.

den auch sämtliche Hintersassen ohne Grundbesitz in die landesherrliche Jurisdiktionspflicht genommen.

Die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse zu Altendorf war Franz Baron von Sauer mit königlichem Erlaß vom 4. September 1821 genehmigt, ihm aber gleichzeitig eröffnet worden, daß von dieser Gerichtsbarkeit die Gerichtsbarkeit über die Bestandteile des allodifizierten Burgstalles und seiner Zugehörungen ausgenommen sein sollte. 1831 erwog Freiherr von Sauer eine Veräußerung seiner sämtlichen Dominikalrenten sowie seines Patrimonialgerichtes zu Altendorf an das königliche Ärar, änderte seine Absicht 1835 jedoch dahingehend, daß er sich von seinen Besitzungen und Rechten zwar trennte, diese aber nicht dem Staat, sondern dem königlichen Advokaten Joseph Ritter von Flembach käuflich abtrat. Dem Flembachschen Antrag auf Verlegung des Gerichtssitzes von Altendorf nach Guteneck wurde mit ministerieller Verfügung vom 15. Dezember 1841 entsprochen. Seine Rechte als Patrimonialgericht konnte Altendorf bis zur allgemeinen Aufhebung der gutsherrlichen Jurisdiktion 1848 wahren ⁷.

Altfalter (Das ehemals allodiale Landsassengut Altfalter):

Gerichtssitz: Altfalter, ab 1842 Guteneck. Gerichtshalter: Kurzfristig 1821 Joseph Koch, ab November 1821 Anton Schütz, ab Februar 1836 Xaver Heigl, ab März 1841 Johann Precht. 1828 bestehend aus den Ortschaften Altfalter, Furthmühle, Weiding und Unterauerbach (Lg. Neunburg vorm Wald) mit 21 grundbesitzenden und 22 nicht-grundbesitzenden Familien. Alle Hintersassen laudemial-, zins- und gültbar, ebenso — mit Ausnahme von 4 Hintersassen zu Altfalter und 3 zu Furthmühle — erbrechtsweise grundbar.

Die Genehmigung zur Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse auf dem allodialen Gut Altfalter hatte Theodor Freiherr von Anethan am 30. Mai 1821 erlangt. Nach seinem Ableben 1846 ging die Gutsherrschaft an Gräfin Eleonora Topor-Morawitzky, geborene Freiin von Anethan über, die den ererbten Besitz mit Einschluß der Gerichtsbarkeit II. Klasse und des ausschließlichen Präsentationsrechtes auf die Pfarrei Schwarzach-Altfalter jedoch bereits ein Jahr später, im Oktober 1847, an den Staat veräußerte. Die Einpflichtung der grundbesitzenden Hintersassen des aufgelösten Patrimonialgerichtes in die Gerichtsbarkeit der Landgerichte wurde laut Protokoll am 22. November 1847 vollzogen, nachdem diejenige der nicht-grundbesitzenden Gerichtsholden sowie des Stephan Raumsteiger aus Altfalter, dessen grundbare Untertänigkeit die Gutsherrschaft vergeblich zu beweisen versucht hatte, bereits im September 1830 erfolgt war ⁸.

⁷ HStAM MInn Nr. 28784. — StA Am Reg/KdI Nr. 8457 (beiliegende Anzeige über den zwischen Freiherrn von Sauer und Ritter von Flembach getätigten Kaufabschluß). — LgäO Nabburg Nr. 6, Nr. 493, Nr. 507 (3. Okt. 1848 Protokoll, aufgenommen bei der Übernahme der Patrimonialgerichtsbarkeit des Ritter von Flembachschen Guts Altendorf). — Beizuziehen hierzu wie auch zu den folgenden Beschreibungen sind ferner die tabellarischen Zusammenstellungen der im Landgericht Nabburg situierten gutsherrlichen Gerichte: HStAM MInn Nr. 30291 (Stand: 24. Febr. 1809). — StA Am Reg/KdI Nr. 8239 (Stand 1808/09). — Ebda. Nr. 8249 (Stand: 22. Mai 1817). — Ebda. Nr. 8305 (Stand: 9. Nov. 1824). — Ebda. Nr. 8265 (Stand: 1. Jan. 1832 und 7. Okt. 1833).

⁸ HStAM MInn Nr. 28788. — StA Am Reg/KdI Nr. 8456.

Altfalter (Die ehemals lehenbare Hofmark Altfalter). 1809 bestehend aus dem Dorf Altfalter mit 15 Familien.

Die von Carl von Murach gegenüber dem General-Kommissariat des Regenkreises 1813 geäußerte Absicht, zwecks Bildung eines Ortsgerichtes in Niedermurach Hintersassen seiner relativ entfernt liegenden Gutsherrschaften, so u. a. auch diejenigen in Altfalter, gegen königliche Gerichtsholde in oder um Niedermurach (Lg. Neunburg vorm Wald) auszutauschen, stieß nicht nur bei den zuständigen Behörden, sondern vor allem auch bei den betroffenen, noch königlichen Untertanen auf heftigen Widerstand. Freiherr von Murach sei *refierkündig bekannt*, wurde argumentiert, daß er *seine Untertanen rücksichtslos behandle und sie mit Strafen hartherzig überhäuffe*. Man wolle keinesfalls das Schicksal der murachischen Gerichtsuntertanen erleiden, deren *Dürftigkeit und Ausgesogenheit* schon einen so hohen Grad erreicht habe, *daß sie sich wegen Mangel an Mitteln gar nicht mehr beschweren könn(t)en*. Das Generalkommissariat lehnte das Ansinnen von Murachs 1816 ab mit dem Hinweis auf den uneinheitlichen Rechtscharakter des zu bildenden Ortsgerichtes: Es gehe nicht an, daß das Ortsgericht teils als Lehen, teils als Allod bestehe. Wenn das Ortsgericht die mannlehenbare Form annehmen wolle, müßten auch die angetauschten Familien diese Eigenschaft aufweisen. Da dies jedoch nicht der Fall sei, erscheine zumindest eine Überarbeitung des Tauschprojektes erforderlich. Doch auch die revidierten Eingaben von Murachs 1817 stießen auf Ablehnung. In Anbetracht der bevorstehenden erneuten innenpolitischen Umorganisation beschied man den Antragsteller, es mit dem Austausch von unmittelbaren Untertanen gegen mittelbare *vor der Hand* beruhen zu lassen. Auswirkungen aus dem von Freiherrn von Murach 1819 gestellten Gesuch um Bildung von Patrimonialgerichten II. Klasse auf seinen sämtlichen adeligen Gütern ergaben sich für Altfalter insofern nicht mehr, als mit dessen Allodifikation 1820 auch dessen Gerichtsbarkeit dem Staat anheimfiel. Laut Protokoll wurden die murachischen Untertanen zu Altfalter am 4. März 1820 der Jurisdiktion des Landgerichtes Nabburg überantwortet⁹.

Damelsdorf: 1818 bestehend aus den Ortschaften Damelsdorf mit 10 und Unterköblitz mit 1 Hintersassen; 1822 69 Seelen umfassend.

Johann Philipp Müller, seit 1779 Gutsherr auf Damelsdorf, veräußerte die mit der Landsasserei verbundene niedere Gerichtsbarkeit 1813 an den Appellationsrat von Korb, der diese wiederum zur Bildung seines Ortsgerichtes Püchersreuth (Lg. Neustadt a. d. Waldnaab) gegen die Jurisdiktion über immediate Gerichtsholde seiner näheren Umgebung eintauschte. 1818, nach Auflösung der Ortsgerichte, wurde dieser Kauf zwar formal rückgängig gemacht, die Jurisdiktion über Damelsdorf aber, da die Erben des 1815 verstorbenen Jagdbeamten Müller gleichfalls nicht-adeligen Standes waren und außerdem 1821 auf eine Wiedereinlösung der Gerichtsbarkeit verzichtet hatten, für ruhend, 1827 aber für erloschen erklärt. Das Staatsministerium des Innern bestätigte am 30. April 1827 gegenüber der Regierung des Regenkreises die endgültige Einziehung der Gerichtsbarkeit auf Damelsdorf¹⁰.

⁹ HStAM MInn Nr. 29494. — StA Am Reg/KdI Nr. 8504.

¹⁰ HStAM MInn Nr. 28980. — StA Am Reg/KdI Nr. 8458. — Zur Müllerschen

Fronhof: 1819 bestehend aus dem geschlossenen Dorf Fronhof und den mit fremder Gerichtsbarkeit vermischten Orten Altendorf, Oberkatzbach, Siegeldorf, Trossau und Saggau (Lg. Neunburg vorm Wald). Die insgesamt 37 Familien verteilten sich wie folgt: Fronhof 26 (7 Tagelöhner, 4 Bauern, 3 Leinweber, 2 Maurer, 2 Hirten, 1 Müller, 1 Wirt, 1 Hofschmied, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Kufner, 1 gutsherrlicher Gärtner, 1 gutsherrlicher Pächter), Altendorf 4 (je 1 Leinweber, Maurer, Krämer, Tagelöhner), Oberkatzbach 1 (Bauer), Siegeldorf 2 (Bauern), Trossau 1 (Bauer), Saggau 3 (je 1 Tagelöhner, Müller, Hirt).

Der am 15. September 1813 vorgelegten, umfangreichen und auf komplizierten Tauschgeschäften beruhenden Eingabe des Theobald Freiherrn von Anethan zwecks Bildung eines Ortsgerichtes auf Fronhof wurde behördlicherseits nicht stattgegeben. Da der gesamte Gutsbesitz samt Gerichtsbarkeit bereits 1813/14 aus dem vormals leuchtenbergischen Lehensverband in freies Eigen übergeführt worden war, betrachtete die Regierung des Regenerkreises die Patrimonialgerichtsbarkeit auf Fronhof als dem Staate heimgefallen und befahl im November 1819, sie definitiv einzuziehen. Freiherr von Sauer, auf den gemäß Kaufkontrakt vom 19. Juli 1820 die Gutsherrschaft übergegangen war, bemühte sich in der Folgezeit vergeblich um eine Revision dieses Urteils. Das Staatsministerium des Innern erinnerte in einer endgültigen Entschließung vom 9. Dezember 1826 daran, daß *dritte nicht in der Lehenfolge begriffene Gutsbesitzer in keinem Fall auf Herstellung der in Folge der Allodifikation eingezogenen Gerichtsbarkeit Anspruch haben*¹¹.

Guteneck (mit Gleiritsch, Weidenthal und Willhof): Gerichtssitz: Guteneck: Gerichtshalter von 1803 bis November 1835 Anton Schütz, ab Februar 1836 Johann Prechtl. Wohnort des Gerichtshalters: Guteneck: 1828 bestehend aus den vier, ehemals selbständigen Rittergütern Guteneck, Gleiritsch, Weidenthal und Willhof. Zu den jeweiligen Gutskomplexen zählten nachfolgende Ortschaften und grundbesitzende Hintersassen: Ad I. Guteneck: das rein gutsherrschaftliche Dorf Guteneck mit 31 Familien, die mit fremder Gerichtsbarkeit vermischten Ortschaften Oberkatzbach mit 6, Pischdorf mit 16, Maximilianshof mit 1, Trichenricht mit 9, Unterkatzbach mit 3, Trefnitz mit 3, Oberaich mit 2, Wohlfest mit 2 und Brensdorf, Pamsendorf, Wölsendorf, Luigendorf und Dürnersdorf jeweils mit 1 Familie. Ad II. Gleiritsch: die rein gutsherrschaftlichen Ortschaften Gleiritsch mit 52 und Lampenricht mit 26, die Einöden Stöcklhof (1), Hebenhof (1) und Sägmühle (2), Zieglhäuser

Erbengemeinschaft zählten: der königliche Kreiskassier zu Passau, Joseph Müller; der königliche Schuldentilgungskassier zu Regensburg, Xaver Müller; die Tochter des Stadtschreibers zu Waldmünchen, Theresia Bern; die Kinder des Schullehrers Imhof zu Neuburg/Donau; der Dekan zu Nabburg, Philipp Müller; die Sekretärin zu Amberg, Walburga Zwack; der Siebmacher zu Waldmünchen, Johann Wurm; Frau Sophie von Bauer, Hammerinhaberin; der königliche 2. Stadtgerichtsassessor zu Regensburg, Joseph Müller; der königliche Postinspektor zu Speyer, Johann Baptist Müller; Theresia Müller, Tochter eines Landrichters; der Seifensieder zu Amberg, Philipp Müller. — Landsassen Nr. 233.

¹¹ HStAM MInn Nr. 29097. — StA Am Reg/KdI Nr. 8459. — LgäO Nabburg Nr. 731 (insbesondere die Stiftungsrechnungen der Schloßkapelle Fronhof betreffend).

mit 4 und der Weiler Rappenberg mit 1 Familie. Ad III. Weidenthal: das rein gutsherrschaftliche Dorf Weidenthal mit 24. Ad IV. Willhof: das mit fremder Gerichtsbarkeit gemischte Dorf Willhof mit 13 und die Einöde Marklhof mit 2 Familien. Ohne Grundbesitz befanden sich im Gutskomplex Gute neck 25 Familien, im Gutskomplex Gleiritsch 26, in Weidenthal 10 und in Willhof 3 Familien.

Das Patrimonialgericht Gute neck war größtenteils dem Landgericht Nabburg und nur zum geringeren Teil mit Trichenricht, Lampenricht, Zieglhäuser und Boxmühle (letztere im allgemeinen als integrierter Bestandteil von Lampenricht aufgeführt) dem Landgericht Vohenstrauß inkorporiert. Es gehörte weitgehend zum Pfarrsprengel Weidenthal. Die Entfernung aller Orte vom Gerichtssitz betrug nicht mehr als vier Stunden.

1813 beantragte Sigmund Graf von Kreuth die Bildung eines Ortsgerichtes II. Klasse zu Gute neck. Den hierzu eingereichten Unterlagen und Plänen zufolge sollte das Gericht aus seinen eigenen 210 Hintersassen, die er bereit war, als Mannlehen zu offerieren, und weiteren, noch anzutauschenden 407 Untertanen bestehen und sich über 16 Steuerdistrikte erstrecken. Für den Fall des Aussterbens seines Mannesstammes behielt der Gutsbesitzer sich vor, daß dann *die volle Zahl der von ihm zu Lehen aufgetragenen Gerichtshintersassen in der dermaligen allodialen Eigenschaft zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichts an seine weiblichen Deszendenten und derselben Erben wieder zurückfallen sollen*. Empört über die Maßlosigkeit der Forderungen, lehnte Graf Montgelas mit Reskript vom 4. Februar 1814 die Eingabe von Kreuths in vorliegender Form ab und erklärte sich lediglich zur Genehmigung eines Ortsgerichtes über 329 Hintersassen bereit.

Nach dem Tod ihres Gemahls suchte Adelheid Gräfin von Kreuth 1819 um Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse, *das aus den bisherigen 4 Patrimonialgerichten als unter dem Namen Patrimonialgericht Gute neck entstehen soll*, nach. Ihrer Eingabe wurde 1821, nachdem sie die Verzichtsurkunde der Geschwister ihres Mannes über die mit Weidenthal, Wohlfest und Pischdorf verbundenen lehenbaren Bestandteile beigebracht und auch eine Mutung dieser Lehen bewirkt hatte, stattgegeben.

1831 verringerte sich der Bestand an patrimonialgerichtischen Hintersassen insofern beträchtlich, als nicht nur die Gerichtsbarkeit sämtlicher Hintersassen ohne Grundbesitz mit Ausnahme derjenigen von Weidenthal von Staats wegen revoziert wurde, sondern auch die Jurisdiktion über das Gut Willhof, den Marklhof und den Hintersassen Johann Willhelm von Trichenricht als den verschärften Rechtsvorschriften widersprechend, eingezogen wurden. Die Niedergerichtsbarkeitsbefugnisse über alle anderen Untertanen des Patrimonialgerichtes Gute neck konnten bis 1848 gewahrt werden und wurden erst dann, im Zuge der allgemeinen Aufhebung der standesherrlichen Gerichte, von den dafür zuständigen Landgerichten übernommen ¹².

Höflarn (mit dem vormals selbständigen Landsassengut Eckendorf): Sitz der Gerichtsverwaltung: Nabburg; Ort der Gerichtshandlungen: Höflarn. Gerichtshalter 1805—1808: Xaver Männer. Für den 1819 von Freifrau von

¹² HStAM MInn Nr. 29172. — StA Am Reg/KdI Nr. 8460. — Landsassen Nr. 134. — LgäO Nabburg Nr. 507 (mit Übernahmeprotokoll vom 2. Okt. 1848).

Morgen vorgeschlagenen Gerichtshalter Anton Kutzer liegt keine Bestätigung mehr vor.

Dem Bemühen der Johanna Gertrude Clementine Freifrau von Morgen um Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse auf Höflarn, bestehend aus den 7 Familien zu Höflarn, den 9 Familien zu Eckendorf und der Müllersfamilie zu Bärnmühle war kein Erfolg beschieden. Die Regierung des Regenkrees ließ die Antragstellerin 1820 wissen, daß die unter der 1817 erfolgten Gutsallodifikation (Höflarn) gleichwohl nicht begriffenen Jurisdiktionsrechte als erloschen gelten, da Freifrau von Morgen es versäumt habe, *innerhalb des organischen Terminus* die Bildung eines lehenbaren Gerichtes zu beantragen. 1827 bestätigte das Staatsministerium des Innern gegenüber der Kreisregierung diese Entscheidung und betonte in endgültiger Form, daß die Gerichtsbarkeit über Höflarn als unwiderruflich dem Staate heimgefallen zu betrachten sei.

Das Problem der Gerichtsbarkeit über die eckendorfschen Gerichtsholden, die 1813 an Karl Baron von Schönstatt verkauft, 1818, nach Auflösung der Ortsgerichte, aber dem Landgericht Nabburg überantwortet worden waren, da auch in diesem Fall Freifrau von Morgen formale Auflagen nicht erfüllt hatte, löste sich kurze Zeit später. Die Universalerbin der mittlerweile verstorbenen Baronin, die Witwe Eichwedl aus Jena, verzichtete 1828 auf alle Gerichtsbarkeit, wie sie ehemals mit den Gütern Höflarn und Eckendorf verbunden war, so daß einer definitiven Einpflichtung auch der Untertanen in Eckendorf in die Jurisdiktion des Staates nichts mehr im Wege stand ¹³.

Hohentreswitz: Gerichtssitz: Hohentreswitz. Gerichtshalter: 1819—1825 Leopold Götz; ab Januar 1827 Leopold Prenitzer. Wohnort des Gerichtshalters: Trausnitz.

1818, im *Verzeichnis derjenigen Grundholden, welche zum freyherrlich von Kargischen Rittergut Hohentreswitz gehören*, ausgewiesen mit 35 Familien in Hohentreswitz und je 1 Familie in Aspachmühle, Götzenmühle und Tauchersdorf.

Mit Verfügung vom 15. April 1808 wurde Joseph Freiherr von Karg-Bebenburg seiner Jurisdiktions- und Jagdrechte auf Hohentreswitz entsetzt, da er die für eine weitere Ausübung der Landsassenfreiheit erforderliche Berechtigung nicht nachweisen konnte. Seine Gerichtshintersassen zu Hohentreswitz gingen laut Protokoll vom 13. Mai 1808 in die Zuständigkeit des Landgerichtes Nabburg über. Nach dem bereits ein Jahr später, am 24. Mai 1808, erfolgten Tod des Gutsbesitzers bemühte sich dessen Witwe, Elise von Karg, im Rahmen der allgemeinen Bewerbungen um Bildung von Ortsgerichten für sich und ihre Kinder wiederholt, jedoch lange Zeit erfolglos, um eine Restitution der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. 1817 beschied die Regierung des Regenkrees sie mit dem Hinweis, *daß, da die Bildung der Ortsgerichte Trausnitz im Thal und Hohentreswitz nicht ohne Eintauschung von unmittelbaren Gerichtsholden gegen mittelbare geschehen kann, vor der Hand aber Ortsgerichte, bei welchen es auf einen solchen Punkt ankommt,*

¹³ HStAM MInn Nr. 29236. — StA Am Pfliegamt Nabburg Nr. 11. — Reg/KdI Nr. 8461. — LgäO Nabburg Nr. 7 und Nr. 8. — Vgl. im übrigen die diesbezüglichen detaillierten Darstellungen bei den Gutsbeschreibungen Eckendorf S. 161 f. und Höflarn S. 188 ff.

gemäß einer allerhöchsten EntschlieÙung ... lediglich auf sich beruhen gelassen werden sollen, dieÙ auch bei obiger Bildung in Anmerkung kommt. 1818 erklärte man sich schließlich zu einer Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit auf Hohentreswitz bereit, revidierte diesen ErlaÙ aber bereits 1827 mit der erneuten Verfügung, *daÙ die Wieder-Errichtung zweyer Patrimonialgerichte auf den besagten Gütern nicht genehmigt werden könne, vielmehr die im Jahre 1818 aus einem durch die angeführten instruktiven Normen gemeiÙbilligten Grundsatz restituierte gutherrliche Gerichtsbarkeit ohne Aufschub definitiv einzuziehen sey.* Seine in den folgenden Monaten stets ablehnend beschiedenen Einsprüche und Protestschreiben mögen den neuen Gutsherrn, Theodor von Karg-Bebenburg, bewogen haben, sich von seinem Gut zu trennen. GemäÙ Kaufvertrag vom 2. September 1830 veräußerte er seine sämtlichen gerichts-, zins-, grund- und zehentherrlichen Renten und Rechte, welche er, als zu den Rittergütern Hohentreswitz und Trausnitz gehörig, besaÙ, ohne Ausnahme, zusammen mit dem alten SchloÙ zu Trausnitz und dem dortigen Turm für 47 000 Gulden an das Staatsärar ¹⁴.

Neusath: Gerichtssitz: Neusath. Gerichtshalter vor 1816: Joseph Reiser aus Pfreimd; von 1816 bis 1830 Anton Kutzer, auch Stadtschreiber in Nabburg; 1830—1831 Rudolf Norkgauer, auch Landgerichtsoberschreiber in Nabburg; 1831—1835 Anton Schütz; 1836—1840 Xaver Heigl, auch Stadtschreiber in Nabburg; ab 1840 Johann Prechtel.

1824 bestehend aus den Ortschaften Neusath, Haindorf, Haselhof, Richtmühle und Kumpfmühle, in denen die Ausübung der Polizeigewalt dem Patrimonialgericht oblag, sowie den Weilern Mitteraich und Baumhof, in denen diesbezüglich die Landgerichte Nabburg bzw. Neunburg vorm Wald zuständig waren. Das Patrimonialgericht Neusath umfaÙte 1828 38 Hintersassen mit Grundbesitz, 22 ohne Grundbesitz, 1 herrschaftlichen Pächter und 2 herrschaftliche Diener. Von den 38 Hintersassen mit Grundbesitz waren 37 zur Gutsherrschaft grundbar; allein der halbe Hof des Georg Posl in Neusath galt als ludeigen; sein Besitzer reichte jedoch einen jährlichen Zins. Karl Baron von Riedl beantragte am 20. März 1813 die Bildung eines aus 52 Hintersassen bestehenden, weitgehend arrondierten Ortsgerichtes in Neusath, erlebte aber eine ministerielle Entscheidung über die hierzu eingereichten Pläne nicht mehr. Seine Vorstellungen übernahm in modifizierter Form sein Universalerbe und Neffe, Karl Franz Freiherr von Lichtenstern, der sich 1815 wiederum mit detaillierten Tausch- und Kaufprojekten zwecks Bildung eines Ortsgerichtes in Neusath — bestehend aus 79 Familien in den beiden Steuerdistrikten Haindorf und Perschen — an das zuständige Generalkommissariat wandte. Dieses lehnte sein Vorhaben ab mit der Begründung, man sehe nicht ein, *warum man dem Freiherrn von Lichtenstern mit seinem aus 43 Familien bestehenden Gericht ein Ortsgericht mit 79 Familien in 2 Steuerdistrikten zu bilden gestatten solle, da für ihn schon der Steuerdistrikt Perschen mit 55 Familien, und worin selbst der Ort Neusath als der Sitz des Ortsgerichts lieget, hinreichend (sei).* Desgleichen zeigte man sich behördlicherseits unnachgiebig in der Frage der beiden lehenbaren Hintersassen zu Vog-

¹⁴ HStAM MInn Nr. 29866. — StA Am Reg/KdI Nr. 8231 und 8463. — LgäO Vohenstrauß Nr. 1. — LgäO Nabburg Nr. 491. — Schütz 137 f.

genhof im Landgericht Amberg, deren 1815 eingezogene Gerichtsbarkeit Baron von Lichtenstern vergeblich für sich zu beanspruchen suchte. Auf allerhöchsten Befehl erging am 21. Januar 1817 an die Kreisregierung die Entschlieſung, daß dem Antragsteller gestattet werden solle, sein bisheriges Patrimonialgericht Neusath in ein Ortsgericht umzuwandeln, dieses sich aber nur über 55 Familien, wohnhaft in den Orten Neusath, Perschen, Namensbach, Haselhof und Richtmühle im Steuerdistrikt Perschen erstrecken dürfe. Da alle Versuche von Lichtensterns, doch noch zu einem Ortsgericht in der ursprünglich vorgesehenen Größe zu kommen, fehlschlügen, hatte es damit sein Bewenden, bis 1818, nach der Auflösung der Ortsgerichte, neue Gerichtsformationen die alten ablösten.

Dem 1819 eingebrachten Antrag von Lichtensterns, auf seinen Gütern Neusath und Haindorf ein Patrimonialgericht II. Klasse mit dem Namen Neusath bilden zu dürfen, wurde mit höchstlandesherrlichem Reskript vom 8. Mai 1821 entsprochen. In der eingangs beschriebenen Größe, jedoch ohne die Hintersassen ohne Grundbesitz, die 1831 jurisdiktionell dem Landgericht Nabburg eingegliedert wurden, blieb dieses Patrimonialgericht bestehen, bis 1848 mit dem Erlöschen sämtlicher standesherrlicher Gerichtsbarkeit in Bayern auch dessen Jurisdiktionsrechte an den Staat fielen ¹⁵.

Schwarzenfeld: Gerichtssitz: Schwarzenfeld. Gerichtshalter: vor 1816 Joseph Reiser; November 1816 bis Dezember 1818 Konrad Schott, ehemaliger Landgerichtsschreiber in Leuchtenberg; April 1819 bis Juni 1820 Joh. Bapt. Landerer; ab August 1820 Joseph Schiesl. Wohnort des Gerichtshalters: Schwarzenfeld.

1819 bestehend aus dem Dorf Schwarzenfeld, in welchem das Patrimonialgericht gleichen Namens die Polizeigewalt ausübte, und den Ortschaften Stulln, Diepolthshof, Säulnhof, Passelsdorf, Schwaig, Wölsendorf, Weiherhaus und Fuhrn (¹/₄-Höfler, Georg Wolf Erdmann), in welchen die Polizeigewalt beim Landgericht Nabburg bzw. im Falle des Kirchdorfes Fuhrn beim Landgericht Neunburg vorm Wald lag. Das einschließlich der Gerichtsbarkeit lehenbare Patrimonialgericht Schwarzenfeld umfaßte 1828 75 Hintersassen mit Grundbesitz, 55 ohne Grundbesitz, 1 Pfarrer, 1 Lehrer sowie 7 herrschaftliche Diener und Pächter. Das *Holz- oder Weiherhaus* wurde vom Gutsbesitzer als Allodialgut bezeichnet.

Seinem am 9. März 1813 vorgelegten Gesuch um Errichtung eines aus 117 Hintersassen bestehenden Ortsgerichtes in Schwarzenfeld ließ Max Josef Graf von Holnstein am 11. Dezember 1819 einen Antrag auf Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse ebenda folgen. Nach positiver Begutachtung von seiten der Regierung des Regenkreises billigte König Max I. Joseph mit Erlaß vom 29. Mai 1821 die Vorstellungen des Gutsbesitzers. Das Patrimonialgericht II. Klasse auf Schwarzenfeld hatte Bestand bis 1848, ehe dann, im Rahmen der allgemeinen Gerichtsneuordnung auch hierüber der Staat die uneingeschränkte Obrigkeit beanspruchte ¹⁶.

¹⁵ HStAM MInn Nr. 29484. — StA Am Reg/KdI Nr. 8471. — LgäO Nabburg Nr. 507 (7. Okt. 1848 Protokoll, aufgenommen bei der Übernahme der Patrimonialgerichtsbarkeit des von Lichtensternschen Gutes Neusath).

¹⁶ HStAM MInn Nr. 29774. — StA Am Reg/KdI Nr. 8466. — K. b. Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg 1848, 1653. — LgäO Nabburg Nr. 507

Stein: Sitz der Gerichtsverwaltung: Nabburg, *doch werden in Stein die Gerichtsverhandlungen größtenteils selbst erledigt*. Gerichtshalter 1819: Anton Kutzer.

1809 bestehend aus den geschlossenen Gutsbezirken Stein und Gnötzendorf mit 45 Gerichtshintersassen und den mit fremder Gerichtsbarkeit vermischten Orten Brensdorf, Köttlitz, Löffelsberg, Obersteinbach und Rappenberg mit insgesamt 10 Gerichtshintersassen.

Mit Eingabe vom 15. Mai 1813 beantragte Baronin Duprel die Bildung eines aus 57 Familien bestehenden Ortsgerichtes in Stein, das sich den Vorstellungen der Gutsbesitzerin zufolge über drei Steuerdistrikte und die Orte Stein, Gnötzendorf und Oberpfreimd erstrecken sollte und einen Austausch von 10 einschichtigen mittelbaren gegen 10 unmittelbare Hintersassen vorausgesetzt hätte. Da die Duprelschen Vorlagen jedoch unvollständig waren und die fehlenden Nachweise erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist nachgereicht wurden, kam die Errichtung eines Ortsgerichtes in Stein nicht zustande. Dessenungeachtet wurde die Duprelsche Erbgemeinschaft 1819 abermals bei der Kreisregierung vorstellig und ließ durch Anton Kutzer, ihren Sequestator und Gerichtshalter, die für eine Patrimonialgerichtsbildung II. Klasse in Stein notwendigen Pläne und Dokumente einreichen. Diesem Antrag nun wurde mit höchstlandesherrlichem Reskript vom 14. November 1820 entsprochen. Da jedoch die genannte Gutsfamilie nach mehr als fünfzehnjähriger Besitzinhabe gegenüber dem Vorbesitzer, Graf von Buttler, noch immer keine Anstalten machte, die ausstehende Kaufsumme zu bezahlen, konnte sie sich des neu formierten Patrimonialgerichtes nur wenige Jahre erfreuen: Stein fiel nach einem von Cajetan Graf von Buttler erfolgreich geführten Prozeß spätestens im Herbst 1824 an diesen zurück. Der Besitzwechsel hatte im Oktober 1824 die Allodifikation des ehemals leuchtenbergisch-ritterlehenbaren Gutes und die Einziehung der Gerichtsbarkeit zur Folge. Noch im November des gleichen Jahres wurden die Gerichtsholden der Gutsherrschaft der Jurisdiktion des Landgerichtes überantwortet¹⁷.

Steinach: Gerichtssitz: Ödmiesbach im Landgericht Vohenstrauß. Gerichtshalter ab Mai 1820 Bernhard Queitsch aus Tannesberg.

Steinach wurde mit seinen 5 gutsherrlichen Untertanen 1809 zwar im Verzeichnis der Patrimonialgerichte des Landgerichtes Nabburg aufgeführt, gehörte tatsächlich aber als Pertinenzzugut zum Patrimonialgericht Ödmiesbach im Landgericht Vohenstrauß. Als weitere gutsherrschaftliche Hintersassen führte Johann Kajetan von Sonnenburg in seinem unterm 23. Dezember 1819 eingereichten Gesuch um Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse auf Ödmiesbach 14 Familien in Gutenfürst, Landgericht Neunburg vorm

(mit Übernahmeprotokoll vom 5. Okt. 1848). — Die Grafen von Holnstein bewohnten das Schloß in Schwarzenfeld bis 1910. 1934 verkauften sie es an die Marktgemeinde Schwarzenfeld, die sich, da die Regierung des Dritten Reiches den Kauf nicht genehmigt hatte, bereits ein Jahr später wieder gezwungen sah, es zu veräußern. Käufer war der Domänendirektor a. D. Stelzer aus Landshut. 1942, nach erneutem Besitzwechsel, ging die Schloßanlage an das Ehepaar Geldner über. 1953 ersteigerte die Marktgemeinde Schwarzenfeld den weitgehend verwahrlosten herrschaftlichen Komplex. Vgl. im übrigen Sieghardt, Die Grafen von Holnstein.

¹⁷ HStAM MInn Nr. 29821. — StA Am Reg/KdI Nr. 8231 und 8470.

Wald, 12 Familien in Ödmiesbach und 7 Familien in Weiherhäusl, jeweils Landgericht Vohenstrauß, auf und bezifferte die Untertanengesamtzahl des zu bildenden Gerichtssprengels damit auf 38. Mit königlichem Erlaß vom 31. Oktober 1821 wurde dem Antrag des Gutsbesitzers entsprochen und die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse auf Ödmiesbach genehmigt.

Wie ein 1829 von der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vorgelegtes Gutachten darlegt, stellte diese allerhöchste Entscheidung gewissermaßen den Höhepunkt einer Reihe von behördlichen Fehlurteilen dar, die die ödmiesbachischen Gutsbesitzer zu Unrecht über Jahre hinweg in den Genuß von Niedergerichtsbarkeitsbefugnissen setzten. Trotz der Gewißheit, daß der damalige Gutsinhaber, Ignaz Anton Mariophilus von Sonnenburg, sich widerrechtlich Landsassenfreiheiten anmaße, habe, so die gutachtlichen Ausführungen, die Landesdirektion bereits zu Beginn des Jahrhunderts den zwischen ihm und seinem Sohn Niklas getroffenen Gutsübergabevertrag ratifiziert und letzteren sofort zur Landsassenpflicht zugelassen und auch immatrikuliert. *Zur Schonung der Autorität der Landes-Collegien* habe man sich dann gegenüber dem Staatsministerium zu dem Vorschlag entschieden, *dem von Sonnenburg den Genuß der Privilegien wenigstens für seine Lebenszeit zu belassen*. Ohne daß hierauf eine allerhöchste Entschließung erfolgt wäre, habe es in dem königlichen Reskript vom 15. Oktober 1811, die Belehnung des Niklas von Sonnenburg betreffend, jedoch bereits geheißsen, daß dieser zur Ausübung der Landsassenfreiheit auf seinen Allodialgütern berechtigt sei. In jüngerer Zeit habe die Regierung des Regenkreises mit Bericht vom 12. Juli 1821 wiederum gegen die Gerichtsbarkeit auf Ödmiesbach Stellung genommen und dennoch sei mit allerhöchstem Erlaß vom 31. Oktober 1821 das Patrimonialgericht Ödmiesbach bestätigt worden. Nun, da insbesondere die grundherrlichen Verhältnisse auf Gutenfürst geklärt wären, schlage man erneut die Einziehung der Gerichtsbarkeit auf dem genannten Landsassengut vor.

Die Kreisregierung präjudizierte mit ihrem umfangreichen Gutachten zumindest in diesem Fall die ministerielle Entscheidung: Am 20. April 1830 verfügte das Ministerium des Innern die definitive Einziehung der Gerichtsbarkeit auf Ödmiesbach. Erleichtert wurde diese Entscheidung zweifellos durch die vor Gericht abgelegte Erklärung der Gläubiger, *als den dermaligen Eigentümern des Gutes*, daß sie sich mit dem königlichen Fiskus wegen der Gerichtsbarkeit auf Ödmiesbach in keinen Prozeß einzulassen gedächten und überdies das Gut ohne Jurisdiktionsrechte zum Kauf anböten¹⁸.

Trausnitz: Gerichtsort: Trausnitz: Gerichtshalter: 1819—1825 Leopold Götz; ab Januar 1827 Leopold Prenitzer. Wohnort des Gerichtshalters: Trausnitz.

1818, im *Verzeichnis derjenigen Grundholden, welche zum freyherrlich von Kargischen Rittergut Trausnitz im Thal gehören*, ausgewiesen mit 82 Familien in Trausnitz einschließlich der Gutsherrschaft und des Bräumeisters, mit 1 Familie in Kaltenthal, nämlich dem herrschaftlichen Pächter, mit 1 Familie in Ödmühl, mit 3 Familien in Köttlitz, mit 9 in Söllitz, mit 5 in Fuchsen-

¹⁸ HStAM MInn Nr. 29554. — K. b. Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg 1830, 1189. — Bernd 204.

dorf, mit 2 in Deiselkühn, mit 28 in Atzenhof und mit 9 in (Unter-)Bierlhof. Alle 140 Familien waren zur Gutsherrschaft grundbar.

Die wechselvolle Geschichte des Patrimonialgerichtes Trausnitz vollzog sich unter der von Kargschen Gutsherrschaft in absolut gleichen Zeitabläufen wie diejenige des Patrimonialgerichtes Hohentreswitz. Auch hier wurde die standesherrliche Gerichtsbarkeit, nachdem sie 1808 eingezogen worden war, 1818 zwar zurückgegeben, 1827 aber erneut und endgültig aufgehoben. Der Verkauf des alten Schlosses wie auch sämtlicher gerichts-, zins-, grund- und zehentherrlicher Renten und Rechte an den Staat erfolgte wie im Falle Hohentreswitz mit Vertrag vom 2. September 1830¹⁹.

Untersteinbach (ehemals Stadtrichteramt Pfreimd): Gerichtssitz Nabburg (jedoch nur für den Fall einer wiederauflebenden Gerichtsbarkeit). 1827 bestehend aus 6 Gerichtsholden in Untersteinbach, nämlich Anton Inzelsberger, Tagelöhner, $\frac{1}{32}$ -Höfler; Johann Steinl, Zimmermann, $\frac{1}{32}$ Höfler; Johann Inzelsberger, $\frac{1}{8}$ -Höfler; Jacob Scharner, Bauer, $\frac{1}{4}$ -Höfler; Leonhard Erwenz, Schneider und Ziegler, $\frac{1}{32}$ -Höfler, Georg Reichl, Tagelöhner, $\frac{1}{32}$ -Höfler.

Das Staatsministerium des Innern genehmigte mit Erlaß vom 14. Dezember 1826 dem damaligen Besitzer, Wilhelm Reiser, die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse zu Untersteinbach, verfügte aber, daß *dessen Gerichtsbarkeit so lange das Gut sich in den Händen eines Unadeligen befindet, ruhen muß*. Ein Wiederaufleben der standesherrlichen Jurisdiktion erfolgte nicht mehr. Im Dezember 1834 ging die mit dem kleinen Landsassengut verbundene Patrimonialgerichtsbarkeit käuflich an den Staat über; im Januar 1835 wurden die ehemaligen gutsherrschaftlichen Gerichtsholden endgültig in die Pflicht des Landgerichtes Nabburg genommen²⁰.

Weihern: Sitz der Gerichtsverwaltung: Nabburg, *1 $\frac{7}{8}$ Stunden von Weyhern entfernt*; doch *werden in loco die Gerichtsverhandlungen größtenteils vorgenommen*. Gerichtshalter 1819: Anton Kutzer.

1819 bestehend aus den Ortschaften Ober- und Unterweihern *nebst den darin liegenden Weierhäuseln* mit 62, Söllitz mit 7, Oberpfreimd mit 1, Saltendorf mit 11, Döllnitz mit 3, Friedersdorf mit 1, Oberndorf mit 1, Etzelhof mit 2, Rottendorf mit 2 und Ellersdorf (Lg. Amberg) mit 1 Gerichtsholden. Die Ausübung der polizeilichen Rechte stand dem Patrimonialgericht Weihern lediglich in Weihern selbst zu. In Söllitz lag die Polizeigewalt beim Patrimonialgericht Guteneck, in Ellersdorf beim Landgericht Amberg, in allen übrigen Orten beim Landgericht Nabburg.

1813 beantragte Baronin Duprel die Bildung eines aus 89 Hintersassen bestehenden Ortsgerichtes in Weihern, dessen Realisierung, wie im Falle Steins, jedoch an formalen Unzulänglichkeiten scheiterte. Die Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse hingegen wurde der Gutsfamilie mit höchstlandesherrlichem Erlaß vom 14. November 1820 gestattet. 1830 verfügte das Staatsministerium des Innern die Einziehung der Gerichtsbarkeit zu Weihern, da, wie die Regierung des Regenkreises in ihrem Gutachten vom 3. Oktober

¹⁹ Vgl. Anm. 14 (Patrimonialgericht Hohentreswitz).

²⁰ StA Am Reg/KdI Nr. 8489. — Vgl. Bernd 180 und 206.

1828 dargelegt hatte, die Gutsbesitzer für das Normaljahr 1806 keine landesherrliche Konzession zur Ausübung der Landsassenrechte nachweisen konnten. Nach einem Vergleich mit der Duprelschen Gläubigerschaft ging die stets allodiale Hofmark Weihern mit Saltendorf noch im gleichen Jahr in den Besitz des Staates über ²¹.

Wolfring: Sitz der Gerichtsverwaltung: Nabburg; *allein es werden in Wolfring am Gerichtssitze selbst, wie bisher geschehen, die Gerichts-Verhandlungen vorgenommen.* Gerichtshalter von 1815 bis 1816: Joseph Reiser; ab 1816 Anton Kutzer. 1819 mit 53 Gerichtshintersassen belegt. 1824 bestehend aus den Ortschaften Wolfring und Wolfringmühle, in denen das Patrimonialgericht auch die polizeiliche Oberaufsicht führte, sowie den Dörfern Dürnsricht, Jeding, Knölling, Passelsdorf und Pittersberg (Lg. Amberg), in denen die Ausübung der Polizeigewalt dem Landgericht Nabburg bzw. im Falle Pittersberg dem Landgericht Amberg oblag.

Obleich das Generalkommissariat in Amberg 1808, nach eingehender Prüfung der gutsherrschaftlichen und standesrechtlichen Verhältnisse in Wolfring, zu dem Schluß gekommen war, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit dieser Hofmark zu Unrecht ausgeübt werde und von Rechts wegen einzuziehen sei, kam es doch zu keiner vorzeitigen Auflösung derselben. Die stillschweigende Übereinkunft, daß sie dem damaligen Besitzer, Carl Theodor von Schönstätt, bis zu seinem Tod belassen und erst dann für erloschen erklärt werden sollte, führte dazu, daß dem genannten Gutsvorstand 1817 die Bildung eines Ortsgerichtes in Wolfring gestattet wurde. Mochte Baron von Schönstätt nach diesem persönlichen Erfolg angenommen haben, daß sich die Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse zu Wolfring ebenso problemlos gestalten würde, so wurde er enttäuscht. Sein im Dezember 1819 vorgelegtes diesbezügliches Gesuch lehnte das Staatsministerium des Innern 1827 ab mit der Begründung, daß Freiherr von Schönstätt als Landsasse nicht anerkannt werden könne. Die Regierung des Regenkreises verfügte wenige Tage später die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und bat um Übersendung der Akten. Der daraufhin von Carl Theodor von Schönstätt angestrenzte und später von seinem Sohn weitergeführte Prozeß hatte, abgesehen davon, daß er beinahe einen Kompetenzkonflikt zwischen dem Appellationsgericht und der Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, heraufbeschwor, keinen Erfolg. Lediglich die niedere Jagd wurde dem Gutsbesitzer auf dem Wege des Vergleichs erneut überlassen ²².

Zu keiner Bildung eines Orts- bzw. Patrimonialgerichtes kam es bei der Gutsherrschaft *Kettnitzmühle*, dessen seit langem strittige Jurisdiktion 1807 endgültig für erloschen erklärt und von Staats wegen eingezogen wurde ²³. Im gleichen Jahr auch setzte ein königlicher Erlaß den Bemühungen des Hammergutsbesitzers Johann Baptist von Schmid um Wiedererlangung bzw. Anerkennung der Niedergerichtsbarkeitsbefugnisse auf *Holzhamer* ein Ende, indem er hierfür in unwiderruflicher Form die

²¹ HStAM MInn Nr. 29821. — StA Am Reg/KdI Nr. 8231 und 8470. — K. b. Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg 1830, 1189.

²² HStAM MInn Nr. 30045. — StA Am Reg/KdI Nr. 8675.

²³ Vgl. S. 159 mit Anm. 47.

ausschließliche Rechtszuständigkeit des Landgerichtes Nabburg bestätigte²⁴. Alle mit dem B u r g g u t N a b b u r g verbundenen bzw. dessen damaligen Inhaber, dem Kloster Reichenbach, zustehenden Jurisdiktionsbefugnisse waren bereits 1803, im Rahmen der Säkularisation, an den Staat gefallen²⁵. Ebenfalls zu keiner Patrimonialgerichtsbildung kam es in K e m n a t h b e i N e u n a i g e n, dessen standesherrliche Gerichtsbarkeit 1808 eingezogen, 1819 aber wieder zurückerstattet wurde. Der königliche Kämmerer, Kreisrat des Donaukreises und Hofmarksherr auf Zant (Lg. Amberg), Freiherr von Frank, hatte mit Antrag vom 17. Juli 1811 erfolgreich um Allodifizierung des kleinen, nur aus 11 grundbesitzenden Hintersassen bestehenden und der Oberpfalz zu Lehen rührenden Gutes gebeten. Seinem Wunsch nach Lösung des Lehensverbandes wurde im Januar 1812 in der Form entsprochen, daß von dem auf 4092 fl bezifferten Lehenswert der vierte Teil, nämlich 1023 fl, als Bodenzinskapital bestimmt und von diesem wiederum 3 %, also 30 fl 41 x und 3 d, als jährlich zu bezahlender Bodenzins festgelegt wurden. Die nicht mit dem Lehen verbundenen niedergerichtlichen Rechte verkaufte von Frank 1819 an Freiherrn von Sauer zu Altendorf, der seinerseits laut Vertrag vom 22. Januar 1820 zugunsten der betroffenen Hintersassen — allerdings gegen Zahlung von 5200 fl und 11 fl Beikauf — auf die vermutlich bereits 1817 erworbene Grundbarkeit samt Dominikalrenten verzichtete. Die Gerichtsbarkeit des Gutes Kemnath bei Neunaigen ging mit Wirkung vom 4. März 1820 an das Landgericht Nabburg über²⁶.

Besitz- und Rechtsverhältnisse auswärtiger Gutsherrschaften im Landgericht Nabburg und deren Bereinigung

Fuchsberg (ehemals Pflegamt Murach, jetzt Lg. Neunburg vorm Wald): 1820 aus 75 Hintersassen im Landgericht Neunburg vorm Wald, 4 im Landgericht Nabburg (Dürnersdorf 1, Siegeldorf 2, Unterkatzbach 1) und 7 im Landgericht Roding bestehend. Dem königlichen Kämmerer Stanislaus Graf von Taufkirchen war mit ministeriellem Erlaß vom 30. November 1820 die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse auf Fuchsberg genehmigt worden. Nach dem Tod des Gutsbesitzers im Januar 1830 erklärte die Regierung des Regenkrees die Patrimonialgerichtsbarkeit des seit langem zur Versteigerung ausgeschriebenen Gutes für ruhend und verfügte dessen Verwaltung durch die Landgerichte Neunburg vorm Wald, Nabburg und Roding. Das Staatsministerium des Innern forderte im Juni 1830 eine nochmalige Überprüfung der Gerichtsbarkeit auf Fuchsberg, revozierte aber in endgültiger Form die Jurisdiktion über die gutsherrschaftlichen Hintersassen ohne Grundbesitz. 1834 gingen Gerichtsbarkeit, Jagdrecht und Dominikalien des Gutes käuflich an den Staat über. Die standesherrlichen Rechte über die 4 im Landgericht Nabburg entlegenen Gutshintersassen galten damit als erloschen²⁷.

²⁴ Vgl. S. 206 mit Anm. 39.

²⁵ Vgl. S. 213/214 mit den Anm. 34—36.

²⁶ StA Am Reg/KdI Nr. 8465. — LgAO Nabburg Nr. 1069. — Hofmark Kemnath Nr. 2. — Siehe auch S. 262 Anm. 125.

²⁷ HStAM MInn Nr. 29101.

Hohenkemnath (Lg. Amberg): Die Jurisdiktion über den sog. Breitschaft-Hof zu Jeding, einem Bestandteil der im Landgericht Amberg gelegenen Gutsherrschaft Hohenkemnath, war anlässlich der Ortsgerichtsbildung zu Zant (Lg. Amberg) auf dem Tauschwege an den Staat gefallen, 1818 *provisorisch* jedoch wieder dem Gutsbesitzer, Josef Max Freiherrn von Frank, zurückerstattet worden. Überprüfungen der folgenden Jahre ergaben, daß die erneute Einräumung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit jeglicher Rechtsgrundlage entbehrte, da der Hof zu Jeding bereits 1775 von dem damaligen Besitzer, dem Regierungskanzler Baron von Frank, gegen ein kurfürstliches Jagdrevier vertauscht worden war. Dennoch entschied die Regierung des Regenkrees 1832, daß der Gutsherrschaft die niedergerichtlichen Rechte verbleiben sollten, bis der bereits eingeleitete — quellenmäßig nicht mehr dokumentierbare — Zivilprozeß eine klare Entscheidung ermögliche²⁸.

Pertolzhofen (ehemals Pfliegamt Murach, jetzt Lg. Neunburg vorm Wald): Zur Gutsherrschaft Pertolzhofen (Lg. Neunburg vorm Wald) gehörte ein einschichtiger Hintersasse zu Oberkonhof im Landgericht Nabburg (Stephan Vogel, Müllermeister, $\frac{1}{4}$ Höfler mit Zubaugut), der 1807 auf Weisung der oberpfälzischen Landesdirektion der staatlichen Gerichtsbarkeit unterstellt wurde. 1819 erwirkte der damalige Gutsbesitzer, Anton von Grادل, zwar eine Zurücknahme dieser Verfügung, konnte aber nicht verhindern, daß die Jurisdiktion über Stephan Vogel in Oberkonhof wie im übrigen auch über seine sonstigen Gerichtsholden im Januar 1827 definitiv an die zuständigen Landgerichte übergang²⁹.

Pilsach (Lg. Pfaffenhofen): Die Gerichtsbarkeit über den zur Gutsherrschaft Pilsach gehörenden einschichtigen Hintersassen in Wölsenberg wurde 1821 dem Landgericht Nabburg übertragen³⁰.

Winklarn (Lg. Neunburg vorm Wald): Das Gesuch Graf Eckarts von Winklarn, seine 3 Gerichtsholden in Sitzambuch gegen 3 königliche Untertanen auszutauschen, wurde von der Regierung des Regenkrees 1825 abgelehnt mit der Begründung, daß in bezug auf Flächeninhalt und Schätzwert ihrer Güter die unmittelbaren Untertanen die gutsherrlichen weit überträfen. Das Edikt über die gutsherrlichen Rechte von 1818 gestatte einen Austausch von adeligen gegen königliche Untertanen aber nur dann, wenn dem Staat hieraus ein entscheidender Vorteil erwachse. Eine Entscheidung über die Auflösung bzw. den Fortbestand der Patrimonialgerichtsbarkeit über die genannten 3 Gerichtsholden war damit nicht verbunden, so daß angenommen werden darf, daß sie in der Folgezeit weiterhin zum Untertanenbestand der Herrschaft Winklarn zählten und dessen wechselvolle Geschichte mitvollzogen³¹.

Zangenstein (Lg. Neunburg vorm Wald): Die ehemals zum Gut Eigelsberg (vormals Pfliegamt Murach) gehörenden 5 Hintersassen in Dürnersdorf (2)

²⁸ StA Am Reg/KdI Nr. 8462.

²⁹ HStAM MInn Nr. 29592. — StA Am Reg/KdI Nr. 8505.

³⁰ HStAM MInn Nr. 29603.

³¹ HStAM MInn Nr. 30026/I; Nr. 30026/II; Nr. 30026/III; Nr. 30027/I. — StA Am Reg/KdI Nr. 8468.

Murglhof (1), Oberkonhof (1) und Trossau (1, jüngere Erwerbung) waren 1797 vom kurfürstlichen Regierungsrat, Ignaz von Fernberg, an Anton Freiherrn von Sauer, den Besitzer der Guts Herrschaft Zangenstein und Vater des altendorfschen Gutsbesitzers, Franz von Sauer, verkauft worden. Als diesem 1817 die Bildung eines Ortsgerichtes Zangenstein, bestehend aus den Ortschaften Zangenstein, Meischendorf, Altenhammer, Holzhof und Schönaue mit 50 Familien genehmigt wurde, verfügte das Generalkommissariat des Regenkreises die Einziehung der vom Gutsbesitzer angetragenen Gerichtsbarkeitsrechte u. a. über die Hintersassen in Murglhof, Unterkonhof und Trossau. Bei der Bildung des 1819 von Freiherrn von Sauer beantragten Patrimonialgerichtes spielten diese einschichtigen Hintersassen wiederum insofern eine besondere Rolle, als die Regierung des Regenkreises dem Gutsbesitzer zur Auflage machte, deren Realpertinenz zum Gut Zangenstein schriftlich nachzuweisen. Eine Entscheidung in dieser nicht eindeutigen Rechtslage fällte das Staatsministerium des Innern 1821 mit seiner Entschliebung, *daß in Gemäßheit des § 28 der Beyl. VI 2. V. U. nur bey fremden Gerichtsholden ein dingliches Recht zur fernerer Ausübung der im Jahr 1806 besessenen Gerichtsbarkeit vorausgesetzt werde*³².

3. Die Bildung der Steuerdistrikte

Den Anfängen der Gemeindeformation parallel lief in Bayern die Bildung von Steuerdistrikten als Erfassungseinheiten für die seit dem Anfall der schwäbischen und fränkischen Landesteile mehr denn je als Desiderat empfundenen allgemeinen Landesvermessung und, damit unmittelbar in Verbindung stehend, eines neuen Steuersystems. Mit allerhöchster Verordnung vom 13. Mai 1808, das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern betreffend, wurden die Landgerichte angewiesen: *A. Vor allem den Umfang eines jeden Landgerichtes in Steuer-Distrikte abzutheilen; B. sodann von allen Besitzern steuerbarer Gegenstände schriftliche Fassionen ihres Besitzthumes zu erholen; C. theils zu gleicher Zeit mit vorigen Geschäfte, theils in einem bemessenen Zeitraume nach Beendigung desselben, die zur Bestimmung des Werthes der Realitäten dienlichen Kaufschillinge aus den geeigneten Quellen auszuziehen; D. nach diesen Vorbereitungen zu den eidlichen Schätzungen, zur Aufnahme der Werths-Fatirungen, und zur Anwendung aller übrigen Mittel, aus welchen der Werth der steuerbaren Objekte erhoben werden soll, zu schreiten; E. hierauf nicht nur die vorgeschriebenen Kataster herzustellen, respektive zu vollenden, sondern auch die dazu gehörigen Umschreib-Bücher anzufertigen; und F. endlich über diese Kataster die Revision vorzunehmen, und zugleich aus ihnen das gesamte Steuerkapital zusammenzustellen*¹.

Was die Formation der Steuerdistrikte im besonderen betraf, so sollten die Landrichter gemeinsam mit den Stadtkommissaren, den Rent- und Forstbeamten, den Patrimonialrichtern der inkorporierten Herrschaften und Hof-

³² HStAM MInn Nr. 30055.

¹ Reg.Bl. 1808 Sp. 1090 ff.; hier insbesondere Sp. 1096 f. — Siehe auch Hiereth 24 ff.

marken, unter Beiziehung der Obleute und einiger Deputierter aus den bisherigen Gemeinden ihre Bezirke in möglichst gleich große, geographisch zusammenhängende, d. h. geschlossene Distrikte einteilen². Vom Regelfall — auf eine Quadratmeile wenigstens vier Steuerdistrikte — sollte nur dann abgegangen werden, wenn damit eine Zerschneidung großer, wenig oder nicht bewohnter Fluren und Waldungen verhindert werden konnte³. Als Maxime generell galt, daß jedes kultivierte oder unkultivierte Stück Land, jedes private oder staatliche Grundstück und jedes Gebäude einem Steuerdistrikt beigezählt und jeder dieser Steuerdistrikte mit einem eigenen Namen — im allgemeinen dem des darin liegenden Hauptortes — versehen werden müsse⁴. Diesen Prämissen entsprechend hatten die 1811 im Landgericht Nabburg bestehenden 58 Steuerdistrikte folgendes Aussehen⁵:

Altendorf: Bestehend aus dem Dorf Altendorf mit dem Baron von Sauerschen Schloß, dem Dorf Unterkonhof, den Einöden Marklhof und Murglhof sowie den Waldungen Tannach und Altendorfer Kirchenholz. 60 Häuser, 357 Seelen. — 500 M Acker, 160 M Wiesen, 130 M Holz, 15 M öde Gründe und Wege. — 7 Pferde, 40 Ochsen, 70 Kühe, 40 Stück Jungvieh, 30 Schafe, 24 Schweine. — Zehent-, zins- und giltbar.

Altfalter: Bestehend aus dem Dorf Altfalter, mit dem Schloß des Theobald Freiherrn von Anethan, dem Weiler Richt, den Einöden Furthmühle und Auhof sowie den Waldungen Eichelberg und Schwarzacher Kirchholz. 51 Häuser, 271 Seelen. — 200 M Acker, 80 M Wiesen, 250 M Holz, 1 Weiher, 45 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 36 Ochsen, 60 Kühe, 36 Stück Jungvieh, 20 Schafe, 45 Schweine. — Zehent-, gilt-, zins-, z. T. auch laudemialbar.

Brudersdorf: Bestehend aus den Dörfern Brudersdorf, Passelsdorf und Diepoltshof sowie der Einöde *Oedhof*. 26 Häuser, 155 Seelen. — 230 M Acker, 100 M Wiesen, 110 M Holz, 3 Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 1 Pferd, 16 Ochsen, 36 Kühe, 50 Stück Jungvieh, 100 Schafe, 24 Schweine. — Zehent-, zins-, z. T. auch laudemialbar.

Deiselkühn: Bestehend aus den Dörfern Deiselkühn, Irrenlohe und Wohlfest. 29 Häuser, 210 Seelen. — 200 M Acker, 60 M Wiesen, 10 M Holz, 5 Weiher, 26 M öde Gründe und Wege. — 8 Pferde, 60 Ochsen, 62 Kühe, 100 Rinder, 100 Schafe, 47 Schweine. — Zehent-, zins- und lehenbar.

Diendorf: Bestehend aus den Dörfern Diendorf und Wölsenberg sowie den Waldungen Wölsenberg, Haberkirch, Vogelherd und Rehberg. 24 Häuser, 183 Seelen. — 396 M Acker, 132 M Wiesen, 1000 M Holz, 3 Weiher, 20 M öde Gründe und Wege. — 3 Pferde, 46 Ochsen, 32 Kühe, 50 Stück Jungvieh, 70 Schafe, 28 Schweine. — Zehent-, lehen- und z. T. zinsbar.

² Reg.Bl. 1808 Sp. 1110 ff. (*Nr. 1 Instruktion zur Bildung der Steuerdistrikte*); hier insbesondere § 2.

³ Ebda. § 3 und § 5.

⁴ Ebda. § 4 und § 15.

⁵ HStAM MF Nr. 10165 (*Tabellarisches über die Anzahl und den Inbegriff der Steuerdistricte des königlich baierischen Landgerichts Naaburg und Rentamts Naaburg im Regenkreise, Verfaßt am 6. December 1811*). — StA Am LgäO Naburg Nr. 1064 (*Statistische Tabelle vom kgl. Landgericht Naburg zum Zwecke der Ausmittlung der Güter Mittelwerte, 1809*). — Ergänzend siehe HStAM MF Nr. 10171 (*Verzeichnis der allgemeinen und besonderen Rentämter und der Steuerdistrikte des Regenkreises, 1816*).

Döswitz: Bestehend aus den Dörfern Döswitz und Trichenricht. *Beide Gemeinden gehörten zur II. Obmannschaft.* 19 Häuser, 118 Seelen. — 100 M Acker, 50 M Wiesen, 30 M Holz, 1 Weiher, 10 M öde Gründe und Wege. — 1 Pferd, 38 Ochsen, 24 Kühe, 20 Stück Jungvieh, 40 Schafe, 20 Schweine — Zehent- und zinsbar, zum geringen Teil gilt-, lehen- und grundlohnbar.

Dürnersdorf: Bestehend aus den Dörfern Dürnersdorf und Oberkonhof mit dem zum Gut Pertolzshofen gehörigen Hasenhölzl, dem Moo- und dem Fuchsenschlag. 21 Häuser, 122 Seelen. — 400 M Acker, 136 M Wiesen, 36 M Holz, 15 M öde Gründe und Wege. — 48 Ochsen, 36 Kühe, 50 Stück Jungvieh, 60 Schafe, 26 Schweine. — Zehent- und laudemialbar, zum geringen Teil lehen- und zinsbar.

Dürnsricht: Bestehend aus den Dörfern Dürnsricht und Knölling, den Einöden Dürnsrichtmühle und *Wolfinger Clause* sowie der Waldung Kurnat. 40 Häuser, 331 Seelen. — 200 M Acker, 70 M Wiesen, 12 M Holz, 2 Weiher, 13 M öde Gründe und Wege. — 5 Pferde, 86 Ochsen, 88 Kühe, 50 Stück Jungvieh, 60 Schafe, 50 Schweine. Zehent- und giltbar, teilweise zins- und lehenbar.

Etsdorf: Bestehend aus den Dörfern Etsdorf, Ober- und Unterpennading, den Einöden Kohlmühle und Rannahof sowie den Waldungen Kulm, Etsdorfer Ranger, Hundsleiten, Breitenstein und Steinhübl. 41 Häuser, 303 Seelen. — 120 M Acker, 40 M Wiesen, 100 M Holz, 2 Weiher, 20 M öde Gründe und Wege. — 7 Pferde, 50 Ochsen, 50 Kühe, 25 Stück Jungvieh, 36 Schafe, 24 Schweine. — Zehent-, zins- und giltbar.

Fronhof: Bestehend aus dem Dorf Fronhof, mit dem Anethanschen Schloß, und dem Dorf Siegeldorf. 31 Häuser, 207 Seelen. — 160 M Acker, 56 M Wiesen, 50 M Holz, 6 Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 36 Ochsen, 40 Kühe, 24 Stück Jungvieh, 20 Schafe, 15 Schweine. — Zehent-, laudemial- und zinsbar.

Frotzersricht: Bestehend aus dem Dorf Frotzersricht, dem Weiler Kögl und der Einöde Weiherhaus. 15 Häuser, 92 Seelen. — 100 M Acker, 45 M Wiesen, 15 M Holz, 45 Weiher, 30 M öde Gründe und Wege. — 3 Pferde, 28 Ochsen, 24 Kühe, 30 Stück Jungvieh, 50 Schafe, 20 Schweine. — Zehent- und zinsbar.

Fuchsendorf: Bestehend aus den Dörfern Fuchsendorf, Atzenhof, dem unteren Bühlhof, dem Weiler Schweizerbach mit 2 *Abdekereyen*, den Einöden Bornmühle und Atzenhof sowie der zur Filialkirche in Hohentreswitz gehörenden Waldung, das Scherauholz genannt, und der Waldung Vohberg, 44 Häuser, 322 Seelen. — 360 M Acker, 55 M Wiesen, 140 M Holz, 15 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 38 Ochsen, 40 Kühe, 36 Stück Jungvieh, 36 Schafe, 14 Schweine. — Zehent-, zins- und z. T. gilt- und lehenbar.

Girnitz: Bestehend aus den Dörfern Girnitz, Eckendorf und Höflarn, letzteres mit dem Schloß der verwitweten Freifrau von Morgen, den Einöden Kumpfmühle und Bärnmühle sowie nachfolgenden Waldungen: 1. Kumpfmühlholz, dem Regensburger Domkapitel gehörend, 2. Almosen- und Kirchenholz der Stadt Nabburg, 3. Bärnmühlholz, zum Gut Höflarn gehörend, 4. Kohlstraßholz, dem Grafen von Kreuth gehörend. 27 Häuser, 132 Seelen. — 150 M Acker, 38 M Wiesen, 50 M Holz, 2 Weiher, 10 M öde Gründe und Wege. — 1 Pferd, 36 Ochsen, 36 Kühe, 30 Stück Jungvieh, 48 Schafe, 24 Schweine. — Zehent-, zins-, laudemial- und giltbar.

Gleiritsch: Bestehend aus den Dörfern Gleiritsch und Lampenricht, dem Weiler Steinach, den Einöden Hebenhof, Stöcklhof, *Krohermühle*, Sägmühle und Kohlmühle. 64 Häuser, 318 Seelen. — 432 M Acker, 150 M Wiesen, 200 M Holz, 30 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 50 Ochsen, 70 Kühe, 35 Stück Jungvieh, 30 Schafe, 46 Schweine, 8 Ziegen. — Zehent-, laudemial-, gilt- und zinsbar.

Gösselsdorf: Bestehend aus dem Dorf Gösselsdorf, den Weilern Windpaßing und Götzendorf, der Einöde Scharlmühle und einem Holz der Meßverwaltung Nabburg. 22 Häuser, 180 Seelen. — 150 M Acker, 75 M Wiesen, 75 M Holz, 1 Weiher, 20 M öde Gründe und Wege. — 1 Pferd, 36 Ochsen, 36 Kühe, 50 Stück Jungvieh, 90 Schafe, 24 Schweine. — Zehent- und zinsbar, zum geringen Teil auch giltbar.

Guteneck: Bestehend aus den Dörfern Guteneck, mit dem Schloß des Grafen von Kreuth, und Oberkatzbach, der Einöde Felsmühle sowie dem zum Gut Weidenthal gehörenden *Lanzenholz in der Lanzen*. 42 Häuser, 258 Seelen. — 120 M Acker, 40 M Wiesen, 36 M Holz, 3 Weiher, 8 M öde Gründe und Wege. — 3 Pferde, 44 Ochsen, 36 Kühe, 40 Stück Jungvieh, 40 Schafe, 16 Schweine. — Zehent-, zins-, laudemial-, gilt- und lehenbar.

Haindorf: Bestehend aus den Dörfern Haindorf und Obersteinbach, den Weilern Fraunberg und Ragenhof sowie dem Spitalholz der Stadt Nabburg, die Hölle genannt, und dem Schlosserhölzl. 24 Häuser, 163 Seelen. — 200 M Acker, 50 M Wiesen, 55 M Holz, 1 Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 50 Ochsen, 20 Kühe, 50 Stück Jungvieh, 60 Schafe, 24 Schweine. — Zehent-, gilt-, laudemial- und zinsbar.

Högling: Bestehend aus den Dörfern Högling und Jeding sowie den Einöden Höglingermühle, Odfriedhof und Hüttenhof. 49 Häuser, 320 Seelen. — 20 M Acker, 100 M Wiesen, 40 M Holz, 5 Weiher, 30 M öde Gründe und Wege. — 3 Pferde, 50 Ochsen, 48 Kühe, 60 Stück Jungvieh, 90 Schafe, 40 Schweine. — Zehent- und zinsbar, zum geringen Teil auch lehen-, gilt- und laudemialbar.

Hohentreswitz: Bestehend aus den Dörfern Hohentreswitz, mit dem von Kargschen Schloß, und Rappenberg, dem Weiler Löffelsberg, den Einöden Aspachmühle, Stelzmühle und Götzenmühle sowie der Waldung Rappenberger Höllengrund. 46 Häuser, 305 Seelen. — 200 M Acker, 35 M Wiesen, 50 M Holz, 1 Weiher, 25 M öde Gründe und Wege. — 1 Pferd, 80 Ochsen, 40 Kühe, 30 Stück Jungvieh, 40 Schafe, 15 Schweine. — Zehent-, zins-, gilt- und laudemialbar.

Iffelsdorf: Bestehend aus den Dörfern Iffelsdorf und Untersteinbach, letzteres mit dem Schloß des Wilhelm Reiser zu Untersteinbach, der Einöde Ziegelhütte, der St. Barbara Wallfahrtskirche auf dem Eixlberg sowie den Staatswaldungen Eixlberg und Künstlberg, der Pfreimder Kirchenwaldung im Kulm und dem Nabburger Spitalholz. 43 Häuser, 285 Seelen. — 160 M Acker, 60 M Wiesen, 550 M Holz, 2 Weiher, 20 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 60 Ochsen, 36 Kühe, 30 Stück Jungvieh, 80 Schafe, 36 Schweine. — Zehent-, laudemial-, zins- und lehenbar.

Inzendorf: Bestehend aus den Dörfern Inzendorf und Legendorf sowie der Einöde Kadmühle. 18 Häuser, 134 Seelen. — 150 M Acker, 50 M Wiesen, 50 M Holz, 2 Weiher, 15 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 36 Ochsen, 30 Kühe, 24 Stück Jungvieh, 40 Schafe, 20 Schweine. — Zehent-, zins- und giltbar.

Kemnath bei Neunaigen: Bestehend aus den Dörfern Kemnath bei Neunaigen und Mertenberg sowie den Einöden Tradlmühle, Ziegelhütte und Zißlmühle⁶. 31 Häuser, 218 Seelen. — 250 M Acker, 130 M Wiesen, 100 M Holz, 1 Weiher, 50 M öde Gründe und Wege. — 5 Pferde, 46 Ochsen, 50 Kühe, 60 Stück Jungvieh, 150 Schafe, 40 Schweine. — Zehent-, gilt- und laudemialbar.

Lissenthau: Bestehend aus den Dörfern Lissenthau und Etzelhof, dem Weiler Bergelshof und der Spitalwaldung der Stadt Nabburg, Herrenberg genannt. 19 Häu-

⁶ Nicht eindeutig ist die Zuordnung der Einöde Zißlmühle. Sie wird in der in Anm. 5 erstgenannten Aufstellung sowohl dem Steuerdistrikt Kemnath bei Neunaigen wie auch dem hieran angrenzenden Steuerdistrikt Wolfsbach zugeordnet.

ser, 129 Seelen. — 220 M Acker, 45 M Wiesen, 55 M Holz, 1 Weiher, 20 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 30 Ochsen, 27 Kühe, 45 Stück Jungvieh, 45 Schafe, 20 Schweine. — Zehent- und zinsbar.

Luhe: Bestehend aus dem Markt Luhe, den Einöden Obere Naabmühle und Untere Naabmühle, der Wallfahrtskirche St. Nicolai auf dem Koppelberg, der Eremitenklausur auf dem Koppelberg sowie den Waldungen der Marktgemeinde Luhe, Galgenberg und Heilingholz. 112 Häuser, 692 Seelen. — 567 M Acker, 308 M Wiesen, 200 M Holz, 360 M öde Gründe und Wege. — 12 Pferde, 140 Ochsen, 151 Kühe, 200 Stück Jungvieh, 181 Schweine, 12 Ziegen. — Zehent-, gilt-, lehen- und zinsbar.

Nabburg. I. Sektion: Bestehend aus der Stadt Nabburg mit dem Schloß als Sitz des Landgerichtes, den Einöden Ledermühle und *Gößlmühle*, der Wallfahrtskirche, das Brünnl genannt, dem Kranken- oder Leprosenhaus, der Schießstatt sowie der Waldung Brünnlberg und den Nabburger Stadtkammerwaldungen Galgenberg, Diebsteig, Pfeiffersee, Keilhauer und Ratzenbühl. 275 Häuser. — 1200 M Acker, 100 M Wiesen, 2000 M Holz, 3 Weiher, 40 M öde Gründe und Wege. — 12 Pferde, 130 Ochsen, 200 Kühe, 20 Stück Jungvieh, 80 Schweine, 8 Ziegen. — Zehent- und zinsbar.

Nabburg. II. Sektion: Bestehend aus der Vorstadt Venedig am linken Naabufer, der Einöde Wiesmühle und der Nabburger Stadtkammerwaldung Pirkig. 25 Häuser. Gemeinsam mit der I. Sektion 1424 Seelen. — 200 M Acker, 56 M Wiesen, 10 M Holz, 6 Weiher, 30 M öde Gründe und Wege. — 5 Pferde, 10 Ochsen, 60 Kühe, 8 Stück Jungvieh, 20 Schweine. — Zehent- und lehenbar, zum geringen Teil auch zinsbar.

Nessating: Bestehend aus den Dörfern Nessating, Friedersdorf und Döllnitz sowie der Einöde Döllnitzmühle. 24 Häuser, 187 Seelen. — 150 M Acker, 50 M Wiesen, 60 M Holz, 3 Weiher, 14 M öde Gründe und Wege. — 3 Pferde, 96 Ochsen, 36 Kühe, 60 Stück Jungvieh, 90 Schafe, 36 Schweine. — Zehent- und zinsbar, zum geringen Teil handlohn- und lehenbar.

Neunaigen: Bestehend aus den Dörfern Neunaigen und Holzhammer, letzteres mit dem Schloßchen des kgl. Oberappellationsrats von Schmid, der Einöde Schmalhof sowie den königlichen Waldungen Forst und Faisten und der dem Regensburger Domkapitel gehörenden Waldung Schlott. 35 Häuser, 249 Seelen. — 200 M Acker, 200 M Wiesen, 1100 M Holz, 10 Weiher, 40 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 36 Ochsen, 30 Kühe, 50 Stück Jungvieh, 40 Schafe, 50 Schweine. — Zehent- und zinsbar.

Oberköblitz: Bestehend aus den Dörfern Oberköblitz, Diebrunn und Feistelberg sowie den Staatswaldungen Hammerleiten, Küherangen und Wildpretstein. 48 Häuser, 296 Seelen. — 430 M Acker, 180 M Wiesen, 160 M Holz, 24 M öde Gründe und Wege. — 5 Pferde, 135 Ochsen, 60 Kühe, 150 Stück Jungvieh, 140 Schafe, 36 Schweine. — Zehent- und laudemialbar, zum geringen Teil auch gilt- und zinsbar.

Oberndorf: Bestehend aus dem Dorf Oberndorf, dem Weiler Maierhof und der königlichen Waldung Hailohe. 13 Häuser, 90 Seelen. — 145 M Acker, 25 M Wiesen, 60 M Holz, 20 M öde Gründe und Wege. — 20 Ochsen, 15 Kühe, 25 Stück Jungvieh, 30 Schafe, 16 Schweine. — Zehent- und zinsbar, zum geringen Teil auch gilt- und handlohnbar.

Pamsendorf: Bestehend aus den Dörfern Pamsendorf und Trefnitz sowie dem von Kreuthschen Trefnitzer Holz im Brunschlag. 18 Häuser, 130 Seelen. — 260 M Acker, 75 M Wiesen, 90 M Holz, 1 Weiher, 20 M öde Gründe und Wege. —

2 Pferde, 44 Ochsen, 40 Kühe, 50 Stück Jungvieh, 70 Schafe, 36 Schweine. — Zehentbar, zum geringen Teil auch zins-, gilt- und laudemialbar.

Perschen: Bestehend aus den Dörfern Perschen, Neusath, mit dem von Riedelschen Schloß, und Namsenbach, dem Weiler Haselhof, der Einöde Richtmühle sowie der nabburgischen Stadtkammerwaldung Ruid und dem Spitalholz der Stadt Nabburg. 58 Häuser, 337 Seelen. — 260 M Äcker, 65 M Wiesen, 120 M Holz, 2 Weiher, 15 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 96 Ochsen, 30 Kühe, 45 Stück Jungvieh, 70 Schafe, 30 Schweine. — Zehent-, zins-, gilt-, laudemial- und lehenbar.

Pfreimd: I. Sektion: Bestehend aus der Stadt Pfreimd mit den Ruinen der Residenz der Landgrafen von Leuchtenberg, der Einöde *Bruckmühle* sowie den königlichen Waldungen Mühlberg, Hennenbühl und Wolfsbrun. 996 M Äcker, 116 M Wiesen, 360 M Holz, 1 Weiher, 60 M öde Gründe und Wege. — 15 Pferde, 99 Ochsen, 266 Kühe, 30 Stück Jungvieh. — Zehent- und grundzinsbar.

Pfreimd: II. Sektion: Bestehend aus der St. Johanniskapelle, dem Totengräberhaus, dem Haus der Georg Hahnschen Relikten in der Vorstadt Pfreimd sowie den königlichen Waldungen Lintach und Wenzl, der Pfreimder Stadtkammerwaldung und dem sog. Pfaffenholz. Gemeinsam mit der I. Sektion 216 Häuser, 1247 Seelen. — 200 M Äcker, 100 M Wiesen, 510 M Holz. — 2 Kühe. — Zehent- und grundzinsbar.

Pischdorf: Bestehend aus dem Dorf Pischdorf, der Einöde Maximilianshof und dem Kobesberg. 32 Häuser, 195 Seelen. — 20 M Äcker, 50 M Wiesen, 30 M Holz, 2 Weiher, 10 M öde Gründe und Wege. — 48 Ochsen, 24 Kühe, 35 Stück Jungvieh, 50 Schafe, 12 Schweine. — Zehent-, zins- und giltbar, zum geringen Teil auch lehen- und handlohnbar.

Pretzabruck: Bestehend aus dem Dorf Pretzabruck und dem Weiler Zilchenricht. 15 Häuser, 101 Seelen. — 200 M Äcker, 80 M Wiesen, 50 M Holz, 3 Weiher, 30 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 30 Ochsen, 26 Kühe, 24 Stück Jungvieh, 25 Schafe, 12 Schweine. — Zehent- und zinsbar.

Rottendorf: Bestehend aus den Dörfern Rottendorf und Hohersdorf, der Einöde Grimmerthal und den königlichen Waldungen Pfarrschlag und Sizabu. 36 Häuser, 230 Seelen. — 150 M Äcker, 50 M Wiesen, 60 M Holz, 1 Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 40 Ochsen, 26 Kühe, 36 Stück Jungvieh, 66 Schafe, 20 Schweine. — Zehent- und zinsbar.

Säulnhof: Bestehend aus den Dörfern Säulnhof und Grafenricht, den Einöden Schanderlhof, Geiselhof, *Säulnhofermühle* und Vierbruckmühle, der Abdeckerei Freiong und der königlichen Waldung Freiong, 26 Häuser, 170 Seelen. — 250 M Äcker, 60 M Wiesen, 25 M Holz, 5 Weiher, 5 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 38 Ochsen, 24 Kühe, 25 Stück Jungvieh, 75 Schafe, 24 Schweine. — Zehent- und zinsbar, zum geringen Teil auch lehenbar.

Saltendorf: Bestehend aus den Dörfern Saltendorf und Damelsdorf, der Staatswaldung Ossa, dem Kirchenholz von Pfreimd und der Gemeinde Damelsdorf, der Fischberg genannt. 49 Häuser, 283 Seelen. — 400 M Äcker, 120 M Wiesen, 250 M Holz, 2 Weiher, 55 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 160 Ochsen, 100 Kühe, 200 Stück Jungvieh, 200 Schafe, 150 Schweine. — Zins-, zehent- und laudemialbar, zum geringen Teil auch gilt- und lehenbar.

Schmidgaden: Bestehend aus dem Dorf Schmidgaden und dem Weiler Hartenricht. 36 Häuser, 219 Seelen. — 305 M Äcker, 80 M Wiesen, 33 M Holz, 2 Weiher, 25 M öde Gründe und Wege. — 9 Pferde, 44 Ochsen, 45 Kühe, 60 Stück Jungvieh, 105 Schafe, 36 Schweine. — Zehent- und giltbar, zum geringen Teil auch zins- und lehenbar.

Schwarzenfeld: Bestehend aus dem Dorf Schwarzenfeld mit dem Schloß des Grafen Max von Holnstein sowie der Dreifaltigkeits-Wallfahrtskirche auf dem Miesberg und der Eremitenklause daselbst. 92 Häuser, 866 Seelen. — 402 M Äcker, 200 M Wiesen, 10 M Holz, 6 Weiher, 100 M öde Gründe und Wege. — 20 Pferde, 80 Ochsen, 90 Kühe, 40 Stück Jungvieh, 100 Schafe, 70 Schweine. — Zehent-, zins-, grund- und laudemialbar.

Sitzambuch: Bestehend aus den Dörfern Sitzambuch und Demenricht, den Ruinen einer alten Burg auf dem nächst Sitzambuch gelegenen Buchberg, der königlichen Waldung Buchberg und einem Teil des Forstes diesseits des Schnaittenbacher Weges. 22 Häuser, 147 Seelen. — 130 M Äcker, 40 M Wiesen, 480 M Holz, 60 M öde Gründe und Wege. — 1 Pferd, 36 Ochsen, 24 Kühe, 40 Stück Jungvieh, 50 Schafe, 30 Schweine. — Zehentbar, zum geringen Teil auch laudemial- und lehenbar.

Stein: Bestehend aus den Dörfern Stein, mit dem Schloß der verwitweten Freifrau von Duprel, und Oberpfreimd, dem Weiler Gnötzendorf, der gutsherrlichen Waldung von Stein, der Pfeimderschlag genannt, und der zum Gut Weiherh gehörnden Waldung, Boden und Dobmaier Holz genannt. 48 Häuser, 339 Seelen. — 200 M Äcker, 50 M Wiesen, 150 M Holz, 18 M öde Gründe und Wege. — 38 Ochsen, 36 Kühe, 20 Stück Jungvieh, 36 Schafe, 36 Schweine. — Zehent-, zins-, laudemial- und giltbar.

Stulln: Bestehend aus den Dörfern Stulln und Brensdorf sowie der unbewohnten Degelhütte. 32 Häuser, 244 Seelen. — 280 M Äcker, 100 M Wiesen, 40 M Holz, 3 Weiher, 25 M öde Gründe und Wege. — 6 Pferde, 50 Ochsen, 48 Kühe, 60 Stück Jungvieh, 100 Schafe, 36 Schweine. — Zehent-, zins- und teilweise giltbar.

Tauchersdorf: Bestehend aus dem Dorf Tauchersdorf, dem Weiler Wiesensüß, der Einöde Kurmhof, dem sogenannten Bonnholz am Stelzenbach des Regensburger Domkapitels, der Perschener Kirchenwaldung, Dölnitz genannt, sowie der Nabburger Stadtkammerwaldung Wolfsboden. 15 Häuser, 96 Seelen. — 100 M Äcker, 40 M Wiesen, 100 M Holz, 3 Weiher, 24 M öde Gründe und Wege. — 1 Pferd, 48 Ochsen, 28 Kühe, 26 Stück Jungvieh, 80 Schafe, 20 Schweine. — Zehent-, zins- und zum geringen Teil giltbar.

Traunricht: Bestehend aus den Dörfern Traunricht und Asbach, den Einöden Schwaig und Weiherhaus sowie den gräflich von Holnsteinischen Gutswaldungen Dachsberg, Haidweiher, Wechsel und Blankenholz. 16 Häuser, 127 Seelen. — 120 M Äcker, 40 M Wiesen, 60 M Holz, 12 Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 3 Pferde, 40 Ochsen, 36 Kühe, 60 Stück Jungvieh, 70 Schafe, 25 Schweine. — Zehent-, zins-, gilt- und teilweise lehenbar.

Trausnitz: Bestehend aus den Dörfern Trausnitz, mit dem von Kargschen Schloß, und Köttlitz, den Einöden Kaltenthal und Odmühl, der gutsherrlichen Waldung von Stein, die *Sölzer- und Köttlitzer Dikigt* genannt, der gutsherrlichen Waldung von Hohentreswitz, das Wasserholz genannt, sowie dem Anzerholz. 94 Häuser, 629 Seelen. — 369 M Äcker, 81 M Wiesen, 68 M Holz, ein kleiner Weiher, 20 M öde Gründe und Wege. — 3 Pferde, 118 Ochsen, 106 Kühe, 45 Stück Jungvieh, 60 Schweine. — Zehent- und laudemialbar, teilweise auch zins- und giltbar.

Trisching: Bestehend aus dem Dorf Trisching, der Einöde Schwärzermühle und den königlichen Waldungen Fichtenschlag und Ebenholz. 44 Häuser, 292 Seelen. — 300 M Äcker, 65 M Wiesen, 230 M Holz, 2 Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 3 Pferde, 70 Ochsen, 40 Kühe, 72 Stück Jungvieh, 120 Schafe, 30 Schweine. — Zehent- und zinsbar, zum geringen Teil auch gilt- und lehenbar.

Trossau: Bestehend aus den Dörfern Trossau und Schirmdorf, den zur Gutsherrschaft Fronhof gehörenden Waldungen, *vorderer und hinterer Katzbachschlag* ge-

nannt, sowie dem Schirmberg. 15 Häuser, 103 Seelen. 250 M Äcker, 65 M Wiesen, 75 M Holz, 2 Weiher, 15 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 36 Ochsen, 35 Kühe, 24 Stück Jungvieh, 60 Schafe, 24 Schweine. — Zehent- und zinsbar.

Unteraich: Bestehend aus den Dörfern Unteraich und Mitteraich, dem Weiler Oberaich, der Einöde *Häuslmühle* und der zum Gut Guteck gehörigen Waldung Taubenricht. 26 Häuser, 171 Seelen. — 280 M Äcker, 65 M Wiesen, 70 M Holz, 4 Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 40 Ochsen, 36 Kühe, 60 Stück Jungvieh, 80 Schafe, 30 Schweine. — Zehent-, zins- und giltbar, zum geringen Teil auch lehenbar.

Unterkatzbach: Bestehend aus den Dörfern Unterkatzbach und Luigendorf sowie dem zur Gutsherrschaft Guteck gehörenden Herrnbergholz. 19 Häuser, 131 Seelen. — 250 M Äcker, 80 M Wiesen, 50 M Holz, 3 Weiher, 15 M öde Gründe und Wege. — 1 Pferd, 48 Ochsen, 36 Kühe, 30 Stück Jungvieh, 50 Schafe, 20 Schweine. — Zehent-, gilt-, zins- und lehenbar.

Unterköblitz: Bestehend aus den Dörfern Unterköblitz und Kettnitzmühle, dem Schloßchen des Anton Hiller und der königlichen Waldung, Leuchtenberger Forst genannt. 20 Häuser, 128 Seelen. — 200 M Äcker, 70 M Wiesen, 90 M Holz, 30 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 30 Ochsen, 33 Kühe, 46 Stück Jungvieh, 40 Schafe, 22 Schweine. — Zehent-, laudemial- und giltbar.

Warnbach: Bestehend aus den Dörfern Ober- und Unter-Warnbach und Wölsendorf sowie den königlichen Waldungen Wolfsberg und Bokswiese. 30 Häuser, 217 Seelen. — 200 M Äcker, 80 M Wiesen, 100 M Holz, 1 Weiher, 40 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 54 Ochsen, 48 Kühe, 60 Stück Jungvieh, 80 Schafe, 36 Schweine. — Zehent-, zins-, gilt- und laudemialbar mit einigen Lehen.

Weidenthal: Bestehend aus den Dörfern Weidenthal, mit dem von Kreuthschen Schloßchen, und Trichenricht sowie der königlichen Waldung Fürstenschlag und dem zur Gutsherrschaft Weidenthal gehörenden Steinholz. 34 Häuser, 123 Seelen. — 115 M Äcker, 50 M Wiesen, 30 M Holz, 2 Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 44 Ochsen, 50 Kühe, 24 Stück Jungvieh, 48 Schafe, 30 Schweine. — Zehent-, laudemial-, zins- und giltbar.

Weiding: Bestehend aus dem Dorf Weiding, den Weilern Dietstätt und Sindelsberg, der Einöde Sattelhof und dem Privatholz, Schelmricht genannt. 20 Häuser, 130 Seelen. — 280 M Äcker, 140 M Wiesen, 70 M Holz, 6 Weiher, 50 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 40 Ochsen, 50 Kühe, 60 Stück Jungvieh, 90 Schafe, 30 Schweine. — Zehent- und grundzinsbar.

(Unter-) Weiher: Bestehend aus den Dörfern Ober- und Unter-Weiher, mit dem Schloß der verwitweten Freifrau von Duprel, Weiherhäusl und Söllitz, dem Kirchenholz der Pfarrei Weiher und den Privatwaldungen Kohlschlag und Dreyherrnschlag. 84 Häuser, 492 Seelen. — 200 M Äcker, 80 M Wiesen, 36 M Holz, 2 Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 2 Pferde, 42 Ochsen, 50 Kühe, 24 Stück Jungvieh, 90 Schafe, 24 Schweine. — Zehent-, zins-, laudemial- und giltbar.

Wernberg: Bestehend aus dem Markt Wernberg mit dem königlichen Schloß, dem Sitz des Rentamtes Nabburg mit 5 Wohngebäuden, dem Dorf Wohlsbach, den Staatswaldungen Kienhof, Bettelmann, Eglsee und Eichenschlag sowie der Waldung der Pfarrkirche Pfreimd, Pfannenberg genannt. 92 Häuser, 520 Seelen. — 190 M Äcker, 60 M Wiesen, 13 M Holz, 20 M öde Gründe und Wege. — 10 Pferde, 70 Ochsen, 80 Kühe, 51 Stück Jungvieh, 90 Schafe, 100 Schweine, 3 Ziegen. — Zehent- und laudemialbar, zum geringen Teil auch gilt- und zinsbar.

Willhof: Bestehend aus den Dörfern Willhof und Schwarzach, der Einöde Stabhof, den königlichen Waldungen Herzogsberg und Hirschfleck und der zum Almosen-

stift Nabburg gehörenden Waldung *in der Gürnitz*. 49 Häuser, 325 Seelen. — 300 M Acker, 150 M Wiesen, 200 M Holz, 2 kleine Weiher, 12 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 61 Ochsen, 72 Kühe, 80 Stück Jungvieh, 60 Schafe, 45 Schweine. — Zehent- und laudemialbar, zum geringen Teil auch zinsbar.

Wolfring: Bestehend aus dem Dorf Wolfring, mit dem gutsherrlichen Schloß, und der Einöde Wolfringmühle. 42 Häuser, 202 Seelen. — 120 M Acker, 60 M Wiesen, 20 M Holz, 6 Weiher, 8 M öde Gründe und Wege. — 4 Pferde, 20 Ochsen, 70 Kühe, 30 Stück Jungvieh, 200 Schafe, 35 Schweine. — Lehen-, zins- und laudemialbar.

Wolfsbach: Bestehend aus den Dörfern Wolfsbach und Littenhof, dem Weiler *Gams*, den Einöden Rödlmühle und Zißlmühle sowie den Privatwäldungen im Wetterberg. *Gams einschichtige 4 Häuser an einem Hügel zur Gemeinde Littenhof gehörig*. 28 Häuser, 198 Seelen. — 300 M Acker, 90 M Wiesen, 150 M Holz, 2 Weiher, 50 M öde Gründe und Wege. — 12 Pferde, 48 Ochsen, 40 Kühe, 36 Stück Jungvieh, 120 Schafe, 30 Schweine, 2 Ziegen. — Zins- und zehentbar, zum geringen Teil auch gilt-, laudemial- und lehenbar.

Instruktionsgemäß⁷ orientierte man sich bei der Bildung der Steuerdistrikte weder an Jurisdiktionsverhältnissen noch an Grundbarkeitsgrenzen. Wie aus obiger Aufstellung unschwer zu ersehen, wurden auch im Landgericht Nabburg ohne Unterschied landgerichtsunmittelbare und landgerichtsmittelbare Orte zu neuen Einheiten zusammengefaßt. Von der im Erlaß angebotenen Möglichkeit, schon formierte und geschlossene größere Distrikte, z. B. die Burgfrieden der Städte und Märkte, in mehrere Sektionen zu unterteilen, hatte man im Fall der Städte Nabburg und Pfreimd Gebrauch gemacht⁸.

In den so gebildeten Steuerdistrikten des Landgerichtes Nabburg wurden ab 1808 die Häuser- und Rustikalsteuerekataster angelegt⁹. Auf ihnen aufbauend und sie ergänzend folgten gegen Ende der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Grundsteuerekataster, diesen seit Beginn des 20. Jahrhunderts die Liegenschaftskataster. Im Gegensatz zu den Häuser- und Rustikalsteuerekataster orientierten sich die Grundsteuerekataster nicht mehr an den Steuerdistrikten, sondern an den mittlerweile etablierten und in ihren Grenzen festgelegten politischen Gemeinden. Die bereits 1808 geforderte, damals aber an den Unzulänglichkeiten einer erst im Entstehen begriffenen Gemeindeorganisation gescheiterte Übereinstimmung von politischer und Grundbuch-Gemeinde war Realität geworden¹⁰.

⁷ Reg.Bl. 1808 Sp. 1111, § 6.

⁸ Ebda. Sp. 1112, § 9.

⁹ Zur bayerischen Landesvermessung und Erstellung der Kataster grundlegend: Amann Josef, Die bayerische Landesvermessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Teil I: Die Aufstellung des Vermessungswerkes 1808—1871, München 1908, — Heider Josef, Das bayerische Kataster (Bayer. Heimatforschung 8) 1954.

¹⁰ Die Ablösung der Steuerdistrikte durch die Steuergemeinden als den dann beständigen Organisationseinheiten des rentamtlichen Behördenaufbaus im Königreich Bayern war bereits durch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 erfolgt. — Heider a. a. O. 32 f.

4. Die Bildung der politischen Gemeinden

Die Schaffung eines einheitlichen Gemeindesystems zog sich in Bayern über einen Zeitraum von 10 Jahren und wurde im wesentlichen durch die Edikte der Jahre 1808 und 1818 bestimmt.

a) Die Gemeindebildung nach den Edikten von 1808

Die bayerische Gemeindegesetzgebung des Jahres 1808 beruht auf dem *Organischen Edikt über die Bildung der Gemeinden* vom 28. Juli¹ und dem *Edikt über das Gemeinde-Wesen* vom 24. September². Während ersteres die Gründe erörtert, die die Regierung zum Erlaß des Gemeindeedikts veranlaßt haben, ferner über die grundsätzliche Einteilung der Gemeinden in zwei Klassen, nämlich die der Städte und größeren Märkte und die der kleineren Märkte und Dörfer, des weiteren auch über die Größe einer Dorfgemeinde, die nicht weniger als 50 Familien oder 250 Seelen und nicht mehr als 200 Familien oder 1000 Seelen betragen soll, handelt, befaßt sich das Edikt vom 24. September detailliert mit den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden und der Verwaltung derselben. So sollen die Gemeinden ihrer juristischen Natur nach Korporationen des öffentlichen Rechtes sein, jedoch der Kuratel des Staates unterstehen. Als Mitglieder der Gemeinde — das Wort Bürger wird vermieden — haben nur diejenigen zu gelten, die im Gemeindegebiet besteuerte Grundstücke besitzen oder ein besteuertes Gewerbe betreiben. Ausgeschlossen davon sind *Inleute und Miethe-Bewohner*, ferner diejenigen, die zwar in der Markung der Gemeinde über Grundstücke verfügen, dort aber nicht ihren Wohnsitz haben. Zum wichtigsten Teil des Ediktes zählen die Bestimmungen über die unterschiedliche Selbstverwaltung der Land- und Stadtgemeinden (letztere wiederum eingeteilt in solche über 5000 Seelen und solche unter 5000 Seelen) sowie die Befugnisse der Gemeindeoberhäupter und Munizipalräte, deren ausführliche Darlegung sich jedoch insofern erübrigt, als sie durch das Gesetz von 1818 weitgehend überholt wurden³.

Beide Edikte des Jahres 1808 empfahlen nachdrücklich, Gemeindebezirke und Steuerdistrikte in Übereinstimmung zu bringen. Auch ein Zurückgreifen auf ältere Formationen, so diejenigen nach Obmannschaften, Pfarrsprengel und Schuldistrikte, und deren Übertragung auf die künftige Gemeindegliederung, wurde nicht nur als statthaft, sondern auch als wünschenswert angesehen und entsprechend formuliert. Die vom Landgericht Nabburg in der Folgezeit hinsichtlich der landgerichtischen Obmannschafts- und Pfarrsprengelgliederung erstellten statistischen Unterlagen ließen jedoch erkennen, daß zumindest diese beiden Einteilungssysteme als viel zu großräumig für eine Gemeindegliederung nicht in Frage kamen.

¹ Reg.Bl. 1808 Sp. 2789 ff.

² Reg.Bl. 1808 Sp. 2405 ff. — Dieses Edikt wurde am 19. Oktober 1808 (= LXI. Stück) im Regierungsblatt veröffentlicht, also früher als das in Anm. 1 zitierte, das erst am 14. Dezember (= LXX. Stück) der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde.

³ Darlegung und Kommentierung dieser Bestimmungen bei Helmreich 20 ff.

Einer Aufstellung des Jahres 1811 zufolge befanden sich im Landgericht Nabburg lediglich 22 Obmannschaften, die, wie aus nachstehender Beschreibung zu ersehen, folgende Ortschaften umfaßten ⁴:

- | | |
|---|---|
| 1. Obmannschaft Saltendorf: | Saltendorf
Damelsdorf
Neunaigen
Oberndorf
Maierhof |
| 2. Obmannschaft Kemnath bei
Neunaigen: | Kemnath bei Neunaigen
Sitzambuch
Mertenberg
Döswitz
Trichenricht
Demenricht
Tradlmühle
Ziegelhütte |
| 3. Obmannschaft Oberköblitz: | Oberköblitz
Diebrunn
Feistelberg
Wohlsbach
Unterköblitz
Kettnitzmühle
Schloß Wernberg und Markt Wernberg
mit den unmittelbar ämtischen Untertanen. |
| 4. Obmannschaft Iffelsdorf: | Iffelsdorf
Untersteinbach
Haindorf
Obersteinbach
Fraunberg
Ragenhof
Friedersdorf
Nessating
Döllnitz
Döllnitzmühle
Eixlberg |
| 5. Obmannschaft Hohentreswitz: | Hohentreswitz
Söllitz
Stein
Gnötzendorf
Oberpfreimd
Weihern
Rappenberg
Löffelsberg
Aspachmühle
Stelzlmühle
die Stadt Pfreimd mit den unmittelbar
ämtischen Untertanen. |

⁴ StA Am Reg/KdI Nr. 9166.

- | | |
|---------------------------------|--|
| 6. Obmannschaft Pamsendorf: | Pamsendorf
Trefnitz
Weidenthal
Gleiritsch
Steinach
Hebenhof
Stöcklhof
Krohermühle
Sägmühle |
| 7. Obmannschaft Unteraich: | Unteraich
Mitteraich
Oberaich
Pischdorf
Guteneck
Oberkatzbach
Häuslberg
Maximilianshof |
| 8. Obmannschaft Altendorf: | Altendorf
Fronhof
Schirmdorf
Dürnersdorf
Trossau
Siegeldorf
Oberkonhof
Murglhof |
| 9. Obmannschaft Schwarzach: | Schwarzach
Willhof
Luigendorf
Unterkatzbach
Stabhof
Unterkonhof |
| 10. Obmannschaft Wölsendorf: | Wölsendorf
Altfalter
Weiding
Warnbach
Dietstätt
Sindelsberg
Richt
Auhof
Sattelhof |
| 11. Obmannschaft Schwarzenfeld: | Schwarzenfeld
Pretzabruck
Zilchenricht
Traunricht
Asbach
Schwaig |
| 12. Obmannschaft Frotzersricht: | Deiselkühn
Irrenlohe
Wohlfest
Frotzersricht
Kögl
Weiherhaus |

- | | |
|---|---|
| 13. Obmannschaft Stulln: | Stulln
Brendorf
Grafenricht
Säulnhof
Schanderlhof
Vierbruckmühle
Geiselhof
Säulnhofermühle
Freiung |
| 14. Obmannschaft Trisching: | Trisching
Schmidgaden
Hartenricht
Schwärzermühle |
| 15. Obmannschaft Dürnsricht: | Dürnsricht
Wolfring
Knölling
Wolfringmühle
Dürnsrichtmühle
Wolfringer Klausen |
| 16. Obmannschaft Etsdorf: | Etsdorf
Högling
Jeding
Ober- und Unterpennading
Ödfriedlhof
Kohlmühle
Rannahof
Hüttenhof
Höglingermühle |
| 17. Obmannschaft Rottendorf: | Rottendorf
Hohersdorf
Legendorf
Inzendorf
Kadernmühle
Grimmerthal |
| 18. Obmannschaft Wolfsbach bei
Rottendorf: | Wolfsbach
Gösselsdorf
Götzendorf
Windpaußing
Littenhof
Scharlmühle
Rödlmühle |
| 19. Obmannschaft Brudersdorf: | Brudersdorf
Diepoltshof
Passelsdorf
Lissenthan
Etzelhof
Bergelshof
Ödhof |
| 20. Obmannschaft Diendorf: | Diendorf
Girnitz
Wölzenberg |

- | | |
|--------------------------------|--|
| | Eckendorf |
| | Höflarn |
| | Kumpfmühle |
| | Bärnmühle |
| 21. Obmannschaft Tauchersdorf: | Tauchersdorf |
| | Namsenbach |
| | Neusath |
| | Wiesensüß |
| | Perschen |
| | Haselhof |
| | Richtmühle |
| | Kurmhof |
| | Wiesmühle |
| | die ämtischen Untertanen der Stadt Nab-
burg. |
| 22. Obmannschaft Trausnitz: | Trausnitz |
| | Kaltenthal |
| | Fuchsendorf |
| | Köttlitz |
| | Atzenhof |
| | Schweizerbach |
| | Bornmühle |
| | Odmühl |

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Gemeindeedikten des Jahres 1808 hatte das Landgericht Nabburg bereits im Dezember desselben Jahres ein *Patent* an die im Landgerichtsbezirk liegenden oder doch in denselben übergreifenden Pfarreien erlassen und diese gebeten, *die Seelenzahl nach der zu Ostern vor sich gegangenen Aufzeichnung von jeder Stadt, Markt, Dorf, Einoeden etc., die jeder Pfarrei incorporiert, und im diesseitigen Amtsbezirke entlegen sind, Orth für Orth in ein spezifisches Verzeichniß zu bringen und längstens binnen 8 Tagen nach Empfang an die dießseitige Stelle zu übersenden* ⁵.

Die eingegangenen Daten stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Pfarrei Oberköblitz			893 Seelen
Pfarrei Nabburg	Stadtpfarrei Nabburg	1449	} 3446 Seelen
	Filiale Perschen	989	
	Filiale Brudersdorf	287	
	Filiale Hohentreswitz	721	
Pfarrei Weidenthal			1029 Seelen
Pfarrei Weiher	Pfarrei Weiher	627	} 834 Seelen
	Filiale Saltendorf	207	
Pfarrei Kemnath bei Neunaigen			915 Seelen
Pfarrei Schnaittenbach (wegen Dementrecht)			54 Seelen
Stadtpfarrei Pfreimd			1543 Seelen

⁵ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1185.

Pfarrei Rottendorf	977 Seelen
Pfarrei Altendorf	1099 Seelen
Pfarrei Schwarzach-Altalter	637 Seelen
Pfarrei Pittersberg (wegen Dürnsricht, Dürnsrichtmühle, Weiherhaus, Wolf- ring, Wolfringmühle, Knölling, Wohlfest, Kögl, Jeding)	717 Seelen
Pfarrei Ensdorf (wegen Högling)	220 Seelen
Pfarrei Wutschdorf (wegen Ober- und Unterpennading)	57 Seelen
Pfarrei Schmidgaden	630 Seelen
Pfarrei Schwarzenfeld	1765 Seelen
Pfarrei Trausnitz	981 Seelen
Pfarrei Luhe	692 Seelen
Pfarrei Kemnath bei Fuhrn (wegen Sindelsberg, Dietstätt, Sattelhof, <i>die Raisenhöfe</i> <i>nächst Weiding</i>)	72 Seelen

Die Durchführung der Gemeindeedikte von 1808 bot mehr Schwierigkeiten, als die Regierung wohl vorausgesehen hatte. Eine Entschließung vom 11. April 1809 ordnete daher mit Rücksicht *auf die gegenwärtig eingetretenen Verhältnisse* an, daß die im Organischen Edikt vom 28. Juli 1808 zur Bildung der Gemeindegrenzen festgesetzten Termine auf unbestimmte Zeit hinausgerückt würden⁶. An das Landgericht Nabburg erging bezüglich der Gemeindeformation erst wieder am 4. August 1813 eine definitive Aufforderung. Das Generalkommissariat des Regenkrees befahl, *die Bildung der Municipal Gemeinden unverzüglich, jene der Rural Gemeinden aber längstens bis Ende Octb. d. J. zu vollenden*⁷. Das Landgericht Nabburg legte daraufhin im November des gleichen Jahres einen Konspekt, die Munizipalgemeinden des Amtes, nämlich die Städte Nabburg und Pfreimd sowie die Märkte Luhe und Wernberg betreffend vor, äußerte sich aber mit keinem Wort über eine in Planung befindliche Ruralgemeindeformation⁸. Daß diese

⁶ Reg.Bl. 1809 Sp. 665 f.

⁷ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1182; 4. Aug. 1813 Generalkommissariat des Regenkrees an das Landgericht Nabburg.

⁸ Ebda., 9. Nov. 1813 Landgericht Nabburg an Generalkommissariat des Regenkrees. Diesem Konspekt zufolge betrug die Bevölkerung der Städte Nabburg und Pfreimd 385 Familien oder 1452 Seelen bzw. 242 Familien oder 1340 Seelen, die der Märkte Luhe und Wernberg 154 Familien / 693 Seelen bzw. 102 Familien / 427 Seelen. Als Munizipalräte waren für die Stadt Nabburg gewählt worden: der Kaminkehrer Franz Xaver Herrmann, der Goldarbeiter Erhard Weiß, der Chirurg Karl Gräf und der Schuhmachermeister Ludwig Piehler. Für die Stadt Pfreimd: der Kaminkehrer Gottfried Letsch, der Sailermeister Johann Horchler, der Webermeister Anton Hahn und der Maurermeister Michael Reisereder. Für den Markt Luhe: der Wagnermeister Michael Schandri, der Bürger Johann Spindler und die Schneidermeister Andrä Schreiber und Thomas Schenkl. Für den Markt Wernberg: der Wirt Georg Kroputh, der Webermeister Konrad Herbst, der Schuhmachermeister Joseph Rödl und der Schneidermeister Georg Spindler. Für die Verwaltung

weder zu dieser noch in der folgenden Zeit in Angriff genommen wurde, bestätigt ein Bericht des Landgerichtes vom 6. März 1817: *In dem ganzen Umfange des hiesigen Landgerichts ist nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1808 weder in den Städten und Märkten noch auf dem Lande ein Gemeindebezirk gegründet, indem von Erstern der Conspet über die Formation der Municipalgemeinden hergestellt, und an das K. Generalkommissariat des Regenkrees als Kreis Administration der Stiftungen und Kommunen ... eingesendet wurde, aber noch keine Bestätigung darüber erfolgte*⁹. Die Bildung der Gemeindebezirke auf dem Lande habe man angesichts der noch ausstehenden Ortsgerichtsbestätigungen verschoben. Im übrigen könne — wie in den Edikten vorgesehen — aus vielerlei Gründen die Steuerdistrikteinteilung nicht zur Norm gemacht werden. Es sei vielmehr zu erwarten, daß, da die Ruralgemeinden höchstens aus 1000 und mindestens aus 250 Seelen zu bestehen hätten, mehrere der 58 Steuerdistrikte zusammengelegt werden müßten.

b) Die Gemeindebildung nach dem Edikt von 1818

Eine nicht bewältigte Patrimonialgerichtsorganisation, fehlende Grenzfestsetzungsmaßstäbe, die Furcht der Bevölkerung vor zu großen staatlichen Eingriffen in das kommunale Gefüge, auch Kriegsunruhen und eine allgemeine Gesetzesmüdigkeit haben eine Realisierung der Gemeindeedikte von 1808 verhindert. Beide Verordnungen wurden durch das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 aufgehoben¹⁰. Dieses vereinfachte die Festsetzung der Gemeindegrenzen insofern, als es bestimmte, daß jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres Burgfriedens, jeder Markt und jedes Dorf, das bisher schon korporative Rechte besessen, ein eigenes Vermögen verwaltet, also eine Gemeinde gebildet habe, als solche fortbestehen solle. Ebenso solle jedes Patrimonialgericht mit zusammenhängendem Gebiet für sich eine oder mehrere Gemeinden bilden. Benachbarte kleinere Dörfer ohne eigene korporative Rechte, Weiler, Höfe, Mühlen und Einödsiedlungen wurden aufgefordert, sich zu einer Gemeinde zu vereinen oder sich benachbarten Gemeinden anzuschließen. Die bereits aus den Edikten von 1808 bekannte grundsätzliche Unterscheidung in Städte und größere Märkte einerseits und in kleinere Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden (Ruralgemeinden) andererseits wurde beibehalten. Darüberhinaus wurden nun die Städte entsprechend ihrer Einwohnerzahl in drei Klassen eingeteilt: Städte 1. Klasse mit mehr als 2000 Familien, Städte 2. Klasse mit mehr als 500 Familien und Städte 3. Klasse mit weniger als 500 Familien. Kleineren Städten oder Märkten, die die mit einer Magistratsverfassung verbundenen Kosten nicht tragen

der Munizipalgemeinden war im Falle Nabburg als *provisorischer Kommunaladministrator* Anton Kutzer, im Fall Pfreimd Joseph Reiser bestimmt worden. Bezüglich Luhe und Wernberg hielt man einen eigenen Verwaltungsbeamten für überflüssig und betraute ebenfalls Anton Kutzer mit der Verwaltung dieser Märkte.

⁹ Ebda. — Dieser Bericht des Landgerichtes Nabburg geht zurück auf eine Anfrage des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1817. Vgl. HStAM MInn Nr. 54219.

¹⁰ GBl. 1818 Sp. 49.

konnten oder wollten, blieb es freigestellt, die Verfassung der Ruralgemeinden anzunehmen ¹¹.

Das Landgericht Nabburg forderte mit Patent vom 23. Juni 1818 sämtliche Patrimonial- und Ortsgerichte des Amtssprengels auf, unverzüglich ihre Gemeindeformationen vorzulegen, diejenigen gemischten Orte aber nicht mit einzubeziehen, *in welchen die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der darin befindlichen grund- und gewerbssteuerbaren Unterthanen dem hiesigen Landgerichte selbst zusteht* ¹². Die Termine, die man den Patrimonialgerichtshaltern gesetzt hatte, war man gewillt, auch auf Amtsseite einzuhalten. Ein Jahr nach Veröffentlichung des Edikts lag mit Datum vom 14. Juni 1819 das erste *Verzeichnis der bestehenden Gemeinden des Landgerichtes Nabburg* ¹³ vor:

1) **Gemeinden, in welchen Magistrate bestehen**

Stadt Nabburg, III. Klasse	279 Familien
----------------------------	--------------

2) **Ruralgemeinden**

der Städte:	Pfreimd	271 Familien
die Märkte:	Luhe	165 Familien
	Wernberg	116 Familien

3) **Ruralgemeinden des offenen Landes**

a) Unmittelbar landgerichtliche	Familien
Brudersdorf:	
Brudersdorf	D 10
Passelsdorf	D 9
Familiengesamt-	Diepoltshof D 7
zahl: 50	Ödhof E 1
	Lissenthan D 10
	Etzelhof D 7
	Bergelshof W 6
Diendorf:	
Diendorf	D 23
Wölsenberg	D 8
Familiengesamt-	Girnitz D 10
zahl: 93	Höflarn W 9
	Eckendorf W 12
	Kumpfmühle E 1
	Bärnmühle E 1
	Namsenbach D 10
	Perschen D 19

¹¹ Die weiteren Bestimmungen des Ediktes referiert und kommentiert Helmreich 30 ff. — Siehe auch Kuhnle, Gemeinden passim.

¹² StA Am LgäO Nabburg Nr. 1179. — Vgl. im übrigen auch die Gemeindebildungsakten bezüglich der Patrimonialgerichte Guteneck, Gleiritsch, Weidenthal und Willhof (Hofmark Guteneck Nr. 29) sowie Altfalter (Reg/KdI Nr. 8467).

¹³ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1179. Die in der Auflistung noch gebrauchte Bezeichnung „Ruralgemeinde“ wurde mit ministeriellem Erlaß vom 18. März 1835 durch die Benennung „Landgemeinde“ ersetzt (HStAM Minn Nr. 54323).

			Familien
Dürnersdorf:	Dürnersdorf	D	12
	Oberkonhof	D	7
Familiengesamt-	Trossau	D	8
zahl: 42	Schirmdorf	D	10
	Siegelsdorf	D	5
Dürnsricht:	Dürnsricht	D	48
Familiengesamt-	Knölling	D	22
zahl: 73	Dürnsrichtmühle	W	3
Etsdorf:	Etsdorf	D	32
	Oberpennading	D	9
Familiengesamt-	Unterpennading	D	9
zahl: 52	Kohlmühle	E	1
	Rannahof	E	1
Frotzersricht:	Frotzersricht	D	10
	Kögl	D	6
Familiengesamt-	Weiherhaus	E	1
zahl: 50	Deiselkühn	D	14
	Irrenlohe	D	12
	Wohlfest	D	7
Gösselsdorf:	Gösselsdorf	D	16
	Windpaßing	D	7
Familiengesamt-	Götzendorf	D	5
zahl: 54	Scharlmühle	E	2
	Inzendorf	D	15
	Legendorf	D	7
	Kadernmühle	E	2
Högling:	Högling	D	47
	Ödfriedlhof	W	2
Familiengesamt-	Jeding	D	9
zahl: 59	Hüttenhof	E	1
Iffelsdorf:	Iffelsdorf	D	27
	Untersteinbach	D	26
Familiengesamt-	Ziegelhütte	E	1
zahl: 77	Eixlberg	E	1
	Fraunberg	W	6
	Ragenhof	W	8
	Obersteinbach	W	8
Kemnath bei	Kemnath bei		
Neunaigen:	Neunaigen	D	27
	Mertenberg	D	9
Familiengesamt-	Tradlmühle	E	1
zahl: 85	Döswitz	D	14
	Trichenricht	D	12
	Sitzambuch	D	10
	Demenricht	W	11
	Ziegelhütte	E	1
Neunaigen:	Neunaigen	D	51
	Holzhammer	W	3
Familiengesamt-	Oberndorf	W	11
zahl: 74	Maierhof	W	9

			Familien
Oberköblitz:	Oberköblitz	D	29
	Diebrunn	D	15
Familiengesamt-	Feistelberg	D	12
zahl: 80	Unterköblitz	D	12
	Kettnitzmühle	W	12
Pamsendorf:	Pamsendorf	D	20
	Trefnitz	D	10
Familiengesamt-	Fuchsendorf	D	10
zahl: 96	Bornmühle	E	2
	Tauchersdorf	D	10
	Wiesensüß	D	7
	Kurmhof	W	2
	Oberpfreimd	D	16
	Rappenberg	D	12
	Löffelsberg	D	7
Pretzabruck:	Pretzabruck	D	14
	Zilchenricht	D	6
Familiengesamt-	Traunricht	D	6
zahl: 32	Asbach	D	5
	Weierhaus	E	1
Rottendorf:	Rottendorf	D	38
	Hohersdorf	D	8
Familiengesamt-	Grimmerthal	E	1
zahl: 77	Wolfsbach	D	16
	Rödlmühle	E	2
	Zißlmühle	E	2
	Littenhof	D	10
Saltendorf:	Saltendorf	D	25
	Damelsdorf	D	15
Familiengesamt-	Nessating	D	14
zahl: 77	Friedersdorf	D	12
	Döllnitz	D	10
	Döllnitzmühle	E	1
Schmidgaden:	Schmidgaden	D	35
Familiengesamt-	Hartenricht	E	6
zahl: 41			
Schwarzach:	Schwarzach	D	22
	Warnbach	D	10
Familiengesamt-	Wölsendorf	D	19
zahl: 84	Richt	D	7
	Weiding	D	13
	Dietstädt	D	9
	Sindelsberg	W	3
	Sattelhof	E	1
Söllitz:	Söllitz	D	27
Familiengesamt-	Köttlitz	D	18
zahl: 45			
Stulln:	Stulln	D	20
	Brensdorf	D	18

			Familien
Familiengesamt- zahl: 63	Säulnhof	D	11
	Grafenricht	D	8
	Schanderlhof	E	1
	Geiselhof	E	2
	Vierbruckmühle	E	2
	Freiung	E	1
Trisching:	Trisching	D	46
Familiengesamt- zahl: 47	Schwärzermühle	E	1
Unteraich:	Unteraich	D	12
	Mitteraich	D	8
	Oberaich	W	5
Familiengesamt- zahl: 45	Unterkatzbach	D	10
	Luigendorf	D	10
b) Patrimonialgerichtliche			
Altendorf:	Altendorf	D	59
	Murglhof	E	2
Familiengesamt- zahl: 71	Marklhof	E	2
	Unterkonhof	W	8
Altfalter:	Altfalter	D	42
Familiengesamt- zahl: 46	Furthmühle	W	3
	Auhof	E	1
Fronhof:	Fronhof	D	34
Familiengesamt- zahl: 34			
Gleiritsch:	Gleiritsch	D	59
	Hebenhof	E	1
Familiengesamt- zahl: 111	Stöcklhof	E	1
	Krahermühle	E	1
	Sägmühle	E	1
	Lampenricht	W	41
	Steinach	E	5
	Kohlmühle	E	2
Guteneck:	Guteneck	D	49
	Felsmühle	E	3
Familiengesamt- zahl: 127	Oberkatzbach	W	16
	Trichenricht	W	24
	Weidenthal	D	35
Hohentreswitz:	Hohentreswitz	D	42
Familiengesamt- zahl: 44	Aspachmühle	E	1
	Stelzlmühle	E	1
Neusath:	Neusath	D	28
	Haselhof	W	7
Familiengesamt- zahl: 46	Richtmühle	E	1
	Haindorf	D	10
Pischdorf:	Pischdorf	D	45
Familiengesamt- zahl: 48	Maximilianshof	E	3

			Familien
Schwarzenfeld:	Schwarzenfeld	D	102
Familiengesamt-	Schwaig	W	2
zahl: 104			
Stein:	Stein	D	38
Familiengesamt-	Gnötzendorf	W	4
zahl: 42			
Trausnitz:	Trausnitz	D	128
	Kaltenthal	E	3
Familiengesamt-	Ödmühl	W	1
zahl: 148	Atzenhof	W	10
	Bierlhof	W	5
	Schweizerbach	E	1
Weihern:	Weihern	D	31
Familiengesamt-	Oberweihern	D	9
zahl: 48	Weiherhäusl	W	8
Willhof:	Willhof	D	26
Familiengesamt-	Stabhof	E	2
zahl: 28			
Wolfring:	Wolfring	D	33
Familiengesamt-	Wolfringmühle	D	6
zahl: 40	Klausen	E	1

Die Gemeinden, die im Anschluß an das Gemeindeedikt des Jahres 1818 im Landgericht Nabburg gebildet worden waren, bestanden im wesentlichen bis zur Auflösung des Landkreises Nabburg 1972 fort. Größere Veränderungen im Gemeindegefüge ergaben sich lediglich 1840, als die Gemeinden Gleiritsch und Luhe den Landgerichtsbezirken Oberviechtach bzw. Weiden zugeteilt wurden; 1857, als die Gemeinde Losau aus dem Landgerichtsbezirk Vohenstrauß in den Landgerichtsbezirk Nabburg überwechselte, 1926 als die Gemeinden des Bezirksamtes Vohenstrauß, Glaubendorf, Deindorf und Woppenhof, dem Bezirksamte Nabburg angegliedert wurden und 1946, als die Gemeinde Neusath gänzlich aufgelöst wurde.

Die Veränderungen im einzelnen sind nachstehender, die Gemeindeformation des Landgerichtes bzw. Landkreises Nabburg von 1828 bzw. 1964 im Vergleich bietender Übersicht zu entnehmen:¹⁴

Die Gemeinden des Landgerichtes (äO) bzw. des Landkreises Nabburg von 1828 bis 1964

Altendorf: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 21 Familien; unter patrimonialgerichtlicher: 32 Familien. Ausschließlich katho-

¹⁴ Die Angaben sind — soweit sie keines besonderen Hinweises bedürfen — folgenden Archivalien und gedruckten Quellen entnommen: StA Am Reg/KdI Abgabe 1949 Nr. 10661 (Verzeichnis der sämtlichen Ortschaften und Gemeinden des Regenkrees — Landgericht Nabburg, 1826) und Nr. 7510 (Statistische Übersicht des Zustandes des Landgerichtes Nabburg, 1842). — Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern, Gebietsstand 1. Oktober 1964. — Historisches Gemeindeverzeichnis. — Die Gemeinden Bayerns von 1840 bis 1975.

lisch. Altendorf: Sitz des katholischen Pfarramtes Altendorf. Inkorporiert: die Filiale in Willhof sowie die Schloßkapellen in Fronhof und Zangenstein. In Altendorf bestand eine katholische Schule mit 130 Werktags- und 125 Feiertagsschülern.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	56	70	386	1964	90	482
Altendorf	54	66	371	Pfd	86	469
Marklhof	1	2	8	s. Willhof		
Murglhof	1	2	7	W	4	13
Unterkonhof	keine Angaben			s. Willhof		

Mit Entschließung des Ministeriums des Innern vom 14. 7. 1872 wurden die Ortschaften Marklhof und Unterkonhof der Gemeinde Altendorf der Gemeinde Willhof zugeteilt ¹⁵.

Altfalter: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 31 Familien mit 164 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 30 Familien mit 125 Seelen. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Altfalter zur Pfarrei Schwarzach gehörend. In der katholischen Schule des Ortes wurden 54 Werktags- und 60 Sonntagsschüler unterrichtet.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	45	70	289	1964:	70	349
Altfalter	41	66	266	Kirchd.	64	318
Auhof	1	1	5	E	1	5
Furthmühle	3	3	18	W	5	26

Unveränderter Gemeindebezirk.

Brudersdorf: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 71 Familien mit 259 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 3 Familien mit 23 Seelen. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Brudersdorf zur Pfarrei Nabburg gehörend. In der katholischen Schule des Ortes wurden 48 Werktags- und 47 Feiertagsschüler unterrichtet.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	42	57	302	1964:	68	379
Bergelshof	11	12	67	D	10	55
Brudersdorf	4	4	26	Kirchd.	10	47
Diepolthof	7	8	50	W	6	37
Etzelhof	5	11	51	W	6	32
Fraenberg	s. Iffelsdorf			W	6	28

¹⁵ StA Am BA Nabburg Nr. 253. — Verhandlungen über eine Transferierung der beiden Ortschaften wurden bereits 1837 bis 1851 geführt. Vgl. LgäO Nabburg Nr. 1183.

Karberg (mit Fraun-
berg verbunden)

Lissenthan	—	—	—	—	—	—
	8	12	65	D	16	100
Obersteinbach	s. Iffelsdorf			W	5	30
Ödhof *	1	3	3	—	—	—
Passelsdorf	6	7	40	W	5	25
Ragenhof	s. Iffelsdorf			W	4	25

* In den Ortsverzeichnissen von 1867 (Topographisch-statistisches Handbuch des Königreichs Bayern, München 1867), 1904 (Ortschaften Verzeichnis des Königreichs Bayern. LXV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. vom K. Bayer. Statistischen Bureau. München 1904) und 1950 (Bayerisches Landesamt. Beiträge zur Statistik Bayerns. Heft 169) als Ziegelhütte bezeichnet; in letzterem mit dem Zusatz „abgebrochen“, „Name noch nicht amtlich aufgehoben.“

Fraunberg, Karberg, Obersteinbach und Ragenhof wurden 1946 von der Gemeinde Iffelsdorf aus- und in die Gemeinde Brudersdorf eingegliedert. Der Ortsname Karberg wurde mit RE vom 16. 1. 1967 aufgehoben (StAnz. 1967/12).

Deindorf:

	Wgb.	Fam.	Einw.	Wgb.	Einw.
1828:				1964:	24 127
Alletshof	}	Lg. Vohenstrauß		E	2 13
Deindorf				Kirchd.	11 62
Kötschdorf				D	10 48
Trad				E	1 4

Die Gemeinde Deindorf wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1926 vom Bezirksamt Vohenstrauß abgetrennt und dem Bezirksamt Nabburg zugeteilt ¹⁶:

Diendorf: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 93 Familien mit 536 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 1 Familie mit 9 Seelen. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Perschen zur Pfarrei Nabburg gehörend. In der katholischen Schule in Perschen wurden 82 Werktags- und 70 Sonntagsschüler unterrichtet.

	Wgb.	Fam.	Einw.	Wgb.	Einw.
1828:	68	91	491	1964:	183 1009
Bärnmühle	1	1	3	E	2 7
Diendorf	15	20	117	D	67 420
Eckendorf	8	11	59	W	9 49
Girnitz	8	8	56	W	9 49
Haindorf	s. Neusath			D	11 65
Haselhof	s. Neusath			W	5 21
Höflarn	6	12	60	W	6 27

¹⁶ StA Am BA Nabburg Nr. 201. — Vgl. Bernd 215.

Kumpfmühle	1	1	4	E	2	4
Namsenbach	6	8	57	W	5	30
Neusath	s. Neusath			D	31	145
Perschen	15	22	96	Kirchd.	22	120
Richtmühle	s. Neusath			E	2	8
Wiesmühle	keine Angaben			W	6	39
Wölsenberg	8	8	39	W	6	25

Die Auflösung der Gemeinde Neusath und die Eingliederung der Orte Haindorf, Haselhof, Neusath und Richtmühle in die Gemeinde Diendorf erfolgte 1946.

Dürnersdorf: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 58 Familien; unter patrimonialgerichtlicher: 6 Familien. Ausschließlich katholisch. Die Gemeinde Dürnersdorf gehörte zur Pfarrei Altendorf. Die Schule befand sich ebenfalls in Altendorf; lediglich die 12 Werktagsschüler von Dürnersdorf und Oberkonhof besuchten die Schule in Pertolzhofen.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	45	49	272	1964:	43	234
Dürnersdorf	13	14	74	D	11	56
Oberkonhof	8	7	52	W	8	42
Schirmdorf	8	9	49	W	9	55
Siegelsdorf	8	9	45	W	7	43
Trossau	8	10	52	W	8	38

Unveränderter Gemeindebezirk. — Änderung des Gemeinde- und Ortsnamens „Dirnersdorf“ in „Dürnersdorf“ 1909 ¹⁷.

Dürnsricht: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Filiationkirche Dürnsricht zur Pfarrei Pittersberg gehörend. In Dürnsricht bestand eine katholische Schule mit 20 Werktags- und 28 Sonntagsschülern.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	52	69	330	1964:	126	713
Dürnsricht	28	38	181	Kirchd.	80	479
Dürnsrichtmühle	2	2	10	E	1	6
Knölling	21	28	136	D	45	228
Weierhaus	1	1	3	Ortsname erloschen		
(1842 als „Klausen“ bezeichnet)						

Änderung des Gemeinde- und Ortsnamens „Dirnsricht“ in „Dürnsricht“ 1909.

¹⁷ StA Am BA Nabburg Nr. 233 mit Gutachten des Kreisarchivs Amberg, des allgemeinen Reichsarchivs München, dem Protokoll des Gemeindevorstandes Dürnersdorf und der ministeriellen Entschließung vom 28. Jan. 1909.

Etsdorf: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Die Filialkirchen in Etsdorf und Gösselsdorf zur katholischen Pfarrei Rottendorf gehörend. Die katholische Schule in Etsdorf besuchten 36 Werktags- und 32 Sonntagsschüler.

	Wgb.	Fam.	Einw.	Wgb.	Einw.
1828:	43	57	254	1964:	
Etsdorf	31	37	213	} Landkreis Amberg	
Kohlmühle	1	1	5		
Oberpennading	4	9	15		
Rannahof	1	1	3		
Unterpennading	6	9	18		

Die Gemeinde Etsdorf wurde mit Wirkung vom 1. April 1926 vom Bezirksamt Nabburg abgetrennt und dem Bezirksamt Amberg zugeteilt ¹⁸.

Fronhof: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Die Gemeinde gehörte zur Pfarrei Altendorf. Die zuständige Schule befand sich ebenfalls in Altendorf.

	Wgb.	Fam.	Einw.	Wgb.	Einw.
1828:	25	32	141	1964:	30 153
Fronhof	25	32	141	D	30 153

Unveränderter Gemeindebezirk. — Änderung des Gemeinde- und Ortsnamens „Fronnhofen“ in „Fronhof“ 1875.

Frotzersricht: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 56 Familien mit 348 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 2 Familien mit 19 Seelen. Ausschließlich katholisch. Die Gemeinde Frotzersricht gehörte zur Pfarrei Schwarzenfeld. Aus der Gemeinde besuchten 37 Werktags- und 35 Sonntagsschüler die Schule in Schwarzenfeld.

	Wgb.	Fam.	Einw.	Wgb.	Einw.
1828:	44	49	299	1964:	79 445
Buchtal *	—	—	—	Siedlg.	2 53
Deiselkühn	13	13	76	D	12 80
Frotzersricht	9	9	56	D	11 56
Irrenlohe	10	10	66	D	23 106
Kögl	4	6	37	D	20 89
Weierhaus	1	1	2	E	1 2
Wohlfest	7	10	62	D	10 50

* Im Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern (1950) aufgeführt mit dem Vermerk: „Name noch nicht amtlich verliehen.“

¹⁸ StA Am BA Nabburg Nr. 204 mit dem Protokoll einer Gemeinderatssitzung der Gemeinde Etsdorf, einem Beschluß der Kirchenverwaltung Etsdorf und der Schulpflegschaft Etsdorf, einem Protokoll des Bezirkstages Nabburg und dem Erlaß des Staatsministeriums des Innern.

Glaubendorf:

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:				1964:	39	181
Glaubendorf	} Lg. Vohenstrauß *			Kirchd.	22	99
Glaubenwies				W	4	24
Gröbmühle				E	1	5
Rattenberg				W	6	26
Schwarzberg				W	6	27

* 1830 wurden die ursprünglich selbständigen Gemeinden Glaubendorf mit Gröbmühle und Schwarzberg und Glaubenwies mit Rattenberg zu einer Gemeinde vereinigt. — Die Gemeinde Glaubendorf ging mit Wirkung vom 1. 1. 1926 vom Bezirksamt Vohenstrauß an das Bezirksamt Nabburg über.

Gleiritsch:

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	89	103	471	1964:		
Gleiritsch	50	54	239	} Landkreis Oberviechtach		
Hebenhof	1	1	11			
Kohlmühle	1	1	4			
Krahermühle	2	2	12			
Lampenricht	28	32	137			
Sägmühle	1	3	23			
Steinach	5	8	35			
Stöcklhof	1	2	10			

Am 30. Mai 1840 wurde die Bildung eines Landgerichtes I. Klasse in Oberviechtach aus 23 Gemeinden des Landgerichtes Neunburg vorm Wald, zwei des Landgerichtes Vohenstrauß und einer — nämlich Gleiritsch — des Landgerichtes Nabburg verfügt (Reg. Bl. 1840 Sp. 364).

Gösselsdorf: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Gösselsdorf zur Pfarrei Rottendorf gehörend. 21 Werktags- und 28 Sonntagsschüler besuchten die Schule in Rottendorf.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	39	46	270	1964:	48	278
Badhaus (noch ohne amtlichen Ortsnamen)				E	2	16
Gösselsdorf	13	17	92	Kirchd.	12	83
Götzendorf	5	4	32	W	3	19
Inzendorf	13	17	86	D	12	72
Kadermühle	1	1	11	E	1	6
Legendorf	6	6	41	W	4	25
Scharlmühle	1	1	8	E	1	8
Windpaußing	keine Angaben			D	10	49

Unveränderter Gemeindebezirk.

Guteneck: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 21 Familien mit 189 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 126 Familien mit 369 Seelen. Ausschließlich katholisch. Weidenthal: Sitz einer katholischen Pfarrei, der die Filialkirche in Gleiritsch, die Schloßkirche in Guteneck und die Nebenkirche in Pischdorf inkorporiert waren. Die Schule in Weidenthal wurde von 127 Werktags- und 82 Sonntagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	87	115	546	1964:	95	521
Felsmühle	1	1	6	E	2	10
Guteneck	30	43	180	D	45	230
Oberkatzbach	13	19	94	D	11	78
Trichtenricht	18	22	113	D	14	80
Weidenthal	24	30	153	Pfd.	23	123

Unveränderter Gemeindebezirk.

Högling: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 48 Familien mit 319 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 4 Familien mit 31 Seelen. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Högling zur Pfarrei Schmidgaden gehörend. Die Schule in Högling wurde von 18 Werktags- und 16 Sonntagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	47	65	304	1964:	82	428
Högling	32	44	214	Kirchd.	63	335
Hüttenhof	—	—	—	E	1	3
Jeding	12	17	70	D	15	76
Ödfriedlhof	3	4	20	E	1	3
Weiherhaus am Fensterbach	—	—	—	E	2	11

1911 entschied das Staatsministerium des Innern, daß die Anwesen Nr. 17 und 18 der Ortschaft Jeding, Gemeinde Högling, den Namen Weiherhaus am Fensterbach führen sollten¹⁹. Der Hüttenhof, ursprünglich im Dorf Högling stehend und diesem Ort und der gleichnamigen Gemeinde zugehörend, wurde unter dem Besitzer Hohl, wohl um 1820, außerhalb des Dorfes und jenseits des Fensterbaches neu errichtet. Im September 1820 erfolgte seine Abtrennung vom Landgericht Nabburg und seine gleichzeitige Zuweisung zum Landgericht Amberg²⁰. Die erneute Rückgliederung in das Landgericht Nabburg dürfte wenig später erfolgt sein. Im topographisch-statistischen Handbuch (a. a. O.) des Jahres 1867 wird Hüttenhof wieder als zur Gemeinde Högling gehörend aufgeführt.

¹⁹ StA Am BA Nabburg Nr. 234 mit Stellungnahmen des Statistischen Landesamtes München, des katholischen Pfarramtes Schmidgaden sowie Beschlüssen der Gemeindeverwaltung Högling.

²⁰ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1157 und Nr. 1177.

Hohentreswitz: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Hohentreswitz zur Pfarrei Nabburg gehörend. Die Schule in Hohentreswitz wurde von 52 Werktags- und 57 Sonntagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	37	42	187	1964:	41	217
Aspachmühle	2	2	5	E	1	3
Bornmühle	s. Söllitz			E	1	7
Bornmühlschleife *	—	—	—	E	1	3
Fuchsendorf	s. Söllitz			W	8	47
Herdegen *	—	—	—	E	1	4
Hohentreswitz	33	38	175	Kirchd.	28	147
Stelzlmühle	2	2	7	E	1	6

* Im Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern (1950) Heft 169 aufgeführt mit dem Vermerk: „Name noch nicht amtlich verliehen.“ Die Umgliederung der ehemals zur Gemeinde Söllitz gehörenden Ortschaften Bornmühle und Fuchsendorf zur Gemeinde Hohentreswitz erfolgte 1946.

Iffelsdorf: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Wallfahrtskirche auf dem Eixlberg zur Pfarrei Pfreimd gehörend. Die für die Gemeinde Iffelsdorf zuständige Schule befand sich ebenfalls in Pfreimd.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	57	68	388	1964:	82	432
Eixlberg	1	1	5	E	1	2
Fraunberg	4	4	20	s. Brudersdorf		
Iffelsdorf	20	21	130	D	28	142
Obersteinbach	5	7	37	s. Brudersdorf		
Pfreimd Bhf.	Ortsname noch nicht amtlich verliehen			Bhf.	1	2
Ragenhof	4	6	34	s. Brudersdorf		
Untersteinbach	23	29	162	D	45	247
Ziegelhütte	keine Angaben			W	7	39

Die Ortschaften Fraunberg, Obersteinbach und Ragenhof wurden 1946 von der Gemeinde Iffelsdorf aus- und in die Gemeinde Brudersdorf eingegliedert.

Kemnath bei Neunaigen: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Sitz einer katholischen Pfarrei mit der Filialkirche in Neunaigen: Kemnath b. Neunaigen. Die Schule in Kemnath b. Neunaigen besuchten 55 Werktags- und 54 Sonntagsschüler.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	81	82	507	1964:	84	523
Demenricht	8	8	48	Gde. Schnaittenbach, Lkr. Amberg		
Döswitz	10	10	63	W	9	65
Kemnath						
b. Neunaigen	29	29	186	Pfd.	43	255
Mertenberg	8	8	54	W	8	48
Sitzambuch	14	15	86	D	13	101
Tradlmühle	1	1	6	E	1	6
Trichenricht	10	10	60	W	9	42
Ziegelhütte	1	1	4	E	1	6

Der Gemeindeteil Demenricht wurde 1946 von der Gemeinde Kemnath b. Neunaigen aus- und in die Gemeinde Schnaittenbach (Lkr. Amberg) eingegliedert.

Losau:

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:				1964:	25	122
Losau	} Lg. Vohenstrauß			D	11	59
Prügelhof				E	1	6
Schiltern				D	13	57

Die Überführung der Gemeinde Losau vom Landgerichtsbezirk Vohenstrauß in den Landgerichtsbezirk Nabburg erfolgte durch Ministerialentschließung vom 26. März 1857 (KABl. 1857 Sp. 507) ²¹.

Luhe:

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	116	145	728	1964:		
Forstmühle	1	1	10	} Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab		
Klausen	1	1	2			
Luhe	112	145	700			
Naabmühle	1	1	12			
Ziegelhütte	1	1	4			

Die Überführung der Marktgemeinde Luhe mit den Einöden Naabmühle, Ziegelhütte und Klausen vom Landgerichtsbezirk Nabburg in den Landgerichtsbezirk Weiden erfolgte mit Reskript vom 14. Februar 1840 (Reg. Bl. 1840 Sp. 138) ²².

²¹ StA Am LgäO Nabburg Nr. 1118 mit Protokoll über die Einpflichtung der Landgemeinde Losau in das Landgericht Nabburg. — Finanzamt Nabburg Nr. 871 (betrifft: Akten- und Katasterübersendung), — BA Nabburg Nr. 249 (betrifft die in den Jahren 1873/74 geplante Auflösung der Gemeinde Losau).

²² StA Am LgäO Nabburg Nr. 1062.

Nabburg: Stadt mit magistratischer Verwaltung. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. 281 Familien mit 1317 Seelen katholisch; 4 Einwohner protestantisch. In Nabburg befanden sich drei katholische Volksschulen mit 220 Werktags- und 150 Sonntagsschülern, eine Vorbereitungsschule für die Latein- oder Gewerbeschule mit 1 Zögling und eine Fortbildungsschule für Handwerker.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
	1828:	290	329	1579	1964:	677 3956
Nabburg		290	329	1579	Stadt	677 3956

Unveränderter Gemeindebezirk.

Neunaigen: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Neunaigen zur Pfarrei Kemnath b. Neunaigen gehörend. Die katholische Schule in Neunaigen besuchten 22 Sonntags- und 30 Werktagsschüler.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
	1828:	53	78	401	1964:	58 293
Holzhammer		7	13	64	Gde. Schnaittenbach,	
					Lkr. Amberg	
Maierhof		5	7	35	W	7 38
Neunaigen		33	47	244	Kirchd.	44 228
Oberndorf		8	11	58	W	7 27
Schmalhof		keine Angaben			mit Neunaigen	
					verbunden	

Der Gemeindeteil Holzhammer wurde 1946 von der Gemeinde Neunaigen aus- und in die Gemeinde Schnaittenbach (Lkr. Amberg) eingegliedert.

Neusath: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 6 Familien mit 39 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 48 Familien mit 263 Seelen. 53 Familien mit 295 Seelen katholisch; 1 Familie mit 7 Seelen Wiedertäufer. Die Gemeinde gehörte zur Stadtpfarrei Nabburg. Schulmäßig war die Gemeinde Perschen zugeteilt.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
	1828:	39	51	282	1964:	
Haindorf		9	10	68	} siehe Diendorf	
Haselhof		4	5	20		
Neusath		25	35	190		
Richtmühle		1	1	4		

Die Auflösung der Gemeinde Neusath und die Eingemeindung der Orte Haindorf, Haselhof, Neusath und Richtmühle in die Gemeinde Diendorf erfolgte 1946.

Oberköblitz: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Oberköblitz: Sitz einer katholischen Pfarrei mit einer Filialkirche in Wernberg. Die katholische Schule in Oberköblitz besuchten 31 Sonntags- und 53 Werktagsschüler.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	81	74	384	1964:	349	2023
Diebrunn	14	16	69	D	13	62
Feistelberg	11	11	67	W	8	45
Kettnitzmühle	9	9	47	D	13	61
Oberköblitz	36	25	129	Pfd.	78	457
Unterköblitz	11	13	72	Pfd.	232	1379
Wernberg (Bhf.)	Ortsname noch nicht amtlich verliehen			W	5	19

Unveränderter Gemeindebezirk.

Pamsendorf: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 65 Familien mit 392 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 5 Familien mit 36 Seelen. Ausschließlich katholisch. Die Filialkirchen in Pamsendorf und Oberpfreimd zur Pfarrei Nabburg gehörend. Die Gemeinde selbst besaß keine Schule. Ihrem Wohnort entsprechend besuchten die Kinder die Schulen in Hohentreswitz, Weidenthal, Perschen und Pfreimd.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	58	68	394	1964:	54	297
Häusberg * (Häuslmühl)	s. Unteraich			E	2	9
Kurmhof	2	2	6	E	unbewohnt	
Löffelsberg	3	4	24	W	4	19
Oberpfreimd	9	11	64	W	7	43
Pamsendorf	13	14	98	Kirchd.	14	76
Rappenberg	10	11	56	W	9	44
Tauchersdorf	9	11	54	W	9	57
Trefnitz	7	10	54	W	6	31
Wiesensüß	5	5	38	W	3	18

* In den Ortsverzeichnissen 1904 und 1950 zusammen mit Tauchersdorf veranlagt.

Pfreimd: Stadt mit Landgemeindeverwaltung. 1842 alle Familien unter landgerichtlicher Jurisdiktion. 344 Familien mit 1275 Seelen katholisch; 1 Familie mit 6 Seelen protestantisch. Pfreimd: Sitz einer Pfarrei mit der Filialkirche Eixlberg. In der Stadt bestand 1 katholische Schule, die von 192 Werktags- und 139 Sonntagschülern besucht wurde.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	245	273	1360	1964:	388	2191
Pfreimd	245	273	1360	Stadt	388	2191

Unveränderter Gemeindebezirk.

Pischdorf: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 15 Familien mit 94 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 16 Familien mit 106 Seelen. Ausschließlich katholisch. Weidenthal: Sitz einer katholischen Pfarrei, der die Filialkirchen in Gleiritsch, die Schloßkirche in Guteneck und die Nebenkirche in Pischdorf zugehörten. Die Schule in Weidenthal wurde von 127 Werktags- und 82 Feiertagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	33	27	201	1964:	28	170
Pischdorf	32	26	194	Kirchd.	27	166
Maximilianshof	1	2	7	E	1	4

Unveränderter Gemeindebezirk.

Pretzabruck: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Die Gemeinde gehörte pfarrei- und schulmäßig zu Schwarzenfeld.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	29	37	197	1964:	74	387
Asbach	7	9	59	W	9	40
Holzhaus (Ortsname noch nicht amtlich verliehen)				E	1	4
Pretzabruck	10	11	64	D	18	102
Traunricht	6	6	37	D	40	202
Zilchenricht	5	11	37	W	6	39
Weierhaus *	1	—	—	—	—	—

* In den Ortsverzeichnissen der Jahre 1867, 1904 und 1950 „Fischhäusl“ genannt. In letzterem mit dem Zusatz „abgebrochen“, „Name noch nicht amtlich aufgehoben.“

Rottendorf: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Rottendorf: Sitz einer katholischen Pfarrei, mit den Filialkirchen in Etsdorf und Gösselsdorf. Die Schule in Rottendorf wurde von 83 Sonntags- und 60 Werktagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	68	76	477	1964:	76	428
Berghof	keine Angaben			mit Littenhof verbunden		
Grimmerthal	1	1	4	E	1	3
Hohersdorf	7	7	40	W	7	51
Littenhof	14	18	90	D	12	63
Rödlmühle	1	1	7	E	1	9
Rottendorf	27	26	196	Pfd.	40	213
Wolfsbach	17	21	132	D	14	83
Zißlmühle	1	2	8	E	1	6

Unveränderter Gemeindebezirk.

Saltendorf: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Saltendorf zur Pfarrei Weiheru gehörend. Die Schule in Saltendorf wurde von 42 Werktags- und 37 Feiertagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	75	102	472	1964:	62	358
Damelsdorf	16	19	97	D	11	68
Döllnitz	8	10	58	W	7	35
Döllnitzmühle	1	2	7	E	1	7
Friedersdorf	8	11	60	W	7	44
Nessating	8	11	47	W	5	32
Saltendorf	34	49	203	Kirchd.	31	172

Unveränderter Gemeindebezirk.

Schmidgaden: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Schmidgaden: Sitz einer katholischen Pfarrei mit den Filialkirchen in Högling und Trisching. Die Schule in Schmidgaden wurde von 49 Werktags- und 51 Sonntagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	39	41	236	1964:	127	754
Hartenricht	9	7	40	W	9	57
Schmidgaden	30	34	196	Pfd.	118	697

Unveränderter Gemeindebezirk.

Schwarzach b. Nabburg: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 69 Familien; unter patrimonialgerichtlicher: 2 Familien. Ausschließlich katholisch. Schwarzach: Sitz einer katholischen Pfarrei mit der Filialkirche in Altfalter. Die Schule in Schwarzach wurde von 34 Sonntags- und 35 Werktagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	55	93	470	1964:	111	624
Schwarzach	25	63	255	Pfd.	52	293
Warnbach	10	10	73	W	9	54
Wölsendorf	20	20	142	Kirchd.	50	277

Unveränderter Gemeindebezirk.

Schwarzenfeld: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 56 Familien mit 284 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 134 Familien mit 651 Seelen. 190 Familien mit 934 Seelen katholisch; 1 Einwohner protestantisch. Schwarzenfeld: Sitz einer katholischen Pfarrei mit den Filialen in Stulln und Wölsendorf. Die Schule in Schwarzenfeld wurde von 211 Werktags- und 232 Sonntagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	112	113	905	1964:	791	5008
Schwaig	2	3	15	E	2	10
Schwarzenfeld	110	110	890	Markt	789	4998

Unveränderter Gemeindebezirk.

Söllitz: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Söllitz zur Pfarrei Trausnitz gehörend. Die Schule in Söllitz wurde von 28 Werktags- und 12 Sonntagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	49	54	327	1964:	35	191
Bornmühle	1	2	20	s. Hohentreswitz		
Fuchsendorf	12	12	75	s. Hohentreswitz		
Köttlitz	12	12	87	D	13	76
Söllitz	24	28	145	Kirchd.	22	115

Die Umgliederung der Ortschaften Bornmühle und Fuchsendorf der Gemeinde Söllitz in die Gemeinde Hohentreswitz erfolgte 1946.

Stein: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Stein zur Pfarrei Weihern gehörend. Die für die Gemeinde zuständige Schule befand sich in Weihern.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	33	53	231	1964:	50	280
Gnötzendorf	4	4	23	W	4	20
Stein	29	49	208	D	46	260

Unveränderter Gemeindebezirk.

Stulln: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 63 Familien mit 396 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 4 Familien mit 18 Seelen. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Stulln zur Pfarrei Schwarzenfeld gehörend. Die Schulen in Schwarzenfeld und Schmidgaden wurden von 42 Werktags- und 38 Sonntagsschülern der Gemeinde Stulln besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	58	65	370	1964:	179	1189
Brensdorf	12	12	82	D	21	110
Freiung	1	1	5	W	4	43
Geiselhof	1	2	8	E	2	12
Grafenricht	10	19	87	D	13	74
Säulnhof	11	7	43	D	15	79
Schanderlhof	1	2	7	E	1	7
Stulln	21	21	129	Pfd.	122	860
Vierbruckmühle	1	1	9	E	1	4

Unveränderter Gemeindebezirk.

Trausnitz: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Trausnitz: Sitz einer katholischen Pfarrei. Die Schule in Trausnitz wurde von 112 Werktags- und 96 Sonntagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	116	158	834	1964:	187	906
Atzenhof	28	50	232	D	32	162
Bierlhof	3	3	12	D	10	38
(= Unterbierlhof)						
Kaltenthal	1	4	25	E	2	19
Oberpierlhof	—	—	—	W	9	33
Ödmühl	1	1	5	E	1	5
Reisach	—	—	—	Kirchd.	15	82
Schweizerbach	mit Trausnitz veranlagt			E	2	15
Trausnitz	83	100	560	Pfd.	116	552

Mit der Auflösung der Gemeinde Bernhof (Lkr. Oberviechtach) 1946 wurde der Gemeindeteil Oberpierlhof dem Landkreis Nabburg, Gemeinde Trausnitz, zugeordnet²³. Im gleichen Jahr erhielt die Gemeinde Trausnitz die Ortschaft Reisach der Gemeinde Döllnitz zugewiesen.

²³ StA Am BA Nabburg Nr. 203; die Verhandlungen bezüglich der Eingemeindung der Ortschaft Oberpierlhof in die Gemeinde Trausnitz reichen bis in das Jahr 1933 zurück.

Trisching: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Trisching zur Pfarrei Schmidgaden gehörend. Die Schule in Trisching wurde von 36 Werktags- und 44 Sonntagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	44	53	276	1964:	84	540
Schwärzermühle	1	1	7	W	3	20
Trisching	43	52	269	Kirchd.	81	520

Unveränderter Gemeindebezirk.

1915 Änderung des Orts- und Gemeindenamens „Triesching“ in „Trisching“²⁴.

Unteraich: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 34 Familien; unter patrimonialgerichtlicher: 12 Familien. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Unteraich zur Pfarrei Nabburg gehörend. Zuständige Schule für Luigendorf und Unterkatzbach; Altendorf; für Ober-, Mitter- und Unteraich: Weidenthal.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	45	53	327	1964:	47	274
Häuslberg (Häuslmühl)	mit Oberaich veranlagt			s. Pamsendorf		
Luigendorf	8	8	62	W	7	46
Mitteraich	8	9	42	W	7	48
Oberaich	6	12	60	W	7	38
Unteraich	11	11	78	Kirchd.	12	62
Unterkatzbach	12	13	85	D	14	80

Aus der Vielzahl der Schreibweisen für Unteraich wurde 1913 „Unteraich“ als die verbindliche festgestellt²⁵.

Weiding: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion: 31 Familien mit 170 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 1 Familie mit 3 Seelen. Ausschließlich katholisch. Zuständige Pfarrei: Kemnath bei Fuhrn. Zuständige Schule: Altfalter (19 Werktags-, 22 Sonntagsschüler).

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1831:	26	32	167	1964:	26	139
Dietstätt	5	5	38	W	4	29
Richt (Biehl)	6	10	52	W	7	38
Sattelhof	2	2	10	E	1	5
Sindelsberg	2	3	17	E	1	6
Weiding	11	12	50	D	13	61

²⁴ StA Am BA Nabburg Nr. 237 mit Gutachten des Kreisarchivs Amberg und des katholischen Pfarramtes Schmidgaden.

²⁵ StA Am BA Nabburg Nr. 276 mit einem Gutachten des Kreisarchivs Amberg.

Unveränderter Gemeindebezirk.

Weiding gehörte 1828 zur Gemeinde Schwarzach und wurde erst durch Regierungsentschließung vom 29. September 1831 zur selbständigen Gemeinde erhoben.

Weihern: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Weihern: Sitz einer katholischen Pfarrei mit den Filialkirchen in Stein und Saltendorf. Die Schule in Weihern wurde von 64 Sonntags- und 93 Werktagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.	
	1828:	63	71	353	1964:	59	313
Weierhäusl		keine Angaben			W	6	26
Weihern		63	71	353	Pfd.	53	287

Unveränderter Gemeindebezirk.

Wernberg: Markt mit Landgemeindevverwaltung. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Zuständige Pfarrei: Oberköblitz. Der Markt selbst besaß lediglich ein Beneficium. Die katholische Schule in Wernberg wurde von 58 Werktags- und 45 Feiertagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	97	116	554	1964:	219	1259
Wernberg	78	94	446	Markt	187	1076
Wernberg Schloß	5	6	28	mit Wernberg veranlagt		
Wohlsbach	14	16	80	D	32	183

Unveränderter Gemeindebezirk.

Aus den unterschiedlichen Schreibweisen für Wohlsbach (Wolspach, Wohlsbach, Wolfsbach) wurde 1936 „Wohlsbach“ als die verbindliche festgestellt ²⁶.

Willhof: Landgemeinde. 1842 unter landgerichtlicher Jurisdiktion. 8 Familien mit 69 Seelen; unter patrimonialgerichtlicher: 14 Familien mit 81 Seelen. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Willhof zur Pfarrei Altendorf gehörend. Die für die Gemeinde zuständige Schule befand sich in Altendorf.

²⁶ StA Am BA Nabburg Nr. 232.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	24	33	212	1964:	35	194
Marklhof	s. Altendorf			E	1	6
Stabhof	2	2	8	E	1	12
Unterkonhof	mit Willhof veranlagt			W	4	29
Willhof	22	31	204	Kirchd.	29	147

Mit Entschließung des Ministeriums des Innern vom 14. 7. 1872 wurden die Ortschaften Marklhof und Unterkonhof der Gemeinde Altendorf der Gemeinde Willhof zugeteilt ²⁷.

Wolfring: Landgemeinde. 1842 alle Einwohner unter landgerichtlicher Jurisdiktion. Ausschließlich katholisch. Filialkirche Wolfring zur Pfarrei Pittersberg gehörend. Die Schule in Wolfring wurde von 84 Werktags- und 62 Sonntagsschülern besucht.

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:	43	55	230	1964:	65	330
Klausen *	1	—	—		—	—
Wolfring	35	48	190	Kirchd.	55	279
Wolfringmühle	7	7	40	D	10	51

* Ortsname erloschen.

Woppenhof:

	Wgb.	Fam.	Einw.		Wgb.	Einw.
1828:				1964:	33	149
Woppenhof	Lg. Vohenstrauß			Kirchd.	33	149

Die Gemeinde Woppenhof wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1926 vom Bezirksamt Vohenstrauß abgetrennt und dem Bezirksamt Nabburg zugeteilt ²⁸.

5. Das Bezirks- bzw. Landratsamt Nabburg

Durch Verordnung vom 12. August 1857 ¹ zum Vollzug des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 1. Juli 1856 ² wurde das Gerichtswesen auf mittlerer Ebene neu geregelt. Die für den Bereich des Kreises „Oberpfalz und Regensburg“ in Amberg, Neunburg vorm Wald, Regensburg und Weiden konstituierten sog. Bezirksgerichte fungierten sowohl als erst- wie auch als zweitinstanzliche Gerichte in Zivil- und Strafsachen zwischen den Untergerichten und dem Appellationsgericht. Das Landgericht (äO) Nabburg war

²⁷ Vgl. Anm. 15, S. 417.

²⁸ StA Am BA Nabburg Nr. 201. — Vgl. Bernd 230.

¹ Reg.Bl. 1857 Sp. 981.

² GBl. 1856 Sp. 339.

mit den Landgerichten Neunburg, Cham, Falkenstein, Nittenau, Oberviechtach, Roding und Waldmünchen dem Bezirksgericht Neunburg vorm Wald zugeordnet³.

Eine Trennung von Justiz und Verwaltung auf unterster, landgerichtlicher Ebene erfolgte erst durch das bayerische Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861⁴. Im Landgericht (äO) Nabburg wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1862 diese entscheidende Aufgabenteilung dergestalt vollzogen, daß allein für die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung das Bezirksamt Nabburg gebildet wurde, das Landgericht Nabburg in seinem bisherigen Gebietsumfang aber als ausschließliche Rechtsbehörde, zuständig für die nichtstrittige Rechtspflege, das Hypotheken- und Grundbuchwesen, das Vormundschafts- und Kuratelwesen, Verlassenschaftsregelungen und andere Vorgänge der nichtstrittigen Rechtspflege, fortbestand. Für den Zweig der nichtstrittigen Rechtspflege, in dessen Ressort vornehmlich Beurkundungen von Rechtsgeschäften, Beglaubigungen und andere Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege fielen, schuf das Gesetz vom 10. November 1861⁵ Notariate, von denen eines auch seinen Sitz in Nabburg nahm.

Die Bezirksämter Bayerns wurden 1939 in „Landratsämter“ umbenannt; die Bezirke heißen seither „Landkreise“.

Eine Umbenennung, verbunden mit einer Neuregelung, der Gerichtsverfassung und -organisation ergab sich bereits erneut in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Infolge des Reichsgesetzes von 1877 und der bayerischen Ausführungsbestimmungen von 1879 wurden die Appellationsgerichte in „Oberlandesgerichte“, die Bezirksgerichte in „Landgerichte“ und die Stadt- und Landgerichte in „Amtsgerichte“ umbenannt. Das Appellationsgericht in Amberg wurde aufgelöst und mit dem Appellationsgericht in Nürnberg zum Oberlandesgericht Nürnberg als auch für den Kreis Oberpfalz und Regensburg zuständige oberste Gerichtsbehörde zusammengeschlossen. Ebenfalls aufgelöst wurde das Bezirksgericht Neunburg vorm Wald; das ihm bisher zugeordnete Landgericht Nabburg ging in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichtes (jetzt Landgerichtes) Amberg über.

Eine kurzfristige Änderung der Regierungsbezirksformation führte § 46 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Staatshaushaltes vom 30. 10. 1931⁶ herbei. Ab 1. 4. 1932 bildete der Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg mit dem Regierungsbezirk Niederbayern eine Verwaltungseinheit, deren „Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz“ Regensburg zur Hauptstadt wählte. Durch Gesetz vom 20. April 1948 wurden beide Regierungsbezirke jedoch wieder getrennt⁷. Der seit 1837 bestehende Kreis- und Regierungsbezirk „Oberpfalz und Regensburg“ führt seither die Bezeichnung „Oberpfalz“.

³ Sturm, Gebietsgliederung 38.

⁴ GBl. 1861 Sp. 209.

⁵ GBl. 1861 Sp. 129.

⁶ GVBl. 1931 S. 309.

⁷ GVBl. 1948 S. 79.

6. Änderungen der staatlichen Verwaltungs- und Gemeindebezirke seit 1968

Mit Wirkung vom 1. Juli 1972 wurde der Landkreis Nabburg aufgelöst und seine Gemeinden in die neugebildeten Landkreise Amberg-Sulzbach und Schwandorf eingegliedert.

Altendorf: Eingliederung der Gemeinde Willhof in die Gemeinde Altendorf ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Eingliederung der Gemeinden Dürnersdorf und Fronhof in die Gemeinde Altendorf ab 1. 7. 1972 (RE vom 28. 3. 1972. — StAnz. 1972/28). — Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg ab 1. 1. 1974 (StAnz. 1974/6).

Altfalter: Eingliederung der Gemeinde Altfalter (einschließlich der mit Wirkung vom 1. 1. 1971 eingegliederten Gemeinde Weiding — ME vom 26. 11. 1970. — StAnz. 1971/1) in die Gemeinde Schwarzbach b. Nabburg ab 1. 1. 1975 (RE vom 11. 12. 1974. — StAnz. 1975/5).

Brudersdorf: Eingliederung der Gemeinde Brudersdorf in die Stadt Nabburg ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Deindorf: Eingliederung der Gemeinde Deindorf in die Gemeinde Glaubendorf ab 1. 1. 1971 (ME vom 10. 12. 1970. — StAnz. 1971/1).

Diendorf: Eingliederung der Gemeinde Diendorf in die Stadt Nabburg ab 1. 1. 1975 (RE vom 27. 11. 1974. — StAnz. 1975/5).

Dürnersdorf: Eingliederung der Gemeinde Dürnersdorf in die Gemeinde Altendorf ab 1. 7. 1972 (RE vom 28. 3. 1972. — StAnz. 1972/28).

Dürnsricht: Neubildung der Gemeinde Fensterbach aus den Gemeinden Dürnsricht und Wolfring ab 1. 1. 1971 (ME vom 4. 11. 1970. — StAnz. 1971/1).

Fronhof: Eingliederung der Gemeinde Fronhof in die Gemeinde Altendorf ab 1. 7. 1972 (RE vom 28. 3. 1972. — StAnz. 1972/28).

Frotzersricht: Auflösung der Gemeinde Frotzersricht ab 1. 1. 1972. — Wohlfest zur Gemeinde Fensterbach; Frotzersricht, Buchtal, Deiselkühn, Irrenlohe, Kögl und Weiherhaus zum Markt Schwarzenfeld (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Ortsname Weiherhaus aufgehoben ab 1. 8. 1976 (RE vom 9. 7. 1976. — StAnz. 1977/3).

Glaubendorf: Eingliederung der Gemeinde Deindorf in die Gemeinde Glaubendorf ab 1. 1. 1971 (ME vom 10. 12. 1971. — StAnz. 1971/1). — Eingliederung der Gemeinde Woppenhof in die Gemeinde Glaubendorf ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Eingliederung der Gemeinde Glaubendorf (ohne Glaubewies) in den Markt Wernberg-Köblitz ab 1. 5. 1978 (StAnz. 1978/29).

Gösselsdorf: Eingliederung des Gemeindeteiles Götzendorf der Gemeinde Gösselsdorf ab 1. 1. 1972 in die Gemeinde Kemnath a. Buchberg (Lkr. Amberg-Sulzbach). — Eingliederung der übrigen Gemeindeteile in die Gemeinde Schmidgaden (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Umgliederung

des Gemeindeteiles Windpaußing der Gemeinde Schmidgaden (vor 1972 der Gemeinde Gösselsdorf) in die Stadt Nabburg ab 1. 7. 1972 (RE vom 19. 4. 1972).

Guteneck: Eingliederung der Gemeinden Pischdorf und Unteraich in die Gemeinde Guteneck ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg (Stadt Nabburg, Gemeinde Altendorf, Gemeinde Guteneck) ab 1. 1. 1974 (StAnz. 1974/6). — Eingliederung der Gemeindeteile Häuslberg und Trefnitz der Gemeinde Hohentreswitz in die Gemeinde Guteneck ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — StAnz. 1978/29).

Högling: Eingliederung der Gemeinde Högling in die Gemeinde Fensterbach ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Hohentreswitz: Eingliederung der Gemeinde Pamsendorf in die Gemeinde Hohentreswitz ab 1. 1. 1971 (ME vom 28. 12. 1970. — StAnz. 1971/1). — Eingliederung der Gemeinde Hohentreswitz in die Stadt Pfreimd (ohne Grubhof, Häuslberg, Tauchersdorf, Trefnitz, Wiesensüß) ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — StAnz. 1978/29). — Eingliederung der Gemeindeteile Häuslberg und Trefnitz der Gemeinde Hohentreswitz in die Gemeinde Guteneck ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — StAnz. 1978/29). — Eingliederung der Gemeindeteile Grubhof, Tauchersdorf und Wiesensüß der Gemeinde Hohentreswitz in die Stadt Nabburg ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — StAnz. 1978/29).

Iffelsdorf: Eingliederung der Gemeinde Iffelsdorf in die Stadt Pfreimd ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Aufhebung des Ortsnamens „Pfreimd, Bhf.“ ab 1. 3. 1979 (RE vom 21. 2. 1979. — StAnz. 1979/10).

Kemnath bei Neunaigen: Änderung des Ortsnamens in Kemnath a. Buchberg (ME vom 21. 11. 1968. — StAnz. 1968/50). — Eingliederung des Gemeindeteiles Götzendorf der Gemeinde Gösselsdorf in die Gemeinde Kemnath a. Buchberg (Lkr. Amberg-Sulzbach) ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Eingliederung der Gemeinde Kemnath a. Buchberg in die Stadt Schnaittenbach (Lkr. Amberg-Sulzbach) ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — StAnz. 1978/29).

Losau: Eingliederung der Gemeinde Losau in den Markt Wernberg ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Nabburg: Eingliederung der Gemeinde Brudersdorf in die Stadt Nabburg ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Umgliederung des Gemeindeteiles Windpaußing der Gemeinde Schmidgaden in die Stadt Nabburg ab 1. 7. 1972 (RE vom 19. 4. 1972). — Eingliederung der Gemeinde Diendorf in die Stadt Nabburg ab 1. 1. 1975 (RE vom 27. 11. 1974. — StAnz. 1975/5). — Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg (Stadt Nabburg, Gemeinde Altendorf, Gemeinde Guteneck) ab 1. 1. 1974 (StAnz. 1974/6). — Eingliederung der Gemeindeteile Grubhof, Tauchersdorf, Wiesensüß der Gemeinde Hohentreswitz in die Stadt Nabburg ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — StAnz. 1978/29).

Neunaigen: Eingliederung der Gemeinde Neunaigen in die Gemeinde Oberköblitz ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Oberköblitz: Eingliederung der Gemeinde Neunaigen in die Gemeinde Oberköblitz ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Zusammenlegung der Gemeinde Oberköblitz und des Marktes Wernberg zur Gemeinde Wernberg-Köblitz ab 1. 1. 1974 (RE vom 19. 12. 1973). — Verleihung der Bezeichnung „Markt“ ab 1. 1. 1974 (StAnz. 1974/6). — Aufhebung des Ortsnamens „Wernberg“ (W) ab 1. 1. 1977 (RE vom 1. 10. 1976. — StAnz. 1976/43).

Pamsendorf: Eingliederung der Gemeinde Pamsendorf in die Gemeinde Hohentreswitz ab 1. 1. 1971 (ME vom 28. 12. 1970. — StAnz. 1971/1). — Ortsname Grubhof erteilt ab 1. 1. 1979 (RE vom 20. 10. 1978. — StAnz. 1978/45).

Pfreimd: Eingliederung der Gemeinden Iffelsdorf, Stein und Weihern in die Stadt Pfreimd ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Eingliederung der Gemeindeteile Döllnitz, Döllnitzmühle, Nessating der Gemeinde Saltendorf in die Stadt Pfreimd ab 1. 1. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — StAnz. 1978/8). — Eingliederung der Gemeinde Hohentreswitz (ohne Grubhof, Häusberg, Tauchersdorf, Trefnitz, Wiesensüß) ab 1. 5. 1978 in die Stadt Pfreimd (StAnz. 1978/29). — Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd (Stadt Pfreimd, Gemeinde Trausnitz) ab 1. 5. 1978 (VO vom 3. 4. 1976. — StAnz. 1978/29).

Pischdorf: Eingliederung der Gemeinde Pischdorf in die Gemeinde Guteneck ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Pretzabruck: Eingliederung der Gemeinde Pretzabruck in den Markt Schwarzenfeld ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Rottendorf: Eingliederung der Gemeinden Rottendorf, Trisching und Göselsdorf (außer Götzendorf) in die Gemeinde Schmidgaden ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Saltendorf: Eingliederung der Gemeinde Saltendorf (ohne Döllnitz, Döllnitzmühle, Nessating) in den Markt Wernberg-Köblitz ab 1. 1. 1978 (StAnz. 1978/8). — Eingliederung der Gemeindeteile Döllnitz, Döllnitzmühle, Nessating der Gemeinde Saltendorf in die Stadt Pfreimd ab 1. 1. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — StAnz. 1978/8).

Schmidgaden: Eingliederung der Gemeinden Rottendorf, Trisching und Göselsdorf (außer Götzendorf) in die Gemeinde Schmidgaden ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schmidgaden (Gemeinden Fensterbach, Schmidgaden; Sitz Schmidgaden) ab 1. 1. 1974 (StAnz. 1974/6).

Schwarzach bei Nabburg: Eingliederung der Gemeindeteile Öd, Ödgarten und Unterauerbach der Gemeinde Unterauerbach in die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg ab 1. 1. 1974. — Die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg wird zur Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Unterauerbach bestimmt (RE vom 13. 12. 1973. — StAnz. 1974/6). — Eingliederung der

Gemeinde Altfalter in die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg ab 1. 1. 1975 (RE vom 11. 12. 1974. — StAnz. 1975/5). — Eingliederung der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg in die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — Regbl. Opf. 1976 S. 47).

Schwarzenfeld: Eingliederung der Gemeinde Pretzabruck in den Markt Schwarzenfeld ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7.). — Eingliederung der Gemeindeteile Frotzersricht, Buchtal, Deiselkühn, Irrenlohe, Kögl, Weiherhaus der Gemeinde Frotzersricht in den Markt Schwarzenfeld ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7.). — Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld (Markt Schwarzenfeld, Gemeinde Stulln; Sitz: Schwarzenfeld) ab 1. 1. 1974 (StAnz. 1974/6). — Eingliederung der Gemeinde Sonnenried (ohne Rauberweiherhaus) in den Markt Schwarzenfeld ab 1. 1. 1978 (RegBl. Opf. 1976 S. 48. — StAnz. 1978/29). — Eingliederung der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg in die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — Reg. Bl. Opf. 1976 S. 47). — Aufhebung des Gemeindeteilnamens „Weiherhaus“ ab 1. 8. 1976 (StAnz. 1977/3).

Söllitz: Eingliederung der Gemeinde Söllitz in die Gemeinde Trausnitz ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — Reg. Bl. Opf. 1976 S. 48. — StAnz. 1978/29).

Stein: Eingliederung der Gemeinde Stein in die Stadt Pfreimd ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Stulln: Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld (Markt Schwarzenfeld, Gemeinde Stulln; Sitz: Schwarzenfeld) ab 1. 1. 1974 (StAnz. 1974/6).

Trausnitz: Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd (Stadt Pfreimd, Gemeinde Trausnitz) ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — Reg. Bl. Opf. 1976 S. 4. — StAnz. 1978/29). — Eingliederung der Gemeinde Söllitz in die Gemeinde Trausnitz ab 1. 5. 1978 (VO vom 9. 4. 1976. — Reg. Bl. Opf. 1976 S. 48. — StAnz. 1978/29).

Trisching: Eingliederung der Gemeinde Trisching in die Gemeinde Schmidgaden ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Unteraich: Eingliederung der Gemeinde Unteraich in die Gemeinde Guteneck ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — St. Anz. 1972/7).

Weiding: Eingliederung der Gemeinde Weiding in die Gemeinde Altfalter ab 1. 1. 1971 (ME vom 26. 11. 1970. — StAnz. 1971/1).

Weihern: Eingliederung der Gemeinde Weihern in die Stadt Pfreimd ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Wernberg: Eingliederung der Gemeinde Losau in den Markt Wernberg ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7). — Zusammenlegung der Gemeinden Oberköblitz und Wernberg zur Gemeinde Wernberg-Köblitz ab 1. 1. 1974 (RE vom 19. 12. 1973). — Verleihung der Bezeichnung „Markt“ ab 1. 1. 1974 (StAnz. 1974/6). — Eingliederung der Gemeinde Glaubendorf (ohne Glaubenwies) in den Markt Wernberg-Köblitz ab 1. 5. 1978 (StAnz.

1978/29). — Eingliederung der Gemeindeteile Damelsdorf, Friedersdorf und Saltendorf der Gemeinde Saltendorf in den Markt Wernberg-Köblitz ab 1. 1. 1978 (StAnz. 1978/8).

Willhof: Eingliederung der Gemeinde Willhof in die Gemeinde Altendorf ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Wolfring: Zusammenlegung der Gemeinden Dürnsricht und Wolfring zur Gemeinde Fensterbach ab 1. 1. 1971 (ME vom 4. 11. 1970. — StAnz. 1971/1).

Woppenhof: Eingliederung der Gemeinde Woppenhof in die Gemeinde Glaubendorf ab 1. 1. 1972 (RE vom 22. 12. 1971. — StAnz. 1972/7).

Register

Das Register verzeichnet Orts- und geographische Namen, Personennamen sowie wichtige Sachbetreffe des fortlaufenden Textes in alphabetischer Reihenfolge *. Orts- und Personennamen der Anmerkungen wurden in wenigen Fällen dann in das Register aufgenommen, wenn die entsprechende Anmerkung eine Textstelle näher erläutert.

Bei allen Ortsnamen, die außerhalb des Besprechungsraumes (Pflegamt Nabburg) liegen, wie auch bei solchen, die zwar im Besprechungsraum liegen, deren gleichlautender Name aber Anlaß zu Verwechslungen geben könnte, wurde — soweit eindeutige Angaben möglich waren — die Gemeinde- und Landkreiszugehörigkeit sowohl vor der Gebietsreform 1972 (nach Heft 222 der Beiträge zur Statistik Bayerns, hrsg. vom Bayerischen Statistischen Landesamt) wie auch nach der Gebietsreform (nach Heft 335 der Beiträge zur Statistik Bayerns, hrsg. vom Bayerischen Statistischen Landesamt) angegeben. Die Gemeinde- und Landkreiszugehörigkeit der im Besprechungsraum liegenden Ortschaften entnehme man den Gemeindeverzeichnissen S. 416—433 und S. 435—439.

Außer den im Abkürzungsverzeichnis S. XXIV f. angegebenen Abkürzungen wurden verwendet:

B. = Bischof; Eb. = Erzbischof; Frfr. = Freifrau; Frhr(n). = Freiherr(en); Gf(n). = Graf(en); Hg. = Herzog; K. = Kaiser; Kf. = Kurfürst; Kg. = König; krfr. = kreisfrei; Mgf. = Markgraf; Pfgf. = Pfalzgraf; s. = siehe; St = Stadt.

* ä = a; ö = o; ü = u

- | | |
|--|---|
| <p>Adalbert 26
 Adalbertus de Lezenruit 45
 Adelnburg (Lkr. Parkstein), Ruine 58
 Admont (Steiermark), Kloster 45
 Adolf, Pfgf. (1319—1327) 59, 62
 Aicha 50, 72, 77, 213, 291, 311
 Aichner, Stephan 301
 Albenreuth (W, Gde. Hessenreuth, Lkr. Kemnath; dann Lkr. Tirschenreuth) 171
 Alber, Edelfreier 44
 Alberger, Rudolf 183
 Albertshofen (im ehem. Lkr. Parsberg) 179
 Albrecht
 — I., Kg. (1298—1308) 250
 — IV., Hg. v. Bayern (1465—1508) 256
 — VI., Hg. v. Bayern (1584—1666), seit 1647 Landgraf v. Leuchtenberg 239
 Albrechtsburg, Frhrn. v. 146 f.
 —, Johann Michael 145
 —, Johann Nepomuk 146
 Alletshof (W, Gde. Deindorf, Lkr. Nabburg; dann E, Gde. Glaubendorf, Lkr. Schwandorf) 418</p> | <p>Allkofen (D, Gde. Rosenhof, Lkr. Regensburg) 218
 Altammerthal (D, Gde., Lkr. Amberg; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 164 f.
 Altdorf b. Nürnberg (St, Gde., Lkr. Nürnberg; dann Lkr. Nürnberger Land)
 —, Universität 104
 Altendorf 19, 38 ff.; 53, 68, 72 f.; 76, 86, 95, 99, 118, 120, 122—125, 127 ff.; 130, 134, 148, 163, 165, 175, 262, 291, 342 f.; 347 f.; 371, 378, 382, 385, 394, 397, 407, 415, 417, 419, 433
 —, Allodialbesitz 128
 —, Allodialgut 135
 —, Amt 38, 65, 120
 —, St. Andreas 96
 —, Burgstall 121 f.; 124 f.; 127 f.; 344
 —, Dekanat 28, 94
 —, Edelsitz 118
 —, Gemeinde 415 ff.; 433, 435 f.; 439
 —, Gut
 — allodiales 128 f.
 — lehenbares 128 f.
 —, Gutsherrschaft 135, 166, 344
 —, Herrschaft 38, 53, 120</p> |
|--|---|

- , Kirche 120
- , Kirchensatz 39, 120
- , Landsasse(n) 124
 - Gut 120 f.; 131, 145, 166, 291
 - allodiales 128 f.; 291, 318, 342 f.
 - lehenbares 121, 291 f.; 335, 339, 343
- , Obmannschaft 407
- , Ortsgericht 135
- , Patrimonialgericht 129, 135, 382 f.
- , Pfarrei 94, 101, 313, 335, 339, 343 f.; 347, 368, 410, 419 f.; 432
- , Pfarrkirche 291
- , Pfarrort 95
- , Rittergut 128
- , Schloß 397
- , Schule 417, 420, 431 f.
- , Sitz 122, 127
- , Steuerdistrikt 397
- , Urbarsamt 59
- , Horneckisch 382
- , Schallerisch 382
- , die (Edelherren, Grafen) 32, 38 ff. 44, 118
 - Bernger (I.) v. 40
 - Erchinbert v. 39, 46, 118
 - Friedrich v. 39
 - Heinrich (II.) v. 39 f.
 - Heinrich (IV.) v. 40
 - Heinrich (VII.) v. 40
 - Hildegard v. 118
 - Wernhard (III.) v. 40
 - Wolfgang v. 38, 40, 120
- Altenhammer (W, Gde. Zangenstein, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 97, 396
- Altenricht (W, Gde. Hiltersdorf, Lkr. Amberg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 9
- Altensteinreuth (D, Gde. Zinst, Lkr. Kemnath; dann Gde. Kulmain, Lkr. Tirschenreuth)
 - , Landsassengut 280
- Altentreswitz (Kd, Gde. Böhmischbruck, Lkr. Vohenstrauß; dann Gde. Vohenstrauß, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) s. Treswitz
- Altenweiher (W, Gde. Langenbruck, Lkr. Amberg) 153
- Altfalter (Affoltert, Alfaltern, Alfaldern, Allfaldern, Allfaltern) 3 ff.; 20, 50, 72, 76, 88, 95 f.; 121 f.; 125, 129, 135—142; 144—149, 276, 279, 292, 324, 343 ff.; 378, 383, 397, 407, 415, 417
 - , Allodialgut 137, 147
 - , St. Bartholomäus 96
 - , Bergwerk 4, 136, 176
 - , Filialkirche 417, 428
- , Gemeinde 415, 417, 435, 438
- , Gut 136, 140, 142, 145, 149, 278 f.
 - sherrschaft 279
- , Hofmark 115, 139, 141, 146
 - lehenbare 136, 142, 292, 345, 384
 - srecht 138
 - srichter 130
 - ssitz 144
- , Landsassengut 135 f.; 143, 146, 167, 383
 - allodiales 142, 292, 337, 344 f.
- , Patrimonialgericht 142, 149, 383 f.
- , Pfarrei 94, 96, 101, 148, 383, 410
 - landsässische 345
- , Schloß 397
- , Schule 417, 431
- , Sitz 136, 138, 176 f.
- , die (Affolterer, Affalterer) 32, 135
 - Meingozus 135
 - Otto v. 32 f.; 45, 135
 - Wilhelm 135
- Altmann
 - , Adam 294, 350
 - de Albinesperch 45
 - de Siginburch 39
- Altmannstein (M, Gde., Lkr. Riedenburg; dann Lkr. Eichstätt)
 - , Burg 60
 - , Markt 60
- Altmühl-Kreis 380
- Amberg (St, Gde., krfr. Stadt) 1, 8 f.; 19, 38, 41, 58 f.; 61 f.; 64 f.; 78, 89, 102, 108 f.; 112, 122, 124, 163, 171,, 179, 181, 187 f.; 191, 193 f.; 197, 199 f.; 205, 207, 211, 215, 217, 223, 232, 259, 264 f.; 270, 275, 278, 282 f.; 309, 325, 341, 354, 366
 - , Almosenamnt 300
 - , Amt 36, 38, 63, 200
 - , Appellationsgericht 380, 434
 - , Bezirksamt 420, 434
 - , Bürgermeister und Rat 305
 - , Generalkommissariat 377, 380, 393
 - , St. Georg 200
 - , Hofgericht 380
 - , Kanzlei 258, 286
 - , Kanzler 152
 - , Kastenhof 62
 - , Landesdirektion 128
 - , Landgericht 8, 61—64, 74, 184, 374, 376, 380, 389, 392—395, 422, 434
 - , Landkreis 19 f.; 36 f.; 251, 295, 299 f.; 306, 319, 340, 365, 369, 420, 424, 425
 - , Landrichter 64
 - amt 96, 305, 308, 372
 - , Landschranne 61 f.
 - , Landtag 137, 167
 - , Lehengericht 257

- , St. Martin 200
- , Maut 252
- , Meßverwaltung 308, 369
- , Pfleger 204
- , Rat, Räte 149, 152, 191, 193, 208, 244, 264, 305
- , Regierung 83, 103, 122 ff.; 126, 130, 132 f.; 144, 150 f.; 153, 158, 160, 168, 170 f.; 179 ff.; 192, 196, 200 ff.; 204, 208 f.; 217, 219, 231, 244 f.; 258, 260, 273, 277 f.
- , Reiches Almosen 199 f.; 306, 311
- , Rentkammer 5, 145
- , Statthalter 129, 149, 201, 209, 211, 214 f.; 242
- , Vitztum 61, 191, 221 f.; 250
 - amt 59, 61, 63
- , Waisenhaus 313, 355, 364
- , Zoll 252
- , Jordan v. 73
- Amberg-Sulzbach, Landkreis 435 f.
- Ammerthal, Burg 26
- Ampfing (Pfd, Gde., Lkr. Mühldorf a. Inn)
 - , Schlacht v. (1322) 250
- Anethan, Frhrn. v. 66, 146, 148, 167, 241
- , Franz Nepomuk 68
- , Karolina 166
- , Theobald 146 f.; 149, 166, 385, 397
- , Theodor 383
- Anhalt, Christian v. 109, 209, 242
- Arnschwang (Pfd, Gde., Lkr. Cham) 133
- , Gut 240
- Arnstein 266
- Arnulf, Hg. (907—937) 22 ff.
- Asbach 38, 50, 71, 76, 86, 98, 292, 402, 407, 414, 427
- Aschach (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 36, 50
- , Gerungi de (Aschaha) 49
- Aspachmühle 97, 194, 237, 306, 353, 387, 399, 406, 415, 423
- Atzenhof 98, 259, 263, 361, 392, 398, 409, 416, 430
- Auerbach i. d. Opf. (St, Gde., Lkr. Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 58, 102
- , Amt 376
- , Markt 59
- Aufschneider, Hans Georg 305
- Aufsess, Gf. v. 271 f.
- Augsburg (St, Gde., krfr. Stadt) 286
- Auhof 96, 344, 397, 407, 415, 417
- Aur, Wolfgang Christoph 68
- Aylestorff 76
- Babenberg 26
- Badhaus 421
- Badhorn, Johannes 353
- Balthasar v. Gutmaning 256
- Bamberg (St, Gde., krfr. Stadt) 28, 143, 254, 286
 - , Bistum 26 f.; 220
 - , Hochstift 43, 131
 - , St. Michael 35
 - , Pfalz 25
- Bärnmühle 98, 352 f.; 387, 398, 408, 412, 418
- Bartmann (Bartman)
 - , Leonhard 310
 - , Thomas 324
- Bauer
 - , Johann 337
 - , Sophie v. 385
- Baumhof (W, Gde. Mitteraschau, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Gde. Neunburg vorm Wald, Lkr. Schwan-dorf) 388
- Bayern 11, 17, 84, 389, 396
 - , Amtsherzogtum 23
 - , Freistaat 380
 - , Königreich 377, 380, 382
 - , Postregal 11
 - Alt- 17
 - Nieder-
 - , Erbschenk 214
 - , Regierungsbezirk 343
 - Ober-
 - , Herzogtum 38, 59
- Bayreuth (St, Gde., krfr. Stadt) 187, 259, 362
 - , Markgrafschaft 169, 212
- Bechtsrieth (Kd, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 234
- Beheim, Hanns Wolf 185
- Benedikt, Michael 313
- Berg, Burg 59
- Bergelshof 97, 292, 399, 408, 412, 417
- Bergen (Pfd, Gde. Neustadt a. d. Donau; dann Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) 26
- Berghof 428
- Bern, Theresia 385
- Bernclau, Frhrn. v. 166
 - , Caspar 127, 135
 - , Caspar Johann Anton 166
 - , Elise 231
 - , Maria Theresia 166, 231
 - , Maximilian Adam Hans Christoph 193
 - , Wolf Christoph 135, 166
- Berggau (Pfd, Gde., Lkr. Neumarkt i. d. Opf.) 58
 - , Hofmark
 - , Reichsgut 58
- Bernhof (= Pernhof, Pernhoff) (D., Gde. Gleiritsch, Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 52, 98, 169, 247

- , Gemeinde 430
Bernrieth (W, Gde. Döllnitz, Lkr. Vohenstrauß; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
—, Chunrad de 44
—, Gebhard de 44
Bernsolen
—, Gottfried Wilhelm v. 231
—, Johann Heinrich Christoph v. 230 f.
Berthold
—, Hg. (938—947) 24
— v. Rothenstadt 51
Betz, Bartholomäus 319
Betzenstein, Burg 233
Biberbach (Kd, Gde., Lkr. Waldmünchen, dann Lkr. Cham) 40
Bibrach 376
Ober- (Kd, Gde., Lkr. Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 376
Unter- (W, Gde. Oberbibrach, s. o.) 376
Bichler, Hieronymus 302
Bierlhof (Piehlhof, Püehlhof, Pühlhof) 259, 293, 361, 416, 430
Unter- 293, 392, 398, 430
Birke (s. Pirk)
Bodenwöhr (Pfd, Gde., Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 5
Böhmen 25, 31, 44, 78, 81
Böhmerwald 78
Boleslav Chrobry, Hg. v. Polen (922—1025) 25 f.
Bornmühle 97, 263, 293, 398, 409, 414, 423, 429
— hof 293
— schleife 8, 293, 423
Bösenecker, Lic. 181
Boslarn, v. 270 ff.
—, Franz Joseph v. 154
—, Maximilian Adolf v. 154
—, Michael Sebastian 194 f.
Botenwis 42
Boxmühle (E, Gde. Gleiritsch, Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 386
Braitschaft (Breitschaft)
—, Hof 372, 395
—, Hans 308, 372
Brechtel, Michael 297
Breitschedl, Sebastian 102 ff.; 112
Brenner, Bartholomäus 347
Brensdorf 43, 50 ff.; 76, 86, 98, 107 f.; 220 f.; 237, 241, 271, 293, 315, 350, 352, 359, 361, 375, 385, 390, 402, 408, 414, 430
Brezenheim, Carolina Josepha v. 232
Brodreis, Hans Georg 287
Bruck i. d. Opf. (M, Gde., Lkr. Roding; dann Lkr. Schwandorf) 230
Brücklinghof (W, Gde. und Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 376
Bruckmühle, E bei Pfreimd 401
Brudersdorf 9, 38, 50, 52, 75, 87, 108, 213, 292, 294, 296, 300, 311, 320 f. 323, 354 f.; 357 f.; 360, 365, 369, 378, 397, 408, 412, 417, 523
—, Filialkirche 409, 417
—, Gemeinde 412, 417 f.; 423, 435 f.
—, St. Jakob 97
—, Kirche 308
—, Obmannschaft 408
—, Schule 417
—, Steuerdistrikt 397
Bruner, Johann Peter 149
Brytzenheim, Wilhelm v. 62
Buchberg 2
Büchel-Berg 2
Buchenöd (E, Gde. Hiltersdorf, Lkr. Amberg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 9
Buchtal 6, 420, 435, 438
Buckh, Oberst 140
Bühl (W, Gde. Hiltersdorf, Lkr. Amberg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 68
Burckhart v. Erlach 68
Burger Niclas 204 ff.; 306
Burggrub (D, Gde. Kirdenthumbach, Lkr. Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 376
Burglengenfeld (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Schwandorf) 1, 20, 41, 60, 78
—, Amt 50, 68
— ssitz 36
—, Burg 41
—, Landgericht 8
—, Landkreis 38
—, Landrichter 232
—, Vitztumamt 36, 59
—, Bruno de 45
Burgtreswitz (Kd, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Gde. Moosbach, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) s. Treswitz
Buttenbach (W, Gde. Kröning, Lkr. Vilsbiburg; dann Lkr. Landshut) 179
Buttler, Gfn. v. 256, 275
—, Cajetan 242, 390
—, Maria Eleonora 241
—, Theobald 147
—, Theobald Wenzel 241
Campriche, pagus 27
Casimir (1481—1527), Mgf. v. Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth u. Brandenburg-Ansbach (1515—1527) 256
Cham (St, Gde., Lkr.) 9, 24, 27

- , Amt 50, 101
- , Becken 14
- , Landgericht 374, 434
- , Mark 25, 28 ff.; 32, 35, 53
- , Ministeriale 31
- , Pflege 240
- , Rapoto III. (s. Diepoldingen)
- , Rapoto IV. (s. Diepoldingen)
- Chammünster (Pfd, Gde., Lkr. Cham) 91, 218
- Chretzbach 247
- Christian
 - (1581—1655), Mgf. v. Brandenburg-Bayreuth (1603—1655) 170
 - August 1622—1708), Pfgf. (1632—1708) 260
- Crätzel, Eggbrecht 120
- Creußen, Burg 26
- Cumprecht 22

- Dachau, Gfn. v. 39 f.
- Damelsdorf 19, 44, 75, 88, 97, 108, 149—156, 294, 346, 384, 401, 406, 414, 428
 - , Landsassengut 152, 295, 346
 - , Patrimonialgericht 384
- Danndorf (Thanndorf)
 - , die 262
 - , Johann Leonhard 243
- , Maria Salome Katharina v. 243, 262 f.
- Deichsler, Hans 67
- Deindorf (Kd, Gde., Lkr. Nabburg; dann Gde. Glaubendorf, Lkr. Schwandorf) 1, 310, 378, 416, 418
 - , Gemeinde 1, 416, 418
- Deiselkühn (Teuselkinden, Tewselfkinden) 20, 37, 47, 70 f.; 73, 76, 86, 98, 108, 214, 263, 295, 322, 362, 392, 397, 407, 413, 420, 435, 438
- Demenricht 68, 75, 87, 96, 295, 375, 402, 406, 409, 413, 424
- Demleithner (Demleuthner)
 - , Hanns Michael 341
 - , Hanns Wolf 333
- Denchilingen 30
- Diebrunn (D, Gde. Oberköblitz, Lkr. Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 236, 400, 406, 414, 426
- Diendorf (Tundorf) 12, 18, 34, 49, 71, 77, 86, 107, 220, 296, 303 f.; 315 ff.; 321, 338, 346 f.; 352 f.; 356 f.; 373, 375, 378, 397, 408, 412, 418
 - , Gemeinde 412, 418 f.; 425, 435 f.
 - , Obmannschaft 408
- Dienrewt 71
- Diepoldingen 28 f.; 32, 35, 47, 53
 - , Dienstmännern 35, 39, 45
 - , Hausgut 30
- , Markgrafen 28, 43, 220
- , Ministeriale 29 f.; 34, 45 f.; 106
 - Berthold II. 32, 46, 51
 - Berthold III. 31, 33
 - Berthold IV. 30
 - Diepold II. 28
 - Diepold III. 28—32, 50 f.
 - Diepold V. 32
 - Diepold VI. 32
 - Diepold VII. 53
 - Rapoto III. 28
 - Rapoto IV. 28
- Diepoltshof 9, 75, 87, 97, 107 f.; 296, 315, 357, 389, 397, 408, 412, 417,
- Dietersberg (E, Gde. Dietersdorf, Lkr. Oberviechtach; dann Gde. Schönsee, Lkr. Schwandorf) 132
- Dietersdorf (Kd, Gde., Lkr. Oberviechtach; dann Gde. Schönsee, Lkr. Schwandorf) 8, 135, 343, 382
- Dieterskirchen (Pfd, Gde., Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 222
- Dietrich
 - , Hanns 319
 - , Martin 319
- Dietstätt 49, 72, 76, 88, 97, 296 f.; 330, 403, 407, 410, 414, 431
- Dirr, Johann Wolfgang 205 f.; 306
- Dirrigl, Johannes 336
- Distl, Hans Wilhelm 217
- Döfering (Pfd, Gde., Lkr. Waldmünchen; dann Lkr. Cham) 253
 - , Pfarrei 101
 - , Ulrich v. 253
 - , Wernhart v. 253
- Döfrig (s. Döfering)
- Döllnitz (Kd, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Neustadt a. d. Waldnaab) 430
- Döllnitz (D, Gde. Riggau, Lkr. Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 244
- Döllnitz (W, Gde. Saltendorf, Lkr. Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 15, 19, 75, 87, 98, 237, 271 f.; 297, 365, 392, 400, 406, 414, 428, 437
- Döllnitzmühle 400, 406, 414, 437
- Donau 21 f.; 28, 59
 - gau 23
- Donhauser, Steffan 152
- Donop, Friedrich Ulrich v. 243
- Dorfrich (s. Döfering)
- Dornberg, Burg 250
- Dorner, Georg 67
- Dornheim (Pfd, Gde., Lkr. Scheinfeld; dann Gde. Iphofen, Lkr. Kitzingen) 285
- Döswitz (Deswitz, Desviz) 15, 19, 37, 72, 75, 87, 95, 297 f.; 398, 406, 413, 424

- Duprel, Frhrn. v. 275, 390, 392, 402 f.
 —, Johann Baptist 241 f.
 Durchelenburch, Burg 41
 Dürnersdorf 19, 50, 72, 76, 87, 97, 163,
 298, 318, 327, 329, 334, 343, 348,
 364 f.; 370 ff.; 378, 385, 394 f.;
 398, 407, 413, 419
 —, Gemeinde 413, 419, 435
 —, Steuerdistrikt 398
 Dürnsricht 9, 20, 34, 47 f.; 71, 74, 77,
 86, 95, 99, 289, 298 f.; 309, 368 ff.;
 375, 378, 393, 398, 408, 410, 413,
 419
 —, St. Ägid 95
 —, Filialkirche 419
 —, Gemeinde 413, 419, 435, 439
 —, St. Martin 95
 —, Obmannschaft 408
 —, Pfarrei 94, 101
 —, Pfarrort 95
 —, Schule 419
 —, Steuerdistrikt 398
 —, Chunradus de (Duringisrewte) 34
 —, Fridericus de (Duringisrewte) 34
 —, Sibo de 94
 —, Walther de 94
 Dürnsrichtmühle 298 f.; 398, 408, 410,
 413, 419

 Eberhard
 —, Hg. (937—938) 23
 —, de Albinesperch 45
 Eberhardsbühl (D, Gde. Weißenberg,
 Lkr. Amberg; dann Gde. Edelsfeld,
 Lkr. Amberg-Sulzbach) 251 f.
 Ebermannsdorf (Kd, Gde., Lkr. Amberg;
 dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 45
 —, Gut (-sherrschaft) 305, 320
 —, die 33
 —, Eppo v. 33 f.; 45
 —, Gebhard v. 47
 —, Oudalricus v. 45
 —, Razo v. 48
 Eckendorf 97, 159—162, 188, 346 f.;
 386, 398, 409, 412, 418
 —, Gut 159 f.; 169, 189, 387
 —, sherrschaft 335, 357
 Eckersdorf (Pfd, Gde., Lkr. Bayreuth)
 169 f.
 Eckhl
 —, Hanns d. Ä. 243
 —, Hanns d. J. 243
 Eger (ČSSR) 8 f.; 28, 44
 —, Burg 29
 —, Regio Egere 29
 —, Reichsland 29
 Eggersberg, Burg 60
 Egloffstein
 —, Götz v. 233
 —, Konrad v. 67
 Ehenbach 1, 36
 Ehenfeld (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann
 Gde. Hirschau, Lkr. Amberg-Sulz-
 bach)
 —, Kirche 200
 —, Pfarrei 301, 366
 Ehrnsperger, Advokat 146
 Eichelberg 2
 Eichstätt (St, Gde., krfr. Stadt)
 —, Diözese 21
 Eichwedl 162, 387
 —, Johann Ernst Gotthelf 189
 Eigelsberg (D, Gde. u. Lkr. Oberviech-
 tach; dann Lkr. Schwandorf) 370
 —, Gut (-sherrschaft) 131 f., 298, 318,
 371, 395
 Eilles, Johann Adam 304
 Eisberg (W, Gde. u. Lkr. Oberviechtach;
 dann Lkr. Schwandorf) 8
 Eixlberg 399, 406, 413, 423
 —, Filialkirche 426
 —, Wallfahrtskirche 399, 423
 Ellersdorf (D, Gde. Wutschdorf, Lkr.
 Amberg; dann Gde. Freudenberg,
 Lkr. Amberg-Sulzbach) 68, 74 f.; 86,
 96, 237, 271 f.; 299, 340, 365, 376,
 392
 Engelsdorf (D, Gde. Gärmersdorf, Lkr.
 Amberg; dann Gde. Kümmersbruck,
 Lkr. Amberg-Sulzbach) 9
 Engelshofer, Eberhart 67
 Ens Dorf (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann
 Lkr. Amberg-Sulzbach) 102
 —, Kloster 33 ff.; 42, 47—50, 52, 94,
 135, 220 f.; 281, 299, 305, 308, 341,
 352, 368
 —, Pfarrei 410
 Enzelsberg (D, Gde. Rottendorf, Lkr.
 Oberviechtach; dann Gde. Nieder-
 murach, Lkr. Schwandorf) 299, 376
 Erbendorf (St, Gde., Lkr. Neustadt a. d.
 Waldnaab; dann Lkr. Tirschenreuth)
 —, Markt 59
 Erdmann, Georg Wolf 389
 Erimbertus de Leideratesdorf 49
 Erlbeck (Irlweddchen) 115
 —, Jobst Wolf 257
 —, Jorg Wolffen 257
 —, Kaspar 256 f.
 —, Wolf Wolfhart 257
 Erlkeim, Heinrich v. 61, 282
 Erras
 —, Georg 319
 —, Sebastian 336
 Erwenz, Leonhard 392
 Escheldorf (D, Gde. Rößenbach, Lkr.
 Neustadt a. d. Waldnaab; dann Gde.
 Reuth b. Erbendorf, Lkr. Tirschen-
 reuth) 256

- Eschenbach i. d. Opf. (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
 —, Landgericht 374, 376
 —, Markt 59
 Eslarn (M, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 236
 Etsdorf 8 f.; 20, 36, 71, 73 ff.; 86, 99, 263, 300, 319, 336, 378, 398, 408, 413, 420
 —, St. Barbara 96
 —, Filialkirche 420, 427
 —, Gemeinde 413, 420
 —, Kirche 300
 —, Obmannschaft 408
 —, Pfarrei 101
 —, Schule 420
 —, Steuerdistrikt 398
 Etting (= Jeding) 237
 Etzelhof 9, 30, 88, 97, 107, 271 f.; 300, 315, 365, 375, 392, 399, 408, 412, 447
 Eyspeck, Sixtus v., gen. Lerchenfelder 93
- Faber, Georg Michael v. 187
 Falkenberg, Margareta Herzogin v. 233
 Falkenstein (M, Gde., Lkr. Roding; dann Lkr. Cham)
 —, Landgericht 434
 Faustendorf (D, Gde. Arnschwang, Lkr. Cham) 176
 Federl, Johann 129
 Feistelberg (W, Gde. Oberköblitz, Lkr. Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 400, 406, 414, 426
 Fels, Elisabeth v. 288
 Felsmühle 350, 352, 399, 415, 422
 Fensterbach 68, 282, 437
 —, Gemeinde 435 f.; 439
 — tal 49
 Ferdinand
 — II., Erzgh. (1595), Kg. v. Böhmen (1617) u. Ungarn (1618), K. (1619—1637) 81 f.; 117
 — Maria, Kf. (1651—1679) 105, 110, 164, 180, 201, 228, 260, 287
 Fernberg, Ignaz v. 396
 Ferßl, Wolfgang 382
 Feury, Franz v. 265
 Fichtelgebirge 21
 Fick, Joachim Joseph 195
 Fischhäusl (s. Weiherhaus b. Pretzabruck)
 Fledermühle (E, Gde. und Lkr. Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 376
 Fleischmann 234
 —, Franz Bernhard 338
 —, Franz Leonhard 329
- , Wolfgang v. 11
 Flembach, Joseph, Ritter v. 383
 Flierl
 —, Andrä 336
 —, Georg 319
 —, Kaspar 319
 —, Leonhard 319, 331
 —, Thomas 319
 Floß (M, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 58, 60
 —, Burg 60
 —, Reichsgut 60
 Flossenbürg, Burg 32
 Forchheim (St, Gde., krfr. Stadt) 19
 Forster
 —, Barbara 149
 —, Georg 149
 —, Hans Georg 243
 —, Wolf Ulrich 305
 Forstmühle (b. Luhe) 424
 Frankengauer (Frankengeuner, Frankengauer), Lienhart 276 f.
 Frank, Frhrn. v. 262, 372, 394
 —, Hans Wolf 134
 —, Josef Max 395
 —, Michael Fridrich 328
 Franken 25
 Frankenberg, Burg 59
 Frauenstein, Lehensherrschaft 128, 166
 Fraunberg 75, 87, 97, 107, 143, 300 f.; 315, 399, 406, 413, 417 f.; 423
 Fraunhofen, Wilhelm v. 176
 Freihöls (D, Gde. Pittersberg, Lkr. Amberg; dann Gde. Fensterbach, Lkr. Schwandorf) 9
 —, Forstmeister 187
 —, Senke 49
 Freiong 301, 408, 415, 430
 —, Abdeckerei 401
 Freudenberg (D, Gde., Lkr. Amberg; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 187, 203
 —, Amt 68, 375
 —, Pflegamt 96, 299, 340
 —, Pfleger 264
 —, Schloß 235
 —, die 164
 Gabein der 67
 Joseph Heinrich v. 134, 166
 Maria Franziska v. 166
 Maria Sophia v. 166
 Wolf Albrecht v. 165 f.
- Frey
 —, Hans 268
 —, Johann 302
 —, Leonhard 308
 —, Michl 302
 —, Stephan 224
 Freysleben, Johannes 99
 Friedersdorf 19, 30, 49, 74 f.; 87, 98,

- 108, 237, 252, 271 f.; 301, 366, 392.
400, 406, 414, 428, 439
- Friedrich
- , Domvogt v. Regensburg 39, 44, 46
 - I. Barbarossa, K. (1152—1190) 29, 34, 220
 - d. Schöne, Kg. (1314—1330), Hg. v. Österreich 246, 250 f.
 - , Hg. v. Bayern-Landshut (1392/93) 255
 - IV. (v. Rothenburg), Hg. v. Schwaben (1152—1167), Sohn Kg. Konrads III. 29
 - I., Pfgf. (1425—1476) reg. als Vormund f. Philipp (1449—1451), Kf. v. d. Pfalz (1451—1476) 60, 93, 108, 222
 - II., Pfgf. (1482—1556), Kf. v. d. Pfalz (1544—1556) 4, 60, 108, 114, 191, 267 f.; 284
 - III., (1515—1576), Pfgf. (1557—1559), Kf. v. d. Pfalz (1559—1576) 60, 99 ff.; 109, 115
 - IV., Pfgf. (1574—1610), Kf. v. d. Pfalz (1583—1610) 60, 64, 102, 104, 112 f.; 211, 216, 242, 285
 - V., Pfgf. (1596—1623), Kf. v. d. Pfalz (1610—1623) 60 f.; 81 f.; 104
 - II., Pfgf. in Bayern (1156 Pfgf.; † 1198/99) 42, 48 f.
 - III., Burggraf v. Nürnberg (1260—1297) 248
 - V., Burggraf v. Nürnberg (1357—1397) 233, 253
 - v. Siegenhofen 52
- Friesl, Ulrich 132
- Fritsch
- , Augustin 153
 - , Maria Salome v. 154
- Frönau, die v. 146
- Fronhof (Frunhof, Fronhove) 70, 97, 128, 135, 144, 162—167; 175, 222, 253 f.; 347 f.; 378, 385, 398, 407, 415, 420
- , Burg 43, 398
 - , Gemeinde 415, 420, 435
 - , Gutsherrschaft 402
 - , Hofmark 115, 165, 291, 318, 327, 329, 334, 347 f.
 - , Patrimonialgericht 385
 - , Schloß 417
 - , Sitz 164
 - , Steuerdistrikt 398
- Frontenhausen, Gfn. v. 40
- Frotzersricht 20, 47 f.; 77, 86, 98, 295, 302, 307, 310, 338, 341, 352, 362, 378, 398, 407, 413, 420, 435
- , Distrikt 338
 - , Gemeinde 38, 413, 420, 435, 438
 - , Obmannschaft 407
 - , Steuerdistrikt 398
- Fuchs 185, 271
- , Caspar Melchior 68, 171, 212, 229
 - , Christoph 67
 - , Georg Wilhelm 125
 - , Hans 285
 - , Jakob 285
 - , Maria Elisabeth 218
 - , Maria Ursula 218
 - , Philipp Julius 286
 - , Valentin 285 f.
 - , Valentin Christoph 286
 - , Veit Christoph 286 f.
 - , Wolf Philipp 286
- Fuchsberg (D, Gde., Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 165, 256, 266, 268, 371
- , Gerichtsbarkeit 394
 - , Gutsherrschaft 298, 329, 335, 372, 394
 - , Hofmark 242
 - , Patrimonialgericht II. Klasse 394
- Fuchsendorf 19, 70, 76, 87, 97, 263, 302, 362, 375, 378, 391, 398, 409, 414, 423, 429
- , Steuerdistrikt 398
- Fuhrn (Kd, Gde., Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Gde. Neunburg vorm Wald, Lkr. Schwandorf) 9, 389
- Funk, Stephan 234, 269
- Funkendorf (D, Gde. Prebitz, Lkr. Pegnitz; dann Lkr. Bayreuth) 376
- Fürth (St, Gde., krfr. Stadt) 26
- Furth i. W. (St, Gde., Lkr. Cham) 19
- Furthmühle 96, 142, 145, 148, 345, 383, 397, 415, 417
- Gämerler, Lic. Franz Joseph v. 188
- Gammelsdorf (Pfd, Gde., Lkr. Freising)
- , Schlacht v. (1313) 250, 252
- Gams (b. Littenhof) 404
- Gangkofen (M, Gde., Lkr. Eggenfelden; dann Lkr. Rottal-Inn) 40
- Gartenried (Gertenried), Öde 129, 163
- Gäzlmühle (s. Stelzlmühle)
- Gebenbach (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann Lkr. Amberg-Sulzbach)
- , Kirche 330
- Gebhart, Hans 199
- Geiganter 252 f.
- , Dietrich 62, 253
 - , Hans 253
 - , Heinrich 36, 253
 - , Kunigunde 253
- Geiselhof 12, 96, 286, 303, 401, 408, 415, 430
- Geldner 390
- Gelpertsricht (W, Gde. Neudorf b. Luhe, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 376

- Gemel, Wolf Heinrich 230
 Georg d. Fromme (1484—1543), Mgf. v.
 Brandenburg-Ansbach (1527—1543);
 v. Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth
 (1527—1543) 256
 Gerstner, Johannes 339
 Gieh, v. 256
 —, Hans Christoph v. 257
 Giehl, Niklas 298
 Gienger
 —, Gabriel 122 ff.
 —, Hanns Andreas 278
 —, Hans Endres 124 f.
 Gierl, Adam 299, 307 f.
 Gießer, Jordan 120
 Ginther, Joseph 337
 Girnitz 17, 77, 86, 96, 303, 398, 408,
 412, 418
 —, Steuerdistrikt 398
 Glaubendorf (Kd, Gde., Lkr. Nabburg;
 dann Lkr. Schwandorf) 240, 376,
 378, 421
 —, Gemeinde 1, 416, 421, 435, 438 f.
 Glaubenwies (W, Gde. Glaubendorf, Lkr.
 Nabburg; dann Lkr. Schwandorf)
 421, 435, 438
 Gleiritsch (Glawracz) 15, 68, 70, 99,
 133, 167—173; 181 f.; 207, 240,
 242, 291, 348 ff.; 352, 368, 372, 385,
 398, 407, 415, 421,
 —, Filialkirche 422, 427
 —, Gemeinde 415 f.; 421
 —, Hofmark 115, 172 f.; 181, 280, 324,
 348 ff.; 352
 —, St. Magdalena 98
 —, Meierhof 170
 —, Patrimonialgericht 412
 —, Pfarrei 94, 101
 —, Schloß 170
 —, Sitz 167
 —, Steuerdistrikt 398
 Gleissenthal
 —, Balthasar v. 183, 207
 —, Michael v. 67, 103, 124
 —, Wilhelm v. 167 f.; 173
 Gnötzendorf 98, 234, 236, 241, 268,
 360 f.; 390, 402, 406, 416, 429
 Gobel (Gobl, Gobell, Gobelli, Kobelli),
 v. 334
 —, Christian 239
 —, Theresia, Frfr. v. 182
 Goller, Joseph Adam 134
 Göring
 —, Bartholomäus 193 f.
 —, Johann Georg 194
 Göslmühle 314, 400
 Gösseldorf 19, 27, 75, 86, 95, 99, 108,
 303, 307 f.; 311, 326, 378, 399, 408,
 413, 421
 —, Eigenkirche 28
 —, Filialkirche 421, 427
 —, Gemeinde 413, 421, 435 ff.
 —, Kirche 303, 342, 420
 —, Königsgutsbezirk 27
 —, St. Martin 96
 —, Pfarrei 94, 101
 —, Pfarrort 95
 —, Steuerdistrikt 399
 Gottfridt, Johann 243
 Götz (Göz)
 —, Hanns 319, 339
 —, Leopold 387, 391
 Götzendorf 19, 75, 86, 96, 303 f.; 326,
 399, 408, 413, 421, 435 ff.
 Götzenmühle 97, 194, 236, 353, 387,
 399
 Grabinger, Kaspar 302
 Gradl
 —, Anton v. 395
 —, Leonhard 323
 —, Michl 325
 Graf, Johannes 294
 Gräf, Karl 410
 Grafenreuth (Gravenreut) (D, Gde., Lkr.
 Neustadt a. d. Waldnaab; dann Gde.
 Floß) 31, 33, 46
 Grafenricht 20, 77, 86, 96, 304, 401,
 408, 415, 430
 Grafenwöhr (St, Gde., Lkr. Eschenbach
 i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d.
 Waldnaab) 78
 Greiner, Martin 324
 Gresser
 —, Georg 358
 —, Hanns Adam 358
 Greuel 220
 —, Agnes 221
 —, Gertraud 221
 —, Kunigunde 221
 —, Ulrich 221
 Grey, Johann Andreas, engl. Oberst 83
 Griennagel (Griennagl), v. 325, 366
 —, Hans Andreas 153
 —, Johann Reinhard 154
 —, Lic. Lienhard 131
 Grimmerthal 304, 401, 408, 414, 428
 —, Mühle 325
 Gröbmühle (E, Gde. Glaubendorf, Lkr.
 Nabburg; dann Lkr. Schwandorf)
 240, 421
 Groppenhof 298 f.
 Gropper, Franz Michael 159
 Grub (W, Gde. Kalsing, Lkr. Roding;
 dann Gde. Roding, Lkr. Cham) 38
 Grub (Grüeb) (eindeutige Landkreisz-
 ordnung nicht möglich) 50
 Grubhof (b. Hohentreswitz) 436 f.
 Grünsberg, Burg 59
 Gryll, Johann August Carl 273
 Gumpenberg, Caspar v. 93

- Gumpreth, Sebastian 174
Gundel
—, August(in) Anton v. 243
—, Maria v. 243
Günther, Johann Erasmus 180
Günttner, Josef 337
Guteneck (D, Gde., Lkr. Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 67, 98 f.; 133, 170, 172, 174—178, 180 ff.; 215, 276 f.; 317, 348, 350 ff.; 365, 368, 378, 382 f.; 385, 399, 403, 407, 415, 422
—, Gemeinde 415, 422, 436 ff.
—, Gutsherrschaft 44, 181, 240, 335, 403
—, Herrschaftsgericht II. Klasse 182, 281
—, Hofmark 115, 177, 280, 294, 317 f. 321, 323, 333, 335, 340 f.; 348, 350, 352
—, Ortsgericht 386
—, Patrimonialgericht 382, 385 f.; 392, 412
—, Schloß 399, 422, 427
—, Steuerdistrikt 399
—, Veste 176, 215
Guteneck (E, Gde. Johanniskirchen, Lkr. Eggenfelden; dann Lkr. Rottal-Inn) 176
Gutenfürst (D, Gde. Wildstein, Lkr. Oberviechtach; dann Gde. Teunz, Lkr. Schwandorf) 244 f.; 256, 390 f.
Guttenegker
—, Endres 190
—, Kaspar 190
Gütting (E, Gde. Langau, Lkr. Ober-
viechtach; dann Lkr. Schwandorf)
68

Haag (Pfd, Gde., Lkr. Bayreuth) 212
Haag i. OB. (M, Gde., Lkr. Wasserburg
a. Inn; dann Lkr. Mühldorf a. Inn)
239
Haasmann, Johannes 301
Haberlin, Walburga 349
Hachenberger
—, Anna 167
—, Hans 167
—, Hans jun. 167
Hafenpauer, Erhard 325
Hahn, Anton 410
Hahnbach (M, Gde., Lkr. Amberg; dann
Lkr. Amberg-Sulzbach) 102
—, Burg 32
Hahnenbühl 359
Haid (ČSSR) 9
Haimburg (D, Gde. Sindlbach, Lkr. Neu-
markt i. d. Opf.) 103
Haindl
—, Georg 209 f.; 319
—, Jacob 318

Haindorf 12, 107, 174, 214 ff.; 304,
315, 356 f.; 378, 388 f.; 399, 406,
415, 418 f.; 425
—, Steuerdistrikt 388, 399
Haller, Berthold 233
Haller v. Hallerstein
—, Wilhelm 161
—, Hans Georg 161
Hals, Gfn. v. 40
—, Albrecht 40
—, Alram 40
Hambach 200
Hänfling, die 258
Hann (Haann)
—, Anna Margarete 157 f.
—, Anton Ignatz 273
—, Elisabeth v. 273
—, Eva v. 273
—, Franz v. 273
—, Franz Benno v. 273
—, Franz Friedrich 272 f.
—, Georg Paul 157 f.
—, Johann Anton 133, 166, 322
—, Joseph v. 273
—, Maria Anna v. 273
Hannakam
—, Johann Balthasar v. 264
—, Maria Theresia v. 264
—, Sophie v. 264
Hansenried (D, Gde., Lkr. Neunburg
vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf)
135, 343, 382
Hartenricht 20, 47 f.; 71, 75, 86, 96,
141, 281, 305, 401, 408, 414, 428
Hartenstein (Pfd, Gde., Lkr. Hersbruck;
dann Lkr. Nürnberger Land)
—, Burg 59
—, Servatij v. 194
Hartfolk in der Hayde 44
Harttung, Friedrich 278
Hartwich v. Hagenau 39, 118
Haselbach (Kd, Gde., Lkr. Burglengen-
feld; dann Gde. u. Lkr. Schwandorf)
—, Oudalricus v. 34, 45
Haselhof 219, 356 f.; 388 f.; 401, 409,
415, 418 f.; 425
Häuslberg 407, 426, 431, 436 f.
Häuslmühl(e) (Ortsname erloschen) 98,
403, 426, 431
Hausmann, Andre 296
Hebendorf 98, 172, 349, 385, 398, 407,
415, 421
Hecilo 28
Hegner, Christoph 153
Heidelberg 60, 100
—, Hofkammer 150
Heigl, Xaver 383, 388
Heilika († 1170), Gemahlin Ottos V./
IV. v. Wittelsbach 41
Heilwig 91

- Heinersreuth (D, Gde., Lkr. Eschenbach
i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d.
Waldnaab) 191, 376
- Heinrich, Franz 375
- Heinrich
— I., Kg. (919—936) 22
— II., K. (s. Heinrich IV., Hg.)
— III., K. (1039—1056) 27 f.; 30
— IV., K. (1056—1106) 28 f.
— V., K. (1106—1125) 29
— I., Hg. v. Bayern (948—955) 24
— II., der Zänker, Hg. v. Bayern (955
—976, 985—995) 24
— IV., Hg. v. Bayern (995—1004,
1009—1018), K. (1002—1024) 24—
27, 220
— XIII., Hg. v. Niederbayern (1253—
1290) 58, 106, 248 f.
— XIV., Hg. v. Niederbayern (1310—
1339) 40
— XV., Hg. v. Niederbayern (1312—
1333) 40
—, um 1025 Gf. auf dem östl. Nordgau,
26
— v. Hildrizhausen 27 f.
— von Truhendingen 58
- Helfenberg (Lkr. Parsberg)
—, Amt 63
- Hemau (St, Gde., Lkr. Parsberg; dann
Lkr. Regensburg) 60
- Hemerl, Heinrich 183
- Herbst
—, Hans 203
—, Konrad 410
- Herdegen 423
- Hermann II., B. v. Bamberg (1170—
1177) 45
- Hermann, Johann 324
- Herrmann, Franz Xaver 410
- Hersbruck (St, Gde., Lkr.; dann Lkr.
Nürnberger Land) 58, 170
—, Markt 59
—, Reichsgut 58
- Hertenberg, Watzlav v. 67
- Hertenberger, Hermann 162
- Herwigeshofen (Wüstung) 94
- Heunsburg (abgegangen), Burg 59
- Hierl, Michl 316
- Hierlmayr, Wolf 324
- Hiermer, Michl 319, 366
- Hillaprand, Johannes 323
- Hiller, Anton 403
- Hilpoltstein (St, Gde., Lkr.; dann Lkr.
Roth) 138
—, Burg 59
- Hiltersdorf (D, Gde., Lkr. Amberg; dann
Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-
Sulzbach) 9
- Hirmer, Johann 319
- Hirschau (St, Gde., Lkr. Amberg; dann
Lkr. Amberg-Sulzbach) 102, 109, 202
—, Amt 200
—, Dekanat 95, 99, 281
—, Markt 59
—, Pfleger 264
- Hirschberg (Kd, Gde., Lkr. Beilngries;
dann Gde. Beilngries, Lkr. Eichstätt)
36, 58
—, Landgericht 26
—, Gfn. v. 58
- Hirsperger, Lorenz 66
- Höbenstreit, Georg 130, 139
- Hochstädt a. d. Donau (St, Gde., Lkr.
Dillingen a. d. Donau) 179
- Hof (St, Gde., krfr. Stadt) 11
- Hofgiebing (W, Gde. Oberornau, Lkr.
Wasserburg a. Inn; dann Gde. Ober-
taufkirchen, Lkr. Mühldorf a. Inn)
239
- Höflarn (Hoflern, Höflein) 97, 107,
159—162; 182 ff.; 186—190; 214,
315, 352, 387, 398, 408, 412, 418
—, Gerichtsbarkeit 189, 387
—, Gut 183—189; 387, 398
— lehenbares 189
—, Landsassengut 190, 352
—, Lehengut 189
—, Patrimonialgericht 386 f.
—, Schloß 183 f.
—, Sitz 398
—, Zehnt 190
- Hofmann
—, Jacob 336
—, Michael 337
- Hofstetter, Johannes 337
- Högling 9, 19, 41 f.; 47 f.; 68, 71, 77,
86, 305, 307, 320, 359, 368, 372,
375, 378, 399, 408, 410, 413, 422
—, Filialkirche 422, 428
—, Gemeinde 413, 422, 436
—, Mühle (Höglingsmühle) 399, 408
—, Schule 422
—, Steuerdistrikt 399
—, die v. (hegelingen)
Hermann (Heriman) 32 ff.
Udilschalk v. 34, 48
Wilhelm 33, 46
- Höglingsmühle (s. Högling)
- Hohenberg (eindeutige Landkreiszuei-
sung nicht möglich) 276
- Hohenburg (M, Gde., Lkr. Parsberg;
dann Lkr. Amberg-Sulzbach)
—, Veste 44, 281
—, Edelherren v. 32
—, Gfn. v. 174
—, Ernst v. 44, 281
—, Friedrich v. 44, 281
- Hohenfels (M, Gde., Lkr. Parsberg; dann
Lkr. Neumarkt i. d. Opf.)
—, Amt 286

- Hohenkemnath (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann Gde. Ursensollen, Lkr. Amberg-Sulzbach) 145, 372
 —, Gutsherrschaft 308, 395
 Hohenlohe, Gf. v. 233
 Hohenstein (D, Gde. Algersdorf, Lkr. Hersbruck; dann Gde. Kirchensittenbach, Lkr. Nürnberger Land) 58
 —, Burg 59
 Hohentreswitz 15, 44, 76, 95, 99, 190 f. 193—196, 233, 236 ff.; 263, 265, 271, 293, 302, 306, 331, 353, 362, 378, 387, 399, 402, 406, 415, 423
 —, St. Bartholomäus 97
 —, Filialkirche 97, 398, 409, 423
 —, Gemeinde 415, 423, 429, 436 f.
 —, Gut 192, 331, 388
 — sherrschaft 196, 306, 332, 354
 —, Hofmark 194 f.; 197
 —, Kirche 353 f.
 —, Landsassengut 190, 353
 —, Obmannschaft 406
 —, Ortsgericht 197, 387
 —, Patrimonialgericht 387
 —, Pfarrei 101
 —, Pfarrort 95
 —, Schloß 399
 —, Schule 423, 426
 —, Steuerdistrikt 399
 Hohenwart, Ulrich v. 253
 Hohersdorf 20, 49, 72, 75, 86, 96, 306, 401, 408, 414, 428
 Hohl, die 422
 Holder, Hermann 199
 Holnstein (Pfd, Gde., Lkr. Beilngries; dann Lkr. Neumarkt i. d. Opf)
 —, Burg 60
 —, Gfn. v. 390
 —, Gozpertus de 39
 —, Maximilian v. 232, 402
 —, Max Josef v. 389
 —, Theodor v. 357
 Holzhammer (D, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab; dann Gde. Schnaittenbach, Lkr. Amberg-Sulzbach) 69, 206
 —, Senke 2
 Holzhammer (Gut, Gde. Schnaittenbach, Lkr. Amberg; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 7 f.; 69, 95, 114, 156 f.; 198—206, 306, 393, 400, 413, 425
 —, Hammer 198
 — gut 198 f.; 201, 204 ff.
 —, Schloß 400
 Holzhaus (E, Gde. Hiltersdorf, Lkr. Amberg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 9
 Holzhaus (E, Gde. Pretzabruck, Lkr. Nabburg; dann Gde. Schwarzenfeld Lkr. Schwandorf) 357, 427
 Holz- oder Weiherhaus 357, 389
 Holzhof (E, Gde. Zangenstein, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 97, 396
 Hopfenohe-Lengenfeld-Pettendorf, Gfn. v. 41, 43
 —, Friedrich († 1119) 41, 47
 Hoppe, Christian Wilhelm v. 288
 Hordler, Johann 410
 Horlachern, Christoph Michael 68
 Hörmann, Leonhard 324
 Horneck zu (von) Hornberg, Frhrn. v.
 —, Adam Friedrich 165
 —, Anton 127, 135
 —, Johann Christoph 127
 —, Johann Friedrich 126 f.
 —, Isabella Eleonora 126
 —, Rudolph Albrecht 126
 Hösl
 —, Hanns 297
 —, Peter 310
 Hostau(er) 52, 248, 276
 —, Ulrich v. 52, 247 f.; 276
 Hueber
 —, Georg 337
 —, Philipp 179
 Hufnagel, Johann 139
 Hüttenbach (eindeutige Landkreisuordnung nicht möglich) 262
 Hüttenhof 399, 408, 413, 422
 Iberreuther, Caspar 314
 Iffelsdorf (D, Gde., Lkr. Nabburg; dann Gde. Pfreimd, Lkr. Schwandorf) 12, 14, 44, 378, 399, 406, 413, 417 f.; 423
 —, Gemeinde 413, 418, 423, 436 f.
 —, Obmannschaft 406
 —, Steuerdistrikt 399
 Illschwang (Pfd, Gde. Lkr. Sulzbach-Rosenberg; dann Lkr. Amberg-Sulzbach)
 —, Vogtei 175, 233, 250, 252
 Ilsenbach (Kd, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab; dann Gde. Püchersreuth) 175, 233, 249, 263
 Imhof 385
 Ingolstadt (St, Gde., krfr. Stadt)
 —, Universität 104
 Innocenz IV., Papst (1243—1254) 91
 Inzelsberger
 —, Anton 392
 —, Johann 392
 Inzendorf 9, 20, 49, 75, 86, 96, 307 f.; 375, 399, 408, 413, 421
 —, Steuerdistrikt 399
 Irchenrieth (Kd, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 237
 Irlbacher
 —, Hans Michael 372 f.

- , Johann 301
- , Ulrich 318
- Irminhard, Abt im Kloster Kempten 22
- Irrenlohe 38 f.; 68, 76, 86, 98, 120, 307, 397, 407, 413, 420, 435, 438
- Isar (Fluß) 40

- Jeding 9, 19, 47 f.; 77, 86, 95, 237 (Etting), 271 f.; 307, 368 f.; 370, 372, 393, 395, 399, 408, 410, 413, 422
- Johann(es)
 - XXII., Papst (1316—1334) 251
 - , (1383—1443), Pfgf. (1410—1443) 63 f.; 120
 - Casimir, Pfgf. v. Lautern (1578—1592) 60, 64, 101 f.; 185
 - II., Pfgf. v. Zweibrücken (1604—1635) 60
 - v. Diepurg 92
 - Baptist v. Albersdorf 240
- Jourdan 89
- Julius Heinrich, Hg. v. Sachsen-Lauenburg (1656—1665) 212
- Junker, Philippina, Frfr. v. 182

- Kadermühle 96, 307 f.; 399, 408, 413, 421
- Kagern (eindeutige Landkreiszuordnung nicht möglich; u. U. abgegangener Ort) 30
- Kaimling (D, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Gde. Vohenstrauß, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 236
- Kallmünz (M, Gde., Lkr. Burglengenfeld; dann Lkr. Regensburg)
 - , Burg 60
 - , Markt 60
- Kalsing (Kd, Gde., Lkr. Roding; dann Gde. Roding, Lkr. Cham)
 - , Gemeinde 38
- Kaltenthal 7, 246, 257, 362, 391, 402, 409, 416, 430
 - Hammer 256, 362
- Kammerbauer (Kammerpauer) 187
 - , Franz Josef 147
 - , Georg Franz 187
 - , Johann André 161, 187
 - , Johann Andre Ignati 68
 - , Maria Franziska 187
 - , Maria Regina 187
- Karberg 418
- Karg-Bebenburg, Frhrn. v. 256, 392
 - , Elise 197, 387
 - , Friedrich Carl 265
 - , Joseph 197, 362, 387
 - , Ludwig Karl 264
 - , Maria Anna 128, 135, 166
 - , Maximilian Joseph 128, 135, 166, 264 f.
 - , Philipp Marquard Theodor 265
 - , Renata 264
 - , Theodor 388
 - , Theodor Marquard 293, 361
- Karger, Anton 11
- Karl
 - d. Große, K. (800—814) 23
 - V., K. (1519/30—1556, † 1558) 267
 - Theodor, Pfgf. (1733), Kf. v. Pfalz-Sulzbach (1742) und Bayern (1777—1799) 66
 - († 811), ältester Sohn Karls d. Gr., 23
- Käs, Michael 353
- Kastl (M, Gde., Lkr. Neumarkt i. d. Opf.; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 103
 - , Kloster 220
- Kastl-Habsberg
 - , Edelherren v. 32
 - Otto v. 29
- Kastner 151, 199—202, 206, 283
 - , Andreas 199 f.
 - , Andreas d. J. 200
 - , Anna Maria 201 f.
 - , Barbara 200 ff.
 - , Caspar 200, 282
 - , Daniel 200
 - , David 150 ff.; 200
 - , Eva Maria 156, 202
 - , Friedrich 198 f.; 201
 - , Georg 200
 - , Gregor 199
 - , Hans 283
 - , Hans (II.) 199
 - , Hans Ludwig 200
 - , Hans Wilhelm 151 ff.; 202
 - , Hans Wilhelm d. J. 153, 155 f.
 - , Jacob Christoph 156
 - , Jakob Friedrich 202
 - , Katharina 153
 - , Margarete 200
 - , Paul 151, 199 f.
 - , Raimund 200
 - , Ruprecht 66, 233, 282 f.
- Keilstein (eindeutige Landkreiszuordnung nicht möglich) 261
- Kelheim (St, Gde., Lkr.), Burg 41
- Kelten, die 14
- Kemnath (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Tirschenreuth) 34, 78, 94, 235, 262
 - , Amt 63, 286
 - , Landgericht 374
 - , Markt 59
- Kemnath a. Buchberg (ehemals Kemnath b. Neunaigen, Kemnath auf dem Aigen) 34, 37, 50, 72, 74 f.; 86, 94 f.; 99, 108, 256 f.; 262, 297, 308,

- 330, 332 f.; 341, 354, 367, 373, 375,
378, 394, 399, 406, 413, 424
—, Gemeinde 413, 423 f.; 435 f.
—, Gutsherrschaft 309
—, Gutskomplex 354
—, Kirche 309, 342, 354
—, Obmannschaft 406
—, Pfarrei 94, 101, 298, 304, 312 f.
330, 332 f.; 367, 373, 425
—, Pfarrkirche 306, 409
—, Pfarrort 95
—, Schule 423
—, Steuerdistrikt 399
—, die 32
Chunrad de (Chemenaten) 37
Erinfridus de (Keminatin) 34, 45,
94
Gotfridus Plebanus de (Chemenaten)
94
Kemnath b. Fuhrn (Pfd, Gde., Lkr.
Neunburg vorm Wald; dann Lkr.
Schwandorf) 9
—, Pfarrei 97, 326, 410, 431
Kemnather (Kembnater)
—, Dorothea 183
—, Konrad 252
—, Rüdiger 252
Kempten (Allgäu) (St, Gde., krfr. Stadt)
—, Kloster 22
Kern, Georg Ignati 288
Kettnitzmühle 1, 15, 69, 95, 114, 149—
153; 155—159; 202, 309, 346, 393,
403, 406, 414, 426
—, Gutsherrschaft 158
—, Landsassengut 152
—, Landsasserei 156 f.
Khönigsfeld, Sigmund v. 68, 83, 169 f.;
179, 192, 225, 259, 269
Kiener, Wolfgang 326
Kindsberg
—, Heinrich v. 67
—, Nikolaus v. 93
Kirrits, Johann Philipp 68
Klaiber 210
Klardorf (Pfd, Gde., Lkr. Burglengen-
feld; dann Lkr. Schwandorf) 38
Klaus (s. Weiherhaus b. Dürnsricht)
Klaus(e)n (b. Luhe, Ortsname erloschen)
1, 424
Klaus(e)n (b. Wolfring, Ortsname er-
loschen) 289, 398, 408, 416, 433
Knittelhof (E, Gde. Heinersreuth, Lkr.
Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr.
Neustadt a. d. Waldnaab) 376
Knölling 9, 19, 34, 77, 86, 95, 281, 286,
289, 309, 369 f.; 375, 393, 398, 408,
410, 413, 419
—, die 32, 34
Manegoldus v. 34, 45, 94
Tuto v. 34, 94
Knöringen
—, Konrad v. 160, 185
—, Hans Friedrich v. 160
—, Hans Ulrich v. 185
—, Johann Bernhard v. 186
—, Johann Friedrich v. 160, 186
—, Justina v. 185
—, Konrad v. 185 f.
—, Regina v. 186
Köblitz (s. Oberköblitz)
Koch, Joseph 319, 383
Kodermühle (= Kadermühle b. Inzen-
dorf) 307
Kodermühle b. Schmidgaden 327
Ködnitz, Hans 149 f.
Kögl 9, 47 f.; 77, 86, 95, 302, 310, 338,
398, 407, 410, 413, 420, 435, 438
Kohlberg (M, Gde., Lkr. Neustadt a. d.
Waldnaab) 251
Kohlmühle (E, Gde. Etsdorf, Lkr. Am-
berg; dann Gde. Freudenberg, Lkr.
Amberg-Sulzbach) 9, 96, 398, 408,
413, 420
Kohlmühle (E, Gde. Gleiritsch, Lkr.
Oberviechtach; dann Lkr. Schwan-
dorf) 415, 421
Kölbl
—, Hanns 302, 340
—, Johannes 357
Kolmberg (eindeutige Gemeindezuord-
nung nicht möglich, jetzt Lkr. Cham)
171
Konhof (= Unterkonhof) 76
König, Johann Ignaty 270 f.
Königsmark, Hans Christoph v. 84
Königswarth
—, Engelhart v. 250
—, Osana v. 250
Konrad
— III., Kg. (1138—1152) 29, 30
— v. Wizzingen 48
Konradin († 1268) 53
Köppel v., kurfürstl. Rat 240
Köppl (Köpl)
—, Adam 330
—, Peter 297
Korb, v. 155, 241, 384
—, Catharina Francisca v. 241
—, Joseph Ignati Corbinian v. 241
Kornmühle (b. Fuchsendorf) 302
Kornnamsfurth (b. Mertenberg) 313
Kötschdorf (D, Gde. Deindorf, Lkr. Nab-
burg; dann Gde. Glaubendorf, Lkr.
Schwandorf) 267, 310, 376, 418
Köttlitz 15, 97 f.; 236, 241, 246 (Choe-
teltz) 263, 271, 360 f.; 363, 376,
390 f.; 402, 409, 414, 429
Kotzau, David v. 67
Krahermühle (s. Krohermühle b. Gleiritsch)

- Krandorf (W, Gde. Kemnath b. Fuhrn, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 3
- Kraus (Krauss)
—, Jacob 324
—, Johann Wolfgang 145
—, Johannes 325, 336
—, Wolfgang 336
- Krausen, Simon 210
- Krebl, Georg 313
- Kreitter, Erhard 302
- Kreittner (Kreitner)
—, Adam 310
—, Georg 302
- Kremnitzer, Hans (Johann) 67, 235
- Kreuth, Gfn. v. 4, 66, 170, 172 f.; 178
—181; 240, 288, 398 f.
—, Adelheid 181 f.; 386
—, Aloys Bonaventura 68, 133, 181, 240, 280
—, Anton 241
—, Franz Anton, 68, 181
—, Hanns Adam 178, 210
—, Hanns Friedrich 181
—, Johann Friedrich 172, 180 f.
—, Johann Ludwig 181
—, Johann Wilhelm 181
—, Maria Franziska 133, 240
—, Max 182
—, Sigmund 68, 182, 386
—, Veit Ludwig 181
—, Wilhelm Christian 181
—, Wolff Wilhelm 178 ff.
- Krohermühle (b. Gleiritsch) 349, 398, 407
— = Krahermühle 415, 421
- Kronach, Burg 26
- Krondorf (D, Gde., Lkr. Burglengenfeld; dann Gde. und Lkr. Schwandorf) 50
—, Otto v. 52
- Kroputh, Georg 410
- Krumbach (D, Gde. Gärnersdorf, Lkr. Amberg; dann Gde. Amberg, krfr. Stadt) 9
- Kuenhof 96
- Kulm (Berg im Amt Nabburg) 2, 17
- Kulm (b. Neustadt a. Kulm) 45
—, Bucco de (culmen) 45
- Kulmbach (St, Gde., Lkr.) 139, 286
- Kulz (Kd, Gde., Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 174 f.
- Kumet, Georg 323
- Kümmersbruck (Pfd, Gde. Gärnersdorf, Lkr. Amberg; dann Gde., Lkr. Amberg-Sulzbach) 193, 250, 252
- Kumpfmühle 98, 160, 335, 347, 357, 388, 398, 408, 412, 419
- Kunet, Johannes 301
- Kunhof, Kunhoff (= Oberkonhof) 50, 163
- Künsberg, Walburga, Frfr. v. 182
- Künzel 276
- Kupferberg (St, Gde., Lkr. Stadtsteinach; dann Lkr. Kulmbach) 140
- Kurmhof 1, 98, 263, 310, 402, 409, 414, 426
- Kürmreuth, Hans Christoph v. 125, 165
- Kürner, Dietrich 62
- Kurz
—, Andre 302
—, Johann 310
- Kutzer, Anton 387 f.; 390, 392 f.; 411
- Kympel
—, Hanns Ulrich 286 f.
—, Helena 287
- Laber (Fluß) 26
- Lamminger
—, Hans Ludwig 171
—, Hieronymus Daniel 171
—, Ludwig 171
- Lampenricht (D, Gde. Gleiritsch, Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 98, 173, 349 f.; 352, 386, 398, 415, 421
- Landerer, Johann Baptist 389
- Landshut (St, Gde., krfr. Stadt) 246, 250, 265, 390
—, Burg Trausnitz 41, 246
- Lauf (Pegnitz) (St. Gde., Lkr.; dann Lkr. Nürnberger Land)
—, Markt 59
- Lauterhofen (M, Gde., Lkr. Neumarkt i. d. Opf.) 103 f.
—, Markt 59
Ober-
—, Landsassengut 200
- Lech-Kreis 380
- Ledermühle 74, 310, 314, 338, 400
- Legendorf 20, 49, 75, 86, 97, 311, 399, 408, 413, 421
- Lehner, Peter 173
- Leiblfing, Hans Christoph v. 229 f.
- Lenersreuth (= Lennesrieth) 276
(Burg-)Lengenfeld (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Schwandorf)
—, Burg 60
—, Landgericht 63
—, Landrichter 177
—, Stadt 60
—, Vitztum 250
— amt 42, 59, 60 f.; 174, 251
—, Gfn. v. 33, 41
Dietrich v. 32
Friedrich v. 47
Peringer v. 32
Rutlant v. 32
- Lenkenreuth (W, Gde. Heinersreuth, Lkr. Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 376

- Lennesrieth (Kd, Gde., Lkr. Vohen-
 strauß; dann Gde. Waldthurn, Lkr.
 Neustadt a. d. Waldnaab) 52, 247
 Leo III., Papst (795—816) 91
 Leonberg 40
 —, die v. 40
 —, Pernger Gf. v. 39, 40
 Leonsberg (Kd, Gde. Großköllnbach,
 Lkr. Landau a. d. Isar; dann Lkr.
 Dingolfing-Landau)
 —, Herrschaft 39
 Leopardt (Leopard)
 —, Ferdinand Christoph v. 187
 —, Franz Karl v. 186
 —, Ignatius Stanislaus v. 186
 —, Joseph Anton v. 186
 —, Maria Ursula Kunigunde v. 270,
 272
 —, Marquard 270
 —, Martin 187, 190
 Leopold I., Hg. v. Österreich (1308—
 1326) 250 f.
 Lerchenfelder, Caspar 183, 207
 Letsch, Gottfried 410
 Lettner
 —, Georg 324
 —, Johannes 324
 Letzau (Kd, Gde., Lkr. Neustadt a. d.
 Waldnaab; dann Gde. Theiswil) 247
 Leuchtenberg (M, Gde., Lkr. Vohen-
 strauß; dann Lkr. Neustadt a. d.
 Waldnaab) 234, 256, 389
 —, Burg 233
 —, Grafschaft 58
 —, Landgrafschaft 2, 14, 43, 58, 129,
 165, 172, 187, 196, 220, 240, 290,
 335 f.
 —, Landrichteramt 1, 74, 310, 312
 —, die (Edelherren, Grafen, Landgra-
 fen) 32, 43 f.; 46 f.; 53, 92, 233,
 256, 401
 Albrecht († 1404) 47, 233, 237, 254
 Albrecht VI. (s. Albrecht VI., Hg. v.
 Bayern)
 Diepold II. († 1259) 43, 47
 Friedrich II. († 1284) 43 f.; 52, 58,
 220, 247
 Friedrich III. († 1329) 52
 Friedrich V. († 1487) 67
 Gebhard I. († 1146) 39
 Gebhard II. († 1168) 45 f.
 Gebhard III. († 1244) 43
 Gebhard IV. († 1279) 43, 52, 220,
 247, 276
 Georg III. (1502—1555) 149, 266 ff.
 Georg Ludwig (1563—1613) 173
 Heinrich († 1295) 58
 Johann I. († 1407) 221, 233 f.; 253
 Johann III. († 1458) 234 f.
 Johann IV. (1470—1531) 163, 256
 Isentraud v. Straßburg († nach 1300)
 52
 Leopold († 1463) 234 f.
 Ludwig Heinrich (1529—1567) 268
 Marquard († 1166/68) 45 f.
 Maximilian Adam (1607—1646) 173,
 225 f.
 Sigost († 1398) 254
 Ulrich II. († 1378) 233
 Wilhelm (1586—1643) 173
 Leuthner
 —, Caspar 138
 —, Conrad 139
 Leutl
 —, Johannes 302
 —, Joseph 302
 Leuttel, Friedrich 123
 Lichtenau, Johann Joachim Frhr. v.
 287
 Lichtenec, Utz v. 266
 Lichtenstern
 —, Karl v. 374
 —, Karl Franz v. 219, 388 f.
 Lichtenecker
 —, Anna 235
 —, Dietrich 235, 283 f.
 —, Heinrich 284
 —, Heinz 284
 Lilgenau, Johann Friedrich Wilhelm v.
 186 f.
 Lingl
 —, Georg 352
 —, Hans 269
 —, Jacob 350
 —, Johann 350
 —, Johannes 313
 —, Thomas 361
 Lintach (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann
 Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-
 Sulzbach)
 —, Pfarrkirche 296
 Lippert
 —, Andreas 354
 —, Leonhard 334
 —, Peter 324
 Lissenthan 3, 77, 87, 97, 291, 311, 355,
 399, 408, 412, 418
 —, Steuerdistrikt 399
 List, Lorenz 305
 Littenhof 37, 71 f.; 74 f.; 86, 96, 203,
 311, 375, 404, 408, 414, 428
 Lobinger
 —, Joseph 336
 —, Wolfgang 337
 Lochner
 —, Johann Georg 262
 —, Maria Sophia Johanna 262
 Löffelsberg 97, 236, 241, 268, 312, 323 f.;
 360 f.; 375, 390, 399, 406, 414, 426
 Lohepaur, Urban 352

- Lohma (D, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Gde. Pleystein, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
 —, Hugo v. (Loman) 33, 46
 —, Ulrich v. (Loman) 33, 46
 Loman (s. Lohma)
 Lorenz
 —, Andree 333
 —, Georg 304
 —, Johanna 323
 —, Michael 302
 Losau (D, Gde., Lkr. Nabburg; dann Gde. Wernberg, Lkr. Schwandorf) 15, 74, 77, 87, 312, 376, 378, 424
 —, Gemeinde 416, 424, 436, 438
 Löschwitz, Albrecht Gerhard v. 125, 137 ff.; 142 ff.; 278 f.
 Losinger, Hans 167
 Lothar III., Gf. v. Supplinburg, Hg. v. Sachsen, K. (1125—1137) 29
 Lotter
 —, Adam 319
 —, Johann 313
 Luber, Jacob 294
 Lucius III., Papst (1181—1185) 91
 Lückenrieth (D, Gde. Michldorf, Lkr. Vohenstrauß; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 234
 Ludwig
 — IV., Hg. v. Oberbayern (1294), Kg. (1314), K. (1328—1347) 37, 59, 61, 107, 174, 250 ff.
 — I. d. Kelheimer, Hg. (1183—1231) 40 f.; 53, 282
 — II. d. Strenge, Hg. (1253—1294) 35, 37 f.; 41 f.; 53, 58, 106, 120, 247—250, 276
 — III., Pfgf. (1378—1436), Kf. v. d. Pfalz (1410—1436) 60, 63 f.; 107, 183, 282 f.
 — IV., Pfgf. (1424—1449), Kf. v. d. Pfalz (1436—1449) 60
 — V., Pfgf. (1478—1544), Kf. v. d. Pfalz (1508—1544) 4, 60, 108 f.; 114, 256, 267
 — VI., Pfgf. (1539—1583), Kf. v. d. Pfalz (1576—1583) 60, 99, 101, 109, 151, 215
 — (Ludwico) de Ludwerc 47
 Luhe (M, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 8 f.; 400, 411 f.; 424
 —, Amt 1, 374, 377
 —, Eremitenklause 400
 —, Gemeinde 416, 424
 —, Markt 60, 400, 410
 —, St. Nikolai 400
 —, Pfarrei 410
 —, Steuerdistrikt 400
 Luigendorf 9, 19, 76, 87, 97, 213, 312 f. 355, 364 f.; 385, 403, 407, 415, 431
 Luitpold, Mgf. (895—907) 23
 Luitpoldinger 23 f.
 Lupburg (M, Gde., Lkr. Parsberg; dann Lkr. Neumarkt i. d. Opf)
 —, Konrad v. 52
 Lutzmannstein, Burg 60
 Maier
 —, Georg 337
 —, Johann 319
 Maierhof (Mayrhof) 14, 30, 72, 74 f.; 87, 95, 313, 319, 366, 400, 406, 413, 425
 Mailer, Georg 313
 Mainkreis 380
 Malzan, Levin Günther 68
 Männer, Xaver 386
 Mansfeld, Ernst v. 82 f.
 Mantel (M, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 273
 Maria Anna, Tochter K. Ferdinands II., 2. Gem. Kf. Maximilians I. († 1665) 287
 Maria Brünnl, Wallfahrtskirche 97
 Märkl (Märckl)
 —, Andreas 368
 —, Georg 313
 —, Michael 135
 Marklgut (b. Dietersdorf) 343, 382
 Marklhof 68, 96, 313, 386, 397, 415, 417, 433
 Martin, B. v. Tours (ca. 371— ca. 400) 28
 Maurity, Johann 138
 Maximilian
 — I., Kg. (1486), K. (1508—1519) 256
 — I., Hg. (1597—1651), Kf. (1623) 60, 82, 84, 104, 117, 140, 168, 170, 185, 206, 217, 258 f.
 — II., Emanuel, Kf. (1679—1726) 118
 — III. Joseph, Kf. (1745—1777) 110, 181, 262, 265
 — IV. (I.) Joseph v. Pfalz-Zweibrücken, Kf. (1799) u. Kg. (1806—1825) v. Bayern 11, 233, 389
 — Philipp, Sohn Kf. Maximilians I., Hg. (1638—1705), Regent (1679/80) 164, 173, 240
 Maximilianshof 8, 70, 364 f.; 385, 401, 407, 415, 427
 Mayer
 —, Georg 267
 —, Georg Karl 195
 —, Heinrich 174 f.; 214
 —, Ulrich 175
 Mayr, Jacob 336
 Meckenhausen, Burg 59
 Meichsner
 —, Christoph v. 218

- , Christoph Adam Bernhard v. 218
- , Christoph Heinrich 160, 228
- Meiller, Michael 134
- Meischendorf (W, Gde. Zangenstein, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 38, 97, 120, 396
- , die 220
 - Heinrich v. 42 f.; 52, 220 f.; 276
 - Kunigunde v. 52, 220
- Mellrichstadt (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Rhön-Grabfeld) 28
- Mendel, Georg 236
- Mengersreuth, die v. 267
- Menzl, Wolf 134
- Merseburg (Sachsen)
 - , Hoftag (1128) 29
- Mertenberg 37, 72, 75, 87, 95, 313, 399, 406, 413, 424
- Mertz
 - , Johann 62
 - , Sebastian 266 f.
- Michelfeld (Pfd, Gde., Lkr. Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr. Amberg-Sulzbach)
 - , Kloster 45
- Michldorf (Pfd, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 234
- Michtl, Georg Christoph 186
- Miesberg 98
- Miller
 - , Hans Jacob 164
 - , Johann Caspar 144
 - , Johann Thomas Joseph 165
- Minkwitz, Erasmus v. 67
- Mistelbach, Hans v. 67
- Mitteraich 8, 76, 87, 98, 160, 175, 314, 356 f.; 388, 403, 407, 415, 431
- Modler 202
 - , Anna Maria 202
 - , Barbara 156, 201
 - , Daniel 156, 201
- Montgelas, Maximilian Gf. v. (1759—1838) 105, 182, 219, 380, 386
- Moos (D, Gde. Gärnersdorf, Lkr. Amberg; dann Gde. Kümmersbruck, Lkr. Amberg-Sulzbach) 9
- Moosau (eindeutige Landkreisuordnung nicht möglich) 186
- Moosbach (M, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 78
 - , Hildegard v. 39
- Morawitzky, Frhrn. v. 195
 - , Maria Catharina Adelheid 195
 - , Topor-, Eleonora 383
- Morgen, Frhrn. v. 161, 187, 189, 387, 398
 - , August 188
 - , Gertrud Clementine 188
 - , Johanna Gertrude Clementine 387
- , Karl Christian 188
- , Karl Heinrich Maximilian 188
- Moser, Erhard 297
- Mößpaur, Endres 186
- Mühldorf a. Inn (St, Gde., Lkr.) 239
 - , Schlacht v. (1322) 250, 252
- Mühler, Bartholomäus 327
- Müller
 - , Adam 349
 - , Georg 304, 326
 - , Hans Jacob 164
 - , Johann Baptist 385
 - , Johann Caspar 154
 - , Johann Philipp 154 f.; 384
 - , Johanna Maria Rosina 154
 - , Joseph 385
 - , Maria Martha 154
 - , Philipp 385
 - , Theresia 385
 - , Xaver 385
- Mulzer
 - , Andreas 224
 - , Georg 373
- München (St, Gde., krfr. Stadt) 5, 185, 206, 218, 239, 245
 - , Generalbaudirektorium 5
 - , Hofkammer 4 f.; 126 f.; 132, 145, 152 f.; 157, 195 f.; 229, 265, 270, 273 f.; 280
 - , Oberappellationsgericht 380
- Münsterer (Münster)
 - , Christoph 204
 - , Johann Friedrich Joseph 156 f.; 204, 306
 - , Johann Wilhelm 156, 202
 - , Maria Anna Franziska 157
 - , Maria Elisabeth 202 ff.
 - , Rudolf Adam Ferdinand 204 f.
- Münzer, Georg Christoph 193
- Murach (Fluß) 70
- Murach 35, 62, 167, 182
 - , Amt 62 ff.; 129, 242
 - , Burg 32, 59
 - , Herrschaft 35
 - , Pflegamt 70, 132, 135, 245, 298 f. 318, 324, 329, 335, 370 ff.; 394 f.
 - , Veste 58
 - , die (Murher, Murhär) 136, 139, 141, 165, 174, 176 f.; 214, 276 f. 345
- Albrecht v. 67, 115, 129, 136, 138, 167, 174—177, 214 f.
- Albrecht (II.) v. 136 f.; 177
- Albrecht d. Ä. v. 214
- Amalia Regina v. 287
- Anna v. 175, 252
- Carl v. 141, 384
- Carl Albrecht v. 140
- Carl Franz v. 274
- Christoph Gottfried v. 140

- Christoph Gottfried Ernst v. 144
 Conrad v. 176
 Doberhozz v. 175 f.
 Egid v. 92
 Erasmus v. 254
 Felix Matthias Anton v. 141
 Franz Christoph Anton v. 140 f.
 Friedrich (Friedrich) v. 175
 Gilg v. 67
 Götz (Gocz) v. 67, 175 f.
 Hans v. 136, 177, 277
 Hans v. (sen.) 137
 Hans Gottfried v. 140, 165
 Heinrich v. 175, 214
 Jordan v. 174 f.; 276
 Jörg v. 177
 Jorg Albrecht v. 136 f.
 Josef Matthias v. 141
 Konrad v. 67, 175 ff.; 182, 214
 Ludwig Adam v. 140
 Otto (Ott) v. 138 ff.; 175, 214
 Reinold v. 176
 Rütland v. 175
 Thoman Philipp v. 137 f.; 142, 277 f.
 Ulrich v. 175, 276
 Wilhelm v. 167
 Wilhelm Josef v. 141
 Wolf Albrecht v. 140, 177 f.
 Murglhof 68, 96, 123, 222, 317, 396 f.; 407, 415, 417
 Mürlach, Jacob 169
 Muzbauer
 —, Fridrich 319
 —, Hans Dietrich 319
 —, Hanns Fridrich 319
 —, Johann 319
 —, Martin 319
 —, Wolfgang (jun.) 319
 —, Wolfgang (sen.) 319
 Myselbeck, Eberhard 252

 Naab (Fluß) 1 f.; 14, 26, 36, 49, 69, 91
 — gebirge 1, 3
 — kreis 188, 380
 — tal 9, 11, 17
 — veste 23, 32, 35
 Propstei a. d. — 50
 Naabmühle (Luhe) 1, 424
 —, obere 400
 —, untere 400
 Nabburg (Nabpurg) 1, 4 f.; 8 f.; 11 f.; 14 f.; 18 ff.; 22, 27, 30 ff.; 34 f.; 44, 49—53, 59—62, 64 f.; 68, 73 ff. 78 f.; 81, 83 ff.; 88 f.; 92, 97, 99, 102—110, 112 f.; 136, 140, 145, 159, 166, 170, 176 ff.; 187, 190 f.; 207, 210 f.; 214, 216, 220 f.; 233 f.; 276, 290, 293, 296, 304, 310, 314 f.; 322, 331, 333, 336, 339 f.; 342, 354, 356, 373 f.; 378, 388, 392 f.; 398—401, 404, 409—412, 425, 434 ff.
 —, Almosenamt (-stift) 293, 314 f.; 320, 354, 403
 —, Amt 21, 27, 36, 38, 42 f.; 47, 50, 53, 59—64, 68 f.; 74, 78 ff.; 83 ff.; 89, 94—97, 99, 101, 105, 121, 142 f.; 158, 170, 184, 215 f.; 223, 228, 236, 240, 242, 253, 286, 290, 299, 310, 312, 340, 374, 410
 —, Aufschlagamt 315
 —, Bevölkerungsstand 85
 —, Bezirksamt 1, 418, 420 f.; 433 f.
 —, Brünnl, Wallfahrtskirche 315, 400
 —, Bürgerausschuß 110
 —, Bürgermeister 83, 88, 99, 104, 108, 110, 112, 314 f.; 322
 —, Burggeding 107, 339
 —, Burggut 207, 212 f.; 294, 311, 313, 323 f.; 336 f.; 354, 394
 —, Burgmannen 31, 33
 —, Dechanthof 93, 315
 —, Dekanat 96, 99
 —, Dienstmannen 31
 —, Fortbildungsschule 425
 —, St. Georg 315
 —, Hospital 112
 —, Jahrmarkt 109
 —, Jesuiten 258
 —, St. Johannis Baptistae 92 f.; 97, 315
 —, Kasten 228
 — amt 65, 111
 —, Kirche 92, 294, 296, 308, 322, 328
 —, Landgericht 7, 62 f.; 129, 147—149, 161, 167, 172, 176, 189, 206, 213, 222, 275, 282, 291, 293, 319, 362, 374—378, 380, 382, 384, 386—390, 392—395, 397, 400, 404 ff.; 409 f.; 412, 416, 421 f.; 433 f.
 — sbezirk 424
 —, Landkreis 1, 6 f.; 20, 65, 190, 291—314, 316 ff.; 320—373, 416, 430, 435
 —, Landratsamt 433
 —, Landrichter 68, 162
 — amt 1, 205, 213
 —, St. Laurentius 315
 —, Lehenamt 315
 —, Leprosenhaus 315, 400
 —, Magistrat 113
 —, Mark 21, 25, 28—32, 35
 —, Meßverwaltung 311, 314, 317 f.; 327, 331, 399
 —, Münzmeisterhaus 108
 —, Münzstätte 24
 —, Oberstadt 109 f.
 —, Oberungeldamt 315, 375

- , Pfarrei 92 f.; 101, 316, 322, 360, 409, 417 f.; 423, 426, 431
- Stadt- 409, 425
- , Pfarrkirche 364
- , Pfarrort 95
- , Pfarrverwalter 130
- , Pfarrverwaltung 243, 292, 295 f.; 300 f.; 311, 315, 317 f.; 320, 323, 328 f.; 333, 338 ff.; 343—346, 348, 350, 355, 359, 370—373
- , Pfliegamt 1, 5, 8 f.; 14, 19, 64 ff.; 68 ff.; 74, 77, 81 f.; 89, 99, 111, 114, 131, 135, 152, 157, 159 f.; 194, 201, 226, 240, 245, 263, 274, 279, 290 f.; 294, 315, 322, 342, 348, 352, 357, 359, 370
- , Pfleger 4, 66 ff.; 83, 99, 144, 151, 162, 169, 171, 176, 181, 183, 192, 194, 202, 211, 215, 222 f.; 225, 229, 235, 269, 277, 283
- , Pfleggericht 4, 195, 342
- , Propstei 50, 298, 318, 342, 370
- , Rat 83, 99, 103 f.; 108, 110 ff.; 209, 215, 314 f.
 - äußerer — 110
 - innerer — 190 f.; 133, 314 f.
- , Ratsmitglieder 88
- , Reichsburg 27, 30
- , Rentamt 245, 281, 374, 403
- , Richter 176, 253
- , Schießstatt 400
- , Schloß 400
- , Schmidtgasse 108
- , Schranne 62, 64
- , Siegel 111
- , Spital 294, 302, 314, 321 f.; 358, 364 ff.; 369, 400
 - kirche 315
- , Stadtgericht 111 ff.
- , Stadtkammer 301, 303 f.; 321, 332, 334 f. 348, 351
- , Stadtrichter 113
 - amt 315
- , Stadtschreiber 100, 111, 113, 147, 388
- , Superintendentur 99
- , Unterstadt 109 f.
- , Urbarsamt 59
- , Venedig 8, 103, 106, 400
 - St. Nikolaus 93, 106
- , Vitztumamt 59, 62—65, 315
- , Vogtei 92
- , Volksschule 425
- , Vorbereitungsschule 425
- , Wappen 111
- , Wochenmarkt 108
- , Zoll 80
- , die Nabburger 33
 - Adalbero v. 31, 34
 - Albert v. 31
 - Bümann v. 31
 - Dietrich v. 31, 33, 46
 - Eberarn v. 31
 - Ekkehart v. 31
 - Gerungus v. 31
 - Gotibold v. 31
 - Gozwinus v. 31, 34, 45
 - Hainrich v. 31
 - Hartrat v. 31
 - Heinrich v. 31
 - Ludwig v. 30 f.
 - Markward (Marchward, Marquard) v. 30 f.; 34 f.; 45
 - Reginboto v. 30, 51
 - Reinboto v. 31
 - Reinboto (II.) v. 31
 - Richgart v. 33
 - Rudolfus v. 31
 - Salman v. 31
 - Sigebot 30
 - Theodericus v. 30 f.; 34, 45
 - Thiemo (Thymo, Tiemo) v. 31
 - Udalrich v. 31
 - Wichmann v. 31, 34, 45
 - Wichnand v. 31
 - Wolf v. 214
 - Wolfram v. 31, 34, 45
- Nacharely, August 180 f.
- Namsenbach 8, 74, 76, 87, 97, 107, 219, 315 f.; 389, 401, 409, 412, 419
- Nankau (b. Leuchtenberg), Veste 234
- Naslitz (D, Gde. Schlammersdorf, Lkr. Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab) 376
- Nassau, Gfn. v. 60
- Neidhard
 - , Maria Jacobine 211
 - , Wolf Friedrich 211
- Neidstein, Burg 59
- Nessating 19, 43, 50, 75, 87, 97, 316, 400, 406, 414, 428, 437
- , Steuerdistrikt 400
- Neudorf b. Luhe (D, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 376
- Neuhaus (M, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab; dann Gde. Windisch-Eschenbach) 58
- Neumarkt i. d. Opf. (St, Gde., krfr. Stadt; dann Lkr.) 58 f.; 63, 101, 103 f.
 - , Landgericht 374
 - , Landtag 167
 - , Reichsgut 58
 - , Ulrich v. 52
- Neumühle (ehem. Lkr. Amberg, genaue Gemeindezuordnung nicht möglich) 38
- Neunaigen 14, 30, 42, 49, 71, 73 ff.; 87, 95, 99, 108, 313, 316, 318, 327, 378, 400, 406, 413, 425

- , Filialkirche 423, 425
- , Gemeinde 14, 413, 425, 437
- , Kirche 317
- , Pfarrei 94, 101, 317, 327
- , Pfarrort 95
- , Schule 425
- , Steuerdistrikt 400
- Neunburg vorm Wald (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Schwandorf) 1, 9, 20, 24, 59, 61 ff.; 78, 252, 291, 433
- , Amt 62, 68, 101, 135, 145, 166, 170, 286, 291, 345, 348, 375
- , Bezirksgericht 434
- , Herrschaft 58
- , Landgericht 62 f.; 148, 374, 389 f.; 394 f.; 421, 434
- , Landkreis 3, 19, 38, 52, 174
- , Landrichter 287
 - amt 97, 135, 330, 343, 373
- , Rentamt 245
- , Schranne 64
- Neuner, Hannß 134
- Neusath 76, 87, 97, 107, 140, 160, 182 f.; 207, 214—219, 228, 315 ff.; 322, 356 f.; 375, 378, 388 f.; 401, 409, 415, 418 f.; 425
- , Gemeinde 415, 425
- , Gut 177, 215, 389
 - sherrschaft 305, 335, 347, 357
- , Landsassengut 314, 317, 356
- , Ortsgericht 389
- , Patrimonialgericht 219, 388 f.
- , Schloß 401
- Neustadt a. d. Waldnaab (St, Gde., Lkr.) 8, 59
- , Landgericht 384
- , Landkreis 1, 247, 251, 256, 424
- Niedermurach (Pfd, Gde., Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 58, 129, 136, 141 f.; 165, 243, 376
- , Hofmark 141, 324
- , Ortsgericht 142, 384
- Niederviehbach (Pfd, Gde., Lkr. Dingolfing; dann Lkr. Dingolfing-Landau) 39
- , Kloster 39
- Niepauer, Contz 267
- Nittenau (St, Gde., Lkr. Roding; dann Lkr. Schwandorf) 62
- , Landgericht 434
- , Markt 59
- Nordgau 23—26
- , Grafschaften 23
- , Herrschaft 27
 - Ur- 21, 23
- Nördlingen (St, Gde., krfr. Stadt; dann Lkr. Donau-Ries) 286
- Norkgauer, Rudolf 388
- Nothaf(f)t
- , Alexander 266
- , Haymeram 67
- , Heinrich 67
- Nottersdorf (D, Gde., Lkr. Oberviechtach; dann Gde. Niedermurach, Lkr. Schwandorf) 376
- Nürnberg (St, Gde., krfr. Stadt) 8, 78, 179, 217, 286
- , Appellationsgericht 434
- , Oberlandesgericht 434
- Oberaich 98, 317, 351 f.; 385, 403, 407, 415, 431
- Oberaltaich (Pfd, Gde., Lkr. Bogen; dann Lkr. Straubing-Bogen) 105
- Oberkatzbach 74, 76, 87, 98, 165, 317, 348, 351 f.; 385, 399, 407, 415, 422
- Oberköblitz (Pfd, Gde., Lkr. Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 14 f.; 234, 309, 346, 375, 378, 400, 406, 414, 426
- , Gemeinde 414, 426, 437 f.
- , Obmannschaft 406
- , Pfarrei 409, 432
- , Schule 426
- , Steuerdistrikt 400
- Oberkonhof 70, 86, 97, 135, 318, 329, (obern Kienhoff), 343, 370 ff.; 382, 395 f.; 398, 407, 413, 419
- Obernberger, Franz Joseph 188
- Oberndorf 19, 72, 75, 87, 98, 176, 237, 271 f.; 313, 318 f.; 366, 392, 400, 406, 413, 425
- , Steuerdistrikt 400
- Oberpfalz 8, 17, 23, 60, 81 ff.; 89, 91, 104 f.; 201, 227, 374, 380, 394, 434
- , Landesdirektion 375
- , Regierungsbezirk 281
- Oberpfalz und Regensburg, Kreis 380, 433 f.
- Oberpfälzer Wald 1
- Oberpfreimd 1, 27, 77, 87, 97, 101, 234, 236, 267, 271 f.; 320, 366, 390, 392, 402, 406, 414, 426
- Oberpierlhof 293, 430
- Oberschnaittenbach (s. Schnaittenbach)
- Obersteinbach (W, Gde. Brudersdorf, Lkr. Nabburg; dann Gde. Nabburg, Lkr. Schwandorf) s. Steinbach
- Obertresenfeld (D, Gde. Altenstadt, Lkr. Vohenstrauß, dann Gde. Vohenstrauß, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) s. Tresenfeld
- Oberviechtach (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Schwandorf) 11, 58 f.; 195, 416
- , Landgericht 434
 - I. Klasse 421
- , Landkreis 1, 15, 256, 299, 348 ff.; 372, 421, 430
- Öd (W, Gde. Unterauerbach, Lkr. Neun-

- burg vorm Wald; dann Lkr. Schwan-
 dorf) 437
 Odalrich, Edelreier 44
 Odenberger, Perchtold 199
 Odfriedlhof 320, 399, 408, 413, 422
 Odgarten (E, Gde. Unterauerbach, Lkr.
 Neunburg vorm Wald; dann Lkr.
 Schwandorf) 437
 Odhof (Oedhof) 397, 408, 412, 418
 Odmiesbach (D, Gde. Zeinried, Lkr.
 Oberviechtach; dann Lkr. Schwan-
 dorf) 242—245, 372, 390 f.
 —, Gutsherrschaft 114, 372,
 —, Landsassengut 242 f.; 245
 —, Patrimonialgericht 245, 390 f.
 Ödmühl 263, 363, 391, 402, 409, 416,
 430
 Ortenburg (-Murach), Gfn. v. 35 ff.; 43
 —, Diepold v. 35
 —, Gebhard v. 35
 —, Heinrich v. 40, 43
 —, Rapoto I. v. 35
 —, Rapoto IV. v. 35, 58
 Ostermayr, Dr. 287
 Östreicher
 —, Andreas 324
 —, Johann 312
 —, Johannes 354
 —, Thomas 324
 —, Thomas Johann 312
 Ott, Michael 297
 Ottheinrich, Pfgf. v. Neuburg (1505—
 1559), Kf. v. d. Pfalz (1556—1559)
 60, 99
 Otto
 —, B. v. Bamberg (1102—1139) 42, 48
 —, I. d. Gr., K. (936—973) 24
 —, III. v. Schweinfurt, Hg. v. Schwa-
 ben (1048—1057) 27 f.
 —, II. d. Erlauchte, Hg. v. Bayern
 (1231—1253), Pfgf. (1214) 41
 —, IV., Hg. v. Niederbayern (1310—
 1334) 40
 —, V./VI. (ca. 1083—1156), Gf. v. Wit-
 telsbach, Pfgf. in Bayern 41 f.; 44,
 47, 49
 —, I. v. Mosbach, Pfgf. (1410—1461) 60,
 283
 —, Burggraf v. Regensburg 39, 44, 46

 Pamsendorf 19, 44, 72, 76, 87, 97, 310,
 312, 320 f.; 323, 332 f.; 338, 349,
 351 f.; 354, 360, 366, 375, 378, 385,
 400, 407, 414, 426
 —, Filialkirche 426
 —, Gemeinde 414, 426, 436 f.
 —, Obmannschaft 407
 —, Steuerdistrikt 400
 Paponen, die 43
 Pappenheim, Katharina v. 284
 Paris, Hauptmann 132
 Parkstein (M, Gde., Lkr. Neustadt a. d.
 Waldnaab) 58, 256
 —, Amt 2, 82
 —, Burg 32, 60
 —, Herrschaft 69
 —, Landgericht 206, 374, 376
 —, Edelherrn v. 32
 —, Meginhardus v. 39, 46
 —, Meinhart v. 45
 Parsberg, Burg 41
 Partmann, Andree 302
 Passelsdorf 75, 87, 97, 321, 358, 369 f.
 375, 389, 393, 397, 408, 412, 418
 Pauler, Lorenz 342
 Paulsdorf (Kd, Gde. Hiltersdorf, Lkr.
 Amberg; dann Gde. Freudenberg,
 Lkr. Amberg-Sulzbach) 9
 —, die 37, 92
 —, Agnes v. 120
 —, Chunrad v. 92
 —, Elsbeth v. 253
 —, Hanns v. 92
 —, Karl v. 92
 —, Konrad v. 44
 —, Ulrich v. 253
 Paumann (Pauman)
 —, Egid 135
 —, Remigi 336
 Paumer 132
 —, Nikolaus 134
 Paur
 —, Johannes 328
 —, Peter 243
 —, Stephan 337
 Pavia, Hausvertrag v. (1329) 59, 61
 Pechtoltsried 237
 Pegnitz (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Bay-
 reuth) 59
 —, Fluß 26
 —, Kreis 188, 380
 (Regen-) Peilstein (Kd, Gde. u. Lkr. Ro-
 ding; dann Lkr. Cham) 59, 253
 —, Burg 59
 —, Veste 253
 Pelkofen, Johann Nepomuk, Frhr. v. 154
 Pennading 47 f.; 75, 86, 263, 319
 —, Ober- 19, 68, 96, 319, 336, 375,
 398, 408, 410, 413, 420
 —, Unter- 19, 68, 96, 319, 336, 398,
 408, 410, 413, 420
 Penting (Pfd, Gde., Lkr. Neunburg vorm
 Wald; dann Lkr. Schwandorf)
 —, Gemeinde 38
 Per (Peer, Bern, Pere)
 —, Anton 121
 —, Balthasar 121
 —, Caspar 121, 199
 —, Friedrich 121

- , Hans 121, 199
- , Michael 121
- Pergern
- , Johann 68
- , Sebald Joseph 68
- Pernhof, Pernhoff (s. Bernhof)
- Pernhofer
- , Albrecht 183
- , Konrad 182
- Pernruth (s. Bernrieth)
- Perr, Hanns Georg 307
- Persch von Hohenburg, Sidonie 151
- Perschen 1 f.; 12, 15, 17 f.; 70, 74 f.; 87, 91 ff.; 99, 103, 107, 175, 219, 233, 315, 321 f.; 378, 389, 401, 409, 412, 419, 425
- , Edelmannshof 92
- , Filialkirche 409, 418
- , Karner 93
- , St. Peter u. Paul 90 f.; 93, 97
- , Pfarrei 91—94, 101, 253
- , Pfarrhof 92
- , Pfarrort 95
- , Schranne 61 f.
- , Schule 418, 426
- , Steuerdistrikt 388 f.; 401
- , Ursparrei 61, 91
- , Vogtei 92
- , Oudalrico v. 91
- Pertoldus de Scaminhobt (= Schamhaupten) 39
- Pertolzhofen (Kd, Gde., Lkr. Oberviechtach; dann Gde. Niedermurach, Lkr. Schwandorf) 130, 372
- , Gut 398
 - sherrschaft 298, 318, 364, 371, 395
- , Hofmark 370, 373
- , Schule 419
- , die v. 115, 129 f.; 162—165, 224, 372
 - Anna Maria Renata v. 164 f.
 - Balthasar v. 163
 - Friedrich v. 162
 - Georg 162
 - Hanns Fabian v. 163
 - Hanns Georg v. 163
 - Hanns Jacob v. 163
 - Hanns Ludwig v. 163 f.
 - Hanns Otto v. 163 f.
 - Hanns Sigmund v. 138, 278, 285
 - Hans Thoman v. 278
 - Hans Wolf v. 129 f.
 - Joachim v. 163
 - Johann Ludwig v. 163 f.
 - Martha v. 130
 - Sebastian v. 129, 163
 - Stephan (Stefan) 67, 162
 - Wolf 129, 168
- Pesing (Amt Cham) 50
- Pettendorf (Pfd, Gde., Lkr. Regensburg) 41, 173, 221
- , Amt 42
- , Kloster 39, 120
- , Gfn. v. (s. Hopfenohe-Lengenfeld-Pettendorf)
- Pfaffen-Berg 2
- Pfaffenhofen (Kd, Gde., Lkr. Neumarkt i. d. Opf.; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 103
- , Burg 59
- , Landgericht 374, 380, 395
- , Pfliegamt 373
- Pfalz
- Neuburg 82, 263
- b. Rhein 59, 82
- Obere- 60, 183, 200
- Pfeilschiffter, Johann 134
- Pfleger, Jordan 233
- Pförring (M, Gde., Lkr. Ingolstadt; dann Lkr. Eichstätt) 26
- Pfreimd (St, Gde., Lkr. Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 1, 8, 14, 91, 100, 153, 233, 235, 267, 269, 325 f.; 378, 388, 401, 404, 406, 410, 412, 423, 426 f.; 436 ff.
- , Amt 1, 290, 374, 377
- , Burg 233
- , Fluß 3, 14
- , Gemeinde 437
- , St. Johanniskapelle 401
- , Kirche 297
- , Lehengericht 235
- , Pfarrei 326, 363, 423, 426
- , Stadt- 409
- , Pfarrkirche 403
- , Pfleger 267
- , Residenz 401
- , Richter 266 f.
- , Schule 423, 426
- , Stadtrichteramt 69, 294 f.; 301, 320, 323, 331, 333 f.; 361, 392
- , Steuerdistrikt 401
- , Edelherren v. 32
- Pfreimder (Pfreimbder)
- , Hans Christoph 144,
- , Wolfgang Achaz 260
- Philipp, Pfgf., Kf. v. d. Pfalz (1476—1508) 60, 183, 283
- Philippsberg (Gde. Lutzmannstein, Lkr. Parsberg; dann Gde. Velburg, Lkr. Neumarkt i. d. Opf.)
- , Hammer 272
- Piehler
- , Ludwig 410
- , Michael 319
- , Wolfgang 319
- Piehlhof (s. Bierlhof)
- Pielenhofen (Pfd, Gde., Lkr. Regensburg) 252

- , Kloster 250
 Piener, Andrä 336
 Pillungesriut 28
 Pilsach (Pfd, Gde., Lkr. Neumarkt i. d. Opf.) 373, 395
 Pilsen (Böhmen/ČSSR) 9
 Pindtner, Lienhardt 267
 Pippin, Sohn Karls d. Gr., Kg. v. Italien (781—810) 23
 Piring zu Siegharting, Wolf Andre v. 68
 Pirk (Kd, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 52, 247, 276
 Pirkensee (D, Gde., Lkr. Burglengenfeld; dann Pfd, Gde. Maxhütte-Haidhof, Lkr. Schwandorf) 224
 Pirschl, Franz Wolfgang 295
 Pischdorf (Bischofsdorf) 19, 34, 38, 45, 50 f.; 76, 87, 174 ff.; 276, 282, 322, 364 f.; 378, 385 f.; 401, 407, 415, 427
 —, Gemeinde 415, 427, 436 f.
 —, Kirche 98, 422, 427
 —, Steuerdistrikt 401
 —, Vogtei 174, 177
 Pischeldorf (D, Gde. Pirk, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 52
 Pischer
 —, Christian Friedrich 228 f.
 —, Elisabeth 231
 —, Franz Erdmann 228 f.; 231
 —, Johann 231
 —, Juliane 231
 —, Maria Genoveva 231
 —, Peter 228
 —, Xaver Erdmann 231
 Pissau (D, Gde. Lengfeld, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 234
 Pittersberg (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann Gde. Ebermannsdorf, Lkr. Amberg-Sulzbach) 369 f.; 393
 —, Pfarrei 95, 281, 299, 305, 308, 320, 328, 341, 352, 368 f.; 410, 419, 433
 Plab
 —, Caspar 213
 —, Johann Anton 230
 Plank (Planck, Planckh)
 —, Johannes 324
 —, Samuel 324
 —, Tobias 329, 358
 Plankenfels (D, Gde., Lkr. Ebermannstadt; dann Lkr. Bayreuth)
 —, Schloß 221
 —, die (Planckenfellser, Planckchenfelser) 115, 120 ff.; 210, 221, 223, 225, 284
 Alexander 222
 Anne 221
 Caspar v. 190
 Christoffer v. 190
 Christoph 223
 Hans v. 67, 120—123, 221 ff.; 278
 Hans Georg 222
 Jorg v. 190, 221 ff.
 Ott 190 f.
 Peter 221
 Silvester 222
 Ursula 190
 Wolf 115, 222, 274, 284 f.
 Plankstetten (Pfd, Gde., Lkr. Beilngries; dann Lkr. Neumarkt i. d. Opf) 73
 Plassenberg
 —, die 168, 172
 Christoph Jacob 115, 168
 Hans Christoph 168, 173, 207
 Hans Lorenz v. 151, 168, 173
 Hans Melchior 168 ff.; 173
 Johann Melchior 172
 Margaretha 168, 170, 173
 Plech (M, Gde., Lkr. Pegnitz; dann Lkr. Bayreuth) 58 f.
 Plech, Clara 199
 Plechinger, Jacob 200
 Plettenberg, Baron v. 181
 Pleystein (St, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 78, 294, 355
 —, Amt 82
 —, Pfleger 236
 —, Heinrich v. 247
 Plösl
 —, Georg 336
 —, Hanns Peter 333
 —, Joseph 319
 Plöth, Martin 324
 Poblinger, Johann 138
 Pöckl, Johannes 297
 Podewils, Frhrn. v. 285, 288
 —, Casimir 288
 —, Franz Heinrich 287 f.
 —, Maria Anna 241
 —, Maria Eleonora 241, 289
 —, Maria Eva 289
 Poeder, Stefan 67
 Poggersdorf (W, Gde. Penting, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 38
 Polen 25
 Polenwinden (abgegangen) 36
 Pollinger, Friedrich 67
 Pömtinger, Heinrich 174
 Portdtmann (Porthmann)
 —, Michl 311
 —, Richard 352
 Portner, die 170
 —, Catharina Ludmilla 131
 —, Hans Andrä 130
 —, Hans Jacob 130 f.
 —, Hans Sigmund 170, 185
 —, Heinrich Sigmund 170 f.; 173
 —, Johann Albrecht Erdmann 131

- , Sigmund 168
 Posenecker, Georg Jakob 128
 Pösl (Pössl)
 —, Elisabeth 297
 —, Hanns Michl 314
 —, Hanns Wolf 297
 —, Johann 336
 Posl, Georg 388
 Pottenwöhr (s. Bodenwöhr)
 Prag (ČSSR) 9, 82
 Prandt (Prand), die v. 191, 213, 236, 256
 —, Georg (Jorg) v. 79, 236 f.; 266 ff.
 274
 —, Johann Georg Erdmann v. 171
 —, Jorg Eberhart v. 257
 —, Margaretha v. 267
 —, Veit Hans v. 103, 115, 191, 236 f.;
 266, 268
 —, Wolf Christoph Erdmann v. 211 ff.
 Praun, Jacob 303, 362
 Prechtel, Johann 382 f.; 385, 388
 Preisinger, Heinrich 253
 Preislinger, Johann Ernst 186
 Prembach 247
 Prenitzer, Leopold 387, 391
 Prenner, Balthasar, Stadtschreiber 101,
 103
 Pressath (St, Gde., Lkr. Eschenbach i. d.
 Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d.
 Waldnaab) 78
 —, Markt 59
 —, Unteramt 244
 Pretzabruck (Pezenprukke, Petznprückh),
 5, 38, 50, 71, 73 f.; 76, 88, 98, 292,
 322, 332, 341, 357, 378, 401, 407,
 414, 427
 —, Gemeinde 414, 427, 437 f.
 —, Steuerdistrikt 401
 Prey, Georg Michael 68, 148
 Preysing, die 181
 —, Wilhelm v. 93
 Priffling
 —, Mathias 331
 —, Paulus 331
 Princkh, Michael Dr. 210
 Propst
 —, Friedrich 214
 —, Konrad 214
 —, Ulrich 214
 Proll, Johannes 305
 Pröls, Hanns Michl 303
 Prüfening (Gde. u. Lkr. Regensburg)
 —, Kloster 38
 —, St. Wolfgangskapelle 38
 Prügelhof (W, Gde. Losau, Lkr. Nab-
 burg; dann Gde. Wernberg, Lkr.
 Schwandorf) 424
 Prüil (bei Aschach, Lkr. Amberg; dann
 Lkr. Amberg-Sulzbach) 36
 Prunner, Dietrich 175
 Puchelberger
 —, Hans 283
 —, Niklas 283
 —, Ursula 282 f.
 Püchersreuth (Pfd, Gde., Lkr. Neustadt
 a. d. Waldnaab)
 —, Ortsgericht 155, 384
 —, Pfarrer 48
 Püelhoffer, die 224
 Püelhof (Pühlhof) s. Bierlhof
 Pülger, die 214
 Pullenried (Pfd, Gde., Lkr. Oberviech-
 tach; dann Gde. Oberviechtach, Lkr.
 Schwandorf) 244
 Punzinger (Puntzinger)
 —, Jordan 36
 —, Ruger 252
 Pürner
 —, Hanns 319
 —, Johannes 307
 Pürschl, Franz Wolfgang 329
 Pursruck (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann
 Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-
 Sulzbach)
 —, Vogtei 36
 Purz, Georg 349
 Pyssaw (s. Pissau)
 Queitsch, Bernhard 390
 Quentel, Frhrn. v. 362
 —, Franziska 264
 —, Thomas Constantin Joseph 264
 —, Thomas Ferdinand Joseph 263
 Raab, Michael 340
 Rab(en), Georg 210
 Rabensteiner 271
 Rabhof 97
 Rackenhof (s. Ragenhof)
 Rackendorf (s. Roggenstein)
 Rackenstein (s. Roggenstein)
 Radenstorffer, Jordan 67
 Radenzgau 22, 25 f.
 Radersdorf, Heinrich 233
 Ragenhof 50, 75, 87, 97, 213, 300 f.;
 323, 355, 399, 406, 413, 418, 423
 Rail, Johann 324
 Raiser, Joseph 363
 Raitenbuch (= Raittenpuch)
 —, Conradus de 44
 —, Hitzo de 44
 Raittenpuch (s. Raitenbuch)
 Rakindorf (s. Roggenstein)
 Ramlesreuth (Kd, Gde., Lkr. Kemnath;
 dann Gde. Speichersdorf, Lkr. Bay-
 reuth) 262
 Ramsberger, Hans 233
 Rannahof (E, Gde. Hiltersdorf, Lkr. Am-

- berg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 68, 398, 408, 413, 420
- Rappenberg 49, 97, 233, 236, 241, 268, 271, 312, 323 f.; 349, 360 f.; 375, 386, 390, 399, 406, 414, 426
- Rattenberg (W, Gde. Glaubendorf, Lkr. Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 421
- Ratz von Freienried, Ulrich 67
- Rauberweiherhaus (D, Gde. Sonnenried, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 438
- Rauch
- , Andree 340
- , Johannes 301
- Raumsteiger, Stephan 383
- Rekenhofen 38
- Redwitz, Fritz v. 233
- Regen (Fluß) 26
- Kreis 380
- Regensburg (krfr. Stadt) 8 f.; 11, 19, 41, 78, 91, 93, 164, 166, 176, 181, 186, 248, 251 ff.; 265, 267, 286, 380, 433 f.
- , Diözese 91, 94, 281
- , Domkapitel 91, 93, 113, 226, 292, 294—297; 300 f.; 303, 307, 311 f.; 317 f.; 320, 323—333; 335—340; 342—346; 348 ff.; 354 f.; 357—360, 362, 366, 368, 370 ff.; 398
- , St. Emmeram 39
- Vogtei 40
- , Hochstift 41, 44, 174, 281, 329
- , Kreisregierung 380
- , Obermünster 166
- , Vorstadt 60
- , Albert, B. v. 92
- , Hartwig II., B. v. 91
- , Heinrich, B. v. 29
- , Heinrich v. Roteneck, B. v. 248
- , Konrad, B. v. 41, 91
- , Leo, B. v. 247
- , Siegfried, B. v. 91
- Regenstauf (M, Gde., Lkr. Regensburg) 60
- , Burg 41, 60
- Reger, Wilhelm 153
- Reichenau (D, Gde. Waidhaus, Lkr. Vothenstrauß; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 78
- Reichenbach (Kd, Gde., Lkr. Roding; dann Lkr. Cham) 30 f.; 46
- , Kirche 31
- , Kloster 29 ff.; 33 f.; 39, 45 ff.; 50 ff.; 135, 147 f.; 174, 213, 220, 276, 282, 342, 355 f.; 370, 394
- vogtei 62
- , Propstei 50, 298, 318, 342, 370
- , Richter 278
- , Erchinger, Abt 34, 174
- , Heinrich, Abt 51, 174
- , Johann, Abt 233
- Reichenstein, Lehensherrschaft 128, 166
- Reichenthal (CSSR) 78
- Reichl, Georg 392
- Reinfelder, Johann Andrä 273
- Reinolde, die 176
- , Winhart 176
- Reis, Johannes 309
- Reisach (Kd, Gde. Trausnitz, Lkr. Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 263, 430
- Reiser
- , Joseph 388 f.; 393, 411
- , Wilhelm 392, 399
- Reisereder, Michael 410
- Remmelberg (D, Gde. Letzau, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab; dann Gde. Theisseil) 52, 247, 276
- Rettenbach (Pfd, Gde., Lkr. Regensburg, dann Lkr. Cham)
- , Landsassengut 200
- Reut (Reuth) (abgegangen) 50, 52, 247
- Reyn 253
- Riche, Gebhart 252
- Ridner, Jacob 344
- Richt 76, 88, 96, 213, 292, 324, 355, 397, 407, 414, 431
- Richter, Johannes 309
- Richtmühle 219, 357, 388 f.; 401, 409, 415, 419, 425
- Richza, Herzogin v. Böhmen 50
- Reuth b. Erbenndorf (Kd. Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab; dann Lkr. Tirschenreuth) 260, 262, 271
- Rieden (M, Gde., Lkr. Amberg; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 235
- , Amt 2, 63, 68, 375
- , Pflegamt 95, 370
- Riedenburger (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Kelheim) 60
- , Burg 60
- , Gebehard de 39
- Riedesel, Heinrich 268
- Riedl, Karl v. 147, 214, 219, 388
- Riedler, Hanns Wolf 304
- Rimilberge (s. Remmelberg)
- Ris
- , Hans 203
- , Stephan 319
- Riß, Georg 337
- Rittenburg (s. Riedenburger)
- Riut (abgegangen) 246
- Rochau, Georg v. 67, 115
- Röck, Maria Sophia Franziska, Frfr. v. 288
- Roding (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Cham) 62
- , Landgericht 394, 434
- , Landkreis 38

- , Markt 59
- Rödl, Joseph 410
- Rödlmühle 96, 324, 341, 404, 408, 414, 428
- Roggenstein (= Rackendorf = Rackenstein) (Pfd, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Gde. Vohenstrauß, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 236
- , Sitz 234
- , Veste 234 f.
- , Adalbero de 45
- Rom
- , Hanns Georg 319
- , Ignaz 319
- Römer, Konrad 234
- Romers, Erhard 221
- Rornstat zum Treffelstein, Eberhart 67
- Rosenberg (Sulzbach-) (St, Gde., Lkr.; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 8
- , Burg 59
- Rot, Hans 66
- Roth, Michael 377
- Röthenbach (D, Gde. Kohlberg, Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 256
- Rottendorf 20, 45, 50 f.; 71, 75, 86, 99, 108, 174, 216, 220, 237, 271 f.; 299, 304, 306, 311, 324, 341 f.; 366, 370, 375 f.; 378, 392, 401, 408, 414, 428
- , St. Andreas 96
- , Gemeinde 414, 427, 437
- , Kirche 304, 307 f.; 324
- , Obmannschaft 408
- , Pfarrei 94, 101, 294, 300, 303 f.; 306 ff.; 312, 324 ff.; 341 f.; 365, 410, 420 f.; 427
- , Pfarrort 95
- , Schule 421, 427
- , Steuerdistrikt 401
- , Zehnt 183
- , Herren v. 44
- , Hartnit v. 45
- , Hermann v. 44, 281
- , Hertnid v. 44 f.
- , Sifridus v. 45
- Rötz (St, Gde., Lkr. Waldmünchen; dann Lkr. Cham) 9, 126, 229
- , Amt 101
- Rubenbauer, Katharina 308
- Rüden, Konrad v. 253
- Rudolf
- I. (1274—1319), Hg. (1294—1317) 59, 106, 120, 249 f.
- II., (1306—1353) Pfgf., Kf. v. d. Pfalz (1329—1353) 59 ff.; 107
- Ruger der Tanhawser 66
- Ruml (Rumel), die 133
- , Christoph v. 133
- , Johann Ludwig 134, 262
- , Maria Josepha v. 262
- Runding (Pfd, Gde., Lkr. Cham)
- , die 33
- , Adalbert v. 33 f.; 45, 51
- , Otto v. 30
- , Rüdiger/Rud(e)gerus v. 31, 33 f.; 45, 51
- , Walter v. 31, 51
- Ruprecht
- I., d. Ältere (1309—1390), Pfgf. (1329—1353), Kf. v. d. Pfalz (1353—1390) 59 ff.; 63, 107, 198, 252, 282
- II., d. Jüngere (1325—1398), Kf. v. d. Pfalz (1390—1398) 59—63; 252—255; 282
- III., der Jüngste (1352—1410), Kf. v. d. Pfalz (1398—1410), Kg. (1400—1410) 60, 62 f.; 107
- Rußdorf, Georg v. 210
- Sächsenkirchen (Sessenkirchen) 94, 246 f.
- Saggan (E, Gde. Bach, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 348, 385
- , Sitz 135, 166
- Sägmühle 173, 349, 385, 398, 407, 415, 421
- Salacho 22
- Salhausen
- , Georg Warmundt v. 285
- , Hans Jakob v. 285
- , Melchior v. 67, 99, 215, 223, 284 f.
- Saltendorf 1, 19, 30, 74 f.; 87, 95, 98 f.; 108, 237, 266, 271 f.; 274 f.; 294, 297, 301, 316, 325, 346, 365 f.; 378, 392 f.; 401, 406, 414, 428
- , Filialkirche 367, 409, 428, 432
- , Gemeinde 414, 428, 437, 439
- , Gotteshaus 274,
- , Hofmark 274
- , Obmannschaft 406
- , Pfarrei 94, 101, 326
- , Schule 428
- , Steuerdistrikt 401
- Sattelhof 326, 403, 407, 410, 414, 431
- Sauer, Frhrn. v. 167, 394
- , Anton 128, 135
- , Arnold Bonaventura 219
- , Franz 262, 383, 396
- , Maria Franziska 219
- , Maria Rosa 219
- Sauerzapf
- , Georg 193
- , Margarete 151 f.
- , Paul 183
- Säulnhof 42, 47 f.; 50, 72, 77, 86, 96, 325, 336, 358, 389, 401, 408, 415, 430
- , Mühle 325, 401, 408
- , Steuerdistrikt 401
- Sazenhofen, Sazenhofer, die 66, 144, 165, 243, 256

- , Christoph Jobst Bernhard v. 68, 202, 230
- , Franz Sigmund Friedrich v. 68
- , Hans 268
- , Hans Andreas 243
- , Jobst Sigmund 242, 258
- , Johann Andreas Wilhelm v. 172
- , Johann Franz Sigmundt v. 68
- , Johann Friedrich v. 68, 144 f.; 280
- , Johanna Sybilla 145, 280
- , Tobias 243
- , Wolf 266
- Schadl, Leonhard 310
- Schäffer, Johann Bartholomäus 153
- Schallern
 - , Dr. Gottlieb v. 187 f.
 - , Johann Michael v. 131 f.
 - , Joseph Anton v. 133 f.
 - , Joseph Ignatius v. 133 f.
 - , Juliana Sabina v. 132 f.
 - , Maria Francisca v. 133
- Schanderl, Andreas 326
- Schanderlhof 326, 401, 408, 415, 430
- Schandri, Michael 410
- Schärding (Österreich)
 - , Landrichter 176
 - , Pfleger 176
- Schardt, Mathias 134
- Scharf, Johann 337
- Scharffenberg
 - , Cristoffer v. 66
 - , Ludwig v. 216 f.
 - , Sabina v. 218
- Scharl
 - , Georg Martin 302
 - , Johann 323
- Scharlmühle 96, 326, 399, 408, 413, 421
- Scharner, Jacob 392
- Scharpf
 - , Adam 336
 - , Ulrich 328
- Schartl, Georg 328
- Schaumbühler, Melchior 266
- Schellenberg, die 125
 - , Albrecht Wilhelm v. 125 f.
 - , Franz Sigmund v. 126
 - , Georg Caspar v. 126
- Schenk von Reicheneck, Ulrich 62
- Schenkl, Thomas 410
- Schertl, Anna Sophie 179
- Scheyern, Gfn. v. 40
- Schider, Georg 335
- Schiesl, Joseph 389
- Schiltern (D, Gde. Losau, Lkr. Nabburg; dann Gde. Wernberg, Lkr. Schwandorf) 234, 236, 424
- Schindl-Berg 2
- Schirlitz
 - , Georg 230
 - , Johann 230
- , Johann Georg 231
- Schirmdorf 19, 76, 88, 97, 165, 222, 327, 402, 407, 413, 419
- Schirmitz (Pfd, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 264
- Schirnting, Albrecht 282 f.
- Schlackenwerth (Stadt in westböhmischem Gebiet, ČSSR) 212
- Schlammersdorf
 - , Hans v. 67
 - , Wilhelm v. 167
- Schlauderhof (E, Gde. Hiltersdorf, Lkr. Amberg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 68
- Schleißdorf (D, Gde. Wutschdorf, Lkr. Amberg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 96
- Schlör
 - , Catharina Margaretha 158
 - , Johann Georg 158
- Schmaldorf 327, 400, 425
- Schmall, Georg 303
- Schmaus, Georg Michael 244
- Schmid, Johann Baptist v. 205 f.; 306, 341, 393, 400
- Schmidgaden 12, 14, 45 f.; 49, 86, 99, 108, 143, 305, 327, 336, 375, 378, 401, 408, 414, 428, 437
 - , Beata Maria Virgo 96
 - , Burg 43
 - , Gemeinde 414, 428, 435—438
 - , Kirche 325 f.; 328, 336, 338
 - , Pfarrei 94, 101, 326, 328, 334, 336, 410, 422, 431
 - , Pfarrort 95
 - , Schule 428, 430
 - , Steuerdistrikt 401
 - , Veste 43
 - , Herren v. 33, 44 ff.
 - , Chunrad v. 44, 281
 - , Derliep v. 46
 - , Herliep v. 33, 46
 - , Hermann v. 49
 - , Hertnidus v. 45 f.
 - , Wirnth v. 44, 281
- Schmidgadener Rotliegend Becken 2
- Schmidl
 - , Johann 320
 - , Thomas 324
- Schmidmühlen (M, Gde., Lkr. Burglen-genfeld; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 60
- Schmidt, Ucz 108
- Schmuckher, Hans 133
- Schnaittach (M, Gde., Lkr. Lauf; dann Lkr. Nürnberger Land)
 - , Landgericht 374
- Schnaittenbach (St, Gde., Lkr. Amberg; dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 151, 198, 295, 436

- , Gemeinde 424 f.
- , Markt 109
- , Pfarrei 96, 409
 - Ober- 37
 - Unter- 37, 151 f.; 156 f.; 199 f.; 202
 - Hammer 151—153, 199
 - Landsassengut 152, 200
- Schneidau
 - , Franz Christoph v. 231
 - , Heinrich Burkhard v. 231 f.
- Schnürer, Hans 335
- Schömersdorf (W, Gde. Zeinried, Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 70, 376
- Schön, Friedrich 320
- Schönnau (D, Gde. Uckersdorf, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Gde. Schwarzhofen, Lkr. Schwandorf) 175, 396
- Schönberger
 - , Hanns 365
 - , Joseph 313
 - , Michael 302
 - , Peter 302
- Schönhueb, kurfürstl. Rat 240
- Schönreuth (Kd, Gde., Lkr. Kemnath; dann Gde. Kemnath, Lkr. Tirschenreuth) 127, 193
- Schönsee (St, Gde., Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 8, 11
- Schönstätt (Schönstett) Frhrn. v. 285
 - , Carl Theodor 288 f.; 393
 - , Karl 161, 387
 - , Maria Anna 288
 - , Maria Eva Rosina 288 f.
 - , Maria Theresia 288
 - , Wolfgang Albrecht 288
- Schönthal (Pfd, Gde., Lkr. Waldmünchen; dann Lkr. Cham)
 - , Kloster 175 f.; 253
- Schorri, Claudius 156, 202
- Schott
 - , Barbara Katharina 269
 - , Konrad 389
 - , Hanns Albrecht 269
 - , Hans Christoph 269
 - , Margaretha Susanne 269
- Schott(en) auf Stockenfels und Fischbach, Hanns Conrad 68, 124, 208
- Schreiber, Andrä 410
- Schreiner, Michael 312
- Schremb, Hans 335, 347
- Schrenk, Frhrn. v. 239, 270 ff.
 - , Georg Karl 239 f.
 - , Joseph August 240
 - , Maria Elisabeth 240
 - , Maria Francisca 240
 - , Max Christian 240
- Schreyer, Georg 324
- Schreyerhof 303
- Schrott (Schrodt)
 - , Georg 301
 - , Johannes 301
 - , Joseph 196 f.
 - , Michael 323
 - , Thomas 301
- Schuerer, Ulrich 101
- Schütz, Anton 382 f.; 385, 388
- Schwaig 98, 358, 389, 402, 407, 416, 429
- Schwand (W, Gde. Pursruck, Lkr. Amberg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 36
- Schwandner (Schwandtner) 336
 - , Anton 314
 - , Georg 314
 - , Jacob 352
 - , Leonhard 352
- Schwandorf (St, Gde. und Lkr., ehemals krfr. Stadt) 9, 11, 36, 41, 50, 78, 120, 295, 362
 - , Dekanat 94
 - , Landkreis 339, 435
 - , Markt 60
 - , Pfarrei 292
 - , Pfarrer 331
 - , Pfleger 263 f.
 - , Luitpold v. 51
- Schwandorfer Bucht 2
- Schwarz, Stephan 316
- Schwarzach (Fluß) 2 f.; 39 f.; 68, 147
 - Grafschaft a. d. — 39 ff.
- Schwarzach b. Nabburg 3, 7, 14, 41 f.; 53, 71, 73, 76, 86, 94, 96, 99, 328, 336, 340, 352, 355, 359, 378, 403, 407, 414, 429
 - , St. Albertus 96
 - , Amt 42, 65
 - , Gemeinde 414, 428, 432, 435, 437 f.
 - , Hammer 328
 - , Kirche 328, 345
 - , Obmannschaft 407
 - , Pfarrei 94, 101, 148, 383, 410, 417, 428
 - , Pfarrort 95
 - , Schule 428
 - , Urbarsamt 59
- Schwarzberg (W, Gde. Glaubendorf, Lkr. Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 421
- Schwarzenberg (eindeutige Landkreiszuordnung nicht möglich) 136, 177
- Schwarzenburg (b. Rötz)
 - , Herrschaft 39 f.
- Schwarzeneck (D, Gde. Schwarzhofen, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 67, 254
 - , Burg 59
- Schwarzenfeld 1, 3 f.; 6—9, 11 f.; 19 f.; 27, 34, 43, 49—52, 67 f.; 77, 79, 86,

- 89, 99, 108, 115, 120, 136, 138, 148,
190, 193, 220—226, 228 f.; 232,
278, 284, 295, 310, 328, 338, 357 f.;
378, 389, 402, 407, 416, 429, 438
- , St. Ägid 98
- , Burg (Veste) 43, 222, 226, 229
- , Dreifaltigkeitskirche 402
- , Eremitenklaus 402
- , Gemeinde 416, 429, 438
- , Gutsherrschaft 231, 296, 321, 325,
329, 332, 340, 359
- , Hammer 74, 77, 227 f.; 232, 329,
358 f.
- , Hofmark 295
— sgerichtigkeit 223
- , Königsgutsbezirk 27
- , Landsassengut 357
- , Markt 358, 390, 435, 437 f.
- , Miesberg 98, 402
- , Mühle 227, 232, 359
- , Obmannschaft 407
- , Ortsgericht 389
- , Patrimonialgericht 233, 357, 389
- , Pfarrei 94, 101, 302, 310, 326, 359,
410, 420, 427, 429 f.
- , Post 9, 11, 329
- , Propstei 50
- , Schloß 390, 402
- , Plankenfelsisches Schloßchen 227,
229 ff.
- , Schule 420, 427, 429 f.
- , Steuerdistrikt 402
- , Wappen 7
- , Zoll 80
- , die 32, 229 f.; 223
- , Baldwinus 220
- , Chunradus 46, 220, 282
- , Frideraun 220
- , Friedrich 220
- , Heinrich 220
- , Irinfrid 34, 45, 51, 220
- , Konrad 51, 220
- , Reichlint 51, 220
- Schwärzermühle 96, 328, 334, 402, 408,
415, 431
- Schwarzhofen (M, Gde., Lkr. Neunburg
vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf)
- , Kirche 321, 327, 351
- Schweden, die 84
- Schweinfurt, Gfn. v.
- , Berthold 23 ff.
- , Heinrich 25 f.
- , Judith 35
- , Otto (s. Otto III.)
- Schweizerbach 363, 398, 409, 416, 430
- Sechser, Matthäus 143
- Seckendorf
- , Hans v. 233
- , Wolf Christoph v. 150
- Seegerer, Georg 159, 309
- Segensberg (Lkr. Roding) 62
- , Burg 59
- Seiboldt, Hanns 267
- Seidenhof 98
- Seidl, Mathias 267
- Seiz
- , Adam 287
- , Johann Engelhard 287
- , Raimund 287
- Seligenporten (Pfd, Gde., Lkr. Neumarkt
i. d. Opf.; dann Gde. Pyrbaum) 184
- Senlinger, Johann 235
- Seubetenreuth (D, Gde. Wartenfels, Lkr.
Stadtsteinach; dann Lkr. Kulmbach)
259
- Seuboldt, Ulrich 207
- Seus, Ulrich 256
- Sibenhar, Niclas 184
- Sickenhausen, die v. 154
- Sickingen, Franz Konrad v. 268
- Siegehardus de Eberspiunt 44
- Siegelsdorf 19, 76, 86, 97, 165, 329, 348,
371, 385, 394, 398, 407, 413
- Simbl (Sinbel, Sinwell), Konrad 66
- Sindelsberg 50, 68, 88, 97, 296 f.; 330,
403, 407, 410, 414, 431
- Singer 271
- , Barbara Katharina 269
- , Caspar Melchior 186
- , Caspar Philipp 186
- , Hans 269
- , Hans Albrecht 186, 239, 269
- , Johann 238
- , Johann Friedrich Christoph 186
- Sitzambuch 37, 72, 74 f.; 87, 190, 237,
271 f.; 330, 373, 395, 402, 406, 413,
424
- , Steuerdistrikt 402
- Slawen, slawisch 15, 17 f.
- Smalzel, Rudigerus 34
- Smukh, Hans 134
- Söllitz 1, 15, 70, 77, 87, 98, 194, 236,
247, 263, 271, 330, 360, 363, 367,
375, 378, 391 f.; 403, 406, 414, 429,
- , Filialkirche 263, 364, 429
- , Gemeinde 414, 423, 429, 438
- , 14. Nothelfer 98
- , Schule 429
- Sonnenburg
- , Ignaz Anton Mariophilus (Falkner)
v. 244 f.; 391
- , Johann Kajetan v. 245, 390
- , Johann Niklas v. 244 f.
- , Maria Barbara Josepha v. 244
- , Niklas v. 391
- Sonnenried (D, Gde., Lkr. Neunburg
vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf)
- , Gemeinde 438
- Sonnleuthner, Georg 209
- Sorg (E, Gde. Heinersreuth, Lkr. Eschen-

- bach i. d. Opf., dann Lkr. Neustadt
 a. d. Waldnaab) 376
 Sparneck (s. Sporneck)
 Spatzenmühle 8
 Specht, Georg 143
 Speinshart (Pfd, Gde., Lkr. Eschenbach
 i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d.
 Waldnaab)
 —, Kloster 356
 Speiringerhof 329
 Speyer, kaiserl. Kammergericht 267
 Spieß 216
 —, Elisabeth 214 f.
 —, Hans 214 f.
 —, Paul 177, 214 f.
 Spindler
 —, Georg 410
 —, Johann 410
 Sporneck (Sparneck) 170, 256, 258, 270 f.
 —, Anna Barbara 259
 —, Barbara Rosina 261
 —, Christoph Peter 207, 257 f.
 —, Georg 207
 —, Hans Adam 258 ff.
 —, Hans Christoph Erdmann 260
 —, Hans Friedrich 258
 —, Hans Georg Otto 228, 260 f.
 —, Hans Ludwig 258
 —, Johann Christoph Erdmann 272
 —, Johann Christoph Ernst 261
 —, Margarethe 257
 —, Sebastian 257
 —, Thomas 103, 257 ff.
 —, Wolf Adam Bernhard 261 f.
 Stabhof 76, 96, 331, 339, 403, 407, 416,
 433
 Stachel zu Stacheleck, Friedrich 176
 Stahel, Hans 209 f.
 Stahl, Georg Jacob 331
 Stainsdorf, Hofgerichtsadvokat 196
 Stamsried (M, Gde., Lkr. Roding; dann
 Lkr. Cham) 177
 Stangl, Heinrich 330
 Stauber, Johannes 335, 351
 Stauf (s. Regensauf)
 Stecher, Ulrich 174
 Steffling (D, Gde., Lkr. Roding; dann
 Gde. Nittenau, Lkr. Schwandorf)
 156 f.; 202, 204
 —, Burg 41, 59
 —, Landgrafen v. 43, 58
 Stein 52 f.; 67 f.; 98 f.; 170, 175, 233—
 242, 256, 268 f.; 289, 359 ff.; 378,
 390, 392, 402, 406, 416, 429
 —, Burg (Schloß, Veste) 43, 47, 233 ff.
 237, 402
 —, Filialkirche 429, 432
 —, Gemeinde 416, 429, 437 f.
 —, Hofmark 115, 239 f.; 275, 294, 312,
 320, 323 f.; 359, 361
 —, Ortsgericht 390
 —, Patrimonialgericht 241, 390
 —, Steuerdistrikt 402
 Ober-
 — Veste 268
 Unter-
 — Veste 268
 —, Herren v. 46 f.; 175, 233 ff.; 249,
 266
 Gebehardus 47
 Georg (Jorg) 47, 233 ff.; 237 f.
 Hans 234 ff.
 Heinrich 234 f.
 Hilpolt 190, 234 f.
 Konrad 47
 Mathes 233—236, 266
 Niclas 233 f.
 Odalricus 47
 Peter 47, 233 ff.; 237 f.
 Udalricus 39, 46
 Ursula 235
 Wilhelm 235 f.; 266
 Weygel, Weyglein 233 f.
 Stein, Lutzmann v. 58
 Steinach (W, Gde. Gleiritsch, Lkr. Ober-
 viechtach; dann Lkr. Schwandorf) 98,
 242—245, 372, 390, 398, 407, 415,
 421
 Steinbach (Lkr. Nabburg, dann Lkr.
 Schwandorf) 50 f.; 75
 Ober- 1, 50, 75, 97, 241, 271, 320,
 360 f.; 375, 390, 399, 406, 413, 418,
 423
 Unter- 50, 392, 399, 406, 413, 423,
 — Patrimonialgericht 392
 — Schloß 399
 Steinbach (eindeutige Landkreiszuord-
 nung nicht möglich) 156
 Steinhauser
 —, Anna Margarete v. 156
 —, Chuntzen 283
 —, Johann Reinhard Wolf v. 156
 —, Ludwig 125, 142, 278
 Steinl, Johann 392
 Steinling
 —, Maria Elisabeth 202
 —, Philipp Jakob v. 156, 202
 Steinlinger
 —, Erhard 184
 —, Friedrich 67, 183 f.; 223
 —, Hans 67, 184, 267, 276 f.
 —, Hans Otto 184
 —, Sixtus 184
 Stelzer 390
 Stelzlmühle 271, 331, 399, 406, 415, 423
 Stetting, v. 354
 —, Friedrich Sigmund v. 195 f.
 —, Josepha v. 196 f.
 —, Moritz v. 195 f.
 Stierberg, Burg 233

- Stirn, die v. 39
 —, die v. Stirn-Altendorf-Leonberg 40, 53
 Stock, (Martin) Thomas Janson v. der 145, 148, 280
 Stöckl
 —, Bernhard 236
 —, Leonhard 337
 Stöcklhof 98, 350, 385, 398, 407, 415, 421
 Stoer, Ulrich 58
 Stopfer, Lorenz 67
 Störnstein (Kd, Gde., Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
 —, Burg 59
 —, Herrschaft 58
 Strasser
 —, Hans 135
 —, Michael 231
 Stratsried (W, Gde. Biberbach, Lkr. Waldmünchen; dann Lkr. Cham) 40
 Straubing (St, Gde., krfr. Stadt)
 —, Rentamt 240
 Strein, Hans 208
 Streitberger, Margareta 235
 Strigler v. Löwenburg 244
 —, Aloys Sigmund Franz 244
 —, Johann Peter Rudolf 243 f.
 —, Joseph Aaron 244
 —, Maria Magdalena Elisabeth Cecilia 243
 Strobl, Michael 328
 Stulln 3—6, 45, 50, 71, 77, 86, 98, 107 f. 293, 301, 303 f.; 315, 325 f.; 331, 336, 350, 358 f.; 375, 378, 389, 402, 408, 414, 430
 —, Filialkirche 338, 359, 429 f.
 —, Gemeinde 414, 430, 438
 —, Obmannschaft 408
 —, Steuerdistrikt 402
 Sturm
 —, Hanns Andree 305
 —, Hanns Georg d. Ä. 305
 Sulzbach 59, 179 f.; 217, 241
 —, Burg 59
 —, Landgericht 374, 380
 —, Grafen v. 26, 32, 35 f.; 44
 Berengar I. 26, 29
 Berengar III. 48
 Berta 39
 Elisabeth 35
 Gebhard III. 30, 35, 39, 48
 Sulzbach-Rosenberg 253
 —, Landkreis 175
 Syger, Heinrich 233
 Syring, Conradt 210

 Tachau (ČSSR) 9
 Tachenstein (abgegangen, ehemals Lkr. Riedenburg), Burg 60
 Taesinger 120
 Tandorf, Jobst v. 266
 Tann (M, Gde., Lkr. Pfarrkirchen; dann Lkr. Rottal-Inn) 40
 Tannesberg (M, Gde., Lkr. Vohenstrauß; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 266, 390
 —, Amt 64, 215, 291, 375
 —, Pflegamt 70, 98, 114, 242, 245, 263, 293 f.; 296, 299 f.; 303, 307, 309, 317, 321, 323, 327, 331 f.; 340, 350, 352, 372
 —, die 33
 —, Otto v. 33 f.; 45
 —, Regering v. 34, 174
 —, Reinbot v. 52
 Tassilo III., agilolf. Hg. (748—788) 22
 Tauchersdorf 17, 19, 72, 76, 87, 97, 194, 237, 332, 354, 387, 402, 409, 414, 426, 436 f.
 —, Obmannschaft 409
 —, Steuerdistrikt 402
 Taufkirchen, Gfn. v. 372
 —, Stanislaus 394
 —, Wolf Christoph 67, 224
 Taus (ČSSR) 9
 Tausinger 220 f.
 —, Dietrich 67, 221
 —, Ulrich 221
 Teublitz (St, Gde., Lkr. Burglengenfeld; dann Lkr. Schwandorf) 78
 Teuchler, Hanns 328
 Teufel 224
 —, Conrad 138, 224
 —, Conrad d. J. 224 f.
 —, Hans 224
 —, Hans Friedrich 225 f.; 228
 —, Heinrich 224 f.
 —, Konrad 192
 —, Philipp 224
 —, Susanne 224
 Teunz (Pfd, Gde., Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 8, 163, 376
 —, die 163
 Thann (D, Gde. Seebarn, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Gde. Neunburg vorm Wald, Lkr. Schwandorf) 170
 Thanstein (Pfd, Gde., Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 254, 256, 336
 Theuern (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann Gde. Kümmersbruck, Lkr. Amberg-Sulzbach) 131, 204,
 —, Hartnidus de 33, 45
 Thietmar 26
 Thoma, Joseph Heinrich 274
 Thurndorf (Pfd, Gde., Lkr. Eschenbach i. d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 376
 —, Amt 376

- , Burg 32, 59
- Tirschenreuth (St. Gde., Lkr.) 102
- , Herrschaft 35
- , Landgericht 374
- Trad (E, Gde. Deindorf, Lkr. Nabburg;
dann Gde. Glaubendorf, Lkr. Schwandorf) 418
- Tradmühle 309, 332, 399, 406, 413, 424
- Traunricht 9, 20, 76, 88, 98, 332, 402,
407, 414, 427
- , Distrikt 338
- , Steuerdistrikt 402
- Trausnitz 53, 59, 67, 70, 99, 170, 175,
228, 233, 245—249, 251—266, 293,
310, 361 ff.; 366, 378, 387 f.; 391,
402, 409, 416, 430
- , Gemeinde 416, 430, 437 f.
- , Hofmark 115, 197, 265, 295, 302,
328, 331, 354, 361, 364, 367
- , Kirche 364
- , Obmannschaft 409
- , Ortsgericht 387
- , Patrimonialgericht 391 f.
- , Pfarrei 94, 101, 293, 364, 410,
429 f.
- , Pfarrkirche 263
- , Schloß 264, 392, 402
- , Schule 430
- , Steuerdistrikt 402
- , Veste (Burg) 248 ff.; 252, 254, 259,
266
- , St. Wenzel 98
- , Kunigunde v. 249
- , Mechthild v. 249
- , Weichnant (Weigl) v. 36, 248—252
- Trautenberg
- , Erdmann v. 193
- , Georg Friedrich v. 193
- , Wolf Heinrich v. 192 f.
- Trautmannsdorf, Maximilian Gf. v. 82
- Trebsau (D, Gde. Bechtsrieth, Lkr. Neu-
stadt a. d. Waldnaab) 175, 233 f.
- Trefnitz 15, 76, 87, 98, 333, 351 f.;
385, 400, 407, 414, 426, 436 f.
- Tresenfeld 52, 276
- , Ober- 52
- , Unter- 52
- Treswitz 62, 244
- , Amt 62, 64, 291, 375
- , Burg 59
- , Landgericht 374, 376, 380
- , Pflegamt 245, 323
- , Alten- 190
- , Burg- 59, 62, 101, 190, 266
- Trichtenricht (D, Gde. Guteneck, Lkr.
Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 8,
70, 98, 352, 376, 385 f.; 403, 415, 422
- Trichtenricht (W, Gde. Kemnath b. Neun-
aigen, Lkr. Nabburg; dann Gde.
Kemnath a. Buchberg, Lkr. Amberg-
Sulzbach) 37, 75, 87, 95, 221, 333,
398, 406, 413, 424
- Trisching 9, 12, 19, 35 f.; 38, 47 f.; 53,
71, 73, 75, 77, 86, 106, 108, 281,
328, 333 f.; 378, 402, 408, 415, 431
- , Amt (sulzbachisches) 30
- , Filialkirche 96, 101, 428, 431
- , Gemeinde 415, 431, 437 f.
- , Herrschaft 32, 35 f.
- , St. Nikolaus 96
- , Obmannschaft 408
- , Schule 431
- , Steuerdistrikt 402
- , Heinrich v. 37
- Troschenreuth (Pfd, Gde., Lkr. Eschen-
bach i. d. Opf.; dann Gde. Pegnitz,
Lkr. Bayreuth) 376
- , Burg 233
- Trossau 76, 86, 97, 165, 334, 348, 385,
396, 402, 407, 413, 419
- , Steuerdistrikt 402
- Trost, Konrad 135
- Trugenhofen (Pfd, Gde., Lkr. Neuburg
a. d. Donau; dann Lkr. Neuburg-
Schrobenhausen)
- , Hofmark 263
- Trukmüller, Adam 349
- Tundorf (s. Diendorf)
- Tuschner, Martin 314
- Uckersdorf (W, Gde., Lkr. Neunburg
vorm Wald; dann Gde. Schwarz-
hofen, Lkr. Schwandorf) 38, 222
- Udalricus, Vitztum 44
- Udalschalk, Gf. 26
- Unruh, Georg Friedrich 185, 191, 259
- Unterach 76, 87, 97, 312, 314, 317,
334 f.; 347, 351, 355 ff.; 364, 371,
378, 403, 407, 415, 431
- , Filialkirche 431
- , Gemeinde 415, 431, 436, 438
- , Obmannschaft 407
- , Steuerdistrikt 403
- Unterauerbach (Pfd, Gde., Lkr. Neun-
burg vorm Wald; dann Lkr. Schwan-
dorf) 145, 148, 175, 345, 383, 437
- , Gemeinde 437
- , Kirche 371
- Unterkatzbach 74, 76, 87, 97, 335, 351 f.;
371, 375, 385, 394, 403, 407, 415, 431
- , Steuerdistrikt 403
- Unterköblitz (D, Gde. Oberköblitz, Lkr.
Nabburg; dann Lkr. Schwandorf) 15,
154 f.; 346, 384, 403, 406, 414, 426
- , Schloß 403
- , Steuerdistrikt 403
- Unterkonhof 97, 122, 127, 142, 279,
335, 339, 344, 368, 382, 396 f.; 407,
415, 417, 433

- Unterschnaittenbach (s. Schnaittenbach)
 Untersteinbach (D, Gde. Iffelsdorf, Lkr.
 Nabburg; dann Gde. Pfreimd, Lkr.
 Schwandorf) s. Steinbach
 Untertresenfeld (W, Gde. Altenstadt,
 Lkr. Vohenstrauß; dann Gde. Vo-
 henstrauß, Lkr. Neustadt a. d. Wald-
 naab) s. Tresenfeld
 Uttinger, Wolf 236
 Utz, Bernhard 93
- Velburg (St, Gde., Lkr. Parsberg; dann
 Lkr. Neumarkt i. d. Opf.) 60, 254
 —, Burg 60
 Velden (St, Gde., Lkr. Hersbruck; dann
 Lkr. Nürnberger Land) 59
 Verinherus de Waltingen 45
 Verschen, Johann Stephan Ignati, 68
 Viechtach (s. Oberviechtach)
 Viehhausen, Burg 60
 Vierbruckmühle 77, 96, 286, 325, 336,
 401, 408, 415, 430
 Vils
 —, (Fluß i. d. Opf.) 21, 26, 36
 —, (Fluß i. NB) 40
 Vilseck (St, Gde., Lkr. Amberg; dann
 Lkr. Amberg-Sulzbach) 20, 131, 158
 —, Vogtei 58
 Vilshofen (Pfd, Gde., Lkr. Amberg;
 dann Gde. Rieden, Lkr. Amberg-
 Sulzbach) 253
 Vincenti, v. 189
 Vischer
 —, Hans 108, 295
 —, Veit 322
 Vlsenbach (s. Ilsenbach)
 Vochold von Allersbach 49
 Vogel, Stephan 395
 Voggenghof (W, Gde. Egelsheim, Lkr.
 Amberg; dann Gde. Hohenburg,
 Lkr. Amberg-Sulzbach) 141, 389
 Voglmühle 304
 Vohburg a. d. Donau (St, Gde., Lkr.
 Pfaffenhofen a. d. Ilm)
 —, Herrschaft 28
 —, Markgraf 45
 —, Ministeriale 31
 Berthold II. v. (s. Diepoldinger)
 Berthold III. v. (s. Diepoldinger)
 Vohenstrauß (St, Gde., Lkr.; dann Lkr.
 Neustadt a. d. Waldnaab) 60
 —, Bezirksamt 416, 418, 433
 —, Landgericht 293, 386, 390 f.; 418,
 421, 424, 433
 — sbezirk 416
 —, Landkreis 1, 33, 190, 247
 —, Rentamt 245
 Volkfeld 25 f.
- Volkhammer, Hans Christoph 143 f.;
 279
 Vorbach (Kd, Gde., Lkr. Eschenbach i.
 d. Opf.; dann Lkr. Neustadt a. d.
 Waldnaab) 376
 Voyt
 —, Christoph 270
 —, Margaretha Susanne 270
- Wagner
 —, Adam 301
 —, Joseph 332
 —, Mathias 301
 —, Michael 309, 332
 —, Peter 301
 —, Ulrich 175
 Waidhaus (M, Gde., Lkr. Vohenstrauß;
 dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
 9, 82
 Waischenfeld (St, Gde., Lkr. Ebermann-
 stadt; dann Lkr. Bayreuth) 221
 Waldau (Kd, Gde., Lkr. Vohenstrauß;
 dann Gde. Vohenstrauß, Lkr. Neu-
 stadt a. d. Waldnaab)
 —, Burg 59
 —, Jorg v. 236
 Waldeck (M, Gde., Lkr. Kemnath; dann
 Lkr. Tirschenreuth)
 —, Amt 63, 280
 —, Burg 59
 —, Herrschaft 58
 —, Landrichteramt 244
 Waldenfels, Hans Rudolf v. 68, 215
 Walderbach (Pfd, Gde., Lkr. Roding;
 dann Lkr. Cham)
 —, Kloster 62, 125
 Waldmünchen (St, Gde., Lkr.; dann Lkr.
 Cham) 9, 40, 233
 —, Amt 101
 —, Landgericht 374, 380, 434
 Waldsassen (St, Gde., Lkr. Tirschenreuth)
 —, Kloster 29, 42 f.; 47, 51 ff.; 193,
 220 f.; 233, 247, 264, 276, 346
 —, Landgericht 374
 Waldthurn (M, Gde., Lkr. Vohenstrauß;
 dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
 195, 205
 —, die 52 f.; 247 f.; 276
 Adelheid v. 247
 Berthold v. 247
 Friedrich v. 52, 247, 276
 Gottfried v. 52, 247, 276
 Ulrich v. 51 f.; 247, 276
 Waldthurner, Sebastian 236
 Waldviertel, niederösterreichisches, 21
 Warnbach 42, 72, 76, 86, 210 f.; 336,
 355, 403, 407, 414, 329
 —, Steuerdistrikt 403
 Ober- 42, 96, 213, 336 f.; 355, 403

- Unter- 42, 96, 213, 336 f.; 355, 403
Wartberg
—, Herrschaft 35
—, Adelheid v. 35, 48
Wartensleben, Gf. 89
Wartperger, Rendger 167
Weber
—, Georg 267
—, Johann 327
Wederndorf (abgegangen) 38
Wedl, Wolf, Pfarrer 272
Weichnant (s. Trausnitz)
Weichs, Burg 60
Weickersried 156
Weiden i. d. Opf. (St. Gde., krfr. Stadt)
9, 11, 58, 60, 78, 164, 264, 433
—, Amt 82
—, Landgerichtsbezirk 416, 424
Weidenthal 8, 34, 50 f.; 68, 99, 133,
172, 174—179, 181 f.; 214, 240, 276,
280, 364 f.; 368, 385 f.; 403, 407,
415, 422, 427
—, Gutsherrschaft 44, 181, 298, 313,
322, 403
—, Kirche 174, 214
—, Landsassengut 364
—, Patrimonialgericht 412
—, Pfarrei 101, 352, 386, 409, 422, 427
—, Pfarrort 95
—, Schloß 403
—, Schule 422, 426 f.; 431
—, Steuerdistrikt 403
—, Vogtei 174, 177, 181
— rechte 51, 174
—, St. Willibald 98
—, Herren v. 44, 174
Alber v. 44, 174, 281
Engelmar v. 51, 174, 220
Gisilbert v. 34, 174
Odalrich v. 174, 281
Udilschalch v. 44, 174, 281
Weiding 2 f.; 5, 19, 43, 50, 68, 72 f.;
76, 88, 96, 142, 145, 148, 296, 324,
326, 330, 337, 345, 355, 375, 378,
383, 403, 407, 414, 431 f.
—, Bleibergwerk 5
—, Gemeinde 431 f.; 435, 438
—, Steuerdistrikt 403
Weiherhaus b. Dürnsricht (Ortsname er-
loschen) 419
Weiherhaus b. Pretzabruck/Traunricht
(Ortsname erloschen) 338, 402, 414,
427
Weiherhaus (E, Gde. Frotzersricht, Lkr.
Nabburg; dann Gde. Schwarzenfeld,
Lkr. Schwandorf) 310, 338, 357, 359,
389, 398, 407, 410, 413, 420, 435, 438
Weiherhaus a. Fensterbach (E, Gde. Hög-
ling, Lkr. Nabburg; dann Gde. Fen-
sterbach, Lkr. Schwandorf) 422
Weiherhäusl (W, Gde. Weiherh, Lkr.
Nabburg; dann Gde. Pfreimd, Lkr.
Schwandorf) 367, 392, 403, 416, 432
Weiherhäusl (D, Gde. Zeinried, Lkr.
Oberviechtach; dann Lkr. Schwan-
dorf) 245, 391
Weiherh 1, 70, 77, 87, 99, 195, 233,
236—239, 266—275, 365, 367, 378,
392, 406, 416, 432
—, Gemeinde 416, 432, 437 f.
—, Gotteshaus 274
—, Gut 272, 402
—, Hofmark 115, 270, 272, 274, 297,
297, 299 ff.; 319 f.; 325 f.; 331,
338, 365, 393
—, Kirche 267, 297, 338, 367
—, St. Margareth 98
—, Ortsgericht 392
—, Patrimonialgericht 275
—, Pfarrei 94, 101, 367, 403, 409,
428 f.
—, Schloß 432
—, Schule 429, 432
—, Steuerdistrikt 403
Ober- 98, 272, 367, 392, 403, 416
Unter- 98, 272, 367, 392, 403
Weilindorf 27
—, Königsgutsbezirk 27
Weimar (Thüringen) 188
Weiß, Erhard 410
Weißenbrunn (D, Gde. Hannersgrün,
Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab; dann
Gde. Kohlberg) 251
Weizenprunne (abgegangen) 38
Wenzel, Kg. (1378—1400, † 1419) 63
Werdenstein, Burg 59
Werinherus de Laber 39
Wernberg (M, Gde., Lkr. Nabburg; dann
Lkr. Schwandorf) 1, 9, 44, 67, 157,
198, 233, 378, 403, 411 f.; 432, 437
—, Amt 69, 290, 374, 377
—, Beneficium 432
—, Burg 43 f.
—, Filialkirche 426
—, Gemeinde 432, 438
—, Markt 403, 406, 410, 432, 436 ff.
—, Pflegamt 43, 69, 313, 317, 321 ff.;
326, 330, 333 f.; 346
—, Posthalter 11
—, Schloß 403, 406, 432
—, Schule 432
—, Steuerdistrikt 403
Wernberg (Bhf., Gde. Oberköblitz, Lkr.
Nabburg; dann Lkr. Schwandorf)
426, 437
Wernberg-Köblitz
— Gemeinde 437 f.
— Markt 435, 437 ff.
Werth, Johann v. 260
Wertheim, Johann Gf. v. 254

- Weseneck
 —, Balthasar v. 207—212
 —, Hans Adam v. 211
 Wetterfeld (Kd, Gde., Lkr. Roding; dann Gde. Roding, Lkr. Cham) 62
 —, Amt 62
 —, Burg 59
 —, Landgericht 374
 —, Gottfried v. 30, 51
 Weyhern, Wolff v. 191
 Wiber (Wilber) v. Aspach 33, 46
 Widmann
 —, Johann Simon 205 f.
 —, Leopold 205 f.
 Widtersperg, Eva Christina v. 288
 Wiesensuß 50, 76, 87, 97, 263, 338, 402, 409, 414, 426, 436 f.
 Wiesmühle 74, 98, 310, 314, 338, 400, 409, 419
 Wifling
 —, Andrä 302
 —, Michael 302
 Wilden, Leonhardt 210
 Wildenau
 —, Franz Anton 232
 —, Johann Georg Franz 272
 —, Maria Sara 232
 —, Max Philipp Franz 272
 —, Maximilian Philipp v. 232
 Wildenauer, Wolf 349
 Wilhelm
 —, Johann 386
 —, Simon 335
 Willhof 14, 27, 42, 52, 76, 87, 101, 115, 121 f.; 125, 133, 174 f.; 240, 275—281, 313, 331, 335, 339, 344, 352, 368, 378, 382, 385 f.; 403, 407, 416 f.; 433
 —, Filialkirche 417, 432
 —, Gemeinde 416 f.; 432 f.; 435, 439
 —, Gut 182
 — — sherrschaft 181, 335
 —, St. Jacob 96
 —, Landsassengut (Landsasserei) 142, 339, 368
 —, Patrimonialgericht 281, 412
 —, Steuerdistrikt 403
 —, die 276
 Bruno (Pruno) v. 34, 45, 51, 275, 282
 Ludewicus v. 34, 45, 51, 275, 282
 Rudeger v. 34, 45, 51, 275, 282
 Wilting (Kd, Gde. Traitsching, Lkr. Cham) 252
 —, die 252
 Heinrich 252 f.
 Konrad 252 f.
 Mirtein 175
 Windpaißing 71, 75, 86, 97, 339, 399, 408, 413, 421, 436
 Winkelburg, Landsassengut 200
 Winklarn (M, Gde., Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 254, 271, 373
 —, Herrschaft 330, 373, 395
 —, Eckart, Gf. v. 395
 Winsheim, Valentin 102
 Winterfeld, Dietrich v. 67
 Wisgickl
 —, Hanns Adam 298
 —, Michael 337
 Wismuth, Ulrich 267
 Wittelsbacher, die 30, 32, 37 f.; 40 f.; 43 f.; 46 f.; 53, 58, 106, 247
 —, pfälz. Linie 107
 —, Ministeriale 47
 Wittmann, Lizentiat 195
 Witzlricht 68, 74 f.; 86, 299, 340, 376
 Wohlfest 47 f.; 74, 77, 86, 95, 174, 176 f.; 341, 352, 385 f.; 397, 407, 410, 413, 420, 435
 Wohlsbach (D, Gde. Wernberg, Lkr. Naburg; dann Lkr. Schwandorf) 403, 406, 432
 Wolentzhofer, Erhart 162
 Wolf, Rupert 51
 Wolfring 9, 19, 41 f.; 45—48, 53, 73 f.; 99, 222, 281—289, 308, 368 ff.; 378, 393, 404, 408, 410, 416, 433
 —, Burg (Schloß, Veste) 41, 282, 404
 —, Filialkirche 433
 —, Gemeinde 416, 433, 435, 439
 —, Gut 285 ff.
 —, Hofmark 115, 299, 308 f.; 321, 368, 370
 —, St. Michael 95
 —, Ortsgericht 161, 289, 393
 —, Pfarrei 94, 101
 —, Pfarrort 95
 —, Schule 433
 —, Steuerdistrikt 404
 —, Herren v. 44 ff.; 281
 Anna v. 283
 Caspar v. 282 f.
 Konrad v. 33 f.; 45
 Dietmar v. 45
 Franz Heinrich v. 288
 Fridericus v. 46, 282
 Hans v. 284
 Konrad v. 220, 282
 Linhard v. 66
 Ortlieb Chazpich v. 44, 281
 Ruprecht v. 283
 Uuignandus v. 45, 281
 Vdelscalch v. 45, 281
 Walter v. 282
 Wirnt v. 45, 281
 Wolfringer Klaus (Clause), s. Klaus(n)
 Wolfringmühle 95, 281, 369 f.; 393, 404, 408, 410, 416, 433
 Wolfsbach 37, 74 f.; 86, 96, 108, 341, 404, 408, 414, 428

- , Obmannschaft 408
- , Steuerdistrikt 399, 404
- , Wicnant de 49
- Wolfstein, Friedrich v. 67
- Wölsenberg 4, 76, 97, 121 f.; 356, 373, 395, 397, 408, 412, 419
- Wölsendorf 2—5, 30, 45, 50, 71, 76, 88, 98, 340, 352, 359, 375, 385, 389, 403, 407, 414, 429
- , Filialkirche 359, 429
- , Obmannschaft 407
- Woppenhof (Kd, Gde., Lkr. Nabburg; dann Gde. Glaubendorf, Lkr. Schwandorf) 1, 274, 378, 433
- , Gemeinde 1, 416, 433, 435, 439
- Woppenrieth (W, Gde. Döllnitz, Lkr. Vohenstrauß; dann Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
- , Egelolf 45
- Wratislav, Hg. v. Böhmen, Kg. (1061—1092) 30
- Wühl, Michl 363
- Wülffing (Amt Cham) 50
- Wundsheim (D, Gde. Kemnath b. Fuhrn, Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 149
- Wüntter, Georg 322
- Wurm, Johann 385
- Wurm v. Wolk(ram)shausen, Ludwig 67, 123 f.
- Würzburg 143
- Wutschdorf (Pfd, Gde., Lkr. Amberg; dann Gde. Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 299, 340, 365
- , Pfarrei 96, 299, 319, 340, 410

- Ystel, Andreas 176

- Zangenstein (D, Gde., Lkr. Neunburg vorm Wald; dann Lkr. Schwandorf) 70, 97, 396
- , Gutsherrschaft 395 f.
- , Ortsgericht 396
- , Schloßkapelle 417
- Zant (D, Gde., Lkr. Amberg; dann Gde. Ursensollen, Lkr. Amberg-Sulzbach) 133, 394
- , Ortsgericht 395
- Zapf, Sebastian 350
- Zec(z)ilgisizin 31, 33, 46
- Zehtner, v. 213
- Zeller, Hans Leonhard 160 f.
- Zenger 162, 220 f.; 253—256
- , Albrecht 120, 175
- , Allt 162
- , Andre 162, 175, 254
- , Caspar 167
- , Christoph 136, 177, 252, 254 f.
- , Friedrich 67, 162, 253, 255, 283
- , Georg 256
- , Götz 254
- , Hans 254 ff.
- , Heinrich 36, 120, 221
- , Johann 92, 95
- , Jordan 120, 162
- , Jorg 254
- , Konrad (Chunrad) 92, 175, 252
- , Marquard 120
- , Ortlieb 36, 67
- , Sigmund 256
- , Tristram 67, 256
- , Ulrich 167, 252—255
- , Weichnant 252
- , Wolf 175
- , Wolfhart 92, 120, 248 f.; 254
- Zentner, v., Lic. 232
- Zick(l)
- , Hans 67
- , Veit 67
- Ziegelhütte (ehemals Gde. Brudersdorf, Ortsname erloschen) 418
- Ziegelhütte b. Luhe 1, 424
- Ziegelhütte (W, Gde. Iffelsdorf, Lkr. Nabburg; dann Gde. Pfreimd, Lkr. Schwandorf) 399, 413, 423
- Ziegelhütte (E, Gde. Kemnath b. Neun- aigen, Lkr. Nabburg, dann Lkr. Amberg-Sulzbach) 341, 367, 399, 406, 413, 424
- Ziegler, Georg 347
- Zieglhäuser (E, Gde. Gleiritsch, Lkr. Oberviechtach; dann Lkr. Schwandorf) 385 f.
- Zilchenricht 14, 20, 50, 76, 88, 98, 341, 370, 401, 407, 414, 427
- Zimmermann, Georg 316
- Zißlmühle 96, 342, 399, 404, 414, 428
- Zistler, Andre 210
- Zollo, Pilgrim 47
- Zrenner, Rüdiger 175
- Zwack (Zwackh)
- , Johannes 349
- , Michael 134
- , Walburga 385

Abbildungen

Abbildung 1: Uraufnahme der Stadt Nabburg vom Jahre 1836 1:2500 (Bayerisches Landesvermessungsamt, Ortsblatt Nabburg N1). Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München, Nr. 12563/80.

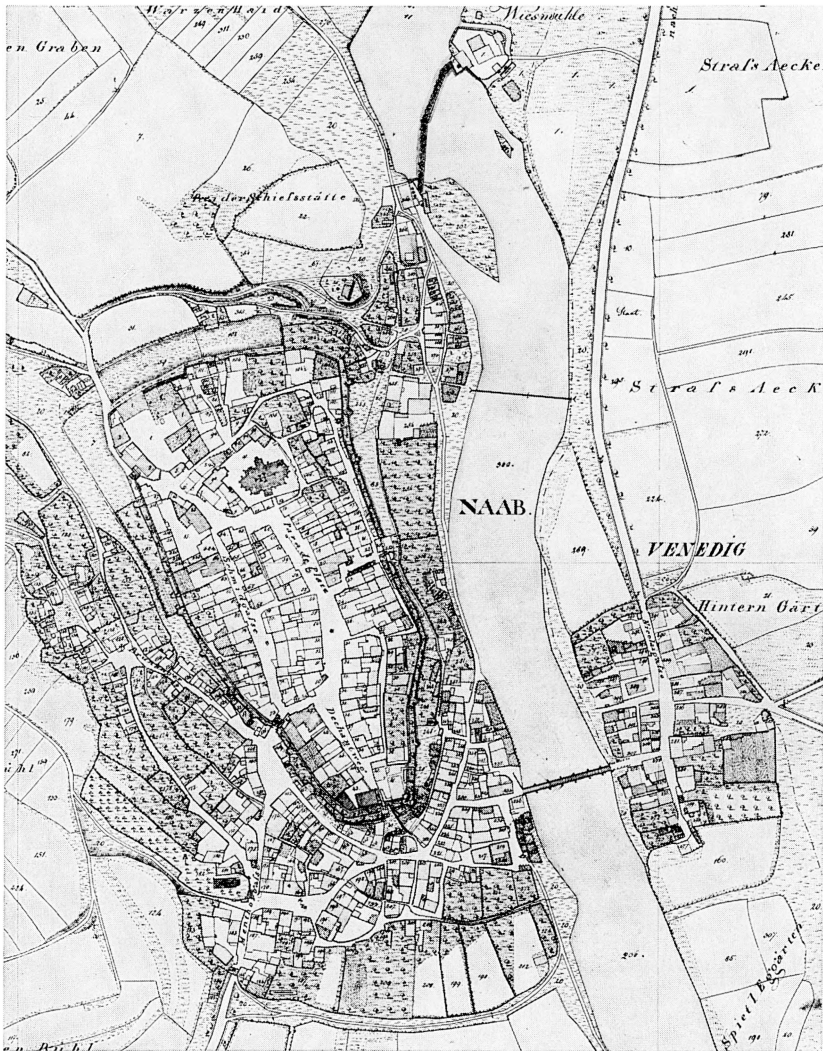
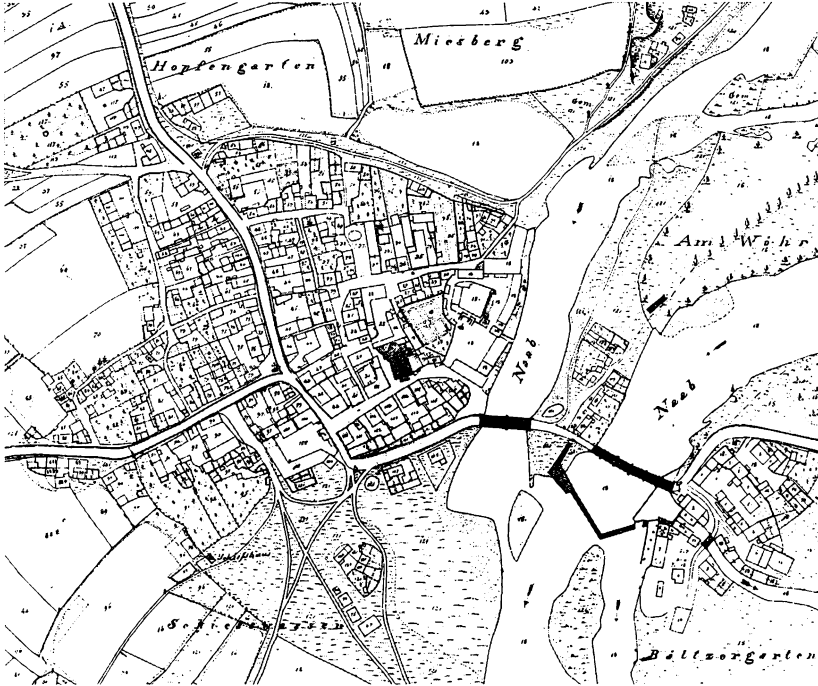


Abbildung 2: Kupferstich der Stadt Nabburg von Merian (Topographia Bavariae, Frankfurt 1644).



Nabburg war der Mittelpunkt einer gegen Mitte des 11. Jahrhunderts von Kaiser Heinrich III. organisierten Mark, deren Aufgabe weniger in der militärischen Sicherung und administrativen Versorgung bereits bestehender Königsgutsbezirke, als vielmehr in der Erfassung neuer königlicher Rechte im noch kaum erschlossenen nördlichen Umland bestand. Auch die Wittelsbacher, die in der Oberpfalz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Territorialpolitik großen Stils betrieben und unter Ausschaltung konkurrierender Dynasten das Gebiet der mittleren Naab unter ihre Herrschaft brachten, gaben Nabburg vor anderen, weniger exponiert, weniger strategisch wichtig und verkehrsmäßig günstig gelegenen Ortschaften den Vorzug als Amtsmittelpunkt. Das Pflegamt Nabburg, wie es sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts ausgebildet hatte, bestand — als kurpfälzisches von 1329 bis 1628, als kurbayerisches ab 1628 — fort bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Abbildung 3: Uraufnahme des Marktes Schwarzenfeld vom Jahre 1836 im Maßstab 1:2500 (Bayerisches Landesvermessungsamt, Ortsblatt Schwarzenfeld S 69). Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München, Nr. 12563/80.



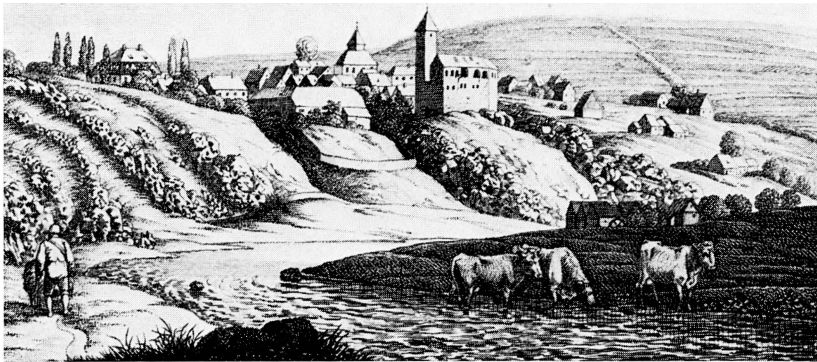
Schwarzenfeld besaß seines Naabüberganges wegen seit frühester Zeit große Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt. Durch Schwarzenfeld führte sowohl die stark frequentierte Süd-Nord-Verbindung von Regensburg nach Mitteldeutschland wie auch eine der West-Ost-Routen Nürnberg—Böhmen. Die Taxispost wählte für ihre Transporte ebenfalls diesen als ruhig und sicher geltenden Verkehrsweg durch das südliche Pflegamt Nabburg. Schwarzenfeld war der Sitz eines kurfürstlichen Mautamtes; gleich Nabburg wurde hier Brückenzoll erhoben.

Abbildung 4: Plan über den strittigen leuchtenbergischen Jagdbogen zwischen Kemnath b. Neunaigen und dem Naabtal. Papier auf Leinwand, Federzeichnung, koloriert, 17. Jahrhundert. N unten, nach rechts abweichend. NW = SO; Windrose. Maßstab 1 Meile = 10 000 Schritt = 28,5 cm. (HStAM, Plansammlung Nr. 3227) Vgl. dazu: Edgar Krausen, Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a. d. Donau, Bayerische Archivinventare 37, 1973, Nr. 708.



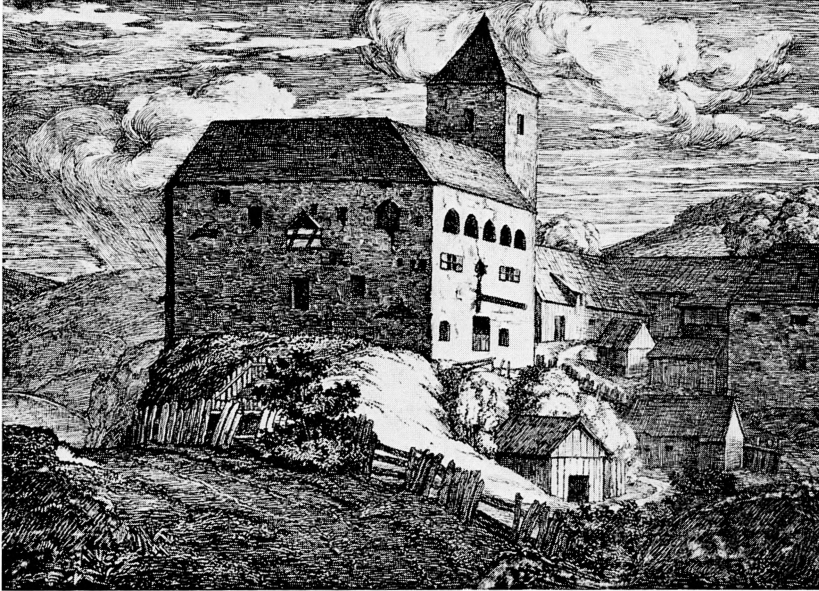
Der zwischen dem Stadtrichteramt Pfreimd, dem Pflégamt Wernberg (Landgrafschaft Leuchtenberg) und dem Pflégamt Nabburg (Kurfürstentum Bayern) strittige Jagdbogen ist schwarz markiert und mit den Ziffern 1 bis 19 versehen. Die Nummerierung beginnt und endet am Ehenbach bei *Segblasmil* (Seblasmühle, E., Gde. Schnaittenbach). Die Territoriengrenze ist durch die Wappen beider Herrschaftsträger angezeigt. Die gefällige Landschaftsdarstellung weist naturalistische Ortsansichten von Nabburg und Venedig (linker oberer Bildteil), von Perschen, Pfreimd, Wernberg/Schütthütten, Damelsdorf, Unter- und Obersteinbach, Kettnitzmühle (linke Bildhälfte), Götzendorf, Oberndorf, Mertenberg, Sitzambuch, Neunaigen, Holzhammer und Schnaittenbach (rechte Bildhälfte) auf. Die Waldungen sind durch Baumsignaturen gekennzeichnet; Reiter bei Kettnitzmühle und Seblasmühle beleben die Szene. Eingezeichnet sind auch die Naabübergänge bei Wernberg, Pfreimd und Nabburg.

Abbildung 5: Kupferstich „Tausnitz an der Pfreimt“ von Christoph Veit Schellhorn (1800—1850). (Staatliche Graphische Sammlung München, Inv. Nr. 227107).



Der Name „Tausnitz“ bezeichnete bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts ausschließlich die Burg. Das auf dem Schellhornschen Stich deutlich sichtbare Dorf trug den Namen Sachsenkirchen und gehörte zum Herrschaftsberich des Klosters Waldsassen. Zu geschichtlicher Bedeutung gelangte die unter den Waldthurnern wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaute Veste zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Gefängnis Friedrichs d. Schönen von Österreich. Ludwig der Bayer hatte nach seinem Sieg bei Mühldorf 1322 seinen habsburgischen Vetter und Rivalen um die deutsche Königskrone dort, im obersten Turmgeschoß der Burg, bis 1325 inhaftiert. Die Gefangenschaft Friedrichs von Österreich blieb das spektakulärste Ereignis in der Geschichte von Tausnitz, das, um Verwechslungen mit der Landshuter Herzogsburg auszuschalten, in späterer Zeit mit dem Epitheton „im Thal“ versehen

Abbildung 6: Trausnitz im Thal, Nordansicht von der Burg nach einer Lithographie von Georg Freiherr von Aretin (1771—1843). (Staatliche Graphische Sammlung München, Inv. Nr. 225197).



wurde. Seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert in wittelsbachischem Besitz, erscheint es noch im Urbar Ludwigs II., des Strengen, als herzoglicher Verwaltungsmittelpunkt, der sich als solcher gleichwohl nicht lange behauptete. Mit nicht mehr als den den oberpfälzischen Hofmarken üblicherweise zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten versehen, unterstand es sowohl verwaltungs- wie auch hochgerichtsmäßig wohl seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende des Alten Reiches dem Pflegamt Nabburg. Als Philipp Marquard Theodor Freiherr von Karg-Bebenburg 1830 die Gutsherrschaft an das königliche Ärar verkaufte, zählte sie 140 grundbare Hintersassen, von denen 82 in Trausnitz selbst, die übrigen aber in den benachbarten Dörfern und Weilern Kaltenthal, Ödmühl, Köttlitz, Söllitz, Fuchsendorf, Deiselkühn, Atzenhof und Bierhof ansässig waren.